

34. A. 41.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
Open Knowledge Commons and Harvard Medical School

http://www.archive.org/details/tractatusdeeoquo00beck

A. Nunzer fc.

TRACTATUS
de
eo, quod justum est circa stuprum.
Von
Schwäch- u. Schwängerung
der
Jungfern und ehrlichen Wittwen.

Worinnen von der Obligation deß Stupratoris, der demselben bey fälschlicher Beschuldigung gebührenden Satisfaction, der Straffe deß Stupratoris und der Geschwächten, dem Richter, vor welchen die Schwäch- und Schwängerungs-Sachen gehörig, der legitimation der natürl. Kinder, wie auch von dem denen natürlichen Eltern über ihre natürliche Kinder, ingleichen dem dem Stupratori, der Geschwächten, und denen natürlichen Kindern in Ansehung der Vormundschafft, Eheverbindungen, Testamenten, Successionen, Contracten, Verbrechen und Gerichtlichen Handlungen zustehenden Recht, und andern mehr, gründlich und ausführlich gehandelt wird;

Aus denen allgemeinen Reichs-Rechten, und denen bewährtesten Scriptoribus zusammen getragen, durch und durch mit denen allerneuesten Responsis, præjudiciis und decisionibus, bestärcket, und jedermänniglich zum besten, mit einem vollständigen Register versehen, heraus gegeben

von

Joh. Jodoco Beck, JCt. Hochgrävlich-Hohenloh-Neuenstein- und Hochgrävl. Giechischen Rath; der Hochlöbl. Republique Nürnberg Consiliario, bey der Vniversität Altdorf Codicis & Juris Canonici Profess. Publ. und bey der Juristen-Facultät Assessore primario.

Nürnberg,
In Verlegung Johann Georg Lochners, Buchhändlers.
Anno MDCCXLIII.

2225

Vorrede.

Es wird wol nicht leichtlich eine materie seyn, die so offt und vielfältig in praxi und foro vorkommt, als gegenwärtige von Schwäch- und Schwängerung der Jungfern und Wittwen, welches mich dann veranlasset, diese so nützliche und alltäglich vorfallende materie bey vergönnten Neben-Stunden, vor die Hand zu nehmen, und umständlich und gründlich auszuführen, bevorab, da, so viel mir wissend, noch kein Autor diese materie ex professo, und in einem besondern tractat, und auf die Art und Weise, wie von mir beschehen, abgehandelt hat; ausser, daß ein und andere besondere themata von dieser materie vorhanden, und in disputationibus bestehen, als da ist Burckhardi Bardili *dissertatio de satisfactione stupratæ Tubing.* 1685. habita, Eliæ

August. Stryk. *dissertat. de designatione patris a matre infant. facta.* Kilon. 1696. Joh. David. Walther. *dissertat. de dote sine matrim.* Giess. Hass. Ao. 1702. Georg. Jacob. Höfft. *dissert. de Virgine stuprata a stupratore non dotanda.* Giess. Ao. 1712. recusa Ao. 1719. Antonius Bullæus *de stupro violento,* Bremæ 1621. Mezner. *de adulterio & stupro,* Hafniæ 1609. Sibrand. *dissert. an stupratorem violentum occidere liciat?* Rostoch. Dann da man ansonsten, in dergleichen materien es gemeiniglich, in denen Commentariis, und andern scriptis, bey der Obligation des Stupratoris, der dem Stupratori gebührenden Satisfaction, der Bestraffung, und dem Beweiß des Stupri, bewenden lässet, bin ich hierinnen noch weiter gegangen, und habe ausser diesem, annoch allhier alle diejenige Jura und Gerechtsame, welche in Ansehung der Schwäch- und Schwängerung/ eingeführt zu finden, und dem Stupratori, der Geschwächten, denen natürlichen Kindern, und

und andern Persohnen zustehen, annoch colligirt und beygetragen. Es wird demnach der Geneigte Leser, in diesem von mir edirten tractat antreffen, worinnen der civil- und politische Stande des Stupratoris, und der Geschwächten, wie auch derer aus dem Stupro erzeugten Kinder bestehe; worzu der Stuprator der Geschwächten, so wohl auf dem Fall, da ein Eheversprechen vorhanden, als auf dem Fall, da kein Eheversprechen darbey vorgegangen, verbunden, was herentgegen dem Stupratori für eine Satisfaction gebühre, wann er fälschlich zum Vater des Kindes angegeben worden, mit welcher Straffe der Stuprator und die Geschwächte von der Obrigkeit zu belegen, insonderheit aber der, so eine Nothzucht begangen, vor welchem Richter die Schwäch- und Schwängerungs-Sachen zu tractiren; wie ingleichen was für Jura der Stuprator und die Geschwächte über die natürliche Kinder zu exerciren habe, was für Jura dem Stupratori und der Geschwächten,

und denen natürlichen Kindern, in Ansehung der Vormundschafften, Eheverbindungen, Testamenten, Erbschafften, Vermächtnussen und Successionen, Contracten, transact und Vergleichen, Verbrechen, und Gerichtlichen Handlungen zustehe, und noch viele andere Sachen mehr, wie der jetzt gleich hernach folgende Summarische Innhalt des gantzen Wercks ausweiset. Welches alles ich mit gehörigen Fleiß, aus denen bewährtisten Rechts-Lehrern, auch Physicis, Medicis und Theologis zusammen getragen, und allenthalben viele und die allerneueste Responsa, decisiones und præjudicia zu mehrer Bestärck- und Illustrirung der Hauptmaterie, und den usum fori darbey zu zeigen, mit eingeflochten; und damit die Contenta dieses Tractats desto ehender und leichter bekannt werden möchten, habe ich nicht nur bey einem jedwedern paragrapho eines jeglichen Capitels, die benöthigten Summarien, am Rand beygefüget, sondern auch zu Ende dieses Wercks, ein vollständiges Register mit angehänget. Ich hoffe, es werde diese Arbeit nicht ohne Nutzen seyn, welches von Hertzen wünsche, und mich anbey dem geneigten Leser bestens empfehle. Altdorf den XX. Octobr. Anno 1742.

Summa-



Summarischer Innhalt des gantzen Wercks.

Erstes Buch.

Das Erste Capitel.

Von der Schwäch- und Schwängerung der Jungfern und Wittwen insgemein. Pag. 1. sqq.

Das Zweyte Capitel.

Von dem Civil- und Politischen Stande des Stupratoris, und der Geschwächten, wie auch derer aus dem Stupro erzeugten Kinder, insonderheit ob so wol diese Persohnen, als auch diejenige, so eine Geschwächte heyrathen, vor unehrlich zu halten. Pag. 23. sqq.

Das Dritte Capitel.

Ob und wie ferne wegen begangenen Stupri ein Eheverlöbnus, oder auch die Ehe selbsten dissolvirt werden könne? Pag. 75. sqq

Das Vierdte Capitel.

Von der Obligation des Stupratoris und der Satisfaction der Geschwächten, und zwar in dem Fall, da keine Eheversprechung darbey vorgegangen. Pag. 108. sqq.

Das Fünffte Capitel.

Von der Dotation oder Aussteurung der Geschwächten. Pag. 165. sqq.

Das Sechste Capitel.

Von der Alimentation des aus dem Stupro erzeugten Kindes. Pag. 188. sqq.

Das Siebende Capitel.

Von Vollziehung der Ehe mit der Geschwächten. Pag. 233. sqq.

Das Achte Capitel.

Von der Satisfaction der Geschwächten im Fall, da bey dem Stupro ein Eheversprechen concurrirt. Pag. 248. sqq.

Das Neundte Capitel.

Ob und wie weit einer zu Fall gebrachten Persohn, in Angebung dessen, der sie geschwächet oder geschwängert hat, Glauben beyzumessen seye. Pag. 308. sqq.

Das Zehende Capitel.

Von Beweiß in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen. Pag. 351. sqq.

Das Eilffte Capitel.

Von der Eides-Delation in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen. Pag. 382. sqq.

Das Zwölffte Capitel.

Von der Straffe des Stupratoris und der Geschwächten. Pag. 432. sqq.

Das Dreyzehende Capitel.

Von der Straffe der Noth-Zucht. Pag. 465. sqq.

Das Vierzehende Capitel.

Von der Satisfaction dessen, der der Schwäch- und Schwängerung unbilliger Weise ist beschuldiget worden. Pag. 517. sqq.

Das Funffzehende Capitel.

Von denen Actionibus, welche des Stupri halber statt finden, und vor welchen Richter die Schwäch- und Schwängerungs-Sachen gehörig? Pag. 527. sqq.

Anderes Buch.

Das Erste Capitel.

Von dem Recht, so denen Eltern über die natürliche Kinder zustehet, und wie die Väterliche Gewalt über solche Kinder acquirirt werde? Pag. 545. sqq.

Das Andere Capitel.

Von der Adoption und Einkindschafft. Pag. 596. sqq.

Das Dritte Capitel.

Von Vormundschafften der natürlichen Kinder, und andern den Stupratorem ratione der Vormundschafft betreffenden Sachen. Pag. 600. sqq.

Das Vierdte Capitel.

Von der Heyrath und Aussteuer der natürlichen Kinder, wie auch von der aus dem unehelichen Beyschlaff entstehenden Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft, und der daher rührenden Blut-Schand. Pag. 610. sqq.

Das Fünffte Capitel.

Von deme, was von dem Stupratore und der Geschwächten, wie auch denen natürlichen Kindern, in Ansehung der Testaments-Sachen, in denen Rechten verordnet ist. Pag. 666. sqq.

Das Sechste Capitel.

Von des Stupratoris und der Geschwächten, wie auch derer natürlichen Kinder Testamenten und letzten Willens-Verordnungen. Pag. 682. sqq.

Das Siebende Capitel.

Von des Stupratoris, der Geschwächten, und der natürlichen Kinder Succession ohne Testament. Pag. 703. sqq.

Das Achte Capitel.

Von der natürlichen Kinder Einwerffung in die Erbschafft des Stupratoris und der Geschwächten, wie auch von einigen Fällen, in welchen die Geschwächte sich der Erbschafft verlustig machet. Pag. 742. sqq.

Das Neundte Capitel.

Von der Schenckung unter denen Lebenden und auf den Todes-Fall, ingleichen von denen Gedingen, Vergleichen, Contracten und Handlungen, wie auch dem Einstand-Recht des Stupratoris, der Geschwächten, und der natürlichen Kinder. Pag. 763. sqq.

Das Zehende Capitel.

Von einigen das Stuprum angehenden Verbrechen, die wider den Stupratorem, die Geschwächte und die natürliche Kinder, oder auch jemanden anders ausgeübet werden. Pag. 789. sqq.

Das Eilffte Capitel.

Von denen Verbrechen, die von dem Stupratore oder Geschwächten begangen werden, insonderheit von der Kuppeley und gemachten Unfruchtbarkeit, und Abtreibung der Kinder. Pag. 793. sqq.

Das Zwölffte Capitel.

Von Unterschiebung falscher Geburt, Hinweglegung der Kinder, und dem Mord naher Anverwandten. Pag. 813. sqq.

Das Dreyzehende Capitel.

Von Mord der neugebohrnen Kinder. Pag. 852. sqq.

Das Vierzehende Capitel.

Von dem Recht, welches dem Stupratori, der Geschwächten, und denen natürlichen Kindern in Ansehung der Gerichtlichen Handlungen zukommet. Pag. 887. seqq.

TRACTATUS
de eo quod justum est circa stuprum.
Von Schwäch- und Schwängerung der Jungfrauen und ehrlichen Wittwen.

Das Erste Capitel.
Von der Schwäch- und Schwängerung der Jungfern und Wittwen insgemein.

§. 1.

DAs Wort Stuprum wird in denen Rechten auf dreyerley Art und Weise genommen / I.) latissime, und begreift in sich den Ehebruch und die Sodomie / *L. 6. §. 1. ff. ad Leg. Jul. de adulter. L. 101. pr. ff. de V. S.* II.) late, und enthält in sich, mit Ausschliessung des Ehebruchs, die unnatürliche Unkeuschheit / da nemlichen Mann mit Mann, und Weib mit Weib, unnatürliche Unzucht treibt; *L. 34. §. 1. ff. ad Leg. Jul. de adulter.* — Wie mancherley das Wort Stuprum in denen Rechten genommen werde?

III.) stricte, für eine fleischliche Erkanntnus einer ehrlich und unverleumden Jungfer oder Wittib;

§. 4. *Instit. de publ. judic.* Lauterbach *Colleg. theoret. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 37.

und in dieser leztern Bedeutung wird es auch von uns allhier angenommen, und ist nichts anders, als ein solches Verbrechen, da eine ledige Manns-Persohn eine Jungfer oder ehrliche Wittib beschläfft; Zu teutsch nennet man es: Schändung / Schwächung.

Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 31. Ludovic. *in doctrin. Pandect. tit. eod.* §. 11.

§. 2.

Das Stuprum oder die Jungfer und Wittwenschwächung ist zweyerley, eine freywillig und gewaltthätige.

Das Stuprum oder die Schänd- und Schwächung ist zweyerley / voluntarium & violentum, eine freywillige und gewaltthätige; jene ist, da eine unverleumde Wittib oder Jungfer mit ihrem guten Willen / oder ohne grosse Widersezlichkeit / beschlaffen wird; diese aber, da jemand eine ehrliche und unverleumdete Jungfer oder Wittib mit Gewalt und wider ihren Willen ihrer Jungfräulich oder Fräulichen Ehre beraubet; und diese gewaltthätige Beschlaffung wird eigentlich eine Nothzucht genannt.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 38. & 41. Hopp. *ad* §. 4. *Instit. de publ. judic. ad verba: stupri flagitium.*

Was bey der Noth-Zucht erfordert werde?

Solchemnach wird bey der Noth-Zucht haubtsächlich erfordert, daß solche gewaltthätiger Weise wider Willen der Geschwächten geschehe; weilen aber zu deme, was wider Willen vorgenommen wird, sowol absentia *voluntatis*, als auch *coacta* voluntas gehörig, so ergiebt sich hieraus, daß alle diejenige stuprum *violentum* oder Noth-Zucht begehen, welche 1.) durch gebrauchte äusserliche Gewalt dieses Verbrechen ausüben, 2.) welche durch harte Bedrohungen eines

Welche eine Noth-Zucht begehen?

eines Weibes Einwilligung extorquiren, sich zu dem Beyschlaff zu bequemen. 3.) Welche eine Sinn lose Persohn beschlaffen, oder eine Weibs-Persohn durch den Trunck starck und übermäßig, zu dem Ende, damit sie die Unzucht desto bequemer mit ihr vollbringen können, berauschen, und schlaffend stupriren. 4.) Welche ein Mägdlein, die noch ein Kind ist, fleischlich erkennen, es mag gleich eine Gewalt darzu gekommen seyn oder nicht;

Stryk. *in usu modern. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 16. Bejer. *ad art.* 119. *Ordinat. Crimin. Carol. V. posit.* 3. Ludovic. *in Comment. ad Constitut. Crimin. Carol. d. art.* Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 75. *num.* 11. & 39. & *quæst.* 69. *num.* 35. Böhmer. *Element. Jprud. Crimin. sect.* 2. *cap.* 9. §. 111.

§. 3.

Hingegen ist vor keine Noth-Zucht zu halten, wann 1.) eine Weibs-Persohn, welche Alters halber, consentiren kan, in den Beyschlaff einwilliget, oder 2.) zu dem Beyschlaff ist beredet, oder 3.) durch böse Künste darzu verleitet worden.

Welche Schwächung vor keine Noth-Zucht zu halten?

Kreß. *ad Ordinat. Crimin. Carol. V. art.* 119. §. 2. *num.* 2. Böhmer. *in Element. Jprud. Crimin. sect.* 2. *cap.* 9. §. 111.

Wie dann auch einige unter denen Rechts-Lehrern behaupten, daß auch dieses kein Stuprum *violentum* oder Noth-Zucht seye, wann jemand eine Sinn-lose Weibs-Persohn beschläfft; weilen die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des V. art. 119. ausdrücklich erfordert, daß dieses Verbrechen mit Gewalt und wider Willen der Geschwächten ausgeübet werde, ein Rasender und Sinnloser aber hat weder das Wollen noch nicht Wollen / das ist, er kan weder consentiren, noch dissentiren und widersprechen.

Einige Rechtslehrere wollen vor keine Nothzucht ansehen, wann jemand eine Sinn-lose Weibs-Persohn beschläfft.

Schilter. *prax. Jur. Rom. in Foro German. Exerc.* 49. *thes.* 12.
Leyser. *in meditat. ad Pandect. Specim.* 584. *meditat.* 22.
Ludovic. *ad Constit. Crimin. Carol. V. art.* 119.

Wann eines eine schlaffende Weibs-Persohn beschläfft, ist dieses vor eine Nothzucht nicht zu halten.

So ist auch vor eine Nothzucht nicht zu halten, wann einer mit einer schlaffenden Weibs-Persohn sich fleischlich vermischet; jedoch wird dieses Stuprum schärfer und härter, als andere gemeine Stupra bestraffet;

Leyser. *meditat. ad ff. Specim.* 584. *meditat.* 24.

Doch kan vorkommenden Umständen nach, die Todtes-Straffe statt finden.

so gar, daß auch vorkommenden Umständen nach, und wann der dolus gar zu groß, die äusserste Todes-Straffe statt finden kan, weilen ein gar zu grosser Betrug mehr, als eine Gewalt ist.

arg. *L.* 1. §. 3. *ff. de Servo corrupt.* Leyser. *cit. loc. & Specim.* 581. *meditat.* 9.

Dieses aber ist eine Nothzucht, wann jemand eine Weibs-Persohn, deren er zuvorhero den Beyschlaff zugemuthet, mit Medicamenten einschläffert, und hernach in dem Schlaf stuprirt.

Ja, wann einer eine Weibs-Persohn, deren er zuvorhero den Beyschlaff zugemuthet, diese aber solches abgeschlagen, mit Medicamenten einschläfferte, und hernachmahlen in dem Schlaff sie stuprirte, so wäre dieses allerdings für eine Nothzucht zu halten.

Leyser. *Specim.* 584. *meditat.* 24.

§. 4.

Wie die Gewaltthätigkeit beschaffen seyn müsse?

Die Nothzucht erfordert ordentlicher Weise eine Gewaltthätigkeit; jedoch ist nicht eine jedwedere Gewalt und Bedrohung allhier hinlänglich, sondern eine solche, deren eine Weibs-Persohn entweder ohne Gefahr ihres Lebens, oder ein Glied ihres Leibes zu verliehren, nicht resistiren kan, oder die mit harten Schlägen und andern Thätlichkeiten vergesellschafftet;

Krefs. *ad Ordinat. Crimin. Carol. V. art.* 119. §. 8. Böhmer. *in Element. Jprud. Crimin. sect.* 2. *cap.* 9. §. 12.

Dahero

Dahero die Furcht der Gefängnus, der metus reverentiæ, die Bedrohung, einen ehrloß zu machen, oder blosse Droh-Worte, allhier in keine Consideration kommen, wiewohlen sonsten auch eine geringe Furcht, nach Beschaffenheit der Persohn, der Leibes-Constitution, des Alters, und des Orts zuweilen in metum justum noch gar wohl degeneriren kan.

L. 5. 6. 7. *ff. quod met. caus.* Böhmer. *cit. loc.*

§. 5.

Es fragt sich aber, ob eine einige Manns-Persohn, ohne Beyhülf eines andern/ eine Jungfer von 17. oder mehr Jahren/ ohne ihren Willen und *Consens* zu *stupriren* vermögend seye? Wir beantworten dieses kürtzlichen dahin, daß nach denen Umständen, welche in actu coëundi, ansonsten zu concurriren pflegen, nicht glaublich seye, daß eine Manns-Persohn eine mannbare Jungfer, ausser wann sie annoch unmannbar, zart, schwach, oder truncken, wider ihren Willen und Zulassung, nicht schänden oder nothzüchtigen könne, indeme einem Weibs-Bild gar leicht ist, wann sie will, den Beyschlaff auf vielerley Art und Weise zu verhindern, als einer Manns-Persohn solchen wider ihren Willen zu vollbringen.

Ob eine einige Manns-Persohn, ohne Beyhülf eines andern, eine mannbare Jungfer zu stupriren vermögend seye?

Teichmeyer *in Instit. Medico-Legal. cap.* 4. *quæst.* 2. *pag.* 23.

Wann ein Weibs-Bild, welche mit Gewalt comprimirt zu seyn vorgiebt, sich schwanger befindet, so entstehet einiger Dd. Meinung nach, hieraus eine unzweifentliche præsumtion, daß keine Violenz bey ihr seye adhibirt worden, sondern der mit ihr gepflogene Congreſs mit ihrem Belieben und Willen geschehen seye?

Ob aus einem gewaltsamen Beyschlaff Kinder können gezeugt werden?

Berlich. *Concl. pract. part.* 4. *concl.* 41. *num.* 74. Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 7. *art.* 1. *num.* 9. Schöpf. *Decis. Tubing. vol.* 1. *decis.* 123. *num.* 3. & 4.

weilen ein Weib ohne ihren Willen und Neigung, nicht könne schwanger werden, indeme zur Conception die emissio spermatis tum maris, tum feminæ nöthig, welche nicht anders, als mulieris voluntate & appetitu concurrente, geschehen möge;

Mev. & Berlich. *d. loc.*

und daß wegen des Weibes renitenz, und den gegen die ihr beywohnende Persohn gefaßten grossen Haß, die Conception verhindert werde, darinnen kämen alle Medici mit einander überein.

vid. Esbach. ad Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 30. *def.* 10. *num.* 5. Zacch. *quæst. Medico-Legal. lib.* 1. *tit.* 5. *quæst. ult. num.* 10. *seqq.* Cesalbin. *art. medic. lib.* 8. *cap.* 5.

Allein es ist diese Meinung, als ein universaliter concludens principium, nicht anzunehmen, dahero auch, daß aus einem so gewaltthätigen Congress eine Conception allerdings erfolgen könne, zu behaupten keinen Zweifel trägt

Additionator ad Salycet. *ad L. fœdissimam. Cod. de adulter.* add. Harpprecht. *resp. Crim. & civil. vol.* 3. *respons.* 62. *num.* 53. *seq.* Frölich *Comment. ad Constitut. Crimin. Carol. V. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 3. *num.* 2. *pag.* 266.

Diese Gewalt kan auch an einer Manns-Persohn ausgeübet werden.

Ubrigens ist annoch zu mercken, daß eine dergleichen violenz und Gewaltthätigkeit auch an einer Manns-Persohn ausgeübet werden könne, wann nemlichen ein Weibsbild eine Manns-Persohn oder Jüngling mit Gewalt zur Unzucht anhält, und ihn zu ihren Willen nöthiget.

Frölich *ad Ordinat. Crimin. Carol. V. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 3. *num.* 4. *pag.* 269. Kress. *ad Constit. Crim. Carol. art.* 119. §. 9. Böhmer. *Jprud. Crimin. sect.* 2. *cap.* 9. §. 110.

Welche Persohnen ein Stuprum begehen?

§. 6.

Wir haben oben angeführt, daß eine jede Schwächung, sie mag nun gleich freywillig oder mit Gewalt geschehen, darin-

darinnen bestehe, daß solche 1.) von einer ledigen Manns-Persohn begangen seye, und 2.) entweder mit einer ehrlich und unverleumdeten Wittib / oder unberüchtigten Jungfer ausgeübet werde. Hieraus ist nun leicht abzunehmen, wie das Stuprum von dem Ehebruch und andern delictis carnis sich distinguire; und zwar 1.) von dem Ehebruch / als welcher mit einer verheyratheten Persohn begangen wird; 2.) von der Sodomiterey / da nicht Persohnen zweyerley Geschlechts, sondern einerley Geschlechts, nemlich Mann mit Mann, Weib mit Weib unnatürliche Unkeuschheit treiben. 3.) von dem Incestu oder der Blutschand / da nahe gesipte Freunde, nemlichen Bluts-Verwandte oder Schwäger sich miteinander fleischlichen vermischen;

Wie das Stuprum von dem Ehebruch, Blutschand und Sodomiterey differire?

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 37. Böhmer. *in Element. Jprud. Crimin. sect.* 2. *cap.* 25. §. 271.

Ferner wird in dem Stupro erfordert, daß eine ehrlich und unverleumdete Wittib oder Jungfer geschwächt worden seye, die Erbarkeit aber ist aus der guten Lebens-Art, erbarn Aufführung und Sitten der Geschwächten zu æstimiren;

Die Erbarkeit der Geschwächten ist aus der Lebens-Art und guten Aufführung zu æstimiren.

Bardil. *dissertat. de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 3. *num.* 24.
Böhmer. *Element. Jprud. Crimin. sect.* 2. *cap.* 9. §. 110.

Dahero nicht nur diejenige Weibs-Persohnen vor erbar zu achten, die unter der Auferziehung ihrer Eltern und Vormunder sind, sondern auch unter der Aufsicht der Anverwandten, oder anderer ehrlichen Persohnen, oder in ehrlichen Diensten sich befinden, ingleichen diejenige, welche alleine wohnen, und mit ihrer eigenen Hand-Arbeit, mit spinnen, nehen, oder auf andere ehrliche und erlaubte Weise, ihr Brod verdienen, und sich ernähren, indeme man allhier nicht auf den Stand, sondern lediglich auf den guten und erbarn Lebens-Wandel der Geschwächten zu sehen hat.

Wann solche gleich von geringen Stand, und mit nehen, spinnen, oder dienen ihr Brod verdienet.

Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *num.* 12. Bardil. *cit. loc.*

Vor

Vor eine erbare Persohn ist auch eine Hure zu halten, die ihr liederlich Leben verlassen.

Vor eine erbare Persohn ist auch eine Hur zu halten, die ihr liederliches Leben verlassen, und sich in die Ehe begeben, oder sonsten angefangen, erbar und Christlich zu leben, dafern nur der Stuprator gewußt, daß sie sich gebessert; Wann aber selbige währenden Ehestand ihren kundbaren unehrlichen Lebens-Wandel forttriebe, würde ihr der zum Schein und Deckmantel ihrer Unzucht angetrettene Ehestand nicht vorträglich seyn.

Frölich *Comment. ad Constitut. Crimin. Carol. V. part. 2. lib. 3. tit. 3. num. 2. pag.* 264. Böhmer. *cit. loc.* Kreſs. *ad Ordinat. Crimin. Carol. art.* 119. §. 2.

§. 7.

Wie das Stuprum von der Hurerey sich distinguire?

Da nun das Stuprum, wie wir öffters angeführt, eine fleischliche Erkänntnus erbarer und unberüchtigter Weibs-Persohnen/ so ist solches gar leicht von der fornication oder gemeinen Hurerey zu unterscheiden, als welche mit einer Hur begangen wird;

Hopp. *ad* §. 4. *Instit. de publ. judic. ad verba : stupri flagitium.* Böhmer. *Jprud. Crimin. sect.* 2. *cap.* 25. §. 272. Bardil. *dissert. de satisfaction. styprat. cap.* 3. *membr.* 5. *num.* 3.

Der, welcher eine Hur mit Gewalt schändet, ist vor keinen Nothzüchtiger zu halten.

Dahero auch, weilen eine Hur ihre Jungfräuliche Ehre allschon verlohren, und also keine Ehre mehr hat, die ihr könnte benommen werden; so mag der, welcher selbige mit Gewalt schändet, für keinen Ehren-Rauber oder Nothzüchtiger gehalten werden.

vid. *Ordinat. Crimin. Carol. V. art.* 119. *ibique* Kreſs. *in Commentar.* §. 2. Böhmer. *Jprud. Crimin. sect.* 2. *cap.* 9. §. 110.

Welche eine Hur seye?

Eine Hur aber, ist diejenige, welche in offentlichen Huren- und Wirths-Häusern, oder auch sonsten ausser denenselben, mit jedermann, ohne Unterschied, entweder umsonst und aus Wollust, oder um einen gewissen Lohn, unzüchtig zuhält.

L. 43. *ff. de Rit. Nuptiar.* Böhmer. *Jprud. Crimin. sect.* 2. *cap.* 25. §. 272. Bardil. *cit. loc.* Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 70. *num.* 3. & 4.

Woraus

Woraus dann folget, daß diese, welche nur eine einige Manns-Persohn aus Liebe, ein oder 2mal heimlich admittirt, oder auch wol drey oder mehrmaln mit einem einigen alleine, sich fleischlich vermischet, wann sie auch gleich für den Beyschlaff Geld angenommen hätte, vor keine gemein Hur zu halten seye. Die welche eine einige Manns-Persohn &c. 2. 3. oder mehr admittirt, wann sie auch gleich Geld dafür angenommen, ist vor keine Hur zu halten.

Vngepaur. *Exercit. Justin.* 16. *quæst.* 10. *in fin.* Bardil. *cit. loc.* Berger. *in Elect. Jprud. Crimin. part.* 2. *Observat.* 155. *pag.* 419.

Lächerlich aber ist, wann die Glossa ad *Can.* 16. *distinct.* 34. anführet, daß diese erst eine Hur zu nennen seye, welche mit mehr dann 23000. Manns-Persohnen Unzucht getrieben, und sich auf 1. Buch Mosis *XXXII.* vers. 27. seq. beziehet, allwo diese Worte stehen: gürte ein jeglicher sein Schwerd auf seine Lenden, und durchgehet hin und wieder von einem Thor zum andern, im Lager, und erwürge ein jeglicher seinen Bruder, Freund und Nächsten, und sie thäten, wie ihnen Moses gesagt, und fiel des Tages vom Volck, 23000. Mann; und hieraus den Schluß machet, daß weilen an demselben Tag, 23000. Mann durch das Schwerd umkommen, diese eine Hur seye, welche mehr dann 23000. Manns-Persohnen admittirt: Wiewolen einige die Glossam excusiren, und sagen, sie habe nur eine gewiße Anzahl vor eine ungewiße setzen, und darmit so viel andeuten wollen, daß ein Weib, die mit einem allein zuhält, keine Hur seye, sondern die mehr und viele admittirt, dahero nicht sowol auf die frequentiam actus, als vielmehr ad agentium pluralitatem, zu sehen, mithin komme es nicht darauf an, wie offt das Weib die Unzucht wiederholet/ sondern auf die Vielheit derer Persohnen/ die mit ihr sündlich zugehalten haben. Nach der Meinung der Glossa ist eine Hur, welche 23000. Mann admittirt, und wie dieses zu verstehen?

arg. *L.* 43. §. 2. *ff. de Rit. nuptiar.* Costa *tr. de ludo. num.* 22. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 70. *num.* 2. Berger. *Elect. Jprud. Crimin. part.* 2. *Observat.* 155. *pag.* 419.

§. 8.

Der frühzeitige Beyschlaff der Eheverlobten ist vor kein Stuprum zu halten.

Ferner ist auch als ein Stuprum nicht anzusehen, wann der Bräutigam seine Braut vor der Priesterlichen Copulation beschläfft, weilen die Sponsalia ein matrimonium *inchoatum* machen, und die Verlobte aus ehelicher Affection einander beygewohnt; weilen sie aber doch gleichwoln wider den Wolstand gehandelt, so pflegt dieser frühzeitige Beyschlaff arbitrarie, entweder mit Geld oder Gefängnus bestrafft zu werden.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 37. *in fin.* Carpzov. *lib.* 6. *respons.* 99. *num.* 14. *seqq.* L. B. de Lynker. *decis.* 1299. Hert. *vol.* 1. *Respons.* 209. *num.* 3. *seqq.*

Dahero dergleichen Persohnen von denen Handwerckern nicht zu excludiren.

Hieraus ergiebt sich nun, daß dergleichen Persohnen, wegen frühzeitigen Beyschlaffes / als Stupratores von denen Handwerckern nicht können excludirt werden, doch müssen sie sich zu vorhero mit dem Handwerck, wann dieses diejenige, welche vor der Copulation die Braut beschlaffen, zu bestraffen erweißlich hergebracht, besonders annoch abfinden.

Mev. *part.* 3. *decis.* 39. Hert. *d. respons.* 209. *num.* 4. L. B. de Lynker. *decis.* 1299.

Responsum.

Und also hat der Schöpfen-Stuhl zu Jena Mens. Julii A. 1696. in *causa* Pepke contra das Riemer-Handwerck zu Gera gesprochen, verb. obwol Pepke, weilen er mit seinem Eheweib allbereit öffentlich verlobt gewesen, als er selbige geschwängert, für keinen Stupratorem zu halten: allermassen der Ehestand zwischen ihnen schon zur perfection gediehen, und es nur an der Vollziehung durch des Priesters Hand ermangelt, durch welche hernach der vorige Fehler aufgehoben wird, also daß deswegen das Riemer-Handwerck, wenn es ihn in die Zunfft mit einnimmet, (wie es schuldig ist,

Carpzov. *II, C, 6, d,* 13, Beier. *de Colleg. Opif. c.* 5. §. 17.)

sich

sich dahero eines rechtmäßigen Vorwurffs nicht zu besorgen, noch Pepke einiger dispensation von der Herrschafft vonnöthen hat. Neque enim relaxatione Juris opus est, ubi nullum juris aut statuti obstaculum reperitur.

Carpzov. *II. VI.* 13. Richter. *Decis.* 80. *n.* 18. Sannich. *in Jur. Canon. Prolog. tit.* 5. *n. c.* 1.

Wiewohl auch sonst die Herrschafft, wie von selbiger die Verbindlichkeit derer Statuten herrühret, und dieselbe durch die Bestättigung derer Zünffte den Grund erlanget: also auch solche dergleichen Statuta gar zu ändern, oder darinne zu dispensiren, bemächtiget ist.

Struv. *Synt. Civ. II.* §. 42. Richt. *Dec. IV. n.* 10.

Um so mehr, weil auch denen Zünfften selbst vergönnet ist, von der Strenge eines oder andern Innungs Articuls abzugehen, und, gegen ein gewisses Geld, sich mit denenjenigen, so ihres Mittels seynd oder werden wollen, sich zu vergleichen, und ihrem Recht zu renunciiren. Gleichwie aber das Handwerck auf seinem confirmato Statuto ein Jus quæsitum hat, woraus dasselbe so schlechter Dinge nicht zu setzen;

Tabor. *ad* Barbos. *IX. c.* 95. *ax.* 9. & *XIV. c.* 78. *ax.* 6.

auch wann die hohe Obrigkeit gewissen Persohnen einig privilegium oder dispensation ertheilet, dasselbe ordentlich keinen andern Verstand hat, als daß es salvo jure tertii statt finden solle, siquidem Principis concessio simpliciter facta semper absque incommodo alterius intelligi debet;

Idem *d. c.* 78. *ax.* 3.

noch jemanden sein Recht sine lege expressa, weniger sine Principis expressa voluntate, zu entziehen.

Panschmann. *I. Quæst. IV. num.* 25.

Und dann gemeiniglich bey Zünfften hergebracht, daß derjenige, welcher in Dingen, so das Handwerck mit anreichen, oder demselben nachtheilig und unanständig seynd, sich vergehet, von solchem sich straffen lasse; auch wo er etwas besonders haben will, sich deshalben mit dem Handwerck abfinde, in welches Recht die hohe Obrigkeit nicht leichtlich eingreiffet. Im übrigen ein Collegium semel constitutum, licet ad unum vel duos, wie dißfalls, decreverit, subsistere possit;

L. 7. §. f. Quod cujusque Univers. nom.

So mag zwar das Riemer-Handwerck / unterm Vorwand, einig zu besorgen habenden Vorwurffs, sich mit Bestand, ernennten Peyken ins Handwerck aufzunehmen, nicht weigern, auch wo es diejenige, welche sich vor der Trauung zu ihren Weibern finden, zu bestraffen hergebracht, und Peyke sich darzu, wie auch zur Abfindung wegen Rückstands der Jahr-Arbeit, und der drey viertel jährigen Muthung, nicht verstehen will, kan zwar die Zunfft zur Einnehmung seiner, auf erlangten hohen Befehl, wohl angehalten werden; es bleibet aber derselben dennoch die besondere Abfindung an Peyken zu fordern unbenommen. V. R. W.

§. 9.

Wer die blosse stupra zu bestraffen hergebracht, kan den frühzeitigen Beyschlaff der Eheverlobten nicht bestraffen.

Ingleichen, wann jemand durch Vergleich oder in andere Wege die schlechte Stupra zu bestraffen, erweißlich hergebracht, so ist derselbe den frühen Beyschlaff der Eheverlobten, weilen dieser eigentlich kein stuprum ist, zu bestraffen nicht berechtiget.

Hert. *tom. I. Respons.* 209.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Giessen / den 24. Novembr. A. 1703. in *causa* der Ritterschafft in der Graffschafft Schaumberg / deren Krafft Land-Tags

Recess

Recess d. d. 24. *Martii A.* 1653. die schlechte stupra deren Eigenbehörigen und Gesinde zu bestraffen, zustehet, gesprochen. Verb. Ob nun wohl scheinen möchte, daß der anticipatus concubitus auch inter stupra zu referiren seye, quoniam stuprum est illicitus concubitus cum virgine vel vidua honeste vivente commissus,

§. 4. *Instit. de publ. judic.*

und dergleichen præproperus concubitus sine benedictione sacerdotali ausdrücklich ein stuprum oder fornicatio genennet wird,

in can. 1. *XXX. quæst.* 5.

Alldieweilen aber 1) die sponsalia ein matrimonium *inchoatum* machen, mithin, si quis carnaliter cognoverit eam, cui matrimonium promisit, stuprum vere non committitur,

ut ait Carpzov. *lib.* 6. *respons.* 99. *num.* 14.

dahero 2) dergleichen Leuthe, qui nuptias anticiparunt concubitu, als stupratores, ab opificiis nicht excludirt werden,

Mev. *part.* 3. *decis.* 39.

und 3) die von ihnen erzeugte Kinder inter spurios nicht zu referirn, licet primo aut secundo mense nascantur,

L. 11. *Cod. de natural. liber. Novell.* 89. *cap.* 9.

aut ob mortem unius desponsati benedictio sacerdotalis non sequatur, ut veteres omnes sensere, teste

Palæotto *de spur. cap.* 19. *num.* 8. *seqq.*

& sæpius ita pronunciatum,

Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 14. *def.* 12. Mev. *part.* 2. *decis.* 81. *num.* 2. *seq.* & *ad Jus Lubec. part.* 2. *tit.* 2. *art.* 9. *num.* 56. Brunnemann. *Cent.* 4. *decis.* 47. Richter. *decis.* 133.

So dann 4) dergleichen Concubitus mitiori pœna insgemein

mein angesehen wird, solet enim carcere aut pœnitentia Ecclesiastica hodie plecti,

post Carpzov. Mev. *part.* 3. *decis.* 39. *num.* 6. *in not.*

Als halten wir solchem allen nach, wiewoln mit Vorbehalt anderer mehr verständigen Meinung, davor, daß sothane Bestraffung der Ritterschafft nicht zukomme.

§. 10.

Ob die von 2. Verlobten vor der Priesterlichen Copulation, erzeugte Kinder vor rechtmäßig zu halten?

Hier fragt sichs aber, ob die von 2. verlobten Persohnen vor der Priesterlichen *Copulation*, die nachgehends nicht erfolget / erzeugte Kinder / für rechtmäßige Kinder zu halten? Unsere Meinung hievon gehet kürtzlichen dahin, daß die von solchen Persohnen erzeugte Kinder allerdings unter die rechtmäßige Kinder zu referiren seyn, wann gleich hernachmaln die Priesterliche Trauung wegen ein und deß andern Todt, oder Abwesenheit, gar nicht erfolget ist. Dann obzwar nicht ohne, daß heutiges Tages die Priesterliche Copulation dergestalten nöthig, daß ohne solche das matrimonium nicht bestehen kan, sondern an und vor sich null und ungültig, dahero auch die aus einer solchen Ehe erzeugte Kinder, denen Rechten nach, keine rechtmäßige Kinder sind, und deswegen auch der Succeßion nicht fähig; qualis enim est causa, talis etiam est effectus;

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de ritu nuptiar.* §. 4. & 18. Carpzov. *Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 142. Böhmer. *in Jur. Ecclesiast. tit. de clandest. desponsat.* §. 50.

So statuiren jedoch die mehriste Rechts-Lehrere, daß dergleichen Kinder für rechtmäßige zu halten, deren Meinung auch, als die billichste, in praxi & foro obtinirt, und in faveur der Kinder, der widrigen vorgezogen wird.

Bruckner. *decis. matrim. cap.* 2. §. 10. Hert. *vol.* 1. *respons.* 209. *num.* 5. & 6. Brunnemann. *Cent.* 4. *decis.* 47.

Hartm.

Hartm. Pistor. *observat.* 83. *num.* 8. Sande *decis. Frisic. lib.* 2. *tit.* 2. *def.* 1. Leyser. *in meditat. ad ff. Specim.* 15. *meditat.* 6. & *Specim.* 298. *meditat.* 3. & 4.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Helmstät mens. Mart. An. 1711. ad requisitionem Hanns *H.* gesprochen: Will derselbe Rechtens belehret seyn, ob Beklagter, wann Klägerin ihre intention ausführen sollte, das Kind pro legitimo erkennen, und demselben die Erbschafft ausantworten müsse? Ob nun gleich das Kind, im Fall es seinen nöthigen Unterhalt erlanget, nichts mehr fordern zu können scheinet, da zumalen dasselbe nicht aus einer rechtmäßigen Ehe, sondern nur ex sponsalibus gebohren worden; dannoch aber und dieweil die von 2. offentlich verlobten Persohnen vor der Priesterlichen Copulation erzeugte Kinder, als eheliche und rechte Erben, zu der Eltern Verlassenschafft gelassen werden, und zwischen selbigen und denen aus rechtmäßiger gebohrnen Kindern weiter kein Unterschied ist, im übrigen bekannten Rechtens, daß bey der Erb-Folge die Descendenten denen Ascendentibus jederzeit vorgesetzt werden; So ist Hanns H. im Fall Maria M. daß sie sich mit Gottlieb H. rechtmäßig und mit Einwilligung seines Vaters versprochen, auch von ihme nachgehends beschlaffen und geschwängert worden, gebührend beybringet, das Kind nicht nur pro legitimo zu erkennen, sondern auch demselben die väterliche Erbschafft auszuantworten, und daferne solche zu dessen Unterhaltung nicht zureicht, über dieß die Alimenta zu geben schuldig. V. R. W. Responsum I.

Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Altdorf d. 10. Decembr. A. 1731. ad requisitionem der Peruquenmacher-Zunfft zu W. verb. Ob zwar 1) in der angezogenen Peruquenmachers-Innung art. 11. ausdrücklichen verordnet, daß ein Lehr-Jung, ehe derselbe aufgedingt, und in das Zunfft-Buch eingeschrieben wird, zuvörderst glaubwürdige Responsum II.

ge testimonia, daß er von Christehrlichen in Zunfft- und Gülten unverwerfflichen Eltern, aus einem untadelhafften Ehebett erzeugt und gebohren seye, vorweisen, anderst aber zur Erlernung der Peruquenmacher-Profession nicht aufgedinget werden solle, auch 2) dergleichen Statuta, quæ liberos ex parentibus infamia vel levis notæ macula laborantibus natos, a Collegiis Opificum excludunt, von denen Rechtslehrern für gültig geachtet werden;

Mev. *part.* 5. *decis.* 118. Bejer. *tr. de Colleg. Opific. cap.* 5. §. 8. *num.* 245. & *tr. de tyrone. cap.* 6. §. 1. *num.* 211. *seqq.*

Dahingegen 3) es bey dem Jungen quæstionis nicht zwar an der nativitate legitima, jedoch honesta um deswillen zu ermangeln anscheinen will, weilen nicht nur dessen leiblicher Vater Wilhelm Ernst L. Ausweiß des dem Libello Appellationis sub num. 2. annectirten Raths-protocolli de An. 1694. als ein Dieb angeklagt, überwiesen, und die Stadt raumen müssen, und dahero bey diesem eine infamia juris zu schulden kommet,

L. 7. *ff. de publ. judic.* Carpzov. *part.* 2. *decis.* 192. *num.* 6. Lauterbach. *colleg. theoret. pract. tit. de his, qui not. infam.* §. 15.

sondern auch besag des daselbst sub num. 3. producirten Adjuncti, dessen Mutter extra matrimonium gebohren worden, mithin eine persona levis notæ macula laborans gewesen;

cap. 11. *X. qui fil. sint legit. L.* 3. §. 2. *ff. de decurionib.* Carpzov. *part.* 3. *Const.* 10. *def.* 10. Lauterbach. *cit. loc.* §. 32.

solchemnach es das Ansehen gewinnen möchte, als wann die Imploranten den Jungen aufzudingen und loßzusprechen nicht schuldig, und zwar um so weniger, als derselbe allererst post delictum & ejectionem patris erzeugt und gebohren

bohren worden, parentes enim, uti ordinem pro se & liberis acquirunt: sic in se ac per suam personam idem jus quoque pro iisdem amittunt, per vulgatum illud, a quo dependet quis in causa habendi, cum eo & stat & cadit Jus suum, resoluto jure dantis, resolvitur & jus accipientis.

Bejer. *tr. de tyrone. cap.* 6. §. 14. *num.* 330. Stryk. *in not. ad* Lauterbach. *Compend. Jur. tit. de his, qui not. infam. pag.* 62. ad verb. *transmittitur.* add. Mev. *part.* 9. *decis.* 115.

Alldieweilen aber 1) der Mutter Eltern ihren offentlichen Kirchengang zwar ob mortem patris intervenientem, nicht gehalten, jedennoch nach Ausweiß des von dem Parocho loci ertheilten Attestati num. Actor. 23. Weinkauflich copulirt gewesen, mit welchen Copulationen es eine solche Bewandtnuß, daß beede verlobte Persohnen mit und nebst vielen Anverwandten von beeden Seiten, zu dem Pfarr-Herrn kommen, der eine Sermon hält, Braut und Bräutigam einander läßt die rechte Hand geben, sie einsegnet, und darauf dimittirt; ansonsten auch 2) bekannt, daß die liberi ex duabus personis desponsatis ante benedictionem sacerdotalem procreati, sonderlich nach heutiger Praxi, pro justis & legitimis reputirt, und zur succession admittirt werden,

Carpzov. *part.* 3. *Constit.* 14. *def.* 18. Mev. *part.* 2. *decis.* 82. Sande *decis. Frisic. lib.* 2. *tit.* 2. *def.* 1. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de rit. nuptiar.* §. 4. Stryk. *de Interess. controvers. cap.* 3. §. 3.

einfolglichen auch von ehrlichen Zünfften und Gülten keineswegs auszuschliessen;

Adrian Bejer. *tr. de tyrone. cap.* 5. §. 12. *num.* 202.

tum quia sponsa pro uxore habetur,

L. 47. *ff. de Jur. dot.*

tum, quia solennitas deductionis in templum & benedictio sacerdotalis necessarium quidem requisitum est ex Lege Ecclesiastica, & adhibenda utique a priori, si haberi potest, sed non tamen ita de essentia matrimonii, ut hoc a posteriori seu retro fiat nullum, si quavis de causa non fuerit observata;

Struv. *S. J. feud. cap.* 9. *aphor.* 3. *num.* 12. Bejer. *d. l. num.* 203. *seqq.*

so viel aber 3) den Vater anbetrifft, derselbe laut der Anlagen Num. Actor. 13. & 16. (welche, weilen sie nur in Copia producirt, und man also, ob die Originalia vorhanden, nicht wissen kan, mit denen Originalibus annoch zu bestärcken, cum nudæ Copiæ nihil quicquam probent, sed Originalia producenda,

Hert. *vol.* 2. *decis.* 285. Carpzov. *process. tit.* 14. *art.* 2.)

nicht nur auf sein beschehenes suppliciren ab Inclyto Senatu W. recipirt und aufgenommen, sondern auch von dem damahligen hochansehnlichen Huldigungs-Commissario Herrn Grafen zu N. N. nach vorhero gepflogener Communication mit erstgedachten Stadt-Rath und der Becker-Zunfft, prævia causæ cognitione, krafft obhabenden Kayserlichen Commissorial-Amts, und hergebrachter alter Gewohnheit, in integrum restituirt, auch alles, was darbey und hernach von seinem Weib und ihme verübet, gäntzlichen, als ob es niemalen geschehen wäre, abolirt worden, mithin also die macula & infamia, qua laborabat, auf seiner Seiten dardurch gäntzlich hinweg fällt, per restitutionem enim in integrum aboletur juris infamia, omniaque pristina jura restituuntur,

L. 1. *&* 7. *Cod. de sentent. pass. L. fin. Cod. de general. abolit.* Heig. *part.* 2. *quæst.* 22. *n.* 33. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de his, qui notant. infam.* §. 23.

So ist, wie in dem Urthel enthalten, von uns nicht unbillich erkannt, anbey auch weniger nicht Implorranten propter frivole petitam *revisionem* in die Gerichts-Unkosten dieser *Instanz* prævia liquidatione & moderatione judiciali verurtheilt worden, secundum tritam Juris regulam: *victus victori in expensas condemnandus.*

§. 1. *Instit. de pœn. temer. litigant. cap. 5. X. de dol. & contumac.* Hert. *vol. 2. decis.* 188. *num.* 10.

§. II.

Dieses, was wir bishero angeführt, hat nicht nur in denen *allodial*-Gütern / und unter privat-Persohnen, sondern auch, nach einiger *Dd.* Meinung / in denen Lehen / und unter denen Fürsten des Reichs / statt. Und dieses hat nicht nur in allodial-Gütern und unter privat-Persohnen, sondern auch in denen Lehen, und unter denen Reichs-Fürsten statt.

Leyser. *Meditat. ad Pandect. Specim.* 298. *meditat.* 3. & 4. Struv. *S. J. feud. cap.* 9. *aphor.* 3.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg / mense Aprili A. 1721. gesprochen: verb. Hat Aurelius mit eines Fürstl. Raths Tochter, Augusta, sich ehelich versprochen, und einen Sohn gezeugt, nachgehends ihme solche durch einen Priester antrauen lassen, und nunmehro, da sein jüngerer Herr Bruder sich widrig bezeugt, des Rechtens belehrt seyn will, ob das mit Augusta geschlossene Eheverbindnus auch vor erfolgter Priesterlicher Trauung, vor gültig, und die Ehe vor rechtmäßig zu achten seye? Nun wird man zwar dargegen vorwenden, es seye die Copula Sacerdotalis ein wesentliches Stück des matrimonii, und müßten folglich, die ohne dieselbe gezeugte Kinder vor unrechtmäßig gehalten werden. Alldieweilen aber die Priesterliche Trauung kein wesentliches Stück des Ehestands, sondern nur besserer Ordnung wegen eingeführt, diesemnach, die ohne dieselbe gezeugte Kinder vor illegitim keineswegs zu halten; Responsum.

arg. *cap.* 12. *X. qui fil. sint legit.*

sondern nach derer bewährtisten Rechts-Lehrere

Hopp. *ad pr. Instit. de nupt.* Berger. *in Oecon. Jur. pag.* 115.

auch unserer Vorfahren bey dem Philippi *ad decis. Saxon.* 49. *Observat.* 1. *num.* 21. Meinung nach, zu der väterlichen Erbschafft, ja so gar, wie Struv. *in S. J. feud. cap.* 9. *aphor.* 3. *num.* 13. und Stryk. *in Exam. Juris feud. cap.* 15. *quæst.* 37. behaupten, zu der Succession in Lehen-Gütern gelassen werden; So ist das von Fürst Aurelio mit Augusta geschlossene Eheverbindnus, auch vor darzu gekommener Trauung, vor gültig, und die Ehe vor rechtmäßig zu halten.

§. 12.

Die aus heimlichen Eheverlöbnüssen erzeugte Kinder sind ebenfalls für rechtmäßige zu halten, wann nur die Sponsalia zu erweisen. Responsum.

So liegt auch nichts daran, ob die Sponsalia offentlich oder heimlich contrahirt worden seyn, massen die aus diesen leztern Eheverlöbnüssen erzeugte Kinder denen rechtmäßigen Kindern ebenfalls zu annumeriren, daferne nur die Sponsalia gebührend erwiesen werden können.

Carpzov. *part.* 3. *Constit.* 14. *def.* 12. Stryk. *tr. de Success. ab intestat. dissert.* 1. *cap.* 2. §. 49. Hartm. Pistor. *Observat.* 83. *num.* 8.

Und also hat, wie Strykius *loc. cit.* bezeuget, die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Franckfurth gesprochen. verb. Wann euere Tochter gebührend erweisen kan, daß ihr von dem verstorbenen Titio die Ehe versprochen, und er sie darauf geschwängert, so ist die nach des Titii Todt zur Welt gebrachte Tochter, quantum ad successionem pro legitima zu achten. Dann obwol keine benedictio sacerdotalis darzu kommen, quæ hodie ita necessaria, ut omitti non possit; weil aber dannoch die gegenwärtige Succession ex dispositione *juris civilis*, non vero *statutarii*, deferirt wird, de jure civili aber, *ad subsistentiam matrimonii* ein mehrers nicht, als consensus nöthig ist; So muß der partus pro legitimo geachtet, und ad successionem zugelassen werden.

In

In dem Churfürstenthum Sachsen hingegen, müssen, wann die von 2. verlobten Persohnen vor der Priesterlichen Copulation gebohrne Kinder für rechtmäßige gehalten, und zur Succession admittirt werden sollen, offentliche *Sponsalia* vorhanden seyn, widrigenfalls, wann nur heimliche Eheverlöbnüsse sind geschlossen worden, sind dergleichen Kinder für rechtmäßige nicht zu achten. In Churfürstenthum Sachsen müssen Sponsalia publica vorhanden seyn.

Stryk. *tr. de Success. ab intestat. dissertat.* 1. *cap.* 2. §. 49. *in fin.* Thomas. *in not.* ad Strauch. *Jus Justin. dissert.* 2. *thes.* 19. ad verba: *benedictio.*

Sonsten ist annoch nöthig, daß kein solches Impediment bey denen Eheverlobten vorhanden seye, um welches willen die Vollziehung der Ehe in denen Rechten verbotten; dahero, wann solche Persohnen sich in ein Eheversprechen eingelassen, die wegen naher Anverwandtschafft einander nicht heyrathen, und die Ehe vollziehen dörfen, so könnten die von ihnen erzeugte Kinder als eheliche Kinder nicht passiren. Bey denen Eheverlobten soll kein Impediment vorhanden seyn, um welches willen die Vollziehung der Ehe verbotten.

Stryk. *tr. de Success. ab intestat. dissert.* 1. *cap.* 2. §. 49. Hopp. *ad pr. Institut. de Nupt.* ad verba: *præcedere & in usu* hodiern.

Am sichersten ist vor die vor der Priesterlichen Copulation gebohrne Kinder, und die geschwängerte Braut, daß diese nach Absterben des Bräutigams sogleich den Fürsten oder Landes-Herrn angehe, und bitte, daß Er sua autoritate den defect und Abgang der Priesterlichen Copulation möchte suppliren, und die durch den Beyschlaff confirmirte Sponsalia, aus Gnaden, vor eine rechtmäßige Ehe declariren, doch daß sie solches noch bey Zeiten vor die Hand nehme, ehe die nechsten Anverwandten die Erbschafft antretten, dann wann dieses schon geschehen, so hätten dieselbe alsdann schon ein jus quæsitum, welches ihnen der Fürst Am sichersten ist vor die vor der Priesterl. Copulation erzeugte Kinder, daß die Braut nach dem Todt des Bräutigams den Landes-Herrn ersuche, die geschlossene

Sponsalia vor eine rechtmäßige Ehe zu declariren.

Fürst oder Landes-Herr nicht leichtlich mehr entziehen könnte.

vid. Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de Clandest. desponsat.* §. 50. *circa fin.*

§. 13.

Der Beyschlaff macht das Stuprum vollkommen, wann gleich die immissio seminis nicht geschehen.

Das Stuprum wird durch den Beyschlaff perficirt, wann gleich die immissio seminis nicht geschehen, dann das Stuprum ist nichts anders, als eine Schwächung einer ehelichen Wittfrauen oder Jungfer / und ist die immissio seminis darzu gar nicht erforderlich, sondern der blosse Congress und Beyschlaff machet das Stuprum an sich vollkommmen;

Lugo *de J. & J. disput.* 12. *sect.* 1. *num.* 11. L. B. de Lynker. *decis.* 1000. *pag.* 494.

jedoch wird aus dem congress immissio seminis præsumirt.

jedoch wird aus dem Congress die immissio seminis præsumirt.

cap. 16. *X. de testib.* Mascard. *de probat. concl.* 732. *num.*7.

Wann einer des Beyschlaffs zwar geständig, die immissionem seminis aber negirt, so muß er nichts destoweniger der Geschwächten Satisfaction geben.

Dahero, wann jemand des Beyschlaffes zwar geständig, führet aber darbey an, es seye der Concubitus nicht consummirt, und die immissio seminis nicht erfolget, so ist er nichts destoweniger der Geschwächten Satisfaction zu geben schuldig.

Farinac. *prax. Crimin. quæst.* 147. *num.* 73. L. B. de Lynker. *cit. loc.*

Responsum.

Und also hat der Schöpfen-Stuhl zu Jena / mense Februar. A. 1690. in causa *Valerii*, nach Quedlinburg gesprochen verb. Valerius ist zwar des Congressus nicht abredig, es seye aber der Concubitus nicht consummirt, oder die immissio seminis nicht geschehen, auch habe er ihr die Ehe in Ernst nie versprochen; Nachdem aber der Concubitus

bitus oder Copula carnalis das Stuprum an sich vollkommen machet, estque stuprum injuriosa virginis defloratio,

Lugo *de J. & J. disputat.* 12. *sect.* 1. *num.* 11.

also daß die immissio *seminis* darzu nicht erfordert wird, welche jedoch ex congressu præsumirt werden mag, quoniam causa istam præsumendi subest.

per *cap.* 16. *X. de testib.* ibi: *quia utrumque esse potuit.* Mascard. *Concl.* 732. *num.* 7. Menoch. *lib.* 1. *de præsumt. cap.* 23.

atque gestum quid esse, sufficit, licet qualiter gestum fuerit, in obscuro sit;

Cravetta *Consil.* 219. *num.* 13.

Dahero der Valerius der Drusillæ, auch nur wegen des Concubitus Satisfaction zu geben schuldig; quoniam illi feminæ pudicitiam ademit, suaque prava concupiscentia fecit, ut virtutem ea deposuerit, quæ quam maxime decet feminas, indeque indigna reddita fuerit.

cap. 1. *X. de adulter.* Farinac. *prax. Crimin. quæst.* 147. *n.*73.

So ist rc.

Das Zweyte Capitel.

Von dem *Civil*-und Politischen Stande des Stupratoris, und der Geschwächten/ wie auch derer aus dem *Stupro* erzeugten Kinder/ insonderheit ob sowol diese Persohnen/ als auch diejenige/ so eine Geschwächte heyrathen/ vor unehrlich zu halten?

§. 1.

Die aus dem Stupro erzeugte Kinder werden heutiges Tages liberi *naturales*, natürliche Kinder / item Jung- Die aus dem Stupro erzeugte Kinder wer-

den natürliche Kinder genannt, und haben deren Jura zu gaudirn.

Jungfern Kinder genannt, und ihnen die jura liberorum naturalium zugeeignet;

Rittershuf. *ad Novell part.* 7. *cap.* 5. *num.* 2. Stryk. *tr. de Success. ab intestat. dissertat.* 7. *cap.* 2. §. 29. Ludov. *in usu pract. distinct. jurid. tit. ad Leg. Jul. de adult. dist.* 2. Struv. *Exerc.* 30. *thes.* 89.

sind aber unrechtmäßige Kinder.

sind aber, wie alle andere ausser der Ehe erzeugte und gebohrne Kinder, unehelich und unrechtmäßige Kinder/ und haben die Jura der rechtmäßigen Kinder nicht zu gaudirn.

Stryk. *d. tract. dissertat.* 1. *cap.* 2. §. 45. Palæot. *tr. de noth. & spur. cap.* 10. *num.* 1. & 2.

Natürliche Kinder sind, was den statum libertatis & civitatis anbetrifft, von eben der Condition als ihre Mutter.

Von denen natürlichen Kindern ist zu mercken, daß diese gleich andern ausser der Ehe gebohrnen Kindern, so viel den statum *libertatis* & *civitatis* concernirt, von eben dieser Condition seyn, als ihre Mutter;

L. 24. *ff. de stat. homin.* Hopp. *ad pr. Instit. de Ingen.* ad verba: *Ingenuus.* Stryk. *in usu modern. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 8.

Dahero wann die Mutter frey oder Leibeigen, sind die Kinder ebenfalls frey oder Leibeigen.

Dahero, wann die Mutter eine Leibeigene oder Freygegebohrne/ so ist das ausser Ehe erzeugte Kind ebenfalls für Leibeigen oder Freygebohrn zu halten;

Hopp. *cit. loc.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de stat. homin.* §. 26.

Wo die Mutter ihr domicilium und das Burger-Recht hat, da haben die Kinder auch dasselbe.

Ingleichen, wo die Mutter ihr forum und domicilium hat, darunter gehören auch ihre natürliche Kinder/ und wo die Mutter das Burger-Recht besitzet, da überkommen solche Kinder auch das Burger-Recht.

L. 1. §. 2. *ff. ad municip.* Lauterbach. *in Colleg. theor. pract. tit. eod.* §. 3. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. ad municip.* §. 5.

Des

Des Vaters domicilium und Jus Civitatis wird allhier nicht attendirt, sondern alsdann nur, wann die Kinder aus einer rechtmäßigen Ehe. Des Vaters domicilium und Burger-Recht wird allhier nicht attendirt.

Lauterbach. & Stryk. *cit. loc.*

§. 2.

Was aber den statum *familiæ* anbetrifft, kan die Mutter die väterliche Gewalt über ihre natürliche Kinder nicht exerciren, indeme nach denen Civil Rechten die patria potestas nur allein dem Vatter/ nicht aber der Mutter über die aus rechtmässiger Ehe erzeugte Kinder/ zustehet, und also um so weniger die Mutter sich dieses Rechts über die natürliche Kinder anmassen kan. Die Mutter kan die väterliche Gewalt über ihre natürliche Kinder nicht exerciren.

arg. §. 10. *Instit. de adopt.* §. 3. *Instit. de patr. potest.* ibique Dd. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 4. Stryk. *in not.* ad Lauterb. *Compend. Jur. tit. de stat. hom.* ad verba: *matrem.*

Ja es competirt auch nicht einmal die väterliche Gewalt dem Vater über die natürliche Kinder/ sondern er hat solche nur über die aus rechter Ehe gebohrne Kinder zu exerciren. Auch nicht einmal der Vater über solche Kinder.

L. 7. Cod. de natural. liber. Majer. *Comment. ad Instit. tit. de patr. potest.* §. 3. *pag.* 146. Kluger Beamter. *part.* 2. *tit.* 18. §. 4. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. de his, qui sunt sui vel alien. jur.* §. 7.

Solchemnach ist ein solch Kind, weilen es weder unter des Vaters noch Mutter Gewalt stehet, pro patrefamilias zu halten; denn wer keiner andern potestät unterworfen, der ist ein paterfamilias und acquirirt sich selbsten. Dahero ein solch Kind pro patrefamilias zu halten.

L. 19. §. 2. *ff. de V. S.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 1.

Ob nun aber zwar bey solchen Kindern die väterliche Gewalt Sind ihren natürlichen

Eltern alle Ehrerbietung und Gehorsam zu leisten schuldig.

walt cessirt, so sind sie doch nach denen göttlichen und natürlichen Rechten, ihren natürlichen Eltern / sowol Vater als Mutter, alle Ehrerbietung und Gehorsam zu leisten verbunden.

§. 11. *Instit. de adopt.* Lauterbach. *d. tit.* §. 4. Stryk. *in usu modern. ad ff. tit. de obseq. parent. & patr. præstand.* §. 1.

Von einigen besondern Effecten die aus dieser reverentia entspringen.

Hieraus fliessen nun folgende besondere Effectus: 1.) Daß die Injuria, so denen Eltern angethan wird, pro atroci zu halten, und desto schärfer zu bestraffen, 2.) daß keine actio infamans, v. gr. actio de dolo, vel injuriarum wider die Eltern statt habe, 3.) daß die Kinder von denen Eltern das juramentum calumniæ, sowol generale als speciale nicht fordern können, 4.) daß sie ihre arme und unvermögende Eltern zu verpflegen, und ihnen den nothdürfftigen Unterhalt zu verschaffen schuldig, 5.) daß die Kinder ihre Eltern, Schulden halber, nicht in solidum belangen können, sondern ihnen von ihren Vermögen so viel gelassen werden muß, als zu ihren nothdürfftigen Unterhalt nöthig; massen auch die natürliche Eltern das beneficium competentiæ zu gaudirn haben; ingleichen 6) daß sie wider ihre Eltern kein Zeugnus ablegen dörfen; von welchen allen weitläufftiger handelt

Stryk. *in usu modern. ad ff. tit. de obsequio parent. & patron. præstand.* §. 2, 3. *seqq. usque ad* §. 9.

§. 3.

Von der väterlichen dignität, Wappen und Juribus familiæ participirn die natürliche Kinder nichts.

Ob zwar die natürliche Kinder den Namen ihres Vaters führen, so haben sie jedoch von der väterlichen dignität, Wappen / Helm und Schild und denen Juribus familiæ nichts zu participirn, sondern werden davon gäntzlich ausgeschlossen.

Tiraquell. *de nobilitat. cap.* 15. *num.* 20. *seq.* Höppingk. *de Jur. Insign. cap.* 7. *num.* 106. Myler. *in Gamolog. cap.* 23. Palæot. *de noth. & spur. cap.* 60.

Ja

Ja sie sind auch keine von Adel / wann nicht der Vater das Recht zu nobilitirn, oder eine grössere dignität zu conferirn hat, und sie darbey ausdrücklich für Edelleute oder Graffen declarirt.

Uberkommen auch den Adel nicht.

Myler. *d. tract. cap.* 26. §. 2. & 7. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. de his, qui sunt sui vel alien. jur.* §. 8. Palæot. *tr. de noth. & spur. cap.* 61.

Dahero wann eine undaeliche Jungfer mit einem Edelmann / oder eine von Adel mit einer unadelichen Manns-Persohn / oder aber 2. Persohnen adelichen Standes / ausser der Ehe, miteinander einen Sohn erzeugen, so ist derselbe für keinen Edelmann zu halten; dann der Adel wird durch die Mutter niemaln propagirt, sondern nur allein von dem Vater / vermittels einer rechtmässigen Ehe / auf die Kinder fortgepflantzet.

Stryk. *cit. loc.* & in annot. ad Lauterbach. *Compend. Jur. tit. de stat. homin.* ad verba: *matrem.*

Was die natürliche Kinder derer Fürsten und anderer *Illustren* Persohnen im Heil. Röm. Reich anbetrifft, so hat es mit denenselben gleiche Bewandnus; denn diese dörfen weder den Nahmen und Titul ihres Vaters führen, noch sich der väterlichen Wappen, Helm und Schilds bedienen;

Der Reichs-Fürsten natürliche Kinder dörfen den väterlichen Titul, Nahmen und Wappen nicht führen.

Menoch. *vol.* 1. *consil.* 30. *num.* 1. & 2. Myler. *in Gamolog. cap.* 23. §. 2.

und wann sie sich dessen de facto unterziehen, kan ihnen so dann auferlegt werden, sich des väterlichen Tituls und Wappen zu enthalten.

und wann sie sich dessen unterfangen, kan ihnen inhibition geschehen, sich solcher zu enthalten.

Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 9. *tit.* 29. *def.* 27. Nolden. *de stat. nobil. cap.* 11. *num.* 78. *seqq.* Consil. Argent. *vol.* 1. *consil.* 95. *num.* 50. *seq.*

Sind auch keine Edelleute.

Wie sie dann auch für keine Edelleute zu halten, noch weniger aber für Ritter und Stifftsmäßige;

Myler. *Gamolog. princip. cap.* 23. §. 1. Tiraquell. *de nobilit. cap.* 15. *num.* 20. Mollenb. *in thesaur. jur. civil. tit. de stat. homin. num.* 23.

Können ohne Päbstl. dispensation zu geistlichen Würden nicht gelangen.

können auch ohne dispensation des Pabsts/ zu geistlichen Ehren und Würden nicht gelangen.

per cap. consuluit. X. de Elect. Tamburin. *de jur. Abbat. tom.* 1. *disp.* 5. *quæst.* 14. *num.* 7. Myler. *cit. loc.*

Ob nicht vermög allgemeiner Gewohnheit solche Kinder für Edelleute zu halten?

Und ob zwar einige Rechts-Lehrere statuiren, als wann bey allen Völckern durch eine allgemeine Gewohnheit eingeführet, daß derer Fürsten und anderer Illustren Persohnen natürliche Kinder für Edelleute zu halten, und derer von Adel privilegia und Freyheiten zu gaudirn hätten, wie unter andern dieser Meinung zugethan

Paschal. *de patr. potestat. part.* 4. *cap.* 2. *num.* 26. Tiraquell. *d. cap.* 15. *num.* 25.

so fehlt es jedoch an dem Beweiß sothaner Gewohnheit, und läßt sich besonders auf Teutschland, wo die gemeine beschriebene Rechte recipirt, und denenselben so lange, biß ein anders rechtsgenügig dargethan, nachgegangen wird, keinesweges applicirn.

Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. de stat. homin.* §. 8. Myler. *in Gamolog. princip. cap.* 26. §. *fin.*

§. 4.

Ob der Stuprator und die Geschwächte vor unehrlich zu halten? Einige negirn, daß

Ob der *Stuprator* und die Geschwächte vor *infam* zu halten/ und was für eine *Infamia* aus dem *Stupro* entspringe? davon sind verschiedene Meinungen unter denen Rechts-Lehrern. Einige sagen, daß das Stuprum nicht unehrlich mache, sondern nur alleine eine böse und üble Opinion bey dem gemeinen Mann zu erwecken pflege, so

nicht

nicht zu attendirn, und finde diese Meinung wenigstens heutiges Tages in foro Germanico, statt; — Das Stuprum infamire.

Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 6. *def.* 14. *num.* 6. *seqq.* Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *in addit.* Schilter. *prax. Jur. Rom. in Foro Germ. Exercit.* 10. *thes.* 32.

Andere behaupten, daß zwar das Stuprum keine infamiam *juris* nach sich ziehe, wol aber eine infamiam *facti;* wie dieses unter andern behaupten — Andere behaupten, daß das Stuprum nur eine infamiam facti nach sich ziehe.

Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 2. §. 13. *not.* 4. *pag.* 68. & in *respons. part.* 1. *respons.* 257. L. B. de Lynker. *respons.* 185. *num.* 24.

Wiederum andere statuiren, daß denen, so ein Stuprum begangen, die Infamia *juris* anklebe. — Andere, daß das Stuprum Infamiam juris irrogire.

vid. Berger. *in Elect. Jprud. Criminal. cap.* 3. *membr.* 4. *Num.* 12. *pag.* 351. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 15. Leyser. *Meditat. ad Pandect. specim.* 582. *meditat.* 6.

Welche Meinung auch mit denen Rechten übereinstimmet, anerwogen das Stuprum ausdrücklich unter die delicta publica referirt wird, wie zu ersehen — Welche Meinung auch denen Rechten gemäßer.

ex §. 4. *Instit. de publ. judic.*

Nun werden aber alle diejenige, welche ein delictum *publicum* begehen, infamia juris notirt.

L. 7. *ff. de publ. judic. L.* 25. *Cod. ad Leg. Jul. de adulter.* add. Leyser. *Meditat. ad ff. Specim.* 52. *meditat.* 2.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg Mens. Junii An. 1730. gesprochen: verb. Ob zwar das Stuprum keine infamiam *Juris* nach sich ziehen möchte, cum nullibi in jure de Infamia criminis hujus quicquam reperiatur, — Responsum.

Carpzov. *part.* 1. *decis.* 17. *num.* 9.

dasselbe zum wenigsten *moribus hodiernis* zu behaupten ist, prout tradit

Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. ibique *in addit.*

auch eine Infamia *facti* nur ein Impedimentum machet, zu Ehren-Aemtern zu kommen / keineswegs aber die erhaltene aufhebt.

L. 2. *Cod. de dignitat.* L. B. de Lynker. *respons.* 185.

Dieweil aber dem Leuteraten die Infamia *Juris* anklebt, quippe cum infamem faciat aliquem sententia lata ex eo crimine, quod publici judicii causam habuit,

L. 7. *ff. de publ. judic.*

so kan derselbe 2c. Worwider die in *præcedentibus* in contrarium vorgebrachte argumenta nichts in den Weg zu legen vermögen, angesehen, daß des vorhin angeführten Carpzovii Meinung, quod nimirum ſtuprator tantum laboret infamia facti, irrig; dann weil das Stuprum ein Crimen publicum ist,

§. 4. *Instit. de publ. judic. L.* 25. *Cod. ad Leg. Jul. de adulter.*

so muß demjenigen, welcher propter ſtuprum condemnirt worden, nothwendig Infamia *Juris* ankleben, anerwogen der L. 7. ff. de publ. judic. deutlich besagt, quod omnem ex judicio publico damnatum ſequatur infamia, quam ſententiam contra Carpzovium, defendit Lauterbach

in Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his, qui not. infam. §. 15.

und weil bereits vorhin angezeigt worden, daß dem Leuteraten Infamia *juris* anklebe;
So wird derselbe 2c.

§. 5.

Was die Infamia Juris für einen Effect habe?

Die Effectus und Würckungen / welche die Infamia *juris* nach sich ziehet, bestehen darinnen: 2) daß solche infam und ehrlose Persohnen, nach denen Canonischen Rechten

ten keine Zeugen abgeben können, nach denen Civil Rechten aber, zur Zeugschafft zwar admittirt werden, jedoch nicht omni exceptione majores seyn, und keinen völligen Glauben haben.

1.) Ehrlose Persohnen können keine tüchtige Zeugen abgeben.

cap. 54. *X. de testib. L.* 1. *§.* 1. *ff. eod.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his, qui not. infam.* §. 22.

2.) Wann einer seine Geschwistrigte im Testament mit Stillschweigen übergehet, und eine infame Persohn darinnen zum Erben instituirt, so können die Geschwistrigte das Testament umstossen, und querelam *inofficiosi testamenti* anstellen, daferne sie nur selbsten keine ehrlose Persohnen seynd.

2.) Wann sie in Testament mit Ubergehung der leibl. Geschwistrigte instituirt werden, so kan das Testament umgestossen werden.

L. 27. *Cod. de inoff. testament.* Hopp. *ad* §. 1. *Instit. eod.* ad verba: *turpibus personis.*

3.) Bleiben solche Persohnen von allen Ehren-Stellen und dignitäten, so lange ihnen die Infamia anklebet, gäntzlich ausgeschlossen, und sind zu ehrlichen Gesellschafften und offenen Zechen nicht mehr zuzulassen.

3.) Können keine Ehren-Stellen begleiten.

L. 2. *Cod. de dignit. L.* 8. *Cod. de decurion.* Freher. *tr. de existimat. lib.* 3. *cap.* 24. *num.* 5. Lauterbach. *Concl. forens. Exerc.* 10. *thes.* 14. Böhmer. *Introduct. in Jus Digest. tit. de his qui not. infam.* §. 7.

Dahero können sie keine Advocatos und Procuratores im Gericht abgeben; keine Assessores, Richter und Soldaten seyn, auch nicht Doctores und Notarii, oder Edelleute werden.

Nicht advocirn, procurirn, und keine Richter und Soldaten seyn. Nicht Doctores, Notarii und Edelleute werden.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 22. Carpzov. *part.* 1. *decis.* 17.

Ja es werden ihnen auch so gar diejenige Ehren-Aemter und dignitäten, worinnen sie sich allschon würcklich befinden, abgenommen, und sie dererselben entsetzet.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. cit. loc.* & *in Concl. forens.*

forens. Exercit. 10. *thes.* 14. Böhmer. *Introduct. in Jus Digest. tit. de his, qui not. infam.* §. 7. Leyser. *meditat. ad Pandect. specim.* 582. *medit.* 6. *pag.* 147. *seq.*

Wann ein Edelmann infam wird, so verliehrt er seinen Adel.

Und daß auch ein Edelmann / wann er infam wird, seinen Adel verliehre / das lehret insonderheit

Thoming. *tom.* 2. *consil.* 12. *num.* 30. Carpzov. *part.* 1. *decis.* 17. & *respons.* 100. Freher. *lib.* 3. *de existim. cap.* 25. *num.* 14. *seqq.* Besold. *consil.* 117. *num.* 11. Lauterbach. *cit. locis.*

Jedoch mag diese Schand des Vaters und Beraubung des Adels, seinen Kindern an ihren erlangten Adel nicht nachtheilig seyn.

Tiraquell. *de nobilit. cap.* 35. Lauterbach. *Concl. forens. Exercit.* 10. *thes.* 14. *lit. b.*

4.) Werden in die Raths-Collegia und Handwercks-Zünffte nicht genommen, auch darinnen nicht gelassen.

4.) Werden sie in die Raths-Collegia und Handwercks-Zünffte nicht genommen, und wann ein Raths-Glied oder Handwercks Mann etwas begehet, so eine Infamiam juris nach sich ziehet, nicht mehr darinnen gelassen.

L. 2. *Cod. de dignitat.* Richter. *part.* 2. *decis.* 80. *num.* 35. Besold. *d. consil.* 117. *num.* 12. & 16. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 22.

§. 6.

Diese aus der Infamia Juris entstehende Effectus lassen sich alle auf die, so ein Stuprum begangen, applicirn. Dahero können sol-

Diese bißhero erzehlte Effectus und Würckungen, welche die Infamia *Juris* nach sich ziehet, lassen sich alle miteinander auf diejenige, so ein Stuprum begehen, und dieserhalben Infamia *Juris* notirt werden, applicirn, wie wir solches an seinem gehörigen Ort noch mehrers auszuführen gesonnen. Solchemnach mögen dergleichen Persohnen zu Ehren-Aemtern und dignitäten nicht gelangen, und

und werden in die Handwercks-Zünffte/ Raths- und andere ehrliche Collegia nicht recipirt.

Carpzov. *part.* 1. *decis.* 17. *num.* 7. Leyser. *meditat. ad Pandect. Spec.* 52. *meditat.* 2. & 3. & *Specim.* 582. *meditat.* 5. & 6. Berger. *in Elect. process. Crimin. cap.* 3. *membr.* 4. *Num.* 12. *pag.* 351. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his, qui not. infam.* §. 15.

che Persohnen nicht zu Ehren-Aemtern gelangen, und in die Hands-wercks-Zünffte und Raths-Collegia nicht admittirt werden.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Altdorf d. 14. Aug. A. 1740. in causa Johann *G.* über die vorgelegte Frage: Ob *G.* wegen dreymal begangenen *Stupri* für *infam* und untüchtig zu Erlernung der Trompeter-Kunst zu halten seye? gesprochen. verb. Obwoln 1) nicht alle facta turpia an und vor sich selbst infamiam nach sich ziehen, sondern hierzu ein mehrers, und zwar dieses erfordert wird, daß eine notatio sive determinatio legis darzu komme;

Responsum.

Böhmer. *Introduct. in Jus Digest. tit. de his qui not. infam.* §.

folglichen es das Ansehen gewinnet, als ob dem simplici stupro um so weniger der effectus Infamiæ zu attribuirn seye, da wol kein lex zu finden seyn wird, welcher dieses delictum in specie notirt, hiernächst auch 3) die tägliche Erfahrung genugsam bezeuget, daß heutiges Tages stuprum nicht so gar rigoreus angesehen, und die damit befleckte Persohnen öffters zu allerhand Aemtern und Ehren-Stellen ohne Bedencken admittirt werden, und dieses zwar 4) aus der nicht gantz verwerflichen ration, quoniam hoc plerumque juventutis delictum & transitorium est, quod etiam in præstantissimorum optimeque de Republica merentium virorum vita anteriori deprehendere licet, quos propterea a muneribus arcere, inconsultum admodum foret; uti recte monet

Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *in addit.* confer.

Berger. *in delineat. Jur. civil. secundum Pandect.* ad tit. *de his qui not. infam.*

so daß also 5) durch dieses delictum nicht sowol existimatio intensiva, als vielmehr existimatio simplex, verletzt zu werden scheinet, welches letztere aber in Civitate nicht allezeit attendirt zu werden pflegt; dannoch aber und dieweil 1) alle delicta publica die notam *infamiæ* mit sich führen,

L. 7. *ff. de publ. judic.* ibique Brunnemann. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 15.

und dann 2) Stuprum ohnstrittig inter delicta *publica* zu rechnen, cum Lege *Julia* vindicetur;

per expreſſ. text. *in* §. 4. *Instit. de publ. judic.*

und dahero 3) von denen bewährtisten und in allgemeiner autorität stehenden Rechts-Lehrern sicher statuirt wird, quod per sententiam judicis ob stuprum condemnatis infamia juris aspergatur, illique propterea a Collegiis Senatorum & Opificum excludantur;

Lauterbach. *Compend. Jur. tit. de his qui not. infam. pag.* 62. *& in Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 15. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 7. *thes.* 8. ibique Muller. *in addit. lit. H.* Freher. *de Infam. lib.* 3. *cap.* 16. *num.* 4.

Diese Meinung auch 4) mit stattlichen præjudiciis bestärcket werden kan,

vid. Carpzov. *lib. 6. tit.* 10. *resp.* 100. *& part.* 2. *decis.* 192. Leyser. *meditat. ad Pandect. vol.* 1. *specim.* 52. *meditat.* 2. *&* 3.

welchem nach 5) alles andere, was je zuweilen in Ansehung dieses delicti, hier und dar beobachtet wird, nimmermehr für ein allgemeines Gesetz, sondern für eine eingerissene üble Gewohnheit und Licenz zu halten, worauf wir bey gegenwärtigen Casu, um so weniger reflectiren

können,

können, als 6) bekannter massen die Collegia der Handwercker, professions- und Kunst-Verwandten, worunter wir billich die Trompeter-Gesellschafft, als deren Kunst ohnehin vor Ritterlich geachtet wird, mit Recht ziehen, dißfalls sich gar eifrig bezeugen, und sowol von denenjenigen, welche sich bereits in ihrem Collegio befinden, als auch denen, so darein recipirt werden wollen, eine gar exacte conservation ihrer Ehre und reputation erfordern;

So halten wir dafür, daß die vorgelegte Frage nicht anders als affirmative zu beantworten, nemlichen, daß der Joh. G. wegen seines zu dreyenmalen begangenen Stupri, für infam und untüchtig zu Erlernung der Trompeter-Kunst, zu halten seye, und diese Infamia anderer Gestalten nicht abolirt werden könne, als per restitutionem famæ, welche daferne sie per universum Imperium den Effect exerirn, und der offtgemeldte Lehr-Jung als ein ehrlicher Trompeter aller Orten passirt werden solle, entweder von Allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät/ oder von einem Comite Palatino, welchem *in Diplomate potestas famæ restituendæ* ertheilt worden/ verrichtet werden muß.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 7. *thes.* 23. ibique Muller. *in addit. lit.* β. Schvveder. *Introd. in Jus publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 16. §. 1. *seqq.*

§. 7.

Ob aber auch diese Persohnen von denen Ehren-Stellen, Handwercks-Zünfften/ Raths- und andern ehrlichen *Collegiis*, worinnen sie sich würcklich allschon befinden/ zu *removirn*? darinnen kommen die Rechts-Lehrere nicht überein. Diejenige, welche behaupten, daß das Stuprum nur eine Infamiam *facti* nach sich ziehe, negiren dieses, und zwar von dahero, weilen die Infamia *facti* nur den Zugang zun offentlichen Ehren-Aemtern, dignitäten und

Ob jemand von denen Ehren-Stellen, Handwercks-Zünfften, Raths und andern Collegiis, die er allschon hat, wegen

begangenen Stupri, könne removirt werden? Einige negiren diese Frage.

und Collegiis sperret, keineswegs aber von deme, was einer bereits vorhero gehabt / ausschliesset.

vid. L. B. de Lynker. *Cent.* 3. *decis.* 258. Wernher. *in Enunciat. Jur. part.* 2. *Enunciat.* 437. *pag.* 823. *seqq.* Berger. *part.* 1. *respons.* 257.

Respon sum.

Dahero als *N. N.* eines Fleischers Wittib / sich von ihren gewesenen Knecht schwängern lassen / hat der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig mens. Julii A. 1724. ad requisitionem der Stiffts-Regierung verordneten *Vice*-Cantzler und Räthe zu Merseburg / in causa des Fleischer-Handwercks daselbst / contra die Wittib *N. N.* gesprochen: daß dieselbe durch die mit *N. N.* getriebene Unzucht und Schwängerung / sich des Befügnusses / das Fleischer-Handwerck nach ihres verstorbenen Mannes Todt / nebst denen demselben anhängigen *privilegiis* fortzutreiben / nicht verlustigt gemacht / sondern / deme ohngeachtet / bey dessen *Exercitio* gebührend zu schützen.

Rationes *Decid.* Obwolen Appellaten, daß Appellantens Principalin, durch die mit ihrem gewesenen Fleischer Knechte N. N. begangene und gestandene Unzucht, und Schwängerung, das Fleisch schlachten, Aussetzung einer Fleischbanck, und übrige dem Fleischer Handwercke, welches sie, nach ihres Ehemannes Absterben, als Wittwe, fortgesetzet, anhängige Privilegia, verlohren habe, theils durch den §phum ihres Innungs-Articul, theils dadurch, weil, nach gemeinen Sächsischen Rechten, ein Weib, durch Unkeuschheit ihres Leibes, ihre weibliche Ehre kräncke, und dergleichen Leute in ehrlichen Handwercken nicht zu dulten wären, zu behaupten vermeynen, zumahlen durch das von deren Principalen, benebst Mit-Appellaten, abgelegte Juramentum delatum, worauf in denen Judicatis fol. 142. und 175. Vol. †††. erkannt gewesen, so viel, daß sie den Stupratorem durch allerhand Zuredungen, weder selbst, noch durch andere, sich von Merseburg fortzuma-

chen

chen vermogt, noch Appellantin zu heyrathen, abgehalten, in Richtigkeit gesetzt worden, worbey sie wider die, von der letztern, in denen erstern vier Gravaminibus intendirte Actionem spolii anzuführen wissen, daß solche um so viel weniger Grund habe, nachdem nicht allein denen Handwercken in Handwercks-Sachen einige Cognition nachgelassen, und in dessen Ansehung die Ausschliessung dererjenigen, welche durch Mißhandlungen ihrer Privilegien sich unwürdig gemacht, nicht zu verwehren sey, sondern auch von Appellantin, daß sie nach der Zeit, da ihre Schwangerschafft ruchbar worden, das Handwerck exercirt habe, und sich diesfalls in possessione vel quasi befinde, nicht allegirt werden könne, gestalt denn auch, da die fol. 1. und 5. Vol. ✝✝ eingewendete Appellationes bey denen Gerichten eingereicht worden, und ohne, daß von diesen an Appellaten hiervon eine notification oder Auflage, ergangen, die Einreissung der Fleischbanck extrajudicialiter geschehen, die letztere für ein Attentatum wider solche Appellationes nicht zu achten;

Dieweil aber dennoch, vermöge ausdrücklicher Disposition angezogenen 4ten Innungs-Articuls, eine jede Meisters-Wittwe, nach ihres Ehemannes Tode, ihr Handwerck, so lange sie ihren Wittwenstuhl nicht verrückt, frey, von jedermann ungehindert, zu treiben, befugt ist, und daß jenes dadurch, wenn sie ausser der Ehe sich schwängern läst, geschehe, nicht gesagt werden mag, ausser diesem aber, daß in dem letztern Fall eine Wittwe ihr Meister-Recht wieder verliere, oder durch dergleichen Verbrechen eine solche Infamiam, in deren Ansehung sie in ehrlichen Gesellschafften, und Innungen, ferner nicht zu leiden wäre, sich zuziehe, weder in bemeldten Innungs-Articuln, noch in denen Rechten, irgendwo versehen, vielmehr auch, nach Verordnung gemeinen Sächsischen Rechts, eine Weibs-Persohn, dessen ungeachtet, ihr Recht beybehält; Hier-

nechst, so viel die des angegebenen Spolii halber fol. 30. gesuchte Restitution, und Erstattung derer dadurch verursachten Schäden und Unkosten, anlanget, Appellantin unter andern, daß Appellaten zu zweyenmahlen ihre Fleischbanck auch öffentlichen Marckte niedergerissen, wodurch das Fleisch und Würste in Koth gefallen, und ihr Schaden verursachet worden, pro fundamento anführet, woraus, da denen Innungen auch in Handwercks-Sachen, wo es zur Contradiction kömmet, eigenmächtiger Weise, mit Ubergehung ihrer ordentlichen Obrigkeit, welche sie bey ihren Gerechtigkeiten zu schützen, angewiesen ist, durch dergleichen Unternehmen sich selbst zu helffen, keinesweges frey stehet, vielmehr solches pro spolio zu achten, allerdings ein Jus agendi erwächset, gestalt denn auch, ad fundatam intentionem, eine Possess die Fleischbanck auszusetzen, anzuführen, eben nicht nöthig, vielmehr, daß die eingerissene Fleischbanck ihre, der Appellantin, gewesen, welches fol. 28. angezogen wird, genug ist; Im übrigen aber, da die angeführten Facta, worauf solche Spolien-Klage sich gründet, weder von Appellaten deutlich eingeräumet, noch sonst beygebracht worden, immassen hierzu die fol. 10. Vol. ††. gefertigte Registratur nicht zulänglich, vielmehr diese Sache, als eine von denen übrigen Gravaminibus appellationis gantz separata actio, annoch auf rechtlicher Ausführung beruhet, auf ordentliche Einlassung zu interloquiren, vonnöthen seyn wollen.

Welches Urthel hernachmaln der eingewandten Läuterung ohngeachtet, von der Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg / Mens. Novembr. An. 1724. ist confirmirt worden.

§. 8.

Wann ein Statutum mit sich bringt, daß

Hier fragt sich aber: Wann ein *Statutum* mit sich bringet: daß eines verstorbenen Meisters hinterlassenes

nes Eheweib nur so lange / als sie ihren Wittib-Stuhl nicht verändert / das Handwerck zu treiben befugt seyn solle / wann sie sich schwängern lässet / und vor angeführter massen wegen des *Stupri*, und der daraus entstehenden *Infamiæ* sich des Handwercks nicht verlustigt machet / ob sie sodann nicht wenigstens *ex hoc capite* gleich als wann sie sich würcklich verheyrathet hätte / ihr Handwerck wiederum verliehre? Es scheinet man könnte a *minori* ad *majus* argumentiren, und dergestalt schliessen, daß, weilen durch die Wiederverheyrathung das Meister-Recht verlohren gehe, eine Wittib noch viel mehr durch das Stuprum und das Laster der Unzucht sich dessen verlustigt mache; Alleine die Veränderung des Wittib-Stuhls erfordert eine Wieder-Verheyrathung / dahingegen die Wittib der von ihr getriebenen Unzucht ohngeachtet, nichts destoweniger annoch eine Wittib verbleibet, eben als wie sonsten eine andere ehrliche Wittib; auch ist in odiosis, dergleichen der Verlust des Meister-Rechts ist, der proprietati verborum zu inhæriren, und mag keine interpretatio *extensiva* allhier statt haben;

die Wittib das Handwerck so lange, biß sie den Wittibstuhl verändert, treiben solle, und sie ein Stuprum begehet, ob sie das Handwerck verliehre, gleich als ob sie sich verheyrathet hätte?

Wernher. *in Enunciat. for. hodiern. part.* 2. *Enunciat*. 437. *num.* 1. 2. & 3.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittenberg / Mens. Novembr. A. 1724. in causa des Fleischer-Handwercks zu Merseburg / contra *N. N.* eine Fleischers Wittib / gesprochen, verb. Obwol Appellaten wider voriges Urthel hauptsächlich dieses anführen, daß, weil auf das Juramentum delatum erkannt, auch solches von ihnen, und Mit-Appellaten, würcklich abgeschwohren, dadurch in der Haupt-Sache gleichsam transigiret worden, und dahero Appellantens Principalin von dem Fleischer-Handwerck um so viel mehr auszuschliessen, weil sie ein Stuprum begangen, und, nach dem §. 4. ihrer Innungs-Articul, eines

Responsum.

nes verstorbenen Meisters hinterlassenes Eheweib, nur so lange, als sie ihren Wittwen-Stuhl nicht verändert, das Handwerck zu treiben, befugt, dergleichen auch dadurch, da sie mit N. N. Unzucht getrieben, geschehen, in mehrern Erwegung, daß es scheinet, es seye dißfalls a minore ad majus dergestalt zu schliessen, daß, weil per secundas nuptias das Meister-Recht verlohren gehe, eine Wittwe noch vielmehr durch das Laster der Unzucht sich dessen verlustig mache, und, was das Vorbringen fol. 28. seqq. anlanget, die Einlassung darauf dahero vergeblich, weil eines Theils das Spolium eine Possess præsupponire, so hier nicht vorhanden gewesen, andern Theils solches in vorigem Urthel übergangen, auch von der Appellantin nicht weiter urgiret, und dadurch tacite remittiret worden;

Dieweil aber dennoch der Eyd nur über einen gewissen Passum, so die gantze Sache noch nicht exhauriret, deferiret worden, also auch der Effectus transactionis nicht auf die Haupt-Sache zu erstrecken, sondern nur darvon, daß Appellaten, wegen des ihnen beygemessenen doli, und daß sie Appellantin an ihrer Heyrath verhindert haben sollen, weiter nicht in Anspruch genommen werden können, anzunehmen; Hiernechst durch die von Appellantin getriebene Unzucht, ihr Wittwen-Stuhl nicht verrücket worden, gestalt sie auch nachhero eine Wittwe geblieben, folglich, die Veränderung des Wittwen-Stuhls novas nuptias erfordert, auch in odiosis, dergleichen Verlust des Meister-Rechts ist, der proprietati verborum zu inhæriren, und keine extensiva interpretatio statt haben mag, auch, was Infamiam anlanget, der Rigor Juris Civilis moribus Germanorum dißfalls so genau nicht weiter attendiret wird, noch durchgehends recipiret, und insonderheit nirgends in denen Rechten disponiret, daß dieserwegen eine Wittwe bey dem Handwerck nicht zu leiden, wie die Herren Schöffen zu Leipzig, in denen Rationibus Decidendi vorigen Urthels

theils, gar wol angemercket; Im übrigen causa spolii nicht abgeurthelt, sondern nur so lange, biß der Incident-Punct erörtert, in suspenso geblieben, auch dißfalls die Actio spolii mit der Exceptione spolii nicht zu confundiren, und wenn gleich die angegebene Facta pro spolio eigentlich nicht zu achten wären, Appellaten dennoch wegen der ihnen beygemessenen Excessen, und Schäden, sich der Einlassung darauf nicht entbrechen mögen; So ist gesprochener massen, billig erkannt worden.

§. 9.

Andere Rechts-Lehrere, welche *statuiren*, daß das Stuprum eine Infamiam *Juris* nach sich ziehe, sagen, daß die, welche ein Stuprum begangen, auch von denen allschon erhaltenen *dignit*äten und Ehren-Aemtern / zu removiren, und in denen Handwercks-Zünfften, Raths- und andern erbarn Collegiis nicht mehr zu lassen;

Andere statuiren, daß die, so ein Stuprum begangen, auch von denen bereits erhaltenen Ehren-Stellen zu removiren, und in denen Zünfften und Collegiis nicht mehr zu dulten.

Leyser. *in Meditat. ad Pandect. Specim.* 52. *meditat.* 2. & *Specim.* 582. *meditat.* 5. & 6. Berger. *in Elect. Jprud. Crimin. cap.* 3. *membr.* 4. *Num.* 12. *pag.* 351. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 15.

Und dieses um deßwillen, weilen die Infamia *Juris* nicht nur verhindert / zu dignitäten und Ehren-Aemtern zu gelangen, und in die Zünffte und Collegia recipirt zu werden, sondern auch über dieses annoch die dignitäten und Ehren-Stellen, die einer allschon erhalten / aufhebt und benimmt / auch solche Leute in denen Handwercks-Zünfften, Raths- und andern Collegiis nicht mehr dultet, wie ingleichen alle emolumenta und Einkünffte, die dem Officio anhängig, entziehet.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 22. Böhmer. *ad Pandect. tit. eod.* §. 7. Ludovic.

dovic. *in usu pract. distinct. juridic. tit. eod. distinct.* 1. Leyser. *d. specim.* 582.

Welche Meinung auch denen Rechten gemäßer. Und diese Meinung ist auch denen Rechten gemäßer/ wie wir in vorhergehenden 4. §. dieses Capituls darge- than haben, deren auch wir beypflichten.

Responsum I. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg Mens. Junii An. 1730. gesprochen: verb. Ob zwar das Stuprum keine Infamiam juris nach sich ziehen möchte, cum nullibi in Jure de Infamia criminis hujus quicquam reperiatur,

Carpzov. *part.* 1. *decis.* 17. *num.* 9.

dasselbe zum wenigsten moribus *hodiernis*, præprimis vero secundum Jus *Lubecense*, zu behaupten ist, prouti tradit

Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. ibique *in addit.*

auch eine Infamia *facti* nur ein Impedimentum machet, zu Ehren-Aemtern zu kommen, keineswegs aber die erhaltene aufhebt;

L. 2. *Cod. de dignitat.* L. B. de Lynker. *respons.* 185. *num.* 24.

Dieweil aber dem Leuteraten die Infamia *Juris* anklebet, quippe cum infamem faciat aliquem sententia lata ex eo crimine, quod judicii publici causam habuit,

L. 7. *ff. de publ. judic.*

so kan derselbe bey seinem geführten Ehren-Amt mit rechtlichem Beystand nicht gelassen werden, ejusmodi enim Infamia omnem fidem enervat, omnemque dignitatem & honorem adimit, ita, ut infames muneris publici non sint participes,

L. 38. *Cod. de decurion. L.* 2. *Cod. de dignitat.* Carpzov. *decis.* 17. *num.* 7.

dahero

dahero dann Leuterat das Salarium und die Accidentien, als einen Effectum gedachter Ehren-Stelle nicht mehr hat prætendiren können. Worwider die in præcedentibus in contrarium vorgebrachte argumenta nichts in den Weg zu legen vermögen, angesehen, daß des vorhin angeführten Carpzovii Meinung, quod nimirum Stuprator tantum laboret infamia *facti*, irrig, dann, weil das Stuprum ein Crimen *publicum* ist,

§. 4. Instit. de publ. judic. L. 25. Cod. ad Leg. Jul de adulter.

so muß demjenigen, welcher propter stuprum condemnirt worden, nothwendig Infamia *Juris* ankleben, anerwogen *L. 7. ff. de publ. judic.* deutlich besagt, quod omnem ex judicio *publico* damnatum sequatur Infamia, quam sententiam contra Carpzovium defendit

Lauterbach. *in Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 15.

Und weil bereits vorhin angezeigt worden, daß dem Rathmann Hanns Julio Infamia *Juris* anklebe, so wird derselbe seines Ehren-Amts nothwendig entsetzt werden müssen, nam generaliter Infamibus portæ dignitatum non patebunt,

cap. 87. de R. J. in 6to.

sicuti Infames non solum non admittendi, sed etiam, si stante dignitate maculantur, ab ea removendi.

L. 8. Cod. de Decurion. Zahn. *in Polit. municipal. lib. 2. cap. 1. num. 93.*

Jngleichen Mens. Majo An. 1710. verb. Hat Erdmann Töpfers eine Fleischers-Wittib, 4. Jahr nach ihres Mannes Tod, das Handwerck fortgesetzt, nachgehends aber sich von ihrem Knecht schwängern lassen, da ihr dann, ob dieselbe sich der Fleischer-Innung verlustig gemacht, und aus solcher gestossen werden könne, zu wissen verlanget. Nun Responsum II.

sind alle diejenige, die ein delictum publicum, dergleichen auch das Stuprum ist, begehen, für infam und anrüchig zu halten, folglichen von allen Ehren-Aemtern und Handwerckern auszuschliessen 2c.

§. 10.

Dem Richter und Collegiis Juridicis stehet nicht frey, einen der wegen begangenen Stupri condemnirt worden, seinen ehrlichen Nahmen und Ehren-Stelle vorzubehalten.

Dem Richter ab, und denen Collegiis Juridicis, stehet nicht frey/ einen, der wegen begangenen Stupri ist condemniret worden, seinen ehrlichen Nahmen und Ehren-Stelle vorzubehalten/ weilen der Judex nur ein Minister legum ist, und die Straffen nicht mitigirn noch vergrössern darf, sondern sich præcise nach denen Gesetzen richten muß; über dieses wäre eine solche reservation eine dispensation, die aber keinem andern, als dem Fürsten oder Landes-Herrn zukommt.

vid. *L.* 63. *ff. de furt.* Berger. *in Elect. Jprud. Crimin. cap.* 3. *membr.* 4. *Num.* 12. *pag.* 351. Leyser. *meditat. ad Pandect. Specim.* 582. *Corollar. V.*

sondern es muß der Stuprator selbst um die restitution und Beybehaltung seines Amts, bey dem Landes-Herrn suppliciren.

Dahero muß der Stuprator den Fürsten oder Landes-Herrn selbst angehen, und bitten, daß er in integrum restituirt, und ihme seine Ehren-Stelle gelassen werden möchte.

Berger. *cit. cap.* 3. *membr.* 4. *Num.* 12. *pag.* 351.

Præjudicium.

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Wittemberg, Mens. Majo An. 1706. in causa *Stupri*, den *J. G. M.* betreffend/ gesprochen. verb. Und hat ermeldten *M. fol.* . . befindliches Suchen nicht statt; es ist aber demselben die hohe Landes-Obrigkeit allerunterthänigst anzugehen/ und um Verwandlung obiger Gefängnus-Straffe/ in eine Geld-Buß/ sowol *restitutionem famæ*, und Beybehaltung seines Ehren-Amts/ zu *suppliciren* unbenommen.

§. 11. Wann

§. 11.

Wann die Geschwächte sich verheyrathet/ sie mag nun gleich den *Stupratorem* selbsten/ oder einen andern zur Ehe nehmen, so wird dadurch die ihr anklebende Infamia wiederum aufgehoben.

Wann die Geschwächte sich verheyrathet, so wird die Infamia wiederum aufgehoben.

Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 2. §. 14. *not.* 3. *pag.* 72. & *part.* 1. *resp.* 257. *num.* 5. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 24.

Und dieses waltet ausser allen Zweiffel, wann nicht der Stuprator selbst/ sondern ein anderer ehrlicher Mann sie zum Weib nimmt; indem sie dardurch seiner Ehre und Würde theilhafftig gemachet, und die Infamia getilget wird.

Und dieses hat seine Richtigkeit, wann nicht der Stuprator, sondern ein anderer ehrlicher Mann die Geschwächte heyrathet.

arg. *L.* 8. *Cod. de Senator. L.* 13. *Cod. de dignitat.* Leyser. *meditat. ad ff. Specim.* 582. *Corollar. II.* Berger. *part.* 1. *respons.* 257. *num.* 5.

Dahero sie auch, gleich andern ungescholtenen Meisters-Weibern in dem Handwerck zu dulten, zu denen Zusammenkünfften mit zu laden, und nach ihres Mannes Tod, als eine ungescholtene Meisterin, das Handwerck fortzusetzen berechtiget.

Ist auch zu dem Handwerck zu admittirn, und deren privilegien fähig.

Berger. *cit. respons.* 257. *num.* 5.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg mens. Junii An. 1695. ad *Interrogationem G. H.* eines Schlössers / unter andern gesprochen: verb. Obwol verschiedene Rechtsgelehrte, immassen oben angeführet worden, dafür halten, daß das Stuprum Infamiam *facti* nach sich ziehe;

Responsum.

Carpzov. *decis.* 17. *num.* 10. woselbst er von derjenigen Meinung, welche er *part.* 2. *Const.* 6. *def.* 14. *num.* 6. *seqq.* verfochten, hinwiederum abgewichen.

also es das Ansehen gewinnen will, daß in gegenwärtigen

Fall, die Geschwängerte vor anrüchig und ehrlos zu achten, folgends des Handwercks nicht fähig werden könne.

arg. *L. 2. Cod. de dignitat. cap. 87. de R. J. in 6to.*

Hiernechst, die mit einer andern Persohn, als von welcher sie geschwängert worden, getroffene Ehe in denen Rechten, nirgends unter die modos legitimandi gerechnet wird.

Heig. *part.* 1. *quæst.* 21. *num.* 63. *seqq.*

Demnach ferner es das Ansehen hat, daß auch ermeldter Schenckin eure gegen sie tragende eheliche Intention, dißfalls nicht zu statten kommen könne; dieweil aber dannoch, wie in denen rationibus decidendi bey der ersten Frage mit mehrern enthalten, ob vermittelst des Stupri', eigentlich eine Infamia erwachse, unter denen Rechtsgelehrten in Streit gezogen, und von unterschiedenen das contrarium verfochten wird; hiernechst, da gleich Infamia facti statt hätte, jedannoch selbige, gleichwie sie allein in opinione hominum gegründet, also contraria opinione, vermittelst nachher gebesserten Lebens und Wandels, hinwieder benommen werden mag; endlich viele bewährte Rechts-Lehrere, insonderheit Covarruvias, Tuschus, Barbosa, mit stattlichen Gründen, sonderlich ex

L. 3. Cod. de natur. liber. L. 8. Cod. de Senator. L. 13. Cod. de dignitat.

erhärten, etiam præcedens facti dedecus matrimonio purgari; bey welcher Bewandnus die in contrarium von Heigio angeführte momenta auf einen lusum vocabuli hinaus laufen, gestalten das Wort: legitimationis, allhier respectu feminæ, keineswegs aber nach dem ordentlichen Gebrauch, quoad liberos & potestatem patriam, verstanden wird; So ist gedachte D. S. im Fall sie heyrathet, gleich andern Meisters-Weibern zu denen Zusammenkünften

ten miteinzuladen, in dem Handwerck zu dulten, und nach eurem Todt, als eine ungescholtene Meisterin, das Handwerck fortzusetzen, wol befugt, auch dahero mehr erwehntes Handwerck der Schlösser, selbige auf- und anzunehmen schuldig. Es ist auch derselben, gestalten Sachen nach, und da erhebliche Ursachen sich ereignen, zum Uberfluß, und Vorkommung alles fernern Streits, von einem Comite Palatino, so dißfalls berechtiget, sich gebührend legitimiren zu lassen, unbenommen.

§. 12.

Wann aber der *Stuprator* selbst die von ihme Geschwächte heyrathet, möchte es scheinen, daß beede nichts destoweniger annoch für anrüchig und ehrloß zu halten, ein folglichen der dignitäten, Ehren-Stellen, Handwercks-Zünffte, Raths- und anderer Collegien gantz unfähig wären. Dann da der Stuprator durch sein Verbrechen seine Ehr und existimation selbst verlohren, so kan er seinem Weib, das, was er selbst nicht mehr hat, nicht geben.

Wann aber der Stuprator selbst die von ihme Geschwächte heyrathet, scheinet solches nicht anzugehen.

Leyser. *Meditat. ad ff. Specim.* 582. *in Corollar. II. & Specim.* 19. *meditat.* 1.

Allein es gehet die Meinung derer Rechts-Lehrere, die auch in Praxi recipirt ist, insgemein dahin, daß auch in diesem Fall, sowol auf Seiten des Stupratoris als der Geschwächten, die durch das begangene Stuprum zugestossene Infamia wiederum aufgehoben werde; dann die hernach folgende Ehe abolirt allen vorhergehenden defect und macul, sowol in Ansehung derer Eheleute als derer Kinder;

Jedoch gehet die Meinung derer Rechts-Lehrere insgemein dahin, daß auch in diesem Fall die Infamia sowol in Ansehung der Eheleut als der Kinder wieder aufgehoben werde.

cap. 6. *X. qui fil. sint legitim. cap.* 20. *X. de Sponsal.*

mithin fället nicht allein die Infamia, sondern auch derselben Effect hinweg, und die anrüchig und ehrlose Persohnen bekommen wiederum alle ehemals gehabte Rechte

und

und privilegien, und wird dafür gehalten, als ob sie niemaln dergleichen Verbrechen begangen hätten.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 24. Leyser. *meditat. ad Pandect. Specim.* 19. *meditat.* 1. & *Specim.* 582. *Corollar. II.* Hert. *vol.* 1. *respons.* 395. *num.* 5. Richter. *part.* 2. *decis.* 80. *num.* 18.

Responsum I. Dahero als eine Fleischers-Wittib sich von ihrem Knecht schwängern lassen/ und solchen nachgehends zur Ehe genommen/ das Handwerck aber sie in ihrer Zunfft nicht dulten wollen/ hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg/ Mens. Majo A. 1710. für die Wittib folgender massen gesprochen: verb. Hat Michael S. eines Fleischers Wittib, 4. Jahr nach ihres Mannes Tod, das Handwerck fortgesetzt, nachgehends aber sich von ihrem Knecht schwängern lassen, solchen auch nunmehro zur Ehe genommen; da ihr dann, ob dieselbe sich der Fleischer-Innung verlustigt gemacht, und aus selbiger gestossen werden könne? zu wissen verlanget. Ob nun wol alle diejenige, so ein delictum publicum, dergleichen auch das Stuprum ist, begehen, vor infam und anrüchig zu halten, folglich von allen Ehren-Aemtern und Handwerckern auszuschliessen, hierüber in euren Innungs-Articuln, daß eine ihrer Ehren geschwächte Frau nicht mehr in der Fleischer Versammlung kommen solle, deutlich enthalten; endlich, daß besagte Wittib vor begangenen Stupro, ihr die Ehe versprechen lassen, nicht zu befinden; diesemnach es das Ansehen gewinnet, ob wäret ihr nunmehro obbemeldte an S. verheyrathete Wittib aus dem Handwerck zu stossen wol berechtiget.

Dannoch aber und dieweil der durch das begangene Stuprum verursachte Schand-Fleck durch die nachgehends erfolgte Ehe, aufgehoben, und die Stuprata dardurch wieder zu Ehren gebracht worden; immassen bewährte Rechts-Lehrere

Lehrere behaupten, bey welcher Bewandnuß nicht allein die Infamia, sondern auch derselben Effectus hinweg fallen, und die anrüchige Persohn alle ehemals gehabte Rechte und privilegia wieder empfähet, und dafür gehalten wird, als ob sie niemaln dergleichen delictum begangen; wie dann auch eure Innungs-Articul nur eine solche Frau, welche noch würcklich an ihren Ehren geschwächet ist, von dem Handwerck verstossen; endlich, gestalten Sachen nach, und da, wie obgedacht, vermittelst der erfolgten Ehe, die vorige macula gäntzlich abolirt worden, daraus, daß keine Sponsalia vorher gegangen, etwas widriges nicht zu erzwingen;

So seyd ihr Erdmanns G. Eheweib aus der Fleischer-Innung, wegen der von ihr ehemals begangenen Hurerey, zu stossen nicht befugt.

Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Gießen/ d. 7. Julii An. 1698. verb. Klägers Suchen an und vor sich seye nicht übel fundirt, angesehen 1) derselbe um deswillen von der Zunfft excludirt worden, weilen seine Haus-Frau im 5. Monath, nach der Priesterlichen Copulation in das Kind-Bett gekommen, Rechtens aber 2) si sponsus sponsam suam imprægnavit, ab opificio excludendum non esse, wie bey dem Mevio pronuncirt worden, Responsum II.

part. 3. *decis.* 39.

allwo derselbe sehr nachdrücklich schreibet, non improbandum quidem esse, opificum pro conservandis bonis moribus studium, quod in Collegiis suis præ se ferre soleant, ex quo etiam multa singularia receperint, & conniventibus Magistratibus exercuerint; at concedendum minime esse, ut sub eo obtentu, injusta faciant, & irrogent; cohibendum esse nimium rigorem illorum, per quem sæpe delicta faciunt, quæ non sunt, aut ita puniunt leviora, ut rationi & æquitati non conveniat; wohin er auch zieh-

 let,

let, wann einer seine Braut geschwängert hat; sonderlich da 3) wann schon ex stupro einiger Mackel auf Klägern gehafftet hätte, selbiger sonder allen Zweifel, durch die erfolgte Heyrath ihme abgenommen worden; macula enim ex stupro contracta, per subsequens matrimonium purgatur, qua Conjuges & qua liberos.

per tradita Richter. *part.* 2. *decis.* 80. Carpzov. *lib.* 6. *respons.* 99. *& part.* 1. *Constit.* 6. *def.* 12.

§. 13.

Ferner wird die aus dem Stupro entstandene Infamia durch die darauf erfolgte Lebens-Besserung aufgehoben.

Ferner cessirt die aus dem Stupro entstandene Infamia und deren Effect, und ist mithin aller Ehren und dignitäten fähig, wann der Stuprator oder die Geschwächte drey gantzer Jahre, sich wiederum fromm, erbar und tugendsam aufführet.

Brunnemann. *ad L.* 43. *ff. de rit. nupt. num.* 4. Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *in addit.* Berger. *Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 2. §. 14. *pag.* 72. Carpzov. *part.* 1. *decis.* 17. Besold. *part.* 3. *consil.* 117. *num.* 20. Bardil. *Concl. theor. pract. Exercit.* 35. *thes.* 14.

Dann durch die erfolgte Lebens-Aenderung und Besserung wird nicht nur levis notæ macula, sondern auch infamia facti gäntzlich aufgehoben, so daß solche Persohnen, in Ansehung ihres gebesserten Lebens und Wandels, weder von denen zu erlangenden noch bereits obhabenden dignitäten und Ehren-Stellen, von Rechts wegen nicht mehr excludirt werden können.

L. 4. §. 2. *ff. de decurion.* Frommann. *dissert. de levis not. macul. thes.* 59. Freher. *de fam. & existim. lib.* 3. *cap.* 30. *num.* 1. Harpprecht *consil. tubing.* 24. *num.* 144. *seqq.*

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg Mens. Junii A. 1695. ad *Interrogationem G. H.* eines Schlosfers

sers, gesprochen: verb. Worzu kommt, daß unterschiedener bewährter Rechts-Lehrer Meinung nach, das Stuprum an Seiten der Stupratæ, weder jure noch facto infamiret, sondern allein eine böse opinion bey dem gemeinen Mann zu erwecken pflegt;

Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 6. *def.* 14. *num.* 6. *seqq.* Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *in addit.*

welche Meinung zumal in foro Germanico statt hat, secundum ea, quæ tradit

Schilter. *Exerc.* 10. *thes.* 32.

Hiernechst, und da allenfalls eine stuprata pro infami infamia facti, zu halten, jedannoch selbige, mutatis moribus, per triennium, hinwieder aufgehoben wird,

arg. *L.* 6. §. 2. *ff. de decur.* Jul. Clar. *lib.* 5. *recept. sentent. quæst.* 21. *num.* 11. *in fin.* Brunnemann. *ad L.* 17. *&* 19. *Cod. de his qui not. infam.*

quemadmodum enim vitæ morumque levitate, improbitate, imprudentia & existimationis suæ incuria, mala fama facile apud populum incurritur: ita rursus, mutatis moribus, efficiendum & impetrandum est, ut melius de ipso homines existiment.

Freher. *de fama. lib.* 3. *cap.* 30. *num.* 1. Molin. *de Just. & Jur. comm. disputat.* 10. *num.* 11.

So erscheinet 2c.

§. 14.

Allein es ist diese Meinung in denen Rechten nicht allerdings gegründet; dann, wie wir in vorhergehenden 4. §. dieses Capituls angeführt, so ziehet das Stuprum nicht so wol eine Infamiam *facti*, als vielmehr eine Infamiam *juris* nach sich; mit der Infamia Juris aber, ist es dergestalt beschaffen, (Welche Meinung aber denen Rechten nicht gemäß.)

schaffen, daß solche durch die Lebens-Besserung nicht abolirt werde, sondern immerfort daure.

L. 43. §. 4. *ff. de rit. nuptiar. L.* 26. *ff. de pœn.* Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de his qui not. infam.* §. 7. Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. eod.* §. 6. Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 2. §. 14. *& not.* 1. *pag.* 71. *&* 72.

Dahero nichts anders übrig, als daß dergleichen anrüchige Persohnen sich von ihrem Landes-Herrn in integrum restituiren lassen.

Mithin ist die Lebens-Aenderung nicht vermögend, die ex stupro entstandene Infamiam so schlechterdings aufzuheben; dahero kein anders Mittel übrig, als daß solche anrüchige Persohnen sich in integrum restituiren lassen;

Berger. *cit. loc. & part.* 1. *resp.* 257. *num.* 6. Carpzov. *lib.* 6. *resp.* 100.

dann die Infamia *Juris* wird anderer gestalten nicht, als durch die Wiedergebung des ehrlichen Nahmens abolirt.

L. 7. *Cod. de sentent. pass.* Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de his qui not. infam.* §. 9. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 23. Besold. *consil.* 117. *num.* 21. *seqq.* Berger. *Oecon. Jur. cit. loc.* Hert. *vol.* 1. *resp.* 395. *num.* 6.

Responsum I.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg mens. Junii A. 1695. ad *Interrogationem* des Schlossers *G. H.* unter andern gesprochen: verb. Es ist auch derselben gestalten Sachen nach, und da erhebliche Ursachen sich ereignen, zum Uberfluß und zu Vorkommung alles fernern Streits, von einem Comite Palatino, so dißfalls berechtiget, sich gebührend legitimiren zu lassen, unbenommen.

Responsum II.

Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Altdorf d. 10. Decembr. A. 1731. in *causa* der Peruquenmacher-Zunfft zu W. contra Johann *G.* verb. So viel aber den Vater anbetrifft, derselbe laut der Anlagen Num. Actor. 13. & 16. nicht nur auf sein beschehenes suppliciren, ab Inclyto Senatu W. recipirt und aufgenommen, sondern auch von dem

dem damahligen hochansehnlichen Huldigungs-Commissario Herrn Graffen zu N. N. nach vorhero gepflogener communication mit erstgedachten Stadt-Rath, und der Becker-Zunfft, prævia causæ cognitione, Krafft obhabender Kaiserl. Commissorial-Amts, und hergebrachter alter Gewohnheit, in integrum restituirt, auch alles, was darbey, und hernach von seinem Weib und ihme verübet, gäntzlich, als ob es niemalen geschehen wäre, abolirt worden, mithin also die macula & infamia, qua laborabat, auf seiner Seiten dardurch gäntzlich hinweg fällt, per restitutionem enim in integrum, aboletur Juris infamia, omniaque pristina Jura restituuntur;

L. 7. Cod. de sent. pass. L. fin. Cod. de gener. abolit. Heig. *part. 2. quæst.* 22. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 23.

So ist ꝛc.

Ferner von eben dieser *Facult*ät den 14. Aug. A. 1740. in *causa* Johann *G.* eines Trompeter-Jungen. verb. So halten wir dafür, daß der Joh. G. wegen seines zu dreyen mal begangenen Stupri für infam und untüchtig zu Erlernung der Trompeter-Kunst, zu halten seye, und diese Infamia anderer gestalten nicht, abolirt werden könne, dann per restitutionem famæ, welche, daferne sie per universum imperium den Effect exeriren, und der Lehr-Jung, als ein ehrlicher Trompeter, aller Orten passirt werden solle, entweder von Ihro Kaiserl. Majestät, oder von einem Comite Palatino, welchem in Diplomate potestas famæ restituendæ, ertheilt worden, verrichtet werden muß. Responsum III.

Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 7. *thes.* 23. *ibique* Müller. *in addit. lit.* β Schvveder. *Introd. in Jus. publ. part. Spec. Sect.* 1. *cap.* 16. §. 1. *seqq.*

§. 15.

Diese restitutio famæ geschiehet entweder ausdrücklich oder stillschweigend.

Diese restitutio *famæ* oder Wiedergebung des ehrlichen Nahmens / geschiehet auf zweyerley Weise, entweder ausdrücklich oder stillschweigend / wann nemlichen der Ober-Herr die ehrlose und anrüchige Persohnen wissentlich zu dignitäten und offentlichen Ehren-Stellen befördert, oder in solchen Aemtern lässet, und nicht cassirt.

arg. *L.* 23. §. 4. *Cod. de nupt.* Freher. *de existimat. & fama. lib.* 3. *cap.* 30. *num.* 15. Myler. *de Princip. & Statib. Imper. cap.* 53. *num.* 7. Lauterbach. *Concl. forens. Exerc.* 10. *thes.* 15. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 2. §. 14. *pag.* 71.

Weme das Recht den ehrlichen Nahmen wieder zu geben zustehe?

Das Recht die ehrlose Persohnen wiederum ehrlich zu machen / competirt niemanden anders, als deme, der die regalia und Jura Majestatica zu gaudiren hat; insonderheit aber im Heil. Röm. Reich / dem Kaiser / oder denen er dieses Recht specialiter verstattet, nemlichen denen Comitibus Palatinis, wie ingleichen denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, weniger nicht dem ohnmittelbahren Reichs-Adel, Krafft Landes-Fürstl. oder hoher Landes-Obrigkeit.

Lauterbach. *cit. loc.* Schvveder. *in J. publ. part. Spec. Sect.* 1. *cap.* 16. §. 2. *& Sect.* 2. *cap.* 14. §. 9. Limn. *J. publ. lib.* 4. *cap.* 8. *num.* 303. Myler. *de Princip. & Statib. Imper. cap.* 53. *num.* 3.

Was für ein Unterschied, wann jemand von dem Kaiser oder dem Landes-Herrn restituirt wird?

Jedoch mit diesem Unterschied / daß wann die restitution entweder von dem Kaiser immediate, oder von einem *Comite Palatino* geschiehet, eine solche in den vorigen Stand gesetzte Persohn allenthalben in dem Reich vor ehrlich zu halten; wann aber jemand von dem Landes-Herrn *restituirt* wird, derselbe nur allein in des *territorial*-Herrn Gebiet/ für ehrlich passirn könne.

Berger. *Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 2. §. 14. *pag.* 71. Lauterbach.

bach. *cit. loc.* Schvveder. *J. publ. part. Spec. Sect.* 1. *cap.* 16. §. 2. Carpzov. *de regal. thes.* 35.

Allein es ist dieses so schlechterdings nicht zu admittiren; dann wann die Statuta und Landes-Gesetze infamiam irrogiren, oder jemand in des Landes-Herrn Gerichten durch einen Richterlichen Spruch als infam condemnirt wird, so ist eine solche von dem Landes-Herrn ehrlich gemachte Person nicht nur in seinen Landen, sondern auch in gantzen Röm. Reich, dafür zu halten, und kan niemand anders als der Landes-Herr solche macul wiederum aufheben, und ist die Begnadigung des Kaisers allhier nicht hinlänglich, als welcher Krafft der Kaiserl. Wahl-Capitulationen, derer Fürsten und Stände des Reichs Superiorität und jurisdiction nicht kräncken und turbiren darf; wann aber das Jus Civile infamiam irrogirt, so kan zwar der Landes-Herr solche aboliren, alleine es gilt die Ehrlichmachung weiter nicht als nur allein in des Standes Lande; daferne aber durch die Reichs-Constitutiones jemand wäre notirt, oder von dem Reich, oder denen höchsten Reichs-Gerichten für ehrloß erkläret worden, so kan der Landes-Herr solche infamiam gar nicht aufheben, sondern es muß solches einig und allein von dem Kaiser oder auch einem Comite Palatino beschehen.

Ob ein von dem Landes-Herrn ehrlich gemachte Persohn dafür im gantzen Reich oder nur in des territorial-Herrn Lande passiren könne?

Schvveder. *in Jur. publ. part. Spec. Sect.* 2. *cap.* 14. §. 9. Myler. *de Princip. & Statib. Imper. cap.* 53. *num.* 4. *seqq.* L. B. de Lynker. *dissert. de Jur. restituend. fam. thes.* 6. Horn. *Juris publ. prud. cap.* 46. §. 13. Berger. *cit. loc.*

§. 16.

Wer eine von einem andern Geschwächte oder geschwängerte Weibs-Persohn heyrathet, der ist weder vor unehrlich, noch vor verächtlich zu halten, wann nur das Weib mit dem Kind darnieder gekommen.

Wer eine von einem andern geschwächte heyrathet, der ist weder infam, noch verächtlich.

arg.

arg. *L.* 11. *ff. de his qui not. infam.* Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 6. *def.* 14. Berlich. *part.* 2. *decis.* 299. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 28. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 2. §. 13. *not.* 7. *pag.* 69. *& part.* 1. *Resp.* 132. *&* 257.

Weilen der kein Verbrechen begehet, sondern vielmehr ein Werck der Barmhertzigkeit ausübet, welcher eine Hur oder Geschwächte heyrathet,

cap. 20. *X. de Sponsal.*

auch niemand aus eines andern Verbrechen sich eine Infamiam oder macul zuziehet; über dieses die der Geschwächten aus der Schwängerung entstandene Infamia oder macul, durch die darauf erfolgende Verehelichung, wiederum purgirt und aufgehoben wird.

Dd. *ad cap.* 6. *X. qui fil. sint legit.* Lauterbach. *d. tit.* §. 28. Wernher. *Select. Observat. forens. Vol.* 5. *Observat.* 170. *num.* 1. & 2.

Responsum. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg / mens. Junii A. 1695. ad *requisitionem G. H.* eines Schlossers gesprochen: verb. Ob zwar des D. T. S. Tochter, mit welcher ihr euch ehelich einzulassen gedencket, in Ansehung des von ihr vorhero begangenen auch gestandenen Stupri, pro infami, infamia juris mediata, zu achten, namque ob publicum stupri delictum,

§. 8. *Instit. de publ. judic.*

condemnata, illudque confessa, sine dubio infamis sit,

arg. *L.* 7. *ff. de publ. judic.*

bey welcher Bewandnus dann, und da ihr selbige zu heyrathen entschlossen, es das Ansehen gewinnen möchte, daß ihr sodann wenigstens levis notæ macula behafftet würdet, consuetudo enim singularis cum infamibus, atque arctissimum

ſimum contractum conſortium, quoque levis notæ maculam infert;

arg. eorum, quæ tradit Carpzov. *prax. Crimin. quæſt.* 137. *num.* 58.

jam autem levis notæ macula pariter ac infamia, ab opificum Collegiis excludit,

Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 7. *theſ.* 20. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. de his qui not. infam. num.* 8.

dannoch aber und dieweil die Dd. communiter, inſonderheit unter denen recentioribus

Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 6. *def.* 14. & *part.* 1. *deciſ.* 15. *num.* 18. & *part.* 2. *deciſ.* 112. *num.* 4. Berlich. *part.* 2. *deciſ.* 299. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. de his qui not. infam. num.* 2. Brunnemann. *ad rubr. Pandect. tit. eod. num.* 5.

mit ſtattlichen Gründen bewähren, daß derjenige, ſo eine von einem andern geſchwängerte Perſohn heyrathet, dadurch alſofort nicht mit der levis notæ macula belegt werde, in Erwägung, quod id pro caritatis officio & opere miſericordiæ reputetur, & ſub his titulis a Theologis ſuaderi ſoleat;

arg. *cap.* 20. *X. de ſponſal.* Nebelkrä. *deciſ.* 17. Weſemb. *in paratitl. tit. de rit. nupt. num.* 8.

worzu kommt, daß verſchiedener Rechts-Lehrere Meinung nach, das Stuprum an Seiten der Stupratæ, weder jure noch facto infamire, ſondern allein eine böſe opinion bey dem gemeinen Mann zu erwecken pflegt;

Carpzov. *d. def.* 14. *num.* 6. *ſeqq.* Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *in addit.*

welche Meinung, zumalen in Foro Germanico ſtatt hat, ſecundum ea, quæ tradit

Schilter. *Exercit.* 10. *theſ.* 32.

So erscheinet dannenhero so viel, daß, wann ihr euer Vorhaben bewerckstelliget, und die geschwängerte D. S. zur Ehe nehmet, deswegen pro persona levis notæ macula laborante, nicht gehalten, noch aus dem Handwerck ꝛc.

§. 17.

Und kan mithin von denen Ehren-Stellen, Zünfften und Collegiis nicht ausgeschlossen werden.

Hieraus ergiebt sich nun, daß derjenige, welcher die Geschwächte heyrathet, von denen Ehren Stellen, dignitäten, Handwercks-Zünfften, Raths- und andern ehrlichen Collegiis nicht excludirt, noch aus denen Zünfften und Collegiis, worinnen er sich allschon befindet, geschaffet, noch seiner auf sich habenden Ehren-Aemtern und dignitäten entsetzet werden möge. Bleibt auch einem Handwercks-Mann, Gesellen und Jungen zu fördern, und sich aller dem Handwerck zustehenden Rechten und Freyheiten gleich andern, zu bedienen, unverwehret.

Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 2. §. 13. *not.* 7. *pag.* 69. & *part.* 1. *Resp.* 257. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. tit. de his qui not. infam.* §. 28. Berlich. *part.* 2. *decis.* 299. Wernher. *select. observat. forens. vol.* 5. *Observat.* 170. *pag.* 332. Horn. *consult. & resp. Class.* 2. *Resp.* 46. *fol.* 162.

Responsum I.

Und also hat in *ead. causa* d. Mens. Junii A. 1695. die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg gesprochen: verb. daß/ wann ihr euer Vorhaben bewerckstelliget/ und die geschwängerte D. S. zur Ehe nehmet/ ihr deswegen aus dem Handwerck nicht gestossen/ auch Gesellen und Jungen zu fördern nicht gehemmet werden könnet.

Responsum II.

Ingleichen der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig ad requisitionem *Glorii* Waldmanns/ Burgers und des Raths zu Borna/ verb. Ob nun wol die Räthe in Städten mit ehrlichen, untadelhafften und unbescholtenen Persohnen besetzt werden sollen, der Rath zu Borna aber vor eine macul und Tadel anziehen will, daß ihr vorbesagte Wittib geehli-

geehlichet; dannoch aber, und dieweil ein geistliches Consistorium durch den Superintendenten zu Borna euch zu dieser Ehe vermahnen lassen, und also geistliche und andere ehrliche Persohnen gerathen, auch ohne das in Rechten nicht verbotten, wann einer eine unzüchtige und geschwängerte Persohn ehelichet, und keinem Ehemann seines Weibes begünstigte Schuld und Mißhandlung beyzumessen, noch Bestraffung anzumuthen, dieweil auch niemand seines erhaltenen Rechtens, und also auch Ehren-Standes ohne vorhergehendes rechtliches Erkänntnus, nicht zu entsetzen; So werdet ihr auch bey dem von euch einmal erlangten Raths- und Ehren-Stand, ungehindert billich gelassen, derowegen auch der Rath zu Borna euch dem Herkommen nach, zu demselben zu wehlen, und darinnen zu dulten, schuldig. V. R. W.

Ferner, als N. N. seines Handwercks ein Leinen-Weber / und Burgermeister zu N. mit einer gewissen Persohn, welche / ehe sie zum andernmaln an N. N. verheyrathet / von jemanden geschwängert worden / sich mit derselben *copuli*ren lassen / bey dem Burgermeister-Amt und der Zunfft nicht mehr gedultet werden wollen / hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg / mens. April. A. 1689. ad Interrogationem Burgermeister und Rath des Städtleins Weissenburg / also gesprochen: verb. Wann nun gleich angeführet werden kan, daß die vollzogene Ehe mit einer berüchtigten Persohn, sowohl dem Respect des Burgermeister-Amts, als auch der Leinweber-Zunfft, höchstnachtheilig ist, er auch, ehe er hinwieder zur Regirung gelanget, auf die von euch und im Nahmen der Gemeinde beschehene Anfrage, daß er nicht zuwider seyn, sondern von seiner vorhabenden Heyrath abstehen wolte, sich erkläret; Ferner in dergleichen Fällen, wann einer sich ad non faciendum verbindet, und dennoch seinem Versprechen zuwider lebet, von demjenigen, welchem er

Responsum III.

sich verbindlich gemacht, ad interesse belanget werden kan, bevorab, wann, wie in gegenwärtigem Fall geschehen, der Stipulator dolose, dem Promittenti etwas zu conferiren, induciret worden.

Dennoch aber und dieweil nirgends in denen Rechten, bey Verlust seines Ehren-Amts eine geschwängerte Persohn zu heyrathen, verbotten, die der Stupratæ aus der Schwängerung entstandene Macula auch bereits durch die andere mit dem verstorbenen N. N. beschehene Verehligung purgiret worden, und ein Burgermeister, ungeachtet er eine solche Persohn zur Ehe hat, dennoch seinem Amte wohl vorstehen, und der Gemeinde Bestes suchen kan; Hierüber es in keines Privati Gewalt stehet, durch dergleichen Vorwurff der Leinweber-Zunfft einen Schandfleck zu zuziehen, oder sie dißfalls an ihrer Gerechtigkeit zu beeinträchtigen; Ferner das von N. N. gethane Versprechen, nicht unter dem Beding geschehen, daß, wann er darwider handeln würde, er seines Bürgermeister-Amts und Leinweber-Innung verlustig seyn sollte, also ex conventione er dessen nicht entsetzet werden kan, endlich kein beständig Interesse, in Ansehung, daß ihr durch die dem Versprechen zuwider vollzogene Heyrath einige einen Effectum juris nach sich ziehende Læsion darzuthun, nicht vermöget, ausgeführet werden mag; So seyd ihr mehrgedachter N. N. sowohl bey dem Burgermeister-Amt, als der Leinweber-Zunfft ferner zu dulten schuldig. V. R. W.

Responsum IV. Wie dann auch die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg, als das Maurer-Handwerck zu Wittemberg den Hanns Georg Luch / als Gesellen um deswillen nicht mehr dulten und arbeiten lassen / weilen er des Landes-Knecht zu Schweinitz Tochter geschwängert und geheyrathet / auch mit des Marckmeisters / Land-Knechts Söhnen / und andern dergleichen Persohnen / öffters Gemeinschafft gepflogen / und in der Marckmeisterey

getrun-

getruncken/ mens. Aug. A. 1693. ad requisitionem des Maurer-Handwercks zu Wittemberg/ also gesprochen: verb. Dannoch aber und dieweil der macul, welchen Hanns Georg Luch durch das begangene Stuprum sich zugezogen, vermittels der vollzogenen Ehe, und nach erlittener Straffe, aufgehoben und getilget worden;

Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 6. *def.* 11. & *lib.* 6. *resp.* 99.

Derjenige macul aber, so denen Land- und Stadt-Knechten von einigen beygemessen, und um deswillen selbigen die Aufnehmung in die Zünffte versaget wird,

Marquard. *de Infam. lib.* 3. *cap.* 24. Richter. *decis.* 80. *num.* 19.

auf deren Kinder nicht zu ziehen, vielmehr in der Churfürstl. Sächsischen Policey-Ordnung, daß diese bey denen Zünfften an- und aufzunehmen, ausdrücklich verordnet, und dahero demjenigen, welcher eines Landes-Knechts Tochter heyrathet, der Zutritt zu denen Innungen um so viel destoweniger zu versagen;

Carpzov. *decis.* 18.

Ferner, daß die blosse Conversation mit denen lictoribus jemand die Innungs-Fähigkeit benehme, in denen Rechten nirgends versehen;

Richter. *d. l. num.* 20.

Bey dieser Bewandnus also, alle diese Umstände nicht dergestalten beschaffen, daß um derselben willen, einige Ausschliessung von dem Handwerck zu verhängen,

Carpzov. *lib.* 6. *resp.* 99. Beyer. *in Magistr. Opific. cap.* 4. *num.* 142.

gestalten dann auch die Marckmeisterey an und vor sich selbsten, vor einen anrüchichen Ort nicht zu halten, und endlich derer benachbarten und ausländischen Meister, und

Innungen unbefugtes Beginnens, und des daraus zu besorgenden Aufstands, oder anderer Consequentien halber, der Lauf der Gerechtigkeit nicht zu hemmen, sondern selbigem vielmehr auf andere Wege vorzubauen;
So seyd ihr offtbemeldten Luchen, auf sein Ansuchen und der Obrigkeit Gebot, Arbeit zu geben allerdings schuldig; es ist euch aber, im Fall eure Obrigkeit dem besorglichen Ubel zu steuren nicht vermöchte, Sr. Churfürstl. Durchl. unsern gnädigsten Herrn, eure Nothdurfft dißfalls unterthänigst vorzustellen unbenommen. V. R. W.

§. 18.

Am besten und rathsamsten ist, daß die Geschwächte sich zu vorhero von einem Comite Palatino legitimiren lasse.

Ob nun zwar die, so eine Geschwächte heyrathen, von denen Zünfften und Collegiis mit Recht nicht ausgeschlossen werden mögen; weilen aber dieserhalben bey denen Collegiis und Zünfften zum öfftern viele incommoditäten und Verdrüßlichkeiten entstehen, so ist am allerbesten und sichersten, daß die Geschwächt oder Geschwängerte sich zu vorhero durch einem *Comitem Palatinum legitimi*ren lasse/ wie solches die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg/ in ihrem mens. Junii A. 1695. *G. H.* einem Schlosser/ als selbiger D. T. S. nachgelassene Tochter, welche vorhero von einem andern geschwängert worden, zu heyrathen gemeinet war, angerathen: verb. Es ist auch derselben/ gestalten Sachen nach/ und da erhebliche Ursachen sich ereignen/ zum Uberfluß und Vorkommung alles fernern Streits/ von einem *Comite Palatino*, so dißfalls berechtiget/ sich gebührend *legitimi*ren zu lassen/ unbenommen.

Responsum.

teste Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 2. §. 14. *pag.* 72. & *in resp. part.* 1. *resp.* 257. *num.* 6.

§. 12.

Die aus einer mit einer von einem andern

Hiernechst sind auch die Kinder, so aus einer mit einer von einem andern geschwächten geschlossenen Ehe, erzeugt wor-

worden, vor rechtmäßig zu halten, und von allen macul frey, und mögen in das Handwerck zu kommen nicht gehindert werden.

Geschwächten geschlossenen Ehe erzeugte Kinder sind rechtmäßig und des Handwercks fähig.

Berger. *part.* 1. *resp.* 257. *num.* 7.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg / mens. Junii A. 1695. ad Interrogationem *G. H.* eines Schlossers gesprochen: verb. Obwol vermög bekannter Kaiserl. Rechte, die Kinder ihrem Stande nach, ex conditione matris zu judiciren, als ferner es das Ansehen gewinnen will, daß, im Fall D. S. wegen begangenen Stupri vor anrüchig zu halten, dardurch denen nachgehends von ihr gezeugten Kindern, ebenfalls eine macula zugezogen werde;

Responsum.

Dannoch aber und dieweil, nach Anleitung desjenigen, so allbereit mit mehrern ausgeführt worden, der Stupratæ keineswegs eine Infamia mit Bestand beygeleget werden mag; hiernechst die aus denen Kaiserlichen Rechten angezogene doctrin, Innhalts derer textuum, allein de statu libertatis & servitutis, verfasset; hingegen in angeregten Rechten deutlich versehen, quoties agitur de statu familiæ, quo pertinet dignitas, toties liberos patrem sequi,

L. 19. *ff. de stat. homin.*

gestalten dann auch beeder Eltern gleichförmiger Stand, so viel die Kinder betrifft, nicht ordentlich, sondern nur in gewissen Fällen, ex consuetutudine vel statuto erfordert wird, ingleichen die Statuta pœnalia auf die Kinder keineswegs zu erstrecken; neque enim nocere debet proli parentum illorum, de quibus excludendis agitur, vitium & delictum, neque æquum est, ut filius patris matrisve culpam luat, neque impedienda est dignitas ejus, qui nihil admisit,

L. 6. *in fin. pr. ff. de decurion.*

multo minus victus ratio, & medium,

Mev,

Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 4. *tit.* 13. *art.* 3. *& in addit. ad num.* 41.

So mögen die Kinder, so von euch und der D. S. aus der Ehe gezeuget werden, in Handwercke zu kommen, nicht gehindert werden. V. R. W.

§. 20.

Wie die verba statuti, nach Ehr und Redlichkeit heyrathen, zu verstehen?

Wann in einem Statuto, oder Innungs-Articuln/ die Worte vorkommen: daß wann ein Handwercks-Mann zur Heyrath schreiten will/ so dann derselbe nach Ehr und Redlichkeit heyrathen/ widrigen Falls aber des Handwercks verlustigt seyn solle; so ist solches nicht formaliter und von der Art und Weise sich zu verheyrathen, sondern objective, und von der Persohn/ welche ein Meister zu heyrathen gesonnen/ und zwar insonderheit von einer Hure und offentlichen *prostibulo*, zu verstehen.

Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 6. *def.* 14. *num.* 5. *&* 6. Berger. *in Respons. part.* 1. *resp.* 257. *num.* 3.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg/ mens. Jun. An. 1695. ad requisitionem *G. H.* eines Schlossers gesprochen: verb. Wann nun gleich an Seiten gedachten Handwercks, fürgewendet werden möchte, daß in denen von dem Rath confirmirten Articuls-Briefen, daß, wann einer zur Heyrath schreiten will, so dann derselbe nach Ehr und Redlichkeit heyrathen, widrigen Falls aber des Handwercks verlustig seyn solle, mit ausgedruckten Worten enthalten, gestalten dann auch angezogene Worte: nach Ehr und Redlichkeit allerdings die Beschaffenheit derer Persohnen, mit welcher ein Meister sich zu verehelichen gesinnet, nicht aber, immassen ihr meinet, die Art und Weise zu verheyrathen, verstanden werde; hier-

nechst

nechst in dergleichen Fällen auf die Statuta und Gewohnheiten des Orts, fürnehmlich das Absehen zu richten.

argument. eorum, quæ habet Gail. 1. *Obs.* 36. *num.* 15. Brunnemann. *ad L.* 1. *Cod. quæ sit long. consuetud.*

Dannoch und dieweil die Dd. communiter &c. hiernechst, was des Schlosser-Handwercks Statutum betrifft, selbiges von dem alten teutschen Sprichwort: es seye ein Schelm, oder wolle noch einer werden/ der eine Hure zur Ehe nimmt/ ursprünglich herzurühren scheinet, also nur de persona *infami*, infamia *juris immediata*, nemlichen von einer Hure und offentlichen *prostibulo* zu verstehen;

Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 6. *def.* 14. *num.* 5. & 6.

zu geschweigen, daß solches, der von dem Rath beschehenen Confirmation, utpote quæ nihil novi dat, ungeachtet, von einem Handel, so zu ihrem Handwerck nicht gehörig, verfasset, also nicht beständig;

arg. *L. ult. Cod. de jurisd.* & eorum, quæ tradit Stephan. *de jurisdict. lib.* 2. *part.* 2. *cap.* 8. *num.* 16.

ingleichen gar pro *irrationabili* zu achten, in mehrer Betrachtung, quod statuta Collegiorum non valeant, quatenus juri communi, aut rationi contrariantur, & vel ad proprium commodum, vel ad aliorum æmulationem, odium, & invidiam tendunt,

L. 4. *ff. de decret. ab ordin. faciend.* Recess. Imper. *de An.* 1548. *tit.* von Handwercks Söhnen.

wie dann auch Mevius *ad Jus Lubecense lib.* 4. *tit.* 13. *art.* 3. *in addit. ad num.* 41. ungeachtet er anfangs daselbst dergleichen Statutum, wider einen, so erst in die Zunfft aufgenommen werden solle, gelten lässet, jedannoch in so weit, daß derjenige, so allbereit aufgenommen, hinwieder aus solcher Ursachen daraus gestossen werden könne, gäntzlich verwirfft; woraus, daß solche Statuta strictissime zu interpreti-

pretiren, genugsam zu erkennen; So erscheinet dannenhero so viel, daß ihr, wann ihr euer Vorhaben bewerckstelligen, und die geschwängerte D. S. zur Ehe nehmet, deswegen aus dem Handwerck nicht gestossen, auch Gesellen und Jungen zu fördern, nicht gehemmet werden könnet.

§. 21.

Die natürliche Kinder sind wie alle andere unrechtmäßig und ausser der Ehe erzeugte Kinder nicht infam.

Was die natürliche Kinder anbetrifft, so sind zwar solche nicht infam und ehrloß, wie einige Rechts-Lehrere statuiren; dann aus einem unrechtmäßigen Beyschlaff erzeugt und gebohren werden, daran haben nicht die Kinder, sondern die Eltern Schuld/ die Infamia aber entstehet aus eigener böser That und Verbrechen, wo nun jemand kein factum turpe & legibus prohibitum selbsten begehet, von deme kan man nicht sagen, daß er infam seye;

Thoming. *decis.* 48. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 28. Palæot. *tr. de noth. & spur. cap.* 55.

Wol aber werden solche für verächtliche Leute gehalten.

Jedoch werden sie, gleichwie alle andere unrechtmäßige und ausser der Ehe erzeugte Kinder pro personis *levis notæ macula laborantibus*, oder für verächtliche Leuthe, gehalten;

L. B. de Lynker. *vol.* 1. *respons.* 182. *num.* 4. Böhmer. *Introd. in Jus Digestor. tit. de his qui not. infam.* §. 10. Lauterbach. *cit. loc.* §. 32. Carpzov. *part.* 3. *Constit.* 10. *def.* 10.

Was levis notæ macula vor Würckungen habe? Verächtliche Leute sind von allen Ehren-Stellen, Collegiis

Die Effectus und Würckungen/ welche levis notæ macula nach sich ziehet, bestehen darinnen, 1) daß dergleichen verächtliche Persohnen von allen dignitäten, offentlichen Ehren-Aemtern, Handwercks-Zünfften, Raths- und andern ehrlichen Collegiis ausgeschlossen werden; 2) können sie nach denen Canonischen Rechten keine Zeugen abgeben,

nach

nach denen Civil-Rechten, werden sie zwar zur Zeugschafft admittirt, sind aber nicht omni exceptione majores, und meritiren keinen völligen Glauben. 3) Wann jemand seine leibliche Geschwistrigte im Testament mit Stillschweigen übergehet, und eine solche verächtliche Persohn darinnen zum Erben instituirt, so können die Geschwistrigte das Testament umstossen, und querelam inofficiosi testamenti anstellen, daferne sie nur selbsten keine dergleichen verächtliche Persohn seyn.

und Handwercks-Zünfften ausgeschlossen. 2) Können keine tüchtige Zeugen abgeben. 3) Wann sie im Testament mit Ubergehung der leibl. Geschwistrigte instituirt werden, kan dasselbe umgestossen werden.

Böhmer. *d. tit.* §. 11. Lauterbach. *cit. loc.* §. 34. Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de his qui not. infam.* §. 9. Leyser. *meditat. ad ff. Specim.* 52. *meditat.* 6. 8. & 9.

§. 22.

Alles dieses ist auch auf die natürliche Kinder applicable, und wie selbige keine tüchtige Zeugen abgeben, und die Geschwistrigte, wann sie im Testament mit Stillschweigen übergangen, und natürliche oder andere unrechtmäßige Kinder zu Erben sind instituirt worden, ein solches Testament umstossen können, wie wir solches suo loco noch fernerweit ausführen werden: also sind sie auch von allen offentlichen Aemtern, dignitäten und Ehren-Stellen, wie auch Handwercks-Zünfften, Raths- und andern ehrlichen Collegiis, so lange ihnen diese macula anklebet, ausgeschlossen.

Welches alles auch auf die natürliche Kinder applicable. Dahero können solche Kinder nicht zu Ehren-Aemtern gelangen, und in die Handwercks-Zünfft und ehrliche Collegia nicht admittirt werden.

L. 3. §. 2. *ff. de decurion.* Lauterbach. *in Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 32. Palæot. *de not. & spur. cap.* 55.

Dahero können sie auch keine Doctores, Magistri und Advocaten seyn;

Können keine Doctores und Advocaten seyn.

L. 2. *Cod. de dignitat.* Lauterbach. *cit. tit. de his qui notant. infam.* §. 32. Viv. *decis.* 162. *num.* 10. Mynsing. 4. *Observ.* 31.

Keine Procuratores und Notarii abgeben.

Können keine Procuratores abgeben, noch zu Notarien und offentlichen Schreibern creirt werden, weilen die procuratur und das Notariat ebenfalls ein offentliches Ehren-Amt ist, als worzu man niemanden anders dann ehrliche Leute und die von untadelhaffter Geburt, zu employren pflegt.

§. *fin. Instit. de Exception. ibique* Hopp. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de procurator.* §. 46. & *tit. de his qui notant. infam.* §. 22.

Am Kaiserl. Cammer-Gericht nicht zu dem Assessorat gelangen.

Hiernechst können dergleichen Kinder zum Assessorat am Kaiserl. Cammer-Gericht nicht gelangen;

Ordinat. Cameral. *part.* 1. *tit.* 4. Mynsinger. 4. *Observat.* 31. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 32.

Werden zu Kaiserl. Reichs-Hof-Räthen nicht angenommen.

Und werden am Kaiserl. Reichs-Hof-Rath zu Räthen nicht angenommen.

Reichs Hofraths Ordnung *de A.* 1654. *tit.* 1. §. 1. ibi: sollen guten Nahmens und Herkommens seyn. Uffenbach. *tract. de Judic. Aulic. cap.* 6. *Sect.* 1. *Subsect.* 8.

Auch nicht einmal derer Fürsten und anderer illustren Persohnen natürliche Kinder.

Ob aber auch derer Fürsten und anderer *illustren* Persohnen natürliche Söhne von dem *Assessorat* und der Reichs-Hof-Rath-Stelle auszuschliessen? wird allhier nicht uneben gefragt. Einige negiren dieses;

post Mund. *tr. de munerib. & honorib.* Otto *in statua Mercurial. fol.* 10.

alleine die widrige Meinung ist in denen Rechten weit besser gegründet; dann dergleichen Persohnen, mit welchen die allerhöchste Reichs-Gerichte besetzet sind, repræsentirn Kaiserliche Majestät, und certo respectu, das Reich, dahero bey denenselben billig der Splendor natalium hervor leuchten muß;

Uffenbach. *cit. loc.*

Und

Und da nicht einmal die legitimirte und ehrlich gemachte Söhne zu solchen Stellen gelangen mögen, indeme die Kaiserl. Cammer-Gerichts-Ordnung *cit. loc.* erfordert, daß die *Assessores* rechter natürlicher ehelicher Geburt seyn sollen / und durch diese Wiederhohlung nicht nur die uneheliche sondern auch alle denen ehelich gebohrnen gleich geachtete Kinder excludirt werden,

Wann gleich die natürliche Kinder sind legitimirt worden, können sie doch keine Räthe und Assessores an denen höchsten Reichs-Gerichten seyn.

Mynsing. 4. *Observat.* 31. Blum. *procefs. Camer. tit.* 7. *num.* 31. Deckherr. *in not. ad Ordin. Camer. part.* 1. *tit.* 3. *num.* 35. *seqq. pag.* 124.

so sind noch weniger die natürliche Kinder derer Fürsten und andern Illustren Persohnen, von denen sichs doch nicht sagen lässet, daß sie untadelhaffter Geburt und Herkommens, oder rechter natürlicher ehelicher Geburt seyn, solcher hohen Ehren fähig.

§. 23.

Ferner werden die natürliche Kinder nach denen Göttlichen und Canonischen Rechten, zu denen geistlichen Aemtern nicht zu gelassen.

Die natürliche Kinder werden auch zu geistlichen Aemtern nicht gelassen.

Deuter. *XXIII.* 4. *cap.* 13. *X. qui fil. sint legitim. ibique* Canonist. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui notant. infam.* §. 32. & 34.

Welches auch bey denen Evangelischen also obtinirt; dann da man solche Kinder zu Ehren Aemtern und Handwercks-Zünfften nicht admittirt, so ist gantz billig, daß sie auch von denen geistlichen Aemtern ausgeschlossen bleiben.

Welches auch bey denen Evangelischen obtinirt.

Dannhauer. *theol. conscient. tom.* 1. *part.* 2. *dial.* 3. *quæst.* 3. Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de fil. presbyter.* §. 8. Stryk. *ad* Brunnemann. *Jus Ecclesiast. lib.* 1. *cap.* 5. §. 12. *num.* 22.

Doch kan der Fürst hierinnen dispensirn und einen ausser der Ehe erzeugten, wann er gute qualitäten hat, zum Priester-Amt admittiren.

Weilen aber die Wolfarth der Kirche und der Gemeinde, vor allen zu attendirn, so ist kein Zweiffel, daß nicht der Fürst oder Landes-Herr hierinnen dispensirn, und einen, der ausser der Ehe erzeugt, wann er mit genugsamer Erudition und guten qualitäten begabet, und einen erbarn, frommen und exemplarischen Lebens-Wandel geführet, so, daß man sich von ihme die Hoffnung machen kan, er werde der Kirchen sehr nützlich seyn, zum Priester-Amt admittiren könne.

Dannhauer. *cit. loc.* Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de fil. presbyter.* §. 8.

Ob auch denen Kindern, so die natürliche Kinder rechtmäßig erzeugt, dieser macula anhängig?

Es fragt sichs aber: ob auch denen Kindern / welche die natürliche Kinder aus rechtmäßiger Ehe erzeugt und gebohren / dieser *macula* anhängig seye? welches nicht unbillich zu negiren, weilen die denen Eltern anklebende macul und infamia nur allein ihre Persohn angehet, keineswegs aber auf die Kinder transmittirt wird.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 32.

Die Statuta, welche der natürlichen Kinder und anderer verächtlichen Persohnen rechtmäßige Kinder, die des Vaters profession nicht treiben, von denen Zünfften ausschliessen, werden von denen mehristen verworfen.

Dahero diejenige Statuta und Gewohnheiten, welche der natürlichen Kinder und anderen verächtlichen Persohnen aus rechten Ehebett erzielete Kinder, wann sie die profession ihres Vaters nicht treiben, von denen Handwercks-Zünfften ausschliessen, von denen mehristen Rechts-Lehrern, als unbillich verworfen, dann das vitium personale parentum kan denen Kindern nicht præjudiciren, und ihnen einen Schand-Fleck anhängen.

arg. *L.* 22. *Cod. de pœn.* Carpzov. *part.* 3. *decis.* 298. *num.* 14. Mev. *part.* 5. *decis.* 117. *num.* 7. Stryk. *in usu mod. ff. tit. de his qui not. infam.* §. 6.

§. 24.

§. 24.

Diese denen natürlichen Kindern anklebende macula wird durch die legitimation, es mag nun gleich solche per *subsequens matrimonium*, oder durch ein Fürstlich *Rescript* und Diploma geschehen, wiederum abolirt und aufgehoben; *Diese denen natürlichen Kindern anhängige macula wird durch die legitimation gehoben.*

cap. 12. *X. qui fil. sint legitim. ibique* Dd. Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 2. §. 14. *pag.* 72. *in princ.* Leyser. *Meditat. ad ff. Specim.* 19. *meditat.* 1. & 4.

Dahero werden solche legitimirte Kinder nicht nur zu Zünfften und Handwercken, dignitäten, öffentlichen Ehren-Stellen, Raths- und andern erbarn Collegiis gleich andern ehelich gebohrnen Kindern admittirt; *Dahero werden sie zu Handwercken, dignitäten, und Ehren-Aemtern admittirt.*

Lauterbach. *in Colleg. theor. pract. ad ff. tit de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 25. 26. & 31. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* §. 13. & 17.

sondern sie sind auch der geistlichen Würden und Aemter fähig; welches, was die legitimation *per subsequens matrimonium*, anbetrifft, ausser allen Zweiffel waltet; nur daß sie keine Cardinäl werden können; *sind auch der geistlichen Aemter fähig.*

Dessel. *in Erotem. Jur. Canon. tit. qui fil. sint legitim. quæst.* 1. *num.* 3.

Geschiehet aber die legitimation durch ein *Rescript* oder Diploma, es mag nun gleich diese der Kaiser, oder ein *Comes Palatinus*, oder ein Reichs-Fürst und anderer Landes-Herr vorgenommen haben, so können dergleichen legitimirte Kinder ohne besondere *dispensation* des Pabsts / zu geistlichen Würden und Aemtern nicht gelangen, wo sie nicht von dem Pabst selbsten sind legitimirt worden, *Geschiehet aber die legitimation durch ein Rescript, es mag nun gleich der Kaiser oder ein Fürst diese vorgenommen haben, so könen dergl. legitimirte zu denen geistl. Aemtern nicht gelangen, wo sie nicht vom Pabst sind legitimirt worde.*

cap. fin. X. de fil. presbyter. Dessel. *in Erotem. Jur. Canon. d. tit. quæst.* 1. *num.* 4. Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de fil. presbyter.* §. 6.

Bey

Bey denen Evangelischen aber operirt die legitimation des Kaisers / oder eines Fürsten und Landes-Herrn so viel, daß dergleichen legitimirte Persohnen nicht nur zu denen weltlichen, sondern auch denen geistlichen Würden und Aemtern adspiriren können.

Bey denen Evangelischen aber operirt die legitimation des Kaisers oder der Fürsten so viel, daß sie auch zu geistl. Aemtern adspirirn können.

Myler. *Gamolog. cap.* 26. *num. ult.* Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de fil. presbyter.* §. 9. Link. *ad Decret. tit. eod.* §.

§. 25.

Ingleichen wird auch eine natürliche Tochter dardurch legitimirt, wann sie einen ehrlichen Mann zur Ehe nimmt. Es sind zwar viele Rechts-Lehrere, welche das contrarium behaupten, und statuirn, es seye die Communio juris maritalis weiter nicht zu extendirn, als die Rechte zulassen, nun wäre aber in keinem Gesetze zu finden, daß diejenige Persohnen, so ausser der Ehe erzeugt, durch die Verheyrathung könnten legitimirt werden.

Ferner wird eine natürliche Tochter legitimirt, wann sie einen ehrlichen Mann heyrathet.

Heig. *part.* 1. *quæst.* 21. *num.* 62. *seqq.* Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 20.

Alleine deme ohngeachtet, halten wir dafür, daß unsere Meinung in denen Rechten genugsam gegründet seye. Denn es ist mehr als zu wol bekannt, daß alle dignitäten und Ehren, die der Mann hat, auch auf das Weib transferirt werden,

L. 8. *Cod. de Senator. L.* 9. *Cod. de Incol. Novell.* 105. *cap.* 2. *pr.*

so, daß wenn sie gleich unadelich, sie jedoch durch ihre Verheyrathung an einen Edelmann, ebenfalls nobilitirt wird.

L. 13. *Cod. de dignitatib.*

Bekommet nun das Weib den Stand, Ehre, Würden, und Adel und alle privilegia von ihrem Mann, so folget nothwendiger Weise, daß auch die aus unehelicher Geburt entstan-

entstandene macul, durch die Verheyrathung wiederum aufgehoben, und getilget werde; dann, wann diese noch übrig bliebe, so könnten die Weiber derer Rechte und privilegien ihres Mannes nicht theilhafftig werden. Deme der favor matrimonii annoch beytritt, als welcher heutiges Tages viel grösser ist, als er vor diesem gewesen.

Leyser. *meditat. ad ff. Specim.* 19. *meditat.* 2. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 2. §. 14. *pag.* 72. *not.* 2.

So wird auch ein natürlicher Sohn dardurch stillschweigend legitimirt, wann ihn der Fürst oder Landes-Herr einem offentlichen Ehren-Amt wissentlich vorsetzt.

Ingleichen wird ein natürlicher Sohn stillschweigend legitimirt, wann ihn der Fürst einem offentl. Ehren-Amt vorsetzt.

arg. §. 2. *Instit. quib. ex caus. manumitt.* Leyser. *meditat. ad ff. Specim.* 19. *Corollar.* 1.

Dann da zu solchen Aemtern ansonsten niemand pflegt admittirt zu werden, als der von ehrlicher und untadelhaffter Geburt, so waltet ausser allen Zweiffel, daß wann der Fürst haben will, daß ein unehelich gebohrner eine öffentliche Ehren-Stelle begleiten solle, dessen intention auch zugleich dahin gehe, daß derselbe auch legitimirt seyn solle.

arg. *L.* 2. *ff. de jurisdict. ibique* Brunnemann. Stryk. *differt. de jure putativ. memb.* 3. *thes.* 35. Hopp. *ad* §. 13. *Inst. de nupt.* ad verba: *Curiæ datus. in usu hodiern. ibid. subject.*

§. 26.

So viel von dem Stupro *voluntario*; Was aber das Stuprum *violentum*, oder die Nothzucht anbetrifft, ist allhier zu mercken, daß eine mit Gewalt geschwächte Wittib oder Jungfer wie sie mit keiner Straffe zu belegen, also auch nicht infam oder ehrloß werde.

Eine mit Gewalt geschwächte Weibs-Persohn ist nicht infam, auch nicht zu bestrafen.

L. 13. §. 7. *ff. ad Leg. Jul. de adulter.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 40. Hopp. *ad* §. 4. *Instit. de*

de publ. judic. ad verba: *pœnam.* Berlich. *part.* 5. *consl.* 41. *num.* 66.

Dann da die Infamia aus einem vorsetzlich begangenen facto turpi & illicito entspringet;

L. 6. §. *fin. ff. de his qui not. infam.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 3. & 7.

eine mit Gewalt geschwächte Weibs-Persohn aber nichts begangen und verbrochen, so kan keine Straffe, und so mithin auch keine Infamia statt haben.

Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 30. *def.* 9.

Ingleichen eine Manns-Persohn, so von einem Weibsbild mit Gewalt zur Unzucht ist angehalten worden.

Dahero dann diejenige Würckungen / welche ansonsten aus der dem Stupro anklebenden Infamia entstehen, und von denen wir oben allschon in vorhergehenden *II.* Capitul §. 5. 6. 7. *seqq.* weitläufftig gehandelt, sich hiehero nicht appliciren lassen. Eben dieses findet auch statt bey einer Manns-Persohn oder Jüngling, so von einem Weibs-Bild mit Gewalt zur Unzucht angehalten / und zu ihren Willen ist genöthiget worden.

Besiehe oben den 5. §. des *I.* Capituls.

Die aus der Nothzucht erzeugte Kinder sind für unrechtmäßige Kinder zu halten, und gehören unter die verächtliche Leute.

Eine gantz andere Beschaffenheit aber hat es mit denen aus der Nothzucht erzeugt- und gebohrnen Kindern / dann diese sind vor unrechtmäßige Kinder zu halten, und werden gleich allen andern unehelich gebohrnen, unter die verächtliche Leute ebenfalls gerechnet. Dann wer ausser der Ehe gebohren, deme ist diese macula anhängig.

Gabriel. *II. consil.* 10. *num.* 2. Gratian. *disceptat. forens. cap.* 135. *num.* 35. L. B. de Lynker. *resp.* 182. *num.* 4.

Dahero succediren auch solche ex stupro *violento* erzeugte Kinder dem Vater nicht, sondern nur allein als natürliche Kinder der Mutter, und diese wiederum ihnen.

Stryk. *tr. de Success. ab intestat. dissert.* 2. *cap.* 1. §. 47.

Das Dritte Capitel.

Ob und wie ferne wegen begangenen *stupri* ein Eheverlöbnus/ oder auch die Ehe selbsten *dissolvi*rt werden könne?

§. 1.

MAn hat allhier vornemlich auf 2. Haupt-Fälle zu sehen: ob das Stuprum nach getroffenen Eheverlöbnus begangen worden seye, oder aber vor demselben. Im erstern Fall/ wann eines von denen Eheverlobten nach dem Eheversprechen ein Stuprum zu schulden kommen lassen, und die reconciliation, welche auf alle Art und Weise zu tentiren, nicht zu erhalten stehet, können die Sponsalia, auf Verlangen des andern Theils, so wol nach denen göttlichen als weltlichen Rechten, dissolvirt werden.

Wann eines von denen Eheverlobten nach geschlossenen Eheverlöbnus ein Stuprum begehet, können die Sponsalia dissolvirt werden.

Deuter. *XXII.* 21. *cap.* 25. *X. de jurejur.*

Dann die fleischliche Vermischung der Eheverlobten mit andern Persohnen, wird als ein adulterium angesehen;

L. 13. §. 3. *ff. ad Leg. Jul. de adulter.* Jul. Clar. *lib.* 5. *recept. Sentent.* § *adulterium. num.* 8.

wegen Ehebruchs aber kan eine Ehe wiederum aufgehoben, und mithin auch um so ehender die Sponsalia getrennet werden.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 184. *num.* 2. & 3. Harpprecht. *ad rubr. Instit. de Nupt. num.* 121.

Und diese Meinung ist nicht nur in *praxi* und denen Evangelischen *Consistoriis* recipirt, sondern auch von denen Rechts-Lehrern insgemein approbirt.

Beust. *de jur. connub. part.* 1. *cap.* 10. Kizel. *Synops. matrim. cap.* 4. *theor.* 19. *lit. d.* Carpzov. *Jurisprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 184. Nicolai. *tr. de repud. & divort. part.* I. *cap.* 2. *num.* 49. *seqq.* Brunnemann. *Jur. Ecclesiast. lib.* 2. *cap.* 17. §. 25. *ibique* Stryk. *in addit.*

Jedoch muß das Stuprum zuvorhero gehörig erwiesen werden.

Jedoch ist allerdings nöthig; daß das Stuprum zuvorhero rechtsgehörig erwiesen, und entweder durch die Eingeständnus der Geschwächten, oder durch *legale* Besichtigung geschwohner Heb-Ammen oder anderer erfahrner Persohnen / oder auf andere Weise / dargethan werde. Von welchen modis *probandi* weitläufftiger handeln

Cypr. *tr. de jur. connub. cap.* 13. §. 41. 51. & 52. Arnis. *de jur. connub. cap.* 3. *Sect.* 3. Kizel. *Synops. matrim. cap.* 4. *theor.* 19. *lit. c.* Havemann. *Gamolog. lib.* I. *tit.* 5. *posit.* 7. *num.* 5. *seqq.*

worzu auch præsumtiones hinlänglich.

wiewolen auch Indicia und præsumtiones zu diesem Beweiß hinlänglich seyn,

L. 5. *Cod. de Sponsal.* Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 185. Nicol. *de divort. & repud. part.* 1. *cap.* 2. *num.* 49.

immassen das Stuprum und alle andere delicta carnis unter diejenige Verbrechen, welche ihrer Natur nach, heimlich begangen zu werden pflegen, gehören, und dahero schwehr zu erweisen; Nun werden aber in heimlichen Verbrechen auch præsumtiones und Muthmassungen statt eines Beweises angenommen,

Boër. *decis.* 164. *num.* 4. Carpzov. *cit. def.* 185. *num.* 8. & 9.

Responsum.

Und also hat, wie Carpzovius *cit. loc. num.* 11. bezeuget, das Ober-*Consistorium* zu Dreßden ad consultationem *M.* Adam *P.* Pfarrers in J. d. 12. Januar. 1611. gesprochen: verb. Ob ihr wol in eurer Jugend, da ihr ein Scholar ohngefehr von 19. Jahren aus der Fürsten-Schul Grimma

ma kommen A. 1601. euch mit Maria Bayerin in ein beständiges Ehegelöbnis eingelassen; da ihr aber dannoch vor dem ordentlichen Consistorio, durch 2. Zeugen eidliche Aussage, darwider die Maria mit ihrer Nothdurfft billich gehört wird, exceptive so viel ausführen und erhalten könntet, daß sie die Maria immittelst ohngefehr vor 3. biß 4. Jahren, sich an einen Schneider-Gesellen gehangen, ihme nachgekrochen, und offentlich ohne Scheu, sich mit ihme geschleppet, auch vernehmen lassen, daß sie ihn lieb hätte, sich mit ihme gehertzet, und ihme einen Ring gegeben, daraus, und andern Umständen, insgemein dafür gehalten worden, daß diese Persohnen ein Baar zusammen seyn müsten; So würdet ihr von der offterwehnten Maria wider euch erhobenen Ehe-Klage und Zusprüchen, gestalten Sachen nach, hinwiederum billich entbunden und loß gezehlet. V. R. W.

§. 2.

Sonsten ist unter denen Persohnen kein Unterschied zu machen, mithin liegt nichts daran, ob die Braut oder der Bräutigam das *Stuprum* begangen. Dahero, wann der Bräutigam mit einer andern Weibs-Persohn Unzucht getrieben, kan die Braut mit allen Recht auf die dissolvirung derer Sponsaliorum dringen, und mag wider ihren Willen, zur Vollziehung der Ehe nicht gezwungen werden.

Es liegt nichts daran, ob die Braut oder der Bräutigam das Stuprum begangen.

L. 5. Cod. de Sponsal. can. 2. XXXII. quæst. 6. Nicolai *de divort. & repud. part. 1. cap. 2. num. 47.* Carpzov. *Jprud. Consistor. lib. 2. def. 186.* Joh. Samuel Stryk. *tr. de sponsalib. tract. 2. cap. 2. §. 18.*

weilen auch der Bräutigam einen Ehebruch begehet, und treubrüchig wird,

Carpzov. *prax. Crimin. quæst. 56.*

und da um dieser Ursachen willen der Sponsus berechtiget

ist, die Braut zu verstossen, so muß auch dieses der Braut zugelassen seyn, wann ihr Eheverlobter nach geschlossenen Sponsalien, sich mit einer andern vergangen, cum correlatorum eadem sit natura & disciplina, und was bey einem correlato statt hat, muß auch bey dem andern statt finden.

Böer. *decis.* 48. *num.* 3. Everhard. *loc. topic. loc. a correlato. num.* 3. Cypræus. *de Sponsal. cap.* 13. §. 56.

Die Sponsalia können nicht getrennet werden, wann nach denenselben, mit Consens und Einwilligung der Eheverlobten, die Braut oder der Bräutigam das Stuprum begangen.

Jedoch können die Sponsalia nicht getrennet werden, wann nach denenselben auf Rath, Veranlassung und Geheiß, oder mit Consens und Einwilligung eines der Eheverlobten die Braut oder der Bräutigam ein Stuprum begangen.

L. I. §. 12. *ff. de vi & vi armat.* Nicolai. *de repud. part.* I. *cap.* 2. *num.* 55. *seqq.*

theils, weilen alle beede sowol die Braut als der Bräutigam schuld daran haben, theils weilen der Consens und Einwilligung eines der Eheverlobten in das Stuprum eine Art des lenocinii oder der Verkupplung ist, und dahero mehr eine Straffe als einen faveur meritirt; über dieses mag nicht einmal die Ehe selbst wegen begangenen Ehebruchs dissolvirt werden, wann eines von denen Ehegatten darzu Ursach und Gelegenheit gegeben;

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de divort. & repud.* §. 15.

welches dann auch allhier anschlägt.

vid. Cypr. *de jur. Connubior. cap.* 13. §. 43. Kizel. *Synops. matrim. cap.* 4. *theor. ult. in fin.* Bronvver. *de jur. connubior. lib.* 1. *cap.* 25. *num.* 16.

Ingleichen kan der Bräutigam die Ehescheidung nicht suchen, wann die Braut nach

Ingleichen ist auch der Bräutigam die Scheidung zu suchen nicht befugt, wann die Braut nach dem Eheverlöbnus sich von einem andern hat stupriren lassen, der Bräutigam

tigam aber hievon Wissenschafft hat, und die Braut nichts destoweniger nach dem Stupro beschläfft.

dem Eheverlöbnus sich stupriren lassen, der Bräutigam aber hievon Wissenschafft hat, und nichts destoweniger die Braut beschläfft.

L. 13. §. ult. ff. ad Leg. Jul. de adulter. L. 40. ff. eod. Nicol. de divort. & repud. part. 1. cap. 2. num. 57. seqq.

§. 3.

Es fragt sichs aber, ob auch die Zertrennung derer Sponsaliorum statt habe, wann die Braut wider ihren Willen ist genothzüchtiget worden? Es wollen einige diese Frage um deswillen negiren, weilen der Braut keine Schuld beygemessen werden kan, sie auch ihre Keuschheit nicht verlohren, als welche nicht am Leibe, sondern in dem Gemüth bestehet;

Ob die Sponsalia zu dissolviren, wann die Braut ist genothzüchtiget worden?

Deut. XXII. 25. 26. & 27. can. 2. seq. XXXII. quæst. 5. Kizel. Synops. matrim. cap. 4. theor. 19. lit. b. Havemann. Gamolog. Synopt. lib. 1. tit. 5. posit. 8. num. 2.

Allein wir halten dafür, daß der Bräutigam nicht gezwungen werden könne, die Ehe mit der Braut zu vollziehen, sondern die dissolution derer Sponsaliorum zu suchen, allerdings berechtiget seye. Dann ob zwar die Braut keine Schuld daran hat; so wäre es doch etwas hartes, wann man einen ehrlichen Mann nöthigen wollte, eine von einem andern geschwängerte Persohn, vor welcher er einen Abscheu hat, zu heyrathen. Muß also die Braut dieses, als einen unvermutheten Unglücks Fall mit Gedult ertragen; da zumalen auch in andern Fällen die Sponsalia dissolvirt werden mögen, wann schon des andern Theils Schuld darbey nicht concurrirt. Doch bleibet der Braut frey, denjenigen, der sie mit Gewalt stuprirt, zu Ersetzung alles Schadens und Interesse zu belangen.

Gerhard. loc. de Conjug. §. 112. Bronvver. de jur. connub. lib. 1. cap. 25. num. 20. seq. Nicolai. de divort. & repud. part.

part. 1. *cap.* 2. *num.* 51. *seqq.* Beust. *de Sponsal. part.* 1. *cap.* 10. *circa fin.* Joh. Samuel Stryk. *tr. de Sponsalib. tract.* 2. *cap.* 2. §. 19.

Wann beede Eheverlobte ein Stuprum begangen, kan keines die Scheidung begehren.

Wann beede Eheverlobte nach geschlossenen Eheverlöbnus / ein Stuprum begangen, kan keines von ihnen die Scheidung begehren, weilen gleichmäßige Verbrechen gegeneinander compensirt und aufgehoben werden, und wäre sehr unbillich, wann der Bräutigam von der Braut die Keuschheit forderte, die er doch selbsten nicht hat.

L. 3. §. 5. *ff. ad Leg. Jul. de adulter.* Gerhard. *loc. de Conjug.* §. 111. *num.* 4. Nicolai. *de divort. part.* 1. *cap.* 2. *num.* 59. *seq.* Cypr. *de jur. connub. cap.* 13. §. 44. Bronvv. *cit. loc. cap.* 25. *num.* 17. *seqq.*

§. 4.

Wann vor dem Eheverlöbnus die Braut ist zu Fall gekommen, können die Sponsalia dissolvirt werden.

Folget nunmehro der andere *casus*, wann nemlichen das Stuprum vor getroffenen Eheverbindnus ist begangen worden. Wann die Braut vor dem Eheverlöbnus ist zu Fall gekommen / so ist der Bräutigam die Ehe mit derselben wider seinen Willen zu vollziehen nicht schuldig;

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 187. Stryk. *tr. de dissens. sponsalit. Sect.* 2. §. 34. Beust. *de jur. connub. part.* 2. *cap.* 34. Nicolai. *de divort part.* 1. *cap.* 2. *num.* 61. *seqq.*

und dieses theils wegen Ermangelung des Consensus, weilen der Bräutigam, wann er dieses gewust hätte, sich mit der Braut nicht würde in ein Eheversprechen eingelassen haben, indeme muthmaßlich, daß niemand leicht ein von einem andern geschwächte Weibs-Persöhn heyrathen werde;

arg. *L.* 11. §. 5. *ff. de act. emt.*

andern theils weilen die Braut einen grossen Betrug begangen, daß sie sich vor eine Jungfer ausgegeben, die sie doch

doch nicht mehr ist, und also den Bräutigam dolose verleitet, mit ihr Sponsalia zu contrahiren; die Sponsalia aber bey denen ein Betrug mit unterlaufft, sind von keiner Gültigkeit.

L. 7. pr. ff. de dol. mal. L. 5. Cod. de rescind. vendit.

Und da das vor dem Eheverlöbnus von der Braut begangene Stuprum zur Ehescheidung selbsten, hinlänglich ist, wie unten im 6. §. dieses Capitels mit mehrern solle ausgeführet werden, so können um dieser Ursache willen, noch mehrers die Sponsalia wiederum aufgehoben werden.

Gerhard. *loc. de Conjug.* §. 100. *seqq.* Harpprecht. *ad* §. 11. *Instit. de nupt. num.* 63. *seqq.* & *num.* 74. *seq.* Kizel. *Synops. matrim. cap.* 4. *theor.* 19.

Ja wann auch gleich der Bräutigam vor der Priesterlichen Copulation, die von einem andern geschwächt oder geschwängerte Braut beschlaffen hätte, so wäre er doch nicht schuldig, solche wider seinen Willen zu behalten; dann ob zwar der unrecht handelt, und dahero nicht unbillich zu bestraffen, welcher vor der Copulation mit der Braut zuhält, und sie fleischlich erkennet, so wird doch ihr begangener Fehler dardurch nicht verringert, oder aufgehoben, und kan man auch auf Seiten des Bräutigams, nicht sagen, daß er durch die beschehene Beywohnung, ihr das Verbrechen tacite verziehen, weilen er hievon keine Wissenschafft gehabt.

Wann gleich der Bräutigam vor der Copulation die Braut beschlaffen hätte.

Cypræus *de sponsalib. cap.* 13. §. 55. Müller. *dissertat. de Jure prægnant. cap.* 5. *thes.* 20.

Dieses ist jedoch mehrern Zweiffel unterworffen: Ob auch die *Sponsalia* zu *cassirn*/ wann die Braut mit Gewalt ist *stuprirt* worden? Cypræus affirmirt solches, wann die Geschwächte sich nichts destoweniger annoch für eine Jungfer

Ob die Sponsalia zu cassirn, wañ die Braut mit Gewalt ist stuprirt worden?

ser ausgegeben, weilen sie solcher gestalten dolose gehandelt, und den Bräutigam hintergegangen;

tr. *de Sponsalib. cap.* 13. §. 39. *seqq.*

Welche Meinung, wie sie ihre gute Richtigkeit hat: also ist sie auch auf den Fall zu extendiren, wann gleich die Geschwächte sich ausdrücklich für eine Jungfer nicht ausgegeben, sondern der Freyer sie vor eine Jungfer gehalten, und allererst nach getroffenen Eheverlöbnus erfahren hätte, daß sie keine Jungfer mehr wäre; weilen auch dieser sie nicht würde geheyrathet haben, wann ihme zuvorhero ihr Zustand wäre bekannt gewesen.

Stryk. *tr. de dissens. sponsalit. Sect.* 2. §. 34.

§. 5.

Ob auch die Braut von denen Sponsalibus abgehen könne, wann der Bräutigam vor der Eheverbindung ein Stuprum begangen?

Ob aber auch die Braut von denen *Sponsalibus* wiederum abzutretten befugt seye/ wann sie in Erfahrung gebracht/ daß der Bräutigam vor dem Eheverbindnus ein *Stuprum* begangen? Darinnen kommen die Rechts-Lehrere nicht überein; viele negiren dieses, und darunter insonderheit,

Cypræus *de Sponsal. cap.* 13. §. 57. *num.* 2. Finkelthaus. *Observat. pract.* 30. *num.* 85. *seqq.* Hillig. *in Donell. lib.* 13. *cap.* 20. *lit. a.*

Uns bedüncket denen Rechten und der Billichkeit gemäßer zu seyn, daß die Braut auf die Cassirung des getroffenen Eheverlöbnus ebenfalls dringen könne; theils weilen die Sponsalia viel ehender und leichter dissolvirt werden, als die Ehe, weilen auch die Braut einen ehrlichen und unbefleckten Bräutigam eben sowol, als man von ihr prætendirt, verlanget, und läßt sich aus dem unkeuschen Leben des Bräutigams leicht schliessen, mit was für Beständigkeit er hernachmalen die eheliche Treue halten werde, da-

hero

hero der Braut auf ihr Verlangen, mit der Wiederaufhebung derer Sponsalien allerdings zu willfahren.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 188. *num.* 11. *seqq.* Havemann. *Gamolog. lib.* 1. *tit.* 5. *posit.* 7. *num.* 11. *& tit.* 13. *posit.* 7. *num.* 1. Stryk. *tr. de dissens. sponsalit. Sect.* 2. §. 34. *& Sect.* 5. §. 61. Nicolai. *de divort. part.* 1. *cap.* 2. *num.* 65. *seq.*

Und pflegt man in denen Consistoriis also zu sprechen: Daß Klägerin gestalten Sachen und Umständen nach/ die Ehe mit Beklagten wider ihren Willen zu vollziehehen nicht schuldig. Formulæ pronunciandi.

Item: In Sachen *N. N.* Klägerin an einem / dann *N. N.* Beklagten am andern / und *N. N. Intervenienten* am dritten Theil/ wird für Recht erkannt: dieweil Beklagter geständig / daß er die Klägerin beschlaffen, hernach mit der *Intervenientin* sich verlobet; welche ihn aber nunmehro zu ehelichen nicht begehrt / so wird solches Ehegelöbnus billich hinwiederum *cassirt* und aufgehoben/ auch der *Intervenientin* sich in andere Wege hinwiederum zu verehelichen verstattet.

Und dahin zielet auch das bey dem Hornio in seinen *Consultat. & responsis*, *fol.* 216. *seq.* befindliche und dem *L. H.* *mense Januar. A.* 1708. ertheilte *Responsum*, unter andern dahin gehend: gesetzt auch / daß richtige *Sposalia* vorhanden gewesen/ dannoch bekannt/ daß/ wann sich an Tage legt/ quod stuprum a sponso ante sponsalia cum alia commissum, & tempore sponsaliorum, sponsæ ignotum, justam causam repudii veranlasse/ wie solches mit vielen *rationibus* bestärcket wird Responsum.

a Carpzov. *lib.* 2. *def.* 188. Stryk. *de nullitat. matrim. Sect.* 2. §. 14.

wie dann nicht ohne / daß diejenige *opinion*, welche einer Braut *facultatem repudiandi sponsum antea alii illatum,*

*concedi*rt / ziemlich gegründet / gestalten hierunter billich ein *æquale jus* statt finden soll / wie solches bey ob angezogenen *Autoribus*, und *apud* Bergerum

in *Supplem. ad process. matrim. pag.* 128

mit mehrern ausgeführet wird; es kommt aber *in hac causa* darauf an / ob Beklagte und ihr Vater das vormals begangene *Stuprum* gewußt / oder nicht / gestalten *in casu scientiæ*, diese *exception* beklagten Theil nicht zu statten kommen kan.

Jedoch kan in diesem Fall, die dissolution derer Sponsalien, zuweilen nach Beschaffenheit der Umstände denegirt werden.

Carpzov. *lib.* 2. *def.* 187. *num.* 19.

Jedoch ist nicht zu laugnen, daß in diesem Fall, mit dem Bräutigam, nach Beschaffenheit derer Umstände, zumalen, wann derselbe etwann nur einen einigen actum ausgeübet, und zuvorhero ein keusch und züchtiges Leben geführet, solches auch nach geschlossenen Eheverbindnus continuiret, gelinder verfahren, und der Braut die gesuchte und verlangte dissolution derer Sponsalien denegirt werden könne.

Wer weiß, daß der andere Theil ein Stuprum begangen, und mit demselben nichts destoweniger Sponsalia contrahirt, der kan die cassirung derselben nicht begehren.

Havemann. *d. tit.* 13. *num.* 1. Nicolai. *cit. cap.* 2. *num.* 67.

Wann die Braut oder der Bräutigam Wissenschafft hat, daß der andere Theil ein Stuprum begangen, oder eines dem andern ein solches selbst offenbahret, und sie sich hernachmalen nichts destoweniger miteinander in ein Eheverlöbnus wissendlich eingelassen, alsdann hat die cassir- und Wiederaufhebung derer Sponsaliorum nicht statt.

Nicolai. *de repud. part.* 1. *cap.* 2. *num.* 61.

§. 6.

Ob und wie weit das vor der Ehe begangene Stuprum die

So viel von denen *Sponsalibus*, nun wollen wir auch betrachten, ob und wie weit das vor der Ehe begangene *Stuprum* die Ehe wiederum aufzuheben vermögend seye? Wann das Weib vor der Ehe in ihrem annoch ledigen Stande,

Stande, von einem andern ist geschwängert worden, so kan der Mann nicht gezwungen werden, das Weib zu behalten, sondern auf die annullation und Wieder-Aufhebung der Ehe dringen, und mag ihme die zuvor beschehene eheliche Beywohnung an seinem Recht im geringsten nicht præjudiciren, daferne er nur, nachdem er von der Schwängerung seines Weibs Wissenschafft bekommen, von Leistung der ehelichen Pflicht so gleich abstrahirt.

Ehe wiederum aufhebe? Wann das Weib vor der Ehe von einem andern ist geschwängert worden, kan der Mann auf die annullation der Ehe dringen.

per *Novell. Leon.* 93. *quam* in Praxi sequimur. Gerhard. *loc. de Conjug.* §. 111. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. tit. de ritu nuptiar.* §. 100. 101. & 102. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 193. & *def.* 198. *num.* 1. *seqq.* Beust. *tr. de Jur. connub. part.* 2. *cap.* 34. Stryk. *tr. de dissens. sponsalit. Sect.* 5. §. 59. Struv. *dissertat. de Jure divort. cap.* 4. §. 13. *num.* 27. junct. §. 9. 10. 11. & 12. add. Finkelt. *Observat.* 30.

Und dieses nicht ohne Ursach, weilen auf Seiten der Geschwängerten ein offenbahrer Betrug und Hintergang zu schulden kommt, da selbige sich annoch vor eine Jungfer ausgiebt, die sie doch nicht mehr ist, und demjenigen die Ehe verspricht, von deme sie doch hätte versichert seyn können, daß er sie nicht anderst, als eine Jungfer heyrathen würde;

Stryk. *de dissens. sponsalit. Sect.* 2. §. 60. & *in not. ad* Lauterbach. *Compend. Jur. tit. de ritu nuptiar. pag.* 446. *ad verb. pro virgine.*

Nun ist aber bekannt, daß die Ehe, worzu jemand durch Betrug ist inducirt und verleitet worden, an sich null, nichtig und von Unkräfften.

L. 7. *pr. ff. de dol. mal. L.* 116. *ff. de R. J.* Stryk. *tr. de dissens. sponsalit. Sect.* 5. §. 48. *seqq.* Tract. Nost. *de Conjug. debit. præstat. cap.* 2. §. 13.

Responsum I. Und also hat das Ober-*Consistorium* zu Dreßden in causa *Vrbani F.* Klägern an einem / und dessen Eheweib Magdalena / Beklagte am andern Theil / den 3. Julii A. 1619. gesprochen, verb. Dieweil Kläger seinem Eheweib / welche ihme verschienene Faßnacht getrauet / von einem andern schwanger befunden / und 7. Wochen hernach eines Kindes genesen / diesen Fall nicht verzeihen / und sie hinwieder zu sich nehmen wollen; so wird wegen verübten Betrugs / die zwischen beeden Theilen vollzogene Ehe billich hinwiederum *cassirt* und aufgehoben / wie wir sie dann hiermit *cassiren* und aufheben / Klägern auch als dem unschuldigen Theil / in andere Wege sich hinwieder zu verehelichen / und die Ehe / doch ohne Gepräng / Christlich zu vollziehen, verstatten und nachlassen. V. R. W.

Responsum II. Ingleichen in causa G. W. *contra* M. R. d. 13. Aug. A. 1706. verb. Dieweil Kläger dem am 26. *Febr.* dieses 1706ten Jahrs eröffneten rechtskräfftigem Urthel zu Folge sich vermittels Eides gereiniget / und daß er die Zeit über / als er Beklagtin ehelich beygewohnet / von ihrem Schwanger seyn / nichts gewust / auch / da er Wissenschafft hiervon erlanget / sich ihrer alsobald gäntzlich enthalten / und mit ihr das eheliche Werck nicht mehr gepflogen / würcklich geschwohren; so ist nunmehro die Ehe zwischen beeden Theilen zu *cassiren* und aufzuheben / massen wir solches hiermit *cassiren* und aufheben / auch beeden Theilen / sich anderweit Christlich zu verehelichen / verstatten und nachlassen. Würde nun Kläger seine übergebene *Liquidation* wiederholen, Beklagte sich darauf einlassen, inmassen ihr zu thun oblieget; so ergehet auch ferner hierauf was Recht ist. V. R. W.

Responsum III. Ferner die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Franckfurt d. 17. Januar. A. 1674. verb. Hat M. E. mit M. S. sich ehelich verlo-

verlobet, und da er gehört, als sollte sie mit andern zugehalten haben, er ihren Eltern solches vorgehalten, welche aber ein widriges hoch betheuert, auch M. S. selbst, daß sie noch eine reine Jungfer wäre, mit vielen Verfluchungen bekräfftiget, nach vollzogener Hochzeit aber sich endlich befunden, sie auch selber zugestanden, und bekannt, daß sie von G. G. geschwängert; so ist M. C. im Fall er Inquisitæ solches Verbrechen nicht vergeben, und ihr ferner ehelich beywohnen wollte, bey dem Consistorio die Ehescheidung zu suchen wol befugt, und wann selbe erkannt, ist Inquisita wegen des grossen Betrugs und vielen Verfluchens, auf 4. Jahr lang, der Stadt-Gerichte offentlich zu verweisen, oder eine Geld-Buß von 50. Thalern zu erlegen schuldig, und im Fall sie selbst so viel Mittel nicht hätte, ist ihr Vater wegen so theurer Versicherung, vor ihr solche Straffe nebst denen Inquisitions-Unkosten, zu erlegen verbunden; B. G. aber betreffend, weil derselbe nicht allein durch der Inquisitæ beständige Aussag, sondern auch daher, daß er seinem Geständnuß nach, bey ihr aus- und eingegangen, gravirt, ist er sich vermittelst Eides zu purgiren schuldig, daß er sie nicht fleischlich erkannt, auf welchen Fall er von angestrengter Inquisition zu absolviren. V. R. W.

Also hat auch die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Giessen/ d. 23. Octobr. 1691. gesprochen: verb. In Sachen des Kirchen-Baumeisters und Gerichts-Schöpffen zu Staden/ Johann Hammels/ Klägers an einem/ entgegen und wider Claren Margarethen Junghennin/ Beklagtin am andern Theil/ *in puncto divortii*, wird allen An- und Vorbringen nach/ auf eingeholten Rath ohnpartheyischer *Theolog*en und Rechts-Gelehrten vor Recht erkannt: daß zuvorderist die Versöhnung des Klägers mit Beklagtin seiner Hausfrau nachdrücklich zu versuchen/ im Fall aber über alles beschehenes fleissiges und ernstes Erinnern solche nicht erfolgen wolte/ der- Responsum IV.

selbe

selbe von ihr der Ehe halber zu scheiden und loßzusprechen/ und ihme seiner Gelegenheit nach mit einer andern sich Christlich zu verehligen zu verstatten und zuzulassen seye. So dann ist Bescheid / daß Klägers Suchen wegen der Weinkauff- und Hochzeits-Kosten Wiedererstattung gestalten Sachen nach nicht statt habe / falls aber derselbe besser als bishero erweisen wolte / daß Beklagte bey ihrem Ausgang ihm aus seinem Hauß einige Sachen entwendet hätte / er binnen vier Wochen damit zu hören seye / worauf alsdann ferner ergehet / was Recht ist. Immassen wir solches hiemit ertheilen. V. R. W.

Rationes Decidendi.

Als die Beklagtin nach dem dritten Monath, da sie Hochzeit gehalten, eine Tochter zur Welt gebracht, hat Kläger nicht allein nach der Geburt so bald bey denen anwesenden Weibern contestirt, daß er zu solchem Kind nicht Vater seye, und nicht ehender in seinem Hauß, biß Beklagte daraus gewesen, sich eingefunden, sondern auch bey seiner Obrigkeit um die Ehescheidung auch Wiedererstattung der Weinkauff- und Hochzeits-Kosten, wie nicht weniger wegen der andern von ihr entwendeten Sachen nachgesucht. Beklagtin hingegen hat zwar nicht abredig seyn können, daß sie von einem ihr unbekannten Passagier in Franckfurth sich schwängern lassen, will aber davor halten, daß Kläger sie behalten müsse, weilen er nicht allein vier und zwanzig Stund vorhero, als sie darnieder gekommen, ihr ehelich beygewohnet, sondern auch als einer, der lange Jahr vorhero in der Ehe gelebet, die Schwangerschafft wissen, oder zum wenigsten muthmaßlich glauben müssen.

Ob nun wol in dem unvorgreiffl. rechtlichen bey denen Actis befindlichen Bedencken ad quæst. 4. will behauptet werden, daß die Reconciliation zu versuchen, man um deswe-

deswegen umgehen könne, weilen dem Kläger als Kirchen-Baumeister und Gerichts-Schöpffen nicht zuzumuthen seye, eine solche Persohn, welche sich von einem Unbekannten, leichtfertiger Weise schwängern lassen, wieder anzunehmen, sonderlich da die ex tali reconciliato matrimonio erzeugte Kinder zu keinen Zünfften pflegten admittiret zu werden.

Nachdem aber in jetzt gedachtem ohnvorgreiffl. rechtlichen Bedencken ad quæst. 1. attestiret wird, daß die Beklagte bey die 8. Jahr hero fast die meiste Zeit in des Raths-Herrn München Haus gedienet, und sich darinn, so viel man vernommen, erbar und still verhalten, auch wann sie jezuweilen nach Staden kommen, wo sie vorhin erzogen, und ihre Freunde daselbst besucht, gleichfalls still gewesen, und laut des protocolli diesen ihren Fall sich hertzlich leyd seyn lassen, dabeneben secundum jura kein Mackel anhänget, si quis vitiatam ab alio ducit, & multo magis, si jam ductam retinet, cum misericordiam canonicam exercere censeatur.

vid. Hahn. *ad* Wesenbec. *de his qui not. infam. num.* 2. *in fin.* Nebelkræ. *Dec.* 15. *verf. decimo tertio.* Carpzov. *Dec.* 112. *num.* 40.

Weniger der aus solcher Ehe erzielter Kinder wegen ihres ehrlichen Nahmens oder sonsten sich etwas zu befahren habe, so halte davor, man habe in præsenti nicht Ursach von der jederzeit üblichen, und von allen Rechts-Gelehrten gut befundenen praxi abzugehen, primum tentanda est reconciliatio sagt Philipp Melanchthon

Loco *de Conjugio.*

ut is, qui errore duxit compressam ab alio retineat eam, præsertim si est modesta: quia divortia sæpe magnæ calamitates sequuntur, quarum habenda ratio & a judice & ab actore.

Was die gesuchte Ehescheidung anbelanget, muß zwar Kläger gestehen, daß er freylich Muthmassung und Verdacht auf die Beklagtin gehabt habe;

vid. *Protocoll.* 4. *Septembr.* 1691.

Nachdem aber dieselbe bey der Confrontation gleichfalls freywillig bekannt, daß sie biß auf 14. Tage vor ihrem Kind-Bett von ihrer Schwangerschafft nichts gewust, und die Menstrua zu gewöhnlicher Zeit immer gehabt, darbeneben auf Befragen des Klägers, woher solche Dicke käme, die Schwangerschafft jederzeit geläugnet, und die Mutter-Schmertzen, womit sie lange Jahr geplaget gewesen, vorgewendet hätte, daß es wohl heissen mögen: frons, oculi, vultus, persæpe mentiuntur, oratio vero sæpissime.

So halte davor, daß Kläger mit dem juramento purgationis zu verschonen, und von der Beklagtin secundum praxin in protestantium Consistoriis receptam der Ehe halber zu scheiden und loß zu zehlen seye.

Betreffend das übrige Nachsuchen des Klägers, ist zwar derselbe wegen der Weinkauff- und Hochzeit-Kosten, welche vermög der Beylag sub Num. 1. er auf 43. fl. rechnet, nicht befugt dieselbe wieder zu fordern: cum separata hoc in casu ne quidem dotem amittat.

per tradita Carpzovii *p.* 2. *Jurisprud. Consist. def.* 199. & *quæst. Crimin.* 63. *num.* 63. *in præjudicio.*

Wann aber Beklagtin bey ihrem Ausgang einige ihr nicht zugehörige Sachen zu sich genommen hätte, welches sie doch beständig bey der Confrontation und sonsten abgeläugnet, so müste sie solches billich ersetzen, und ist deshalben dem Klägern der Beweiß noch frey gelassen worden.

§. 7.

Wann aber der Mann dem Weib nach er-

Wann aber der Mann seinem Weib, nach erlangter Wissenschafft, daß sie von einem andern schwanger seye,

nichts

nichts destoweniger / ferner ehelich beywohnt, kan er hernachmaln auf die Ehescheidung nicht mehr klagen, sondern muß sie für sein Weib behalten, weilen er ihr durch die freywillig beschehene eheliche Beywohnung das Verbrechen tacite verziehen; langter Wissenschafft, daß sie von einem andern schwanger, ferner ehelich beywohnt, muß er sie behalten.

Gerhard. *loc. de Conjug.* §. 111. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 197. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ritu nuptiar.* §. 102. Struv. *dissertat. de Jure divortior. cap.* 4. §. 13. *n.* 26.

massen die zugefügte injurien durch freundliche conversation und Umgang mit dem Injurianten, und stillschweigende remission aufgehoben wird;

§. *ult. Instit. de injur. L.* 11. §. 1. *ff. eod.* Harpprecht. *ad d.* §. *ult. num.* 1.

Nun ist aber keine intimere und genauere Conversation, woraus eine stillschweigende remission abzunehmen, als die eheliche Beywohnung.

Carpzov. *d. def.* 197. *num.* 11. & *in praxi Crim. quæst.* 55. *num.* 43. tractat. Nost. *de Conjug. debit. præstat. cap.* 2. *p.* 12.

Und also hat das Ober-*Consistorium* zu Dreßden in causa Hannsen B. Klägern an einem, contra sein Eheweib, Beklagte am andern Theil d. 26. Aug. A. 1616. gesprochen: verb. Ob nun wol Beklagte bekennen müssen / daß sie mit Verschweigung ihres Zustandes / an Klägern gesündiget habe; dieweil sie aber doch darneben angezogen / und darbey beharret / daß er / der Ehemann / nach erlangter Wissenschafft / sie als sein Eheweib erkannt / und Kläger ein anders eidlich zu erhärten / Bedencken getragen; So ist er / sie ferner für sein Eheweib zu halten / und ihr ehelich beyzuwohnen / sie aber gegen ihn sich getreu / demüthig und gehorsamlich zu verhalten / pflichtig / und soll ihm diese Versöhnung Responsum.

an seinem Stand und Ehren unverweißlich seyn. V. R. W.

Jedoch ist der Schwängerer das Kind zu ernähren schuldig.

Jedoch ist in diesem Fall der Mann mit der alimentation des Kindes nicht zu graviren, sondern es liegt, wie sonsten ordentlicher Weiß, dem Schwängerer jure paternitatis, ob, das Kind zu sich zu nehmen, und gebührend zu alimentiren und zu versorgen.

L. nec filium Cod. de patr. potest. cap. cum haberet. X. de eo, qui dux. in matrim. Carpzov. *Jprud. Consist. lib. 2. def.* 96. *ibique* Bajer. *in additionib.* d. tractat. Nost. *cit. loc.*

Responsum.

Und also hat das Ober-*Consistorium* zu Dreßden in causa Hoffmann A. 1678. gesprochen. Dieweilen klagender Hoffmann auf unser bewegliches Zureden, sich erklärt, Beklagten, seiner Ehefrauen, den begangenen Fehler, indeme sie von Johann N. ehe Kläger dieselbe geheyrathet, sich schwängern lassen, von welchem sie auch eines Kindes genessen, zu verzeihen, und ihr förderhin, jedoch, daferne es ihme zu keinem Vorwurff und Hinderung in seinem Handwerck und Nahrung gereichet, Mit Klägerin auch das Kind anderer Orten gebührend versorgen würde, ehelich beyzuwohnen, und diesemnach der Ehemann und das Eheweib ausgesöhnet; als hat es dabey sein Bewenden, und sind Kläger und Beklagte hinführo, als Christlichen Eheleuten gebühret, und eignet, sich gegeneinander zu bezeugen, wegen des besorgenden Vorwurffs und Hinderung an dem Handwerck und Nahrung aber, die weltliche Obrigkeit, sie in gebührenden Schutz zu nehmen, verbunden. Hingegen Mitbeklagten, seines Vorwendens ohngeachtet, das Kind nach der Entwehnung, mit nöthiger Alimentation an andern Orten zu versorgen, und der N. N. vor dem Crantz, samt denen verursachten Unkosten, zu bezahlen schuldig, widrigen falls wird das Kind in N. N Vermögen billich immittirt, und der H. zu der erkannten Abfindung und Unkosten, gebührend verholffen. V. R. W.

§. 8. In-

§. 8.

Jngleichen, wann der Mann gewußt / daß das Weib von einem andern schwanger seye, oder wenigstens aus dem gemeinen Ruff, oder andern Indiciis, dergleichen hat muthmassen können, und sie nichts destoweniger geheyrathet, so kan er hernachmals die Separation nicht suchen, weilen der allzuspat sich über die Sitten des Weibes beschwehret, welcher durch Heyrathung derselben, solche approbirt und gebilliget hat; und kan der nicht sagen, daß er seye angeführt und hintergangen worden, welcher wissentlich sich mit derjenigen in ein Eheverbindnus eingelassen, deren Condition und Zustand ihme bestens bewust gewesen.

Wann der Mann weiß, daß das Weib von einem andern schwanger, und sie nichts destoweniger heyrathet, kan er hernach die Ehescheidung nicht mehr fordern.

L. 13. §. *fin. ff. ad Leg. Jul. de adulter.* Gerhard. *loc. de Conjug.* §. 111. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. tit. de Ritu nuptiar.* §. 102. Struv. *dissertat. de Jure divortior. cap.* 4. §. 13. *num.* 26. Tract. Nost. *de Conjug. debit. præstat. cap.* 2. §. 13.

Daferne aber der Mann vorschützet / daß er um seines Weibes Zustand oder Schwängerung keine Wissenschafft gehabt / auch nach erlangter Wissenschafft ihres Falls, dieselbe nicht mehr fleischlich erkannt habe, so wird ihme so schlechterdings nicht geglaubet, sondern er muß dieses sein Vorgeben mit einem Eid erhärten, darvon die Formula diese: Jch N. schwöhre ꝛc. daß ich vor und nach der Verehelichung mit N. nicht gewust, noch auch einige Vermuthung gehabt habe, daß sie schwanger gewesen seye ꝛc.

Wann der Mann die Unwissenheit der Schwängerung vorschützt, muß er solches zuweilen mit einem Eide bestärcken.

Carpzov. *Jprud. Consist. Lib.* 2. *def.* 198. *ibique* Bajer. *in addit.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. tit. de ritu nupt.* §. 102. Struv. *dissert. de Jure divort. cap.* 4. §. 13. *num.* 27.

Dann obzwar ansonsten die Unwissenheit ordentlicher Weise præsumirt wird;

cap. 47. *de R. J. in 6to.* Mascard. *de probat. concl.* 879. *n.* 1.

so schlägt doch dieses in gegenwärtigen Fall nicht an, wann das Weib von jemanden geschwängert ist, oder der Geburt sehr nahe, da vielmehr eine Wissenschafft, als Unwissenheit zu muthmassen; weilen es einerley ist, eine Sache wissen, oder leicht wissen können.

Gail. 2. *Observat.* 48. *num.* 16. Nicolai. *de divort. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 52. *seq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de ritu nupt.* §. 102.

So ist auch die Unwissenheit ex genere eorum, quæ in animo consistunt, dergleichen mit dem Jurament erwiesen, und an den Tag gelegt werden müssen.

cap. cum in tua X. qui matrim. accus. poss. Gail. *dict. Observat.* 48. *num.* 24. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 198. *num.* 5. *seqq.*

Doch hat solches alsdann statt, wann das Weib die vorgeschützte Unwissenheit des Mannes / und dessen Enthaltung von weiterer Beywohnung, nach erfahrner Schwängerung, laugnet / oder sonsten enige widrige Vermuthungen wider den Mann militiren.

Bajer. *in additionib. ad* Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 198. Struv. *dissertat. de Jure divortior. cap.* 4. §. 13. *num.* 27. Tract. Nost. *cit. loc.*

Responsum I. Und also hat das Ober-*Consistorium* zu Dreßden / in causa A. F. Klägern an einem / und dessen Eheweib S. F. Beklagten am andern Theil / d. 17. Febr. A. 1710. gesprochen: verb. Daß Kläger zuvörderst / daß er, als er erfahren / oder selbst vermerckt / daß Beklagte sein Eheweib von einem andern schwanger seye / sich derselben enthalten / und ferner ihr ehelich nicht beygewohnt / zu schwöhren / und sich eidlich zu reinigen schuldig / worauf so dann in der Sache ergehet / was Recht ist. V. R. W.

Inglei-

Jngleichen in causa G. W. contra N. R. d. 26. Febr. A. 1706. verb. Daß Kläger zuvörderst sich vermittels Eides dahin zu reinigen schuldig: daß er die Zeit über/ als er Beklagtin ehelich beygewohnt/ von ihrem Schwanger seyn nichts gewust/ auch da er Wissenschafft hievon erlanget/ sich ihrer alsobald gäntzlich enthalten/ und mit ihr das Eheliche nicht mehr gepflogen. Worauf so dann in der Sache ferner ergehet/ was Recht ist. V. R. W. Responsum II.

Ein anders aber ist zu sagen, wann das Weib freywillig eingestehet/ daß sie von einem andern seye geschwängert worden/ und daß ihr Mann hierum nichts gewust, und nach erlangter Wissenschafft ihres Falls sich ihrer alsobald gäntzlich enthalten, auch daß sie ihme ihren Zustand und Schwängerung gäntzlich verschwiegen, dann solchen Falls ist der Mann mit einem Eid weiter nicht zu graviren, sondern es wird die Ehe ohne Leistung sothanen Eides, für ungültig erklärt.

Baier. *in Additionib. ad* Carpzov. *Jprud. Consist. Lib.* 2. *def.* 198. Struv. *cit. loc.* Nicolai *d. cap.* 3. *num.* 55. *seq.* Tract. Nost. *de Conjug. debit. præstat. d. loc.*

Dahero das Ober-*Consistorium* zu Dreßden ad consultationem *C. C.* von *V.* mense Octobr. A. 1708. folgender massen gesprochen: verb. Dieweilen Beklagte/ daß sie nicht allein vor der mit Klägern beschehenen Vereheligung/ sich von J. C. schwängern lassen/ sondern auch Kläger ihr Ehemann/ als er die Schwängerung gewahr worden/ sie von sich gethan/ und weggetrieben/ und sie hierauf eines Kindes genesen/ gerichtlich gestanden; so ist bey so gestalten Sachen die zwischen Klägern und Beklagten vollzogene Ehe/ daferne jener der Beklagtin den dißfalls begangenen Fehler zu verzeihen/ und sie hinwiederum anzunehmen nicht zu Responsum I.

bewe-

bewegen wäre/ massen solches vor allen Dingen zu versuchen ist/ hinwiederum zu *cassi*ren und aufzuheben/ auch Klägern, als dem unschuldigen Theil/ sich anderweit Christlich zu verehelichen/ zu verstatten und nachzulassen. V. R. W.

Responsum II. Jngleichen die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Giessen d. 23. Octobr. A. 1691. in Sachen des Kirchen-Baumeisters und Gerichts-Schöpffen zu Staaden Johann Hammels und Clara Margaretha Junghennin. verb. Was die gesuchte Ehescheidung anbetrifft, muß zwar Kläger gestehen, daß er freylich Muthmassung und Verdacht auf die Beklagte gehabt;

vid. *Protocoll.* 4. *Septembr.* 1691.

Nachdemmalen aber dieselbe bey der Confrontation gleichfalls freywillig bekannt, daß sie biß auf 14. Tage vor ihrem Kind-Bette, von ihrer Schwangerschafft nichts gewust, und die menstrua zu gewöhnlicher Zeit immer gehabt, darneben auf Befragen des Klägers, woher solche Dicke käme, die Schwangerschafft jederzeit geläugnet, und die Mutter-Schmertzen, wormit sie lange Zeit geplagt gewesen, vorgewendet hätte, daß es wol heissen mögen: frons, oculi, vultus persæpe mentiuntur, oratio vero sæpissime.

So ist Kläger mit dem juramento purgationis zu verschonen, und von der Beklagtin, secundum praxin in Protestantium Consistoriis receptam, der Ehe halber zu scheiden und loß zu zehlen.

§. 9.

Wie wann nur eine blosse defloration angegeben wird? Ist aber das Weib nicht schwanger/sondern der Mann giebt nur eine blosse *defloration* an, das Weib hingegen negirt solche, und es ist sonsten kein anderer Beweiß oder starcke Muthmassungen und indicia vorhanden, alsdann

ist

ist nach einiger Dd. Meinung, eine Besichtigung durch geschwohrne und erfahrne Weibs-Persohnen / oder Heb-Ammen vorzunehmen, welche, damit niemanden zu nahe geschehe, hierinnen vorsichtig verfahren, und ihre Aussagen gerichtlich und eidlich thun sollen.

Sanchez. *de matrim. lib.* 7. *disput.* 113. *num.* 10. Arnis. *de Jure Connubior. cap.* 2. *Sect.* 3. *num.* 11. & 16. Struv. *dissert. de divortior. Jure. cap.* 4. §. 12. *num.* 25.

Wiewolen Strykius *in addit. ad* Brunnemann. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 17. §. 24. ad verb. *sed videntur* erinnert, daß der Mann, wann er nur die blosse *defloration* angiebt / in denen Consistoriis nicht zu hören seye, indeme die Jungferschafft auch aus einer andern Ursach, als durch die defloration hat verletzet werden können, wie die Medici bezeugen, auch so gar nicht zweiffeln zu behaupten, es könne durch keine Signa, so eine Verletzung der Jungfrauschafft anzeigen, sicher bejahet werden, daß eine Jungfer per viri conjunctionem seye corrumpirt worden.

Zacch. *quæst. Medico-Legalib. lib.* 4. *tit.* 2. *quæst.* 1. *num.* 18. cum Dd. *ibid. allegat.*

Wäre also in diesem Fall nur die Ehescheidung zu verstatten, wann das Weib von einem andern seye geschwängert worden / als wohin fast alle præjudicia derer Dd. abziehlen.

Stryk. *ad d. cap.* 17. §. 25. ad verb. *sed videntur rectius sentire.*

Allein, wir halten dafür, daß auch die blosse *defloration*, daferne sie nur sonsten *legaliter* zu erweisen / zur Wiederaufhebung der Ehe hinlänglich seye, wann gleich keine Schwängerung vorhanden;

Leyser. *meditat. ad ff. Specim.* 315. *meditat.* 11. Nicolai *de divort. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 44. 45. *seq.*

weilen das Weib, welches einen solchen Fehler dissimulirt, einen dolum begehet, darbey aber bekannt, daß die Ehe, worzu jemand durch Betrug ist verleitet worden, an und vor sich null und von Unkräfften. Ja, wann auch gleich die Ehe etliche Jahre gedauret, und das Weib mittler Zeit sich erbar aufgeführet hätte, so wäre doch der Mann, wann er allererst in Erfahrung brachte, daß das Weib ehemalen von einem andern seye geschwächet worden, die Ehescheidung zu suchen berechtiget.

Wann gleich die Ehe etliche Jahre gedaurt, und das Weib sich erbar aufgeführt, so kan doch der Mann die Ehescheidung suchen, wann er erst in Erfahrung bringt, daß das Weib ehehin von einem andern seye deflorirt worden.

Leyser. *meditat. ad ff. Specim.* 315. *meditat.* 12.

Es hat zwar das *Consistorium* zu Jena in einem solchen casu, den Mann gezwungen, das Weib zu behalten, zweiffels ohne aus dieser Ursache, weilen die actio doli in 2. Jahren erlischt, wann gleich der Hintergangene nachgehends den Betrug erfährt; alleine, wann gleich die actio doli expirirt, so kan doch die actio *in factum* angestellet werden, welche perpetua ist.

L. 28. *ff. de dol. mal.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. *fin.* Leyser. *cit. loc.*

§. 10.

Die Ehescheidung findet statt, wann gleich die Frau vor der Ehelichung mit Gewalt ist stuprirt worden.

Ferner findet auch die annullirung der Ehe statt, wann gleich die Frau vor der Ehelichung/ mit Gewalt ist stuprirt worden;

Carpzov. *lib.* 5. *respons.* 114. *num.* 13. *seqq.*

massen die Weibs-Persohn, welche mit Gewalt ist geschwächet oder geschwängert worden, wann sie bey ihrer Verheyrathung das Stuprum verschweigt, und sich als eine Jungfer dargiebt, den Bräutigam, welcher eine reine und unbefleckte Jungfer verlanget, arglistiger Weise hintergehet, dahero demselben in Ansehung dieses Betrugs, die Ehescheidung, wann er solche sucht, mit Recht nicht denegirt werden mag;

arg.

arg. *L.* 11. §. 5. *ff. de act. emt. vendit.* Schurf. *Cent.* 3. *consil.* 52 *num.* 8. Carpzov. *cit. loc.*

Wann nun gleich eine mit Gewalt Geschwächte dardurch die Keuschheit des Gemüths nicht verliehrt, so hat sie doch die Keuschheit ihres Leibes verlohren, worinnen der Mann sich betrogen befunden, und dahero genugsame Ursach auf die cassirung der Ehe zu dringen vor sich hat.

Dd. *antea citat.*

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig, mens. Mart. 1638. ad consultationem Joh. Höflers zu Wiehe/ gesprochen, verb. Begehret obgedachter *N. N.* von seiner Frauen darum/ daß sie vor der Ehelichung genothzüchtiget worden/ geschieden zu seyn. Daferne sie nun solches bey der Heyrath ihme verschwiegen/ und er über allen angewandten Fleiß/ und Zureden/ nicht zu bewegen wäre/ daß er sie wieder zu sich nehme; so möchte er auf sein Anhalten, durch das *Consistorium*, dahin diese Sache gehörig/ von seinem Weibe geschieden werden. Responsum.

Ein anders wäre jedoch zu statuirn, wann der Mann um die gewaltthätige Schwäch- oder Schwängerung des Weibes Wissenschafft gehabt, und sie nichts destoweniger geheyrathet, dann solchen Falls muß er sie behalten,

Carpzov. *lib.* 5. *respons.* 114. *num.* 22.

weilen er nicht sagen kan, daß er seye hintergangen worden; welches auch auf denjenigen zu extendiren, welcher tacite darein williget, und nachdeme er die gewaltsame Schwäch- oder Schwängerung in Erfahrung gebracht, dem Weib wiederum ehelich beywohnt.

Ein anders wäre, wann der Mañ die Schwäch- oder Schwängerung gewust, und sie dannoch geheyrathet, oder nach Erfahrung dessen ihr aufs neue wiederum ehelich beywohnet.

Carpzov. *cit. loc. & in prax. crimin. quæst.* 63. *num.* 61.

Und dahin ziehlet das vorgedachte *responsum*, in verb. Es wäre dann/ daß er noch neulichst/ als er solches all- Responsum.

bereit gewuſt / ſeinem Weibe / wie ſie vorgiebt / wiederum ehelich beygewohnt / auf ſolchem Fall / würde er mit der begehrten Eheſcheidung billich abgewieſen. V. R. W.

§. 11.

Ob auch die Frau auf die Eheſcheidung dringen könne, wann der Mann vor der Ehe ein Stuprum begangen?

Was wir bißhero angeführet, daß die Ehe hinwiederum zu caſſirn und aufzuheben, wann die Frau vor der Ehe von einem andern iſt geſchwächet oder geſchwängert worden / und der Mann davon keine Wiſſenſchafft gehabt, das wollen einige Rechts-Lehrer auch auf den Mann applicirn, wann derſelbe vor der Ehe ein *Stuprum* begangen / und die Frau ſolches nicht gewuſt. Die Sache kommt vornemlich darauf an; wann die Braut ſich in allen Ernſt ausdrücklich dahin erkläret hätte, daß ſie ihn nicht anders heyrathen wollte, als wann er noch ein reiner und unbefleckter Junger Geſell wäre, und er behauptete ſolches, es ereignete ſich aber hernach das Widerſpiel, ſo wäre in dieſem Fall, die Frau auf die Wiederaufhebung der Ehe zu dringen allerdings berechtiget, weilen alsdann der Bräutigam in dolo verſirt, daß er ſich vor einen keuſchen Jungen-Geſellen ausgiebt, der er doch nicht mehr iſt.

vid. Bruckner. *deciſ. matrim. cap.* 20. *num.* 28. *ſeq.* Brunnemann. *ad L.* 8. *Cod. de repud. num.* 13. *ſeqq.* Stryk. *tr. de diſſenſ. ſponſalit. Sect.* 5. §. 61.

Auſſer dieſen, mögen zwar die Sponſalia wegen des von dem Bräutigam vor der Ehe begangenen Stupri, wie wir in vorhergehenden 5ten §. dieſes Capitels dargethan, wiederum getrennet, keineswegs aber die Ehe ſelbſt dieſerhalben vor nichtig declarirt werden, anerwogen unter Braut und Bräutigam groſſer Unterſchied vorwaltet, indeme nicht nur die Unzucht ein ſchändlichers Laſter bey denen Weibs-Perſohnen, als bey denen Männern, und daher

hero eine weit grössere Keuschheit bey dem weiblichen Geschlecht erfordert wird, sondern auch bey diesen vielmaln eine Ungewißheit der Kinder und confusion derer Familien zu befürchten, dann das Weib, so von einem andern schwanger, substituirt dem Mann eine andere und fremde Geburt, wordurch nicht nur ihme sondern auch der gantzen Familie ein grosses Unrecht und Nachtheil zugefüget wird, welches aber bey einer Manns-Persohn, die sich mit Unkeuschheit und Hurerey zuvorhero beflecket, nicht zu befürchten; und gehet dem Bräutigam wegen verlohrner Keuschheit weiter nichts ab, præjudicirt auch ansonsten dardurch niemanden, daß also in Ansehung dieser motiven, die Ehescheidung, wann der Mann vor der Ehe sich mit Unzucht und Hurerey beflecket, keineswegs zu verstatten. Und diese Meinung ist von denen Rechts-Lehrern insgemein recipirt, und wird nach derselben, in denen Evangelischen *Consistoriis* toto die, also gesprochen.

Cypræus *de jur. connubior. cap.* 13. §. 17. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 188. *num.* 10. junct. *num.* 4. 5. *seqq.* & *part.* 4. *Constit.* 20. *def.* 13. Nicolai *de divort. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 64. *seq.* Finkelthaus. *Observat. pract.* 30. *num.* 47. Stryk. *in addit.* ad Brunnemann. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 17. §. 25. ad verba: *comperit.*

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig in caussa Maria Schossers zu Bergen mens. Jul. A. 1626. gesprochen. verb. Habt ihr euch unlängsten mit *J. W.* in ein Ehegelöbnus eingelassen/ auch mit ihm darauf die Ehe vollzogen/ und es wird anjetzo ihm Schuld gegeben/ daß er hiebevor eine Magd geschwängert haben solle. Wann er nun gleich dessen geständig wäre/ so möchte doch dahero die Ehescheidung nicht zugelassen/ noch ihr von ihm loß gezehlet werden. V. R. W. Responsum.

Daferne aber der Bräutigam nach geschlossenen Eheverlöbnus/ eine andere beschlaffen, oder geschwängert, und Wann der Bräutigam nach dem Eheverlöbn.

nus eine andere beschlaffen, und die Braut solches erst nach der Ehe erfährt, kan sie sich von ihme scheiden lassen.

und das Weib allererst nach Vollziehung der Ehe / dieses erfahren hätte, so kan, weilen von ihme solcher gestalten ein würcklicher Ehebruch ist begangen worden, die Ehescheidung mit allen Recht vorgenommen werden.

Stryk. *in addit.* ad Brunnemann. *J. Ecclesiast. lib.* 2. *cap.* 17. § 25. ad verba: *comperit, cum stupro.*

Responsum.

Und also hat das Löbl. *Consistorium* zu Leipzig / mens. Majo A. 1673. gesprochen: verb. Nachdem sich *Cajus* mit seiner Magd / da zwischen ihme und der *Ottilia* allbereit offentliche *Sponsalia* gehalten gewesen / fleischlich vermischet / und dergestalt hierdurch ein warhafftiger Ehebruch begangen worden, die *Ottilia* auch ihme solchen zu verzeihen / und gebrochener Treu und Glaubens ohngeachtet / ferner beyzuwohnen sich nicht bewegen lassen will; So mag die gäntzliche Ehescheidung deswegen wol vorgenommen, der *Ottiliæ* auch hernach / im Fall sie ohne Verletzung ihres Gewissens / ausser der Ehe zu leben nicht vermöchte / sich in andere Wege gebührlich zu verheyrathen verstattet werden. V. R. W.

Welches auch der Mann zu thun befugt, wann bey der Braut dergleichen ist zu schulden kom̃en.

Welches auch um eben dieser Ursach willen statt findet, wann vice versa die Braut nach getroffenen *Sponsalien* / von einem andern ist beschlaffen / oder geschwängert worden / und der Mann währender Ehe allererst davon Wissenschafft erlanget, dann solchen Falls könnte derselbe sich ebenfalls von dem Weib scheiden lassen.

§. 23.

Wann beede Verlobte vor ihrer Eheverbindung ein Stuprum begangen, und erst nach der

Wann beede Braut und Bräutigam vor ihrer geschlossenen Eheverbindnng ein Stuprum begangen, und keines von des andern Zustand etwas gewust, sondern erst nach vollzogener Ehe das Stuprum erfahren, so mag keines von ihnen auf die cassirung der Ehe dringen, sondern

es werden beede delicta gegeneinander compensirt und aufgehoben, eben, als wie ansonsten die Ehescheidung nicht zugelassen, wann von beeden Eheleuten ein Ehebruch ist begangen worden.

Ehe das Stuprum erfahren, kan keines von ihnen die Ehescheidung suchen

L. 39. ff. solut. matrim. Stryk. *tr. de dissens. sponsalit. Sect.* 5. §. 61.

Wann jemand eine ehrliche Wittib geheyrathet, und solche vor eine Jungfer gehalten, kan er sich nach Erfahrung seines Irrthums von ihr nicht scheiden lassen, weilen solchen Falls keine Verletz- und Befleckung ihrer Ehe vorhanden, dem Bräutigam auch nicht schimpflich, solche zum Weib zu behalten.

Wann einer eine ehrliche Wittib geheyrathet, und solche vor eine Jungfer gehalten, kan er solche nicht verstossen.

Bronvver. *de Jur. connubior. lib.* 2. *cap.* 18. *num.* 35. Stryk. *de diss. sponsalit. Sect.* 5. §. 62.

Welche Meinung ihre gute Richtigkeit hat, wann der Bräutigam sich nur blosserdings geirret, indeme er sichs selbsten zu imputiren hat, daß er sich nicht besser nach der Braut condition und Zustand erkundiget; wann er aber solches gethan, und die Wittib sich arglistiger Weise für eine Jungfer ausgegeben, die er sonsten nicht würde geheyrathet haben, wann er gewust, daß sie eine Wittib wäre, alsdann ist er solche wider seinen Willen zu behalten nicht verbunden.

Es wäre dann, daß er sich nach der Braut Zustand erkundiget, und diese sich arglistiger Weiß noch vor eine Jungfer ausgegeben.

Stryk. *d. tract. Sect.* 5. §. 62.

§. 13.

Zur annullirung der Ehe wegen des von dem Weib vor der Eheverlöbnus begangenen Stupri sind 2. requisita

Aus bißhero angeführten erhellet zur Genüge, daß zur *annullir*ung der Ehe wegen des von dem Weib vor der Eheverlöbnus begangenen Stupri, hauptsächlich 2. *requisita* nöthig, 1) daß der Mann um dieses Stuprum keine Wissenschafft gehabt, und 2) daß er sogleich nach erlang

nöthig, die Unwissenheit des Stupri und die Enthaltung von Beyschlaff.

ter Wissenschafft ihres Falles, dieselbe nicht mehr fleischlichen erkannt.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *tit.* 11. *def.* 198. Lauterbach. *in Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de ritu nuptiar.* §. 102. Nicolai *tr. de repud. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 52.

Und alsdañ wird die Ehe auf Verlangen des Mannes getrennet, und beeden Theilen die Wiederverheyrathung verstattet.

Wann nun diese requisita vorhanden, so wird sodann auf Verlangen des Mannes, die Ehe gäntzlichen getrennet, und gemeiniglich so wol demselben als auch dem Weib die anderweitige Verheyrathung verstattet.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 193. *seq.* Laùterbach. *cit. loc.* §. 100. Nicolai *de divort. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 42. & 43. Besiehe oben den vorhergehenden 6. §. dieses Capitels.

Decisum.

Wie dann also das Ober-*Consistorium* zu Dreßden d. 14. Octobr. A. 1681. decretirt. verb. So wird dahero die zwischen Klägern und Beklagten vollzogene Ehe billich wiederum *cassi*rt und aufgehoben/ massen wir sie hiemit *cassi*rn und aufheben/ und gestalten Sachen nach/ beeden Theilen sich anderweit Christlich zu verehelichen/ verstatten und nachlassen. V. R. W.

Doch müssen dem Weib ihre eingebrachte Güter nebst der Helfft von denen gefallenen Hochzeit-Geschencken restituirt werden.

Hiernechst müssen zugleich dem Weib alle ihre eingebrachte dotal- und paraphernal- und andere ihr zuständige Haab und Güter, sweilen das Weib in diesem Fall das Heyrath-Gut, oder den 4ten Theil von denen paraphernal-Gütern, wie sonsten beym Ehebruch geschiehet, nicht verliehrt, nebst der Helfft von denen Hochzeit-Geschencken restituirt und ausgehändiget werden müssen.

Beust. *tr. de spons. & matrim. part.* 2. *cap.* 34. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 199. & *prax. Crim. quæst.* 63. *num.* 63. Stryk. *ad* Brunnem. *Jus Eccles. lib.* 2. *cap.* 17. §. 25. ad verb. *etsi reconciliatio.* Nicol. *de divort. d. cap.* 3. *num.* 59.

Und

Und also hat das Ober *Consistorium* zu Dreßden d. 28. April. A. 1620. in causa Christoph *H.* zu *R.* und sein getrautes Eheweib Christina/ gesprochen. verb. Dieweil Beklagte nicht in Abrede, daß sie vor 3. Jahren trium Regum mit Klägern getrauet, und allbereit damals von ihres Vaters Knecht schwanger gewesen, darauf auch 8. Tage vor Joh. Baptista eine Tochter zur Welt gebohren, Kläger aber, so balden er solches erfahren, sie von sich gethan, und auf unser Zureden ihr nicht verzeihen wollen; So wird er der Ehe halben von ihr hiemit loß gezehlet, er ist aber gleichwolen der Beklagtin ihr Einbringen, zusammt dem halben Hochzeit-Geschenck auf vorhergehende Liquidation zu erstatten und folgen zu lassen schuldig. V. R. W. Responsum I.

Ingleichen der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig mens. Jun. A. 1614. ad consultat. Balthasar *a* Rotwitz. verb. Da nun C. S. dessen geständig, daß sie nemlich mit G. S. zugehalten, und von ihme zu Fall gebracht und geschwängert worden, ehe und zuvor sie ihrem Mann die Ehe zugesagt, und gleichwoln das eheliche Beylager, als wann sie noch eine Jungfer wäre, mit ihme gehalten, und solche Schwängerung verschwiegen, und daß gedachter ihr Mann, ehe und zuvor er mit ihr beygelegen, davon gantz und gar nichts gewust, sondern hernach solches allererst erfahren, und in der That inne worden, und darauf alsobalden sich ihrer gäntzlich geäussert, und sie ferner nicht berühret, so würde er von denen Verordneten im geistlichen Consistorio, dahin dieser Fall eigentlich gehört, auf dem Fall er nicht zu versöhnen, (wie dann aller möglicher Fleiß bey vorbenannten Persohnen anzuwenden, ob sie wieder gegeneinander ausgesöhnet, die Gemüther zusammen gebracht, und die Ehe nicht getrennet werden möge) wegen solchen unchristlichen Betrugs, und begangener grossen Untreu, aus Nachlassung göttlicher gemeiner und Landüblicher Rechte von ihr der C. S. der Ehe halber, billig geschieden Responsum II.

schieden und loß gezehlet, und dem Manne, daferne er sich ohne Gefahr seines Gewissens, ausser dem Ehestand nicht enthalten könnte, darzu er doch fleißig zu ermahnen, ihme, als dem unschuldigen Theil, sich seiner Gelegenheit nach, mit einer andern zu verehelichen, und die Hochzeit und Beylager mit gewöhnlichen Ceremonien zu vollziehen verstattet und nachgelassen; aber dasjenige, so C. S. ihrem Mann am Ehegeld, und sonsten zugebracht, hat sie sich gestalten Sachen nach, weilen sie nicht Ehebruchs halben, sondern wegen ihres begangenen Betrugs und Untreu von ihrem Mann geschieden, und die Ehe zwischen ihnen getrennet, nicht verlustig gemachet, sie wird aber gleichwolen hierüber, jedoch wann sie zuvor von dem Consistorio der Ehe halber loß gezehlt, und geschieden, und die Versöhnung zwischen ihnen nicht statt finden sollte, nach Gelegenheit dißfalls im Gefängnus durch den Gerichts-Frohnen oder Stock-Knecht mit Ruthen gezüchtiget, und darauf wegen ihrer Leichtfertigkeit, und daß sie von einer so nahe verwandten Persohn (so ihr Vetter und ihr Geschwistrigt Kind ist) sich schwängern lassen, eurer Gerichte ewig verwiesen. V. R. W.

§. 14.

Ehe man zur Ehescheidung schreitet, ist vorhero die Güte zu tentiren, und wo diese nicht fruchtet, die Ehe alsdann zu dissolviren.

Ehe und bevor man aber zur Ehescheidung schreitet, ist vor allen nach der in Consistoriis recipirten Observanz unter beeden Partheyen die Versöhnung nachdrücklich und so viel als immer möglich zu tentiren, dergestalten, daß nicht nur das Weib ernstlich zu erinnern ihren Mann wegen dieses Verbrechens demüthig um Vergebung zu bitten, sondern auch dem Mann zuzureden, daß er seinem Weib diesen begangenen Fehler und Hintergang Christlich verzeihen, und sie wieder zu sich nehmen möchte; daferne aber über alles beschehenes fleißiges und ernstliches Erinnern, die reconciliation nicht erfolgen sollte, so ist alsdann erst hin die Ehe zu dissolviren.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 195. & *lib.* 5. *respons.* 114.

114. *num. fin.* Beust. *part.* 2. *de matrim. cap.* 34. Nicolai *de repud. & divort. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 59.

Da dann also gesprochen zu werden pflegt: Formulæ pronunciandi.

Es wird diese zwischen dem *Cajo* und der *Seja* vollzogene Ehe hinwiederum *cassirt* / und der *Seja* ihr Einbringen und Vermögen / nebst dem halben Hochzeit-Geschenck abgefolget.

oder auf diese Weise: Dieweil Beklagte gestanden / daß sie vor der mit Klägern beschehenen Verehelichung / sich von einem andern schwängern lassen / und darauf ohnlängstens eines Kindes genesen / (oder, wo keine Schwängerung vorhanden / mit *N. N.* fleischliche Unzucht getrieben) Kläger auch sich ihrer enthalten / auch über allen angewandten Fleiß / zu der Aussöhnung nicht zu bringen gewesen / so wird dahero aus angeregter Ursache / die zwischen Klägern und Beklagtin vollzogene Ehe billich wiederum *cassirt* und aufgehoben / Klägern auch als dem unschuldigen Theil (oder auch gemeiniglich beeden Theilen) in andere Wege sich Christlich zu verehelichen verstattet und nachgelassen; es ist aber Kläger der Beklagten ihr Einbringen nebst dem halben Hochzeit-Geschenck / auf vorhergehende *liquidation* und Bescheinigung / abfolgen zu lassen schuldig. V. R. W.

Oder auch: In Sachen *Titii* zu *N.* Klägers an einem, entgegen und wider *Meviam* Beklagte am andern Theil / *puncto divortii*, wird auf eingeholten Rath unpartheyischer *Theologorum* und Rechts-Gelehrten / vor Recht erkannt / daß zuvörderist die Versöhnung des Klägers mit der Beklagten seiner Hausfrau nachdrücklich zu versuchen; im Fall aber über alles beschehenes fleißiges und ernstes Erinnern / solche nicht erfolgen wollte / derselbe von ihr der Ehe halben / zu scheiden und loß

zu sprechen / und ihme seiner Gelegenheit nach / mit einer andern sich Christlich zu verehelichen / zu verstatten und zuzulassen seye. V. R. W.

§. 15.

Nach erfolgter Ehescheidung stehet dem Mann und der Geschwächten frey sich wieder zu verheyrathen.

Nach erfolgter Ehescheidung stehet so dann beeden Theilen, sowol dem Mann als der Geschwächten frey, sich wiederum zu verheyrathen, doch, daß in diesem letztern Fall, wann nemlichen das Weib heyrathet, die Ehe ohne alles Gepräng, und wo es füglich seyn kan, etwa an einem andern Ort vollzogen werde.

Doch ist im letztern Fall die Ehe ohne Gepräng zu vollziehē.

Carpzov. *Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 194. Nicolai *de repud. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 61. *&* 62. Gerhard. *loc. de Conjug.* §. 622.

Die Geschwächte kan auch den heyrathen, der sie geschwächet hat.

Ubrigens mag die Geschwächte nach der Ehescheidung heyrathen, wen sie will, auch so gar den, der sie zu vorhero geschwächet oder geschwängert hat;

Carpzov. & Nicolai *cit. loc.*

Ob der Stuprator nach der Ehescheidung könne gezwungen werden, die von ihm Geschwächte zu heyrathen?

welches jedoch also zu verstehen, wann der Stuprator sie freywillig zu ehelichen gesonnen; oder, wann er selbst darein gewilliget, und den Anschlag gegeben, daß die Geschwächte mit Verschweigung ihrer Schwäch- und Schwängerung einen andern heyrathen solle; wann er aber sich dieses Betrugs nicht theilhafftig gemachet, sondern die Geschwächte selbsten, ohne Vorwissen des Stupratoris, einen andern geheyrathet, so kan er nicht gezwungen werden, nach beschehener Ehescheidung, die Geschwächte oder Geschwängerte zu heyrathen, wann er ihr gleich zuvor die Ehe versprochen hätte, weilen sie durch ihre Verheyrathung von dem vorigen vinculo wiederum abgegangen, und er davon befreyet worden.

Stryk. *ad* Brunnemann. *Jus Ecclesiast. lib.* 2. *cap.* 17. §. 25. ad verba: *sed videntur.* Nicolai *de repud. d. cap.* 3. *num.* 61.

Und

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Franck-furth d. 3. April. A. 1674. in causa *M. C. & M. S.* also gesprochen: verb. Hat M. S. nachdem sie vorher von einem andern beschlaffen worden, mit M. C. sich verlobet, und da sie von demselben zu Rede gestellet, ob sollte es mit ihr nicht richtig seyn, sie es gar hoch betheuret, und sich verfluchet, daß sie daran unschuldig, nach vollzogener Hochzeit aber sich befunden, daß sie von einem andern geschwängert seye, da sie dann euch dißfalls bezüchtiget, und ihr euch juramento zu purgiren verurtheilet worden, gedachte M. S. aber, da sie von ihrem Mann geschieden, mit euch die Heyrath zu vollziehen suchet. Ob wir nun zwar auf euer Gewissen gestellet seyn lassen, ob ihr euch mit gedachter Persohn fleischlich vermischet oder nicht? im gesetzten Fall aber, da solches geschehen wäre, könntet ihr dannoch sie zu ehelichen nicht gezwungen werden. Dann obgleich ex stupro eine tacita promissio matrimonii colligirt wird; so hat sich doch M. S. solches wider euch gehabten Rechtens ipso jure verlustig gemachet, indeme sie mit M. C. sich offentlich trauen lassen, auch denselben dolo hierzu inducirt, indeme sie sich so fest vermessen, daß sie noch eine Jungfer seye. Wie nun eine vollständige Ehe per adulterium dissolvirt wird, also wird vielmehr eine tacita promissio matrimonii, quæ ex stupro colligitur, wieder aufgehoben, wann die Braut sich mit einem andern fleischlich vermischet; es ist auch die M. S. wegen des begangenen grossen Betrugs, nicht favore, sondern odio digna, weshalben ihr vielmehr zuzureden, unverheyrathet zu bleiben, als euch wider Willen, dieselbe aufzudringen. R. R. W. Responsum.



Das Vierdte Capitel.

Von der *Obligation* des *Stupratoris* und der *Satisfaction* der Geschwächten/ und zwar in dem Fall/ da keine Eheversprechung darbey vorgegangen.

§. 1.

Die Schwächung geschiehet entweder mit Versprechung der Ehe, oder ohne dieselbe.
Wann die Ehe nicht versprochen, so muß nach denen göttl. Rechten der Stuprator die Geschwächte heyrathen und aussteuren.

So viel die Satisfaction der Geschwächten anbetrifft, kommen allhier zweyerley Fälle vor: Der erste ist, da die Schwächung alleine ohne Eheverspruch geschehen; der andere/ da bey dem *Stupro* auch das Versprechen der Ehe *concurrirt*. Von dem ersten Casu, wollen wir vorjetzo in gegenwärtigem Capitel handeln. Ist nun der Geschwächten die Ehe nicht versprochen worden, so ist nach denen göttlichen Rechten/ der Stuprator schuldig, die von ihme Geschwächt- und zu Fall gebrachte nicht nur alleine auszusteuren, sondern auch anbey selbige zu heyrathen;

Exod. *XXII.* 16. Deuter. *XXII. verſ.* 28. *&* 29. Carpzov. *Jprud. Conſiſtor. lib.* 2. *def.* 228. *num.* 5. & *def. ſeq. num.* 5.

und dieses ohne Unterschied/ es mag gleich zwischen beeden ein Eheversprechen vorgegangen seyn oder nicht/ weilen diese textus generaliter reden, und also auch generaliter sine distinctione zu verstehen;

Dedekenn. *conſil. theolog. vol.* 3. *lib.* 2. *Sect.* 4. *num.* 21. Bardil. *diſſertat. de Satisfact. ſtuprat. cap.* 2. *num.* 9.

Es wäre dann, daß der Geschwächten Vater dem Stupratori die Tochter zum Weib zu geben verweigerte, welchen falls die Aussteuer alleine nöthig war.

Deut. *XXII.* 28. *&* 29. Bardil. *d. cap.* 2. *num.* 11. Stryk. *in uſu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 20.

Womit

Womit auch das Jus *Canonicum* ex asse übereinstimmet, da der Pontifex die Verordnung dahin gemacht, quod is, qui seduxerit virginem, dormieritque cum ea, dotare eam & habere uxorem teneatur; si vero pater virginis dare eam noluerit, reddat pecuniam juxta modum dotis, quam virgines accipere consueverunt; Womit auch die Canonische Rechte übereinstimmen.

in *cap.* 1. *X. de adulter. & stupr.*

Dahero die Canonisten schreiben, es habe der Pabst das Mosaische Gesetz Exod. XXII. canonisiret, und denen Decretalibus einverleibet.

Wagnereck. *Comment. ad Jus Canon. ad. d. cap.* 1. add. Jul. Clar. *pract. Crim. lib.* 5. §. *stuprum. num.* 3. Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *num.* 2.

§. 2.

Alleine heutiges Tages ist in denen Reichs-Landen, nach allgemeiner praxi, der Stuprator nicht mehr verbunden, die Geschwächte auszusteuren, und zugleich zu heyrathen, sondern es bleibt seiner freyen Willkühr überlassen, welches von beeden er erwehlen, mithin, ob er die Geschwächte dotiren, oder aber selbige ehelichen wolle. Heutiges Tages aber, stehet in des Stupratoris Willkühr, ob er die Geschwächte heyrathen oder dotiren wolle.

Stryk. *in usu mod. d. tit.* §. 20. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 229. *num.* 7. *seqq.* Bardil. *cit. dissert. cap.* 2. *num.* 15. *seq. & num.* 21. Schöpf. *vol.* 1. *decis.* 33. *num.* 10. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 42.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Franckfurth d. 20. Decembr. A. 1669. gesprochen. verb. Hat G. H. in der Güte bekannt, daß er A. R. fleischlich erkannt, sie aber beederseits zugestanden, daß keine Eheversprechung darbey vorgegangen, auch aus denen Worten, als sollte Stuprator gesagt haben, er wollte der Sache schon Rath schaffen, dergleichen promissio matrimonii nicht zu colligiren, so könnte er sie zu ehelichen, wann er in der Güte Responsum I.

darzu

darzu nicht zu bringen wäre, nicht gezwungen werden; jedoch wäre Stuprator wegen des bekannten und zugestandenen S upri die Stupratam mit 50. Rthl. zu dotiren schuldig.

Responsum II. Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Altdorf d. 4. Maii A. 1731. in causa *Margaretha Louisa S.* von *B.* contra Leonhard A. verb. In Sachen Margaretha Louisa S. von B. Klägerin an einem entgegen und wider Leonhard K. Juris Studiosum, erkennen Schultheiß und Schöpffen der Kaiserl. und des H. Reichs-Stadt G. auf eingehohltes Gutachten auswärtiger Rechts-Gelehrten hiemit vor Recht: daß Beklagter, daferne er die Klägerin zu heyrathen nicht gemeint, dieselbe mit 300. fl. zu dotiren, ingleichen deren mit ihr erzeugten Kinde, von Zeit der Geburt an, so lange, biß es seinen Unterhalt selbst verdienen kan, jährlich 25. fl. alimentations-Gelder zu reichen schuldig. V.R.W.

Rationes Decidendi: Alldieweilen mehr als zu wol bekannt, daß heutiges Tages nach allgemeiner praxi, ein Stuprator nicht nur diejenige Persohn, welche er zu Fall gebracht, entweder zu heyrathen, oder, da er solches zu thun nicht gemeint, gebührend auszusteuren verbunden, satisfactio enim & Interesse feminæ stupratæ in terris Imperii in eo consistit, ut stuprator vel matrimonium cum ea contrahat, vel dotem, cujus quantitas secundum conditionem vitiatæ, a judice determinari solet, illi præstet;

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 229. *num.* 7. *seqq.* Wernher. *Select. Observat. forens. vol.* 1. *Observat.* 135. *num.* 1. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 20. *&* 21.

sondern auch anbey deme von ihme erzeugten Kinde, a tempore nativitatis ejusdem, so lange, biß es seinen Unterhalt selbst verdienen kan, die alimenta zu reichen gehalten,

Horn. *consultat. & respons. Class.* 15. *respons.* 48. *fol.* 1108.

Carpzov.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 69. Stryk. *d. tit.* §. 23. & in addit. ad Brunnemann. *Jus Ecclesiast. lib.* 2. *cap.* 18. §. 28. verb. *Stuprator autem.*

an dessen Stelle aber ꝛc. ꝛc. So ist wie in dem Urthel enthalten, von uns erkannt worden.

§. 3.

Daferne jedoch an ein oder dem andern Ort eingeführt zu finden, daß der Stuprator die von ihme Geschwächte *præcise* heyrathen solle/ alsdann stehet in dessen Willkühr nicht mehr, was er thun und erwehlen wolle, sondern er ist die zu Fall gebrachte Persohn schlechterdings zu ehelichen verbunden, und kan sich durch die dotation davon nicht befreyen. Wann durch die Landes-Gesetze eingeführt, daß der Stuprator die Geschwächte heyrathen solle, ist er schlechterdings hierzu verbunden.

Schöpf. *vol.* 1. *decis.* 33. *num.* 11. *seq.* Bardil. *de Satisfact. stuprat. cap.* 2. *num.* 19.

Wie dann insonderheit auch in dem Chur-Fürstenthum Brandenburg das Jus *Canonicum* ist beybehalten worden, und der Stuprator die Geschwächte heyrathen und aussteuern muß, wie hievon Brunnemannus bezeuget Dergleichen in dem Chur-Fürstenthum Brandenburg obtinirt.

in *Jur. Ecclesiast. lib.* 2. *cap.* 18. *num.* 26.

Und in solchen Fällen kan der Stuprator, wann er sich dessen weigert, zur Ehelichung der Geschwächten mit Geld-Buß oder Gefängnus von der Obrigkeit angehalten, und wann er sich noch nicht darzu bequemen will, und bey seiner Halsstarrigkeit verharret, durch den Priester wider seinen Willen copulirt werden; Und in solchen Fällen kan der Stuprator zur Ehelichung der Geschwächten mit Geld-Buß oder Gefängnus gezwungen, auch wider seinen Willen copulirt werden.

arg. *cap.* 30. *X. de sponsal.* Carpzov. *lib.* 2. *def.* 135. Schöpf. *decis.* 33. *num.* 12.

und wann er nach der Copulation, oder den Beyschlaff sich hinweg begiebt, und davon gehet, wird die Geschwächt- Wann er nach der Copulation

oder Beyschlaff davon geht, wird die Geschwächte in seine Güter immittirt.

oder Geschwängerte mit und nebst dem Kind in die Güter des Flüchtigen, zu ihrem Unterhalt immittirt.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 136. L. B. de Lynker. *resolut.* 169. & 321. Schöpf. *cit. loc.*

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Tübingen mens. August. A. 1716. ad requisitionem der Hochfürstl. Regierung zu Onolzbach / in causa Joh. Leonhard Hegenauer contra Dorotheam Lorenz Engelhards Eichstättischen Unterthanens zu Birckach Tochter gesprochen. verb. Und weilen er nolens volens copulirt, und sie von ihme niemalen für sein Weib erkannt und tractirt worden, so ist nach denen gemeinen Rechten diese Copulation vor null zu halten;

L. B. de Lynker *decis.* 1362.

weilen heut zu Tag ein jeder Stuprator die Wahl hat, ob er die stuprirte dotiren oder heyrathen will;

Stryk. *in usu mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 20. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 42. Harpprecht. *in scrutin.* 18. *hypoth. spur.* §. 14. Graff. *in disputat. ad Ordin. Consist. Esling. cap.* 1. *pag.* 15.

Weilen aber der Hof-Raths Befehl von 27. Aug. 1715. an das Casten-Amt ergangen, daß, nachdem unter den 30. Julii 1714. ergangenen Ausschreiben, sie copulirt, mit 10. fl. bestrafft, oder Hegenauer zu 4. wochiger, die Engelhardin aber, zu 14. tägiger Springer-Arbeit im Hof-Garten, anhero geschafft werden solle, mithin es allhier auf eine Special-Verordnung ankommt, wie auch in Brandenburgico Electoratu obtinirt, ut stuprator stupratam dotet & ducat;

teste Brunnemanno *J. Ecclesiast. lib.* 2. *cap.* 18. *num.* 26. conf. L. B. de Lynker. *decis.* 1000.

So wird wol die Copulation, Einwendens ohngeachtet,

als

als gültig bestehen müssen; quando enim aliquis obligatus est ad ducendum, tunc recte cogi potest.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 135.

& immittitur stuprata in bona absentis fugitivi & contumacis.

Carpzov. *lib.* 2. *def.* 136. L. B. de Lynker. *resolut.* 169. *&* 321.

§. 4.

Wo aber dergleichen besondere Landes-Gesetze/ Statuta und Kirchen-Ordnungen nicht vorhanden, da bleibt es bey der in foro & praxi recipirten Regul: daß in des *Stupratoris* Willkühr stehe, ob er die Geschwächte aussteuren/ oder heyrathen wolle. Wo dergleichen besondere Statuta nicht vorhanden, da bleibt es bey der Regul, daß in des Stupratoris Willkühr stehe die Geschwächte zu dotiren oder zu ehelichen.

Besold. *part.* 6. *consil.* 261. *num.* 40. *in fin.* Sande *lib.* 2. *tit.* 1. *def.* 10. *num.* 1. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 7. *pag.* 824. *seq.*

Wormit auch das Hochgräfl. Hohenlohische gemeinsame Land-Recht part. I. tit. VII. von zu frühen Beyschlaff §. 2. ex asse übereinstimmet, allwo verordnet: daß wann 2. ledige Persohnen sich fleischlich vermischen, und das Laster der Hurerey begehen, alsdann die Manns-Persohn anzuhalten seye, entweder die Geschwächte Dirne zu ehelichen, oder ihr ein gewisses an Geld zur Abfindung an statt eines Heyrath-Guts zu geben. Welches auch also in dem Nürnbergischen *territorio* obtinirt und beobachtet wird, wie solches die præjudicia rerumque judicatarum autoritates zur Gnüge bestättigen. Hieraus ergiebt sich nun 1) daß die Geschwächte wider den Stupratorem, weilen bey ihme die Wahl stehet, alternative agiren müsse: Sie entweder auszusteuren, oder aber zu ehelichen; dann wann sie nur eines davon begehrt, v. gr. sie zu dotiren, kan

Wormit auch das Hohenlohische gemeinsame Land-Recht übereinkommt.

Auch in Nürnbergischen territorio also obtinirt.

Dahero die Geschwächte wider den Stupratorem alternative agiren muß: Sie zu

dotirn oder zu heyrathen, sonst stehet ihr die Exceptio plus petitionis entgegen.

kan sie mit der Exceptione plus petitionis repellirt werden.

§. 33. *Instit. de Action.* Leyser. *meditat. ad ff. Specim.* 583. *meditat.* 1. & 2.

Jedoch findet dieses nur alsdann statt, wann die Geschwächte freywillig entweder die Aussteur allein, oder die Ehe allein begehrt. Nicht aber wann die Sache dahin gekommen, daß sie auf die Ehe nicht mehr klagen kan.

Jedoch findet dieses nur alsdann statt, wann die Geschwächte freywillig das eine membrum petitionis auslässet, und entweder die Aussteurung allein, oder aber die Ehe allein begehrt; dann wann ohne ihr Verschulden die Sache dahin gekommen, daß sie die Ehe nicht mehr fordern, mithin also alternative nicht agiren kan, wann nemlichen der Stuprator bald nach dem Stupro sich verheyrathet, oder sich erklärt, die Geschwächte zu ehelichen, der Geschwächten Vater aber solches nicht zugeben will; alsdann wird die Klage schlechterdings auf die dotation angestellt.

Leyser. *meditat. ad ff. Specim.* 583. *meditat.* 3. 4. 5. & 6.

Ja es kan auch nicht einmal die Obrigkeit den Stupratorem schlechterdings nöthigen, sich mit der Geschwächten copuliren zu lassen.

Ferner folgt hieraus 2) daß auch nicht einmal in der Obrigkeit Mächten stehe, wegen der dem Stupratori zukommenden freyen Wahl, nur auf ein Stuck alleine zu dringen, und v. gr. denselben schlechterdings zu nöthigen, sich mit der Geschwächten oder Geschwängerten copuliren zu lassen;

Bardil. *de Satisfact. stuprat. cap.* 2. *num.* 22. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 228. Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 5. *art.* 5. *num.* 3. Schöpf. *vol.* 1. *decis.* 33. *num.* 9.

Geschiehet es aber de facto, so ist die Copulation unkräfftig.

geschiehet es aber de facto, und die Obrigkeit lässet den Stupratorem wider seinen Willen mit der Geschwächten copuliren, so mag die Ehe nicht bestehen, sondern ist vor null und unkräfftig zu halten.

Schöpf. *decis.* 33. *num.* 9. L. B. de Lyncker. *decis.* 1362. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 20.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Altdorff den 23. Septembr. A. 1732. gesprochen: verb. Ob zwar 1) nach denen

denen göttlichen Rechten der Stuprator schuldig, die von ihme geschwächt- und zu Fall gebrachte nicht nur allein auszusteurn, sondern auch anbey selbige zu heyrathen,

Exod. *XXII.* 16. & Deuteron. *XXII. vers.* 28. & 29.

und dieses ohne Unterschied, es mag gleich zwischen beeden ein Eheversprechen vorgegangen seyn oder nicht, weilen diese textus generaliter reden, und also auch generaliter & sine distinctione zu verstehen;

Dedekenn. *consil. Theolog. vol.* 3. *lib.* 2. *Sect.* 4. *num.* 21. Bardil. *dissertat. de Satisfact. stuprat. cap.* 2. *num.* 9.

idque ad refrænandos libidinosos concubitus, & ad reparandam læsionem, quæ stupratæ contigit,

Bardil. *d. cap.* 2. *num.* 9.

womit auch 2) das Jus *Canonicum* ex asse übereinstimmet, allwo der Pontifex in *cap.* 1. *X. de adulter.* die Verordnung dahin gemacht, quod is, qui seduxerit virginem, dormieritque cum ea, dotare eam & habere uxorem teneatur; si vero pater Virginis dare eam noluerit, reddat pecuniam juxta modum dotis, quam Virgines accipere consueverunt; unde Legem Mosaicam *Exod. XXII.* canonisatam a Pontifice & in Decretales relatam tradit

Henric. Wagnereck. *comment. ad Jus Canon. ad d. cap.* 1. *add.* Jul. Clar. *pract. crim. lib.* 5. §. *stuprum. num.* 3. Mev. *ad Jus Lubecens. part.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *num.* 2.

im Fall aber 3) da einer schlechterdings obligirt ist, die imprægnatam zu heyrathen, derselbe allerdings zu Vollziehung der Ehe angehalten werden mag, ita, ut vel carcere ad id adigi, & si in contumacia perseveret, invitus per Ministrum Ecclesiæ copulari queat;

cap. 30. *X. de Sponsalib.* Carpzov. *Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 135. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Sponsalib.* §. 34.

&, si post benedictionem sacerdotalem, vel concubitum aufugiat, impraegnata una cum partu suo in bona absentis fugitivi & contumacis immittatur pro alimentis;

Carpzov. *d. lib.* 2. *def.* 136. L. B. de Lynker. *resolut.* 169. *&* 321.

solchemnach es das Ansehen gewinnen möchte, als ob die mit dem Titio und der Sempronia vorgenommene Priesterliche Copulation, in alle Wege für gültig und kräfftig zu halten, und zwar um so mehrers, als 4) die Sempronia ihren Anführen nach, sub spe & promissione matrimonii ad concubitum von dem Titio verleitet worden; quia hac ratione verum adest matrimonium, illegitimum moribus nostris, quia deficit benedictio sacerdotalis, quod necessario in favorem liberorum faciendum legitimum;

Gerhard. *de Conjugio tom.* 7. §. 152. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 142. *&* 135. Lauterbach. *d. tit.* §. 34.

alldieweilen aber 1) die angebliche Eheversprechung im geringsten nicht erwiesen; ein Stuprator aber 2) si matrimonium stupratae non promisit, heutiges Tages, nach allgemeiner Praxi, nicht mehr verbunden, die impraegnatam auszusteuren, und zugleich zu heyrathen, sondern seiner freyen Willkühr überlassen bleibet, welches von beeden er erwehlen, mithin ob er die Geschwächte dotiren oder ehelichen wolle;

Stryk. *in usu modern. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 20. Carpzov. *Jprud. Consistor. lib.* 1. *def.* 229. Bardil. *dissertat. de Satisfact. Stuprat. cap.* 2. *num.* 15. *&* 21.

Dahero 3) in der Obrigkeit Macht nicht stehet, den Stupratorem so schlechterdings zu zwingen, sich mit der impraegnata praecise copuliren zu lassen; ne invitus quis ducere cogatur uxorem, quam odit,

Damhouder. *prax. Crimin. cap.* 92. *num.* 6. Bardil. *d. cap.* 2. *num.*

num. 22. Stryk. *in usu modern. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 20. Mev. *ad Jus Lubec. d. art.* 5. *num.* 3. Schöpf. *decis.* 33. *num.* 9.

Hingegen 4) in gegenwärtigen Casu der Titius, ohngeachtet es an der promissione matrimoniali allhier ermangelt, nolens volens getrauet worden, indeme man ihn, da er sich zum heyrathen nicht bequemen wollen, nach Ausweiß der Specie facti, erstlich 3. Tage lang, bey der grösten Winter-Kält in den Thurn gesteckt, von dar in das Zucht-Hauß gebracht, und 3. Wochen daselbst sitzen lassen, und endlich durch 2. Männer in des Stadt-Pfarrers Hauß geführet, und wider seinen Willen alldort copulirt; Hiernechst aber 5) aus denen Rechten mehr als zu wol bekannt, daß das matrimonium, so vi metuque contrahirt worden, ipso jure null und nichtig seye, und gar keiner Scheidung, sondern nur einer blossen Obrigkeitlichen Declaration, über dessen Nichtigkeit, bedörffe; idque propter liberrimum consensum, qui omnino in hoc negotio requiritur;

cap. cum locum. 14. *X. de Sponsalib.* Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 27. L. B. de Lynker. *decis.* 1362. Stryk, *tr. de dissens. sponsalit. Sect.* 5. §. 55.

quam conclusionem *divini* & *humani* Juris esse, illamque & Theologos & JCtos approbare, testatur

Beust. *tr. de Matrimon. part.* 2. *cap.* 44. & Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 55. *num.* 8.

so ergiebt sich hieraus allenthalben so viel, daß diese gantz unrechtmäßig vorgenommene Copulation, dazumalen der Titius sich sogleich nach der Trauung von der Sempronia hinweg begeben, und sie niemalen für sein Weib erkannt und tractirt, denen Rechten nach für null und unkräfftig zu halten, auch dem Titio sich mit der Seja copuliren zu lassen, in alle Wege zu verstatten.

§. 5.

Zu dieser Obligation die Geschwächte zu heyrathen oder auszusteuern, ist der Stuprator verbunden, wann gleich keine Schwängerung vorhanden.

§. 5.

Zu dieser Obligatione *alternativa:* entweder die Geschwächte zu heyrathen / oder auszusteuern / ist 1) der Stuprator indistincte verbunden, es mag gleich eine Schwängerung vorhanden seyn / oder nicht.

Bardil. *dissertat. de Satisfact. Stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 7. & 8. Farinac. *prax. Crim. quæst.* 147. *num.* 73. L. B. de Lynker. *decis.* 1000. *pag.* 494.

Zu dem Stupro ist der blosse Beyschlaff hinlänglich, nicht aber die immissio seminis.

Dann das Stuprum ist nichts anders, als eine Schwächung einer ehrlichen Wittib oder Jungfer / und ist die immissio seminis und Schwängerung hierzu gar nicht erforderlich, sondern der blosse Congress und Beyschlaff machet das Stuprum sich vollkommen.

Lugo *de Just. & Jur. disputat.* 12. *Sect.* 1. *num.* 11. L. B. de Lynker. *cit. decis.*

Jedoch wird aus dem Congress immissio seminis præsumirt.

Jedoch wird aus dem Congress die immissio seminis præsumirt.

Mascard. *de probat. concl.* 732. *num.* 7.

Wann einer des Beyschlaffs zwar geständig, die immissionem seminis aber negirt, muß er nichts destoweniger der Geschwächten Satisfaction geben.

Dahero wann jemand des Beyschlaffes zwar geständig, führet aber darbey an, es seye der *Concubitus* nicht *consummi*rt, und die immissio seminis und Schwängerung nicht erfolgt, so ist er nichts destoweniger der Geschwächten Satisfaction zu geben, und sie entweder zu ehelichen oder zu dotiren gehalten.

Farinac. *prax. Crim. quæst.* 147. *num.* 73. L. B. de Lynker. *cit. loc.*

Responsum.

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Jena / mens. Febr. A. 1690. in causa *Valerii*, nach Quedlinburg, gesprochen. verb. Valerius ist zwar des Congressus nicht abredig, es seye aber der Concubitus nicht consummirt, oder

oder die immissio seminis nicht geschehen, auch habe er ihr die Ehe nicht versprochen. Nachdeme aber der Concubitus oder copula carnalis das Stuprum an sich vollkommen machet, estque stuprum injuriosa virginis defloratio;

Lugo *de J. disputat.* 12. *Sect.* 1. *num.* 11.

also, daß die immissio seminis darzu nicht erfordert wird, welche jedoch ex congressu præsumirt werden mag; quoniam causa istam præsumendi subest;

per *cap.* 16. *X. de testib.* ibi: *quia utrumque esse potuit.* Mascard. *concl.* 732. *num.* 7. Menoch. *lib.* 1. *de præsumt. cap.* 23.

atque gestum quid esse, sufficit, licet qualiter gestum fuerit, in obscuro sit.

Cravetta *consil.* 219. *num.* 13.

Dahero der Valerius der Drusilla auch nur wegen des Congressus, Satisfaction zu geben schuldig, quoniam illi feminæ pudicitiam ademit, suaque prava concupiscentia fecit, ut virtutem ea deposuerit, quæ quam maxime decet feminas, indeque indigna reddita fuerit;

cap. 1. *X. de adulter.* Farinac. *prax. Crim. quæst.* 147. *num.* 73.

So ist ꝛc.

Eine gantz andere Beschaffenheit aber hat es, wann es nur ein stuprum *attentatum*, und die Sache noch nicht ad actum *proximum* gekommen, dann eine solche Weibs-Person darff der Stuprator weder dotiren noch heyrathen,

Anders verhält es sich mit dem Stupro attentato, dann eine solche Person darf der Stuprator weder dotirn noch heyrathen.

cap. 1. *X. de adulter.* Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 70. Bardil. *dissert. de Satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 9. Farinac. *prax. Crim. quæst.* 147. *num.* 73.

weilen ihr noch nichts benommen worden, und also vergeblich auf eine Wiedersetzung der verlohrnen Ehre und

Und liegt nichts daran, es mag gleich der Stuprator wegen natürlicher Untüchtigkeit oder anderer Ursachen willen, an der Vollbringung verhindert worden seyn.

Keuschheit dringet; dann die göttliche Gesetze und Rechte erfordern die consummationem actus. Und dieses hat statt, es mag nun gleich der Stuprator wegen natürlicher Untüchtigkeit, oder Darzukommung der Leute, oder sonsten an der Vollbringung verhindert worden seyn, indeme schon genug, daß das Werck noch nicht ad actum proximum gediehen.

Berlich. *cit. loc.* Richter. *decis.* 88. *num.* 29.

Noch weniger aber ist dieser zu einiger Satisfaction verbunden, welcher mit einer Weibs-Persohn familiaire umgegangen, und diese dardurch wegen gepflogenen Beyschlaffes mit demselben sich verdächtig gemachet.

Noch weniger aber ist eine Manns-Persohn zu einiger Satisfaction verbunden, wann er mit einer Weibs-Persohn sehr familiaire umgegangen, und diese dardurch wegen gepflogenen Beyschlaffes mit demselben, sich verdächtig gemachet, und dardurch eine solche blame sich zugezogen, daß niemand so leichtlich sie mehr heyrathen werde.

Less. *de J. & J. lib.* 2. *cap.* 10. *quæst.* 4. *num.* 35. Bardil. *d. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 10.

Wann jemand sich rühmt eine Jungfer beschlaffen zu haben, oder einer Unzucht zumuthet, ist er weder zur Aussteur noch zur Ehe gehalten. Doch hat die actio injuriarum wider ihn statt, und ist darbey von dem Richter zu bestraffen.

Gleichwie auch nicht hinlänglich, wann jemand sich gerühmet, daß er diese oder jene beschlaffen habe; dann obzwar einer solchen diffamirten Persohn die actio injuriarum wider den diffamanten zu statten kommt, der Richter auch denselben ex officio nachdrücklich bestraffen kan, gleichwie auch derjenige zu bestraffen, welcher eine Wittib oder Jungfer zu dem Beyschlaff zu verleiten gesuchet, so ist doch der diffamant, oder der, welcher einer Unzucht zumuthet, weder zu einer Aussteurung noch zu der Ehe gehalten, weilen man von solchen Persohnen nicht sagen kan, daß sie seyn beschlaffen worden, welches doch bey dem Stupro erfordert wird.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 96. *num.* 6. Sande *decis. Frisic. lib.* 5. *tit.* 8. *def.* 5. Bardil. *de Satisfact. suprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 11. *seqq.*

§. 6.

§. 6.

Ferner liegt dem Stupratori ob, die Geschwächte entweder zu ehelichen, oder aber auszusteuren, wann gleich II.) die Schwächung gewaltthätiger Weiß wäre ausgeübet worden. II.) Muß der Stuprator die Geschwächte heyrathen oder aussteuren, wann sie gleich mit Gewalt geschwächet worden.

Hartm. Pistor. *Observat.* 161. *in fin.* Bardil. *diss. de Satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 35. *seqq.* Brunnemann. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 18. §. 27. ibique Stryk. *in addit.* ad verb. *addimus interdum.*

Erwehlt er nun die Aussteurung/ so kan an ihm nichts destoweniger annoch die Todes-Straffe, welche ordentlicher Weise auf die Nothzucht gesetzet, vollzogen, oder, wann Umstände concurriren, die die Lebens Straffe mitigiren, derselbe mit einer ausserordentlichen Straffe belegt werden. Erwehlt er die Aussteurung, so wird er nichts destoweniger mit der Todes- oder nach Befinden, einer Leibes-Straffe belegt.

Bardil. *d. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 36. *seq.*

Dann obzwar Carpzovius dafür halten will, als wäre der Stuprator weder zu der dotation noch zur Ehe verbunden, wann er mit der Lebens- oder einer Leibes-Straffe belegt wird;

prax. Crimin. quæst. 68. *num.* 62. *seq.*

So ist doch das contrarium denen Rechten und der Billichkeit gemässer, indeme ansonsten diejenige, welche mit Gewalt stuprirt worden, schlimmer daran wäre, als die, welche das Stuprum freywillig erlitten; dann es concurrirt allhier ein doppeltes Interesse, das Interesse *publicum*, so in der Bestraffung dieses Verbrechens bestehet, und das Interesse *privatum*, nemlich die Satisfaction der Geschwächten, solchemnach billich und nöthig, daß einem jeden ein Genügen geleistet werde. Dahero der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig dem Nothzüchtiger die fustigation zu erkannt, und ihme darnebst entweder die Geschwächte zu dotirn oder zu heyrathen auferlegt, hisce formalibus: daß der Stuprator,

tor, auf den Fall, da er sie nicht ehelichen, sondern alleine bestatten würde, aus Richterlichen Amt zur Stauppen geschlagen, und verwiesen werden möchte; wie solches bezeuget

Hartm. Pistor. *Observat.* 161. *in fin.*

Erbietet er sich aber die Geschwächte zu heyrathen, und diese consentirt darein, so wird die Lebens-Straffe erlassen, und in eine andere ausserordentliche verwandelt.

Erbietet er sich aber die Genothzüchtigte zu heyrathen, und diese consentirt darein, so wird zwar favore matrimonii, die Lebens Straffe erlassen, und eine andere ausserordentliche, nach Befindung der Umstände, dem Stupratori andictirt.

Brunnemann. *J. Ecclesiast. lib.* 2. *cap.* 18. §. 27. ibique Stryk. *in addit.* ad verba: *addidimus interdum.* Carpz. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 65. Berlich. *part.* 5. *concl.* 41. *num.* 51. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 6. *num.* 13. 14. *seqq.* Besiehe unten den 11. §. des nachfolgenden 13. Capitels.

Dann man muß allhier nicht unbillich der mit Gewalt geschwächten Persohn favorisiren, damit das durch das gewaltsame Stuprum ihr zugefügte Unrecht, durch die hernachfolgende Ehe möchte compensirt werden; und da einem Entführer in Ansehung der Ehe die Lebens-Straffe erlassen wird, so ist solche auch in dem stupro violento dem Stupratori zu erlassen.

Carpzov. & Berlich. *cit. loc.* Farinac. *prax. Crim. quæst.* 147. *num.* 26.

Responsum I.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Franckfurth den 4 September A. 1675. gesprochen. verb. Im Fall sie nun die Nothzüchtigung zugestehen würde, ist Inquisitus deshalb mit dem Schwerd vom Leben zum Tod zu bringen; es wollte dann D. K. ihn zur Ehe nehmen, auf welchem Fall Inquisito zwar die Lebens-Straffe zu erlassen; er ist aber dannoch auf 10. Jahr der Stadt-Gerichte zu verweisen, und ist D. K. ihme zu folgen schuldig.

Inglei-

Jngleichen eben diese *Facultät* den 6. Junii A. 1681. ad requisitionem *S. C. de M.* verb. Ob nun zwar auf solche Nothzüchtigung die Lebens-Straffe schlechterdings gesetzt; Respon-sum II.

per *Constit. Crim. art.* 319. Matth. Stephan. *ad. d. art. in not.*

welches auch in solchem Fall statt findet, wann ein Weib durch Gewehr, oder andere gewaltsame Bedrauungen genöthiget wird, in die Unzucht zu consentiren;

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 11.

auch die Rechte nirgend diesen Fall, von der Lebens-Straffe eximiren, wann die Genothzüchtigte den Gewaltthäter heyrathen wollte;

Weil aber dannoch die geistliche Rechte inter raptorem & raptam die Ehe zulassen, si rapta extra raptoris potestatem, in loco libero constituta in matrimonium consentiat;

cap. ult. X. de raptor. Sanchez. *de matrim. lib.* 7. *disput.* 12. *num.* 24.

welche dispositio Juris Canonici nicht allein in terris Ecclesiæ, sondern auch in terris Imperii recipirt,

Farinac. *prax. Crim. quæst.* 145. *num.* 19.

inter raptam vero & vi stupratam einerley ratio versirt.

Less. *de J. & J. lib.* 4. *cap.* 3. *dubit.* 9. *num.* 66.

Dahero a raptu ad stuprum violentum, tanquam minus grave, dergestalt concludirt werden kan, daß, weil einem Entführer propter matrimonium, die Lebens-Straffe erlassen wird, solche Erlassung auch in stupro violento statt finde;

arg. illorum, quæ tradit Farinac. *quæst.* 147. *num.* 26.

wie dann solche Meinung beweisen

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 65. Berlich. *part.* 5. *concl.* 41. *num.* 51.

So halten wir dafür, daß Angeklagter bey so bewandten Sachen, mit der Lebens-Straffe zu verschonen; in Erwägung aber, daß die intercessio der geschändeten Persohn nur favore matrimonii zugelassen, damit er mit der Lebens-Straffe verschonet werden möge, er aber dennoch von der arbitrairen Straffe nicht befreyet seyn kan; so ist der Angeklagte wegen solchen Verbrechens, von einer Compagnie Soldaten mit Spitz-Ruthen zu hauen, und sechsmal durch zu lauffen schuldig. V. R. W.

§. 7.

III.) Ist der Stuprator die Geschwächte zu ehelichen oder zu dotirn schuldig, wann sie gleich von einem andern allschon geschwächet worden.

III.) Ist der Stuprator die Geschwächte entweder zu ehelichen oder zu dotirn verpflichtet, wann gleich solche von einem andern zu vorhero allschon ist geschwächet worden.

Wernher. *Select. Observat. forens. vol.* 5. *Observat.* 135.

Responsum.

Dann da eine Wittib, wann sie ist zu Fall gekommen, und der Stuprator sie nicht heyrathen will, die Aussteur fordern kan, so muß eben dieses, weilen einerley Ursach vorhanden, auch bey derjenigen Persohn, die ein anderer schon beschlaffen, statt finden; wie dann also die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg / mens. Januar. A. 1721. ad requisitionem des Amts Schweinitz in causa Eva Baldingin / contra Christian Pancrazen / gesprochen. verb. Daß Beklagter seines Einwendens ohngehindert / in Ansehung / daß das Anführen / daß Klägerin bereits vorhero geschwängert worden / und er dahero *ad dotationem* nicht verbunden / in denen Rechten / ihme nicht zu statten kommt / Klägerin zu ehelichen / oder mit 20. fl. zu *dotiren* / schuldig. V. R. W.

Welche Meinung aber denen Rechten gemäß.

Alleine wir halten dafür, es könne der Stuprator in diesem Fall, mit Recht nicht gezwungen werden, daß er eine solche Persohn heyrathe, oder aber aussteure, weilen zu der

der Schwächung erfordert wird, daß die zu Fall gebrachte Persohn noch eine Jungfer oder ehrlich und unberüchtigte Wittib seye; nun kan man aber von einer Geschändeten nicht sagen, daß sie noch eine reine Jungfer oder erbare Wittib, zu der Zeit, da sie mit dem andern Stupratore zu thun gehabt, gewesen. Wo nun diese qualität nicht vorhanden, da ist eigentlich kein Stuprum, mithin cessirt auch die ansonsten denen Stupratoribus obliegende Verbindlichkeit die Geschwächte zu heyrathen, oder auszusteuren. Und dieser Meinung sind die mehristen Rechts-Lehrere zugethan, und wird in denen Gerichten toto die darnach gesprochen.

Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 72. Jul. Clar. *lib.* 5. *recept. sentent.* §. *stuprum. num.* 3. Bardil. *de Satisfact. suprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 6. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 76. *seqq.* & in *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 233. *num.* 4.

IV.) Muß der Stuprator die Geschwächte ehelichen oder aussteuren, sie mag nun gleich noch eine Jungfer oder aber eine Wittib seyn/ weilen, wie wir öffters angeführt, diese Straffe auf das Stuprum gesetzet, nun wird aber das Stuprum eben so wol gegen eine Wittib, als eine Jungfer ausgeübet.

IV.) Muß der Stuprator die Geschwächte dotirn, oder ehelichen, wann sie gleich nur eine Wittib.

per text. expreſſ. *in* §. 4. *Instit. de publ. judic.* L. 101. *ff. de V. S.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 44. Stryk. *us. mod. ad ff. tit. eod.* §. 20. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 23. *seqq.* Bardil. *de satisfact. suprat. cap.* 3. *membr.* 3. *num.* 7. & 16.

V.) Ist der Stuprator die Geschwächte zu heyrathen oder zu dotirn gehalten, er mag sie gleich durch Schmeicheleyen/ Beredungen, Bitten, Flehen, Versprechungen, Geschencke, Nachstellung, und andere Betrügereyen und List, zu seinem Willen verleitet/ oder sie selbsten frey

V.) Ist der Stuprator die Geschwächte zu heyrathen verbunden, er mag sie gleich durch

Schmeicheleyen Geschencke und Beredungen zu den Beyschlaf verleitet, oder sie selbsten freywillig darein gewilliget haben.

willig in den Beyschlaff gewilliget haben; dann die Rechte legen dem Stupratori entweder die Ehe oder die Aussteur auf, und machen darbey keinen Unterschied, ob die Geschwächte verführt worden seye oder nicht, dahero auch sine autoritate legis, nichts widriges zu statuirn.

Bardil. *de Satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 25. *seqq.* *&* *num.* 27. Harpprecht. *ad* §. 4. *Instit. de publ. judic. num.* 96. Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 27. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 68. *num.* 27. *seqq.*

§. 8.

VI.) Muß der Stuprator die Geschwächte ehelichen oder aussteurn, sie mag reich oder arm, edel oder unedel von geringen Herkommen seyn.

VI.) Ist der Stuprator die Geschwächte zu heyrathen, oder aber auszusteurn verbunden, sie mag gleich reich oder arm/ edel oder unedel und von schlechten und geringen Herkommen seyn/ wann sie sich nur wol und erbar aufführet, und keine Hur abgiebt.

Bajard. *in addit.* ad Jul. Clar. *lib.* 5. *receptar. sentent.* §. *stuprum. vers. quod tamen.* Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 77. Bardil. *de Satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 3. *num.* 21. *seqq.* Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 53. *seqq.*

Die Geschwächte, denen diese Satisfaction gebühret, müssen entweder ehrliche und unberüchtigte Wittben, oder Jungfern seyn; wodurch nicht so wol die Condition, Geburt, Herkommen und familie, sondern vielmehr die Erbarkeit und Beschaffenheit der Sitten angedeutet wird, und also auch eine Jungfer oder Wittib von geringen und schlechten Stand darunter mit begriffen ist; massen nicht nur die reiche und vornehme, sondern auch die arme, schlechte und geringe Weibs-Persohnen, erbar und ehrlich sind,

arg. *L.* 7. *Cod. de incest. nupt.* Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 5. *art.* 2. *num.* 5. Carpzov. *cit. quæst.* 68. *num.* 57. Besiehe oben den 6. §. des 1. Capitels.

auch

auch so lange vor ehrlich und erbar gehalten werden, biß der Stuprator ein anders gehörig erwiesen und dargethan, weilen unter denen Armen und Geringen, wann sie nur erbar sich aufführen, und unter denen Reichen und Vornehmen, kein Unterschied, und beeden ein gleiches Recht gebühret.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 68. *num.* 82. Bardil. *cit. membr.* 3. *num.* 21.

Dahero, wer eine Wittib oder Jungfer von geringen Herkommen, oder eine Magd, welche einem andern um Kost und Lohn dienet, oder eine Wirths-Köchin, oder eine, die denen Studenten aufwartet, oder eine Studenten Wäscherin, zu Fall gebracht hat, der muß, wann er gleich ein Edelmann wäre, solche entweder heyrathen, oder aber aussteuren. Wer eine von geringen Herkommen, oder eine Magd, oder eine Wirths-Köchin zu Fall bringt, der muß sie heyrathen, oder dotirn, wann er gleich ein Edelmann.

Bajard. *ad Jul. Clar. lib.* 5. *recept. sentent.* §. *stuprum. num.* 27. vers. *sed quidquid.* Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 5. *art.* 2. *num.* 8. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 59. Bardil. *de Satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 3. *num.* 22.

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig/ mens. Febr. 1602. ad requisitionem M. S. gesprochen. verb. So seyd ihr sie auch, ohngeachtet sie ihren Bericht nach, von ihrem Vater nichts zu gewarten, auf Richterliche Ermäßigung, ihren Stand und Herkommen nach, woferne ihr sie zu ehelichen nicht gemeint, zu dotirn schuldig. Responsum I.

Ingleichen eben dieser Schöpffen-Stuhl mens. Octobr. A. 1629. in dem *casu*, da ein junger Edelmann eine Magd *stuprirt* hatte / verb. Hat N. N. bekannt, daß er mit der verhaffteten M. S. fleischlichen zugehalten, und dieselbe beschlaffen, welches die Verhaffte gleichfalls gestanden, immassen sie auch geschwängert worden, und eines toden Kindes genesen; So ist N. N. die geschwängerte N. N. woferne er sie zu ehelichen nicht bedacht, mit 40. fl. zu dotirn Responsum II.

dotirn schuldig, und wird hierüber seiner Verbrechung wegen, 24. Tage lang mit Gefängnus gestrafft. V. R. W.

VII.) Muß der Stuprator die Geschwächte heyrathen, oder dotirn, wann er sich gleich von der beschuldigten Violenz, die er bey dem Stupro ausgeübet, eidlich oder durch die tortur purgirt.

VII.) Ist der Stuprator die Geschwächte entweder zu dotirn oder zu ehelichen verbunden, wann er sich gleich von der beschuldigten *Violenz* und Gewaltthätigkeit, die er bey dem Stupro ausgeübet haben solle, vermittels Eides oder der zuerkannten *tortur purgirt*, und solcher gestalten von der auf die Nothzucht gesetzten Straffe ist absolvirt worden; denn der Stuprator ist zu zweyerley obligirt, 1) zur Obrigkeitlichen Bestraffung wegen des begangenen Stupri, 2) zur *privat Satisfaction* der Geschwächten, sie entweder zu heyrathen oder auszusteurn. Wann nun gleich vorkommenden Umständen nach, die Bestraffung, quoad Interesse *publicum* cessirt, so hört doch dardurch der Geschwächten *privat Satisfaction*, so von dem Interesse publico gantz separirt ist, nicht auf, sondern es bleibt derselben nichts destoweniger unbenommen, ihre Civil-Klage zu Erlangung ihres privat-Interesse wegen der dotation oder Vollziehung der Ehe, wider den Stupratorem fernerweit anzustellen.

Stryk. *uſ. mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 26.

Diese Wahl, die Geschwächte zu heyrathen oder zu dotirn, cessiret in verschiedenen Fällen. I.) Wann der Stuprator in der Wahl sich saumseelig erzeigt, macht er sich derselben verlustig.

§. 9.

Die bißhero gemeldte Wahl aber entweder die Geschwächte zu ehelichen, oder ihr eine Abfindung des Heyrath-Guts zu geben, cessiret in verschiedenen Fällen, also, daß die Geschwächte auf eines von denen dem *Stupratori incumbirenden præstandis*, und zwar entweder nur auf die Ehe allein, oder aber auf die Aussteurung allein, schlechterdings agirn kan. Dahero, wann I.) der Stuprator in der ihme zustehenden Wahl sich saumseelig erzeigt, so macht er sich der Wahl dardurch verlustig.

Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 7. *pag.* 825.

Wann der Stuprator

Solchemnach, wann dem Stupratori durch ein Urthel alternative auferlegt worden, die Geschwächte entweder zu hey-

heyrathen/ oder zu *dotirn*/ solches auch in rem judicatam erwachsen, und dieser die Aussteurung erwehlt, so wird alsdann auf Ansuchung der Geschwächten, ein termin zur Auszahlung des Heyrath-Guts, dem Stupratori anberaumt; Wann nun dieser verflossen, und der Stuprator hernachmalen præstanda nicht præstirt, kan er, weilen er selbsten in mora, zur Vollziehung der Ehe schlechterdings angehalten werden.

in Bezahlung des Heyrath-Guts sich saumselig erweiset, kan er zu Vollziehung der Ehe schlechterdings angehalten werden.

Wernher. *in Enunciat. fori hod. part.* 2. *Enunciat.* 364.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg/ mens. Febr. A. 1724. ad Interrogationem *N. N.* gesprochen. verb. Ob wol dem Stupratori die Wahl zustehet, ob er die Stupratam zu heyrathen, oder mit der a Judice determinirten Summa auszustatten gesonnen seye; dannoch aber und dieweil der Stuprator die electionem cum effectu, und unter würcklicher præstirung desjenigen, so er eligirt, zu verrichten verbunden, und wann er sich darinnen saumig erweiset, sich der ihme zustehenden Wahl verlustig machet;

Responsum.

Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 7. *pag.* 825.

So erscheinet daraus so viel, daß, wann Stuprator den determinirten dotem, in einer ihm zu setzenden Frist, nachdem das End-Urthel seine verbindliche Krafft Rechtens erlanget, abzustatten nicht vermöge, er so dann zu Vollziehung der Ehe schlechterdings angehalten werden mag. V. R. W.

So auch, wann der Stuprator sich zur Ehe anbietet, hernachmalen aber in Vollziehung derselben sich saumselig erzeigt, so kan alsdann die Geschwächte diese *Condition* verwerffen/ einen andern heyrathen, und nichts destoweniger die Aussteurung von dem Stupratore annoch fordern.

Ingleichen, wann er in Vollziehung der Ehe sich saumselig erzeigt, kan die Geschwächte schlechterdings auf die Aussteur dringen.

Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 7. *p.* 825.

II.) Wann der Stuprator die Geschwächte nicht aussteurn kan, muß er sie heyrathen.

II.) Wann der Stuprator nichts in Vermögen hat, die Geschwächte auszusteurn, und ihr das determinirte Heyrath-Gut zu bezahlen, so kan er alsdann solche zu heyrathen/ *absolute compellirt* werden.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 46. Bardil. *diss. de Satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 6. *num.* 6. *seq.* Böhmer. *J. Eccles. tit. de adult.* §. 11.

Dann der Stuprator ist alternative obligirt, die Geschwächte entweder zu heyrathen/ oder aber auszusteurn; Von Vollziehung der Ehe aber, ist er alsdann ersthin befreyet, wann er die Geschwächte dotirn kan; dahingegen die Natur und Eigenschafft der Obligationis alternativæ mit sich bringet, daß wann es an einer Obligation ermangelt, præcise und absolute die andere und noch übrige zu adimplirn seye; und wäre das Urthel ohne allen Effect, wann der Stuprator die Geschwächte nicht heyrathen wollte, einige Aussteur aber ihr nicht geben könnte, und der Gerechtigkeit sowol, als dem lædirten Theil kein Genügen geleistet werden sollte.

Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de adulter. & stupr.* §. 12. *& tit. de sponsalib.* §. 55.

III.) Ist der Stuprator schlechterdings zur Ehe verbunden/ wann er darein gewilliget/ und den Anschlag gegeben/ einen andern mit Verschweigung der Schwächung zu heyrathen/ dieser aber sie nicht mehr behalten will.

III.) Muß der Stuprator die Ehe mit der Geschwächten vollziehen/ und mag sich mit der dotation hievon nicht befreyen, wann er darein gewilliget, und selbst den Anschlag gegeben, daß die Geschwächte mit Verschweigung ihrer Schwäch- und Schwängerung, einen heyrathen solle, dieser aber nachdem er das Stuprum nach vollzogener Ehe in Erfahrung gebracht, sie nicht zu behalten gemeinet, und sich von ihr scheiden lässet.

Besiehe oben den 15. §. des 3. Capitels.

§. 10.

§. 10.

IV.) Wann der Stuprator bald nach der Schwächung, ehe die zu Fall gebrachte die Klag angestellt, eine andere heyrathet, dann solchen Falls kan die Geschwächte schlechterdings auf die Aussteurung klagen.

IV.) Wann der Stuprator, ehe die Geschwächte die Klag angestellet, eine andere heyrathet, kan die Geschwächte schlechterdings auf die Aussteurung agirn.

Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 7. *pag.* 825. Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 583. *medit.* 5. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 49. *seqq.* Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 34.

Dann wann schon die Ehe nicht dissolvirt wird, und also der Stuprator die Geschwächte nicht heyrathen kan, so muß er sie doch ihren Stand und Herkommen nach dotiren; und wäre höchst unbillich und denen Rechten zuwider, wann die Listigkeit des Stupratoris, welcher seine Verheyrathung allzuvoreilig angestellet, der Geschwächten all ihr Recht, so sie gehabt, benehmen sollte.

Modestin. Pistor. *part.* 3. *decis.* 127. *num.* 61. Leyser. *cit. loc.* Bardil. *de Satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 3. *n.* 55.

Und hindert nicht, daß der Stuprator nach der mit einer andern geschlossenen Ehe die Wahl nicht mehr hat, die Geschwächte zu ehelichen, oder zu dotiren, indeme er als ein Ehemann die Geschwächte nicht mehr heyrathen kan; anerwogen er durch sein eigenes Verschulden diese Wahl verlohren, und also sich selbsten beyzumessen hat, daß er mit seiner Verheyrathung allzuvoreilig gewesen; Uber dieses hat er dardurch, daß er eine andere zur Ehe genommen, sich seiner freyen Willkühr bedienet, und ipso facto declarirt, daß er die Geschwächte nicht heyrathen wolle, dahero ihme allerdings obliegt, weilen die Ehe nicht mehr statt findet, solche auszustatten, wie also das Löbl. *Consistorium* zu Wittemberg, mens. Jun. A. 1704. gesprochen hat.

Præjudicium.

Berger. *d. tit.* 11. §. 4. *not.* 7. *pag.* 825. Carpzov. *cit. quæst.* 68. *num.* 51.

V.) Ist der Stuprator zur dotation schlechterdings gehalten, wann er mehrere Weibs-Persohnen stuprirt.

V.) Ist der Stuprator zu der *dotation* schlechterdings gehalten, wann er mehrere Weibs-Persohnen beschlaffen hat. Dann ob er zwar dardurch die Wahl verliehret, indeme er weiß, daß er sie nicht alle miteinander heyrathen darf, und das ihnen durch das Stuprum zugefügte Unrecht durch die Ehe wiederum ersetzen kan; so ist er doch von der Aussteur nicht befreyet, und muß denen übrigen dieserhalben billich Satisfaction geben.

Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 100. Bardil. *de Satisfact. Stuprat. cap.* 3. *membr.* 3. *num.* 56.

VI) Wann der Stuprator durch unversehenen Fall, oder weilen der Geschwächten Vater widerspricht, die Geschwächte nicht heyrathen kan, wird auf die dotation schlechterdings geklagt.

VI.) Wann der Stuprator durch einen unversehenen Zufall v. gr. wann er mit Tod abgehet, oder aber facto tertii verhindert wird, die Geschwächte zu heyrathen, nemlichen wann der Stuprator vor seine Persohn sich zwar erkläret, die Geschwächte zu ehelichen, der Geschwächten Vater hingegen solches nicht zugeben will, alsdann wird die Klage nur allein auf die *dotation* gerichtet.

Leyser. *meditat. ad Pandect. specim.* 583. *medit.* 5. & 6. Stryk. *us. mod. ff. tit. de adult.* §. 22. Besiehe unten den 13. §. dieses Capitels.

VII.) Wann die Geschwächte nach der Zeit sich verheyrathet, oder von einem andern sich wieder beschlaffen läßet, oder eine Hur abgibt, ob der Stuprator sie zu dotirn oder zu heyrathen schuldig.

VII.) Wann die Geschwächte nach der Zeit sich verheyrathet, oder von einem andern sich wiederum beschlaffen läßet, oder eine gemeine offentliche Hur abgiebt, ist der Stuprator zu der *dotation* schlechterdings verbunden.

Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 7. *pag.* 825. Wernher. *Selectar. Observat. forens. vol.* 4. *Observat.* 212. *num.* 6. & 7.

welches jedoch dahin zu verstehen, wann der Stuprator nach erfolgter *condemnation* die zu Fall gebrachte zu ehelichen oder auszusteuren, sich saumselig erweiset, weilen die Geschwächte schon einmal ein jus quæsitum erlanget, welches das von ihr begangene anderweitige Stuprum, oder die

darauf erfolgte Verheyrathung oder Hurerey nicht mehr aufheben kan; auch hat man bey præstirung der Satisfaction auf die Zeit der Schwächung, nicht aber auf das, was hernach erfolgt, einig und allein zu sehen.

Berger. & Wernher. *cit. loc.*

Wann aber währenden *process*, und ehe die Sache zu Ende/ oder mittler Zeit, da der Stuprator nach ergangener Sentenz bey sich deliberirt, ob er heyrathen, oder dotirn wolle, mithin also noch vor des Stupratoris Verzug, die Geschwächte sich von einem andern hat stupriren lassen, oder sich verheyrathet, oder Hurerey getrieben, alsdann verliehrt sie ihr an dem Stupratore gehabtes Recht, und ist derselbe, wann er ihr auch gleich die Ehe versprochen hätte, sie weder zu heyrathen noch zu dotirn verbunden; weilen sie solcher gestalten, dem Stupratori seine ihme zukommende Wahl benimmt, als welcher solche wegen unternommener Verehelichung, nicht mehr zum Weib haben kan, wegen der anderweitig erlittenen Schwächung aber, oder begangenen Hurerey, sie mit allem Recht verwerffen kan; ist nun die principal Obligation die Geschwächte zu heyrathen, aufgehoben, so hebt sich auch die andere Verbindlichkeit die zu Fall gebrachte zu dotirn, als ein surrogatum matrimonii, auf.

Berger. *cit. loc.* Wernher. *d. vol.* 4. *Observat.* 212. *num.* 5. *&* 6. Leyser. *Meditat. ad Pandect. specim.* 583. *meditat.* 4. *& in Corollar. ibid. subject.* 1. *&* 6. Richter. *decis.* 88. *num.* 21. Schöpf. *decis.* 33. *num.* 13. Bardil. *de Satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 3. *num.* 26. Muller. *diss. de Jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 15.

Und also hat das Löbl. *Consistorium* zu Wittemberg/ mens. Junii A. 1720. in causa *A. E. B.* contra *M. S.* gesprochen. verb. Dahingegen der Klägerin übriges Suchen wegen der *dotation*, in Erwägung / daß durch die Responsum.

penden-

pendente lite, anderweit unternommene Verehelichung/ also *proprio suo facto*, Beklagten die *Election*, sie entweder zu ehelichen oder zu *dotir*n/ benommen/ auch von diesem/ daß er *in mora* gewesen/ vor erfolgter *condemnation*, nicht gesagt werden mag/ nicht statt hat/ immassen auch die beederseits aufgewandte Unkosten gegeneinander *compensir*t und aufgehoben werden. V.R.W.

Wider den letztern Stupratorem findet keine actio statt.

Wider den letztern Stupratorem aber kan die Geschwächte nicht agirn, daß er sie entweder heyrathen oder dotirn solle, weilen die causa deflorationis allhier cessirt, und bey dem Stupro erfordert wird, daß die zu Fall gebrachte noch eine reine Jungfer, oder eine ehrliche und unberüchtigte Wittib seye, welches sich aber von der anderweit Geschwächten nicht mehr sagen lässet.

Speidel. *Specul. notabil. pag.* 694. Dietherr. *ad* Besold. *thesaur. pract. lit. k.* voc. Kinds-Händel, Kinds-Schwängerung. Muller. *diss. de Jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 15. Besiehe den vorhergehenden 7. §. dieses Capitels.

§. 11.

Fälle, da der Stuprator weder zur Ehe noch zur dotation verbunden. 1.) Wann eine Weibs-Persohn sich von einer solchen Manns-Persohn, der sie nicht heyrathen kan, wissendlich be-

Hiernechst giebt es auch Fälle/ da der *Stuprator* weder zur Aussteurung noch zur Vollziehung der Ehe verbunden, und also gantz keine action wider ihn statt findet. Dahin gehört 1) Wann eine Jungfer oder Wittib sich von einer solchen Manns-Persohn/ den sie nicht heyrathen kan/ beschlaffen lässet; wobey man jedoch einen Unterschied zu machen, ob die Geschwächte gewust/ daß der Stuprator von solcher condition, der sie nicht heyrathen könne, oder ob ihr solches ohnwissend gewesen; im erstern Fall ist die Geschwächte weder auf die Ehe zu dringen, noch eine Aussteur zu fordern berechtiget, weilen die dotation an die Stelle der Ehe gesetzet ist; wo nun diese nicht statt hat, da hört auch die dotation auf; dann der

der Stuprator ist hauptsächlich die Geschwächte zu heyrathen verbunden, doch, daß er sich durch die Aussteur davon befreyen kan, dahero diese alternativa obligatio zu ehelichen, oder zu dotirn, præsupponirt, daß die principal-obligation in des Stupratoris Macht stehe, das ist, daß mit ihme eine Ehe getroffen werden könne, dann sonsten fällt auch die subsidiaria obligatio, nemlich die Aussteur mit hinweg. Deme noch beytritt, daß die, welche von einer solchen Manns-Persohn, dessen condition und Zustand ihr wissend, sich beschlaffen lässet, sich dardurch ihrer Anforderung stillschweigend begeben, und der dotation renuncirt. Im letztern Fall aber, wann sie nemlichen nicht gewust, daß der Stuprator eine solche Persohn, der sie nicht heyrathen könne, seye, ist der Stuprator sie ihrem Stand und Herkommen gemäß zu dotirn allerdings verbunden; dann eine rechtmäßige Unwissenheit excusirt a dolo, einfolglichen auch von der darauf gesetzten Straffe.

schlaffen lässet, kan sie weder auf die Ehe noch die Aussteur klagen.

Wann sie aber einer solchen Persohn Zustand nicht gewust, muß der Stuprator sie dotirn.

Wernher. *Select. Observat. forens. vol.* 3. *Observat.* 244. Berger. *Elect. process. matrim.* §. 8. Bardil. *de Satisfact. suprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 47. & *membr.* 3. *num.* 35. *seqq.* & *membr.* 7. *num.* 17. L. B. de Lynker. *resolut.* 169.

Doch muß die Geschwächte die Unwissenheit erweisen, und wenigstens durch præsumtiones und Muthmassungen darthun, oder in deren Ermanglung, solche mit einem Eide bestärcken.

Die Unwissenheit muß die Geschwächte erweisen, oder allenfalls mit einem Eid bestärcken.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 61. *num.* 50. Bocer. *de adulter. cap.* 1. *num.* 60. Bardil. *de Satisfact. suprat. cap.* 3. *membr.* 3. *num.* 39.

Wann dannenhero ein Ehemann eine ledige Weibs-Persohn zu Fall gebracht, und diese weiß, daß er ein Ehemann, so kan sie weder auf die Ehe klagen, noch eine Aussteur fordern. Und dieses nicht ohne Ursach, weilen der Mann nicht sowol ein Stuprum, als vielmehr einen Ehe-

Wann ein Ehemann eine ledige Weibs-Persohn beschläfft, und diese weiß, daß er ein Ehemann,

so kan sie weder auf die Ehe noch die Aussteur klagen.

bruch begangen; die Rechte aber, welche die dotation oder Vollziehung der Ehe erfordern, reden von dem Stupro, und nicht von dem Ehebruch, dahero solche auf den Ehebruch nicht zu extendirn, dann was von einem gesagt wird, das wird von dem andern billich negirt; über dieses vertritt die dotation die Stelle der Ehe, wann der Stuprator die Geschwächte zu ehelichen nicht gemeinet, wo nun die principal-Obligation cessirt, als wie allhier, da der Ehemann die Geschwächte nicht heyrathen kan, da höret auch die letztere Obligation, nemlich die Aussteur, mit auf.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 68. *num.* 66. *seqq.* Bardil. *dissert. de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 3. *num.* 34. *seqq.* Wernher. *Select. Observat. forens. vol.* 3. *Observat.* 244. *num.* 7.

Wann sie aber nicht gewust, daß der Stuprator ein Ehemann, muß sie dotirt werden.

Eine andere Beschaffenheit hat es, wann die Geschwächte nicht weiß, daß der, mit dem sie in Unzucht zu thun gehabt, ein Ehemann seye; denn diese kan man eigentlich keine Ehebrecherin nennen, weilen der Ehebruch ohne bösen Vorsatz nicht begangen wird, und eine rechtmäßige Unwissenheit a dolo, und der daher rührenden Straffe excusirt;

L. 12. *& penult. ff. ad Leg. Jul. de adulter.* Bocer. *de adulter. cap.* 1. *num.* 59.

Dahero sie in Ansehung dieser ihrer Unwissenheit, nicht unbillich zu dotirn.

Leyser. *meditat. ad. Pandect. Specim.* 583. *meditat.* 8. Bardil. *d. cap.* 3. *membr.* 3. *num.* 37. *seq.* Richter. *part.* 1. *decis.* 88. *num.* 12. *seq.*

Wormit auch das Hochgräfl. Hohenlohische Land-Recht übereinkommt.

Und hiemit kommet auch das Hochgräffl. Hohenlohische gemeinsame Land-Recht part. I. tit. von frühen Beyschlaff. *VII.* §. 12. überein. verb. Eine von einem Ehemann, oder von einem ehelich verlobten geschwächte Weibs-Persohn ist eine Abfindung statt des Heyrath-Guts zu fordern nicht berechtiget, weil sie vorher wol gewust, daß sie ein

ein solcher nicht ehelichen könne. Noch weniger kan dergleichen Abfindung ein Eheweib von deme, mit welchem sie die Ehe gebrochen hat, begehren; woferne aber einer ledigen Weibs-Persohn ohnwissend seyn sollte, daß der, mit dem sie in Unzucht zu thun gehabt, ein Ehemann, oder ehelich versprochen seye, und solch ihre vorschützende Unwissenheit wahrscheinlich ist, auch allenfalls von ihr mit einem Eide bestärcket werden könnte, so hätte sie eine Abfindung statt Heyrath-Guts billich zu fordern; worzu sie auch in dem Fall, da sie von einem Ehemann, oder ehelich Verlobten, mit einiger Gewalt zu seinem unkeuschen Willen wäre gebracht worden, berechtiget ist.

Und also hat auch die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg/ mens. April. A. 1717. ad requisitionem *J. L.* Schlüßemilchen/ Amtmanns zu Coßwig/ in causa *N. N.* contra *N. N.* gesprochen. verb. Daß obgedachte Inquisitin N. N. ihres begangenen Verbrechens halber, 2. Jahr lang, des Landes zu verweisen, sowol zu Erstattung der verursachten Unkosten anzuhalten. V. R. W. Responsum.

Rationes Decidendi. Alldieweilen in causa adulterii simplicis, die Straffe der ledigen Weibs-Persohn, nach denen Anhaltischen Rechten, auf eine zeitliche Landes-Verweisung ankommt, hiernechst Inquisitin, daß N. N. mit dem sie sich fleischlich vermischet, ein Ehemann seye, der sie nicht heyrathen könne, gewust, also die obligatio ad ducendum aut dotandum hinweg fällt; im übrigen, wann N. N. der Inquisitin etwas versprochen, er dieserwegen gar wol belanget werden mag, solcher Punct jedoch absonderlich zu ventiliren und zu erörtern, so ist gesprochener massen billich erkannt worden.

§. 12.

Eben dieses findet auch statt, wann eine ledige Weibs-Persohn von einem ehelich Verlobten geschwächet worden, Eben dieses findet auch statt, wann

eine ledige Weibs-Persohn von einem ehelich ver-lobten ist geschwächet worden.

den, jedoch mit Beybehaltung der vorigen *distinction*, ob die Geschwächte von dem Eheverlöbnus Wissenschafft gehabt oder nicht / also daß im erstern Fall der Bräutigam weder zur Aussteur noch zur Ehevollziehung verpflichtet, im letztern hingegen zu der dotation verbunden seye.

Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 3. *num.* 40. & 41. vid. das Hochgräfl. Hohenlohische Land-Recht. *part. I. tit. VII.* §. 12. ibi: oder von einem ehelich Verlobten.

Ingleichen wann einer eine nahe Anver-wandtin be-schläffet, mit derer die Ehe ver-botten.

So auch, wann einer eine nahe Anverwandte beschlaffen hätte, mit derer die Ehe verbotten, ist er solche weder zu ehelichen noch zu dotirn verpflichtet. Dann obgleich ansonsten der Stuprator nach der heutigen praxi die Geschwächte entweder heyrathen oder aussteurn muß; so ist doch dieses also zu verstehen, daferne nur die Geschwächte eine solche Persohn, die man denen Rechten nach heyrathen darf, nun machet aber die nahe Bluts-Freundschafft oder Schwägerschafft, daß zwischen den Stupratorem, und der Geschwächten keine Ehe bestehen kan, und dahero weilen die principal-obligation, nemlichen die Ehe cessirt, so hört auch die dotation, als welche in locum matrimonii surrogirt wird, auf; doch wird darbey præsupponirt, daß die Geschwächte von der nahen Anverwandschafft Wissenschafft gehabt, widrigen falls kan sie die Aussteur mit allen Recht prætendirn.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 68. *num.* 75. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 47. *seq* & *membr.* 7. *num.* 17. Berger. *in Elect. proc. matrim. thes.* 8. Horn. *consultat.* & *resp. Class.* 3. *resp.* 13. *fol.* 195. *b*)

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg / den 16. Junii A. 1699. gesprochen. verb. Wann nun gleich so viel die dotation anbelangt, ein Stuprator diejenige Persohn, so er zu Fall gebracht, da er selbige zu

heyra-

heyrathen nicht gemeint, gebührend zu dotirn verbunden; hiernechst vorgewendet wird, daß M. L. von Z. dardurch, daß ihr Hoffnung zu Erlangung der dispensation gemacht worden, zur Verlobung und Beyschlaff sich verleiten lassen, der von V. auch ihr, wann sie B. L. zur Ehe nehmen, und das Kind auf ihn tauffen lassen wollte, 800. Rthlr. zur Ausstattung zu geben, versprochen; Ferner die meinsten Rechts-Lehrer aus denen Kaiserlichen Rechten, daß denen aus Blutschand erzeugten Kindern, von denen Eltern keine alimenta zu reichen, zu behaupten pflegen;

Novell. 74. *in fin. Novell.* 89. *cap. ult.* Harpprecht. *ad* §. *fin. Instit. de nupt.*

Dannoch aber und dieweil obangezogene Rechts-regul nur von denenjenigen Fällen, in welchen die Ehe sonsten zuläßig, zu verstehen, keineswegs aber auf diejenige congressus incestuosos, auf welche kein matrimonium also auch kein dos erfolgen kan, zu verstehen,

Dd. *ad* §. *fin. Instit. de Nupt. L.* 38. §. 2. *ff. de rit. nupt. L.* 4. *Cod. de incest. nupt.*

Hiernechst die von Z. damit, daß sie sich bey diesem in göttlichen Rechten verbottenen Werck zur dispensation einige Hoffnung gemacht, nicht behelffen mag, in mehrer Erwegung, daß auch die ignorantia juris civilis, nedum divini, niemand in lucris captandis zu statten kommen kan; endlichen obangezogene in denen Novellis der incestuosorum halber enthaltene Regul, welche zwar von denen recentioribus mit ziemlichen Grund in Zweiffel gezogen,

Huber. *ad Instit. tit. de success. ab intest.* §. 8. Thomas. *ad* Strauch. *dissert. Justin. Exerc.* 21. *thes.* 327.

von einigen aber nur de alimentis lautioribus, sive civilibus, non vero tenuioribus & naturalibus verstanden wird;

Brunnem. *ad Auth. ex complexu. Cod. de incest. nupt.*

in denen Sächsischen und *Canoni*schen Rechten geändert

cap. 1. & 2. *X. de eo, qui dux. in matrim.* Land-Recht. *lib.* 3. *art.* 27.

und nach deren Innhalt biß anhero die Eltern zur alimentation dergleichen Kinder, nach Gelegenheit derer Zustandes, und dem arbitrio judicis, allenthalben angehalten worden;

Gail. 2. *Observat.* 88. *num.* 4. Stryk. *de success. ab intestat. dissert.* 1. *cap.* 2. *thes.* 58.

So ist J. de V. die von J. zu dotirn nicht verbunden, deren Kind aber, biß es das 16. Jahr erfüllet, oder seinen Unterhalt selbst verdienen kan, jährlich 15. biß 16. fl. aliment-Gelder zu reichen schuldig. V. R. W.

Am besten ist vor die Geschwächte, daß sie um die dispensation ansuche.

Die beste *Cautel* vor die Geschwächte ist diese, daß wann die Ehe in denen göttlichen Rechten nicht verbotten, sie den Fürsten oder Landes-Herrn angehe, und um die dispensation bitte, dann alsdann hat der Stuprator, da die Hinderung solchergestalten gehoben, nichts darwider einzuwenden, sondern ist die Geschwächte, die etwa auf die Ehe ihr Absehen gehabt, entweder zu heyrathen, oder ihrem Stande gemäß auszusteuren schuldig.

Berger. *in Elect. process. matrim.* §. 8. *circa fin.*

Eine der Jüdisch- oder Türckischen Religion zugethane und von einem Christen geschwächte Weibs-Persohn kan von dem Stupratore ebenfalls nichts fordern.

Aus eben diesem fundament fliesset, daß auch eine der Jüdischen oder Türckischen Religion zugethane Weibs-Persohn / wann sie von einem Christen ist geschwächet worden, weder auf die Ehe zu klagen, noch einige dotation zu fordern befugt seye, weilen die Ehe heutiges Tages unter diesen Persohnen verbotten.

L. 6. *Cod. de Judæis.* ibique Brunnem. Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 110. Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 26. *def.* 4.

§. 13.

§. 13.

II.) Ist der Stuprator die Geschwächte weder zu ehelichen noch zu *dotirn* verbunden, wann er sich mit einer offentlichen und gemeinen Hur fleischlich vermischet; dann in dem Stupro wird erfordert, daß die zu Fall gebrachte Persohn noch eine Jungfer oder ehrlich und unberüchtigte Wittib seye, welches man aber von einer offentlichen Hur nicht sagen kan, einfolglichen ist eigentlich kein Stuprum allhier vorhanden, mithin cessirt auch auf Seiten des Stupratoris die Obligation eine solche Persohn zu dotirn oder zu heyrathen.

II.) Ist der Stuprator weder zu dotirn noch zu heyrathen schuldig, wann sie eine Hur.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 76. *junct. num.* 56.
Bardil. *de satisfact. suprat. cap.* 3. *membr.* 3. *num.* 23.
Stryk. *us. hodiern. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 29.
Menoch. *arbitr. judic. quæst. lib.* 2. *cas.* 288. *num.* 15.

Welches auch dem Hochgräfl. Hohenlohischen gemeinsamen Land-Recht *tit. VII.* §. 7. gemäß, in verb. Eine leichtfertige Dirne, welche mit mehr als einer Manns-Persohn in Unzucht gelebet, kan für ihre Persohn, keine Abfindung an statt des Heyrath-Guts fordern.

Hohenlohis. Land-Rechts hievon.

III.) Wann die Geschwächte zuvorhero allschon von einem andern ist geschwächet worden.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 76. Besiehe oben den vorhergehenden 7. §. dieses Capitels.

Dahero wann mehrere mit einer Weibs-Persohn zu thun gehabt, so muß derjenige, der sie am ersten geschwächet, sie entweder heyrathen, oder ihrem Stande gemäß aussteurn, keineswegs aber die letzteren.

III.) Wann eine Weibs-Person von einem andern zuvorhero allschon ist geschwächet worden.

Der sie aber am erstē geschwächet, muß sie entweder ehelichen oder dotirn.

Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 40. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 3. *num.* 54.

Dann der erstere hat ihr die Jungferschafft genommen, die übrige aber haben nur Unzucht mit ihr getrieben, dahero

Wann aber 2. oder 3. Manns-Persohnen miteinander Gesellschafft machen, und die Weibs-Persohn einen nach dem andern admittirt, darf sie keiner von ihnen dotirn oder ehelichen.

hero nicht diese, sondern jener zur Satisfaction gehalten. Welches jedoch also zu verstehen, wann sie von dem ersten ist geschwächet worden, und sich hernachmalen wiederum von einem andern beschlaffen lässet; dann wann 2. oder 3. Manns-Persohnen miteinander Gesellschafft machen, und die Weibs-Persohn zu einer Zeit einen nach dem andern admittirt, so kan sie keinen von ihnen in Anspruch nehmen, und weder auf die Ehe, noch auf die dotation klagen, weilen dergleichen Satisfaction nur erbarn Weibs-Persohnen gebühret, diese aber verdienet mehr den Nahmen einer gemeinen Hur, als einer honetten Weibs-Persohn.

Böhmer. *J. Eccles. tit. de adulter.* §. 11. Besiehe den vorhergehenden 13. §. dieses Capitels.

IV.) Wann die Geschwächte währenden process, und noch vor des Stupratoris Erklärung sich verheyrathet, oder von einem andern beschlaffen läßt, oder Hurerey treibet.

IV.) Wann die Geschwächte währenden *process* und ehe die Sache zu Ende / oder währender Zeit, da der Stuprator nach ergangenen Sentenz bey sich deliberirt, ob er heyrathen oder dotirn wolle, mithin also noch vor des Stupratoris Verzug, sich verheyrathet / oder von einem wiederum beschlaffen lässet, oder eine offentliche Hur abgiebt; dann wann sie dergleichen vornimmt nach erfolgter condemnation, und der Stuprator in der Wahl sich saumselig erzeiget, alsdann ist er der Geschwächten zu einer dotation verbunden.

Besiehe oben den vorhergehenden 10. §. dieses Capitels.

V.) Wann der Stuprator die Geschwächte zu heyrathen sich erbietet, sie aber ihn zu ehelichen sich verweigert.

V.) Wann der *Stuprator* sich erbietet / die Geschwächte zu heyrathen / diese aber ihn zum Mann zu nehmen ohne erhebliche Ursach / verweigert; weilen sie ihme dardurch seine von Rechts wegen zustehende Wahl, entweder zu heyrathen oder auszusteurn benimmt, und sich dardurch des Heyrath-Guts, worzu er so schlechterdings nicht adstringirt werden kan, verlustig machet.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num* 84. Menoch. *arbitr. jud. quæst. lib.* 2. *cas.* 288. *num.* 22. Bardil. *de satisfact. suprat.*

ftuprat. cap. 3. *membr.* 7. *num.* 21. Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 22. Richter. *deciſ.* 88. *num.* 25.

Und dahin zielet das bey dem Carpzovio *part.* 4. *Conſtit.* 27. *def.* 1. befindliche præjudicium. verb. Es wäre dann/ daß der *Stuprator* sie ehelichen wollte/ eure Tochter aber sich mit ihme zu verehelichen Bedencken hätte/ auf solchen Fall möchte er eure Tochter zu *doti*rn nicht angehalten werden. Reſponſum.

Ein anders aber wäre, wann eine rechtmäßig und erhebliche Ursach vorhanden/ als da ist, wann der Stuprator Sinnloß, oder zum Ehestand untüchtig wird, oder ein schwehres Verbrechen begehet, welches eine Leibes Straff nach sich ziehet, oder die Religion ändert, dann solchen falls kan sie die angebottene Ehe mit allen Recht recusirn, und dafür die Aussteur fordern; Ein anders aber wäre, wann rechtmäßig und erhebliche Ursachen vorhanden.

Stryk. *de diff. ſponſalit. Sect.* 2.

ingleichen, wann der Geschwächten Vater die Ehe nicht zugeben will/ ist selbige nichts destoweniger annoch von dem Stupratore zu dotirn, massen unter dem Vater und der Tochter ein grosser Unterschied, weilen, wann die Tochter den Stupratorem nicht heyrathen will, so privirt sie sich durch ihr selbst eigenes factum der Aussteur; wann aber der Vater in die Ehe nicht consentirt, so kan er zum præjudiz und Nachtheil der Tochter dieses nicht thun, und ihr durch seinen dissens ihr zustehendes Recht nicht entziehen, dahero das Recht die dotation von dem Stupratore zu fordern, ihr annoch billich in salvo verbleiben muß.

Ziegler. *Inſtit. Jur. Canon. lib.* 4. *tit.* 7. Bardil. *cit. loc.* Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 22.

§. 14.

VI.) Wann die Geschwächte zu dem *Stupro* selbst Anlaß und Gelegenheit giebt.

VI.) Ist der Stuprator die Geschwächte weder zu ehelichen noch zu *dotir*n schuldig, wann sie selbsten Anlaß und Gelegenheit zu dem *Stupro* gegeben / und etwa ohne Ursach / in des Stupratoris Schlaff-Kammer, oder vor dessen Bett, oder auf die Stube gekommen, oder sonsten auf andere Art und Weise denselben verführt, und zum Beyschlaff gereitzet.

Leyser. *meditat. ad Pandect. Specim.* 581. *meditat.* 12. Bardil. *de satisfact. ftuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 30. *seq.* L. B. de Lynker. *decis.* 1000. Brunnemann. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 18. §. 26. *circa fin. ibique* Stryk. *in addit.* ad verba: *præcise ducere.* & in *usu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 22.

Und dieses nicht ohne Ursach, weilen die Geschwächte um deswillen auf die Vollziehung der Ehe oder die Aussteur klagen kan, weilen sie von dem Stupratore zur Unzucht ist verleitet worden, wann aber dieses nicht geschehen, sondern sie selbst den Stupratorem verführt, so verliehrt sie billich ihre action, indeme sonsten geringe und schlechte Weibs-Persohnen, unter der Hoffnung, den Stupratorem zum Mann, oder eine gute Aussteur zu bekommen, alle Gelegenheit leichtlichen ergreiffen würden, junge Leute an sich zu locken, und zur Unzucht zu verleiten.

Richter. *decis.* 88. *num.* 18. *seqq.* Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 31. Leyser. *cit. loc.* Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de adult. & ftuprat.* §. 11.

Casus, da der Stuprator aus Irrthum eine andere Weibs-Persohn,

Und um eben dieser Ursache willen, ist einer Geschwächten, welche wuste, daß die Titia mit dem Stupratore sich verabredet, zu einer gewissen Zeit, und an einem gewissen Ort, zusammen zu kommen, der Liebes-Wercke zu pflegen, in Finstern ihr zuvor gekommen, und von dem Stupratore,

pratore, der sie vor die Titia gehalten und angesehen, ist geschwängert worden, ihr Verlangen, sie zu heyrathen, oder zu dotirn, mit allen Recht abgeschlagen worden, dann sie hat in dolo versirt, und ist dahero keine actio wider den Stupratorem zu verstatten. als die dazu destinirt war geschwächet und geschwängert.

Böhmer. *J. Eccles. tit. de adulter. & stupr.* §. 11.

Eben dieses ist auch in dem Hochgräfl. Hohenlohischen gemeinsamen Land-Recht *part.* 1. *tit. VII.* §. 7. verordnet. verb. Eine leichtfertige Dirne, welche mit mehr als einer Manns-Persohn zu thun gehabt, oder die einen Huren Lohn genommen, oder, welche eine Manns-Persohn, durch Einladung, Bothen schicken, nächtlicher Eröffnung des Hauses, und der Schlaff-Kammer, oder auf andere Art und Weise zur Unzucht angereitzet hat, kan für ihre Persohn keine Abfindung an statt eines Heyrath-Guts fordern, doch solle, wann zumalen die Manns-Persohn vorhero darzu Anlaß gegeben, und die Eröffnung an die Weibs-Persohn verlanget hätte, dem arbitrio Judicis nichts benommen seyn. Welches auch dem Hohenlohischen Land-Recht gemäß.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Franckfurth/ d. 20. Decembr. A. 1669. gesprochen. verb. Hat G. A. in der Güte ausgesagt, daß er A. R. C. fleischlichen erkannt, sie aber beederseits zugestanden, daß keine Ehe-Versprechung darbey vorgegangen, auch aus denen Worten, als sollte Stuprator gesagt haben: er wollte der Sachen schon Rath schaffen, dergleichen promissio matrimonii nicht zu colligirn, so könnte er sie zu ehelichen, wann er in der Güte darzu nicht zu bringen wäre, nicht gezwungen werden; jedoch wäre Stuprator wegen des bekannten und zugestandenen Stupri, die Stupratam mit 50. Rthl. zu dotirn schuldig; es wollte dann Stuprator genugsam erweisen, daß er sie nicht zu solchen Stupro genöthiget, sondern vielmehr sie darzu Anleitung gegeben, und ohne Ursach, Responsum I.

zu ihme auf die Stube gekommen, auf welchen Fall er damit zu hören, und a dotatione zu entbinden.

Responsum II.

Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg/ mens. Junii A. 1733. Nun scheinet zwar hauptsächlich ihme im Weg zu stehen, daß Beklagter selbst nicht in Abrede, mit der Klägerin in einem Bette gelegen zu seyn; Alldieweilen aber der von Beklagten eingeraumte Umstand von dem Beyeinanderliegen im Bette, durch den Anhang, daß Klägerin sich dolose und wider seinen Willen, sich zu ihme gelegt, entkräfftet wird. 2c. 2c.

Diese Anleitung und Verführung muß der Stuprator erweisen.

Doch wird in *dubio* allezeit dafür gehalten, daß die Geschwächte seye verführet und verleitet worden, dahero dem Stupratori zu erweisen obliegt, daß die Geschwächte ihme Anlaß und Gelegenheit zum Beyschlaff gegeben habe, welches, wann es seine Richtigkeit hat, ist der Stuprator selbige weder zu dotirn, noch zu ehelichen gehalten.

Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 30. *seq.* Leyser. *cit. loc.* Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 28 *seq.* Richter. *dec.* 88. *num.* 19. & 20.

In dem Fall, da die Geschwächte Ursach zum Stupro gegeben, kan derselben Vater wider den Stupratorem actionem injuriarum anstellen.

Ob nun aber schon die Geschwächte in diesem Fall, da sie selbst Ursach und Gelegenheit zum Stupro gegeben, weder auf die Ehe noch die dotation zu klagen berechtiget, so kan doch derselben Vater die actionem *injuriarum* wider den Stupratorem anstellen.

Bajard. *ad* Jul. Clar. *lib.* 5. *recept. sentent.* §. *stuprum. num.* 28. Bardil. *d. membr.* 2. *num.* 33.

§. 15.

VII.) Ist der Stuprator nicht schuldig die Geschwächte zu ehelichen oder zu do-

VII.) Ist der Stuprator die Geschwächte weder zu heyrathen noch auszusteurn verbunden, wann diese vor den Beyschlaff einen Lohn bedungen und angenommen. Dann mit diesem muß sie zu frieden seyn,

seyn, und kan von dem Stupratore weiter nichts mehr fordern.

irn, wann sie für den Beyschlaff einen Lohn genommen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 87. Richter. *decis.* 88. *num.* 28. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 3. & 4. Stryk. *in usu mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 22. Müller. *diss. de jur. prægn. cap.* 8. *thes.* 20.

Weilen sie alsdann wenig von einer Hur differirt; dann eine Weibs-Persohn, welche für den Beyschlaff Geld annimmt, und ihren Leib um den Lohn dargiebt, vielmehr sich als eine Hur aufführt, als vor eine solche, die nur aus blosser Lieb und affection den Stupratorem admittirt; Nun ist aber mehr als zu wol bekannt, daß der, welcher mit einer offentlichen Hur sich fleischlich vermischet, solche weder zu ehelichen, noch zu dotirn gehalten seye.

Carpzov. *d. quæst.* 68. *num.* 89. Menoch. *lib.* 2. *arbitr. jud. quæst.* 328. Bardil. *cit. loc. num.* 4.

Welches auch in dem Hohenlohischen Land-Recht also versehen.

Und dahin gehet auch das Hochgräfl. Hohenlohische gemeinsame Land-Recht *part. I. tit. VII.* §. 7. verb. Eine leichtfertige Dirne, welche mit mehr dann einer Manns-Persohn in Unzucht zu thun gehabt, oder die einen Huren-Lohn genommen, kan für ihre Persohn keine Abfindung an statt des Heyraths-Guts fordern. Jedoch ist dieses also zu verstehen, wann gleich anfangs noch vor dem Beyschlaff ein gewisser Lohn ist paciscirt worden, nicht aber, wann der Stuprator eine Jungfer oder Wittib zu dem Beyschlaff beredet, und sie darein gewilliget, nach vollbrachter That aber ihr allererst ein Geschenck freywillig offerirt, und sie solches angenommen; dann solchen Falls kan man nicht sagen, daß sie in Ansehung des ihr ex post Behändigten, wovon sie nichts gewust, in den Beyschlaff consentirt, sondern vielmehr das Stuprum in Ansehung der zu hoffenden Ehe erlitten habe; ja wann sie auch gleich durch Geschencke

Jedoch ist dieses also zu verstehen wann gleich anfangs vor dem Beyschlaff ein gewisser Lohn ist bedungen worden. Nicht aber, wann die Geschwächte nach vollbrachter That die ihr offerirte Geschencke angenomen.

Ja wann sie auch durch Geschencke zum Beyschlaff wäre verleitet worden, so muß sie doch der Stuprator entweder ehelichen, oder dotirn.

zu dem Beyschlaff wäre verleitet worden, so ist doch der Stuprator sie entweder zu ehelichen oder zu dotirn verbunden, dann es ist einerley, ob eine Weibs-Persohn durch Geschencke oder Bitten oder durch Hinterlist zum Beyschlaff seye verführet worden.

Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 27. L. B. de Lynker. *decis.* 1000. Besiehe den 7. §. dieses Capitels.

Und ist was gantz anders Geschenck annehmen, und vor einen bedungenen Lohn seinen Leib zur Unzucht darbieten, dann dieses letztere machet, daß keine action wider den Stupratorem statt findet. Gleichwolen stehet der Geschwächten Vater frey, den Stupratorem zu Ersetzung desjenigen Schadens zu belangen, den er dardurch leidet, daß er zu Aussteurung seiner geschwächten Tochter vor jetzo eine grössere Geld-Summa bedarf und nöthig hat.

Der Geschwächten Vater kan wider den Stupratorem eine Interesse Klage anstellen.

Bajard. *ad* Jul. Clar. *lib.* 5. *recept. sentent.* §. *stuprum. num.* 28. Bardil. *de satisfact. luprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 5. Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 60. Muller. *diss. de jur. prægn. cap.* 8. *thes.* 20.

VIII.) Ist der Stuprator die Geschwächte zu heyrathen oder zu dotirn nicht schuldig, wann er des Stupri halber mit derselben transigirt.

VIII.) Ist der Stuprator die Geschwächte weder zu *dotirn* noch zu ehelichen gehalten, wann er des *Stupri* halber mit derselben *transigirt* hat / und sich mit ihr abgefunden.

Leyser. *meditat. ad Pandect. Specim.* 583. *pag.* 156. & in *Corollario* 3. *ibid. subject. pag.* 174.

Dann obzwar in denen delictis *publicis*, die nicht capital seyn, dergleichen das Stuprum ist, der transigent pro confesso & convicto gehalten, und infam wird;

L. 18. *Cod. de transact.* Lauterbach. *Colleg. theoret pract. ad ff. tit. de transact.* §. 24. *seq.* Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. eod.* §. 19.

so

so erlöschen jedoch dardurch, was das privat Interesse anbetrifft, die actiones civiles, und können nicht mehr wider den transigenten angestellet werden,

Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de transact.* §. 3. Lauterbach. *cit. loc.* Hopp. *ad* §. 2. *Instit. de pœn. tem. litigant.* ad verba: *sed & pacti.*

einfolglichen kan auch die Stuprata, wann der Stuprator sich mit ihr abgefunden, keine Klage wider denselben mehr anstellen, dahero er ihr zu weiter nichts, als was in dem Vergleich ausgemachet worden, verbunden. Einen artigen *casum* führet Leyser. *loc. citat. pag.* 156. an: Es hat ein junger Mensch sponsalia publica contrahirt, und da er wollte Hochzeit machen, so wurde er offentlich proclamirt. Eine Weibs-Persohn machte ihme hierauf einen Einspruch, und gab vor, der Bräutigam hätte ihr ehemalen die Ehe versprochen und sie geschwächet. Endlichen vergleichen sie sich beede miteinander, dergestalten, daß der Beklagte der Weibs-Persohn 20. Rthl. ausbezahlt, diese aber ihrem Einspruch und actioni ex sponsu renuncirt, und die Vollziehung der Hochzeit zugelassen. Nach geendigter Hochzeit, hat eben diese Weibs-Persohn den neuen Ehemann bey der ordentlichen Obrigkeit, der die jurisdictio civilis zustunde, belanget, und stellte mit Vorbeygehung der actionis ex sponsu, welcher sie renunciiret hatte, die actionem ex stupro an, und begehrte eine Aussteur. Der Beklagte schützte sich mit der exceptione transactionis, und opponirte, daß sie dem process schon einmal renuncirt hätte; die Klägerin herentgegen regerirte, die transaction seye nur blosserdings über angestellte Ehe-Klag geschehen, von welcher die actio ex stupro gäntzlichen differire, auch wären die transactiones stricte zu interpretirn. Der Richter hatte vor die Klägerin gesprochen, und den Beklagten zur Bezahlung 20. fl. statt Heyrath-Guts, wie ingleichen zu der

Ernäh-

Ernährung des Kindes condemnirt; hiervon hatte der Kläger appellirt, die Löbl. Juristen-*Facultät* aber mens. November. A. 1731. erkannt, daß die actio ex stupro, als welche durch die exceptionem *plus petitionis* zur Genüge schon elidirt, nicht statt habe, das Urthel aber wegen Ernährung des Kindes confirmirt folgender gestalt: Nunmehro aus denen *Actis* so viel zu befinden/ daß Beklagter/ weilen er Klägerin mit 20. Rthl. ihres Einspruchs und Ehe-Klage halber/ sich abgefunden/ diese also/ nachdem sie gegen Empfang der 20. Rthl. die Ehe-Klage fallen lassen, weiter nicht *alternative* klagen kan/ die Klägerin mit 20. Rthl. auszustatten/ jedoch die zur *alimentation* gesetzte 9. fl. von Zeit an/ da das Kind zur Welt gekommen/ jährlich zu reichen schuldig. V. R. W.

Respon-
sum.

§. 16.

Formul eines Vergleichs in Schwängerungs-Sachen samt einverleibter Quittung.

Eine Formul eines Vergleichs in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen samt einverleibter Quittung ist anzutreffen in unsern Formular *Sect. III. Class. 3. Num. XXVI.* welche wir allhier mit beyfügen wollen: Kund und zu wissen seye hiermit, denen es zu wissen gebühret: Demnach Anna Maria, des Erbarn Tobias N. eheliche Tochter vorgegeben, welcher gestalten sie vor einen halben Jahr, da sie in Herrn Abraham Isaac N. Diensten gewesen, von dessen Sohn Johann Ludwig zu Fall gebracht, dannenhero an denselben sowol der an ihr verübten Schwäch- und Schwängerung, Alimentation und Unterhaltung beedes der Leibs-Frucht und Bürde, als auch ihr selbst, einen Anspruch gemacht, als hat sich, weilen ersagter Johann Ludwig N. nicht zur Stelle, in dessen Abwesenheit dessen Herr Schwager Philipp Jacob N. in das Mittel geschlagen, und mit erwehnter Anna Maria N. mit Autorität und Genehmhaltung ihres Vaters anheut zu End gesetzten

Dato

Dato sich dahin verglichen, ihr überhaupts für alle und jede An und Zusprüch, so sie wider N. über diese von ihr angegebene Schwängerung und allen dem, was darbey vorher und hernach vorgegangen, ingleichen vor den Crantz- und Jungferschafft, sie und ihrer Leibes-Frucht und Bürde künfftigen völligen Unterhalt und Alimentation, auch Legitimation desjenigen, so von ihr gebohren werden möchte, wie auch der Ehe, und sonsten aller andern An- und Zusprüch halber in genere und specie 220. fl. zu bezahlen, welche Summa sie auch anheut richtig und baar ohne Mangel und Abgang empfangen zu haben, hiermit bekänntlich und geständig ist, und dieserwegen cum autoritate sui parentis, ihn Herrn N. nicht allein in der kräfftigst- und beständigsten Form, als solches immerzu von Rechts und Gewohnheit wegen geschehen sollte, könnte oder möchte, mit der Ausflucht des nicht baar empfangenen und zugestellten Gelds, quittiret und loßzehlet, sondern sich auch anbey, Krafft dieses, dahin erkläret, gedachten N. auf keinerley Weiß und Weg in Anspruch zu nehmen, und wider denselben der von ihr angegebenen Schwängerung halber, etwas zu erregen, vielweniger ihn zur Bezahlung des Jungferschaffts Crantzes weder inn- oder ausser Gericht in einige Weg zu sprechen, noch denselben oder dessen Vater und Freunden mit Uberschickung ihrer Leibes-Frucht, und andern schimpflichen Thaten zu belegen, zu verunglimpffen, oder in einige Weg unter was Prætext es immer geschehen könnte, zu verunehren, sondern nunmehro desselben und der gantzen Freundschafft bey männiglich in guten zu erwehnen, und nicht veranlassen oder zu gestatten, daß auch in ihren Nahmen von jemanden oder ihren Freunden etwas widriges in einige Wege geschehen, sondern es soll nunmehr zu ewigen Zeiten, vor alles und jedes oberzehlter massen, und nichts im geringsten davon ausgeschlossen, öffters gedachter N. und in dessen Abwesenheit seine Verwandte

wandte und Befreunde, von ihr allenthalben quitt, ledig und loßgesprochen, und von ihr und ihrer Leibes-Frucht gesichert seyn und verbleiben, auch überall obiger massen vertretten und schadloß gehalten, und vorgesetzten allen steif, fest und unverbrüchlich nachgelebet, und treulich, sonder arge List und Gefährde, gehalten werden, und zwar an Eides statt, bey den Worten der ewigen Warheit, und so wahr mir GOtt helffe. Zu Urkund ist dieser Vergleich in duplo, von einer Hand einerley Laut und Innhalts ausgefertiget, und beederseits eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen N. den 5ten Monats-Tag Martii Anno Christi 1716.

(L.S.) Anna Maria N. (L.S.) Philipp Jacob N.
(L.S.) Tobias N. als Beystand.

Wie die der transaction anhängige Infamia zu evitiren.

Die der transaction anhängige Infamiam zu evitiren, geben die Rechts-Lehrere verschiedene *remedia* an die Hand: 1) daß man die transaction vermittels Obrigkeitlicher Interposition vornehme, oder 2) daß eine dritte Persohn, an statt des delinquenten, transigire, oder 3) daß das Verbrechen dem delinquenten umsonst erlassen werde.

Hopp. *ad* § 2. *Instit. de pœn. tem. litigant* ad verba: *sed & pacti.* Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de transact.* §. 3. Stryk. *in not.* ad Lauterb. *Compend. Jur. tit. eod* ad verba: *privatis*, & ad verba: *infamia.* & in *usu bod. ff. tit. transact.* §. 19.

§. 17.

Diese transaction der Geschwächten mit dem Stupratore præjudicirt dem Kind nicht, son-

Diese transaction der Geschwächten aber mit dem Stupratore, mag dem Kind nicht schaden, sondern es bleibt der Stuprator nichtsdestoweniger annoch das Kind zu veralimentirn verbunden; weilen die Geschwächte zum præjudiz

judiz und Nachtheil des Kindes, als eines tertii, nicht paciſciren kan.

Bardil. *de ſatisfact. ſtuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 44. Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 7. *pag.* 826. Leyſer. *meditat. ad Pandect. ſpecim.* 582. *Corollar.* 3. *pag.* 174. Carpzov. *Jprud. Conſiſt. lib.* 2. *def.* 240.

dern der Stuprator muß ſolches nichts deſtoweniger veralimentirn.

Und hindert nicht, wann er auch gleich, wie gemeiniglich zu geſchehen pflegt, unter den tranſigiren geſagt hätte, daß er dardurch das Stuprum nicht wolle eingeſtanden, ſondern nur bloſſerdings pro redimenda vexa tranſigirt haben; dann das Kind kan nichts deſtoweniger die alimentations-Klage anſtellen, und bedarf keines weitern Beweiſes, dann wer über das Verbrechen tranſigirt, der wird pro confeſſo & convicto gehalten, die eigene Eingeſtändnus aber iſt der allerbeſte Beweiß.

Wann er auch gleich geſagt hätte, daß er nur pro redimenda vexa tranſigirt, nicht aber dardurch das Stuprum wolle eingeſtanden haben.

Leyſer. *cit. Corollar.* 3.

IX.) Iſt der Stuprator die Geſchwächte weder zu *dotirn* noch zu heyrathen ſchuldig, wann die zu Fall gebrachte ihre Anforderung dem Stupratori erlaſſen, und ſich ihres Rechts begeben.

IX.) Iſt der Stuprator die Geſchwächte nicht zu dotirn oder zu ehelichen ſchuldig, wann dieſe ſich ihres Rechts begeben.

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 68. *num.* 87. Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 66. Bardil. *de ſatisfact. ſtuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 7.

Weilen dieſe Satisfaction, ſo der Stuprator zu geben ſchuldig, der Geſchwächten privat-Intereſſe concernirt, und ihr in Anſehung des ihr durch das Stuprum zugefügte Unrecht gebühret, mithin zu deren faveur hauptſächlich iſt eingeführet worden; nun mag aber ein jeder ſeinem ihme zukommenden Recht, cum effectu renunciiren.

L. 29. *Cod. de pact.* Carpzov. *cit. quæſt.* 68. *num.* 88.

Und dieſes waltet auſſer allen Zweiffel, wann die Geſchwächte nicht mehr unter der Eltern Aufſicht oder Gewalt/

Ob der Eltern Consens hierzu nöthig seye?

walt/ oder gar keine Eltern mehr hat; Wann aber die Geschwächte in der Eltern Gewalt sich befindet, so hat man darauf zu sehen, ob die Eltern in sothane remission willigen oder nicht; im erstern Fall ist die remission gültig; im letztern Fall aber, sind die Meinungen derer Rechts-Lehrere unterschiedlich, einige negiren dieses, als wie Berlichius *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 67. einige herentgegen affirmiren solches, deren Meinung auch denen Rechten gemäßer; dann die Satisfaction wegen der Schwächung, gebühret nicht dem Vater, sondern der Tochter, und ist lediglich zu deren faveur eingeführt, dahero in deren freyen Willkühr stehet, ob sie sich ihres Rechts bedienen wolle oder nicht.

Leſſ. *de J. & J. lib.* 2. *cap.* 10. *dub.* 2. *num.* 19. Bardil. *de satisfact. ſtuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 12. *seq.*

Doch können die Eltern ihr Recht wider den Stupratorem besonders annoch ausführen.

Die remission muß freywillig und bona fide geschehen, sonst ist sie ungültig.

Und obzwar auch denen Eltern ein grosser Schimpff dardurch zugefüget wird, so stehet doch ihnen frey, ihr Recht gegen den Stupratorem besonders annoch auszuführen, und ihn wegen der angethanen Injurie und zugefügten Schadens, rechtlichen zu belangen. Ubrigens wird erfordert, daß diese remission freywillig und bona fide geschehen seye, dann wann die Geschwächte arglistiger Weise darzu verleitet, oder mit Gewalt darzu getrungen worden, ist sie von keiner Gültigkeit.

Leſſ. *de loc. num.* 13. Teſſaur. *deciſ.* 3. *num.* 2. Bardil. *de satisfact. ſtuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 14.

§. 18.

Die remission kan geschehen ausdrücklich oder stillschweigend, und zwar im letztern

Hiernechst liegt nichts daran, ob die remission ausdrücklich geschehen, oder aber stillschweigend / wann nemlichen binnen rechts bewährter Zeit, keine Klage wider den Stupratorem ist angestellet worden, welches man eine præscription nennet. Dahero fragt sichs, daß, gleichwie

wie das Verbrechen der Schwächung selbst innerhalb 5. Jahren præscribirt wird, also auch die actio ex stupro, die die Geschwächte zu ihrer Satisfaction anstellet? Einige affirmirn dieses; allein es ist denen Rechten gemäßer, daß diese action nicht, wie die erstere, mit 5. Jahren aufhöre, sondern nach 5. Jahren annoch von der Geschwächten wider den Stupratorem angestellt werden könne, sie entweder zu ehelichen, oder ihrem Stande gemäß zu dotirn. Dann diese actio ist eine Civil-Klage; die actiones civiles aber, wann sie gleich personales sind, sind immerwährend, das ist dauren 30. Jahr.

Fall wann binnen 30. Jahren keine Klage von der Geschwächten ist angestellt worden.

pr. *Instit. de perpet. & temp. action. ibique* Dd.

einfolglichen kan auch die actio *ex stupro*, weilen solche von dieser regul nirgend ausgenommen zu finden, auf 30. Jahr lang wider den Stupratorem angestellet werden.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 44. *seqq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 46. Modest. Pistor. *part.* 3. *quæst.* 127. *num.* 18. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 15. Richter. *decis.* 88. *num.* 11.

Und dahin gehet das bey dem Carpzovio *d. l. num.* 48. befindliche præjudicium. verb. Ob nun wol solches vor 5. Jahren geschehen; so ist doch *V. K.* eure Tochter nochmals zu ehelichen/ oder ihrem Stande und Herkommen nach/ zu *dotirn*/ verpflichtet/ und hat sich mit der angeführten *præscription* nicht zu behelffen. V. R. W.

Responsum.

Daraus aber, ist keine remission zu schliessen, wann die Geschwächte mit dem Stupratore vor dem Beyschlaff paciscirt: Sie/ wann sie gleich ein Kind von ihme bekäme/ verlangete nichts/ er sollte nur 2c. es thäte ihr nichts/ weilen dafür gehalten wird, daß sie dieses gegen

Daraus ist keine remission zu schliessen, wann die Geschwächte vor den Beyschlaff sagt, sie verlange nichts

wann sie gleich ein Kind bekäme, er sollte nur 2c. es thäte ihr nichts, sondern sie kan dannoch auf die dotation oder die Ehe klagen.

den Stupratorem nur aus allzugrosser Liebe, nicht aber in Gemüth und Meinung etwas zu remittiren, gesagt habe, dahero deme ohngeachtet der Stuprator nichts destoweniger verbunden, sie entweder zu heyrathen, oder aber auszusteuern.

Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 7. *pag.* 825.

Der familiare Umgang der Geschwächten mit dem Stupratore nach der defloration inducirt ebenfalls keine remission.

Gleichwie auch ferner der familiare Umgang der Geschwächten mit dem Stupratore nach der defloration, keine remission der zu suchen habenden Satisfaction inducirt, weilen die actio ex stupro nicht dahin gehet, die durch die Schwächung zugefügte Injurie zu vindiciren, sondern nur allein den dardurch erlittenen Schaden zu repariren.

§. 19.

Die Geistliche sind ebenfalls verbunden die Geschwächte entweder zu dotirn oder zu heyrathē. Wie weit solches statt finde?

Schlüßlichen ist annoch zu mercken, 1) daß auch die Geistliche von oben angeführter *Obligation* und *Satisfaction* nicht *exemt*, sondern die von ihnen geschwächte Weibs-Persohn entweder *dotirn* oder heyrathen müssen.

Bardil. *de Satisfact. feuprat. membr.* 3. *num.* 30. Böhmer. *J. Eccles. tit. de adult. & stupr.* §. 11.

Welches bey denen Evangelischen Geistlichen und Kirchen-Dienern ausser allen Zweiffel waltet, dann diese dörffen heyrathen; denen Röm. Catholischen Geistlichen herentgegen ist die Ehe verbotten, mithin können sie die Geschwächte nicht heyrathen / wol aber sind sie gehalten, solche zu dotiren.

Böhmer. & Bardil. *cit. loc.* Jul. Clar. *lib.* 5. *recept. sent.* §. *stuprum. num.* 3. Farinac. *quæst.* 147. *num.* 107.

Die actio ex stupro hat auch wider die Erben des Stupratoris statt.

II.) Daß auch wider die Erben des Stupratoris die actio *ex stupro* statt finde.

Leyser. *meditat. ad Pandect. Specim.* 583. *meditat.* 13. Bardil. *de satisfact. stuprat. membr.* 3. *num.* 57. *seqq.*

Dann

Dann obschon die actiones, die aus denen delictis entspringen, wann sie gleich rei persecutoriæ seyn, wider die Erben ordentlicher Weise nicht angestellet werden können;

L. 4. §. 6. & 7. ff. de alienat. judic. mut. caus.

so ist jedoch in denen *Canonischen* Rechten verordnet, daß der Erb wegen des Verstorbenen Verbrechens in solidum gehalten seyn solle, so weit sich das Erbschafftliche Vermögen erstrecket.

cap. fin. X. de sepultur. cap. 5. X. de raptor.

Welches wie es sehr billich und in Gewissen verbindet: also wird auch sothane dispositio denen Civil-Rechten in praxi vorgezogen.

Leyser. *cit. loc.* Mev. *part. 5. decis.* 93. *num.* 34. Brunnemann. *ad L. 32. ff. ad Leg. Aquil.*

III.) Daß auch denen Erben des *Stupratoris* annoch die Wahl wegen der Heyrath oder Aussteurung zukomme. Denen Erben des Stupratoris kommt ebenfalls die Wahl wegen der Heyrath oder der Aussteur annoch zu.

propter §. 23. *Instit. de legat. & L. fin. pr. Cod. comm. de legat.* Leyser. *medit. ad ff. specim.* 583. *meditat.* 14.

Dann ob es zwar absurd scheinen möchte, nach dem Tod des Stupratoris, seinen Erben die Wahl wegen der Ehe oder Aussteur zu überlassen, indeme der Verstorbene nicht mehr Hochzeit machen kan; so kan sich doch ereignen, daß die Erben auf die Wahl provociren, wie Leyserus *loc. cit.* folgendes Exempel anführet: Casus. Eine geschwächte Weibs-Persohn hatte wider den Stupratorem alternative agirt, sie entweder zu heyrathen oder auszusteurn; ist auch die Urthel dahin ausgefallen, die Geschwächte entweder zu heyrathen oder zu dotirn. Die Geschwächte hat von ihme zum öfftern verlanget, sich hierüber zu erklären, so er aber immerzu trainirt, biß er darüber verstorben; hierauf hat die Geschwächte gebetten, sie nunmehro vor sein Weib,

und

und das Kind für rechtmäßig zu erklären. Da dann des Verstorbenen Vater sich gemeldet, und angeführet, er wäre rechtmäßiger Erb, und stünde ihme die Wahl annoch frey; hat auch hierinnen von der Löbl. Juristen *Facult*ät zu Wittemberg / Beyfall gefunden, welche Mens. December. A. 1733 also gesprochen. verb. Ist Hanns Barth der jüngere auf eine von Maria Moderachin wider ihn angestellte Schwängerungs-Klage, die Klägerin entweder zu ehelichen, oder mit 15. fl. zu dotirn, nicht weniger die auf des Kindes Geburt und Tauf gewandte Unkosten zu bezahlen, und dem Kind 10. fl. jährlich, statt der alimenten zu reichen, condemnirt worden, jedoch, ehe er diesem Urthel ein Genügen gethan, verstorben; wannenhero zu wissen verlangt wird: ob das von Hanns Barthen und der Moderachin erzeugte Kind pro partu legitimo zu halten, und so wol jetzo seines verstorbenen Vaters, als künfftig des annoch lebenden Groß-Vaters rechtmäßiger Erbe seye? Wann nun gleich ein Stuprator auf dem Fall, da er die Geschwängerte auszustatten und abzufinden nicht vermag, schlechterdings selbige zu ehelichen angehalten wird; hiernechst die Moderachin sich bey Barths Leben, alle Mühe gegeben, ihn zu einer Erklärung auf die ihme in dem Urthel zugestandene alternativam anzuhalten, seiner aber, wegen seiner Abwesenheit und ungewissen Aufenthalt nicht habhafft werden können, folglich, daß nunmehro das Urthel zu ihren, und vornemlich des unschuldigen Kindes faveur erklärt, und die Ehe vor vollzogen geachtet werden müsse, es das Ansehen gewinnet;

Respon-
sum.

Dannoch aber und dieweil des Sohnes Flucht und Ungehorsam dem Vater keinen Nachtheil bringen,

L. 47. ff. de Reg. Jur.

noch einen Erben wider Willen aufdringen kan, quoniam invito suus heres agnosci non debet.

§. 7. Instit. de adopt.

hier-

hiernechst der Sohn bey seinem Absterben die Ehe noch nicht vollzogen gehabt, also seinen Vater, als rechtmäßigen Erben hinterlassen, welchem sein ehemalig erlangtes Recht durch eine fiction nicht entzogen werden kan, übrigens das uneheliche Kind, da des Vaters Verlassenschafft zu seiner Unterhaltung nicht hinreicht, selbige von des Vaters Vater, ex naturali obligatione zu fordern berechtiget, demnach in so weit gesichert ist;

So ist das von Hanns Barthen und der Moderachin ausser der Ehe erzeugte Kind vor ehelich nicht zu erkennen, noch vor einen rechtmäßigen Erben seines Vaters und künfftig seines Groß Vaters zu achten. V. R. W.

§. 20.

Ausser der bishero angeführten Satisfaction die zu Fall gebrachte entweder zu heyrathen oder aber zu dotirn, muß der *Stuprator* II.) wann eine Schwängerung concurrirt, die Kindbetts- und Tauff-Unkosten der Geschwächten bezahlen. II.) Ferner muß der Stuprator die Kind-Bett und Tauff-Unkosten entrichten.

Bardil. *de satisfact. suprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 46. Horn. *consultat. & respons. class.* 15. *resp.* 48. *fol.* 1108 *b*) Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 47.

Wormit auch das Hochgräffl. Hohenlohische gemeinsame Land-Recht *part. I. tit. VII.* § 2. übereinstimmet, in verb. Wie viel aber sowol zu Abfindung der Geschwächten Weibs Persohn und deren Kind-Betts Unkosten zu bezahlen seye, das ist von dem Richter nach des Thäters Vermögen, und der Geschwächten Dirne Zustand und Beschaffenheit zu bestimmen. Hohenlohisches Recht hievon.

Und dahin zielet auch das von der Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg Mens. Majo A. 1708. ertheilte responsum, verb. Es ist auch offtermeldter T. obberührete Q. Responsum.

gestalten Sachen nach / mit 50. Rthl. zu *dotirn* / sowol zu des mit ihr erzeugten Kindes *alimentation* so lange / biß es sein Brod selbst verdienen kan / jährlich 15. Rthl. nebst denen Tauff- und andern bey der Niederkunfft benöthigten Kosten selbiger zu reichen schuldig. V. R. W.

III.) Muß der Stuprator das Kind veralimentirn.

III.) Liegt dem Stupratori ob, wann er die Geschwächte zu heyrathen nicht Willens / das von ihme mit der Geschwächten erzeugte Kind von Zeit der Geburt an, so lange, biß es seinen Unterhalt selbst verdienen kan / zu ernähren; und hat man hierbey nicht sowol auf das Alter, als vielmehr auf die Tüchtigkeit zu dienen, oder etwas zu acquiriren, zu sehen.

Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 7. *pag.* 825. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 104. *seqq.* Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 23. Lauterb. *cit. loc.*

Hohenlohisches Land-Recht hievon.

Welches auch in dem Hochgräfl. Hohenlohischen gemeinsamen Land-Recht *part. I. tit. VII.* §. 2. also verordnet: verb. Wann zwey ledige Persohnen sich fleischlich vermischen, und das Laster der Hurerey treiben, so ist die Manns-Persohn schuldig und gehalten, entweder die geschwächte Dirne zu ehelichen, oder ihr ein gewisses Stuck Geld zur Abfindung, an statt eines Heyrath-Gutes, zu geben, darzu letztern Falls, dem mit ihr erzeugten unehelichen Kind, etwas gewisses zur Verpflegung jährlich zu bezahlen, auch nöthigen Falls wegen solcher Verpflegungs-Gelder Caution zu stellen, und dieses alles so lange, biß das Kind sein 12. Jahr erfüllet hat.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Altdorff in Sachen Maria *Louisa* S. von *B.* contra Leonhard A. den 4. Maii A. 1731. gesprochen. verb. Derselbe die Klägerin / da er selbige zu heyrathen nicht gemeinet / mit 300. fl. zu *dotirn* / wie ingleichen deren mit ihr erzeugten Kinde von Zeit der Geburt an / so lange, biß es seinen

seinen Unterhalt selbst verdienen kan/ jährlich 25. fl. *alimentations*-Gelder zu reichen schuldig.

Rationes Decidendi. Hiernechst bekannt, daß ein Stuprator nicht nur diejenige Persohn, so er zu Fall gebracht, da er selbige zu heyrathen nicht gemeint, gebührend zu dotirn schuldig, satisfactio enim & Interesse feminæ stupratæ in terris Imperii in eo consistit, ut stuprator vel matrimonium cum ea contrahat, vel dotem, cujus quantitas secundum conditionem vitiatæ a judice determinari solet, illi præstet;

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 229. *num.* 7. *seqq.* Wernher. *Select. Observat. forens. vol.* 5. *Observat.* 135. *num.* 1. Stryk. *in usu mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 20. *&* 21.

sondern auch anbey dem von ihme erzeugten Kinde, a tempore *nativitatis* ejusdem, so lange, biß es seinen Unterhalt selbst verdienen kan / die alimenta zu reichen gehalten;

Horn. *Consultat. & respons. Class.* 15. *resp.* 48. *fol.* 1108. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 104. *seqq.* Stryk. *d. tit.* §. 23. & in not. ad Brunnem. *J. Ecclesiast. lib.*2. *cap.* 18. §. 28. verb. *Stuprator autem.*

an dessen Stelle aber ꝛc. So ist, wie in dem Urthel enthalten, von uns erkannt worden.

Von welcher alimentation wir annoch weiters in nachfolgenden 6. Capitel dieses tractats zu handeln gesonnen.

§. 21.

IV.) Ist der Stuprator gehalten, ordentlicher Weise der Geschwächten alle auf den *process* verwandte Unkosten/ wo er nicht gute Schein-Gründe, oder eine rechtmäßige Ursach vor sich hat, die ihn von denen Unkosten befreyen, zu erstatten. IV.) Muß der Stuprator die process-Unkosten erstatten.

Schöpf. *vol.* 1. *decis.* 33. *num. fin. add.* L. B. de Lynker. *vol.* 1. *Respons.* 166. *num.* 10.

Respon-sum I. Wie also die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Altdorff in vorgedachter Sache d. 4. Maii A. 1731. gesprochen. verb. Anbey auch weniger nicht Beklagter alle bey diesem *process* bißhero aufgelauffene Unkosten / auf vorhergehende *Liquidation* und Richterliche Ermäßigung / der Klägerin zu erstatten schuldig. V. R. W. Rationes Decidendi: So ist, wie in dem Urthel enthalten, von Uns allenthalben erkannt, anbey auch weniger nicht Beklagter, weilen er keine justam litigandi causam vor sich hat, in alle auf diesen process bißhero verwandte Unkosten, prævia liquidatione & moderatione judiciali, nicht unbillich verurtheilt worden; victus enim victori regulariter in Expensas condemnandus,

L. 79. *pr. ff. de judic. L.* 13. §. 6. *Cod. eod.* Laúterbach. *diss. de Expens. victor. thes.* 17.

suadente idipsum æquitate, ne sc. vel temeritas vel improbitas victi victori noceat, & si illa impunita maneret, quotidie crescat.

L. 38. *ff. de R. V.* Ventur. & Valent. *in partb. litig. lib.* 2. *cap.* 5. *num.* 1.

Respon-sum II. Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg, mens. August. A. 1716. in causa Johann Leonhard Hegenauer contra Dorothea Lorenz Engelhard / Eichstettischen Unterthanens zu Birkach Tochter. verb. Und er ad agnitionem & alimentationem partus, nec non refusionem Expensarum, nicht unbillich condemnirt wird.

Respon-sum III. Ferner die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg / mens. Januar. A. 1709. verb. Jnmassen Beklagter sothane Summa nebst denen a fol. 99. aufgelauffenen Unkosten, nach vorhergehender derselben Liquidation und unserer Ermäßigung Klägerin bey Vermeidung der Hülffe, zu bezahlen schuldig. V. R. W.

Dann

Dann die Löbl. Juristen *Facultät* zu Jena d. 25 Junii A. 1698. in causa Machheimin contra Johann Jacob Masen/ *Lieut.* verb. Daß es Beklagten Einwendens ohngeachtet/ bey dem *d.* 8. *Novembr.* 1697. eröffneten und *sub Num.* 27. befindlichen *definitiv*-Abschied billich zu lassen/ und derselbe zur *Execution* zu bringen/ auch ist Beklagter die daran fernerweit aufgelauffene sämtliche *process*- und Verschickungs-Kosten abzutragen/ und der Klägerin zu ersetzen verbunden. V. R. W. Rationes Decidendi. Die Expensas litis aber hat Beklagter durch seine vielfältige Verzögerung ihme selbsten zugezogen, und doch am Ende nichts erhalten, als worzu man ihn gleich anfangs, daß er sich darzu zu bequemen Ursach habe, ermahnet, er aber dabey nicht acquiesciren wollen; die absolutio von dem Eheverspruch aber nicht intuitu meritorum seiner Seits, sondern ex officio geschehen, also, daß er sich in diesem Theil etwas nach seiner Intention in causa erhalten zu haben, um deswillen die Expensæ compensirt werden müsten, gar nicht rühmen kan. So hat auch die Sache durch einig jurament ihre Endschafft nicht genommen, (wiewolen auch eben nicht einzuraumen, daß solchen Falls jedesmal die Expensæ compensirt werden müsten, Respon-sum IV.

vid. Carpzov. *part.* I. *Constit.* 38. *def.* 27.

sondern ist allein der Incident-Punct des quanti dotis dardurch um so mehrers in Richtigkeit gesetzet worden 2c. 2c. So hat man derowegen den am 8. Novembr. 1697. vor der Löbl. Commission ausgesprochenen definitiv-Abschied in allen Stucken vor rechtmäßig erkennen müssen, auch wegen Beklagten beflißenen der Klägerin zur höchsten Beschwehrung gereichichen Auffschubs, denselben in die noch ferner verursachte sämtliche Unkosten billich vertheilet.

Responsum V. Wie auch die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg/ mens. Febr. 1724. ad requisitionem Herrn Johann Adam Frey-Herrn von Diemer. verb. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß der von N. N. die von N. N. entweder zu ehelichen, oder im Fall er solches zu thun nicht gesonnen, selbige, gestalten Sachen nach, mit 200. biß 300. Rthl. zu dotirn, nicht weniger das mit ihr erzeugte Kind so lange, biß es sein Brod erwerben kan, jährlich mit 30. fl. zu veralimentiren schuldig, und wird darüber 14. Tag lang, mit Gefängnus billich bestraffet, die in dieser Sache aufgewandte Unkosten aber, sind, in Ansehung derer abgelegten Eide, gegeneinander zu compensirn und aufzuheben.

V.) Kan der Stuprator nebst der Geschwächten annoch mit einer willkührlichen Straffe belegt werden.

V.) Wird über dieses alles der Stuprator, nebst der Geschwächten, wo keine Nothzucht vorhanden / wegen des begangenen Stupri, von der Obrigkeit, annoch mit einer willkührlichen Straffe / nach Befindung der Umstände, belegt.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 69. *num.* 2. *seq. & in Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 231. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de adult. & stupr.* §. 47. & 48.

Formula pronunciandi. Und pflegt man alsdann also zu sprechen: So ist N. N. die Geschwängerte, woferne er sie nicht zu ehelichen bedacht, ihrem Stande und Herkommen nach, zu dotirn, und das Kind, biß es sein Brod selbsten erwerben kan, zu alimentirn schuldig, und mag hierüber, seines Verbrechens wegen, 14. Tage mit Gefängnus bestrafft werden.

Besiehe unten mit mehrern von Bestraffung des Stupri das 12. und 13. Capitel dieses tractats.

Das Fünffte Capitel.

Von der *Dotation* oder Aussteurung der Geschwächten.

§. 1.

Wir haben bißhero angeführet, daß der Stuprator die Geschwächte entweder zu *dotiren* / oder aber zu heyrathen / denen Rechten nach verbunden seye. Erwehlt er nun die *dotation* oder Aussteur, so muß er solches auch bewerckstelligen, und das Heyrath-Gut so gleich auszahlen; dann diese Ausfertigung gebührt der Geschwächten alsbald, und darf sie nicht warten, biß sie sich verheyrathet.

Das Heyrath-Gut muß der Geschwächten sogleich bezahlt werden, und darf sie nicht warten, biß sie sich verheyrathet.

Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 7. *pag.* 824. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 32. *seqq.* Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 6. *num.* 3. *seq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 45.

Dann obgleich ansonsten die Versprechung des Heyrath-Guts diese stillschweigende condition, wann die Ehe erfolgen wird, involvirt, so, daß wann die Ehe nicht erfolgt, kein Heyrath-Gut gefordert werden könne; so verhält es sich doch in diesem Fall, wo das Heyrath-Gut anstatt der Satisfaction wegen zugefügten Unrechts zu præstiren, gantz anders, und muß dahero der Dos der Geschwächten gleich und ohne weitern Aufenthalt entrichtet werden.

arg. *L. un. Cod. de raptu virg.* §. 1. *verf. sive maritum.* Wernher. *in Enunciat. for. hod. part.* 2. *Enunciat.* 364. *num.* 2. 3. & 4. Böhmer. *J. Eccles. tit. de adulter. & stupr.* §. 8. Lauterbach. *cit. loc.* Muller. *diss. de Jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 19.

Hier-

Dieses Heyrath-Gut kan nicht zuruck gefordert werden, wann gleich die Geschwächte gar nicht heyrathet.

Hieraus ergiebt sich nun, 1.) daß dieses Heyrath-Gut bey der Geschwächten unwiederrufflich verbleibe, und nicht wiederum zuruck gefordert werden möge, wann sie sich gleich gar nicht verheyrathet.

Böhmer. *cit.* §. 8.

Und wird auf die Erben transmittirt, wañ gleich die Geschwächte vor ihrer Verheyrathung verstirbt.

2.) Daß wann gleich die Geschwächte vor ihrer Verehelichung mit Tod abgegangen, dieser dos dannoch als ein debitum *purum* auf ihr Kind, oder andere ihre Erben transmittirt werde, so daß diese annoch das Heyrath-Gut von dem Stupratore zu fordern, und ihn dieserhalben zu belangen berechtigt seyn.

Lauterb. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 45. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. eod.* §. 20. & in addit. Brunnem. *J. Ecclesiast. lib.* 2. *cap.* 18. §. 28. ad verb. *quam pater.* Bardil. *de Satisfact. stuprat. cap.* 3. *memb.* 3. *num.* 18. *seq.* Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de adult. & stupr.* §. 8.

Responsum.

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig, mens. Febr. A. 1639. gesprochen. verb. Hat sich eure Tochter vor etlichen Jahren von A. W. schwängern und zu Falle bringen lassen, derowegen gedachten A. W. weilen er eure Tochter nicht ehelichen wollen, ihr gebührenden Abtrag zu thun, und sie mit 30. fl. zu dotirn auferlegt worden; worauf sichs begeben, daß ehe und bevor A. W. solch Geld würcklich bezahlt, eure Tochter und darauf ihr Kind Todes verfahren, so ist solche Schuld auf euch gebracht worden, und es ist nunmehro A. W. angeregte 30. fl. euch auszuzahlen schuldig. V. R. W.

Wann die Geschwächte vor der Condemnation des Stupratoris verstirbt,

Wann aber die Geschwächte vor der *condemnation* und Verurtheilung des Stupratoris, verstirbt, so kan das Kind oder ein anderer Erb derselben, das Heyrath-Gut in ihren Nahmen nicht fordern. Dann der Stuprator ist alternative obligirt, die Geschwächte entweder zu heyrathen

then oder zu dotirn; woraus dann folget, daß, wann währenden process die Geschwächte stirbt, diese obligation aufhöre und erlösche, dann in diesem Fall hat der Erb kein Recht mehr zu agirn, oder den angefangenen process fortzuführen, mithin wird der Stuprator, so viel die dotation anbelanget, gantz befreyet. können ihre Erben das Heyrath-Gut nicht fordern.

Wernher. *Select. Observat. forens. vol.* 4. *Observat.* 33.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg/ mens. August. A. 1720. ad requisitionem des Amtmanns zu Gommern/ in causa *A. M. B.* contra *A. F. K.* gesprochen, wie Wernherus *cit. loc.* bezeugt. Præjudicium.

§. 2.

Diese dotation lieget nur allein dem *Stupratori* ob/ welchen sein eigenes factum zur Satisfaction verbindet, und wann dieser mit Tod abgegangen, können seine Erben belanget werden, wie wir solches in dem 19. §. des nechst vorhergehenden 4. Capitels dargethan; des Stupratoris Vater oder Großvater aber ist, wann der Stuprator entweder verstorben, oder nichts in Vermögen hat, zur dotation der Geschwächten keineswegs verbunden, dann denen Eltern ist das Onus nicht aufzubürden, daß sie den Schaden, welchen der Sohn durch sein Verbrechen causiret hat, über sich nehmen und ersetzen sollen. Die Geschwächte ist nur allein von dem Stupratore und seinen Erben zu dotirn. Keineswegs aber von des Stupratoris Vater oder Großvater.

arg. *L. un Cod. ne fil. pro patre.* Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de adult. & stupr.* §. 11. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 6 *num.* 7. & 29. Berger. *in Supplem. ad Elect. Jprud. Crim. part.* 2. *num.* 3. *pag.* 419. *seq.* Stryk. *ad* Brunnem. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 18. §. 28. ad verba: *in hujus bona. circa fin.*

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Wittemberg/ mens. Septembr. A. 1677. ad interrogationem *Antonii Cagavallæ* zu N. gesprochen. verb. Auf eure dritte Frage er- Responsum I.

kennen wir vor Recht: Wollen des Titii Eltern zu gedachten Abtrag wegen ihres Sohnes verübten Schwängerung und alimentation des Kindes sich nicht verstehen. Wann nun gleich Caja vorwenden möchte, daß sie in währenden Dienst, bey Titii Vater ihre Jungferschafft verlohren, also der Billichkeit gemäß wäre, daß selbiger, zumalen da der Sohn noch nichts in Vermögen hätte, vor diesen, den Crantz und die alimentation bezahlete; dannoch aber und dieweil die Eltern vor ihrer Kinder Verbrechung zu gelten nicht verbunden, auch nicht dargethan, daß des Titii Vater oder Mutter von dem vorgegangenen Beyschlaffe Wissenschafft gehabt; So erscheinet dannenhero so viel, daß des Titii Eltern zu mehr gedachten Abtrag für ihren Sohn, wider ihren Willen nicht anzuhalten.

Responsum II. Ingleichen die Löbl. Juristen *Facult*ät zu Altdorff/den 4. Maii A. 1731. in causa Margaretha *Louisa* S. von B. contra Leonhard *K Juris studiosum.* verb. Dahingegen pater stupratoris mit der dotatione stupratæ, denen Rechten nach, allerdings verschont bleibet, quoniam dos debitum saltem juris civilis est, adeoque pater facto filii ad eam non poterit constringi.

Stryk. *us. mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 24. *in fin.* & in addit. ad Brunnem. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 18. §.28. ad verb. *in hujus bona.* Bardil. *de satisfact. suprat. cap.* 3. *membr.* 6. *num.* 7. & 29.

Ja es ist auch nicht einmal der Vater des Stupratoris schuldig das Heyraths-Gut von der legitima, die der Sohn künfftig von ihme zu hoffen, einsweiln herauszugeben?

Ja es kan auch nicht einmal der Vater des *Stupratoris* belanget werden, das Heyrath-Gut von der Legitima, die sein Sohn künfftig von ihme zu hoffen, einsweilen zu bezahlen, weilen dem Sohn die legitima nicht ehender gebührt, als biß nach dem Tod seines Vaters, dahero der Vater auch hierinnen nicht zu graviren, und wider seinen Willen von seinem Vermögen, der Geschwächten etwas zu einer Aussteur herauszugeben, ihme zuzumuthen.

Wernher. *Enunciat. fori hod. part.* I. *Enunc.* 211. *num.* 7. *seqq.*

seqq. Mollenbec. *diss. de dote sine matrim. Sect. II. § fin.* vid. Hochgräfl. Hohenlohis. gemeinsames Land-Recht *part.* 1. *tit VII.* §. 2. ibi: und dann die Eltern auf Zureden nichts gutwillig an dergleichen bezahlen wollten, so wären dieselbe zwar darzu nicht zu zwingen.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg/ mens. Jul. A. 1723. ad requisitionem der Regierung zu Oldenburg in causa Alken Lütken / contra Joh. Reinern & *Cons.* gesprochen. verb. Wann gleich die doctrin patrem ex delicto liberorum, quantum ad legitimam, obligari, der doch von vielen Rechts-Lehrern widersprochen, von vielen und denen meisten auch, ut peculiari statuto hoc sit introductum, erfordert wird; Respon-sum.

Covarruv. *var. resolut. cap.* 8. *num.* 7. Jul. Clar. *recept. sent. lib.* 5. §. *fin. quæst.* 86. *num.* 8. Sichard. *ad Leg.* 1. *Cod. ne fil. pro patr. num.* 5. Moller. *lib.* 3. *Semestr. cap.* 6. Bachov. *ad* Treutl. *vol.* 1. *disp.* 24. *num.* 14. Brunnem. *ad L.* 1. *Cod. ne fil. pro patr. num.* 7.

in foro, insonderheit in der Graffschafft Oldenburg / schlechterdings und universaliter recipirt wäre, so doch nicht beygebracht; dieweil aber in gegenwärtigen Fall dieser besondere Umstand sich ereignet, daß weder der Sohn noch der Vater bey jenes Leben, gerichtlich besprochen, sondern erst nach dessen Tod, Klägerin den Vater actionirt, und zu solcher Zeit, wegen des verstorbenen Sohnes legitima, und des überlebenden Vaters Vermögen, niemand sich einigen Concept machen können, als welche legitima eine portio des Vaters Verlassenschafft ist, in quam ab intestato successurus erat, si supervixisset, und da der Sohn vor dem Vater verstorben, diese succession hinweggefallen, und so wenig dem nicht vorhandenen Sohn, der Vater eine legitimam zu verlassen verbunden, so we-

nig dessen Creditores ex delicto solche zu fordern berechtiget seyn können; So ist ꝛc.

Jedoch kan die Obrigkeit denen Eltern verbieten, dem Sohn auf sein künfftiges Erbtheil nichts herauszugeben. Hohenlohis. Land-Recht.

Jedoch kan denen Eltern von der Obrigkeit Inhibition geschehen, daß sie dem Sohn auf sein künfftiges Erbtheil ohne Obrigkeitliches Vorwissen nichts hinausgeben sollen. Welches wie es denen Rechten gemäß: Also ist dieses eben auch also insonderheit in dem Hochgräfl. Hohenlohischen gemeinsamen Land-Recht *part.* 1. *tit. VII.* §. 2. verordnet zu finden. verb. Wann aber von des Thäters Eltern noch eines bey Leben wäre, und derselbe weder einen Voraus noch sonstiges Vermögen hätte, und dann die Eltern auf Zureden, nichts gutwillig an dergleichen zahlen wollten, so wären dieselbe zwar nicht darzu zu zwingen, dannoch aber ihnen von Obrigkeits wegen zu verbieten, dem Sohn auf sein künfftiges Erbtheil, ohne dero Vorwissen nichts hinaus zu geben, widrigen Falls aber, und wann nach der Eltern Tod, dessen Erbtheil wegen solcher Hinausbezahlung, zur Entrichtung der bestimmten Abfindung und Kosten, nicht mehr zureichen würde, der Abgang von der gantzen Elterlichen Verlassenschafft ersetzt werden solle.

Wann der Sohn bey seinem Absterben Güter hinterlassen, und diese dem Vater erblich zugefallen, kan er von der Geschwächten als Erb belanget werden, den dotem zu bezahlen.

Wann auch der Sohn bey seinem Absterben Güter hinter sich verlassen hätte, die dem Vater oder Groß-Vater erblich wären zugefallen, alsdann wäre die Geschwächte sich an diese bona wegen ihrer Satisfaction zu halten, und den Vater oder Groß-Vater zu Uberkommung ihrer Abfertigung zu belangen wol berechtiget.

Wernher. *cit. tr. Enunciat.* 211. *in fin.*

Responsum.

Und also hat vorgedachte Juristen-*Facultät* in *eadem causa*, gesprochen. verb. Im übrigen, wann der Sohn ein peculium adventitium bey seinem Absterben, verlassen hätte, so die Eltern zu sich genommen, und solches zu beweisen wäre, Klägerin wegen ihrer Satisfaction sich wol daran

daran halten möchte, und zu dem Ende die Mutter solch vermittels Eides zu specificiren, schuldig wäre.

§. 3.

Wie nun aber nur der Stuprator und dessen Erben/ nicht aber die Eltern zur dotation der Geschwächten verbunden: also stehet das Heyrath-Gut eigenthumlich einig und alleine der Geschwächten und ihren Erben/ keineswegs aber derselben Eltern und Anverwandten zu, und können die Eltern sich solches nicht zueignen, wann gleich die Geschwächte noch unter ihrer Gewalt sich befindet. Das Heyrath-Gut gebühret der Geschwächten, nicht aber ihren Eltern oder Anverwandten.

Bardil. *diss. de satisfact. suprat. cap.* 3. *membr.* 3. *num.* 1. & 2.

Dann wann gleich die Eltern dardurch auf das höchst beschimpffet, und in grosse Betrübnus gesetzet werden; so sind sie doch nicht befugt, in ihrem Nahmen die action wider den Stupratorem anzustellen, und das Heyrath-Gut vor sich zu fordern, weilen solches nicht denen Eltern, und Anverwandten, sondern der Geschwächten vor ihre Satisfaction gebühret, wol aber stehet ihnen frey, bevorab dem Vater, die actionem injuriarum wegen zugefügter Beschimpffung wider den Stupratorem anzustellen. Jedoch können die Eltern die actionem injuriarum wider den Stupratorem anstellen.

Less. *de J. & J. lib.* 2. *cap.* 10. *dub.* 2. *in fin.* Bardil. *d. cap.* 3. *membr.* 3. *num.* 2. & 3.

Wann der Stuprator mehrere Weibs-Persohnen stuprirt, muß er sie alle dotirn. Wann einer mehrere Weibs-Persohnen stuprirt, muß er sie alle dotirn.

Besiehe den vorhergehenden 10. §. des 4. Capitels.

§. 4.

Bey determinirung des Heyrath-Guts hat man zuvörderist auf die Landes-Gesetze, Statuta und Gewohnheiten des Orts das Absehen zu richten, und denenselben schlech- Wie das Heyrath-Gut zu determinirn.

schlechterdings nachzugehen. In Sachsen werden einer Bauren Tochter oder Dienst-Magd insgemein 20. Rthl. einer Handwercks-Tochter 40. biß 50. fl. und einer Edelmanns-Tochter 800. oder 1000. fl. adjudicirt, wie Carpzovius bezeuget

prax. Crim. quæst. 68. *num.* 17. & 18. & *in Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 233. Böhmer. *J. Eccles. tit. de adult. & stupr.* §. 13. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 4. *num.* 20.

Herzogl. Magdeburgis. Policey-Ordnung hievon.

In der Herzogl. Magedeburgis. Policey-Ordnung/ *cap.* 69. §. 1. ist hievon folgendes verordnet: Da eine ledige Manns-Persohn eine unberüchtigte Jungfer oder Wittib beschliesse, und ihr dabey die Ehe nicht versprochen hätte, deßwegen er doch, auf der Geschwängerten beständiges Vorgeben, sich eidlich zu reinigen schuldig, soll er sie, nach Gelegenheit ihres Standes und Herkommens, doch daß solches bey Dienst-Mägden oder Bauren-Töchtern, sich über 18. biß 20 Rthl. nicht erstrecke, dotirn, und die Leibes-Frucht, wann sie zur Welt kommen, biß in das 15. Jahr, und zwar des Jahrs bey Adelichen mit 50. bey Burgers-Leuten mit 25. biß 30. bey denen Bauern aber, mit 8. biß 10. Thalern alimentiren.

Wie es aber zu halten, wann keine besondere Landes-Ordnungen vorhanden, darinnen kommen die Rechts-Lehrere nicht überein. Einige statuiren, man müsse auf beeder Vermögen; einige, man müsse auf das Vermögen des Stupratoris sehen, und wäre das quantum nicht genug, so der Vater zur Aussteuer hergegeben hätte, weilen sie sonsten keinen Mann bekäme, wann sie nach dem Vermögen des Vaters ausgesteuret würde.

Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 9. *tit.* 7. *def.* 5. *num.* 6. Bertazoll. *ad* Barthol. Bertaz. *Consult. decis. lib.* 2. *consil.* 452. *in fin.*

Die

Die *Canonisten* sagen/ man müsse der Geschwächten so viel zum Heyrath Gut geben, so viel sie vorjetzo mehrers nöthig hat, einen andern Mann wiederum eben so gut zu bekommen, als vorhero. Dahero, wann eine Jungfer ein Heyrath Gut hätte, wormit sie eine ehrliche und erbare Heyrath thun könnte, wann sie nicht wäre geschwächet worden, nemlichen 1000. Gold Gulden, nach dem Stupro aber keinen Mann, der ihr gleich, haben könnte, als wann sie ihme gedoppeltes Heyrath-Gut zubrächte, so müste der Stuprator ihr in diesem Fall, 1000. Gold-Gulden geben, so, daß sie mit den ihrigen 2000. Gold-Gulden bekäme, damit sie sich wiederum ehrlich verheyrathen könnte.

Lugo *de J. & J. disputat.* 12. *Sect. I. num.* 17. Ziegler. *Instit. Jur. Canon. lib.* 4. *tit.* 8. §. 3. vers. *juxta modum dotis.*

Andere sagen, man müsse auf den gegenwärtigen Zustand und die Beschaffenheit der Geschwächten sehen, daß der Stuprator sie entweder zu ehelichen, oder aber ihrem Stand, und jetziger Gelegenheit nach, zu bestatten schuldig, weilen niemand leicht eine Geschwächte ohne ein grosses Heyrath-Gut, zu heyrathen pflegt.

Hartm. Pistor. *Observat.* 161. *num.* 2. Brunnem. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 18. *num.* 28.

§. 5.

Da nun aber in denen Rechten von diesem dote nichts eigentliches determinirt zu finden, die Rechts-Lehrere herentgegen hierinnen nicht einig, so ist diese gantze Sache, wie viel nemlichen der Geschwächten statt eines Heyrath-Guts, zu constituiren seye, dem arbitrio Judicis oder Gutdüncken eines vernünfftigen Richters, zu überlassen.

Wie viel der Geschwächten für ihr Heyrath-Gut zu geben, das ist dem Gutbefinden des Richters zu überlassen.

Horn. *Consultat. & resp. Class.* 3. *Resp.* 29. *fol.* 227. Bardil. *de*

de ſatisfact. ſtuprat. cap 3. *membr.* 4. *num.* 8. Richter. *deciſ.* 88. *num.* 9. Wernher. *Enunc. for. hod. part.* 2. *Enunciat.* 362. *num.* 2.

Der Richter hat bey determinirung des Heyrath-Guts darauf zu ſehen, wie viel der Vater der Geſchwächten, ſeiner Tochter hätte mitgegeben.

Gemeiniglich pflegt man bey determinirung des Heyrath-Guts auf die Condition und Stande des Vaters der Geſchwächten zu ſehen, und den Stupratorem dahin anzuhalten, der Geſchwächten ſo viel für das Heyrath-Gut auszubezahlen, als der Vatter ſeiner Tochter hätte mitgegeben, oder mitzugeben gewohnt geweſen.

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 68. *num.* 13. *ſeq.* & *Jprud. Conſiſt. lib.* 2. *def.* 230. *num.* 3. & 4. Bardil. *cit. loc. num.* 9. & 10. Hert. *deciſ.* & *reſponſ. vol.* 2. *deciſ.* 873. *num.* 2. Stryk. in addit. ad Brunnem. *J. Eccleſ. lib.* 2. *cap* 18. §. 28. ad verba: *quam pater.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de adult.* & *ſtupr.* §. 43.

Formula pronunciandi.

Hinc formula pronunciandi: So iſt er ſie zu ehelichen / oder / da er die Ehe mit ihr zu vollziehen nicht bedacht / ſie ihrem Stande und Herkommen nach / zu *dot*irn ſchuldig.

Reſponſum.

Und alſo hat die Löbl. Juriſten-*Facult*ät zu Gießen den 9. April A. 1705. in cauſa Anna Sophia von Knieſtede contra Heinrich Friedrich von Heym geſprochen. verb. Daß Beklagter von der angeſtellten Klage zwar zu abſolviren, jedoch derſelbe oder deſſen Vater, neben des Kindes alimentation Klägerin ihrem Stande und Herkommen nach, zu dotirn ſchuldig. V. R. W.

Rat. Decid. So haben wir nicht anders erkennen mögen, als daß Beklagter von angeſtellter Ehe-Klage zu abſolviren ſeye, jedoch iſt er ſchuldig, das Kind zu alimentiren, als welches auch der Vater allbereit übernommen, auch die Beklagte ihrem Stande und Herkommen gemäß, entweder von ihme, oder dem Vater, als welcher Cautionem

tionem judicatum solvi, sub *Num. Actor.* 6. præstirt, zu dotirn,

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 13. *seq.*

dessen determination aber am besten von dem Hochfürstlichen Consistorio geschehen kan, weswegen wir auch desfalls nichts gewisses in dem Urthel exprimirn wollen.

Jedoch kan zuweilen vorkommenden Umständen nach, ein grösserer dos constituirt werden; dann wann der Vater zuvorhero seine Tochter, weilen sie entweder schön oder wol erzogen, mit wenigen ehrlich hätte aussteurn können, vor jetzo aber, da sie geschwächet, einer grössern Aussteur nöthig hat, so ist allerdings billich, daß der Stuprator ein grösseres Heyrath-Gut, als der Vater ansonsten gegeben hätte, und zwar so viel, als sie zu Uberkommung einer ihr anständigen Heyrath vonnöthen, bezahle, und dadurch der Geschwächten ihr Interesse hinwiederum ersetze, weilen eine Geschwächte allezeit mehrer bedarff einen Mann zu bekommen, als eine Jungfer, jedoch daß man allezeit darbey auf ihren Stand und Herkommen das Absehen richte, und das Heyrath Gut darnach regulire. Zuweilen wird ein grösserer dos constituirt.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 16. Mev. *part.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *num.* 24. Bardil. *de satisfact. stuprat. cit. membr.* 4. *num.* 12. Lauterbach. *cit. loc.* Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 32. Hert. *decis. & respons. vol.* 2. *decis.* 206. *num.* 1.

Und dahin gehet auch das von der Löbl. Juristen-*Facultät* zu Giessen in causa Ferdinand Werners contra *Maria Barbara* Humermundin/ den 4. Septembr. A. 1703. ertheilte Responsum, verb. Ob nun wol Supplicant pro Justificatione Gravaminum anführet, daß nach der bewährtisten Rechts-Lehrere Meinung dos danda sit secundum conditionem patris stupratæ, quantum ille vel dedisset, vel dare consuevisset; nun aber der Klägerin Va- Responsum.

 ter

ter ihr nicht 10. Rthl. zum Ehe Geld mitgeben könnte, und er Supplicant nicht eines Thalers werth, so wenig an Erb- als Lehen Gütern in dieser Welt besitze; Nachdeme aber die bewährtiste Meinung derer Rechtsgelehrten ist, dotationem stupratæ fieri debere, non tam habito respectu ad bona parentis, quemadmodum ille dotasset filiam, quam potius, quanto plus jam dandum est stupratæ, ut virum suæ conditionis consequatur;

Guttierez. *de matrim. cap.* 37. *in fin.* Menoch. *lib.* 2. *arbitr. jud. quæst. cas.* 288. *num.* 18. *seq.* Farinac. *quæst.* 147. *num.* 124. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 16. *seq.*

So dann die Einrede, daß seine Mutter die ihme zustehende Güter jure reluitionis besitze, de jure tertii ist, und wie ein Vater also auch eine Mutter in hujusmodi casu, ad dotationem gehalten ist;

Anton. Faber. *lib.* 4. *Cod. Sabaud. tit.* 9. *def.* 3.

So haben wir ꝛc.

§. 6.

Hochgräfl. Hohenlohisches Land-Recht hievon.

In dem Hochgräfl. Hohenlohischen gemeinsamen Land-Recht ist folgende Verordnung hievon zu finden: Wieviel aber sowol zur Abfindung der Geschwächten Weibs-Persohn, und deren Kindbetts-Kosten, als auch jährlich zur Verpflegung des unehelichen Kindes zu bezahlen seye? das ist von dem Richter nach des Thäters Vermögen, und der geschwächten Dirne Zustand und Beschaffenheit, zu bestimmen. Wann aber von des Thäters Eltern, noch eines bey Leben wäre, und derselbe weder einen Voraus noch sonstiges Vermögen hätte, und dann die Eltern auf Zureden, nichts gutwillig an dergleichen zahlen wollten, so wären dieselbe zwar nicht darzu zu zwingen, dannoch aber ihnen von Obrigkeits wegen zu verbieten, dem Sohn auf sein künfftiges Erbtheil ohne dero Vorwissen nichts hin-

aus zu geben, widrigen Falls aber, und wann nach der Eltern Tod, dessen Erbtheil wegen solcher Hinausbezahlung, zur Entrichtung der bestimmten Abfindung und Kosten, nicht mehr zureichen würde, der Abgang von der gantzen Elterlichen Verlassenschafft ersetzet werden solle.

part. I. tit. VII. §. 2.

Wann der Geschwächten Vater nichts in Vermögen hat, und Armuth halber seine Tochter nicht aussteurn kan, so muß der Stuprator der Geschwächten so viel zum Heyrath Gut geben, daß sie ihrem Stand und Herkommen nach, einen ihr anständigen Mann, damit wiederum bekommen kan.

Wann der Geschwächten Vater nichts im Vermögen, wie das Heyrath-Gut zu constituirn?

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 15. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 4. *num.* 11. Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *num.* 22. Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 23.

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig / mens. Jul. A. 1630. gesprochen. verb. Ob nun wol der Dirnen Vater ein armer Bauersmann und Taglöhner gewesen, und ihr mit keinen Gulden zur Mitgifft zu helffen vermocht; sie auch von ihme nichts ererbt; dieweil sie aber dannoch ehrlichen Standes und Herkommens, so ist sie N. N. zur Ehe zu nehmen, oder, da er solches nicht thun wollte, mit 25. fl. zu dotirn schuldig. V. R. W.

Responsum.

Wann eine geschwächte Wittib zu dotirn, so ist der Stuprator ihr so viel zu geben schuldig, als sie zuvorhero schon von ihrem Vater zum Heyrath-Gut mit bekommen.

Wie eine Wittib zu dotirn seye?

Mev. *d. loc. num.* 25. Bardil. *d. membr.* 4. *num.* 13.

Allein es gehet diese Meinung so schlechterdings nicht an, weilen das Heyrath-Gut offtmalen des Vaters Stand und Würde nicht gemäß, manchmalen aber seinen Stand und Condition übersteiget, als wann eines Bauermanns Wittib

etliche 1000. Thaler Heyrath Gut ihrem Mann hätte zugebracht, wer wollte wol behaupten, daß man sie so hoch dotirn müste, als das Heyrath Gut, so sie zu ihren Mann gebracht, ausmachet, dahero vieles hierinnen auf das arbitrium und Gutdüncken des Richters ankommt, welcher nach Beschaffenheit derer Persohnen und anderer Umstände zu determiniren hat, wie viel einer solchen geschwächten Wittib, dotis loco, auszusetzen seye.

Böhmer. *J. Eccles. tit. de adult. & stupr.* §. 13.

Der Geschwächten darf nicht præcise so viel zum Heyrath-Gut ausgesetzt werden, als sie ihrem Mann an Gütern zuzubringen vermögend ist.

Wie dann auch bey determinirung des Heyrath Guts præcise darauf nicht zu sehen, wie viel eine geschwächte Weibs-Persohn im Vermögen habe, und bey ihrer Verheyrathung einem Mann zuzubringen vermögend seye, sondern es hat der Judex lediglich auf der Geschwächten Stand und Herkommen, und die dabey mit einschlagende Umstände sein Absehen zu richten, und wird mithin dessen arbitrio und Gutbefinden überlassen, wieviel er in Erwägung sothaner Umstände vor billich erachtet, der Geschwächten zu einem Heyrath Gut zu bestimmen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 16. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* § 43. Wernher. *Enunciat. for. hodiern. part.* 2. *Enunc.* 363. *num.* 2. 3. & 4.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg/ mens. Febr. 1724. ad requisitionem Herrn Joh. Adam Freyherrn von Diemar/ Obristen über ein Regiment Dragoner/ gesprochen. verb. Obzwar N. N. in denen mit überschickten Actis, durch die daselbst fol. 60. seqq. in Abschrifft übergebene documenta, welche auch in Originali producirt worden, beyzubringen sich angemasset, daß, wann sie N. N. zu heyrathen sich anheischig machen wollte, sie ihme am Vermögen 2000. und etliche 100. Thaler einzubringen vermögend seye, mithin daraus weiter inferiren will, daß nur gedachter N. N. welcher sie geschwängert,

gert, sie zu heyrathen sich nicht verstehen wollte, er sie auf so hoch, als sie ihme zuzubringen vermöchte, auszustatten verbunden seye, und solches um destomehr, als sie Adelichen Herkommens, in der Constit. Elect. Sax. 27. part. 7. aber versehen ist, daß im Fall ein Stuprator die Stupratam zu heyrathen nicht gesonnen, er selbige ihres Standes und Herkommen nach, dotirn, auch die Leibes-Frucht, auf gerichtliche Mäßigung alimentirn, hierüber auch mit zeitlicher Gefängnus bestrafft werden solle. Dannoch aber und dieweil bey Zuerkennung der prætendirten Ausstattung, nicht auf dasjenige, was eine Stuprata bey ihrer Verehelichung dem Stupratori einzubringen vermögend, zu sehen, sondern daß bey deren determination der Judex bloß auf der Stupratæ Stand und Herkommen sein Absehen zu richten habe, in der obangezogenen Constitution. Elect. Saxon. 27. part. 4. verordnet zu finden, mithin dem arbitrio Judicis, wie viel er, in Erwägung solcher Umstände vor billich erachtet, zu determiniren, nachgelassen ist; im übrigen aber, wie viel der Stupratæ Vater im Vermögen habe, und wie hoch derselbe sie auszustatten vermögend, in denen Actis nicht hinlänglich dargethan worden;

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß der von N. N. die von N. N. entweder zu ehelichen, oder im Fall er solches zu thun nicht gesonnen, selbige gestalten Sachen nach, mit 2. biß 300. Thaler zu dotirn, nicht weniger das mit ihr erzeugte Kind so lange, biß es sein Brod erwerben kan, jährlich mit 30. fl. zu veralimentirn schuldig, und wird hierüber 14 Tag lang, mit Gefängnus billich bestrafft; die in dieser Sache aufgewendete Unkosten aber, sind in Ansehung derer abgelegten Eide, gegeneinander zu compensiren und aufzuheben.

§. 7.

Wann der Vater in die Heyrath seiner geschwächten Tochter nicht consentirn will, ob ihr ein Heyrath-Gut gebühre, und wie viel?

Wann der Vater in die Heyrath seiner geschwächten Tochter nicht consentirn will, so muß der Stuprator sie ihrem Stand und Herkommen gemäß aussteuren.

cap. 1. X. de adult. Besiehe oben den 10. & 13. §. des 4. Capitels.

Weilen aber solchergestalten in des Stupratoris Willkühr nicht stehet, die Geschwächte zu heyrathen, sondern alles auf den Vater ankommt, so ist zwar die Geschwächte nichts destoweniger zu dotirn, muß aber mit einem geringern Heyrath-Gut, als sonsten gewöhnlich, vor lieb nehmen.

arg. *eorum quæ tradit* Molin. *tr. de J. & J. tr. 3. disputat.* 104. *num.* 9. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 4. *num.* 14.

Wann die Geschwächte von ihrem Vater oder anderswo ein hinlängliches Heyrath-Gut bekommen, muß der Stuprator sie dannoch dotirn.

Wann die Geschwächte von ihrem Vater oder anders wo ein hinlängliches Heyrath-Gut bekommen, ist der Stuprator nichts destoweniger gehalten, dieselbe gebührend aussteurn.

Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 36. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 4. *num.* 15.

Denn diese Satisfaction incumbirt dem Stupratori nicht nur zu einer compensation der verweigerten Ehe, sondern auch zu einer Decke der verlohrnen Jungferschafft und Keuschheit; dann wann gleich die Geschwächte wiederum einen Mann bekommt, so dauret doch der der Schwächung anhängige macul noch immer fort, daß also die Geschwächte zu einer Wiedervergeltung ihrer verlohrnen Keuschheit, diese Satisfaction mit allem Recht fordern kan.

Berlich. & Bardil. *cit. loc.*

Wie wann aber die Geschwächte ohne Heyrath-Gut eine gute

Wie wann aber die Geschwächte ohne Zubringung eines Heyrath-Guts/ eine gute und anständige Heyrath getroffen? Einige unter denen Rechts-Lehrern statuiren, es seye alsdann die Geschwächte nicht zu dotirn, weilen sie solcher-

solchergestalten keinen Schaden erlitten, und ihr an ihren interesse nichts abgehet. und anständige Heyrath getroffen?

Menoch. *de arbitr. jud. quæst. lib.* 2. *cas.* 288. *num.* 22. Molina *de J. & J. tr.* 3. *disputat.* 104. *num.* 17.

Alleine die widrige Meinung, daß nemlichen der Stuprator zur dotation verbunden, ist denen Rechten gemäßer; dann in dem Augenblick, da eine ist stuprirt worden, entstehet diese Obligation die Geschwächte entweder zu dotirn, oder aber zu ehelichen; dahero ist das ein accidens, und dem Fleiß oder Glück der zu Fall gebrachten zuzuschreiben, daß sie eine gute Heyrath gethan; dahingegen gar selten geschiehet, daß eine solche Ehe wol geräth und gut ausschlägt; was aber per accidens, ohngefähr und gar selten geschiehet, das kan die Natur und Eigenschafft der Obligation nicht ändern, und den Stupratorem von seiner Satisfaction befreyen, und der Geschwächten ihr einmal erlangtes Recht benehmen.

Farinac. *quæst.* 147. *num.* 127. Berlich. *cit. loc.*

Doch ist dieses von dem casu zu verstehen, wann die Geschwächte sich nach der *Condemnation* des Stupratoris, und dessen Saumseligkeit und Verzögerung seiner resolution sich verheyrathet; dann wann sie dergleichen vor angestellter Klage, oder währenden proceß, und ehe der Stuprator noch in mora, vorgenommen, kan sie kein Heyrath-Gut mehr fordern.

Besiehe den vorhergehenden 10. uñ 13. §. des 4. Capitels.

§. 8.

Ausser diesem, was wir bißhero angeführt, incumbirt auch dem Richter, daß er nemlichen noch auf andere Umstände acht habe, ob nemlichen die Geschwächte freywillig in den Beyschlaff consentirt, oder durch Bitten, Beredungen, Betrug und Hinterlist hierzu seye verleitet worden; ingleichen, daß er kein allzugrosses Heyrath-Gut constituire, damit solches nicht zu mehrerer Ausübung solches Verbrechens Ursach und Gelegenheit gebe, bevorab aber auf Universitäten, welche, da sie Seminaria und Pflantz-Städte der Tugenden seyn sollen, gar offt eine Cloac aller Laster, Was der Richter bey constituirung des Heyrath-Guts der Geschwächten weiters zu beobachten habe?

ein

ein Schlupff Winckel und Aufenthalt der liederlichsten und unkeuschesten Weibs Persohnen, die ohne Unterschied, allen jungen Manns Persohnen ihren Leib darbieten, und, da sie ein grosses Heyrath Gut zu hoffen haben, sich auf allerley Art und Weise befleissen, junge Leute an sich zu locken und zu verführen, welche man aber in ihrer Boßheit nicht stärcken muß.

arg. *L.* 2. §. 3. *&* *L.* 30. *ff. ad SCt. Vellej.* Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 4. *num.* 17. *seqq.*

Statuta und Verordnung der Universität Tübingen hievon.

Dahero hat der Senatus Academicus zu Tübingen / als einsmalen ein Streit zwischen einen Studenten und einer Weibs Persohn von geringen Herkommen, wegen derselben Schwächung und Satisfaction entstanden, damit durch Constituirung einer allzugrossen Aussteuer, nicht Anlaß und Gelegenheit, worauf sich liederliche Dirne gemeiniglich zu beruffen pflegen, gegeben werden möchte, gar wol und heilsamlich verordnet, daß künfftighin die Aussteur der Geschwächten Weibs Persohnen, sich über 20. biß 30. fl. nicht belauffen solle, wie Bardil. bezeuget

cit. diss. membr. 4. *num.* 19.

Die Geschwächte, die eine gewisse Summa Geldes zum Heyrath-Gut fordert, die aber der Stuprator zu geben verweigert, wird ad juramentum in litem nicht admittirt.

Die Geschwächte, welche eine gewisse Summa Geldes zum Heyrath Gut begehrt, die aber der Stuprator zu geben verweigert, kan ad juramentum *in litem* nicht admittirt werden, weilen die determinirung des Heyrath Guts der Geschwächten keineswegs auf das juramentum in litem einer Geschwächten ankommt, als welches nur allein alsdann statt findet, wann von dem Mann das Heyrath Gut wiederum zuruck gefordert wird,

L. 25. §. 1. *ff. solut. matrim.*

sondern auf dem arbitrio des Richters beruhet, wie viel vorkommenden Umständen nach, einer zu Fall gebrachten, statt eines Heyrath Guts zu constituiren seye.

Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 4. *tit.* 25. §. 3. *not.* 9. *pag.* 1093.
Horn. *Consultat. & Respons. Class.* 3. *Resp.* 29. *fol.* 227.

Und

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg / mens. Januar. A. 1709. ad requisitionem des Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgis. *Consistorii*, in Schwängerungs-Sachen *A. S.* von *K.* contra *H. F.* von *H.* gesprochen. verb. Daß Klägerin Suchen nicht statt hat, sondern es lässet sich dieselbe der geforderten und zuerkannten Dotation halber, mit 500. Rthl. billich begnügen. Respon-sum.

Rat. Decid. Nachdem aber selbige, daß ihr Vater sie so hoch aussteurn könne, oder sie selbst dergleichen zu geben vermöge, fol. 117. seqq. nicht angeben kan, die determinatio dotis auch keineswegs auf das juramentum in litem einer Geschwächten ankommt, quippe quod juramentum in dote repetenda saltem locum habet,

L. 25. §. 1. *ff. solut. matrim.*

sondern auf dem arbitrio judicis beruhet, hierbey aber auch auf die qualitatem personarum und andere Umstände zu sehen; &c.

So haben wir dafür gehalten, daß sich selbige mit 500. Thaler gar wol begnügen lassen könne, darbey wir aber vor billich gehalten, daß Beklagter die super constitutione *quanti dotis* aufgelauffene Unkosten, prævia moderatione, Klägerin erstatte.

Der Richter solle bey Verschickung der Acten alle Umstände ratione der Condition und Standes der Geschwächten und des Stupratoris, und was sie in Vermögen haben, denenselben einverleiben.

§. 9.

Sollen dahero die Richter / welche in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen Acta an die Juristen-Facultäten verschicken, daran seyn, daß sie denenselben fleißig einverleiben, wie viel der Stuprator in Vermögen habe, ob die Geschwächte annoch Eltern im Leben habe, und ob dieselbe vermögende Leute, ingleichen von was Stande, Würde, Condition und Herkommen der Stuprator und die Geschwächte seyn, als von welchen Umständen die determination des Heyrath-Guts dependirt, damit die Collegia

damit sich das Collegium in determinirung des Heyrath-Guts darnach richten könne.

sich darnach reguliren, und wissen können, wie viel für das Heyrath-Gut der Geschwächten zu adjudiciren seye.

Leyser. *Meditat. ad Pandect. Specim.* 582. *Corollar. V. pag.* 175.

Responsum.

Wie dann Leyserus daselbst ein von ihme mens. April. A. 1737. hierinnen ertheiltes *Responsum* anführet, so folgenden Innhalts: verb. Dieweil Georg Andreas Butz, daß er den ihme von Anna Maria Ratgin deferirten Eid nicht abschwöhren wollen, auch damahliger Trunckenheit nicht könne, sich fol. 3. erkläret, so ist er gedachte Ratgin entweder zu heyrathen, oder auszustatten, und das Kind, wann es zur Welt kommt, tauffen zu lassen, und biß es sein Brod selbst verdienen kan, zu alimentiren schuldig. Das quantum der Ausstattung und alimentation kan, da in Actis keine Nachricht vorhanden, ob Butz etwas und wie viel ohngefehr im Vermögen; ob die Ratgin annoch Eltern im Leben habe, und ob dieselbe vermögende Leute, ob sie eine Dienst-Magd und Butz mit ihr gleiches Standes seye, als von welchen Umständen die determination des quanti dependirt, noch zur Zeit von mir nicht fest gesetzt werden, sondern es muß solches entweder von dem Herrn Amtmann mit Beobachtung obiger Umstände, oder aber durch ein einzuholendes decisum, wann zuvörderst die nöthige Nachricht ad Acta gebracht ist, geschehen.

Wann der Stuprator das Heyrath-Gut zu geben nicht vermögend, muß er die Geschwächte heyrathen.

Wann der Stuprator keine Güter hat, und das versprochene Heyrath-Gut zu geben nicht vermögend, so ist er alsdann die Geschwächte zu ehelichen allerdings verbunden.

Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 6. *num.* 5. Lauterbach. *Colleg. theor pract. ad ff. tit. ad Leg Jul. de adult.* §. 46. Besiehe oben den 9. §. des 4. Capitels.

Wann

Wann er aber das versprochene Heyrath-Gut zu geben verweigert, so kan er von der Obrigkeit durch gehörige Zwangs-Mittel darzu angehalten, oder, wann er etwa abwesend und flüchtig, die Execution in seinen Gütern, zu Erlangung des Heyrath-Guts vorgenommen, oder auch wol die Geschwächte in seine Güter so lange immittirt werden, biß sie wegen ihres Heyrath-Gus, die gebührende Satisfaction erhalten.

Wann er aber kein Heyrath-Gut geben will, kan er darzu Obrigkeitlich angehalten oder exequirt, oder die Geschwächte in seine Güter immittirt werden.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 230. *num.* 5. & 6. Brunnem. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 18. §. 28. *in fin.* Lauterb. *cit. loc.* Bardil. *d. membr.* 6. *num.* 6.

Dann wann eine Wittib in die Güter ihres Mannes so lange immittirt werden muß, biß sie ihr Heyrath-Gut bekommen, wie Carpzovius mit mehrern dargethan,

Lib. 4. *respons.* 19.

warum sollte dann nicht auch eben dieses Recht der Geschwächten zu statten kommen.

Mollenbec. *dissert. de dote sine matrim. Sect.* 2. §. 12.

Und also hat das Ober-*Consistorium* zu Dreßden den 18. Novembr. A. 1636. gesprochen. verb. Was an uns die geschwängerte Anna Margaretha W. damit sie in des entwichenen Gottfried N. Güter und Vermögen immittirt werden möge, demüthig gelangen lassen, das habt ihr hierbey zu finden. Wann dann das in dieser Sache ergangene Urthel allbereit Krafft Rechtens erreichet; als ist hiemit an statt ihrer Churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn unser Begehren, ihr wollet nunmehro Supplicantin mit ihrer Leibes-Frucht in bemeldten N. Güter und Vermögen, zu seinen daran habenden Antheil und Erlangung ihrer alimenten unverlängt immittiren, und hierzwischen Beklagten, biß er dem Urtheil Folge geleistet, hievon nichts abfolgen lassen.

Responsum.

§. 10.

Das Heyrath-Gut gebühret der Geschwächten, und kan sie nach Belieben darüber disponiren.

Dieses Heyrath-Gut, so der Stuprator zu geben verbunden, stehet der Geschwächten eigenthumlich zu, also, daß sie darüber nach ihren selbst eigenen Gefallen, wie mit allen ihren andern Gütern, frey disponiren kan.

Bardil. *de satisfact. suprat. cap.* 3. *membr.* 6. *num.* 27. *seq.*

Dann ob es schon scheinen möchte, als wann es von Vater der Geschwächten herrührte,

Brunnem. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 18. *num.* 26.

Hat die Natur und Eigenschafft des dotis profectitiæ nicht,

so hat es doch die Natur und Eigenschafft des dotis profectitiæ nicht, so daß, wann die Ehe ist dissolvirt worden, der Vater entweder allein, oder mit und nebst seiner Tochter solches wiederum zuruck fordern könne, wie es sich sonsten mit dem dote profectitia also verhält.

L. 6. *ff. de jur. dot. L.* 4. *Cod. solut. matrim.*

und stehet weder dem Vater der Geschwächten, noch dem stupratori einig Recht daran zu, sondern fällt auf der Geschwächten Erben.

So hat auch weder der Vater der Geschwächten noch der Stuprator selbst, einiges Recht an diesem Heyrath-Gut zu suchen, sondern es bleibet solches bey der Geschwächten, und fällt, wann sie verstirbt, auf ihre Erben.

Brunnem. *cit. loc.* Farinac. *quæst.* 147. *num.* 112. Bardil. *d. membr. num.* 28.

Ob die Geschwächte in Ansehung ihres Heyrath-Guts, in des Stupratoris Gütern ein stillschweigend Unterpfand habe?

Jedoch stehet der Geschwächten von wegen ihres Heyrath-Guts, in des Stupratoris Gütern kein stillschweigend Unterpfand zu, sondern sie hat nur allein zu Erlangung ihrer Aussteur, eine blosse personal Klage, nemlichen die Condictionem *ex canone,*

Bardil. *de satisfact. suprat. cap.* 3. *membr.* 6. *num.* 1. 2. & 30. Müller. *de Jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 18.

dann da dem Weib wegen ihres eingebrachten Heyrath-Guts

Guts eine stillschweigende hypothec in ihres Mannes Gütern zustehet;

L. 12. §. 1. *Cod. qui pot. in pign.*

von dem Heyrath Gut der Geschwächten aber in denen Rechten nichts verordnet zu finden, auch keine durchgängige und allgemeine Gewohnheit dieserhalben vorhanden, so kan man in Ermanglung derer Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, dem Heyrath Gut der Geschwächten, kein stillschweigend Unterpfand mit Bestand Rechtens beymessen und zueignen.

Bardil. *cit. loc.*

Solchemnach, wann ein Concursus Creditorum in des Stupratoris Gütern entstehet, so wird des Stupratoris Eheweib, weilen diese ein stillschweigende hypothec, und ein jus reale oder dingliches Recht in ihres Mannes Gütern überkommen, die Geschwächte hingegen nur ein jus personale, und die Condictionem ex canone nur hat, von wegen ihres eingebrachten Guts, der Geschwächten vorgezogen.

Müller. *diss. de Jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 18.

Und also hat die Hochfürstl. Magdeburgis. *Official*eyd. 8. Decembr. A. 1679. in causa, da der *Imprægnant* gestorben, und dessen Vater annoch am Leben / welchem nachmals die Erben des *Imprægnanten succedi*ret / gesprochen. verb. In Sachen A. W. G. Klägerin eines Chr. J. S. seel. Erben Vormündere Beklagte andern Theils, sprechen wir Fürstl. Magdeburgis. Officialey vor Recht: daß der Klägerin gesuchte dotation auf 300. Thaler hoch, nicht unbillich zu setzen, welche ihr aus Chr. J. S. seel. Verlassenschafft, nach dessen Wittib Abfindung, Beklagte zu bezahlen schuldig. V. R. W. Responsum.

Das Sechste Capitel.

Von der *Alimentation* des aus dem *Stupro* erzeugten Kindes.

§. 1.

Der Stuprator muß nebst der dotation der Geschwächten das mit ihr erzeugte Kind so lange veralimentirn, biß es sein Brod verdienen kan.

NEbst der dotation, wann der Stuprator solche statt der Ehe erwehlet, liegt demselben annoch ob, das von ihme mit der Geschwächten erzeugte Kind/ von Zeit der Geburt an/ so lange/ biß es sein Brod und Unterhalt selbst verdienen kan, zu ernähren/ und hat man hiebey nicht so wol auf das Alter, als vielmehr auf die Tüchtigkeit zu dienen, oder etwas zu acquiriren, zu sehen.

Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 7. *pag.* 825. Stryk. *us. mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 23. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* 47. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 22. Besiehe den 20. §. des vorhergehenden 4. Capitels.

Hohenlohisches Land-Recht hievon.

Wormit auch das Hochgräfl. Hohenlohische gemeinsame Land-Recht *part. I. tit. VII.* §. 2. übereinstimmet. verb. So ist die Manns-Persohn schuldig und anzuhalten, entweder die Geschwächte Dirne zu ehelichen, oder ihr ein gewisses an Geld zur Abfindung, an statt eines Heyrath-Guts zu geben, darzu letztern Falls dem mit ihr erzeugten unehelichen Kind, etwas gewisses zur Verpflegung, jährlich zu bezahlen.

Responsum I.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Halle/ Mens. April. A. 1719. gesprochen. verb. Wegen des andern Gravaminis aber, nunmehro aus denen Actis so viel zu befinden, daß Implorantin mit dem zuerkannten Beweiß gestalten Sachen und Umständen nach, zu verschonen;

nen; würde nun Implorantin vermittels Eides, daß Implorat sich mit ihr fleischlich vermischet, und Vater zum Kind seye, erhalten, und also in supplementum schwöhren, so ist Implorat die gebettene alimenta Ordnungs-mässig, Implorantin Kinde abzustatten schuldig. V. R. W.

Ration. Decidendi. So viel das andere Gravamen betrifft; obwolen die alimenta dem partui nicht eher zuerkannt werden können, biß die quæstio præjudicialis, wer Vater zum Kinde seye, ausgemachet, zu dem Ende der Beweiß der Implorantin auferlegt ist, zumahlen Imploratens Curator solches geläugnet, und Implorantin solches mit nichts beygebracht;

Weil aber dannoch die Acta mit mehrern geben, daß zwischen Implorantin und Imploraten ein Eheverlöbnus geschlossen, und fol. 9. sie sich beede erkläret, daß sie von einander nicht lassen wollten, also, der vertraute Umgang, da sie sich als Verlobte gehalten, nichts anders muthmassen lässet, als daß sie von Imploraten geschwängert worden, bevorab, da er nunmehro sich absentirt, vorhero aber bey der Implorantin Eltern logirt, und die gröste Gelegenheit zu solchen Beyschlaff gehabt, auch sich nicht äussert, daß sie mit jemand anders verdächtig umgegangen, daraus dann sich so viel hervor thut/ daß sie ad Suppletorium billich zu lassen; So hat in diesem Punct die vorige Urthel reformirt werden müssen. V. R. W.

Noch ein anders hieher gehöriges *Responsum* ist in dem 20. §. des vorhergehenden 4. Capitels zu finden.

Respon-sum II. Der Stuprator muß das Kind ernähren, er mag ihr gleich die Ehe nicht oder aber versprochen haben, die aber hernachmaln nicht vollzogen worden.

§. 2.

Diese Veralimentirung des Kindes hat ohne Unterschied statt, es mag gleich der Stuprator der Geschwächten die Ehe gar nicht versprochen haben, oder aber solche zwar zugesaget haben, deren Vollziehung aber hernachmalen nicht erfolgt.

Bardil. *de satisfact. streprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 27.

So

Ingleichen wann gleich die Geschwächte zuvorhero allschon geschwächet worden.

So liegt auch 2) nichts daran, ob die Geschwächte annoch eine Jungfer gewesen, oder allschon von einem andern zuvorhero geschwächt worden seye.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 118. *seq.* Bardil. *cit. loc.*

Dann obzwar in diesem Fall der Stuprator zu der dotation der Geschwächten nicht verbunden, so muß er doch das mit ihr erzeugte Kind ernähren und unterhalten, massen ein grosser Unterschied zwischen der dotation und der alimentation; Jene geschiehet wegen beraubter Jungferschafft, welche aber schon vorhero verlohren gegangen, dahero die Aussteurung nicht unbillich cessirt; mit dieser hingegen, nemlichen der alimentation, muß das Kind unterhalten werden; Nun liegt aber einem jeglichen Vater ob, seinem Kind den nothwendigen Unterhalt zu verschaffen, einfolglichen ist auch der Stuprator hierzu gehalten.

Carpzov. *d. quæst.* 68. *num.* 119. & 120.

Item es mag die Mutter etwas in Vermögen haben oder nicht.

Ferner ist der Stuprator das Kind zu ernähren schuldig, es mag gleich 3) die Mutter etwas in Vermögen haben/ oder nicht; dann die Mutter ist nur in subsidium hierzu gehalten.

Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 30. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 243. *num.* 11.

Oder der Stuprator ein Ehemann seyn, oder einer, der die Geschwächte nicht heyrathen darf.

Ingleichen 4) wann schon der Stuprator ein Ehemann/ und eine Jungfer oder Wittib beschlaffen hätte; welches auch weniger nicht statt findet, wann der Stuprator die Geschwächte wegen naher Anverwandtschafft oder andern Verbots/ nicht heyrathen darf.

Bardil. *de satisfact. stuprat. cit. membr.* 7. *num.* 29. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 122. *seqq.* L. B. de Lynker. *resolut.* 169.

Dann da auch diese Persohnen ansonsten von der dotation befreyet,

befreyet, wie wir in dem 11. und 12. §. des vorhergehenden 4. Capitels mit mehrern dargethan haben, so müssen sie doch die alimentation des Kindes über sich nehmen, weilen auch in diesem Fall das Kind der Unterhalt- und Verpflegung bedarf, und derselben wegen des väterlichen Verbrechens nicht privirt werden solle; dann von der dotation lässet sich nicht auf die alimentation argumentiren; Dann das Heyrath-Gut kan die Geschwächte um deswillen nicht prætendiren, weilen sie sich von einem solchen beschlaffen lassen, von deme sie gewust, daß sie ihn zum Mann nicht bekommen kan, und also hat sie hieran selbst Schuld, welche Ursach aber die alimentation und Verpflegung des Kindes nicht hindern kan, da zumalen die aus verdammter Geburt erzeugte Kinder natürlicher Weise eben sowol Kinder sind, als andere, und die Natur unter denen Kindern keinen Unterschied machet;

Modest. Pistor. *part.* 3. *quæst.* 127. *num.* 15. Carpzov. *cit. quæst.* 68. *num.* 123.

Dahero dann auch nicht nur nach denen Canonischen, sondern auch so gar nach denen Civil-Rechten, und der heutigen Praxi, die aus dem Ehebruch und Blutschand erzeugte Kinder, eben sowol als andere, von dem Vater zu ernähren sind.

cap. 5. *X. de eo qui dux. in uxor.* ibique Canonist. Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de adult. & stupr.* §. 14. Mæstert. *de Justit. Leg. Rom. Lib.* 2. *dub.* 7. Horn. *consultat. & respons. Class.* 3. *Resp.* 13. *fol.* 195. *seq.* vid. Animad. Nostr. *ad* Hopp. *Comment. ad Instit. pag.* 157. *seq.* ad verba: *jure Canonico.*

Wormit auch die Nürnbergische *Statuta* übereinkommen, worinnen enthalten, daß unehelichen Kindern, die aus verdammter Vermischung und Geburt herkommen, als durch den Ehebruch, oder, da Vater und Mutter keine

Nürnbergische Statuta hievon.

Ehe besitzen mögen, die Leibes-Nahrung, damit sie erzogen werden mochten, folgen und gereicht werden solle.

Reformat. Noric. *tit.* 34. *Leg.* 9.

Respon-sum I. Und dahin gehet auch das bey dem Carpzovio, *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 126 befindliche præjudicium. verb. Betreffend der Vettel *dotation*, und des Kindes *alimentation*, ist sie/ die Vettel/ einige *dotation*, gestalten Sachen nach zu fordern/ nicht befugt/ ihrem Kinde aber werden seine *alimenta*, biß es sein Brod selbst verdienen kan/ auf Richterliche Erkänntnus/ von obbemeldten N. N. billich verordnet und entrichtet. V. R. W.

Respon-sum II. Also hat auch die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg/ d. 27. Junii 1699. gesprochen. verb. Wann nun gleich die meisten Rechts-Lehrere aus denen Kaiserlichen Rechten, daß denen aus Blutschand erzeugten Kindern von denen Eltern keine alimenta zu reichen, zu behaupten pflegen;

Nov. 74. *in fin. Nov.* 89. *cap. fin.* Harpprecht, *ad* §. *fin. Instit. de Nupt.*

Dannoch aber und dieweil obangezogene in denen Novellis der Incestuosorum halber enthaltene Regul, welche zwar von denen recentioribus mit ziemlichen Grund in Zweiffel gezogen,

Huber. *ad Instit. lib.* 3. *tit. de success. ab intest.* §. 8. Thomas. *ad* Strauch. *diss. Justin. Exercit.* 21. *thes.* 127.

von einigen aber nur de alimentis lautioribus, sive civilibus, non vero tenuioribus & naturalibus verstanden wird,

Brunnem. *ad Auth. Ex complexu. Cod. de incest. nupt.*

in denen Canonischen und Sächsischen Rechten geändert;

cap. 1. & 2. *X, de eo qui dux. in uxor.* Land-Recht *lib.* 3. *art.* 27,

und

und nach deren Innhalt, bißanhero die Eltern zur alimentation dergleichen Kinder, nach Gelegenheit deren Zustandes, und dem arbitrio Judicis, allenthalben angehalten worden.

Gail. 2. *Observat.* 88. *num.* 4. Stryk. *de success. ab intest. diss.* 1. *cap.* 2. *thes.* 58.

So ist J. de V. die von Z. zu dotirn nicht verbunden, deren Kind aber, biß es das 16. Jahr erfüllet, oder seinen Unterhalt selbst verdienen kan, jährlich 15. biß 16. fl. Aliment-Gelder zu reichen schuldig. V. R. W.

Ingleichen der Schöpffen-Stuhl zu Jena, Mens. April. A. 1706. verb. Daß die Verpflegung allein auf Laberii uneheliches Kind zu reichen, und höher nicht, dann auf 15. Rthl. jährlich, von Zeit an, da dasselbe der Stuprator verlassen, zu setzen, worzu sich Intervenient Anthemius erbotten, biß so lange das Kind sein Brod selbst verdienen könne, welche 15. Rthl. aus dem Väterlichen, und so dieses nicht zureicht, auch aus der Mutter Vermögen, (doch auch, daß dieselbe nebst ihren Kindern, nicht selbst Noth leiden mögen) zu entrichten, und in dessen Verbleibung, durch Gerichts-Zwang zu exequirn; die Unkosten aber dieser Läuterung gegeneinander aufzuheben. Rat. Decid. Dann gleichwie die Stuprata, da sie den Incestum mit ihres avunculi Sohn, obgleich sonst desfalls die Ehe (wiewol nicht aller Orten) dispensable, nicht begehen sollen, auf die Ehe, bevorab des Stupratoris Vater darein zu willigen verweigert, zumalen sie eine plebeja ist, nicht klagen kan, noch ihr dahero einiger dos gehört, eo, quod duci non possit; Responsum III.

Carpzov. *vol.* 6. *resp.* 89. *num.* 6. *seqq.*

also müste zwar der natürliche Vater seinem unehelichen Kind den nothdürfftigen Unterhalt, jedoch, daß die Mutter zu dessen Erziehung, das ihrige mit nähen und pflegen,

und also mit Leib und Gut, nach allen ihren Vermögen, auch hergeben muß, verschaffen, dahero in denen Sächsischen Landen, einem solchen Kind mehr nicht, dann 5. oder einiger Gegend, 7. fl. à 21. Gr. von dem Vater zuerkannt werden; der Eryciæ aber vor ihre Persohn, der Stuprator, auch nicht loco dotis, quam ei non debet, das geringste zu ihren Unterhalt nicht schuldig ist, als den sie sich selbsten durch arbeiten, und sonst, schaffen, und darmit ihres Orts dabeneben auch dem Kinde, mit aufhelffen muß. Die Unkosten aber hat man compensirt, weil die Klägerin die vorige Urthel nacheinander vor sich gehabt.

§. 3.

5.) Der Stuprator ist das Kind zu ernähren schuldig, wann gleich die Geschwächte sich allschon mit einem andern verheyrathet hat.

5) Ist der Stuprator das Kind zu ernähren verbunden, wann gleich die Geschwächte allschon einen andern geheyrathet hat; dann wann sie schon in diesem Fall nicht begehren kan, daß der Stuprator sie entweder ehelichen oder aussteurn solle, wie wir oben bereits in vorhergehenden 4. Capitel §. 10. & 13. angeführet; so hat es doch mit dem Kind eine andere Beschaffenheit, zu dessen alimentation allezeit noch wider den Stupratorem, als Vater des Kindes, agirt werden kan, und liegt ihme dieses Onus wegen der Erzeugung des Kindes ob, und kan der Mutter Verheyrathung dem Kind nicht præjudiciren.

Wernher. *Select. Observat. forens. vol. 3. Observat.* 72.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg / Mens. Jul. A. 1700. ad consultationem *Sempronii*, Handelsmann zu Leipzig / gesprochen. verb. Ob nun wol angeführet werden möchte, daß ermeldte N. N. euren Vorgeben nach, in üblen Ruff, und zugleich erfolgter Copulation mit dem Studioso, euch wegen der Ehe oder dotation, fernerweit zu belangen nicht vermag ꝛc. Dannoch aber und dieweil ihr selbst in keiner Abrede, wie ihr euch

ehebe-

ehebevor mit der N. N. fleischlich eingelassen, diese auch in dem document sub ⊙ vornemlich und hauptsächlich nur auf die Verpflegung des Kindes dringet, dabey zu unterschiedenenmalen Recht und Billichkeit ihr wiederfahren zu lassen zugleich ansuchet, und die Verhör- und Einlassung auf die Klage urgirt, bey welcher Bewandnus dann es vor jetzo lediglich auf die alimentation des Kindes ankommt, und diese dergestalt beschaffen, daß, wann dessen Mutter auch eine Ehebrecherin gewesen wäre, der Stuprator sich von der verlangten Verpflegung mit Bestand nicht entbrechen kan ꝛc.

So erscheinet daraus so viel, daß ꝛc.

Eben dieses ist auch 6) zu sagen, wann die Geschwächte den *Stupratorem* nicht heyrathen will/ als worzu sie wider ihren Willen nicht gezwungen werden mag. Ob nun zwar in diesem Fall die zu Fall gebrachte, kein Heyrath-Gut fordern kan, so muß doch der Stuprator nichts destoweniger das Kind ernähren, als worzu er als Vater natürlicher Weise verbunden. oder 6) den Stupratorem nicht heyrathen will.

Leyser. *Meditat. ad ff. Specim.* 294. *meditat.* 3. *&* 4.

7) Muß der Stuarator das Kind veralimentiren, wann gleich die Geschwächte einen Huren-Lohn angenommen/ oder Gelegenheit und Anlaß zu dem Stupro gegeben hätte; und ist mithin, mit einem Wort, als eine Regul zu mercken: daß in allen denenjenigen Fällen/ da der *Stuprator* weder zur Ehe/ noch zur *dotation* gehalten/ von welchen wir in dem vorhergehenden 4. Capitel §. 11. *seqq.* biß auf den 19. *exclusive*, weitläufftig gehandelt, der Stuprator nichts destoweniger annoch zur alimentation und Verpflegung des Kindes verbunden bleibet; massen der natürlichen Billichkeit gemäß, daß ein jeder Vater seinem Kinde den nothwendigen Unterhalt verschaffe, und hat man, was die alimentation und Verpflegung der Kinder anbe- 7) Muß der Stuprator das Kind veralimentirn, wann gleich die Geschwächte einen Huren-Lohn genommen, oder Anlaß zum Stupro gegeben. Wann gleich der Stuprator die Geschwächte weder zu

ehelichen noch zu dotirn verbunden, muß er doch das Kind ernähren.

anbetrifft, keinen Unterschied zu machen, ob sie aus einer rechtmäßigen Ehe, oder ausser den Ehestand erzeugt und gebohren, dann allenthalben ist ein natürliches vinculum der Blutfreundschafft zwischen dem Vater und denen Kindern vorhanden, so den Vater zur alimentation und Verpflegung der Kinder verbindet.

Bardil. *de satisfact. suprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 27. *seqq.* Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 105. *&* *num.* 124. *&* 125. L. B. de Lynker. *resolut.* 169. Wernher. *Enunciat. for. hod. Enunciat.* 211. *num.* 3. 4.

Hohenlohisches Land-Recht hievon.

Wormit auch das Hochgräffl. Hohenlohische gemeinsame Land-Recht *part. I. tit. VII.* §. 7. übereinstimmet. verb. In denen beeden letztern Fällen aber, da nemlich das Weibs-Bild einen Huren-Lohn genommen, oder zur Unzucht angereitzet hätte, bleibet gleichwol die Manns-Person zur Verpflegung des Kindes verbunden, wie oben im 2. Absatz versehen ist; nemlichen daß der Stuprator dem Kind jährlich etwas zur Verpflegung bezahlen solle, biß es sein 12. Jahr erfüllet hat.

§. 4.

Wann ihrer mehrer sich mit einer Hur fleischlich vermischet, ist keiner von ihnen das Kind zu ernähren schuldig, wol aber muß die Mutter dasselbe versorgen.

Eine gantz andere Beschaffenheit aber hat es mit denen Huren-Kindern / dann ein solches von einer offentlich und gemeinen Huren zur Welt gebrachtes Kind, darf niemand von denen, so mit derselbigen zugehalten, ernähren, weilen solcher gestalten ungewiß, wer der rechte Vater zum Kind seye, sondern es liegt alsdann der Mutter ob, das Kind zu alimentirn und zu versorgen.

Wernher. *Select. Observat. forens. vol.* 4. *Observat.* 395. Leyser. *meditat. ad Pandect. Specim.* 322. *meditat.* 9.

Es will zwar Brunnemannus dafür halten, daß wann ihrer mehrer sich mit einer gemeinen Weibs-Persohn vermischet

schet haben, alle miteinander das Kind unterhalten, und insgesamt ihren Antheil zu der alimentation beytragen sollen,

ad L. 5. ff. de agnosc. & alend. liber. num. 20.

Allein es findet diese Lehr, als eine gantz besondere Meinung, keinen Beyfall, und ist nach heutiger Praxi keiner von ihnen vor den Vater zu halten, noch das Kind zu ernähren schuldig.

Leyser. *cit. loc.* Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 3. *def.* 81.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg/ mens. Septembr. A. 1720. ad requisitionem des Amts Wildenfelß in causa *N. N.* gesprochen. Jngleichen die Löbl. Juristen *Facult*ät zu Helmstätt/ mens. Decembr. A. 1718. verb. Haben 2. Persohnen bey einer Huren, in einer halben viertel Stund, einer nach dem andern geschlaffen, welche Hur, nachdem sie ein Kind zur Welt gebracht, den erstern auf die alimentation des Kindes belanget, da dann zu wissen begehret wird, ob der erste, oder keiner, oder beede zur alimentation angehalten werden können. Nun sind zwar unterschiedliche Rechts-Lehrere der Meinung, daß, wann ihrer mehrere sich mit einem Weibs-Bild vermischet, derjenige vor den Vater geachtet werde, welchen das Weibs-Bild dafür angiebt; Præjudicium. Responsum.

Tessaur. *decis.* 3. *num.* 6.

nach welcher Sentenz das Onus alendi dem erstern obliegen würde; andere hingegen halten mit Brunnemanno *ad L.* 5. *ff. de agnosc & alend liber. num.* 20. der Billichkeit gemäß zu seyn, daß die Stupratores insgesamt ihren Antheil zu der alimentation beytragen.

Alldieweilen aber nach der Medicorum und Naturkündiger Urtheil, eine Frau eigentlich nicht wissen kan, zu welcher Zeit, und durch was für einen Concubitum sie ge-

schwängert worden, folglich die Benennung eines gewissen Vaters aus mehrern, die mit ihr zu thun gehabt, keinen Glauben verdienet, wie Nicol. Boërius *decis.* 299. weitläuftiger ausführet, welchem Berlichius beyzupflichten scheinet;

part. 5. *concl.* 38. *num.* 60.

Hiernechst die Obligatio ad alendum nicht ex delicto, sondern aus der Natur selbst, und dem Officio der Eltern und Ascendenten herfliesset,

L. 8. §. 5. *Cod. de bon. quæ liber.*

folglich demjenigen, von welchem man nicht weiß, daß er Vater seye, nicht aufgebürdet werden mag;

L. 5. §. 8. *ff. de agnosc. & alend. liber.* Hahn. *ad* Wesemb. *tit. eod. num.* 4. ad verba: *ut etiam alat.*

wannenhero auch Brunnemanni sonderbahre Meinung keinen Beyfall findet, sondern vielmehr in praxi, mehrere Stupratores mit dem onere alendi verschonet, und solches der Mutter auferlegt wird.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 3. *def.* 81.

So halten wir dafür, daß in dem uns vorgelegten casu, keiner von beeden das von der Huren zur Welt gebrachte Kind zu ernähren schuldig seye. V. R. W.

Daferne jedoch der rechte Vater aus mehrern ausfündig zu machen stünde, könnte dieser zur alimentation des Kindes angehalten werden.

Daferne jedoch ausfündig zu machen stünde, wer unter denenjenigen Manns-Persohnen, die mit der Hur zu thun gehabt, der eigentliche Vater zum Kind seye, alsdann könnte derselbe zur alimentation des Kindes, mit allen Recht angehalten werden.

Stryk. *us. mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 29. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 118. *seqq.*

Hohenlohisches Land-Recht hievon.

Das Hochgräffl. Hohenlohische gemeinsame Land-Recht *part. I. tit. VII.* §. 7. disponirt hievon also: Bey dem erstern Fall, wann nemlich eine Dirne mit mehrern Manns-

Per-

Persohnen, zu unterschiedlicher Zeit, sich fleischlich vermischet hätte, kommt die Verpflegung des unehelichen Kindes demjenigen zu, bey deme die Geburts Zeit mit der Zeit des begangenen Lasters, dergestalt übereintrifft, daß er für den Vater des Kindes gantz gewiß zu halten ist; wäre aber die fleischliche Vermischung mit mehrern, innerhalb 1. 2. oder 3. Monathen geschehen, so ist in solcher Ungewißheit, welcher des Kindes Vater seye, keiner zu dessen Verpflegung verbunden, sondern diese Last fällt allein auf die unzüchtige Mutter, oder, da diese das Kind nicht wol erhalten und ernähren könnte, auf die Beyschläffere insgesamt; wie dann auch die Pfarrer angewiesen werden, ehe und bevor deshalben Richterliche Erkanntnus ergangen, niemand in dem Tauff-Buch zum Vater zu benennen.

§. 5.

Wann der Stuprator entweder abwesend ist, oder nichts in Vermögen hat, so ist dessen Vater zur alimentation und Verpflegung des Kindes, nicht so wol wegen seines Sohnes Verbrechen, sondern vielmehr als Groß-Vater des Kindes verbunden.

Wann der Stuprator arm oder abwesend, muß dessen Vater das Kind ernähren.

arg. *L. penult. ff. de agnosc. vel. alend. lib.* Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 7. *pag.* 826. Stryk. *in us. mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 24. Wernher. *cit. loc.* Bardil. *de satisfact. suprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 31. *seq.* Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 243. *num.* 8. *seq.*

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Jena/ mens. Novembr. A. 1620. ad requisitionem Johann Müllers zu Altenburg/ und mens. Octobr. A. 1606. ad requisitionem Jacob Höflers, Burgers zu Altenburg gesprochen. verb. Woferne solch Kind, wie vermuthlich, eures Sohnes ist, so seyd ihr demselben Unterhalt zu verschaffen schuldig. V. R. W.

Responsum I.

teste Richter. *decis.* 88. *num.* 33. *in fin.*

Respon-sum II. Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Altdorff/ den 4. Maii A. 1731. in verb. In Sachen Margaretha Louisa S. von B. Klägerin an einem- entgegen und wider Leonhard K. Juris studiosum von B. Beklagten am andern Theil, erkennen N. N. auf eingehohltes Gutachten auswärtiger Rechts-Gelehrten hiemit vor Recht: Daß weilen Beklagter zu der ihme zuerkannten Eides Leistung, dreymal citirt worden, und allezeit ungehorsam ausgeblieben, derselbe nunmehro pro confesso & convicto zu achten, einfolglichen die Klägerin, da er selbige zu heyrathen nicht gemeint, mit 300. fl. zu dotirn, wie ingleichen deren mit ihr erzeugten Kinde von Zeit der Geburt an, so lange biß es seinen Unterhalt selbst verdienen kan, jährlich 25. fl. alimentations-Gelder zu reichen, inzwischen aber des abwesenden Vater sothane alimenta, so wol die verflossene als zukünfftige zu entrichten schuldig.

Rationes Decidendi. verb. Hiernechst mehr als zu wol bekannt, daß ein Stuprator nicht nur diejenige Persohn ꝛc. sondern auch anbey deme von ihme erzeugten Kinde, a tempore nativitatis ejusdem, so lange, biß es seinen Unterhalt selbst verdienen kan, die alimenta zu reichen gehalten;

Horn. *consultat. & resp. Class.* 15. *resp.* 48. *fol.* 1108. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 104. *seq.* Stryk. *us. mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 23. & in not. ad Brunnem. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 18. §. 28. verb. *Stuprator autem.*

an dessen Stelle aber, wann er abwesend und nichts in bonis hat, dessen Vater, nemlichen dem avo paterno die alimenta necessaria zu suppeditirn obliegt; quando enim filius stuprator vel absens & fugitivus, vel nihil in facultatibus habet, nec bona possidet, gravamen hoc alimentandi patri ejus, ceu avo spurii paterno, accrescit, ita, ut vel de portione hereditaria, quam filius post obitum ejus

ejus sperat, necessaria nepoti naturali subministret, vel ipsum jure avitatis proprio, alat, quia alimenta debitum juris naturalis sunt;

Carpzov. *Jprud. Consist. lib. 2. def.* 243. *num.* 8. *seqq.* & in *resp. lib.* 4. *Respons.* 60. *num.* 6. Menoch. *consil.* 89. *num.* 1. Stryk. *in us. mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 24.

adeo, ut etiam pendente processu, contra filium instituto, interim avus ad alimenta condemnari queat;

Stryk. *in addit.* ad Brunnem. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 18. §. 28. verb. *in hujus bona.*

Und dieses hat statt, wann gleich die Geschwächte nicht arm / und annoch vermögende Eltern im Leben hat; dann die Geschwächte ist nur in subsidium die Kinder zu ernähren gehalten, wann diese nemlichen ihre alimenta von ihren natürlichen Vater und Groß-Eltern väterlicher Linie nicht erhalten können; dahero wann die Mutter die Kinder inzwischen ernähret hat, so kan sie von dem Stupratore, als Vater der Kinder, und seinen Erben, die hergegebene alimenta wiederum fordern; die Groß-Eltern mütterlicher Linie aber dörffen zur alimentation und Verpflegung des von ihrer Tochter gebohrnen Kindes ebenfalls nichts contribuiren, so lange der Vater und die Groß-Eltern väterlicher Linie vorhanden, dann gleichwie die Mutter nur in subsidium die Kinder ernähren muß, wann nemlichen der Vater arm, und die Kinder sonsten nichts im Vermögen haben; Wann gleich die Geschwächte nicht arm, und annoch vermögende Eltern im Leben hat. Dann diese dörffen zur alimentation des Kindes nichts contribuiren, so lange die Groß-Eltern väterlicher Linie vorhanden.

L. 5. §. 1. *ff. de agnosc. & alend. liber.* ibique Dd.

also sind auch die Groß-Eltern mütterlicher Linie / ihre Enencklein nur in subsidium zu ernähren gehalten.

Berger. *cit. loc.* Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 243. *num.* 11. *sqq.* Ludovic. *doctrin Pandect. tit. de agnosc. & alend. lib.* §. 2. Stryk. *ad* Brunnem. *J. Ecclesiast. lib.* 2.

cap. 18. §. 28. ad verba: *in hujus bona.* & in *uſ. mod. ff. tit. de agnoſc. & alend. liber.* §. 3.

Reſponſum. Und alſo hat die Löbl. Juriſten-*Facultät* zu Altdorf/ den 4 Maii A. 1731. *in eadem cauſa* geſprochen. verb. Sonſten aber demſelben im geringſten nicht zu ſtatten kommen mag, daß der avus maternus annoch im Leben, indem mit dem Onere alimentationis der avus maternus, wann er gleich vermögend iſt, nicht zu graviren, ſo lange der Groß Vater väterlicher Linie annoch vorhanden, quemadmodum enim non niſi in ſubſidium mater cogitur alere & dotare liberos, ſi nempe pater eſt inops, nec liberi aliunde quid habeant;

L. 5. §. 1. *ff. de agnoſc. & alend. liber.* ibique Dd.

ita nec avus maternus, vel avia materna; nam ſicuti patris appellatione veniat avus paternus: ita & matris appellatione, avia materna;

Carpzov. *Jprud Conſiſt. citat. def.* 243. *num.* 11. *ſeqq.* Stryk. *in uſu mod. ff. d. tit.* §. 24. & in addit. ad Brunnem. *J. Eccleſ. lib.* 2. *cap.* 18. §. 28. verb. *in hujus bona immittenda.*

Dahingegen ꝛc. So iſt, wie in dem Urthel enthalten, von uns allenthalben erkannt worden.

§. 6.

Des Stupratoris Vater iſt ſchuldig währenden Ehe proceſſ eines Sohnes dem Kind den nothwendigen Unterhalt zu verſchaffen.

So kan auch des *Stupratoris* Vater währenden Eheproceſſ, ſo die Geſchwächte wider ſeinen Sohn angeſtellet, wegen der alimentation und Verpflegung des Kindes belanget, und hierzu condemnirt werden.

arg *L.* 5. §. 9. *ff. de agnoſcend. & alend. liber.* Brunnem. *J. Eccleſiaſt. lib.* 2. *cap.* 18. §. 28. ad verba: *in hujus bona.*

Reſponſum. Und alſo hat die Löbl. Juriſten-*Facultät* zu Franckfurth d. 29. Octobr. A. 1668 ad requiſitionem des Raths zu Goßlar geſprochen. verb. Daß ohngeachtet Kläger ſelbſt

selbst begütert, dannoch Beklagter Sohn, oder in subsidium Beklagter selbst das Kind mit nothdürfftigen Unterhalt zu versorgen schuldig, immassen wir ihn solche entweder vörderlichst auszureichen, oder der Immission ohnfehlbar gewärtig zu seyn, hiemit, jedoch der angestellten Ehe Klage, auf welche sich Beklagter ohne ferneres Einwenden einzulassen schuldig, unnachtheilig, condemniren, die bißhero aufgewandte Unkosten werden biß zur völligen Austrag der Haupt Sache ausgesetzt. V. R. W.

Wann des Stupratoris Vater nichts in Vermögen hat, oder nicht mehr vorhanden/ so incumbirt die Verpflegung des Kindes, dessen Groß-Vater, und nach denen übrigen Groß-Eltern väterlicher Linie/ und wann es auch bey diesen ermangelt/ alsdann muß die Mutter ihrem Kind den Unterhalt verschaffen; nach dieser aber ist der Geschwächten Vater und übrige Groß-Eltern mütterlicher Linie/ das Kind zu versorgen und zu ernähren verbunden.

Wann des Stupratoris Groß-Eltern nicht vorhanden, oder nichts im Vermögen haben, so muß die Mutter und nach dieser die Groß-Eltern mütterlicher Linie das Kind ernähren.

L. 5. §. 4. & 5. *ff. de agnosc. vel alend. lib. L.* 8. *ff. eod.* Stryk. *in usu mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 24. & *tit. de agnosc. vel. alend. lib.* §. 5. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 40. Ludovic. *doctr. Pandect. tit. de alend. liber.* §. 2. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 243. *num.* 11.

Wann endlichen auch diese nicht mehr vorhanden, oder nichts mehr in Vermögen haben, so muß der *Fiscus* auf seine Unkosten das Kind erziehen und ernähren lassen.

Und zu allerletzte der Fiscus.

Carer. *prax. Crim. tr. de homicid.* §. *circa igitur quartum. num.* 36. Muller. *diss. de Jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 17.

§. 7.

Ist der Stuprator mit Tod abgegangen/ so sind seine Erben/ wann sie die Erbschafft entweder schlechter-

Wann der Stuprator verstorben,

 dings,

müssen seine Erben das Kind versorgen.

dings, oder cum beneficio Inventarii angetretten, und so viel in der Verlassenschafft sich befindet, daß das Kind daraus die alimenta haben kan, mit nothwendigen Unterhalt zu versorgen schuldig.

L. 5. §. 17. *de aliment. & liber. legat.* ibique Brunnem. *num.* 18. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 41. Böhmer. *in J. Eccles. tit. de adult. & stupr.* §. 14.

Weilen diese Obligation das Kind zu ernähren, aus was für einen Beyschlaff es auch erzeugt worden seyn mag, die Gesetze, bevorab aber die Canonische Rechte eingeführt, welche dann auch auf die Erben gehet, und sie, zur Ernährung des von dem Stupratore erzeugten Kindes, verbindet.

L. 2. §. 1. *& L.* 18. *ff. de aliment. legat. L.* 18. §. 1. *ff. eod.* Böhmer. *cit. loc.* Lauterbach. *in Compend. Jur. tit. de aliment. legat. pag.* 521.

Wann die alimentation und Verpflegung des Kindes sich anfange?

Diese alimentation und Verpflegung des Kindes fängt nicht erst nach 3. Jahren an, wie einige Rechts-Lehrere statuiren, und daß inzwischen die Mutter alleine das Kind ernähren und versorgen müsse, behaupten, und solches ex L. 9. Cod. de patr. potest. darthun wollen, sondern sogleich von der Zeit an, da das Kind zur Welt gebohren worden ist.

Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 23. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de agnos. & alend. liber.* §. 8. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 106. *seq.* & *part.* 4. *Constit.* 27. *def.* 5. *num.* 3.

Dann dieser textus handelt nur allein von der Säugung der Kinder, daß nemlichen die Mutter die drey Jahr über, nach Römischen Gebrauch, das Kind mit ihren Brüsten säugen, demselben Milch geben, solches waschen, baden

und

und auferziehen solle; dahingegen die dem Kind nöthige alimenta nicht in dem blossen Säugen bestehen, die Mutter auch nicht allezeit tüchtig das Kind selbst zu säugen, oder manchmalen so arm, daß, wann sie das Kind selbst säugete, sie nichts zu leben hätte; So ist auch die Mutter nicht schuldig, das Kind 3. Jahr zu säugen, sondern man pflegt heutiges Tages, die Kinder noch vor denen 3. Jahren zu entwehnen, dahero der Vater nicht unbillich alle Unkosten, die ausser der Säugung, zu der Auferziehung und Verpflegung des Kindes erfordert werden, sogleich von Zeit der Geburt an, nach Richterlichen Gutbefinden und Ermäßigung, über sich zu nehmen hat, und wann die Mutter das Kind selbsten zu säugen nicht vermögend, muß er auch die Unkosten zur Säugung hergeben.

Carpzov. *cit. loc. & part.* 4. *Constit.* 27. *def.* 5. *in fin.* Böhmer. *cit. loc.* Stryk. *in usu mod ff. tit. de agnos. & alend. liber.* §. 4. Richter. *part.* 2. *decis.* 88. *num.* 33. Bardil. *de satisfact stuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 33. Beust. *de Jur. Connub. part.* 1. *cap.* 29. *vers. si tamen casus.*

So lange also das Kind die Mutter-Milch geniesset/ darf der Stuprator nichts darzu contribuiren, sondern die Mutter alleine muß solcher gestalten das Kind versorgen; wann aber das Kind ausser der Mutter-Milch und Säugung, noch was weiters bedarf, so ist der Stuprator, oder in subsidium die Groß-Eltern väterlicher Linie solches sogleich von der Zeit an, da es gebohren, herbey zu schaffen schuldig.

So lange das Kind die Mutter-Milch geniesset, darf der Stuprator nichts contribuirn, ausser was das Kind noch über die Säugung noch weiters bedarf.

Hartm. Pistor. *Observat.* 97. Richter. *decis.* 88. *num.* 32. *seqq.* Finkelthaus. *Observat.* 102. *num.* 16. Bardil. *d. membr.* 7. *num.* 39.

Und wann die Mutter arm und nichts zu leben hat, und das Kind Armut halber nicht säugen kan, alsdann liegt

Wann die Mutter arm, muß

der Stuprator ihr die nöthige alimenta geben, damit sie das Kind säugen könne.

liegt dem Stupratori ob, auch der Mutter die nothdürfftige alimenta zu reichen, damit sie das Kind säugen könne.

Bardil. *cit. loc. num.* 39. Coler. *de aliment. lib.* 1. *cap.* 6. *num.* 4. Stryk. *us. mod. ff. tit. de agnoscend. & alend. liber.* §. 4. *circa fin.* Thessaur. *decis.* 3. *num.* 7.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Jena/ mens. Januar. A. 1633. ad requisitionem des Amtmanns zu Arnshang/ gesprochen. verb. Daß Hanns Falck das Kind drey Jahr bey der Mutter, und folgends auch bey ihr oder sonsten zu unterhalten schuldig, wie dann von ihme berührte 3. Jahr über, der Mutter zur alimentation des Kindes, wochentlich 4. Groschen zu liefern, nach Ausgang angezogener 3. Jahr, ist von ihme solches Kind, biß es sich selbst ernähren kan, zu alimentiren.

Wie lange der Stuprator das Kind zu ernähren schuldig seye?

Hohenlohisches Land-Recht hievon.

Wie lange aber der *Stuprator* das Kind zu ernähren schuldig seye? hat man vördersamst auf die Statuta und Landes-Verordnungen hierinnen zu sehen. An vielen Orten sind 12. Jahr zur alimentation des Kindes anberaumt, welches auch das Hochgräfl. Hohenlohische gemeinsame Land-Recht *part. I. tit. VII.* §. 2. also mit sich bringet, verb. dem mit ihr erzeugten unehelichen Kind etwas gewisses zur Verpflegung, jährlich zu bezahlen, auch nöthigen Falls wegen solcher Verpflegungs-Gelder, Caution zu stellen, und dieses alles so lange, biß das Kind sein 12. Jahr erfüllet hat; An einigen Orten sind 14. biß 16. Jahr darzu bestimmet. Wo aber in denen Statutis und Landes-Rechten, der Zeit halber nichts gewisses determinirt zu finden, muß der Stuprator das Kind so lange veralimentiren, biß es sich selbst durch Arbeit, oder auf andere Weise, seinen Unterhalt verschaffen, oder ein Handwerck oder Kunst erlernen kan.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 110. *seqq.* Stryk. *in*

usu hod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult. §. 23. Bardil. *de satisfact. niprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 34. Richter. *decis.* 88. *num.* 37.

Dahero man gemeiniglich dem Urthel die Clausul einzuverleiben pflegt: biß es sein Brod selbst verdienen kan. Was aber für alimenta einem jeden Kind nothwendig seyn, und von welcher Zeit an das Kind sich selbsten zu ernähren im Stande sich befinde, davon kan wegen Ungewißheit und Unterschied der Victualien, und der Kost, der Güter, des Orts, wie auch der Constitution, Natur und temperamenten der Kinder, keine gewisse Regul gegeben werden, sondern wird billich dem Gutdüncken und discretion eines verständigen Richters, überlassen. Wie die alimenta zu determiniren?

Carpzov. *cit. loc.* Bardil. *d. membr.* 7. *num.* 35. Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *num.* 27.

§. 8.

Wann das Kind vor der zeit / ehe es seinen Unterhalt selbst verdienen kan, oder vor denen in denen Statutis und Land-Rechten determinirten Jahren verstirbt, fragt sichs / ob alsdann die versprochene oder zuerkannte *alimenta*, von dem *Stupratore* nichts destoweniger annoch zu entrichten seyn? Man hat allhier einen Unterschied zu machen, ob eine gewisse Summa Geldes überhaupts / an statt der alimenten, versprochen worden seye, oder ob der Stuprator die alimenta alle Jahre oder Monath abzuführen, sich engagiret habe, oder auch in dem Urthel darzu angewiesen seye. Im ersten Fall / wann der Stuprator eine gewisse Summa Geldes versprochen, so muß selbige völlig der Mutter ausbezahlet werden, wann gleich das Kind in wenig Jahren oder Tagen verstorben, und fällt auf den Stupratorem nichts wieder davon zuruck, sondern gehöret eigenthumlich dem Kind zu, und wird durch dessen Absterben auf die Mutter transmittirt; so daß diese Wann das Kind vor der Zeit verstirbt, ob alsdann die alimentation aufhöre?

sothanes allschon ausbezahltes Geld nicht wieder zuruck geben darf, und wann es noch nicht würcklich erlegt, von dem Stupratore annoch fordern kan; im letztern Fall/ wann der Stuprator alle Jahr oder Monath die alimenta zu entrichten sich erbotten, oder in dem Urthel zu jährlicher oder monatlicher Abführung derselben, ist angewiesen, ist er, wan das Kind verstorben, zu weiter nichts verbunden, und kan das Weib die alimenta (ausser was die verflossene anbetrifft) von demselben nicht mehr prætendiren, weilen die Reichung der alimenten eine personal-Obligation ist, die mit der Persohn dessen, deren man solche schuldig, aufhöret, und auf die Erben nichts transmittirt wird.

Finkelthaus. *Observat. pract.* 102. *num.* 25. *seqq.* Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 113. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 42. & 43. Stryk. *us. mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 25. Beust. *de jur. connub. part.* 1. *cap.* 29. *seq.*

Hohenlohisches Land-Recht hievon.

Wormit auch das Hochgräffl. Hohenlohische gemeinsame Land-Recht *part. I. tit. VII.* §. 3. übereinstimmet. verb. Wann das uneheliche Kind vor den 12. Jahr verstirbt, so hören alsdann auch die Verpflegungs Gelder auf. Dahin gehet auch das bey dem Carpzovio *cit. quæst.* 68. *num.* 114. befindliche præjudicium. verb. Ist auch unter andern, vorgedachten A. W. deme mit eurer Tochter in der Unehe erzeugten Kind, so lange biß es sein Brod selbst erwerben kan, die alimenta und Unterhalt zu reichen erkannt worden; und es ist ohnlängsten solches Kind nach eurer Tochter Absterben, gleichfalls Todes verfahren, so seynd solche alimenta A. W. wiederum anheim gefallen, und ihr habt euch deren beständiger Weise anzumassen nicht Fug. V. R. W.

Wann das Kind verstirbt, muß

Jedoch ist in diesem Fall/ wann das Kind vor der Zeit verstirbt/ und die alimentations-Gelder aufhören,

der

der Stuprator die Begräbnus Kosten, so auf das Kind verwendet worden, zu bezahlen schuldig; dann obzwar diese zu denen alimenten nicht gehören, so erfordert doch das officium pietatis, daß der Stuprator, als natürlicher Vater des Kindes, solche Unkosten über sich nehme. der Stuprator die Begräbnus-Kosten zahlen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 115. Stryk. *us. mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 25. *circa fin.* L. B. de Lynker. *vol.* I. *resp.* 166. *num.* 10.

Welches auch also in dem Hochgräfl. Hohenlohischen Land-Recht *part. I. tit. VII.* §. 3. verordnet zu finden. verb. Es ist aber der natürliche Vater solchen falls die Begräbnus Kosten, gleich zuvor den Kind-Tauffs-Kosten, zu bezahlen schuldig. Hohenlohisches Land-Recht hievon.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Jena/ d. 25. Junii A. 1698. in causa Maria Magdalena Machheimin/ contra Joh. Jacob Masen/ *Lieutenant*, unter andern gesprochen. verb. Was aber die Expensas betrifft, so auf 350. fl. gemäßiget worden, seynd diejenige, welche auf die alimentation des Kindes und dessen Begräbnus verwendet werden müssen, nicht in Streit zu ziehen. Responsum.

§. 9.

Wie viel jährlich zur *alimentation* und Verpflegung des unehelichen Kindes von dem *Stupratore* zu bezahlen seye? das ist von dem Richter, nach des Stupratoris Vermögen, der Geschwächten Zustand und Beschaffenheit, und andern mit einschlagenden Umständen zu determiniren. Wie viel jährlich zur alimentation des Kindes von dem Stupratore zu bezahlen.

Richter. *decis.* 88. *num.* 34. *seq.* Stryk. *us. mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 23. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 35.

Wormit auch das Hochgräfl. Hohenlohische gemeinsame Land-Recht *part. I. tit. VII.* §. 2. expresse überein- Hohenlohisches Land-Recht hievon.

 stim-

Magdeburgis. Policey-Ordnung hievon.

stimmet. In der Hochfürstl. Magdeburgis Policey-Ordnung / *cap.* 69. §. 1. ist versehen, daß der Stuprator die Leibes-Frucht, wann sie zur Welt gekommen, biß in das 15. Jahr, und zwar bey Adelichen, jährlich mit 50. bey Burgers Leuten, mit 25. biß 30. bey denen Bauern aber, mit 8. biß 10. Thalern, alimentiren solle.

teste Stryk. *cit. tit.* §. 21.

Denen natürlichen Kindern gebühret kein Standesmäßiger, sondern nur der nothdürfftige Unterhalt.

Worbey zu mercken, I.) daß denen natürlichen Kindern keine alimenta civilia oder Standesmäßiger Unterhalt, wie die aus rechtmäßiger Ehe erzeugte Kinder bekommen, sondern nur allein die alimenta naturalia, oder der nothdürfftige Unterhalt, ohne welche der Mensch nicht leben kan, gebühren,

Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de adult. & stupr.* §. 14. Coler. *de aliment. lib.* 1. *cap.* 1. *num.* 11. *seqq.*

Ob der Stuprator und seine Eltern das Kind zu sich nehmen, und selbst auferziehen können?

II.) Daß der Stuprator oder dessen Eltern, nicht schuldig seyn, der Geschwächten præcise das Geld für die alimentation des Kindes zu bezahlen, sondern sie können auch, so wol der Stuprator als seine Eltern, wann sie wollen, das Kind zu sich nehmen, und es selbst auferziehen und ernähren; daferne sie nur auch hinlängliche Caution darbey stellen, daß sie das Kind wol auferziehen wollen.

Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 7. *pag.* 826. Stryk. *us. mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 27.

Dann wer das Kind auf seine Unkosten zu ernähren verbunden ist, dem ist ordentlicher Weise die Auferziehung nicht zu denegiren.

Berger. *cit. loc.*

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Halle / Mens. Febr. A. 1710. gesprochen. verb. Obwol B. vermeinet, daß der Bescheid überflüßig, und nur zu Häuffung der

der Unkosten abgefaßt wäre, indeme dasjenige, was darinnen erkannt, allbereit durch des Beklagten Vater, præstirt wäre; weil aber dannoch bey dem letzten Verfahren, fol. 356. seqq. darüber annoch gestritten worden: Ob Klägerin das Kind auszuantworten schuldig, und ob sie wegen gebührender Erziehung des Kindes genugsam gesichert seye? und beede Theile fol. 363 zum Amts-Bescheid submittirt, so hat der Bescheid nicht anders, als geschehen (nemlichen, daß die Stuprata das Kind dem Stupratori auszuantworten schuldig) erfolgen können, sondern es ist derselbe denen Acten und Rechten allerdings gemäß, und hat ihme daher einige Partheylichkeit keineswegs beygemessen werden mögen. V. R. W.

Wie dann auch also das Churfürstl. Sächsische *Consistorium* in causa Justina *B.* contra Barthel S. mens. Junii A. 1704. gesprochen, wie Bergerus *cit loc.* bezeuget. Præjudicium.

§. 10.

Wann der Stuprator nicht so viel in Vermögen hat, die ihme von dem Richter zuerkannte Alimentations-Gelder zu bezahlen, und er wird dieserhalben gerichtlich belanget, so kommt ihme alsdann das beneficium *Competentiæ* zu statten, so daß er nicht alles bezahlen darf, sondern ihme so viel übrig gelassen werden muß, als zu seinen nothdürfftigen Unterhalt nöthig ist, mithin wären die auferlegte Alimentations-Gelder nach Richterlichen Gutbefinden zu moderiren, damit er dardurch nicht selbst Mangel leide. Dem Stupratori kommt, wann er wegen der alimentations-Gelder belanget wird, das beneficium Competentiæ zu statten.

Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 37. Wernher. *dissert. de benefic. Competent. cap.* 3. *thes.* 2. *num.* 84. Richter. *decis.* 88. *num.* 35. Coler. *de aliment. lib.* 1. *cap.* 2. *num.* 86.

Wie also der Schöpffen Stuhl zu *Jena* mens. August. A. 1611. ad requisitionem Bartholomäi Rheins / Amtmanns zu Helmersleben gesprochen. verb. Woferne des Responsum.

Ober-Leuteranten Vermögen also beschaffen, daß, wann er die auferlegte 30. Thaler Educations-Gelder erstatten sollte, selbst Mangel leiden müste, in solchen Fall die zuerkannte Zieh Gelder willkührlich zu mäßigen. V. R. W.

Weilen auch unrechtmäßige Kinder ihren Vater eben die reverenz und Ehrerbietung nach denen natürlichen Rechten schuldig sind, als andere aus rechtmäßiger Ehe gebohrne Kinder, und die Römische Gesetze hierinnen unter denen Eltern und Kindern keinen Unterschied machen, und die natürliche Kinder nirgend davon ausschliessen; Und darf sich die Geschwächte gar nicht beschwehren, daß sie nunmehro das Kind ernähren muß, indem sie sich selbsten beyzumessen, daß sie sich hierinnen nicht besser vorgesehen, und von einem Armen hat beschlaffen lassen.

Wernher. *cit. dissert. thes.* 2. *num.* 85. *seq. vol.* 7. *Select. Observat. forens. pag.* 706. *seqq. subject.*

Ingleichen auch, wann er von seinen natürlichen Kindern, wegen anderer Schulden belanget wird.

Und dieses beneficium hat der Stuprator nicht nur wegen der *Alimentations*-Gelder zu gaudirn, sondern auch alsdann, wann er von seinen natürlichen Kindern wegen anderer Schulden und Forderungen/ in Gerichtlichen Anspruch genommen wird; dann die Rechte admittiren auch die natürliche Eltern zu allen denenjenigen privilegiis, die denen Eltern wegen des ihnen gebührenden Kindlichen Respects, sind verstattet worden, wie zu ersehen

ex *L. 6. ff. de in jus vocand.* Lauterbach. *dissert. de benefic. Competent. thes.* 15.

Wann der Stuprator die Schwächung eingestanden, darbey aber vorgibt, er wäre nicht Vater zum Kind, oder

§. 11.

Zu Erlang- und Uberkommung dieser Alimentations-Gelder ist die Geschwächte oder das Kind schon genugsam fundirt und gegründet, wann der Stuprator die Schwächung eingestanden/ wann er gleich darbey vorgiebt, er wäre nicht Vater zum Kind/ die Zeit träffe mit

mit ihme nicht überein, oder die Geschwächte habe sich noch von mehrern beschlaffen lassen.

Bardil. *de satisfact. saturat. cap.* 3 *membr.* 7. *num.* 22. *seqq.* Stryk. *us mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 23. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 116. & *Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 232. Leyser. *Meditat. ad ff. Specim.* 323. *medit.* 1.

die Geschwächte hätte mit mehrern zu thun gehabt, so wird er so lange vor den Vater des Kindes gehalten, biß er sein Vorgeben erwiesen.

Weilen aus dem Beyschlaff eine rechtliche præsumtion wider ihn entspringet, welche so viel operirt, daß er so lange vor den Vater des Kindes gehalten wird, biß er das Gegentheil rechtsgenügig erwiesen und dargethan.

Carpzov. *cit. loc.* Struv. *Jprud. Rom. Germ. forens. lib.* I. *tit.* 15. §. 8.

Und muß er währenden processt das Kind biß zu Ausgang der Sache ernähren.

Dann wann schon der Stuprator sein Vorgeben erweisen wollte, oder auch allschon den Beweiß hierüber, übernommen hätte, so ist doch die alimentation und Versorgung des Kindes, weilen die causa alimentorum keinen Verzug leidet, nicht aufzuschieben, sondern dem Stupratori durch ein decretum *provisionale* sive *interimisticum* aufzuerlegen, daß er dem Kind biß zu Ausgang der Sache, nothdürfftigen Unterhalt verschaffen solle.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 232. *num.* 10. Stryk. *in addit.* ad Brunnem. *J. Ecclesiast. lib.* 2. *cap.* 18. §. 28. ad verba: *Stuprator autem.* Leyser. *cit. loc.*

Responsum I.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Franckfurth/ mens. August. A. 1675. gesprochen. verb. Weil Inquisitus zugestanden und bekennet, daß er die A. W. zum öfftern fleischlich erkennet, so ist deshalben wider ihn die præsumtion, daß er des Kindes Vater sey; und ob er gleich zu erweisen sich getrauet, daß auch andere bey ihr gewesen, so ist er dannoch, bevorab er zu Recht beständig erwiesen,

daß

daß er zu diesem Kinde nicht Vater seye, unterdessen die alimenta herzugeben, schuldig;

arg. *L.* 7. *ff. de agnoscend. & alend. liber.*

licebit enim postea nihilominus quærere, an sit filius.

L. 10. *ff. de his qui sunt sui vel alien. jur.* Covarruv. *pract. quæst. cap.* 6.

Respon-sum II. Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg/ mens. Septembr. A. 1710. verb. Dieweil Beklagter des libellirten Beyschlaffes geständig, darneben aber exceptionem fornicationis vorschützet, so ist er selbige binnen Sächsischer Frist, gebührend zu bescheinigen schuldig, dargegen Klägerin ihre Gegen-Bescheinigung und andere rechtliche Nothdurfft, in ebenmäßiger Frist billich vorbehalten wird; immassen auch beeden Theilen, sich darbey der Eides delation zu bedienen, unbenommen. Es ist aber Beklagter unterdessen das Kind wochentlich, biß zu Austrag der Sache, mit 4. Groschen zu alimentirn verbunden. V. R. W.

Und hat darwider keine appellation statt. Dahero dann auch in diesem Fall keine Appellation, wann der Stuprator solche wegen auferlegter alimentation ergreiffen sollte, darwider statt findet, weilen die causa alimentorum keinen Verzug leidet, sondern es muß der Stuprator seine vorgeschützte Exception, daß er nicht Vater zum Kind seye, binnen des ihme anzuberaumenden termin, Rechts-gehörig erweisen, inzwischen aber das Kind veralimentiren.

Stryk. *in us. mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 23. & in addit. ad Brunnem. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 18. §. 28. ad verba: *Stuprator autem.*

Respon-sum. Wie dann also vorgedachte Juristen-*Facultät* in eben dieser Sache/ fernerweit also gesprochen: verb. Weilen nun solche causa alimentorum keinen moram leidet, so ist auch die Appellation bey so gestalten Sachen, nicht zuläßig,

son-

sondern es ist genug, wann ihme eine Frist von 4. Wochen, zu Beweisung seiner vermeinten Exception eingeraumet wird, jedoch, daß er indessen die alimenta entrichte.

§. 12.

Jedoch wird darbey erfordert, daß die Zeit, da der Stuprator die Geschwächte erkannt zu haben eingestanden, also beschaffen, daß das Kind aus diesem Beyschlaff hat erzeugt werden können.

Jedoch werden allhier termini habiles darbey præsupponirt, daß nemlichen auch die Zeit / da der *Stuprator* die Geschwächte fleischlich erkannt zu haben / eingestanden / dergestalt beschaffen / daß das Kind aus diesem Beyschlaff hat erzeugt werden können / und also keine geringere oder grössere Zeit, als ansonsten erforderlich, (v. gr. 5. oder 12. Monath,) verflossen seye; dann sonsten ist der Stuprator zur alimentation und Verpflegung eines solchen Kindes nicht gehalten.

Wernher. *Select. Observat. forens. vol.* I. *Observat.* 63.

Præjudicium.

Wie dann also die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg / mense Septembr. 1709. gesprochen zu haben Wernherus *cit. loc.* bezeuget.

Wie viel Zeit zu einer ordentlichen und rechtmäßigen Geburt erforderlich?

Zu einer ordentlich und rechtmäßigen Geburt aber, werden 40. Wochen, oder 280. Tage, oder 9. Sonnen-Monath, jeden solchen Monath durchgehends zu 30. Tage gerechnet, oder 10. Monds-Monath erfordert.

Valent. *Pandect. Medic. part.* 1. *Sect. I. cas.* 24. Carpzov. *Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 225. Teichmeyer. *Instit Medic. Legal. cap.* 9. *quæst.* 5. Harpprecht. *consil. Tubing.* 51. *num.* 8.

Dann es pflegt die Natur gemeiniglich bey der Geburt eines Menschen eine gewisse Zeit zu beobachten, und das Werck der Kinder Erzeugung ordentlicher Weise nach Verfliessung 280. Tagen zu vollenden; welchen termin auch unser Heiland, als der allervollkommenste Mensch, hat beobachten, und auf diese Weise auch also wollen gebohren werden. Jedoch sind verschiedene Ursachen, die diesen

ordentlichen und natürlichen termin entweder verlängern oder verkürtzen.

Teichmeyer. *d. tract. cap.* 9. *quæst.* 6.

Ein im siebenden Monath oder zu Anfang dessen zur Welt gebohrnes Kind ist vor rechtmäßig zu halten.

Ein Kind, das im siebenden Monath oder 180 oder 182. Tagen nach gepflogenen Beyschlaff zur Welt gekommen, wird ebenfalls vor eine rechtmäßige Geburt gehalten, und kan medice nicht nur vivus, sondern auch vitalis seyn; wann gleich einen oder 2. Tag der 7. Monath sich erst angefangen, dann es werden eben nicht præcise 7. vollkommene Monath erfordert.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 224. *num.* 5. *seq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien.* §. 10. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 15. *meditat.* 2. Teichmeyer. *d. cap.* 9. *quæst.* 9.

Responsum I.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg / Mens. Januar. A. 1712. gesprochen. verb. Wiewol die Görsin wegen ihres sonst übelgeführten Lebens, in bösen Geschrey ist, zudeme an der von ihr selbst angegebenen Zeit des Beyschlaffes, 8. Wochen ermangeln; dieweil aber dannoch Fiedler, daß er das Werck fleischlicher Unzucht mit ihr vollbracht, nicht in Abrede seyn kan, hieraus aber die starcke Vermuthung, daß er des zur Welt gebohrnen Kindes Vater seye, erwächset; dahingegen die an der angegebenen Zeit ermanglende 8. Wochen ihme nicht zu statten kommen mögen, in Erwägung, daß nach der in denen Rechten gegründeten und überall eingeführten Meinung, ein Kind auch im Anfang des siebenden Monaths nach gepflogenen Beyschlaff, zur Welt kommen kan; So mag Fiedler darüber, daß er die Görsin nicht geschwängert, zum Eide nicht gelassen werden.

Responsum II.

Jngleichen das Churfürstl. Sächsische Ober-*Consistorium* in Dreßden / Mens. Mart. A. 1715. in causa Herolds zu *M.* verb. Dannoch aber und dieweil nach aller bewährter

ter Rechts-Lehrere Meinung der partus septimestris pro legitimo gehalten wird, wann gleich der 7. Monath nur mit 1. oder 2. Tagen angefangen worden;

Carpzov. *Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 225. *num.* 8.

ihr auch selbst anführet, daß von der Zeit der Copulation an, 26. Wochen, 2. Tage, oder 184. biß zu des Weibes Niederkunfft verflossen, da doch nach nur allegirten Carpzovio d. loc. nur 182. Tage, wann partus pro legitimo gehalten werden solle, erfordert werden; hiernechst, daß der Kauffmanns-Diener sie gerichtlich beschuldiget, daß sie sich mit ihm fleischlich vermischet, dahero nicht zu attendiren, weilen er propriam turpitudinem allegirt; Ferner die von euch wegen der deprecation angezogene Observanz ad præsentem casum nicht zu appliciren ist; in Betrachtung, daß diese nur von einem Eheweib, so unter 7. Monath darnieder kommt, zu verstehen, hier aber das Ehe-Weib zu Anfang des 7. Monaths des Kindes genesen, welches denen Rechten nach, für rechtmäßig, wie bereits angeführet, geachtet wird, letzlich auch, wann gleich Heraldus den anticipatum concubitum gestanden hätte, davon aber in der Frage nichts ausführliches enthalten, doch in favorem partus die Eheleute zu einer offentlichen deprecation, sie geschehe nun, auf was Art und Weise, wie es wolle, nicht pflegen angehalten zu werden; Als erscheinet hieraus und allenthalben so viel, daß Heraldus und sein Eheweib gestalten Sachen nach, mit der offentlichen Abbitte gänzlich zu verschonen; es ist aber der Weltlichen Obrigkeit unbenommen, daferne diese Eheleute den anticipatum concubitum gestehen, sie gebührend zu bestraffen. V. R. W.

Jngleichen in eben diesem Ober-*Consistorio* Mens. Sept. A. 1704. ad consultationem *J. C. G.* verb. Dannoch aber und dieweil allhier das Kind im siebenden Monath gebohren, und nach einhelliger Meinung derer Rechts-Gelehrten Responsum III.

und Medicorum, partus septimestris pro legitimo zu achten, auch in denen geistlichen Consistoriis dieser Meinung beygepflichtet wird; als wird auch L. Kind dafür zu halten, und er und sein Eheweib mit Kirchen-Busse zu verschonen seyn. V. R. W.

§. 13.

Ingleichen das, so im 8. Monath zur Welt gebohren.

So ist auch ein im 8. Monath oder zu Anfang dessen / gebohrnes Kind, nach derer bewährtisten Rechts-Lehrere und Medicorum Meinung, für rechtmäßig zu halten; Dann da ein im siebenden Monath gebohrnes Kind für rechtmäßig geachtet wird, so ist solches um so viel mehrers von einem acht monathlichen zu sagen.

Carpzov. *Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 226. & *Jprud. forens. part.* 4. *Constit.* 27. *def.* 14. Lauterbach. *ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 10. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de stat. hom. num.* 3. ad verba: *postquam nati.* Teichmeyer. *Instit. Medic. Legal. cap.* 9. *quæst.* 10.

Responsum.

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig Mens. Octobr. A. 1641. ad requisitionem *Joh. Ernesti* Gottschalcks zu Camburg gesprochen. verb. Dieweil aber das Kind, so nur Anfangs des 8. Monaths, nach gehaltener Hochzeit und Beylager gebohren, für unehelich nicht gehalten wird, indeme der Medicorum einhelligen Meinung nach, partus septimestris pro legitimo zu achten, und aber allewege ungewiß, ob ein Kind im 8. Monath nach der Hochzeit gebohren, nicht allererst einen Monath nach gehaltenen Beylager empfangen worden, und also partus septimestris seye; So mögen vorgedachte Persohnen, ob hätten sie sich vor der Hochzeit fleischlich zusammen gehalten, nicht beschuldiget werden. V. R. W.

Responsum II.

Ingleichen das Churfürstl. Sächsische Ober-*Consistorium* zu Dreßden / mens. Aug. A. 1713. ad consultationem *M. Joh.*

Joh. Coleri. verb. Ob nun wol scheinen möchte, daß, weilen P. und sein Eheweib vor euch und euren Collegen gestanden, daß sie einander ante copulationem beygewohnt, sie gar wol zu dergleichen deprecation angehalten werden können; dannoch aber und dieweilen nach bewährter Rechts-Lehrere und Medicorum Meinung, der partus septimestris, und also noch um viel mehrers octimestris pro legitimo geachtet wird rc.

Herentgegen, wann das Weib im 4. 5. und 6. Monath nach gehaltener Hochzeit / mit einem Kind darnieder kommt, kan dasselbe nach einhelliger Meinung aller Medicorum und Rechts-Lehrere, als rechtmäßig nicht passiren, dann in dem 4. 5. und 6. Monath wird die Geburth für einen vollkommenen Menschen nicht gehalten, sondern für verstorben angesehen, weilen ein solch Kind natürlicher Weise nach Zeugnus des Hippocratis, noch kein Leben hat. Dahero, wann ein Weib im 4. 5. und 6. Monath eines Kindes genesen, die rechtliche Vermuthung wider sie ist, daß entweder der Mann sie vor der Priesterlichen Copulacion fleischlichen erkannt habe, oder aber, wann er solches auf sich nicht kommen lassen will, ein anderer Vater zum Kind seye.

Nicht aber das so ein Weib in 4. 5. und 6. Monath gebohren.

Carpzov. *Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 224. *num.* 3. 4. *seq.* Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 1. *tit.* 2. §. 2. *pag.* 38. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 12. Teichmeyer. *Institut. Medic. Legal. cap.* 9. *quaest.* 8.

Es wäre dann, daß das Kind noch gantz unzeitig und unvollkommen / welchen Falls obige Vermuthung eines frühzeitigen Beyschlaffes, oder, daß ein anderer Vater zum Kind seye, hinweg fiele, und das Kind nicht unbillich für ehelich und rechtmäßig zu halten wäre.

Es wäre dann, daß das Kind noch unzeitig und unvollkommen.

Carpzov, *lib.* 5. *respons.* 111. *num.* 20. *seqq.* & *Jprud. Consistor.*

sistor. lib. 2. def. 227. *num.* 11. *seq.* Berger. *Oecon. Jur. cit. loc. pag.* 39. Lauterbach. *cit. loc.* §. 12.

Respon-
sum.

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig/ mens. Septembr. A. 1622. ad requisitionem *N. N.* zu Auma gesprochen. verb. Habt ihr euch mit N. N. in ein Ehegelöbnus eingelassen, und Hochzeit gehalten; worauf sichs begeben, daß die 22. Woche hernach euer Eheweib eingekommen, und einer lebendigen Tochter genesen. Ob nun wol vorgegeben werden will, ob hättet ihr vor der Hochzeit und Priesterlichen Copulation, euch zu der Braut gefunden, und sie fleischlich erkannt, deswegen auch die Obrigkeit euch zu straffen gemeinet. Da aber dannoch eurem Vorgeben nach, das Kind nicht gantz zeitig und vollkommen gewesen, sondern wenig Tag nach empfangener Taufe verstorben; So möchte euch vorgedachte Begünstigung beständiger Weise nicht zugemessen, noch ihr deswegen mit einiger Straffe beleget werden. V. R. W.

§. 14.

Wann ein Weib nach dem Tod ihres Mañes im 9. Monat darnieder kommt, ist das Kind für rechtmäßig zu halten.

Wann ein Weib nach dem Tod ihres Mannes/ mit einem Kind darnieder kommt, so ist die ordentliche Zeit/ 9. Monath, und wird das Kind biß dorthin für ehelich und rechtmäßig geachtet;

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 11. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. eod.* §. 14. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 1. *tit.* 2. §. 2. *pag.* 39.

Und wird auch der 10. und der Anfang des 11. Monats zugelassen.

Wie dann auch annoch der 10. Monath/ ingleichen der Anfang des 11. Monaths/ das ist, der erste und andere Tage des 11. Monaths admittirt wird, weilen die tempora partus & conceptionis sehr ungewiß; und die Gesetze von deme, was von der Würckung der Natur dependirt, so schlechterdings nichts determiniren können.

Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 7.

§. 7. Harpprecht. *Consil. tubing.* 51. *num.* 11. *seqq. usque ad num.* 55. Lauterbach. *cit loc.* Berger. *cit. loc.* Carpzov. *Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 225. *num.* 12. & 13.

Es müssen aber die Monath nicht von der Zeit, da der Mann mit Tod abgegangen / sondern von der Zeit an, da er kranck worden / gerechnet und gezehlet werden; es wäre dann, daß der Mann, der sich sonsten wol befunden, und gesund gewesen, plötzlich verstorben. Von welcher Zeit an die Monat zu rechnen.

Lauterbach. & Carpzov. *cit. loc.* Richter. *decis* 89. *num.* 6. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de stat. homin. num.* 3.

Herentgegen, wann das Weib zu Ende des 11. Monaths oder im 12. Monath / oder zu dessen Anfang / nach dem Tod des Mannes ein Kind zur Welt bringet, mag solches vor ehelich und rechtmäßig nicht gehalten werden. Kinder im 11. oder 12. Monath gebohren, sind nicht rechtmäßig.

Carpzov. *Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 225. *num.* 16. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 12. Teichmeyer. *Instit. Medic. legal. cap.* 9. *quæst.* 13.

Jedoch ist nicht zu läugnen, daß es verschiedene ausserordentliche Fälle giebt, und die Natur würcklich ihren natürlichen und ordentlichen termin suo modo retardirn kan; also wird die Geburt manchmalen verzögert und aufgehalten 1.) ob energiam seminis deficientem & morbosam debilemve partis constitutionem, wie in dem Alter zu geschehen pflegt. 2.) Wegen der Mutter schwindsüchtig oder hectischen disposition, wo die Leibes-Frucht an hinlänglicher Nahrung Mangel leidet. 3.) Wegen der Mutter cachectischen Zustand 4.) Wann die Menses oder die Monathliche Zeit, zur Zeit der Schwangerschafft sich einfinden. 5.) Wegen des Durchfalls, und anderer Kranckheit der Mutter. 6.) Wegen allzugrosser Weite des uteri. 7.) Wegen ausserordentlichen Affect der Mutter und allzugrosser Fälle da ein in 11. und 12. Monath gebohrnes Kind rechtmäßig seyn kan.

grosser Traurigkeit, wordurch die gantze massa sanguinea der Mutter, und mithin auch die nutrition des Kindes selbst, turbirt wird. 8.) Wegen der Mutter ausserordentlichen diæt, oder auch übermäßigen Entziehung der Nahrungs-Mittel. 9.) Wegen des Kindes Schwachheit und üblen disposition. 10.) Wann mehrere Kinder in Mutter-Leib sich befinden.

Teichmeyer. *Instit. Medic. legal. cap.* 9. *quæst.* 13.

Wo nun dergleichen Umstände sich vorfinden, da kan nach denen principiis derer Medicorum ein im 11. oder 12. Monath gebohrnes Kind gar wol für ein rechtmäßiges und eheliches Kind gehalten werden.

Valentin. *in Pandect. Medic. legal. part.* 1. *Sect. I. cas.* 35. 36. & 37. Teichmeyer. *cit. loc. pag.* 63.

§. 15.

Die Zeit der Geburt und Niederkunfft wird auch in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen beobachtet.

Diese Zeit der Geburt/ davon wir bißhero gehandelt haben, findet nicht nur in dem Fall statt, wo eine rechtmäßige Ehe vorhanden/ sondern wird auch in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen beobachtet, wann etwa der Stuprator das Kind vor das Seinige nicht erkennen will, und vorgiebt, es seye dasselbe aus seinem Beyschlaff nicht erzeugt, und treffe die Zeit bey ihme nicht ein.

Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de stat. homin.* §. 8. Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 2. §. 2. *not.* 3. *pag.* 40. Harpprecht. *Consil. tubing.* 51. *num.* 6. *seqq.* Wernher. *Select. Observat. forens. vol.* 1. *Observat.* 63.

Wann die Geschwächte im 7. oder 8. Monath darnieder komt, muß der Stuprator das Kind für das Seinige erkennen.

Dahero wann die Geschwächte im 7. oder 8. Monath mit einem Kind darnieder kommt, muß der Stuprator dieses Kind für das Seinige agnosciren, und demselben seine nöthige alimenta subministriren.

Moller. *lib.* 3. *Semestr.* 28. Pagenstecher. *de jur. ventr. part.*

part. 8. *Sect.* 4. §. 4. Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 2. §. 2. *not.* 3. *pag.* 40.

Wie also die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Altdorff den 28. Octobr. A. 1730. unter andern gesprochen. verb. Weilen der Concubitus, besag Beklagten selbst eigenen Angeben, den 13. Junii A. 1728. zum erstenmal geschehen, die Klägerin aber um Weyhnachten mit dem Kind darnieder gekommen, so schon über 6. Monath beträgt, partus autem maturus & legitimus dicitur ex sententia Hippocratis relata & approbata in L. 12. ff. de stat. homin. qui septimo mense, quorum cuilibet 30. dies tribuuntur, editus est, & sufficit, mensem septimum uno die, vel potius duobus esse inchoatum, ut partus habeatur pro legitimo, nec menses septem perfecti requiruntur, Responsum.

L. 3. §. *fin. ff. de suis & legitim.* Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 27. *def.* 13. & *lib.* 2. *def.* 224. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de his, qui sunt sui vel alien. jur.* §. 10.

solchemnach Beklagter, da es mit dem Concubitu ex concessione propria seine Richtigkeit, den von der Klägerin um Weyhnachten in principio mensis septimi zur Welt gebrachten partum allerdings pro suo zu agnosciren hat, eo quod hæc observatio de partu septimestri usum quoque habeat eo in casu, si stuprator ideo negare vellet partum ex suo concubitu esse, quod septimo mense, vel in principio mensis septimi femina pepererit,

Harpprecht. *Consil. Tubing.* 51. *num.* 6. *seqq.* Ludovic. *Doctrin. Pandect. tit. de stat. homin.* §. 8.

einfolglichen das juramentum bey so bewandten Umständen im geringsten nichts releviret, quæ vero probata non relevant, ad probandum non sunt admittenda

L. 21. *Cod. de probat.* Stryk. *introduct. ad prax. forens. cap.* 17. §. 5.

 & sic

& sic nec juramentum, tanquam species probationis

Rauchbar. *part.* 1. *quæst.* 9. *num.* 24. Mev. *part.* 4. *decis.* 6.

non admittendum, quando jurata non relevant, & ad decisionem causæ nihil plane conferunt.

Stryk. *dissert. de Offic. judic. circa pejerat. vel otiose juratur.* §. 31.

Und kan deswegen der Geschwächten das juramentum purgatorium nicht auferlegt werden.

Und kan dieserhalben die Geschwächte mit dem juramento *purgatorio*, daß sie sich von einem andern, weder vorhero, noch darnach, nicht habe beschlaffen lassen, keineswegs gravirt und beleget werden; wie also die Löbl. Juristen-Facultät zu Wittemberg, Mens. Jul. A. 1709. ad requisitionem Titii, Advocati causæ, gesprochen zu haben bezeuget.

Berger. *cit. loc.*

Der Stuprator wird für den Vater des Kindes gehalten, wann die Geschwächte im 10. Monath oder zu Anfang des 11. Monaths darnieder kommt, und darf diese sich mit einem Eid nicht purgiren.

So auch, wann die Geschwächte im 10. Monath/ oder zu Anfang des 11. Monaths/ ein Kind zur Welt bringt, ist der Stuprator für den Vaeer des Kindes ebenfalls zu halten, und kan der Geschwächten das juramentum purgatorium wegen gepflogenen Beyschlaffes mit einem andern, nicht auferleget werden.

Harpprecht. *consil. tubing.* 51. *num.* 55. *seqq.* Wernher. *Select. Observat. forens. vol.* 1. *Observat.* 63.

Und also hat die Löbl. Juristen *Facultät* zu Tübingen den 18. Junii A. 1697. in causa Maria Magdalena Müllerin contra Andreas Hermann, Kiefern, gesprochen. verb.

Responsum.

Welchem allen nach wir nicht zweiffeln, daß dieses Kind, aus dem a Reo eingestandenen Beyschlaff, auch nach deren von ihm selbsten angegebenen Zeit, warhafftig entsprossen sey. Und halten dahero auch nicht davor, daß Klägerin mit einem juramento in supplementum, vel purgatorio, aggravirt werden solle, wohlbetrachtet, daß, obgleich

tam

tam a Jureconsultis, quam Medicis gesagt wird: quod partus undecimo mense pronati, inter rariores & extraordinarios referri debeant, juxta ea, quæ monet

Paulus Zacchias *loco supra cit.* & Johannes a Sande, *Decis. Frisic. lib.* 4. *tit.* 8. *def.* 10. *ibi:* illud certum est, casus istos mulierum &c.

Und dahero es wol das Ansehen haben möchte, daß A. mit dem Eid nicht verschont werden könne; cum ea, quæ raro fiunt, haud præsumantur; ut in simili Strauchius circa partum septimestrem, hac ipsa de causa juramentum purgatorium parentibus deferendum putat; Jedoch nicht allein, in dubio, legitimitas partus von Rechts wegen zu præsumiren;

juxta Dn. Strykium, *in Specim. usus mod. Pandect. ad tit. de stat. homin.* §. 14. *in fin.*

sondern auch die allkundige generalis præsumtio, qua quilibet bonus, in dubio, præsumitur, & præsumtio delicti exclusiva præfertur, etiam in proposito vor die Klägerin waltet, und also dieselbe mit keinem jurament, ceu superfluo, zu beschwehren, juxta ea, quæ in simili, nempe de septimestri partu, contra Strauchium disputat

B. Dn. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. tit. de his, qui sui vel alien. jur. sunt. th.* 10. Dn. Stryk. *d. l.* §. 13. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de stat. homin. num.* 3. ad verba: *postquam nati scilicet sunt, ubi ita Facultatem Helmstadiensem Anno* 1633. *respondisse recenset.* Addat. Carpzovius, *in Jurisprud. Consistor. lib.* 2. *tit.* 13. *def.* 227. *num.* 12. & *seq.*

welches alles diß Orts auch ex his rationibus desto kräfftiger anschlägt, weilen nicht allein die Klägerin die angegebene auch kürtzere Zeit deren, ultima vice, mit Beklagten getriebenen fleischlichen Vermischung unter hoher Betheurung asseverirt, und, daß niemand anders, als eben er

Reus ihres Kinds Vater sey, mit dem juramento in supplementum zu corroboriren, sich von selbsten erbotten, und zu dessen Abschwöhrung admittiret zu werden mehrfältig gebetten, sondern auch allbereit, auf vorhergegangene ernstliche advisirung, das juramentum calumniæ generale würcklich præstirt, und vermittelst desselben, daß sie eine gute Sache habe, corporaliter beschwohren hat: so dann daß zwar der R. ihr der Klägerin unterschiedliches, nehmlich daß sie beständig ausser seinen Hauß geschlaffen, 2do mit ihrer leichtfertigen Schwester in Gesellschafft gelebet, 3tio daß die Soldaten viel in ihres Vaters Hauß kommen, und daß 4to, dieses Hauß zwey Thüren habe, eine vordere, und hinder Thür, auch 5to ihr Vater, als ein an dem Stecken kriechender Mann, keine Aufsicht auf sie haben können, in den Actis exprobrirt, aber nichts vom Bestand wider selbige beygebracht, vielweniger den von der A. Advocato, in seinen productis sehr deprædicirten guten Wandel und Nahmen, wegen dessen sie sich auch auf der gantzen Stadt Weinsperg ihr ertheilendes testimonium confidenter beruffen, mit nichts zu hintertreiben versucht, unerachtet er sonsten, wegen anderer Neben-Streite, eine eydliche Zeugen-Verhör, auf Articul und Fragstück vornehmen lassen. Bey welcher Beschaffenheit es nicht anderst seyn kan, als daß reus dieses Kind vor das Seinige agnoscire, demselben noch weiter seine nöthige alimenta subministrire, auch der Klägerin, juxta phrasin *Novellæ Wurtembergicæ*, nach Beschaffenheit seines geringen Vermögens, in præmissa sententia enthaltener massen, das Krängzlein, Kindbett, wie auch ihro satis temere causirte Gerichts-Kosten, salva moderatione Domini Judicis, bezahle.

§. 16.

Dieses aber ist nicht nöthig, daß die Geschwächte mit einem Eide.

Dieses aber ist nicht nöthig, daß die Geschwächte darbey mit einem Eide erhärte oder bestärcke, daß der Stu-

prator Vater zum Kind seye, wie einige dafür halten wollen, darunter

Tessaur. *decis.* 3. *num.* 4. Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 57. Perez. *Cod. tit. de adult. num.* 51.

nemlich des Stuprators Geständnus starcke, daß der Stuprator Vater zum Kind sey.

sondern es ist die blosse Eingeständnus des Stupratoris, daß er die Geschwächte beschlaffen habe, wann man zumalen von einem andern Stupratore nichts weiß, schon hinlänglich, ihn so lange für den Vater des Kindes zu halten, und ihme dessen alimentation und Versorgung zu injungiren, biß er ein anders dargethan, da zumalen eine Wittib für erbar, und eine jede annoch für eine Jungfer in dubio zu halten ist.

sondern es ist die blosse Eingeständnus des Stupri schon darzu genug.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 232. *num.* 9. *seq.* Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 23.

Ein anders aber wäre, wann Indicia und starcke Muthmassungen vorhanden, daß die Geschwächte auch mit andern fleischlich zugehalten, und v. gr. zu erweisen stünde, daß sie bey Tag und nächtlicher Weile Manns-Persohnen bey ihr aus- und eingehen lassen, mit ihnen gegessen und getruncken, oder sich sonsten sehr verdächtig aufgeführet, dann solchen Falls ist dem Stupratori die Versorg- und Unterhaltung des Kindes nicht ehender zu injungiren, biß sie sich von diesem Verdacht der mit andern Manns-Persohnen getriebenen Hurerey eidlich purgirt hat.

Ein anders aber, wann Muthmassungen vorhanden, daß die Geschwächte auch mit andern Manns-Persohnen zugehalten, dann solchen Falls ist dem Stupratori die Versorgung des Kindes nicht zu injungirn, biß sie sich von diesem Verdacht eidlich purgirt.

Tessaur. *decis.* 3. *num.* 6. Heig. *part.* 1. *quæst.* 40. *num.* 31. Carpzov. *Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 239. *num.* 8. *seqq.* Muller. *diss. de Jur. prægnant. cap.* 8, *thes.* 16.

§. 17.

Ob nun aber zwar der Stuprator, wann er das Stuprum eingestanden/ für den Vater des Kindes gehalten wird, so gar, daß auch nicht einmal die vorgeschützte Exception,

Die Geschwächte, welche wider einen von 2. Stu-

pratoribus, deren ein jeder in Ansehung der Zeit Vater zum Kind seyn kan, auf die alimentation des Kindes klagt, muß erweisen, daß der Beklagte præcise Vater zum Kind seye.

ception, es seye die Schwächung nicht *consummirt*, zu attendiren; so ist jedoch dieses nur von dem Fall zu verstehen, wo man nicht weiß, daß um eben diese Zeit, noch ein anderer die Geschwächte beschlaffen habe; Wann nun diese solches eingestehet, und wider einen von ihnen beeden, die Klage zur alimentation des Kindes anstellt, und darbey vorgibt, daß der Beklagte Vater zum Kind seye, so muß sie den Beweiß über sich nehmen, weil sie sich darauf gründet. Welches, weil es sehr schwehr zu erweisen, so kan sie demjenigen, den sie unter diesen beeden zum Vater des Kindes angegeben, das jurament, als welches in einer jeden Civil-Sache statt findet, deferiren.

und kan zu dem Ende dem Beklagten das jurament deferiren.

Wernher. *Select. Observat. forens. vol.* 3. *Observat.* 133.

Respon-sum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Leipzig, und mit derselben auch die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg, mens. April. A. 1720 ad requisitionem des Creyß-Amts zu Meißen, in causa *R. V.* contra *M. B.* gesprochen. verb. Der Läuterung ohngeachtet rc. jedoch mit dieser Erklärung, daß Klägerin bey der erkannten Bescheinigung, der Eides *delation* gebührend sich zu gebrauchen, unbenommen. V. R. W.

Die alimentation des Kindes kan nicht nur die Mutter sondern auch das Kind selbst fordern. Wañ gleich die Mutter wegen der Schwächung mit dem Stupratore verglichen.

Diese alimentation kan von dem Stupratore nicht nur die Geschwächte vor ihr Kind begehren, sondern auch das Kind selbst solche fordern, wann gleich die Mutter wegen der Schwächung sich mit dem Stupratore verglichen hat.

Besiehe oben den 17. §. des 4. Capitels.

Dann durch den mit der Mutter getroffenen transact ist die alimentation des Kindes nicht erlassen, wann gleich kein Wort von denen alimenten in dem Vergleich ist gedacht worden; dann der Stuprator ist zu zweyerley verbunden, 1.) die Geschwächte entweder zu ehelichen oder zu dotirn, und 2.) das Kind zu unterhalten; die Satisfaction für die Schwächung concernirt der zu Fall gebrachten ihr Inter-

Interesse, die alimenten aber gebühren dem Kind, und hebt also keines das andere auf; so ist auch nicht zu præsumiren, daß die Geschwächte dem Stupratori die Veralimentirung des Kindes so schlechterdings habe remittirn wollen, als welches sie nicht einmal zum præjudiz ihres Kindes, zu thun befugt gewesen.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 240. *num.* 5. *seqq.* Coler. *part.* 3. *decis.* 176. *num.* 89. *seqq.*

Zu Erlangung dieser alimenten, kan so wohl die Mutter/ als das Kind die actionem *de partu agnoscendo*, welche von einigen actio *alimentaria* genennet wird, wider den Stupratorem, oder dessen Eltern anstellen, welches aber nur allein von denen künfftigen, nicht aber von denen verfallenen alimenten zu verstehen, dann auf diese kan das Kind nicht klagen; die Mutter kan zwar die verfallene, wann sie solche einsweilen hergegeben, von dem Stupratore wiederum fordern, und competirt ihr zu dem Ende die actio negotiorum gestorum wider den Stupratorem, die auch einem jeden zu statten kommt, der mittler Zeit das Kind ernähret hat, das Kind hingegen kan diese action, als deme weiter nichts daran gelegen, nicht anstellen, es wäre dann, daß ihme diese action wäre cedirt worden, oder solche als Erb seiner Mutter instituiren wollte, oder sonsten ein Interesse darzuthun vermöchte. Ob und wie ferne die verfallene aliment-Gelder von dem Stupratore gefordert werden könen?

Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. *§.* 4. *not.* 7. *pag.* 826. *& in tr. de usu action. cap.* 1. §. 8. *pag.* 11.

Wie dann also die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittenberg/ mens. April. A. 1704. in causa Johanna Elisabetha Reinhardin/ contra Andreas Reinhard/ gesprochen: verb. Daß die Klage/ immassen sie angebracht/ nicht statt hat. Præjudicium.

§. 18.

§. 18.

Die actio de partu agnoscendo kan mit der auf die Ausantwortung der Erbschafft und alimentation des Kindes in einem libell cumulirt werden.

Die Actio *de partu agnoscendo* kan mit der auf die Ausantwortung der Erbschafft und alimentation des Kindes gerichteten Klage in einem libell successive, gar wol cumulirt werden, so, daß zuvorhero der præjudicial-Punct auszumachen, und, wann dieser geendiget, es keines neuen Klag-Libells bedarf, sondern aus diesem auch über die Haupt-Sache gesprochen werden könne.

Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 36. *meditat.* 5. & *specim.* 322. *meditat.* 9. *Corollar.* 1. *ibid. subject. pag.* 395.

Casus hievon.

Einen Casum hievon führet Leyserus *cit. medit.* 5. an, folgenden Innhalts: Ist Hanns Hauptmanns einiger Sohn Gottlob Hauptmann, 10. Tage nach offentlich gehaltener Verlöbnus mit Maria Müllerin, verstorben, und hat seine Erbschafft auf obbemeldten seinen Vater verfällt. Es wird aber dieser anjetzo von der verlobten Müllerin wegen eines zu Ende des siebenden Monaths nach gehaltener Verlöbnus, gebohrnen Sohnes, welchen sie von ihrem verstorbenen Bräutigam zu haben vorgiebt, in Anspruch genommen, da dann zu wissen verlanget wird, ob nicht die zugleich auf Ausantwortung der Erbschafft und *alimentation* des Kindes gerichtete Klage vor *inept* zu halten/ und vor allen Dingen *actio præjudicialis de partu agnoscendo* hätte angestellet werden sollen? Da dann die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg/ Mens. Mart. A. 1711. dafür gehalten, daß die *cumulation* dieser Klagen in einem *Libell*, allerdings zuläßig/ und folgendermassen gesprochen zu haben:

Responsum I.

verb. Obwol derjenige, welcher die Erbschafft seines verstorbenen Vaters, oder die alimentation suchet, zuvörderst, daß er warhafftig des Verstorbenen Sohn seye, beyzubringen schuldig, und wann er, ohne solches vorhero darzuthun, alsofort auf Ausantwortung

der

der Erbschafft oder Reichung der Alimenten Klag erhebt, billich mit der Exceptione præjudicii, abgewiesen wird; dieweil aber dannoch derjenige, welchem 2. unterschiedene actiones, davon eine præparatoria der andern ist, zustehen, solche gantz wol in einem libell, successive cumulirn mag, dergestalt, daß zwar zuvörderst die, so der andern den Weg bahnet, ausgemachet, nachgehends aber auch über der leztern gesprochen werden muß; welches dann die Klägerin in gegenwärtigen Fall in acht genommen, indeme sie nicht alsofort die Ausantwortung der Erbschafft oder alimentation suchet, sondern gleich Anfangs ihr fundament auf die Verlöbnus und Schwängerung setzet, also actionem de partu agnoscendo deutlich anstellet, und derselben hereditatis und alimentorum petitionem anhänget;

So mag die übergebene Klage, als inept, nicht verworffen werden.

§. 19.

Gleichwie heutiges Tages der Beklagte ordentlicher Weise von Bestellung der Caution, bekanntermassen befreyet: also kan auch von dem Stupratore keine Caution gefordert werden.

Der Stuprator darf regulariter, sonderlich wann er mit Gütern angesessen keine Caution wegen alimentation des Kindes oder Satisfaction der Geschwächten stellen.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 241. *num.* 8.

Welches ausser allen Zweiffel waltet, wann der Stuprator mit unbeweglichen Gütern angesessen; dann wann gleich die zu Fall gebrachte entweder zur Vollziehung der versprochenen Ehe, oder zur Veralimentirung des Kindes, oder wegen ihrer Satisfaction für die Schwächung, wider ihn die Klage anstellet, so hat sie doch eine Sicherheit, und kan alsdann, wann er præstanda nicht præstirt, die Execution in seinen Gütern vorgenommen werden; daferne aber der Stuprator keine Güter hat / und doch wegen der Flucht verdächtig ist / ist er zur Caution verbunden, und

Hat er aber keine Güter, und ist wegen der Flucht verdächtig,

wird er so lange incarcerirt, biß er hinlängliche und genugsame Caution bestellet hat.

und kan alsdann zur gefänglichen Verhafft gebracht, und so lange darinnen aufbehalten werden, biß er genugsam und hinlängliche Sicherheit mit Bürgen oder Pfanden dieserhalben bestellet hat; weilen auch in andern Civil-Sachen der Beklagte zur Caution angehalten werden kan, wann zu befürchten, daß er die Flucht ergreiffen und davon gehen dörffte.

Carpzov. *cit. def.* 141. *num.* 9. *seqq.* & *num.* 15. *seqq.* Muller. *dissertat. de Jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 17.

Zuweilen wird er auch zur eidlichen Caution admittirt.

Wann aber der Stuprator weder mit Bürgen noch Pfanden aufzukommen vermag, ist er sodann zur eidlichen *Caution*, wann er sich darzu erbietet, zu admittiren.

Carpzov. *d. def.* 241. *num.* 19. *seqq.*

Hohenlohisches Land-Recht hievon.

Nach dem Hochgräffl. Hohenlohischen gemeinsamen Land-Recht *part. I. tit. VII.* §. 2. ist auch der Stuprator nach Befindung der Umstände, zur Sicherheit der alimentations-Gelder Caution zu bestellen verbunden, verb. auch nöthigen Falls wegen solcher Verpflegungs-Gelder Caution zu stellen, und dieses alles so lange, biß das Kind Kind sein 12. Jahr erfüllet hat.

Wann der Stuprator abwesend und flüchtig, wird aus seinem Vermögen dem Kind der Unterhalt gereichet.

Wann der Stuprator abwesend und flüchtig ist, wird in sein Vermögen das Kind immittirt, und demselben daraus der nothdürfftige Unterhalt gereichet.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 242. *num.* 8. *seqq.* Stryk. *in usu mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 23.

Wann das Kind sich legitimirn läßt, ob der Stuprator die Legitimations-Unkosten hergeben müsse?

Schlüßlichen fragt sichs: Wann das Kind sich von einem *Comite Palatino legitimirn* lässet, ob auch der *Stuprator* die *Legitimations*-Unkosten herzugeben verbunden seye? Bergerus affirmiret diese Frage

in Oecon. Jur. lib. 1. *tit.* 3. §. 15. *not.* 13.

Weilen aber denen natürlichen Kindern keine andere als die

die alimenta *naturalia*, oder der nothdürfftige Unterhalt gebühren;

L. 4. ff. de agnosc. & alend. liber.

unter diese aber die *Legitimations* Unkosten nicht gehören; so ist die widrige Meinung, daß nemlichen der Stuprator zu solchen Unkosten nicht gehalten seye, denen Rechten gemässer.

Wernher. *Select. Observat. forens. vol. 2. Observat. 49.*

Wie dann also die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg mens. August. A. 1714. in causa Vormunden Chr. E. contra Chr. E. ad requisitionem des Raths zu Eulenburg/ gesprochen, wie vorangeführter Wernherus *cit. loc.* bezeuget. Præjudicium.



Das Siebende Capitel.

Von Vollziehung der Ehe mit der Geschwächten.

§. 1.

WIr haben oben angeführet, daß der Stuprator hauptsächlich zu zweyerley verbunden seye, entweder die Geschwächte zu heyrathen/ oder aber zu *doti*rn; erwehlt er nun die dotation, so muß er solche ihren Stand und Herkommen gemäß/ aussteuren, und darbey, wann eine Schwangerschafft concurrirt, das Kind/ wann es zur Welt gebohren, so lange ernähren, biß es sein Brod selbst erwerben kan, wovon wir in vorhergehenden 5. und 6. Capitel dieses *tractats* ausführlich gehandelt haben. Erbietet sich aber der *Stuprator* zur Ehe/ Wann der Stuprator sich zur Ehe anbietet, muß er dieselbe mit der Geschwächten vollziehen.

Ehe / so muß er dieselbe mit der Geschwächten auch vollziehen.

Bardil. *de satisfact. suprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 39. *seq.*

Widrigen Falls kan er darzu gezwungen, auch wider seinen Willen copulirt werden.

Im Fall er aber solches zu thun sich weigert, kan er nicht nur mit Geld-Buß oder Gefängnus von der Obrigkeit darzu angehalten, sondern auch so gar, wann er bey seiner Halsstarrigkeit verharret, durch den Priester, wider seinen Willen, mit der Geschwächten copulirt werden.

arg. *cap.* 30. *X. de Sponsal.* Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 228. *num.* 9. Beust. *de jur. connub. part.* 1. *cap.* 58. *in fin.* Schöpf. *decis.* 33. *num.* 12.

Und wann er davon gehet, wird die Geschwächte nebst dem Kind, in seine Güter immittirt.

Und, wann er nach der Priesterlichen *Copulation* oder dem Beyschlaff / davon gehet, und die Geschwächte verlässet, alsdann wird diese mit ihrem Kind, in des Abwesenden und flüchtigen Güter immittirt, und ihnen daraus der Unterhalt gereichet.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 136. & *def.* 230. L. B. de Lynker. *resolut.* 169. & 321. Schöpf. *cit. loc.* Besiehe oben den 3ten §. des vorhergehenden 4. Capitels dieses *tractats.*

Responsum I.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Tübingen / mens. August. A. 1717. ad requisitionem der Hochfürstl. Regierung zu Onolzbach / in causa Joh. Leonhard Hegenauer / contra Dorothea / Lorenz Engelhardts / Eichstättischen Unterthanens zu Birkach / Tochter / gesprochen, so oben in vor *allegir*ten 3. §. des 4. Capitels zu finden.

Responsum II.

Ingleichen die Löbl. Juristen *Facultät* zu Altdorff, den 23. Septembr. A. 1732. verb. Im Fall aber, da einer obligirt ist die imprægnatam zu heyrathen, derselbe allerdings zu Vollziehung der Ehe angehalten werden mag, ita,

ita, ut vel carcere ad id adigi, &, si in contumacia perseveret, invitus per Ministrum Ecclesiæ copulari queat;

cap. 30. *X. de Sponsal.* Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 135. *& def.* 228. *num.* 9. Lauterb. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de sponsalib.* §. 34.

und wann er post *benedictionem sacerdotalem* vel concubitum davon gehet, wird die imprægnata una cum partu suo, in die bona absentis fugitivi & contumacis immittirt pro consequendis alimentis.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 136. L. B. de Lynker. *resolut.* 169. *&* 321.

§. 2.

Indessen hat die Geschwächte, wann sich der Stuprator zur Ehe anheischig machet/ vor allen dahin bedacht zu seyn, daß sich derselbe nicht in ein anderweitiges Eheverlöbnus einlasse, und wann es de facto geschehen, solches annoch bey Zeiten hintertreibe; dann wann der Stuprator etwa allschon zum drittenmal von offentlicher Canzel wäre aufgebotten worden, und die Geschwächte erst nach vollbrachten dritten Aufgebot, wegen versprochener Ehe-Vollziehung, einen Einspruch thun wollte, wäre sie damit nicht mehr zu admittirn; es ist aber gleichwoln der Stuprator alsdann nicht nur die Geschwächte ihrem Stand und Herkommen gemäß auszusteurn, sondern auch das Kind, wann die zu Fall gebrachte darbey sich schwanger befindet, zu veralimentirn schuldig und gehalten.

Die Geschwächte hat zu vigilirn, daß der Stuprator sich nicht in ein anderweitig Eheverlöbnus einlasse, und wann es geschehen, solches bey Zeiten hintertreibe.

Nach vollbrachten dritten Aufgebot wird die Geschwächte nicht mehr admittirt, es muß aber der Stuprator sie dotirn, und das Kind ernähren.

L. B. de Lynker. *Cent.* 5. *resolut.* 488.

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Jena/ A. 1696. *in simili causa* gesprochen. verb. Cajus verlobt sich mit der Caja, nechst verwichener Zeit, öffentlich, auf vorhergehenden der Cajæ Eltern freywilligen Consens, auch in Beyseyn

Responsum.

seyn derselben, und etlicher darzu erbettenen Beystände, biß auf Priesterliche Trauung. Darauf subarrhiren sie einander, und werden zum drittenmal von der Cantzel aufgeboten, wie auch alles zur Hochzeit gehörige angeschafft, daß nichts mehr, als daß solch matrimonium per *benedictionem sacerdotalem* vollzogen werden mögen, übrig gewesen. Es kömmt aber, nach vollführten dritten öffentlich Aufgebot, Caji Magd, so bey ihm jederzeit, auch biß dato, in Diensten gewesen, giebt vor, sie sey von Cajo schwanger, auch ihr von ihm die Ehe versprochen. Ob nun wohl derjenige, welcher eine Weibs-Persohn beschläfft, und ihr dazu die Ehe verspricht, sein Versprechen zu vollziehen gehalten, und die erste Sponsalia denen hernachfolgenden vorzuziehen. Alldieweil aber, post *trinam proclamationem publicam*, ad impediendum matrimonium, besagte Magd juxta *trad.* Berlichii *Dec.* 76. nicht gehöret, auch ohne diß, da Cajus zwar die Schwängerung bekennt, aber die eheliche Zusage verneinet, ihm das Juramentum purgationis, daß er der Dirnen darbey die Ehe versprochen, so wohl nach Verordnung der Chur-Sächsisch. 81. *Decis.* als auch sonsten, denen gemeinen Rechten nach, bey solchen Umständen, nicht auferleget werden mag. Im übrigen auch Caji Magd nicht allein jederzeit, sondern biß dato, unverrückt sich bey ihm in Diensten aufgehalten, allenthalben bey Anschaffung einiger Zubehör, so wohl zum Verlöbnus, als auch bevorstehender Hochzeit, zugegen, wie nicht weniger, als Caja zu dreyen unterschiedlichen malen in der Kirchen öffentlich aufgeboten worden, persöhnlich darbey gewesen, zum öfftern mit der Braut, in die Stadt gangen, und ein und das andere einkauffen helffen; dahero sie, mit einiger Unwissenheit des vollbrachten Aufgebots, sich nicht zu behelffen. Also mag sie, bey solchen Umständen, mit ihrem Einspruch nicht zugelassen werden. Jedoch ist Cajus solche seine Magd, weil er des Stupri geständig, ihrem

Stand

Stand gemäß zu dotirn, auch hinkünfftig das Kind zu veralimentiren verbunden. V. R. W.

§. 3.

Wann die Geschwächte wider den Stupratorem eine Klag, die Ehe versprochener massen mit ihr zu vollziehen / anstellet, des Stupratoris Eltern aber darein nicht willigen wollen, und ihren dissens und Widerwillen in dem Consistorio per modum Interventionis anbringen, so ist zu vorhero der Eltern Intervention, ob sie gegründet seye oder nicht, zu untersuchen und auszumachen, ehe und bevor die Eheklage erörtert wird.

Wann die Geschwächte wider den Stupratorem auf die Ehe klagt, dessen Eltern aber in dem Consistorio ihren dissens vorbringen, so ist zu vörderst der Eltern Intervention auszumachen.

Berger. *part.* I. *resp.* 145. *quæst.* 2.

anerwogen die Entscheidung der angestellten Ehe-Klag von dem Erkänntnus der Intervention, als einer causa præjudiciali, lediglich dependirt, und wann diese ihre Endschafft erlanget, sich sodann ergiebet, ob und wie ferne der Stuprator sich auf die angestellte Ehe-Klag einzulassen verbunden seye; wie dann auch die Rechte mit sich bringen, daß die Intervention, wann zumalen selbige præjudicialis ist, zuvörderst zu erörtern seye.

Zanger. *de Except. part.* 2. *cap.* 9. *num.* I. *seqq.* Vmm. *disputat. ad processſ.* II. *thes.* 4. *num.* II.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg / mens. Decembr. A. 1690. unter andern gesprochen. verb. Ob nun wol, in Erwägung, daß die Exceptio deficientis consensus paterni das jus tertii betrifft, es anfangs das Ansehen gewinnen will, als ob der ledige junge Gesell unter dem Vorwand, der von seinen Eltern beschehenen Intervention, sich der Einlassung auf angeführte Ehe-Klage füglich nicht entbrechen könne, da besonders hiernächst so viel, daß ermeldete Eltern Beklagten Sohn

Responsum.

zu

zu assistiren gemeinet, und daher angeregte Intervention accessoria seye, abzunehmen;

Dieweil aber dannoch vermög obangezogener Rechten, derer Eltern Einwilligung zu Verehelichung derer Kinder pro forma substantiali erfordert wird.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *tit.* 3. *def.* 40. & 41. *num.* 10. & 11.

und also obige Exception auch von Beklagten Sohn ad impediendum litis ingressum, mit Bestand vorgeschützet werden mag; gestalt dann nicht weniger einem tertio, de nullitate zu excipirn nachgelassen;

Sebast. Vant. *de Nullitat. pag.* 57. *num.* 13. & *pag.* 59. *num.* 21.

hiernechst in gegenwärtigen Fall die Interventio, in mehrerer Betrachtung, daß hierbey zugleich das Interesse der Eltern vornemlich, ne ipsis invitis agnascatur heres, concurrirt, pro *principali* wol zu achten; ferner bewährtiste Rechts-Lehrere dafür halten, daß dergleichen Intervention, wann zumalen selbige præjudicialis,

Zanger. *de Except. part.* 2. *cap.* 9. *num.* 5. *seqq.* Berlich. *part.* 1. *Concl.* 25. *num.* 7.

ingleichen liquida,

Mev. *part.* 8. *decis.* 416.

zuvörderst zu erörtern, und immittelst mit Klägers Suchen in Ruhe zu stehen,

Vmm. *disputat. ad process. judic.* 11. *thes.* 4. *num.* 11. Schwendendörf. *ad process. Fibig. part.* 1. *cap.* 2. §. 11. *lit.* X.

immassen dann die Erörterung der angestellten Ehe-Klag, von dem Erkänntnus in mehr angezogener Intervention lediglich dependirt, wie nicht weniger an Seiten derselben die Gerechtigkeit sattsam und in continenti zu erkennen;

So

So ist der ledige junge Gesell sich auf die erhobene Ehe-Klag, ehe und bevor der Eltern Intervention aus dem Wege geraumet worden, einzulassen nicht schuldig. V. R. W.

§. 4.

Obzwar der Stuprator, wann er die Ehe erwehlt/ zu Vollziehung derselben gehalten, so kan doch die Geschwächte den Stupratorem wider ihren Willen zu heyrathen nicht gezwungen werden;

Die Geschwächte ist den Stupratorem wider ihren Willen zu heyrathen nicht schuldig, doch macht sie sich dardurch ihrer dotation verlustig.

Wernher. *Select. Observat. forens. vol.* 2. *Observat.* 22. *&* *vol.* 7. *in Supplem. ad d. Observat.* 22. Berger. *in Supplem. ad Elect. process. matrim. pag.* 129. *num.* 6. Leyser. *Meditat. ad ff. Specim.* 294. *meditat.* 3.

und dieses eines theils darum, weilen die Ehe frey und ungezwungen seyn solle, andern theils, weilen das, was die Gesetze zur Satisfaction der Geschwächten, daß nemlichen der Stuprator sie entweder dotirn, oder heyrathen solle, eingeführet, einig und allein zu ihren faveur verordnet, nun kan aber ein jeder seinem zu seinem faveur eingeführten Recht nach Gefallen renuncirn.

Wernher. *cit. loc. num.* 2. Leyser. *cit. loc.*

Und also hat das Löbl. *Consistorium* zu Leipzig/ d. 4. Junii A. 1691. gesprochen. verb. Zum achten, ist ex Observantia Consistoriorum bekannt, daß, wann auf heimliches Verlöbnus, oder nur gemachte Hoffnung zur Ehe, die fleischliche Vermischung erfolgt, der Stuprator zur Vollziehung der Ehe gehalten; dahero Zweiffel entstanden: Ob auch in diesem Fall die Geschwächte den Stupratorem wider ihren Willen zu ehelichen schuldig? Wiewolen es nun scheinen möchte, daß die Obligatio mutua seye, und diesemnach die Weibs Persohn nicht weniger als der Imprægnator zur Vollziehung der Ehe gehalten; nachdem aber

Responsum I.

das vitium clandestinitatis vornemlich in favorem imprægnatæ per concubitum vor purgirt zu seyn erachtet wird, und ein jedes dem favori pro se introducto renuncirn mag; So wollten wir dafür halten, daß eine solche Persohn den Stupratorem wider ihren Willen, zu heyrathen nicht gehalten seye, immassen wir dann auch unlängst, auf einen solchen Fall, dergestalt verabschiedet.

Responsum II. Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg/ mens. Octobr. A. 1720. ad requisitionem Tobias Franz Ulrich/ Stiffts-Canzler zu Neu-Zell/ in causa Margaretha Libenauin/ und Michael Zschubelts. verb. Und hat dessen auf Vollziehung der Ehe wider die Libenauin gerichtetes Suchen, gestalten Sachen nach, nicht statt. V. R. W. Ration. Decid. Obwol im Fall, da auf vorhergängig heimliches Eheverlöbnus, oder nur gemachte Hoffnung der Ehe, die fleischliche Vermischung erfolgt, der Stuprator zur Vollziehung der Ehe gehalten, auch bloß in statu deflorationis factæ, er sich derselben ebenmäßig nicht entbrechen kan, oder die deflorirte dotirn muß; dahero, daß der deflorator gleiches Recht habe, und die deflorata ebenmäßig jenen ehelichen, oder ihme etwas dagegen zu geben gehalten, es sich ansehen lässet.

Dieweil aber dannoch das vitium *clandestinitatis fidei matrimonialis* vornemlich in favorem imprægnatæ per concubitum vor purgirt zu seyn gehalten wird, auch bey dem blossen Concubitu, die dotation nur in solatium ablatæ virginitatis geordnet, jedoch dem Stupratori darbey die election, an ducere eam velit, nachgelassen, also, quod in favorem ipsius geordnet, in ihr dispendium nicht detorquirt werden mag, vielmehr ihr, dem favori pro se introducto zu renuncirn frey stehet, und folglich die Libenauin wider ihren Willen, den Zschubeln zu ehelichen nicht verbunden ist, zumalen da sie keinen dotem verlangt, als

welchen

welchen Falls dieser sich zur Ehelichung berührter massen offerirn könnte;

So ist gesprochener massen erkannt worden.

Wann nun also die Geschwächte den Stupratorem nicht heyrathen will/ so muß zwar der Stuprator nichts desto-weniger das Kind ernähren / als worzu er als Vater natürlicher Weise verbunden; die Geschwächte hingegen, wann sie keine rechtmäßige Ursach die Ehe auszuschlagen vor sich hat, macht sich solchen Falls ihrer dotation oder Aussteur hierdurch verlustig; dann die Obligation entweder zu ehelichen oder zu dotirn, ist alternativa, dahero dem Stupratori seine ihme zustehende Wahl nicht benommen werden kan, sondern frey gelassen werden muß.

Jedoch muß der Stuprator in diesem Fall nichtsdesto-weniger das Kind ernähren, die Geschwächte aber macht sich ihrer Aussteuer dardurch verlustig.

Leyser. *Meditat. ad ff. Specim.* 294. *medit.* 4.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg/ Mens. Majo A. 1710. gesprochen. verb. Und hierüber Klägern, in Ansehung, daß er sich freywillig zum Vater des Kindes angiebt, die alimentation desselben zuerkannt, der Beklagten übriges Suchen aber, was nemlich die dotation oder Satisfaction pro defloratione betrifft, gänzlich übergangen, in mehrerer Erwägung, daß die Rechte den Stupratorem nur alternative vel ad ducendum vel ad dotandum anhalten, diesemnach Kläger, da er sich zu dem ersten freywillig erbietet, Beklagte aber solches nicht annehmen wollen, auch zu dem letztern, weil er die Election hat, nicht gezwungen werden mag. V. R. W.

Responsum.

§. 5.

Entschliesset sich aber der Stuprator und die Geschwächte einander zu heyrathen/ so kan keines mehr pœnitirn, und wiederum zuruck tretten, sondern sind zu Vollziehung der Ehe schlechterdings verbunden, und das Kind, so sie ausser der Ehe miteinander erzeugt, wird dardurch legitimirt,

Wann der Stuprator die Geschwächte heyrathet, so wird dadurch das Kind legitimirt, und bekommt

alle denen aus rechtmäßiger Ehe gebohrnen Kindern zustehende Jura.

timirt, und hat alle die Jura derer aus rechtmäßiger Ehe gebohrnen Kinder zu geniessen.

§. *fin. Instit. de Nupt.* ibique Dd. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his, qui sunt sui vel alien. jur.* §. 25. *seq.*

Hohenlohisches Land-Recht hievon.

Welches auch in dem Hochgräffl. Hohenlohischen gemeinsamen Land-Recht *part. I. tit. VII.* §. 8. also verordnet. verb. Wann 2. in Hurerey miteinander gefallene Persohnen, zwischen denen ansonsten die Ehe nach Göttlichen Gesetzen nicht verbotten ist, einander ehelichen, so wird das ausser Ehe erzeugte Kind dardurch ehrlich gemacht.

Der Stuprator und die Geschwächte müssen wie sonsten also auch bey der Copulation sich der Kräntze enthalten.

Hiernechst muß der Stuprator und die Geschwächte, wie sonsten, also auch bey der Copulation, sie mögen nun gleich einander selbst, oder jemand anders heyrathen, sich der Kräntze enthalten/ als welche nur einig und allein die Jungfern und Jung-Gesellen tragen dörffen. Dann der Krantz ist ein Zeichen der unbefleckten Jungferschafft und Keuschheit, wo nun das, was dardurch bezeichnet und angedeutet wird, nemlich die Jungferschafft und Keuschheit nicht mehr vorhanden, so kan man sich auch des Zeichens der Jungferschafft und Keuschheit, nemlichen des Krantz, nicht mehr bedienen.

Müller. *dissert. de Jure prægnant. cap.* 8. *thes.* 25.

Ob auch die mit Gewalt geschwächte den Jungfern Krantz tragen könne?

Ob aber auch eine mit Gewalt geschwächte Jungfer in Jungfräulichen Schmuck einherzugehen/ und den Krantz auf dem Haupt zu tragen berechtigt seye? Darinnen kommen die Rechts-Lehrere nicht überein. Einige behaupten dieses, und zwar von dahero, weilen sie in die Schwächung nicht consentirt, und also ihre Keuschheit und Jungferschafft dardurch nicht verliehrt, als welche als eine Tugend, nicht sowol in dem Leibe, als vielmehr in dem Gemüthe bestehet;

can. 2. *seqq. caus. XXXII. quæst.* 5. Pfeil. *Cent.* 2. *consil.* 147.

Berlich.

Berlich. *part.* 5. *concl.* 41. *num.* 67. Stephan. *ad Ordinat. Crimin. Carol. V. art.* 119.

Andere machen einen Unterschied / ob die Genothzüchtigte ihren Widerwillen durch Schreyen/ Heulen/ Weinen/ und Wiederstreben/ auf allerhand Art und Weise, von Anfang biß zum Ende, an den Tag gegeben, und in diesem Fall hätte sie ihr Recht den Krantz zu tragen, durch die Schwächung nicht verlohren, oder aber, ob selbige in dem *actu* der Schwächung still geschwiegen/ dann solcher Gestalten hätte sie stillschweigend in die Schwächung gewilliget, und ihrem privilegio renuncirt.

cap. 44. *de R. J. in 6to. L. penult. Cod. de pact.* Brunnem. *ad L.* 20. *Cod. ad Leg. Jul. de adult. num.* 2.

Einige vermeinen, man habe darauf zu sehen, ob die mit Gewalt Geschwächte aus diesem Beyschlaff schwanger worden seye/ oder nicht; also daß im ersten Fall sie sich mit dem Schleyer zu decken, und des Krantzes zu enthalten habe, weilen sonsten ein Aergernus daraus entstehen würde, nicht aber in dem letztern/ damit die vorhin betrübte Persohn nicht weiters dardurch möchte betrübet werden.

Stryk. *in usu mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 17.

Wiederum andere überlassen dieses alles dem Gutbefinden eines verständigen Richters/ also, daß dieser die Sache nach allen in einem jeglichen facto vorkommenden Umständen dergestalten moderirn solle, damit weder die vorhin schon betrübte Geschwächte nicht noch mehrers betrübt werden, noch in der Kirche ein Aergernus daraus entstehen möge.

Brunnemann. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 237. *num.* 15. & 16.

Unsere Meinung gehet dahin, daß eine mit Gewalt geschwächte Jungfer in Jungfräulichen Schmuck herzugehen/ und den Krantz auf dem Haupt zu tragen nicht

befugt seye. Dann weilen der Krantz kein Zeichen der Keuschheit des Gemüths / und des Geistes ist, dann sonsten könnten auch die Weiber und Wittfrauen, als welche die Keuschheit des Gemüths ebenfalls annoch beybehalten, Kräntze auffsetzen, sondern vielmehr ein Zeichen der Jungferschafft und Keuschheit des Leibes ist / die Geschwächte auch durch die Gewalt ihre Leibes-Keuschheit würcklich verlohren, und daher unter die annoch unbefleckte Jungfern nicht mehr kan gerechnet werden; so mag eine solche nothgezüchtigte Persohn sich des Krantzes, gleich andern unbefleckten Jungfern, mit Recht nicht anmassen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 80. *seqq.* & *in Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 237. *num.* 10. *seqq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 40. & in *delibat. Jur. thes.* 34. Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 3. *pag.* 824. Müller. *differt. de jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 25.

Responsum. Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig / mens. Octobr. 1582. ad requisitionem Burgermeister und Raths zu N. gesprochen. verb. Was aber die Genothzüchtigte Persohn anbelanget / ist sich dieselbe des Krantzes zu enthalten schuldig. V. R. W.

Ingleichen Mens. Julii A. 1680. ad requisitionem des Amtmanns zu Sachsenburg. verb. Sie ist aber gleichwol / weil sie sich selbst gerüget / und geklaget / daß er das Werck der fleischlichen Unzucht mit ihr vollbracht / mit bedecktem Haupt zu gehen schuldig. V. R. W.

§. 6.

An einigen Orten darf der Stuprator und die Geschwächte keinen

An etlichen Orten darf der Stuprator und die Geschwächte keinen Kirchgang mit einer formlichen *procession* halten / sondern werden in dem Gefängnus, oder zwar

zwar in der Kirche, aber vor einen gantz besondern Altar Priesterlich zusammen gegeben, müssen auch an vielen Orten die Stroh-Kräntze darbey auffsetzen; welches aber von denen genothzüchtigten Weibs-Persohnen nicht zu verstehen.

ordentliche Kirchgang halten. Müssen auch an einigẽ Orten Stroh-Kräntz aufsetzen.

So sind auch an vielen Orten gewisse Formuln eingeführt, deren sich die Priester bey der Copulation solcher Persohnen, die den Ehestand mit Unzucht angefangen, zu bedienen haben; wie auch innsonderheit in Nürnbergischen gewöhnlich, da die Persohnen vor der Copulation von dem Kirchen-Diener, der sie zusammen giebet, folgendermassen angeredet werden: Dieweil ihr beede zum Stand der heiligen Ehe sollt zusammen gegeben werden / so frage ich euch *N.* begehrt ihr *N.* zum ehelichen Weibe? und *N.* begehrt ihr *N.* zum ehelichen Manne? Und wann sie beede mit Ja darauf geantwortet, so spricht er weiters: Wann ihr dann in den Stand der heiligen Ehe tretten wollet, und aber denselbigen mit Leichtfertigkeit in der Lustseuch und Unzucht angefangen, habt ihr wohl zu behertzigen, wie schwerlich, gröblich und mannigfaltig ihr euch hierinnen versündiget.

An vielen Orten sind auch gewisse Formuln eingeführt, deren sich die Priester bey der Copulation solcher Persohnen zu bedienen haben.

Formul, die im Nürnbergischen bey solchen Persohnen gewöhnlich.

Als erstlich, an dem heiligen Ehestande selber, welcher ehrlich von jedermann gehalten, das ist, in Zucht, Erbarkeit und Gottseeligkeit, angefangen und geführet werden soll. Ebr. XIII. Dannenhero lesen wir Tob. VIII. daß der junge Tobias zu Sara seiner Vertrauten sagte: Wir sind Kinder der Heiligen, und uns gebühret nicht, solchen Stand anzufangen, wie die Heiden, die GOtt verachten.

Für andere, habt ihr euch höchlich und schwerlich versündiget an GOtt dem HErrn, der gantzen heiligen Dreyfaltigkeit, weil GOtt nicht allein Stiffter und Urheber des heiligen Ehestandes ist, und ein schweres Urtheil drohet, allen die seine Ordnung schänden, Rom. XIII. sondern auch

ein

ein heiliges keusches Wesen, dannenhero auch von jedermann keusch und heilig zu seyn ernstlich erfordert. Levit. XI.

Fürs dritte, habt ihr wider euch selbst gesündiget und gethan. Als erstlich, wider eure Ehre, wann ihr euch selbsten durch diese eure Ungebühr des Ehren-Krantzes verlustigt gemacht, euch zur Schmach und den Leuten zur Nachrede worden seyd, da ihr doch wissen sollen, daß Ehr und guter Nahme besser sey, dann groß Reichthum, und Gunst besser, dann Silber und Gold, Prov. XXII. darnach an eurem eignen Leibe habt ihr euch versündiget, dergestalt, daß ihr solchen durch Unzucht von Christo getrennet, und da ihr soltet heilige Christi Glieder seyn, schändliche und unreine Huren-Glieder worden seyd. 1. Cor. VI.

Ja auch eure Seelen, die nicht mit vergänglichem Silber und Gold, sondern mit dem theuren, unschuldigen Blut JEsu Christi des unbefleckten Lämmleins GOttes erkauffet und erlöset sind, habt ihr aufs neue wieder ins Verderben gesetzet. Dann offenbar sind die Wercke des Fleisches, als da sind Ehebruch, Hurerey, Unreinigkeit, Unzucht und dergleichen, von welchen ich euch habe zuvor gesagt, und sage noch zuvor, daß, die solches thun, werden das Reich GOttes nicht ererben. Die aber Christum angehören, die creutzigen ihr Fleisch samt den Lüsten und Begierden, sagt Paulus, Galat. V.

Endlich habt ihr euch versündiget an eurer noch verschlossenen Leibes-Frucht, die ihr in Unehren erzeuget, und noch vor derer Geburt in Schand und Schmach gesetzt habt. Daher sagt der weise Mann, daß solche Kinder zeugen von der Eltern Boßheit, wann man sie fraget. Sap. IV.

Weil nun deme also, möget ihr wohl zusehen, daß ihr über solche eure gepflogene Ungebühr, wahre und hertzliche Reu und Leid habet und traget, die Straff der lieben Obrigkeit, als wohl verdient, erkennet und annehmet, GOtt aber den Allmächtigen in wahrem Glauben, auf das

Ver-

Verdienst, bittere Leiden und Sterben JEsu Christi, um gnädige Verzeihung eurer Sünden anruffet, und wie ihr bißhero euere Glieder zum Dienst der Unreinigkeit gebraucht, also hinfüro solche zu Dienst der Gerechtigkeit anwendet, wie Paulus vermahnet, Rom. VI. Sonderlich aber, und für allen Dingen sollt ihr jetzt anhören, wie ihr euch inskünfftige gegeneinander erzeigen und verhalten solt ꝛc.

Nach der *Copulation* thut der Priester folgendes Gebet: O allmächtiger GOtt! ein Stiffter und Einsetzer des heiligen Ehestandes, wir bitten dich, du wollest diesen gegenwärtigen Eheleuten, gleichwie du ihnen, auf ihre verhoffentlich gethane und noch künfftige Buße ihre Sünde der begangenen Unzucht, vergeben, also auch deine Gnade und Seegen verleihen, daß sie solchen ihren Ehestand hinfüro in wahrer Furcht GOttes Christlich und wohl fortsetzen, die Zeit ihres Lebens in beständiger Liebe und Treu friedlich und seeliglich darinnen zubringen, und in wahrem Glauben mit allen Auserwählten endlich ewig seelig werden mögen, durch JEsum Christum deinen lieben Sohn unsern HErrn, der mit dir und dem H. Geist, gleicher GOtt von Macht und Ehren, lebet und regieret hie und dort, hochgelobet in Ewigkeit, Amen!

§. 7.

Fälle, da der Stuprator zur Vollziehung der Ehe schlechterdings verbunden.

Obzwar ansonsten dem Stupratori die freye Wahl zustehet/ ob er die Geschwächte ehelichen, oder aber dotirn wolle, so giebt es doch gewisse Fälle/ da der *Stuprator* zur Vollziehung der Ehe schlechterdings verbunden ist. Dahin gehöret 1) wann er der Geschwächten zugleich auch die Ehe mit versprochen, worvon wir in nachfolgenden 8. Capitel zu handeln gesonnen; 2) wann Statuta vorhanden, die die Vollziehung der Ehe mit der Geschwächten, erfordern, 3) wann der Stuprator nach erfolgter condemnation, die dotation erwählet, in Bezahlung des

Heyrath-Guts aber, sich saumseelig erweiset, kan alsdann auf die Ehe geklagt werden. 4) Wann der Stuprator Armuth halber, die versprochene Aussteur nicht zu geben vermag; 5) wann er die Geschwächte beredet, einen andern mit Verschweigung der Schwängerung zu heyrathen, dieser aber sie nicht mehr behalten will; von welchen Fällen allschon oben in vorhergehenden 4. Capitel dieses *tractats* §. 3. & 9. weitläufftig gehandelt worden. Herentgegen giebt es auch verschiedene *casus*, da die Vollziehung der Ehe gar nicht statt findet / welche wir in jetzt folgenden 8. Capitel anführen und untersuchen wollen.

Casus, da die Vollziehung der Ehe nicht statt findet.



Das Achte Capitel.

Von der *Satisfaction* der Geschwächten im Fall / da bey dem *Stupro* ein Eheversprechen *concurrirt*.

§. 1.

Bißhero haben wir gehandelt von der Satisfaction der Geschwächten, da kein Eheversprechen darbey vorgegangen, nun wollen wir in gegenwärtigen Capitel der oben gemachten Ordnung zu Folge, auch handeln, was der zu Fall gebrachten für eine *Satisfaction*, im Fall / da eine Eheversprechung mit unterlaufft / denen Rechten nach / gebühre. Hat nun der Stuprator der Geschwächten die Ehe vor / bey oder nach dem Beyschlaff darbey versprochen / so ist er dieselbe zu ehelichen schlechterdings verbunden.

Wann der Stuprator vor oder nach dem Beyschlaff der Geschwächten die Ehe versprochen, muß er sie schlechterdings heyrathen.

Stryk. *us. mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 20. Bardil. *de satisfact. suprat. part. poster. num.* 1. Hert. *vol.*2. *decis.*

decis. 872. Carpz. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 91. *seq.* L. B. de Lynker. *decis.* 1000.

Und ist nicht genug, wann er sich anheischig machet, die Geschwächte ihrem Stand und Herkommen gemäß, auszusteuren, oder sie sonsten reichlich zu beschencken, und dardurch diesen Verlust, den sie durch die Schwächung erlitten, wiederum zu ersetzen, wann sie solches nicht freywillig acceptiren will, dann die zu Fall Gebrachte hat durch die beschehene Eheversprechung allschon ein Jus quæsitum erlanget, welches ihr wider ihren Willen nicht mehr benommen und entzogen werden kan; sondern den Stupratorem lediglich zur Vollziehung der Ehe verbindlich machet; dann wann ein Eheverspruch geschehen, so findet die dem Stupratori ansonsten zustehende Wahl, die Geschwächte entweder zu ehelichen oder zu dotirn, nicht mehr statt. Und kan sich durch die Erbietung zu einer reichen Aussteur wieder Willen der Geschwächten, hievon nicht befreyen.

Zoes. *comm. ad tit. X. de adult. num. ult.* Tessaur. *decis.* 3. *num.* 3. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 228. *num.* 8. Bardil. *cit. loc. num.* 2. 3. *seq.*

Wormit auch das Hochgräfl. Hohenlohische gemeinsame Land-Recht *part. I. tit. VII.* §. 5. übereinstimmet. verb. Die vorhin gemeldete Wahl aber, entweder die Geschwächte zu ehelichen, oder aber ihr eine Abfindung zu geben, kommt der Manns-Persohn nicht zu, wann vor oder nach dem unzüchtigen Beyschlaff, eine Eheversprechung geschehen wäre, sondern in dem Fall ist der Thäter die Geschwächte Weibs-Persohn zu ehelichen schlechterdings verbunden. Hohenlohisches Land-Recht hievon.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Giessen / den 8. April. A. 1705. in causa Anna Dorothea Hofmeisterin contra Hanns Hofmeister gesprochen. verb. Nachdem aber 1) Beklagter dem Hanns Jordan, welchen Klägerin zu ihme geschickt, nicht allein den Concubitum ge- Responsum.

 standen,

standen, sondern auch gesagt: er wollte sie wieder ehren und nehmen,

vid. *ejusd. deposit. ad art. probat.* 1. *& seqq. sub Num. Actor.* 12.

welches er an einem andern Ort, auch gegen den zweyten Zeugen Hermann Opfermann, wiederholet;

ad d. art.

und 2) was Beklagter ihr imputirt, nicht erwiesen hat; auch 3) Beklagter vorhin ad Acta sub Num. 29. & 35. was die Zeit des concubitus anbelanget, so viel eingestanden, daß solches mit der Zeit, welche Klägerin angegeben, wol übereinkommt; sodann 4) die renovirte Hochfürstl. Verordnung d. d. 2. Januarii A. 1704 disponirt, wann sich begeben würde, daß eine oder die andere Manns-Persohn ein ehrliches und ihres Lebens und Wandels unbescholtenes Weibs-Bild unter gemachter Hoffnung und Versprechung der Ehe, zur ungebührlicher Lust zu inducirn, und sie um ihre Ehre dolose zu bringen sich unterstehen sollte, in solchem Fall der deflorator nach gemeinen Rechten, zur würcklichen Verehelichung zu condemniren; So haben wir dafür gehalten, es seye das vorangezogene Urthel nunmehro pure zu confirmiren.

§. 2.

Wann der Stuprator die Geschwächte nicht heyrathen will, wie er darzu zu zwingen.

Daferne aber der Stuprator die Geschwächte zu heyrathen verweigert / kan er nicht nur mit Geld-Buß, oder Gefängnus von der Obrigkeit darzu angehalten, sondern auch so gar, wann er bey seiner Halsstarrigkeit verharret, durch den Priester, wider seinen Willen, mit der Geschwächten copulirt werden,

arg. *cap.* 30. *X. de sponsal.* Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 228. *num.* 9. & *in prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 92.

& Bardil.

& Bardil. *de satisfact. ſtuprat. poſter. num.* 38. Schöpf. *decis.* 33. *num.* 12.

und, wann er nach der Priesterlichen *Copulation* oder dem Beyschlaff davon gehet, und die Geschwächte verlässt, alsdann wird diese mit ihrem Kind, in des Abwesenden und Flüchtigen Güter immittirt, und ihnen daraus der Unterhalt gereichet. Wann er davon gehet, wird die Geschwächte nebst dem Kind in seine Güter immittirt.

Carpzov. *Jprud. Consiſt. lib.* 2. *def.* 136. & *def.* 230. L. B. de Lynker. *resolut.* 169. & 321. Bardil. *cit. loc.* Schöpf. *cit. loc.* Besiehe oben den 3. §. des 4. Capitels/ ingleichen den 1. §. des vorhergehenden 7. Capitels/ allwo præjudicia und responsa zu finden.

Wie wann aber hernachmalen der *Stuprator*, ehe er die der Geschwächten versprochene Ehe vollzogen/ mit einer andern sich verheyrathet hätte? Wir halten dafür, daß durch diese de facto getroffene Ehe, das erstere Eheverbindnus nicht aufgehoben, sondern die Geschwächte auf die annullirung dieser letztern Ehe zu klagen berechtiget seye. Wann der Stuprator, ehe er mit der Geschwächten die versprochene Ehe vollziehet, eine andere heyrathet, ob so dann die letztere Ehe wieder aufzuheben?

arg. *cap.* 30. *X. de Sponſal.* Stryk. *ad* Brunnem. *J. Eccleſiaſt. lib.* 2. *cap.* 16. §. 8. ad verba: *de conſuetudine* & *ad* §. 10. Bardil. *de satisfact. ſtuprat. part. poſter. num.* 5.

Denn es stehet nicht in des Stupratoris Mächten, durch sein unerlaubtes factum, da er nemlichen seines erstern Versprechens uneingedenck, wider alle göttlich und weltliche Rechte, mit einer andern Weibs-Persohn sich in ein neues Eheverlöbnus einlässet, und solches entweder durch den Beyschlaffe oder durch die Priesterliche Copulation vollziehet, sich von seinem beschehenen erstern und rechtskräfftigen Eheversprechen, so schlechterdings zu befreyen; dann sonsten könnte ein jeder böser und unartiger Mensch, sich dieser Cautel bedienen, eine andere heyrathen, und dardurch die erstere Braut schändlich hintergehen;

Berlich. *part.* 4. *concl.* 25. *num.* 67. Bardil. *cit. loc.*

Und thut allhier die Priesterliche *Copulation* gantz nichts zur Sache, dann dieses ist de facto also geschehen, und kan dahero keinen rechtlichen Effect nach sich ziehen; dann die Priesterliche Copulation ist von dem Kirchen-Diener aus Irrthum vorgenommen worden, und vermag ein an sich gantz ungültiges Eheverlöbnus nicht gültig und kräfftig machen; dahero, wann diejenige, deren am allerersten das Eheversprechen geschehen, durch gütliches Zureden sich nicht bewegen lässet, von ihrem Recht abzustehen, oder nicht etwa selbsten freywillig davon abstrahirt, (als welches sie zu thun gar wol befugt,) sondern auf die annullation der letzt getroffenen Sponsalien, oder auch würcklich vollzogenen Ehe dringet, kan ihr solches mit Bestand Rechtens nicht abgeschlagen werden, sondern es ist alsdann eine solche Ehe oder Eheverbindnus wiederum aufzuheben.

Stryk. *ad* Brunnem. *J. Ecclesiast. d. loc.*

Und obschon auf diese Weise der letztern eine grosse Beschimpffung zugefüget wird, so mag sie sich doch selbsten imputirn, daß sie nach den Zustand ihres Bräutigams sich nicht besser erkundiget, dahero dann auch diese wegen sothaner Injurie keine andere Satisfaction fordern kan, dann die in des Bräutigams Mächten stehet; dieser aber, weilen er der erstern allschon die Ehe zugesagt, kan sich mit einer andern in ein neues Eheverlöbnus nicht mehr einlassen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 67. *num.* 59. Hopp. *ad pr. Instit. de Nupt.* ad verba: *justas.* vers. *hac itaque ratione.* Stryk. *cit. loc.* & *in tr. de dissensu sponsal. Sect.* 4. *cap.* 2. §. 6. *seqq.* & *cap.* 3. §. 3. Schilter. *prax. Jur. Roman. in Foro Germ. Exercit.* 36. *thes.* 62.

Responsum I. Und also hat, was die *Sponsalia* anbetrifft / die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Giessen / d. 8. April. A. 1705. in causa Hanns Hofmeisters und Anna Dorothea Hofmeisterin gespro-

gesprochen. verb. So dann die renovirte Hochfürstl. Verordnung von 2. Januarii A. 1704. disponirt: wann sich begeben würde, daß eine oder die andere Manns-Persohn ein ehrliches und ihres Lebens und Wandels unbescholtenes Weibsbild unter gemachter Hoffnung und Versprechung der Ehe, zu ungebührlicher Lust zu inducirn, und sie um ihre Ehre dolose zu bringen sich unterstehen sollte, im solchen Fall der deflorator nach gemeinen Rechten zur würcklichen Verehelichung zu condemnirn, auch weiter Rechtens, clandestinis sponsalibus prioribus, quibus accessit concubitus, cedere posteriora, licet publica;

Tarnov. *lib.* 1. *de Conjug. cap.* 81. *quæst.* 7. Nebelkræ. *decis.* 14. Carpzov. *lib.* 2. *Jprud. Consist. def.* 69. *cum ibid. citatis.*

So haben wir dafür gehalten, es seye das vorangezogene Urthel nunmehro pure zu confirmiren.

Ingleichen was die *annullir*ung der Ehe selbst anbetrifft/ die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Jena bey Schiltero *cit. loc.* verb. Dannoch aber und dessen ohngeachtet halten wir dafür, daß die von euch mit N. N. vollzogene Ehe wiederum zu trennen, und ihr zu dem juramento purgatorio keineswegs zuzulassen, weilen ihr gleichwoln N. N. durch N. N. um die Ehe ansprechen, und nicht allein N. sondern auch ermeldten N. Vater um solche Ehewerbung Wissenschafft gehabt, dahero solch Verbindnus pro sponsalibus publicis zu halten, etenim sponsalia illa publica habenda, quæ præsentibus & scientibus testibus contrahuntur, Responsum II.

cap. 1. *& seqq. X. de Sponsal.*

& duobus saltem numero,

Carpzov. *lib.* 3. *Jprud. Eccles. def.* 34. Richter. *vol.* 2. *consil.* 71. *num.* 45.

vel arrhis confirmirt,

L. 35. *pr. ff. de contrab. emt.*

euch

euch derselben mit Blut verschrieben, an N. N. Vater solche Briefe geschrieben, und darinnen solche Worte gebraucht, woraus nichts anders geschlossen werden kan, als daß ihr ihn um seine Tochter angesprochen, und solche zur Ehe begehrt;

L. 4. *&* 11. *ff. de sponsal.* Coras. *lib.* 3. *miscell. cap.* 4. *num.* 4. Cypr. *de sponsal. cap.* 9. §. 23. Harpprecht. *ad pr. Instit. de Nupt. num.* 35.

per accedentem Concubitum, censetur matrimonium consummatum,

cap. 15. *X. de sponsal.* Menoch. *de præsumt. lib.* 3. *præs.* 1. *num.* 6.

unde vulgo traditum legitur, omnia sponsalia ante benedictionem sacerdotis per copulam carnalem fieri indissolubilia, quia per concubitum contrahentes fiunt una caro;

can. 18. *XXVII. qu.* 2. *cap.* 2. *X. de convers. Conjugat.*

Ferner der N. N. ihre geraubte Ehr nicht anders restituirt werden kan, als wann er sie ehelichet; æquitas namque hoc suadet, ut consulatur vitiatæ, cui alio remedio vix potest succurri, præcipue si hoc ante concubitum promiserit,

Gerhard. *loc. de Conjug.* §. 146. Cypr. *de sponsal. cap.* 10. §. 10.

zumalen in jure Canonico, quod præ jure civili, in caussis matrimonialibus observari, tradit

Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 2. *thes.* 39.

ausdrücklich versehen, daß, wann einer einem Weibs-Bild versprochen, sie zu ehelichen, und sie beschläfft, nachmals aber eine andere sich trauen lässet, er dannoch diese verlassen, und die erste nehmen müsse;

per *cap.* 30. *X. de sponsal.* add. *cap.* 1. *X. eod.* & *cap.* 1. *X. de sponsa duor.*

und

und obzwar N. N. euch niemaln durch Priesterliche Hand getrauet, so operirt doch der sponsalia de præsenti secutus & longo tempore continuatus concubitus indissolubilitatem, hindert matrimonium posterius, & facit, ut posterior conjunctio in bigamiam incidat; zu geschweigen ꝛc. So ist ꝛc.

§. 3.

Wann der Stuprator die Geschwächte heyrathen soll, so muß man gewiß seyn, daß derselbe die Geschwächte zu heyrathen Willens seye.

Wann aber der Stuprator die Geschwächte zu heyrathen schuldig seyn solle / so muß es seine Gewißheit und Richtigkeit haben, daß derselbe die wahre *intention* und Meinung gehabt / der Geschwächten die Ehe zu versprechen;

Havemann. *Gamolog. lib.* 1. *tit.* 7. *posit.* 7. Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 6.

Dunckele und zweifelhaffte Wort sind nicht hinlänglich. Von der Clausul, er wolle der Sache schon Rath schaffen.

Dahero, wann die Worte / deren sich der Stuprator bedienet, dunckel und zweiffelhafft / und auf unterschiedene Weise ausgelegt werden können, v. gr. Sie solle nur seines Willens leben / er wolle der Sachen schon Rath zu schaffen wissen / so ist dieses für eine Eheversprechung keineswegs zu halten; doch muß er sie ihrem Stand und Herkommen gemäß dotirn;

Stryk. *ad* Brunnem. *J. Ecclesiast. lib.* 2. *cap.* 18. §. 26. ad verba: *præcise ducere.* Bardil. *cit. loc. num.* 9.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Franckfurth d. 20. Decembr. A. 1669. gesprochen. verb. Hat G. A. in der Güte ausgesagt, daß er A. N. C. fleischlich erkannt, sie aber beederseits zugestanden, daß kein Eheversprechen darbey vorgegangen, auch aus denen Worten, als sollte der Stuprator gesagt haben: er wolle der Sache schon Rath schaffen / dergleichen promissio matrimonii, nicht zu colligirn, so könnte er sie zu ehelichen, wann er in der Güte darzu nicht zu bringen wäre, nicht gezwungen wer-

den, jedoch wäre Stuprator die Stupratam mit 50. Thalern zu dotirn schuldig.

Von der Clausul: er wolle ihr vor allen Schaden gut seyn, wann daraus etwas erfolgen sollte.

So auch, wann der Stuprator der Geschwächten versprochen: er wolle ihr vor allen Schaden gut seyn/ wann daraus etwas erfolgen sollte/ so ist daraus ebenfalls kein Eheversprechen sicher zu schliessen, dahero in diesem Fall die Geschwächte eine Ehe-Klage wider den Stupratorem nicht anstellen kan, sondern es stehet in dessen freyen Willkühr die Geschwächte entweder zu ehelichen oder zu dotirn; wann er aber die zu Fall gebrachte zu heyrathen nicht gemeinet, muß er sie alsdann ihrem Stand und Herkommen gemäß dotirn, und wo eine Schwängerung vorhanden, das Kind, wann es zur Welt gebracht, ernähren und versorgen.

Hert. *vol.* 2. *decis.* 873.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Gießen/ d. 9. April. Anno 1705. gesprochen. verb. In Ehe- und Schwängerungs-Sachen Anna Sophia von Kniestede Klägerin an einem entgegen und wider Heinrich Friederich von Heym, Beklagten am andern Theil, erkennen Fürstl. Braunschweig-Lüneburgis. verordnete *Director*, *Consistorial*-und Kirchen-Räthe/ auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, allem Ein und Fürbringen nach, hiemit vor Recht: Daß Beklagter von der angestellten Ehe-Klage zwar zu absolvirn, jedoch derselbe oder dessen Vater, nebenst des Kindes alimentation, Klägerin ihrem Stand und Herkommen gemäß, zu dotirn schuldig; immassen wir hiemit absolvirn, und schuldig erkennen. V. R. W.

Rationes Decid. Anna Sophia von Kniestede hat wider Beklagten eine Ehe-Klage angestellet, weilen derselbe sie geschwängert, und nach der Hochfürstl. renovirten Verordnung d. 2. Januar. 1704. ein dolosus deflorator, welcher ein Weibs-Bild unter gemachter Hoffnung und Verspre-

chung der Ehe, zur ungebührlicher Lust inducirt, zur würcklichen Verehelichung zu condemnirn, immassen er bey dem gütlichen Verhör am 16. Julii A. 1704. sub *Num. Actor.* 27. endlich gestehen müssen, daß er gesagt: er wolle ihr vor allen Schaden gut seyn / wann was daraus erfolgen sollte; Nachdem aber 1.) Beklagter negirt, daß er diese Worte vor dem Concubitu geredet, auch 2.) daraus certa promissio matrimonii nicht zu inferirn, da doch Rechtens ist, in matrimoniis contrahendis consensum ambiguum non recipi, sed certum & clarum exigi;

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 42. *num.* 8. *seqq.* Huber. *prælect. ad ff. tit. de Sponsal.* §. 11.

über das 3.) Beklagter bey denen gütlichen Verhören, mit Anführung der Ursachen, auf keine Weise sich zur Heyrath der Klägerin verstehen wollen, insonderheit auch, weilen er nicht viel über 20. und Klägerin über 40. Jahr alt ist, eine unglückliche Ehe zu besorgen wäre;

So haben wir nicht anders erkennen mögen, als daß Beklagter von angestellter Ehe-Klag zu absolvirn seye; jedoch ist er schuldig, das Kind zu alimentirn, als welches auch der Vater allbereit übernommen; auch die Beklagte ihrem Stand und Herkommen nach, entweder von ihme, oder dem Vater, als welcher Cautionem judicatum solvi, sub *Num. Actor.* 26. præstirt, zu dotirn;

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 13. *seq.*

dessen determination aber am besten von dem Hochfürstl. *Consistorio* geschehen kan, weswegen wir auch desfalls nichts gewisses im Urthel exprimirn wollen.

§. 4.

Eben dieses ist auch zu statuirn, wann der Stuprator auf Befragen der Geschwächten: ob er sie heyrathen wolle? antwortet: ist es auch Fragens werth; als welches eben-

Von der Clausula: ist es auch Fragens werth.

ebenfalls für kein Eheversprechen zu halten, weilen diese Worte des Stupratoris Consens nicht hinlänglich declariren, und unterschiedlich ausgedeutet, und auch negative genommen werden können.

Bardil. *de satisfact. luprat. part. poster. num.* 9. Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 20. *def.* 9. *num.* 4. *seq.* Hopp. *ad pr. Instit. de Nupt.* ad verba: *justas.* vers. *sunt autem sponsalia.*

es wäre dann, daß Ehe *tractaten* wären darzu gekommen, dann solchen Falls könnte aus solchen Worten ein Ehe Gelöbnus annoch geschlossen werden.

Stryk. *ad* Brunnem. *Jus Eccles. lib.* 2. *cap.* 16. §. 3. ad verba: *consensus autem.* Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de sponsal. num.* 6. ad verba: *hodie qualiscunque.*

De Clausula: Ich will keine andere nehmen als dich.

Wie wann der Stuprator zu der Geschwächten sagete: Ich will keine andere nehmen / als dich? Diese Worte enthalten ein unter einer Bedingung geschlossene Ehe-Verbindung in sich, wann nemlichen der, so die Ehe zugesagt, sich verheyrathen sollte; da nun in gegenwärtigen Fall, der Beyschlaff concurrirt, so wird daraus præsumirt, daß der Stuprator keine andere zum Weib nehmen wolle, als diejenige, welche er geschwächet.

arg. *cap.* 30. *& seq. X. de sponsal.* Bardil. *de satisfact. luprat. part. poster. num.* 10.

Dahero die Geschwächte solchen Falls auf die Vollziehung der Ehe zu dringen allerdings berechtiget ist, und wann der Stuprator hernachmaln sich mit einer andern in ein Ehe-verlöbnus eingelassen / kan sie alsdann einen Einspruch thun, und diese Sponsalia hintertreiben; weilen die Geschwächte aus diesem Versprechen ein jus quæsitum überkommen, welches ihr zumalen da der Beyschlaff darauf erfolgt, nicht mehr entzogen werden mag.

Sanchez. *de matrim. lib.* 1. *disput.* 19. *num.* 8. Besold. *thes. pract.*

pract. voc. Wollen. Stryk. *tr. de dissens. sponsalit. Sect.* 1. §. 27.

Und darf in diesem Fall die Geschwächte eben nicht warten, (wie sonsten ausser der Schwächung nöthig wäre) biß der Stuprator sich mit einer andern sich versprochen hätte, sondern sie kan gleich die Ehe mit ihr zu vollziehen begehren.

Bardil. & Stryk. *dd. loc.*

Wie wann er aber gesprochen hätte: er wolle sie nimmermehr verlassen / sondern Haab und Gut / Leib und Blut bey ihr aufsetzen. Daß aus denen Worten: er wolle sie nimmermehr verlassen, kein bündiges Eheversprechen zu nehmen seye, wollen verschiedene Rechts-Lehrere behaupten, wann gleich der Beyschlaff darzu gekommen wäre; De clausula: er wolle sie nimmermehr verlassen.

vid. Besold. *consil. Tubing.* 261. Kling. *de caus. matrim. cap.* 14. *num.* 27.

Allein obschon aus diesen Worten sich nichts gewisses und richtiges schliessen lässet, jedoch, wann der Beyschlaff darzu kommt, so wird daraus ein Eheversprechen so lange præsumirt, biß von dem Gegentheil das Contrarium ist erwiesen worden.

Bardil. *cit. loc. num.* 11.

Wann der Stuprator der Geschwächten versprochen: er wolle sie wieder zu Ehren bringen; so ist daraus ein Eheverbindung abzunehmen, mithin kan die Geschwächte den Stupratorem zur Vollziehung der Ehe mit allen Recht belangen. De clausula: Ich will dich wieder zu Ehren bringen.

Müller. *dissert. de Jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 11. Bardil. *d. loc. num.* 12.

Wann zwischen dem Stupratore und der Geschwächten Ehe-*tractaten* vorgegangen, und der Beyschlaff darauf erfol- Ob der Stuprator die Geschwäch-

te zu heyrathen schuldig, wann zwischen ihnen Ehe-tractaten vorgegangen, und der Beyschlaff darauf erfolget?

erfolget, wollen einige dafür halten, daß die Geschwächte anders nicht, als unter Anhoffnung der Ehe, in den Beyschlaff consentirt habe, mithin seye der Stuprator schuldig, sie zu ehelichen, weilen keine tractaten vor mehr ehelicher können gehalten werden, als wo der Beyschlaff darzu kommt;

Ponce *tr. de Sacrament. matrim. lib.* 2. *cap.* 12. *num.* 5. Havemann. *Gamolog. lib.* 5. *tit.* 6. *posit.* 5.

Allein der blosse Beyschlaff thut hier nichts zur Sache, wann der andere Theil das Eheversprechen laugnet, wann er gleich den Beyschlaff eingestehet; weilen allhier die bekannte Regul statt findet, daß der *Consens* nicht aber der Beyschlaff eine Ehe mache, mithin ist der Stuprator die Geschwächte zu heyrathen nicht schuldig, wann blosse Ehetractaten zwischen ihnen beeden vorgegangen, und der Beyschlaff darauf erfolget.

Bidembach. *de caus. matrim. cap.* 2. *quæst.* 1. Besold. *part.* 6. *consil.* 261. *num.* 10. Bardil. *cit. loc. num.* 15. *seq.*

Wann der Stuprator einer Weibs-Persohn die Ehe verspricht, und sie hernach beschläfft, darbey aber protestirt, daß er dieses nicht thue, in der Meinung sie zu heyrathen, ist er nichts destoweniger verbunden, sie zu ehelichen.

§. 5.

Wann der Stuprator einer Weibs-Persohn die Ehe versprochen/ und sie hernach schwächet/ bey dem Beyschlaff aber ausdrücklich protestirt hat, daß er das/ was er jetzo vornimmt/ nicht in der *intention* und Meinung/ sie zu heyrathen/ thue/ so muß er nichts destoweniger die Geschwächte zur Ehe nehmen;

Muller. *dissert. de Jure prægnant. cap.* 8. *thes.* 12. Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 17. Stryk. *ad* Brunnem. *J. Ecclesiast. lib.* 2. *cap.* 16. §. 8. ad verba: *ne præsumatur.*

Und wird diese protestation nicht attendirt, weilen sie betrüglicher Weise geschehen; niemanden aber sein Betrug

und

und Hintergang helffen und zu statten kommen mag; Uber dieses ist es eine protestatio facto contraria, welche nichts operirt, und keinen rechtlichen Effect nach sich ziehet.

Muller. *cit. dissert. thes.* 12.

Sonsten liegt nichts daran, ob der Stuprator der Geschwächten *bona fide* die Ehe versprochen, oder aber mit der intention, sie zu hintergehen; weilen dieselbe unter dieser Bedingung, wann er sie heyrathen wird, in die Schwächung consentirt, und kan ihr der Betrug des Stupratoris, der sie zu hintergehen gesonnen, zu keinem præjudiz gereichen. Ingleichen wann er ihr gleich die Ehe versprochen, in der Meinung, sie zu hintergehen.

L. 12. *ff. de dol. mal. L.* 3. *ff. de transact.* Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 18. *seq.*

Und obschon einige dafür halten, es wäre der Stuprator nicht schuldig, sie præcise zu ehelichen, sondern könne sich durch die Aussteur davon befreyen; so ist doch diese Meinung denen Rechten nicht gemäß, indeme dem Creditori wider seinen Willen nichts anders bezahlt werden kan, als was man ihme schuldig;

L. 2. §. 1. *ff de reb. credit.*

Nun hat aber die Geschwächte, die mit der condition, wann er sie heyrathen würde, in den Beyschlaff gewilliget, wann ihr gleich ein Heyrath-Gut constituirt wird, doch nicht dasjenige, was ihr gebühret, nemlichen die Ehe, mithin kan ihr auch kein Heyrath-Gut wider ihren Willen obtrudirt werden.

Zoes. *comment. ad tit. X. de sponsal. num.* 20. Lugo *de J. & J. disput.* 12. *Sect.* 2. *num.* 20. Bardil. *cit. loc.*

Wann aber die Geschwächte aus denen Umständen leichtlich abnehmen könnte, daß der Stuprator nicht aufrichtig handle. v. gr. Wann er sich etwa zweydeutiger Worte bediente, unbeständig redete, allzugrosse Verpflichtungen Wie wann aus denen Umständen abzunehmen stünde, daß der Stupra-

thäte,

thäte, oder eine grosse Ungleichheit zwischen beeden Persohnen vorhanden wäre, also daß sie leichtlich mercken und abnehmen könnte, daß er mit Betrügerey umgehe; alsdann wollen einige, als seye der Stuprator die Geschwächte weder zu heyrathen, noch ihr sonsten einige Satisfaction zu geben schuldig.

ob nicht aufrichtig handle, ob die Geschwächte alsdann auf die Ehe dringen, oder wenigstens die Aussteur fordern könne?

Less. *lib.* 2. *c.* 10. *dub.* 3. *num.* 24. & 25.

Ob nun aber zwar, so viel das erste nemlichen die Ehe anbetrifft, ausser allen Zweiffel, indem solche Umstände concurriren können, woraus die Geschwächte gar wol hätte schliessen und abnehmen können, daß dem Stupratori der Eheverspruch niemalen ein rechter Ernst gewesen, also, daß in Ansehung der Heyrath, sie nicht scheinet hintergangen zu seyn; und da sie arm und von geringer condition, der Stuprator aber reich und von Adel, sie sich nur selbsten beyzumessen hat, daß sie so leichtsinnig gewesen, und in den Beyschlaff consentirt hat, da sie doch hätte vermuthen sollen, es stecke Betrug dahinter; alleine das leztere ist denen Rechten gantz nicht gemäß, weilen was die Aussteur und Satisfaction der Geschwächten belanget, nichts daran gelegen, es mag gleich der Stuprator die Ehe versprochen haben oder nicht, oder zweiffelhaffter Worte sich darbey bedienet haben, dann in allen diesen Fällen ist zwar der Stuprator die zu Fall gebrachte zu ehelichen nicht schuldig, er muß sie aber gleichwolen ihrem Stand und Herkommen gemäß, aussteurn.

Sayr. *theolog. moral. lib.* 11. *cap.* 2. *num.* 35. Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 20. *seqq.*

§. 6.

Wie wann der Stuprator unter einen fal-

Allein, was ist von diesem Fall zu sagen, welcher in denen *Canoni*schen Rechten / und zwar *cap.* 26. *X. de sponsal.* angeführt zu finden? Es hatte jemand alle Mühe angewendet,

det, eine ehrliche Weibs-Persohn zu dem Beyschlaff zu verleiten, weilen es ihme aber nicht gelingen wollte, hatte er die Sache auf eine andere Art angefangen, und ihr die Ehe versprochen, versprach solche aber unter dem Nahmen: Johannes, der aber sein rechter Nahme nicht war. Hierauf läßt sich die Weibs-Persohn von ihme beschlaffen, und da dieses geschehen, bezeuget er hernachmalen, er habe niemalen die intention gehabt, sie zu heyrathen; Fragt sichs demnach, ob er die Ehe mit ihr zu vollziehen schuldig seye? Pabst Innocentius hat diesen casum dahin erörtert, die Ehe wäre nicht rechtmäßig, und könne mithin der Stuprator die Geschwächte zu ehelichen nicht gezwungen werden.

schien Nahmen der Geschwäch ten die Ehe verspricht?

Havemann. *Gamolog. lib.* 1. *tit.* 6. *posit.* 5. *num.* 2. Canis. *ad d. cap.* 26. *num.* 3.

Alleine wann man die Sache recht einsiehet, so ist die Ehe um deswillen, daß der Stuprator sich einen andern Nahmen beygelegt, und der Weibs-Persohn unter diesem falschen Nahmen die Ehe versprochen, keineswegs für ungültig zu halten; dann daran liegt nichts, es mag sich einer nennen, wie er wolle, wann nur die Persohn selbst gewiß ist;

§. 20. *Instit. de legat. L.* 9. §. 1. *ff. de contrah. emt.*

Dann es ereignet sich hier auf Seiten des Weibs kein Irrthum an der Persohn, da sie den Mann, mit dem sie eine Heyrath schliessen will, gegenwärtig und vor sich hat, dahero mag der Irrthum des blossen Nahmens, ihr im geringsten nicht zu einigen Nachtheil gereichen,

Panormit. & Wagnereck. *ad cap.* 26. *X. de sponsal.* Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 25. *seq.*

Dahero einige diesen text unter die Irrthümer des Pabsts Innocentii ziehen, darunter sind

Beza. *tr. de repud. & divort. pag.* 85.

Uns aber beduncket, es halte zwar der Pabst diese Ehe nicht für absolut und schlechterdings null und ungültig, sondern unter dieser *declaration*, daß derjenige, welcher unter Beylegung eines falschen Nahmens sich ehelich versprochen, seinen Consens wiederhohlen, und dieser nullität ohngeachtet, wahrhafft darein consentirn müsse; und unter dieser declaration kan diese Päbstliche decision defendirt werden, welche ansonsten keineswegs zu billichen wäre, wie mit mehrern Barbosa angemercket hat,

ad cap. 26. X. de sponsal. add. Link. *ad Decretal. tit. de sponsal.* §. 7.

Wann der Stuprator vorgiebt, er habe nur verstellter Weise die Ehe versprochen, ob ihm solches von Vollziehung der Ehe befreye?

Wann der Stuprator vorgiebt, er habe nur verstellter Weise die Ehe versprochen, so kan er unter diesen prætext von der Vollziehung der Ehe sich nicht befreyen; dann entweder hat er die Ehe in Beyseyn ehrlicher Leute versprochen, und die Weibs-Persohn als eine Braut tractirt, und alsdann scheinet die vorgeschützte Exceptio simulationis nur erdichtet zu seyn, oder aber die Umstände geben so viel, daß er sich nur also verstellet habe, da dann die Geschwächte sich selbst beyzumessen hat, daß sie in einer so wichtigen Sache, so leichtsinnig und leichtglaubig gewesen.

Havemann. *Gamolog. lib.* 1. *tit.* 6. *posit.* 5. *num.* 3. Bardil. *cit. diss. part. poster. num.* 27.

§. 7.

Der Ehe-Verspruch muß rechtsgenügig erwiesen werden.

Wann nun also von der zu Fall gebrachten ein Eheversprechen vorgegeben wird / so muß es nicht nur seine Gewißheit und Richtigkeit haben, daß der Stuprator eine wahre intention und Meinung gehabt, die Geschwächte zu heyrathen, wie wir bißhero angeführet, sondern es muß auch rechtsgenügig erwiesen werden / daß der Stuprator die Ehe versprochen habe? Weme aber der Beweiß hierinnen obliege? hat man auf zwey Fälle zu sehen;

Weme der Beweiß obliege?

hen; dann entweder negirt der Stuprator beedes / sowol die Schwächung als den Eheverspruch; und alsdann hat die Geschwächte beedes zu erweisen; gestehet er aber die Schwächung / negirt aber das Eheversprechen / so ist die Geschwächte nur allein die Ehe-Zusage zu erweisen schuldig.

Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 28, 29. & 34. Besold. *consil. tubing.* 261. *quæst.* 1. *in princ.*

Dann obzwar die Geschwächte die præsumtion vor sich hat, daß in dubio sie nicht anders in den Beyschlaff gewilliget habe, als mit Versprechung der Ehe; weilen sie sich aber in facto qualificato, nemlichen auf die Schwächung, mit Versprechung der Ehe fundirt, so muß sie nicht nur das factum, nemlichen die Schwächung, sondern auch die qualitatem dieses facti, daß ihr dabey die Ehe versprochen worden seye, gebührend darthun.

arg. eorum, quæ tradit Besold. *d. loc.* Bardil. *d. diss. part. poster. num.* 34. *seq.*

§. 8.

Das Eheversprechen wird unterschiedlich erwiesen: I.) durch die selbst eigene Eingeständnus des Stupratoris, und liegt nichts daran, es mag nun gleich solche gerichtlich oder ausser-gerichtlich geschehen seyn.

Wie das Eheversprechen zu erweisen? I.) Durch die selbst eigene Eingeständnus des Stupratoris.

Joh. Samuel Stryk, *tractat. de probat. sponsal.* §. 6.

Dann weilen niemand von der wahren Beschaffenheit der Sache besser deponiren kan, als der selbst contrahirt hat, so ist nicht abzusehen, warum die freywillige und im Ernst beschehene Confession dessen, der die Ehe zu vollziehen verweigert, nicht für wahr zu halten, weilen er gleichsam wider sich sebsten bekennet, und da die Ehe ohnedem eine

Sache von grosser Wichtigkeit, so wird nicht præsumirt, daß seine Eingeständnus falsch und erdichtet seye.

L. 2. Cod. de transact. L. 13. Cod. de non num. pec. Stryk. *cit. loc.*

II.) Durch 2. tüchtige Zeugen.

II.) Durch 2. gute tüchtige und unverwerffliche Zeugen.

Bardil. *de satisfact. suprat. part. post. num.* 30. Besold. *consil. tubing.* 261. *num.* 10. Stryk. *cit. tract.* §. 12. & 20.

III.) Durch Briefliche Urkunden.

III.) Durch Briefliche Urkunden, wann nemlichen der Stuprator eine Handschrifft von sich gestellet, und darinnen gegen die Geschwächte sich verpflichtet, daß er ihr ewig treu seyn, und keine andere lieben wollte dann sie; bevorab, wann, wie manchmalen zu geschehen pflegt, er sich auch mit seinem eigenen Blut unterschrieben.

Stryk. *de probat. sponsal.* §. 23.

Dahin gehören auch die Briefe, die der Stuprator mit der Geschwächten gewechselt, und ihr darinnen die Ehe versprochen; und solche Briefe beweisen vollkommen, wann sie gleich ohne dato, das ist, ohne Beysetzung Jahr und Tages, geschehen.

Cypr. *de Jur. Connub. cap.* 9. §. 23. Stryk. *d. tract.* §. 24.

IV.) Durch die Eides delation.

IV) Durch die Eides-*delation.* Es pflegt aber der Eid in dem Gericht deferirt zu werden entweder von der Gegen-Parthey / oder von dem Richter selbst / wegen Ermanglung genugsamen Beweises. Der Eid, den ein Theil dem andern deferirt, und juramentum *judiciale* der Haupt-Eid genennet wird, findet auch in Ehe-Sachen statt, es mag nun gleich die Eides-delation *pro matrimonio* oder *contra matrimonium* geschehen, das ist, zu schwöhren, daß ein Eheversprechen geschehen seye, welches ein Eid pro matrimonio, oder zu schwöhren, daß kein Eheversprechen vorgegangen seye, welches ein Eid contra matrimonium wäre.

Ob in Ehe-Sachen eine Parthey der andern den Eid deferiren könne?

Ludovic. in der Einleitung zum *Consistorial-process. cap.*

cap. 15. §. 2. *&* 4. Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 33. Stryk. *de probat. sponsal.* §. 31. *& seq.*

Das erstere waltet ausser allen Zweiffel; das andere aber wird von denen mehristen so wol der Römisch Catholischen als der Evangelischen Religion zugethanen Rechts-Lehrern und zwar aus diesem fundament negirt, weilen in derer Partheyen Belieben nicht stehet, die Ehe wiederum aufzuheben und zu zertrennen. Wann nun aber die Eides-delation negative, oder contra matrimonium statt hätte, so könnte derjenige, welcher das angegebene Eheversprechen negirt, sich von der Ehe nach Belieben loß machen, wann er den deferirten Eid acceptirt, und würcklich schwöhrt, daß er sich nicht verlobet habe; Uberdieß kan man in Ehe-Sachen weder auf einen Schieds-Richter compromittiren, noch darüber transigiren und sich vergleichen; Die Gründe dererjenigen, die solches auf gewisse Maas negirn.

per *cap.* 9. *in fin. X. de in integr. restitut. cap. fin. X. de transact.*

Nun pflegt man aber insgemein diesen Schluß zu machen, daß in denenjenigen Sachen, worüber die Partheyen sich nicht gütlich vergleichen mögen, die Eides-delation nicht statt finde.

vid. Carpzov. *Jprud. forens. part.* 1. *Constit.* 12. *def.* 30. & *Jprud. Consist. Lib.* 3. *def.* 44. Brukner. *decis. matrim. cap.* 2. §. 4. Cypr. *de jur. Connub. cap.* 14. §. 18. Berger. *Elect. proc. matrim.* §. 23. *seqq.* Beust. *de jur. connub. part.* 1. *cap.* 47. *aliique.*

§. 9.

Allein es ist diese Meinung weder in denen Canonischen Rechten, noch in einer gründlichen ratione juris fondirt, noch in praxi durchgehends recipirt; dann daß die Verlobte sich nach ihren Gefallen nicht wieder trennen sollen, hat Beantwortung derselben.

seine gute Richtigkeit, wann es eine ausgemachte Sache ist, daß ein Eheversprechen würcklich geschehen, oder, daß die Ehe würcklich seye vollzogen worden; allein in gegenwärtigen Fall ist es keine dergleichen ausgemachte Sache, sondern, weilen die eine Parthey des angegebenen Ehe-Versprechens nicht geständig, und solches absolute negirt, so ist die Sache annoch gantz zweiffelhafft, und wird allhier nicht so wol von der Zertrennung des Eheverlöbnus oder der Ehe selbsten gehandelt, sondern nur über das factum: Ob ein Eheversprechen würcklich vorgegangen, oder eine Ehe würcklich vorhanden seye, disceptirt, wannenhero sich die Gesetze auf diesen Fall nicht appliciren lassen. So kan man auch in Ehe-Strittigkeiten auf einen Schieds-Richter compromittirn oder transigirn, wann die Sache noch zweiffelhafft, dann wann man gewiß weiß, daß ein Eheverlöbnus oder eine Ehe seye getroffen worden, ist weder das Compromiss noch der Vergleich zuläßig, herentgegen, wann nur allein die Frage vorwaltet, ob die Sache sich also verhalte, wie sie angegeben wird, und der eine Theil negirt solches, und macht dardurch die Sache zweifelhafft, und ist auch noch kein Beweiß darüber geführet worden, so kan in Ehe-Sachen so wol ein Vergleich, als Compromiss allerdings statt finden, einfolglichen ist auch die Eides-delation zu admittiren.

Petr. Heig. *part.* 2. *quæst.* 16. *num.* 8. *seqq.* & *num.* 22. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 233. *num.* 7.

Und dieses ist auch auf diesen Fall zu extendirn, wann ein Streit über die Ehe selbsten entstehet, nemlichen, wann die Titia von dem Cajo die alimentation fordert, und vorgiebt, der Titius seye ihr Ehemann, dieser aber laugnet solches, so kan darüber ebenfalls transigirt werden; dann weilen man noch nicht weiß, ob eine Ehe vorhanden, so ist die transaction für zuläßig zu halten, indeme man nicht sagen

sagen kan, daß contra matrimonium seye transigirt worden, da man noch keine Wissenschafft hat, ob eine Ehe geschlossen seye oder nicht.

Ziegler. *ad* Lancellot. *lib.* 3. *tit.* 3. *in fin.* Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de transact.* §. 4.

Solchemnach halten wir dafür, daß dem Beklagten, welcher das angegebene Eheversprechen negirt, der Eid gar wol deferirt werden möge, und kan man nicht sagen, daß diese Eides-delation contra matrimonium geschehen seye, weilen noch ungewiß und zweiffelhafft, ob eine Eheverlöbnus würcklich seye geschlossen worden. Und dieser Meinung sind unter andern zugethan

Stryk. *tr. de probat. sponsal.* §. 33. & *in Meletem. de jurament. meletem.* 4. Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de jurejur.* §. 61. Ludovic. in der Einleitug zum *Consistoral-process. cap.* 15. §. 14. *seq.* Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 135. *meditat.* 8. Müller. *dissertat. de delat. juram. contra matrim. cap.* 2. §. 7. 8. & 9.

Mehrere Gründe hievon sind aus nachfolgenden von der Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Halle/ mens. Octobr. A. 1701. ertheilten Responso zu ersehen. verb. Obwol Kläger der Beklagtin das juramentum expresse super negativa deferiret, daß sie ihm die Ehe nicht versprochen, und also re vera die delatio contra matrimonium ist, in welchem Fall secundum communem Doctorum opinionem die Eides-delation nicht statt hat, indem niemand erlaubt ist, sich von der einmal geschlossenen Ehe-Verbindung durch seinen Eid loß zu würcken; Responsum I.

Weil aber dennoch diese communis sententia dieses vornemlich zum Grunde setzet, quod super matrimonio non valeat transactio, und ein grosser Unterscheid ist, an transigatur super matrimonio contracto, an super sponsalibus, vel matrimonio contrahendo, allermassen jenes eine indissolubi-

solubilitatem ex jure divino mit sich führet, diese aber ex honesta causa per transactionem wohl dissolviret werden können, und also supposita facultate transigendi die juramenti delatio auch statt finden muß, hiernechst die Eides-delatio ein in Rechten vergönnetes Mittel ist, dessen man sich zum Beweiß überall gebrauchen kan, wo nicht die Rechte ein anders deutlich verordnen, welches aber in materia sponsaliorum sich nirgends findet, da doch diese causa favorabilis ist, und daher via probandi mehr zu extendiren, als zu restringiren, welches jedoch geschehen würde, wenn man aus Mangel der Zeugen den Eid nicht deferiren könte, wodurch zugleich Gelegenheit gegeben würde, das eheliche Versprechen promiscue ins Läugnen zu ziehen, wenn dieses für eine beständige Regul ausgesetzet bliebe, daß niemanden der Eid darüber deferiret werden könne, daß er die Ehe nicht versprochen, zu geschweigen, daß hierunter zugleich eine delatio juramenti pro matrimonio tacite enthalten, indem, wenn der Beklagte nicht schwöhren kan, daß er die Ehe nicht versprochen, er ipso facto das matrimonium zugestehet; und obwol einige hieselbst die gravitatem causæ matrimonialis entgegen setzen, daß solche der criminali compariret werde, dennoch diese comparatio nicht absoluta, indem auch sonst pro matrimonio kein Eid deferiret werden könte, weil ja pro crimine commisso kein juramentum affirmative zu deferiren erlaubet ist, indem niemand durch des andern Jurament sich zur Leib- und Lebens-Straffe verbinden kan: zu geschweigen, daß das juramentum purgatorium sowol in criminalibus, als matrimonialibus, contra commissum crimen & contra promissum matrimonium unstreitig zugelassen wird, und daraus zugleich folget, daß die juramenti delatio contra matrimonium an und vor sich nicht ungültig seyn könne, dabey auch auf das periculum perjurii nicht zu sehen, weil solches sowol in dem juramento purgatorio, als in dem

jura-

juramento judiciali pro matrimonio delato sich zutragen kan, indem ein leichtsinniges Gemüth eben so leicht pro matrimonio, damit er eine reiche Braut nicht verliehre, meyneidig werden, als contra matrimonium schwöhren würde:

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß super promisso matrimonio die Eides-delation allerdings statt finde, da jedoch dem Beklagten, so er nicht schwören wolte, sein Gewissen mit Beweiß zu vertretten, oder auch pro matrimonio den Eid zurück zu schieben, frey bleibet. V. R. W.

Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Rostock A. 1708. verb. So fragt sichs ferner, ob allhier juramenti delatio statt finde, da dann zwar in thesi und regula solches communiter verneinet wird; Responsum II.

Gail. *L.* 2. *Obs.* 94. *num.* 13. *seq.* Carpzov. *Lib.* 3. *d.* 44. Setser. *de Jurament. Lib.* 4. *cap.* 4. *num.* 7. Bruckner. *in Decis. matrim. cap.* 2. *num.* 4. Richter. *Decis.* 8. *num.*27. Nicol. *de repud. cap.* 1. *num.* 68.

Es haben aber die Doctores negantes alle eine raison, quia non est in arbitrio partium a sponsalibus semel initis sub conditione jurisjurandi recedere,

Gail. *d. Lib. num.* 14. Carpzov. *d. Lib. num.* 10. Bruckner. *d. L. n.* 4. Hillig. *ad* Donell. *Lib.* 24. *cap.* 17. *lit. J. in med.* ibique allegat. Richter. *Dec.* 8. *num.* 27. *&* 36.

und gebrauchen das argument ex cap. fin. X. de transact.

Gail. *d. num.* 14. Carpzov. *d. Lib. num.* 11.

Wann aber ex actis erhellet, daß Kläger diesen Eid nicht deferire sich von der Beklagtin loß zu machen, sondern bloß die Warheit an den Tag zu bringen, und wie die heilige Schrifft redet, ein Ende alles Haders zu machen,

Ebr. *VI.* 16.

da er alia ratione sein intent plene nicht erweisen kan, so

haben wir kein Bedencken getragen, solche Eides-delation zu confirmiren juxta doctrinam

Brunnem. *ad L. 16. ff. de jurejur. num.* 26. 27. & in *Jur. Eccles. Lib. 3. cap. 5. §. 1. in fin.*

Dann es hat mit diesem Jurament allerdings gleiche Bewandniß, als mit der transaction contra matrimonium, welche regulariter nicht verstattet wird,

c. fin. X. de transact. ibique Dd.

und gleichwol kan das Consistorium ex justa causa dergleichen transactiones confirmiren.

Carpzov. *Lib. 3. D. 45. num.* 12. Stryk. *in Us. mod. ff. tit. de transact.* §. 21.

Warum sollte ein Richter nicht können juramenti delationem contra matrimonium confirmiren, wann er siehet, daß der deferens den animum nicht habe, sich a sponsalibus initis loß zu würcken, oder wie Serser *de Jurament. L. 4. cap. 4. num.* 7. redet, sich von einander loß zu schwören; Um so viel mehr, da ex actis erhellet, daß Kläger probabiles causas angeführet, aus welchen zu sehen, daß er den Eid nicht temere deferiret, sondern gnugsame præsumtiones sind, daß die einmal abgeschlagene Sponsalia nach des Vatern Tode von neuem beliebet seyn. Da nun die rationes, so contra juramentum judiciale sonst militiren, allhier cessirn, so ist keine Ursache, warum man nicht juramentum judiciale sowol als purgatorium parti injungiren könne; Es würde auch aus der widrigen Meinung folgen, daß Sponsalia, wann sie in zwey oder dreyer Manns-Persohnen Gegenwart geschlossen, die testes aber wären bald auf einander gestorben, nicht konten probiret werden, wann die Eides-delation keine statt fünde, welches aber wider alle Recht und Billigkeit: Muß also opinio Doctorum communis, quod juramentum judiciale contra matrimonium

deferri

deferri non possit, ex adjecta ratione restringiret werden, si sc. Parentes a sponsalibus velint recedere, secus si probatio plena haberi non possit, arg. eorum, quæ habet

Carpzov. *Lib.* 2. *D.* 233. *num.* 8. *seqq.*

Quo enim casu licita transactio, eo quoque casu licite defertur juramentum judiciale, quia hæc valde sunt similia, ut ab uno ad aliud liceat argumentari.

§. 10.

Folget der andere Fall/ wann der Eid nicht von der Gegen-Parthey/ sondern von dem Richter selbst deferirt wird, und zwar entweder deme, der einen halben Beweiß vor sich hat, so man das juramentum *suppletorium*, den Erfüllungs-Eid nennet, oder aber demjenigen, der seine intention weniger dann halb erwiesen, und juramentum *purgatorium*, der Reinigungs-Eid/ genennet wird. Was den Reinigungs-Eid anbetrifft, so gehet der Rechts-Lehrere Meinung insgemein dahin, daß solchen der Richter dem Beklagten auflegen könne, wann wider ihn redliche Anzeigungen vorhanden, daß ein Eheversprechen vorgegangen seye. Ob der Reinigungs-Eid in Ehe-Sachen statt habe?

Carpzov. *Jprud. Consistor. lib.* 3. *def.* 45. *& prax. Crimin. quæst.* 68. *num.* 100. Bruckner. *decis. matrim. cap.* 2. *num.* 5. Ludovic. in der Einleitung zum *Consistor. process. cap.* 15. §. 6. Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 32. Muller. *dissert. de delat. juram. contra matrim. cap.* 2. §. 3. & 4.

Dahero pflegt man also zu sprechen: Daß Beklagter vermittels Cörperl. Eides sich zu vörderist zu reinigen/ und daß er Klägerin bey der fleischlichen Vermischung/ die Ehe nicht versprochen/ zu schwöhren schuldig; worauf so dann in der Sache ferner ergehet/ was Recht ist. Formula pronunciandi.

Ob und wie weit der Erfüllungs-Eid in Ehe-Sachen statt habe?

Anreichend den Erfüllungs-Eid; so sind verschiedene Meinungen unter denen Rechts-Lehrern anzutreffen; einige lassen diesen Eid schlechterdings zu, wann der Kläger einen halben Beweiß vor sich hat;

Besold. *consil. tubing.* 140. *num.* 26. *seqq.*

Einige wollen den Erfüllungs-Eid in Ehe-Sachen gar nicht verstatten,

Vultej. *Consil. Marpurg.* 15.

Andere hinwiederum lassen den besagten Eid zwar zu, jedoch nur in diesem Fall, wann der Kläger noch etwas mehr, als einen halben Beweiß vor sich hat, e. gr. einen gantz unverwerflichen Zeugen, und einen der nicht gantz unverwerflich;

Hahn. *in not. ad* Wesemb. *tit. de ritu nuptiar. num.* 5. verb. *postremo etiam.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de jurejur.* §. 77.

Die erste Meinung, daß nemlichen der Kläger, wann er einen halben Beweiß vor sich, zu dem Erfüllungs-Eid zu admittirn, ist die beste, und in denen Rechten genugsam gegründet; dann das juramentum suppletorium hat allezeit statt, wo ein halber Beweiß vorhanden, und sind die Ehe Sachen in keinem Gesetz ausgenommen, noch dieserhalben etwas besonders verordnet zu finden, dahero es billich bey der Regul sein Verbleiben haben muß. Und dieser Meinung pflichten bey

præter Besold. antea citat. Muller. *dissertat. de delat. juram. contra matrim. cap.* 2. §. 5. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 141. *meditat.* 4. Ludov. in der Einleitung zum *Consistor. process. cap.* 15. §. 8. Carpzov. *Jprud. Consistor. lib.* 3. *def.* 46.

Formulæ pronunciandi.

Dahero pflegt man also zu sprechen: Würde Klägerin vermittels Cörperl. Eides / daß Beklagter ihr die Ehe

vero

versprochen/ erhalten/ und also *in supplementum* schwören/ massen ihr/ gestalten Sachen nach/ zu thun obliegt/ so ergehet in der Sache/ was Recht ist.

Oder:

Daß Klägerin die geklagte Schwängerung zur Nothdurfft erwiesen; würde sie nun auch/ daß Beklagter ihr die Ehe/ und sie zu heyrathen versprochen/ vermittels leiblichen Eides erhalten/ und also *in supplementum* schwören/ immassen ihr zu thun obliegt/ so hätte sie auch die geklagte Eheversprechung genüglich dargethan/ und wäre demnach Beklagter/ seines Einwendens ohngeachtet/ die Ehe mit Klägerin/ vermittels Priesterlicher *Copulation*, zu vollziehen schuldig/ widrigen falls wird er durch die Weltliche Obrigkeit darzu angehalten.

§. 11.

V.) Wird die Ehe auch erwiesen durch præsumtiones und Muthmassungen.

Ferner wird V.) das Eheversprechen auch erwiesen durch *præsumtiones* und Muthmassungen;

Stryk. *tr. de probat. sponsal.* §. 36.

Was bey denen præsumtionibus zu beobachten, und was für einen Effect sie haben?

Diese entstehen aus gewissen actibus und Zeichen, welche dergestalten beschaffen seyn müssen, daß, wann schon das Eheversprechen directo daraus nicht zu erweisen stehet, man jedoch muthmaßlich ein Eheversprechen daraus abnehmen könne; hernach, ist eine einige præsumtion das Eheversprechen zu erweisen nicht genug, sondern es müssen deren noch mehrere vorhanden seyn, einen Beweiß daraus zu nehmen; und endlich ist annoch zu mercken, daß die præsumtiones so schlechterdings nicht hinlänglich, jemanden dieserhalben zu Vollziehung der Ehe zu condemnirn, auch keinen vollkommenen Beweiß ausmachen, gleichwoln aber diesen Effect nach sich ziehen, daß nach Beschaffenheit der

Umstände, entweder der Reinigungs-Eid oder der Erfüllungs-Eid statt finden könne.

Stryk. *d. tract.* §. 37.

Wie mancherley die Muthmassungen seyn? Jedoch sind nicht alle Muthmassungen und Anzeigen, die aus diesen oder jenen Umständen entspringen, von einerley Krafft, sondern es ist unter ihnen ein grosser Unterschied; dann einige davon, werden Indicia proxima, andere Indicia remota genennt; jene sind, welche sehr wahrscheinlich auf ein Eheversprechen schliessen, diese aber, welche nur indirecte eine Muthmassung machen, und offtmalen fehlen können.

Stryk. *d. tract.* §. 38.

Unter die Indicia proxima wird referirt, der von dem Stupratore eingestandene Beyschlaff, woraus ein Eheversprechen præsumirt wird. Unter die Indicia *proxima* wird insgemein gezehlet des Stupratoris selbst eigene Eingeständnuß, daß er die Geschwächte beschlaffen, woraus auf ein Eheversprechen geschlossen wird; dahero wann eine Weibs-Persohn vorgiebt, der Beklagte habe sie geschwächet, und ihr dabey die Ehe versprochen, dieser aber den Beyschlaff zwar eingestehet, das Eheversprechen aber laugnet, so entstehet aus solcher Confession eine Muthmassung, daß er der Geschwächten die Ehe versprochen habe, weilen dafür gehalten wird, daß der Stuprator die Geschwächte unter der gemachten Hoffnung zur Ehe fleischlichen werde erkannt, und diese in den Beyschlaff nicht anders gewilliget haben, als unter der ihr beschehenen Versprechung, sie zu heyrathen, welche præsumtion so viel würcket, daß dem Stupratori das juramentum purgatorium, der Reinigungs-Eid auferlegt werden könne, dardurch zu erhärten, daß er der Geschwächten bey der fleischlichen Vermischung, die Ehe nicht zugesagt habe.

Beust. *tr. de jur. Connub. part.* 1. *cap.* 47. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 94. *seqq.* & *part.* 1. *Const.* 22. *def.* 45. Richter, *decis.* 88. *num.* 4. *seq.*

Und

Und also hat der Schöpffen Stuhl zu Leipzig/ Mens. Septembr. A. 1625. gesprochen. verb. Ob nun wol Beklagter J. F. der zugesagten Ehe nicht geständig seyn will, die Geschwängerte auch auf einer Rede nicht verbleibt, sondern variret, und daß er sich bey Versprechung der Ehe, bald dieser, bald anderer Worte gegen sie gebrauchet, vorgiebt; dieweil aber dannoch berührter J. F. nicht in Abrede seyn kan, daß er mit C. T fleischlichen zu thun gehabt, und sie geschwängert; so ist er vermittels seines leiblichen Eides sich zu reinigen, und daß er vorgedachter C. T. die Ehe nicht versprochen, zu schwöhren schuldig; er thue nun solches oder nicht, so ergehet darauf ferner, was Recht ist. V. R. W. Responsum.

§. 12.

Allein es ist diese Muthmassung eines beschehenen Eheversprechens an und vor sich nicht hinreichend, dem Stupratori dieserhalben, wann nicht andere adminicula und Umstände darbey concurriren, wegen der blossen Eingeständnus der Schwächung, das juramentum purgatorium, oder den Reinigungs-Eid, wann er das Eheversprechen negirt, aufzuerlegen, weilen der Richter den Reinigungs-Eid nicht auferlegt, wo nicht ein solches Indicium vorhanden, woraus man sicher schliessen kan, daß ein Eheversprechen vorgegangen seye, dergleichen aber die Eingeständnus des Beyschlaffes nicht ist; und hat nicht ein jeder Stuprator die intention zu heyrathen, sondern nur Unzucht zu treiben, wie dann auch die Weibs-Persohnen selbsten vielmalen sich Wollusts halber von denen Manns-Persohnen beschlaffen lassen; nun hat man aber allezeit nicht auf das, was sich selten zuträgt, sondern auf das, was gemeiniglich und zum öftern zu geschehen pflegt, das Absehen zu richten. Welche Meinung aber nicht genugsam gegründet.

Esbach. *ad* Carpzov. *part.* 1. *Constit.* 22. *def.* 4. & 5. L. B.

de

de Lynker. *Cent.* 1. *decis.* 42. & *decis.* 587. Stryk. *tr. de probat. sponsal.* §. 39. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 3. *def.* 47. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de jurejur.* §. 47. Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 35. *seq.* Besold. *consil.* 261. *num.* 39.

Responsum.

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Jena / Mens. Jun. A. 1695. gesprochen. verb. Erasmo wurde durch einen Bescheid, als ihn Magdalena Kühnin auf ein Stuprum und Eheversprechen angeklagt, und ihre Schwester, daß er etlichmal in ihrem Bette sich fleischlichen vermischet, beschwohren, zuerkannt: wie er zu schwöhren schuldig, daß er der Klägerin weder die Ehe zugesaget, noch dieselbe geschwängert habe; dieweil aber über diese Aussage, sonst weiter wegen des Eheversprechens, keine Anzeige oder Behuf vorhanden, wordurch er mehrers gravirt werden müssen;

vid. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 3. *def.* 47.

anders, dann er *part.* 1. *Constit.* 22. *def.* 4. 5. & *in praxi Crim. quæst.* 68. *num.* 96. dafür gehalten; die Decisio Electoralis auch das purgatorium demjenigen, so de stupro gravirt, oder auch dessen geständig ist, nicht schlechterdings über die Ehe-Klag auferlegt haben will ꝛc. so möchte er aber bey mehrern Umständen, sich des Juraments super stupro nicht entbrechen, bleibet aber mit dem juramento purgatorio wegen des Eheversprechens verschonet.

Es wäre dann daß noch andere Indicia concurriren.

Daferne aber wegen des eingestandenen Beyschlaff noch andere *præsumtiones* und Muthmassungen / wegen beschehener Eheversprechung / concurrirn, könnte sodann der Stuprator mit dem Reinigungs-Eid gar wol belegt werden.

Besold. *cit. loc.* Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 3. *def.* 48. Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 36.

Wann ihrer 2. einander Braut und Bräu-

Eine grössere præsumtion aber wegen vorgegangenen Ehe-Verspruchs entspringet daraus, wann ihrer zwey einander

Braut

Braut und Bräutigam nennen; weilen nicht zu muthmassen, daß eine Weibs-Persohn eine dergleichen Benennung zulassen werde, wann kein Eheversprechen vorgegangen wäre.

tigam nennen, so wird daraus ein Eheversprechung geschlossen.

Cypr. *de Jure Connubior. cap.* 14. §. 14. Stryk. *tract. de probat. sponsal.* §. 40.

§. 13.

Aus der blossen Gebung eines Ringes hingegen wird kein Eheversprechung præsumirt, weilen man die Ringe nicht allezeit auf die Ehe, sondern um vieler andern Ursachen willen, entweder einen damit zu beschencken, oder aus sonderbahrer Hochachtung, oder einer Jungfer Lieb und Affection dardurch zu gewinnen, oder sonsten sich bey derselben zu insinuiren, oder auch manchmalen Huren und andern unzüchtigen Weibs-Persohnen zur Verehrung, oder zuweilen auch nur aus einem blossen Schertz gegeben, oder von dem Finger gezogen, oder auch denen Weibs-Persohnen aus gantz geringen Ursachen, und wie man insgemein sagt, zur discretion offerirt werden.

Aus der Gebung eines Ringes wird das Eheversprechen nicht erwiesen.

cap. 11. *X. de præsumt.* Lauterbach. *dissert. de Arrha. thes.* 84. Hopp. *ad pr. Instit. de Nupt.* ad verba: *justas.* vers. *sunt autem sponsalia.* Muller. *dissertat. de annulo pronubo thes.* 14. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 290. *meditat.* 7.

Es stünde dann zu erweisen, daß in Ansehung der Ehe der Ring seye gegeben worden, nemlichen wann Ehe-tractaten wären vorhergegangen, dann solchen Falls wäre das Eheversprechen zur Genüge erwiesen.

Wo nicht Ehe-tractaten vorhergegangen.

cap. 10. *X. de sent. & re judic.* Cypræus *de Sponsal. cap.* 11. §. 5. *num.* 3. Hopp. & Lauterbach. *cit. loc.* Muller. *de annulo pronubo. thes.* 30. *num.* 19.

Zum Exempel, wann eine Manns-Persohn einer Jungfer einen Ring, mit der ausdrücklichen condition und Bedeu-

tung: er wolle sie heyrathen, überschickte, und sie solchen annehmete, und darzu still schwiege, so wird daraus præsumirt, daß sie den Ring, um dieser Ursachen willen, um welcher er ihr ist übersendet worden, nemlichen zu einen Zeichen künfftiger Ehe angenommen habe; ingleichen wann Ehe-tractaten zwischen denen Eltern und Befreunden vorgegangen, und der Mann hierauf der Weibs-Persohn, die um diese Ehe-tractaten wol gewußt, einen Ring zuschicket, und diese solchen ohne Widerspruch zu sich nimmt, so wird daraus geschlossen, daß sie beederseits darein gewilliget, und den Ring auf die Ehe gegeben und angenommen haben.

Cypr. *cit. loc. cap.* 11. §. 5. *num.* 2. Lauterbach. *de Arrha. thes.* 84.

Wann keine Ehe-tractaten vorgegangen, kan wegen des blossen Rings deme, der das Ehe-Versprechen negirt, der Reinigungs-Eid nicht imponirt werdē.

Dahero, wann gar keine Ehe-*tractat*en vorhergegangen, so mag wegen der blossen Gebung und Annehmung eines Ringes / deme, welcher negirt, daß er den Ring auf die Ehe gegeben oder angenommen, der Reinigungs Eid mit Recht nicht auferlegt werden, weilen dieser Eid in Ehe-Sachen nur alsdann statt findet, wann erheblich und hinlängliche Muthmassungen vorhanden, dergleichen aber die Gebung des Ringes an und vor sich selbsten nicht ist.

Lauterbach. *differt. de Arrha. thes.* 84. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 3. *def.* 47. *num.* 2. *seq.*

Es wäre dann daß etwa noch andere Muthmassungen darbey concurrirten.

Es wäre dann, daß etwa noch andere *adminicula* und Muthmassungen eines beschehenen Ehe-Verspruchs darbey concurrireten, als wann e. gr. das Eheversprechen weniger, als halb erwiesen, oder, daß eine Manns-Persohn mit einem Weibs Bild gantz familiaire umgegangen, von verliebten Dingen immer mit ihr gesprochen, sie als eine Braut tractirt, alsdann machet die Geb- und Annehmung des Rings bey solchen mit unterlauffenden Umständen allerdings eine starcke Vermuthung, daß ein Eheversprechen vorgegangen seye, bevorab, wann noch darzu der

Ring

Ring nicht von geringen Werth, sondern kostbar, weilen dergleichen Ringe nicht aus einer blossen Liebe und Affection sondern vielmehr in Ansehung eines vorgegangenen Eheversprechens, pflegen gegeben zu werden; welche Vermuthung eines beschehenen Eheversprechens noch mehrers dadurch bestärcket wird, wann auch die Weibs-Persohn wiederum dargegen einen Ring, oder andere kostbare præsenten der Manns-Persohn verehret.

Muller. *differt. de annulo pronub. thes.* 30. *num.* 19. *seq.* Lauterbach. *cit. loc.* Besold. *consil.* 140. Bardil. *de satisfact. stuprat part. poster. num.* 36. L. B. de Lynker. *decis.* 459. & *decis.* 928. Stryk. *tr. de probat. sponsal.* §. 41.

Zu mehrerer Erläuterung dessen, wollen wir ein von der Löbl. Juristen-*Facultät* zu Halle A. 1711. ertheiltes Responsum allhier mit beyfügen, folgenden Innhalts: Hat Titius im Nahmen seiner Tochter Amaliæ wider Sempronium Klage erhoben, daß dieser seine Tochter zu heyrathen gesuchet, und Klägern deshalb um seinen Consens angesprochen, auch zu dem Ende seine Mutter an den Ort kommen lassen, und sich beyde Theile mit einander versprochen, Er, Sempronius, auch der Amaliæ zum Mahlschatz einen Diamant-Ring, sie hingegen ihm 2. diamantene Hand-Knöpffe, und eine diamantene Hemd-Schnalle geschencket, er auch noch darzu sich mit einem Eide ihr treu zu seyn, verbunden, und gleichwohl vor 2. Jahren davon zurück tretten wollen; hat Beklagter hingegen dawider eingewendet, daß er niemahls sich mit Klägers Tochter ehelich verlobet, und obwohl etwas unter ihnen davon vorgegangen, er doch, da seine Mutter nicht darein consentiren wollen, billich davon abtretten können, er auch deshalb, was sie ihm geschencket, nebst ihren Briefen zurück geschickt, so auch Klägers Tochter angenommen, folglich solches, wenn auch dergleichen vorgegangen, nur pro sponsalibus clandesti- Responsum.

nis zu achten, indem, wann auch seine Mutter darein gewilliget, doch nicht zwey oder drey Zeugen dabey gewesen, welches doch in der dortigen Landes-Constitution de A. 1704. den 2. Jan. generaliter in allen Sponsalibus publicis erfordert wird, und daher auch diese Sponsalia, ungestandenen Falls, doch pro clandestinis zu achten, dahero gefraget wird: 1.) Ob aus den angeführten erhelle/ daß würcklich *Sponsalia* vorgegangen seyen? oder

2.) Ob deren *formalia* noch mehrers und was vor Beweises bedürffen?

3.) Ob solche *Sponsalia*, wenn sie gleich erwiesen / oder erwiesen werden könnten / nicht der *N. act.* 9. befindlichen dortigen Fürstl. Landes-*Constitution* zuwider seyn?

4.) Ob die vom Beklagten *Sempronio* geschehene zurücksendung des / von *Amaliæ* Seite empfangenen *Præsents* von einigen/ und was *effect* sey? oder

5.) Ob der *animus*, welchen man bey dessen Wiederannehmung von der *Amaliæ* Seite geheget / noch besser zu erweisen und darzubringen sey?

Ob nun wohl, was die 1. und 2. Frage anlanget, Beklagter beständig vorgiebt, daß gantz und gar keine Verlobung zwischen ihm und der Amalia vorgegangen, und ob sie gleich mit einander bekannt gewesen, und gar offt gantz allein mit einander gesprochen, sich auch mit Liebes-Discursen unterhalten, er auch, weil sie gar bekannt gewesen, ihre Mutter Mama geheissen, dennoch niemals die Intention gehabt, sich mit ihr zu verloben, solche Verlobung auch nicht geschehen, noch aus denen mit ihr gewechselten Liebes-Brieffen zu schliessen, hiernechst, daß er ihr eine endliche Versicherung seiner Treue gegeben, von ihm aus Leichtsinnigkeit geschehen, und sich auf seine Minorennität beruffet, endlich auch, daß solches alles wider seiner Mutter Willen geschehen, und daher, wann gleich der-

gleichen

gleichen Verlobung vor sich gegangen, solches doch nicht anders als Sponsalia clandestina anzusehen, folglich alles vor null und nichtig zu achten wäre;

Weilen aber dannoch beklagter Sempronius nicht in Abrede seyn kan, sondern öffentlich gestehet, daß er mit Klägers Titii Tochter, Amalia, gar familiair umgegangen, von verliebten Dingen mit ihr gesprochen, und fast immer alleine bey ihr gewesen, sie einander auch reichlich, und zwar Er Sie mit einem diamantenen Ring, und Sie ihn mit 2. diamantenen Hemdschnallen beschencket, und nicht zu vermuthen, daß dergleichen kostbahre præsente aus andern Absichten, als wegen der unter ihnen vorgegangenen Verlobung geschehen seyn solten, aus dergleichen gantz familiairen Umgang allerdings die præsumtion erwächset, daß er sie zu heyrathen gesuchet, indem er auch ihre Mutter selbst seine Mama geheissen, und daß eine Verlobung würcklich unter ihnen vorgegangen, aus der mit seinem Blute und so grossen Eidschwühren verfaßten Verschreibung, so er des Klägers Tochter zu einer Versicherung ausgestellet, gantz deutlich und augenscheinlich zu erkennen, auch die hernachmals an sie geschriebene Briefe, darinnen er sie seiner Treue versichert, mit mehrern bestärcken, folglich, was Beklagter anführet, daß solches nur ohne Verbindlichkeit geschehen, und ihm seine minorennität zu statten kommen müssen, gantz unerheblich, da er über 20. Jahr alt gewesen, und wenn er noch so unverständig gewesen, keine Kriegs-Dienste bekleiden können, auch bekannt, quod in matrimonialibus minorennitas gar nicht zu statten kommen kan, und da er sich auch gar eidlich gegen Klägers Titii Tochter verbunden, auf ihn auch das zu applicirn, was sonst in denen Rechten enthalten, quod juramentum ex minore faciat majorem.

Auth. *Sacram. puberum C. Si adversus vendition.* &c. Cephal. *Consil.* 34. *num.* 11. Brunnem. *ad d. Authent.*

Endlich was den angeführten Mütterlichen dissensum betrifft, Beklagter Sempronius denselben gar mit nichts erwiesen, hingegen, daß sie darein gewilliget, nicht unbillig zu schliessen; aus den von Klägern beygelegten Brief, darinnen Beklagtens Mutter die Amaliam ihre Tochter nennet, auch zuletzt vermahnet, nicht gar zu sehr der Löffeley nachzuhangen, sondern fleißig zu beten, folglich da des Beklagten Mutter vorher 14. Tage in Klägers Hause gewesen, und nachhero einen solchen Brieff geschrieben, gantz kräfftig daraus zu schliessen, daß sie solches nicht nur müsse gewust, sondern auch, daß sie gar nichts darwider einwendet, consentiret haben. Uberdem auch sowohl der Kläger selbst eidlich zu erhalten, als auch durch seiner andern Tochter eidliche Aussage zu erweisen sich erbietet, daß Beklagte Mutter würcklich bey Klägern um seine Tochter angehalten, und bekannt, daß in matrimonialibus dergleichen testes domestici, wenn keine andere zu haben sind, allerdings zuzulassen, über dem allen auch des Beklagten Mutter nunmehro verstorben, und daher die Exceptio clandestinorum sponsaliorum völlig wegfällt, in Betrachtung, daß die Sponsalia clandestina nicht in se & sui natura nulla sind, indem allerdings naturalis obligatio vorhanden, sondern nur in favorem parentum, daß wider ihren Willen solche nicht zuzulassen, mithin wann die Eltern gestorben, die ratio prohibitionis cessiret, folglich Beklagter in dolo ist, daß er die der Amaliæ so theuer verschriebene Treue unter solchen falschen prætext brechen will.

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß die Sponsalia zur Nothdurfft erwiesen, und allenfalls zu deren gantz vollkommenen Beweiß klagenden Titii andere Tochter ad testimonium dicendum zuzulassen.

Ob nun wohl, *anlangend die 3) Frage*, Beklagter Sempronius sich insonderheit auf des Landes Constitution de Anno 1704. Mens. Febr. beruffen, in welcher so gar die

Sponsalia clandestina verbotten zu seyn scheinen, daß auch solche Sponsalia pro clandestinis gehalten werden, wo nicht 2. oder 3. Zeugen adhibiret, und da es dahero scheinet, daß wann gleich die Sponsalia zwischen Beklagten und Klägers Tochter zur Gnüge erwiesen, nichts destoweniger wegen dieses Edicti solche Sponsalia vor null und nichtig zu halten, indem, wann gleich Beklagten Mutter consentiret, solche Sponsalia nicht in zweyer oder dreyer Zeugen Gegenwart vollzogen.

Weil aber dennoch hieselbst gar wol zu mercken, daß in vorangezogener Landes-Constitution der Casus ausdrücklich ausgenommen, wenn einer dolose unter gemachter Hoffnung und Versprechen der Ehe eine Persohn induciret: verb.

Solte sich jedoch begeben, daß eine oder die andere Manns-Persohn ehrliche oder ihres Wandels halber unbescholtene Weibs-Bilder unter gemachter Hoffnung und Versprechung der Ehe zur ungebührlichen Lust zu induciren, und sie um ihre Ehre dolose zu bringen sich unterstehen solte, so soll in solchen Fall auf vorgesetzte requisita nicht gesehen, sondern der deflorator nach gemeinen Rechten zur würcklichen Verehelichung condemniret werden.

Und hierbey ex antecedentibus consequentibus leicht zu schliessen, daß diese Exceptio nicht sowohl in favorem deflorationis, als in odium dolosorum hominum innocentes virgines decipientium gemacht worden, und dann auch des Beklagten dolus in dieser Sache offenbahr, daß er, ungeachtet aller seiner theuren Versprechungen, ob er gleich des Klägers Tochter nicht defloriret, dennoch auf solche Art, und unter Versprechung der Ehe dolo maxime profano, sie zu betrügen getrachtet, über dem auch Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Anton Ulrich in einer declaration de Anno 1709. vom 4. Septembr. vorige Constitution dahin ausdrücklich erklären, daß sie nicht also auszulegen, daß auch

in dem Casu, wenn die Eltern eingewilliget, und die Verlobte solches nicht abläugnen können, und sich solches in allen Stücken hieselbst befindet, auch nicht hindert, daß solche declaration an die Regierung nach Blanckenburg geschicket, indeme daraus deutlich voluntas ipsius Legislatoris erhellet, in mehrerer Erwegung, daß auch solche declaration denen Rechten gemäß, da ad sponsalia publica nur die Zeugen erfordert werden, wenn die contrahentes keine Eltern mehr haben, im Gegentheil, wenn sie Eltern haben, deren Consens ad sponsalia publica genug ist.

Struv. *Jprud. Lib.* 1. *tit.* 6. §. 3.

Endlich bey der Erörterung der vorigen Frage satksam angezeiget, daß wann es gleich diesen Gründen allen ungeachtet, pro clandestinis sponsalibus zu achten wären, dennoch durch den Tod des Beklagten Mutter convalidiret werden.

So sind daher diese Sponsalia der N. act. 9. angeführten Landes *Constitution* nicht zuwider.

Was nun letztens die 4. und 5. Frage anlanget / so scheinet zwar anfangs, daß indem der Beklagte die von Klägers Tochter erhaltene diamantene Hemd-Knöpffe und Hemd-Schnalle nebst denen Liebes-Brieffen ihr hinwieder zugeschicket, und ihr alles auffsagen lassen, sie auch solche angenommen, sie dadurch allen ihren Rechten renunciret, und also die Sponsalia aufgehoben worden, oder zum wenigsten noch besser zu erweisen, quo animo sie solches wieder genommen.

Weil aber dennoch durch obgedachte Zurücksendung der ihr geschenckten Sachen zwar des Beklagten Gemüth an den Tag geleget wird, daß er dem gantzen Contract renunciret, hingegen, indem Klägers Tochter seinen ihr geschenckten diamantenen Ring nebst denen von ihm geschriebenen Brieffen nicht wieder geschickt, folglich, daß sie von

ihrer

ihrer Seite von der unter ihnen gemachten Verbindung nicht abgehen wolle, in der That bezeuget, und auch über dem eine nicht unerhebliche Ursache anführet, warum sie diese Stücke, so ihr durch einen gantz unbekannten Menschen gebracht, nicht wieder zurück schicken wollen, und daher keines fernern Beweises, quo animo sie dasselbe angenommen, vonnöthen, cum ex ipso facto adpareat, und allenfalls nicht anders, als durch ihre eidliche Bestättigung herausgebracht werden könnte.

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß die von Sempronio gethane Zurücksendung derer Stücke, so er von Klägers Tochter Amalia geschenckt bekommen, keinen effect habe, sich von der Obligation, damit er ihr verhafftet, zu liberiren, noch vielweniger nöthig, deshalb ferner, quo animo es Klägers Tochter angenommen, zu untersuchen. Alles V. R. W.

§. 14.

Unter die Indicia *remotiora* wird gezehlt der Kuß/ welchen jemand einer Weibs-Persohn gegeben, dann daraus läßt sich so gleich nicht schliessen, daß er ihr die Ehe zugesagt habe, daferne aber noch andere Muthmassungen darzu kommen, so ist das Eheversprechen præsumtive erwiesen. Ob der Kuß ein Eheversprechen erweise?

Stryk. *tr. de probat. sponsal.* §. 42.

Hieher gehöret auch der allzuvertrauliche Umgang/ und die gantz einsame *Conversation* mit einer Weibs-Persohn/ als woraus ebenfalls eine præsumtion eines beschehenen Eheverspruchs erwächset, welches jedoch anderer gestalten nicht statt findet, als wann sonsten noch andere Umstände und adminicula mit zur Hülffe kommen. Ingleichen der allzuvertrauliche Umgang mit einer Persohn?

L. B. de Lynker. *decis.* 928. Stryk. *cit. tract.* §. 43.

Responsum. Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Jena Mens. Octobr. A. 1686. gesprochen. verb. Dieterich hatte eine Adeliche Wittib geschwängert, und wurde sie von ihm auf die Ehe belangt. Nun konnte er den Beyschlaff nicht laugnen; wolte aber das Eh-Versprechen bey sich nicht kommen lassen. Darauf wird ihr der Beweiß zuerkannt, und wird der Bescheid rechtskräfftig; auch obschon, auf Anhalten der Klägerin, dieser Bescheid dahin erkläret wird, wie sie darthun solle, daß Dieterich sie zu ehelichen schuldig: quæ quidem declaratio concludentem demonstrationem nihilo minus respicit. Dieweil sie aber ein mehrers, denn eine sonderbahre familiarität, nicht darthun konnte. Et vero familiaritas nimia præsumtionem quidem matrimonii inferre dicitur,

P. Greg. Tholos. *Lib.* 36. *Synt. J. Vn. c.* **12.** *n.* 17.

& contra blandientes invicem sponsalia facilius intercessisse creduntur:

Cypræus *c.* 19. *d. Sponsal.* §. 24.

tum & ducere quis eam debet, quam phaleratis verbis dolose ad concubitum illexit.

Less. *L. II. de J. & J. c.* 10. *dub.* 3. *n.* 20. *seq.*

Dieweil aber dieses alles anderer Gestalt nicht statt findet, als wenn sonst darneben argumenta probabilia mit zu Hülffe kommen: Secus inde nihil conficitur, quam quod ad stuprum blandiloquio alter alterum induxerit.

Hostiens. *in c. provenit. X. de adult.*

So ist dasjenige, was Sophia darthun sollen, nicht beygebracht, dannenhero wird Dieterich von der Ehe-Klage billich entbunden.

Wann die Geschwächte die Ehe nicht erweisen kan, so ist der Stu- Wann nun die Geschwächte mit ihrem Beweiß wegen vorgeschützten Eheversprechens nicht aufkommen kan/ auch sonsten keine præsumtiones und Muthmassungen wider

der den Stupratorem dieserhalben vorhanden, so ist er von der angestellten Ehe-Klag zu absolviren, und zwar ohne Eid. prator davon zu absolvirn, und zwar ohne Eid.

Besold. *consil. tubing.* 261. *num.* 34. Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 31.

Jedoch liegt dem Stupratori darbey ob, der Geschwächten Satisfaction zu geben, und sie ihrem Stand und Herkommen gemäß auszusteuren, anbey auch weniger nicht, da sie von ihme Leibes-Frucht hat, dieselbe auf gerichtliche Ermäßigung, zu veralimentiren. Doch muß er sie dotirn, und das Kind veralimentirn.

Coler. *part.* 3. *decis.* 176. *num.* 89. Beust. *de jur. Connub. part.* 1. *cap.* 29. L. B. de Lynker. *vol.* 1. *Respons.* 166. *num.* 1. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 288. *num.* 11. *seqq.* Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 58.

Und also hat das Churfürstl. Ober-*Consistorium* zu Dreßden d. 2. Octobr. A. 1607. in causa Anna Urban *N.* Tochter contra Caspar *S.* gesprochen. verb. Obwol Beklagter der Schwängerung nicht in Abrede gewesen; dieweil er aber doch der ehelichen Zusage nicht geständig seyn wollen, Klägerin auch dißfalls nichts erweisen können; So wird er der geklagten Ehe halber, von ihr hiemit entbunden, wegen zugefügter Schwängerung aber, ist er auf unser Erkänntnus sich mit ihr abzufinden, schuldig. V. R. W. Responsum.

Ist aber der Stuprator mit widrigen Muthmassungen und præsumtionibus eines vorgegangenen Eheversprechens gravirt, so muß derselbe, ehe er von der Klag absolvirt wird, zuvorhero den Reinigungs-Eid ablegen, daß er der Geschwächten die Ehe nicht zugesagt. Es wäre dann daß er mit widrigen Muthmassungen gravirt, da er sich mit einem Eid purgirn muß.

arg. *cap.* 10. *X. de desponsat. impub.* Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 61. Richter. *decis.* 88. *num.* 4. Bardil. *cit. loc. num.* 32.

Und pflegt man also zu sprechen: Daß Beklagter vermittels Cörperl. Eides sich zuvörderist zu reinigen/ und Formula pronunciandi.

und daß er der Klägerin bey der fleischlichen Vermischung die Ehe nicht zugesagt / zu schwöhren schuldig / worauf sodann in der Sache ferner ergehet / was Recht ist. V. R. W.

Wann er den Eid abgelegt, wird er zwar von der Ehe loß gezehlt, muß aber die Geschwächte dotirn, und das Kind ernähren.

Wann nun der Stuprator den ihme auferlegten Reinigungs-Eid abgeschwohren hat, so wird er zwar von dem Eheversprechen loß gezehlt, er muß aber nichts destoweniger, wegen eingestandener Schwächung, der zu Fall gebrachten noch Satisfaction geben, und sie ihrem Stand und Herkommen gemäß, aussteurn, anbey auch, wann eine Schwängerung vorhanden, das Kind, wann es auf die Welt kommt, ernähren.

Beust. *de Jure Connub. part.* 1. *cap.* 49. *præstito hoc.* Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 103. & *Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 228. *per tot.* Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 37. Richter. *decis.* 88. *num.* 6.

Zuweiln wird dem Stupratori der Eid über die Ehe und Schwächung auferlegt, wañ er in beeden gravirt.

Zuweilen geschiehet es, daß nicht nur über den Eheverspruch / sondern auch über die Schwächung zugleich / der Reinigungs-Eid von dem Richter deferirt wird, wann nemlichen der Stuprator sowol die Schwächung als auch die Ehe Zusage laugnet, und doch wegen aller beeder sich verdächtig gemachet.

Carpzov. *Jprud. Consistor. lib.* 3. *def.* 49. & *prax. Crim quæst.* 68. *num.* 100. Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 32.

Formula pronunciandi.

Und pflegt man also zu sprechen: Daß Beklagter vor allen Dingen / sich vermittels leibl. Eides zu reinigen / und daß er sich mit Klägerin fleischlich nicht vermischet / noch ihr die Ehe dabey versprochen / zu schwöhren schuldig / und ergehet so dann in der Sache ferner / was Recht ist. V. R. W.

Nach Abschwöhrung dieses Eides, wird der Stuprator sowol von der Ehe als der dotation loß gezehlt.

§. 15.

§. 15.

Hat aber die Geschwächte die angegebene Ehever- sprechung halb erwiesen / alsdann wird sie zu dem juramento suppletorio oder dem Erfüllungs-Eid admittirt, und wann dieses abgeschwohren, dem Stupratori die Vollziehung der Ehe auferlegt.

Hat die Geschwächte die Ehe halb erwiesen, so wird sie zu dem Erfüllungs-Eid admittirt, und der Stuprator muß sie alsdann ehelichen.

L. B. de Lynker *decis.* 459 Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 141. *meditat.* 4. Besiehe oben den vorhergehenden 10. §. dieses Capitel/ allwo auch eine formula pronunciandi anzutreffen.

Und dahin gehet das von dem Schöpffen-Stuhl zu Jena Mens. Octobr. A. 1684. ertheilte Responsum verb. Blasius gestehet das Stuprum mit Juliana, negirt aber promissionem matrimonii, quia vero confessio stupri facit præsumtionem pro matrimonio,

Responsum I.

Klock. *vol.* 2. *consil.* 71. *num.* 57.

accedentibus donativis an Ringen, Haarband ꝛc.

vid. Mascard. *de probat. concl.* 1024. Carpzov. *lib.* 2. *Jprud. Consist. def.* 51 *num.* 9. Menoch. *de præsumt. lib.* 3. *præs.* 1. *num.* 84. 93. & 95.

so wird deswegen der Weibs-Persohn per tradita Cravettæ *consil.* 991. *num.* 74. & Carpzovii *lib.* 3. *Jp. Consist. def.* 46. *num.* 9. das juramentum suppletorium auferlegt, accedente etiam paritate conditionis,

Klock. *d. consil. num.* 74. Menoch. *consil.* 347.

ob sie schon gleich am Reichthum einander ungleich seyn.

Klock. *cit. loc. num.* 50.

Ingleichen die Löbl. Juristen *Facult*ät zu Helmstädt/ mens. Mart. A. 1719. verb. Nachdem der Klägerin in dem letzt eröffneten Urthel der Erfüllungs-Eid zuerkannt worden, so hat Beklagter dagegen appelliret, und statt der Gravaminum angeführet, daß 1.) von der in der Klägerin

Responsum II.

rin Vaters Hause gehabten Wohnung auf das angegebene Stuprum kein Schluß zu machen, 2.) die einige wider ihn aufgestellte Zeugin bey der Klägerin Vater diene, also gar verdächtig, zu dem 3.) Klägerin sich mit Diebstahl beflecket, demnach bey noch darzukommenden Stupro nicht wohl zum Erfüllungs-Eide gelassen werden könne, 4.) seine Armuth und Catholische Religion ihn nicht verdächtig mache, 5.) die ihm durch einige Atteſtata aufgebürdete Beschuldigungen falsch und unerwiesen wären, endlich 6.) der Erfüllungs-Eid in wichtigen sonderlich Ehe-Sachen nicht leichtlich statt finde, sondern vielmehr auf den Reinigungs-Eid erkannt werden müsse; Bey welcher Bewandnus es das Ansehen gewinnet, ob hätte Beklagter entweder schlechterdings, oder doch nach abgelegtem Reinigungs-Eide von angestellter Klage entbunden werden sollen. Alldieweil aber 1.) die Wohnung beyder Partheyen in einem Hause zwar vor sich das begangene Stuprum nicht beweiset, gleichwol bey andern darzukommenden Beweißthümern einiges Indicium machet und selbige bestärcket, 2.) dergleichen im Hause und heimlich vorgegangene Händel nicht wohl anders, als durch teſtes domeſticos, erwiesen werden können, 3.) zwey der abgehöreten Zeugen von dem angegebenen Diebstahl nichts wissen, immassen auch das allein mit Beklagtem begangene Stuprum sie zu keiner öffentlichen Hure machet, folglich ihren fidem nicht gäntzlich vernichtet, 4.) der vorigen Urthelsfasser Meinung nicht gewesen, den Beklagten seiner Religion halber von dem Reinigungs-Eide auszuschliessen, sondern nur seinen ungebührlichen Haß gegen die Evangelische, welche er vor Ketzer gescholten, zu zeigen, 5.) fast aus allen Blättern der Conſiſtorial- und beygelegten Inquiſitions-Acten erhellet, daß Beklagter ein vagabond sey, seinen Nahmen und Religion vielmahlen verändere, allerley Profeſſiones treibe, den Weibs-Bildern nachlauffe, sich Lügen vorzubringen nicht

scheue,

scheue, bey seinen eigenen Glaubens-Genossen eine üble Nachrede, und nicht das geringste im Vermögen habe, diesemnach ohne merckliche Gefahr des Meineides zum Schwöhren nicht gelassen werden könne, 6.) einem Richter allerdings frey stehet, auch in wichtigen und insonderheit Ehe-Sachen den bey der Sache und Persohnen vorkommenden Umständen nach auf den Erfüllungs- und nicht auf den Reinigungs-Eid zu sprechen, so haben wir es billig bey vorigem Urthel gelassen.

Wann endlich die zu Fall gebrachte den Eheverspruch vollkommen erwiesen / so ist der Stuprator alsdann verbunden, die Ehe mit der Geschwächten zu vollziehen, und mag sich durch Offerirung einer hinlänglichen Aussteuer, davon keineswegs beyfreyen.

Wann das Eheversprechen vollkommen erwiesen, ist der Stuprator die Geschwächte zu ehelichen verbunden.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 92. & *Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 228. *num.* 9. Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 38.

Und dieses findet statt, wann auch gleich der Stuprator ein Edelmann / die Geschwächte aber eine unadeliche Persohn wäre. Dann obzwar einige dieses negirn wollen, und anführen, es habe sich eine solche Weibs-Persohn selbst zu imputirn, daß sie sich von einem Edelmann habe beschlaffen lassen, da sie doch hätte wissen sollen, daß sie ihn zu einen Mann nicht bekommen würde;

Ob auch ein Edelmann die Geschwächte, wann er ihr die Ehe versprochē, heyrathen müsse?

Cypræus *de sponsal. cap.* 10. §. 13.

So ist doch die widrige Meinung denen Rechten gemäßer, weilen die Edelleute hierinnen keinen Vorzug vor andern haben, bevorab da die Ehe favorabler ist, als der Adel, ist auch sonsten bekannt, daß ein privilegirter wider einen andern privilegirten sich seines privilegii nicht bedienen möge, noch weniger aber in diesem Fall, allwo der favor matrimonii der gröste.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 53. Muller. *dissert. de jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 13.

Ein

Ein anders wäre zu sagen, wann bey der Schwächung kein Eheverspruch vorgegangen, dann solchen Falls hat der Stuprator die freye Wahl, die Geschwächte entweder zu ehelichen oder zu dotirn, mithin mag auch ein Edelmann in diesem casu, nicht gedrungen werden, die Geschwächte præcise zu heyrathen, sondern er kan sich durch die Aussteur, als welche die Stelle der Ehe vertritt, davon befreyen.

Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 27. *def.* 1. *num.* 9. & *def.* 2. *num.* 2. Muller. *cit. loc.*

§. 16.

Fälle, da des Eheversprechens ohngeachtet, der Stuprator die Geschwächte nicht heyrathen darf. Dahin gehört 1.) die Ungleichheit der Persohnen. Welche Meinung aber denen Rechten nicht gemäß.

Jedoch giebt es verschiedene Fälle / da des Eheversprechens ohngeachtet, der Stuprator die Geschwächte zu heyrathen nicht schuldig. Dahin gehöret 1.) die Ungleichheit der Persohnen / wann nemlichen der Stuprator und die Geschwächte an Stand und Herkommen einander gantz ungleich.

Perez. *in Cod. tit. de adult. num.* 52. Havemann. *Gamolog. lib.* 1. *tit.* 6. *posit.* 5. §. 2.

Unsere Meinung gehet dahin, daß die Ungleichheit der Persohnen an Stand und Herkommen, der Ehe nicht hinderlich, mithin der Stuprator, die Geschwächte, wann er ihr die Ehe versprochen, zu heyrathen verbunden seye.

Carpzov. *Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 10. Bardil. *de satisfact. suprat. part. poster. num.* 42.

Dann die Geschwächte thut nichts unrechtes, daß sie dasjenige fordert, was man ihr versprochen, nemlichen die Vollziehung der Ehe; Stand, Herkommen und Reichthum aber gehören nicht zur Substanz und Wesen der Ehe, sondern sind nur ein accidens derselben, und etwas zufälliges. Dann obgleich dem gemeinen Wesen daran gelegen,

daß

daß Edelleute sich nicht an einen jeden ohne Unterschied verheyrathen, und sich mit gemeinen und unadelichen Weibs-Persohnen vermählen, dahero man solche ungleiche Heyrathen zu widerrathen pflegt;

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 9.

Wann aber ein Edelmann einer unadelichen Weibs-Persohn die Ehe aufrichtig zugesagt, so ist ein solches Eheversprechen wegen der blossen Ungleichheit der Persohnen, nicht wieder aufzuheben, noch weniger aber, wann auf das Eheversprechen, so zwischen Persohnen ungleichen Standes und Herkommens, nemlichen einen Edelmann, und einen unadelichen Weibs-Bild, oder unter einen vornehmen Herrn und seiner Magd getroffen worden, der Beyschlaff erfolget ist.

Carpzov. *cit. loc. def.* 10. Havem. *lib.* 1. *tit.* 5. *posit.* 2. Gerhard. *de Conjug. tom.* 7. §. 399. Bardil. *cit. loc.*

II.) Ist der Stuprator das Eheversprechen zu vollziehen nicht schuldig/ wegen naher Anverwandtschafft oder Schwägerschafft, oder weilen er allschon verheyrathet, wovon wir oben bereits in dem vorhergehenden 4. Capitel §. 11. & 12. weitläufftig gehandelt haben. II.) Die nahe Anverwandschafft und andere Verbinderung.

Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 43.

Wie wann aber ein Ehemann sich vor annoch ledig und unverheyrathet ausgegeben/ und eine Weibs-Persohn/ die um seinen Zustand nichts gewust/ unter Versprechung der Ehe beschlaffen/ fragt sichs: ob er nach Absterben seines Weibes/ die Geschwächte/ wann diese darauf dringet/ zu ehelichen verbunden seye? Wir halten dafür, daß der Stuprator bey so bewandten Umständen, seinen Worten allerdings Krafft geben, und mit der Geschwächten, wann sie es verlanget, und sie von Wann ein Ehemann sich vor ledig ausgegeben, und eine Weibs-Person unter Versprechung der Ehe beschlaffen, ob er solche auf ihr Verlangen,

nach seines Weibes Todt heyrathen müsse?

ihme noch nicht ist dotirt und ausgesteuret worden, die Ehe vollziehen müsse.

Sayr. *theolog. Moral. lib.* 11. *cap.* 2. *num.* 34. Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 59.

Dann obzwar nach denen *Canonischen* Rechten der Ehebrecher die Ehebrecherin nicht heyrathen kan, wann er ihr bey Lebzeiten seines Weibes die Ehe zugesagt;

cap. 6. *X. de eo, qui dux. in uxor.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de rit. nuptiar.* §. 73.

so hat es doch in gegenwärtigen casu eine gantz andere Beschaffenheit, weilen dieser Beyschlaff auf Seiten der Geschwächten, die um den Zustand des Stupratoris, daß er ein Ehemann seye, nichts gewust, für keinen formalen Ehebruch zu halten, dahero sie auch wegen ihrer Unwissenheit mit der auf den Ehebruch gesetzten Straffe nicht kan belegt werden, mithin findet bey ihr, weilen die Canonische Rechte nebst der Ehe-Zusag, auch einen würcklichen Ehebruch erfordern, kein Verbot, die Ehe mit dem Stupratore zu vollziehen, statt.

Barbos. *ad cap.* 1. *X. de eo, qui dux. in uxor. num.* 2. Engel. *Colleg. Jur. Canon. tit. eod. num.* 8.

III.) Wann die Geschwächte eine Hur abgiebt; oder einen andern heyrathet.

III.) Wann die zu Fall gebrachte nach der Schwächung sich an einen andern verheyrathet / oder von einem andern wiederum beschlaffen lässet / oder eine offentliche Hur abgiebt, weilen die der Geschwächten beschehene Eheversprechung diese condition stillschweigend in sich hält, wann sie sich künfftig keusch und erbar aufführen werde; ja es ist der stuprator in diesen Fällen auch nicht einmal zu einer Aussteur verbunden.

Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 46. Besiehe oben den 10. und 13. §. des vorhergehenden 4. Capitels.

§. 17.

§. 17.

IV.) Darf der Stuprator die Ehe nicht vollziehen/ wann die Eltern darein nicht willigen; IV.) Darf der Stuprator die Ehe nicht vollziehen, wann die Eltern darein nicht willigen.

Bardil. *de satisfact. suprat. part. poster. num.* 45. Berger. *in respons. part.* 1. *resp.* 145. *quæst.* 1.

weilen das von denen Kindern ohne ihrer Eltern Consens und Einwilligung unternommene Eheversprechen denen gemeinen beschriebenen Rechten nach, an sich nichtig und von Unkräfften, wann gleich der Beyschlaff darauf erfolget.

§. 12. *Instit. de Nupt. ibique* Dd. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de sponsal.* §. 14. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. hoc tit.* §. 14.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg Mens. Decembr. A. 1690. gesprochen. verb. Wird ein lediger junger Geselle, welcher unter väterlicher Gewalt stehet, beschuldiget, daß er ohne Einwilligung seiner Eltern einer Wittbe die Ehe versprochen, und sie darauf geschwängert, inmassen denn selbige eines Kindes genesen. Als nun berührte Wittbe vor dem Consistorio des Herzogthums Magdeburg zu Halle auf Vollziehung der Ehe Klage angestellet, hat sich gedachter junger Geselle ausserhalb Landes besagten Herzogthums aufgehalten, desselben Eltern Hingegen bey angeregtem Consistorio in Schrifften dißfalls ihren Widerwillen eröffnet, und welcher gestalt sie in solches Ehe-Verbindniß schlechterdings nicht willigen würden, hiernechst dergleichen von ihrem Sohne nicht vermercket, vielweniger von demselben um Ertheilung ihres Consenses jemahls ersuchet worden, angezeiget. Responsum.

Wannenhero bey euch, ob so gestalten Sachen nach, mehr angeführtes Verlöbniß verbindlich, und dahero wider den abwesenden Sohn mit der Edictal-Citation verfahren werden könne, Zweiffel entstehet, nach mehrern Innhalt eures uns zugeschickten Berichts;

Wenn nun gleich an Seiten der geschwängerten Wittben zu Behauptung ihrer Intention vorgewendet werden mögte, daß gleichwohl einmal derer principal-Persohnen Consens vorhanden, und selbiger durch die erfolgte fleischliche Vermischung dergestalt, daß der Eltern Dissens die Vollziehung der Ehe nicht verhindern könne, bestärcket worden wäre, inmassen bewährter Theologen auch Rechts Lehrer Anführen nach in denen der Evangelischen Religion zugethanen und insonderheit Sächsischen Landen in solchem Fall zu Verhütung mehrern Aergernisses, und zu Ehren des heiligen Ehestandes, auch Beruhigung des Gewissens, sowohl fürnemlich zu Ehren-Rettung der unter der Hoffnung der Ehe geschwängerten Weibes-Persohn, wie nicht weniger des aus dem unehelichen Beyschlaff erzeugten Kindes, der Eltern Einwendes ungeachtet, auf angeregte Vollziehung der Ehe erkannt werde;

Joh. Gerhard. *Loc. de Conjug.* §. 146. Harpprecht. *ad pr. Instit. de nupt. num.* 122. *seqq.* Carpzov. *Jurisprud. Consist. lib.* 2. *tit.* 3. *def.* 60. *num.* 6.

dennoch aber und dieweil in denen gemeinen Kaiserlichen Rechten / daß in Mangelung der Eltern Consens ein Ehe-Gelöbniß, der darauf erfolgten fleischlichen Vermischung ungeachtet, vor unbündig zu achten,

§. 12. *Instit. de nupt.* arg. *L.* 5. *Cod de repud.*

und, vermöge Churfürstl. Brandenb. bey *publication* der im Herzogthum Magdeburg in Druck herausgegebenen Kirchen Policey- und *Process* Ordnungen promulgirten Edicts, daß in berührtem Herzogthum selbigen Rechten ordentlich nachgegangen, sowohl in angezogener Kirchen-Ordnung, ingemein die Nothwendigkeit angeregten Consenses deutlich geordnet, ferner in gegenwärtigem Fall einiger Umstand, woraus der Eltern Einwilligung, nach Anleitung bekannter Rechte in L, 5. Cod, de nupt. abgenommen

werden

werden könte, nicht erfindlich, hierüber die Wittbe, zumahl in Ansehung ihres erlangten Alters und Wittbenstandes ihr selbst beyzumessen, daß sie mit diesem jungen Gesellen, sich ohne der Eltern Consens in ein Ehe-Verbindniß eingelassen, auch fleischlich vermischet, und dadurch sowohl vermittelst der dahero entstandenen Schwängerung dem Juri tertiorum, bevorab an Seiten der Eltern, und da sonst auch die Hintansetzung gedachter Eltern Consenses für eine zulängliche Ursache, warum mehr berührte Eltern sich ihrer Einwilligung beständig verweigern können, gehalten wird

Carpzov. *Jprud. Consist. Lib.* 2. *tit.* 3. *def.* 57.

ichtwas nicht benommen werden, und sonst in gegenwärtigem Fall der Wittben zu statten kommen mag, in mehrer Erwägung, daß anderer Gestalt durch derer Kinder Boßheit denen Eltern ihr in denen göttlichen und natürlichen Rechten,

Exod. *XXII*, 17. Genes. *XXXIV*, 11. Carpzov. *dict. tit.* 3. *def.* 39.

gegründetes Recht entzogen, und wider ihren Willen auch zu Nachtheil der Familie uneheliche Kinder aufgebürdet, hingegen leichtsinnige Weibs-Persohnen durch die Vermehrung ihres Verbrechens einen Vortheil gewinnen, wie nicht weniger bey so gestalten Sachen, der heilige Ehestand mercklich gemißbrauchet werden würde, inmassen aus diesen und mehr bewährten Rechts-Gründen andere Rechts-Gelehrten solche Meinung bestättigen,

Cottmann. 1. *Resp. Jur.* 1. *num.* 160. *seqq.* Arnis. *de Jur. Connub. cap.* 3. *Sect.* 9. *num.* 24. Henr. Brouwer. *de Jur. Connub. lib.* 1. *cap.* 13. *num.* 4. Havemann. *Gamolog. Synopt. lib.* 1. *tit.* 9. *posit.* 7. & alii ibidem allegati,

ingleichen unterschiedene *Theologi*sche und *Juri*sten-*Facult*äten,

sonderlich auf denen Sächsischen Vniversitäten vorlängst darauf erkannt,

Dedeken. *Consil. volum.* 3. *pag.* 155. & 157.

So erscheinet dannenhero so viel, daß das zwischen dem ledigen jungen Gesellen und der Wittben getroffene Ehe-Gelöbniß zu Recht unkräfftig, und dahero die angestellte Klage nicht statt habe, auch wider den abwesenden jungen Gesellen mit der Edictal-Citation mit Bestand nicht zu verfahren.

Doch muß er die Geschwächte dotirn.

Jedoch liegt in diesem Fall dem Stupratori ob, wann er gleich von Vollziehung der Ehe befreyet, die Geschwächte ihrem Stand und Herkommen gemäß, auszusteurn.

Besiehe oben das vorhergehende 4. Capitel. §. 13.

§. 18.

Wann die Eltern keine erhebliche Ursach zu contradicirn vor sich haben, muß der Stuprator die Ehe mit der Geschwächten, des Vaters Widerspruch ohngeachtet, vollziehen.

Das, was wir in nechst vorhergehenden 17. §. von der Eltern Widerspruch angeführt, findet alsdann nur statt, wann die Eltern eine rechtmäßige Ursach ihrer Kinder Ehe-Versprechen zu contradicirn vor sich haben; dann wann der Vater keine erhebliche Ursach/ warum er in des Stupratoris Ehe-Vollziehung nicht willigen könne, anzuführen weiß, ist der Stuprator des Elterlichen dissensus und Widerspruchs ohngeachtet, die Geschwächte zu ehelichen, und sich mit derselben copulirn zu lassen schuldig.

L. B. de Lynker. *resolut.* 426. Carpzov. *Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 52. & 53. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de rit. nuptiar.* §. 28.

Responsum.

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Jena Mens. April. A. 1681. gesprochen, verb. Als zwischen Hanns Adam Görissen, und Justinen Kyberin eine öffentliche Verlöbniß vorgegangen; aber diese, die Kyberin, hernach von Hanns Christian Vogeln zu Fall bracht worden, um des-

deswillen denn Göriß von ihr separirt zu werden gesucht, es auch erhalten. Dieser, der Vogel, auch, ungeachtet er sich zuvor inner- und ausserhalb der Gerichten vernehmen lassen, daß er sie ehelichen wolte, nichts destoweniger solches nunmehro ins Werck zu sezen verweigert, und dahero, ob er damit auskommen könne, Zweiffel entstehet. Wiewohl nun er auf seines Vaters Dissens vornehmlich sich beziehet; dieser auch, da er sonst nichts anzuziehen hat, daß die Kyberin seinen Sohn verführet habe, zur Ursach seines Dissensus brauchen will. Alldieweil aber 1) der Sohn erwehnter Kyberin nicht nur so bald im Anfang vor der Schwängerung die Ehe versprochen, sondern auch solch Versprechen zu vollziehen, hernach gerichtlich wiederholet, bey welcher Bewandniß denn, weder des Vaters Dissens, noch auch, daß hierauf der Sohn sich ändern wolle, zu attendirn. Zumahl 2) aus denen Acten erscheinet, daß vielmehr der junge Vogel die Kyberin, dann sie ihn, verleitet, ihren Bräutigam den Görissen, (welchen sie noch diese Stunde viel lieber, als den Vogel, nehmen wolte,) ihr zuwider gemacht, und darneben sie beredet, als ob jener sie nicht ehelichen, sondern davon ziehen würde, mit Versprechen, daß er, Vogel, sie heyrathen wolte, auch damit die Eltern drein willigen müsten, sie dahin gebracht, daß sie mit ihme sich fleischlich zu vermischen eingewilliget; wordurch dann 3) die Kyberin um ihren Bräutigam kommen, dem sie, allen Umständen nach, die Treu sonst wohl gehalten haben würde. Im übrigen auch 4) der Vater keine beständige Ursache, warum er in diese Ehe-Vollziehung nicht willigen könne, anzuführen: Als ist Hanns Christian Vogel, des Elterlichen Dissensus und Widersprechens ungeachtet, Justinen Kyberin zu ehelichen, und mit ihr sich Christlichen Brauch nach, copuliren zu lassen, schuldig. In dessen Verweigerung, wird er von der weltlichen Obrigkeit billich angehalten; auch mehr ermeldter Kyberin, insonderheit da er sich nicht ein-

finden

fünden würde, von Zeit an ihrer Genesung, zu ihrem und des Kindes Unterhalt, von deme, so derselbe durch die ihme per Decretum am 11. Aug. 1680. auferlegte Caution versichert, oder im Fall dieselbe nicht geleistet, von demjenigen, was er etwa hiernechst aus seinen Elterlichen Vermögen zu gewarten, billich verholffen. Sie wird aber wegen ihres Verbrechens, gestalten Sachen und Umständen nach, mit Gefängnus auf drey Wochen billich gestrafft. V. R. W.

§. 19.

V.) Ist der Stuprator zur Ehe-Vollziehung oder Aussteur nicht verbunden, wann die Geschwächte sich vor eine Jungfer ausgeben, und nicht ist.

V.) Kan der Stuprator zur Ehe-Vollziehung nicht gezwungen werden / wann die Geschwächte sich vor eine Jungfer ausgegeben / und er sie nicht also befunden.

Havemann. *Gamolog. lib.* 1. *cap.* 6. *posit.* 5. §. 3. *in fin.*

Bardil. *de satisfact. suprat. part. poster. num.* 48. *seq.*

Dann gleichwie er sie selber hintergangen: also ist er hingegen wiederum von ihr betrogen und hintergangen worden, dahero das beederseits einander zugefügte Unrecht nicht unbillich zu compensirn, so gar, daß er sie nicht einmal zu dotirn und auszusteuren gehalten ist.

Bardil. *cit. loc. num.* 48. & 51.

VI.) Wann er in dem Beyschlaff sie als eine Jungfer nicht befunden.

Und dieses findet VI.) statt, wann gleich die Geschwächte sich ausdrücklich vor eine Jungfer nicht ausgegeben / sondern der Stuprator in der That selbst / wäre hintergangen worden, und in dem Beyschlaff befunden hätte, daß sie keine Jungfer mehr gewesen seye; weilen der Stuprator eine ehrliche Jungfer oder Wittib zu ehelichen gehalten, nicht aber eine solche, die ihre Keuschheit verlohren, und von einem andern allschon ist geschwächet worden; dahero, wann dieselbe Ursach zu Wiederaufhebung der Ehe-Verlöbnussen, wie auch der Ehe selbst hinlänglich ist, so ist sie auch allhier für hinlänglich und zureichend zu halten.

Bardil. *dissert. de satisfact. suprat. part. poster. num.* 50.

Besiehe

Besiehe oben den 7. und 13. §. des vorhergehenden 4. Capitels.

Wie dann auch der Stuprator in diesem Fall zu keiner dotation und Aussteur verbunden ist; weilen er Krafft seines gethanen Versprechens die Geschwächte heyrathen muß, welche obligation aber cessirt, wann er sie als eine Jungfer nicht befunden. und darf sie auch nicht dotirn.

Sanchez. *de matrim. lib.* 1. *disputat.* 10. *num.* 12. Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 51. Besiehe den 7. §. des vorhergehenden 4. Capitels.

Wie wann aber der *Stuprator* gewußt / daß die Geschwächte keine Jungfer mehr seye / und ihr deme ohngeachtet / die Ehe versprochen? Hierauf dienet kürtzlich zur Antwort, daß der Stuprator allerdings schuldig, die Ehe mit derselben zu vollziehen, weilen er nicht ist hintergangen worden, dann wer einer zuvor Geschwächten die Ehe verspricht, von der er weiß, daß sie ein anderer vorhero schon beschlaffen, der approbirt dardurch ihre Persohn und Zustand, und ist auch einer Hur die gegebene eheliche Treue zu halten. Wie wann der Stuprator gewußt, daß sie keine Jungfer mehr seye, und ihr die dannoch Ehe versprochen?

Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 52. *seqq.*

§. 20.

VII.) Ist der Stuprator an sein Eheversprechen nicht gebunden / wann erweißlich, daß die Geschwächte eine Hur / oder mit andern Manns-Persohnen verdächtig umgegangen, und liederlich gelebet. VII.) Ist der Stuprator die Geschwächte zu heyrathen nicht schuldig, wann sie eine Hur, und mit andern Manns-Persohnen verdächtig umgegangen.

Hert. *vol.* 2. *decis.* 872. Besiehe oben den 13. §. des vorhergehenden 4. Capitels dieses tractats.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Giessen den 8. April. A. 1705. in causa Hanns Hofmeisters und Anna Dorothea Hofmeisterin gesprochen. verb. Als Con- Responsum.

 rad

rad Hofmeister Nahmens seiner Tochter, Anna Dorothea, wider Hanns Hofmeister Klage erhoben, weilen dieser bemeldte seine Tochter nicht allein geschwängert, sondern auch derselben die Ehe versprochen, hingegen Beklagter anfangs die Ehe-Versprechung, und nach der Hand in seiner Exceptions-Schrifft Num. Actor. 29. die impraegnation negirt, doch darbey vorgegeben, daß sie liederlich gelebet, ist den 17. Januar. A. 1703. sub Num. Actor. 37. ein Interlocut ergangen: Wann Beklagter, was er der Klägerin imputirt, gebührend darthun und erweisen würde, solches gehört werden solle; Worauf den 25. Maij. ejusd. anni sub Num. Actor. 50. weiter erkannt worden: Wann Klägerin in supplementum schwöhren würde, daß Beklagter sie unter Versprechung der Ehe geschwängert, er alsdann die Ehe mit ihr zu vollziehen schuldig; und in Verweigerungs Fall durch Obrigkeitlichen Zwang darzu anzuhalten seye; es wäre dann, daß er dem vorigen Bescheid gemäß, die Imputata der Klägerin darthun und erweisen könnte. Von welchem Urthel sowohl Ilsabin Schmidtin Intervenientin, als auch Beklagter supplicirt, auch ad articulos probatoriales Zeugen abhören lassen, und sonderlich vorgewendet, daß er lange Zeit vorhero, nicht aber zu der Zeit, welche Klägerin angegeben, sie beschlaffen, mithin des Kindes Vater nicht seye, weniger ihr die Ehe versprochen habe.

Nachdem aber Beklagter dem Hanns Jordan, welchen Klägerin zu ihme geschickt, nicht allein den Concubitum gestanden, sondern auch gesagt, er wolle sie wieder ehren und nehmen,

ut is deposuit *ad art. probat.* 1. *& seq.* sub Num. Actor. 12.

welches er auch an einem andern Ort gegen den zweyten Zeugen Jürgen Hermann Opfermann wiederholet;

ad *d. art.*

Und

Und 2.) was Beklagter ihr imputirt, nicht erwiesen, dann was testis 2. Heinrich Jlsenser, ad art. probat. 10. seq. Num. Actor. 78. deponirt, von einem unbekannten Kerl in Braunschweig gehört zu haben, Klägerin nicht graviru kan ꝛc.

So haben wir dafür gehalten, es seye das vorangezogene Urthel nunmehro pure zu confirmirn.

VIII.) Jst der Stuprator die von ihme versprochene Ehe zu halten nicht schuldig/ wann die Geschwächte selbst Anlaß und Gelegenheit zu der Schwächung gegeben, und denselben zum Beyschlaff verführet und gereitzet.

VIII.) Jst der Stuprator der Geschwächten das Eheversprechen zu halten nicht schuldig, wann sie zu dem Stupro Anlaß und Gelegenheit gegeben.

Richter. *decis.* 88 *num.* 20. L. B. de Lynker. *decis.* 1000. Besiehe oben den 14. §. des vorhergehenden 4. Capitels.

Es vermeinen zwar einige, daß zwar der Stuprator eine solche Weibs-Persohn nicht dotirn dörfe, wann er ihr aber die Ehe ausdrücklich zugesagt, er seinem Versprechen nachkommen, und die Geschwächte ehelichen müsse; weilen eine Hur oder liederliche Weibs-Persohn zur Ehe zu nehmen, niemanden verwehrt;

Less. *de J. & J. lib.* 2. *cap.* 10. *dub.* 4. *in fin.* Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 56.

Alleine es ist die erstere Meinung dieser letztern nicht unbillich zu præferiren, weilen der Stuprator wie zu dem Beyschlaff also auch zu dem Ehe-Verspruch ist verleitet worden, dahero die Geschwächte weder auf die Vollziehung der versprochenen Ehe zu dringen, noch einige dotation und Aussteur von dem Stupratore zu fordern berechtiget.

Dd. *antea citat.*

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Jena Mens. Junii A. 1626. gesprochen. verb. Wann gleich eures Sohnes Dienst-Magd ihn nicht allein einer verübten Schwängerung, Responsum I.

sondern auch einer gelobten Ehe beschuldiget, und derselbe bekannt, daß sie 3. Wochen vor Weyhnachten, als er in der Nacht in seinem Bette geschlaffen, mit einem Licht ohne Mieder und Brust-Tuch, vor sein Bett gekommen, ihn gefragt, ob er schlaffe? und als er darauf erwachet, ihn gekützelt, die Decke aufgehoben, und durch dergleichen geile Veranlassungen, ihn dahin bewogen, daß er sich selbigesmal fleischlich mit sie vermischet, so ist doch euer Sohn die von ihme versprochene Ehe zu halten nicht schuldig. V. R. W.

Responsum II. Ingleichen eben der Schöpffen Stuhl zu Jena *Mens. Febr. A.* 1690. verb. Welches bey diesen Umständen der Verführung eures Sohns, den der Vater in der Fremde hatte, und da derselbe zu dem Stupro sonderlich dermassen leichtfertig verleitet worden, um so mehrers statt hat; cum sibi imputare Drusilla debeat, quod pudorem suum ipsa prostituerit, cujus reparationem frustra per matrimonium desiderat.

§. 21.

Ob der Stuprator sich mit der Geschwächten wegen angegebenen Eheversprechens vergleichen könne? Schlüßlichen ist annoch zu mercken, daß, wann das angegebene Ehe Versprechen noch zweiffelhafft/ oder schwehr zu erweisen/ dem Stupratori und der Geschwächten gar wol zugelassen seye, sich hierüber mit einander zu vergleichen, so daß die Geschwächte pro redimenda vexa ein Stuck Geld oder sonsten etwas anders von dem Stupratore annehmen, und von der Ehe-Klag abstehen kan.

Beust *de Jur. Connub. part.* 1. *cap.* 29. & 30. Heig. *part.* 2. *quæst.* 16. Carpzov. *Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 233. *num.* 7. *seqq.* Bardil. *de satisfact. stuprat. part. poster. num.* 57.

Dann obzwar ansonsten in Ehe-Sachen die transaction, welche zu Wiederaufhebung der Ehe gereichet, ordentlicher Weise nicht statt findet;

cap. fin. X. de transact. ibique Dd. Carpzov. *cit. def.* 233.

num.

num. 4. *seqq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de transact.* §. 21.

so gehet dieses jedoch in diesem Fall nur an, wann man weiß/ daß eine Ehe oder Eheverspruch vorhanden/ dann wo alles gantz zweiffelhafft/ und noch ungewiß, ob eine Ehe oder Eheverbindnus jemaln seye geschlossen worden, da ist die transaction ohne Unterschied erlaubt, dann man kan ja eigentlich nicht wol sagen, daß der Vergleich zu Wiederaufhebung der Ehe geschehen seye, wann die Ehe oder Eheverspruch noch ungewiß.

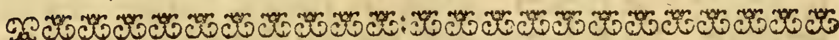
arg. *L. fin. Cod. de transact.* Carpzov. & Bardil. *cit. loc.* Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de transaction.* §. 4.

Formul eines solchen Vergleiches könnte diese seyn: Nachdeme Juliana vor allhiesigen Consistorio klagend angebracht, daß Titius sie nicht nur geschwächet und geschwängert, sondern ihr anbey auch die Ehe versprochen habe, Beklagter aber des Beyschlaffes und Schwängerung nicht in Abrede seyn können, jedoch die eheliche Zusage gäntzlich verneinet, die Klägerin auch auf des Consistorii beschehenes Erinnern und Zureden, nach Gelegenheit dieser Sache und derselben Umstände, die wider den Titium angestellte Ehe-Klag, gutwillig schwinden und fallen lassen, so hat Beklagter endlichen dahin sich erbotten und versprochen, der Klägerin für die zugefügte Schwäch- und Schwängerung, 800. fl. dann zu Erziehung des Kindes 400. fl. und also in allen 1200. fl. in folgenden dreyen terminen, nemlichen auf künfftigen Johannes Tag 400. fl. auf Michaelis dieses Jahrs, wiederum 400. fl. und dann letztens auf den Neuen Jahrs Tag künfftigen Jahrs, abermalen 400. fl. zu geben und zu entrichten, auch jedesmalen ordentlich damit einzuhalten; da auch immittelst das Kind versterben und mit Tod abgehen würde, solle doch das Geld, oder so viel daran noch unbezahlt und hinterstellig verblieben,

Formul eines Vergleichs in Ehe- und Schwängerungs-Sachen.

der Klägerin, als Mutter, allein, oder wo sie nicht mehr im Leben, ihren Erben bleiben und heimfallen. Wormit dann Klägerin bestens zufrieden gewesen, und Beklagten herentgegen für sich, und ihr Kind, aller fernern Anforderungen und Zusprüche, dieser Ehe- und Schwängerungs-Sachen gäntzlichen erlassen, mit wissendlicher Verzeih- und Begebung aller ihr in Rechten zukommenden Exceptionum und Wolthaten, wie die immer Nahmen haben mögen oder können. Welches beede Partheyen allerseits, dermassen, wie obstehet, mit Mund und Hand unverbrüchlich zu halten, einader versprochen und zugesagt; Alles treulich und sonder Gefährde. Zu mehrerer Beglaubigung, ist dieser Vertrag, in duplo, gleich lautend zu Papier gebracht, und jedem Theil ein Exemplar davon, unter des hiesigen Consistorii Innsiegel zugestellet worden. So geschehen N. N. den 31. Martii A. 1741.

(L. S.)



Das Neundte Capitel.

Ob und wie weit einer zu Fall gebrachten Persohn/ in Angebung dessen/ der sie geschwächet oder geschwängert hat/ Glauben beyzumessen seye.

Die Schwächung muß mit allen Umständen erwiesen werden. Dem blossē Angeben einer Weibs-Persohn, daß dieser oder jener

§. 1.

Worinnen die Satisfaction der Geschwächten bestehe, davon haben wir bißhero in vorhergehenden Capiteln weitläuftig gehandelt; will aber die zu Fall gebrachte zu dieser ihrer Satisfaction gelangen, so muß sie die angegebene Schwächung mit allen ihren Umständen rechtsgenügig erweisen und darthun; dann ihrem blossen Ange-

Angeben / daß dieser oder jener sie geschwächet, oder Vater zu dem Kind seye, wird kein Glaub beygemessen;

sie geschwächet, oder geschwängert, wird kein Glauben beygemessen.

Stryk. *in usu mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 19. & in addit. *ad* Brunnem. *J. Ecclesiast. lib.* 2. *cap.* 18. §. 29. L. B. de Lynker. *decis.* 1425. Hert. *vol.* 1. *respons.* 189. Bardil. *de satisfact. suprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 13. *seq.* Horn. *consultat. & respons. Class.* 15. *Respons.* 44. *fol.* 1096. Sande *lib.* 7. *tit.* 10. *def.* 2.

Dann da bekannter massen niemand in seiner eigenen Sache einen tüchtigen Zeugen abgeben kan, sondern einem jeden dasjenige, was er behauptet, zu erweisen oblieget,

L. 10. *Cod. de testib. L.* 2. *ff. de probat.*

So ist nicht abzusehen, wie das blosse Angeben einer Weibs-Persohn, daß dieser sie geschwächet, oder geschwängert, Glauben verdiene; nicht zu gedencken, daß vielmalen leichtsinnige Weibs Persohnen ehrliche und unschuldige Manns-Persohnen gantz fälschlich des Stupri beschuldiget, und zum Vater des Kindes angegeben, auch deswegen nicht unbillich ihrer ungegründeten Bezüchtigung halber zur gebührenden Straffe sind gezogen worden. Und obzwar sehr wahrscheinlich hierwider eingewendet werden möchte, es seye wol nicht glaublich, warum die Geschwächte den wahren Stupratorem verschweigen, und einen andern, der mit ihr gar nichts zu thun gehabt, fälschlich angeben sollte; so ist doch dieses zur Widerlegung der von uns oben angeführten Ursach, daß niemand in seiner eigenen Sache einen tüchtigen Zeugen abgeben könne, nicht hinlänglich, und bezeuget die tägliche Erfahrung zur Genüge, daß solche geschwächte Dirnen entweder um schnöden Gewinns willen, oder aus Furcht und andern Ursachen den rechten Stupratorem und Vater zum Kind verschwiegen, und einen andern dafür angezeiget haben.

Stryk. *differtat. de designat. patris a matre infant. facta. cap.* 2, *num.* 5. *seqq.*

Und

Wan gleich die Geschwächte eine erbare Weibs-Persohn.

Und liegt nichts daran, es mag gleich diejenige, so eine Schwäch- oder Schwängerung vorgiebt, eine Hure und liederliche Dirne oder eine erbare und *honnete* Weibs-Persohn seyn, weilen auch dieser das in seiner selbst eigenen Sache verwerfliche Zeugnus entgegen stehet, und also unter beeden hierinnfalls kein Unterschied zu machen, mithin keinem von beeden in Ansehung der angegebenen Schwäch- oder Schwängerung, Glauben beyzumessen.

L. 32. *ff. ad Leg. Aquil. L.* 27. §. 2. *ff. ad Leg. Jul. de adulter.* Stryk. *cit. loc. num.* 12.

Wie dann auch einer Ehe-Frauē, wann sie einen andern, als ihren Mann, zum Vater des Kindes angiebt, nicht geglaubet wird.

So auch, wann ein Eheweib einen andern als ihren Mann zum Vater des Kindes angiebt, wird ihr ebenfalls so schlechterdings hin, nicht geglaubet; theils, weilen das Zeugnus in seiner eigenen Sache in denen Rechten verwerflich, andern theils weilen für den Mann eine rechtliche præsumtion militirt, daß er der Vater zum Kind seye;

L. 5. *ff. de in jus voc. L.* 24. *ff. de probat.*

theils auch, weilen das Weib ihre eigene Schande allegirt, und ihr dahero zum præjudiz und Nachtheil eines andern kein Glaube beygemessen wird.

arg. *L.* 5. *Cod. de condict. ob turp. caus. L.* 16. *Cod. de transact.* Hartm. Pistor. *Observat.* 128. Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 49. Stryk. *cit. loc. num.* 13. *seqq.*

§. 2.

Der, welcher einer Schwäch- u. Schwängerung oder Ehebruchs beschuldigt wird, kan wegen dieser blossen Beschuldigung nicht incarcerirt werden.

Hieraus ergiebt sich nun, daß derjenige, welcher eine Schwäch- und Schwängerung oder eines Ehebruchs von einer Weibs-Persohn bezüchtiget wird, wegen dieser blossen Beschuldigung, zur gefänglichen Hafft nicht könne gezogen werden; weilen die blosse Inculpation eines Mitschuldigen, wann nicht andere Indicia darbey concurriren, an und vor sich nicht hinreichend ist, den Beschuldigten zu inhafftiren.

Tabor. *tr. de Confrontat. disputat.* 1. *thes.* 35. Stryk. *diss. de designat. patr. a matre infant. fact. cap.* 2. *num.* 16.

Dann

Dann darzu, daß man den Beklagten könne zur gefänglichen Hafft bringen, werden starcke und grosse Indicia und Muthmassungen, in der Peinl. Hals-Gerichts Ordnung Kayser Carl des V. art. 6. und 11. erfordert, woran es allhier gäntzlich ermangelt.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 577. *Meditat.* 7.

Dahero ein sehr grosser Fehler von einem Richter, wann er den, welcher des Stupri beschuldiget wird, und mit andern Verdacht weiter nicht gravirt ist, sogleich in das Gefängnus wirfft, oder, wann er sich verborgen, allenthalben aufsuchen, und gefänglich einziehen lässet. Wann dieses der Beschuldigte vermerckt, thut er am besten, wann er sich inzwischen mit der Flucht salvirt, und verbirgt; dann dardurch macht er sich gar nicht verdächtig, und ist die Flucht bey verspührter Nachstellung keine redliche Anzeigung des beschuldigten Verbrechens.

Wann der Beschuldigte vermerckt, daß man ihn wegen blosser Beschuldigung der Geschwächten aufsuchen läßt, kan er sich mit der Flucht salvirn.

L. 17. §. 3. *ff. de ædilit. edict.* Leyser. *cit. specim.* 577. *meditat.* 9.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg/ Mens. Majo A. 1735. gesprochen. verb. Es ist wider Johann Christian Nollen, noch zur Zeit, in Ermanglung mehrern Verdachts, nichts vorzunehmen, sondern demselben, auch ohne salvo conductu, sich unter dem Amt frey aufzuhalten, unbenommen. V. R. W.

Responsum.

Rat. Decid. Dieweil die blosse Beschuldigung einer Ehebrecherin und Diebin, keinen ehrlichen Mann gravirn mag, hiernechst die Flucht bey verspührter Nachstellung keine redliche Anzeigung machet; So ist nach Innhalt unseres Urthels billich erkannt.

Wann aber die Geschwächte oder Geschwängerte eine erbare Persohn / der Beschuldigte aber von geringer *Condition*, oder ein liederlicher Mensch, und zu befürchten, er mögte etwa durchgehen/ und die Flucht ergreiffen,

Es wäre dann die Geschwächt oder Geschwängerte eine er-

bare Persohn, und der Beschuldigte wegen der Flucht verdächtig.

alsdann ist der Richter allerdings befugt, denselben incarceriren, oder aber nach Beschaffenheit der Umstände, in Arrest, als welcher nicht so schimpflich, als das Gefängnus, nehmen zu lassen.

Mev. *part.* 3. *decis.* 73. & *tr. de Arrest. cap.* 3. *num.* 7. 18. & 19. Stryk. *cit. loc. num.* 17.

Hievon sagt Ludovici also: Was aber gemeine Leute sind, welche durch die Inhaffturung von ihrer reputation nichts verliehren, mit denen pflegt man eben nicht sonderliche Complimenten zu machen, sondern dieselbe auch wol wegen geringerer beschuldigten Verbrechen in das Loch zu stecken. Dahero auf dem Lande, die Bauren-Kerls öffters zur Hafft gebracht werden, wann sie etwa eine Weibs-Persohn beschuldiget, daß sie diese geschwängert, und ihr die Ehe versprochen haben.

in der Einleitung zum Peinl. *process. cap.* 2. §. 5.

Ob der Richter die Special-Inquisition wegen dieser blossen Beschuldigung anstellen könne?

Gleicher gestalten ist der Richter nicht befugt, wegen angegebener Bezüchtigung der Schwäch- und Schwängerung, oder eines Ehebruchs die *Special-Inquisition* wider den Beschuldigten vorzunehmen.

Stryk. *us. modern. ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 19. & in *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 18. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 14. Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 577. *meditat.* 7. & *specim.* 14. *meditat.* 4.

Welches ausser allen Zweiffel waltet, wann die Geschwächte oder die Ehebrecherin eine Hur oder liederliche Dirne; dann wann der Richter die Special-Inquisition anstellen will, so müssen rechtmäßige Indicia vorhanden seyn, wofür aber die blosse Inculpation einer ehrlossen und liederlichen Weibs-Persohn nicht zu halten.

Stryk. *ad* Brunnem. *J. Ecclesiast. lib.* 2. *cap.* 18. §. 29. Mev. *part.* 3. *decis.* 73.

Wann

Wann sie aber eine erbare Persohn und von guten Lebens-Wandel, so vermeinet zwar Mevius *cit. loc.* es könne der Richter alsdann gar wol zu der Special-Inquisition schreiten; dessen Meinung auch nichts unbilliches in sich hält, wann der Beschuldigte eine solche Persohn, zu der man sich der bezüchtigten That versehen mag; dann wann zu der Inculpation nur noch ein geringes adminiculum kommt, so kan die Special-Inquisition gar wol vor die Hand genommen werden;

Zanger. *de tortur. cap.* 2. *num.* 48. Menoch. *de arbitr. jud. quæst. lib.* 2. *cas.* 474. *num.* 25.

Wann aber der Beschuldigte ebenfalls eine ehrliche und erbare Persohn/ so halten wir dafür, daß in diesem Fall die Special Inquisition nicht statt habe; dann weilen die Inquisition etwas schimpfliches, so wäre höchst unbillich, eines ehrlichen Mannes guten Nahmen, welcher ob er schuldig oder unschuldig, annoch gantz ungewiß ist, durch die Inquisition allererst in Zweiffel zu ziehen, da zumalen die Rechts-Lehrere einhellig statuiren, daß die blosse Beschuldigung einer Geschwächten oder einer Ehebrecherin, als einer Mitschuldigen, sie mag gleich aus eigener Bewegnus, oder auf Befragen des Richters geschehen, kein Indicium zur Special Inquisition mache,

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 108. *num.* 58. Tabor. *de confrontat. disput.* 1. *thes.* 35. Stryk. *ad* Brunnem. *J. Ecclesiast. lib.* 2. *cap.* 18. §. 29. ad verba: *ut puella.*

und daß, wann es an redlich und erheblichen Indiciis und Muthmassungen eines begangenen Stupri oder Ehebruchs ermangelt, oder wann Indicia vorhanden, dieselbe aber sehr gering und nicht hinreichend seyn, der Richter den Inquisitions-process nicht anstellen könne.

Bocer. *tr. de adulter. cap.* 3. *num.* 148. Carpzov. *d. loc. num.* 61. Brunnem. *proc. Inquisit. cap.* 4. *num.* 2.

Die general Inquisition kan dieserhalben gar wol angestellet werden.

Zu der *general Inquisition* aber, welche zu dem Ende angestellet wird, daß man wissen möge, von weme eigentlich das angeschuldigte Verbrechen seye begangen worden, ist die blosse Angeb- und Beschuldigung der Geschwächten oder Ehebrecherin sufficient und hinreichend.

Farinac. *Oper. Crim. part.* 1. *quæst* 43. *num.* 135. Stryk. *de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 29.

§. 3.

Vorhergehendes daß die blosse Beschuldigung zur Special-Inquisition und incarcerirung nicht hinlänglich, wird mit Responsis erläutert. Responsum I.

Zu mehrerer Erläuterung dessen, was wir in nechst vorhergehenden 2. § dieses Capitels angeführet, daß nemlichen die blosse Bezüchtigung des *Stupri* oder Ehebruchs nicht hinreichend seye, die *Special-Inquisition* wider den Beschuldigten anzustellen, noch weniger aber denselben dieserhalben *incarcerirn* zu lassen, dienet ein von der Löbl. Juristen *Facultät* zu Halle / Mense Decembr. A. 1709. ertheiltes Responsum, folgenden Innhalts: Hat Elisabetha Hankin denselben beschuldiget, daß, da sie bey ihme in seinem Wittib-Stand gedienet, sie von ihme geschwängert worden seye, derowegen er belehrt seyn will:

Ob nicht die von Elisabetha Hankin wider ihn angegebene Bezüchtigung des *Stupri* für eine ungegründete *diffamation* zu halten / und deshalben keine *Special-Inquisition* wider ihn zu verhängen seye?

So viel nun die Entscheidung dieser Frage belanget, obwolen denselben zu gravirn scheinet, daß diese Elisabetha Hankin eben zu der Zeit geschwängert worden, wie er im Wittwen-Stande gelebet, und sie bey ihm im Hause in seinen Diensten gewesen, und dahero, wann sie ihre Bezüchtigung mit ihrem Eide bestärckete, solches ad Inquisitionem zureichend zu seyn, scheinen möchte;

Weil aber dannoch diese Hankin sonst ein verdächtiges Leben geführet, indem sie offte auch wohl in Mannes Kleidern sich des Nachts auf der Gasse antreffen lassen, sie auch nicht

nicht so fort auf ihn bekannt, sondern sich ausser Landes gemacht, und zu Pribuß tauffen lassen, woselbst sie ihn ohne Gefahr, wenn es die Warheit gewesen, zum Vater angeben können, nichts desto minder sie bey Verlust ihrer Seeligkeit vorgegeben, daß sie einen Ehemann hätte, sie auch das Abendmahl darauf empfangen, auch in der Geburt des ihr geschehenen Zuredens ungeachtet, darbey geblieben, und zu solchem Ende sich eines falschen Briefes bedienet, nachhero aber ihn erstlich beschuldiget, und darzu vermuthlich von andern instigiret worden; da nun wider denselben nichts als die blosse inculpatio stupratæ vorhanden, dieses aber eine persona infamis und perjura, welche GOtt und seine Kirche durch Nehmung des Abendmahls betrogen, und aus denen Rechten bekannt, quod si talis persona criminis socia alterum nominaverit, illa nominatio nihil operetur, adeo, ut personam illam nequidem suspectam faciat,

Menoch. *de arbitr. Jud. quæst. Lib.* 2. *cas.* 474. *num.* 56. Zanger. *de Quæst. & tortur. cap.* 2. *num.* 59.

& legitima indicia contra aliquem non oriuntur ab infamibus personis,

Polyd. Ripa. *de Act. in mort. art. cap.* 31. *num.* 16. *in fin.* Zanger. *d. cap.* 2. *num.* 61.

zumahlen er eine solche Persohn nicht ist, zu welcher man sich dergleichen versehen kan, sondern er in einem öffentlichen Ehren Amt lebet, und sonst niemahls einiges Lasters beschuldiget worden, quando autem aliquis in publico officio vivit, & hactenus honeste vixit, tunc tale indicium, quod ex nominatione socii criminis oriri posset, facile eliditur,

Mascard. *de probat. concl.* 13. 118. *num.* 17. Zanger. *d. cap.* 2. *num.* 69.

in fernerer Erwegung, daß dieses Mensch so hauptsächlich variiret, und vermittelst eydlicher contestation auch in ipso partu ein anders ausgesaget, auf welche letztere Aussage insonderheit reflectiret zu werden pfleget, und wie sonsten einem testi varianti nicht geglaubet wird, also kan auch solcher stupratæ varianti um so viel weniger Glauben zugestellet werden, daher aus diesen allen so viel erscheinet, daß er mit der Special-Inquisition zu verschonen.

Responsum II. Und also hat auch die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Altdorff den 9. Julii A. 1728. gesprochen. verb. Demnach uns Decano, und andern Doctoribus der Juristen-Facultät bey Nürnbergischer Universität zu Altdorff, hiernechst wiederum zuruckgehende Facti species una cum fasciculo Adjunctorum a Num. 1. usque ad Num. 35. inclus. zugefertiget, und darüber sowol, als die darbey mit annectirte hernachstehende 2. Fragen unser rechtliches Gutachten, una cum Rationibus decidendi, kürtzlichen zu ertheilen, verlanget worden: Als haben wir solche in unsern versammleten Collegio verlesen, wol und genau erwogen, und so viel die in der Ordnung folgende Erstere Frage anbetrifft.

Ob nicht genugsame *Indicia* auf den angegebenen Schneider M. zugegen gewesen / und *ex officio* anderst und mit Ernst *inquirir*t werden sollen?

Rechtens zu seyn befunden, daß, da die Regina W. den Paul Friederich M. Schneider und Laquayen bey Herrn von N. N. zum Vater des Kindes angegeben, und dessen Nahmen in das Tauf-Buch einzeichnen lassen, auch demselben ihre Niederkunfft in einem Schreiben, durch ihren Bruder Hanns W. laut Attestati sub Signo C. notificirt, weniger nicht von selbigen ein Antwort-Schreiben dieserhalben hinwiederum zuruck erhalten haben solle, keine solche indicia zwar vorhanden, daß wider besagten M. specialiter inquirirt werden mögen; gleichwoln aber Dominus Judex in alle Wege genugsame Ursachen gehabt hätte,

Inqui-

Inquisitionem generalem anzustellen, und wer probabiliter der Thäter, und Vater zum Kind seye, Information einzuziehen; cum inculpatio feminæ, quæ ab alio se imprægnatam dicit, si nullum adminiculum accedat, ad Inquisitionem specialem contra hunc instituendam equidem non sufficiat, generali tamen Inquisitioni eandem locum facere, communis est Dd. traditio.

Farinac. *Oper. Criminal. part.* I. *quæst.* 43. *lib.* I. *num.* 135. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* III. *num.* 27. *seqq.* August. Stryk. *dissert. de designat. patris a matr. infant. fact. cap.* 2. *num.* 29.

Die zweyte Frage:

Ob die *Canaille* und *prostibulum* dermassen durch ihre Aussage *fidem meritirt* / daß ich zur *Inquisition* gezogen / und so gar mit *personal-Arrest* belegt werden können?

beantworten wir dahin, daß der W. Aussage wider Herrn Requirenten, daferne sonsten kein Verdacht oder Beweiß vorhanden, an und vor sich nicht den allergeringsten fidem meritire, noch selbigen zu gravirn vermöge; allermassen ausfündig und schon längsten verfochtenen Rechtens, quod sicuti femina, se ab altero constupratam & imprægnatam asseverans, stuprum sibi illatum sive copulam carnalem, cum omnibus qualitatibus probare teneatur,

L. 2. *ff. de probat. cap. conquæstus X. de for. compet.* Besold. *consil. Tubing. part.* 3. *cons.* 140. *num.* 5. Thessaur. *decis.* 3. *num.* 4. Boër. *decis.* 206.

ita concors omnium Dd. est traditio, feminæ seu cum aliquo concubuisse, & ex illo gravidam factam asserenti, eo quod nemo in re propria idoneus sit testis,

L. 10. *ff. de testib.*

nullatenus fidem habendam, talemque designationem Patri designato nullum inferre præjudicium.

Boër. *d. l.* Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 49. Hartm. Pistor.

Pistor. *Obs.* 128. Zanger. *de tortur. cap.* 2. *num.* 56. Horn. *consult. & resp. class.* 15. *resp.* 47. *fol.* 1105. *a)* Wernher. *Select. Obs. forens. vol.* 4. *Obs.* 117. *& vol.* 3. *Obs.* 148.

so gar, daß aliis *indiciis deficientibus*, dergleichen inculpation ne quidem ad hoc, ut contra inculpatum *specialis inquisitio* formari queat, für hinlänglich geachtet wird,

Wernher. *dd. loc.* Carpzov. *prax. Crim. quaest.* 108. *num.* 57. Tabor. *de confrontat. disput.* 1. *thes.* 35. Cothmann. *vol.* 3. *resp.* 30. *num.* 133.

am allerwenigsten aber der Judex zur *Captur* oder Incarceration dieserhalben so schlechterdings schreiten kan,

Tabor. *de confrontat. d. diss.* 1. *num.* 35. Stryk. *dissert. de designat. patr. a matr. infant. fact. cap.* 2. *num.* 16.

tametsi illa imprægnatæ assertio *corporali juramento* sit corroborata,

Berlich. *d. l. num.* 52. Sande *decis. Frisic. lib.* 1. *tit.* 10. *def.* 2. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 4. *tit.* 33. §. 3. *not.* 2. *pag.* 1198.

vel in *maximis difficultatibus partus* facta,

Bardil. *disput. de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 16. Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *num.* 16.

aut stuprata vel adultera ad confirmandam suæ assertionis veritatem, *Eucharistiam susceperit*, wann sie das Heil. Abendmal darauf genommen.

Farinac. *Oper. Crimin. part.* 1. *quaest.* 46. *num.* 46. Stryk. *d. dissert. cap.* 2. *num.* 68.

Woraus dann sich ergiebet, daß in Ermanglung anderweitiger indiciorum, Herr Requirent ob nudam stupratæ inculpationem weder zur Inquisition gezogen, am allerwenigsten aber mit personal-Arrest, vorkommenden Umständen nach, mit Recht belegt werden mögen; und zwar um so mehrers, als eines theils derselbe persona honestæ vitæ

& fa-

& famæ, wider welche die nominatio socii criminis ohnedem keinen rechtlichen Effect hat, sondern alsdann ersthin zur Inquisition mit Fug geschritten werden kan, wann solche Persohnen vorhanden, zu denen man sich dergleichen bezüchtigten Ubelthat versehen möchte,

vid. *Constit. crim. Carol. V. art.* 25. §. 3. *art.* 31. §. zum vierdten. & *art.* 37.

ſicuti enim vita nequiter & flagitiose peracta justam inducit criminis objecti credulitatem; ita e diverso bona fama de vita honeste & decore gesta omnem ex tali nominatione resultantem suspicionem facile expurgat & diluit, cum talis quisque præsumatur, qualis olim fuit;

L. 5. §. 6. *ff. de re milit.* Zanger. *de tortur. cap.* 2. *num.* 69. Stryk. *in not* ad Brunnemann. *Jus Eccles. lib.* 2. *cap.* 18. §. 29. verb. *ut puella alias honesta.* Stryk. *sæpe citat. dissert. cap.* 2. *num.* 26.

andern theils aber, weilen die W. in designatione variiret, und zuvorhero den Paul Friederich M. vor den Vater ihres Kinds beständig angegeben, auch dessen Nahmen in das Tauf-Buch einzeichnen lassen, dahero derselben Inculpation ob hanc variationem, um so weniger ein indicium ad inquirendum vel arrestandum wider Herrn Requirenten machen können;

Horn. *consultat. & resp. class.* 15. *resp.* 47. *fol.* 1105. *b*) Stryk. *cit. cap.* 2. *num.* 77. Tabor. *de confrontat. disput.* 1. *thes.* 40.

Est enim variatio in jure odiosa, certitudini contraria, & inducit suspicionem falsi.

Tabor *d. tr. disput.* 4. *thes.* 14. Carpzov. *prax. crimin. quæst.* 120. *num.* 76. Barbos. *thes. locuplet.* voc. *variatio* axiom. 1.

Und da auch solcher gestalten keine hinlängliche *Indicia,*

um welcher willen ein remedium *eruendi veritatem* nöthig, vorhanden, so ergiebet sich hieraus so viel, daß Herr Requirent, gestalten Sachen nach, und wann sonsten nichts, so ihn gravirn könnte, zu schulden kommt, auch nicht einmal mit dem *juramento purgatorio*, ob solam & nudam hanc nominationem ab impraegnata factam, künfftighin belegt werden könne,

Stryk. *d. dissertat. cap.* 2. *num.* 95. Horn. *class.* 15. *resp.*47. *fol.* 1106. *b*) Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 15.

Est siquidem commune Interpp. Juris effatum & in legibus satis probatum: juramentum *purgatorium* aliter imponi non posse, quam si sufficientes adsint praesumtiones, suspiciones & indicia reum gravantia;

L. 6. §. 4. *Cod. de his, qui ad Eccles. confug. cap.* 8. *X. de purgat. canon.* Carpzov. *process. Saxon. tit.* 12. *art.* 3. *num.* 7. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de jurejur.* §. 48.

Si vero nullae conjecturae & indicia, aut non verisimilia contra reum pugnent, vel quae adfuerunt, satis purgatae, absolvendus potius est, quam juramento gravandus,

cap. 8. *X. de purgat. can. L. ult.* §. 4. *Cod. de his, qui ad Eccles.* Carpzov. *prax. crim. part.* 3. *quaest.* 116. *num.* 62. & in *process. Saxon. tit.* 12. *art.* 3. *num.* 7. & 21. Horn. *cit. resp.* 47. *fol.* 1106. *b.*)

§. 4.

Wegen der blossen Beschuldigung des Stupri oder Ehebruchs kan keine Confrontation vorgenommen werdē.

Wie nun wegen der blossen Bezüchtigung des *Stupri* oder eines Ehebruchs keine Special-*Inquisition* noch *Incarceration* statt findet: also kan noch weniger sothaner Inculpation halber, eine *Confrontation* vorgenommen werden, dann in welchen Fällen der Richter zur Special-Inquisition, als ein antecedens, schreiten kan, in diesen Fällen ist auch die

die Confrontation, als ein subsequens, und ein Theil derselben zulässig; herentgegen wo die Special Inquisition nicht Platz hat, da mag auch die Confrontation nicht vor die Hand genommen werden.

Stryk. *dissert. de designat. patris a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 30. *seqq.*

Wie nun aber dieses keinem Zweiffel unterworffen, wann die Bezüchtigerin eine Hur oder liederliche Dirne:

Mev. *part.* 3. *decis.* 73. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 114. *num.* 78. *seq.*

also ist eben dieses auch zu sagen, wann gleich die Ehebrecherin oder die Geschwächte ansonsten eine erbare und unverleumde Persohn wäre;

Stryk. *cit. loc. num.* 32. & 33.

Dann da die Confrontation einem ehrlichen Mann sehr nachtheilig und schimpflich, so darf der Richter ohne erhebliche und rechtmäßige Anzeigen zu solcher nicht schreiten, und ist ein ehrlicher Mann sich derselben zu unterwerfen nicht schuldig.

Carpzov. *prax. Crim. cit. loc. num.* 77. Zanger. *de tortur. cap.* 1. *num.* 50. *seqq.* Cothmann. *vol.* 3. *respons.* 29. *num.* 456.

Daferne aber der Inculpation der Ehebrecherin oder der Geschwächten / annoch andere Indicia und adminicula mit beytretten, ist der Richter die *Confrontation* vor die Hand zu nehmen allerdings berechtiget. Es wäre dann, daß der Inculpation noch andere Indicia beytretten.

Stryk. *cit. loc. num.* 13. Sande *lib.* 7. *decis. Frisic. tit.* 10. *def.* 2. Carpzov. *part.* 1. *Constit.* 22. *def.* 1. & 5.

Und dahin gehet unter andern, das von der Löbl. Juristen-*Facultät* zu Altdorff den 12. Septembr. 1729 ertheilte Responsum: verb. Und weilen auch über dieses die Inculpatio Responsum.

culpatio impraegnatae aut defloratae nach vieler tapfferer und bewährtester Rechts-Lehrere Meinung, alsdann ad inquirendum & confrontandum für hinlänglich geachtet wird, wann noch andere Indicia & adminicula derselben mit beytretten;

Zanger. *de tortur. cap.* 2. *num.* 48. Menoch. *lib.* 2. *de arbitr. jud. quaest. cas.* 474. *num.* 25. Sande *lib.* 7. *decis. Frisic. tit.* 10. *def.* 2. Carpzov. *part.* 1. *Constit.* 22. *def.* 1. & 5.

oder aber einiger Meinung nach, die Stuprata keine femina vulgatae pudicitiae, sondern extra stupri patientiam vitae honestae,

Mev. *part.* 3. *decis.* 73. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 18. *seq.* Harpprecht. *consil. tubing.* 25. *num.* 39. Brunnem. *J. Ecclesiast. lib.* 2. *cap.* 18. §. 29. ibique Stryk. *in addit.*

beedes aber allhier mit einschlägt, und dahero Inquisit zur Genüge ist gravirt worden, so, daß mit der Special-Inquisition wider ihn und der Confrontation, optimo jure hat verfahren werden mögen.

Noch weniger aber mag der Beschuldigte dieserhalben mit der tortur belegt werden.

Am allerwenigsten aber macht die blosse Beschuldigung der Geschwächten oder Ehebrecherin ein genugsames Indicium, daß dieserhalben allein, der der Schwäch- und Schwängerung oder des Ehebruchs Beschuldigte mit der tortur oder Peinl. Frage könne angegriffen werden.

Carpzov. *prax. Crim. quaest.* 122. *num.* 77. Hart. Pistor. *Observat.* 128. *num.* 1. *seqq.* Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 37. *seqq.* Zanger. *de tortur. cap.* 2. *num.* 47. *seqq. num.* 56. & 214.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen *Facultät* zu Altdorff/ den 11. Octobr. A. 1730. gesprochen. verb. Dann gleichwie ein ausfindig gemachte Sache ist, daß der Judex ad poenam nicht ehender schreiten kan, ehe und bevor das delictum

lictum vollkommen erwiesen, nam pœnam non nisi confesso vel convicto irrogare licet;

L. 16. *Cod de pæn.* ibique Brunnem. & Dd. Ziegler. *Dicast. concl.* 27. *num.* 3. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 113. *num.* 3. *seq.* & *quæst.* 114. *num.* 1.

also ist auch weniger nicht bekannt, und schon längsten verfochtenen Rechtens, daß die blosse Beschuldigung einer Ehebrecherin an sich kein hinlängliches Indicium contra personam adulterii vel stupri insimulatam mache, daß der Beschuldigte dieserhalben mit der Peinlichen Frage könne beleget werden,

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 122. *num.* 77. Berlich. *part.* 4. *concl.* 27. *num.* 131. Farinac. *prax. Crim. part.* 1. *quæst.* 43. *num.* 42. *seqq.* Zanger. *de tortur. cap.* 2. *num* 47. *seqq. num.* 56. & *num.* 214.

nominans enim persona est socia & particeps criminis, cui credi non debet;

L. 17. §. 7. *ff. ad Leg. Jul. de adult. L.* 11. *Cod. de testib. L. fin. Cod. de accusat.* Menoch. *de arbitr. Judic. lib.* 2. *cas.* 274. *num.* 43. *seqq.*

Und da sonsten unius hominis sive testis non omni exceptione majoris testimonium zur Peinlichen Frage nicht hinreichend;

L. 20. *ff. de quæst.* ibique Dd. Ordinat. *Crim. Carol. V. art.* 30.

so hat um so weniger ein Richter dem testimonio hominis de crimine convicti Glauben beyzumessen, daß er blosser dings um seiner Aussage willen, denjenigen mit der tortur belegen solle, den er als Socium criminis angegeben hat.

Bocer. *tr. de tortur. cap.* 3. *num.* 45. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 121. *num.* 37. *seq.*

Daferne aber mit dieser Inculpation der Ehebrecherin oder der Geschwächten annoch andere *Indicia* und Umstände con- Es wäre dann, daß noch andere

Indicia hier bey concurrireten. concurriren, alsdann ist der Richter wol befugt, die tortur vor die Hand zu nehmen.

Berlich. *part.* 4. *concl.* 27. *num.* 131. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 122. *num.* 77.

Was für Indicia hierzu erforderlich? Was für Indicia aber allhier concurriren müssen, daß der des Ehebruchs Beschuldigte zur tortur könne gebracht werden, davon ist unter andern mit mehrern nachzulesen

Brunnem. *process. Inquisit. cap.* 8. *membr.* 5. *num.* 2.

insonderheit aber

Tabor. *de confrontat. disput.* 4. *cap.* 2. *thes.* 2. *seqq.* allwo er weitläufftig anführet, daß, wann der Beschuldigte entweder eingestünde, oder durch Zeugen zu überweisen wäre, daß er die Ehebrecherin um den Beyschlaff angesprochen, und solchen bey ihr tentirt, derselbe mit der Peinlichen Frage gar wol belegt werden könne.

§. 5.

Der Reinigungs-Eid hat wegen der blossen Inculpation ebenfalls nicht statt. Hiernechst mag auch nicht einmal wegen der blossen Bezüchtigung der Geschwächten oder der Ehebrecherin/ dem Beschuldigten das *juramentum purgatorium*, oder der Reinigungs-Eid mit Recht auferlegt werden.

Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 19. Leyser. *meditat. ad ff. Specim.* 142. *meditat.* 7. Horn. *consultat. & respons. Class.* 15. *Respons.* 44. *fol.* 1096. *b*) Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 95. *seqq.* Muller. *de Jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 8. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 96. *num.* 54.

Weilen diese Inculpation an und vor sich den Beschuldigten im geringsten nicht gravirt, und kein hinlängliches Indicium abgiebt, in Ermanglung aber eines rechtmäßigen Verdachts und Argwohns, der Reinigungs Eid nicht statt findet.

Harpprecht. *consil. tubing.* 25. *num.* 17. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de jurejur.* §. 47.

Und

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Halle d. 16. August. A. 1663. ad Interrogationem Christoph Heinrich von Lochau/ gesprochen. verb. Hat Christina Müllerin, als man sie in der Besichtigung schwanger befunden, und befragt, von weme sie zu Fall gebracht, auf den Reit-Knecht Hanns Sittingen bekannt, und ist nun bey der Geburt und Confrontation, bey der Aussage beständig geblieben; es will aber der Reit-Knecht solches nicht gestehen, dahero sie sich zum Cörperlichen Eid erbotten. Ob nun wol dergleichen delicta carnis in occulto vollbracht werden, dahero durch Zeugen schwerlich zu beweisen; dieweil aber dannoch die blosse Bezüchtigung nicht genug ist, so mag gedachte Christina Müllerin, daferne sie nicht andern Beweiß hat, des anerbottenen Eides halber nicht zugelassen werden, auch ist Hanns Sittingen sein Gewissen, in Mangel kräfftiger Indiciorum, zu reinigen nicht schuldig. V. R. W. Responsum I.

Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Altdorff/ d. 9. Julii A. 1728. verb. Und da auch solcher gestalten keine hinlängliche Indicia, um welcher willen ein remedium eruendi veritatem nöthig, vorhanden, so ergiebt sich hieraus so viel, daß Herr Requirent, gestalten Sachen nach, und wann sonsten nichts, so ihn gravirn könnte, zu schulden kommt, auch nicht einmal mit dem juramento purgatorio, ob solam hanc & nudam nominationem ab imprægnata factam, künfftighin belegt werden könne; Responsum II.

Stryk. *dissertat. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 95. Horn. *Class.* 15. *Resp.* 47. *fol.* 1106. *b*) Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 15.

Est siquidem commune Interpretum Juris effatum & in legibus satis probatum: juramentum purgatorium aliter imponi non posse, quam si sufficientes adsint præsumtiones, suspiciones & Indicia reum gravantia,

L. 6. §. 4. *Cod. de his qui ad Eccles. confug. cap.* 8. *X. de purgat.*

purgat. can. Carpzov. *proc Sax. tit.* 12. *art.* 3. *num.* 7. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. ad ff. tit. de jurejur.* §. 48.

Si vero nullæ adſint conjecturæ & Indicia, aut non veriſimilia contra reum pugnent, vel quæ adfuerunt, ſatis purgatæ, abſolvendus potius eſt, quam juramento gravandus.

cap. 8 *X. de purgat. canon. L. fin.* §. 4. *Cod. de his qui ad Eccleſ.* Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 116. *num.* 62. & in *proceſſ. tit.* 12. *art.* 3. *num.* 7. & 21. Horn. *cit. reſponſ.* 47. *fol.* 1106. *b)*

§. 6.

Wo nicht andere Indicia darbey concurriren.

Daferne aber nebſt der Beſchuldigung der Geſchwächten oder der Ehebrecherin noch andere Indicia und Muthmaſſungen eines begangenen Stupri oder Ehebruchs concurriren, kan der Richter dem Beſchuldigten den Reinigungs-Eid, entweder ex officio oder auf Inſtanz und Verlangen der beſchuldigenden Weibs-Perſohn, allerdings zuerkennen.

Sande *deciſ. Friſic. lib.* 1. *tit.* 10. *def* 2. Brunnem. *J. Eccleſ. lib.* 2. *cap.* 18. §. 29. ibique Stryk. *in addit.* Horn. *conſultat. & reſponſ. Claſſ.* 15. *reſponſ.* 44. *fol.* 1096. Stryk. *diſſert. de deſignat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 94.

Reſponſum I.

Und alſo hat die Löbl. Juriſten-*Facultät* zu Wittemberg d. 6. Septembr. A. 1697. ad interrogationem Georg Aßmanns / Königl. *Advocat*en und Beamtens zu Liegnitz geſprochen: verb. Hat Barbara B. eine ledige Dirne, ſich in Unehren ſchwängern laſſen, und iſt, nachdem ſie ſolches beſtändig geläugnet, auch gegen den Prieſter, ſo ihr vor der Beichte hart zugeredet, nicht geſtehen wollen, medio Januarii dieſes Jahrs eines Kindes geneſen, zu deſſen Vater ſie endlich nach der Geburt annoch vor der Tauffe,

Heinrich

Heinrich B. einen ledigen Gesellen angegeben, und der Herr will, wie in dieser Sache zu verfahren, und welches Theil mit einem Eide zu belegen, des Rechten berichtet seyn, nach mehrerm Inhalt des uns zugeschickten Berichts.

Rationes Dubitandi. Wenn nun gleich Barbara B. besagten Heinrich B. annoch vor der Tauffe des Kindes, zu dessen Vater, wie gemeldet, angegeben, dieses auch, und daß er einsmahls Abends auf der in ihres Vaters Hause der Stuben-Thür gegen über befindlichen Treppe sie geschwängert, auch dabey, wie es ihr einmahl nicht schaden würde, vorgegeben, unter die Augen gesaget; Hiernechst besagter Heinrich B. daß er einstens kurtz nach Pfingsten voriges Jahr bey der B. auf der Treppe gesessen, und sie wohl damahls, als auch vor 2. Jahren, da sie zu ihm in die Scheune, allwo er auf der Streu gelegen, kommen, und ihn gekützelt, ein wenig begriffen, selbst gestanden und bekennet;

Rationes Decidendi. Dennoch aber und dieweil darbey ermeldeter Heinrich B. daß er mit der B. fleischlichen sich vermischet, beständig verneinet, diese Beschuldigung aber, wenn sie auch gleich eidlichen bestärcket würde, dem inculpato keines weges nachtheilig seyn, und graviren, weniger selbigen überführen mag, in Erwegung dieselbe eine solche Persohn, welche sich stupriren lassen, also in diesem delicto complex, und der zumahlen wegen ihrer harten Verläugnung der Schwängerung wenig Glauben beyzumessen; Im übrigen Heinrich B. durch sein obangezogenes Geständnuß sich selbst einiger massen verdächtig gemachet: So erscheinet daraus so viel, daß Heinrich B. nach vorhergehender scharffen Verwarnung vor der schweren Straffe des Meyneids, darzu auch wol ein Geistlicher zu gebrauchen, sich vermittelst Eides zu reinigen, und, daß er mit Barbara B. sich fleischlich nicht vermischet, zu schwören schuldig; Er thue nun solches oder nicht, so ergehet nichts destoweniger in der Sache allenthalben ferner, was Recht ist. V. R. W.

Respon-sum II. Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Altdorff/ den 11. Octobr. A. 1730. verb. Wie dann auch der Judex ob solam hanc designationem ab adultera factam, wann sonsten nicht andere adminicula concurriren, den denominatum mit der tortura spirituali, sive juramento purgatorio denen Rechten nach nicht belegen kan; cum tali feminæ tanquam testi in propria causa, nulla plane, in præjudicium tertii, habeatur fides, deficientibus vero indiciis & suspicionibus juramentum purgatorium cesset,

Harpprecht. *consil. tubing.* 25. *num.* 17. Stryk. *in addit.* ad Brunnemann. *Jus Eccles. lib.* 2. *cap.* 18. §. 29. verb. *ut puellæ.* Bardil. *dissertat. de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. § 19. add. Horn. *consultat. & resp. fol.* 1106. *b)*

Nachdemmalen aber gleichwolen in facto sich so viel veroffenbahret, daß der inhafftirte selber ad art. Inquisit. 8. & in confrontatione eingestehen müssen, wie er Inquisitin einsmalen an einem Feyertag unten in ihrer Stuben, da er auf der Banck gesessen, im Vorbeygehen, beym Rock ergriffen, und sie zu sich gezogen, welches auch die Maria Finsingerin, so 13. Jahr alt, und damalen auch mit zugegen gewesen, laut ihrer summarischen Aussage, mit angesehen, mit dem fernerweiten Anhang, es wäre Inquisitin gleich wieder von ihme weg zu der Banck gehaspelt; sie deponentin aber hierauf fortgegangen, der Rauchfangkehrer hingen in der Stuben geblieben, jedoch ungefehr eine viertel Stund hernach, ebenfalls herausgegangen, überdieß auch Inquisit, wie in denen Literis requisitionalibus angeführet worden, sein Weib lediges Standes geschwängert, und solches biß auf den Tag der Niederkunfft gelaugnet, durch solcherley Umstände aber ziemlich verdächtig gemachet wird; so haben wir bey solcher der Sachen Beschaffenheit dem Inquisiten ad eruendam veritatem & confessionem, das juramentum *purgatorium* nicht unbillich zuerkannt,

erkannt, quippe quod etiam in causis criminalibus reo recte imponi potest, si tanta indicia, quæ torturæ locum faciant, non adsunt.

cap. nos inter. X. de purgat. canon. Carpzov. *prax. crim. quæst.* 116. *num.* 58. & 61. Ludovic. in der Einleitung zum Peinl. *process. cap.* 9. §. 50.

Würde nun selbiger das ihme auferlegte juramentum *purgatorium*, nach vorher gehender ernstlichen Verwarnung von der schwehren Straffe des Mein-Eides, worbey auch ein Geistlicher zu gebrauchen, abschwöhren, so ist derselbe sodann mit einer weitern Straffe zu belegen, cum reus, qui juravit, non obstantibus præsumtionibus contrariis, definitive absolvi debeat,

Heig. *part.* 1. *quæst* 40. *num.* 38. *seqq.* Berlich. *part.* 1. *concl* 37. *num.* 44. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 116. *num.* 77.

Hiernechst werden auch nach denen *Canonischen* Rechten/ die Geistliche ausgenommen, als welchen auf blosses Angeben und Beschuldigung der Geschwächten oder der Ehebrecherin/ damit Schwache nicht geärgert, dem Ministerio keine blame dardurch angehänget, und Geistliche nicht allzusicher gemachet, und zu solcher Sünde leichtlich verleitet werden möchten, nach Befindung des Richters, der Reinigungs-Eid auferlegt wird.

Geistliche müssen auf die blosse Beschuldigung der Geschwächten oder der Ehebrecherin das Reinigungs-Eid abschwöhren.

cap. 5. X. de adult. can. presbyter. caus. 2. *quæst.* 4. Stryk. *dissertat. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 96. Corvin. *J. Canon. lib.* 4. *tit.* 17. §. 15.

§. 7.

Wegen der blossen Beschuldigung kan der Beschuldigte nicht condemnirt und bestraft werden.

Dieses hat seine gute Richtigkeit, daß die blosse Beschuldigung der Geschwächten oder der Ehebrecherin alleine nicht sufficient und hinlänglich, daß dieserhalben der Beschuldigte, wann er die Schwächung oder den Ehebruch

bruch nicht eingestehet, in Ermanglung andern Beweises, könne condemnirt und zur Straffe gezogen werden.

L. 17. §. 6. *ff. ad Leg. Jul. de adulter.* Bardil. *de satisfact. ſtuprat. part. poſter. num.* 15. Berlich. *part.* 4 *concl.* 21. *num.* 130. Stryk. *diſſert. de deſignat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 43. Boër. *deciſ.* 299. *num.* 1.

Dann der Richter mag nicht ehender zur condemnation und Straffe schreiten, ehe und bevor die beschuldigte That vollkommen erwiesen, wofür aber die blosse Inculpation einer solchen Weibs-Persohn nicht zu halten.

Responsum. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Altdorf den 12 Septembr. A. 1729. gesprochen. verb. Und aber der Inquisitin vorangeführte Beschuldigung ad Inquisitum convincendum eumque condemnandum alleine nicht sufficient und hinlänglich ist; dann da die Rechte niemanden in seiner eigenen Sache Glauben beymessen, nullumque in re propria idoneum testem esse voluerint;

L. 10. *Cod. de teſtib. L.* 10. *ff. eod.*

sondern vielmehr demjenigen, der etwas behauptet, den Beweiß nicht unbillich auferlegen;

L. 2. *ff. de probat.*

ita, ut paria in jure sint, non esse, & non apparere, id est, non probatum esse;

L. 4. *pr. Cod. de edend. L.* 30. *ff. de teſtam. tut.* Mynsing. 1. *reſp.* 4. *num.* 21.

so kan nach einhelliger Meinung derer Rechts-Lehrere die blosse Beschuldigung einer obschon erbar- und unverleumdeten Weibs Persohn, daß sie von jemanden seye geschwächet worden, aut tale quid attentatum, so viel nicht operirn, daß die von ihr benannte und angegebene Persohn, wann diese der Schwächung widerspricht, sothaner Bezüchtigung halber,

halber, deficientibus aliis probationibus, condemnirt und zur Straffe gezogen werden könne.

L. 12. *Cod. ad Leg. Jul. de adulter. L.* 17. §. 6. *ff. eod. cap. significasti, X. eod.* Bajard. *ad* Jul. Clar. *receptar. sentent. lib.* 5. §. *adulterium. num.* 40. Farinac. *Oper. Crim. part.* 1. *quæst.* 43. *num.* 82. Berlich. *part.* 4. *concl.* 21. *num.* 130. Boër. *decis.* 299. *num.* 1. *seqq.*

Hieraus ergiebt sich nun, daß wann der Bräutigam von einer Weibs-Persohn des Stupri oder Ehebruchs beschuldiget wird, die Braut wegen dieser blossen Bezüchtigung die Hochzeit nicht aufschieben, oder die dissolution des mit ihme getroffenen Eheverlöbnuß suchen könne; Wegen dieser blossen Beschuldigung kan auch das Eheverlöbnus nicht getrennet werden.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 234. *num.* 8. *seq.* Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 45.

Dann es ist der Braut hierinnen nicht nachzugeben, als welche vielmehr eine bessere præsumtion vor ihren Bräutigam haben, als ungegründeten Gewäsch und boßhafften Lästerungen trauen solle, weilen ein jeder so lange für ehrlich und erbar gehalten wird, biß das Gegentheil rechtsgenügig erwiesen und dargethan.

Felin. *ad cap. fin. X. de præsumt. num.* 15. Menoch. *de præsumt. lib.* 5. *præsumt.* 3. *num.* 15.

Eben dieses ist auch vice versa zu sagen, wann die Braut des Stupri oder einer Hurerey von jemanden beschuldiget wird.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 234. *seqq.*

Noch weniger aber mag die Ehe selbst aus vor angeführten Ursachen / wegen einer solchen blossen Bezüchtigung / die entweder dem Mann / oder dem Weib geschiehet, so schlechterdigs getrennet werden. Noch weniger aber die Ehe.

Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 45. *def.* 3. *num.* 4. Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 46.

§. 8.

Wegen beschuldigten Stupri und Ehebruchs kan niemand von Ehren-Stellen, Handwercks- Raths- und andern Collegiis excludirt werden.

Ferner kan auch derjenige, welcher des Stupri und Ehebruchs beschuldiget worden, wegen dieser blossen Inculpation von denen Ehren-Stellen, Handwercks-Zünfften, Raths- und andern erbarn Collegiis nicht excludirt werden, so, daß er nicht nur, wann er einmal recipirt, darinnen zu lassen, sondern auch zu solchen zu admittirn.

Richter. *vol.* 1. *Consil.* 156. Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 47. *seq.*

Theils um deswillen, weilen diese diffamation öffters angeführter massen dem Beschuldigten nicht zu dem allergeringsten præjudiz und Nachtheil gereichet, theils auch und insonderheit, weilen diese blosse Bezüchtigung denselben nicht infam und ehrloß machet;

Moller. *ad Constit. Elect. Saxon. part.* 4. *Constit.* 45. *num.* 1.

weilen auch nicht einmal derjenige, welcher würcklich einen Ehebruch oder Stuprum begangen, nicht ehender infamirt wird, biß zuvorhero das Urthel hierinnen erfolget, und der Richter ihn als einen schuldigen condemnirt hat.

L. 14. *ff. de testib.* Hillig. *ad* Donell. *lib.* 18. *cap.* 7. *lit. i.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui notant. infam.* §. 15. & 16.

Auch niemand, nicht einmal ein Geistlicher, dieserhalben von seinem Amt suspendirt oder removirt werden.

Ingleichen mag niemand / auch nicht einmal ein Geistlicher oder Kirchen-Diener / wegen solcher Beschuldigung, wann nicht andere Indicia concurriren, von seinem Amt suspendirt oder removirt werden, noch das blosse Angeben der Geschwächten oder einer Hur und Ehebrecherin ihme an seiner Ehr und Priesterlichen Amt / oder sonsten, nachtheilig seyn.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib* 2. *def.* 115. Brunnem. *Cent.* 3. *decis.* 68. Stryk. *diss. de suspens. ab Offic. cap.* 3. *num.* 47.

Hert.

Hert. *vol.* 1. *respons.* 189. *num.* 1. *seqq.* Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 54. *seqq.*

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Giessen/ den 21. Julii A. 1701. in causa des Pfarrers *Benedicti* gesprochen. verb. Was nun anbelanget die erste Frage: Responsum.

Ob Pfarrer *Benedictus* auf solche der Hure *Pamphilæ* beschehenes Angeben vor unschuldig oder schuldig zu achten / oder doch wenigstens dardurch beym gemeinen Mann oder seiner Pfarr-Gemeinde in böse *præsumtion* gesetzt worden seye/ also daß es an seiner Ehr und Priesterlichem Amt ihm in einige Wege *præjudicire*.

so ist 1.) bekannten Rechtens, si femina se ab altero imprægnatam aut constupratam asseveret, requiri, ut stuprum sibi illatum sive copulam carnalem probet

per regulam in *L.* 2. *ff. de probat.* Cardinal Tuschus *tom.* 3. *Practic. Concl.* 709. *num.* 33. Tessaurus *Decis. Pedemontan.* 3. *num.* 4. Boër. *decis. Burdegalens.* 299.

usque adeo 2.) ut illius inculpatio non accedentibus aliis indiciis ne quidem ad hoc, ut adversus inculpatum *specialis inquisitio* formari possit, multoque minus ad *juramenti purgatorii delationem* sufficiens sit.

Boër. *d. decis.* 299. *num.* 4. Carpzov. *tit.* 12. *Process. art.* 3. *num.* 1. Stryk. *in addit.* ad Brunnem. *Jus Eccles. Lib.* 2. *cap.* 18. §. 28. verb. *ut puella alias honestæ famæ.*

Licet 3.) ea *corporali juramento* corroborata,

post plur. Tessaur. *dict. Decis.* 3. *num.* 4. Mevius *ad Jus Lubecens. part.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *n.* 16. Christinæus *ad LL. Mechlinions. tit.* 8. *art.* 4. *num.* 7. *seq.* Menoch. *Lib.* 2. *de arbitr. jud. quæst. cas.* 288. *num.* 25. Joann a Sande *Lib.* 1. *decis. tit.* 10. *def.* 1.

aut 4) in *maximis puerperii difficultatibus* sit prolata.

Mevius *d. l. num.* 17. & post alios Harpprecht. *Cons. Tubing.* 25. *num.* 18.

Und

Und obwohlen 5.) nach einiger Rechts-Gelehrten Meinung der Beklagte in puncto stupri sich eidlich *purgi*ren muß/ si femina extra stupri patientiam honestæ vitæ

vid. Mev. *part.* 3. *Decis.* 73.

so hat doch 6.) solches nicht statt, si femina alterius sit farinæ, ut loquitur

Mevius *d. l. num.* 2.

Wie dann in facti specie referirt wird, daß Pamphila mit einem Franzosen ein Huren-Kind erzeuget habe, und sonsten vor eine ausbündige Hure passire. Nebens dem 7) hat dieselbe, als sie wegen ihrer Inculpation zu Hafft gebracht, und ihr nach der Hand die Wacht abgenommen worden, sich heimlicher Weise mit der Flucht salviret. Fuga autem fere semper indicium malæ causæ præbet contra fugientem;

Mascard. *de probat. concl.* 820. *num.* 1. *seq.*

Hingegen 8) ist secundum facti speciem Benedictus von ehrlichen Eltern, und sonsten männiglich Zeit seines Lebens eines guten Leumuths und Wolverhaltens; vita autem ante acta magnam pro tali persona præsumtionem inducit,

L. 3. §. 12. ibi: *Inspecto vitæ ejus præcedentis acta, ff. de re militari. L.* 5. *pr.* ibi: *Et ante acta vitæ eod.* Strykius *in dissert. de vita ante acta.*

noch sonsten einig indicium in facti specie wider ihn angeführet.

Halten solchem allen nach davor, es seye Benedictus allerdings vor unschuldig zu erkennen, und möge ihm die widrige ohnbegründete Inculpation keineswegs in seinem Predig-Amt oder sonsten nachtheilig seyn.

§ 9.

Es kan auch der Beschuldig- Endlichen kan auch die blosse Bezüchtigung der Geschwächten oder einer Ehebrecherin so viel nicht würcken, daß

daß der Beschuldigte deswegen von der *absolution* und heiligen Abendmahl ausgeschlossen werden möge, weilen die Erfahrung genugsam bezeuget, daß vielmalen unschuldige Leute eines Lasters oder Ubelthat seynd bezüchtiget worden.

te wegen der blossen inculpation der Geschwächten oder Ehebrecherin von dem heiligen Abendmahl nicht excludirt werden;

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 285. L. B. de Lynker. *diss. de eo quod justum est circa sacram Cœn. cap* 5. §. 17. *seq.* Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 49. *seqq.*

Dahero billich die böse und verkehrte Gewohnheit einiger Geistlichen und Kirchen-Diener zu mißbillichen, die sich GOttes, als eines alleinigen Hertzens Kündigers, und der in das Verborgene siehet, Recht hierinnen wollen anmassen, und wider den Befehl GOttes, der da Deut. XIX. 15. verbeut, daß man aus blossen Muthmassungen niemanden richten solle, wider die Reguln der Christlichen Liebe, welche erfordert, daß man die Sünden nicht solle auf- sondern vielmehr zudecken, und wider das Exempel Christi selbst, welcher Judam seinen Verräther zu dem Abendmahl gelassen, alle diejenige, welche eines Ehebruchs oder andern Lasters beschuldiget werden, und dessen doch noch nicht überführt worden sind, so gleich von dem Tisch des HErrn abzuweisen sich unterfangen, da doch die Geistliche Rechte und Kirchen-Ordnungen ausdrücklich verbieten, daß vor dem Beweiß der beschuldigten Ubelthat, niemanden aus blossen Argwohn und Muthmassungen von der Communion ausgeschlossen werden solle.

can. 13. & 18. *II. quæst.* 1. Brunnem. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 1. *membr.* 3. §. 13. Wernher. *princip. Jur. Ecclesiast. protest. cap.* 6. §. 10. Lynker. *cit. loc.*

Und also hat das Churfürstl. Sächsis. Ober *Consistorium* zu Dreßden mens. Octobr. A. 1708 ad requisitionem des Raths in Camenz gesprochen. verb. Ob nun wol das

Responsum.

Ministerium vorgeben will, es wäre notorium, daß die M. mit einem Schwedischen Unter Officier Unzucht getrieben, und von ihme schwanger worden, ingleichen, daß unterschiedene Indicia und Verdacht wider sie, wegen verübten Infanticidii, vorhanden, dahero zur Beicht und heiligen Abendmahl nicht zugelassen werden könne. Dannoch aber und dieweil die M. ob sie wol die fleischliche Vermischung mit einem Schwedischen Officier Gerichtlich gestanden, und, daß sie davon schwanger worden, selbst vorgegeben, sie doch, daß das erste mit ihrem Willen geschehen, negirn, die Imprægnation auch, nach beschehener Untersuchung, sich nicht veroffenbahren wollen, und, als wegen des Infanticidii keine genugsame Indicia, wie es das Ober-Amt zu Budißin, besag ihrer Verordnung, fol. 47. selbst also befunden, wider sie vorhanden, und diesem nach zu zweifeln, ob die Inquisition wider sie statt finden dörffte, geschweige, daß sie des erwehnten delicti geständig, und genugsam überführet, in welchem Fall dann, die Lehrere unserer Kirchen der Meinung, daß dergleichen Persohnen, wann sie bußfertig sich bey dem Beichtstuhl einfinden, die Absolution nicht könne versaget, noch sie von dem heiligen Abendmahl ausgeschlossen werden;

Balduin. *cas. consc. lib.* 4. *cap.* 4. *cas.* 6. *pag.* 1123. *seqq.* Bechmann. *in theol. conscient. sect.* 6. *tit.* 1. *cas.* 20. *pag.* 216. König. *cas. catech. part.* 1. *c.* 6. *cas.* 18. *pag.* 571. Bruckner. *in man. mille quæst. Cent.* 6. *quæst.* 10.

Als erscheinet hieraus und allenthalben so viel, daß, wann die Müllerin, als eine bußfertige Sünderin, sich bey dem Beichtstuhl einfinden würde, das Ministerium sie noch zur Zeit, darvon nicht ausschliessen könne, sondern sie zu admittirn schuldig. V. R. W.

Es soll auch ein Beicht-Vater in

So stehet auch einem Beicht-Vater nicht zu, wegen des Stupri, Ehebruchs / oder andern Verbrechens / dessen

dessen jemand beschuldiget wird, allzustrenge zu inquiriren, und die Bekänntnus zu extorquiren, und im Fall, da er nichts eingestehet, sondern bey seinem Ablaugnen verbleibet, die Absolution und das heilige Abendmahl demselben zu versagen.

angeschuldigte Verbrechen nicht allzustrenge inquiriren, und die Communion deswegen verweigern.

Dannhauer. *in theol. conscient. pag.* 1167. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 187. *num.* 7. *seqq.*

Wormit auch Lutherus *tom. VI. Wittemberg. pag.* 420. übereinstimmet, wann er hievon also schreibet: Lieber Herr, ihr seyd ein Beicht Vater, und nicht ein Stock-Meister, mir gebührt zu beichten, was mich mein Gewissen treibt, euch gebührt nicht zu treiben, noch zu forschen, ihr möchtet wol forschen, wie viel Pfenning ich im Beutel hätte; schweig ich etwas, das ich weiß, so stehet die Gefahr bey mir, was gehet es euch an, gebt mir meine Absolution, so ihr mir schuldig seyd.

Und also hat das Churfürstl. Sächsis. Ober-*Consistorium* zu Dreßden d. 16. Octobr. A. 1663. in causa *M* Müllers rescribirt. verb. Nun dann allein M. vor der Confession eine ernstliche Vermahnung zu thun, nicht aber auf solche Maas zu verfahren, wie von M. S. zu extorquirung einiger Bekänntnus geschehen wollen, anbefohlen, auch die Vernehmung gesehen seyn, oder noch erfolgen wird, und einem Beicht Vater nicht zustehet, in zweiffelhafften Dingen, die der Confitent verneinet, allzustrenge zu inquirirn, sondern schuldig ist, da derselbe im Beichtstuhl alle seine begangene Sünden insgemein bekennet, selbige hertzlich bereuet, und Besserung zusagt, ihn sodann hierauf, nach gethaner ernstlicher und bescheidener Vermahnung, die Absolution und Communion wiederfahren zu lassen; als ist hiermit rc. ihr wollet euch also darnach achten, und M. S. darauf bescheiden. V. R. W.

Responsum.

§. 10.

Der so des Stupri oder Ehebruchs beschuldiget wird, ist auch währenden process oder Inquisition zur Communion zu zulassen.

Nicht weniger ist der so des Stupri oder Ehebruchs beschuldiget wird, auch währenden *process* oder Inquisition, zur Beicht und heiligen Abendmahl zu admittiren,

Carpz. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 287. Muller. *diss. de pœnit. Eccles. cap.* 3. *num.* 46. *seqq.* L. B. de Lynker. *diss. de eo quod just. est circa sacram Cœn. cap.* 5. §. 18.

weilen das vor eine Sünde und Aergernus nicht zu halten, wo, ob jemand eine Sünde und Verbrechen würcklich begangen, annoch gantz ungewiß, auch in dubio allezeit ein jeder für fromm und erbar gehalten wird, biß das contrarium rechtsgenügig dargethan worden; dahero höchst unbillich wäre, wann man währender Inquisition und process diejenige, welche das angeschuldigte Verbrechen noch nicht eingestanden, noch dessen gebührend überwiesen sind, von dem heiligen Abendmahl ausschliessen, oder wenigstens anders nicht, als auf vorhergehende offentliche deprecation zur Communion zulassen wollte, dann beedes findet währenden process nicht statt, sondern es ist der Beschuldigte schlechterdings zum heiligen Abendmahl zu admittiren, und mit keiner deprecation zu graviren.

Carpzov. *cit. def.* 287. *num.* 4. *seq.* & *num.* 13.

Jedoch ist dieses von diesem Fall zu verstehen und anzunehmen, wo die Sache dergestalten noch zweiffelhafft, daß der Beschuldigte zu deducirung seiner Unschuld nothwendig admittirt werden muß, dann wo gar zu starcke Indicia wider den Beschuldigten vorhanden, also daß er dieserwegen entweder gar könnte überwiesen, oder zu der tortur gebracht werden, alsdann ein solcher mit so starcken Indiciis gravirter Beschuldigter, entweder gar nicht, oder doch wenigstens nicht ohne offentliche deprecation zu dem heiligen Abendmahl zuzulassen.

Richter. *decis.* 130. *num.* 34. Stryk. *dissert. de designat. patr.*

patr. a matre Infant. fact. cap. 2. *num.* 53. L. B. de Lynker. *diss. de eo quod just. est circa sacr. Cœn. cap.* 5. §. 18.

§. 11.

Dieses was wir bißhero angeführet, daß nemlichen einer Weibs-Persohn, wann sie jemanden des Stupri oder eines Ehebruchs bezüchtiget, kein Glaube beyzumessen seye, findet auch statt, wann gleich in ihrer letzten Todes-Stunde diese Beschuldigung von ihr geschehen wäre. Der blossen Beschuldigung der Geschwächten oder einer Ehebrecherin wird nicht geglaubt, wañ solche gleich in ihrer letzten Todes-Stund geschehen.

Boër. *decis.* 299. Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 57. *seq.*

Dann obzwar ansonsten deme, was ein sterbender Mensch redet, viel zueignet, und von ihme geglaubet wird, er werde zu solcher Zeit die Warheit sagen, und seiner ewigen Seeligkeit eingedenck seyn; so cessirt doch diese præsumtion bey einem Sterbenden, wann eines tertii præjudiz darunter versirt, dann solchen Falls wird demselben nicht geglaubt, und kan eine solche Aussage einem andern nicht schädlich seyn, noch zu einigen Nachtheil gereichen.

Mev. *ad Jus Lubec. part.* 2. *tit.* 2. *art.* 24. *num.* 11. Mynsing. *Consil.* 79. *num.* 35. Stryk. *dissert. de Effat. agonizant. cap.* 1. *num.* 15.

Eben so wenig meritirt auch einen Glauben, wann die Geschwächte oder Ehebrecherin unter denen grösten Geburts-Schmertzen auf die von der Amme beschehene wahre oder erdichtete Vorstellung, wie sie nunmehro ihrem Tod sehr nahe seye, und sollte dahero den wahren und rechten Vater zum Kind anzeigen, und ihr Gewissen nicht beschwehren, den Stupratorem, oder den, der die Ehe mit ihr gebrochen, anzeiget. Oder mitten unter denen Geburts-Schmertzen.

Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. cap.* 2. *num.* 39. Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 14. *meditat.* 4. & *spec.* 577. *meditat.* 8. Simon. *dissertat. de Jur. Obstetric. thes.* 17.

Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *num.* 17. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 17.

Responsum I. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Helmstädt Mens. Julii A. 1712. gesprochen. verb. Es scheinet zwar der gefangenen G. öffters und so gar bey der Geburt ihres unehelichen Kindes wiederholtes Bekänntnis, und die darbey gebrauchte hefftige Betheurung B. H. sehr zu gravirn; Alldieweilen aber die blosse Beschuldigung einer geschwängerten Persohn, ohne anderweitige Anzeige, keinen genugsamen Verdacht zu Anstellung der Inquisition machet, da zumalen gegenwärtige Inquisitin nicht allein begangenen Diebstahls, sondern auch, nach Innhalt des beygelegten Bruch-Gerichts-protocolls, mit andern getriebenen Unzucht überzeuget ist, und dardurch vollends allen fidem verliehrt, worzu ferner kommt, daß H. die Inquisitin wegen Diebstahls, ins Gefängnus setzen lassen, da dann gar vermuthlich, daß selbige aus Boßheit, und, um sich zu rächen, auf ihn bekennet; diesemnach haben wir dafür gehalten, daß er, in Ermanglung mehrern Verdachts, mit der Inquisition zu verschonen. V. R. W.

Responsum II. Ingleichen eben diese *Facult*ät Mens. Septembr. A. 1713. verb. Inquisit wird von der Coinquisitin eines mit ihr begangenen Ehebruchs beschuldiget, und bestehet das darinnen wider ihn vorhandene Indicium darinnen, daß besagte Coinquisitin bey solcher ihrer Beschuldigung beständig, auch bey der Geburt ihres unehelichen Kindes verblieben, und ihme selbst die Umstände davon unter die Augen gesagt; wannenhero es das Ansehen gewinnet, ob könnte K. bey dergleichen Verdacht, so schlechterdings nicht loß gesprochen werden. Alldieweilen aber die blosse Beschuldigung einer geschwängerten Persohn ohne weitere Anzeige, keinen genugsamen Verdacht machen kan, da zumalen wol vermuthlich, daß die S. wider H. als ihren ehemaligen Herrn, der

sie

sie vor der Zeit, aus dem Dienst gejagt, einen Haß trage; So haben wir Inquisiten sowol von der Inquisition, als denen Unkosten, ausser denenjenigen, welche er durch Führung seiner defension, und Vorschlagung des einen Zeugens, verursachet, loßgesprochen. V. R. W.

Ja wann auch gleich die Ehebrecherin wegen dieser ihrer selbst eigenen Eingeständnus wäre verurtheilt worden / so könnte doch dieses dem angegebenen Ehebrecher zu keinen Nachtheil gereichen; Oder dieselbe ihr Vorgeben mit ihrem Tod bekräfftiget hätte.

L. 17. §. *fin. ff. ad Leg. Jul. de adult.* ibique Brunnem. Farinac. *Oper. Crim. part.* 5. *quæst.* 141. *num.* 105. Bocer. *tr. de adulter. cap.* 3. *num.* 8.

Wiewolen nicht zu laugnen, daß in diesem und dem vorigen casu, wann die Gebährende mitten unter denen Geburts-Schmertzen, oder, wann sie zum Tod verurtheilt worden ist, biß an ihren Tod bey ihrem Vorgeben beständig verharret, hieraus zwar einiges Indicium wider den Beschuldigten entstehe, welches aber dergestalten nicht beschaffen, daß der Beschuldigte dieserhalben, wann nicht andere Umstände darbey noch concurriren, sogleich pro confesso & convicto gehalten werden möge.

Stryk. *ad* Brunnem. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 18. §. 29. Simon. *dissertat. de Jure Obstetric. thes.* 17. Stryk. *dissertat. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 62.

Es kommt hierinnen vieles auf eines verständigen Richters Gutachten an, welcher sowol aus der Condition der Persohn, die die Anzeige thut, als deren die des Stupri oder eines Ehebruchs beschuldiget wird, wie auch aus andern mit einschlagenden Umständen zu dijudiciren hat, ob und wie viel dem Vorgeben einer solchen Weibs-Persohn Glauben beyzumessen seye.

§. 12.

§. 12.

Oder ihre Aussage offentlich oder vor Gericht beschehen wäre.

So thut auch nichts zur Sache, wann gleich der Ehebrecherin oder der Geschwächten Aussage vor Gericht geschehen wäre; dann der Ort trägt zum Beweiß nichts bey;

Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 64.

dann ob man zwar insgemein dafür hält, es seye eine Tod-Sünde, wann man im Gericht lügt, so bezeuget doch die tägliche Erfahrung zur Genüge, daß nirgends mehrere Lügen begangen werden, als in denen Gerichten. Eben dieses ist auch zu sagen, wann eine Weibs-Persohn in solche Raserey verfällt, daß sie jemanden auf offentlicher Strassen anfället, und anschreyet, daß er sie geschwächet, oder die Ehe mit ihr gebrochen, und der Vater zu ihrem zur Welt gebohrnen Kind seye;

Stryk. *cit. dissertat cap.* 2. *num.* 65. *seq.*

dann ein solches Verfahren machet ihr Vorgeben nicht glaubwürdiger, sondern zeiget vielmehr ein böses und unartiges Gemüth an, und ist ein gewisses Indicium, daß sie eine liederliche gemeine Dirne sey. So kan auch ferner die Bezüchtigung des Stupri oder eines Ehebruchs dem Beschuldigten nicht nachtheilig seyn, und ihn gravirn, wann solche auch gleich die Geschwächte oder die Ehebrecherin mit einem Eid bestärcket hätte.

Oder mit einem Eid von ihr bestärcket würde.

Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 16. Horn. *consultat. & respons. Class.* 15. *resp.* 44. *fol.* 1096. *b)* Stryk. *dissertat. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 66. *seq.*

Dann wann der Eid einen Effect haben solle, muß er zuvorhero von dem Gegentheil deferirt werden; wer aber freywillig, ohne vorhergehende delation, zu seinen selbst

eigenen

eigenen Nutzen und Vortheil schwöhrt, deme wird hierinnen nicht geglaubt,

Stryk. *cit. loc. num.* 67.

mithin mag auch der Geschwächten oder Ehebrecherin, wann sie ohne vorhergehende Eides-delation ihre Beschuldigung beschwöhret, kein Glaube beygemessen werden.

Harpprecht. *consil. tubing.* 25. *num.* 18. Sande *decis. Frisic. lib.* 1. *tit.* 10. *def.* 2. Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *num.* 10. Besold. *ad Ordinat. Wurtemberg. pag.* 341. *num.* 9.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg d. 6. Septemb. A. 1697. ad Interrogationem Georg Aßmanns/ Königl. *Advocat*en und Amtmanns zu Lignitz gesprochen. verb. Dannoch aber und dieweil darbey ermeldter Heinrich B. daß er mit der B. fleischlichen sich vermischet, beständig verneinet, diese Beschuldigung aber, wann sie auch gleich eidlichen bestärcket würde, dem Inculpato keineswegs nachtheilig seyn, und gravirn, weniger selbigen überführen mag, in Erwegung, dieselbe eine solche Persohn, welche sich stupriren lassen, also in diesem delicto complex. und der zumalen wegen ihrer harten Verlaugnung der Schwängerung wenig Glauben beyzumessen rc. So erscheinet daraus rc. Responsum.

So kan sich auch nicht einmal die Geschwächte oder die Ehebrecherin zu dem *juramento suppletorio* oder Erfüllungs-Eid/ um dardurch ihr Vorgeben zu bestärcken, offeriren, noch darzu gelassen werden;

Die Geschwächte oder Ehebrecherin kan auch nicht zu dem juramento suppletorio gelassen werden.

Sande *decis. Frisic. lib.* 1. *tit.* 10. *def.* 2. Stryk *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 100. Muller. *dissert. de jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 8.

Dann das juramentum *suppletorium* ist alsdann nur zu deferirn,

deferirn, wann der Kläger oder der Beklagte einen halben Beweiß vor sich hat;

L. 31 *ff de jurejur.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 76. *seq.*

dahingegen die blosse Beschuldigung der Geschwächten oder der Ehebrecherin an und vor sich nicht hinlänglich ist, einen halben Beweiß zu constituiren.

Stryk *cit. loc.*

Responsum.

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Halle den 16. Augusti A. 1663. ad Interrogationem Christoph Heinrich von Lochau gesprochen. verb. Hat Christina Müllerin, als man sie in der Besichtigung schwanger befunden, und befragt, von weme sie zu Fall gebracht, auf den Reit-Knecht Hanns Sittingen bekannt, und ist nun bey der Geburt und Confrontation, bey der Aussage beständig geblieben. Es will aber der Reit-Knecht solches nicht gestehen, dahero sie sich zum Cörperlichen Eid erbotten. Ob nun zwar dergleichen delicta carnis in occulto vollbracht werden, dahero durch Zeugen schwehrlich zu erweisen; dieweil aber dannoch die blosse Bezüchtigung nicht genug ist, so mag gedachte Christina Müllerin, dafexne sie nicht andern Beweiß hat, des anerbottenen Eides halber, nicht zugelassen werden; auch ist Hanns Sittinger sein Gewissen in Mangel kräfftiger Indiciorum, zu reinigen nicht schuldig. V. R. W.

§. 13.

Einer Geschwächten oder Ehebrecherin wird nicht geglaubet, wann sie gleich das heilige Abendmahl darauf genommen.

Ferner wird der Geschwächten oder einer Ehebrecherin in ihrem Vorgeben nicht geglaubet, wann sie gleich das heilige Abendmahl darauf genommen.

Mascard. *de probat. vol.* 3. *concl.* 1135. *num.* 13. Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 68. *seq.* L. B. de Lynker. *dissert. de eo quod just. est circa Sacr. Cœn. cap.* 6. §. 2. *seq.*

Dann

Dann weilen dieses Sacrament nicht zu einem Zeugnus, sondern zu unsers Glaubens Stärck- und Bekräfftigung, und zu einem Gedächtnus und Angedencken des Todes Christi eingesetzet worden ist, so kan dardurch eine zweiffelhaffte That, durch dessen Gebrauch nicht ausfindig gemachet, oder diesem betrüglichen Beweiß ein Glauben beygemessen werden.

Brochmann. *Syst. univ. theolog. loc. de Cœna Domin. cas. consc.* 21. Lynker. *cit. loc.*

Wie wann aber eine Weibs-Persohn den *Stupratorem*, oder den / der den Ehebruch mit ihr begangen / in der *tortur* angezeiget hätte? Wann alle diejenige requisita, die Kaiser Carl der V. in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung *art.* 31. erfordert, vorhanden, so machet diese Anzeigung und Benennung an und vor sich ein solches Indicium, daß dieserhalben der Beschuldigte mit der tortur angegriffen werden könne; sonsten aber, wo es an denen benöthigten requisitis ermangelt, alsdann erweiset dergleichen Benennung alleine nichts, und kan dem Inculpato zu keinen præjudiz gereichen.

Wie wann eine Weibs-Persohn den Stupratorem oder Ehebrecher in der tortur angezeiget hätte?

Farinac. *Oper. Crim. part.* 4. *lib.* 1. *consil. crim.* 80. *num.* 20. Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 70. *seq.* Tabor. *tr. de Indic. delictor. ad. d. art.* 31.

So mag auch den Beschuldigten nicht gravirn, daß er und die Geschwächte oder die Ehebrecherin miteinander in einerley Hauß gewohnt; dann ob zwar nicht ohne, daß solche Persohnen, die beysammen wohnen, gar leicht Gelegenheit haben, Unzucht zu treiben, und sich fleischlichen mit einander zu vermischen, und dahero wider den Beschuldigten noch wol ein widriger Verdacht entstehen könnte; so lässet sich doch a posse ad esse, so schlechterdings nicht argumentirn, da zumalen in dubio eine Sache allezeit auf das beste zu deuten, und die Interpretation also zu machen, daß dar-

Den Beschuldigten gravirt nicht, daß er und die Geschwächte oder die Ehebrecherin in einerley Hauß beysammen gewohnt.

durch ein Verbrechen ausgeschlossen und vermieten bleibe, mithin ist denen Rechten gemäßer, daß einer solchen Weibs-Persohn, die mit jemanden in einerley Hauß wohnet, und vorgiebt, er habe sie beschlaffen und geschwängert, im geringsten nicht zu glauben seye;

Boër. *decis.* 299. *num.* 1. *in fin.* Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 72. *seqq.* Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 50.

dahero auch einer Dienst-Magd/ welche sich schwanger befindet, und vorgiebt, ihr Herr habe sie zu Fall gebracht, kein Glauben beyzumessen, wann derselbe auch schon ein Wittwer wäre, wie diesen Casum gar schön entscheidet

Sande *decis. Frisic. lib.* 1. *tit.* 10. *def.* 2. Mascard. *de probat. concl.* 789. *num.* 33.

Einer Geschwächten oder Ehebrecherin wird nicht geglaubt, wann sie in ihrer Aussag varirt.

Noch weniger aber meritirt eine Weibs-Persohn einigen fidem, sondern macht sich dardurch nur verdächtiger, wann sie entweder in ihrer Aussage *variirt*/ und bald diesen bald jenen zum Schwächer oder Ehebrecher und Vater des Kindes angiebet, oder aber anfänglich den, der mit ihr zugehalten, verschweigt/ hernachmalen aber freywillig/ oder auf Befragen, denselben anzeigt.

Tabor *de Confrontat. disputat.* 1. *thes.* 40. Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. facta cap.* 2. *num.* 76. *seq.* Horn. *consultat. & respons. class.* 15. *resp.* 47. *fol.* 1105 *b*)

Dann die Variation machet eine Sache ungewiß, und erwecket einen widrigen Verdacht, daß einer wider die Warheit geredet haben müsse.

Tabor. *d. tr. disput.* 4. *thes.* 14.

Responsum.

Und dahin gehet das von der Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg Mens. August. A. 1706. ertheilte Responsum, verb. Dannoch dem Confitenti in præjudicium alterius, regulariter nicht geglaubet werden kan, welches alles so

dann

dann um so viel weniger geschehen mag, wann annoch andere Umstände, welche das Geständnus in Zweiffel ziehen, vorhanden, wie dann allhier sonderlich in Obacht zu nehmen, daß die Inquisitin vormahls, und bey Anfang der Inquisition, auf eine andere Persohn ihr Bekänntnus gerichtet, und selbigen vor den Vater des Kindes angegeben, also sie nothwendiger Weiß wider die Warheit geredet haben muß; qui autem semel mendax, semper talis esse præsumitur, in præteritum quoque & in præsens;

cap. testamentum. X. de testib. Alciat. *de præsumt. regul.* 2. *præs.*10. Horn. *de semel malo semper malo.cap.*2. §. 24. *&* 25.

& Mendax semper in dolo esse præsumitur,

L. 7. §. *fin. cum LL. seqq. ff. de dol. mal. L.* 43. §. 3. *ff. de furt.*

gestalten dann sie auch ꝛc.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß Titius gestalten Sachen nach, und wann in denen judicial-Acten mehrers, so ihn gravirn könnte, nicht enthalten, eine sententiam absolutoriam a pœna, auch ohne Reinigungs-Eid/ wol zu hoffen habe. V. R. W.

Eben dieses ist auch zu sagen, von derjenigen, welche auf des Beschuldigten Verlangen, den Ort/ Jahr/ Monat und den Tag/ welchen sie doch von Rechts wegen zu exprimiren schuldig, nicht anzeigen kan/ besorgend, es möchte etwa der Beschuldigte daraus seine Unschuld darthun, und daß er an solchen Ort, und zu der angegebenen Zeit anderswo gewesen seye, erweisen. Oder den Ort, und die Zeit des Beyschlaffes nicht anzeigen kan.

Gail. 1. *Observat.* 64. *num.* 3. 9. *&* 11. Stryk. *dissertat. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2 *num.* 78. *seq.* Bocer. *tr. de adulter. cap.* 3. *num.* 88. *seqq.* Carpzov. *lib.* 2. *resp.* 56. *num.* 18. *seq.*

In Ansehung des Kindes operirt die blosse Beschuldigung des Stupri und Ehebruchs ebenfalls nichts.

§. 14.

Schlüßlichen mag die blosse Bezüchtigung des Stupri oder eines Ehebruchs / auch in Ansehung des Kindes / nicht den allergeringsten Effect oder Würckung haben, und also demselbigen weder schaden noch nutzen. Dahero ist I.) das Kind nicht befugt, sich des angegebenen Vaters Nahmen, Wappen, und andern der familie zustehenden Rechten und prærogativen zu bedienen.

Daher0 kan das Kind I.) sich des väterlichen Nahmens und Wappen nicht bedienen.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 3. *thes.* 27. Knipschild. *de fideicom. famil. cap.* 8. *num.* 291. *seqq.* Stryk. *de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 3. *num.* 2. & 3.

II.) Wird zur väterl. Succession nicht admittirt.

II.) Wird solches zur väterlichen Succession nicht zugelassen, weilen aus dieser Anzeige die paternität nicht erwiesen wird.

III.) Kan von dem Beschuldigten die alimentation nicht forfordern.

III.) Ist der Beschuldigte zur alimentation des Kindes nicht verbunden, weilen dieses Onus nur allein demjenigen obliegt, der sich zum Vater bekennet, oder dessen ist überführet worden.

Stryk. *cit. dissertat. cap.* 3. *num.* 4. & 5.

Das währender Ehe gebohrne Kind wird für rechtmäßig gehalten, wann gleich die Mutter einen andern zum Vater angegeben.

Gleichergestalten mag auch die Mutter durch ihre beschehene Anzeigung des Vaters, dem Kinde nicht schaden; dahero, wann die Mutter vorgiebt, das in der Ehe gebohrne Kind seye von einem Ehebrecher erzeugt, so wird ihr doch hierinnen, als einer, die ihre eigene Schande allegirt, kein Glauben beygemessen, sondern das Kind für rechtmäßig, und für des Mannes Kind gehalten.

L. 29. §. 1 *ff. de probat.* ibique Brunnem. Stryk. *cit. loc. num.* 22. *seqq.* Hopp. *ad pr. Instit. de patr. potest.* ad verbi: *justis nuptiis.* Gail. 2. *Observat.* 97. *num.* 1. *seqq.*

Wann auch gleich bekannt, daß

Und dieses hatt statt, wann gleich bekannt und offenbahr, daß das Weib auch mit einem andern zugehalten habe; dann

dann es kan das Weib eine Ehebrecherin seyn, und doch das Kind von ihrem Mann, mit deme sie stets umgegangen, erzeuget seyn. das Weib mit einem andern zugehalten.

L. 9. *Cod. de Nupt.* Hopp. *cit. loc.* Stryk. *d. differt, cap.* 3. *num.* 26. *seq.* Gail. *cit. loc. num.* 8.

Welches auch zu sagen, wann gleich das Weib eine Zeit lang bey ihrem Mann sich nicht befunden, sondern 2. Monath bey dem Ehebrecher sich aufgehalten, und hernachmalen wiederum zu ihren Mann sich begeben hätte, 7. Monath aber nach ihrer Zuruckkehr mit einem Kind darnieder gekommen wäre, dann alsdann wird das Kind als eine 7. Monatliche Geburt angesehen, und für des Mannes Kind gehalten. Oder 2. Monath sich bey dem Ehebrecher aufgehalten hätte.

Stryk. *differt. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 3. *num.* 28. Gail. *cit. loc. num.* 9.

Weilen auch ein Kind, so im 7. Monath, oder zu Anfang desselben, zur Welt gebohren worden, für eine zeitige und rechtmäßige Geburt geachtet wird, mithin der Mann ein solch zur Welt gebrachtes Kind allerdings vor das Seinige erkennen muß.

L. 12. *ff. de stat. hom.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his, qui sunt sui vel alien. jur.* §. 10. Besiehe oben den 12. §. des vorhergehenden 4. Capitels.

So thut auch nichts zur Sache, wann gleich die Ehebrecherin lange zuvorhero unfruchtbar gewesen, und hernach mit einem Kind darnieder gekommen wäre; dann es lehret die Erfahrung, daß einige 2. und mehrere Jahre keine Kinder zu zeugen vermögend gewesen, und doch hernachmalen erst Kinder gezeuget haben. Oder lange zuvorher unfruchtbar gewesen wäre.

Stryk. *d. differt. cap.* 3. *num.* 29. Cail. 2. *Observat.* 97. *num.* 13.

So wird auch ferners das Kind für des Ehemanns Kind gehal- Oder das Kind dem

Ehebrecher gleich und ähnlich sehete.

gehalten, wann gleich dasselbe nicht dem Mann, sondern dem Ehebrecher gantz gleich und ähnlich siehet;

Gail. *d. Observat.* 97. *num.* 10. Stryk. *diss. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 3. *num.* 30.

dann die Gleichheit und Ungleichheit ist ein accidens, und kan zur Zeit der Conception, aus einer Einbildung und starcken Impression des Weibes sich gar leicht ereignen.

Menoch. *de præsumt. lib.* 6. *præs.* 53. *num.* 45. Vmm. *disputat. ad process.* 15. *thes.* 52.

Daferne nur der Mann seinem Weib ehelich beygewohnt.

Doch gehet dieses alles alsdann erst an, wann der Mann zur Zeit der Conception gegenwärtig gewesen, und seinem Weibe beygewohnet hat; dann wann bekannt, daß derselbe eine Zeit lang seinem Weibe, wegen Schwach und Kranckheit, oder anderer Ursachen halber, nicht ehelich beygewohnt, oder unvermögend gewesen, Kinder zu zeugen, so ist solchenfalls ein anders, und zwar so viel, daß das Kind nicht des Mannes, sondern des Ehebrechers Kind seye, zu sagen.

L. 6. *ff. de his qui sunt sui vel alien. jur. ibique* Dd. Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 3. *num.* 31.

Da nun einer Weibs-Persohn / welche vorgiebt, sie seye von jemanden geschwächet, oder geschwängert worden, im geringsten nicht geglaubet wird / wie wir solches bißhero weitläuftig dargethan, so liegt derselben allerdings ob, sich nach Beweiß umzusehen. Wie aber in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen der Beweiß zu führen, und was darbey zu beobachten, davon wollen wir vorjetzo in nechstfolgenden 10. und 11. Capitel ausführlicher handeln.

Das Zehende Capitel.
Von Beweiß in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen.

§. I.

SO viel nun den in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen zu führen stehenden Beweiß selbsten anbetrifft, so geschiehet solcher entweder durch Zeugen/ oder durch des Stupratoris selbst eigene Eingeständnis/ oder durch Briefliche Urkunden/ oder aber durch Indicia und Muthmassungen/ oder durch die Eides-*delation.* Durch Zeugen ist der Beweiß schwehr zu haben, indeme solche Sachen heimlich und im Verborgenen, und remotis arbitris, gemeiniglich vorgenommen zu werden pflegen; wann jedoch (wie es noch wol ein casus dabilis seyn könnte) jemand so unverschämt und verwegen wäre, eine Weibs Persohn in Gegenwart anderer zu stupriren, oder einige von ohngefehr darzu gekommen wären, die den Stupratorem bey der Geschwächten, in ipso actu angetroffen hätten, so wäre dadurch das Stuprum durch Zeugschafft zur Genüge dargethan. II) Wird die Schwächung erwiesen, wann der Stuprator das Stuprum selbst eingestehet/ und bekennet, daß er die Geschwächte zu Fall gebracht habe; dann die selbst eigene Eingeständnus ist so wol in Civil- als Criminal-Sachen, der allerbeste Beweiß, den man in der Welt haben kan, und ist einerley, ob einer das Verbrechen selbst bekennet, oder dessen durch Zeugen, oder in andere Wege, rechtsgenügig überführet worden seye.

Auf was Art der Beweiß in Schwäch- uñ Schwängerungs-Sachen geführt werden? Ob und wie durch Zeugen?

Das Stuprum wird erwiesen durch die selbst eigene Geständnuß des Stupratoris.

L. fin. Cod. de probat. ibique Brunnem. & Dd. *comm.*

III.) Wird das Stuprum erwiesen, durch Briefliche Urkunden/ und zwar durch die Briefe des Stupratoris an die

Ingleichen durch Briefliche Urkunden.

die Geschwächte, darinnen er der Schwächung geständig, oder wann er in einem an einen andern gestellten Schreiben sich im Vertrauen heraus lässet, daß er die zu Fall gekommene beschlaffen habe, oder sich sonsten der That berühmet, ingleichen auch durch den Brief der Geschwächten an den Stupratorem, worinnen sie demselben die Schwäch und Schwängerung zu wissen thut, dieser aber den Brief lieset, annimmt, und bey sich behält, und darzu still schweiget, dann dardurch hat er alles dasjenige, was darinnen zu seinem præjudiz enthalten, stillschweigend approbiret, und für wahr gehalten.

Müller. *dissertat. de Liter. amator. thes.* 31. Lauterbach. *dissertat. de Epistola. cap.* 7. *thes.* 40. & 45.

IV.) Wird das Stuprum erwiesen durch die Eides-delation.

IV.) Wird das Stuprum erwiesen durch die Eides-*delation*, worvon wir in nachfolgenden 11. Capitel §. 1. 2. 3. & 4. ausführlicher handeln werden.

Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 583. *meditat.* 16.

Allein dieser Weg nimmt selten einen glücklichen Ausgang.

Allein, obzwar dieser Weg ansonsten sehr gewöhnlich und erlaubt, so hat er doch selten einen glücklichen Ausgang; dann die Stupratores, nachdeme sie einmal zu laugnen haben angefangen, lassen sich von diesem ihrem Vorsatz gar selten durch den Eid abschröcken; es wird wol unter hunderten, denen über die Schwächung der Eid ist deferirt worden, kaum einer zu finden seyn, der die That lieber bekennen, als schwöhren wollte; die übrigen werden ohne Scheu und unerschrocken fortschwöhren; dahero am besten, daß ein Advocat auf alle und jede Umstände, die den Stupratorem verdächtig machen können, fleißig acht habe, und ziehe daraus argumenta, die zu convincirung des Beklagten dienlich seyn; wenigstens wird der Richter hernachmalen dardurch veranlasset, dem Stupratori das juramentum purgatorium aufzuerlegen; worbey die Geschwächte auch diesen

Dahero am besten den Beweiß durch præsumtiones und Muthmassungen anzutretten. Von dem Reinigungs-Eid

diesen Nutzen hat, daß sie von dem juramento calumniæ, welches der, so den Haupt-Eid deferirt, ansonsten præstirn muß, befreyet wird, auch sich Hoffnung machen kan, es werde der Beklagte, wann er zumalen durch sein eigenes factum sich verdächtig gemachet, in die Unkosten, welche man bey der Eides-delation allezeit zu compensirn pflegt, condemnirt werden. Ja es trägt zuweilen auch die Geschwächte noch einen grössern Vortheil davon, daß, wann Indicia und Muthmassungen starck, sie nach Beschaffenheit der Umstände zu dem juramento *suppletorio* könne gelassen werden. hat die Geschwächte mehr Nutzen als von dem Haupt-Eid.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 583. *meditat.* 17. 18. 19. & 20.

Dahero besser und rathsamer / daß V.) das Stuprum durch *Indicia*, præsumtiones und Muthmassungen erwiesen werde, dergleichen sind e. gr. wann der Stuprator bey der Geschwächten nackend im Bett angetroffen worden, oder beede an einem heimlichen und abgelegenen Ort gantz alleine sich befunden, und einander geküsset und umfangen, oder einander unzüchtig betastet, sich miteinander in ein Zimmer eingesperret, oder sonsten unzüchtige Händel getrieben, und unflätige schandbare Reden geführet. Wie auch V.) durch Indicia und Muthmassungen.

Leyser. *Meditat. ad ff specim* 583. *meditat.* 18. Schöpf. *decis.* 238. *num.* 10. L. B. de Lynker. *decis.* 1388.

Diese und dergleichen Indicia operiren so viel, daß, nachdeme viele oder wenige derselben concurrirn, entweder der Reinigungs-Eid / oder Erfüllungs-Eid zuerkannt werden kan,

Leyser. *Meditat. ad ff specim.* 583. *meditat.* 19.

wovon wir in nachfolgenden 10. Capitel §. 5. *seqq.* mit mehrern zu handeln gesonnen.

§. 2.

Die paternität wird aus dem Beyschlaff præsumirt.

Ist nun die Schwächung entweder durch des Stupratoris selbst eigene Eingeständnus/ oder auf andere Weise rechtsgenügig dargethan, so ist eo ipso, wann eine Schwängerung darbey concurrirt, auch die paternität erwiesen, im massen aus dem Beyschlaff eine rechtliche Vermuthung wider den Stupratorem entspringet, daß er der Vater des Kindes seye, welches er so lange provisionaliter veralimentirn muß, biß er das Gegentheil, daß nemlichen ein anderer die zu Fall gebrachte geschwängert, gebührend dargethan hat.

Wernher. *select. observat. forens. vol.* 1. *observat.* 63. *pag.* 80. & *vol.* 4. *observat.* 395. *num.* 1. *seqq.* Schöpf. *decis.* 33. *num.* 2. *seqq.* Muller. *diss. de Jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 17. L. B. de Lynker. *decis.* 1000. & *decis.* 1425. Besiehe oben den 11. und 12. §. des vorhergehenden 6. Capitels/ allwo præjudicia zu finden.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-Facultät zu Tübingen Mens. August. A. 1716. gesprochen. verb. Weilen er aber 1.) den Concubitum gestanden, so muß er das Kind vor sein Fleisch und Blut erkennen, und alimentirn,

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 232. Lauterbach. *tr Synopt.* §. 3. *num.* 58. *seqq. de jurament.* Bardil. *de satisfact. stuprat. pag.* 52.

Und weilen 2.) sie in der dritten Woche im 9. Monath, niedergekommen, so trifft die Zeit wol ein, und kan dahero nichts widriges præsumirt werden;

Lauterbach. *Colleg theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel al. jur* §. 10.

als 3.) vorhin die Zeit bey einer ersten Gebährerin nicht so genau genommen wird, und wann man in favorem partus,

tus, menses lunares rechnet, gar nicht viel von 9. Monath fehlen;

arg. *Novell.* 89. *cap.* 8. *in fin.* Lauterbach. *differt. de Invent. heredit. thes.* 13. *num.* 5. & 6. Mev. *consil.* 111. *num.* 74. *seqq.* Stryk. *in not.* ad Lauterbach. *Comp. Jur. voc. XXX. dies.*

Dahero 4.) sie in so ferne nicht einmal ad juramentum purgatorium gehalten ist;

Lauterbach. *Concl. forens. Exerc.* 4. *concl.* 6. Stryk. *in us. mod. ff. tit. de stat. hom.* §. 13. L. B. de Lynker. *decis.* 113.

Ob auch gleich 5.) eine widrige Confession der Mutter da seyn solle, so würde doch solche dem partui innocenti nicht schaden,

L. 11. §. 9. *ff. ad Leg. Jul. de adult. L.* 29. §. 1. *ff. de probat.* Frommann. *differ. Agnat. & Cognat. thes.* 11.

als einem tertio,

Lauterbach. *disput. de Confess. thes.* 23.

biß 6.) dieser Hagenauer deutlich erwiesen, daß noch ein anderer mit ihr, zu eben solcher Zeit, also cohabitirt, daß daraus ein Kind entspringen können.

Bardil. *disputat. de satisfact. stuprat. pag.* 33. 52. & 56.

§. 3.

Wann auch gleich der Stuprator excipiren wollte, es seye der Beyschlaff nicht vollbracht oder immissio seminis nicht geschehen, so wird ihme doch hierinnen kein Glauben beygemessen, weilen aus der fleischlichen Vermischung die rechtliche Vermuthung, quod semen emissum & immissum fuerit, entstehet, mithin der Stuprator deme ohngeachtet für den Vater des Kindes nicht unbillich gehalten wird. Aus dem Beyschlaff wird die Schwängerung und immissio seminis præsumirt.

L. B. de Lynker. *decis.* 1000. Wernher. *Select. Observat.*

 forens.

forens. vol. 6. *Observat.* 334. *num.* 1. *&* *vol.* 3. *Observat.* 133. *num.* 1. *&* 2.

Respon-sum. Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Jena Mens. Febr. A. 1690. gesprochen. verb. Valerius ist des Congressus zwar nicht abredig, es seye aber der Concubitus nicht consummirt, oder die immissio seminis geschehen; Nachdeme aber der Concubitus das Stuprum an sich, vollkommen machet, estque stuprum injuriosa virginis defloratio,

Lugo *de J. & J. disputat.* 12. *sect.* 1. *num.* 11.

also, daß die immissio seminis darzu nicht erfordert wird, welche jedoch ex congressu præsumirt werden mag, quoniam causa istam præsumendi subest,

Mascard. *concl.* 732. *num.* 7. *per cap.* 16. ibi: *quia utrumque esse potuit. X. de testib.* Menoch. *lib.* 1. *de præsumt. cap.* 23. *num.* 2.

atque gestum quid esse sufficit, licet qualiter gestum fuerit, in obscuro sit;

Cravetta *consil.* 219. *num.* 13.

Dahero der Valerius &c.

Was gleich der Stuprator sich zu einem Eid erbietet, daß er die Geschwächte nicht geschwängert, noch zu schwängern vermögend gewesen. Ja wann auch gleich der Stuprator sich zu einem Eid erbietig machet/ daß er die zu Fall gebrachte zwar geschwächet/ aber nicht geschwängert/ oder Alters halber zu schwängern nicht vermögend gewesen wäre, so wird er doch zu diesen jurament nicht zugelassen; dann wer zum Beyschlaff tüchtig sich befindet, der ist auch zum Kinderzeugen für vermögend zu halten, und aus der fleischlichen Vermischung wird die Schwängerung præsumirt, mithin ist dem Stupratori das juramentum in contrarium nicht zu verstatten, so gar, daß auch nicht einmal die Geschwächte dieserhalben, wann sie sonsten nicht durch hinlängliche

Indicia gravirt, zu belegen, sondern der Stuprator schlechterdings für den Vater des Kindes zu declariren.

Wernher. *select. observat. forens. vol.* 6. *observat.* 334. *num.* 1. 2. & 3. & *part.* 3. *observat.* 56. *num.* 34. Berger. *Elect. proc. matrim.* §. 28.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittenberg/ Mens. Octobr. A. 1721. ad requisitionem *A. Th.* Hacks/ Amtmanns und Hof-*Advocat*en zu Zerbst/ gesprochen. verb. Weilen aber aus der fleischlichen Vermischung, welche Beklagter eingeraumet, die rechtliche Vermuthung, quod semen emissum & immissum fuerit, entstehet, und dißfalls das juramentum in contrarium nicht zu verstatten, quicunque enim concubitum fatetur, sed imprægnationem negat, ad jurandum haud admittitur, sed pro patre infantis habetur, quamdiu plures circa idem tempus cum eadem femina concubuisse, probare nequit, Responsum.

Berger. *in Elect. proc. matrim.* §. 28. Wernher. *Observat. forens. part.* 1. *Observat.* 63. & *part.* 4. *Observat.* 245.

und in dergleichen Fällen, die Weibs-Persohn nicht einmal mit einem Eide beschwehrt zu werden pflegt, wann sie nicht durch hinlängliche Indicia graviret, sondern Beklagter alsofort zu condemnirn &c.

So erscheinet dannenhero so viel, daß Beklagter zum Eide nicht zuzulassen. V. R. W.

§. 4.

Was die Jungferschafft und Erbarkeit der zu Fall gebrachten anbetrifft, die in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen hauptsächlich in Consideration kommt, solche hat die Geschwächte zu erweisen nicht nöthig, weilen in dubio, eine jedwedere ledige Weibs-Persohn annoch für eine Die Jungferschafft und Erbarkeit der Geschwächten darf nicht erwiesen werden, sondern

wird in dubio præsumirt.

eine unberüchtigte Jungfer, und eine jedwede Wittib für erbar und züchtig gehalten wird, biß das contrarium ist dargethan worden.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 81. & *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 234. *num.* 10. *seq.* Schöpf. *decis.* 33. *num.* 19. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 23. & 24. & *membr.* 3. *num.* 25. Muller. *diss. de jure prægnant. cap.* 8. *thes.* 8. L. B. de Lynker. *decis.* 1000. & *decis.* 1425.

Es mögen gleich die Jungfern und Wittfrauen arm, oder reich, von hohen oder geringen Stande seyn.

Und dieses ohne Unterschied, es mögen gleich die Jungfern oder Wittfrauen reich und von hohen Stande seyn, oder aber arm und von geringen und schlechten Herkommen seyn, weilen für alle Weibs-Bilder, und also auch für diese die rechtliche Vermuthung streitet, daß sie erbare und unberüchtigte Jungfern und Wittfrauen seyn, und hierinnen unter denen armen und geringen, wann sie sich nur erbar aufführen, und unter denen Reichen und Edlen kein Unterschied zu machen.

L. 7. *Cod. de incest. nupt.* Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 82. Schöpf. *vol.* 2. *decis.* 238. *num.* 18.

Dahero wann der Stuprator vorgiebt die Geschwächte wäre keine Jungfer gewesen, oder hätte sich nicht erbar aufgeführt, muß er solches erweisen.

Dahero, wann der Stuprator die Schwächung eingestehet, darbey aber behauptet, es wäre die Geschwächee keine Jungfer mehr gewesen/ oder hätte sich nicht erbar und züchtig aufgeführt, oder hätte eine Hur abgegeben, muß er dieses sein Vorgeben rechtsgenügig erweisen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 81. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 23. Mev. *part.* 3. *decis.* 73. *num.* 6. Mascard. *de probat. vol.* 3. *concl.* 1410. Muller. *diss. de jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 9.

so gar, daß in Ermanglung des Beweises/ ihme nicht einmal zugelassen, der Geschwächten das juramentum judiciale oder den Haupt-Eid darüber, daß sie vor den Beyschlaff noch eine Jungfer, oder eine ehrliche Wittib gewesen

sen

sen seye, zu deferiren, auch die zu Fall gebrachte solchen wider ihren Willen abzuschwöhren nicht schuldig; weilen die Geschwächte die præsumtion vor sich hat, daß sie noch eine Jungfer oder erbare und züchtige Wittib gewesen, und dahero mit diesem jurament nicht zu gravirn,

Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 3. *num.* 25. Muller. *dissert. de Jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 9.

Daferne jedoch eine widrige Vermuthung wider die Geschwächte vorhanden wäre, alsdann könnte der Stuprator mit allen Recht von dem Richter verlangen, daß derselben dieserhalben das juramentum *purgatorium* oder der Reinigungs-Eid auferlegt werden möchte, oder aber auch der Richter solchen Eid ex officio selbst deferirn.

Wann aber wider die Geschwächte eine widrige Vermuthung vorhanden, könnte derselben darüber der Reinigungs-Eid deferirt werden.

Bardil. & Muller. *cit. loc.* Stryk. *Introd. ad prax. forens. cap.* 20. §. 12. & 13. Speidel. *specul. var. Observat.* voc. Kinds-Schwängerung. Muller. *cit. loc.*

§. 5.

Will nun der Stuprator die vorgeschützte Exceptionem *fornicationis*, daß nemlichen die Geschwächte eine Hur seye/ erweisen, so muß er solches recht^s gebührend darthun, worzu aber die Indicia leviora & remota, e. gr. daß die Geschwächte von andern Manns-Persohnen Pantoffel, Strümpff und andere Geschencke angenommen habe, nicht hinlänglich seyn; dann wann schon dergleichen Indicia zu erweisen stünden, so wären sie doch von keiner Wichtigkeit, die Hurerey zu erweisen, so, daß auch nicht einmal die Geschwächte dieserhalben mit dem Reinigungs Eid belegt werden könnte.

Die Hurerey muß rechtsgenügig erwiesen werden. Worzu aber die Indicia leviora & remota nicht hinlänglich, v. gr. Geschenk annehmen von andern Manns-Persohnen.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 583. *meditat.* 21.

Und also hat die Löbl. Juristen *Facultät* zu Helmstädt/ mens. Mart. A. 1719. gesprochen. verb. Beklagter hat appellirt, und statt der Gravaminum angebracht, daß der

Responsum.

Klägerin Eltern, im Fall man sie eidlich vernehmete, nicht laugnen könnten, daß Klägerin von andern Kerln, Pantoffel und Strümpffe geschenckt bekommen; alldieweilen aber der Klägerin Eltern wider ihre Tochter zu zeugen, denen Rechten nach, nicht verbunden seynd, da zumalen die Sach selbst, worüber ihr Zeugnus verlanget wird, von keiner Wichtigkeit ist, und eine mit andern getriebene Hurerey nicht beweiset; so haben wir es billich bey dem vorigen Urthel gelassen. V. R. W.

Wol aber die Indicia graviora, v. gr. daß die Geschwächte bey einem andern im Bett gelegen.

Eine gantz andere Beschaffenheit aber hat es mit denen Indiciis *gravioribus*, und solchen, woraus sich eine begangene Hurerey sicher schliessen lässet; e. gr. wann die Geschwächte bey einer andern Manns-Persohn im Bette gelegen; dann solchenfalls wird der Geschwächten der Reinigungs-Eid nicht zuerkannt, sondern der Stuprator, wann er gleich das Stuprum eingestanden, schlechterdings von der Klage absolvirt.

Leyler. *meditat. ad ff. specim.* 583. *meditat.* 22. & 23.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen *Facult*ät zu Helmstädt/ mens. Septembr. A. 1734. gesprochen. verb. Dieweil Martin Schüller mit der Pettin unzüchtig umgegangen zu seyn eingestanden, und sich gegen die Frau von R. erklärt, zu haben, daß er Vater seyn wolle, und daß er bey der Pettin gewesen, nicht abgelaugnet, so ist er durch dieselbe Umstände des Stupri nothdürfftig überführt, mithin das Kind zu unterhalten, oder darzu jährlich 5. fl. zu bezahlen schuldig; hiernechst sowol als die Pettin, jedes mit 14. Tag Gefängnus zu bestraffen; dahingegen mag die Pettin in Ansehung ihres mit andern Manns Persohnen gehabten unzüchtigen Umgangs, welcher denen Rechten nach,

per *cap.* 12. *X. de præsumt.*

so gar zur Ehescheidung hinlänglich ist, vor ihre Persohn, daß Schüller sie heyrathen oder dotirn solle, nicht fordern. V. R. W.

W

Wiewoln besser gethan wäre, wann an statt der Exception einer begangenen Hurerey/ welche die Stupratores, oder deren Advocaten, der Geschwächten gemeiniglich entgegen zu setzen pflegen, die Exception, es seye die Geschwächte in einem üblen Ruff/ und habe sich verdächtig und unzüchtig aufgeführt/ opponirt würde; dann es ist eben nicht nöthig, die Hurerey selbst zu erweisen, sondern es ist, zu absolvirung des Stupratoris schon genug, wann dieser nur so viel beybringet, daß die zu Fall gebrachte in einem üblen Ruff seye/ und ein unzüchtiges Leben geführet habe. Dann da um dieser Ursache willen ein Eheverlöbnis selbst dissolvirt werden kan, so ist solche um so mehrers hinlänglich, den Stupratorem von seiner Obligation, die Geschwächte entweder zu dotirn oder zu heyrathen, zu befreyen und loß zu sprechen. Worzu noch kommt, daß bey der Geschwächten, welche wider den Stupratorem ihre Klage anstellet, daß er sie entweder ehelichen, oder ihrem Stand gemäß aussteuren solte, hauptsächlich erfordert wird, daß sie eine erbare Jungfer oder unberüchtigte Wittib seye, wofür aber die Weibs Persohnen, welche in einem bösen Ruff stehen, und einen unkeuschen Lebens-Wandel geführet, keineswegs zu halten; von der Obligation aber das Kind zu veralimentirn ist der Stuprator nicht befreyet, indeme dieses Onus einem jeden Vater des Kindes obliegt.

Wiewoln besser wäre an statt der Exception einer begangenen Hurerey, die Exception, es habe die Geschwächte ein unzüchtig Leben geführet, zu opponirn. Wann der üble Ruff und unzüchtige Lebens-Wandel der Geschwächten erwiesen, ist der Stuprator von der Klage zu absolvirn. Er muß aber deme ohngeachtet das Kind veralimentirn.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 583. *meditat.* 24. Besiche oben den 2ten §. des vorhergehenden 6. Capitels.

Wie dann also die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Helmstädt/ Mens. Januar. A. 1736. gesprochen. verb. Johann Martin Unger ist durch die vorkommende Umstände, und den eingestandenen Spaß, mehr als halb überführet, demnach, wann die Wagnerin ihr Vorgeben, daß Unger sich fleischlich mit ihr vermischet, und Vater ihres Kindes seye,

Responsum.

 eidlich

eidlich bestärcket, solches Kind tauffen zu lassen, und jährlich, biß es sein Brod selbst verdienen kan, mit 6. fl. zu unterhalten, auch die bey dem Amt verursachte Unkosten zu bezahlen schuldig, über dieses, 14. Tage mit Gefängnus zu bestraffen; hingegen mit weiterer Satisfaction, welche die Wagnerin prætendirn möchte, in Ansehung, daß diese sich mit Schertzen 3. Jahr lang getrockt zu haben, eingestehet, also dardurch Lehmanns und der Hubin Zeugnus unterstützet, verschonet. V. R. W.

§. 6.

Die Geschwächte muß erweisen, daß das Kind zu rechter Zeit gebohrn. Dahero selbige den Ort, Jahr, Monat und Tag zu exprimirn verbunden.

Ferners liegt der Geschwächten, wann eine Schwängerung vorhanden / das tempus *partus legitimum*, daß das Kind zur rechter Zeit zur Welt gekommen seye/ (von welcher wir oben allschon in dem 12. 13. 14. und 15. §. des vorhergehenden 6. Capitels gehandelt) zu erweisen ob. Dahero die Geschwächte vor allen Dingen, auf Verlangen des Stupratoris, den Ort, Jahr, Monat, und Tage, da der Beyschlaff geschehen, zu exprimirn verbunden ist.

Gail. 1. *Observat.* 64. *num.* 3. 9. & 11. Carpzov. *lib.* 2. *respons.* 56. *num.* 18. *seq.* Stryk. *dissertat. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 78.

Sonst ist der Stuprator sich einzulassen nicht schuldig.

Dahero, wann die Geschwächte ihre Sache vor Gericht angebracht, und, wie an einigen Orten gewöhnlich, positional-articul über den Beyschlaff formirt, die Zeit aber, wann der Beyschlaff geschehen, darbey nicht exprimirt, so ist der angegebene Stuprator darauf zu antworten nicht schuldig, und kan dieserwegen, wann er sich darauf nicht einlässet, pro confesso & convicto nicht gehalten werden.

Mynsing. *Cent.* 1. *Observat.* 92. ibique Fabric. Vmm. *ad process. disput.* 13. *num.* 21. Rosbach. *proc. civil. tit.* 52. *num.* 23. Stryk. *d. cap.* 2. *num.* 79.

Wie

Wie weit aber dieses zu verstehen, und anzunehmen seye, davon besiehe unten das II. Capitel, §. 3. circa fin.

Wann wegen der Zeit des Beyschlaffes ein Streit entstehet, kan der Stuprator, wann er will, der Geschwächten, über diesen Punct, daß nemlichen der Beyschlaff zu dieser oder jener geschehen seye, das juramentum *judiciale*, den Haupt-Eid deferirn, welchen auch die Geschwächte abzuschwöhren, oder dem Stupratori zu referirn gehalten ist.

Wann wegen der Zeit des Beyschlaffes ein Streit entstehet, kan der Stuprator der Geschwächten über diesen Punct den Haupt Eid deferirn.

Carpzov. *proc. tit.* 11. *art.* 1. *num.* 3. & 18. Stryk. *Introd. ad prax. forens. cap.* 20. §. 2.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Altdorff/ den 28. Octobr. A. 1730. gesprochen. verb. Bey der dritten Frage:

Ob nicht die Klägerin schuldig seye/ den *in Duplicis* ihr von dem Beklagten *super impraegnatione & paternitate* angebottenen *judicial*-Eid *in forma delata*, nemlich daß sie schwöhren/ oder das *jurament referirn* solle/ daß die That den 13. *Junii A.* 1728. mit Beklagten nicht/ sondern an einem andern/ und an welchem Tag geschehen seye/ würcklich abzuschwöhren?

möchte es anfänglichen das Ansehen gewinnen, als wann das deferirte juramentum judiciale von dahero nicht statt finden könnte, weilen der Concubitus, besag Beklagten selbst eigenen Angeben, den 13. Junii A. 1728. zum erstenmal geschehen, die Klägerin aber um Weyhnachten mit dem Kind darnieder gekommen, so schon über 6. Monath beträgt, partus autem maturus & legitimus dicitur ex sententia Hippocratis relata & approbata in *L.* 12. *ff. de stat. homin.* qui septimo mense, quorum cuilibet 30. dies tribuuntur, editus est, & sufficit, mensem septimum uno die, vel potius duobus esse inchoatum, ut partus

habeatur pro legitimo, nec menses septem perfecti requiruntur,

L. 3. §. *fin. ff. de suis & legitim.* Carpzov. *part.* 4. *Const.* 27. *def.* 13. *& lib.* 2. *def.* 224. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de his, qui sunt sui vel alien. jur.* §. 10.

solchemnach Beklagter, da es mit dem Concubitu ex Confessione propria seine Richtigkeit, den von der Klägerin um Weyhnachten in principio mensis septimi zur Welt gebrachten partum allerdings pro suo zu agnoscirn hat, eo quod hæc observatio de partu septimestri usum quoque habeat eo in casu, si stuprator ideo negare vellet partum ex suo concubitu esse, quod septimo mense, vel in principio mensis septimi femina pepererit,

Harpprecht. *consil. Tubing.* 51. *num.* 6. *seqq.* Ludovic. *Doctrin. Pandect. tit. de stat. homin.* §. 8.

einfolglichen das juramentum bey so bewandten Umständen im geringsten nichts releviret, quæ vero probata non relevant, ad probandum non sunt admittenda,

L. 21. *Cod. de probat.* Stryk. *introduct. ad prax. forens. cap.* 17. §. 5.

& sic nec juramentum, tanquam species probationis,

Rauchbar. *part.* 1. *quæst.* 9. *num.* 24. Mev. *part.* 4. *decis.* 6.

non admittendum, quando jurata non relevant, & ad decisionem causæ nihil plane conferunt.

Stryk. *dissert. de offic. judic. circa pejerat. vel otiose jurat.* §. 31.

Alldieweilen aber Klägerin in ihren überreichten Replicis fol. Actor. 18. ausdrücklich anführet, daß sie allschon vor dem von Gegentheil angegebenen termin schwanger gewesen, Beklagter aber darauf beharret, daß er zu vorhero niemalen mit ihr etwas zu thun gehabt, sondern allererst

den

den 13. Junii A. 1728. mit ihr sich fleischlich vermischet, welches letztere, wann es sichs also verhielte, Beklagter von der paternität nothwendiger Weise absolviret werden muste, so ist selbiger der Klägerin über diesen Punct das juramentum judiciale zu deferirn wol berechtiget, quippe quod in quacunque causa, præsertim si civiliter agatur, locum obtinet,

L. 3. §. 1. ff. de jurejur. L. 34. pr. ff. eod. Carpzov. *process. tit. 11. art. 1. num.* 3. & 18.

etiamsi aliquid famosi concurrat,

L. 9. §. 2. ff. de jurejur. Carpzov. *d. l. num.* 35.

& deferens nihil adhuc dum probaverit.

L. 12. pr. Cod. de reb. credit. Carpzov. *d. art. 1. num.* 79. Stryk. *introd. ad prax. forens. cap.* 20. §. 2.

Wann gleich die von dem Stupratore angegebene Zeit des Beyschlaffes mit der Zeit der Conception und Empfängnus des Kindes nicht eintrifft, und der Stuprator eine gantz andere Zeit, als die Geschwächte angegeben, so muß er doch inzwischen nichts destoweniger das zur Welt gebohrne Kind veralimentirn, biß ein anders aussindig gemacht worden. Wañ gleich die von dem Stupratore angegebene Zeit des Beyschlaffs mit der Zeit der Conception nicht eintrifft, muß er doch inzwischen das Kind veralimentirn.

Struv. *Jprud. Rom. Germ. forens. lib. 1. tit. 15. aphor.* 8. Carpzov. *Jprud. Consist. lib. 2. def. 25. num. fin.* Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap. 3. num.* 14. & 15. Besiehe oben den 11. §. des vorhergehenden 6. Capitels.

Jedoch, wann der Stuprator erweisen könnte, daß er zur selbigen Zeit, da die Conception probabiliter hat geschehen können, abwesend, und von der Geschwächten weit entfernet gewesen, so wäre höchst unbillich, ihn, als einen, von welchem man gewiß weiß, daß er der Vater zum Kind nicht seyn könne, mit der alimentation zu beschwehren. Er könnte dann erweisen, daß er lange zu vorher abwesend und weit entfernet gewesen.

Stryk. *cit. loc. num.* 16.

Wann

Wann 2. zu einerley Zeit mit der Geschwächten zugehalten, und sie einen von ihnen belanget, so muß sie erweisen, daß der Beklagte præcise der Vater des Kindes seye.

Wann die Geschwächte eingestehet, oder sonsten bekannt, daß 2. Manns-Persohnen zu einerley Zeit / mit derselben zugehalten / und ein jeder Vater zum Kind seyn könnte, sie aber einen von denen Stupratoribus belanget, und zum Vater des Kindes angiebet, so muß sie vor allen erweisen, daß der Beklagte præcise der Vater zum Kind seye, weilen sie darauf ihre Klage gründet; welches, weilen es sehr schwehr zu erweisen, so ist ihr zugelassen, dem Beklagten hierüber den Eid zu deferirn.

Wernher, *select. Observat. forens. vol.* 3. *Observat.* 133. *num.* 3. 4. & 5.

Kan auch hierüber dem Beklagten den Eid deferirn.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg / nebst der *Facult*ät zu Leipzig / Mens. April. A. 1720. ad requisitionem des Creyß-Amts zu Meißen / in causa *R. V.* contra *M.* gesprochen. verb. Der Leuterung ohngeachtet ꝛc. jedoch mit dieser Erklärung / daß Klägerin bey der erkannten Bescheinigung / der Eides-*delation* gebührend sich zu gebrauchen / unbenommen. V. R. W.

§. 7.

Die Geschwächte muß auch das Eheversprechen, wann sie sich darauf beziehet, erweisen. Ingleichen die gebrauchte Violenz, wann sie eine Nothzucht angiebt.

Ferner muß die Geschwächte auch das Eheversprechen / wann sie sich darauf beziehet / gebührend erweisen. Wie aber der Eheverspruch zu *probi*rn seye? davon haben wir allschon in vorhergehenden 8. Capitel §. 8. 9. 10. 11. 13. & 14. ausführlich gehandelt, wohin wir uns Kürtze halber bezogen haben wollen. Endlichen muß die zu Fall gebrachte, wann sie eine Nothzucht angiebt / die ausgeübte *violenz* und Gewaltthätigkeit / wann der Stuprator solche negirt, rechtsgenügig darthun / dann ihrer blossen assertion, daß sie gewaltthätiger Weise seye geschwächet worden, wird hierinnen kein Glaube beygemessen.

Schöpf. *decis.* 121. *num.* 8. *seq.* Carpzov. *Jprud. Consist.* *lib.*

lib. 2. *def.* 238. *num.* 7. *seq.* & *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 87. Muller. *dissertat. de jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 4.

Angerwogen die Gewalt, wie in genere, also auch bey einer Geschwächten, nicht præsumirt wird, sondern erwiesen werden muß, dahero auch der Obrigkeit vor allen zu inquiriren obliegt, ob auch die angebliche Nothzucht revera ausgeübt worden seye, damit die Verbrechen nicht ungestrafft bleiben möchten.

Carpzov. & Muller. *cit. loc.*

Die Gewaltthätigkeit aber wird durch verschiedene *præsumtiones* und Muthmassungen erwiesen/ dahin gehören nun, wann eine Weibs-Persohn mit grossen Geschrey jemanden um Hülff angeflehet;

Wie die Nothzucht zu erweisen? Aus dem Geschrey der Geschwächten kan ein Beweiß genommen werden?

Damhouder. *prax. rer. Crim. cap.* 95. *num.* 9. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 85. *seq.* & *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 238. *num.* 10. & *quæst.* 75. *num.* 85.

Wann sie aber in Wäldern, und andern entferneten Orten, wo die Stimme nicht leicht gehöret werden kan, Gewalt erlitten, so wird derselben Vorgeben, daß sie seye genothzüchtiget worden, nicht geglaubet, wann sie gleich eine erbare Persohn und von guten Ruff wäre.

Berlich. *part* 5. *concl.* 41. *num.* 70. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 238. *num.* 11. & *quæst.* 75. *num.* 86.

Doch kommt es allhier viel auf des Richters Gutachten an, der dann nach Beschaffenheit derer mit einschlagenden Umständen und vorhandenen Indiciorum, entweder zur tortur schreiten, oder aber, das juramentum purgatorium, den Reinigungs-Eid auferlegen kan.

Doch komt es allhier viel auf das Richterl. Gutachten an.

Carpzov. *Jprud. Consist. d. def.* 238. *num.* 12. Schöpf. *vol.* 1. *decis.* 121. *num.* 12. *seq.*

Herentgegen macht es eine nicht geringe Muthmassung, daß die Geschwächte in den Beyschlaff gewilliget habe, wann

Die Einwilligung in den Bey-

Schlaff wird præsumirt, wann die Geschwächte nicht geschryen.

wann das Stuprum an einem offentlichen oder solchen Ort, da man das Geschrey hat hören können, geschehen, und die Geschwächte das Schreyen unterlassen hat.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 584. *meditat.* 26. & 27.

Responsum I.

Dann es giebt die Natur selbsten denen Menschen, wann Gewalt an ihnen ausgeübet wird, und sie sich selbsten nicht schützen können, an die Hand, daß sie durch Schreyen/ andere um Hülff anruffen. Dahero der Schöpffen-Stuhl zu Wittemberg in Ansehung dieses Umstandes, daß die Inquisitin die bey der an einem an der offentlichen Strasse liegenden Ort unternommenen Schwächung nicht geschryen, und das unterlassene Schreyen unter der kahlen Entschuldigung: Sie habe sich nicht auf das Schreyen besonnen/ bemänteln wollen, das ausgeübte Verbrechen nicht als eine Nothzucht angesehen, sondern denen Stupratoribus in ihren Mens. Decembr. A. 1738. ertheilten *Responso*, nur eine ausserordentliche Straffe dieserhalben andictirt haben. verb. Dieweil beede Inquisiten nunmehr darinnen, daß es zur fleischlichen Vermischung nicht gekommen, sondern nur bey einem conatu und unzüchtigen Betasten geblieben, übereinstimmen, und der Physicus ihnen hierunter mit Anführung verschiedener wichtiger Ursachen beyfällt, hiernächst die von der Inquisitin angegebene Gewaltthätigkeit, in Ansehung des an der öffentlichen Strasse liegenden Orts, des unterlassenen Schreyens, worauf sie sich mit einer lächerlichen Entschuldigung nicht besonnen haben will, des langen Stillschweigens, des vorgeführten unzüchtigen Lebens und der dreyfachen groben Variation, nicht die geringste Wahrscheinlichkeit hat, vielmehr die hierunter gesuchte Geldschneiderey und der mit ihrem Ehemann deshalb gemachte Complot, oder wenigstens, daß sie dessen hierunter geführte Intention durch ihr lügenhafftes und verläumderisches Vorgeben befördert, von ihr selbst zuge-

standen wird; So ist die peinliche Frage weiter nicht nöthig, sondern es werden Anna Elisabeth Geißlerin vier Jahr des Landes verwiesen, Caspar Schindler aber drey Wochen mit Gefängnus oder um drey neue Schock bestrafft, beyde auch zu Bezahlung der durch sie verursachten Unkosten angehalten. V. R. W.

Ingleichen hat in fast eben dergleichen und noch mehrers lächerlichen Casu vorgedachter Schöpffen-Stuhl Mens. Febr. A. 1739. folgender massen gesprochen. verb. Dieweil die von Dorothea Hockardtin angegebene Umstände eines an ihr versuchten stupri violenti nicht die geringste Wahrscheinlichkeit haben, sondern theils mit der gesunden Vernunfft, theils miteinander selbst streiten, und vielmehr den Verlauff der Sache, wie ihn Lautenschläger in seiner defension angiebt, und daß die Hockardtin sich durch die denunciation nur von dem Spotte der Leute befreyen wollen, glaubwürdig machen, gestalt sehr ungeräumt heraus kommt, daß die Hockardtin, als sie Lautenschlägers sündliche Intention gemercket, und dieser mit ihr in die Stube gehen wollen, sich mit dem Knarren der Thüren, und daß es ihre Leute hören würden, entschuldiget, gleichwol, als sie schon in dem Hofe gewesen, sich, ohne zu ruffen, von dem Hause ab, in den Garten schleppen und das Maul mit der Hand, ungeachtet Lautenschläger zu denen ihm beygemessenen Actibus beyde Hände nöthig gehabt, zuhalten, und dadurch eine Stunde lang ohne zu ersticken an den Schreyen hindern lassen, jedoch noch so viel von dem Maule frey behalten, daß sie Lautenschlägern hundert tausendmal um GOttes Willen, sie gehen zu lassen, bitten können, überdieß die junge Pursche, welche hinter dem Zaune gestanden und gehorchet, dieses jämmerliche Bitten eine Stunde lang unbarmhertzig angehöret, und die Hockardtin unter der Gewalt erliegen lassen, endlich aber zu lachen angefangen, diesemnach der von der Hockardtin ohne vor-

Responsum II.

hergehendes rechtliches Erkenntnüß geleistete Eid nicht den geringsten Glauben verdienet; So wird Christian Lautenschläger zu endlicher Bestärckung seiner gethanen Aussage, welche ihm wieder vorzulesen, gelassen, und so dann mit der erkannten Inquisition, auch der von der Hockardtin geforderten privat Satisfaction verschonet, jedoch seiner eingestandenen Begünstigungen halber sechs Tage mit Gefängnüß, oder um ein neu Schock bestrafft, und ein Drittheil, Dorothea Hockardtin aber die übrige zwey Drittheile aller verursachten Gerichts-Kosten zu bezahlen angehalten. V. R. W.

§. 8.

Ein starcker Beweiß der Nothzucht entstehet daraus, wann die Geschwächte gleich von Anfang über die Gewalt geklagt.

So ist auch der Geschwächten viel Glauben beyzumessen, und erwecket für sie eine grosse Muthmassung, wann dieselbe, so balden sie die Nothzucht erlitten, den Richter angehet, und bey ihme über die ihr zugefügte Gewalt Klag erhebt, dann diese so freywillig und alsbalden unternommene Anklag operirt so viel, daß, wann noch andere, obschon gantz geringe Muthmassungen derselben mit beytretten, der Richter nach Beschaffenheit der Umstände, entweder die Incarceration, oder die Special-Inquisition, oder den Reinigungs-Eid, oder auch noch wol die peinliche Frage zu decerniren befugt seye.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 87. *& in Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 238. *num.* 13. Berger. *Elect. Jprud. Crim. in supplem. part.* 2. *Observat.* 156. *pag.* 422. *seq.* Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 584. *meditat.* 3. Schöpf. *vol.* 1. *decis.* 121. *num.* 16. *seqq.*

Responsum I.

Und also hat die Löbl. Juristen *Facultät* zu Helmstädt/ mens. Novembr. A. 1712. gesprochen, und vorkommenden Umständen nach, die *Inquisition* erkannt/ verb. Daß des inhafftirten Werneckens Ehefrauen Suchen wegen Annehmung

mung der angebottenen Caution und Erledigung ihres Mannes aus dem Gefängnüsse noch zur Zeit nicht statt habe. V. R. W. Ration. Decid. Das stärckste Indicium, so wider den inhafftirten wegen der ihm beygemessenen Nothzüchtigung vorhanden, ist Marien Magdalenen Wolffin Beschuldigung, welche aber nicht eben in allzusonderliche Betrachtung kommen kan; da nach einhelliger Meynung der bewehrtesten Rechts-Lehrer der blossen Anklage einer Frauen, welche die Nothzucht an ihr verübet zu seyn, vorgiebt, kein Glaube beyzumessen, ob gleich die Anklägerin wegen sonst wolgeführten Lebens in guten Ruff stünde.

Berlich. *P.* 5. *Concl.* 41. *n.* 70. & Dd. quos ibi allegat. arg. *L.* 17. *Cod. de accusation.*

Wannenhero es das Ansehen gewinnet, ob sey derselbe bey so schlechten Indiciis der gefänglichen Hafft, wenigstens gegen Bestellung der von seiner Ehefrauen angebottenen Caution, zu erlassen. Alldieweil aber des Gefangenen furchtsame Aufführung bey der gehaltenen Verhör, da er gezittert, gebebet, erblasset und mit stammlender Zunge geantwortet, ihn, daß er sich eines schwehren Verbrechens bewust sey, verdächtig machet,

L. 10 §. 5. *de quæstion.* Menoch. *de Præsumt. lib.* 1. *quæst.* 89. *num.* 71.

Hiernechst unterschiedene von ihm selbst freywillig gestandene Actus, daß er nemlich die Wolffin bey dem Truncke frey gehalten, sie zweymahl auf dem Wege lieb gehabt, ihr an die entblössete Brüste, ja gar unter den Rock gegriffen, mit den beyden Müllern, so ihm doch ihre Gesellschafft angebotten, nicht gehen wollen, sondern bey der Wolffin geblieben, sehr starcken Verdacht erwecken, ferner die Wolffin nach geschehener Gewaltthätigkeit nicht geschwiegen, sondern alsofort sich darüber bey ihrem Manne und folgends bey ihrer Obrigkeit beschwehret, welcher

Umstand derselben Vorgeben einigen fidem zuwege bringet; So kan bey dieser der Sachen Bewandnüß der inhafftirte Wernicke der Gefängnüß noch zur Zeit nicht erlassen werden.

Adde Bergeri *Supplementa Observat. criminal. Part.* 2. *Obs.* 156. *pag.* 422. *seq.*

Responsum II. Die *tortur* hat vorkommenden Umständen nach zuerkannt die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Tübingen / in ihrem den 28. Febr. A. 1719. ertheilten *Responso.* verb. Ob nun wol ein grosser Streit unter denen Rechts-Gelehrten, ob und wie weit der beschwohrnen Assertion eines Weibs-Bild, welche eine Nothzucht angiebet, Glauben beyzumessen, und viele solche in propria causa verwerffen, cum violentia frequenter a feminis, ad sui exculpationem prætendatur;

Bertazzol. *vol.* 1. *C.* 3. *num.* 1. *& seqq.* Cravetta *C.* 41. *num.* 2. Carpzov. *in prax. Crimin. quæst.* 75. *num.* 85. *& part.* 4. *C.* 31. *def. for.* 10. *num.* 4. ibique Esbach. B. D. Harpprecht. *in Resp.* 62. *num.* 33. *seqq.* Mevius *ad Jus Lubecc. part.* 4. *tit.* 7. *art.* 1. *n.* 9. Joh. Voetius *num.* 2. *ad tit. ff. ad L. Jul. de adulter.*

so ist doch die beste Meinung, quod, judicis prudentis arbitrio & discretioni relinquendum sit, quantum fidei talis feminæ, quæ se vim passam dicit, assertioni imprimis juratæ, adscribi debeat, qui, pro ratione circumstantiarum & indiciorum, vel ad torturam vel ad juramentum purgationis devenire potest,

Carpzov. *part.* 4. *C.* 30. *def. for.* 10. *& in Jurisprud. consist. lib.* 2. *def.* 238. *num.* 12.

und wann solche wie allhier, mit der Confessione limitata des Inquisiten und andern wahrscheinlichen Umständen adminiculirt ist, so machet solche ein indicium torturæ und ist nicht zu verwerffen,

Perez. *ad tit. Cod. de adulter. num.* 50. Farinacius *de indic. & tor-*

& tortur. quæst. 43. *num.* 99. Petrus Müller. *in Disp. de jur. prægnant. cap.* 8. *th.* 2.

darunter zu zehlen ist, daß diese That an einem Sonntag früh unter der Kirchen, und an einem solchen Ort geschehen, da ihr niemand helffen noch sie schreyen hören können, besag des Augenscheins und Zeugen-Aussag; quali casu, si adulterium violentum in loco ab hominibus remotiori v. gr. in sylvis, foveis, in magnis agris, ubi scilicet vox oppressa non facile a quoquam audiri potuit, commissum est, mulieri vim sibi illatam conquerenti, omnimodo fides haberi debet, si modo honestæ vitæ sit,

Damhoud. *in prax. crim. cap.* 95. *num.* 9.

& jurato omnia afferrat.

Perez. *num.* 50. *ad tit. Cod. ad L. Jul. de adult.*

Und obzwar einige allhier die widrige Meinung vor besser gegründet achten,

Clasenius *ad art.* 119. *Ordinat. Crimin. fol.* 420. Bajardus *ad* Clarum §. *stuprum num.* 40.

so ist doch eine solche eidliche Deposition nicht gar als ein indicium torturæ zu verwerffen.

juxta Berlich. *part.* 4. *Concl.* 41. *num.* 72. *&* 73. B. D. Harpprecht. *in Resp.* 62. *num.* 46.

Und weilen Diethmarin, nach der rechtlichen Vermuthung,

arg. *L.* 51. *pro Soc.*

des Richters Attestat und Zeugen Aussag, bonæ famæ & vitæ; hingegen Hopff sein Weib auch vor der Zeit geschwängert,

Ordinat. Crimin. *art.* 25. Carpzov. *in prax. Crimin. quæst.* 120.

auch sie gleich Sonntags diese Gewalt-That nicht nur mit

Thrä-

Thränen ihrem Mann geklaget, sondern auch Nachmittag es dreyen Wächtern unterm obern Thor umständlich erzehlet, und Montags bey dem Vergleich nochmahlen alles wiederhohlet, so daß die That gleich ruchtbar und vor Rath gebracht worden, so ist ihr desto grösserer Glaube beyzumessen, ficuti enim in casu, si mulier stuprata, post vim, quam sibi illatam dicit, judicem non statim adierit, & querelam instituerit, sed tamdiu expectaverit, donec ipsa vel pariat, vel saltem palam & notorium fiat, ipsam esse prægnantem, ex tali silentio maxima contra illam præsumtio oriatur, quod in stuprum consenserit; ita e contra, si mulier statim postquam stuprum violentum passa est, judicem adeat & de vi sibi illata conqueratur, talis mulieris assertioni multum fidei habendum est,

Carpzov. *in prax. crim. quæst.* 75. *num.* 87. *& seqq. & part.* 4. *Const.* 30. *def.* 10. *num.* 5. *&* 6. ibique Esb. Mevius *ad Jus Lubecc. part.* 4. *tit.* 7. *art.* 1. *num.* 13. Martini *de Jur. crim. Diss.* 3. *cap.* 3. *num.* 18. Daniel Classen *ad Ordinat. Crimin. art.* 119. *fol.* 420.

und wird in solchen delictis occultis, modo de iis ex validis conjecturis & a jure approbatis indiciis constet, das corpus delicti für probirt gehalten,

Mascard. *de probat. concl.* 831. *num.* 7. Sebastian Quazzin *de defens. reorum def.* 4. *cap.* 2. *num.* 15. *&* 16. Stryk. *de jur. sens. D.* 1. *cap.* 1. *num.* 18. Farinac. *in prax. crim. quæst.* 2. *num.* 12.

da solches, nach Art und Beschaffenheit dieses delicti anderst nicht repræsentiret werden kan.

Brunnem. *in process. inquisitor. cap.* 7. *num.* 8.

Weilen sie auch um Hülff geruffen, nach der That geweint, und geschryen und mit Thränen gleich ihrem Mann, da sie nach Hauß gekommen, es erzehlet, so ist das adulterium violen-

violentum nur desto wahrscheinlicher, ex clamore enim, & si femina vim passa aliorum auxilium invocare & illorum ope se liberare voluerit, adulterium violentum pro satis probato habetur.

Deuter. *XXII. vers.* 22. *& seqq.* Mascard. *de probat. concl.* 1417. *num.* 26. Berlich. *part.* 4. *Concl.* 41. *num.* 69. Clasenius *ad Ordinat. Crimin. art.* 119. *pag.* 420.

Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg/ Mens. Decembr. A. 1700. ad Interrogationem Melchior von *W.* auf *V.* verb. Wird Virgilius einer mit seiner Stief-Tochter, einem damahls noch unter zwölff Jahren gewesenen Mägdleins Pamphilia, an einem Freytag den 13. Julii des zu Ende lauffenden alten Jahres, auf dem Felde verübten Nothzüchtigung und Blutschande, auch Ehebruchs beschuldiget. Ob nun wohl er dessen nicht geständig, auch ausser des Mägdleins Angeben, keine andere Persohn, so dergleichen Unthat mit angesehen, verhanden; dennoch aber und dieweil der Stieff Tochter, in Ansehung ihres Alters, kein böslicher Vorsatz, jemanden in Unglück zu bringen, beyzumessen, und Inquisit in keiner Abrede, daß er angeregten Tages auf dem Felde der Tochter den Rock aufgehoben, und sie dreymahl mit der Hand auf den Hindern geschlagen, hierauf einiger Zeugen Aussag nach (wiewohl Notarius den Rotulum, wie ihm, vermöge §. 52. des Reichs-Abschiedes de An. 1654. obgelegen, nicht eingerichtet,) das Mägdlein eben denselben Tag es geklaget, und so fort ein Inquisiten wohl bewuster Ruff in dem Dorffe dißfalls entstanden, des Kindes Mutter auch sich bald mit der Tochter nach Badus gewendet, und das Kind von einem Medico und einer geschwohrnen Wehe-Mutter daselbst den 6. August. besichtigen lassen, und dieser wegen fol. 8. 12 eine umständliche Nachricht des an diesem Kind würcklich verübten Verbrechens, worvon ad art. 16. seq. auch der vierdte Zeuge deponiret, und wie durch Responsum III.

gebrauchte Medicamenta dem Kinde Hülffe geschehen, verhanden, immassen die in der defension beygelegte documenta eines andern Medici, und einer andern Wehe-Mutter eine dem Mägdlein zugefügte Gewaltthätigkeit ebenfals bestärcken, und der am 30. Novembr. vorgenommene Besichtigungs-Actus dem vor drey Monaten ergangenen nicht füglich vorzuziehen, worzu kömmet, daß Inquisit drey Tage vor seiner Inhafftirung, eben seines Eheweibes und ihrer Tochter obgedachter Verreisung halber ad art. 36. 37. eine grosse Angst bezeuget, und höchst verzweifelter Reden sich gebrauchet, so wohl bald den dritten Tag nach beschehener arrestirung sich aus dem wohlverwahrten Gefängniß, ohne eintzige Noth loß und flüchtig gemachet, auch ad art. 14. bey der gerichtlichen examination erröthet;

So erscheinet daraus so viel, daß erwehnter Inquisit die rechte reine lautere Wahrheit zu bekennen, und seinem Leibe keine unnöthige Marter zuzuziehen, beweglich zu ermahnen, daferne er aber solches zu thun sich verweigert, ist derselbe dem Scharffrichter dergestalt zu untergeben, daß er ihn möge ausziehen, entblössen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige instrumenta vorzeigen, auch die Daumenstöcke anlegen, und damit zu schrauben, so wohl da dieses nicht fruchtet, wird dem Scharffrichter ferner verstattet, Inquisiten mit den Banden zu schnüren, jedoch daß es dabey verbleibe, und mit ihm vor diesesmahl weiter nichts vorgenommen werde, da er denn mit allem Ernst zu befragen,

1.) ob er nicht am Freytage den 23. Jul. desselbigen Jahres, auf dem Felde seine Stieff-Tochter genöthiget, Ehebruch und Blut-Schande mit ihr begangen?
2.) Ob er nicht sein männlich Glied an ihrem Leib, und würcklich in deren Scham gebracht?
3.) Ob er nicht seinen Saamen in ihren Leib lauffen lassen, und also sein Vorgeben, daß er die Stieff-Toch-

ter

ter nur nach aufgehobenen Rocke mit der Hand vor den Hindern dreymahl geschlagen, falsch und erdichtet?

4.) Ob er nicht auch den Sonntag zuvor den 18. Julii auf dem Heuboden bey der Stieff Tochter sich geleget, sie zu sich gezogen, und seine Finger in ihre Scham gestecket?

Wenn nun seine gütliche oder vor dem Scharffrichter gethane Aussage, und wie er sich dabey gebehrdet, mit Fleiß, immassen zu beschehen, zu denen acten verzeichnet wird, ergehet so dann in dieser Sache ferner was recht ist. V. R. W.

§. 9.

Herentgegen, wann die zu Fall gebrachte sich über die Noth-Zucht so gleich nicht beschwehret, sondern solche erst alsdann vorschützet, da das Stuprum entweder durch die Schwangerschafft, oder durch die Geburt des Kindes, oder auf andere Weise allschon ist offenbahr worden, so entstehet aus diesem Stillschweigen der Geschwächten eine starcke præsumtion wider sie, daß das Stuprum mit ihrem guten Willen geschehen seye, und sie darein consentirt habe, und wird ihr kein Glaube mehr beygemessen.

Herentgegen aus dem Stillschweigen der Geschwächten entstehet eine starcke Muthmassung, daß sie in die Schwächung eingewilliget habe.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 238. *num.* 13. *& prax Crim. quæst.* 75. *num* 87. L. B. de Lynker. *decis.* 940. Coccej. *tom. III. Resp.* 19. *num.* 2. *&* 3. *& Resp.* 62. *num.* 13. *seqq.*

Welche Meinung aber etwas hart scheinet, und nicht so schlechterdings zu admittirn. Dahero wann eine ehrliche und keusche Weibs-Persohn / an einem ganz abgelegenen Ort, wo man der That halber keinen Beweiß haben kan, von einem liederlichen und unbekannten Menschen, wäre genothzüchtiget worden, und diese für lauter Scham, und aus Besorgnus, es möchten hierüber allerhand ungleiche

Welche Meinung aber so schlechterdings nicht zu admittirn.

Urthel fallen, auch sie dardurch um eine Heyrath kommen, die That verschwiegen, und dafür gehalten, sie würde aus diesem Beyschlaff nicht schwanger, so mag ihr dieses Stillschweigen im geringsten nicht præjudicirn; und hat eine solche genothzüchtigte Weibs-Persohn genugsame Ursachen, so lange sie an ihrer Schwangerschafft noch zweifelt, die That annoch zu dissimulirn, damit sie nicht, wann sie solche offenbahret, sich der Leute Spott und üblen Reden dardurch exponire.

Kreff. *ad Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 119. §. 6. *not.* 2. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 584. *meditat.* 4. & 5.

Es muß aber die Geschwächte, wann sie nach der Zeit die Nothzucht vorschützet, ihr Vorgeben erweisen.

Es muß aber die Geschwächte, wann sie nach der Zeit/ da das Verbrechen allschon offenbahr, die Nothzucht vorschützet, ihr Vorgeben wegen gebrauchter *Violenz*, auch erweisen / dann sonsten wird sie nicht gehört, noch zu einem Eid admittirt, sondern dafür angesehen, daß sie sich freywillig habe stupriren lassen; der Stuprator aber, kan wegen dieser blossen Aussage der Geschwächten, weder zu der Inquisition gezogen, noch incarcerirt, noch mit einem Jurament gravirt, noch mit der Geschwächten confrontirt, noch sonsten etwas wider ihn vorgenommen werden, sondern er ist von dem beygemessenen gewaltsamen Stupro schlechterdings zu absolviren.

Dann sonsten kan der Richter wider den Beschuldigten nichts vornehmen.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 584. *meditat.* 6. & 7. Coccej. *tom. III. Respons.* 10. *num.* 2. & 3. & *Resp.* 62. *num.* 13. *seqq.*

Responsum I.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg/ mens. Junii A. 1730 gesprochen. verb. Ist Inquisitin Rolandin geständig auch überführet, daß sie mit Heinrichen, einem Ehemanne, sich fleischlich vermischet, von ihme ein Kind zur Welt gebracht, und solches vor seiner Thüre ausgesetzet. Ob sie nun wohl des Beyschlaffes halber vorschützet, sie sey darzu von Heinrichen wider ihren

Willen

Willen gezwungen worden, ihr auch solches eidlich zu bestärcken bereits in einem deshalb eingehohlten Urthel nachgelassen ist, folglich es das Ansehen gewinnet, ob hätte es bey vorigem Urthel gelassen werden sollen; Alldieweil aber Inquisitin gleich nach der vorgeblich erlittenen Gewalthätigkeit sich bey der Obrigkeit nicht beklaget, auch, daß sie solches gegen Heinrichs Ehefrau gethan, von dieser geläugnet und sonsten mit nichts erwiesen wird, demnach die Vermuthung, daß der Beyschlaff mit ihrer Bewilligung geschehen, erwächset, nächst dem Inquisitin Zeit ihrer Schwangerschafft bey den Gerichten zu Kröchern, von einem fremden Kerl beschlaffen zu seyn, ausgesaget, ferner Inquisitin zu Querfurth vor Notarien und Zeugen eidlich, daß Heinrich sie nicht einmahl ungebührlich angerühret, ausgesaget, gleichwol selbigen nachgehends beschuldiget, und so gar unverschämt vorgegeben, sie sey niemahlen zu Querfurth gewesen, und habe weder den Notarium noch die Zeugen gesehen, endlich jedoch theils durch diese beyde Zeugen, deren einer sie gewiß kennet, der andere ihre Person genau beschreibet, theils durch der Apoldin eidliches Zeugniß fol. 143. seqq. genugsam überführet wird, auch selbst nicht weiter in Abrede ist, zu Querfurth gewesen zu seyn, und denn Inquisitin, als eine offenbahre und vielfältige Lügnerin, auch Meineidige, zum Eide mit gutem Gewissen nicht gelassen werden kan; So wird Inquisitin, nachdem sie den mit Heinrichen getriebenen Ehebruch selbst zugestehet, und die von ihr vorgeschützte Violenz bey obangeführten Umständen hinweg fällt, auch so wohl der zu Querfurth begangene Meineid, als die Wegsetzung des Kindes, darzu kommen und den Ehebruch aggraviren, mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen, Heinrich hingegen von dem ihm beygemessenen gewaltsamen Stupro loß gezehlet.

Jngleichen Mens. Febr. A. 1736. verb. Daß Inquisit Zahn, weil die Coinquisitin, wenn ihr, ihrem Vorgeben Respon- sum II.

nach, Gewalt geschehen wäre, gleich anfangs schreyen, und die in der Nähe gewesene Pößkerin erruffen können, mithin ihre Entschuldigung, daß sie sich durch das wehren zu sehr abgeäschert, offenbahr nichtig ist, hiernächst dieselbe an den Ort, wo der Beyschlaff zu erst geschehen, acht Tage hernach freywillig wieder gekommen, und Inquisiten neue Gelegenheit, sich fleischlich mit ihr zu vermischen, gegeben, ferner etliche Monath lang stille geschwiegen, mit dem erkannten Reinigungs-Eide zu verschonen. Nächstdem wird die Coinquisitin, da sie des begangenen Ehebruchs geständig, und von ihrem Ehemanne keine Vergebung erlangen kan, die vorgeschützte Gewalt auch offenbahrlich erdichtet ist, vor allen Dingen in gefängliche Hafft gebracht, und sodann mit Staupenschlägen des Landes auf ewig verwiesen, und zu Bezahlung der durch sie verursachten Unkosten angehalten.

Responsum III. Ferner die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Franckfurth an der Oder/ verb. Dannenhero dann kein anders Indicium zur Inquisition übrig ist, als die blosse Aussage der Titiæ, so aber gar nicht zureichet; Uber deme auch diese ihre delatio stupri violenti deswegen sehr verdächtig ist, weil sie solches so lange verschwiegen, und alles erst, nachdem sie das Kind gehabt, angezeiget, wordurch allerdings die præsumtion wider sie entstehet, und ihr Angeben für unwahr und verdächtig gemachet wird;

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *in fin.*

Inmassen dann keineswegs zu begreiffen ist, warum, wann sie wider ihren Willen, Gewalt gelitten, und genothzüchtiget worden, sie sich nicht damals, als es geschehen, und sie wieder frey gewesen, darüber beschwehret, und diese ihr angethane Gewaltsamkeit geahndet; endlich ihr auch nichts hilfft, daß sie auf einen Ehemann, zu ihren eigenen Nachtheil bekennet, massen, da sie mit Gewalt gezwungen

gen zu seyn vorgiebt, sie dardurch aller Straffe und Infamie zu entgehen vermeinet; daß demnach bey so bewandten Umständen, die Special-Inquisition über das angegebene stuprum violentum wider Mevium nicht statt habe, sondern derselbe dieses zu seiner Nothdurfft, pro avertenda Inquisitione vel accusatione fiscali, einwenden könne, und damit billich zu hören seye.

Wie auch eben diese *Facultät* / in *alia causa.* verb. Massen sonsten, da sie zum Beyschlaff gezwungen worden, und also unschuldig wäre, sie vielmehr das ihr angethane schwere Unrecht wider den Thäter ahnden, nicht aber dem Thäter zum besten, so sorgfältig verbergen sollen, angesehen auf dem Fall des Nothzwangs, die Verhehlung nicht so sehr ihr, welche sich nichts zu befürchten gehabt hätte, als dem Thäter zum Besten geschehen, und in dessen That sie dardurch gehehlet, folgends in diesem Punct ihre blosse in ihrer eigener Sache ohnedem verdächtige Assertion wider euch kein Indicium geben kan, daß demnach in puncto stupri violenti, durchaus keine Confrontation wider euch statt habe. Dann wo keine Special-Inquisition Platz hat, da wird auch keine Confrontation verstattet.

Responsum IV.

§. 10.

Wann eine Weibs-Persohn vorgiebt, sie wäre von einem Ehemann mit Gewalt *stuprirt* worden / und bey dieser ihrer Aussage in der *tortur* beständig verharret / so gravirt sie den Stupratorem dardurch weiter nicht, als daß er sich vermittels Eides von dieser Beschuldigung purgirn muß. Dann dardurch, daß sie gewaltthätiger Weise stuprirt worden zu seyn vorgiebet, suchet sie der Straffe und Infamie zu entgehen, mithin kan eine solche Beschuldigung den Stupratorem zur tortur nicht gravirn, sondern es hat auf das höchste nur das juramentum purgatorium statt. Wernher. *Select. Observat. forens. vol.* 5. *Observat.* 244. *pag.* 450.

Wann eine Weibs-Person vorgibt sie wäre mit Gewalt von einem Ehemann stuprirt worden, u. in der tortur beständig darbey beharret, so kan sie den Stupratorem weiter nicht, als zu dem Reinigungs-Eide gravirn?

Und

Responsum. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg / Mens. Februar. A. 1741. ad requisitionem der *Commissarien* zu Neumarck / in causa *Inquisit* H. D. D. gesprochen. verb. Würde N. N. nach vorhergehender scharffer Verwarnung für der schwehren Straffe des Mein-Eides, sich vermittelst Eides reinigen, und daß er rc. schwöhren, so ist er von der wider ihn angestellten Inquisition zu entbinden. V. R. W.

Ferner wird auch die Gewalt erwiesen durch beederseitiges Eingeständnus. Endlichen wird auch die Violenz und Gewaltthätigkeit erwiesen durch des Nothzüchtigers und der Geschwächten selbst eigene Eingeständnus, worvon in dem nachfolgenden 13. Capitel §. 22. gehandelt wird.



Das Eilffte Capitel.

Von der Eides-*delation* in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen.

§. 1.

Der Eid wird im Gericht entweder von der Gegen-Parthey, oder dem Richter deferirt. Die Geschwächte kan dem Stupratori das juramentum judiciale über die Schwächung deferirn.

SO viel von dem Beweiß in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen; nun wollen wir auch in gegenwärtigen Capitel betrachten: ob und wie ferne die Eides-*delation* in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen statt finde? Es pflegt aber der Eid in dem Gericht deferirt zu werden, entweder von der Gegen-Parthey / oder von dem Richter selbst. Der Eid, den ein Theil dem andern *deferirt* / wird juramentum *judiciale* genennet; und dessen kan sich auch die Geschwächte, wann sie keinen Beweiß hat, oder weitläufftigen Beweiß zu führen nicht gesonnen, ebenfalls bedienen, und dem Stupratori über die angegebene Schwächung, wann er solche negirt, das juramentum *judiciale* deferirn.

Wernher. *Select. Observat. forens. vol.* 2. *Observat.* 226.

Bardil.

Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 17 *seq.* Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 80 *seq.* Berger. *in Elect. proc. matrim.* §. 26. & 28.

Und dieses muß der Stuprator entweder abschwöhren / oder der Geschwächten referirn / dann wann er solches ab zuschwöhren verweigert, wird er pro confesso & convicto gehalten; daferne er aber der Geschwächten den Eid referirt, und die Geschwächte den Eid annimmt und ablegt, so gehet man ihrem Eid nach, mithin wird der Beklagte pro Stupratore gehalten. Diesen Eid muß der Stuprator entweder abschwöhren, oder der Geschwächten referirn.

Sande *decis. Frisic. lib.* 1. *tit.* 10. *def.* 2. Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 5. *art.* 1. *num.* 18. Bardil. & Stryk. *cit. loc.*

Es ist aber dieser Eid nur allein über den Beyschlaff oder die Schwächung / keineswegs aber auch, wie einige zu thun pflegen, zugleich über die Schwängerung zu deferirn; dann wann der Beklagte die Schwächung eingestehet, so wird daraus, wie wir in 2. §. des vorhergehenden 10. Capitels angeführt, auch die Schwängerung præsumirt, dahero nicht nöthig solche zu erweisen; und wann der Beklagte den über die Schwängerung deferirten Eid abschwöhret, so wird er nicht nur von der limentation und Versorgung des Kindes, sondern auch von der dotation oder Aussteur absolvirt, weilen solchenfalls præsumirt wird, daß die zu Fall gebrachte von einem andern geschwängert worden, mithin also eine Hur seye, ein solche aber kan die dotation nicht fordern, dahero am sichersten, daß die Geschwächte den Eid nur allein über die Schwächung deferire. Dieser Eid ist nur allein über die Schwächung nicht aber auch über die Schwängerung zu deferirn.

Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 54. Stryk. *dissert. de designat. patris a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 84. Berger. *in Elect. process. matrim.* §. 28. *pag.* 299.

Wiewolen manchmalen dergleichen Eides delation sowol über die Schwäch- als Schwängerung / der Geschwäch- Doch kan ein solcher über die Schwäch-

 ten

und Schwängerung deferirte Eid manchmaln nutzlich seyn.

ten noch nützlich seyn kan, dann wann der Beklagte beedes sowol die Schwächung als die Schwängerung verlaugnet, und den über beedes ihme deferirten Eid der Geschwächten referirt, so stehet dem Stupratori, wann diese den Eid abgeschwohren, nicht mehr frey, seine Exceptiones: es seye die Geschwächte eine Hur, zu opponirn, und sich zu deren Beweiß zu offeriren, weilen er, da er den Eid referirt, mit der Geschwächten einmal schon über diesen Punct transigirt.

L. 31. *ff. de jurejur. L.* 19. *Cod. de transact.* Berger. *cit. loc.*

Ja es ist auch nicht einmal dem Stupratori alsdann mehr zugelassen die vorgeschützte Exception der Hurerey zu erweisen, oder darüber den Eid zu *deferirn*, wann die zu Fall gebrachte den über die blosse Schwächung deferirten, ihr aber von dem Beklagten referirten Eid allschon abgeschwohren, weilen allhier eben die vorige Ursache, daß der Stuprator mit ihr hierüber bereits transigirt habe, statt findet; ein anders aber wäre zu sagen, wann der Beklagte das Stuprum, worüber allein ihme der Eid ist deferirt worden, einraumte, dann solchenfalls, bleibt ihme unbenommen, seine Exception, daß die Geschwächte noch mit mehrern zugehalten habe, zu erweisen.

Berger. *Elect. process. matrim.* §. 28. *pag.* 299. *seq.*

§. 2.

Wann der Stuprator die Schwächung eingestehet, die Schwängerung aber negirt, so hat die über die Schwängerung unter-

Hiernechst soll auch der Richter vorsichtig seyn, daß er, wann der Beklagte die Schwächung eingestehet, die Schwängerung aber negirt, die Eides-delation über die Schwängerung nicht zulasse, sondern solche gäntzlichen verwerffe, und folgender massen spreche: und hat die wegen der *libellirten* Schwängerung unternommene Eides-*delation*, nach Gelegenheit dißfalls nicht statt. Und dieses um dieser Ursachen willen, weilen aus der Eingeständ-

nus

nus der Schwächung, wie wir öffters angeführt haben, die Schwängerung præsumirt wird, sonderlich aber auch das Interesse des Kindes darunter versirt, damit solches veralimentirt werden möge, deme die Mutter durch dergleichen über die Schwängerung beschehene Eides-delation nicht præjudiciirn mag.

nommene Eides-delation nicht statt.

Berger. *Elect. process. matrim.* §. 28. *pag.* 300.

Wann die Geschwächte dem Stupratori den Eid über die Schwäch- und Schwängerung deferirt, der Stuprator aber die Schwächung zwar eingestehet, darbey jedoch so unvorsichtig handelt, und die Exceptionem *fornicationis*, es seye die zu Fall gebrachte eine Hur/ opponirt, auch derselben darüber den Eid deferirt, so ist die Geschwächte zuvörderist zu dem ihr deferirten Eid zu admittiren, und wird der dem Stupratori über die Schwängerung deferirte Eid in suspenso gelassen; dann wann die Geschwächte schwöhrt, daß sie mit niemanden anders zugehalten habe, so fällt dardurch zugleich der dem Stupratori über die Schwängerung deferirte Eid, weilen beede juramenta einander contraire, mit hinweg, also, daß gantz vergeblich, und ohne einigen Effect, das über die Schwängerung deferirte Eid von dem Stupratore gefordert wird. Hat nun die Geschwächte geschwohren, daß sie mit keinem andern zugehalten, als mit dem Stupratore, so wird dieser für den Schwängerer und Vater des Kindes gehalten, und muß das zur Welt gekommene Kind alimentirn, auch darbey die Geschwächte, wann er sie nicht ehelichen will, ihrem Stand und Herkommen gemäß, aussteurn.

Wann die Geschwächte den Eid über die Schwäch- u. Schwängerung deferirt, der Stuprator aber die Schwächung eingestehet, darbey aber excipirt, die Stuprata seye eine Hur, und ihr darüber den Eid deferirt, wer unter beeden am ersten zum Eid zu admittirn?

Berger. *in Elect. process. matrim.* §. 28. *pag.* 300. *seq.*

Wann der Stuprator die Schwächung eingestehet, die Schwängerung aber negirt, und die Geschwächte ihme darüber den Eid deferirt, der Stuprator auch solchen abgeschwohren, so kan das Kind wider dieses factum der Mut-

Wann der Stuprator die Schwächung eingestehet, die Schwängerung aber

negirt, die Mutter aber demselben über die Schwängerung den Eid deferirt, kan das Kind wider den von dem Stupratore abgeschwohrnen Eid sich in integrum restituirn lassen.

Mutter, nemlichen wider die über die Schwängerung beschehene Eides-delation, sich in integrum restituirn lassen, weilen das Kind dardurch sehr ist lædirt worden, und ihme sothanes factum zum grösten præjudiz gereichet, indeme aus der Eingeständnus des Beyschlaffs, die Schwängerung præsumirt wird, dahero die Mutter diesen Eid dem Stupratori nicht hätte deferiren sollen; wie also das *Consistorium* zu Wittemberg/ mens. Mart. A. 1701. in causa Krügerin contra Heller/ gesprochen.

Berger. *in Elect. process. matrim.* §. 28. *pag.* 301. *seq.*

§. 3.

Wann die Geschwächte die Schwächung und ein Eheversprechen vorgiebt, der Stuprator aber beedes, oder das letztere negirt, so kan ihme darüber das juramentum judiciale deferirt werden.

Wann die Geschwächte nicht nur eine Schwächung sondern zugleich auch ein Eheversprechen vorgiebt, der Stuprator aber beedes negirt, so kan in Ermanglung des Beweises, die Klägerin ihme sowohl über die Schwächung als auch über den Eheverspruch, oder, wann er das Stuprum zwar zugiebt, herentgegen des angegebenen Eheversprechens nicht geständig seyn will, über das letztere, nemlichen den Eheverspruch, das juramentum *judiciale*, oder den Haupt-Eid deferirn.

Berger. *in Elect. process. matrim.* §. 26. *pag.* 296. Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 2. *Observ.* 216. *pag.* 569. Besiehe oben den 8. und 9. §. des vorhergehenden 8. Capitels/ allwo die Frage: Ob in Ehe-Sachen eine Parthey der andern den Eid *deferi*rn könne? weitläufftig erörtert wird.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg/ Mens. Junii A. 1692. in causa Anna Mehusin/ contra Ernst Leutken/ gesprochen. verb. Hiernechst die Eides-delation bey denen erhobenen Ehe-Klagen, nirgends in Rechten verbotten, die widrige Meinung auch derer Rechts-Lehrere keineswegs auf den Fall gerichtet, noch dahin

hin sich erstrecket, wann der Beyschlaff, wie allhier, zugleich mit der Ehe-Sachen cumulirt worden, in Erwägung, bey sothaner Bewandnus, ein und andere in denen Rechten geordnete Stücke, als der Eltern Einwilligung, und dergleichen, so sonsten zu Beybringung der angegebenen Ehegelöbnussen, erfordert werden, bekannter massen nicht ferner in Obacht kommen, anderer gestalten viele eheliche Verbindungen, mit der Geschwächten höchsten Nachtheil zerrüttet werden dörfften rc.

So sind wir, (daß nemlichen die Eides-*delation* sowohl über den Beyschlaff/ als das Eheversprechen statt habe) beschehener massen zu erkennen, und die Unkosten, indeme Beklagte einiger Rechts-Lehrere Meinung vor sich angeführet, darbey zu übergehen veranlasset worden.

Hat nun der Stuprator den ihme über die Schwächung oder die Schwängerung oder auch über das Eheversprechen deferirten Eid abgeschwohren, oder die Geschwächte solchen erlassen, so wird er von der wider ihn angestellten Klage gäntzlichen absolvirt. Wann der Stuprator den ihme deferirten Eid abgeschwohren, wird er von der Klage absolvirt.

L. 34. §. *fin. ff. de jurejur.* Carpzov. *in processs. tit.* 11. *art.* 7. *num.* 26. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de jurejur.* §. 71.

Zuweilen wird von denen Stupratoribus, das ihnen über den Beyschlaff/ ohne determinirung der Zeit/ deferirte Eid abzuschwöhren verweigert, und verlanget die Eides-Formul auf eine gewisse Zeit, binnen welcher die Conception hat geschehen können, zu restringirn; Fragt sichs also: ob dieses jurament so indefinite und ohne determinirung einer gewissen Zeit, deferirt werden möge, und was der Richter hierbey zu beobachten habe? Man hat allhier auf drey Casus zu sehen. I.) Wann die Mutter wider den Stupratorem schlechterdings auf die Vollziehung der Ehe agirt, alsdann muß der Richter auf des Stupratoris Ver- Ob dieses jurament indefinite und ohne determinirung einer gewissen Zeit könne deferirt werden?

langen, diese gewisse Zeit der Conception der Eides-Formul einverleiben; dann weilen der Stuprator in diesem Fall, wann sie sich hernachmal von andern hat beschlaffen lassen, zu heyrathen nicht schuldig, so würde die durch das jurament extorquirte Eingeständnus des Stupratoris nichts relevirem, daß er vorhero sie beschlaffen, und ihr darbey damaln die Ehe versprochen hat, dann was zu dem Beweiß nichts beyträgt, das ist auch zu dem Beweiß nicht zu admittirn, mithin auch der Eid darüber nicht zu deferirn und abzufordern.

cap. 26. *X. de jurejur. L.* 34. §. 8. *ff. eod.* ibique Brunnem. *num.* 16. Carpzov. *part.* 1. *Constit.* 15. *def.* 9. *& in process. tit.* 11. *art.* 3. *num.* 118.

Hat aber II.) die Geschwächte wider den Stupratorem alternative die Klage angestellet: Sie entweder zu heyrathen / oder ihrem Stand und Herkommen gemäß / auszusteuren; so ist der Stuprator, weilen allhier der erste, der sie geschwächet, sie auszusteuren verbunden ist, nicht zu hören, wann er zu declinir- und Abwendung der dotation, die Eides-Formul auf gewisse Zeit zu richten, verlanget, und darüber zu schwöhren erbietig ist, weilen das jurament ordentlicher Weiß in der Form, als es deferirt worden, abgelegt werden muß.

L. 3. §. *ult. ff. de jurejur.* ibique Brunnem *num.* 1. Martin. *ad Ordinat. process. Saxon. tit.* 18. §. 9. *num.* 85. Mev. *part.* 6. *decis.* 31.

Daferne aber III) die Geschwächte schlechterdings auf die *alimentation* des Kindes klagt, so ist solchenfalls der Stuprator das ihme deferirte Eid schlechterdings / ohne determinirung der Zeit abzuschwöhren gehalten.

vid. Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 87. *seqq.*

§. 4.

§. 4.

Wann der Stuprator das von der zu Fall gebrachten, über die Schwäch- und Schwängerung ihme deferirte Eid zu rechter Zeit nicht præstirt, sondern sich daran versäumet, dieses auch von dem Richter für desert ist erkläret worden, so wird er für den Stupratore gehalten, und ist mithin der Geschwächten wegen des eingeklagten Stupri, die gehörige Satisfaction zu geben, nemlichen solche entweder zu heyrathen, oder ihrem Stand und Herkommen gemäß zu dotirn, anbey auch das von ihr gebohrne Kind behörig zu veralimentirn schuldig.

Wann der Stuprator den ihme über die Schwächung deferirten Eid hat desert werden lassen, wird er für den Stupratore gehalten.

Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 4. *Observat.* 324. & in responso *ibid. subjecto.*

Jedoch kan der Stuprator deme ohngeachtet, zu evitirung der auf die Schwäch- und Schwängerung gesetzten Straffe, zu Ablegung solchen Eides, annoch admittirt werden;

Jedoch kan er, der desertion ohngeachtet, solchen Eid zu evitirung der Straffe noch ablegen.

Wernher. *cit. Observat.* 324. *num.* 1. *seq.*

Dann ein anders ist das Interesse *publicum*, und ein anders das *privat*-Interesse; der über das *privat*-Interesse deferirte und durch ein rechtskrafftiges Urthel für desert declarirte Eid, kan seine Krafft über das *privat*-Interesse nicht extendirn; dahero um deswillen auch nicht gleich die Straffe auferlegt werden mag, sondern wann der Beschuldigte vermittels Eides sich von dem Verbrechen, welches ihme ist beygemessen worden, purgirn, und die wider ihn streitende Indicia dardurch elidiren will, so ist er allerdings damit zu hören, dann die desertion des Eides ist stricte zu nehmen, und dahero von dem *privat*-Interesse, auf das Interesse *publicum* keine extension zu machen.

Wernher. *cit. Observat.* 324. *num.* 1. 2. *seqq.*

Respon-sum. Und also hat die Löbl. Juristen *Facultät* zu Wittemberg / Mens. August. A. 1710. ad requisitionem des Schwartzburgis. *Consistorii* zu Sondershausen / in causa *M. B. S.* contra Fr. H. E. gesprochen. verb. Daß Klägers Einwendens ohngeachtet / Beklagtens *principal* zu Ablegung des *fol.* 106. anerbottenen Eides billich zuzulassen. V. R. W.

Ration. Decid. Ob wol Kläger dem Beklagten zu Ablegung des anerbottenen Eides, und daß er zu der fol. 7. angegebenen Zeit, mit Beklagtens principalin fleischliche Unzucht nicht getrieben, noch selbige geschwängert habe, dahero nicht zulassen will, weil bereits fol. 7. auf die Ablegung solchen Eides, nachgehends aber fol. 15. daß Beklagter sich daran versäumet, erkannt, auch, der eingewandten Leuterung sowol als Ober-Leuterung ohngeachtet, darbey gelassen worden, und solcher Ausspruch bereits seine Rechts-Krafft erreichet hat; dannoch aber und dieweil vormalen Kläger dem Beklagten, seiner principalin privat-Interesse halben, den Eid deferirt hat, Beklagter auch, als er sich an solchen Eid versaumet, bereits dahin, daß er die Klägerin ihrem Herkommen nach, dotirn, und das von ihr gebohrne Kind behörig veralimentiren solle, condemnirt worden ist, vorjetzo aber Beklagter solchen Eid ad evitandam pœnam publicam, die ihm der beygemessenen Schwängerung und getriebenen Unzucht halben, angesonnen werden will, abzulegen sich anerbotten, wohin die ehemalige desertio, da selbige strictissime zu interpretirn, keineswegs extendirt werden kan, Kläger auch ratione solcher Bestraffung, kein Interesse hat; So ist ꝛc.

Die Geschwächte kan zu dem Eid, ihre Schwäch- u. Schwängerung dardurch zu er- Wie nun aber die Geschwächte dem Stupratori über die Schwächung / wie ingleichen über das Eheversprechen das juramentum *judiciale* mit allen Recht deferiren kan; also ist herentgegen dieselbe nicht befugt, sich selbst zur Abschwöhrung dieses Eides zu offerirn, und dardurch ihre

ihre angegebene Schwäch- und Schwängerung zu erweisen;

weisen, sich nicht erbieten.

L. B. de Lynker. *decis.* 190.

weilen sie solcher gestalten testis in propria causa wäre, dergleichen Zeugnusse aber in denen Rechten verwerflich sind; über dieses muß der Eid, wann er einen Effect haben solle, von dem Gegentheil zu vorhero deferirt werden,

L. 12. pr. Cod. de reb. credit. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 63.

wer aber freywillig, ohne vorhergehende delation sich selbst zum Eid erbietet, der macht sich dardurch suspect, und wird zum Eid nicht admittirt.

L. B. de Lynker. *cit. loc.*

Und also hat der Schöpfen-Stuhl zu Jena / Mens. Febr. Ao. 1677. gesprochen. verb. Obgleich Ursula Wentzlin viele und mancherley Umstände angiebet, deß an ihr von Hanns Heintzen verübten Stupri. Dieweil aber solche auf ihren blossen Erzehlen beruhen, und sie weiter nichts aufbringen können, woraus sonsten ein erheblicher Verdacht wider Heintzen geschöpft werden mag, auch das von ihr demselben deferirte Eid nicht statt finden, noch auch sie, ihrem Erbieten nach, als testis in propria causa, gelassen werden kan; So wird Heintz von dem beschuldigten stupro absolvirt, und nur in die Unkosten, so er auf seine defension verwendet, condemnirt. V. R. W.

Responsum.

Jedoch ist dem Stupratori zugelassen / der zu Fall gebrachten, zu Vermeitung aller Weitläufftigkeit, und balden aus der Sache zu kommen, über die bezüchtigte Schwäch oder Schwängerung / wie auch das angebliche Ehever sprechen / das *juramentum judiciale*, als dessen sich sowol der Klagende als beklagte Theil, nach seinen Belieben, loco probationis, bedienen kan, zu deferirn; wiewoln solches nicht

Der Stuprator aber kan über die Schwäch- und Schwängerung und das Eheversprechen der Geschwäch-

sen das juramentum judiciale deferiren. Welches jedoch nicht rathsam.

nicht allerdings rathsam / sondern hierinnen behutsam zu verfahren, und nicht leicht dieses jurament der Geschwächten anzuvertrauen ist, auch gar nicht einmal nöthig, weiln alles lediglich darauf ankommt, wie und welcher gestalten die zu Fall gebrachte ihr Vorgeben, daß sie seye geschwächet oder ihr die Ehe versprochen worden, zu erweisen vermöge; Wie dann auch die Rechts-Lehrere sagen, daß derjenige thöricht handle, welcher einer Geschwächten den Eid deferirt, die nichts erwiesen.

Besold. & Lindensphür. *ad Ordinat. Wurtemb. pag.* 341. *num.* 9. Harpprecht. *consil. tubing.* 25. *num.* 18.

Wann die Geschwächte den ihr deferirten Eid abgeschwohren oder dieser ihr erlassen worden, so hat sie ihre intention erwiesen.

Daß aber die Eides-*delation* auch in Ehe-Sachen statt finde / davon ist oben allschon in vorhergehenden 8. Capitel §. 8 und 9. mit mehrern gehandelt worden. Hat nun die Geschwächte den ihr über die Schwäch- oder Schwängerung, oder auch über das Eheversprechen von dem Stupratore deferirten Eid abgeschwohren, oder dieser ihr denselben erlassen, oder die zu Fall gebrachte hat den dem Stupratori hierüber deferirten, von diesem aber ihr wiederum referirten Eid in forma delata præstirt, so hat dieselbe ihre intention erwiesen, und wird der Stuprator vor den Schwächer und Schwängerer gehalten, und ist mithin derselbe der Geschwächten zur gebührenden Satisfaction und dem Kind zur alimentation verbunden, auch die dardurch erwiesene Ehe zu vollziehen schuldig.

L. 5. §. 2. & *L.* 11. §. 3. *ff. de jurejur.* Carpzov. & Lauterbach. *cit. loc.*

§. 5.

So viel von dem Eid / den eine Parthey der andern im Gericht *deferirt* / juramentum *judiciale*, der Haupt-Eid genannt; folget nun der Eid, den der Richter selbst / in Ermanglung genugsamen Beweises, auferlegt.

Die-

Dieser wird eingetheilet in das juramentum *suppletorium* & *purgatorium*. Das juramentum *suppletorium* oder Erfüllungs-Eid wird demjenigen zuerkannt, welcher seine intention entweder halb, oder mehr als halb, erwiesen, v. gr. durch einen einigen unverwerflichen Zeugen, oder durch starcke Muthmassungen, die einen halben Beweiß ausmachen.

Von dem juramento suppletorio, oder dem Erfüllungs-Eid? und wann dieser statt habe?

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. ad ff. tit. de jurejur.* §. 74. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* §. 28. *seq.* Stryk. *Introd. ad prax. forens. cap.* 20. §. 10.

Und zu diesem Eid, weilen es ein juramentum *legale* ist, kan sich auch derjenige, der einen halben Beweiß vor sich hat, selbst erbieten, ohne, daß er sich dardurch verdächtig machet.

Zu diesem Eid kan sich auch der, so halb erwiesen, selbst offerirn.

Carpzov. *process. tit.* 12. *art.* 2. *num.* 3. Stryk. *d. cap.* 20. §. 2. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de jurejur.* §. 73.

Dann wann schon der Richter diesen Eid auch selbst ex officio aufzulegen pflegt, so könnte er doch aus Unachtsamkeit solches unterlassen, dahero am sichersten, daß der, welcher seine intention halb erwiesen hat, ausdrücklich begehre, daß er zu diesem Ergäntzungs-Eid admittirt werden möchte.

Stryk. *Introd. ad prax. forens. cap.* 20. §. 10.

Hat nun die zu Fall gebrachte die angegebene Schwächung durch solche starcke Muthmassungen/ die einen halben Beweiß ausmachen, erwiesen, so wird sie zu dem juramento *suppletorio*, um ihren Beweiß dardurch zu ergäntzen, zugelassen, oder kan auch selbst von dem Richter begehren, sie zu Abschwöhrung dieses Eides zu admittirn.

Hat die Geschwächte durch Muthmassungen halb erwiesen, so wird sie zu dem juramento suppletorio gelassen.

Hert. *vol.* 2. *decis.* 817. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 583. *meditat.* 19. Böhmer. *J. Eccles. tit. de jurejur.* §. 74. Schöpf. *decis.* 238. L. B. de Lynker. *decis.* 1425.

Respon-sum I. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Helmstadt mens. Majo An. 1717. gesprochen. verb. Es scheinen zwar die von Beklagten wider den letztern Bescheid angeführte Gravamina von sattsamer Erheblichkeit zu seyn, indeme der Klägerin blosses Bekanntnus von der mit dem Beklagten getriebenen Unzucht, ohngeachtet, daß die Geburt-Zeit mit dem von ihr angegebenen termin deß Beyschlaffes übereinkommt, nicht hinlänglich ist, Beklagten nur mit dem Reinigungs-Eid zu beschwehren, vielweniger auf den Erfüllungs-Eid zu erkennen, wannenhero es das Ansehen gewinnet, ob hätte berührter Bescheid aufgehoben, und Beklagter von der angestellten Klage loßgesprochen werden sollen. Alldieweil aber die nach der Zeit darzu gekommene Indicia der Klägerin Beschuldigung nicht wenig bestärcken, und Beklagten beschwehren, immassen dieser anfangs gelaugnet, daß die Klägerin in seinem Haus Späne gehohlt, die Linden-Wirthin hingegen, bey der die Klägerin gedienet, bezeuget, sie habe solche etlichmaln dahin geschicket, und sich über ihr langes Aussenbleiben beschwehret; worzu ferner kommt, daß Klägerin bey ihrer schwehren Geburt, und eifrigen Zureden der Heb-Amme, beständig auf ihrer Aussage geblieben; diesemnach haben wir nicht umhin gekonnt, den ertheilten Bescheid zu confirmirn. V. R. W.

Respon-sum II. Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Giessen den 6. Febr. An. 1700. verb. In deflorations- und Schwängerungs-Sachen Annen Even Schmittin, Klägerin an einen-entgegen und wider Martin Wagnern zu Sodel, Beklagten, am andern Theil, erkennen ohnpartheyische Rechtsgelährte allem Ein- und Fürbringen nach hiermit vor Recht; wird Klägerin zuforderist entweder aus dem Gerichts-Protocoll oder sonsten in forma probante beybringen, daß Beklagter vormahls in Ungebühr mit einer Weibs-Person gelebet habe, darüber ergriffen auch gestraffet worden, und er gleichwohl mittelst Eids sich purgiren wollen, so soll dieselbe

selbe bewandten Sachen und Umständen nach zu dem Eid, worzu sie sich erbietet, jedoch dergestalt zugelassen werden, daß sie leiblich zu Gott schwöre, sie habe ausser dem Beklagten mit niemand sonsten in Unpflichten gelebet noch Gemeinschafft gehabt, und ergehet solchemnach in puncto satisfactionis pro defloratione & alimentatione infantis ferner was Recht ist. Immassen wir solches hiemit ertheilen. V. R. W.

Rationes Decidendi. Anna Maria Schmidtin hat Nahmens ihrer Tochter Annen Even klagend vorgebracht, was massen dieselbe Martin Wagner, ein Sohn des Tobias Wagners, bey welchem sie in Diensten gewesen, beredet, daß sie von ihm nicht schwanger würde werden, und also beschlaffen und geschwängert habe, und hat nach der Hand bemelte Tochter, weilen der Beklagte nichts gestehen wollen, sich zum juramento suppletorio offeriret. Ob nun zwar Klägerin keinen Beweiß wider den Beklagten geführet, und sonsten bekannten Rechtens ist: assertionem vitiatæ, licet juramento corporali corroboratam, non sufficere,

vid. Mev. *ad part.* 4. *jur. Lubecc. tit.* 5. *art.* 1. *num.* 16. 17. Sande *Lib.* 1. *tit.* 10. *def.* 1. Menoch. *L.* 2. *arbitr. jud. quæst. cas.* 288. *num.* 25.

aufs allerhöchste der Beklagte nur juramento purgatorio könte beleget werden.

secundum Mevium *part.* 3. *dec.* 73.

Demnach aber Klägerin beständig in actis angeführet, daß Beklagter vormals bey einer Weibs-Person nudus cum nuda im Bett ergriffen, und deßwegen gestrafft worden, derselbe aber gleichwohl das juramentum purgationis, welches ihm terrendi causa vorgelesen worden, abschwören wollen, daß also bedencklich ihn ad juramentum purgatorium zu lassen. Hingegen in præsenti casu zu consideriren

1.) quod crimen hocce plerumque clam & in latebris committi soleat, & difficilis sit probationis,

Farinac. *quæst. crimin.* 136. *num.* 4. Carpzov. *quæst. crim.* 96. *num.* 55.

und daß 2.) Klägerin treffliche attestata sowohl vom Pfarrer Lit. C. als von denen sämbtlichen Gerichts-Schöpffen zu Sodel Lit. O. weniger nicht dero Mutter wegen ihres Verhaltens sub Lit. P. vor sich haben, daß sie jederzeit still, fromm, eingezogen und ohne Geheng mit Manns-Personen sich gehalten; Beklagter aber 3.) dergleichen attestata, ob er sich schon dessen in actis gerühmet, seithero nicht beybringen können, darzu kommt 4.) facti opportunitas, weilen Klägerin bey des Beklagten Vater gedienet, a communi enim cohabitatione sumitur vehemens conjectura ad hoc delictum.

vid Pacianus *de probat. L.* 2. *c.* 16. *n.* 42. Mascard. *de probat. concl.* 312. *n.* 26.

Und daß 5.) Klägerin, dem Beklagten in confrontatione solches ins Angesicht gesagt, gleichwol in Protocollo sub Lit. E. nicht zu finden, daß er ihr contradicirt habe; So haben wir davor gehalten, weilen bekannten Rechtens ist, etiam ob graves & concludentes præsumtiones posse juramentum suppletorium deferri, und auf Seiten des Beklagtens das juramentum purgationis nicht wohl statt haben mag, es seye, jedoch wann ihr assertum, daß Beklagter vormahls in hoc delicti genere gestraft, und ohngeachtet, daß er convictus sich zum jurament offeriret, vorhero verificiret worden, ihr das juramentum jedoch dergestalt zu deferiren, daß sie schwöre mit niemand sonsten als dem Beklagten in Unpflichten gelebet, noch Gemeinschafft gehabt zu haben, worauf dann nicht zwar ad effectum matrimonii, worauf Klägerin libelliret, sondern in puncto satisfactionis pro defloratione & alimentatione infantis ergehet was Recht ist.

In-

Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Tübingen/ den 21. Febr. Ao. 1722. verb. So ist doch die Urthel confirmirt, und er in die *Expensas secundæ instantiæ* condemnirt worden, ex regula generali, *ubi pro appellato confirmatoria fertur sententia, quod in expensas appellans simul condemnandus sit,* Responsum III.

Gail. *lib.* 1. *Obs.* 152. *num.* 4. Tract. *noster de process. summi appellat. Tribunal. Duc. Wurtemb. cap.* 18. §. 1.

weilen der einzige dabey gewesene Zeug, so viel eidlich deponirt, daß Appellant die Appellatin auf die Erden geworffen, sich zu ihr gelegt/ und seine Händel mit ihr getrieben, doch könne er nicht sagen, daß er sie würcklich beschlaffen, und hernacher den Zeugen anreitzen wollen, bey ihr zu schlaffen, mit Vermelden, daß, weilen sie ihm gehalten, sie auch einem andern es nicht abschlagen werde, Zeug aber habe sich des höflichen Anerbietens bedanckt, und keine Lust darzu bezeuget, so daß daraus grosser Verdacht entspringet, weilen Appellant Nachts in der Kammer, nach ausgelöschten Liecht nichts zu thun gehabt, und da er doch bey ihr gewesen, und auf dem Boden auf der Streu oder Bett bey ihr gelegen, und sie betastet und begriffen, auch eine Extrajudicial-Bekanntnuß von bey ihr schlaffen oder halten darzu kommt, qualis extrajudicialis confessio per unicum testem probata, si non semiplenam probationem, tamen conjecturam & præsumtionem aliquam inducit,

Joh. Voëtius *num.* 8. *ad tit.* π. *de Confess.*

so wird daher der Verdacht um so grösser, und obzwar dieser Zeug nachgehends in einem schrifftlichen Attestato und da er von dem Herrn Richter, auf Verlangen, nach vorhergängiger Erinnerung, seines vorhin abgelegten Zeugen-Eids, den Beyschlaff mehrers, so viel er wisse, verneinet, so ist doch bekannt, daß zwar ex officio, nicht aber, ad instantiam partis, die Zeugen, post didicita attestata, ad decla-

declaranda sua dicta obscura, können vernommen werden,

Berlich. *part* 1. *concl.* 40. *num.* 14.

und zwar, ohne neuen Eid, wann nur auf den alten sich bezogen wird,

Sichardus *ad auth. hoc Sacramentum num.* 2. *Cod. de jurejur. propter calumn. dando.* Hiltrop. *process. judic. part.* 3. *tit.* 9. *cap.* 6. *num.* 28. & 37.

und ist dessen Nach-Aussag auch daher verdächtig, daß er Geschwistrigt Kind mit Appellanten und einiger massen selbsten mit impliciret ist, und dennoch, da in der Nacht nicht alles so genau beobachtet werden kan, der Concubitus geschehen seyn könnte, wann er es schon nicht wissen will, positio enim unius, non est exclusio alterius, & sermo ambiguus non excludit possibilia,

Crusius *de indic. delict. part.* 2. *c.* 7. *num.* 9.

wiewohlen freylich sonsten contra testem a se productum nemo excipere queat,

Farinac. *de testibus quæst.* 62. *num.* 237. & 247. Mevius *part.* 4. *dec.* 20. *num.* 7.

ja wann gleich diese Extrajudicial-Confession wegfällt, so bleiben doch die übrige Indicia alle, als ein Confessatum, übrig und vest bestehen, quæ confessio plene probat,

Lauterbach. *in Disp. de confess. th.* 41. *cum seqq.*

und machen den concubitum, bey solcher bequemen Nacht-Zeit auf dem Bett, sehr wahrscheinlich, ex tactu enim eorum, quæ natura cupiebat secreta, ex osculo libidinoso, cum lascivioribus amplexibus ex positione brachii ad collum, nec non ex mamillarum, genitalium & pudendorum tactu, magna strupri & adulterii oritur præsumtio, maxime si hæc in locis secretis, ad carnalem commixtionem aptis noctuque fiant,

Mascard. *de probat. concl.* 59. *num.* 14. & 15. Crusius *de*

indic. delict. part. 2. *cap.* 7. *num.* 12. Farinac. *in Oper. Crim. quæst.* 136. *num.* 131. *cum seqq.* Klein. *in Disp. de osculo nocivo cap.* 3. *num.* 21. *cum seqq.* D. Stryk. *de jur. sens. Diss.* 7. *cap.* 5. *num.* 16. *cum seqq.*

licet unus vel alter vestibus jacuerit & testes de commixtione nihil deponere queant,

Crusius *de indic. delict. part.* 2. *cap.* 7. *num.* 24. & 25. D. Stryk. *in usu moderno* §. 53. *ad tit. π. de divort. & repud.*

& qui noctu deprehenduntur in suspectis locis, duplici gravantur indicio.

Eccles. 13. Job. *cap.* 14. *v.* 15. Crusius *dict. cap.* 7. *num.* 8. *cum seqq.*

Und dahero kan bey concurrirenden solcher Beschwehrung und indiciis die assertio jurata der Appellatin zum Vortheil des unschuldigen Kinds desto eher auch in einigen Betracht mitgezogen werden, assertio enim mulieris verisimilis & adminiculata, maxime si est jurata, non est plane negligenda, sed si conjuncta est cum aliis indiciis, recte probat,

B. D. Bardili *in Disp. de Satisfact. Stupratæ cap.* 3. *num.* 2. *num.* 18. *cum seqq. pag.* 17. D. Harpprecht. *in Disp. de probat. filiat. ex concubitu consponsf. ante Hierolog.* §. 9. & 17. Mevius *part.* 3. *dec.* 73. Dn. a Lyncker. *in Decis. Jenens.* 493.

&, favore prolis leviores quoque probationes & præsumtiones recte admittuntur,

Dn. Marp. *vol.* 1. *Cons.* 15. *num.* 124. Wesemb. *Consil.* 44. *num.* 59.

so daß dahero das juramentum in supplementum rechtmäßig deferirt und præstirt worden, cum enim copula carnalis tum sua natura, tum quia plerumque clam & in latebris committi solet, satis difficilis sit probationis, ideo

conjecturata probatio, pro arbitrio judicis, recte admittitur,

Mascard. *de probat. concl.* 1337. Farinac. *quæst.* 136. *junct. quæst.* 147. *num.* 131. D.D. Harpprecht. *in cit. Disp.* §. 8. D. Stryk. *in usu moderno* §. 53. *ad tit.* π. *de divort.* & §. 19. *ad tit.* π. *L. Jul. de adulter.*

adeo ut unica vehemens præsumtio, etiam, quoad privatam satisfactionem in causa stupri

Besold. *Cons.* 140. *num.* 26. Martin Vranius *tom.* 3. *tit. de deflorat. Consil.* 6. *num.* 10. D. D. Harpprecht. *in Consil.* 25. *num.* 22.

juramento suppletorio locum faciant,

Mevius *part.* 5. *dec.* 281. & *part.* 7. *dec.* 375. Schrader *in repetit. L. admonendi* 31. *num.* 250. *de jurejur.* Fontanell. *de pact. nupt. claus.* 5. *gloss.* 5. *part.* 2. *num.* 82.

ungeachtet, daß einige Zeugen ihr kein gutes Prædicat beylegen, weilen doch keiner was würckliches gesehen und vieles von rühmen und ex auditu herrühret, auch zu anderer Zeit geschehen, testimonium autem de auditu non valet,

Gulich *ad* Mynsingerum *cent.* 6. *obs.* 58. Stryk. *de Jur. Sens. Diss.* 3. *cap.* 3. *num.* 3. *cum seqq.*

& verba jactatoria non sufficiunt.

D. Bardili *in Disp. de Satisfact. Stupratæ pag.* 16.

Und weilen über diß die præsumtio honestatis & virginitatis vor alle Weibsbilder streitet,

Mev. *part.* 3. *dec.* 73. Jul. Clarus *lib.* 5. §. *stuprum. num.* 4. Menoch. *lib.* 6. *præsumt.* 89. *num.* 3. Dn. a Lyncker *in Decis. Jen.* 1425.

und diese widrige Fama das Haupt-Werck nicht umstösset, cum mulier bene de adulterio, stupro vel fornicatione convicta & confessa & tamen maritus vel juvenis pater infantis esse queat,

L. 11. §. 9. *ad Leg. Jul. de adulter.*

hone-

honestum enim magis quam inhonestum præsumendum,

B. D. D Frommann. *in Differ. agnat. & cognat. th.* 11.

sondern nur die virginitatem in Zweifel setzet,

Besold. *ad J. P. Wurtemb. part.* 1. *th.* 87. Speidel. voc. Kinds-Schwängerung. B. D. D. Bardili *cit. Disp. pag.* 28.

worvon sich Appellatin würcklich losgeschwohren, & alias, pro femina, in honesto famulitio vivente, nec corpore quæstum faciente, omnis præsumtio honestatis militet,

Böhmer *in Jur. Eccles. lib.* 2. *tit.* 24. §. 74. B. D. D. Bardili *in cit. Disp. pag.* 28.

so hat daher die Urthel primæ instantiæ eben so wenig reformirt werden können, als deßwegen, weilen in prima instantia keine Interrogatoria eingegeben, und die Defension nicht recht besorgt worden, weilen durch die von der Urthel gethane Appellation alles wäre ratihabirt, und durch die Daclarationen und neue Zeugen Verhör alles nachgeholet worden, quando enim Dominus a sententia contra falsum procuratorem lata appellat, eo ipso omnia approbasse & ratihabuisse censetur

L. 56. *de judic. L. fin. Cod. ad SCt. Maced. L.* 60. *de Reg. Jur.*

nihil enim obstat, quo minus Dominus ea in sui præjudicium præstare possit, quæ in sententia continentur.

L. 27. *de procurat. L.* 3. §. 1. *rem rat. hab.* Gail. *lib.* 1. *obs.* 47. *num.* 3. Fabricius *ad* Mynsingerum *cent* 1. *Obs.* 44. Mevius *part.* 6. *decis.* 139. Struv. *Exercit.* 7. *th.* 27. B. D. D. Lauterbach. *in Disp. de syndicis th.* 58. & D. Bardili *in Disp. de ratihabit. th.* 24.

Zu mehrerer der Sachen Erläuterung/ wollen wir auch das bey *Ferd. Christoph. Harpprecht* von ihme den 13. Martii Ao. 1695. ertheilte, und von dem Hertzog zu Würtem- Responsum IV.

temberg durchgehends *approbirte Responsum* inter Consilia *Tubingensia XXV.* allhier mit beyfügen. verb. Unerachtet aber dessen, und was dergleichen mehr angeführet werden möchte, bin ich, salvo quorumvis rectiori judicio, der beständigen Meinung, daß, dafern änderst ratione der Zeit, welche zu einem legitimo partu, die Natur und die Rechten determiniren, kein Zweifel obhanden, derengleichen in den Actis nichts zu befinden, vor klagende Kuhnin noch wohl so viele wohlgegründete Vermuthungen in medio seyen, daß ihro dahero, zu Behauptung dieser Haupt- und præjudicial-Frag: Ob sie von dem Griesinger, oder jemanden anderen, Kinds geschwängert worden sey? das juramentum supplementum anvertrauet werden möge. Sintemahlen, gleichwie forderist an sich selbsten klar ist, quod copula carnalis tum sua natura, tum &, quia plerumque clam & in latebris committi solet, satis difficilis sit probationis,

Abbas *ad Cap. Præterea. X. de testib. post plures* Farinac. *Quæst. crim.* 136. *num.* 4. Carpzov. *Quæst. crim.* 96. *num.* 55.

und dahero die Rechtslehrere unanimiter dahin schliessen, daß zu deren Beweisung zwar nicht eine jede modica suspicio, vel quæcunque præsumptio sufficient sey;

Besold. *d. cons.* 140. *num.* 9.

Jedoch aber, zu deren verificirung, auch eine præsumptiva seu conjecturata, sive præsumptionibus & conjecturis, non saltem legis, verum etiam hominis, modo illæ, pro arbitrio prudentis Judicis, sint concludentes, innixa probatio admittirt werden müsse, juxta late firmata.

a laudato Farinacio *d. quæst.* 136. *num.* 2. 3. *& seqq.* juncta *quæst.* 147. *num.* 131. Mascardo *d. probat. concl.* 1337. *num.* 1. *& seqq.*

Also waltet kein Zweiffel, daß, wann eine solche Kindsgeschwängerte Persohn, etliche præsumptiones, seu juris,

seu

seu hominis, concludentes & graves, ipsiusque assertum, hunc vel illum sui partus parentem esse, verisimile reddentes, vor sich hat, ihr, nach deren Beschaffenheit, auch das juramentum in supplementum wohl vertrauet werden könne; cum utique & tales præsumptiones in vim semiplenæ probationis admitti debeant, juxta ea, quæ in genere decidit

Mevius *Part.* 5. *decis.* 281. & *Part.* 7. *decis.* 375. ex Bartolo, Abbate, Molinæo, & Baldo, Ludolph. Schrader, *in repetit. L. Admonendi.* 31. *num.* 250. *ff. de jurejur.*

Nun ists in proposito allervorderist an deme, daß klagende Kuhnin (nach wortlichem Innhalt zum Hochfürstl. Justiz-Rath eingeschickten Berichts) sonsten guten prædicats, die sich nicht allein jederzeit in ihren Diensten unklagbar aufgeführt; sondern auch, und fürnemlich, mit anderen Manns-Persohnen, ausser diesem verstorbenen jungen Griesinger, im wenigsten nicht beschreyt gewesen. Bey welcher gedoppelten vor dieselbe militirenden præsumtion, da nemlich sie nicht allein sich jederzeit in genere, wohl und ehrlich aufgeführt; sondern auch, und in specie, wegen einig unehrlicher conversation mit anderen Manns-Persohnen, ausser allem Verdacht stehet, kein vernünfftiger Mensch anderst urtheilen wird, als daß ihre assertio, da sie nemlich denjenigen, mit dem sie allein, als zumahlen ihrem sponso, (de quo mox plura) dergleichen Gemeinschafft und conversation, daß dahero eine, obgleich inter ipsos nondum licita, carnalis commixtio entstehen können, notorie gepflogen, zu dem Vatter ihres Kindes ernennet und angegeben, Glauben beyzumessen seye. Quod enim in genere de vita honeste & bene anteacta a DDbus traditur, quod illa magnam pro tali persona præsumptionem inducat, per vulgo notata ad

L. 3. §. 12. ibi: *inspecto vitæ ejus præcedentis actu.* & *L.* 5. *princ.*

princ. in verbis: *& anteactæ vitæ. ff. de re milit. jungat.* Stryk. *de vita ante acta, passim.*

id non sine ratione ab Antonio Fabro etiam huc trahitur, ut, si non meretrix, vel vulgatæ pudicitiæ, vel de talibus vulgo suspecta puella, sed honesta alioquin, & inculpatæ vitæ virgo, quæ cum nemine alio, quam a quo se defloratam dicit, conversata, vel ullatenus suspecta fuit, hunc ipsum deinde sui partus patrem adserat, ei non quidem plena, ut existimat

Faber. *d. lib.* 4. *tit.* 14. *def.* 18. juncta *def.* 6. *in lib.* 9. *tit.* 7. *num.* 1. *in notis.*

sed tamen eatenus fides habenda sit, ut ipsa proinde tanto facilius, concurrentibus aliis præsumptionibus, ad juramentum in supplementum admitti debeat;

argum. eorum, quæ in terminis tradit Mevius *Part.* 3. *decis.* 73. *num.* 1. ubi dicit: *quod feminæ, extra stupri patientiam, honestæ vitæ, assertioni hoc tribuendum sit, ut contra inculpatum præsumptionem faciat, ob quam judex non saltem ad specialem inquisitionem, verum etiam ad Arrestum, & confrontationem, imo etiam ad juramenti purgatorii delationem procedere possit.*

Daß es aber an dergleichen, ad fundandum juramentum in supplementum von Rechtswegen genugsamen præsumptionibus in præsenti nicht ermangle, das kan aus denen vorhandenen Actis, und denenselben applicirender Verordnung der Rechten, non magno negotio, vor Augen gelegt werden. Dann da sagt, für das ander, ipsa facti notorietas, daß, noch ehe der seelige Hanns Georg Griesinger von Ulm nacher Hauß gekehrt, er noch vorher per literas, durch Erbitt- und Einholung seiner Mutter Consensus, seine desponsation und Verlobung mit der Kuhnin in Richtigkeit gestellt, dergestalten, daß, nachdem er auf Göppingen gekommen, und sein Meisterstück zu verfertigen beschäfftiget

gewe-

gewesen, er und Klägerin frey offentlich zusammen gewandelt, und, als invicem de præsenti desponsatæ personæ, miteinander conversirt, sie auch, neben ihrem Bruder, von Eybach aus, zum Meistermahl geladen, und also durchgehends, als eine liebe sponsa, mit deren er nechstens ins Ehebett zu tretten gewillet gewesen, von ihme gemeint, tractirt und geliebt worden.

Ob nun wohl freylich ihnen nicht gebührt hat, ante benedictionem sacerdotalem, ad copulam carnalem miteinander zu schreiten; so bezeuget jedoch die alltägliche Erfahrung, insonderheit unter dergleichen Leuthen, daß, indeme sie sich, post contracta sponsalia, & præprimis de præsenti, ceu jam fere conjuges, zu dergleichen, licet solis, in perfecto matrimonio degentibus, conjugibus, vorgönnt und zukommender Cohabitation mehr befugt zu seyn erachten, und dergleichen præmaturum & in omnibus fere christianis Rebuspublicis prohibitum concubitum vor keine so sonderliche Sünde ansehen, sie auch tanto frequentius sich hierinnen übersehen; prout, præter ipsam rerum certissimam magistram, experientiam, in terminis advertit

Petr. Müller. *in Dissert. de Jure prægnant. cap. 5. th. 1.* ibi: *fit enim sæpe numero, fato nescio quo &c.*

Jn häuffiger und öffter aber, inter tales Personas de præsenti desponsatas, dergleichen præmaturi concubitus vorgehen, so stärcker und kräfftiger ist auch talibus in casibus zu præsumiren, daß eine de præsenti verlobte Braut, die zumahlen sonst mit keiner andern Mannspersohn suspect, und in gutem prædicat stehet, a nemine alio, als von ihrem sponso, mit dem sie, a tempore contractorum sponsalium, frey und täglich conversirt, ja welcher zumahlen, nach seiner Mutter selbst eigener Anzeig, dieselbe so sehr und efflictim geliebt, daß, im Fall sie, die Mutter, in deren Heurathung nicht einwilligen würde, er in den Krieg zu ziehen

hen getrohet, imprægnirt worden sey: Tralatitium namque est, quod solita fieri, facta esse credantur;

per *L.* 10. ibique Bald. *Cod. de probat. L.* 34. *de Reg. Jur.* Herm. Vultej. *in Consf. Marpurg. vol.* 3. *consf.* 32. *num.* 112. Nicol. Everhard. *in Top. leg.* Loco *ab usitat. seu solit.* Wesembec. *consf.* 44. *n.* 64.

Et quemadmodum non saltem de matrimonio per ἱερολογίαν, sive sacerdotalem benedictionem perfecto, ipsæ LL. præsumunt, quod partus, legitimo tempore editus, a nemine alio, quam quem ipsæmet nuptiæ patrem demonstrant, procreatus censeatur; sic, ut inde maritus, partum suæ uxoris, cum qua ipse habitavit, regulariter pro suo agnoscere teneatur;

L. 11. §. 9. *ad L. Jul. de adulter. L.* 5. *de in jus voc. L.* 29. *de probat. L.* 6. *de his, qui sui vel al. jur.* B. Dn. Lauterbach. *Concl. forens. exercit.* 4. *concl.* 5. Gilcken. *ad L.* 14. *num.* 11. *& seqq. Cod. de probat.* Hunn. *encycl. jur. P.* 1. *tit.* 10. *cap.* 2. *num.* 7. *& seqq.* Gail. 2. *Obs.* 97. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de agn. & alend. lib. num.* 4.

Sed eandem benignam LLum. præsumptionem DDres etiam ad concubinatum communiter extendunt, ita nempe, ut etiam ex concubina in lucem hanc editus, ab eo, qui illam ceu suam concubinam, in domo retinuit, generatus censeatur.

Panormitan. *ad Cap. per tuas. de probat.* Bœrius, *d. Dec.* 299. *num.* 2. Alciat *tract. de præsumpt. Reg.* 3. *præsumpt.* 37. Forster. *de success. ab intest. lib.* 4. *cap.* 8. *num.* 5. Gozadin. *consf.* 13. *num.* 4. *post* Gloss. Duenn. & Hippol. de Marsil. Gail. *d. Obs.* 97. *num.* 11. Paris. *P.* 2. *Consf.* 10. *num.* 38. Palæott. *tr. de not. & spur. cap.* 21. *quæst.* 24. *post.* Anchar. & Jason. Menoch. *de A. J. Q. l.* 2. *cas.* 89. *num.* 26. Vide tamen Ferd. Ariam de Mesa. *V. Resoll. l.* 3. *cap.* 39. *num.* 3. *& seqq.*

Imo,

Imo, ſicuti generaliter ex communi alicujus mulieris & maſculi habitatione (præprimis diuturna) Doctores vehementem conjecturam hanc ſumunt, quod mulier ex illo imprægnata cenſenda ſit; eo quod, quanto laxior ſive amplior delinquendi occaſio ſuppetit, tanto etiam facilius atque citius delictum committi ſoleat, juxta ea, quæ hanc in rem tradit

Maſcardus *de probat. concl.* 312. *num.* 26. ex Ant. de Butrio, Hoſtienſi, Barboſa, Menoch. & aliis, Proſp. Farinacius, *Quæſt. crim.* 136. *num.* 187. ex Alexandro, Alber. de Roſate, & Decio, Weſembecius, *conſ.* 44. *num.* 63.

Non obſtantibus illis, quæ habet

Gail. *d. Obſerv.* 97. *num.* 12.

Ita etiam Doctores iſtam præſumptionem in hujusmodi caſu, ſi ſponſalia de præſenti inter duas perſonas contracta fuerint, & illæ ſimul in una domo communem habuerint habitationem, hac ipſa de cauſa admittendam exiſtimant, ita nempe, ut ſponſa, eo tempore imprægnata, a nemine alio, quam a ſuo illo ſponſo, imprægnata cenſenda ſit, juxta illud,

ad Can. Si quis acceperit. 3. *Cauſ.* 13. *quæſt.* 1. a DDb. notatum: *A Juvene, & cupido credatur reddita virgo? quod in terminis ita tradit Paulus* de Caſtro, *Part.* 1. *conſ.* 277. §. *Tertio principaliter quæro. usque ad finem.* & Ægid. Boſſius, *in tract. crimin. tit. de Delicto, num.* 31. Boer. *d. Deciſ.* 299. *num.* 12. & cum illo Petr. Müller, *de jure prægnant. cap.* 8. *th.* 8. ubi ſcribunt, *quod mulieri, ſe ex aliquo prægnantem, etiam jurato, aſſeveranti, tum demum non credatur, ſi ad illam communiter a pluribus accedatur, vel quis illam non poſſit pro arbitrio habere; ſed duntaxat furtive; ſecus in concubinis eſſe, & quæ alias retinentur in domo, quia dicto illarum tunc ſtari debeat.*

Wiewohl nun in præsenti die klagende Kuhnin, und der seelige Griesinger, von Zeit ihrer Verlobung, nicht eben in einem Hauß beysammen gewohnet; nachdeme jedoch in facto ausfündig, daß Sie, von solcher Zeit an, ihren freyen, ungehinderten, und täglichen Wandel zusammen gehabt; und, diesem nach, es eben so viel ist, als ob Sie zugleich in einem Hauß beysammen gewesen wären; So ist bey denen bereits angemerckten notablen Umständen, da nemlich des Griesingers Liebe gegen ihr sehr groß gewesen, auch Sie beyde allernächstens ihr bereits per sponsalia de præsenti inchoatum matrimonium, durch Priesterliche Trauung zu perfectioniren, in procinctu gestanden, zumahlen Sie sonsten mit anderen Manns-Persohnen extra omnem plane suspicionem gelebet, billich dieser urgenti & concludenti Juris præsumptioni, quod videlicet ipsa ex nemine alio, quam ex hoc suo sponso, partum postea editum conceperit, Platz zu geben: Tum quod etiam hactenus (æque ac inter conjuges, jungatur

Gailius, *d. Obs.* 97. *num.* 2. eleganter Forster. *de success. ab intest. lib.* 4. *cap.* 8. *num.* 8. Cardinal. Paris. *part.* 2. *cons.* 10. *num.* 2.)

id, quod minus inhonestum, præsumi debeat; & honestior conjectura minus honestam præsumptionem, favore prolis innocentis, excludat;

ex Baldo, Cotta, *in memorab. voc. Filius. pag. m.* 329.

Tum quod inter personas, vilioris præprimis, conditionis, de præsenti desponsatas, hujusmodi nimis festinati concubitus valde frequentes sint; Tum quod multi, magni etiam nominis, Doctores, sponsalia de præsenti & matrimonium (quæ tamen quod utique regulariter valde a se invicem differant, elucescit ex traditis

Joh. Harpprechti, *ad rubr. Inst de Nupt. num.* 121. 131. *&* 138. B. Lauterbachii *in tract. de Arrha, th.* 145.

Carpzov.

Carpzov. *Jurisp. Consist. lib. 2. D.* 103. & 137. Esbach. *ad* Carpz. *J. For. p.* 1. *C.* 24. *def.* 5.)

in hoc ipso articulo ad paria judicent, ita quidem, ut a tali, post contracta sponsalia, impraegnata puella, id saltem requirant, ut ipsa sponsalia secum contracta, aut praeviam matrimonii promissionem legitime probet; ut videre est

apud Mevium, *ad Jus Lub. part.* 2. *tit.* 2. *art.* 9. *num.* 56. ibi: *dummodo mater probet.* Richter. *p.* 3. *Dec.* 133. *num.* 15. Hartm. Pistor. *Obs.* 83. *per tot.*

ubi etiam in casu, quo quidam clandestine virgini promiserat, se eam ducturum in uxorem, eamque deinceps carnaliter cognoverat, &, antequam nuptiae solenniter fierent, mortuus fuerat, pariter dicit, quod tali in casu mulieri incumbat probatio, illam conjugii promissionem sibi factam esse. Quibus paria leguntur etiam

apud Carpzov. *p.* 3. *C.* 14. *Def.* 12. *num.* 11. Addatur constitutio *in Cap. Per tuas.* 12. *X. qui fil. sint legit.*

ceu in qua notabiliter dispositum extat, quod, si filius probet, sponsalia cum matre sua, seu de praesenti, seu de futuro, contracta esse, & se postea inde natum, ipse legitimus censeri debeat; tametsi pater, vivente adhuc matre, cum alia femina nuptias contraxerit,

advertente Gilckenio, *ad L.* 14. *num.* 10. *Cod. de probat.*

Vide tamen & illa, quae in contrarium tradere videtur

Dn. Stryk. *de success. ab intest. Diss.* 1. *cap.* 2. *th.* 49. in verbis: Wann eure Tochter gebührend erweisen kan/ daß ihr von dem verstorbenen *Titio* die Ehe versprochen/ *NB.* und er sie darauf geschwängert.

Zu welchem allen, in casu praesenti, für das dritte, noch dieses komt, daß deß Griesingers Mutter, jetztmahlige Beklagte, zwar dieses, daß sie die Klägerin vor eine Söhnin,

und deren verstorbenes Kind vor ihr Enckelin erkennen möchte, nicht an sich kommen lassen wollen; gleichwohl aber die von ihr, der klagenden Kuhnin, auf ihren Sohn/ und mit Unterscheid, ihren sponsum, angegebene Schwängerung nicht eben gar weit geworffen, indeme sie allbereit sich soweit erklärt, daß sie den, in dem Fürstl. Würtemberg. Land-Recht,

Part. 4. *tit.* 18. (eben so wohl, als in jure communi, *in Nov.* 89. *cap.* 12. & *Authent. Licet patri. Cod. de natur. lib.*)

denen Liberis naturalibus verordneten Sextantem, und nachgehends, daß sie ihr, vor alles und alles, in summa Einhundert Gulden angedeyhen lassen wolle, sich erböthig gemacht hat.

Allermassen nun in dubio regulariter von Niemanden, fürnemlich aber, juxta sexus avaritiam,

(jungat. *L.* 4. ibique Dd. *ad SCt. Vell. L.* 33. *de donat. inter Vir. & Uxor.* ubi vulgo Scribentes, *hoc, ut mulier donet, avarissimæ sexus naturæ repugnare* tradunt. August. Barbosa, *axiom. lib.* 11. *cap.* 55. *axiom.* 2.)

von der Beklagten, von Rechtswegen, nicht præsumirt werden kan, daß sie eine solche Summ, ohne sondere Ursach, an die A. offerirt;

per *L.* 25. *ibique commr. a Dd. notata de prob.*

da zumahlen sie Beklagte selbst angezeigt, daß sie ihres Sohns Heurath mit der Klägerin nicht gern gesehen, sondern endlich nolens volens darein consentirt habe: woraus genugsam zu ersehen, daß sie gegen der A. eine gar schlechte Neigung gleich anfangs gehabt; geschweige, daß solche, nach dieser ihrem Sohn angeschuldigter Schwängerung, und von der A. ernstlich treibender Auslieferung des Groß-Elterlichen Erbtheils, sich ergrössert haben solte; daß vielmehr dieselbe hierdurch noch mehrers in Haß und Verbitterung

gegen

gegen Ihro verkehrt worden: So ist nicht zu verneinen, daß auch diese a Rea, non obstantibus his omnibus, gethane Offerten, der A. beständiges Vor- und Angeben, daß sie von niemand anderen, als dem seeligen Griesinger, Kindsgeschwängert worden seye, in eine noch grössere Wahrscheinlichkeit setzen.

Wann nun unsere Rechten, und dero Lehrere, auch aliis in casibus, ad copulam carnalem inter personas eousque desponsatas, legitimam reddendam, favore matrimonii, quod vel a masculo, vel muliere intenditur, pro ratione circumstantiarum, & arbitrio judicis, juratæ, vel viri, vel etiam mulieris, assertioni, quod videlicet ipsa carnaliter ab illo cognita fuerit, statt und Platz geben; juxta ea, quæ leguntur in Cap. 6. & Cap. 12. X. de desponsat. impub. ibidemque communiter a Doctoribus notantur. Conferatur omnino

Didacus Covarruv. *in sua epitome part. 3. cap. 3. §. 1. num.* 14. ubi scribit, *quod in casibus, ubi de matrimonio cum aliqua puella contracto agitur, carnalis ipsorum conjunctio seu copula, non saltem per juramentum viri, se cum illa concubuisse, asseverantis, probari possit;* per text. *in d. Cap. 6.* ibi: *præfato viro, qui dicit, se mulierem ipsam cognovisse, fides est adhibenda, si id firmaverit juramento.* ibique DDres. *X. de desponsat. impub. & d. Can. si quis accepit.* 3. *Caus.* 33. *quæst.* 1.

Sed, si e contra talis etiam mulier se carnaliter a sponso suo cognitam dicat, favore matrimonii, ab illa intensi, juratæ mulieris assertioni pariter fides haberi debeat; allegans pro ead. sententia

Anton. de Butrio, Præpositum & alios, *ad d. Cap.* 12. *X. de desponsat. impub.*

Ex quo ita ad casum modo dicti Cap. 12. ubi nempe sponsalia a duobus impuberibus contracta fuere, & postea puel-

la asseveravit, se a sponso carnaliter cognitam esse. Abbas Panormitanus: Nota, inquit, quod nedum creditur marito, quando dicit, se cognovisse uxorem, uxore negante; ut in cap. continebatur. supra eod. Sed etiam creditur, si negaret copulam, muliere asserente oppositum. Tamen dicit Hostiensis: Quod, si per copulam confirmaretur matrimonium, staretur potius assertioni mulieris, asserentis copulam, quam dictis viri, negantis copulam; & hoc in favorem matrimonii, quod nota. Addatur etiam Johann. Andr. ad d. Capit. ubi dicit, quod, si ex confessione copulæ firmetur matrimonium, etiam mulieri juranti credatur: secus esse, si per copulam matrimonium non firmetur; sed commissum duntaxat peccatum probetur; & qui hæc omnia in compendium redigit, Emanuel Soarez. in Comment. Opin. tit. 6. num. 320. ubi ita: Copula, inquit, seu coitus probatur jurejurando viri, vel mulieris, matrimonium intendentis.

So will bey mir kein so sonderer Zweiffel walten, daß auch in proposito, obgleich klagende Kuhnin diesen Zweck mit dem Griesinger in das Ehebett zu tretten, nun nicht mehr erreichen kan, jedennoch, favore, ex illo, quod hactenus asseverat, conceptæ, licet interim rursus defunctæ prolis, ut videlicet illa adhuc legitima pronuncietur, deroselben juratæ assertioni, in so weit statt zu geben, daß sie die aus hie obbemerckten præsumtionibus junctim consideratis, für sie militirende semiplenam probationem, mediante juramento in supelementum, ergänze und bestärcke, cum, ut supra audivimus, semiplena probatio etiam ex una, sed illa vehementi; vel ex aliquibus, sed iisdem non tam validis præsumptionibus, effici possit; ubi vero semiplena probatio adest, tunc Judex juramentum in supplementum non solum ex officio deferre potest, verum etiam tenetur.

L. 3. Cod. de reb. credit. Vinn. *lib. 1. select. quæst. cap.* 43.

Car-

Carpzov. *part.* 1. *Const.* 23. *D.* 2. Setser. *de juram. lib.* 4. *cap* 11. *num.* 7. Beust. *ad L.* 31. *num.* 19. *de jurejur.* Dn. Lauterbach. *in tract synopt. de jurament. necessar.* §. 6. *th.* 91.

Addat. in terminis

Mar. Anton. Maceratens *Var. Resol. lib.* 3. *resol.* 7.

ubi late examinat: *Num dictum mulieris, quod ab aliquo carnaliter cognita fuerit, ad stuprum probandum sufficiens sit?* & *per regulam quidem dicit, quod illa non saltem ad plenam ejusdem probationem insufficiens sit; sed ne quidem indicium contra aliquem pariat; conjunctum vero cum aliis indiciis & conjecturis etiam plenam efficiat probationem, referente* Fontanella *de pact. nuptial. claus.* 5. *gloss.* 5. *part.* 2. *num.* 82. *Nec non quæ in simili* firmant JCti Marpurgenses, *vol.* 1. *Cons.* 15. *num.* 124. & præprimis Wesembecius, cons. 44. num 59. ubi dicit: Favore legitimationis liberorum, & in specie, ut illi ad successionem capaces reddantur, leviores quoque probationes ac præsumtiones sufficere & recipi.

Welchem allen nach, salvo iterum meliori judicio, der beständigen Meinung bin, daß denen Partheyen allervorderist zu eröffnen nachstehender

Beschaid:

In Sachen sich haltend zwischen *Anna Regina* Kuhnin von Eybach/ mit Beystand ihres Kriegsvogts, Christian Debarten/ *A.* eines; so dann Margaretha/ und deren *marito & legitimo Curatore, Felix* Friederich Weidnern/ wie auch ihrer Kinder aus erster Ehe Pflegern/ *in Actis* benannt/ Beklagten andern Theils/ erkennet hiemit ein ehrsam Gericht, auf Klag und Antwort, auch all übriges Vor- und Anbringen, nach eingehohltem Rath, allervorderist vor Recht: Würde *A.* da stehen, und nicht allein an den Gerichtstab angeloben; sondern auch einen gelehrten und leiblichen Eid zu dem allwissenden Gott abschwöhren, daß nie-

niemand anders, als ihr seeliger Bräutigam, Hanns Georg Griesinger, ihr, indessen auch wieder verstorbenes, Kind mit ihro erzeugt habe, und also er Griesinger desselben rechter natürlicher Vatter sey, daß solches gehört werden, und, sie thue das, oder nicht, jedoch ferner in Sachen geschehen soll, was recht ist.

Dafern nun die A. diesen Eid abzuschwöhren/ wider alles Vermuthen, sich waigern solte: so wären die Partheyen zum kurtzen Beschluß in der Sach anzuweisen, und, weil also sie A. auf diese Weise pro convicta & confessa zu halten seyn würde, daß sie biß daher die Beklagte mit einem improbo & calumnioso litigio umgetrieben,

juxta *L.* 34. §. 6. *& ult. L.* 38. *de jurejur. L.* 9. *Cod. de R. C.* Carpzov. *L.* 6. *Resp.* 120. *num.* 1. *&* 2. *B.* Dn. Lauterbach. *in tract. synopt. de juram. necessar.* §. 5. *th.* 85.

die Beklagte simpliciter zu absolviren; und herentgegen die A.

argum. eorum, quæ in simili tradit Mevius, *in Dec. part.* 6. *Dec.* 39. *num.* 8. Jac. Andr. Crusius, *ad Jus Statutar. Mindense, pag.* 358.

auch in alle Gerichtsköst en zu condemniren, mittelst folgender

Urthel.

In voreremeldter Rechts Sach wird hiemit, auf Klag, Antwort, erkanntes und recusirtes Juramentum *suppletorium*, auch all übriges Vorbringen, nach gethanem Rechtsatz, genommenem Bedacht, und gehabtem Rath, mit Urthel zu Recht erkannt: Daß Beklagte der A. um ihre Klage nichts zu thun schuldig, sondern darvon zu absolviren; inmassen wir selbige hiemit absolviren; und hingegen die A. in alle Gerichts-Kosten, auf der Beklagten unterschiedliches darthun, ihr der A. Zu- und Einred, auch Richterliche Mässigung, condemniren und verfällen.

Wann

Wann aber die A. auf vorhergehende bewegliche Vorstellung der Wichtigkeit eines Eides, auch deren, in Gött- und weltlichen Rechten, auf die schwehre Sünd Meineids gesetzter zeitlich- und ewiger Straffen, den ihr zuerkannten Eid abschwöhren wird / so wäre auf vorgängigen mündlichen Beschluß, und submittirung zu einer Endurthel, nach ihren der A. Petitis zu sprechen, und deßwegen zu eröffnen nachstehende

Urthel.

In Sachen Rechtens zwischen ermeldten Partheyen ist hiemit, auf Klag, Antwort, deferirt und præstirtes Juramentum suppletorium, auch all ander Gerichtliches Vor- und Anbringen, nach gethanem Rechtsatz, und eingehohltem Rath, zu Recht erkannt: Daß vorderist das von der Klägerin gebohrne, und seithero wieder verstorbene Kind, vor ihres auch seelig verstorbenen Bräutigams, Hanns Georg Griesingers, rechtes natürliches Kind, und mithin auch vor seinen rechtmäßigen Erben, in allem, von ihme hinterlassenem, Vermögen, es seye gleich Vätterlich, Groß Elterlich, oder anders, zu declariren; inmassen wir selbiges, in krafft dieses, declariren, dergestalten, daß dahero die beklagte Großmutter ihres seeligen Sohns Groß Elterlichen Erbtheil, wie auch alles dasjenige, was er Griesinger an Geld, Kleidern und anderem, zur Zeit seines Todes, in würcklichem Besitz gehabt, der A. als eintziger Erbin ihres Kindes, gleich mit Nutzen und Eigenthum auszuhändigen schuldig; die bißhero gehabte Nutzniessung aber ihres seel. Sohns vätterlicher Erbs-Portion biß an ihren Tod zu behalten befugt, und also dieselbe der A. alsdann erst zu Handen gestellt werden; die beyderseits aufgewandte Unkosten aber aus Bewegnus compensirt und verglichen seyn sollen.

§. 6.

Zu dem Erfüllungs-Eid ist die Geschwächte nichts desto

Zu dem Erfüllungs-Eid ist die

Geschwächte zu admittiren, wann schon der stuprator die Schwäch- oder Schwängerung auf seinem Todt-Bett abgelaugnet.

destoweniger annoch zu admittiren, wann gleich der stuprator auf seinem Tod-Bett die Schwäch- oder Schwängerung abgelaugnet / und darüber verstorben.

L. B. de Lynker. *decis.* 1425.

Dann die præsumtion, die ansonsten für einen sterbenden militirt, daß er seiner ewigen Seeligkeit ingedenck seyn, und die Warheit reden werde, cessirt, wann eines solchen sterbenden Aussage einem andern zum præjudiz gereichet, dann hierinnen wird ihme kein Glaube beygemessen, wann er auch sonsten der glaubwürdigste Mann wäre, also, daß die Eingeständnus oder das Vorgeben eines Sterbenden, einem tertio weder schaden noch nutzen kan.

Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 2. *tit.* 2. *art.* 24. *num.* 11. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de jurejur.* §. 70.

Responsum.

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Jena / Mens. Majo Ao. 1689. gesprochen verb. Clelia klagt wider Sabinum auf die Schwängerung, und sagt ihm, bey der Confrontation, alle Umstände unter Augen. Er aber schützt vor, daß um die Zeit, da er mit ihr solle zu thun gehabt haben, er nicht zu gegen gewesen. Probandum vero esse stuprum cum omnibus qualitatibus.

Alex. *V. cons.* 157. Boër. *decis.* 299.

Sie sey vulgatæ pudicitiæ, der man, ohne herzu kommende wichtige indicia, keinen Glauben zu geben;

Sand. *VII. X.* 2.

nicht einst zur Erkänntnus der purgatorii,

Boër. *d. l. num.* 4. Carpzov. *Tit. XII. Proc. a* 3. *n.* 7.

licet salutem suam oppignoret,

Mev. *IV. J. Lüb. Tit. V. a.* 1. *n.* 16.

vel, tempore partus, in inculpati persona persistat. n. 17. Inmassen auch, wie nun dessen Eltern anführen, Sabinus auf dem Tod-Bett, wohin er hierauf gerathen, auch darüber verstorben, gegen seinen Pfarrer, ein mehrers nicht

gestanden, als daß er, etwa zwey Monathe vor ihrer Niederkunfft, mit ihr, stehend, und vorhero niemahlen, sich vermischt habe. Ita vero non præsumitur, immemorem fuisse suæ salutis,

C. 26. II q. I.

cum qui in extremis est, facile omnia contemnat,

Sebast. de Medic. *P. III. de Morte. n.* 31. Rol. a Valle *III. Cons.* 37. *n.* 2. *seq.*

& pœnitentia plerumque serio ducatur:

Farinac. *L.* 1. *Pr. Crim. Tit.* 5. *q.* 46. *n.* 6.

quin & conscientiæ stimulus ad instar torturæ sit

Id. *d. l.*

Aus welchen Ursachen, als dennoch der Celiæ, zur Behauptung des stupri, und imprægnation, das Juramentum in supplementum nachgelassen werden wollen, des Sabini Eltern, weil zumahl die Clelia, als eine persona infamis,

Cypr. *c. XIV.* §. 19.

zu einem suppletorio, bey obigen Umständen, nicht gelassen werden könne, die Appellation ergriffen.

Nachdem aber, unter beyden, als Nachbars Kindern, von Jugend auf, sonderliche Freundschafft und Liebe verspühret worden; auch Clelia ihme von ihren Haaren, auf seine Reise in Franckreich, ein Arm-Band mit gegeben, und als er wieder zu Hause kommen, er den zu Paris, von ihrem Bruder an sie, ihme mit gegebenen Brief selbst überbracht, und dabey die vorige Vertraulichkeit erneuret: zuforderst auch ihn sehr graviret, daß er endlich den congressum zu einem mahl, da doch Clelia betheuret, daß es mehrmal geschehen, bekannt; qua ratione licet tempus aliud supponat vel neget, assertioni stupratæ simplici eousque creditur; donec quod alius eam imprægnaverit, a confesso probatum fuerit.

Alex. *d. l.* Carpzov. *II. cr. q.* 63. *n.* 116.

Gestalt auch keine andere Leichtsinnigkeit ihr erwiesen werden kan; und sie, ausser diesem Fall, die præsumtion der honestät, vor sich hat,

Mascard. *III. de prob.* 1410. Mev. *III. Dec.* 73. *n.* 6.

ut antea virgo fuisse censenda sit.

Lugo *Disp. XII. d. J. & J. Sect.* 1. *n.* 3. Molina *de J. & J. Tr.* 3. *disp.* 104. *num.* 14.

Also daß gleichwie Sabino, wann er im Leben geblieben, das juramentum purgatorium ausser Zweiffel hätte auferlegt werden können:

Mev. *III. Dec.* 73 Carpzov. *cr. qu.* 122. *n.* 77.

So nunmehr der Cleliæ, nach dem arbitrio judicis, als welcher, in dergleichen casu stupri, der vitiatæ, pro qua insignes præsumtiones militant, ut plus quam semiplene probasse videri queat, das juramentum suppletorium ohne dem deferiren kan,

Beust. *P. I. de sponsal. c.* 42.

dieser Erfüllungs-Eid wohl nachgelassen werden mögen. Und daran weder hindert, daß sie pro infami gehalten werden will; indem solches anderst nicht, als in persona, quæ palam corpore suo quæstum facit, angehet,

L. 43. §. 1. & 4. *de R. N.*

non vero in amasia; wie dann auch von dem stupratore, da derselbe so hoch gravirt ist, das stuprum ihr dißfalls nicht vorgeworffen werden kan; sonsten er selbst nicht um deßwegen ad Juramentum purgatorium admittirt werden können:

Beust *d. Tr. c.* 47. Hahn. *ad* Wesemb. *Tit. de sponsal.*

Noch auch der Cleliæ im Weg lieget, daß Sabinus ein mehrers, auf dem Tod-Bett, nicht gestanden: quoniam præsumtio veritatis in moriente cessat, si de præjudicio tertii agatur:

Gl. *in L.* 37. §. 5. *d. Leg.* 3.

nam ita ei non creditur, quamvis fuerit dignissimus: adeo ut tertio alicui, confessio vel asseveratio morientis, nullo modo obesse possit.

Seb. Medices *P. III. d. Mort. n.* 32. Zœs. *ad Tit. π. de Confess. n.* 23. Mev. *L. II. Jur. Lüb. Tit.* 2. *a.* 24. *n.* 11.

Derowegen hat es bey dem juramento in supplem. verbleiben müssen.

Die blosse Beschuldigung deß stupri aber, ist an sich nicht hinreichend, daß die Geschwächte zu dem Erfüllungs-Eid/ um dardurch ihr Vorgeben zu bestärcken, sich offeriren, noch zu Abschwöhrung solchen Eides gelassen werden könne. Die blosse Beschuldigung der Geschwächten ist zu dem Erfüllungs-Eid nicht hinlänglich.

Sande *decis. Frisic. lib.* 1. *tit.* 10. *def.* 2. Stryk. *dissertat. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 100. Müller *dissert. de Jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 8.

Dann das juramentum *suppletorium* ist alsdann nur zu deferiren, wann jemand, wie vorgedacht, einen halben Beweiß vor sich hat; da hingegen die blosse Beschuldigung der Geschwächten an und vor sich nicht hinlänglich ist, einen halben Beweiß zu constituiren.

Besiehe oben den 12. §. deß vorhergehenden 9. *Capitels* / allwo ein Responsum hiervon anzutreffen.

Ob und wie weit bey angeblichen Eheverspruch das *juramentum suppletorium* statt habe? davon ist oben in dem 10. §. deß vorhergehenden 8. *Capitels* gehandelt worden. Ob bey angeblichen Eheverspruch das juramentum suppletorium statt habe?

Hat nun die Geschwächte den Erfüllungs-Eid über die Schwäch- oder Schwängerung / oder das Eheversprechen / abgelegt / so hat sie dardurch ihre intention vollkommen erwiesen, und wird für sie gesprochen, einfolglichen der stuprator vor den Schwäch- oder Schwängerer gehalten, und ist mithin derselbe der Geschwächten zur gebührenden Satisfaction, und dem Kinde zur alimentation ver- Wann die Geschwächte das juramentum suppletorium abgeschwohren, so hat sie ih-

re intention erwiesen, und wird für sie gesprochen.

verbunden, auch allenfalls die dardurch erwiesene Ehe zu vollziehen schuldig.

L. 31. *ff. de jurejur.* ibique Dd. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 79. Besiehe den 15. §. vorhergehenden 8. *Capitels.*

§. 7.

Von dem Reinigungs-Eid, und wann er statt habe?

Ist noch übrig das juramentum *purgatorium*, oder der Reinigungs-Eid. Dieser wird von dem Richter demjenigen auferlegt, der mit solchen Muthmassungen / die keinen halben Beweiß ausmachen / gravirt ist, um solche dardurch zu elidiren.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de jurejur.* §. 47. Böhmer. *Jntroduct. in Jus Digestor. tit. eod.* §. 31. Stryk. *Jntroduct. ad prax. forens. cap.* 20. §. 12.

Diesen Eid kan auch der Kläger fordern, um solchen dem Beklagten aufzuerlegen.

Diesen Eid deferirt zwar ordentlicher Weise der Richter, jedoch kan in Civil- und Bürgerlichen Sachen / oder, wo man civiliter agirt, der Kläger auch begehren, daß dem mit præsumtionibus und indiciis gravirten Beklagten, das juramentum purgatorium deferirt werden möge, weilen dieses auch in Civil-Sachen statt hat.

Mev. *part.* 4. *decis.* 8. *num.* 11. Heig. *part.* 1. *quæst.* 40. *num.* 25. Stryk. *Jntrod. ad prax. forens. cap.* 20. §. 13.

Wann der stuprator wegen begangenen stupri mit Indiciis gravirt, die keinen halben Beweiß machen, muß er sich mit einem Eid purgiren.

Wann nun der stuprator wegen beschuldigter Schwächung mit solchen Indiciis und Muthmassungen, die weniger als einen halben Beweiß ausmachen, gravirt ist, kan der Richter entweder ex officio, oder auf Verlangen der Geschwächten dem stupratori das juramentum purgatorium, die wider ihn militirende Indicia dardurch zu purgiren, auferlegen.

Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Jnfant. fact. cap.* 2. *num.* 94. Hert. *vol.* 1. *respons.* 240. Horn. *consultat. & Respons. Class.* 15. *respons.* 44. *fol.* 1096. Bardil. *de satisfact.*

fact. ſtuprat. cap. 3. *membr.* 2. *num.* 19. & 20. & *part. poſter. num.* 32. & 33.

Und alſo hat die Löbl. Juriſten-*Facult*ät zu Gieſſen / Reſponſum I. den 17. Febr. Ao. 1704. geſprochen. verb. Auf die uns vorgelegte Fragen: 1.) Ob Gebhard zu dem in hac cauſa famoſa ſuper propria turpitudine deferirten Eid zu laſſen? oder 2.) Scholle, ein ſehr leichtſinniger Menſch, mit dem juramento purgationis zu belegen? oder aber 3.) die geſchwängerte Margaretha Erneſtin ad juramentum ſuppletorium zu laſſen? Unſere rechtliche Meinung zu eröffnen, ſo haben wir alles mit Fleiß verleſen, und collegialiter wol erwogen. Ob nun wol, was den Gebhard anbelangt, Rechtens iſt, etiam in cauſis *famoſis* juramentum judiciale deferri poſſe;

Lauterbach. *tr. ſynopt. de juram.* §. 5. *num.* 88.

& in ſpecie in cauſa *ſtupri;*

Teſſaur. *deciſ.* 3.

Nachdem aber, wann ſchon Gebhard geſchwohren, und nichts bekannt hätte, Scholle annoch mit dem juramento purgationis müßte belegt werden, weilen er beſag protocolli ſub Num. Actor. 3. bekannt, daß 1.) er von Margaretha Erneſtin nicht rein ſey, 2.) ihme dieſes Menſch für eine liederliche Perſohn oder Hur beſchrieben worden, 3.) er mit ihr verdächtige converſation gepflogen; ſo dann 4.) beſagte Margaretha beſtändig darbey bleibet, daß ſie von ihme ſchwanger ſeye, hergegen dieſe Margaretha Erneſtin, als ohnedem eine perſona vilis propter defectum ſemiplenæ probationis, ad juramentum ſuppletorium nicht kan admittirt werden; So halten wir dafür, ne juramenta multiplicentur, es ſeye mit Zuziehung eines Geiſtlichen, dem Schollen zu bedeuten, daß er mittels Eides ſich reinigen müſſe, darauf ihme nachdrücklich zuzureden, und ſonderlich, was ein Eid ſeye, und der Meineid nach ſich ziehe, vorzuſtellen, auch annoch ein Bedenck-Zeit von 8. Tagen

zu

zu geben, so dann, wann er nicht bekennen wollte, ihme der Eid würcklich abzunehmen.

Respon-sum II. Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg den 6. Septembr. Ao. 1697. ad requisitionem Georg Aßmanns / Regierungs-Advocaten und Amtmanns zu Liegnitz. verb. Hat Barbara B. eine ledige Dirne, sich in Unehren schwängern lassen, und ist, nachdem sie solches beständig gelaugnet, auch gegen den Priester, so ihr vor der Beicht hart zugeredet, nicht gestehen wollen, medio Januarii dieses Jahres eines Kindes genesen, zu dessen Vater sie endlich nach der Geburth annoch vor der Tauffe, Heinrich B. einen ledigen Gesellen angegeben, und der Herr will, wie in dieser Sache zu verfahren, und welches Theil mit einem Eide zu belegen, des Rechten berichtet seyn, nach mehrern Inhalt des uns zugeschickten Berichts.

Rationes *Dubitandi.* Wann nun gleich Barbara B. besagten Heinrich B. annoch vor der Tauffe des Kindes, zu dessen Vater, wie gemeldet, angegeben, dieses auch, und daß er einsmahls Abends auf der in ihres Vaters Hause der Stubenthür gegen über befindlichen Treppe sie geschwängert, auch dabey, wie es ihr einmal nicht schaden würde, vorgegeben, unter die Augen gesaget; Hiernechst besagter Heinrich B. daß er einstens kurtz nach Pfingsten voriges Jahr bey der B. auf der Treppen gesessen, und sie wohl damahls, als auch vor 2. Jahren, da sie zu ihm in die Scheune, allwo er auf der Streu gelegen, kommen, und ihn gekützelt, ein wenig begriffen, selbst gestanden und bekennet;

Rationes *Decidendi.* Dennoch aber und dieweil darbey ermeldeter Heinrich B. daß er mit der B. fleischlichen sich vermischet, beständig verneinet, diese Beschuldigung aber, wenn sie auch gleich eidlichen bestärcket würde, dem inculpato keinesweges nachtheilig seyn, und graviren, weniger selbigen überführen mag, in Erwegung dieselbe eine solche

Per-

Person, welche sich stupriren lassen, also in diesem delicto complex, und der zumahlen wegen ihrer harten Verleugnung der Schwängerung wenig Glauben beyzumessen; Im übrigen Heinrich B. durch sein obangezogenes Gestandnüß sich selbst einiger massen verdächtig gemachet:
So erscheinet daraus so viel, daß Heinrich B. nach vorhergehender scharffen Verwarnung vor der schwehren Straffe des Meyneids, darzu auch wol ein Geistlicher zu gebrauchen, sich vermittelst Eides zu reinigen, und, daß er mit Barbara B. sich fleischlich nicht vermischet, zu schwehren schuldig: Er thue nun solches oder nicht, so ergehet nichts destoweniger in der Sache allenthalben ferner, was Recht ist. V. R. W.

§. 8.

Wegen der blossen Bezüchtigung der Geschwächten aber mag dem stupratori das juramentum *purgatorium* oder der Reinigungs-Eid mit Recht nicht zuerkannt werden, weilen diese Inculpation an und vor sich, den stupratorem im geringsten nicht gravirt, und kein hinlängliches Indicium abgiebt, in Ermanglung aber eines rechtmäßigen Verdachts und Argwohns, der Reinigungs-Eid nicht statt findet; Wie wir solches alles oben allschon im vorhergehenden 9. Capitel §. 5. mit mehrern ausgeführet, allwo 2. *Responsa* zu finden. Jedoch werden nach denen *Canonischen* Rechten / die Geistliche ausgenommen, als welchen, auf blosses Angeben und Beschuldigung der Geschwächten, damit Schwache nicht geärgert, dem Ministerio kein blame dardurch angehänget, und Geistliche nicht allzu sicher gemachet, und zu solcher Sünde leichter verleitet werden möchten, nach Befindung deß Richters, der Reinigungs-Eid auferlegt wird.

Der Reinigungs-Eid hat wegen der blossen Bezüchtigung der Geschwächten nicht statt.

Ausser bey denen Geistlichen.

cap. 5. X. de adult. can. presbyter. caus. II. quæst. 2. Stryk.

 differt.

dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap. 2. num. 96. Corvin. *J. Can. lib. 4. tit.* 17. §. 15.

Wann eine Weibs-Persohn vorgiebt, si wäre mit Gewalt von einem Ehemann stuprirt worden, und bey der tortur beständig darbey beharret, so kan sie den stupratorem weiter nicht, als zu den Reinigungs-Eid graviren.

Wann eine Weibs-Persohn vorgiebt, Sie wäre von einem Ehemann mit Gewalt *stuprirt* worden; und bey dieser ihrer Aussage in der *tortur* beständig verharret / so gravirt sie dardurch den stupratorem weiter nicht, als daß er sich vermittels Eides von dieser Beschuldigung purgiren muß; dann durch dieses ihr Vorgeben suchet sie der Straffe zu entgehen; dahero eine solche Beschuldigung den stupratorem zur Tortur nicht graviren kan, sondern es hat auf das höchste nur das juramentum purgatorium statt.

Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 5. *Observat.* 244. *pag.* 450.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittenberg / Mens. Febr. Ao. 1711. ad requisitionem der *Commissarien* zu Neumarck / in causa *Inquisit.* H. D. H. gesprochen verb. Würde N. N. nach vorhergehender scharffer Verwarnung für der schwehren Straffe deß Meineids / sich vermittels Eides reinigen / und daß er ꝛc. schwöhren / so ist er von der wider ihn angestellten *Inquisition* zu entbinden. V. R. W.

§. 9.

Wann der Reinigungs-Eid von dem stupratore abgelegt werden soll, ist derselbe zu vorhero

Wann es nun darauf ankommt / daß ein mit Indiciis und grossen Verdacht gravirter stuprator das ihme zuerkannte *juramentum purgatorium* abschwöhren solle / so hat ein Richter hierinnen behutsam zu verfahren, damit kein Meineid begangen werde; dahero weilen solche Persohnen, nachdem sie ihre Lust gesättiget, zum schwöhren sehr geneigt, so ist nöthig, daß, ehe der Eid abgelegt wird, dem stupratori zuvorhero das Gewissen wol geschärffet, und was ein Eid seye, und der Meineid für eine schwehre Straffe nach sich ziehe, nachdrücklich vorgestellet werde; und damit sol-

solche Verwarnung von einem desto bessern Nachdruck seyn möge, so ist nützlich, daß man einen Geistlichen darzu gebrauche, der dem schwöhrenden sein Gewissen rühre, und dasjenige darbey beobachte, was in solchen Fällen nöthig und dienlich ist. nachdrücklich für den Meineid zu warnen. Worzu auch ein Geistlicher zu ziehen.

Stryk. *ad* Brunnem. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 18. §. 29. ad verba: *magna Cautione.* Bardil. *de Satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 21. Stryk. *diss. de designat. patr. a matre Jnfant. fact. cap.* 2. *num.* 97. Horn. *consultat. & respons. Class.* 15. *resp.* 44. *fol.* 1096.

Und dahin gehet das von der Löbl. Juristen-*Facultät* zu Franckfurth den 1. Martii Ao. 1672. ertheilte Responsum. verb. Weil Inquisitin sonsten keine üble Nachrede hat, sondern sich wol verhalten, auch in ihrer Bekänntnus beständig bleibet, so ist Inquisito beweglich zu zureden, die Warheit zu bekennen, im Fall er aber dannoch die fleischliche Vermischung nicht gestehen wollte, ist Inquisitus mit Zuziehung eines Geistlichen, welcher ihme sein Gewissen schärffe, wegen Straffe deß Meineides genugsam verwarne, mittels Eides sich zu purgiren schuldig, daß er mit Inquisitin niemalen Unzucht getrieben; wann solches geschehen, ist er von der angestellten Inquisition zu absolviren. Responsum.

Also hat auch die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Giessen/ den 17. Febr. Ao. 1704. unter andern, dahin gesprochen. verb. So halten wir dafür, es seye mit Zuziehung eines Geistlichen, dem Schollen zu bedeuten, daß er mittels Eides sich reinigen müsse, darauf ihme nachdrücklich zu zureden, und sonderlich, was ein Eid seye, und der Meineid nach sich ziehe, vorzustellen, auch annoch ein Bedenck Zeit von 8. Tagen zu geben, so dann, wann er nicht bekennen wollte, ihme der Eid würcklich abzunehmen. Responsum II.

Jngleichen die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Altdorf den 16. Martii Ao. 1731. Daß Beklagter nach vorhergehender scharf- Responsum III.

scharffer Verwarnung vor der schwehren Straffe deß Mein-Eides, dazu auch wol ein Geistlicher zu gebrauchen, sich vermittels Eides zu reinigen, und daß er mit Klägerin sich fleischlichen niemahlen vermischet, zu schwöhren schuldig, quo præstito, derselbe so dann von der wider ihn angestellten Klage zu absolviren.

Ration. *Decid.* Sonsten aber in denen Actis keine causa vorkommt, um welcher willen der Beklagte ad juramentum purgatorium nicht zu admittiren, auch in dubio für einen jeden die rechtliche Vermuthung streitet, quod sit bonus, donec probatum fuerit contrarium;

L. 51. ff. pro soc. cap. 16. & fin. X. de præsumt. Mascard. *de probat. concl.* 222. & 224.

Worbey jedoch die Dd. ad evitandum, in quantum possibile, perjurium, an die Hand geben, daß zuvorhero, cum promti sint sæpius ad jurandum amatores illi, postquam explendæ libidinis copiam habuerunt, eine scharfe und genugsame Verwarnung vor den MeinEid und dessen Straffe vorgenommen, und, ut eo gravius huic admonitioni accedat pondus, Geistliche, die dem juranti sein Gewissen rühren und schärfen, darzu gezogen werden sollen, ceu non abs re suadet

Stryk. *ad* Brunnem. *J. Ecclesiast. lib.* 2. *cap.* 18. §. 29. ad verba: *magna cautione.* Horn. *consultat. & resp. Class.* 15. *resp.* 44. *fol.* 1096.

So ist, wie in dem Urthel von uns allenthalben erkannt.

Auch hat man darauf zu sehen daß der Stuprator eine glaubwürdige und deß Meineides nicht verdächtige Persohn seye.

Hiernechst hat auch ein Richter dahin zu sehen, daß der Stuprator eine glaubwürdige Persohn seye, und wegen deß MeinEides nicht verdächtig; Dann ehrlose, meineidige und verdächtige Persohnen sind zu dem Reinigungs-Eid nicht zu admittiren.

cap. 1. & 11. *X. de purgat. can.* ibique Dd. Stryk. *dissert. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 2. *num.* 98. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. ad ff. tit. de jurejur.* §. 48.

Ubri-

Ubrigens findet auch bey angeblichen Eheversprechen das juramentum *purgatorium*, oder der Reinigungs-Eid statt/ darvon wir allschon in dem 10. §. deß vorhergehenden 8. Capitels mit mehrern gehandelt haben. Hat nun der Stuprator den ihme über die Schwäch- oder Schwängerung / oder auch über das angegebene Eheversprechen deferirten Reinigungs-Eid abgeschwohren / oder die Geschwächte solchen dem Stupratori erlassen / so wird er von der wider ihn angestellten Schwäch- oder Schwängerungs- oder respective Ehe-Klag gäntzlichen absolvirt.

Ob bey angeblichen Eheversprechen der Reinigungs-Eid statt habe? Wann der Stuprator den Reinigungs-Eid abgeschworen, wird er von der Klag absolvirt.

cap. 8. *X. de purgat. Canon.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. ad ff. tit. de jurejur.* §. 51. Besiehe den 14. §. deß vorhergehenden 8. Capitels.

§. 10.

Der Stuprator, welcher einen andern zum Vater deß Kindes angegeben, und diesen dergestalten gravirt hat, daß er wegen dieser Beschuldigung das juramentum purgatorium hat abschwöhren müssen, wird hernachmahlen zu dem Reinigungs-Eid/ daß er zu der von der Geschwächten angegebenen Zeit, mit ihr sich fleischlichen nicht vermischet habe, nicht mehr admittirt, sondern für den Vater des Kindes gehalten, und ist solches zu ernähren schuldig, weilen er sein Vorgeben, daß ein anderer der Vater zum Kinde seye, nicht erwiesen, indeme der Beschuldigte von dem widrigen Verdacht durch den Eid sich gereiniget, mithin der Beweiß dardurch hinweg fällt.

Der Stuprator, der einen andern zum Vater deß Kinds angegeben, und diesen zu den Reinigungseid gravirt, kan hernachmalen zum juramento purgatorio, daß er nicht Vater seye, nicht mehr admittirt werden.

L. B. de Lyncker. *decision*. 113. *pag*. 66.

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Jena/ Mens. Decembr. A. 1697. gesprochen. verb. Cyriaci hat gestanden, daß er mit der Kirchnerin gehuret; sey aber so lange vorher geschehen, daß die Zeit nicht zutreffen werde. Inquisitin bleibt darauf, daß er auch nachgehends mit ihr zu schaffen gehabt,

Responsum.

und mit solcher Zeit kommt die Geburts-Zeit überein. Dnn. Lipſ. sprechen, er sey als Stuprator zu straffen; auch müsse er das Kind ernehren, er könnte denn die Schwängerung auf einen andern bringen. Darauf giebt er Hanns Schröteln, einen Ehemann, an, und wird dieser ad Juramentum purgatorium, nebst der Kirchnerin, gravirt. Nachdem aber beyde sich gereiniget, pronunciant denuo Dnn. Lipſienſ. mit Beziehung auf ihr voriges Urtheil: Es müsse Cyriaci das Kind für das Seinige erziehen. Ob nun wol er dafür gehalten, es folge nicht, Schrötel hat sich loß geschworen. Erg. ist Cyriaci Vater; zumahl er sich erbotten, zu schwöhren, daß er um die letzte Zeit mit der Vettel nicht zu thun gehabt. So ist doch auf das erste Urthel, und darauf, daß er des perjurii, weil er den ehmaligen congressum gestanden, verdächtig, zu sehen gewesen. Inde pronunciavimus: dieweil erwehnter Cyriaci dasjenige, so ihme darzuthun auferlegt, und er sich angemaßt, nicht erwiesen, so verbleibt es, dessen beschehenen Einwendens ungehindert, bey dem fol. 70. befindlichen Urtheil billich, und hat sein Suchen, zum anerbottenen Ende gelassen zu werden, nicht statt. Auch ist er die fernere Unkosten abzutragen schuldig.

Wann die Geschwächte wegen Hurerey verdächtig, wird ihr das juramentum purgatorium auferlegt.

Wann die Geschwächte von dem Stupratore der Hurerey beschuldiget wird, solches aber vollkommen nicht erwiesen, sondern nur einige Muthmassungen dieserhalben vorhanden, so wird derselben das juramentum purgatorium auferlegt, daß sie mit keinem andern als dem Stupratore zugehalten habe.

Carpzov. *Jprud. Conſiſt. lib.* 2. *def.* 239. Schöpf. *vol.* I. *deciſ.* 33. *num.* 19. & 20.

Reſponſum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Tübingen / Menſ. Auguſt. A. 1716. gesprochen. verb. So ist doch dieses nicht erwiesen, sondern es sind nur einige Muthmassungen vorhanden, als daß eine Zeugin bekundschafftet, daß die

Beklag-

Beklagte ihr bekennet, wie des Wörners Sohn Nachts zu ihr kommen, und in der Stuben auf dem Lotterbett mit ihr gesprochen, und noch eine andere Zeugin so viel deponiret, daß Rea sich darüber beklaget, es schmecke ihr kein Essen, und wann sie eben wüßte, ob ihre Schwängerung auf des Wirths Wörners Sohn, oder auf den Hagenauer eintreffen würde, so wolte sie eben den rechten angeben, und wann der alte Wörner ihr nicht behülfflich sey, daß sie den Hagenauer bekomme, so gebe sie seine Söhne an, davor ihr der Leonhard 1. fl. zu geben versprochen, wann sie ihn verschweige. (α) Weilen aber dieses eine blosse extrajudicial Confession ist, (β) und ein jeder Umstand nur durch einen Zeugen erwiesen ist, cum tamen per duos testes probata confessio extrajudicialis non nisi semiplene probet.

D. Lauterbach. *in Disputat. de confess. th.* 45. Mevius *Part.* 7. *Decis.* 154. Goswinus *ab* Esbach *ad* Carpzovium *Part.* I. *Constit.* 16. *Definit. For.* 21. *num.* I.

(γ.) Auch die Haupt-Zeugin doch hinzu setzet, wie daß sie ihrem Vorgeben nach glaube, von dem Hagenauer schwanger zu seyn, (δ.) und nirgends davon etwas vorkommt, daß sie ein anderer fleischlich erkannt, mithin diese confession in meliorem & mitiorem partem zu interpretiren ist,

D. Lauterbach. *in Disp. de Confess. th.* 6. & B.D. Harpprecht. *in Consil. nov.* 44. *n.* 451. *& seq.*

(ε.) über diß dessen Vater gestehen müssen, daß er einer Zeugin um gute Kundschafft vor seinem Sohn zu geben, so viel versprochen, als sie in einem Jahr nicht verdienen würde; (ζ.) So ist dieser Ursachen wegen, und da vorhin die rechtliche Vermuthung pro virginitate streitet,

Dn. L.B. de Lyncker. *Decis.* 1425. D. Bardili *dict. Disputat. pag.* 18. *&* 28.

das Juramentum purgationis ihr zuerkannt worden,

Carpzov. *lib.* 2. *def.* 239. Hieronym. Brückner *in Decis. matrim. cap.* 20. *p.* 146.

wel-

welches auch propter confessionem extrajudicialem, per unicum testem probatam statt findt,

Joh. Voetius *num.* 9. *ad tit. π. de confess.*

nach dessen Ablegung die Ehe confirmirt, und er ad agnitionem & alimentationem partus, nec non *refusionem expensarum* condemnirt worden.

§. 11.

Wann eine Weibs-Person eine molam trägt, muß sie sich mit einem Eid purgiren, daß sie sich nicht habe beschlaffen lassen.

Wann eine Weibs Persohn eine *Molam* trägt/ kan man ihr den Reinigungs-Eid/ daß sie sich von Manns-Persohnen nicht habe beschlaffen lassen, mit allen Recht auferlegen;

L. B. de Lynker. *decis.* 1388.

Die Mola ist eine Anzeigung des Männlichen Beyschlaffs.

dann eine Jungfer oder keusche Wittib pflegt nach derer bewährtisten Medicorum Meinung, nicht leicht, ohne vorhergegangene fleischliche Vermischung mit Manns Persohnen, eine Molam zu tragen, sondern es ist die Mola ordentlicher Weise ein Anzeigen der verletzten Keuschheit, daß ein solches Weib mit Manns-Persohnen zugehalten habe; weilen die Mola gar selten ohne Männlichen Beyschlaff erzeuget wird.

Zacch. *quæst. Medico-legal. lib.* 1. *tit.* 3. *quæst* 6. Teichmeyer. *Instit. Medico-legal. cap.* 12. *quæst.* 2. *pag.* 18.

Dahero eine solche Weibs-Persohn von dem Verdacht eines begangenen stupri, welchen sie durch die Molam sich zugezogen, durch den Eid sich nicht unbillich purgiren muß.

Responsum.

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Jena/ mens. Decembr. Ao. 1696. gesprochen. verb. Osanna, welche mit einem bey ihren Eltern im Quartier gelegenen Soldaten verdächtig umgegangen, und hierauf einen hohen Leib bekommen, aber keinen verständigen Medicum, sondern nur einen Bader, gebraucht, auch, als sie Bettlägerig worden, niemanden von Bekandten oder Nachbarn, weniger eine Hebamme, zu sich kommen lassen, ob man wohl, daß ein gru-

grumus sanguinis von ihr gangen wahrgenommen; wie dann auch ein tumor genitalium sich gefunden, und sie Milch in denen Brüsten gehabt, will deßwegen von denen Wehemüttern, wie auch einem Medico, daß sie ein Kind gehabt, und solches verbracht haben müste, in Verdacht gezogen werden. Alldieweil aber die eine Amme meldet, daß die massa sanguinea grumescens, so von ihr kommen, und sie solche selbst gesehen, keine Nachgeburth gewesen, auch in des andern Medici erstattetem Bericht zu befinden, daß an solcher massa keine ligamenta und vasa zu sehen gewesen; wie sonst dergleichen an secundinis befindlich, daß dahero selbige nur pro mola zu halten. Und aber ein Weib, nach der bewährtesten Medicorum Meinung, manchmal eine molam absque fœtu, wiewohl nicht leicht, ohne vorhergegangene fleischliche Vermischung mit Manns-Personen, zu tragen pfleget; obschon Zachias *in Quæst. Medico-Leg.* dafür halten will, daß auch zuweilen, wiewol gar selten, eine mola absque viri congressu, gezeuget werde, *Lib. I. Tit.* 3. *quæst.* 6. deme jedoch der eine Medicus, auch sonderlich deßwegen, weil darneben sich in denen Brüsten Milch ereignet, d. l. qu. 2. n. 40. dißfalls widerspricht, & quod in virginibus semper mola violatæ pudicitiæ indicium præbeat. Ferner, was den tumorem genitalium betrifft, derselge, nach des andern Medici judicio, keine gewisse Anzeigung der Geburth eines Kindes macht, und die conjectura, ex lacte in mammis, allerdings fallax und unschlüßig, bevorab aber darauf, in diesem Fall, um so weniger zu sehen, weil Osanna von einer solchen Mutter, die noch diese Stunde, bey ihrem 48 jährigen Alter, nach dem Bericht der einen Heb-Amme, Milch in denen Brüsten hat. So ist demnach wider Inquisitin, wegen des beschuldigten Kinder-Mords, in Ermanglung stärckerer Indicien, nichts weiter vorzunehmen; jedoch weil sie durch die verdächtige Conversation, und anders Bezeigen, auch

die darauf erfolgte molam, sich in den Verdacht eines begangenen Stupri gebracht; hat man ihr, von solcher fleischlichen Vermischung sich zu befreyen, das juramentum purgatorium auferlegt.

Das Zwölffte Capitel.

Von der Straffe des *Stupratoris* und der Geschwächten.

§. I.

Ausser der Satisfaction der Geschwächten, und deß aus dem Stupro erzeugten Kindes kan der Stuprator von der Obrigkeit annoch bestraffet werden.

DEr Stuprator ist der Schwächung halber zu dreyerley verbunden. 1.) daß er die Geschwächte entweder eheliche / oder ihrem Stand und Herkommen gemäß / aussteure / oder auch wol, wann ihr die Ehe versprochen worden / solche mit ihr schlechterdings vollziehe; 2.) Daß, wann eine Schwängerung vorhanden, er das zur Welt gebohrne Kind ernehre und unterhalte. 3.) Daß er sich der Obrigkeitlichen Straffe unterwerffe. Die ersten 2. betreffen das *privat-Interesse* der zu Fall gebrachten / und deß Kindes; das dritte aber concernirt das *Interesse publicum*, und ist von keinem diesen dreyen der stuprator ordentlicher Weise befreyet.

Carpzov. *prax. Crim. quæst. 68. num.* 10.

Von dem ersten und andern *Onere*, so dem stupratori oblieget, nemlichen der Satisfaction der Geschwächten und der alimentation des Kindes / haben wir in vorhergehenden 4. 5. 6. und 7 Capitel weitläufftig gehandelt, ist noch übrig, daß wir vorjetzo auch das Interesse der Obrigkeit allhier vor die Hand nehmen, dieses bestehet nun darinnen, daß der stuprator, wann gleich die Geschwächte und das Kind ihre Satisfaction bekommen haben, nichts

desto

desto weniger von der Obrigkeit, auch noch zur Straffe gezogen werden könne.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 69. *num.* 2. & 3. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 47. Hopp. *ad* §. 4. *Instit. de publ. jud.* ad verba: *pœnam autem. in usu hodiern.*

Es ist aber nicht nur der *Stuprator*, sondern auch die Geschwächte / der Obrigkeitlichen Straff unterworffen; Und ist auch die Geschwächte der Obrigkeitlichen Straffe unterworffen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 69. *num.* 57. *seq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 48. Berger. *supplement. ad Elect. Jprud. Crim. part.* 2. *Observat.* 155. *num.* 4. *pag.* 419.

Es sind zwar die Rechtslehrere hierinnen nicht einstimmig; dann einige statuiren, daß die Weibs-Persohnen wegen erlittener Schwächung keineswegs zu bestraffen seyn;

Bajard. *in addit.* ad Jul. Clar. *lib.* 5. *recept. sentent.* §. *stuprum. num.* 14. & 23. Harpprecht. *ad* §. 4. *Instit. de publ. judic. num.* 41.

Andere distinguiren, ob die Geschwächte freywillig in die Schwächung consentirt habe, oder durch Liebkosungen und Beredungen zu dem Beyschlaff seye verleitet worden, also daß im erstern Fall dieselbe zu bestraffen, nicht aber in dem letztern.

Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 122.

Wieder andere machen einen Unterschied unter einer Jungfer und unter einer Wittib / also, daß bey dieser nicht aber bey jener eine Straffe statt habe.

Theodoric. *Judic. Crim. cap.* 6. *aphor.* 4. *num.* 41.

Alleine die Meinung dererjenigen, welche behaubten, es seye die Geschwächte ebenfalls, ohne Unterschied zur Straffe zu ziehen, ist nicht nur denen Rechten gemäßer, sondern auch allenthalben in praxi recipirt, dann eine

Weibs-Persohn, wann sie auch gleich zu dem Beyschlaff wäre überredet worden, begehet dadurch ein Verbrechen, daß sie sich von dem Stupratore hat beschlaffen lassen, und das Stuprum befördert, welches der Stuprator wider ihren Willen nicht hätte vollbringen können; Und ob schon das Stuprum nur von der Manns-Persohn alleine begangen wird, so williget jedoch die Geschwächte darein, daß sie den Stupratorem zum Beyschlaff admittirt; nun verdienet aber eine jedwede unerlaubte und verbottene Beywohnung eine Straffe, mithin ist die Geschwächte nicht unbillich auch, so wol als der Stuprator, zu bestraffen.

Hahn. *ad* Wesemb. *tit. ad Leg. Jul. de adulter. in fin.* Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 27. *def.* 9. & *prax. Crim. quæst.* 69. *num.* 60. *seq.*

Responsum. Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Wittemberg/ mens. Septembr. A. 1677. ad requisitionem *Antonii Caravallæ* in N. gesprochen. verb. Auf eure vierdte und letztere Frage sprechen wir vor Recht: Wollet ihr gerne, ob und wie Caja ihrer Verbrechungen halber zu bestraffen? berichtet seyn. Wann nun gleich etliche Rechtslehrere in denen Gedancken stehen, daß die Weibs-Persohnen, wegen erlittener Schwängerung, als worzu sie insgemein mit glatten Worten von denen Manns-Persohnen überredet würden, nicht zu bestraffen; dennoch aber und dieweil in der Churfürstl. Sächsis. Kirchen-Ordnung klar versehen, daß die Unzucht auch auf Seiten der Weibs-Persohnen, nicht ungestrafft hingehen solle; So erscheinet dannenhero so viel, daß Caja solcher ihrer Begünstigung halber, willkührlich 14. Tage oder 3. Wochen lang, mit Gefängnus billich zu bestraffen. V. R. W.

§. 2.

§. 2.

Die Straffe aber, die heutiges Tages auf die Schwächung gesetzet, ist gemeiniglich entweder eine Geld Straffe, oder das Gefängnus, selten aber die Landes-Verweisung.

Wie heutiges Tages das Stuprum bestrafft werde?

Stryk. *usu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 18. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 47. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 69. *num.* 10. *seqq.* Hopp. *ad* §. 4. *Instit. de publ. judic.* ad verba: *pœnam autem in usu hodiern.* Böhmer. *Element. Jprud. Crim. sect.* 2. *cap.* 25. §. 276.

In dem Hertzogthum Braunschweig ist auf dieses Verbrechen ordentlicher Weise eine Geld-Straffe gesetzet,

Was in Braunschweig für eine Straff statt habe?

Stryk. *cit. loc.*

In dem Hochgrävl. Hohenlohischen Gemeinsamen Land-Recht ist *part. I. tit.* 7. §. 8. verordnet, daß, was die Straffe der versündigten Persohnen, nebst der Kirch-Buß betrifft, es damit also zu halten seye, wie oben im ersten Absatz, wegen des zu frühen Beyschlaffs, der vor der Priesterlichen Copulation an den Tage kommt, verordnet ist, nemlichen, daß ihnen nicht zu verstatten, mit einer formlichen Procession ihren Kirch-Gang zu halten, sondern sie an einen andern Tag, ausser dem Dienstag, wegen deß gegebenen Aergernüsses, die Kirchen-Buß, jedoch ohne offentlichen Vorstand, ablegen, und nach selbiger, sogleich Priesterlich copulirt werden sollen. Ausser deme aber, und wann die Gefallene einander nicht ehelichen, sollen sie die Kirchen-Buß mit offentlichen Vorstand unter der Cantzel ablegen, und entweder mit einer Geld-Straffe, nach Beschaffenheit des Vermögens, oder mit Gefängnus, offentlicher Arbeit, zeitlicher Landes-Verweisung, oder andern Straffen belegt, jedoch diejenige Persohn, so die andere zu ehelichen begehrt, gelinder, die aber, so die Ehelichung halsstarriger Weise ver-

Hohenlohisches Land-Recht hiervon.

weigert, schärffer angesehen werden; wie dann auch in dem Fall, wann eine Manns- oder Weibs-Persohn schon einmal dieses Lasters wegen bestrafft worden, und dannoch dasselbe wieder begangen hätten, die Straffen anzuschärffen sind.

Man hat bey Bestraffung deß Stupri zuvörderst auf die Landes-Gesetze zu sehen. Zuweilen kan die auf die Schwächung gesetzte Straffe vorkomenden Umständen nach vergrössert werden.

Man hat also bey Bestraffung deß Stupri, zuvörderst auf eines jeden Orts *Statuta* und Landes-Verordnungen / das Absehen zu richten, ist aber darinnen der Straffe halber, keine besondere Vorsehung geschehen, so bleibet es alsdann ordentlicher Weise bey einer Geld- oder Gefängnus-Straffe. Jedoch kan zuweilen diese Straffe wegen der mit einschlagenden beschwehrlichen Umständen exasperirt und vergrössert, und nicht nur die Landes-Verweisung, sondern auch so gar der Staubenschlag mit allem Recht andictirt werden.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 69. *num.* 21. *seq.* Stryk. *us. mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 18. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 47.

Wer zum vierdtenmal ein Stuprum begeht, wird auf 1. oder 2. Jahr relegirt.

Dahero wann eine Weibs-Persohn zum vierdten mal ein Stuprum begehet, pflegt man solche auf ein oder 2. Jahr deß Landes zu verweisen, wie also die löbliche Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg / Mens. Febr. A. 1709. gesprochen:

Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 11. *pag.* 827.

Mit dem Staubbesen wird bestrafft der, so eine gefangene, betruncke, schlaffende oder Adel. Weibs-Persohn beschläfft.

Wann der Gefangen-Hütter eine Weibs-Persohn, die ihme zu seiner Verwahrung und Custodie anvertrauet worden, oder der Stuprator eine schlaffende oder betrunckene Weibs-Persohn, oder ein Bauersmann / oder anderer von schlechten und geringen Herkommen / eine Adeliche Weibs-Persohn beschläfft, wird er mit Staupen-Schlägen deß Landes auf ewig verwiesen.

Lauterbach. *cit. loc.* Stryk. *cit. loc.* Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 69. *num.* 23. 33. 35. & 44. Berger. *in Elect. Jprud. Crim. cap.* 2. *membr.* 4. §. 3. *pag.* 141. *seq.*

Wie-

Wiewohlen der Schöpffen-Stuhl zu Jena Mens. September. A. 1680. einen Jäger-Purschen, welcher eine Adel. Wittib, kurtz nach ihres Mannes Todt, geschwängert, die Landes-Verweisung auf 2. Jahr, der Wittib aber eine ziemliche Geld-Buß andictirt.

Wiewohlen der Schöpffen-Stuhl zu Jena dem Stuprator, der eine Adel. Wittib geschwängert, die zeitliche Landes-Verweisung andictirt.

L. B. de Lynker. *decis.* 444.

Das Decisum aber lautet also: verb. eine Adel. junge Wittib hat sich kurtz nach ihres Mannes Todt, von einem Jäger-Purschen schwängern lassen, deßwegen kan sie nicht in das Zuchthauß gethan werden, sondern wird mit einer ziemlichen Geld-Buß belegt, und hat sich dardurch der nach ihres Manns Todt ihr zugestandenen weiblichen Gerechtigkeit an Leib-Zucht oder Gegen-Vermächtnus, Gerada, Morgengab, oder Leibgeld und Mußtheil, verlustig gemachet; jedoch wird ihr, was sie ihrem Mann zugebracht, oder sonst ihr eigen gewesen, billich wieder heraus gegeben und erstattet; Der Stuprator, weil er eine vornehme von Adel zu Fall gebracht, wann er zuvörderst darüber vernommen, oder Edictaliter citirt worden, und ungehorsam ausbleibet, ist auf 2. Jahr deß Landes zu verweisen.

Wañ einer von geringen Herkommen eine Adel. Weibspersohn beschlaffen, u. sie zu heyrathen sich erbietet, die Geschwächte aber ihn nicht heyrathen will, so wird er gelinder gestrafft.

Dieses ist annoch zu mercken, daß wann einer, der von schlechten und geringen Stand und Herkommen eine Adeliche Weibs-Persohn beschläfft, und sich erbietig machet, die von ihme Geschwächte zu heyrathen, diese aber ihn nicht heyrathen will, oder aus Furcht für ihren Eltern oder Anverwandten ihn zu heyrathen sich nicht unterstehet, ein solcher Stuprator alsdann nicht mit dem Staupbesen, sondern gelinder, zu bestraffen seye.

Moller. *ad Constit. Elect. Saxon.* 27. *part.* 4. *num.* 7. Muller. *dissert. de jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 24.

Ingleichen der Diener oder Knecht so seines Herrn Toch-

Ingleichen wann ein Knecht oder Diener seines Herrn Tochter oder Schwester beschläfft, wird ihme alsdann, weilen dieses res pessimi exempli, und dardurch die häusliche

ter oder Schwester beschläfft.

liche Sicherheit turbirt wird, der Staupbesen, nebst ewiger Landes-Verweisung ebenfalls zuerkannt.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 581. *Meditat.* 6.

Und kan auch noch wol ein solcher Diener vorkommenden Umständen nach, am Leben bestrafft werden.

Ja, daferne etwa eine gar zu grosse Ungleichheit zwischen dem Herrn und dem Diener wäre, könnte diese Straffe auch noch wol auf eine Lebens-Straffe extendirt werden. Wie dann das Parlament zu Pariß A. 1582. den Claudium Tornatum, Schreiber deß Præsidenten, weilen er seines Herrn Tochter geschwächet, zum Strang verurtheilt hat, und dieses zwar um deßwillen, damit dadurch die grosse Schande, die der Familie ist zugezogen worden, getilliget werde, auch andern solches zu einem Exempel und Warnung, sich vor dergleichen bösen That zu hüten, dienen möge.

Leyser. *cit. loc. meditat.* 7.

Und ist an Andictirung der Lebens-Straffe um so weniger zu zweiffeln, wann einer seines Fürsten Schwester oder Tochter beschlaffen, wie dann auch um dieses Verbrechens willen, der Lehenherr das Lehen einzuziehen berechtiget ist.

1. *Feud.* 5. §. *item si fidelis*, & 2. *Feud.* 24. §. 2. Leyser. *cit. loc. meditat.* 7.

Das Stuprum, so in dem Fürstl. Pallast oder andern dem Fürsten zugehörigen Ort, oder in der Kirch begangen worden, wird mit dem Staupbesen bestrafft.

§. 3.

Ferner wird auch das Stuprum mit dem Staupbesen bestrafft, wann solches in dem Fürstlichen Pallast, im Kloster, oder in der Kirche, oder in der Cantzley, Stall, oder an einem andern dergleichen dem Fürsten zugehörigen Ort ist ausgeübet worden;

Engelbrecht. *ad ff. disputat.* 24. §. 36. Stryk. *in us. mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 18.

Wie

Wie dann auch nicht nur diejenige, welche die Weibs-Persohnen, die bey Hof / oder in der Kost deß Fürsten sich befunden, beschlaffen, sondern auch die zu Fall gekommene Weibs-Persohnen selbsten, mit einer empfindlichen und schwehren Leibes-Straffe belegt zu werden pflegen.

Wer eine bey Hof oder in deß Fürsten Kost befindliche Weibs-Persohn beschläfft, der wird nebst der Geschwächten mit einer empfindl. Leibes-Straff belegt.

Leyser. *Meditat. ad ff. Specim.* 581. *meditat.* 8.

Wann der Vormund seine *Pupill*in beschläfft, so wird derselbe offentlich mit Ruthen ausgehauen, und deß Landes auf ewig verwiesen / der Geschwächten aber entweder eine Geld-Straffe, oder das Gefängnus zuerkannt.

Der Vormund, der seine Pupillin beschläfft, wird mit dem Staupbesen, die Pupillin aber mit Gefängnus oder Geld-Buß bestrafft.

L. un. Cod si quis eam cuj. tutor fuer. corrup. ibique Brunnem. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 47. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 69. *num.* 43.

Welche Straffe auch nicht unbillich bey dem *Curatore*, der seine Curandin beschlaffen, statt findet; dann obschon der vorangeführte Lex nur allein von dem Vormund handelt, so wird er doch mit allem Recht von denen Rechtslehrern auch auf die Curatores extendirt.

Welches auch auf den Curatorem zu extendiren.

Leyser. *Meditat. ad ff. Specim.* 581. *Meditat.* 3.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Helmstadt / Mens. Novembr. A. 1715. gesprochen. daß Christoph Brüggemann nach abgeschwohrnen Urpheden, mit Staupenschlägen deß Landes auf ewig zu verweisen, Anna Maria Heinemannin aber, 14. Tag lang im Gefängnus mit Wasser und Brod zu speisen, oder 8. Reichsthaler Straffe zu erlegen schuldig seye, wie dann auch die letztere zu Erstattung der halben durch diesen Inquisitions-Process verursachten Inquisitions-Unkosten und Gerichts-Gebühren, angehalten wird. V. R. W.

Responsum.

Ration. *Decid.* Dieweil die vorkommende Umstände das Delictum überaus schwehr machen, indeme nemlich Inquisit

der Inquisitin Vormund gewesen, und dieselbe durch die über sie erlangte Authorität verleitet, hiernechst sein ruchloses Gemüthe dardurch, daß er unterschiedene maln deß Sonntags unter der Predigt, nackend mit ihr in der Stuben getantzet, an den Tag geleget, nicht weniger andere unflätige Dinge, wohin das Abschneiden der Haare von ihrer Scham, zu rechnen ist, begangen, diesemnach haben wir bey solchen überaus harten Umständen, auf keine gelindere Straffe, als welche in diesem Urthel enthalten, sprechen können; Die Inquisitin aber ist, weil der Vormund sie verführet, zur Gefängnus oder Geld-Buß, ingleichen zu Erstattung der halben Inquisitions-Kosten verdammet worden.

§. 4.

Wann ein Jud eine Christin oder ein Christ eine Jüdin beschläfft, wird er mit Ruthen ausgehauen und verwiesen.

Wann ein lediger Jud sich mit einer Christin ledigen Standes, oder ein Christ mit einer Jüdin/ fleischlichen vermischet, so vermeinen zwar einige, als wann ob sectæ diversitatem & religionis violationem, beede am Leben zu bestraffen;

Damhoud. *prax. Crim. cap.* 96. *num.* 28. *seq.* Boër. *decis.* 316. *num.* 5. Menoch. *de arbitr. jud quæst. lib.* 2. *cas.* 290. *num.* 8. add. Wernher *select. Observat. forens. vol.* 4. *Observat.* 417. *num.* 1. *seqq.*

Die Jüdin oder Christin aber deß Landes verwiesen.

Alleine, wir halten dafür, daß, wann nicht etwa andere beschwehrliche Umstände mit unterlauffen, dieses Verbrechen nicht mit der Todes-Straffe, sondern nur mit einer ausserordentlichen zu belegen, jedoch aber auch etwas schärffer, als eine blosse unter denen Christen alleine begangene Unzucht zu bestraffen seye; Dahero wann ein Christ eine Jüdin, oder ein Jud eine Christin beschläfft, wird er offentlich mit Ruthen ausgestrichen, und deß Landes auf ewig verwiesen; die Jüdin oder Christin aber mit ewiger Landes-Verweisung bestrafft.

Wern-

Wernher. *cit. loc. num.* 5. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 8. *pag.* 826. *seq.* & *in* Elect. *Jprud. Crim. cap.* 2. *membr.* 4. §. 3. Stryk. *us. mod. ff. tit. ad* Leg. *Jul. de adult.* §. 18. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 48. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 69. *num.* 43. & *quæst.* 76. *num.* 66. *seq.*

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Wittemberg / Mens. Jul. Ao. 1700. ad Interrogationem *Prætorii* zu Alt-Dreßden / in deß Judens Moses Jonas und *Consorten* *Inquisitions*-Sachen gesprochen. Jngleichen der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig. Mens. August. Ao 1631. verb. Seynd ohnlängst etliche Juden, und unter denenselben auch eine ledige Dirne, mit Nahmen Mirgam, Abraham Coligni Tochter bey euch nach Franckfurth auf die Messe durchgereißt, und in dem Gast-Hof eingekehrt; Worauf sichs begeben, daß eines Bürgers Sohn, B. M. genannt, so damals für einen Diener im Gast-Hof aufgewartet, sich zu gedachter Jüdin gefunden, und mit derselben sich fleischlich vermischt, immassen er dann darüber nicht allein ergriffen, sondern auch, daß er das Werck mit ihr gäntzlich vollbracht, gestanden und bekannt ꝛc. So wird B. M. solcher seiner Verbrechung wegen, und daß er sich mit einer Jüdin fleischlich vermischet, öffentlich zur Staupen geschlagen, und darauf des Landes ewig billig verwiesen. V. R. W.

Responsum.

Jn Kayserlichen Majestät Josephi glorwürdigsten Angedenckens neuer Peinlicher-Hals-Gerichts-Ordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien ist art. 19. §. 20. pag. 85. verordnet: Und gleichwie von denen, die sich mit dem Teuffel vermischen, schon oben gesagt ist: so sollen auch diejenige, so sich mit einem Juden, oder der so sich mit einer Jüdin vermischet, der grossen Aergerniß halber, wenigstens mit Ruthen ausgestrichen, und auf ewig deß Landes verwiesen werden.

Kaysers Joseph neue Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung hievon.

Die Beschlaffung einer Wittib in dem Trauerjahr verdienet eine grössere Straff, als ein mit einer andern Weibs-Persohn begangene Stuprum.
Die Straff wird nach Beschaffenheit der Zeit, regulirt.

§. 5.

Die Beschlaffung einer Wittib in dem Trauer-Jahre/ verdienet, es mag gleich der Stuprator die Wittib heyrathen oder nicht, eine grössere und schärffere Straffe, als das mit einer andern Weibs-Persohn begangene Stuprum, und wird die Straffe nach Beschaffenheit der Zeit, die von Zeit des Manns Todt biß auf den erfolgten Beyschlaff verflossen, erhöhet und vergrössert, so daß e. gr. so wohl dem Stupratori, als der Geschwächten eine Gefängnus-Straff von 14. Tagen oder 3. Wochen, andictirt werden kan.

Leyser. *Meditat. ad ff. Specim.* 581. *meditat.* 24.

Respon-sum I.

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Wittemberg/ mens. Febr. Ao. 1735. gesprochen. verb. daß Lindner und sein Eheweib wegen deß in einem halben Jahr nach des erstern Ehemanns Todt, anticipirten Beyschlaffs, jedes 3. Wochen mit Gefängnus zu bestraffen, und alle durch sie verursachte Unkosten, davon die fol. 53. angeschriebene ohne Abzug, von denen fol. 41. seq. aber nur 2. Reichsthl. 18. Ggl. massen der Rath die übrige durch den erregten Jurisdictions-Streit veranlasset, zu bezahlen schuldig.

Respon-sum II.

Ingleichen hat eben der Schöpffen-Stuhl eodem Mense 1735. dergleichen Verbrechen, wegen Unterschied der Zeit, gelinder gestraffet, und beeden Eheleuthen das Gefängnus von 14. Tagen andictirt. verb. daß Homborg und sein Eheweib, wegen deß drey Viertel Jahr nach deß ersten Ehemanns Todte, anticipirten Beyschlaffes, jedes 14. Tage mit Gefängnus zu bestraffen, auch alle Unkosten zu bezahlen schuldig.

Wer ein Kind stuprirt, wird am Leben gestrafft, es

Wer ein Mägdlein / das noch ein Kind ist / stuprirt, der wird am Leben bestrafft, und mit dem Schwerdt hingerichtet, wann gleich solches in das Stuprum consentirt hätte, dann diese Einwilligung wird nicht attendirt, weilen

len ein Kind noch keinen Verstand hat, und also nicht consentiren kan.

mag gleich darein willigen oder nicht.

Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 1. & *in Elect. Jprud. Crim. cap.* 2. *membr.* 4. §. 3. *pag.* 141. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 39. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 16. Berlich. *part.* 5. *concl.* 42. *num.* 16.

Jedoch wird diese Straffe nicht vergrössert, wann gleich das Kind mit Gewalt ist stuprirt worden, und hernachmahlen daran verstorben.

Und diese Lebens-Straf wird nicht vergrössert, wann gleich das Kind daran verstirbt.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 42. Stryk. *cit. loc.*

Wann aber das Mägdlein kein Kind mehr / jedoch noch unmündig ist, und sie hat in die Schwächung eingewilliget, so cessirt die Lebens-Straffe, und wird der Stuprator offentlich mit Ruthen ausgestrichen, und deß Landes auf ewig verwiesen.

Wer ein unmündiges Mägdlein mit ihrer Einwilligung stuprirt, der wird mit Ruthen ausgestrichen.

Berger. *in Elect. Jprud. Crim. cap.* 2. *membr.* 4. §. 3. *pag.* 141. Stryk. *cit. loc.* Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 69. *num.* 37. *seqq.* & *quæst.* 75. *num.* 38. Leyser. *Meditat. ad ff. Specim.* 581. *meditat.* 25.

Jedoch hat man hierbey auch auf die Jugend deß Stupratoris zu sehen; dahero die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg Mens. Decembr. Ao. 1692. zweyen Jünglingen von 16. Jahren, wegen zweymahliger Schwächung eines Mägdleins von 9. Jahren, statt des Staupbesens, die Züchtigung mit Ruthen im Gefängnus, andictirt, und solche auch dem Mägdlein selbst, wegen ihrer bösen und verderbten Sitten und Unart, zuerkannt hat.

Jedoch hat man hierbey auch auf die Jugend deß Stupratoris zu sehen.

Berger. *cit. loc.*

Hat aber der Stuprator ein unmündiges Mägdlein mit Gewalt stuprirt, alsdann ist er ebenfalls mit dem Schwerdt hinzurichten, jedoch wird diese Straffe, wann der Stupra-

Hat der Stuprator ein unmündiges Mägdlein mit Ge-

walt stu-
pirt, wird
er mit dem
Schwerdt
bestrafft.

tor annoch minderjährig ist, mitigirt, und in eine ausser-ordentliche verwandelt.

Berger. *Elect. Jprud. Crim. cap.* 2. *membr.* 4. §. 3. *pag.* 141. *seq. & in Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 1. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 27. *seq.* Berlich. *part.* 5. *concl.* 41. *num.* 53. Richter. *decis.* 88. *num.* 86.

§. 6.

Der blosse
Conatus
deß mit ei-
nem un-
mündigen
Mägdlein
unternom-
menen Stu-
pri wird
schärffer,
oder doch
eben so ge-
strafft, als
ein einfa-
ches voll-
brachtes
Stuprum.
Zu Erwei-
sung dieses
Verbre-
chens ist die
Aussage deß
geschwäch-
ten unmün-
digē Mägd-
leins, wann
andere ad-
minicula
concurri-
ren, zur
Tortur hin-
länglich.

Dieses mit einem unmündigen Mägdlein/ obschon mit ihrer Einwilligung begangene Stuprum ist so schwehr, daß auch der blosse Conatus, wo nicht schärffer, jedoch wenigstens eben so, als ein einfaches vollbrachtes Stuprum zu bestraffen.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 581. *meditat.* 26.

Ubrigens ist dieses Verbrechen gemeiniglich sehr schwehr zu erweisen, indeme die Stupratores bey dieser bösen That, keine Zeugen darzu zu nehmen pflegen, sondern es allhier blosser Dings auf die Aussage der Geschwächten ankommt; Nun ist aber aus denen Rechten mehr als zu wol bekannt, daß dem Zeugnus eines unmündigen Mägdleins nicht geglaubet wird;

L. 20. *ff. de testib.*

Alleine, gleichwie überhaubts vieles auf des Richters Gutdüncken, welche Zeugen er admittiren, und wie ferne er ihnen, vorkommenden Umständen nach, Glauben beymessen wolle, ankommt:

L. 3. §. 2. *ff. de testib.*

Also kan derselbe zuweilen auch Unmündige zur Zeugschafft zulassen, und ihren Aussagen nach Befindung der Umstände, Glauben beylegen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 114. *num.* 42. Leyser. *loc. cit.*

Dahero

Dahero zuweilen die Aussage eines solchen unmündigen Mägdleins, wann noch andere Indicia concurriren, so viel operirt, daß der Beschuldigte dieserhalben mit der Peinlichen Frage angegriffen werden könne.

Leyser. *cit. loc. & specim.* 283. *meditat.* 4. Berger. *in Supplement. ad Elect. Jprud. Crimin. part.* 2. *Observat.* 156. *pag.* 422. *seqq.*

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg / Mens. Febr. Ao. 1720. gesprochen. verb. Wird Inquisit Publius beschuldiget, daß er mit Clara einem Mägdlein von 9. Jahren Unzucht getrieben, selbige auch, als sie sich Anfangs geweigert, mit dem blossen Degen bedrohet, also seinen Willen zu thun gezwungen. Ob er wol solches nun beständig laugnet, anbey wider der Clara Beschuldigung einwendet, daß das Zeugnus einer so jungen Persohn nicht einmal in Bürgerlichen- vielweniger Peinlichen Sachen Glauben finde, und vermeinet, sie seye von dem ihme feindseligen Mädgen zu solchem falschen Vorgeben verleitet worden; Alldieweilen aber die Aussage eines Unmündigen zwar vor sich von keiner Gültigkeit ist, jedoch bey Darzukunfft anderer starcken Anzeigungen, und Ubereinstimmung der von dem Unmündigen angegebenen Umstände, allerdings in Betrachtung kommt, und zuweilen von der Obrigkeit, als ein völliger Beweiß angesehen werden kan, und dann allhier obgedachter jungen Clara Zeugnus durch überaus starcke Indicia unterstützet wird, indeme 1.) selbige bey dem öfftern von ihrem Vetter, von dem Stadt-Vogt und dem Rath vorgenommenen Verhören, allezeit auf einer Rede bleibt, und den Handel mit unveränderten Umständen erzehlet, welches in dem Fall, da die Sache erdichtet seyn sollte, kaum zu vermuthen wäre, hiernechst 2.) eben dieses Mägdlein bey der Confrontation dem Inquisiten alles ohne Veränderung unter die Augen sagt; ferner 3.) der Physicus, der Chirurgus, und die Bade-Mutter, nach geschehener Be-

Responsum.

sichti-

sichtigung bezeugen, es seye dem Mädgen am Unterleib Gewalt geschehen, weiter 4.) der Rathmann Hortensius, als deß Mägdleins Vetter und Pfleg-Vater anzeiget, er habe in deß Kindes Hemde gantz steiffe und heßliche Flecken gefunden, welches mit deme, was das Kind von der schleimigten Materie aussaget, genau übereinkommt, dann 5.) Inquisit selbst einige verdächtige Umstände, insonderheit das Drohen mit dem Degen und dem Beyl, den Hieb in den Tisch, das Waschen der Hände, das Berügen der Finger, eingestehet, endlich 6.) die Flucht, welche Inquisit bey der Arrestirung ergriffen, den Verdacht nicht um ein geringes vermehret; Diesemnach ist vielgemeldeter Inquisit für unschuldig nicht zu achten.

Auch bißweilen zur condemnation hinreichend.

Zuweilen ist diese Aussage deß unmündigen Mägdleins / wann noch mehrere Indicia darzu kommen, hinlänglich, den Inquisiten zu condemniren, und zur gehörigen Straffe zu ziehen.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 581. *meditat.* 28.

Wie also die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg / mens. Mart. Ao. 1725. gesprochen, und einen Soldaten / welcher das Stuprum mit einem Mägdlein von 8. Jahren / attentirt, für völlig überwiesen gehalten, und ihn dieserhalben zu denen Spieß-Ruthen condemnirt. verb. daß *Inquisit* mit dreymahligen Gassenlauffen zu bestraffen / und zu Erstattung aller Schäden und Unkosten anzuhalten. V. R. W.

Ration. *Decid.* Inquisit wird einer an einem Mädgen von 8. Jahren verübten Unzucht beschuldiget. Er selbst läugnet die That beständig, und hat eigentlich sonst nichts, als das Zeugnüß dieses Mädgens, und eines anderen Kindes von 5. Jahren, so noch nicht einmahl recht reden kan, wider sich. Da nun in peinlichen Sachen Zeugen unter das 20ste Jahr aufzustellen nicht einmahl vergönnet ist,

L. 20. *de Testib.*

so

so gewinnet es das Ansehen, ob sey das Zeugnüs dieser beyden Kinder gantz ungültig, und Inquisit lediglich zu absolviren. Alldieweil aber oben angeführter Lex 20. eigentlich nur den alten Römischen processum accusatorium angehet, und einem Richter, welcher ex officio procediret und inquiriret, keinesweges die Hände bindet, immassen überhaupt ein Richter und Urthelsfasser bey dem Erkenntnüsse über einen Beweiß nicht an gewisse Regeln gebunden ist, sondern nach genauer Betrachtung aller Umstände der Billigkeit und seinem Gewissen gemäß statuiren kan, was er vor erwiesen achtet, und denn niemand, welcher die uns zugefertigte Acta durchlieset, an der Warheit der dem Inquisiten beygemessenen Missethat zweiffeln wird, gestalt die Unschuld der beyden Kinder, die Ubereinstimmung derselben in allen Umständen, die Beständigkeit in der Aussage, die bey der von dem Feldscherer und der Bademutter bey der Besichtigung des Mädgens an derselben Schaam gefundene Spur einer Gewaltthätigkeit, uns völlig überzeugen, worzu über diß des Inquisiten hæsitiren pag. 19. und 20. ingleichen sein variiren pag. 38. in dem Verhöre und Confrontation kommt, zu geschweigen, daß er sich selbst erkläret, es auf den Eyd der Eltern des Kindes, der Sophia, des Feldscherers und der Bademutter ankommen zu lassen, welchen diese Persohnen insgesamt abgeschwohren; So ist der in Actis befindliche Beweiß allerdings hinlänglich. Es fällt auch höchst bedencklich, auf ein remedium eruendæ veritatis zu interloquiren, da Inquisit seine Leichtsinnigkeit in schwören, durch unterschiedene bey dem Verhöre gethane Beteurungen und Flüche, an den Tag leget, also unmöglich mit gutem Gewissen zum Reinigungs-Eyde gelassen werden kan, hingegen auf die Tortur zu sprechen allzuhart seyn würde, nachdem das delictum in terminis eines blossen conatus verblieben, und Inquisit nicht einmal seinen Saamen emittiret, mithin die ordentliche Straffe sonder

Zweiffel abgehet; Diesemnach haben wir ihn zu den Spieß-Ruthen condemniret.

§. 7.

Der, welcher eine Weibsperson zu stupriren in ein Hauß bricht, wird mit Ruthen ausgehauen.

Derjenige, welcher in ein Haus bricht/ die darinnen befindliche Weibs-Persohn zu *stupriren* / wird mit Ruthen ausgehauen, und deß Landes verwiesen.

Schilter. *prax. Jur. Roman. in Foro Germ. Exercit.* 49. *thes.* 44. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. de Effract.* §. 9.

Responsum.

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Jena/ wie Schilterus *cit. loc.* bezeuget, gesprochen. verb. Aber von deßwegen, daß er aus der Scheune, dahin er von der Wirthin, die ihme auf seine Bitte, Herberg zugesagt, schlaffen gewesen, zweymal in das Hauß gebrochen, und sich in der Wirthin Schlaff-Kammer unter ihr Bett verkrochen, in Gemüth und Meinung, wie er selbst bekannt, und gesagt, seine Unzucht mit ihr zu treiben, möcht ihr ihn mit Ruthen aushauen, und aus euren anbefohlenen Amt verweisen lassen.

Fast eben einen solchen *Casum* führet eben dieser Schilterus an, da ein besessener Ehemann ein Böthner, bey nächtlicher Weile, seines Nachbarn Frauen, in Abwesenheit ihres Mannes, in ihre Kammer gebrochen, und sie zum Ehebruch verleiten wollen, da dann von dem Schöpffen-Stuhl zu Jena eine gelindere Straffe, nemlichen entweder das Gefängnus, oder eine zeitliche Landes-Verweisung, oder eine Geld-Straffe ist andictirt worden.

d. Exercit. 49. *thes.* 46.

Wann der Betrug gar zu starck, kan das Stuprum auch am Leben bestraft werden.

Zuweilen kan auch das Stuprum so gar am Leben bestrafft werden, wann nemlichen ein gar zu grosser Betrug und Hintergang darbey mit unterlaufft, weilen ein gar zu grosser Betrug mehr als eine Gewalt ist.

arg. *L.* 1. *§.* 3 *ff. de serv. corrupt.* Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 581. *meditat.* 9. & *specim.* 584. *meditat.* 24.

Ein

Ein Exempel hiervon führet Leyserus *cit. specim.* 581. *meditat.* 9. aus Stumpfii Schweitzer Chronick *lib.* 10. *cap.* 8. an, da nemlichen Ao. 1533. ein Pfarrer zu Cläuen ernstlich wider die Evangelische oder Lutherische geprediget, und darneben in Liebe eines jungen, schönen und züchtigen Töchterleins, eines Burgers, entzündet worden, welchem er offtmals, so es für die Stadt zu ihres Vaters Milchtrog gegangen, ihme seines bösen Willens zu verhelffen, angemuthet, das ihme aber das Töchterlein abgeschlagen hat. Zuletzt hat der verruchte Mann ein blau Tuch mit guldenen Sternen, aus der Kirche genommen, sich damit bekleidet, die Arm und Bein bloß mit Blut besprenget, und vor der Stadt verborgen, dem Töchterlein abermals unerkannt, begegnet, mit einem weissen dünnen Tuch sein Angesicht verhängt, und sich gegen dem Töchterlein dargegeben, als ob er Maria die Mutter GOttes seye, viel gesagt, was künfftig übles über die Stadt Cläuen ergehen werde, von wegen des Lutherischen Glaubens, hat dem Mägdlein viel befohlen, der Stadt zu verkünden, feyrens, fastens und betens rc. auch unter andern unterrichtet, wie es vielleicht offtermalen hievor an diesem Ort, von einer heiligen Person um etwas gebetten, und das bißhero abgeschlagen habe, das soll es aber hinfür nicht mehr abschlagen, sondern derselben Persohn zu Willen werden, so werde es ein Kind ewiger Seeligkeit, doch solle es zu diesem letzten Stuck still schweigen. Bald hat das Töchterlein die gantze Stadt erfüllet, wie ihme unsere liebe Frau erschienen, und was sie der Stadt verkündiget habe. Auf das haben die Einwohner beschlossen, aus Furcht, drey Tage zu feyren; darzwischen ist das thörichte Mägdlein dem Buben zu Willen worden, hat gemeint, GOtt damit zu dienen, so hat es dem Teuffel hofiert. Diese Büberey ist aus GOttes Anschicken, bald offenbahr, und der elende Mensch erstlich mit Gericht enthaubtet, und darnach zu Aschen verbrennet worden.

Ein Casus hievon.

Wann der Stuprator sich mit der Geschwächten copuliren lässet, diese aber, ehe sie mit dem Stupratore zu Bette gehet, sich von einem andern beschlaffen lässet, kan sie am Leben nicht gestrafft werden.

Wann der Stuprator sich mit der Geschwächten copuliren lässet, diese aber, ehe sie nach der Priesterlichen *Copulation* mit dem Stupratore zu Bette gehet, sich von einem andern beschlaffen lässet, so kan sie dieser halben als eine Ehebrecherin, am Leben nicht bestraffet werden; dann die Rechte erfordern ein Eheweib, consummative talem, die justo ordine, und also erst nach der Priesterlichen Copulation, mit ihrem Mann ein Fleisch worden, und kan die fictio retrotractionis, die sonsten in materia favorabili statt findet, in einer causa odiosa, sonderlich einer solchen, die an das Leben gehet, nicht gültig seyn, welches ebenfalls zu sagen, wann gleich die Unterlassung der Ehe, zur Zeit des Stupri geschehen ist, weilen die Priesterliche Copulation, wann die äusserste Todtes-Straff statt finden solle, erfordert wird, welche, wie wir erst gesagt haben, in dergleichen Sache, fictione juris nicht retrotrahirt werden mag, wie also die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg Mens. Januar. Ao. 1710. gesprochen hat.

Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 3. *not.* 8. *pag.* 822.

§. 8.

Die auf das Stuprum gesetzte Straffe findet nicht statt, wann die Geschwächte sinnloß, betruncken, oder im Schlaff gewesen.

Zuweilen wird die auf die Schwächung gesetzte Straffe entweder *mitig*irt / oder findet gar keine statt. Die Straffe *cess*irt gantz und gar / und zwar auf Seiten der Geschwächten / wann dieselbe sinnloß, oder eine Weibs-Persohn im Schlaff, oder in der Trunckenheit, ist stuprirt worden; dann diese sind ausser aller Schuld, und haben in das Verbrechen nicht gewilliget, einfolglichen mögen sie auch zu keiner Straffe gezogen werden.

Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 26. *def.* 3. Lauterbach *Colleg. theor. pract. ad ff tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 48. Berger. *in Elect. Jprud. Crimin. cap.* 1. §. 3. *num.* 9. *pag.* 9. Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 2. *Observat.* 247. *pag.* 625.

Es

Es ist aber, wann die Geschwächte vorgiebt, es seye die Schwäch- oder Schwängerung ihr unwissend / in dem Schlaff geschehen / vor allen nöthig, daß dieselbe zu vorhero sich eidlich reinige, und schwöhre, daß sie, als sie stuprirt worden, so feste geschlaffen, daß sie es nicht gemercket, und dieser Beschlaff wider ihren Willen geschehen.

Die Geschwächte, welche vorgiebt, sie seye im Schlaff stuprirt worden, muß sich mit einem Eid purgiren/daß das Stuprum ihr obnwissend im Schlaffe geschehen.

Wernher. *cit. Observat.* 247. *num.* 2. Berger. *cit. loc. & in Supplement. ad Elect. part.* 2. *Observat.* 6. *pag.* 14.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg/ mens. Febr. Ao. 1694 gesprochen. verb. Ob nun wol vorgegeben werden möchte, daß eurer Schwester Anführen, zumahlen bey einer Jungfer, der Warheit nicht ähnlich, vielmehr zu Vertuschung eines Ehebruchs, oder Blutschande, angesehen seyn möchte, bevorab, da sie die Schwängerung heimlich gehalten, und das von ihr gebohrne Kind an einem andern Ort getaufft worden. Dannoch aber und dieweil eurem Vorgeben nach, die Medicinische Facultät zu Leipzig, daß eine Weibs-Persohn ohnvermerckt, und ohne Erkänntnus deß Stupratoris, gar wol geschwängert werden könne, dafür gehalten; Hiernechst der Ort, wo euer Schwester geschlaffen, wegen vormals geschehenen Brandes, gar schlecht verwahret gewesen, diese auch eines überaus harten Schlaffes seyn solle, hierüber ihre Zufälle dem Medico entdecket, und nicht so wol von ihr, als ihren Anverwandten, zur Verhütung der üblen Nachrede, die Tauffe des Kindes an einem andern Ort vorgenommen worden, und nicht so fort eben ein Ehebruch oder Blutschande zu vermuthen, diesem nach auf die scharffe Frage kein Absehen zu richten ist, worzu kommt, daß eure Schwester dem fernern Anziehen nach, jederzeit einen guten Wandel geführet, und in währender Inquisition, sich wider dieselbe keine fernere Anzeigung hervor gethan;

So erscheinet daraus so viel, daß eure Schwester zu dem Reinigungs-Eid, daß sie ohne ihr Wissen und Wil-

len, von einer Manns-Persohn berühret und geschwängert worden, zuzulassen. V. R. W.

Formul eines Reinigungs-Eides.

Eine Formul eines solchen Reinigungs-Eides/ ist bey Bergero *in Elect. Jprud. Crim. cap.* 1. §. 3 *num.* 9. *pag.* 9. folgender massen abgefaßt zu finden: verb. daß N. N. nach vorhergehender scharffen Verwarnung für der schwehren Straffe des MeinEides / darzu auch ein Geistlicher deß Orts zu gebrauchen/ sich eidlichen zu reinigen / und daß sie / als sie von N. N. geschwängert worden/ so feste geschlaffen/ daß sie es nicht gemercket/ weniger ihren Willen zu solchen Beyschlaff gegeben / und daß sie schwanger seye / nicht gewußt / sondern dieses erst/ als es ausgebrochen/ erfahren / zu schwöhren schuldig.

§. 9.

Wann der Reinigungs-Eid abgeschworen, so ist die Geschwächte von der Straffe befreyet.

Wann nun der Reinigungs-Eid von der Geschwächten ist abgeschwohren worden, so bleibt alsdann derselbe von aller Straffe befreyet.

Berger. *in Elect. Jprud. Crimin. cap.* 1. §. 3. *pag.* 9. *& in Supplement. ad Elect. part.* 2. *Observat.* 6 *pag.* 14 Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 48.

Præjudicium.

Wie also die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg Mens. Julio 1704. eine Weibs-Persohn / welche von ihrem Stief-Vater im Schlaffe unvermuthet ist geschwängert worden/ nach abgelegten Reinigungs-Eid / nicht nur von der Inquisition, sondern auch von allen auf die Inquisition gegangenen Unkosten loß gesprochen.

Responsum.

Also hat auch der Schöpffen Stuhl zu Jena Mens. Novembr. Ao. 1696. gesprochen. verb. Es ist nichts unmögliches, daß eine Weibs-Person, eher dann ein Manns-Bild, so ein Noctambulo ist, von denen doch, daß sie dergleichen

gleichen Stupra im Schlaffe verübet, die beständige Tradition bey denen Dd. zu finden,

vid. Zacch. *quæst. Medico-legal. lib.* 2. *tit.* 1. *quæst.* 12. *num.* 14. *seq.*

dieweil dieselbe sich nur passive verhält, und zumal eine Ehefrau, auch wol wie in einem Traum, (quo & Julii Cæsaris matrem suam per somnium stuprantis exemplum apud Suetonium in Cæsare cap. 7. respicit) bevorab, wann sie zur Schlafsucht geneigt, oder sehr ermüdet, so beedes sich in diesem Fall also befindet, oder vom Trunck in tieffen Schlaff gebracht, davon Berlich. part. 4. concl. 37. num. 6. und Carpzovius prax. Crimin. quæst. 69. num. 35. zu ersehen, von einem Mann beschlaffen werden könne, itaque juramentum decrevimus ei, quæ dicebat, se compressam in somno, & non nisi, cum semen emissum esset, evigilasse.

Ferner cessirt die auf die Schwächung gesetzte Straffe schlechterdings / wann dieses Verbrechen ist verjähret worden; die Schwächung aber wird, wie alle andere fleischliche Verbrechen, in 5. Jahren præscribirt.

Ferner hört die Straffe der Schwächung gäntzlich auf wegen der Verjährung.

Lauterbach. *dissertat. de præscript. Crimin. thes.* 15. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 15. §. 1. *not.* 3. *pag.* 873. Hopp. *ad pr. Instit. de pœn. tem. litigant.* ad verba: *tam in rem. regul. II. circa fin.* Engau. *tr.* von der Verjährung in Peinlichen Fällen.

Binnen welcher Zeit solches geschehe?

Wann nun 5. Jahr verflossen, so kan der Stuprator und die Geschwächte von der Obrigkeit nicht mehr bestraffet werden, sondern bleiben von aller Inquisition, und Bestraffung gäntzlichen befreyet.

Nach 5. Jahren kan der Stuprator und die Geschwächte weder zur Inquisition gezogen, noch bestraffet werden.

Lauterbach. *cit. dissert. thes.* 11. & 24. Engau. *d. tr.* §. 16. Böhmer. *in Element. Jprud. Crim. sect.* 1. *cap.* 20. §. 325.

Wann diese Verjährung zu lauffen anfange? Was zur Verjährung erforderlich, wann sie solle gültig seyn? Diese 5. jährige Præscription findet auch statt, wann ein Jud eine Christin beschlaffen hat.

Diese Verjährung fängt an zu lauffen so gleich nach völlig verübter That; Was aber zur Verjährung der Verbrechen erforderlich seye, wann sie einen Effect haben, und gültig seyn solle, davon ist in gleich nachfolgenden 13. Capitel §. 18. und 19. mit mehrern gehandelt worden, wohin wir uns bezogen haben wollen.

Diese fünff jährige Præscription findet auch statt, wann ein Jud eine Christin/ oder ein Christ eine Jüdin stuprirt und geschwächet hat.

Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 4. *Observat.* 417. *num.* 6. *seqq.*

Dann alle fleischliche Verbrechen werden ordentlicher Weise binnen 5. Jahren præscribirt;

L. 29. §. 6. *ff. ad Leg. Jul. de adult.*

Nun sind aber die fleischliche Verbrechen, so ein Jud mit einer Christin begehet, & vice versa, von der 5. jährigen Præscription nirgendswo ausgenommen zu finden; Dahero der Regul billich nachzugehen, einfolglichen mag auch einem Juden, in dem Fall, da er eine Christin beschlaffen, und zu Fall gebracht, die fünffjährige Præscription zu statten kommen, und kan derselbe nach Verlauf solcher Zeit, so wenig als die Christin, die mit dem Juden zugehalten, zu einiger Straffe mehr gezogen werden.

Wernher. *cit. Observat.* 417. *num.* 7. *seq.*

Præjudicium.

Und also hat in einem dergleichen *Casu* die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg Mens. Septembr. Ao. 1720. ad Interrogationem *H. C. T.* nach Bayreuth / gesprochen.

Was

Was die *Mitigation* der auf das Stuprum gesetzten Straffe anbelangt, so geschiehet solche, wann der Stuprator die Geschwächte heyrathet/ welchen Falls so dann gemeiniglich eine Gefängnus-Straffe von 3. oder 4. Tagen, oder sonsten eine andere gelindere Straffe andictirt zu werden pfleget.

Wann der Stuprator die Geschwächte heyrathet, wird die Straff mitigirt, und 3. oder viertägiges Gefängnus dictirt.

Berger. *Elect. Jprud. Crim. cap.* 2. *membr.* 4. §. 3. *pag.* 141. *& in Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4 *not.* 5. *pag.* 824. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 581. *meditat.* 22. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 69. *num.* 51. *&* 53.

In dem Hoch-Gräfl. Hohenlohis. Gemeinsamen Land-Recht/ *part.* 1. *tit.* 7. §. 1. *&* 8. ist auf diesen Fall, da der Stuprator die Geschwächte heyrathet/ verordnet, daß solche Persohnen die Kirchen-Buß, jedoch ohne offentlichen Vorstand ablegen, und nach selbiger sogleich ohne Ceremonien, Priesterlich zusammen gegeben werden sollen; Dahingegen andere dergleichen Persohnen, die einander nicht heyrathen, die Kirchen-Buß mit offentlichen Vorstand unter der Cantzel, ablegen müssen, und darbey entweder mit einer Geld-Straff, oder mit Gefängnus, oder andern Straffen belegt, jedoch wiederum diejenige Persohn, so die andere zu ehelichen begehrt, gelinder, die aber, so die Ehelichung halsstarriger Weise verweigert, schärffer angesehen werden.

Hohenlohisches Land-Recht hiervon.

§. 10.

Wann der Stuprator das von der zu Fall gebrachten über die Schwäch- und Schwängerung ihme *deferirten* Eid zu rechter Zeit nicht *præstirt*/ sondern sich daran versäumet, dieses auch von dem Richter für desert ist erkläret worden, so wird er für den stupratore gehalten, und ist mithin der Geschwächten wegen deß eingeklagten stupri, die gehörige Satisfaction zu geben, nemlichen solche entweder zu heyrathen, oder ihrem Stand und Herkommen gemäß zu doti-

Wann der stuprator den über die Schwächung deferirten Eid hat desert werden lasse, wird der für den Stupratore gehalten.

dotiren, anbey auch das von ihr gebohrne Kind behörig zu veralimentiren schuldig.

Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 4. *Observat.* 324. & in responso *ibid. subjecto.*

Jedoch kan er, der desertion ohngeachtet, solchen Eid zu evitirung der Straffe noch ablegen.

Jedoch kan der Stuprator deme ohngeachtet, zu evitirung der auf die Schwäch- und Schwängerung gesetzten Straffe, zu Ablegung solchen Eides, annoch admittirt werden;

Wernher. *cit. Observat.* 324. *num.* 1. *seq.*

Dann ein anders ist das Interesse *publicum*, und ein anders, das privat-Interesse; der über das *privat*-Interesse deferirte und durch ein rechtskräfftiges Urthel für desert declarirte Eid, kan seine Krafft über das privat-*Interesse* nicht extendiren; dahero um deßwillen auch nicht gleich die Straffe auferlegt werden mag, sondern wann der Beschuldigte vermittels Eides sich von dem Verbrechen, welches ihme ist beygemessen worden, purgiren, und die wider ihn streitende Indicia dardurch elidiren will, so ist er allerdings damit zu hören, dann die desertion deß Eides ist stricte zu nehmen, und dahero von dem privat-Interesse, auf das Interesse publicum keine extension zu machen.

Wernher. *cit. Observat.* 324. *num.* 1. 2. *seqq.*

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg / Mens. August. Ao. 1710. ad requisitionem deß Schwartzburgischen *Consistorii* zu Sondershausen / in causa *M. B. S.* contra Fr. H. L. gesprochen. verb. Daß Klägers Einwendens ohngeachtet, Beklagtens principal zu Ablegung deß fol. 106. anerbottenen Eides billich zu zulassen. V. R. W.

Ration. *Decid.* Obwol Kläger dem Beklagten zu Ablegung deß anerbottenen Eides, und daß er zu der fol. 7. angegebenen Zeit, mit Beklagtens principalin fleischliche Unzucht nicht getrieben, noch selbige geschwängert habe, dahero nicht

zulas-

zulassen will, weil bereits fol. 7. auf die Ablegung solchen Eides, nachgehens aber fol. 15. daß Beklagter sich daran versäumet, erkannt, auch, der eingewandten Leuterung, so wol als Oberleuterung ohngeachtet, darbey gelassen worden, und solcher Ausspruch bereits seine Rechts-Krafft erreichet hat;

Dannoch aber und dieweil vormaln Kläger dem Beklagten, seiner principalin privat-Interesse halben den Eid deferirt hat, Beklagter auch, als er sich an solchen Eid versäumet, bereits dahin, daß er die Klägerin ihrem Herkommen nach, dotirn, und das von ihr gebohrne Kind behörig veralimentiren solle, condemnirt worden ist, vorjetzo aber Beklagter solchen Eid ad evitandam pœnam publicam, die ihn der beygemessenen Schwängerung und getriebenen Unzucht halben, angesonnen werden will, abzulegen sich anerbotten, wohin die ehemalige desertio, da selbige strictissime zu interpretiren, keines wegs extendirt werden kan, Kläger auch ratione solcher Bestraffung, kein Interesse hat; So ist rc.

§. 11.

Wann die Geschwächte vorgiebt, der Stuprator habe ihr die Ehe versprochen, und auf die Vollziehung derselben klagt, so kan die auf die Schwächung gesetzte Straffe nicht ehender andictirt und vollzogen werden, biß zuvorhero der in Consistorio anhängig gemachte Ehe-process ist zu Ende gegangen; weilen solchenfalls die Ehe-Zusaag ein præjudicial Punct ist, von dessen Erörterung die determination der Straffe abhanget. Dann wann das Eheversprechen seine Richtigkeit hat, und der Stuprator die Geschwächte heyrathet, so wird in honorem matrimonii, die Straffe, wie wir in nechst vorhergehenden 9. §. dieses Capitels an- *Die Straffe wegen der Schwächung ist nicht ehender zu dictiren, biß zuvorhero der Punct wegen deß Eheversprechens ist ausgemachet worden.*

geführt, mitigirt, und der Stuprator nebst der Geschwächten, gelinder, als sonsten, bestraffet.

Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 1. *Observat.* 48. & *vol.* 5. *Observat.* 289. *num.* 1. & 2.

Responsum I. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg / mens. Januar. Ao. 1692. ad consultationem *Senatus Hallensis*, gesprochen. verb. Jedoch wird mit Execution der zuerkannten Gefängnus-Straffe, biß die Haupt-Sache vor dem Geistlichen Consistorio völlig erörtert, billich in Ruhe gestanden. V. R. W.

Responsum II. Ingleichen eben diese *Facul*tät / Mens. Januar. Ao. 1704. ad requisitionem deß Raths zu Gräfenhaynichen. verb. Daß diese Sache wegen der von M. gesuchten Ehe, und dotation, vor euch nicht, sondern das Geistliche Consistorium zu Wittemberg gehörig, und zu dem Ende, dahin Bericht, mit Einsendung der Acten zu erstatten; worauf, und wann solche in besagten Consistorio erörtert, der Bestraffung halber in denen Weltlichen Gerichten ferner ergehet, was Recht ist. V. R. W.

An einigen Orten muß der Stuprator und die Geschwächte Kirchen-Buß thun. Sonsten ist auch an einigen Orten die pœnitentia *Ecclesiastica* oder Kirchen-Buß eingeführt zu finden, die der Stuprator und die Geschwächte offentlich thun müssen.

Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 6. *pag.* 824. Lauterbach. *in Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 48. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 582. *meditat.* 9.

Wo diese Straffe nicht üblich gewesen, kan sie nicht auferlegt werden. Die Kirchen-Buß Worbey jedoch zu erinnern, 1) daß die Kirchen-Buße an denenjenigen Orten, wo solche zu vorhero nicht üblich gewesen, nicht auferlegt werden könne; 2) daß, wann der Stuprator und die Geschwächte mit der Kirchen-Buße beleget werden, alsdann die auf die Schwächung gesetzte ordentliche Straffe entweder zu mitigirn, oder wol gänzlichen aufzuheben und zu erlassen seye, damit nicht wegen eines

nes einigen Verbrechens die versündigten Persohnen doppelt gestrafft werden; da zumalen die Kirchen-Buß ohne Zweiffel eine schwehrere und grössere Straffe, als das Gefängnus oder eine Geld-Buß, mithin also jene, diese als eine geringere absorbire. Hebt die andern Straffen auf.

Reusner. *lib.* 2. *decis.* 20. *num.* 8. Berger. *Oecon Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 6. *pag.* 824. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 69. *num.* 55.

Dahero man also zu sprechen pflegt: Daß sie nach Gelegenheit dieses Falls/ weiln sie Kirchen-Buße gethan/ mit fernerer Straffe nicht zu belegen seyn. V. R. W. Formula pronunciandi.

§. 12.

Die Kirchen-Buß ist vor Uhralten Zeiten bey denen Christen üblich gewesen, und wäre, wann sie ihre alte Gestalt und Natur behalten hätte, sehr gut. Dann diejenige, welche ein Verbrechen begangen, und deßwegen von denen sacris conventibus sind ausgeschlossen worden, haben sehr ängstiglich, gleichsam als um die gröste Wolthat angehalten, und darbey mit vielen Bitten erst erhalten, daß man sie wiederum durch eine solenne Buß zu Gnaden annehmen, und dieses ein offentliches Kenn-Zeichen, daß sie mit der Christlichen Gemeinde wiederum versöhnet, seyn möchte. Aber nach der Zeit, hat man diese Wolthat ihnen wider ihren Willen obtrudirt, oder ist vielmehr dieses beneficium zu einer Straffe worden, wie es dann auch in denen Canonischen Rechten für eine Straffe gehalten wird. Die Kirchen Buß ist heutiges Tages eine schwehre Straffe, und wird in Schwängungs-Fällen widerrathen.

cap. 6. *X. de homicid.*

Und diese Straffe ist grösser und härter als andere Straffen, weilen sie die vorhero verborgen gewesene Schand-That und Ubelthat wiederum aufdecket, und durch neue Ceremonien und Solennitäten vermehret, und verursachet,

daß man immerfort daran gedencket. Es wird also durch diese offentliche Buße das aus dem stupro entstandene Aergernus keineswegs aufgehoben, oder verringert, sondern vielmehr vermehret. Dahero geschiehet es auch, daß diese Kirchen-Buß viele traurige und betrübte Würckungen nach sich ziehet, und die Leuthe, die annoch auf ihre Ehre sehen, und solche zu erhalten suchen, zur desperation treibet, und aus Furcht vor der Kirchen-Buß, sie hernachmalen zu denen grösten Verbrechen, zu Kinder-Mord, Abtreib- und Vertuschung der Leibes-Frucht, Hinweglegung der Kinder, ingleichen zu Meineid, Aenderung der Religion, zur Flucht aus ihrem Vater Land, Verlassung ihres Amts und Dienstes, und anders dergleichen mehr, veranlasset.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 582. *meditat.* 9. 10. & 11.

Das Consistorium zu Wittemberg hat dem Churfürsten in Sachsen die Einführung der Kirchen-Buß, wo sie vorher nicht üblich gewesen, verschiedener Ursachen willen, widerrathen.

Dahero vielmehr rathsamer und besser/ daß man die, so ein stuprum begangen, nicht mit der Kirchen-Buße/ sondern mit einer andern Straffe belege. Wie dann das *Consistorium* zu Wittemberg Sr. Churfürstl. Durchl. in Sachsen/ als dieselben dessen Gutachten: Ob die vormals in P. üblich gewesene Kirchen-Buß daselbst wiederum einzuführen wäre? solches aus nachfolgenden Gründen widerrathen, und Mens. Novembr. Ao. 1732. also geantwortet: Als E. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. auf des Pfarrers zu P. in beygefügten Acten fol. 6. befindliche allerunterthänigste Vorstellung und dabey beschehenes Ansuchen, daß die vormals üblich gewesene Kirchen-Busse daselbst wieder eingeführet werden möchte, an uns fol. 5. allergnädigst rescribiret; Wir solten, wie es um das Anführen bewandt, auch warum die Kirchen-Busse in P. abkommen, hinlängliche Erkundigung einziehen, und so dann unsern allerunterthänigsten Bericht mit Wiedersendung der Inlage und Beyfügung derer Acten auch unsers unmaßgeblichen Gutachtens erstatten; So haben wir an den Sup. zu J. uns davon allenthalben Nachricht zu ertheilen, Verordnung

nung ergehen lassen. Ob nun wohl derselbe, wie die Kirchen-Busse vormahls in P. üblich gewesen, jedoch seit 40. biß 50. Jahren her in desuetudinem gekommen, mithin, da die alte Personen, welche davon Wissenschafft gehabt, mit Tode abgegangen, die Ursache, warum sothane Kirchen-Busse eingestellet worden, ausser dem, was der Stadt-Musicus G. ausgesaget, schwehrlich ausfindig zu machen, weitläufftig angeführet, auch darneben, daß, gleichwie zu P. also an andern Orten J. Inspection, eine durchgängige und gleichförmige Kirchen-Busse eingeführet und hergestellet werden mögte, angetragen; So können wir doch, wenn wir unser unmasgebliches Gutachten beyfügen sollen, deren Einführung an denenjenigen Orten, wo solche nicht bereits zeithero gebräuchlich gewesen, um deswillen nicht anrathen, weil daraus viel Incommoda, welche den Nutzen fast überwiegen, entstehen, gestalt 1.) manche geschwängerte Weibs-Personen, dieser Straffe und Prostitution zu entgehen, sich zu einem Kinder-Morde verleiten lässet, hiernächst 2.) diejenige, welche die Kirchen-Busse thun sollen, sich öffters zu grossem Nachtheile ihrer Herrschafft aus dem Lande wenden, dergleichen wir zu verschiedenen mahlen, besonders in der Inspection Baruth, und nur jetzo in der Hertzbergischen Inspection, wahrgenommen, ferner 3) die Andacht derer Zuhörer und Zuseher, auch der pœnitentium selbst, die durch den Schimpff gantz ausser sich gesetzet seynd, dadurch mehr gestöhret, als das Aergernüs gehoben, denenjenigen auch, so die Kirchen-Busse leisten, 4.) dadurch eine halbe infamia, oder doch eine levis notæ macula und Vorwurff zugezogen wird, zumahl 5.) die Verbrecher ihre Sünde durch die Civil-Straffe genungsam büssen, und, wenn sie sich dadurch von der Hurerey nicht abschrecken lassen, es wegen der Kirchen-Busse nicht thun werden, immassen sich auch 6.) nicht findet, daß an denjenigen Orten, wo die Kirchen-Busse nicht eingeführet, weni-

ger

ger Huhrerey begangen werde, worzu 7.) kommt, daß selbige ohne dieß die alte hiebevor üblich gewesene Poenitentia ecclesiastica gar nicht, sondern von derselben sehr unterschieden ist. Ew. Königl. Majest und Churfürstl. Durchl. überlassen jedoch wir in aller Unterthänigkeit, was dieselbe dißfalls zu resolviren, und uns anzubefehlen allergnädigst geruhen wollen; die wir in unverrückter Treue allstets beharren.

Welche rationes auch von dem Churfürsten sind approbirt worden.

Welche *rationes* dann auch Sr. Churfürstl. Durchl. in Sachsen approbirt, und also rescribirt hat: Uns ist vorgetragen und verlesen worden / was unsern / auf des Pfarrers zu P. gethanes Vorstellen und dabey beschehenes Suchen / daß die vormals üblich gewesene Kirchen-Busse daselbst wieder eingeführet werden möchte / von 12. *Novemb.* vorigen Jahres ergangenem Befehle zu Folge / ihr / untern 30. nächst abgewichenen Monaths *Januarii*, unterthänigst anhero berichtet / und zu unserer *Resolution* gestellet. Wie wir nun hierauf die Kirchen-Busse an denenjenigen Orten / wo solche nicht bereits zeithero gebräuchlich gewesen / wieder einführen zu lassen, erhebliches Bedencken tragen; Also ist unser Begehren hiermit / ihr wollet euch darnach gebührend achten / M. K. auch / und wen sonst nöthig / dessen bescheiden lassen. Möchten wir euch mit Wiedersendung derer *Acten* nicht bergen / und es geschicht daran unsere Meinung. *Datum* Dreßden / am 15. *Febr.* 1732.

§. 13.

Der Stuprator und die Geschwächte wird für infam gehalten, und

Hiernechst wird auch der *Stuprator* und die Geschwächte für *infam* und ehrloß gehalten und von allen Ehren-Stellen / Handwercks-Zünften / Raths- und andern erbarn *Collegiis* ausgeschlossen, wovon wir oben allschon in dem 2. Capitel §. 4. *seqq. usque ad* §. 9. *inclusive*, weitläuftig

tig gehandelt haben. Wann der *Vasall* seines Lehenherrn Ehewcib beschläffet, oder deß Lehenherrn Schwester oder Tochter stuprirt, macht er sich dardurch deß Lehens verlustig, und kan dasselbe von dem Lehenherrn eingezogen werden.

von allen Ehren-Stellen und Collegiis ausgeschlossen.

Wann der Vasall deß Lehenherrn Weib, Tochter, oder Schwester stuprirt, wird er deß Lehens privirt.

1. *feud.* 5. ibique Bitsch. *in comment.* & 2. *feud.* 24. §. 2. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 23. *quæst.* 11. & 16. Struv. *S. J. feud. cap.* 15. *thes.* 9.

jedoch ist bey der Schwester nöthig, daß diese annoch in deß Lehenherrn Haus / und noch unverheyrathet seye;

2. *feud.* 24. §. 2. vers. *rursus.* Stryk. *d. quæst.* 16. ibique Winziger. *in annotat. ad* verba: *in domo ejus* Horn. *Jprud. feud. cap.* 23. §. 10.

Und diese Lehens-*privation* findet auch statt, wenn der Vasall deß Lehenherrn Enencklin von Sohn her stuprirt hat; dann diese ist, wie die Tochter und Schwester, in der familie deß Lehenherrn; dann die Enencklin von der Tochter, ist nicht in der familie deß Lehenherrn, sondern in der Tochter ihres Mannes familie, mithin cessirt bey dieser die Lehens-privation.

Eben dieses ist auch zu sagen von deß Lehenherrn Sohnes Tochter.

§. *fin. Institut. de patr. potest.* ibique Dd. commun. Horn. *cit. loc.*

Was deß Lehenherrn Wittib anbelanget, so hat man darauf zu sehen, ob der Vasall solche währenden Traur-Jahr beschlaffen, oder aber hernach; im letztern Fall verliehrt der Stuprator das Lehen nicht; wol aber in dem erstern; weilen der Beyschlaff alsdann zum despect und Beschimpfung deß verstorbenen Mannes gereichet.

Ob der Vasall das Lehen verliehre, wann er dessen Wittib stuprirt?

Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 23. *quæst.* 17. ibique Winziger. *in annotat.* ad verba: *intra tempora.* Struv. *S. J. feud. cap.* 15. *thes.* 9. Horn. *Jprud. feud. cap.* 23. §. 9.

Wann deß *Vasallen* Tochter von einem ist geschwängert worden, so verliehrt sie dardurch ihr Heyrath-Gut nicht,

Wann deß Vasallen Tochter stu-

priirt worden, verliehrt sie dardurch ihr Heyrath-Gut nicht. sondern es muß ihr solches aus dem Lehen bezahlt werden.

Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 21. *def.* 9. L. B. de Lynker. *decis.* 504.

Dahero, als nach eines Adel. Vaters Tode sich die Wittib mit ihren Söhnen und Töchtern zu allerseits Befriedigung, und unter andern dahin verglichen, daß 1200. fl. dem einem Bruder auf das Lehen gelegt, und davon jeder Tochter 400. fl., wann sie sich verheyrathen würde, als Heyrath-Gut ausgezahlt werden, wann aber deren eine ledigen Standes versterben würde, derselben Antheil wieder in das Lehen fallen, und die Mutter statt ihres Einbringens 1200. fl zum Wittum haben sollte, mit der einen Tochter aber sichs hernachmalen zugetragen, daß diese sich von einem Bauern Kerl stupriren lassen, und von ihme eine Tochter erhalten, auch hierauf ferner ihren Unterhalt aus dem Lehen erhalten, der Bruder hingegen nach der Zeit, da die Geschwächte ihre uneheliche und erwachsene Tochter verheyrathen wollen, die 400. fl. heraus zugeben verweigert, hat der Schöpffen-Stuhl zu Jena *Mens.* Decembr. Ao. 1689. also gesprochen. verb. Dieweil die Schwester durch ihren Fall, ihre Ehre zwar verlohren, aber das Erbe nicht; nec enim filia sive ob stuprum, sive etiam incestum in se admissum, privatur dote vel hereditate paterna;

Responsum.

Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 21. *def.* 9.

immassen diese 400. fl. an statt deß väterlichen Erbs tretten, und ihr Kind darzu eben sowohl gehört, die Worte auch: im ledigen Stande, oder unverheyrathet sterben, nachdem sie ein Kind erlangt, nicht statt finden, als welches sie nicht wenig zu versorgen hat; So werden ihr die 400. fl. billich ausgezahlt; Doch haben die Töchtere an denen 1200. fl. als Wittums Geldern, weilen das dotalitium die illata materna absorbirt, und solche 1200. fl. nach

der

der Wittib Tod in das Lehen fallen, keine Forderung. B. R. W.



Das Dreyzehende Capitel.

Von der Straffe der Noth-Zucht.

§. 1.

SO viel von der Bestraffung deß stupri *voluntarii*, der freywilligen Schwäch- und Schändung/ die ohne Gewalt geschiehet; Nun wollen wir auch die Straffe deß Stupri *violenti*, oder der Schwächung, die gewaltthätiger Weise ausgeübet/ und eigentlich eine Nothzucht genennet wird, vor die Hand nehmen. Was bey der Nothzucht erfordert werde, und welche Schwächung für eine Nothzucht zu halten oder nicht? davon haben wir allschon in dem vorhergehenden *I.* Capitel §. 2. 3. & 4. gehandelt, wohin wir uns Kürtze halber beziehen. Anreichend aber die Straffe der Nothzucht, so ist auf dieses Verbrechen in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl deß *V. art.* 119. die äusserste Todes-Straffe gesetzt zu finden, so, daß ein solcher stuprator, gleich einem Rauber, mit dem Schwerd vom Leben zum Todt hinzurichten. Die Noth-Zucht wird am Leben, und zwar mit dem Schwerd bestrafft.

Stryk. *us mod ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 15. Berger. *in Oecon. Jur. lib* 3. *tit.* 11. §. 4. *pag.* 823. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de adult.* §. 38. Schöpf. *decis.* 121. *num.* 3. Kreß. & Dd. *ad Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 119.

§. 2.

Für eine Nothzucht wird auch gehalten, wann je- Die Beschlaffung einer sinnlo-

sen oder zu dem Ende truncken gemachten Weibs-Persohn, oder eines Kindes, wird für eine Noth-Zucht gehalten.

mand 1.) eine Sinnlose Persohn beschlaffen, oder 2.) eine Weibs-Persohn durch den Trunck starck und übermässig, zu dem Ende, damit er die Unzucht desto bequemer mit ihr vollbringen könne, berauschet, und schlaffend stuprirt, oder 3.) ein Mägdlein, die noch ein Kind ist, fleischlich erkennet, es mag gleich eine Gewalt darzu gekommen seyn oder nicht.

Stryk. *usu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 16. Bejer. & Ludovic. *ad art.* 119. *Constitut. Crim. Carol. V.* Berger. in *supplem. ad Elect. Jprud. Crim. part* 2. *Observat.* 156. *pag.* 422. Böhmer. *Element. Jprud. Crim. sect.* 2. *cap.* 9. §. 111. Besiehe oben den 2. und 3. §. deß *I.* Capitels.

Wer dahero eine sinnlose- oder truncken gemachte Weibs-Persohn stuprirt, der wird am Leben bestrafft.

Wann dannenhero jemand mit einer sinnlosen Weibs-Persohn sich fleischlich vermischet, oder eine Weibs-Persohn durch den Trunck/ zu dem Ende/ damit er die Unzucht desto bequemer mit ihr vollbringen könne/ truncken und schlaffend gemacht/ oder mit medicamenten eingeschläffert, und hernachmalen sie in dem Schlaff stuprirt hat, so wird er am Leben bestrafft.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 584. *meditat.* 24. Beyer. *ad art.* 119. *Ordinat. Crim. Carol. V. posit.* 8. Böhmer. *cit. cap.* 9. §. 119. Schmid. *dissertat. de stupro in mente capt. commiss.*

Responsum.

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig/ gesprochen. verb. Hat euer Lehrjunge, der da mündig, und seine mündige Jahr erreichet, eure Stief-Tochter, eine arme unwitzige Jungfer, bey 20. Jahren, all ihrer Ehren und Jungfrauschafft beraubet, darein sie von wegen ihrer Unwitzigkeit nicht hat willigen mögen noch können, und also sie genothzüchtiget, ihr auch ihn vor wenig Tagen, als er sie mit Gewalt auf die Werckstatt geworffen, selbe betroffen; darzu er sich dann freywillig selbst bekannt; So

wird

wird er derowegen mit dem Schwerd, vom Leben zum Todt billich bestraffet. V. R. W.

Ingleichen, wann jemand ein Mägdlein / das noch ein Kind ist, stuprirt, so hat indistincte die Todes-Straffe statt, es mag gleich das Kind in das stuprum consentirt haben oder nicht, dann diese Einwilligung wird nicht attendirt, weilen ein Kind noch keinen Verstand hat, und also nicht consentiren kan; Dahero der Stuprator in beeden Fällen, mit dem Schwerd hingerichtet wird. Ingleichen auch der, so ein Mägdlein, das noch ein Kind ist, erkannt hat.

Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 1. *pag.* 824. *& in Elect. Jprud. Crim. cap.* 2. *membr.* 4. §. 3. *pag.* 141. *& in supplement. part.* 2. *Observat.* 160. *pag.* 428. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 39. Stryk. & Böhmer. *cit. loc.*

Und diese Straffe wird nicht vergrössert / wann gleich das Kind mit Gewalt ist stuprirt worden, und hernachmalen daran verstorben / sondern es bleibet bey der ordentlichen Straffe. Und diese Straffe wird nicht vergrössert, wann gleich das Kind daran verstirbt.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 42. Stryk. *cit. loc.*

Dann obgleich solcher Gestalten, ein doppeltes Verbrechen ausgeübet wird, nemlichen die Noth-Zucht, und die daraus entstandene Ertödtung; weilen aber keines von diesen beeden Verbrechen mit einer schärffern Straffe, als dem Schwerd, coërcirt wird, so ist diese Straffe zu coërcirung dieser beeden Verbrechen schon hinlänglich, weilen auch sonsten, wann mehrere Verbrechen concurriren, nur eine einige, und zwar die grössere auferlegt zu werden pflegt.

Carpzov. *d. quæst.* 75. *num.* 42. *seq.*

Ist aber das Mägdlein kein Kind mehr, jedoch noch unmündig / und wird mit Gewalt geschwächet, so ist alsdann der Stuprator ebenfalls am Leben zu straffen; Hat der Stuprator ein unmündiges Mägdlein, das kein Kind mehr ist, mit Gewalt geschwächet, ist er ebenfalls mit dem Schwerd hinzurichten.

Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 1. *pag.* 824. *& in Elect. Jprud. Crim. cap.* 2. *membr.* 4. §. 3. *pag.* 141.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 27. *seq.* Böhmer. *Element. Jprud. Crim. sect.* 2 *cap.* 9. §. 119. Richter. *decis.* 88. *num.* 86.

Geschiehet aber solches mit ihrer Einwilligung, so ist es keine Nothzucht und cessirt die Todes-Straffe.

Daferne aber ein solch unmündiges Mägdlein in die Schwächung eingewilliget / so ist dieses stuprum, weilen dergleichen Persohnen ihren Consens bey diesem Alter von sich geben können, für keine Nothzucht zu halten, mithin cessirt die darauf gesetzte Todes-Straffe, jedoch wird alsdann der Stuprator offentlich mit Ruthen ausgestrichen, und des Landes auf ewig verwiesen; wie wir dieses allschon oben in dem §. 5. deß nechst vorhergehenden 12. Capitels ausgeführet haben.

§. 3.

Die auf die Nothzucht gesetzte Todes-Straffe findet statt, es mag die Genothzüchtigte eine Jungfer, oder Wittib oder Ehefrau seyn.

Diese auf die Noth-Zucht gesetzte Todes-Straffe findet auch statt, es mag gleich die Genothzüchtigte / eine ehrliche Wittib oder Jungfer / oder eine unverleumde Ehefrau seyn; Dann aller dieser dreyen Weibs-Persohnen, wird in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl deß V. art 119. ausdrücklich gedacht.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 15. Kresſ. *ad art.* 119. *Ordinat. Crim.* §. 1.

Ob bey dem Ehebrecher die Straffe nicht zu vergrössern?

Und obzwar einige dafür halten wollen, es wäre bey deme, welcher einer Ehefrau mit Gewalt und wider ihren Willen ihre Fräuliche Ehre nimmt, die Straffe zu vergrössern, und der enthauptete Cörper auf das Rad zu legen, weilen wegen deß blossen Ehebruchs die Schwerd-Straffe allschon statt hat, welche dahero wegen ausgeübter Gewalt, nicht unbillich zu exasperiren;

L. 5. §. *fin. ad Leg. Jul. de vi publ. L.* 29. §. *fin. ff. ad Leg. Jul. de adulter.* Berlich. *part.* 4. *concl.* 41. *num.* 45.

Weilen aber in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl deß *V. art.* 119. auf diese gewaltsame Ehebrechere keine

keine schärffere Straffe, als die Hinrichtung mit dem Schwerd gesetzt zu finden, wie aus denen Worten deß gedachten articuls selbsten, gantz deutlich erhellet, allwo stehet: so jemanden einer unverleumden Ehefrau, Wittib oder Jungfrau, mit Gewalt, und wider ihren Willen, ihre jungfräuliche oder fräuliche Ehre nehme, derselbe Ubelthäter hat das Leben verwürckt, und soll einem Rauber gleich, mit dem Schwerd zum Tode gerichtet werden rc. So ist von dieser so klaren Verordnung nicht abzugehen, und einem solchen Ehebrecher keine grössere und schärffere Straffe, als die Rechte mit sich bringen, aufzulegen, dann wo eine gewisse Straffe in denen Gesetzen determinirt ist, da stehet einem Richter nicht frey, nach seinem Gutdüncken, den delinquenten schärffer oder gelinder zu bestraffen;

L. 111. ff. de verb. Obligat.

Und dieser Meinung pflichten unter andern, bey

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 17. *seq.* Kresſ. *cit. loc.*

So liegt auch ferner nichts daran/ ob der, so die Nothzucht ausgeübet, eine ledige Manns-Persohn/ oder ein Ehemann seye, dann in beeden Fällen wird der Stuprator, mit dem Schwerd vom Leben zum Todt, hingerichtet. So liegt auch nichts daran, ob der Nothzüchtiger annoch ledig oder verehelichet seye.

Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl deß *V. art.* 119. ibique Clasen. *pag.* 483. Böhmer. *Element. Jprud. Crim. sect.* 2. *cap.* 9. §. 110. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 21. *seqq.*

Dann die Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung redet gantz general: so jemand & paulo post: derselbe Ubelthäter rc. und machet unter der Persohn deß Stupratoris, ob er ledig oder verheyrathet seye, keinen Unterschied, und setzet einerley Straffe auf dieses Verbrechen. Dahero, wann eine ledige Manns-Persohn eine Jungfer oder Wittib, oder

eine Ehefrau, oder aber ein Ehemann, eine Ehefrau, oder Wittib, oder eine Jungfer gewaltsamer Weise stuprirt hat, so findet allenthalben die in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung determinirte Todes-Straffe statt.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 21. *seq.*

Von dieser Straffe mag den Ehebrecher die Intercession seines Weibes nicht befreyen.

Von dieser Straffe aber, mag den Ehebrecher die Intercession seines Weibes keineswegs befreyen. Dann obzwar sonsten bey dem blossen Ehebruch / recipirt ist, daß dem Ehestand zu Ehren, wann deß Ehebrechers Eheweib, ihme zu verzeihen, und ferner ehelich beyzuwohnen, sich erbötig machet, die auf den Ehebruch gesetzte ordentliche Todes-Straffe erlassen, und in eine ausserordentliche verwandelt wird, so ist doch dieses auf einen gewaltsamen Ehebruch / oder eine Nothzucht keineswegs zu extendiren, mithin mag die Intercession deß Eheweibs allhier nicht statt finden, und die auf die Nothzucht gesetzte Straffe mitigiren.

Carpzov. *part.* 4. *Const.* 30. *def.* 2. *& in prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 24. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 39.

Formulæ pronunciandi.

Und pflegt man also zu sprechen: So möchte N. von wegen solches seines begangenen Ehebruchs und verübten Noth-Zucht / mit dem Schwerd vom Leben zum Todt gestrafft werden / und hat seines Eheweibes Verzeihung und Vorbitte / nach Gelegenheit dißfalls / weil es eine gewaltsame Noth-Zucht / und kein schlechter Ehebruch ist / nicht statt. V. R. W.

Oder: So möchte er wegen solcher begangenen und bekannten Nothzucht und Ehebruchs / ohngeachtet / daß sein Weib ihme verziehen / und ferner ehelich beyzuwohnen sich erbotten / mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestrafft werden. V. R. W.

§. 4.

Die Todes-Straffe extendiren

Diese Todtes-Straffe extendiren einige Rechts-Lehrere

rere auch auf denjenigen, der ein gemein Weib oder Huhr mit Gewalt stuprirt hat, und wollen, daß auch dieser nach der Schärffe zu bestraffen, und mit dem Schwerd hinzurichten seye;

auch einig e auf denjenigen, der eine Huhr mit Gewalt stuprirt hat.

Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 30. *def.* 3. & *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 52. *seqq.*

Weilen aber in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl deß *V. art.* 119. ausdrücklich erfordert wird, daß die Genothzüchtigte eine unverleumdete und erbare Persohn seye, welches sich aber von einer gemeinen Huhr nicht sagen lässet, als welche ihre Jungfraulich oder Frauliche Ehre durch ihren unzüchtigen Lebens-Wandel, allschon verlohren, und also keine Ehre mehr hat, die ihr könnte benommen werden, solchem nach der, welcher sie mit Gewalt stuprirt, keinem Rauber gleich geachtet werden mag; so halten wir dafür, daß die auf die Nothzucht gesetzte Todes-Straffe nicht statt habe, sondern ein solcher stuprator ausserordentlich, nach Beschaffenheit der Umstände, zu bestraffen seye. Und diese Meinung defendiren unter andern, insonderheit

Welche Meinung aber denen Rechten nicht gemäß, sondern es hat nur eine ausserordentliche Straffe statt.

Harpprecht. *ad* §. 8. *Instit. de publ. judic. num.* 38. Kress. *ad art.* 119. *Ordinat. Crim. Carol.* §. 2. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 39. Stryk. *us. mod. ad ff. tit. eod.* §. 15. Böhmer. *Elem. Jprud. Crim. sect.* 2. *cap.* 9. §. 110. & 118.

Daferne aber eine Huhr ihr liederliches Leben verlassen / und in die Ehe sich begeben, oder sonsten ehrlich und Christlich zu leben, angefangen hätte, und sie wird mit Gewalt stuprirt, alsdann wird der Nothzüchtiger am Leben gestrafft, und mit dem Schwerd hingerichtet.

Daferne aber eine Huhr ihr liederliches Leben verlassen, und wird mit Gewalt stuperirt, alsdann wird der Stuprator am Leben gestrafft.

Muller. *diss. de jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 5. Gilhausen. *arb. judic. Crim. cap.* 2. *tit.* 23. *num.* 8. Frölich. *Comment. ad Constit. Crim. Carol. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 3. *num.* 2. *pag.* 264.

Es wäre dann daß selbige ihren vorigen Lebens-Wandel forttriebe, oder der stuprator um ihre Lebens-Aenderung nichts gewußt hätte.

Jedoch, wann selbige währenden Ehestand ihren kundbaren unehrlichen Lebens-Wandel forttriebe, und den Ehestand nur zum Schein und Deck-Mantel ihrer Unzucht angetretten, oder aber der stuprator hätte nicht gewust, daß sie sich gebessert, und ihr liederliches Leben verlassen, alsdann cessirt die Todes-Straffe, und wird der Nothzüchtiger nur mit einer ausserordentlichen Straffe belegt.

Frölich, *cit. loc.* Berlich. *part.* 4. *concl.* 41. *num.* 58. Kresſ. *ad Ordinat. Crim. Carol. art.* 119. §. 2. Böhmer. *Elem. Jprud. Crim. sect.* 2. *cap.* 9. §. 110.

Die Todes-Straffe wird dem Nothzüchtiger zuerkannt, er mag gleich majorenn oder noch minderjährig seyn.

Ferner wird die äusserste Todes-Straffe dem Nothzüchtiger zuerkannt, es mag gleich derselbe *majorenn*, oder annoch minderjährig seyn. Dahero, wann ein Minderjähriger ein Gewaltsames stuprum oder Nothzucht ausübet, ist er ordentlicher Weise, wann nicht sonsten etwa andere causæ mitigantes mit einschlagen, ebenfalls gleich einem andern, mit dem Schwerd hinzurichten.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 45. *seqq.* Stephan. *ad art.* 119. *Constit. Crim. Carol. num.* 3.

Dann die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl deß *V. art.* 119. redet gantz general, und leget allen und jeden gewaltsamen Stupratoribus ohne Unterschied, die Straffe deß Schwerds auf, dahero man die Minderjährigen hievon nicht ausnehmen kan, dann wo die Gesetze nicht distinguiren, da ist nicht erlaubt, einen Unterschied unter denen Persohnen zu machen.

L. 78. *ff. de publ. in rem action.*

Und da über dieses in dem Ehebruch die Minderjährige von der ordentlichen Todes-Straffe nicht befreyet seyn;

L. 37 *ff. de minorib. L.* 39. *§. fratres ff. ad Leg. Jul. de adult.*

so bleiben sie um so viel mehrers bey begangener Nothzucht, der auf dieses Verbrechen gesetzten ordentlichen Straffe unter-

terworffen: Deme noch beytritt, daß in denen Verbrechen, regulariter denen Minderjährigen in Ansehung ihrer Jugend keine gelindere Straffe andictirt wird, als nur in casibus exceptis, wo die Linderung der Straffe dem Richterlichen Gutachten überlassen wird, mithin findet bey ihnen, wann sie ein Verbrechen begangen, die darauf gesetzte ordentliche Straffe statt.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de privat. delict.* §. 19. Stephan. *art.* 119. *Ordinat. Crim. num.* 3.

Nun ist aber die Nothzucht nirgend ausgenommen, dahero die Minderjährige nicht unbillich mit der auf die Nothzucht gesetzten Straffe zu belegen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 47. *seqq.*

Eine gantz andere Beschaffenheit aber hat es mit denen, die annoch unmündig / von welchen in unten stehenden 14. §. dieses Capitels annoch gehandelt werden solle.

§. 5.

So liegt auch nichts daran / ob die Nothzucht nur einmal oder öffters seye begangen worden, dann allenthalben hat die ordentliche Todes-Straffe statt; dahero wann gleich jemand dieses Verbrechen öffters hat zu schulden kommen lassen, wird doch dieserwegen die Straffe nicht geschärffet, sondern ein solcher Ubelthäter der reiteration ohngeachtet, mit dem Schwerd hingerichtet.

Wann gleich die Nothzucht öffters ist ausgeübet worden, wird doch deßwegen die ordentliche Straffe nicht vergrössert.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 44. Covarruv. *l.* 2. *var. resolut. cap.* 10. *num.* 8. *vers. quod vero diximus.*

Wie dann auch bey öffters wiederholten Ehebruch die Straffe deß Schwerdes für hinlänglich geachtet wird.

Eben als wie in dem Ehebruch.

Carpzov. *cit loc.*

Mit der ordentlichen und gewöhnlichen Todes-Straffe ist nicht weniger auch der Nothzüchtiger annoch zu belegen, wann gleich die mit Gewalt *stuprirte* Weibs-Persohn / nach

Die Todes-Straffe hat auch statt, wann gleich die Genoth-

züchtigte nach ausgeübter Noth-zucht, das Verbrechen gut geheissen.

nach ausgeübter Noth-Zucht / ihren *Consens* darein gegeben / und das Verbrechen approbirt und gut geheissen.

Gilhaus. *arb. judic. crim. cap.* 2. *tit.* 22. *num.* 3. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 11. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 39. Bajard. *in addit. ad Jul. Clar. lib.* 5. *recept. sentent.* §. *stuprum. num.* 37. *vers. item adde.*

Die Todes-Straffe wird auch auf die, so bey der Nothzucht hülfliche Hand geleistet, extendirt.

Diese Todtes-Straffe wird zuweilen auch extendirt auf diejenigen, die bey der Nothzucht hülfliche Hand geleistet haben.

L. un. Cod. de raptu virgin. L. 38. §. 2. *ff. de pœn.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 39. Schilter. *prax. Jur. Rom. in For. Germ. Exerc.* 49. §. 103.

Responsum.

Wie also der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig einsmalen gesprochen hat. verb. Als ihr uns Stenzel Canigs, und Barthel Nohes Urgicht zugeschickt und gebetten habt rc. Dieweil aus der gemeldeten beeden Urgichte erscheinet, daß Stenzel Canigs dem Alexander Mastingen der genothzüchtigten Dirnen Haus gewiesen, und mit ihme in das Haus, und in die Stuben, darinnen die Dirne bey der Wirthin gelegen, gegangen, und so lange bey ihnen und seinen Gesellen gewartet, biß sie die Dirne, so ihnen entrissen und entlauffen, mit Gewalt hernieder gebracht, sie auch endlichen selbst geschlagen, und von seinen Junckern darzu angerichtet gewesen seyn, und daß Barthel nicht allein mitgegangen, sondern auch neben den Mastingen, und andern, der Dirnen, als sie entrissen, nachgeeilet, und sie herwieder bringen, und bekräfftigen helffen, und sie beede dazu geholffen, daß die gemeldete Dirne wider ihren Willen von Mastingen genothzüchtiget worden, Barthel auch selbst mit ihr zu schaffen gehabt; Wo sie nun beede auf solchen Bekänntnus vor Gericht freywillig verharren, oder, das wie Recht über-

überkommen würden, so möchten sie nach Schärffe der Rechten mit dem Schwerd vom Leben zum Todt gestrafft werden. V. R. W.

Mit dieser Todes-Straffe ist endlichen auch eine Weibs-Persohn zu belegen, wann selbige eine Manns-Persohn oder Jüngling mit Gewalt zur Unzucht anhält / und ihn zu ihren Willen nöthiget.

Die Todes-Straffe hat auch bey einer Weibs-Persohn statt, die eine Manns-Persohn mit Gewalt zum Beyschlaff nöthiget.

Kresſ. *ad Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 119. §. 9. Bejer. *ad h. art. posit.* 7.

Es wollen zwar einige Rechts-Lehrere statuiren, es wäre eine solche Weibs-Persohn, die eine Manns-Persohn mit Gewalt zum Beyschlaff nöthiget, nur mit einer ausserordentlichen Straffe anzusehen, weilen auf die Weibs-Bilder dißfalls keine ordentliche Straffe gesetzt zu finden, und die pœnal-Gesetze, welche nur allein von denen Manns-Persohnen reden, auf die Weibs-Persohnen keineswegs zu extendiren.

Wiewolen einige Rechts-Lehrere statuiren, daß bey solchen Weibs-Persohnen nur eine ausserordentliche Straffe statt habe.

Menoch. *de arbitr. jud. caſ.* 291. *num.* 11. Frölich *ad Conſtit. Crim. Carol. V. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 3. *num.* 4. *pag.* 269.

Alleine das weibliche Geschlecht giebt an und vor sich, keine genugsame Ursache, die auf ein Verbrechen gesetzte ordentliche Straffe zu mitigiren, sondern es werden die Weibs-Persohnen, wo nicht die Gesetze selbsten hierinnen einen Unterschied machen, ordentlicher Weise mit eben dieser Straffe beleget, als die Manns-Persohnen, bevorab in solcherley Verbrechen, die dem weiblichen Geschlecht heßlicher und schändlicher anstehen, als dem Männlichen; dahero die Meinung dererjenigen, welche einem solchen Weibsbild, das eine Manns-Persohn gewaltthätiger Weise zur Unzucht anhält, die Straffe deß Schwerds, gleich denen Manns-Persohnen zuerkennen, in denen Rechten weit besser gegründet.

Deren Meinung aber in denen Rechten nicht genugsam gegründet.

Kresſ. *cit. loc.*

§. 6.

Die auf die Nothzucht gesetzte Straff hat alsdann statt, wann die Nothzucht würcklich ist vollbracht worden.

Es findet aber die auf die Nothzucht gesetzte Straffe deß Schwerds / davon wir bißhero gehandelt haben, alsdann nur statt, wann die Nothzucht würcklichen per seminis immissionem ist vollbracht worden.

Schöpf. *decis.* 121. *num.* 2. & 3. Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 30. *def.* 4. *num.* 4. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad. Leg. Jul. de adulter.* §. 38. Berger. in *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. *§.* 4. *pag.* 823.

Die Vollbringung deß Beyschlaffes aber wird durch die Eingeständnus beeder Theile erwiesen.

Und ist zu Verificir- und Richtigmachung deß Corporis delicti schon genug, wann beede Theile eingestehen / daß der Beyschlaff per immissionem seminis seye vollbracht worden.

Kress. *ad Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 119. §. 3. Bejer. *ad Constit. Crim. art. eod.* §. 6.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Tübingen d. 23. Febr. Ao. 1719. nach Schweinfurth gesprochen. verb. Simon Höpf von Euerbach gebürtig, und wohnhafft in Schweinfurth, beschläfft als ein Ehemann, Sonntags unter der Frühe-Kirch, den 13. Octobr. Ao. 1718. auf offentlicher Strassen im Feld, Margaretham, Hanns Dithmars von Dittelbronn Eheweib, und wird puncto adulterii violenti, der processus Inquisitorius wider ihn angestellt, und ihme die Schwerd-Straffe zuerkant, indeme er gestanden, daß er den Ehebruch mit ihr vollbracht, sein membrum virile in ihr gehabt, und seinen Saamen zu dem Weib gelassen, so daß, wie er nachdeme es restringiren wollen, etwas davon möchte zu ihr kommen seyn, und damit stimmet auch die Dithmarin ein, daß er freylich die That begangen, wie sie es wohl gespühret und geprüffet, so daß sie wagen müsse, ob sie ein Kind davon bekomme; Ob aber der Saamen eben völlig und gantz zu ihr kommen, das könne

ne sie nicht sagen. Weilen aber nun dieses ein delictum facti transeuntis ist, welches kein vestigium nach sich läßt, so wird durch beeder Theil Eingeständnuß nicht nur das adulterium

Berlich. *part.* 4. *concl.* 27. *num.* 137. Modestin. Pistor. *quæst.* 52. *part.* 2. Carpzov. *in prax. crim. quæst.* 60.

sondern auch die Violenz, ad hunc effectum für erwiesen erachtet, daß man sicherlich die Schwerd-Straff dictiren kan,

Carpzov. *in prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 72. *cum seqq.* & *quæst.* 148. *num.* 54. *cum seqq.* Goswinus ab Esbach. *ad* Carpzov. *part.* 4. *Const.* 30. *def. for.* 4. *num.* 2. B. Dn. Harpprecht. *Resp.* 72. *num.* 11.

als welche ob stuprum violentum

L. 1. §. 2. *de extraord. crim. L. f.* §. 1. *de re milit. L.* 29. §. *fin. ad Leg. Jul. de adult. Ord. crim. art.* 119. *Deut. cap.* 22. *vers.* 22. & *seqq.* Carpzov. *in prax. crim. quæst.* 15. Berlich. *part.* 4. *concl.* 41. *num.* 19. *cum. seqq.*

ubi *num.* 41. ampliat, *licet impetu quodam aliam, quam forte in via transeundo invenit, per vim cognoverit,*

Richter. *dec.* 88. *num.* 84. Joh. Voetius *num.* 2. *ad tit. ff. ad L. Jul. de adulter.*

wie vielmehr, ob adulterium *duplicatum violentum*, in denen Rechten bestimmet ist.

Ord. Crim. art. 119. ibi Ehefrauen. Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 31. *def. for.* 1. *num.* 7. *cum. seqq.* & *in praxi Crim. quæst.* 75. *num.* 15. *cum. seqq.*

so gar, daß einige Rechts-Lehrer solch letztern Falls auf ein Schärpffung der Straff antragen, und daß der Leib auf das Rad zu flechten seye,

Berlich. *part.* 4. *Concl.* 41. *num.* 45. Hahn. *ad* Wesemb. *N. XXI* verb. *capit. ad Leg. Jul. de adult.* Esbach. *ad* Carpzov. *part.* 4. *Const.* 30. *def. for.* 1. *num.* 7.

und mag Inquisiten von der Todes-Straffe weder die Intercessio Conjugis,

Carpzov. *part.* 4. *Const.* 30. *def.* 2. ibique Esbach. *num.* 4. *& in prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 24. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad* Leg. *Jul. de adult.* §. 39.

noch die transaction, als welche der Republique nichts præjudicirt,

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 148. Lynker. *decis.* 1147. *& disputat. de transact. aphor.* 20. Lauterbach. *ad ff. tit. de transact.* §. 23.

noch die Incarceration liberiren, als er und seine Freunde selbsten, die Inquisition beschwehrlich gemachet, und die Sache aufgehalten.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 149. *num.* 43.

§. 7.

Wann aber der Nothzüchtiger die Vollbringung deß Beyschlaffs negirt, ist er dieses Umstandes halber mit der tortur anzugreifen.

Wann aber der Stuprator die Nothzucht zwar eingestehet, die immissionem seminis aber negirt, so kan der Richter zu der Todes-Straffe noch nicht schreiten, sondern es muß derselbe den Nothzüchtiger zuvorhero annoch dieses Umstandes halber, ob er nicht das Werck der fleischlichen Unzucht mit der Geschwächten vollständig und würcklich vollbracht habe? mit der Peinl. Frage zu eruir- und Entdeckung der Warheit, angreiffen.

Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 30. *def.* 4. *num.* 4. *seq.*

Responsum.

Wie alse der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig Mens. Januar. Ao. 1636. gesprochen. verb. Dieweil aber dannoch sein Bekänntnus noch etwas dunckel, er auch seinen Beweiß vorgeben, daß nichts von ihme gegangen, noch er also das Werck der fleischlichen Vermischung mit ihr vollbracht habe, so doch der Warheit nicht ähnlich, indeme N. N. ein anders berichtet und ausgesagt; so will nöthig seyn, daß vor allen Dingen, aus Inquisito ein deutlichere und richtigere Be-

Bekänntnus gebracht, und er noch einsten hierüber vernommen werde, ob er nicht N. N. mit Gewalt und wider ihren Willen, genothzüchtiget, und das Werck der fleischlichen Unzucht mit ihr vollständig und würcklichen vollbracht habe? Und wann er sein Bekänntnus in guten richtig nicht thun will, seyd ihr wol befugt, ihn mit der Schärffe ziemlicher Weise anzugreiffen, und auf gedachte Interrogatoria mit allen Ernst befragen zu lassen ꝛc. ꝛc.

Wann nun der Nothzüchtiger hernachmalen in der tortur die Vollbringung der fleischlichen Vermischung eingestehet, so wird ihme alsdann die Straffe des Schwerds zuerkannt; wann er aber solche *negirt*/ so findet die Todes-Straffe bey ihme nicht statt.

Bekennet der Stuprator in der tortur die Vollbringung deß Beyschlafs, so wird er am Leben bestrafft, sonsten aber nicht.

Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 30. *def.* 4. *num.* 4. *seq.*

Wann auch jemanden ein junges Mägdlein / das zwar kein Kind mehr, jedoch noch unter 12. Jahren ist, mit Gewalt schändet, so wird derselbe ebenfalls alsdann ersthin am Leben gestrafft, wann er die Nothzucht vollständig mit ihr vollbracht, und seminis immissio geschehen.

Wann jemand ein unmündig Mägdlein, so kein Kind, mit Gewalt stuprirt, so wird er alsdann am Leben bestraft, wann die Nothzucht vollbracht worden.

Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 31. *def.* 1. *num.* 7. *seqq. & quæst.* 75. *num.* 30. 31. & 32.

Dann es kan auch ein noch unmündiges Mägdlein stuprirt, und das Werck mit ihr vollbracht werden, obschon eben nicht so vollkommen, als wie mit einer andern mannbarn Weibs-Persohn, sondern es ist schon genug, wann der Stuprator so viel gethan, als bey ihme gestanden, und zum Beyschlaff genug ist, wann er nur dabey semen immittirt hat.

Ein unmündiges Mägdlein kan stuprirt und das Werck mit ihr vollbracht werden.

Coler. *part.* 1. *decis.* 176. *num.* 114. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 30.

Dahero dem Richter, ehe er zur Todes-Straffe schreitet, vor allen Dingen obliegt, genugsame Erkundigung einzuziehen, ob das mit dergleichen unmündigen Mägdlein vorgenom-

Dem Richter liegt ob, genaue Erkundigung einzuziehen.

ob das stuprum vollbracht worden. So am füglichsten durch eine Besichtigung geschiehet.

nommene stuprum seye würcklich vollbracht worden, oder nicht; zu dem Ende dann bey der Geschwächten eine Besichtigung durch verpflichtete Hebammen oder andere ehrliche und erfahrne mit Eid belegte Weiber vorzunehmen, deren Aussagen hierinnen vollkommener Glaube beygemessen wird. Wann nun diese deponiren, es seye das Werck der fleischlichen Vermischung mit der Geschwächten vollbracht, so wird dem Stupratori die Straffe des Schwerds zuerkannt.

Coler *d. decis.* 176. *num.* 114. Carpzov. *cit. quæst.* 75. *num.* 30. & 31.

Responsum.

Zu mehrerer Erläuterung dienet nachfolgendes bey dem Carpzovio *prax. Crim. cit. loc.* befindliches und von dem Schöpffen-Stuhl zu Leipzig ertheiltes Responsum. verb. Hat H. C. bekannt, daß er sein Stief-Töchterlein, ein Mägdlein von 10. Jahren genothzüchtiget habe. Ob er nun fürgewendet, daß er darüber verstöhrt worden, und das Werck allerdings nicht mit ihr vollbringen können. Dieweil aber dannoch die Wehe-Mutter in Augenschein befunden, daß das Mägdlein an der Scham sehr geschwollen und zerdünsen gewesen, dahero sie abnehmen können, daß das Werck mit ihr vollbracht worden; So wird er, seines gethanen Vorwendens ohngeachtet, woferne er auf seinem gethanen Bekanntnus vor Gericht freywillig verharren, oder, deß sonst, wie recht, überwiesen würde, mit dem Schwerd vom Leben zum Tode, billich gestrafft. V. R. W.

Wer ein Mägdlein das noch ein Kind ist, stuprirt, der wird alsdann am Leben be-

So auch, wann jemand ein Mägdlein/das noch ein Kind ist/ stuprirt hat, hat man ebenfalls darauf zu sehen, ob das Werck der fleischlichen Unzucht seye vollbracht worden. Finden sich nun bey vorgenommener Besichtigung, solche Anzeigungen, woraus abzunehmen, daß die Nothzucht vollbracht, so wird alsdann ein solcher stuprator am Leben gestrafft,

strafft, und mit dem Schwerd hingerichtet, sonsten aber nicht.

strafft, wann die Nothzucht ist vollbracht worden.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 39. *seq.* & *part.* 4. *Const.* 31. *def.* 3. *num.* 5. *seqq.*

Præjudicia.

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig / wie Carpzovius *loc. citat.* bezeuget, einem der ein Mägdlein / so 1. Jahr und 7. Wochen alt gewesen / und die fleischliche Unzucht vollbracht, die Straffe deß Schwerdes zuerkannt; welche Straffe auch an einem andern, der ein Mägdlein von 7. Jahren genothzüchtiget, und das stuprum vollbracht, ist vollstrecket worden.

§. 8.

Die auf die Nothzucht gesetzte Straff kan manchmalen geschärfet werden.

Die auf die Noth-zucht gesetzte Straffe deß Schwerds kan zuweilen vorkommenden Umständen nach, vergrössert / oder manchmalen *mitigi*rt und verringert werden / oder *cessi*rt auch gantz und gar. Dahero, wann bey der Nothzucht offener Gewalt geschehen, und etwa jemand einem andern sein Eheweib mit bewaffneter Hand von der Seiten hinweg gerissen und genothzüchtiget, oder eine Weibs-Persohn auf offentlicher Strassen mit Gewalt stuprirt, und solche darbey verwundet, oder gewaltthätiger Weise in ein Haus oder Zimmer bricht, und die darinnen befindliche Weibs-Persohn nothzüchtiget, wäre die in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung anberaumte Straffe des Schwerds allerdings dahin zu schärffen, daß nach der Enthauptung, der Cörper auf das Rad gelegt werde.

Wann bey der Nothzucht offene Gewalt geschehen, da der Cörper nach der Enthauptung auf das Rad gelegt wird.

Berlich. *part.* 4. *Concl.* 41. *num.* 44. & 45. Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 584. *meditat.* 18. Frölich *Comment ad Constit. Crim. Carol. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 3. *num.* 4. *pag.* 268.

Unter die Ursachen die Straffe zu schärffen zehlen auch einige Rechts-Lehrere, 1.) die öfftere Wiederhohlung der Nothzucht, ingleichen 2.) wann eine Ehefrau mit Gewalt stuprirt

Mehrere beschwehrende Umstände, um welcher wil-

len die Straffe zu vergrössern. stuprirt wird, oder 3.) wann etwa ein Kind, oder unmündiges Mägdlein dergestalten genothzüchtiget worden wäre, daß es darüber verstorben.

Alleine, daß in diesen erst erzehlten dreyen Fällen / die Schärffung der Straffe nicht statt finde, solches haben wir allschon in vorhergehenden 2. 3. und 5. §. dieses Capitels mit mehrern abgehandelt, dahero wir uns allhier vorjetzo nicht weiters aufhalten wollen; Wann aber diese beschwehrende Umstände nicht einzeln / sondern mehrere derselben concurrirten, oder der Nothzüchtiger wäre ein Gefangen Hütter / oder der Geschwächten Vormund / oder *Curator*, oder da ein Knecht oder Diener seines Herrn Frau oder Tochter / oder eine schlechte und geringe Standes-Persohn eine von hohen Geschlecht und Herkommen / oder ein Jud eine Christin / mit Gewalt geschwächet, alsdann könnte die Straffe deß Schwerds vergrössert, und ein solcher Stuprator enthauptet, und der Cörper nach der Execution, auf das Rad geflochten werden.

Frölich *cit. loc.* Otto *in Comment. ad Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 119. *pag.* 327.

Dahin gehöret auch, wann die Nothzucht auf offentlicher Strasse ist ausgeübet worden. Eben diese Straffe findet auch statt, wann die Nothzucht auf offentlicher Strassen ist ausgeübet worden;

Schöpf. *vol.* 1. *decis.* 121. *num.* 20. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 584. *medit.* 16.

Dann weilen dem gemeinen Wesen viel daran gelegen, daß die offentliche Strassen sicher gehalten werden, so verdienet die violirung der offentlichen Sicherheit allerdings eine härtere Straffe, dahero zu Erhaltung gemeiner Sicherheit bey einem solchen Nothzüchtiger die Todes Straffe nicht unbillich zu schärffen, und ein Exempel zu statuiren seyn will.

Leyser. & Schöf. *cit loc.*

§. 9.

§. 9.

Zuweilen wird die auf die Nothzucht gesetzte Todes-Straffe *mitigirt* / und verringert. Dahin gehöret nun 1) wann der Stuprator die Nothzucht nicht völlig vollbracht / und semen nicht immittirt hat; es mag nun gleich dieses Verbrechen mit einer mannbarn, oder mit einer annoch unmündigen Weibs-Persohn ausgeübet worden seyn.

Umstände um welcher Willen die ordentliche Todes-Straff mitigirt wird.

Dahin gehört 1) wañ der Stuprator die Nothzucht nicht vollbracht, und semen nicht immittirt.

Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 30. *def.* 4. & 5. & *Constit.* 31. *def.* 1. & 2. Frölich *in Comment. ad Constit. Crim. Caroli V. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 3. *num.* 3. *pag.* 266.

Und in diesem Fall, wird derjenige, welcher eine mannbare Weibs-Persohn, oder ein annoch unmündiges Mägdlein mit Gewalt stuprirt, das Werck der fleischlichen Unzucht aber vollständig nicht vollbracht, mit Ruthen ausgehauen, und deß Landes auf ewig verwiesen.

Und in diesem Fall wird der Stuprator mit Ruthen ausgehauen und verwiesen.

Carpzov. *d. Constit.* 30. *def.* 5. & *Constit.* 31. *def.* 2. & *in prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 36. *seq.* Bajard. *in addit.* ad Jul. Clar. §. *stuprum. num.* 37.

2.) Wann jemand sich unterstanden eine erbare Weibs-Persohn, sie mag gleich mannbar oder noch unmündig seyn, zu nothzüchtigen, solches aber wegen perpetuirlicher Widersetzung derselben, oder wegen anderer darzu gekommener Verhinderung nicht hat ins Werck richten können; in diesem Fall cessirt die Todes-Straffe, und wird statt derselben, dem Thäter das Aushauen mit Ruthen, oder die Landes Verweisung, oder die Condemnation zur offentlichen Arbeit, oder sonsten eine andere willkührliche Straffe, nach Befindung der Umstände, andictirt.

2) Wann sich einer unterstanden eine Weibs-Persohn zu nothzüchtigen, solches aber nicht hat ins Werck richten können.

Und in diesem Fall hat das Ruthen aushauen oder eine andere willkührliche Straffe statt.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 56. *seqq.* Stryk. *us. mod ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 15. Lauterbach *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 38. Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 584. *meditat.* 13. & 14. Frölich *d. tit.* 3. *num.* 2. *pag.*

pag. 265. Coccej. *tom.* 3. *Respons.* 200. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *pag.* 823. & *in supplement. ad Elect. Jprud. Crim. Observat.* 159. *pag.* 427.

Wormit auch die Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl. deß *V. art.* 119. übereinstimmet, verb. So sich aber einer solchen Mißhandels freventlich und gewaltthätiger Weise gegen einer unverleumden Frauen oder Jungfrauen unterstünde und sich die Frau oder Jungfrau seiner erwehrte / oder von solcher Beschwehrnus sonst errettet würde / derselbige Ubelthäter soll auf Beklagung deß Benöthigten, in Ausführung der Mißhandlung, nach Gelegenheit und Gestalt der Persohnen und unterstandener Missethat, gestrafft werden, und sollen darinnen Richter und Urtheiler Raths gebrauchen, wie vor in andern Fällen mehr gesetzt ist.

Præjudicium. Wie dann Carpzovius *d. quæst.* 75. *num.* 63. hievon einen Casum anführet, da einer auf freyer Strasse ein Weibs-Bild, mit Gewalt auf die Erde nieder geworffen, sie entblösset, sich auf dieselbe gelegt, und sie nothzüchtigen wollen, aber darüber von andern seye verstöhret worden, mit Ruthen ausgehauen / und deß Landes auf ewig verwiesen worden.

Responsum. I. Und also hat auch die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg / mens. Decembr. Ao. 1675. ad requisitionem *C. W.* zu Z. gesprochen. verb. Hat Inquisit Fulvius gütlich gestanden, daß er den 14. Novembr. dieses Jahrs, ein Mägdlein, Nahmens Miranda, auf dem Felde, nachdeme er zuvor sein Angesicht mit Erde geschmiert, und den Hut von sich geworffen, mit starcken Laufen verfolget, sie mit beeden Händen ruckwerts angefasset, und mit Gewalt auf die Erde geworffen, auch, ohngeachtet dieselbe sehr geschrien, und ihn gebetten, sie loß zu lassen, ihr dannoch den Rock und Hemd aufgehoben, und mit seiner rechten Hand ihre

Schaam

Schaam begriffen, ferner auch sein männliches Glied aus denen Hosen gelanget, und sich auf deß Mägdleins blossen Leib geleget, ob auch gleich dieselbe immerfort höchlich geschryen, und mit Händen und Füßen sich gewehret, daß er ihr die Beine nicht voneinander bekommen können, er dannoch in seinem Bösen Vorsatz fortgefahren, biß ihme der Saame entgangen, und vor ihr niedergefallen, darauf er wieder aufgestanden, und zu seinen Schaafen gelaufen. Daferne nun Inquisit auf diesen seinen gethanen Bekänntnus vor Gericht, freywillig verharret, so ist derselbe wegen solcher begangenen Mißhandlung, mit Staupen-Schlägen deß Landes ewig zu verweisen. V. R. W.

Die *Condemnation* zur offentlichen Arbeit hat vorkommenden Umständen nach, die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Franckfurth andictirt, verb. Weil ex actis so viel erscheinet, daß Inquisit die Ursel Kuchen, ein junges Mägdlein, so in die Schule nach Cotthuß gehen wollen, beym Arm gefaßt, unter dem Vorwand, den Weg ihme zu zeigen wieder zuruck geführt, darauf sich niederzulegen befohlen, und Unzucht mit ihr zu treiben sich unterstanden, auch so weit verbracht, daß die Zeichen an ihrem Hemde verspühret worden, daß aber solches wider ihren Willen geschehen, daraus zu spühren, weil sie, als sie von ihme loß worden, wieder zuruck nach Haus gelauffen, ihren Bindel an dem Ort zuruckgelassen, dem Thäter durch einen kurtzen Weg vorzukommen geeilet, und ihrer Mutter das ihr zugefügte Unrecht so fort offenbahret und geklagt, und dann daraus ihre Einwilligung nicht geschlossen werden kan, daß sie sich deß Inquisici Befehl sich niederzulegen, nicht widersetzet, da sie völlig in seiner Gewalt gewesen, und er ein tödtlich Gewehr bey sich gehabt; Und ob er schon nicht gestehet, damit gedrohet zu haben, dannoch das Mägdlein, die sonst kein teutsch redet, dessen Drohwort ihme auf teutsch nachsagen können; und wie deme allen, dannoch ein solch schwaches

Responsum II.

ches Mägdlein leicht durch einen Mann, welcher dergleichen Gewehr bey sich hat, in solch Schrecken und Furcht gesetzet wird, daß sie dessen Willen zu widersetzen nicht unterstehen darf, die Trunckenheit auch, da er sich alles übrigen genau erinnern können, ihme nichts fürträgt; daß demnach dieses für ein attentatum stupri violenti zu halten. Weil aber jedoch mit der That es so weit nicht gekommen, daß das Mensch geschwängert oder beschädiget worden, so ist er zwar mit der ordentlichen Lebens-Straffe zu verschonen, jedoch aber dem Mägdlein zur satisfaction für ihren erlittenen Schimpf, 30. Rthl. zu erlegen, und so dann wegen seines auf offener Straffen verübten schändlichen Frevels, ein Jahr lang zu gemeiner Arbeit, auf einer Vestung, oder worzu er sonsten füglich gebraucht werden möchte, anzuhalten, und darzu zu verdammen, auch die Inquisitions-Kosten zu erstatten schuldig. V. R. W.

Wann jemand eine Weibs-Persohn zu nothzüchtigen sich unterfangen, hernachmalen aber wieder freywillig davon abstehet, der wird mit Geld oder Gefängnus bestrafft, selten aber die relegation ihme zuerkannt.

§. 10.

Wann jemand sich unterfangen eine Weibs-Persohn zu nothzüchtigen, die Nothzucht auch gar wol hätte in das Werck richten können/ hernachmalen von seinem Vorhaben selbst wiederum abstehet/ und die Weibs-Persohn unversehrt von sich lässet/ so wird derselbe weiter nicht, als nur mit einer Geld- oder Gefängnus-Straffe belegt, oder auf das höchste eine zeitliche Landes-Verweisung ihme zuerkannt.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 584. *meditat.* 15.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Helmstadt Mens. Octobr. Ao. 1721. gesprochen verb. Daß beede Inquisiten von dem Scharff-Richter im Gefängnisse mit Ruthen zu züchtigen, nachgehends Speckmann der Gerichte auf 2. Jahr zu verweisen, wie denn auch dieser Speckmann zwey Drittheile von den verursachten Unkosten, Nord-

hau-

hausen aber den Uberrest zu bezahlen angehalten wird. V. R. W. Ration Decid. Es werden beyde Inquisiten einer an Marien Kleines attentirten Nothzucht beschuldiget, müssen auch selbst gestehen, daß sie nachgeritten, sie zur Erde geworffen, den Rock aufgehoben, sie besehen, ihr Geld vor den Beyschlaff gebothen, und, da sie wieder aufgekommen, sie um die Füsse gepeitschet, daß das Blut darnach gelauffen. Wannenhero, und da noch darzu dieses alles auf freyem Felde geschehen, und zugleich eine öffentliche Gewaltthätigkeit involviret, es das Ansehen gewinnet, ob müsten Inquisiten, wo nicht am Leben, wenigstens am Leibe, öffentlich gestraffet, und des Landes ewig verwiesen werden. Alldieweil aber bey genauer Betrachtung aller Umstände sich kein Anzeichen einer würcklich vorgehabten Nothzucht findet, immassen Inquisiten, da sie die Magd entblösset unter sich gehabt, gleichwol weiter nichts vorgenommen, als, daß sie sie beschauet, und ihr Geld vor dem Beyschlaff geboten, sie auch, da sie sich nicht freywillig hierzu verstehen wollen, wieder aufkommen und davon gehen lassen, demnach mehr eines gottlosen Muthwillens, begangenen Gewaltthätigkeit und vorgehabten Hurerey, als intentirten Nothzucht, überwiesen seynd, worzu ferner ihr minderjähriges Alter, da der Hauptthäter nur das 15. der andere hingegen das 18. Jahr erreichet, kommt; So haben wir dafür gehalten, daß beyde im Gefängnüsse vom Scharffrichter mit Ruthen zu züchtigen, Speckmann aber, welcher das meiste dabey gethan, und noch darzu, indem er den Tag vorher zum Abendmahl gewesen, eine sonderbahre Ruchlosigkeit von sich spühren lässet, der Gericht auf 2. Jahr zu verweisen sey, anbey den grösten Theil der verursachten Gericht-Kosten bezahlen müsse. Forsitan relegatio ne quidem decreta fuisset, ni circumstantia loci reatum auxisset. Quum enim reipublicæ maxime intersit, itinera & loca

publica tuta esse, violatio huius securitatis publicæ poenam graviorem meretur.

arg. *L.* 38. §. 1. *Ad Leg. Jul. de adult.* ibi: *duplex admissum est.* Adde Lauterbach. *in Colleg. theoret. pract. lib.* 48. *tit.* 5. §. 38.

Die attentirte Noth-zucht, wird manchmalen schärffer bestrafft, wann die That auf offentlicher Strasse geschehen.

Jedoch wird manchmalen die *attenti*rte Nothzucht etwas schärffer und härter als sonsten bestrafft, wann nemlichen die That auf offentlicher Strasse geschehen;

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 584. *meditat.* 16.

dann weilen dem gemeinen Wesen viel daran gelegen, daß die offentliche Strassen sicher erhalten werden mögen, so verdienet die violirung der offentlichen Sicherheit allerdings eine schärfere Straffe.

arg. *L.* 38. §. 1. *ff. ad Leg. Jul. de adulter.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 38.

Præjudicium.

Wie dann eben diese *Facul*tät / in dergleichen Fall / Mens. Novembr. Ao. 1712. gesprochen. verb. Es wird der Conatus *stupri violenti* alsdann, wann dergleichen Gewaltthat auf offentlicher Strasse geschiehet, und also violatio securitatis publicæ darzu kommt, viel härter, als sonsten bestrafft.

Die Straffe der attentirten Nothzucht wird auch geschärffet, wann eine würckliche Gewaltthätigkeit noch darzu kommt.

Jngleichen wird die Straffe geschärffet / wann ausser der Unterfangung der Nothzucht / noch eine würckliche Gewaltthätigkeit darzu kommt, und etwa die Weibs-Persohn verwundet, oder sonsten auf andere Weise wäre verletzet, da dann nebst der Aushauung mit Ruthen und ewiger Landes-Verweisung, noch darbey die Abhauung der Hand, statt finden könnte.

Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 15. Berlich. *part.* 4. *concl.* 41. *num.* 43. Stephan. *ad Constit. Crimin. Carol. V. art.* 119.

Worvon Stephan. *cit. loc.* ein Exempel anführt, da Ao. 1550. einem, der auf offentlicher Strasse eine Weibs-Persohn

sohn zu nothzüchtigen sich unterfangen, und, weilen er wegen ihrer Widersetzlichkeit solches ins Werck zu richten nicht vermocht, sie mit dem Schwerd verwundet, nicht nur die Aushauung mit Ruthen, nebst der ewigen Landes-Verweisung, die sonsten gemeiniglich denen, so die Nothzucht nicht vollbracht, zuerkannt zu werden pflegt, sondern auch noch darzu die Abhauung der Händ, von dem Schöpffen-Stuhl zu Leipzig ist andictirt worden.

Coler. *part.* 1. *decis.* 126. *num.* 109. Frölich *Comment. ad Constit. Crim. Carol. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 3. *num.* 2. *pag.* 264.

Ja es kan auch so gar in der *attenti*rten Nothzucht / wann sehr beschwehrliche Umstände mit einschlagen / die auf die Nothzucht gesetzte ordentliche Todes-Straffe / damit andern zum Abscheu, ein Exempel statuirt werde, statt finden.

Ja es kan auch so gar in der attentirten Nothzucht, wann sehr beschwehrliche Umstände concurriren, die Todes-Straff statt finden.

vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl deß *V. art.* 119. & *art.* 178. Leyser. *Meditat. ad ff spe-cim.* 584. *meditat.* 17.

Wie also die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg / Mens. Februar. Ao. 1736. gesprochen. verb. Ist Inquisit Niclas geständig und zum Theil überführet, daß er mit Catharinen Vogelin, einer Ehefrauen, auch einer unbekannten Frauen, sich fleischlich vermischet, Christinen Schreiberin, gleichfalls eine Ehefrau, und Joannen Krebsin, ein in das 14te Jahr gehendes Mägdgen, auf öffentlicher Strasse zur Erden geworffen, die erste zu nothzüchtigen gesuchet, der andern 2. Ohrfeigen, wovon ihr Maul und Nase geblutet, gegeben, und beyden mit einem ziemlichen Stocke tieff in die Schaam gefahren, auch sie damit hefftig verletzet, über dieß eine Frau von D. ein Mensch von S. und ein anderes von P. gleichfalls auf dem Felde zur Erde geworffen, sie wider ihren Willen entblösset, ihre Schaam begriffen, und seine Finger in ihre Schaam gestecket, fer-

Responsum.

 ner

ner dergleichen an ein Mägdgen von 5. Jahren, an ein anders von 7. oder 8. Jahren, noch an eines von 9. oder 10. Jahren, und abermal an eines bey Oderwitz, gethan, wovon diese zum Theil hefftig geblutet, endlich vielmahlen mit seiner Hand den Saamen aus seinem Leibe lauffen machen. Ob er nun wohl, daß er den Saamen jemahlen in den Leib einer der Frauen, mit welchen er zu thun gehabt, lauffen lassen, beständig läugnet, hiernächst sein männlich Glied in keiner derselben, an welchen er Gewalt gebrauchet, Leib gestecket, anbey seine Jugend, da er erst den 21. Decembr. 1716. gebohren ist, die leichtfertige Verführung der ehebrecherischen Vogelin und die fol. 56. attestirte Stupidität vorschützet; Alldieweil aber die an der Schreiberin und Krebsin auf öffentlicher Strasse ausgeübte Schandthat, wodurch diese in Lebens-Gefahr gekommen, mehr als eine Nothzucht, oder wenigstens ein attentirtes Verbrechen ist, also nach Vorschrifft der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung art. 119. und 178. an Leib oder Leben gestrafft werden soll, und denn auf die Lebens-Straffe zu erkennen um so vielweniger Bedencken ist, da nebst der violatione viæ und securitatis publicæ die öfftere Wiederholung der Missethat, der wenigstens ad actum proximum gekommene Ehebruch und das höchststraffbahre peccatum onaniticum die Sünde schwehrer machen, und, daß andern zum Abscheu ein Exempel statuirt werde, erfordern, hingegen die Jugend bey der gantz entsetzlichen Boßheit in keine Betrachtung kommt, auch die blosse Stupidität, oder vielmehr Brutalität, keine Entschuldigung mit sich führet; So wird Inquisit, Niclas, daferne er auf seinem Bekänntnüsse vor öffentlich gehegtem peinlichen Halß Gerichte nochmals freywillig verharret, oder des sonst wie recht überführet wird, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht.

§. 11.

3.) Wird die auf die Nothzucht

Drittens wird die auf die Nothzucht gesetzte ordent-

dentliche Straffe deß Schwerds *mitigirt*/ wann die ge- nothzüchtigte Weibs-Persohn sich erböthig machet/ den Nothzüchtiger zu heyrathen/ dann solchenfalls wird die Todes Straffe erlassen, und der Stuprator nach vollzogener Ehe, deß Landes auf ewig verwiesen, deme sodann die Genothzüchtigte mit wesentlicher Wohnung zu folgen schuldig ist.

gesetzte Todes Straff gelindert, und in die Landes-Verweisung verwandelt, wann die Genothzüchtigte den Stupratorem zu heyrathen gesonnen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 56. *seqq.* Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 6. *Observat.* 459. *pag.* 812. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 584. *meditat.* 25. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adulter.* §. 39. Frölich *Comment. ad Constit. Crim. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 3 *num.* 2. *pag.* 265. Besiehe oben den §. 6. deß vorhergehenden 4. Capitels/ allwo 2. *Responsa* zu finden.

Dann man muß allhier nicht unbillich der Genothzüchtigten favorisirn, damit das durch die Nothzucht ihr zugefügte Unrecht durch die hernachfolgende Ehe möchte compensirt werden. Und da bey der Entführung eines Weibs-Bilds, nach denen im Heil. Römis. Reich recipirten *Canonischen* Rechten/ dem Entführer, wann die Entführte ihn zu heyrathen Willens, die Todes-Straffe in Ansehung der Ehe, erlassen, und in eine andere verwandelt wird;

vid. *cap. fin. X. de raptor. ibique Dd.*

von der Entführung aber, als einem grössern Verbrechen, sich auf die Nothzucht, als ein geringeres Verbrechen, sich noch wol schliessen lässet, so ist allerdings billich, daß auch der Nothzüchtiger in Ansehung der Ehe, mit der Todes-Straffe verschonet bleibe.

Brunnem. *J. Ecclesiast. lib.* 2. *cap.* 18. §. 27. ibique Stryk. *in addition.* ad verba: *addidimus interdum.* Bardil. *de satisfact. Stuprat. cap.* 3. *membr.* 6. *num.* 16. *seqq.*

Und also hat die Löbl. Juristen *Facultät* zu Wittem- Responsum.

 berg/

berg / mens. April. Ao. 1674. ad Interrogationem Caspar Sonders / Creyß-Amtmann zu Wittemberg gesprochen, verb. So ist C. S. in Ansehung, daß die genothzüchtigte Dirne die Ehe hernach mit ihme vollzogen, mit der sonst verwürckten Todes-Straffe zwar zu verschonen, nichts destoweniger aber deß Landes ewig billich zu verweisen, woraus ihme sein jetziges Eheweib, mit wesentlicher Wohnung zu folgen, Inquisit auch die durch diesen Inquisitions-process verursachte Unkosten, auf vorhergehende derselben Liquidation und Richterliche Ermäßigung, zu erstatten schuldig. V. R. W. Noch zwey andere Responsa hievon, sind in dem §. 6. deß vorhergehenden 4. Capitels anzutreffen.

Wann die Erlassung der Todes-Strafe statt haben solle, was allhier erforderlich?

Jedoch wird allhier, wann die Erlassung der Todes-Straffe statt haben solle, erfordert. 1) daß die Genothzüchtigte eine Jungfer oder Wittib seye, 2) daß der Nothzüchtiger unverheyrathet seye; 3) daß beede Persohnen einander zu ehelichen nicht verbotten, und 4) daß die Genothzüchtigte den stupratorem zu heyrathen verlange; Dann wann diese den Nothzüchtiger zur Ehe nicht nehmen wollte, so könnte alsdann derselbe, wann er sich auch gleich die Genothzüchtigte zu ehelichen erbietig machet, sich dardurch von der Todes-Straffe nicht liberiren, sondern wäre deme ohngeachtet, am Leben zu straffen, und mit dem Schwerd hinzurichten.

Wann die Genothzüchtigte den stupratorem nicht heyrathen will, kan derselbe am Leben gestrafft werden, wann er sich gleich die Genothzüchtigte zu heyrathen erbietet.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 70. Frölich *ad Constit. Crim. Carol. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 3. *num.* 2. *pag.* 265. Bardil. *de Satisfact. straprat. cap.* 3. *membr.* 6. *num.* 17. 18. & 19.

Und ist noch über dieses die Genothzüchtigte auszusteuern schuldig.

Auch ist noch über dieses der Nothzüchtiger aus seinem Vermögen, die Genothzüchtigte ihrem Stande und Herkommen gemäß, auszusteuren verbunden, und mag die Leib- oder Lebens-Straffe, wormit er belegt wird, ihn von der dotation oder Aussteur nicht befreyen.

Brunnem. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 18. §. 27. Hartm. Pistor. *Obser-*

Observ. 161. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 38. Besiehe oben den §. 6. deß vorhergehenden 4. Capitels.

§. 12.

Das, was wir in nechst vorhergehenden §. angeführet, daß die auf die Nothzucht gesetzte Todes-Straffe gelindert/ und in eine Landes-Verweisung verwandelt werde, wann die Genothzüchtigte den *Stupratorem* zu heyrathen sich erbietig machet/ findet auch statt, wann jemand ein Mägdlein genothzüchtiget, das noch ein Kind ist, und also Alters halber in die Ehe noch nicht einwilligen kan; dann wann der Nothzüchtiger eidlich verspricht, daß er die Genothzüchtigte, wann sie zu ihren mannbarn Jahren gelanget, heyrathen wolle, und diese ihr Ja-Wort darein giebt, und die Eltern darein willigen, und das Erbieten acceptiren, so wird alsdann dem Stupratori die Landes-Verweisung, und zwar etwa nur auf eine Zeitlang, zuerkannt.

Die Landes-Verweisung wird auch demjenigen zuerkannt, der ein Mägdlein, so noch ein Kind ist, genothzüchtiget, wann er eidlich verspricht, sie zu heyrathen, und diese darein williget.

Berger. *in supplement. ad Elect. Jprud. Crimin. part.* 2. *Observat.* 160. *pag.* 428.

Und also hat die Löbl. Juristen *Facultät* zu Wittemberg/ Mens. Majo Ao. 1701. gesprochen. verb. Würde Bavius, daß er seinem Erbieten nach Lucretiam, Titii Tochter, wenn diese zu ihren mannbaren Jahren gelanget, ehelichen wolle, vermittelst Eides versprechen und angeloben, so ist er gestalten Sachen nach von der Inquisition zu entbinden, jedoch seiner Begünstigung halber 5. Jahr lang des Landes billich zu verweisen, immassen er auch zu Abstattung derer durch diesen Inquisitions-process verursachten Unkosten, nach vorhergehender Liquidation und richterlicher Ermäßigung, billig angehalten wird. V. R. W.

Responsum.

Rationes *Decidendi.* Es ist bey decision dieser Sache vornehm-

nehmlich darauf reflectiret worden, daß der Thäter Bavius das Mägdlein Lucretiam, so er zu seinem Willen forciret, zu heyrathen sich erkläret, dieselbe auch ihr Ja-Wort darein gegeben, sowohl deren Vater sub num. 3. solches Erbieten acceptiret, und Bavium hinwieder auf freyen Fuß zu stellen, angeführt, damit nun besagter Bavius seinem Versprechen destogewisser nachkommen, und der Geschwächten Eltern dessen versichert seyn mögen, hat man ihn Bavium dißfalls juramento zu constringiren, die Nothdurfft zu seyn erachtet, die Straffe belangende, ist die ordinaria wegen angeführter raison weggefallen, und hat man bey decretirung der extraordinariæ sonderlich darauf das Absehen gerichtet, daß eines Theils das Mägdlein bey der Verhör am 11. Maij variiret, andern Theils, daß das scandalum, so itzo noch neu, durch Entfernung des Verbrechens auf eine ziemliche Zeit lang aus den Augen komme, dahero selbige auf 5. Jahr Landes-Verweisung gesetzet, jedoch solche länger zu extendiren, damit Bavius an seinem gethanen eidlichen Versprechen die Lucretiam, als welche immittelst ihre mannbare Jahre erreichet, nicht gehindert werden möge, Bedencken getragen, zumahlen unbillich seyn dürffte, daß die Lucretia Bavium ausser der Herrschafft Nicia nach vollzogener Ehe folgen, und dergestalt ohne Ursache bestraffet werden solte, endlich ist Bavius auch die Unkosten, so auf diesen Inquisitions-Process gegangen, weil er selbige durch sein delictum verursachet, abzuführen gehalten.

§. 13.

4) Wird die auf die Nothzucht gesetzte Todes-Straff mitigirt, wañ die Genothzüch-

Viertens wird die auf die Nothzucht gesetzte Todes-Straffe *mitigirt*/ wann die Genothzüchtigte vorgiebt, es seye das *stuprum* nicht mit Gewalt ausgeübet/ oder die Nothzucht nicht vollbracht worden/ wann gleich der *Stuprator* solches eingestehet; und in diesem Fall pflegt dem

Stupra-

Stupratori gemeiniglich die Aushauung mit Ruthen, nebst ewiger Landes-Verweisung andictirt zu werden.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 72. & 74. Frölich *Comment. ad Constit. Crim. Carol. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 3. *num.* 2. *pag.* 265.

te die Gewalt negirt, der Nothzüchtiger aber solche eingestehet.

Dann gleichwie in dem Ehebruch der Inquisit wegen seiner blossen Eingeständnus, mit der ordentlichen Todes-Straffe nicht belegt wird, wann nicht auch der andere Theil, mit deme der Ehebruch ist begangen worden, das Verbrechen eingestehet:

Modest. Pistor. *part.* 2. *quæst.* 52. Hartm. Pistor. *Observat.* 33. Coler. *part.* 1. *decis.* 235.

Also kan man auch in der Nothzucht den Nothzüchtiger wegen seiner Eingeständnus, nicht am Leben straffen, biß zuvorher die Genothzüchtigte die Nothzucht, oder deren Vollbringung, mit ihrer Aussage bekräfftiget, weilen in denen delictis Carnis, zu Constituirung deß Corporis delicti, beeder Theile Eingeständnus nöthig ist; Wo nun dieses seine Richtigkeit nicht hat, da kan der Richter zur Todes-Straffe nicht schreiten.

Hartm. Pistor. *cit. Observat.* 33. *num.* 22. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 73.

Wann man beederseitiges Eingeständnus nicht haben kan, so wird nur eine ausserordentliche Straffe, und gemeiniglich das Aushauen mit Ruthen nebst der Landes-Verweisung andictirt Præjudicium.

Wann man nun also das beederseitige Eingeständnus deß Nothzüchtigers und der Nothgezüchtigten nicht haben kan, und der Nothzüchtiger bekennet zwar die Gewaltthat, aber nicht die Genothzüchtigte, oder die Genothzüchtigte ist verstorben, und man also diese nicht mehr darüber constituiren kan, alsdann wird der die That bekennende stuprator nur mit einer ausserordentlichen Straffe belegt, und mit Ruthen ausgehauen, und deß Landes auf ewig verwiesen.

Bejer. *ad Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 119. *posit.* 6. Carpzov *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 74. *seq.*

Wie dann Carpzovius *cit. loc. num.* 75. einen Casum von

 einem

einem Toden-Gräber anführet, deme, weilen er bekannt, daß er ein Mägdlein, das mit der Pest behafftet war, und in letzten Zügen gelegen, mit Gewalt stuprirt habe, weilen das Mägdlein darüber verstorben/ und man also ihre Nachricht und Bekänntnus hievon nicht mehr hat erhalten mögen/ von dem Schöpffen-Stuhl zu Leipzig der Staubbesen nebst ewiger Landes-Verweisung ist zuerkannt worden.

5) Wird die auf die Nothzucht gesetzte Straffe mitigirt, wann der Bräutigam seine annoch unmannbare Braut mit Gewalt stuprirt, und wird diese That wie ein blosses stuprum bestrafft.

Fünfftens wird die auf die Nothzucht gesetzte Todes-Straffe *mitigirt*/ wann der Bräutigam seine ihme versprochene annoch unmündig und unmannbare Braut mit Gewalt stuprirt, welchenfalls diese That nur als ein blosses stuprum angesehen, und dahero derselbe nicht am Leben, sondern nur wie ein anderer Stuprator bestraffet wird.

Bajard. *in addit.* ad Jul. Clar. *lib.* 5. *recept. sentent.* §. *stuprum. num.* 46. *seqq.* Berlich *part.* 5. *concl* 42. *num.* 46. Frölich *Comment. ad Constit. Crim. Carol. V. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 3. *num.* 3. *pag.* 268.

6) Wird die Todes-Straffe mitigirt und ausserordentlich derjenige bestrafft, welcher eine Huhr mit Gewalt stuprirt hat.

Sechstens wird die auf die Nothzucht gesetzte Todes-Straffe *mitigirt*/ und nach Beschaffenheit der Umstände nur mit einer ausserordentlichen Straffe beleget derjenige, welcher ein Gemein Weib oder Huhr mit Gewalt stuprirt hat, welchen Casum wir oben allschon in nechst vorhergehenden 4. §. dieses Capitels angeführet und entschieden haben.

§. 14.

7) Wird die Todes-Straffe mitigirt, wann der Nothzüchtiger noch minderjährig.

Siebendens wird die auf die Nothzucht gesetzte Todes-Straffe *mitigirt*/ wann der Nothzüchtiger noch minderjährig.

Berlich. *part.* 5. *Concl.* 41. *num.* 53. Richter. *part.* 2. *decis.* 88. *num.*

88. *num.* 86. Berger. *Element. Jprud. Crim. cap.* 2. *membr.* 4. §. 3. *pag.* 141.

Welche Meinung aber in denen Rechten nicht allerdings gegründet, einfolglichen mag dem Nothzüchtiger wegen der blossen Minderjährigkeit keine gelindere Straffe angedeihen, sondern er ist mit der ordentlichen Todes-Straffe zu belegen, wie wir solches allschon in vorhergehenden 4. §. dieses Capitels mit mehrern ausgeführet haben. Jedoch ist dieses von denen Minderjährigen zu verstehen und anzunehmen, die zu ihrer Mündigkeit gelanget / und das 14. Jahr vollkommen zuruck geleget haben; Dann wann sie noch unmündig / jedoch der pubertät nahe seyn / und begehen ein Verbrechen, so werden sie nicht mit der ordentlichen, sondern nur mit einer ausserordentlichen Straffe belegt, und ihnen zuweilen eine Geld-Buß, zuweilen die Gefängnus, manchmalen auch die Landes-Verweisung, nach Beschaffenheit der Umstände, andictirt.

Welche Meinung aber denen Rechten nicht gemäß.

Die so noch unmündig, jedoch der pubertät nahe, werden mit einer ausserordentlichen Straffe belegt.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 143. *num.* 35. *seq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de privat. delict.* §. 18. Stryk. *dissertat. de poen. impuber. cap.* 4. *num.* 17. 18. *seqq.*

Ja es kan so gar, wann das Verbrechen schwehr, und die Boßheit bey ihnen sehr groß / die Aushauung mit Ruthen oder eine andere Leibes-Staffe bey solchen Persohnen statt finden.

Und kan / wann das Verbrechen groß / auch die Aushauung mit Ruthen statt finden.

arg. *Constit. Crim. Carol. V. art.* 164. Stryk. & Lauterbach. *cit. loc.*

Dahero, wann ein solcher unmündiger eine Nothzucht begangen, wird er mit Ruthen ausgehauen, und deß Landes auf ewig verwiesen.

Dahero ein solcher unmündiger / wann er eine Nothzucht begangen / mit Ruthen ausgehauen wird.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 143. *num.* 43. *seqq.* Lauterbach. *cit. loc.*

Und dahin gehet das bey dem Carpzov. *loc. cit. num.* 45. befindliche Responsum verb. So wird er wegen solcher an dem

Responsum.

Mägdlein begangenen und vollbrachten gewaltsamen Nothzucht, gestalten Sachen nach, weil die Boßheit bey ihme das Alter erfüllet, offentlich zur Staupen geschlagen, und nach erlittener und ausgestandener Leibes-Straffe deß Landes ewig billich verwiesen werden. V. R. W.

> Ist aber der unmündige noch ein Kind / oder hat die Kindheit zuruck gelegt / und hat etwas verbrochen / so wird er nicht gestrafft.

Ist aber der unmündige noch ein Kind / oder hat seine Kindheit zuruck gelegt, ist aber noch nicht 10½. Jahr alt, und hat ein Verbrechen ausgeübet, so kan derselbe, weilen er noch keinen Verstand hat, zu keiner Straffe gezogen werden.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 143. *num.* 9. *seqq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de privat. delict.* §. 16. & 17. Ludovic. *in usu pract. dist. jurid. tit. de tutel. distinct.* 4. & 5. Stryk. *dissertat. de poen. impuber. cap.* 2. *num.* 34. *seqq.* & *cap.* 3. *num.* 47.

> Wann aber eine grosse Boßheit bey ihme sich äussert / kan er in Gefängnus mit Ruthen gezüchtiget werden.

Daferne jedoch eine grosse Boßheit bey ihme sich äussert, wäre alsdann ein solcher Unmündiger seiner Verbrechung wegen, mit Gefängnus zu bestraffen, oder aber auch mit Ruthen, jedoch nicht öffentlich, sondern nur in dem Gefängnus, durch Persohnen, die nicht verächtlich, zu züchtigen.

Stryk. *dissert. de pœn. impuber. cap.* 2. *num.* 99. *seqq.* & *cap.* 3. *num.* 53. *seqq.* & *num.* 60. 61. *seq.* Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 143. *num.* 19. *seqq.* & *num.* 22. *seq.* Ludovic. *in usu pract. dist. jurid. cit. loc.*

> Wann ein solcher Knab eine Nothzucht begehet / wird er im Gefängnus mit Ruthen gezüchtiget.

Dahero, wann ein solcher Knab eine Nothzucht begehet, kan er alsdann in dem Gefängnus mit Ruthen gezüchtiget werden.

Frölich *Comment. ad Ordinat. Crim. Carol. V. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 3. *num.* 3. *pag.* 268. Berger. *in Elect. Jprud. Crimin. cap.* 2. *membr.* 4. §. 3. *pag.* 141.

> Was für ein Unterschied unter denen Kindern / denen Infantiæ

Es werden aber nach der gemeinen Lehr derer Rechts-Lehrere, diese Alter der Unmündigen / davon wir bißhero gehandelt, also unterschieden: Kinder nennet man, die noch nicht

nicht 7. Jahr alt sind; Infantiæ *proximus* ist derjenige, welcher das siebende Jahr zuruckgelegt, aber noch nicht 10½. Jahr alt ist, pubertati *proximus* wird derjenige genennt, der 10½. Jahr zuruck gelegt, aber das 14. Jahr noch nicht erfüllet. proximis und pubertati proximis?

Stryk. *dissert. de poen. impuber. cap.* 2. *num.* 9. *seq. cap.* 3. *num.* 4. 10. 13. 14. *seqq.* & *cap.* 4. *num.* 20. *seq.* Ludovic. *in usu pract. distinct. jurid. tit. de tutel. distinct.* 4. & 5.

Haben nun hernachmalen die Unmündige das 14. Jahr erfüllet, sie mögen nun gleich Manns- oder Weibs-Persohnen seyn, so werden sie alsdann in Criminal- und Peinlichen Sachen pro puberibus, vor Mündig gehalten; Dann die Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl deß *V. art.* 164. machet hierinnen unter denen Persohnen keinen Unterschied, wie die darinnen vorkommende Worte: so der Dieb oder Diebin ihres Alters unter 14. Jahren wären, rc. gantz deutlich zu erkennen geben, Zu welcher Zeit in Criminal-Sachen die pubertät sich anfange?

Stryk. *dissert. de poen. Impuber. cap.* 1. 27. 28. *seqq.* Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 143. *num.* 26. *seqq.* Hopp. *ad pr. Institut. quib. mod. tutel. fin.* ad verba: *post duodecim. in usu hodiern.*

In *Civil-* und Burgerlichen Sachen aber werden die Manns-Persohnen nach Erfüllung deß 14. die Weibs-Persohnen herentgegen nach Zurucklegung deß 12. Jahrs, für mündig gehalten. In Civil-Sachen werden die Manns-Persohnen nach Erfüllung deß 14. die Weibs-Persohnen nach Erfüllung deß 12. Jahrs mündig.

vid. *pr. Instit. quib. mod. tutel. fin.* ibique Hopp. & Dd. commun. Stryk. *citat. dissertat. cap.* 1. *num.* 23. *seq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. quib. mod. tutel. fin.* §. 3.

§. 15.

Achtens wird die auf die Nothzucht gesetzte Todes-Straf- 8) Wird die auf die Nothzucht

gesetzte Todes-Straff mitigirt, wann jemand aus allzuhefftiger Liebe eine Weibs-Persohn nothzüchtiget.

Straffe *mitigirt* / wann jemand aus einer allzuhefftigen Liebe eine Weibs-Persohn nothzüchtiget.

Boër. *decis.* 23. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 61. *num.* 58. *seqq.* Granz *Inquisit. defens. cap.* 6. *membr.* 2. *sect.* 2. *art.* 5. *num.* 209. *seq.* Tiraquell. *de pœn. temper. caus.* 4. *num.* 2.

Dann eine allzuhefftige Liebe benimmet den Verstand, und verkehret die Sinnen; und was einer aus Wut und Raserey der Liebe vorgenommen, das wird eben so angesehen, als seye es von einem Rasenden und Unsinnigen geschehen.

Jul. Clar. *lib.* 5. *receptar. sentent.* §. *fin. quæst.* 60. *num* 7. vers. *est & amor.* Boër. *d. decis.* 23.

Wie nun die Raserey einen Verbrecher excusirt: also muß man auch billich einen solchen, der aus unsinniger Liebe ein Verbrechen begangen, schonen, und ihn, in Bestraffung der von ihme verübten That, gelinder tractiren, weilen eine solche hefftige Liebe der Raserey gleich geachtet wird,

cap. cum in juventute. X. de præsumt. ibique Dd.

und die Medici selbsten eine solche unsinnige Liebe, unter die Arten der Raserey zehlen.

Zacch. *quæst. Medico-Legal. lib.* 2. *tit.* 1. *quæst.* 16.

Und in diesem Fall wird der Nothzüchtiger nicht am Leben bestrafft / sondern ihme nur die Landes-Verweisung / oder eine andere ausserordentliche Straffe dictirt.

Dahero derjenige, welcher aus einer allzuhefftig- und unsinnigen Liebe / eine Nothzucht begangen, am Leben zwar nicht zu straffen / es kan ihme aber jedoch gleichwolen die Landes-Verweisung / oder eine andere ausserordentliche Straffe, nach Beschaffenheit seiner Persohn, und der Gemüths-Verwirrung, zuerkannt werden.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 61. *num.* 62. 63. *seq.* Granz. *cit. loc.*

Wer eine solche hefftig- und unsinnige Liebe vorgiebt / der muß solche

Jedoch muß derjenige, welcher eine solche hefftig- und unsinnige Liebe vorgiebt, solche durch Medicos oder andere Kunsterfahrne erweisen, und darthun; weilen der Verstand eine natürliche Beschaffenheit ist, die natürlicher Weise einem

nem jeden beywohnet; dahingegen die Raserey und Unsinnigkeit, eine solche Beschaffenheit, die nur zufälliger Weise sich ereignet, und weilen sie so schlechterdings nicht præsumirt wird, so muß sie billich erwiesen werden. gebührend erweisen.

Mascard. *de probat. concl.* 825. Granz. *Inquisit. defens. d. l. num.* 213. *add.* Zacch. *quæst. Medico legal. lib.* 2. *tit.* 1. *quæst.* 9. *num.* 4. *seqq.* allwo er verschiedene signa und Kennzeichen der Raserey und Unsinnigkeit anführet.

Neundtens wird die auf die Nothzucht gesetzte Todes-Straffe *mitigirt*, wann deß Nothzüchtigers Eheweib für ihn *intercedirt* / und ihme zu verzeihen, und ferner ehelich beyzuwohnen sich erbietig machet. Allein es ist diese Meinung denen Rechten nicht gemäß, wie wir solches oben allschon in vorhergehenden 3. §. dieses Capitels mit mehrern dargethan. 9) Wird die Todes-Straff mitigirt / wann des Nothzüchtigers Eheweib vor ihn intercedirt Welche Meinung aber denen Rechten nicht gemäß.

§. 16.

Manchmaln giebt es auch Fälle / da die auf die Nothzucht gesetzte Straffe gar nicht einmal statt findet; dahin gehöret nun 1) die *præscription* oder Verjährung. Die delicta carnis oder fleischliche Verbrechen werden zwar ansonsten ordentlicher Weise, in 5. Jahren præscribirt; alleine es wird hievon die Nothzucht ausgenommen, als welche allererst binnen 20. Jahren verjährt werden kan. Fälle, da die auf die Nothzucht gesetzte Straff gar nicht statt hat. Dahin gehört 1) die Verjährung oder præscription.

Wernher. *selectar. Observat. forens. vol.* 4. *Observat.* 412. *num.* 2. Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 15. §. 1. *not.* 3. *pag.* 873. Engau *tr.* von der Verjährung in Peinlichen Fällen. §. 52. *pag.* 49.

Wann nun 20. Jahre verflossen, so mag wider den Nothzüchtiger keine Inquisition mehr angestellet, noch derselbe seines ehemaligen Verbrechens halber zu einiger Straffe gezogen werden. Binnen welcher Zeit die Nothzucht verjährt wird.

Wernher. *d. Observat.* 412. *num.* 4.

Die Verjährung der Verbrechen hebt alle Peinl. Anklag, Inquisition und Bestraffung auf.

Dann die Verjährung der Laster oder Verbrechen hat die Würckung, daß der Verbrecher nicht mehr Peinlich angeklagt, noch zur Inquisition gezogen, noch mit einiger weder ordentlich noch ausserordentlichen Straffe belegt werden kan.

Lauterbach. *dissertat. de Crimin. præscript. thes.* 11. & 24. Engau *tr.* von Verjährung in Peinlichen Fällen §. 16. Böhmer. *Jprud. Crim. sect.* 1. *cap.* 20. §. 325.

Und kan jederzeit von dem Verbrecher vorgeschützt werden.

Dahero derselbe, so wol ehe er auf die Peinl. Frag-Stücke antwortet, als auch hernach sich mit der Verjährung kräfftiglich schützen kan, es mag gleich ein Peinlicher Ankläger vorhanden seyn, oder der Richter ex officio die Inquisition anstellen;

Zanger. *de Except. part.* 3. *cap.* 10. *num.* 1. *seq.* Hert. *tom.* 1. *respons.* 295.

Auch muß der Richter ex officio darauf sehen, wann sie gleich von dem Inquisiten nicht ist vorgeschützet worden.

Ja es ist so gar der Richter, deme die Unschuld deß Inquisiten an den Tag zu bringen obliegt, auf diese Verjährung vor allen zu sehen, und auf solche, wo er derselben aus denen Actis gewiß ist, wann sie auch gleich von dem Inquisiten gar nicht vorgeschützet wird, ex officio zu erkennen, und den Inquisiten, wann es mit der Verjährung seine Richtigkeit hat, schlechterdings zu absolviren, und den angefangenen Inquisitions-process wiederum aufzuheben, schuldig.

Carpzov. *part.* 3. *Constit.* 25. *def.* 3. Lauterbach. *dissertat. de Crim. præscript. thes.* 25. Engau. *tr.* von der Verjährung in Peinl. Fällen. §. 17. 18. & 19. Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 25. §. 1. *not.* 1.

Responsum. I.

Und also hat der Löbl. Schöpffen-Stuhl zu Jena/ Mens. Febr. Ao. 1732. gesprochen. verb. Daraus so viel zu befinden, daß zwar in Ansehung deß Hauptsächlich zur Untersuchung gezogenen Verbrechens, der fleischlichen Unzucht so wol wider ermeldeten N. als N. gestalten Sachen nach, und in Ansehen, daß der von Seiten gedachter N. ge-

richt-

richtlich angegebene und eingestandene Ehebruch bereits 5. Jahr vor angestellten Inquisitions - process verübet worden, ein Richter aber auf die Verjährung, wann er derselben aus den Acten gewiß ist, ohnerachtet die Parthenen sich darauf nicht bezogen, beedes in causis criminalibus & civilibus, auch Amts halber zuerkennen; hiernechst 2c.

Jngleichen die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Giessen/ d. 16. Januar. Ao. 1703. verb. Nachdeme aber ausgemachten Rechtens, accusationem de adulterio præscriptione quinquennali tolli, Respon-sum II.

L. 28. *Cod. ad Leg. Jul. de adult.* Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 59. *num.* 30.

die Exceptio *præscriptionis* **auch nicht allein** a judice ex Officio zu supplirn;

Carpzov. *part.* 1. *Constit.* 25. *def.* 3. *conf.* Sande *lib.* 1. *tit.* 7. *def.* 3. & *lib.* 5. *tit.* 6. *def.* 2.

sondern auch ad impediendum litis ingressum, sive litis contestationem, mag opponirt werden;

Zanger. *part.* 3. *de Except. cap.* 10. *num.* 1. *seq. cum allegat.*

So halten wir dafür, es seye der Inquisit Bernhardus nicht schuldig, litem in puncto adulterii, zu contestiren, sondern deßfalls von Fiscalischer Inquisition und Anklage zu entbinden. V. R. W.

§. 17.

Da nun die Verjährung deß Verbrechens so viel ausmachet, daß der Inquisit wegen deß begangenen Verbrechens, nicht mehr kan zur Straffe gezogen werden, so folget hieraus, daß er auch eine Straffe ad pias causas, oder zu milden Sachen, deßhalben abzutragen nicht schuldig seye, noch darzu angehalten werden möge. Wann das Verbrechen verjährt, ist der Verbrecher auch nicht einmal eine Geld-Buß ad pias causas zu erlegen schuldig.

Stryk. *ad* Brunnemann. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 18 §. 25. ad verba: *de adulterio.* in Responso *ibid. subject. quæst.* 2.

Ob der Verbrecher wegen deß durch die Verjährung aufgehobenen Lasters, nicht wenigstens annoch mit der Kirchen-Busse belegt werden könne? Wird von einigen affirmirt.

Hier fragt sichs aber, ob der Verbrecher wegen deß durch die Verjährung aufgehobenen Lasters/ wenigstens nicht mit der Kirchen-Busse belegt werden könne? Insgemein behaupten solches die Rechts-Lehrere, und zwar aus diesen Ursachen 1) weilen die Kirchen-Buße nicht so wol eine Straffe, sondern vielmehr zu einer Correction und Besserung dienet, auch 2) vornemlich zu dem Ende eingeführt, damit dardurch das der Gemeinde gegebene grosse Aergernus möge getilget werden.

Stryk. *ad* Brunnem. *J. Eccles. lib.* 2. *tit.* 18. §. 25. ad verba: *de adulterio.* in Responso *ibid. subject. quæst.* 3. Berger. *in supplem. ad Elect. Jprud. Crim. part.* 2. *Observat.* 143. *pag.* 388. Lynker. *decis.* 579. Muller. *de pœnitent. Eccles. cap.* 4. *num.* 85.

Responsum I.

Und also hat das Churfürstl. Ober-*Consistorium* zu Dreßden/ Mens. Octobr. Ao. 1707. ad Interrogationem deß *Superintenden*ten zu Torgau/ gesprochen. verb. Uns ist aus eurem Bericht vorgetragen, was massen Barbatus, deß Lucilii Reit-Knecht, Lampridii Eheweib, vor 9. Jahren, 14. Tage nach ihrer Niederkunfft, anfänglich mit guten, hernach aber mit harten Worten, zum Ehebruch genöthiget, und wie der Pfarrer zu Bandum wegen dessen admission zum Heil. Nachtmal, beschieden seyn wollte, vorgetragen worden, rc. als ist unser Begehren, ihr wollet, daß ermeldeter Barbatus zuvörderst, zu der deß Orts gewöhnlichen Kirchen-Busse angehalten, darauf aber, und wann er seine Sünden bereuet, zum Heil. Nachtmal admittirt werden solle, gehörige Verfügung thun.

Responsum II.

Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Helmstadt/ Mens. Novembr. Ao. 1715 verb. Daß zwar Klägers Suchen der Straffe halber nicht statt habe, der Beklagte aber zu der Kirchen-Busse anzuhalten seye.

Allei-

Alleine, weilen die Kirchen-Buß eine wahrhaffte Straffe ist, und in denen *Canoni*schen Rechten auch dafür gehalten wird; Welche Meinung aber nicht genugsam gegründet;

cap. 6. X. de homicid.

die gemeine beschriebene Rechte aber wollen, daß durch die Verjährung ein jedes Verbrechen aufgehoben, und niemand deßwegen zu einiger Straffe gezogen, oder seiner Ehren verlustig werden solle, die Kirchen-Buße hingegen, bevorab heutiges Tages, bey uns, sehr schimpflich und Ehren nachtheilig ist; so muß nothwendiger Weise auch die Kirchen-Buß der Verjährung, gleich andern Straffen, unterworffen seyn, weilen die Verjährung der Verbrechen in denen Canonischen Rechten nirgend aufgehoben, mithin dardurch stillschweigend approbiret worden.

arg. *cap.* 1. *X. de nov. Oper. nunciat.* ibique Dd.

Solchemnach, halten wir dafür, daß durch die Verjährung, die Kirchen-Buß allerdings aufgehoben seye, und dem Thäter wegen seines begangenen und bereits verjährten Verbrechens, mit Bestand Rechtens, die Kirchen-Busse nicht mehr auferlegt werden könne, und dieser Meinung stimmen bey

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 515. *meditat.* 10. Engau. *tr.* von der Verjährung in Peinl. Fällen. §. 48. & 49.

§. 18.

Ob nun aber zwar ein Richter einen Verbrecher, wegen einer bereits verjährten Schandthat, deren er geständig, oder mit Recht überführt werden möchte, mit der Inquisition zu belästigen, oder wol gar mit einer Straffe zu belegen, nicht mehr berechtiget, sondern ihn vielmehr von der wider ihn angestellten Inquisition zu absolviren schuldig und verbunden ist; so kan jedoch der Inquisit, wann er gleich in Ansehung der Verjährung von dem Verbrechen ist absol- Wer wegen eines allschon verjährten Verbrechens absolvirt wird, kan in die Inquisitions-Unkosten gleichwolen condemnirt werden.

absolvirt worden, in die *Inquisitions*-Unkosten condemnirt werden.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim* 89. *meditat.* 9.

Dann weilen derselbe durch sein Verbrechen zu der Inquisition Anlaß und Gelegenheit gegeben, so ist es auch billich, daß er die Inquisitions-Unkosten über sich nehme.

Responsum. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Helmstadt/ Mens. Novembr. Ao. 1715. gesprochen. verb. Daß zwar Klägers Suchen nicht statt habe, doch seynd Beklagte Klägers Gebühren samt dem Urthel und Gerichts-Kosten zu bezahlen schuldig.

Rationes *Decidendi.* Wir haben dafür gehalten, daß die vorgeschützte Verjährung beeden Beklagten zu statten kommen müsse; unterdessen, da Beklagte durch ihr delictum, zu Anstellung gegenwärtigen processus, Ursach gegeben, so mögen sie sich, zu Erstattung der Unkosten nicht entbrechen. V. R. W.

Bey dieser Verjäh: rung wird erfordert, daß die Zeit völlig verflossen seye. Es wird aber bey dieser Verjährung/ wann sie solchergestalten dem Inquisiten solle zustatten kommen, erfordert/ daß die in denen Rechten gesetzte Zeit völlig verflossen seye, also, daß nicht ein einiger Tage daran ermangle.

Engau. *d. tract.* §. 83. Böhmer. *Element. Jprud. Crim. sect.* 1. §. 326.

Dann sonsten hört die Straffe nicht auf, wol aber wird solche mitigirt. Dann wann diese in denen Rechten bestimmte Zeit nicht gänzlich/ jedoch gröstentheils verflossen, so cessirt zwar alsdann die Straffe nicht, es ist aber solche gleichwoln zu mitigiren, und der delinquent, wann er sich von Zeit deß begangenen Verbrechens, wol aufgeführt, und eines erbarn Lebens beflissen, gelinder zu bestraffen.

Guazzin. *tr. de defens. Inquisit. def.* 2. *cap.* 3. *num.* 1. *seqq.* Tiraquell. *de pœn. temper. & mitig. caus.* 29. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 515. *meditat.* 3.

Dann

Dann die Länge der Zeit machet die That, obgleich nicht völlig, doch größten Theils unbekannt, und des Thäters defension schwehrer. Dahero auch die Löbl. Juristen-Facultät zu Wittemberg, Mens. April. Ao. 1716. einer Weibs-Persohn, die eines mit ihrem Stief-Vater begangenen Ehebruchs und Blutschand ist beschuldiget worden, weilen die præscription noch nicht erfüllt gewesen, statt der auf den Ehebruch und Blutschand gesetzten Lebens-Straffe, eine ausserordentliche, nemlichen die Stellung an den Pranger nebst der ewigen Landes-Verweisung zuerkannt. verb. Daß Inquisitin eine Stunde lang, offentlich an den Pranger zu stellen, folgends, nach abgeschwohrner Urphed, deß Landes ewig zu verweisen, auch zu Erstattung derer durch diese Inquisition verursachten Unkosten anzuhalten seye. V. R. W.

Rationes *Decidendi*. Wir haben die Inquisitin nicht ledig sprechen können, unterdessen aber mit der sonst auf die Blutschand und Ehebruch gesetzten Leib- und Lebens-Straffe verschonet, in Erwägung, daß der Ablauf einer geraumen Zeit post delictum commissum, auch sonder præscription, die ordentliche Straffe mindert.

§. 19.

Ferner wird erfordert/ daß die Verjährung/ wann sie gültig seyn solle, niemalen unterbrochen/ oder an deren fernern Lauf gehindert worden seye. Die Verjährung muß auch niemalen unterbrochen worden seyn, sonst ist sie ungültig.

Engau. *tr.* von der Verjährung in Peinl. Fällen. §. 87. Lauterbach. *dissertat. de Crimin. præscript. thes.* 26. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 515. *meditat.* 5. Böhmer. *Element. Jprud. Crim. sect.* 1. *cap.* 20. §. 327.

Wann dannenhero der Richter die Verjährung interrumpirt, und währender derselben wider den Verbrecher die Inquisition, wann sie auch gleich nur general und summarisch, Wie solches geschehe?

risch, anstellet, oder ihn vor das Peinliche Gericht citiren, oder ihn gar in gefängliche Verwahrung nehmen lässet, so verliehrt die Verjährung dardurch ihre Krafft und Würckung, und kan sich hernachmalen mit der præscription nicht mehr schützen.

Engau. *cit. loc.* Leyser. *d. specim.* 515. *meditat.* 5. & 6. Böhmer. *Jprud. Crim. sect. I. cap.* 20. §. 326.

Ja, es stehet auch nicht einmal dem Verbrecher frey, die in einem Gericht unterbrochene Verjährung in einem andern Gericht weiters zu opponiren; Dahero, wann jemand beschuldigten Verbrechens halber, von einer Obrigkeit gefänglich ist eingezogen worden, sich aber aus dem Gefängnus mit der Flucht salvirt, hernachmalen aber um eben dieses Verbrechens willen, von einer andern Obrigkeit incarcerirt wird, und die von Zeit deß begangenen Verbrechens angerechnete Verjährung vorkehren wollte, ist er damit nicht zu hören, weilen die præscription allschon durch die angestellte erstere Inquisition ist unterbrochen worden, und also keinen Effect mehr haben kan.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 515. *meditat.* 7.

Responsum. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg/ Mens. April. Ao. 1716. gesprochen. verb. Der Inquisitin scheinet zwar vornehmlich Exceptio præscriptionis zu statten zu kommen, indeme eine schlechte Blutschand, wie alle andere delicta carnis, binnen 5. Jahren, eine solche aber die mit einem Ehebruch verknüpfet ist, binnen 20. Jahren præscribirt wird, welche Zeit dann von der Stunde an, da das delictum begangen worden, ohngeachtet die Obrigkeit nicht die geringste Wissenschafft davon gehabt, demnach nicht inquirirn können, zu laufen anfängt. Da also das aus dem Ehebruch erzeugte Kind, besag fol. 25. schon 19. Jahr alt ist, dasjenige aber, so ex simplici Incestu gebohren, vor 10. Jahren getaufft worden, und, daß

nach

nachgehends die Inquisitin mit ihrem Stief-Vater sich wieder fleischlich vermischet, in Actis nicht zu befinden, so gewinnet es das Ansehen, ob hätte die Inquisitin von dem angestellten process schlechterdings loß gesprochen werden sollen. Alldieweilen aber der Inquisitin eigenen Eingeständnus nach, die Obrigkeit schon zweymal gegen sie zu inquiriren angefangen, jedoch solche Inquisition, weilen sie einmal zu Destadt aus dem Gefängnus gelaufen, und das zweytemal, sich aus Hornburg weggemachet, nicht vollführen können, wordurch dann die Verjährung interrumpirt, und die Inquisition wiederum aufs neue, 20. Jahr perpetuirt worden, diesemnach hiesiger Magistrat wol berechtiget gewesen, den vor 20. Jahren begangenen Ehebruch und Blutschande zu untersuchen, und zu bestraffen; So haben wir die Inquisitin nicht ledig sprechen können. V. R. W.

Diese *Interruption* excludirt die Verjährung nicht gänzlich/ sondern machet nur soviel, daß man sich der vorig verflossenen Zeit nicht mehr bedienen kan, und die Verjährung wiederum von neuen angefangen werden muß. Wann nun nach der Interruption wiederum 20. Jahr, oder die in denen Rechten gesetzte Zeit verflossen, so ist alsdann der delinquent wol befugt, die Exceptionem præscriptionis zu opponiren, und der Richter ist solche zu admittiren, und darauf zu erkennen schuldig.

Die Interruption machet, daß die Verjährung von neuem wiederum muß angefangen werden.

Lauterbach. *dissert. de Crimin. præscript. thes.* 26. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 515. *medit.* 6. Engau. *tr.* von Verjährung in Peinl. Fällen. §. 102. Hert. *vol.* 1. *respons.* 295. *num.* 5. *seqq.* Böhmer. *cit. loc.* §. 327.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Giessen den 16. Januarii Ao. 1730. gesprochen. verb. Obwolen 1) nach einiger Rechts-Lehrere Meinung, die præscriptio Criminis nicht statt hat, si reus in fuga & absens fuit,

Responsum.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 141. *num.* 56. *seq.*

auch

auch 2) wann allbereit eine Inquisition angestellet worden;

L. 29. §. 7. *ff. ad Leg. Jul. de adult.* Farinac. *quæst. Crim.* 10. *num.* 18. Brunnem. *ad L.* 1. *ff. de jur. fisc. num.* 17.

Nachdemmalen aber 1) ausgemachten Rechtens, accusationes de adulterio quinquennio præscribi;

L. 28. *Cod. ad Leg. Jul. de adult.* Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 59. *num.* 20.

und obwolen 2) durch die angestellte Inquisition, diese præscription aufhört; dannoch solche nur den Verstand hat, quod tempus præscriptionis non currat, a die commissi delicti, ut alias, sed a die interruptæ præscriptionis, ut docent

Farinac. *d. l. num.* 28. Matthæi *de Crimin. ad lib.* 48. *tit.* 19. *cap.* 4. *in fin.* Bardil. *Concl. forens. Exercit.* 36. *concl.* 15. ubi non tantum JCtos *Tubingenses* sed & *Colonienses* id approbasse testatur.

Wie dann in gegenwärtigen Casu, post intermissam Inquisitionem, das quinquennium fast dreymahl verstrichen, mithin die rationes dubitandi guten Theils von sich selbsten hinwegfallen, in specie aber schon genug ist, daß diejenige Persohn, mit welcher der Inquisit Bernhardus in Unpflichten soll gelebet haben, immer gegenwärtig gewesen, und gleichwolen keine weitere Inquisition wider sie vorgenommen worden, auch gedachter Bernhardus über 5. Jahr sich von der Flucht wieder zuruck- und in die Nachbarschafft deß Orts, wo der Ehebruch solle begangen seyn, sich begeben hat ꝛc.

So halten wir dafür, es seye der Inquisit Bernhardus nicht schuldig, litem in puncto adulterii zu contestiren, sondern deßfalls von Fiscalischer Inquisition und Anklage zu entbinden. V. R. W.

§. 20.

§. 20.

Wann nun die Verjährung ihre gute Richtigkeit hat, so bleibt der Nothzüchtiger nicht nur von aller so wol ordentlich- als ausserordentlicher Straffe befreyet, sondern er hat sich auch keines Verlusts seiner Ehren zu befürchten. Dann wann ein Verbrechen durch die Verjährung einmal erloschen, so kan niemand wegen eines begangenen und durch die præscription aufgehobenen Lasters für infam und unehrlich geachtet, noch ihme solches von jemanden vorgeworfen werden.

Der Nothzüchtiger hat, wann das Verbrechen verjährt, keinen Verlust seiner Ehren zu befürchten. Wann das Verbrechen verjährt, wird einer nicht infam.

Engau. *tr.* von Verjährung in Peinlichen Fällen. §. 16. 25. & 27. Stryk. *ad* Brunnem. *J. Ecclesiast. lib. 2. cap.* 18 §. 25. ad verba: *de adulterio.*

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Franckfurth den 12. Januar. Ao. 1670. gesprochen. verb. So ist denen Rechten gemäß / weil gedachter N. wegen deß *adulterii* nicht *condemnir*t ist / auch nunmehro wegen der vollzogenen *præscription* nicht *condemnir*t werden kan / so kan er *pro infami* oder unehrlich nicht geachtet werden. V. R. W.

Responsum.

Hieraus ergiebt sich nun, daß der, welcher wegen eines begangenen und durch die Verjährung aufgehobenen Lasters / von einem andern geschmähet wird / diesen in rechtlichen Anspruch nehmen, und actione *Injuriarum* belangen kan. So mag auch der Nothzüchtiger, gleichwie ein jeder delinquent, wegen eines solchen Verbrechens, nicht von denen Ehrenstellen und erbarn Collegiis, ausgeschlossen, oder aus denen Handwercks-Zünfften gestossen werden.

Das verjährte Verbrechen darf niemanden vorgeworfen werden. Wann das Verbrechen verjährt, kan niemand von denen Collegiis und Handwercks-Zünfften ausgeschlossen werden.

Engau. *tr.* von Verjährung in Peinlichen Fällen / §. 27. Stryk. *ad* Brunnem. *cit. loc.*

Und also hat vorgedachte Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Franckfurth gesprochen. verb. Weil gedachter N. wegen deß adulterii, nicht condemnirt ist, auch nunmehro wegen der vollzogenen præscription nicht condemnirt werden kan,

Responsum.

so kan er pro Infami und unehrlich nicht geachtet, noch deßhalb ihme mit Fug Rechtens der Tuchmacher Gülde und Nahrung sich zu enthalten angemuthet werden, sondern es sind die andern Tuchmacher schuldig, ihres Einwendens ohngeachtet/ ihn nach, wie vor, ungehindert darbey zu lassen. V. R. W.

Der andere Fall, da die auf die Nothzucht gesetzte Straffe gäntzlich cessirt, ist in Ansehung der Nothgezüchtigten.

So viel von dem ersten Fall/ da die auf die Nothzucht gesetzte ordentlichen Todes-Straffe gar nicht statt hat; folget nunmehro der andere Casus, da diese Straffe gäntzlichen *cessirt*/ und zwar in Ansehung der Nothgezüchtigten; dann, weilen diese nichts verbrochen, sondern wider ihren Willen, mit Gewalt ist stuprirt worden, so kan sie mit keiner Straffe beleget werden.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 76. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 40.

Als welche auch dieserhalben nicht infam und ehrloß wird.

Wie dann auch eine solche mit Gewalt geschwächte Weibs-Persohn nicht infam und unehrlich wird;

Lauterbach. *cit. loc.* Carpzov. *d. quæst.* 75. *num.* 78. Berlich. *part.* 5. *concl.* 41. *num.* 66.

dann da die Infamia aus einem vorsetzlich begangenen facto turpi & illicito entspringet;

L. 6. §. *fin. ff. de his qui not. infam.*

eine mit Gewalt geschwächte Weibs-Persohn aber, nichts begangen und verbrochen, so kan keine Straffe, und so mithin auch keine Infamia statt haben.

Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 30. *def.* 9. Besiehe oben den 26. §. deß vorhergehenden 2. Capitels.

§. 21.

Bey Bestraffung der Nothzucht hat der Richter

Bey Untersuch- und Bestraffung der angegebenen Nothzucht aber, hat ein Richter vor allen dahin zu sehen, ob eine Gewalt würcklich geschehen, und zur Genüge erwiesen

sen seye; Dann es haben viele stupra, die auch freywillig sind zugelassen worden, auf seiten deß Mannes einen Schein der verübten Gewaltthätigkeit, und können einen Richter, wann er nicht alles wol und accurat einsiehet, leichtlich betrügen. Es wird offtermalen einer überwiesen, oder gestehet es auch wol selbst ein, er habe eine Weibs-Persohn wider ihren Willen auf die Erden geworffen, entblösset &c. Und ist doch keine Gewalt begangen worden. Man hat also hierinnen auf deß Weibes, die eine Gewalt erlitten zu haben vorgiebt, defension und Widersetzung zu sehen, und darbey acht zu haben 1) ob sie sich dem Nothzüchtiger ernstlich, und 2) beständig widersetzet habe; dann beedes ist allhier nöthig.

Dahin zu sehen, ob würcklich eine Gewalt vorgegangen, und solche zur Genüge erwiesen seye.

Diese wird vornemlich aus der Widersetzung des Weibes erkannt.

Wie solche beschaffen seyn müsse?

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 584. *meditat.* 8. 9. 10. & 11.

Dahero, wann eine Weibs-Persohn, sich anfänglich zwar dem Stupratori starck widersetzet, hernachmalen aber nachgegeben, und in die Schwächung gewilliget hat, so kan dieses Verbrechen für keine eigentliche Nothzucht geachtet werden; und läßt sich von der Nothwehr auf das Gewaltthätige stuprum gar wohl argumentiren, als welches nach der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl deß *V.* *art.* 142. erfordert, daß die defension biß an das Ende gedauret habe; dahin gehet der *art.* 119. gedachter Peinl. *Constitution*, allwo enthalten, daß einer Weibs-Persohn wider ihren Willen / ihre Jungfräulich oder Frauliche Ehre benommen werde.

Eine Weibs-Persohn kan keine Nothzucht vorgeben, die sich anfangs starck widersetzet, hernach aber in die Schwächung eingewilliget hat.

Leyser. *cit. loc. meditat.* 12.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Helmstätt / Mens. Septembr. Ao. 1721. gesprochen. verb. Werden sämtliche Inquisiten von Margarethen Kauschin einer an sie begangenen Nothzucht beschuldiget; Ob nun wohl aus den von Marien Landsmannin und Christoph Schultzen in ihren letztern Depositionen angeführten Umständen so viel,

Responsum.

daß die Kauschin sich wider den Beyschlaff nicht sonderlich zur Wehre gesetzet, und einigermassen darein gewilliget, erhellet, solches auch dadurch, daß sie die Schandthat über 3. Wochen lang verschwiegen, und nicht eher, als biß sie schon gantz ruchbar gewesen, angegeben, gar wahrscheinlich gemachet wird, mithin das begangene Delictum vor keine eigentliche Nothzucht geachtet werden kan; Alldieweil aber Inquisiten nicht in Abrede seynd, die Kauschin auf öffentlichen Felde, woselbst sie ihrer Herrschafft Pferde gesuchet, communi consensu überfallen, wider ihren Willen zur Erden gerissen, entblösset, sich insgesamt auf sie geleget, ihr Schaam begriffen, sie, da sie sich looß gemachet und davon gelauffen, wieder eingeholet, abermahl entblösset, endlich gar einer nach dem andern sein männliches Glied hineingestecket, also bey den ersteren Handlungen eine öffentliche Gewalt, bey der letztern eine ärgerliche Schandthat begangen, anbey die gemeine Sicherheit, welche fürnemlich dem Gesinde bey Ausrichtung ihrer Herrschafft Geschäffte auf dem Felde erhalten werden muß, höchlich verletzet zu haben; So werden die dabey zu erst genannte Inquisiten vor allen Dingen wieder zur gefänglichen Hafft gebracht, der ältiste unter ihnen, Dörheidte, welcher die Schandthat angegeben, und das meiste bey allem gethan, nach abgeschwohrnen Urpheden mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen, Borchert und Kreußmann, welche bey ihrem geringen Alter eine ungemeine Boßheit verspühren lassen, 14. Tage lang im Gefängnüsse mit blossen Wasser und Brod gespeiset, auch in solcher Zeit zweymal mit Ruthen ziemlicher massen gezüchtiget, endlich Landsmann wegen seiner gar wenigen Jahren von seinen Eltern zu Hause in Gegenwart des Gerichts-Dieners mit Ruthen biß auf das Blut gestrichen.

§. 22.

Die Gewaltthätigkeit muß auch rechts-

Hiernechst muß auch die Gewaltthätigkeit / wann solche

che würcklich ist ausgeübet worden, rechts genügig erwiesen seyn; Dann der Geschwächten blossen assertion, daß sie gewaltthätiger Weise seye stuprirt worden, wird hierinnen kein Glaube beygemessen. genügig erwiesen werden.

Schöpf. *decis.* 121. *num.* 8. *seq.* Carpzov. *Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 238. *num.* 7. *seq.* Müller. *dissert. de jur. prægnant. cap.* 8. *thes.* 4.

Anerwogen die Gewalt, wie in genere, also auch bey einer Geschwächten nicht præsumirt wird, sondern gebührend dargethan werden müß.

Carpzov. & Muller. *cit. loc.*

Wie aber die angegebene Gewaltthätigkeit zu erweisen/ und wann dieserwegen entweder die *special Inquisition*, oder der Reinigungs-Eid/ oder aber die *tortur* von dem Richter zu *decerniren* seye? davon haben wir allschon oben in vorhergehenden 10. Capitel §. 7. 8. 9. und 10. ausführlich gehandelt, allwo auch verschiedene *Responsa* anzutreffen sind. Ausser diesem wird auch die Violenz noch weiters erwiesen/ durch das selbst eigene Eingeständnuß des Nothzüchtigers und der Geschwächten/ dergestalten, daß wann beede Theile nicht nur die Violenz, sondern auch die Consummationem oder Vollbringung der That eingestehen, die auf die Nothzucht gesetzte ordentliche Straffe deß Schwerds dem Nothzüchtiger sicher andictirt werden kan. Wie die angegebene Gewaltthätigkeit zu erweisen? und wann die Inquisition, oder die tortur/ oder der Reinigungs-Eid zu decerniren? Endlich wird die Nothzucht erwiesen durch beeder Theile Eingeständnus. Und wird alsdann/ wann sie die Vollbringung dieser That eingestehen/ dem Stupratori die Schwerd-Straff zuerkannt.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 72. *seqq.* Harpprecht. *Respons. Crim. & Civil.* 72. *num.* 11. Schöpf. *vol.* 1. *decis.* 121. *num.* 2.

Wie also die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg/ d. 23. Februar. Ao. 1719. gesprochen. verb. Wird in puncto adulterii violenti der processus Inquisitorius wider N. N. angestellet, und ihme die Schwerd-Straffe zuerkannt, weilen er eingestanden, daß er den Ehebruch mit ihr voll- Responsum.

 bracht,

bracht, und seinen Saamen zu dem Weib gelassen ꝛc. und damit stimmet auch die N. überein, daß er freylich die That begangen, und wie sie es wol gespühret und geprüfet, so, daß sie wagen müßte, ob sie ein Kind davon bekäme. Weilen aber nun dieses ein delictum facti transeuntis ist, welches kein vestigium nach sich lässet; so wird durch beeder Theile Eingeständnus nicht nur das adulterium;

Berlich. *part.* 4. *Concl.* 27. *num.* 137. Modest. Pistor. *part.* 2. *quæst.* 52.

sondern auch die violenz ad hunc effectum für erwiesen erachtet, daß man sicherlich die Schwerd-Straffe dictiren kan;

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 72. *seqq.* & *quæst.* 148. *num.* 54. *seqq.* Esbach. *ad* Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 30. *def.* 4. *num.* 2. Harpprecht. *Respons.* 72. *num.* 11.

als welche ob stuprum violentum, und um so viel mehrers ob adulterium duplicatum violentum, in denen Rechten bestimmet ist.

Ordinat. Crim. *Carol. V. art.* 119. *ibi*: Ehefrauen Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 31. *def.* 1. *num.* 7. *seqq.* & *in prax. Crim. quæst.* 75. *num.* 15. *seqq.*

Widrigenfalls aber demselben nur die Aushauung mit Ruthen andictirt.

Daferne aber beede Theile die Nothzucht eingestehen, aber nicht die Vollbringung dieses Verbrechens; so wird der Nothzüchtiger nur mit einer ausserordentlichen Straffe belegt, und zwar gemeiniglich offentlich mit Ruthen ausgehauen, und auf ewig deß Landes verwiesen.

Besiehe oben den vorhergehenden 9. und 10. §. dieses Capitels.

Das

Das Vierzehende Capitel Von der *Satisfaction* dessen / der der Swäch-und Schwängerung unbilliger Weise ist beschuldiget worden.

§. I.

Nachdeme wir bißhero von der Satisfaction der Geschwächten in Ansehung ihrer und ihres Kindes weitläuftig gehandelt, so erfordert nunmehro die Ordnung, daß wir auch vorjetzo von der Satisfaction deßjenigen / welcher von der zu Fall gebrachten der Schwäch- und Schwängerung halber unbillicher Weise ist beschuldiget worden / mit wenigen noch handeln. Diese bestehet nun darinnen, daß der Beschuldigte, wegen einer so grossen ihme zugethanen Injurie und höchst empfindlichen Beschimpfung, wider die Geschwächte, actionem injuriarum anstellen, und dadurch seinen ehrlichen Nahmen schützen und retten kan.

Der so der Schwäch- und Schwängerung von einer Weibs-Persohn ist beschuldiget worden, kan wider dieselbe actionem injuriarum anstellen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 96. *num.* 50. Stryk. *us. mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* § 19. Hert. *vol.* I. *respons.* 189. *fol.* 372. *seq.* Stryk. *dissertat. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 4. *num.* 3.

Die Injurien-Klage aber ist unterschiedlich: 1) die deprecation, oder offentliche Abbitte, da der Injuriant dem Beschimpften vor Gericht eine offentliche Abbitte thun muß. 2) Recantatio, der Widerruffe, da der Injuriant seine Injurien und Calumnien offentlich vor Gericht widerruffet; 3) Actio injuriarum æstimatoria, da der Beschimpfte die ihme zugefügte Injurie, auf ein gewisses Stuck-Geld taxirt, und bittet, daß ihme solches von dem Injurianten, für seine Beschimpfung bezahlt und entrichtet werden möge. 4) Actio inju-

Die Injurien-Klage ist unterschiedlich. Einige species derselben.

injuriarum Criminalis, die Peinliche Injurien-Klage, da der Beschimpfte verlanget, daß der Injuriant von dem Richter möge bestrafft werden.

de quibus vid. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de injur.* §. 26. 39. 47. & 49. Ludov. *in doctr. Pandect. tit. eod.* §. 11. 12. & 14.

Und in diesem Fall / wann man der Injurien halber *criminaliter agirt* / wird der Injuriant mit einer ausserordentlichen Straffe beleget, und entweder die Landes-Verweisung, oder das Gefängnus, oder eine Geld-Straffe, oder die Condemnation auf dem Vestungs-Bau, oder zu einer andern öffentlichen Arbeit, oder auch wol gar, nach Beschaffenheit der Umstände und der Persohnen, die Aushauung mit Ruthen nebst ewiger Landes-Verweisung, oder auch wol noch eine grössere Straffe andictirt.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 100. Lauterbach. *cit. loc.* §. 43. Hert. *vol.* 1. *respons.* 189. *num.* 8.

Die Peinliche Injurien-Klage kan mit dem offentlichen Widerruf oder der deprecation zugleich angestellet werden, aber nicht die Peinliche und æstimatorische Klage mit einander.

Und mit dieser Peinlichen Klage kan der offentliche Widerruff, oder die deprecation, cumulirt, und beede remedia zugleich angestellet werden, die Peinliche Klage hingegen, und die æstimatorische Klage lassen sich miteinander nicht conjungiren, sondern es hebt eine die andere auf.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Injur.* §. 42. Ludovic. *in doctrin. Pandect. tit. eod.* §. 12. Schacher. *Colleg. pract. tit. de Injur. pag.* 702.

§. 2.

Dem Beschuldigten stehet frey, was für eine Klage der injurien halber er anstellen wolle.

Solchemnach stehet dem Beschuldigten frey, was er wegen der ihme zugefügten Injurie für eine Klage anstellen wolle; jedoch wäre am besten und rathsamsten, damit die Geschwächte desto nachdrücklicher möge bestraffet werden, daß er nicht nur auf einen offentlichen Wiederruff tringe, sondern auch anbey criminaliter, auf die Landes-Verweisung,

sung, oder Condemnation zum Zucht-Haus, oder auf die Aushauung mit Ruthen, oder eine andere empfindliche Leibes-Straffe, agire. Dann da diese Beschuldigung eine von denen schwehresten Injurien, die kaum mit einer andern verbal-Injurie sich vergleichen lässet, und eine Infamiam nach sich ziehet, so gehet der gemeine Schluß derer Rechts-Lehrere dahin, daß eine solche Weibs-Persohn, welche jemanden der Schwäch- und Schwängerung, oder eines Ehebruchs und der Hurerey fälschlich bezüchtiget, nicht nur einen offentlichen Wiederruff vor Gericht zu thun schuldig, sondern auch über dieses annoch mit Gefängnus, Geld-Busse, der Landes-Verweisung, ingleichen mit Ruthen-Aushauen bestraffet, oder sonsten mit einer andern empfindlichen Leibes-Straffe nach Befindung der Umstände, belegt werden könne.

le, doch ist besser, daß er nebst dem Widerruff criminaliter agire.

Wie eine Weibs-Persohn, die jemand der Schwächung oder eines Ehebruchs fälschlich beschuldiget, zu bestraffen seye?

Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 45. *def.* 3. *& Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 234. *& in prax. Crim. quæst.* 96. *num.* 50. *seqq.* Richter. *vol.* 1. *part.* 5. *consil.* 21. *num.* 3. Stryk. *dissertat. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 4. *num.* 4. *&* 5.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Halle / mens. Decembr. Ao. 1709. gesprochen. verb. Hingegen so viel die andere Frage betrifft: Responsum I.

Ob er nicht vielmehr alsbald *actionem injuriarum* wider die *Injurian*tin anstellen / und dardurch wegen der so höchst empfindlichen Beschimpfung / seine *Satisfaction*, andern dergleichen liederlichen *diffamant*innen zum Abscheu / suchen und erhalten könne?

Weil dieses eine Injuria atrox ist, zugleich auch eine res pessimi Exempli, indeme eine jede stuprata den ehrlichsten Mann solchergestalten beschuldigen käme, wann dieselbe ungestrafft davon käme; und in solchem Fall dem Inculpato allerdings die rechtliche vindicta offen bleiben muß; So ist er dahero diese Elisabeth Hanckin criminaliter auf Landes-

Verweisung, oder, daß sie zum Zucht-Haus condemnirt werden möchte, zu belangen wol befugt, und ist sie auch dergestalten zu condemniren. V. R. W.

Responsum II. Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Altdorf / den 12. Septembr. Ao. 1729. verb. Dahingegen die Inquisitin wegen dieser groben und injurieusen Bezüchtigung, dem Inquisito K. einen offentlichen Widerruff vor Gericht zu thun, und anbey das Lande zu raumen, weniger nicht die auf diese Inquisition gegangene Unkosten auf vorhergehende Liquidation und Richterliche Ermäßigung abzustatten schuldig, oder, da sie die Unkosten aus Armuth zu erlegen nicht vermöchte, statt der auferlegten emigration, mit offentlicher Landes-Verweisung in Straff zu nehmen seye. V. R. W.

Rationes *Decid.* Dahingegen die Inquisitin wegen dieser groben Bezüchtigung dem Inquisito einen offentlichen Widerruff vor Gericht zu thun schuldig, anbey auch, Aergernuß zu vermeiden, ihr der Schutz aufzukünden, und selbige aus dem Lande zu schaffen; cum enim hæc injuria sit atrocissima, quæ vix cum alia verbali comparari possit, & cum maxima honestorum virorum infamia conjuncta sit, ad palinodiam seu recantationem feminam de adulterio, stupro, aut fornicatione aliquem inculpantem teneri, & insuper fustigatione, relegatione, aut alia quadam poena pro arbitrio judicis imponenda, coerceri posse, concors est Dd. atque Interpp. sententia.

Carpzov. *part.* 4. *Const.* 45. *def.* 3. *& in Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 234. Menoch. *lib.* 2. *arbitr. judic. quæst. cas.* 331. Mascard. *vol.* 1. *de probat. concl.* 350. *num.* 36. Berlich. *part.* 4. *concl.* 68. *num.* 6. Richter. *vol.* 1. *part.* 5. *consil.* 21. *n.* 3.

So viel die auf die Inquisition gegangene Unkosten anbetrifft, ist solche Inquisitin, weilen sie durch ihre muthwillige diffamation die Inquisition veranlasset, auf seiten Inquisiti

siti aber keine richtige Indicia vorhanden, auf vorhergehende liquidation und Richterl. Ermäßigung abzustatten verbunden secundum tritam Juris regulam: *victus victori in Expensas condemnandus*,

§. 1. *Instit. de poen. temere litigant.* ibique Dd. *L.* 79. *pr. ff. de judic. L.* 13. §. 6. *Cod. eod.*

quæ regula etiam in *criminalibus*, & in *processu* tam *accusatorio*, quam *Inquisitorio* locum obtinet,

Lauterbach. *differt. de Expens. victor. thes.* 18. Harpprecht. *resp. Crimin. & Civilib. vol.* 4. *resp.* 73. *num.* 520. *seqq.*

Daferne aber Inquisitin Armuth und Unvermögens halber solche zu ersetzen im Stande sich nicht befindet, hätte so dann zwar Dominus Judex solche über sich zu nehmen, bey der Inquisitin aber die auferlegte Straffe zu schärffen, und derselben statt der Emigration, die Landes-Verweisung anzudictiren, nach der Bekannten Rechts-Regul: qui non habet in ære, luat in corpore.

Carpzov. *prax. Crim. part.* 2. *quæst.* 138. *num.* 24. Ludovic. in der Einleitung zum Peinl. *Procesf. cap.* 11. §. 19.

§. 3.

Bey *Imponir*- und Zuerkennung der Straffe hat ein Richter auf alle und jede hierbey mit einschlagende Umstände zu sehen, dahero er eine weit grössere Straffe einer solchen Weibs-Persohn auferlegen kan, die einen ehrlichen Mann auf offentlicher Strassen anfällt, und ihn in Beyseyn aller Leuthe, für den Schwächer und Vater ihres Kindes ausschreyet;

Bey andic-rung der Straffe hat der Richter auf alle Umstände zu sehen.

Wann die diffamation an einem offentlichen Ort geschehen / wird die Straffe vergrössert.

arg. §. 9. *Instit. de Injur.* ibique Dd. Stryk. *differt. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 4. *num.* 7.

Hiernechst kan auch die Würde, Ehrenstelle, und das Herkommen deß Beschuldigten vieles beytragen die Straffe zu vergrössern; Dann je vornehmer und erbarer die Persohn

Die Würde/ Ehrenstelle und das Herkommen deß Beschuldigten trägt

auch vieles zu Vergrösserung der Straffe bey.

deß Beschuldigten, desto grösser und schwehrer ist auch die Injurie; Dahero wann einer von Adel, oder ein Geistlicher der Schwäch- und Schwängerung, oder deß Ehebruchs und Huhrerey von einer Weibs-Persohn fälschlich bezüchtiget wird, kan dieselbe wegen dieser groben Beschimpfung, offentlich mit Ruthen ausgehauen, und deß Landes auf ewig verwiesen werden.

> Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 45. *def.* 3. *num.* 4. Stryk. *cit. dissert. cap.* 4. *num.* 8. & 9.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Giessen/ den 21. Julii Ao. 1701. in causa deß Pfarrers *Benedicti* gesprochen. verb. Bey der zweyten Frage:

> Was für Straffe die Huhr, falls ihr Angeben in Calumnien bestehet, meritire?

Ist bekannten Rechtens, si ratione injuriarum criminaliter agatur, poenam dictari extraordinariam, & pro ratione injuriæ atque personarum, interdum mulctam pecuniariam fisco applicandam, relegationem, fustigationem, aut etiam graviorem poenam locum habere;

> Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 100. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de Injur.* Mev. *part.* 3. *decis.* 30. & 31. Brunnemann. *Consil.* 105.

Daß also kein Zweifel, wann Pamphila intra præfinitum tempus, ihr Angeben nicht bescheinen kan, und also selbiges in blossen Calumnien bestehend befunden wird, es könne wider sie mit der Landes-Verweisung, oder nach Befinden, wol gar mit der fustigatione publica, verfahren werden. V. R. W.

Ingleichen ist eine solche diffamation schärffer als sonst

Eben dieses ist auch zu sagen, wann ein Student von einer Weibs-Persohn, der Schwäch- und Schwängerung, Hurerey, oder deß Ehebruchs fälschlich beschuldiget wird, dann da die einem Studioso zugefügte Beschimpfung von denen

Rechts-Lehrern unter die grosse und schwehre Injurien gerechnet wird,

Dd. *ad Auth. habita. Cod. ne fil. pro patre.*

dergleichen diffamation und Beschuldigung aber fast niemanden schädlicher und nachtheiliger, als einem Studenten, also, daß solche ihme vielmalen an seinen künfftigen fortun, und Erlangung einer Ehren-Stelle, eine grosse Hindernus geben kan; so ist allerdings nöthig, und billich, daß eine solche boßhaffte Bezüchtigung, schärffer, als sonsten, bestraffet werde, damit andern dergleichen liederlichen Dirnen solches zu einem Exempel und Warnung künfftighin dienen möge.

sten zu bestraffen wann der Beschuldigte ein Student ist.

Stryk. *dissertat. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 4. *num.* 10.

§. 4.

Jedoch giebt es auch Fälle/ da der Richter von der Schärffe abgehen, und die Straffe entweder *mitigi*ren/ oder gantz und gar solche aufheben muß. Solchemnach *cessi*rt die Straffe gäntzlich/ wann die Weibs-Persohn den Beyschlaff rechtmäßig erweiset.

Zuweilen cessirt diese Straffe gantz und gar, wann die Weibs-Persohn den Beyschlaff erweisen kan.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 96. *num.* 54. *& part.* 4. *Constit.* 4. *def.* 4. Stryk. *dissertat. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 4. *num.* 12. *seq.*

Welches, gleichwie es, so viel den Widerruff anbetrifft, ausser allen Zweiffel waltet, dann das Weibsbild kan ja nicht sagen, daß sie so gelogen/ weilen es wahr ist, was sie geredet; wann aber das, dessen man jemanden bezüchtiget, in der Warheit sich also befindet, so kan der Widerruff nicht statt haben;

Lauterbach. *dissertat. de Action. injur. recantat. thes.* 10.

also ist auch ein gleiches von denen übrigen auf die *Injurien* gesetzte Straffen zu statuiren; weilen von einer solchen

Weibs-Persohn, welche die Warheit redet, nicht præsumirt werden mag, daß sie eine intention habe, jemanden zu beschimpfen; wo es nun an solcher Intention, als dem fundament und Wesen einer Injurie, ermangelt, so muß nothwendiger Weise auch die Injurien-Klag cessiren.

L. 18. *ff.* & *L.* 5. *Cod. de Injur. L.* 3. §. 1. *ff. eod.* Mynsinger. *decad.* 6. *respons.* 51. *num.* 11. Lauterbach. *dissertat. de Injur. thes.* 5. Stryk. *de cap.* 4. *num.* 13.

Kan sie den Beyschlaff durch Muthmassungen erweisen, wird sie gelinder bestrafft.

Ja, wann eine solche wegen zugefügter Beschimpffung beklagte Weibs-Persohn nur durch præsumtiones und Muthmassungen erweisen kan, daß der Beyschlaff geschehen seye, so nutzet alsdann ihr dieses so viel, daß man mit ihr gelinder verfährt, und den öffentlichen Widerruff, worzu sie ansonsten gehalten, in eine Christliche deprecation und Abbitte verwandelt.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 96. *quæst.* 56. & *part.* 4 *Constitit.* 45. *def.* 5. Stryk. *dissertat. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 4. *num.* 14.

Wann der Beschuldigte den Reinigungs-Eid abgeschwohren, kan er wider das Weib keine Injurien-Klage anstellen.

Sind aber diese Muthmassungen etwas stärcker und erheblicher / und zu Auferlegung deß Reinigungs-Eides hinlänglich, und der Beschuldigte hat solchen Eid abgeschwohren, so kan er hernachmalen von der Weibs-Persohn, weder einen Widerruff oder deprecation fordern, noch selbige criminaliter belangen, noch sonsten eine andere Injurien-Klage anstellen,

Stryk. *d. dissertat. cap.* 4. *num.* 15. *seq.* Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 96. *num.* 58.

Dann da der Beschuldigte solchergestalten durch sein selbst eigenes Verschulden zum Verdacht und Argwohn Ursach und Gelegenheit gegeben, so mag er sichs imputirn, daß er hierdurch sich eine blame zugezogen, dahero er auch keine Satisfaction dieserhalben zu fordern berechtiget ist.

Stryk. *cit. loc. num.* 16.

§. 5.

Ferner, mag auch keine Straffe statt finden / wann bey der beschuldigenden Weibs-Persohn, kein böser Vorsatz vorhanden / den Beschuldigten zu *injuriren*, nemlichen, wann die Geschwängerte, welche jemanden den Beyschlaff unter dem Versprechen der Ehe, verstattet hat, höret, daß der Stuprator sich an eine andere Weibs-Persohn gehangen, ihren Anverwandten heimlich offenbahret, oder, in der Beicht dem Priester eröffnet, daß dieser oder jener der Vater zu ihrem Kind wäre, und selbige darum ersuchet, ihr darzu behülflich zu seyn, daß er von seinem neuen Anhang wiederum ablassen möge.

Die Straffe cessirt auch, wann die Geschwächte gar keine intention hat den Beschuldigten zu injuriren.

Richter. *part.* 1. *vol.* 5. *consil.* 21. Stryk. *dissertat. de designat. patr. a matre Infant. fact. cap.* 4. *num.* 17.

Wann eine Weibs-Persohn jemanden der Schwäch- oder Schwängerung beschuldiget / hernachmalen aber vorgiebt, sie habe sich geirret / so ist dem Gutdüncken des Richters zu überlassen, wie weit und wie ferne dieser Vorwand zu admittiren seye; als welcher nach Beschaffenheit des Irrthums, diese Straffe entweder mitigiren, oder aber, wann daraus erhellet, daß keine intention und Vorsatz zu injuriren vorhanden gewesen, solche gantz und gar erlassen kan.

Wann eine Weibs-Persohn jemand der Schwäch- und Schwängerung beschuldiget, und hernachmalen einen Irrthum vorwendet, ob solcher zu admittiren?

Stryk. *dissertat. de designat. patr. a matre Infant. facta. cap.* 4. *num.* 18.

Es wird aber darbey erfordert, daß der vorgeschützte Irrthum rechtsgebührend erwiesen werde, wann bey Zuerkennung der Straffe darauf reflectirt werden solle.

Der Irrthum ist zu erweisen.

Zanger. *de Except. part.* 3. *cap.* 13. *num.* 130. *seqq.* Faber. *de Indic. delict. in Analys. art.* 32. *Constit. Crim. Carol. thes.* 3. Brunnem. *process. Inquisit. cap.* 4. *num.* 31. Stryk. *cit. loc.*

Nebst der dem fälschlich Beschuldigten gebührenden Satisfaction, ist derselbe auch in sein vorig Amt nebst denen davon dependirenden Nutzungen wiederum zu restituiren.

Ausser der Satisfaction, die der fälschlich Beschuldigte an der Geschwächten zu suchen hat, ist derselbe auch, wann er etwa mittler Zeit von seinem Amt oder Dienst ist *suspendirt* / hernachmalen aber von dem beygemessenen Verbrechen absolvirt worden, wiederum in sein voriges Amt / so er vorhero begleitet, nebst allen davon dependirenden Einkünfften und Nutzungen, völlig zu restituiren.

Horn. *Consultat. & respons. Class.* 1. *respons.* 34. *fol.* 69. *a*) Stryk. *dissertat. de suspens. ab Offic. cap.* 5. *num.* 4. & *num.* 19.

Respon-sum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Altdorf / den 12. Septembr. Ao. 1729. gesprochen. verb. In Peinlichen Sachen deß HochGräfl. N. Fiscalis, als ex Officio constituirten Anklägers, entgegen und wider Johann Samuel N. Pfarrern zu N. Peinl. Beklagten am andern Theil, erkennen die HochGräfl. N. Ober- und Amtmann und Befehlshabere zu N. auf eingeholtes Gutachten auswärtiger Rechtsgelehrten hiermit vor Recht: Daß Peinl. Beklagter nunmehro von der wider ihn angestellten Inquisition, gäntzlich zu absolviren, einfolglich in sein Geistliches Pfarr-Amt, und alle davon dependirende Emolumenta plenarie zu restituiren, dahingegen die Inquisitin Susanna N. wegen dieser groben und injurieusen Bezüchtigung rc.

Rationes *Decid.* Woraus dann auch nunmehro so viel sich ergiebet, daß da Inquisit von der ihme imputirten Schwächung gäntzlich absolvirt worden, derselbe auch nunmehro in sein voriges Geistliches Amt, und alle davon dependirende Emolumenta ac Compendia plenarie zu restituiren; suspensus enim ab Officio ob delictum imputatum, absolutus vero de Jure & per viam Justitiæ, restitui debet ad Officium, una cum omnibus Emolumentis officio annexis.

Stryk. *diss. de suspens. ab Offic. cap.* 5. *num.* 4. *seqq.* & *num.* 19. Mev.

19. Mev. *part.* 8. *decis.* 144. & 145. Horn. *consultat.* & *respons. Class.* 1. *respons.* 34. *fol.* 69. *a*)

Dahingegen die Inquisitin ꝛc.

Das Funffzehende Capitel.

Von denen *Actionibus*, welche deß *stupri* halber statt finden / und vor welchen Richter die Schwäch- und Schwängerungs-Sachen gehörig?

§. 1.

Die remedia und Actiones, welche der Geschwächten ratione der Schwäch- und Schwängerung zustehen, ist 1) die Condictio *ex Canone sc. cap.* 1. *X. de adult.* welche die Geschwächte wider den Stupratorem anstellet, daß er sie entweder heyrathen, oder aber ihrem Stand und Herkommen gemäß, aussteuren solle. Der Geschwächten competirt 1) die Condictio ex Canone, wider den Stupratorem sie entweder zu dotiren, oder aber zu ehelichen.

Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 4. *num.* 61. & *membr.* 6. *num.* 1. & 2. Böhmer. *J. Eccles. tit. de adult.* & *stupr.* §.

Und gehet die Klage kürtzlichen dahin: es habe Beklagter die Geschwächte zu den Beyschlaff verleitet, oder fleischlich mit ihr sich vermischet, wolle dahero gebetten haben, den Beklagten dahin anzuhalten, sie entweder zu ehelichen, oder ihrem Stand und Herkommen gemäß zu dotiren. Formul dieser Klage.

Es giebt zwar Bergerus in *Elect proc. matrim.* §. 27. *pag.* 298. dem Beklagten diese Cautel an die Hand, daß wann er wegen fleischlicher Vermischung zur Aussteur oder Vollziehung der Ehe belanget wird, er die Exceptionem inepti libelli, oder die Ausflucht, es seye die Klage unschicklich abgefaßt, entge- Wann die Geschwächte wider den stupratorem, sie entweder zu dotiren oder zu ehe-

lichen, die Klage anstellet, so ist nicht nöthig, daß man in dem libell ausdrücklich von der Schwächung Meldung thue, sondern es ist schon genug, wann nur der fleischlichen Vermischung darinnen gedacht wird.

entgegen setzen solle, weilen der libell, worinnen er den Grund seiner Klage auf die blosse fleischliche Vermischung setzet, allzu general, indeme nicht wegen einer jeden fleischlichen Vermischung, sondern nur allein wegen der defloration oder Schwächung, diese Klage statt findet; Alleine wir halten darfür, daß, es mag gleich eine Jungfer oder eine Wittib, die Klage, sie zu ehelichen oder auszusteuren, anstellen, eben nicht nöthig seye, daß sie in dem libell der defloration oder Schwächung ausdrücklich Meldung thue; sondern es ist schon genug, wann sie darinnen nur anführet, daß der Beklagte sich mit ihr fleischlich vermischet habe.

Wernher. *select. Observat. forens. vol. 5. Observat. 301. num. 5. & 6. pag. 549.*

Dann daß eine Jungfer sich allschon zu vorhero von einem andern habe defloriren, oder eine Wittib nach ihres Mannes Tode, von einem andern habe beschlaffen lassen, oder als eine Huhr gelebet habe, das bestehet in facto, und wird nicht præsumirt, sondern muß von demjenigen, welcher dergleichen vorgiebt, gebührend erwiesen werden. Solchemnach ist aus der Beschlaffung einer Jungfer die defloration so lange zu præsumiren, biß zuvorhero rechtsgnügig ist beygebracht worden, daß sie ein anderer allschon zu Fall gebracht habe; gleichwie auch, wann eine Wittib sich hat stupriren lassen, als eine res facti, nicht præsumirt wird, daß sie währenden ihren Wittibstand von einem andern seye beschlaffen worden.

Wernher. *d. Observat.* 301. *num.* 7. & 8.

Wie dann auch nicht nöthig, in dem Klag-libell den Umstand, daß die Schwächung

So ist auch nicht nöthig, daß man in dem Klag-Libell den Umstand, daß die Schwächung *consummirt* / exprimire, dann in denen fleischlichen Verbrechen liegt, wann man civiliter, oder zu seiner privat-satisfaction agirt, nichts daran, ob der Beyschlaff würcklich vollbracht worden, oder nicht, sondern der blosse Beyschlaff ist schon hinlänglich, wannenhero

hero die Geschwächte die Klage wider den Stupratorem, sie entweder zu dotiren, oder zu ehelichen, anstellen kan, es mag gleich die Consummation deß stupri geschehen seyn oder nicht, mithin ist die Anführung dieses Umstandes gantz überflüßig, und kan darüber kein jurament deferirt werden. würcklich vollbracht worden seye, zu exprimiren.

Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 5. *Observat.* 301. *num.* 9.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg/ Mens. Febr. Ao. 1721. in causa *Anna* Christina Langin/ contra Hanns Gommeln gesprochen. verb. Daraus so viel zu befinden, daß Beklagter gestalten Sachen nach, und in Ansehung, daß derselbe, daß er sich mit der Klägerin fleischlichen vermischet, demnach sie beschlaffen, nicht in Abrede, welches nach Innhalt der Churfürstl. Sächsis. *Constitution* 27. *part.* 3 auch sonsten nach denen principiis Juris communis, ad necessitatem dotandi vel ducendi genug ist, und hierzu die Consummation nicht erfordert wird, auch der Umstande, daß die fleischliche Vermischung intra annum luctus geschehen, Beklagten nicht zu statten kommen mag, folglich weder auf das juramentum delatum noch suppletorium, als unnöthig und irrelevant, das Absehen zu richten, besagte Klägerin entweder zu ehelichen, oder mit 20. fl. zu dotiren schuldig, die beederseits aufgewendete Unkosten werden aus bewegenden Ursachen, insonderheit da Klägerin Anfangs eine Eheversprechung angegeben, hernach aber die Ehe-Klage fallen lassen, gegeneinander compensirt und aufgehoben; es könnte und wollte dann Beklagter die vorgeschützte Exceptionem fornicationis in Sächsis. Frist, Klägerin Gegen-Bescheinigung und anderer rechtlichen Nothdurfft, in ebenmäßiger Frist, vorbehältlich, beybringen, dessen genösse er billich, und ergehet darauf ferner, was Recht ist; immassen auch beeden Theilen der Eides-delation gebührend darbey sich zu bedienen, unbenommen. V. R. W. Responsum.

§. 2.

Zuweilen gehet diese Klage nur auf die *dotation* der Geschwächten.

Formul dieser Klage.

Zuweilen kan die Geschwächte die Klage wider den Stupratorem nicht alternative: sie entweder zu heyrathen/ oder zu *dotiren*/ anstellen, sondern sie ist nur allein die *dotation* oder Aussteuer zu fordern berechtiget; und alsdann gehet die Klage dahin: der Beklagte habe Klägerin zu Falle gebracht/ wolle also gebetten haben/ ihn dahin anzuhalten/ daß er sie ihrem Stande und Herkommen gemäß/ aussteure.

Zuweilen auf das Eheversprechen schlechterdings.

Formul dieser Klage.

In welchen Fällen aber nur allein auf die *dotation* geklagt werden möge, davon haben wir oben allschon in vorhergehenden 4. Capitel §. 9. & 10. und in dem 8. Capitel §. 16. & 17. gehandelt; welche Persohnen aber die *dotation* fordern können/ und weme sie gebühre/ und welche zu dieser *dotation* verbunden: davon besiehe oben den 1. 2. und 3. §. deß 5. Capitels dieses tractats. Hat aber der Stuprator der Geschwächten darbey die Ehe versprochen, oder es kommen sonsten solche Fälle noch vor, da der Stuprator schlechterdings zur Ehe verbunden ist, welche wir ebenfalls allschon in dem 9. und 10. §. deß vorhergehenden 4. Capitels, wie auch in dem 7. §. deß 7. Capitels angezeiget haben, alsdann muß die Klage lediglich auf die Vollziehung der Ehe gerichtet werden, hisce formalibus: der Beklagte habe Klägerin beschlaffen/ und ihr darbey die Ehe versprochen/ dahero sie bitte/ in Rechten zu erkennen und auszusprechen/ daß er die Ehe mit ihr nunmehro zu vollziehen schuldig.

Die 2) Klage, die der Geschwächten wider den Stupratorem com-

Die andere Action, welche der Geschwächten zu statten kommt, ist die Actio *de partu agnoscendo;* Diese stellet die Geschwächte, wann sie ist geschwängert worden, wider den Stupratorem an, daß er das aus diesem Beyschlaff erzeug-

zeugte und zur Welt gebohrne Kind ernähren und versorgen solle.

Berger. *tr. de usu action. part.* 1. *cap.* 1. §. 8. *pag.* 11. Böhmer. *tr. de action. sect.* 2. *cap.* 1. §. 29.

petirt, ist die actio de partu agnoscendo, das Kind zu ernähren.

Und gehet diese Klage kürtzlich dahin: Klägerin bringet an und vor, es habe Beklagter sie zum Beyschlaff verleitet, wovon sie schwanger worden, und vor kurtzen, eine Tochter zur Welt gebohren, welche aber nunmehr Beklagter vor sein Kind nicht erkennen wolle; Dahero bittet sie, den Beklagten dahin anzuhalten, daß er dieses gebohrne Kind, als das seinige, ernähren und erhalten müsse. Diese Klage kan nicht nur wider den *Stupratorem*, sondern auch, wann dieser nicht vermögend / wider seine Eltern väter- und mütterlicher Linie / und wann der Stuprator mit Todt abgegangen, wider seine hinterlassene Erben angestellet werden, wie wir hievon oben allschon in vorhergehenden 6. Capitel §. 5. 6. und 7. mit mehrern gehandelt haben. Hiernechst kan auch das Kind diese Action zu Erlangung der alimenten, wider den Stupratorem, oder dessen Eltern oder Erben anstellen; welches aber nur allein von denen künfftigen, nicht aber von denen verfallenen alimentis zu verstehen, dann auf diese kan das Kind nicht klagen; die Mutter kan zwar, die verfallene, wann sie solche einsweilen hergegeben, von dem Stupratore wiederum fordern, und competirt ihr zu dem Ende die Actio negotiorum gestorum wider den Stupratorem, die auch einem jeden zu statten kommt, der mittler Zeit das Kind ernährt hat. Das Kind hingegen kan diese Action, als deme weiter nichts daran gelegen, nicht anstellen, es wäre dann, daß ihme diese Action wäre cedirt worden, oder solche als Erb seiner Mutter instituiren wollte, oder sonsten ein Interesse darzuthun vermöchte.

Formul dieser Klage.

Wider welche Persohnen diese Klage statt habe?

Das Kind kan diese action wider den Stupratorem ebenfalls anstellen.

Ob es auch die verfallene alimenta begehren könne?

Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 7. *pag.* 826. & *in tr. de usu action. part.* 1. *cap.* 1. §. 8. *pag.* 11.

Præjudicium. Wie dann also die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg / Mens. April. Ao. 1704. in causa Johanna Elisabeth Reinhardin / contra Andreas Reinhard / gesprochen. verb. daß die Klage, immassen sie angebracht, nicht statt hat.

Zuweilen wird die actio de partu agnoscendo mit der Condictione ex Canone zugleich angestellt, die Geschwächte entweder zu ehelichen, oder aber zu dotiren, und das Kind zu ernähren.

§. 3.

Gemeiniglich pflegt auch die Geschwächte nebst der alimentation deß Kindes / zugleich ihre privat-Satisfaction von dem Stupratore, daß er sie entweder ehelichen oder aussteuren solle / zu begehren, und die actionem *de partu agnoscendo*, mit der Condictione *ex Canone* in einem libell miteinander zu conjungiren.

Böhmer, *tr. de Action. sect.* 2, *cap.* 1. §. 29.

Formul dieser beeden Klagen. Und alsdann werden beede actiones miteinander also angestellet, Klägerin bringet vor, daß Beklagter mit ihr fleischliche Unzucht getrieben, davon sie schwanger worden, und eines Kindes genesen; Dahero bittet sie nach erfolgter Antwort, zu erkennen und auszusprechen, daß Beklagter sie entweder zu heyrathen, oder aber ihrem Stande und Herkommen nach, zu dotiren, und darbey das auf die Welt gebrachte Kind zu veralimentiren schuldig und gehalten seyn solle.

Eine andere Formul. Oder weitläuftiger also: Dem Löbl. Consistorio gebe hiemit demüthig zu erkennen, was gestalten vor nunmehr einem Jahr Johannes Nendwich ledigen Stands zu N. allerhand Anlaß gesucht mit mir bekannt zu werden, alles zu solchem Absehen, daß er mich seines Willens zu leben induciren möchte, wie dann er durch sein Liebkosen endlich dahin gebracht, daß ihn zugelassen, wordurch er mich geschwängert, und ich jüngsthin eines Kindes genesen; Nachdem nun das Gött- auch Geistliche Recht mit Zustimmung vieler Orten statutorum und Gewohnheit haben will, daß ein solcher Stuprator einer unverleumbten Persohn, so er

zu

zu Fall gebracht, selbige entweder ehelichen, oder ihr eine gemessene dotem zum Abtrag geben, und das angestellte Kind mit nothdürfftiger alimentation versehen solle;

Deuteron. *cap.* 22. *Cap. pervenit X. de adulterio & stupro. cap. cum haberet* 5. *X. de eo qui duxit in matrimonium.* Perezius *in tit. Cod. ad Leg. Jul. de adulteriis. num.* 51. Quirinus Schacher. *collegio practico ff. hoc. tit.* Carpzov. *pract. crim. p.* 2. *quæst.* 68. *num.* 4. 5. 6. 11. *& seq.*

Er aber zu keinem auf beschehenes gütliches Zumuthen sich verstehen will, gänzlich sich einbildend, daß dergleichen vollbrachte stupra ausser aller coercition seyen; Als flehe dannenhero das löbl. Consistorium hiemit demüthiglich an, inständigst bittende, ermeldten Nentwichen vor sich zu bescheiden, meine gemüßigte Klag ihm vorzuhalten, und da er die That, als deren er jederzeit bißhero geständig gewesen, nicht zu verleugnen vermag, denselben darauf ex Officio zu condemniren, daß er mich entweder ehelichen, und dadurch sein Kind legitimiren, oder in Verbleibung dessen mir 300. fl. Heurath-Geld zum Abtrag, dann solche Summ die meinige einer verehelichenden Person in dotem mit zu geben pflegen, baar erstatten, und dabeneben die ihm obliegende alimentation gegen das Kind fürtershin leisten solle. Ich submittire hiemit nochmals mein gegründetes nothdringliches Anliegen der Justiz, und hoffe mir als einer verführten und dadurch in grosse Verachtung gerathener Persohn schleunige und ernsthaffte Hülff gedeyen werde, die ich verharre. rc.

Herentgegen competirt dem Stupratori, wann er fälschlich ist angegeben worden / wider die Geschwächte die actio *injuriarum*, von welcher wir in nechst vorstehenden 14. Capitel §. 1. 2. & 3. allschon mit mehrern gehandelt haben; innsonderheit aber kan derselbe wegen dieser fälschlichen Beschuldigung / auf eine Gerichtliche Abbitte / oder einen

Der angegebene stuprator hat wegen der fälschlichen Beschuldigung wider die Geschwächte

die actionem injuriarum.

Formul einer dergleichen Klage.

einen offentlichen Widerruff / nebst Auferlegung einer empfindlichen Straffe, agiren; und wird solchenfalls die Klage also eingerichtet: Kläger bringet kürtzlich an und vor, welcher gestalten Beklagte gantz leichtfertiger Weise sich erfrechet, Klägern zu beschuldigen, als ob er fleischliche Unzucht mit ihr getrieben, und Vater zu den von ihr zur Welt gebrachten unehelichen Kinde seye. Wie nun dieses eine sehr grosse und harte Injurie, und seinem ehrlichen Nahmen sehr nachtheilig, solche aber also ersetzen zu lassen nicht gemeinet ist; als bittet dahero Kläger, in Rechten zu erkennen, Beklagte Klägern hieran zuviel und unrecht gethan, und deßwegen demselben einen offentlichen Widerruff vor Gericht zu thun, und die verursachte Unkosten zu erstatten schuldig, anbey auch weniger nicht allen solchen liederlichen Dirnen zum Abscheu, offentlich mit Ruthen auszuhauen, und deß Landes auf ewig zu verweisen.

§. 4.

Vor welche Obrigkeit die Schwäch- und Schwängerungs-Sachen gehören?

Wann auf die Ehe geklaget wird / gehören solche vor das Consistorium.

So viel den Richter anbetrifft, vor welchen die Schwäch- und Schwängerungs-Sachen gehören; so hat man allhier auf 4. Fälle / zu sehen; nemlich 1) wann die geschwächte Persohn vorgiebt, daß ihr der *Stuprator* bey der Schwächung die Ehe versprochen / und sie also schlechterdings auf die Ehe klaget, so kan die Klage vor keinen andern Gericht, als vor dem *Consistorio* angestellet werden.

Ludovic. in der Einleitung zum *Consistorial-process. cap.* 6. §. 6. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 6. *num.* 25. Brunnem. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 18. §. 25.

Ingleichen / wann die Geschwächte die Klage alternative anstellet / sie zu eheichen oder zu dotiren.

Gehet 2) der Geschwächten Klage alternative dahin, daß der *Stuprator* sie entweder heyrathen / oder eine Ausstattung geben solle / alsdann gehöret diese Sache, weilen sie von der Ehe abhanget, ebenfalls vor das *Consistorium.*

Ludov. *cit. loc.* Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 231. *num.*

num. 10. Bardil. *d. membr.* 6. *num.* 24. Böhmer. *tr. de action. sect.* 2. *cap.* 1. §. 29. *pag.* 90. *lit. f.*

Herentgegen aber, wann 3) die Geschwächte Weibs-Persohn nur schlechterdings die Ausstattung und die *alimenta* vor das Kind verlanget/ weilen etwa allschon der Stuprator verstorben, oder indessen eine andere geheyrathet hat, oder die Geschwächte sich keine Hoffnung zu der Ehe machen kan, solchenfalls muß die Klage vor dem weltlichen Richter angebracht werden.

Wann die Geschwächte allein auf die Ausstattung und alimenta deß Kinds klagt/ gehören diese Sachen vor die Weltliche Obrigkeit.

Brunnem. *J. Eccles lib.* 2. *cap.* 18. §. 25. Ludovic. in der Einleitung zum *Consistor. process. cap.* 6. §. 6. Böhmer. *cit. loc.*

Endlichen wann 4) von der Bestraffung der *delinquir*enden Persohnen die Frage vorwaltet, so gehören die Schwäch- und Schwängernus-Sachen vor die weltliche Obrigkeit.

Ingleichen die Bestraffung deß stupri.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 231. *num.* 11. Ludovic. *d. cap.* 6. §. 6.

Ob aber die Bestraffung des *stupri* deme/ welcher die *Criminal-jurisdiction* hergebracht/ oder aber demjenigen/ der die Nieder-Gerichtbarkeit zu *exercir*en hat/ zustehe? wird allhier nicht uneben gefragt. Wann die Schwächung gewaltthätiger Weise geschehen, so ist ausser allen Zweifel, daß die Untersuch- und Bestraffung eines solchen stupri, weilen in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl deß *V. art.* 119. die Straffe des Schwerds gesetzt, derjenige, deme die *Criminal-jurisdiction* zustehet/ sich zu vindiciren habe; weilen alle Verbrechen, um welcher willen einer an Leib oder Leben gestrafft wird, zu der Zent oder Ober-Gerichtbarkeit gehörig.

Ob die Bestraffung des stupri, deme/ der die Criminal-jurisdiction, oder deme/ welcher die Nieder-Gerichtbarkeit hat/ zustehe? die Bestraffung der Noth-Zucht competirt deme/ welcher die Criminal jurisdiction hat.

Wehner. *Observat. pract. voc.* Zent. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 109. *num.* 29. Knipschild. *de jurib. Civitat Imper. lib.* 2. *cap.* 6. *num* 20 *seqq.* Herpfer. *nobil. quæst. controv. de jurisdict. decad.* 2. *quæst.* 2.

Schwächung so ohne Gewalt geschehen / bestraffet heutiges Tages der Nieder-Gerichts- oder Vogtey-Herr.

Ist aber die Schwächung ohne Gewalt ausgeübet worden, so competirt dessen Bestraffung heutiges Tages in Teutschland / fast aller Orten / bevorab in Francken und Schwaben / demjenigen, welcher die Nieder-Gerichtbarkeit oder Vogteyliche Obrigkeit hergebracht hat, weilen dergleichen Verbrechen ordentlicher Weise nur mit Zeitlicher Gefängnus bestrafft zu werden pflegen.

Heig *part.* 2. *quæst.* 11. *num.* 29. *seq.* Bidembach. *quæst. nobil. pag.* Leyser, *Meditat. ad ff. specim.* 581. *meditat.* 20. & 21.

Recess zwischen Bamberg und der Ritterschafft Orts Gebürg, wie auch zwischen Würtzburg und dem Ritter Ort Baunach, die fornications und Schwächungs und Schwängerungs Fälle betreffend.

Wie dann zwischen dem Churfürsten zu Maynz als Bischoffen zu Bamberg, und dem *Canton* Fränckl. Ritterschafft Orts-Gebürg / *Ao.* 1717. ingleichen dem hohen Stifft Würtzburg / und dem ohnmittelbahren Reichs-Ritterschaffts *Canton* Orts Baunach / Ao. 1700. verabredet worden, daß die Cognition und Bestraffung der *fornications* Fälle und *Concubitus inter solutos*, und dergleichen, denen *Immediat*-Adelichen Vogtey-Herrschafften verbleiben, jedoch, wann zugleich sponsalia miteinlaufen, der punct wegen derer Eheverlöbnussen / an seinen gehörigen Ort / nemlichen die Bambergis. und Würtzburgis. *Consistoria* verwiesen werden solle.

vid. *Recess.* zwischen Würtzburg und dem Reichs Ritter-Ort Baunach *de Ao.* 1717. §. 3. & 8. Recess. zwischen Bamberg und dem *Canton* Fränckis. Ritterschafft Orts-Gebürg. *de Ao.* 1700. §. ingleichen ist drittens.

Hochfürstl. Onolzbachis. und Ritterschafftl. Altmühler Reces die Bestraffung der fornications-Fälle

Ingleichen ist in dem Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachis. Haus / und dem Fränckis. Ritter-Ort Altmühl / wegen der jurisdictionalien, d. 21. Maji Ao. 1712. aufgerichteten *Recess* §. 6. ratione fornicationis *simplicis*, und den frühzeitigen Beyschlaff unter ledigen unverehelichten Persohnen folgendes ausgemachet worden: daß dergleichen *for-*

nica-

nicationes und frühzeitige Beyschläffe, wann sonsten keine aggravirende qualitäten darbey concurriren, denen von der Noblesse zur Cognition und Straffe in Häusern, auch Dorf, Feld, und Holtzmarckungen, es mag ihre Adeliche oder fremde Unterthanen betreffen, alleine zugelassen seyn; wo aber das delictum auch in einem Hochfürstl. Brandenburgis. Haus, Dorf oder Marckung, begangen, oder reiterirt worden, es zu einer gleichmäßigen gelinden Straffe, denen Hochfürstl. Aemtern angezeiget, und, wann beede delinquenten Brandenburgis. Unterthanen, und in gantz Adelichen Orten und Häusern forniciren, und nicht in flagranti ergriffen werden, an die Hochfürstl. Aemter zur alleinigen Cognition und Bestraffung überlassen, die Adelichen aber, wann sie in Brandenburgis. Orten und Häusern, auf solche Art pecciren, dorthin, doch ohne Abholung aus ihren Häusern, und bloß gegen erhaltende Nachricht, zur Straffe gestellet; der Copulation halber aber, vorhero mit ihren Adelichen Herrschafften communicirt, und in casu, wo Brandenburgis. und Adeliche Unterthanen, in hoc crimine concurriren, solche in locum delicti, hinc inde, zur Cognition und Straffe remittirt werden sollen. und frühzeitigen Beyschlaffs betreffend.

vid. Hochfürstl. Brandenburgis. Onoltzbachis. und Ritterschafftl. Altmühler *Recess.* wegen der *jurisdictionalien. d.* 21. *Maii Ao.* 1722. §. 6.

Hiernechst hat auch die Hochlöbl. *Republique* Nürnberg verschiedene innsonderheit in Sachen Leonhard Weichers zu Steinbach, Verstrickung betreffend de Ao. 1610. d. 19. Novembr. item, in Sachen Zacharias Brunners zu Wolckersdorf Verstrickung betr. de Ao. 1614. d. 11. Octobr. ingleichen in Sachen 5. Nürnbergis. Unterthanen zu Bayersdorf abgenommene Pflicht betr. de Ao. 1588. d. 21. Maii, wie auch in Sachen Hanns Höflers, und Kunigun- Præjudicia so Nürnberg hierinnen vor sich hat.

da Rennaglin zu Eltersdorf betr. de Ao. 1617. d. 21. Maij. und noch viele andere mehrere vorgedachte *Republique contra* das Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachische Haus / obsieglich ausgefallene *præjudicia* vor sich, welche daß die Bestraffung der schlechten Hurerey und Unzucht / so ledige unverehelichte Persohnen begehen / nicht zur Fraißlichen- oder Malefiz Obrigkeit zu ziehen, sondern dergleichen Verbrechen von dem Vogtey- und Nieder Gerichts-Herrn zu bestraffen, auf das kräfftigste bestättigen.

§. 5.

In Sachsen sind die Rechts-Lehrere wegen Bestraffung deß schlechten stupri und Hurerey, differenter Meinung. Einige haben solche denen Ober-Gerichten zugesprochen.

In Sachsen ist die praxis nicht *uniform*, und ist in denen Rechts-*Collegiis* über die Frage: Ob die *Cognition* und Bestraffung eines schlechten *stupri*, oder Hurerey zu denen Ober- oder Nieder-Gerichten gehörig? unterschiedlich gesprochen worden. Die alte Sächsische Rechts-Lehrere haben ehehin die Cognition und Bestraffung solcher Verbrechen / denen Ober-Gerichten adjudicirt, wie die bey dem Carpzovio hin und wieder befindliche præjudicia mit mehrern ausweisen;

prax. Crim. quæst. 70. *num.* 48. *seqq. & part.* 4. *Constit.* 28. *def.* 4. *add.* L. B. de Lynker. *Cent.* 6. *decis.* 588. Horn. *Consultat. & resp. Class.* 15. *respons.* 43. *fol.* 1095.

Responsum.

Wie dann auch also nicht nur der Schöpffenstuhl zu Jena / Mens. August. Ao. 1687. nach Wernigeroda, sondern auch die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg d. 19. Septembr. Ao. 1693. ad Interrogationem Heinrich Ernsts von Wolfhagen / gesprochen. verb. Dannoch aber und dieweil vermög besagter Churfürstl. Sächsis. Landes-Gesetze, die Hurerey nach Gelegenheit der mit unterlauffenden Umstände, nicht nur mit 8. oder 14. tägiger Gefängnus, sondern auch zeitlicher und ewiger Landes-Verwei-

weisung bestraffet werden, der Erb-Richter aber niemanden über 2. 3. 4. oder zum höchsten 8. Tage lang, mit Gefängnus belegen mag; So ist dieser Ursachen wegen, in denen Rechts-Collegiis dieser Landen, daß die Cognitio und pœna stupri & fornicationis zu denen Ober-Gerichten gehörig, jederzeit dafür gehalten, auch also gesprochen, jedoch aber hiervon diejenige Fälle, wann dergleichen Persohnen einander geheyrathet, oder Verlobte vor der Trauung und Kirchgang, sich miteinander fleischlich vermischet, in welchen die Bestraffung über 5. oder 6. Tage Gefängnus, zum höchsten sich nicht erstrecket, ausgenommen, und solche dem Erb-Richter überlassen worden. V. R. W.

Andere Rechts-Lehrere herentgegen, bevorab die neuen / sprechen die Cognition und Bestraffung deß schlechten stupri und Hurerey / demjenigen zu, der die Erb- oder Nieder-Gerichtbarkeit zu exerciren hat. Andere aber deme der die Niedergerichtbarkeit hat.

Wernher. *Enunciat. for. hodiern. part.* 1. *Enunc.* 203. *pag.* 382. *seq.* Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 581. *meditat.* 20. & 21.

Die Juristen-*Collegia* zu Wittemberg / als ihnen von *Friderico Augusto* König in Pohlen und Churfürsten in Sachsen den 19. Martii Ao. 1723. anbefohlen worden, wegen Bestraffung deß *stupri* und der schlechten Hurerey / ihren unterthänigen Bericht, wie von ihnen dißfalls bißhero gesprochen worden / vörderlichst einzusenden, und zugleich ihre hierüber führende Gedancken cum *rationibus dubitandi & decidendi* mit beyzusenden; haben in ihrer darauf erstatteten *relation*, die Untersuch- und Bestraffung dieser Verbrechen / zu denen Nieder-Gerichten / und zwar vornemlich um deßwillen, weilen ordentlicher Weise dergleichen delicta nur mit zeitlicher Gefängnus bestrafft werden, gerechnet. Welches auch von denen Collegiis zu Wittemberg geschiehet.

Leyser. & Wernher. *cit. loc.*

Das Chur-fürstl. Sächsis. Rescript wegen Bestraffung dieses Verbrechens.

Das ergangene Königl. und Churfürstl. *Rescript* verhält sich also: verb. Von Gottes Gnaden, Friderich August / König in Pohlen / 2c. Demnach unsere Rechts-Collegia wegen der schlechten Hurerey, ob solche zu denen Ober-oder Nieder-Gerichten gehörig, zeithero differenter Meynung gewesen, und obwohl Carpzovius, in seinen Criminalibus, P. 2. quæst. 70. verschiedene Præjudicia, da vormahls die Cognition darüber denen Ober-Gerichten zugesprochen, anzuführen weiß, dennoch nachgehends davon abgegangen worden; Wir aber der Nothdurfft zu seyn befinden, daß hierunter Gleichheit gehalten werde; Als begehren wir, Uns wollet ihr, wie eures Ortes dießfalls bißhero gesprochen worden, euren gehorsamsten Bericht förderlichst einsenden, auch zugleich eure hierüber führende Gedancken cum Rationibus Dubitandi & Decidendi mit beyfügen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 19. Martii Ao. 1723.

Relation deß Collegii zu Wittemberg.

Die Collegia zu Wittemberg haben hierauf, Mens. Jun. Ao. 1723. ihre relation folgender massen erstattet: verb. Ew. Königl. Majestät haben sub dato den 19. Martii dieses 1723sten Jahres allergnädigst uns anbefohlen:

> Wir solten / wie wegen der schlechten Hurerey / ob solche zu denen Ober oder Nieder-Gerichten gehörig, unseres Orts bißhero gesprochen worden / mit Beyfügung unserer hierüber führenden Gedancken / *cum Rationibus Dubitandi & Decidendi* allerunterthänigst berichten;

Diesem allergnädigsten Befehl zu unterthänigster gehorsamster Folge, mögen Ew. Königl. Majest. in tieffster submission wir nicht verhalten, welcher Gestalt nach Anleitung derer Durchlauchtigsten Churfürsten, Mauritii und Augusti, Glorwürdigsten Gedächtnüsses, Landes-Ordnung *de Ao.* 1550. & 1555. *Tit.* Was zu Ober- und Nieder- oder Erb-Gerich-

Gerichten gehöret; wir zeither stuprum, und clandestinam fornicationem, dafern es, Inhalt der 28sten und 29sten *Constitution P.* 4. dießfalls, nach Gelegenheit derer Persohnen, und wegen Vielheit der geübten Unzucht, auch Vergifftung mit bösen Kranckheiten, und anderer Umstände, zu einer Landes-Verweisung, oder höhern Straffe, nicht kommen können, zu denen Nieder-Gerichten, und zwar vornemlich um deßwillen, gerechnet, weilen ordentlicher Weise dergleichen delicta nur mit zeitlicher Gefängnüß bestraffet werden; welches wir auch bey einem ledigen Kerl, so mit einer öffentlichen Hure zu thun gehabt, also observiret; Dahingegen, was die Weibes-Persohnen, so öffentlicher Hurischer Weise leben, betrifft, die 29ste Constitution P. 4. und das Mandat von 30. Septembr. Ao. 1609. und die Ehe-Ordnung im 4ten Punct, vers. die gemeine rc. klare Maasse geben, daß solche öffentlich zu verweisen, mithin dererselben Bestraffung unstreittig vor die Ober-Gerichte gehöret; Wann nun gleich Carpzov. *Pract. Rer. Crim. P.* 2. *qu.* 70. *num.* 48. *seqq. P.* 3. *qu.* 109. *n.* 32. *seq. it. Defin. Forens. ad Const. El. Sax. P* 4. *C.* 28. *def.* 4. die Untersuchung und Bestraffung des stupri und fornicationis, ausser denen zwey Fällen / da beyde Persohnen, so schlechte Hurerey begangen, nachmals einander ehelichen / oder Braut und Bräutigam vor der Priesterlichen *Copulation* sich zusammen funden / schlechterdings zu denen Ober-Gerichten ziehet, auch dieserwegen auf unterschiedene Præjudicia sich berufft; So sind dennoch dessen dabey angeführte Rationes und fundamenta hierzu keinesweges hinlänglich; Allermassen daß derjenige, so die Erb-Gerichte exerciret, die ihm zugelassene Gefängnüß-Straffe über acht Tage nicht extendiren könne, und solle, in denen Sächsischen Rechten ausdrücklich nicht verordnet, vielmehr aus denen Allergnädigsten *Duell-Mandat*en *de Anno* 1706. & 1712. das Gegentheil so fort erscheinet; Hiernechst von demjenigen, was nur bißweilen, und gar selten, geschiehet, keine Regula zu machen,

sol-

folglich die delicta stupri & clandestinæ fornicationis um deßwillen, daß sie, wegen besonderer mit einlaufenden Umstände, eine Landes-Verweisung und höhere Straffe nach sich ziehen können, unter die Ober-Gerichts-Fälle regulariter nicht zu zehlen, zumahl notorisch, daß stuprum und fornicatio nicht zum öfftern, wie Carpz. *P.* 4. *Const.* 28. *def.* 4. *num.* 4. supponiret, mit der Landes-Verweisung/ sondern gemeiniglich nur mit zeitlicher Gefängnüß/ wie er *Pract. Rer. Crim. P.* 3. *qu.* 109. *n.* 62. nicht ohne Contradiction selber behauptet, bestraffet werden; Bey welcher Bewandnüß, und da in obangezogener Landes-Ordnung zwischen solchen Brüchen, deren Straffe Halß, Hand, und andere Leibes-Straffe, oder auch Verweisung, betrifft, und zwischen kleinern und geringern Fällen, ein deutlicher Unterscheid zu befinden, und jene denen Ober-Gerichten/ diese aber denen Nieder-Gerichten zur Untersuchung und Bestraffung überlassen werden, Berlichii Auslegung, welcher *P.* 5. *Concl.* 38. *num.* 127. cognitionem & poenam *stupri* zu denen Unter-Gerichten referiret, Carpzovii hierunter hegender Meynung billich vorzuziehen; Uberlassen jedoch die gantze Sache Ew. Königl. Majest. höchsterleuchtestem Ermessen, und gerechtester Decision, die wir in treuester Devotion jederzeit verharren ꝛc.

So lange nun die Entscheidung nicht erfolget, so lange wird die Untersuch- und Bestraffung des blossen stupri und der schlechten Hurerey/ von denen Juristen-*Collegiis* zu Wittemberg denen Nieder-Gerichten annoch zugesprochen, wie Leyserus hievon bezeuget.

in Meditat. ad ff. specim. 581. *meditat.* 21.

§. 6.

Wann die Obrigkeit die Inquisition wider den Stupratorem angestellet, die

Wann von der Weltlichen Obrigkeit wider den Stupratorem die Inquisition allschon ist angestellet worden, die Geschwächte aber bey dem *Consistorio* wider den Stupratorem auf die Vollziehung der ihr versprochenen Ehe geklaget hat, so ist zuvörderist vor denen weltlichen Gerich-

richten die Schwäch- und Schwängerungs-Sache vorzunehmen und auszumachen.

L. B. de Lynker. *Cent.* 9. *decis.* 896.

Wie aus dem von dem Schöpffen-Stuhl zu Jena / Mens. Januar. Ao. 1699. ertheilten responso mit mehrern erhellet. verb. Sabinus will die Inquisition wider einen ledigen Gesellen, der in seiner Jurisdiction sitzt, in causa stupri, anstellen, und ersucht die Obrigkeit der Stadt, da die ledige Dirne sich aufhält, um solche zur Inquisition zu stellen. Diese aber hat bereits bey dem Consistorio daselbst, wider den Stupratorem auf die Ehe geklagt, und will nicht weniger das Consistorium die Schwängerungs-Sache vornehmen; worüber Sabinus sich beschwehrt befindet, weil zuvorderst vor seinen Gerichten die Schwängerungs-Sache vorgenommen werden solte. Dann, obschon die causæ seculares, si in causam spiritualem incidant, von dem Geistlichen Gericht zugleich mit tractirt werden könnten, und solche nicht ad secularem remittirt werden, cum dignius ad se trahat minus dignum;

Geschwächte aber bey dem Consistorio auf die Ehe geklagt, so ist bey denen weltlichen Gerichten die Schwängerungs-Sache zuvorhero auszumachen. Responsum.

Gœdd. *d. sequestr. poss. c.* 1. *n.* 28. Sichard. *ad L.* 3. *C. de Judic.* Frider. *L. III. d. Proc. extr. c.* 5. *n.* 36.

Dahero auch dem seculari eine quæstionem spiritualem, so mit in eine weltliche Sache einfället, in seiner Erkänntnüß zu behalten, nicht vergönnet ist.

Mynſ. *I. O.* 100.

Und also die Schwängerungs-Sache weniger nicht in denen Consistoriis, nebst der Eh-Versprechungs Sach, erörtert zu werden pfleget, maxime quod præjudicium facere queat causæ matrimoniali.

Umm. *Disp. IV. ad Proc. th.* 5. Obrecht. *L. II. d. Jurisd. c.* 14.

Dennoch aber, weil die Canonica dispositio, pro amplianda Pontificia Jurisdictione, eingeführet;

Sichard. *de l.* & Frider. *ib.*

und von den alten Canonibus selbst widersprochen wird.

can. 30. *XI. q.* 11.

Hiernechst darauf zu sehen, ob die causa secularis nicht allbereit bey denen weltlichen Gerichten anhängig sey, welchenfalls der Judex secularis, bevorab der prævention halben, in seiner Jurisdiction nicht zu hemmen, oder demselben Eintrag zu thun, bevorab auch die causa præjudicialis füglicher coram seculari erörtert wird;

Mev. *I Dec. 69 n. 6. & II. Dec. 65.*

und manchmahl, wenn der Inquisit, in puncto stupri, absolviret werden muß, die causa matrimonialis zugleich mit erlieget. So ist demnach die Causa stupri, vor denen weltlichen Gerichten, woselbst sie anhängig ist, fortzustellen; und mag das Consistorium dessen Untersuchung weiter nicht, denn so viel darunter auf die causam matrimonii gehet, noch auch der Bestraffung das stupri, wann auch schon der läugnende Theil, dessen endlich coram Consistorio geständig seyn möchte, sich anmassen.

§. 7.

Die restitutio in integram findet auch in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen statt, wann ein oder der ander in process etwas versehen.

Das beneficium *restitutionis in integrum* findet auch in Schwäch- und Schwängerungs Sachen statt, wann etwa ein oder der andere Theil in dem process etwas versäumet hat;

Wernher. *select. Observat. forens. vol. 5. Observat.* 154. *num.* 2. & 3.

Dann da ausser allen Zweifel waltet, daß in Ehe-Sachen, wegen deren besondern faveur die restitutio in integrum verstattet wird, so muß auch in denen Schwäch- und Schwängerungs-Sachen dieses beneficium nicht unbillich Platz ergreiffen; dann weilen der Stuprator, wann er die Geschwächte nicht aussteuern will, solche zu heyrathen verbunden, so ist offenbahr, daß auch allhier eine Ehe-Sache würcklich vorhanden, mithin also kein Theil, wann etwa ein oder der andere in dem process etwas verabsäumet hat, von dem beneficio *restitutionis in integrum* auszuschliessen seye.

Wernher. *cit. loc. num.* 3. & 4.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-Facultät zu Wittemberg, Mens. Febr. Ao. 1718. ad Interrogationem Johann Christoph Beyers, Advocati Juris zu Taubenheim, in causa Hanns Stuckens, contra Rosina Görin, gesprochen. verb. Dieweil aber dennoch aus denen Rechten bekannt, quod in actione a stuprata contra stupratorem instituta, qua, aut dotari se, aut in matrimonium recipi petit, cum hæc quoque causa quodammodo matrimonialis sit, & reus, quam dotare nequit, in uxorem ducere compellatur, tam actori, quam reo restitutio in integrum concedatur. So ist ꝛc.

Ende des ersten Buchs.

Das

Das andere Buch.

Das Erste Capitel.

Von dem Recht / so denen Eltern über die natürliche Kinder zustehet / und wie die väterliche Gewalt über solche Kinder *acquirirt* werde?

§. 1.

OB zwar die natürliche Kinder / nach denen Göttlich- und natürlichen Rechten ihren natürlichen Eltern / sowol Vater als Mutter, alle Ehrerbietung und Gehorsam zu bezeugen verbunden sind, und aus dieser reverenz verschiedene besondere Effectus und Würckungen fliessen, welche wir in dem ersten Buch / im andern Capitel / §. 2. angeführet haben, so stehet jedoch denen natürlichen Eltern über solche Kinder die väterliche Gewalt nicht zu. Dann die Mutter kan die väterliche Gewalt über ihre natürliche Kinder nicht exerciren, weilen nach denen Civil-Rechten die väterliche Gewalt nur alleine dem Vater / nicht aber der Mutter / über die aus rechtmäßiger Ehe erzeugte Kinder zustehet, und also um so weniger die Mutter sich dieses Rechts über die natürliche Kinder anmassen mag.

Die natürliche Kinder sind ihren natürlichen Eltern alle Ehrerbietung und Gehorsam zu leisten schuldig.

Doch stehet denen natürlichen Eltern die väterliche Gewalt über solche Kinder nicht zu.

Und zwar weder der Mutter.

arg. §. 10. *Instit. de adopt.* §. 3. *Inst. de patr. potest.* ibique Dd. Lauterbach. *Colleg. theor pract. ad ff tit. de his qui sunt sui vel alien jur* §. 4. Stryk. *in not.* ad Lauterb. *Compend. Jur. tit. de stat. hom. ad* verba: *matrem.*

Noch auch dem Vater. dem Vater aber competirt die väterliche Gewalt über die natürliche Kinder ebenfalls nicht, sondern er hat solche nur über die aus rechtmäßiger Ehe gebohrne Kinder zu exerciren.

L. 7. *Cod. de natur. liber.* Majer. *Comment. ad Instit. tit. de patr. potest.* §. 3. *pag.* 146. Kluger Beamter. *part.* 2. *tit.* 18. §. 4. & 6. Stryk. *in usu mod. ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 7.

Dahero ein solches Kind pro patrefamilias zu halten. Dahero ein solches Kind, weilen es weder unter des Vaters noch der Mutter Gewalt stehet, pro patrefamilias zu halten, dann wer keiner andern potestät unterworffen, der ist ein paterfamilias, und acquirirt sich selbsten.

L. 19 §. 2. *ff. de verb. signif.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 1.

Der Vater kan über seine natürliche Kinder die väterliche Gewalt auf dreyerley Weise acquiriren. 1.) Wann er die Geschwächte heyrathet, ehe sie mit dem Kinde darnieder kommt. Dann diese Kinder sind keine legitimirte, sondern ehelich gebohrne Kinder. Es kan aber gleichwohlen der Stuprator über seine natürliche Kinder / die väterliche Gewalt auf dreyerley Art und Weise acquiriren. 1.) Wann er die Geschwängerte heyrathet, ehe sie mit dem Kinde darnieder kommt, 2.) durch die Legitimation oder Ehrlichmachung der natürlichen Kinder / und 3.) durch die Adoption oder Annehmung an Kindesstatt. Der erste modus ist, wann der Vater die Geschwächte heyrathet, ehe sie annoch mit dem Kinde darnieder kommt; Dann solche Kinder, wann sie auch gleich alsobalden nach der Copulation gebohren werden, sind keine legitimirte, sondern wahre ehelich gebohrne Kinder / die man ansonsten Frühlinge zu nennen pflegt; Dann ob sie schon ausser der Ehe erzeuget, so ist doch schon genug, daß sie in einer wahren und rechtmäßigen Ehe sind gebohren worden.

L. 11. *Cod. de natur. liber.* Hopp. *ad* § *fin. Instit. de nupt. ad* verba: *procreatus.* & *ad tit. Instit. de ingen.* ad verba: *eo tempore.*

Dann bey dem Anfang der Ehe / siehet man, wann sonsten unter denen Eheleuthen wegen rechtmäßiger Geburt des Kindes kein Streit ist, auf gar keine Zeit, es mag das Kind über lange oder kurtz nach der Priesterlichen Copulation gebohren worden seyn, sondern es wird ein solches Kind allezeit für rechtmäßig gehalten, und denen zur rechten ordentlichen und gewöhnlichen Zeit zur Welt gekommenen Kindern, durchgehends gleich geachtet. Bey Anfang der Ehe siehet man / Wann unter denen Eheleuthen kein Streit / auf gar keine Zeit und ist das Kind rechtmäßig / so gleich nach der Ehe gebohren wird.

vid. *L.* 11. *Cod. de natur. liber.* Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de stat. hom.* §. 7. Böhmer. *Introd. in Jus digest. tit. eod.* §. 5.

Jedoch können die Eltern wegen deß frühzeitigen Beyschlaffes von der Obrigkeit zur Straffe gezogen werden, Doch können die Eltern wegen frühzeitigen Beyschlaffes bestrafft werden / es wäre dann / daß das Weib im 7. Monat darnieder gekommen /

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 14. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 3. *def.* 77. *num.* 10. *seqq.*

es wäre dann, daß das Weib in dem siebenden Monat / oder zu Anfang desselben / mit dem Kind darnieder gekommen, welchen falls, weilen ein solches Kind für rechtmäßig gehalten wird, die auf den frühzeitigen Beyschlaff gesetzte Straffe, cessirt

Böhmer. & Ludovic. *cit. loc.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 10.

so, daß dieserhalben denen Eltern nicht einmal das juramentum *purgatorium*, der Reinigungs-Eid / deferirt werden mag. und kan denen Eltern dieserhalben nicht einmal der Reinigungs-Eid deferirt werden.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 227. Lauterbach. *cit. loc.* Besiehe das *I.* Buch dieses *tractats Cap.* 6. §. 12. & 15.

§. 2.

Der andere modus, wordurch der Stuprator die väterliche Gewalt über seine natürliche Kinder acquirirt, ist 2) Acquirirt der Stuprator die väterl. Gewalt über die natürl. Kinder durch die legitimation.

Und dieses geschiehet heutiges Tages entweder durch die erfolgte Ehe, oder durch ein Rescript.

ist die Legitimation, da die ausser der Ehe gebohrne Kinder ehrlich, und denen ehelich gebohrnen Kindern gleich gemachet werden. Dieses geschiehet heutiges Tages / auf zweyerley Weise / 1) durch die erfolgte Ehe / wann nemlich der Vater diejenige Weibs-Persohn, mit welcher er ausser dem Ehestand, Kinder gezeuget, nach dererselben Geburt, heyrathet, und 2) durch ein *Rescript* und *Diploma*, wann nemlich derjenige, deme die Macht zu legitimiren zustehet, die unehelich gebohrne Kinder, auf vorhergehendes Ansuchen, durch ein Diploma für ehelich erzeugte Kinder erkläret.

> §. *fin Instit. de Nupt.* Novell. 89. *cap.* 9. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 17. *seq.* & §. 30. *seqq.*

Zu der legitimation durch die folgende Heyrath wird erfordert 1. die hernach folgende Ehe,

Zu der Legitimation durch die folgende Ehe / wann sie solle gültig seyn, wird erfordert 1) daß der Vater die zu Fall gebrachte Weibs-Persohn, mit welcher er ausser der Ehe Kinder gezeuget, hernachmalen heyrathe.

> *cap.* 6. *X. qui fil. sint legitim.* Lauterbach. *in Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 19. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* §. 8.

es mag gleich die erste, andere oder die dritte seyn.

und liegt nichts daran, es mag gleich diese Ehe die erste oder andere / oder die dritte seyn; Dahero, wann einer nach seines verstorbenen rechtmäßigen Weibes Todt, eine ledige Weibes-Persohn beschläffet, und mit ihr ein Kind zeuget, und diese hernachmalen zur Ehe nimmt, so wird dieses aus diesem Beyschlaff gebohrne natürliche Kind durch die hernach folgende Heyrath allerdings legitimirt, wann gleich aus der ersten Ehe rechtmäßige Kinder vorhanden; ingleichen wann jemand mit einer ledigen Weibs-Persohn ausser der Ehe Kinder gezeuget hätte, hernachmalen aber eine andere heyrathete, und nach ihren Todt, die, welche er vor der Ehe allschon beschlaffen, zu seinem rechtmäßigen

Weib

Weib nimmt, so sind dardurch die vorhero von ihr ausser der Ehe gebohrne Kinder ebenfalls legitimirt.

Lauterbach. *cit. loc. & in differt. de legitimat. per subseq. matrim. thes.* 15 *&* 16. Böhmer. *Consultat. & respons. tom. I. part.* 2. *respons.* 74. *num.* 3. *seqq.*

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Halle / Mens. Julii Ao. 1710. gesprochen. verb. Als dieselbe ꝛc. und wird darbey gefragt: Ob der *filius naturalis* durch solche Ehe *legitimi*rt seye? Obwol dardurch die legitimation möchte in Zweifel gezogen werden, weil der von Adel die Stupratam nicht so fort geheyrathet, sondern ein anders matrimonium noch vorhero darzwischen kommen ist, quod matrimonium interveniens facit, ne matrimonium cum stuprata subsequens possit retrotrahi ad tempus nativitatis filii naturalis, quod tamen requiritur; Responsum.

Gail. 2. *Observat.* 141. *num.* 1.

Dieweil aber dannoch dieses Impedimentum die legitimation nicht in totum aufhebt, sondern nur verursachet, daß solche legitimation nicht a tempore nativitatis, sondern erst a tempore contractarum nuptiarum, ihren Effect habe, uti exemplo juris primogenituræ docent Dd.

Gail. *cit. loc.* Rumel. *ad A. B. diss.* 6. *thes.* 13.

Wie dann auch solche Meinung von denen bewährtesten Rechts-Lehrern überall angenommen ist;

Rumel. *cit. loc.* Strauch. *diss.* 4. *thes.* 9. Forster. *de success. lib.* 6. *cap.* 23. *n.* 15.

cum sufficiat eo tempore, quo cum concubina concubuit, & quo eam duxit, nullum subfuisse impedimentum, cum fictio retrotractionis non tam juris sit, quam a Dd. excogitata, & hinc nec promiscue admittenda, si quid intervenit, quod retrotractionem impediat,

Stryk. *de success. ab intestat. differt.* 1. *cap.* 2. §. 61. *&* 62. *in fin.*

So

So halten wir dafür, daß der filius naturalis durch solche Ehe legitimirt seye.

Und kan auch auf dem Todt-Bette vollzogen werden.

Es kan auch der Vater solche Ehe auf dem Todt-Bette vollziehen, wann er noch bey Verstand ist, und weiß, was er thut und vornimmt.

Böhmer. & Lauterbach. *cit. loc.* Ludovic. *doctrin. Pandict. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 8. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 3. *thes.* 50. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 3. §. 13. *not.* 3.

Ja es sind auch die Sponsalia schon hinlänglich.

Ja es sind auch zu dieser legitimation die sponsalia hinlänglich, wann gleich wegen Absterben des Bräutigams die Priesterliche Copulation nicht mehr hat darzu kommen können.

Mev. *part.* 2. *decis.* 81. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 8. Ludov. *doctr. Pandect. tit. eod.* §. 7. Carpzov. *part.* 3. *Constit.* 14. *def.* 12.

2) Wird erfordert, daß die Ehe gültig und rechtmäßig seye.

2) Wird erfordert, daß die mit der Kinder Mutter geschlossene Ehe gültig und rechtmäßig seye, und die Persohnen einander zu heyrathen nicht verbotten, dahero alles dasjenige, was ansonsten zu einer rechtsgültigen Ehe erfordert wird, auch bey dieser legitimation zu beobachten ist.

Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 7. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 19. & in differt. *de legitimat. per. subseq. matrim. thes.* 17. Berger. *cit. loc. not.* 3.

3) Daß solche könne erwiesen werden. Welches am füglichsten durch die Kirchen-Bücher geschiehet.

3) Wird erfordert, daß diese Ehe rechtsgebührend könne erwiesen werden, welches heutiges Tages am füglichsten durch die Kirchen-Bücher, in welchen die Priesterliche Copulationes eingetragen zu werden pflegen, geschehen kan; ist nun die Priesterliche Copulation beygebracht, so ist auch die Ehe selbsten zur Genüge dargethan.

Carpzov. *Jprud. Eccles. lib.* 2. *def.* 142. Hopp. *ad* §. *fin. Instit. de Nupt. ad* verba: *dotalibus.* in *usu hodiern.* Böhmer.

Introd.

Introd. in Jus Digest. tit. de his qui sunt sui vel al. jur. §. 9. Stryk. *us. mod. ad ff. tit. eod.* §. 10.

Die Ehe-pacten aber sind zu dieser legitimation weder denen gemeinen Beschriebenen Rechten nach, noch heutiges Tages / nothwendig, sondern es ist die legitimation auch ohne dieselben gültig. Die Ehe-pacten sind zu dieser legitimation gar nicht nöthig.

Hopp. *cit. loc.* Lauterbach. *diss. de legitim. per subseq. matrim. thes.* 25. Berger. *in Oecon. Jur. lib.* I. *tit.* 3. §. 13. *not.* 4. Stryk. *d. tit.* §. 10.

Dieses aber wird heutiges Tages an einigen Orten beobachtet, daß die Kinder, welche zu legitimiren, wann sie von solchen Alter, daß sie verstehen, was vorgehet, bey der Priesterl. Copulation, zu nechst bey der Mutter stehen, und sie bey dem Kleid halten, und von dahero die Mantel-Kinder genennet zu werden pflegen. Mantel-Kinder was sie seyn?

Schulz. *ad* §. *fin. Instit. de Nupt. lit.* K. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 20. Hopp. *cit. loc. in usu hod.*

§. 3.

IV.) Wird zur Gültigkeit der Legitimation durch die folgende Heyrath, erfordert, daß die Ehe zur Zeit des Beyschlaffes oder der Geburt, hätte rechtsbeständig seyn können; widrigenfalls ist diese legitimation von keiner Krafft und Würckung. 4) Wird erfordert, daß die Ehe zur Zeit des Beyschlafs, hätte gültig seyn können.

Hopp. *ad* §. *fin. Instit. de nupt.* ad verba: *legibus interdictum.* Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 11. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. eod.* §. 11.

Dann die Gesetze fingiren, als wann die Persohnen, welche ausser der Ehe Kinder miteinander erzeuget, zur Zeit des Beyschlaffes allschon in einer rechtmäßigen Ehe gelebet hätten; Dahero allerdings nöthig, daß zur Zeit des Beyschlaffes die Ehe hätte bestehen können, dann sonsten

könnte nicht fingirt werden, daß zur Zeit der Geburt oder des Beyschlaffes, eine wahre und rechtmäßige Ehe vorhanden gewesen wäre.

Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 6. Hopp. & Stryk. *cit. loc.*

Dahero die aus dem Ehebruch und Blut-Schand erzeugte Kinder nicht legitimirt werden können.

Solchem nach, wann gleich der Ehebrecher nach Absterben seines Eheweibs, die Ehebrecherin, mit welcher er bey Lebzeiten seiner Ehe-Frauen Kinder gezeuget, heyrathet, welches ihme nach denen Canonischen Rechten, auf gewisse Maas erlaubt, so könnten doch solchergestalten diese Kinder nicht legitimirt werden, weilen zur Zeit des Beyschlaffes, die Ehe nicht hat subsistiren können; welches auch von denenjenigen Kindern zu sagen, welche aus solchen Persohnen, die nur allein denen weltlichen Rechten nach, einander nicht heyrathen dörffen, entsprossen sind.

Novell. 74. *cap. fin. arg. L. un. Cod. de Concub.* Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 11. Hopp. *ad* §. *fin. Inst. de nupt.* ad verba: *legibus interdictum.*

Heutiges Tages aber wird dieses zur Zeit des Beyschlaffs vorhandene Impediment nicht mehr attendirt.

Allein heutiges Tages/ weilen nicht allerdings ausgemachet, ob das fundament dieser legitimation durch die folgende Ehe, auf der retrotraction, oder fiction, daß zur Zeit des Beyschlaffes eine rechtmäßige Ehe vorhanden, oder nicht vielmehr auf der blossen fiction, daß die Kinder wegen der darauf folgenden Ehe, für rechtmäßig gebohrne Kinder gehalten werden, beruhe, und also sola legis potestate legitimirt werden, hat man nicht mehr darauf zu sehen, ob die Ehe zur Zeit des Beyschlaffes oder Geburt, zuläßig seye oder nicht; sondern es ist nach Verordnung derer Canonischen Rechten, schlechterdings zu sagen, daß, in welchem Fall unter denenjenigen Persohnen, welche ausser der Ehe Kinder erzeuget, eine rechtmäßige Ehe erfolget, im solchen

Wo eine rechtmäßige Ehe statt hat, da hat auch die legitimation statt.

Fall

Fall auch die zu vorher gebohrne Kinder legitimirt werden.

cap. 6. *X. qui fil. sint legit.* ibique Dd. Stryk. *in usu mod. ff. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 11. Böhmer. *ad ff. tit. eod.* §. 11. Hopp. *ad §. fin. Instit. de nupt.* ad verba: *legibus. in usu hodiern.*

Dann wo eine rechtmäßige Ehe vorhanden, da muß auch die daraus entstehende Würckung, nemlich die legitimation der Kinder statt haben; und wann denen Eltern zugelassen, daß sie auf diese Art und Weise rechtmäßige Eheleuthe werden, um so viel mehrers muß auch denen unschuldigen Kindern ein solches vergönnet und zugelassen seyn, daß sie durch diese Ehe legitimirt werden. Ist also derer Eltern verbottener Beyschlaff nicht zu attendiren, weilen dieser durch die darauf erfolgte Heyrath hinwiederum ist purgirt worden, sondern die gegenwärtige rechtmäßig geschlossene Ehe, und ist schon genug, daß vorjetzo kein Impediment, so die Ehe hintertreiben könnte, vorhanden.

Stryk. & Hopp. *cit. loc.*

Dahero, wann der Mann nach seines Weibes Tod, die Ehebrecherin, mit welcher er bey Lebzeiten seines Eheweibs Kinder gezeuget, heyrathet, so werden diese Kinder, durch sothane Heyrath heutiges Tages legitimirt; ingleichen, wann solche Persohnen, die denen weltlichen Rechten nach einander nicht heyrathen dörffen, v. gr. Geschwistrigt Kinder / ausser der Ehe Kinder erzeugen, und hernachmalen von dem Fürsten oder Landes-Herrn dispensation erhalten, einander zu heyrathen, so werden auch diese Kinder, wann die Priesterliche Copulation erfolget, dardurch legitimirt.

Dahero können heutiges Tages, die aus dem Ehebruch oder Blutschand entsprossene Kinder durch die folgende Heyrath legitimirt werden.

Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 12. & 13. Hopp. *cit. loc.* Besold. *consil.* 55. *num.* 54. *seq. & consil.* 199. *num.* 24. *seqq.*

§. 4.

5) Wird erfordert, daß die Kinder mit einer Concubin sind erzeugt worden, die übrigen werden nicht legitimirt.

V.) Wird zur Gültigkeit der legitimation durch die folgende Heyrath, erfordert, daß die Kinder mit einer Concubin sind erzeuget worden, die übrige ausser der Ehe oder den Concubinat erzeugte Kinder alle aber, konnten nicht legitimirt werden, und wurden dahero nach denen gemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten, sowol von der legitimation durch die folgende Ehe, als auch durch die, welche durch ein Rescript oder Diploma geschiehet, die Huren Kinder, ingleichen die, so aus dem stupro, Ehebruch, Blutschand und verdammter Geburt entsprossen, gäntzlichen ausgeschlossen.

Novell. 89. *cap.* 12. & Nov. 74. *cap. fin.* vid. §. *fin. Inst. de Nupt.* ibique Hopp. *in Comment.* ad verba: *naturalis.* Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 10. Lauterbach. *dissert. de legitim. per subseq. matrim. thes.* 28.

Heutiges Tages können alle ausser der Ehe erzeugte Kinder durch die folgende Heyrath legitimirt werden.

Alleine heutiges Tages / können nicht nur die von zweyen ledigen ansonsten erbarn Persohnen ausser der Ehe, erzeugte Kinder, welche die Rechts-Lehrere vorjetzo denen natürlichen Kindern gleich achten, und ihnen die jura liberorum *naturalium* zueignen;

Rittershus. *ad Novell. part.* 7. *cap.* 5. *num.* 2. Stryk. *tr. de success. ab intestat. dissert.* 7. *cap.* 2. §. 29. Ludovic. *doctr. Pandect. tit. de his qui sunt sui vel al. jur* §. 6.

Und auf gewisse Maas auch die Ehebrecherische und aus der Blutschand entsprossene Kinder.

sondern auch alle andere ausser der Ehe gebohrne Kinder / und so mithin auch die Huren-Kinder / wann man den Vater ausfündig machen kan, wie auch die aus dem Ehebruch und Blutschand erzeugte Kinder durch die hernach folgende Ehe legitimirt werden, doch ist darbey der Casus zu præsupponiren, da beede Ehebrecherische Leuthe einander heyrathen können, als welches die Canonische Rech-

te

te auf gewisse Maas, nach dem Tod des verstorbenen Ehegattens, zulassen, ingleichen da die Kinder aus einer solchen Blutschand entsprossen, worinnen der Fürst oder Landes-Herr dispensiren und die Ehe verstatten kan, dann wann die Ehe in denen Göttl. Rechten verbotten, da hat keine dispensation statt, mithin können auch solche Kinder durch die hernachfolgende Heyrath nicht legitimirt werden.

Hopp. *ad* §. *fin. Instit. de nupt.* ad verba: *naturalis, in usu hodiern.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 24. & in dissert. *de legitimat. per subseq. matrim. thes.* 30. Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 3. §. 13.

VI.) Wird zur Gültigkeit dieser legitimation erfordert, daß die Kinder allschon vor der Ehe sind gebohren worden, — 6) Wird erfordert, daß die Kinder allschon vor der Ehe gebohren worden.

L. 11. *Cod. de natur. lib.* Hopp. *ad* §. *fin. Instit. de Nupt.* ad verba: *procreatus.* Böhmer. *Introduct. ad Jus Digest. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 10. Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 3. §. 13. *not.* 1.

Dann die so vor der Ehe allschon sind erzeuget, nach der Ehe aber gebohren werden, die bedörfen keiner legitimation, sondern sind wahre ehelich gebohrne Kinder / weilen sie in einer wahren und rechtmäßigen Ehe gebohren worden sind. — Die so vor der Ehe concipirt, nach der Ehe aber gebohren werden, sind ehelich gebohrne Kinder, und brauchen keiner legitimation.

Hopp. *cit. loc.* Lauterbach. *dissert. de legitimat. per subsequens matrim. thes.* 27. Besiehe hievon mit mehrern den vorhergehenden 2. §. dieses Capitels.

VII.) Wird erfordert, daß die Kinder, die zu legitimiren, wann sie sollen der väterlichen Gewalt unterworffen seyn, auch in die legitimation einwilligen, weilen die Kinder wider ihren Willen der väterlichen Gewalt nicht können unterwürfig gemachet werden; — 7) Wird erfordert, daß die Kinder, wann sie der väterl. Gewalt sollen unterworffen seyn, in die legitimation einwilligen.

L. fin. Cod. de natur. lib. ibique Brunnem. Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 8. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 21.

Wie wann aber einige darein consentiren, die andern aber nicht?

Und, wann mehrere natürliche Kinder vorhanden, und einige unter ihnen willigen in die legitimation, einige aber nicht, alsdann werden die, so in die legitimation consentirt, der väterl. Gewalt unterworfen, die andern aber nicht.

Lauterbach. *cit. loc.*

Zur Aufhebung der der Geburt anklebenden macul ist der Consens der Kinder gar nicht nöthig.

Was aber die Aufhebung der der Geburt anklebenden macul anbetrifft, daß sie nemlichen nur für ehrliche Kinder *passi*ren / darzu ist der Kinder Einwilligung gar nicht nöthig, sondern sie kan ohne Wissen und Willen derselben, auch wider Willen des Vaters geschehen.

Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de his qui snnt sui vel alien jur.* §. 12. Ludovic. *cit. loc.*

§. 5.

Wann diese requisita concurriren, so bekommen die also legitimirte Kinder alle die jura, die denen rechtmäßig gebohrnen Kindern zustehen.

Wann nun diese requisita bey der legitimation durch die hernachfolgende Ehe concurriren, so bekommen solche legitimirte Kinder alle diejenige Jura, die denen aus rechtmäßiger Ehe gebohrnen Kindern zustehen.

Lauterbach. *in dissert. de legitimat. per subseq. matrim. thes.* 32. Ludovic. *doctr. Pandect. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 9. Hopp. *ad* §. *fin. Instit. de Nupt.* ad verba: *in potestate patris.*

Denn die hernach folgende Ehe purgirt alle vorhergehende vitia und Mängel, und wird nach gemeiner Meinung derer Rechts-Lehrere auf die Zeit / da die Kinder gebohren / retrotrahirt, also, daß dafür gehalten wird, als wann zu dieser Zeit, da die Kinder gebohren worden, eine wahre und rechtmäßige Ehe allschon vorhanden gewesen wäre.

cap. 6. X. qui fil. sint legitim. ibique Dd. Hopp. & Lauterbac. *cit. loc.* Gail. 2. *Observat.* 141. *num.* 2.

Dahero werden ihnen Geburts-Brief ertheilt, daß

Dahero werden solchen legitimirten Kindern, als wahren ehelich gebohren Geburts-Briefe ertheilet, daß sie von ehr-

ehrlichen frommen Eltern, und aus einem recht ehelichen unbefleckten, ohngetadelten Ehebett herkommen, gezeugt und gebohren, deren Eltern zu Kirchen und Strassen gegangen.

sie aus einem reinen und keuschen Ehebett erzeugt und gebohren.

Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 6. *def.* 15. Richter. *part.* 2. *decis.* 80. *num.* 15. Lauterbach. *dissert. de legitim. per subseq. matrim. thes.* 32. & *in Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 25. Böhmer. *ad ff. tit. eod.* §. 13.

Und um deßwillen sind sie auch in denen statutis unter dem Nahmen der vollbürtigen oder ehelich gebohrnen Kindern mitbegriffen, so daß, wann ein statutum von denen rechtmäßigen oder ehelich gebohrnen Kindern etwas verordnet, solches auch von denenjenigen Kindern, so durch die hernachfolgende Ehe sind *legitimi*rt worden / anzunehmen und zu verstehen seye.

Sind in denen statutis unter dem Nahmen der ehelich gebohrnen Kindern begriffen.

Mev. *part.* 3. *decis.* 87. & *ad Jus Lubec. part.* 2. *tit.* 2. *art.* 9. *num.* 65. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 9. Böhmer. *ad ff. tit. eod.* §. 13.

Dahero, wann ein statutum vorhanden, daß in die Raths- und Handwercks-Collegia, niemand, als nur allein die ehelich gebohrne / oder diejenigen, so aus einem rechten ehelichen Ehebett gebohren, in die Raths- und Handwercks-Collegia recipirt werden sollen; so werden zwar hierdurch die natürliche Kinder ausgeschlossen, keineswegs aber die, so durch die hernachfolgende Ehe sind legitimirt worden, welche, des statuti ohngeachtet, die Raths-membra und Handwercks-Leuthe in ihre Collegia recipiren müssen, und darzu gezwungen werden können.

Und dahero von Collegiis nicht auszuschliessen, wann gleich in dem statuto enthalten, daß nur allein die aus einem rechten ehelichen Ehebett gebohrne zu recipiren.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *tit.* 14. *def.* 235. *seq.* Richter. *decis.* 80. *num.* 17. Stryk. *in usu mod. ff. tit. de his, qui sunt sui vel al. jur.* §. 9. Lauterbach. *dissert. de legitim. per subseq. matrim. thes.* 33.

Hier-

Werden der väterl. Gewalt unterworffen. Succediren ab intestato. Müssen in dem väterl. testament entweder instituirt oder enterbet werden, sonst können sie das testament umstossen. Können die übermäßige Schenckungen revociren.

Hiernechst werden solche durch die hernachfolgende Ehe legitimirte Kinder der väterlichen Gewalt vollkommen unterworffen; Dahero succediren sie mit und nebst denen übrigen ehelich gebohrnen Kindern / dem Vater, wie auch denen andern Anverwandten nicht nur ab intestato, sondern müssen auch von dem Vater in dem testament zu Erben eingesetzet, oder, wo eine rechtmäßige Ursach vorhanden, enterbet werden, widrigenfalls können sie das väterliche testament, auf eben die Weise, als die aus rechtmäßiger Ehe gebohrne Kinder anfechten, oder, wann das testament vor der legitimation ist verfertiget, und die natürliche Kinder hernachmalen legitimirt, und in diesem testament mit stillschweigen sind übergangen worden, solches umstossen, wie auch die von dem Vater gemachte übermäßige Schenckungen, in so weit sie dadurch in ihrer legitima verkürtzet, revociren.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 27. & in *dissert. de legitim. per subseq. matrim. thes.* 36. & 37. cum Dd. ibid. allegat.

Wann sie mit Ubergehung der Brüder zu Erben eingesetzt worden, können diese das testament nicht anfechten.

Und wann jemand solche legitimirte Kinder in seinem testament zu Erben einsetzet, seine Geschwistrige aber darinnen übergehet, mögen diese das testament nicht anfechten.

arg. *L. 27. Cod. de testam.* Palæott. *tr. de noth. & spur. cap.* 55. *num.* Lauterbach. *cit. diss. thes.* 25.

Von welchen allen unten im *II.* Buch *Capit.* 5. §. 3. & *Cap.* 6. §. 2. mit mehrern gehandelt werden solle.

§. 6.

Die Legitimation durch die hernachfolgende Ehe hebt allen macul auf.

Ferner hebt die legitimation durch die hernachfolgende Ehe / die denen natürlichen Kindern anklebende macul gäntzlich auf, und wird ein solcher legitimirter dadurch gleichsam von neuem wieder gebohren.

cap. 12. *X. qui fil. sint legit.* ibique Dd. Lauterbach. *Colleg. theor.*

theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur. §. 27. & in *dissert. de legitimat. per subseq. matrim. thes.* 35. Palæott. *de noth. & spur. cap.* 55. *num.* 6.

Dahero kan solchen Kindern das Burger-Recht nicht denegirt werden; Dahero ist ihnen das Burger-Recht nicht zu denegiren.

Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 6. *def.* 16. *num.* 1. *seq.*

Und sind dieselben nicht nur zu Zünfften und Handwercken / allen dignitäten, offentlichen Ehren-Stellen, Raths und andern erbarn Collegiis, gleich andern ehelich gebohrnen Kindern, zu admittiren, Sind zu allen dignitäten / Ehrenstellen und Zünfften zu admittiren /

Lauterbach. *cit. loc.* Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de his, qui sunt sui vel alien. jur.* §. 13. & 17.

wie ingleichen zu Annehmung der Doctors- und Magisters-Würde zu zulassen; auch zu der Doctors- und Magisters-Würde.

Lauterbach. *cit. loc.*

Sondern sie sind auch der Geistlichen Würden und Aemter fähig, und können nach allgemeiner Meinung derer Rechts-Lehrere, zu Bischöffen erwählet werden. Sind der Geistlichen Würden und Aemter fähig / und können Bischöffe werden.

Deffel. *Erotem. Jur. Canon. tit. qui fil. sint legitim. quæst.* 1. *num.* 3. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *tit.* 14. *def.* 236. *num.* 11. Lauterbach. *cit. loc.*

Hiernechst überkommen sie auch die dignität, Würde und Adel ihres Vaters / und können die vollkommene Wappen des väterlichen Hauses und familie führen. Uberkommen die dignität ihres Vaters, und können die Wappen der väterl. familie führen.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 26. & in *dissert. de legitimat. per subseq. matrim. thes.* 34. Stephan. *de jurisdict. lib.* 2. *part.* 1. *cap.* 5. *membr.* 1. *num.* 70. Schweder. *dissert. de jur. liberor. inscio vel non consent. patre legitimat. thes.* 26. *in princ.* Besiehe unten das folgende 7. Capitel § 4.

Ob nun zwar die legitimirte Kinder denen aus rechtmässiger Ehe gebohrnen / gleich geachtet werden, so ist doch unter beeden noch dieser Unterschied, 1.) daß die durch die Jedoch ist unter denen ehelich gebohrnen und denen

 erfol-

durch die Ehe legitimirten Kindern noch ein Unterschied. dann I.) Können diese keine Assessores am Kayserl. Cammer-Gericht werden.

erfolgende Ehe legitimirte Kinder zum Assessorat am Kayserl. Cammer-Gericht nicht gelangen können.

Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 14. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff tit. eod* §. 26 *& in dissert. de legitim. per subseq. matrim. thes.* 34. Harpprecht. *ad* § *fin. Instit. de nupt. num.* 31. *seqq.*

Dann in der Kayserl. Cammer-Gerichts Ordnung part. 1. tit. 3. §. 1. ist ausdrücklich verordnet: daß die Beysitzere alle, eines erbaren Wesens und Wandels / auch rechter / natürlicher / ehelicher Geburt seyn sollen, welche Worte ganz deutlich eine rechte wahre rechtmäßige Ehe anzeigen; da man nun von einem durch die hernachfolgende Heyrath legitimirten nicht sagen kan, daß er aus einer rechtmäßigen Ehe warhafftig erzeugt und gebohren / so ergiebt sich hieraus, daß er zu dem Assessorat nicht fähig seye; dann die Worte sind in einer jeden disposition vere und proprie zu verstehen. Und obschon ein solcher legitimirter einem ehelich gebohrnen gleich geachtet wird, so ist er doch kein wahrhafftig ehelich gebohrner / welches doch die Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung præcise erfordert, und kan mithin zum Assessorat nicht gelangen.

Blum. *process. Camer. tit.* 7. *num.* 31. Deckherr. *in not. ad Ordinat. Camer. part.* 1. *tit.* 3. *num.* 35. *seqq. pag.* 124. Harpprecht. *cit loc. num.* 34. *seq.*

II.) Können sie keine Cardinäl werden.

II.) Können die, so durch die hernachfolgende Ehe legitimirt worden, nach der Verordnung Pabsts Sixti V. keine Cardinäl werden.

Dessel. *Erotem. Jur. Canon. tit. qui fil. sint legitim. quæst.* 1. *num.* 3. Valiens. *in paratitl. jur. Can. tit. eod. num.* 3. Gars. *de benef. part.* 7. *cap.* 1. *num.* 28.

III.) Können sie in die Lehens-Güter nicht succediren.

III.) Können diese legitimirte Kinder in das Lehen nicht succediren;

per text. 2. *feud.* 26. §. *naturales.* ibique Bitsch. *in Comment.*

ment. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 28.

Von welcher Lehens-Folge unten im hernachfolgenden 7. Capitel §. 4. mit mehrern gehandelt werden solle.

IV.) Sind nach einiger Rechts-Lehrere Meinung die durch die hernachfolgende Ehe legitimirte Kinder des Juris primogenituræ, oder des Rechts der Ersten Geburt / nicht fähig; deren Meinung aber nicht genugsam fundirt ist; und wird dargegen mit weit bessern Grund behaubtet, daß dieselben das Erst-Geburts-Recht allerdings zu gaudiren haben, welches ausser allen Zweiffel waltet, wann der natürliche Sohn ehender legitimirt wird, als der aus rechtmässiger Ehe erzeugte Sohn gebohren worden, dann solchenfalls ist der legitimirte der Erstgebohrne, und schliesset den aus rechtmäßiger Ehe gebohrnen Sohn aus.

IV.) sind sie zwar des ersten Geburts-Recht fähig, wann aber der ausser der Ehe erzeugte natürl. Sohn erst nach der Geburt des aus rechtmäßiger Ehe gebornen Sohns legitimirt wird, ist er vor den erstgebohrnen nicht zu halten.

Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 2. *disput.* 16. *thes.* 2. *lit. d.*

Wann aber jemand eine ledige Weibs-Persohn geschwängert, und diese mit einem Sohn darnieder gekommen, hernachmahlen aber eine andere Weibs-Persohn heyrathet, und mit derselben Kinder erzeugt, nach dieser Absterben aber, die von ihme zuvor geschwängerte zur Ehe nimmt, darauf verstirbt, und solche Güter hinterlässet, bey denen das Recht der Erst-Geburt eingeführet ist, alsdann wird der aus rechtmäßiger Ehe gebohrne für den Erstgebohrnen gehalten, und deme durch die Ehe legitimirten in der Succession vorgezogen.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 19. *meditat.* 3. Myler. *Gamalog. Princip. Imper. cap.* 24. §. 7. & 8.

Es kommen zwar die Rechts-Lehrere hierinnen nicht überein, indeme einige dafür halten, es seye der durch die hernachfolgende Heyrath legitimirte Sohn deme aus rechtmäßiger Ehe gebohrnen zu præferiren, und zwar um deßwillen, weilen die Zeit der legitimation per fictionem juris

auf die Zeit der Geburt retrotrahirt, und dafür gehalten wird, als wäre zur Zeit der Geburt allschon ein wahre und rechtmäßige Ehe vorhanden gewesen;

Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 2. *disput.* 16. *thes.* 2. *lit. D.*

es ist aber die vorangeführte Meinung, daß nemlichen der aus rechtmäßiger Ehe erzeugte Sohn für den Erstgebohrnen zu halten, und ihme das Recht der ersten Geburt angedeihen müsse, denen Rechten gemässer, anerwogen das Recht, daß der Erstgebohrne succediren solle, nicht von der Willkühr des Vaters, sondern lediglich von dem Gesetz, oder der Gewohnheit, oder der Verordnung derer Vorfahren dependirt; so balden nur der erste gebohren wird, so wird ihme so gleich dieses Recht acquirirt, und mag ihme solches durch des Vaters factum nicht mehr benommen werden,

cap. 54. *de R. J. in 6to. L.* 11. *ff. eod.* Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 19. *meditat.* 3. Böhmer. *consultat. & respons. tom. I, resp* 74. *quæst.* 1. Myler. *Gamalog. cit. loc.*

anbey wird auch über dieses zu dem Recht der Erstgeburt erfordert, daß einer aus einer rechtmäßigen Ehe gebohren seye.

Rumelin. *ad Aur. bull. part.* 1. *disputat* 6. *thes.* 13. & 11.

Da nun die natürliche Kinder keine rechtmäßige Kinder/ und dahero zu dem Recht der Ersten-Geburt nicht gelangen können, mithin also zu der Zeit, da der aus rechtmäßiger Ehe erzeugte Sohn gebohren wird, niemand, der dieses Rechts der Ersten-Geburt fähig wäre, ihm vorgehet, so ist derselbe nothwendig der erstgebohrne, und hat so gleich in dem moment, da er zur Welt gekommen, ratione der primogenitur, ein jus quæsitum erhalten, welches ihme der Vater durch die erst nach seiner rechtmäßigen Geburt darauf erfolgte legitimation des natürlichen Sohnes nicht mehr hat entziehen können. Und mag die fictio juris und

retro-

retrotrahirung auf die Zeit der Geburt, zum præjudiz und Nachtheil eines tertii, nichts operiren, und einem andern sein zuvorhero schon erlangtes Recht keineswegs intervertiren.

L. 23. *pr. ff. de liber. & posth.* Leyser. *cit. loc.* Strauch. *dissert. ad univers. Jus Justin. disput.* 4. *thes.* 9. Rumelin. *ad A. B. part. I. dissert.* 6. *thes.* 13. Myler. *cit. loc.*

§. 7.

Das, was wir bißhero von der legitimation durch die hernach folgende Heyrath angeführet haben, das findet auch bey derer Fürsten und anderer *Illustren* und Adelichen Persohnen natürlichen und durch die hernach folgende Ehe legitimirten Kindern statt.

Das was von der legitimation durch die Ehe bißhero angeführet, findet auch bey Fürstl. und Adel. natürlichen und hernach durch die Ehe legitimirten Kindern statt.

Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 9.

Dahero acquiriren sie die dignität, Würde und Adelstand ihrer Eltern, und können ihren Nahmen, auch Wappen, Helm und Schild des väterlichen Haußes und familie vollkommen führen.

Dahero acquiriren sie den Adel ihrer Eltern, und können ihre Wappen und Nahmen führen.

Höpping. *de Jur. insign. cap.* 7. *num.* 161. Myler. *Gamolog. Princip. cap.* 24. §. 2. Böhmer. *Consultat. & respons. tom. I. part.* 2. *resp.* 74. *quæst.* 2. Rhet. *J. publ. lib.* 1. *tit.* 20. §. 6. & 7.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Halle / mens. Jul. Ao. 1710. gesprochen. verb. bey der andern Frage:

Responsum.

Ob jetzt gedachter Sohn nunmehro Nahmen / Wappen und Schild des Vaters führen könne / und dadurch vollkommentlich *nobilitatem acquiri*ret?

möchte zwar eingewendet werden, daß gleichwie durch die adoption die nobilitas auf den adoptivum nicht transferirt wird: also auch solches durch die legitimation nicht wol geschehen könne, zumahlen der Adelstand bey denen Teut-

schen sehr hoch gehalten, und ein seminarium præcipuarum dignitatum gewesen;

Hert. *de feud. nobil. sect.* 3. §. 7.

und also es das Ansehen gewinnen möchte, als wann er nicht anders, als per legitimam nativitatem fortgepflanzet werden könne;

Dieweil aber dannoch die legitimatio *per subsequens matrimonium*, denen bekannten Rechten nach, alle vorhergehende maculam aufhebt;

cap. 6. *X. qui fil. sint legit.*

anbey dieses würcket, daß die legitimati eben so gehalten werden, als wann sie ex legitimo matrimonio, gezeuget wären, und daraus die Dd. schliessen, quod legitimatis Insignibus gentilitiis & paternis uti permissum sit,

Tiraquell. *de nobilit. cap.* 15. *num.* 21. Bocer. *de regalib. cap.* 2. *num.* 29. *seqq.*

& hinc quoque dignitatis & armorum familiæ fiant participes;

Höpping. *de Jurib. insign. cap.* 7. *num.* 161. Myler. *Gamolog. princip. cap.* 24. §. 2.

auch das argumentum ab *adoptione* ad *legitimationem*, nicht statt findet, zumahlen die adoptio jura sanguini cohærentia nicht operirt, wie die legitimatio thut; So halten wir dafür, daß der legitimatus seines Vaters Adelstand allerdings acquirirt, und dessen Nahmen, Wappen, Helm und Schild, denen Rechten nach, führen könne.

Succediren in ihrer Eltern Allodial-Güter, aber nicht in die Lehen. Können auch keine Cardinäl und Assessores am Cammer-Gericht werden.

Hiernechst succediren solche Fürstlich und Adeliche legitimirte Kinder in ihrer Eltern *Allodial*-Güter, aber nicht in die Lehen; von welcher Succession unten in dem hernachfolgenden 7. Capitel §. 3. *seq.* mit mehrern gehandelt werden solle; wie sie dann auch zu dem Cardinalat und Assessorat am Kayserlichen Cammer-Gericht nicht gelangen können.

Besiehe den vorhergehenden 6. §. dieses Capitels.

§. 8.

§. 8.

Folget nunmehro die andere Art der Legitimation, die nemlichen durch ein Rescript oder Diploma geschiehet. Zu dieser wird denen gemeinen beschriebenen Rechten nach, erfordert, 1.) daß der, so zu legitimiren, ausser der Ehe mit einer Concubin seye erzeuget worden, und in die legitimation consentire, 2.) daß der Vater diese Weibs-Persohn, mit welcher er ausser der Ehe zugehalten, entweder gar nicht, oder nicht füglich, heyrathen könne, weilen dieselbe entweder verstorben, oder verbotten solche zu ehelichen, oder aber unbekannt, wo sie sich aufhält, 3.) daß der Vater keine andere rechtmäßige Kinder habe, und 4.) daß der Vater selbst die legitimation solcher natürlichen Kinder, specialiter begehre, und 5.) bey dem Kayser darum ansuche. Was zur legitimation, die durch ein Rescript geschiehet, erforderlich?

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his, qui sunt sui vel al jur.* §. 30. Stryk. *in usu mod. ad ff tit. eod.* §. 15. Hopp. *ad* §. *fin. Inst. de nupt.* ad verba: *& aliis liberis.* vers. *ceterum.*

Was heutiges Tages üblich seye?

Welches alles aber heutiges Tages sich gantz anders verhält; dann vorjetzo ist I.) nicht mehr nöthig, daß diese legitimation præcise von dem Vater selbst, oder mit dessen Einwilligung, verlanget werde, sondern es können auch die Kinder selbsten, ohne Vorwissen und Consens des Vaters, ja so gar nach dessen Tod, solche suchen und auswürcken. Die legitimation kan I.) vor jetzo von denen Kindern selbst ohne des Vaters Consens und Vorwissen, auch nach dessen Tod gesucht werden,

Hopp. *cit. loc. in usu hodiern.* Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 15. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. eod.* §. 18.

Ferner ist II.) heutiges Tages nicht nöthig, daß der Vater die Weibs-Persohn, welche er beschlaffen, aus erheblichen Ursachen nicht heyrathen könne, sondern es findet diese legitimation ohne Unterschied statt, er mag die Geschwächte heyrathen können oder nicht, und dependiret also dieser Umstand auch II.) geschehen, es mag der Stuprator die Geschwächte heyrathen können oder nicht,

Umstand lediglich von dem stupratore, ob er die Kinder durch die hernachfolgende Ehe, oder durch ein Diploma wolle legitimiren lassen.

Hopp. *cit. loc.* Stryk. *in usu mod. ad ff. d. tit.* §. 17. Berger. *in Oecon. Jur. lib. 3. tit. 3.* §. 13. *not.* 6.

III.) es mögen rechtmäßige Kinder allschon vorhanden seyn oder nicht.

So ist auch III.) heutiges Tages nicht mehr nöthig, daß keine rechtmäßige Kinder vorhanden, wann die legitimation durch ein Rescript oder Diploma ertheilt werden solle, sondern es kan solche auch vorjetzo geschehen, es mögen rechtmäßige Kinder da seyn, oder nicht.

Hopp. *ad* §. *fin. Instit. de Nupt.* ad verba: *& aliis liberis. in usu hod. ibid. subject.* Berger. *cit. loc.* Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 16.

IV) Können heutiges Tages alle ausser der Ehe gebohrne Kinder durch ein Diploma legitimirt werden.

Hiernächst können auch heutiges Tages IV.) nicht nur die von zweyen ledigen ansonsten erbarn Persohnen ausser der Ehe erzeugte Kinder / welche die Rechts-Lehrere denen natürlichen Kindern gleich achten, und ihnen die jura liberorum naturalium zueignen, sondern auch alle ausser der Ehe gebohrne Kinder / und so mithin auch die Huren-Kinder / wann man den Vater ausfündig machen kan, wie auch die aus dem Ehebruch und Blutschand erzeugte Kinder durch ein Diploma legitimirt werden.

Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 3. §. 13. Stryk. *in usu mod. ad ff. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 15. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. *fin.* Schweder. *J. publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 10. §. 16. Hopp. *ad* §. *fin. Instit. de Nupt.* ad verba: *naturalis. in usu hodiern.*

Ob der Kinder Consens zu dieser legitimation nöthig seye?

Was aber den Consens der Kinder, so zu legitimiren, anbetrifft, so ist derselbe, wann die Kinder der väterlichen Gewalt unterworffen seyn sollen, zu der legitimation, sowohl denen gemeinen beschriebenen Rechten nach, als auch heutiges Tages annoch, allerdings nöthig, sonsten aber nicht.

Schwe-

Schweder. *dissert. de jure liber. inscio vel non consent. patre legitimat. thes.* 18. Besiehe oben den vorhergehenden 4. §. dieses Capitels.

Hierbey geben die Rechts-Lehrere diese Cautel an die Hand, daß die Kinder in die legitimation nicht einwilligen sollen, wann der natürliche Vater arm ist, und sie dahero von künfftiger Succession keinen Nutzen zu hoffen haben; indeme ihnen selbsten frey stehet, den Kayser oder einen Comitem Palatinum anzugehen, und ein Diploma legitimationis zu Aufhebung der ihrer Geburt anklebenden Maculs, und daß sie als ehrliche Kinder passiren möchten, auszuwürcken; welches Diploma dem Vater nicht præjudicirt, sondern nur allein denen Kindern, damit sie zu Ehrenstellen gelangen können, nutzlich und dienlich ist.

Cautel: daß die Kinder, wann der Vater arm, in die legitimation, nicht consentiren, sondern selbsten, zu Aufhebung der Macul, darum ansuchen sollen.

Berger. *Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 3. §. 13. *pag.* 140.

§. 9.

So wird auch V.) heutiges Tages diese legitimation nicht mehr von dem Kayser alleine, sondern noch von andern Persohnen, die das Recht zu *legitimi*ren haben / exercirt.

V) Wird heutiges Tages die legitimation nicht allein von dem Kayser, sondern noch von andern exercirt.

Stryk. *usu mod. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 14. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* §. 15. Hopp. *ad* § *fin. Instit. de Nupt.* ad verba: *& aliis liberis. in usu hodiern. ibid. subject.*

Dieses Recht, unehelich gebohrne Kinder ehrlich zu machen / gehöret unter die Jura *Majestatica*, und competirt im Heil. Röm. Reich dem Kayser / welcher solches entweder selbst / oder aber durch die *Comites Palatinos* zu exerciren pflegt. Es können auch weniger nicht die Churfürsten / Fürsten und andere Stände des Reichs / Krafft Landes-Fürstl. oder hoher Landes-Obrigkeit die uneheliche Kinder legitimiren; jedoch ist dieser Unterschied darbey, daß die

Weme diese Macht zu legitimiren im H. Röm. Reich zukomme?

Was für ein Unterschied unter

der legitimation die von Kayser oder Comite palatino, oder einem Stande des Reichs geschiehet?

die von dem Kayser oder einem *Comite Palatino legitimir*te Persohnen überall, durch das gantze Röm. Reich / die aber, so von einem Fürsten oder Stande des Reichs legitimirt worden sind, nur allein in des *legitimir*enden Standes Gebiet und territorio, für ehrlich, und denen ehelich gebohrnen Kindern gleich geachtet werden, dahero für die / so zu *legitimir*en / sicherer / daß sie die legitimation entweder von dem Kayser / oder von einem *Comite Palatino* suchen.

Stryk. & Böhmer. *cit. loc.* Rhet. *Instit. Jur. publ. lib* 2. *tit.* 1. §. 11. Schweder. *J. publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 16. §. 8. *&* 9. & in dissert. *de Jure liber inscio vel non consent patre legitimat. thes.* 9. Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 3. §. 13. *not.* 8.

Wann ein Reichs-Fürst das Recht zu legitimiren durch ein besonders privilegium bekommt, so ist die von ihme beschehene legitimation im gantzen Reich gültig.

Daferne jedoch ein Reichs-Fürst das Recht unehelich gebohrne Kinder zu legitimiren nicht sowol vermög der ihme zukommenden *Territorial-Superiorit*ät / als vielmehr vermög eines ihme von dem Kayser ertheilten besondern *privilegii* hergebracht, alsdann ist eine solche von ihme beschehene legitimation ausser allen Zweiffel, im gantzen Heil. Röm. Reich für gültig zu halten.

Stryk. *in usu mod. adff. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 14. Schweder. *dissertat. de Jure liberor. inscio vel non consent. patre legitimat thes.* 9. *in med.*

Dem Kays. Cammer-Gericht stehet das Recht zu legitimiren nicht zu.

Dem Kayserl. Cammer-Gericht aber, ob es schon mit dem Kayserl. Reichs-Hofrath eine concurrentem *jurisdictionem* hat, stehet das Recht unehelich gebohrne Kinder zu *legitimir*en / nicht zu, weilen dasselbe nur zu dem Ende angeordnet worden ist, daß es die Justiz administriren, und die Strittigkeiten derer litigirenden Partheyen entscheiden, nicht aber, daß es die Regalien exerciren solle.

Schvveder. *in J. publ part. spec sect I. cap* 16 §. 9. *in fin* & *cit. dissertat. thes* 9. *in fin.* Mund. *de Comit. palatin. cap.* 3. *num.* 85. Blum. *process. Camer. tit.* 42. *in fin.*

Dahero,

Dahero, wann eine Strittigkeit über die Gültigkeit der *legitimation* entstehet, und bey dem Kayserl. Cammer-Gericht ist angebracht worden, so mag dasselbe, wann es befindet, daß die legitimation sub- & obreptitie ist ausgewürcket worden, solche vor ungültig erkennen, oder solche retractiren, und für null und nichtig erklären. Jedoch kan dasselbe erkennen, wann ein Streit über die Gültigkeit der legitimation entstehet.

Mund. *cit. loc.* Otto *in hypotypos. legitimat. pag.* 91. allwo er ein præjudicium anführet. Schvveder. *d. dissertat. thes.* 9. *in fin.*

§. 10.

Die Comites Palatini exerciren dieses Recht die unehelich gebohrne Kinder zu *legitimi*ren / im Nahmen des Kaysers / jedoch nach dem Unterschied und condition der Persohnen / unterschiedlich, dann es wird nicht allen Comitibus Palatinis eine gleiche Gewalt zu legitimiren, conferirt, sondern einem eine grössere / einem andern eine geringere Macht in der legitimation verstattet, wie solches dem Kayser gefällig, und billich zu seyn duncket, und nachdeme es die meriten dessen, deme er ein solch privilegium gegeben, mit sich bringen; Dahero die gantze Gewalt eines Comitis Palatini, wie weit er zu *legitimi*ren befugt seye / aus dem ihme ertheilten privilegio zu æstimiren; dann so viel Macht und Gewalt stehet ihme in der legitimation zu, so viel der Innhalt des Privilegii ausweiset, welches er nicht überschreiten kan noch darf. Die Comites Palatini exerciren dieses Recht zu legitimiren, unterschiedlich und haben nicht einerley Macht. Dahero die ihnen hierinn ertheilte privilegia anzusehen.

Schweder. *dissert. de Jure liber. inscio vel non consent. patre legitimat. thes.* 13.

Der Reichs-Fürsten / Grafen und Freyherren / wie auch der Edelleuthe natürliche und ausser der Ehe erzeugte Kinder, ingleichen, die so Sinnloß / oder noch Kinder sind, können die Comites Palatini nicht legitimiren, sondern es legitimirt diese alle der Kayser alleine / durch seinen Reichs-Hof- Kinder und Sinnlose, auch der Fürsten, Grafen, Freyherren und der Edelleuthe uneheliche

Kinder können die Comites palatini nicht legitimiren / sondern der Kayser durch den Reichs-Hof-Rath.

Hof-Rath / deme die supplicanten ihre Bittschrifften überreichen müssen, dieser berichtet solches hernachmalen dem Kayser, und lässet so dann die darauf erfolgte Kayserl. resolution, durch die Reichs-Hof-Cantzley ausfertigen.

vid. *Capitulat. Joseph. art.* 43. *& Carol. VI. art.* 22. Schweder. *J. publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 16. §. 9. & in dissertat. *de jur. liberor. inscio vel non consent. patre legitimat. thes.* 10. *&* 18. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 3. §. 13. *not.* 9. Sixtin. *de regalib. lib.* 1. *cap.* 4. *num.* 114. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 31.

Zuweilen aber wird denen Comitibus Palatinis verstattet, Kinder und Sinnlose zu legitimiren.

Zuweilen aber bekommen die Comites Palatini von dem Kayser die Macht, auch Kinder und Sinnlose / so aus unehelicher Geburt entsprossen, zu legitimiren,

Schweder. *cit. dissertat. thes.* 18.

Jngleichen auch der Edelleuthe uneheliche Kinder.

Wie dann auch so gar vielen von dem Kayser verstattet wird, nicht nur der unedlen / sondern auch der edlen natürliche und andere ausser der Ehe erzeugte Kinder, zu legitimiren und ehrlich zu machen.

Schvveder. *dissertat. de Jur. liberor. inscio vel non consent. patre legitimat. thes.* 13.

Dergleichen privilegium ehehin Samuel Strykius von Kayser Leopoldo d. 10. August. Ao. 1672. wie ingleichen Christophorus Henricus Bergerus vom Kayser Carl dem VI. den 8. Junii Ao. 1719. erlanget haben. Jedoch ist die Macht, der Adelichen ausser der Ehe gebohrne Kinder zu *legitimiren* / auf derer Fürsten / Grafen und Freyherren natürliche und andere uneheliche Kinder nicht zu extendiren, als deren legitimation, wie die denen Comitibus Palatinis ertheilte Diplomata ausweisen, der Kayser alleine sich vorbehält, und durch den Reichs-Hof-Rath zu exerciren pflegt.

So aber auf der Fürsten, Grafen und Freyherren unrechtmäßige Kinder nicht zu extendiren.

Sixtin. *de regalib. lib.* 1. *cap.* 4. *num.* 114. Schvveder. *d. dissert. thes.* 10.

Ob ein Comes Palatinus seine eigene uneheliche Kinder legitimiren könne?

Es fragt sichs aber: Ob ein *Comes Palatinus* auch seine eigene natürliche und ausser der Ehe erzeugte Kinder zu *legitimi*ren berechtiget seye? Wir halten darfür, daß, dafer-ne er nur sein Recht nicht mißbrauchet, dieses allerdings zu affirmiren, nicht sowol aus dieser von denen Dd. insgemein angeführten Ursach, daß die legitimation der unehelichen Kinder ein actus voluntariæ jurisdictionis seye, indeme solche unter die jura Majestatica gehörig, sondern vielmehr um deßwillen, weilen der Comes Palatinus diese legitimation aus der ihme von dem Kayser ertheilten Macht, als ein Instrument deß Kaysers vornimmt; was aber im Nahmen und aus Verstattung des Kaysers geschiehet, das ist in effectu eben so viel, als wann es der Kayser selbst gethan hätte.

Lauterbach. *dissert. de jurisdict. volunt. thes.* Schvveder. *J. publ. part. spec. sect. I. cap.* 7. §. 14. *in med.* & in dissert. *de jure liber. inscio vel non consent. patre legitimat. thes.* 17. *in med.* Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 1, *tit.* 3. §. 13. *not.* 9. *pag.* 142.

§. 11.

Ein Comes Palatinus kan uneheliche Kinder nicht legitimiren, wann ihme nicht dieses Recht Kinder zu legitimiren in dem Comitiv specialiter ertheilet worden.

Zur legitimation aber derer natürlichen oder anderer ausser der Ehe gebohrnen Kinder ist nicht genug, daß einer ein Comes Palatinus seye, sondern es muß ihme das Recht uneheliche Kinder zu *legitimi*ren / specialiter in dem Comitiv, von dem Kayser ertheilt worden seyn, dann sonsten kan er solches nicht exerciren.

Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 3. §. 13. *not.* 6. *pag.* 142. Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 6. *Observat.* 30.

Ein blosses Comitiv ist nicht hinlänglich.

Es geschiehet zwar offt, ja gemeiniglich / daß dem Comiti Palatino zugleich auch die Macht / Kinder / so aus unehelicher Geburt entsprossen / zu *legitimi*ren und ehrlich zu machen / gegeben wird; aber auch nicht allezeit / und

muß der Innhalt des von dem Kayser ertheilten Comitivs ausweisen, was für jura der Comes Palatinus vorzunehmen habe. Wann nun diesem die Gewalt uneheliche Kinder zu *legitimi*ren nicht ausdrücklich und besonders darinnen ist verstattet worden, so kan er keine legitimation vornehmen, dann dergleichen Comitiv ist strictissime zu interpretiren, und was darinnen in specie nicht exprimirt, noch denen Comitibus Palatinis besonders concedirt zu finden, das mag auch von selbigen nicht unternommen und exercirt werden.

Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 6. *Observat.* 30. *num.* 1. 2. *seqq.*

Responsum. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg / Mens. Jul. Ao. 1721. ad requisitionem der Groß-Vogtey zu Hannover / in causa Anna Elisabeth*a Burreau*, contra Justinen *Antoinett*en *Burreau*, gesprochen. verb. Daß Beklagte / ihres Einwendens ungeachtet / die von *Jean Burreau* hinterlassene sämtliche Erbschaffts-Stücken vermittelst eines *Inventarii*, oder eydlichen *Specification*, Klägern auszuantworten / sowohl *de fructibus perceptis* und *percipiendis* Rechnung abzulegen schuldig / und hat Beklagtens Sachen / wegen der *Pension*-Gelder, nicht statt / dahingegen die auf diesen *Procefs* verwendete Unkosten aus bewegenden Ursachen gegen einander zu *compensi*ren / immassen sie hierdurch gegeneinander *compensi*ret und aufgehoben werden. V. R. W.

Rationes *Decidendi.* Obwohl Beklagte vermeinet / daß Klägerin vor ihres verstorbenen Vaters Jean Burreau eintzige Erbin nicht zu achten, noch von der Beklagtin die Ausantwortung derer sämtlichen Erbschaffts-Stücken prætendiren könne, weil sie, die Beklagte, ebenmäßig des verstorbenen Burreau Tochter sey, zur Sache auch nichts thun möchte, daß sie, die Beklagte, ausser der Ehe, und zwar

ex

ex adulterio, gezeuget worden, angesehen vermöge des in Actis sub Num. 24. befindlichen Instrumenti, sie auf Ansuchen bemeldten ihres Vaters am 6ten Maii 1707. von dem damahligen Vice-Rectore der Universität Helmstädt, und vermöge desjenigen Comitives, welches denen Vice-Rectoribus auf bemeldter Universität allergnädigst ertheilet ist, cum clausula: *non obstante*, und daß sie mit der Klägerin succediren sollen, legitimiret worden, verschiedene Rechts-Lehrer auch, und unter denenselben

Dn. de Berger *in Oecon. Jur. Lib.* 1. *tit.* 3. *th.* 13.

behaupten, daß heute zu Tage nicht bloß naturales, sondern auch spurii, adulterini, & incestuosi liberi legitimiret werden können; Hierzu auch noch ferner kömmet, daß mehr bemeldter Burreau vor seinem Ende das in Actis sub Num. 4. befindliche Testament errichtet, und darinnen die Klägerin in einem, die Beklagte aber, in zwey Drittheilen, zu Erben eingesetzet, dasjenige auch, was dem Testamente, der unterlassenen Prælection halber, entgegen gesetzt werden wollen, theils aus dem Testamento selbst, und da darinnen expresse enthalten, daß der Testator sich dasselbe deutlich vorlesen lassen, theils was die begehrten Zeugen sub Num. 50. und 51. ausgesaget, sich nothdürfftig widerleget; Dennoch aber und dieweil, so viel die angezogene Legitimation anbetrifft, in dem Extract des Comitives Num. 31. die potestas legitimandi, geschweige denn cum clausula, und ad effectum succedendi mit andern liberis legitimis, und worunter auch die legitimati per subsequens matrimonium mitzurechnen, keinesweges zu befinden, zur Sache auch nichts thut, wenn darinnen in genere enthalten, quod Rectores Academiæ Juliæ universo illo tempore, quo dictæ dignitati Rectoratus præsunt, vel præfuerint, omnibus & singulis privilegiis, gratiis, juribus, immunitatibus, honoribus, exemtionibus, & libertatibus, uti, frui, potiri, & gaudere possint, & valeant, quibus ceteri Lateranensis Palatii Comites hactenus usi, potiti,

Potiti, & gavisi sunt, seu quomodolibet, utantur, fruantur, potiantur, & gaudeant consuetudine, vel de jure, angesehen per ea, quæ habet

Ahasv. Fritschius *in Exercit. Jur. Publ. Exercit.* 13. *th.* 17. *lit. a.*

dergleichen Comitiv strictissime zu interpretiren, und was darinnen in specie nicht exprimiret, noch denen Comitibus Palatinis besonders concediret worden, von selbigen nicht unternommen, und exerciret werden kan, dahero auch der angezogene

Fritschius *cit. loc. lit. c.*

von solchen der Academie zu Helmstädt allergnädigst verliehenen Privilegio besonders anführet, quod licet dicta Academia hoc præ aliis habeat, ut, qui eam administrant, Comites Palatini sint, & salutentur, tamen hoc ad solos Notarios publicos seu Tabelliones, ac Judices ordinarios creandos adstringi debeat; Folglich auch, und da bey so gestalten Sachen die unternommene Legitimation, denen Rechten nach, nicht beständig, noch auf dasjenige, was wohlgedachte Academie in der Antwort sub Num. 67. anführet, als auf ein Testimonium in propria causa, einiges Absehen gerichtet werden mag, die Beklagtin filia adulterina verbleibet, mithin dem verstorbenen Burreau, weder ab intestato succediren kan,

Nov. 89. *cap. fin.* Auth. *ex complexu Cod. de Incest. nupt.* Carpzov. *P.* 3. *Const.* 14. *d.* 11. *num.* 3. *seqq.*

noch auch, nach Inhalt des

L. 6. *Cod. de incest. & inutil. nupt.* junct. Auth. *ex complexu. Cod. d. t.*

von demselben in dem errichteten Testamente zur Erbin eingesetzt, oder ihr sonsten etwas darinnen verlassen werden mögen, bey solchen Umständen auch der Beklagtin Ansprüche bey denen Pension-Geldern wegfallen, sie aber, daß sie

sich

sich der Burreauischen Verlassenschafft angemasset, nicht in Abrede seyn mögen; So ist gesprochener massen, jedoch mit Vergleichung derer Unkosten, weil Beklagtin sowohl aus dem erhaltenen Legitimations-Diplomate, als dem producirten Testament, einigen Schein vor sich gehabt, billich erkannt worden.

§. 12.

Die Legitimation derer natürlichen und andern ausser der Ehe gebohrnen Kinder geschiehet durch ein auf der Supplicanten Ansuchen und Bitten, besonders ertheiltes Diploma oder Instrumentum Legitimationis, worinnen der Kayser / oder Landes-Herr / oder der Comes Palatinus aus Kayserlicher oder Fürstl. ihme zustehender Autorität und Macht, oder auf sich habender Vollmacht, die natürliche und ausser der Ehe gebohrne Kinder legitimirt und ehrlich machet, allen ihnen anklebenden Macul aufhebet, und sie vor rechtmäßige Kinder declarirt.

Die Legitimation der unehelichen Kinder geschiehet durch ein besonders Diploma.

Schvveder. *dissert. de jurib. liberor. inscio vel non consent. patre legitimat. thes.* 17. *in fin.* Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 15. Mev. *part.* 9. *decis.* 127. Mund. *de Comit. Palat. cap.* 3. *num.* 106. *seqq.*

Wir wollen allhier eine Formul eines dergleichen von einem *Comite Palatino* ertheilten *Instrumenti legitimationis* mit beyrucken:

Ich C. G. der Röm. Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Pfaltz- und Hof-Graf rc. bekennen hiermit öffentlich, und thue kundt allermänniglichen, in Krafft dieses gegenwärtigen offenen instrumenti:

Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Carl, der Sechste, erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, zu Hungarn, Böheim, Dalma-

 tien,

tien, Croatien und Sclavonien, 2c. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich 2c. 2c. 2c. durch den weiland Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lotharium Frantz, des H. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten, auch Bischoffen zu Bamberg, Grafen von Schönborn, 2c. 2c. Glorwürdigsten Andenckens, mich in die Ehre und Würde der Röm. Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Pfaltz- und Hof-Grafen, so lateinisch Comites Palatini genennet werden, allermildreichst erhöhet, gewürdiget, und gesetzt, dergestalt, daß ich mich nicht allein der Röm. Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Comitem Palatinum nennen und schreiben, auch im Heil. Röm. Reich, wie nicht weniger Jhro Röm. Kayserl. Majestät Erb-Königreichen, Fürstenthümern und Landen, dafür erkennet werden, sondern auch aller und jeglicher Privilegien, Gnaden und Freyheiten, Vortheile, Recht, Gerechtigkeiten, und Exemptionen, welche alle andere von der Röm. Kayserl. Majestät, und dem Heil. Reich zum Palatinat erhobene Pfaltz- und Hof-Grafen würcklich gebrauchen, haben, mich derselben erfreuen, und, wie es sich von Recht und Gewohnheit wegen ereignet und gebühret, genüssen solle und möge, ohngeachtet aller und jeden Rechten, Satzungen, und Gewohnheiten, die dieser Kayserlichen besondern Begnadigung auf einigerley Weiß oder Weg, zuwider seyn mögten; und also nebst andern in dem darob, Anno 1723. den dritten Tag des Monaths Januarii, clementissime ertheilten Diplomate, weitläufftig erzehlten und specificirten Vorrechten, mir auch diese Gewalt und Macht zustehen solle, in Kayserl. Majestät Allerhöchsten Nahmen, Mann- und Weibs-Persohnen, Edel und Unedel, (allein den höhern Adel ausgenommen) welche ausserhalb der heiligen Ehe gebohren sind, zu legitimiren, wieder zu Ehren zu bringen, und den Macul und Beschmitzung, so ihnen, und ihrentwegen andern, zugeleget worden,

oder

oder noch zugeleget werden mögte, dergestalt abzutilgen, daß ihnen und den ihrigen weder inner- noch ausserhalb Gerichts, weder bey Handwercks-Zünfften und Innungen, noch bey andern professionen, zur Hindernüß, Verkleinerung, Schmach, und Schande, ferner dißfalls etwas fürgehalten werden dörffe; sondern daß sie vielmehr zu allen ehrlichen Künsten, professionen, Handwercken, Verheyrathungen, auch andern Verrichtungen und Vorfallenheiten, ungehindert gebraucht und darzu befördert zu werden, fürohin tüchtig und fähig seyn sollen; inmassen dann in solchem Kayserlichen Palatinats-Diplomate der hieher gehörige Paragraphus von Wort zu Wort also lautet:

Der vorgemeldt C. G. solle auch Manns- und Weibs-Persohnen, Edel und Unedel, (allein Fürsten, Grafen und Freyherren ausgenommen) junge und alte, die ausserhalb der heiligen Ehe gebohren seynd, wie die Nahmen haben, legitimiren, und ehelich machen, mit denselben der unehelichen Geburth halber dispensiren, solche Macul und Vermailung gantz aufheben, abthun, und vertilgen, und dieselbe in die Ehr und Würde des Ehelichen Standes setzen und erheben, also, daß denen, so, wie obstehet, von ihme geehlichet und legitimiret worden, niemand solche uneheliche Geburt, weder inner noch ausserhalb Gerichts, noch sonsten auf einigerley Weise, zur Schand und Schmach fürgehalten, noch sie daran in einigen Händeln oder Sachen das geringste entgelten lassen, sondern von männiglich für ehelich gehalten, zu allen Ehren, Zünfften und Handwercken, wie andere, so vom Vater und Mutter ehelich gebohren sind, angenommen und zugelassen werden, denenselben auch alle und jegliche andere Gnade, Freyheit, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit, und gute Gewohnheiten, mit Lehen und Aembtern, anzunehmen, zu empfangen, und zu tragen, Lehen, auch andere Gerichter und Recht zu besitzen, Urtheil zu schöpffen, und Recht zu sprechen, in allen und jeden

Ständen und Sachen, und dessen alles, wie andere ehelich gebohrne empfänglich, darzu tauglich und gut seyn, auch ihrer Väter und Mütter Geschlecht, Nahmen, Stamme, Schild, Helmen und Kleinod, haben und führen, sich deren in allen ehrlichen Sachen, und nach ihrem Willen und Wohlgefallen gebrauchen, auch alle Erbschafften, (es seye durch Testamenta, letzte Willen, donationes, ab intestato, oder in alle andere Wege,) fähig seyn, und sich dessen allen und jeden, samt und sonderlich, freuen, gebrauchen, und genüssen sollen und mögen.

Als hat L. M. beweglich an mich gebracht, welcher massen er, leider! von seinen Eltern ausser der Ehe gezeuget worden; immassen dessen Mutter, M. J. M. gewesenen N. in G. seel. hinterlassene eheleibliche Tochter, aus menschlicher Schwachheit von J. B. ledigen Standes, des Erbarn G. E. Bürgers und Meisters auf dem N Handwerck zu N. Sohn, sich zur fleischlichen Ungebühr verleiten lassen: die aber doch solchen Verfall hertzlich bereuet, und gebührend besorget hat, daß dieses unehelich erzeugte Kind, welches besage des mir vorgelegten, und von dem Wohl Ehrwürdigen, Vorachtbarn, und Wohlgelehrten, Herrn M. A. G. der Zeit wohlverordnetem Diacono bey der Christ Evangelischen Kirche zu N. aus dem bey der Pfarr zu N. liegenden Tauff Buch, eigenhändig aufgesetzten, und den 5. Febr. dieses jetzt-lauffenden 1739sten Jahrs datirten Tauff Scheins, den 4ten Novembr. Ao. 1725. zur Welt kommen, gleich den folgenden Tag nach der fleischlichen Geburth, zur heiligen Tauffe gebracht, und von zwey darzu erbettenen Erbaren Vice-Gevattern, an statt derer zwey ordentlich darzu ersehenen aber abwesenden Tauff-Zeugen, mit Red und Antwort vertretten worden. Und ob nun wohl besagter L. M. durch GOttes Gnade das Glücke gehabt, daß er folgends, bey anwachsenden Jahren durch seiner Mutter und Groß-Mutter, auch anderer Christlichen Persohnen, Vorsorge und

Bey-Rath, zum wahren Christenthum, Lesen und Schreiben, auch guten Sitten, erzogen worden, auch fernerhin, durch Göttlichen Beystand, noch mehr zu einem Christ-erbarlichen Leben angeführet, und zu Erlernung einer Kunst, oder andern ehrlichen Profession, angewiesen werden soll, damit er mit der Zeit seine Nahrung ehrlicher Weise zu suchen und zu befördern in Stand gesetzt werden mögte: Jedennoch aber, um allen Anstoß, Vorwurff, und Hindernüssen, welche ihm, wegen seiner unverschuldeten unehelichen Geburth, bey Professionen, oder andern Gelegenheiten, und Persohnen, erwecket werden mögten, gäntzlich vorzubeugen, so bin ich von ihm, und dessen Mutter geziemend ersuchet worden, daß ich, Krafft obhabenden Kayserlichen Palatinats Privilegii, ihn, L. M. legitimiren, und in die Ehre und Würde derer vollkommenen ehelich erzeugten Persohnen setzen und erheben wolle. Welchem Gesuch und beweglicher Angelegenheit, auch beygebrachten vielgültigen Recommendation, statt zu geben, ich desto weniger Bedencken getragen; je mehr die Christliche Liebe und Pflicht erfordert, dem Neben-Menschen, welcher zumahl unschuldiger Weise verunglückt worden, nach Vermögen und Gelegenheit wieder aufzuhelffen, und ihn wiederum zu Ehren zu bringen: insonderheit, da dergleichen aus Kayserlicher Macht geschehene legitimation in der jüngst-verrichteten allgemeinen Reichs-Ordnung von Abstellung derer Handwercks-Mißbräuche, (welche Ordnung von jetzo Allerglorwürdigst-regierenden Kayserlichen Majestät, in einem darüber den 16ten Augusti, Ao. 1731. gefertigten, und den 7. Januarii des darauf folgenden 1732. Jahrs, von E. Hoch-Löbl. Fränckischen Crays-Versammlung, in Nürnberg zum Druck beförderten Patent, allergnädigst confirmiret worden) von neuem in nachfolgenden Worten des XI. §. nachdrücklich gebilliget und bestättiget wird:

XI. Demnach auch öffters vorkommen, daß bey denen Handwerckern, insonderheit denen sogenandten geschenckten, zwischen denen unehelich-erzeugten- und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Uns, als Röm. Kayser, oder sonst aus Kayserlicher Macht, legitimiret werden, also, daß theils Handwercker auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern in ledigen Stand geschwächte Weibs-Persohnen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straffe copuliret worden, nicht passiren wollen; so soll erstgemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jetzt-besagt einem oder andern Weg legitimite Manns- oder Weibs-Persohnen, wegen Zulassung zu denen Handwerckern, einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg geleget werden.

Wannenhero dann, im allerhöchsten Nahmen, und an statt der Römischen Kayserlichen Majestät meines allergnädigsten Kaysers, Königs, und Herrns, ich hiermit, als Comes Palatinus Cæsareus, mit wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen, in der allerbesten Rechts-beständigsten Form, Art, und Weise, als solches immer am kräfftigsten geschehen kan, mag oder soll, mit dem mehrmahls bemeldten L. M. seines obbemerckten ihm unschuldig-zugewachsenen Vorwurffs der unehelichen Geburth halber, nicht nur dispensiret, sondern auch solchen Macul und Vorwurff gäntzlich aufgehoben, abgethan, und vertilget, und ihn in die Ehre und Würde derer vollkommenen ehelich-erzeugten Persohnen gesetzt, erhoben, und declariret, auch, was daran auf einige Weise abgehen, oder de jure, vel facto, desideriret und geanthet werden möchte, vollkommentlich suppliret haben will. Setze, erhebe, legitimire ihn, und supplire auch alles abgehende hiermit, also, daß offtbenandten L. M. seine obbeschriebene uneheliche Geburth, weder inner- noch

noch ausserhalb Gerichts, noch sonsten, in keinerley Weise noch Wege, zu einiger seiner und der Seinigen Schmach, Unglimpff, Verkleinerung, oder Hindernus, fürgehalten, oder vorgerückt, weniger er deren in einigen vorfallenden Händlen, Verrichtungen, und Sachen, oder anständiger Ubung seiner Kunst, profession, oder Bewerbs, wie es Nahmen haben mögte, entgelten, oder einigen Rückstand zu leiden und auszustehen, schuldig seyn, sondern von männiglich vor ehelich-gebohren geachtet und gehalten, auch zu allen Ehren, Würden, Vorrechten, Künsten, geschenckten- oder ungeschenckten Handwercken, und deren Kunst-Proben, und Meister-Rechten, auch Heurathen, eben so, wie andere, welche vom Vater und Mutter aus einem vollbürtigen, reinen, und unbefleckten Ehe-Bette erzeuget und gebohren sind, angenommen und zugelassen werden, mithin aller und jeder Gnaden, Freyheiten, Vortheile, Rechte und Gerechtigkeiten, (welche sowohl in oben angeführten Worten des Kayserlichen Palatinats ausdrücklich beniemet sind, als auch, dem Recht und Gewohnheit nach, noch mehr darunter verstanden können werden,) in Städten, Märckten, Flecken, und Dörffern, zu genüssen haben, zuständige Aemter zu verwalten, auch alle Geschäffte zu verrichten, Zünfften, Handthier- und Versammlungen, nach seiner Nothdurfft und Gefallen, beyzuwohnen, und zu allen andern geist- und weltlichen Sachen, gleich andern Ehelich gebohrnen, fähig, zulässig, und unverwerflich seyn solle, von allermänniglich unverhindert und unabhältlich.

Ergehet solcher Gestalt an alle und jede des Heil. Römischen Reichs, und derer Kayserlichen Erb-Königreiche, Fürstenthümer und Lande, hohe und niedrige, Geist- und Weltliche Stände, wes Würden, Standes und Ehren, dieselbe seyn, mein respective unterthänigstes, unterthäniges, gehorsamstes, dienstliches, und geziemendes Bitten und Suchen, daß dieselbe Allerhöchst gedachter Kayserlichen

und

und Königlichen Majestät, und dem Heil. Römis. Reich, zu allerhöchsten Ehren, und pflichtschuldigstem Respect, gnädigst, gnädig, und günstig, geruhen, öffters besagten L. M. seiner hiermit ordentlich geschehenen und confirmirten Legitimation, Ehelichung, und Befreyung von allen Vorwurff einer unehelichen Geburt, völlig und ungehindert genüssen zu lassen, auch, da sich jemand denselben darwider zu betrüben und anzufechten anmassen und gelusten lassen wollte, oder würde, ihn vielmehr dabey zu beschützen und zu handhaben: Und dieses aus Krafft mehr gemeldten allergnädigsten Kayserlichen Palatinats; bey welchem durch Kayserliche und des Heil. Reichs höchste Autorität ich jedesmahl allergnädigst und kräfftiglich geschützet und gehandhabet werden soll, und so lieb einem jeden ist, der Römis. Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs schwere Ungnade und Straffe, wie auch die darauf gesetzte Poen, nemlich zweyhundert Marck löthigen Goldes, zu vermeiden; in welche Straffe ein jeder, so offt er freventlich darwider etwas zu thun, oder zu verhängen, sich unterstünde, verfallen seyn solle. Zu beglaubter Urkund und Zeugnis obigen allen und jeden, habe gegenwärtigen Legitimations-Brief verfasset, und wohlbedächtig ausgestellet, auch mit meiner eigenhändigen Unterschrifft und daran hangenden Hof- und Pfaltz-Gräflichen Insiegel bekräfftiget. So geschehen in N. den 12. Tag des Monats Martij, nach Christi, unsers Heylandes und Seeligmachers Geburth, im Siebenzehenden Hundert und Neun und Dreyßigsten Jahr.

§. 13.

Wann die Legitimation der unehelichen Kinder ohne Wissen und Willen

Wann die Legitimation von denen natürlichen und ausser der Ehe gebohrnen Kindern ohne Vorwissen und Einwilligung des Vaters ist ausgewürcket worden, und der Vater solche nicht ratihabirt, so operirt dieselbe zwar so viel, daß dardurch alle aus der unehelichen Geburt ihnen an-

anklebende macul gäntzlich aufgehoben wird, so daß die legitimirten für ehelich gebohrne Kinder erkannt, solche ihre uneheliche Geburt weder inn- noch ausserhalb Gerichts, noch sonsten in keine andere Weiß und Wege, zu einiger Unehr, Veracht- und Verkleinerung von jemanden vorgeworffen, und zu allen Ehren und Würden, Geist- und Weltlichen, Burgerlich- und andern Aemtern, Ständen, Zünfften und Handwercken, wie andere, so von Vater und Mutter ehelich gebohren sind, admittirt, und in allen und jeden Städten, Flecken und andern Orten angenommen und zugelassen, und dererselben Freyheiten, privilegien, Vortheil, Recht und Gerechtigkeiten, auch guten Gewohnheiten fähig geachtet werden sollen, alleine zum præjuditz und Nachtheil des Vaters und anderer / mag diese ohne Vorbewußt und *Consens* des Vaters unternommene legitimation nicht gereichen; Dahero dergleichen legitimirte Kinder die dignität, Würde und Adelstand ihres Vaters, und die Jura der väterlichen familie nicht überkommen, dörffen die väterlichen Wappen nicht führen, werden zu der succession nicht zugelassen, auch ist der Vater nicht schuldig, sie für seine rechtmäßige Kinder zu erkennen, und ihnen diejenige Jura, die ansonsten denen aus rechtmäßiger Ehe gebohrnen Kindern zustehen, angedeihen lasse, so daß also solche legitimirte Kinder in Ansehung des Vaters / und des Rechts, so zwischen dem Vater und denen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern obtinirt, der ohne sein Vorwissen und Einwilligung beschehenen *legitimation* ohngeachtet, nicht anders, als wann sie natürliche und ausser der Ehe gebohrne Kinder wären, zu consideriren.

des Vaters geschehen, so werden solche Kinder zwar für ehrliche Kinder gehalten, und zu Zünfften und Ehren-Stellen admittirt;

aber nicht zur succession, väterl. dignität u. Wappen.

Und ist der Vater nicht schuldig sie für seine rechtmäßige Kinder zu erkennen, und ihnen die jura der ehelichen Kinder angedeihen zu lassen.

Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 15. & 17. Schvveder. *dissert. de Jur. liberor. inscio vel non consent. patre legitimat. thes.* 27. Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 3. §. 13. *not.* 6. *pag.* 142. & Responsf. *part.* 1. *Respons.* 28. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de his qui*

sunt sui vel al. jur. num. 2. ubi præjudicium. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 28.

Respon-sum. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg / Mens. Januar. Ao. 1687. ad Interrogationem *M. K. S.* gesprochen verb. Ist Ao. 1648. als euer Ehemann, J. K. auf der Wanderschafft begriffen gewesen, eine ledige und Unzuchts halber sehr verdächtige Dienst-Magd, A. J. in P. eines unehelichen Sohnes genesen, und ihn, nach eures Ehemannes Zunahmen, G. K. tauffen lassen, nachmals aber selbst erzogen, und auf das Schneider-Handwerck gedachten Orts gethan, gestalt dann er auch endlich auf vorhergehende Legitimation sub A. das Meister-Recht erlanget. Nachdem nun ermelter euer Ehemann Ao. 1649. von der Wanderschafft zurücke und nach S. gekommen, hat derselbe sich um die Fasten-Zeit angeregten Jahrs mit euch auf Einwilligung derer Eltern beyderseits in ein Ehegelöbnis eingelassen, und dasselbe nach Pfingsten darauf auf vorhergehende gewöhnliche proclamationes vollzogen, auch aus solcher mit euch auf 39. Jahr geführten Ehe, 10. Kinder, davon noch 6. am Leben, erzielet. Welche Zeit über aber sich weder berührte J. ungeachtet selbige zur Zeit des Aufgeboths und der darauf erfolgten Trauung sich in S. befunden, noch auch derselben unehlicher Sohn, G. K. moviret, vielmehr hat dieser letztere, als er Ao. 1671. geheyrathet, und euren Ehemann, vermittelst des beygefügten Schreibens sub. B. zur Hochzeit inviti ret, darinnen von ihme ichtwas nicht begehret, sondern ihn gleich andern gemeinen Freunden angelanget.

Als aber ermeldte A. J. und nachhero euer Ehemann Todes verfahren, hat sich gedachter G. K. zu des letzteren Verlassenschafft, vor Ablauff des dreyßigsten als einen Erben ab intestato angegeben, nach mehrern Innhalt eures Berichts und der privat-Acten.

Wenn

Wenn nun gleich an Seiten G. K. zu Behuff der angemasten succeſſion fürgewendet werden möchte, daß er mit eures Ehemannes Zunahmen in der Tauffe benennet, und vermittelst des Documenti Legitimationis ſub A. des Erb-Gang-Rechtes ab inteſtato fähig gemachet worden, ingleichen ihr mit der von euch unter andern angezogenen Verjährung, in Erwägung, daß solche, nach Abzug der in währenden unmündigen Jahren verflossenen Zeit, für erfüllet nicht zu achten, euch nicht zu behelffen hättet; dennoch aber und dieweil, denen von euch in euren Bericht angezogenen Umständen nach, ermeldter G. K. zur Ungebühr jetzo erst der filiation gegen euren verstorbenen Ehemann sich anmasset, gestalt denn zu deren Behuff er seiner Mutter obiges in eures Ehemannes Abwesenheit und ohne sein Wissen beschehenes Fürnehmen, mit Bestande nicht anzuziehen hat, hiernechst allenfalls des Comitis Palatini Legitimation ſub A. wegen der in seinem Diplomate enthaltenen clauſulæ: ſalvo jure liberorum legitime natorum, dergleichen auch sonst in Legitimationibus per Reſcriptum Principis, denen gemeinen Kayserl. Rechten nach beobachtet wird, auf die ſucceſſionem patris füglich nicht gezogen werden mag, dann auch der uneheliche Sohn nach erlangten voigtbahren Jahren die alimenta zu fordern nicht befugt; So erscheinet dannenhero so viel, daß ihr nebst euren Kindern, G. K. aus eures Ehemannes Verlassenschafft ichtwas am Erbe oder alimenten zu reichen, wider euren Willen nicht angehalten werden möget.

Eben so verhält sichs auch, wann die Kinder nach Absterben des Vaters sind legitimirt worden, dann diese bekommen die väterliche Erbschafft und andere denen ehelich gebohrnen Kindern competirende Jura nicht, ſuccediren auch nicht denen andern Anverwandten, wo nicht diese in die legitimation eingewilliget, oder der Kayser die legitimation ex

Eben dieses ist auch zu sagen, wann die Kinder nach des Vaters Tod sind legitimirt worden.

ex potestate absoluta ertheilet hat, welches er jedoch nicht zu thun pflegt.

Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 6. *def. ult. in fin.* Gail. 2. *Observat.* 142. *num.* 16. Stryk. *us. mod. ad ff. d. tit.* §. 18.

§. 14.

Wann die legitimation nach oben angeführten requisitis und mit Consens des Vaters geschehen, so wird dadurch nicht nur alle macul gäntzlich aufgehoben, sondern auch solche legitimirte Kinder denen ehelich gebohrnen gleich geachtet, und haben gleiche jura zu geniessen

Ist aber diese legitimation nach oben angeführten *requisitis* geschehen, und es hat entweder der Vater selbst/ mit Einwilligung seiner natürlichen und ausser der Ehe gebohrnen Kinder / um die *legitimation* angehalten / oder es haben die Kinder oder sonst jemand anders / im Nahmen dererselben / mit Einwilligung des Vaters / die *legitimation* ausgewürcket / so wird durch sothane legitimation nicht nur aller denen natürlichen und unehelich gebohrnen Kindern anklebende macul gäntzlich abolirt und aufgehoben, so daß solche legitimirte Kinder zu allen Zünfften und Handwercken, dignitäten, offentlichen Ehren-Stellen, Raths- und andern erbarn Collegiis, wie auch zum Burger-Recht, und Genuß aller dem Burger-Recht anhängigen Rechten, gleich andern ehelich gebohrnen Kindern zu zulassen, sondern sie werden auch dadurch der väterlichen Gewalt unterworffen, und succediren dahero nicht nur dem Vater und allen Bluts-Freunden und Anverwandten ab intestato, sondern sie müssen auch von dem Vater in dem testament zu Erben eingesetzet, oder, wo eine rechtmäßige Ursach vorhanden, enterbet werden, widrigenfalls können sie das väterliche testament auf eben die Weise, als die aus rechtmäßiger Ehe gebohrne Kinder anfechten, oder, wann das testament vor der legitimation verfertiget, und die uneheliche Kinder hernachmalen legitimirt, und in diesem testament mit stillschweigen sind übergangen worden, dasselbe umstossen so, daß also solche legitimirte Kinder denen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten und gebohrnen Kindern gleich geachtet werden und ordentlicher Weise alle die jura,

Succediren dem Vater ab intestato, und müssen von demselben entweder instituirt oder enterbet werden.

privi-

privilegia, und commoda zu geniessen haben, die denen rechtmäßigen Kindern zustehen.

Novell. 89. *cap.* 9. §. 1. Schvveder. *dissert. de Jure liberor. inscio vel non consent. patre legitimat. thes.* 20. 24. 25. & 26. Myler. *de Princip. & Stat. Imper. part.* 2. *cap.* 54. §. 1. & 4.

Eben dieses hat auch statt, wann der Vater die von denen Kindern gesuchte und erlangte legitimation, hernachmalen ratihabirt und gut geheissen. Eben dieses hat auch statt, wann der Vater die ohn sein Vorwissen beschehene legitimation hernachmalen ratihabirt hat.

Herold. *tr. de ratificat. part. poster. cap.* 3. *sect.* 1. *num.* 102 Schvveder. *dissert. de jur. liber. inscio vel non consent. patre legitimat.* §. 27.

Und ist schon genug, wann gleich die ratihabition allererst nach dem Tode dessen/ der die Kinder *legitimirt* hat, erfolget, wann nur der Vater vor seinen Absterben/ entweder mit Worten, oder in der That declarirt, daß er mit der ohne sein Vorwissen und Einwilligung unternommenen legitimation seiner Kinder zu frieden seye, und solche für genehm halte; zum Exempel, wann er den legitimirten hernachmaln in seinem Hauß als einen rechtmäßigen Sohn tractirt, und dieses rechtsgenügig erwiesen werden kan. Und liegt nichts daran, wann gleich die ratihabition nach dem Tod dessen, der die Kinder legitimirt hat, erfolget. Wann nur der Vater bey seinem Leben die legitimation ratihabirt.

Herold. & Schvveder. *cit. loc.*

§. 15.

Ob nun zwar die durch ein Diploma legitimirte Kinder denen aus rechtmäßiger Ehe gebohrnen gleich geachtet werden, so ist doch dieses nicht allzu generaliter anzunehmen, als wann gar kein Unterschied unter diesen legitimirten, und denen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern wäre/ dann es giebt verschiedene Fälle/ da die durch ein Diploma legitimirte Kinder von geringerer Condition sind, als diejenige, so aus einer rechtmäßigen Ehe gebohren. Jedoch ist unter denen ehelich gebohrnen u. denen durch ein diploma legitimirten Kindern annoch ein grosser Unterschied.

Dann I.) können diese keine Assessores am Kays. Cammer-Gericht werden.

ren. Dahero werden I.) solche legitimirte Kinder zum Assessorat am Kayserl. Cammer-Gericht nicht admittirt.

Mynsing. 4. *Observat.* 31. *in fin.* Blum. *process. Camer. tit.* 7. *num.* 31. Schvveder. *J. publ. part. spec. sect. I. cap.* 26. §. 12.

Dann die Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung *part.* 1. *tit.* 3. §. 1. erfordert ausdrücklich, daß die Beysitzere alle aus recht natürlicher ehelicher Geburt seyn sollen; welche Worte gantz deutlich eine rechte wahre rechtmäßige Ehe anzeigen; da man nun von einem durch ein diploma legitimirten nicht sagen kan, daß er aus einer rechtmässigen Ehe warhafftig erzeugt und gebohren worden, so ist er dahero zum Assessorat nicht fähig. Dann die Worte sind in einer jeden disposition vere & proprie zu verstehen.

Deckherr. *in not. ad Ordinat. Camer. part.* 1. *tit.* 3. *num.* 35. *seqq. pag.* 124. Schweder. *diss. de jur. liber. inscio vel non consent. patre legitimat. thes.* 20.

II.) Können ohne besondere dispensation des Pabsts, zu geistlichen Aemtern nicht gelangen. Wo sie nicht der Pabst selbst legitimirt hat.

II.) Können dergleichen legitimirte Kinder, es mag nun gleich diese legitimation der Kayser / oder ein Comes Palatinus, oder ein Reichs-Fürst / oder anderer Landes-Herr vorgenommen haben, zu Geistlichen Würden und Aemtern / ohne besondere dispensation des Pabsts nicht gelangen, wo sie nicht von dem Pabst selbsten sind legitimirt worden.

cap. fin. X. de fil. presbyter. Dessel. *Erotem. J. Can. tit. qui fil. sint legit. quæst.* 1. *num.* 4. Böhmer. *J. Eccles. tit. de fil. presbyter.* §. 6. Schweder. *cit. dissert. thes.* 12.

Bey denen Evangelischen werden sie nicht nur zu geistlichen sondern auch zu weltlichen Aemtern gelassen.

Bey denen Evangelischen aber, operirt die legitimation des Kaysers / oder des Comitis Palatini, oder eines Fürsten und Landes-Herrn so viel, daß dergleichen legitimirte Persohnen nicht nur zu denen Weltlichen / sondern auch zu denen Geistlichen Würden und Aemtern adspiriren können.

Myler. *Gamolog. princip. cap.* 26. *num. ult.* Böhmer. *J. Eccles. tit. de fil. presbyt.* §. 9.

III.) Uber-

III.) Uberkommen die durch ein diploma legitimirte Kinder ordentlicher Weise ihres Vaters Adelstand nicht.

III.) überkommen sie regulariter ihres Vaters Adel nicht.

Schweder. *diss. de jur. liber. inscio vel non consent. patre legitimat. thes.* 26.

Dann obschon verschiedene Rechts-Lehrere dafür halten, daß solchen Kindern der väterliche Adel, und zwar von dahero zustehe, weilen, gleichwie die durch die hernachfolgende Ehe legitimirte Kinder das jus agnationis & familiæ, deme der väterliche Adel anhängig, überkommen: also müßte nothwendiger Weise die durch ein Diploma beschehene legitimation von eben diesem Effect seyn, und solchen Kindern die dem juri agnationis & familiæ anhängige jura zueignen, zumahlen weilen die legitimation der unehelichen Kinder, die durch ein Diploma geschiehet, eben sowol auf die Zeit der Geburt retrotrahirt wird, als die legitimation durch die hernachfolgende Ehe, weilen sie eine restitutio natalium, oder Eh- und Ehrlichmachung derer unehelich gebohrnen und ausser der Ehe erzeugten Kinder ist, welche auf die Zeit der Geburt retrotrahirt wird, also, daß der, so durch ein Diploma legitimirt wird, eben so angesehen wird, als wann niemahlen ein Macul einer unehelichen Geburt an ihme gehafftet, sondern er allezeit gleich von dem ersten moment der Geburt an, aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugt, und als ein Edelmann gebohren wäre.

Mund. *de Comit. Palatin. cap.* 3. *num.* 70. Mev. *part.* 9. *decis.* 125. *num.* 7. Knipschild. *tr. de jure Nobil. lib.* 1. *cap.* 8. *num.* 85. Einsidel *de regalib. cap.* 2. *num.* 108. *seq.*

Alleine es gehet diese Meinung so schlechter Dings nicht an, sondern man hat hierbey auf die mit einschlagende Umstände zu sehen; Dann wann der Vater, der ein Edelmann, und keine rechtmäßige Kinder hat, zu Conservirung seiner familie, seinen natürlichen Sohn zu legitimiren verlanget, und der Kayser ihme hierinnen willfahret, und in dem

Jedoch hat man darbey auf verschiedene Umstände zu sehen.

dem Rescript oder Diplomate erkläret, daß er den Sohn auf Bitten des Vaters vollkommen in den Stand der ehelich gebohrnen Kinder setzen, allen wegen der unehelichen Geburt ihme anklebenden Macul gäntzlich aboliren und aufheben, auch ihn zu allen Ehren, Würden und Aemtern, ingleichen zu den väterlichen Adelstand legitimiren wolle, so waltet kein Zweifel, daß ein solcher legitimirter auch den väterlichen Adel mit überkomme; wann aber der Vater andere aus rechtmässiger Ehe gebohrne Kinder hat, und die legitimation seines unehelichen Sohnes, aus einer andern besondern Ursach, als in der intention die familie dardurch zu erhalten von dem Kayser legitimiren lässet, alsdann bekommt der legitimirte den Adel seines Vaters nicht.

Knipschild. *tr. de jure Nobil. lib.* 1. *cap.* 8. *num.* 87. Klock. *vol.* 3. *consil.* 143. *num.* 36. Schvveder. *cit. dissertat. thes.* 26.

IV.) Dörffen die durch ein diploma legitimirte Kinder die Wappen der väterl. familie nicht führen.

§. 16.

IV.) Dörffen die durch ein diploma legitimirte Kinder die Wappen des väterlichen Hauses und familie nicht führen.

Höpping. *de Jur. Insign. cap.* 7. §. 4. *num.* 212. Schvveder. *diss. de jur. liber. inscio vel non consent. patre legitim. thes.* 22. & *in J. publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 26. §. 11.

Wo sie nicht ausdrücklich und besonders darzu sind habilitirt worden. Doch müssen sie alsdann mitten durch das Wappen einen Querbalcken ziehen

Es wäre dann, daß sie auch ausdrücklich und besonders zu Führung der väterlichen Wappen / Helm und Schilds habilitirt worden, und in diesem Fall mögen sie sich zwar der väterlichen Wappen bedienen, sie müssen aber mitten durch das Wappen einen Balcken / der über quer / von der lincken Seiten an / biß zu der rechten / gehet / als ein Kenn-Zeichen der unehelichen Geburt / ziehen lassen.

Myler. *in Gamolog. Princip. cap.* 25. *num.* 10. Schvveder. *J. publ. part. spec. sect. I. cap.* 16. §. 12.

Wie-

Wiewohlen einige einen Unterschied machen unter denen, die nur schlechterdings und generaliter legitimirt, und unter denen, die ausdrücklich und specialiter zu Führung der väterlichen Wappen habilitirt worden sind; jene / nemlichen die, so nur generaliter legitimirt, dörffen sich der väterlichen Wappen anders nicht, als mit Durchziehung deß Quer-Balckens bedienen, diese aber, nemlichen die so besonders zu Führung der väterlichen Wappen sind *legitimirt* worden / können die väterliche Wappen auch ohne Zuthuung des Balckens führen. lassen, und wie weit dieses statt habe.

Höpping. *tr. de Jur. insign. cap.* 7. §. 4. *num.* 212. & 219. Klock. *vol.* 3. *consil.* 143. *num.* 36. Schvveder. *dissert. de Jur. liber. inscio vel non consent. patre legitimat. thes.* 22.

V.) Wenn ein Statutum vorhanden, welches die Weibs-Persohnen von der väterlichen *Succession*, so lange Manns-Persohnen vorhanden, ausschliesset, so ist dieses Statutum auf die durch ein Diploma legitimirte Söhne nicht zu extendiren, und werden solchenfalls die aus rechtmäßiger Ehe gebohrne Töchter von der Succession nicht excludirt, sondern mit denen legitimirten Söhnen zur Succession zugleich admittirt. V.) sind die statuta, so die Weibs-Persohnen, im Fall, da Manns-Persohnen vorhanden, von der Succession ausschliessen, auf die durch ein diploma legitimirte Söhne nicht zu extendiren.

Gail. 2. *Observat.* 140. Hartm. Pistor. *lib.* 2. *quæst.* 41. *num.* 3. & 15. Mynsing. 3. *Observat.* 26. *num.* 12. Schvveder. *d. dissert. thes.* 20. *in fin.*

Weilen die Worte des statuti stricte zu verstehen; die aber, so durch ein Diploma legitimirt, eigentlich für wahre aus rechtmäßiger Ehe gebohrne Kinder nicht gehalten werden mögen.

Schvveder. *J. publ. part. spec. sect.* I. *cap.* 16. §. 12.

VI.) Wann jemand einem auf dem Fall: wann er ohne aus rechtmäßiger Ehe gebohrne Kinder verstorben / ist substituirt worden, der Erb aber ohne ehelich gebohrne Kin- VI.) Wann jemand einem auf den Fall, wann er

ob ne eheliche Kinder verstirbt, ist substituirt worden, derselbe aber Kinder, so durch ein Diploma legitimirt, hinterläßt, so schliessen diese den Substitutum nicht aus. Jedoch hat man hierbey auf die Umstände zu sehen.

Kinder verstirbt, und nur allein durch ein Diploma *legitimirte* Kinder hinterläßt, so schliessen diese den Substitutum nicht aus, weilen man eheliche oder aus einer rechtmäßigen Ehe gebohrne Kinder eigentlich diejenige nennet, die aus einer wahren rechtmäßigen Ehe sind gebohren worden, so aber auf die durch ein Diploma legitimirte Kinder sich nicht appliciren lässet.

Peregrin. *de fideicommiss. art.* 23. *pag.* 66. Schvveder. *dissert. de Jur. liberor. inscio vel non consent. patre legitimat. thes.* 21. cum Dd. ibid. allegat.

Und diese Meinung findet absonderlich statt, wann der Substitutus kein Fremder/ sondern des testatoris naher Anverwandter/ auch der testator über dieses eine Adeliche Persohn gewesen, oder in Ehren und Würden gestanden, oder sonsten eines erbarn Lebens und Wandels sich beflissen hat, daß man daraus leichtlich abnehmen könne, daß er den splendeur seiner familie nicht habe verdunckeln, und einen unehelich gebohrnen dem substituto habe vorziehen wollen.

Mantic. *de conjectur. ultim. voluntat. lib.* 11. *tit.* 10. *num.* 34. Schweder. *J. publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 16. §. 12. *& in citat. dissert. thes.* 21. Besold. *in delibat. jur. ex liber.* 1. *ff. pag.* 107.

Daferne aber aus denen Worten des *testaments*/ oder aus andern Umständen und Muthmassungen abzunehmen, daß der testator den durch ein Diploma legitimirten nicht habe ausschliessen wollen, alsdann wird der legitimirte dem substituto allerdings vorgezogen.

Schweder. *cit. loc.* Besold. *cit. loc.*

VII.) Werden die durch ein Diploma legitimirte

§. 17.

VII.) Sind die durch ein Diploma legitimirte Kinder darinnen von geringerer *condition*, als die ehelich gebohrne/

daß

daß sie mit denen Kindern / die vor ihrer legitimation aus einer rechtmäßigen Ehe sind erzeuget worden, zur väterlichen succession nicht admittirt werden.

Kinder mit denen vor ihrer legitimation ehelich erzeugten Kindern zur väterl. succession nicht gelassen.

Böhmer. *Introduct. in Jus Digestor. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 17. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de success. Civil. ab intestato.* §. 16. Stryk. *tr. de success. ab intestat. dissertat.* 1. *cap.* 2. §. 72.

Es wäre dann, daß der Vater ausdrücklich verlanget hätte, seine natürliche Kinder dahin, daß sie mit und nebst denen allschon vorhandenen ehelich gebohrnen Kindern / zur väterlichen *succession admitti*rt werden sollen / zu legitimiren, und der Kayser hätte auch die Kinder unter der solennen Clausul: *non obstante legitima prole*, legitimirt, daß nemlichen ohngeachtet allschon rechtmäßige Kinder da seyn / die *legitimi*rten mit denen ehelich gebohrnen in die väterliche Verlassenschafft *succedi*ren sollen; Dann solchen falls können die durch ein Diploma legitimirte, mit denen vor ihrer legitimation schon vorhanden gewesenen rechtmäßigen Kindern dem Vater succediren.

Wo sie nicht ausdrücklich von dem Kayser auf Verlangen des Vaters legitimirt worden, daß sie mit denen allschon vorhandenen ehelich gebohrnen Kindern succediren sollen.

Böhmer. *Introd. in Jus Digestor. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 17. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 3. *thes.* 55. Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. eod.* §. 10. Schvveder. *diss. de jur. liber. inscio vel non consent. patre legitimat. thes.* 18. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 3. §. 13. *not.* 7. *pag.* 142.

Jedoch darf diesen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern ihre legitima oder Pflicht-Theil nicht gekräncket, sondern es muß dieselbe ihnen zum voraus gelassen / und was sodann nach deren Abzug von dem väterlichen Vermögen annoch übrig bleibt, unter die ehelich gebohrne und legitimirte Kinder vertheilet werden.

Doch muß diesen ehelich gebohrnen Kindern die legitima zum voraus hinterlassen werden.

Schweder. *cit. loc.* Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 16. Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. eod.* §. 10. add. Stryk. *dissertat. de Casib. circa legitimam controvers. Cas.* IV. *num.* 18. *seqq.*

Jn übrigen Gütern succediren sie mit denen legitimirten zugleich.

Und geschiehet hierdurch solchergestalten denen ehelich gebohrnen gar kein Unrecht; dann da dem Vater denen Rechten nach erlaubt, über alle seine Güter, die über die legitimam annoch vorhanden, frey zu disponiren, und solche einem Fremden, nach seinem selbst eigenen Gefallen, zu hinterlassen, warum sollte dann dem Vater nicht freystehen, von dem Kayser auszuwürcken, daß seine natürliche und legitimirte Kinder in denen übrigen Gütern, die er über die legitimam annoch hat, ihme nebst denen ehelich gebohrnen succediren sollen.

Schvveder. *cit. loc.* Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 3. §. 13. *not.* 7. *pag.* 142. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 16.

Der Vater muß vor allen exprimiren, daß er allschon ehelich gebohrne Kinder habe.

Es erfordern aber hierbey die Rechts-Lehrere insgesammt, daß der Vater, welcher in dem Fall, da Kinder aus rechtmäßiger Ehe gebohren, allschon vorhanden, seine natürliche Kinder zu legitimiren willens ist, in der an den Kayser gestellten supplication ausdrücklich mit anführe, daß er schon ehelich erzeugte Kinder habe, damit es nicht, bey Unterlassung dessen, das Ansehen gewinne, als habe er die legitimation erschlichen.

Gail. 2. *Observat.* 142. *num.* 7. Schvveder. *cit. loc.* Stryk. *d. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 16. *in fin.*

Die Comites Palatini können die Kinder nicht legitimiren, wo schon rechtmäßige da seyn. Wo ihnen nicht dieses von dem Kayser ausdrücklich verstattet worden.

Die Comites Palatini können die natürliche und andere ausser der Ehe erzeugte Kinder nicht legitimiren, wann andere ehelich gebohrne Kinder allschon vorhanden, weilen in ihren Mächten nicht stehet, denen gemeinen Rechten zu derogiren, oder darinnen zu dispensiren, wo ihnen nicht diese Gewalt von dem Kayser, in ihrem Diplomate ausdrücklich und besonders ist verstattet worden.

Gail. 2. *Observat.* 142. *num.* 7. *seqq.* Hopp. *ad* §. *fin. Instit. de Nupt.* ad verba: *& aliis liberis.* in *usu hodiern.* Stryk. *tr. de success. ab intest. diss.* 1. *cap.* 2. §. 74. *in fin.*

VIII.)

VIII.) Können die durch ein Diploma legitimirte Kinder in die Lehen nicht succediren, sondern werden nach allgemeiner Meinung derer Rechts-Lehrere, von der Lehens-Folge schlechterdings ausgeschlossen; VIII.) Können die durch ein Diploma legitimirte in die Lehen nicht succediren.

2. *feud.* 26. §. *naturales*. Struv. *S. J. Feud. cap.* 9. *thes.* 3. *num.* 13. Myler ab Ehrenbach. *in Gamolog. Princip. cap.* 25. *num.* 1. *seqq.* Schvveder. *J. publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 16. §. 12. *& in dissert. de jur. liberor. inscio vel non consent. patre legitimat. thes.* 23.

Es wäre dann, daß 1) entweder der Lehenherr selbst die Kinder ausdrücklich zur Lehens-*succession* legitimirt, oder, wann die legitimation von einem andern / als dem Lehenherrn beschehen, in die Lehens-Folge gewilliget hätte, und 2) das Lehen annoch ein neues Lehen seye; dann, wann es ein altes / oder Stamm-Lehen / müssen auch die Agnaten darein consentiren. Ausgenommen in etlichen Fällen.

Stryk. *in Exam. Jur. Feud. cap.* 15. *quæst.* 39. *seq.* Gail. 2. *Observat.* 140. *num.* 6. Schvveder. *cit. loc.* Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 10.

IX.) Können auch die durch ein Diploma legitimirte Kinder in Adeliche *fideicommiss*- und Stamm-Güter nicht succediren. IX.) Können sie nicht in die Adeliche fideicommiss-Güter succediren.

Knipschild. *de fideicommiss. familiar. nobil. cap.* 8. *num.* 350. *seqq.* Schvveder. *cit. dissert. thes.* 23. *in fin.*



Das andere Capitel.

Von der *Adoption* und Einkindschafft.

§. 1.

Der dritte modus die väterl. Gewalt zu acquiriren, ist die Adoptio.

DEr dritte und letztere *Modus* die väterliche Gewalt zu acquiriren, ist die Adoptio, die Auf- oder Annehmung an Kindes statt. Diese ist zweyerley / die Arrogation und die Adoptio in specie; die Arrogation ist, wann einer, der nicht mehr in väterlicher Gewalt, vermittels authorität und Confirmation des Kaysers / oder eines Comitis Palatini, oder auch des Landesherrn / Kindes statt aufgenommen wird; Die adoptio in specie aber ist, wann jemand eine der väterlichen Gewalt annoch unterworffene Persohn, mit autorität und Bestättigung der Nieder-Obrigkeit an Kindes statt auf- und annimmt. Und diese wird wiederum eingetheilt in adoptionem plenam & minus plenam; Die Adoptio plena ist, welche von einem Ascendenten geschiehet, v. gr. Wann der Groß Vater mütterlicher auch wol manchmalen väterlicher Linie sein Encklein an Kindes statt annimmt; Die Adoptio minus plena aber ist, welche von einem Fremden (wordurch in materia adoptionis alle diejenige, welche nicht in auffsteigender Linie sind) v. gr. von einem Bruder, oder einem, der kein Bluts-Freund und Anverwandter ist, geschiehet.

Wie mancherley die Adoptio seye?

Hopp. *ad* §. 1. & 2. *Instit. de Adoption.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 2. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* §. 1. & 4.

Und was sie für einen Effect und Würckung habe?

Durch die Arrogation und die Adoptionem plenam überkommt der Adoptant und Arrogant die väterliche Gewalt über

über den, so er an Kindes statt angenommen, vollkommen, und kan mithin alle jura der väterl. Gewalt exerciren, so lange die Adoption oder Arrogation währet; Bey der Adoptione minus plena hingegen, muß zwar der Adoptant seine angewünschte Kinder auferziehen und veralimentiren, sie sind aber seiner väterlichen Gewalt nicht unterworffen, und succediren dermaleins dem patri adoptivo ab intestato, dann in dem testament ist er ihnen etwas zu verlassen nicht schuldig.

Hopp. *ad* §. 2. *Instit. de adoption.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 10. Ludovici *in usu pract. distinct. juridic. tit. de adoption. distinct.* 1. & 2.

Ob nun zwar die Adoption ansonsten einem jeden erlaubt, auch regulariter ein jeder an Kindes statt angenommen werden mag; so können jedoch die natürliche Kinder von ihrem natürlichen Vater weder adoptirt noch arrogirt werden; Die Adoptio findet um deßwillen nicht statt, weilen diese eine fremde in väterlicher Gewalt annoch stehende Persohn erfordert, dahingegen solche natürliche Kinder der väterlichen Gewalt nicht unterworffen, sondern ihre eigene Herren sind; Die Arrogation aber hat dahero nicht Platz, weilen die Arrogation derer natürlichen Kinder in denen Gesetzen ausdrücklich verbotten; Die natürl. Kinder können von ihren Vater weder adoptirt noch arrogirt werden.

L. 7. *Cod. de natural. liber.* Novell. 74. *cap.* 3. ibique Stephan. *in Comment. num.* 12. *seq.* Perez. *ad Cod. tit. de natur. liber. num.* 29. Majer. *ad Institut.* §. 10. *pag.* 222. Rittershus. *ad Novell. part.* 4. *cap.* 12. *num.* 12.

Es hat zwar Kayser Anastasius in *L.* 6. *Cod. de natural. liber.* dem Vater erlaubt, seine natürliche Kinder an Kindes statt anzunehmen, und dardurch als rechtmäßige Kinder, seiner väterlichen Gewalt zu unterwerffen; Allein Kayser Justinianus hat hernachmalen in der Novella 74. *cap.* 3. und in der Novella 89. *cap.* 7. obige Constitution wiederum aufgeho=

gehoben, und darinnen verbotten, daß niemand seine eigene natürliche Kinder mehr arrogiren solle, wordurch er aber die adoption oder arrogation, als einen modum die väterliche Gewalt zu acquiriren, nicht gäntzlich abgeschafft, sondern solche nur in Ansehung derer selbst eigenen natürlichen Kinder keinen Effect mehr haben solle.

Stephan. & Rittershus. *cit. loc.* Schneidevvin. *ad* §. *fin. Institut. de adopt.*

§. 2.

Heutiges Tages ist noch üblicher die Unio prolium oder Einkindschafft.

Mit der Adoption hat einige Verwandtschafft die Unio prolium, die Einkindschafft / welche heutiges Tages üblicher und gewöhnlicher als die Adoption; diese aber ist, da die Kinder zweyerley Ehen in Ansehung der künfftigen succession ihrer Eltern einander gleich gemachet werden, als wann sie aus einerley Ehe erzeuget und gebohren wären. Diese Einkindschafft wird von denen Eltern errichtet, wann sie sich wieder verheyrathen wollen, oder auch wol bey schon vollzogener Ehe, und da eines und das andere, oder alle beede Kinder erster Ehe haben. Worbey, wann sie soll gültig seyn, folgende requisita zu beobachten, 1) daß nicht nur allein die paciscirende Eltern, sondern auch die Kinder nebst ihren Curatoribus und Vormundern, und beederseits Anverwandten, darein consentiren, 2) daß dieser Actus vor der ordentlichen Obrigkeit, oder auch vor einem Comite Palatino vorgenommen, und 3) von demselben zuvorhero genugsam untersucht werde, ob diese unio denen Kindern nützlich oder schädlich seye; 4) daß die Unio von denenjenigen Gütern geschehe, worüber die Eltern disponiren können, 5) die Obrigkeit oder der Comes Palatinus ein Decret darüber ausfertige, und solche dardurch confirmire und bestättige.

Was darzu erfordert werde.

Böhmer. *Introduct. in Jus Digest. tit. de adoption.* §. 8. Ludovic. *Doctrin. Pandect. tit. eod.* §. 10. 11. & 12. Hopp. *ad*

ad pr. Instit. de adoption. ad verba: *adoptamus. in usu hodiern.* Carpzov. *lib.* 2. *respons.* 6. Besold. *delibat. Jur. ex Lib.* 1. *ff. quæst.* 34. *pag.* 149.

Die Würckung hiervon ist diese, 1.) wird denen Eltern hierdurch die Macht benommen, ein Testament zu machen, wie nicht weniger diejenige Güter zu veralieniren, worüber die Union errichtet worden, 2.) succediren die Kinder zweyerley Ehen miteinander beeden paciscirenden Eheleuthen, es mögen gleich in dieser letzten Ehe Kinder erzeuget werden oder nicht; aber nicht denen Groß-Eltern, weilen die pacta einen tertium nicht stringiren, gleichwie auch die vereinte Kinder einander nicht succediren, weilen das pactum dieses nicht mit sich bringet; über dieses hat die Succession auch nicht statt in denenjenigen Gütern, worüber die Eltern nicht disponiren können, dergleichen sind die Lehen und Fideicommiss-oder Stamm-Güter; auch acquirirt der Vater über die Stief-Kinder dardurch die väterliche Gewalt nicht, weilen die väterliche Gewalt nicht durch privat conventiones und Gedinge, sondern durch die in denen Rechten eingeführte modos acquirirt wird.

Was die Einkindschafft vor eine Würckung habe?

Böhmer. *ad ff. tit. de adopt.* §. 9. junct. §. 7. Stryck. *in usu mod. ad ff. tit. eod.* §. 13. 14. & 15.

§. 3.

Die natürliche Kinder will man zwar von dieser Union ausschliessen; allein es gehet dieses so schlechterdings nicht an, sondern man hat einen Unterschied zu machen; wann lauter natürliche Kinder vorhanden, so können solche gar wol miteinander vereint werden.

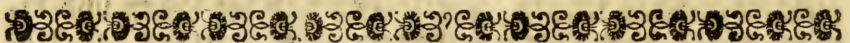
Ob und wie ferne die natürliche Kinder unirt werden können?

arg. *L.* 6. *ff. de Instit. & Substitut.* Ricc. *tr. de Vnion. prol. cap.* 4. *num.* 8.

Wann aber mit denen natürlichen Kindern auch ehelich gebohrne Kinder concurriren, so hat man einen Unter-

schied unter den Vater und unter der Mutter zu machen, also, daß der Vater die natürliche Kinder mit denen, so aus rechtmäßiger Ehe erzeugt, nicht uniren kan; mit der Mutter aber hat es eine andere Bewandnus, dann dieser ist die natürliche Kinder mit denen rechtmäßigen zu vereinen, nicht verbotten, und liegt nichts daran, es mag nun gleich die Mutter lauter natürliche, oder aber natürliche und ehelich gebohrne zugleich haben; weilen die natürliche Kinder der Mutter mit denen rechtmäßig gebohrnen succediren, und nach dem gemeinen Sprichwort kein Weib einen Bastard trägt.

Ricc. *de union. prol. cap.* 4. *num.* 4. 8. *&* 13. *seqq.* Besold. *cit. quæst.* 34. Hast. *dissertat. de Vnion. prol. cap.* 3. *thes.* 7. Kluger Beamter *part.* 2. *tit.* 20. §. 7.



Das dritte Capitel.

Von Vormundschafften der natürlichen Kinder/ und andern den *stupratorem ratione* der Vormundschafft betreffenden Sachen.

§. 1.

Denen natürlichen Kindern müssen Vormunder und Curatores constituirt werden. Und wie lange?

DEnen natürlichen Kindern / weilen sie, wie wir schon öffters angeführet haben, der väterlichen Gewalt nicht unterworffen, sondern ihr selbst eigen sind, müssen Vormundere und Curatores constituirt werden, und bleiben unter der Gewalt der Vormündere; die Weibs-Persohnen biß nach erfüllten 12. und die Manns-Persohnen biß nach zuruck gelegten 14. Jahr; nach diesem bekommen sie Curatores, und bleiben sowol die Manns als Weibs-Persohnen unter deren Gewalt, biß sie das 25. Jahr zuruck geleget haben.

pr. *Institut. quib. mod. tutel fin.* & *pr. Instit. de Curator.* ibique Hopp. & Dd. commun.

Es

Es sind aber dreyerley Arten der Vormundschafft; die tutela *testamentaria*, die legitima, und die dativa. Die *testamentaria* tutela ist, wann ein Vater seinen in seiner väterl. Gewalt stehenden und annoch unmündigen Kindern in seinem Testament jemanden zum Vormund setzet. Nun wird zwar bey der testamentirlichen Vormundschafft haubtsächlich erfordert, daß die Kinder des testatoris der väterlichen Gewalt unterworffen seyn sollen, es kan aber gleichwohlen auch der Stuprator seinen natürlichen Kindern, ob sie gleich in seiner Gewalt nicht sind, einen Vormund setzen, wann er sie zu Erben einsetzt, oder, wann rechtmäßige Kinder vorhanden, ihnen nach Vorschrifft des *L. 2. & 8. Cod. de natural. liber.* den 12. Theil seines Vermögens, und, wann Eltern da seyn, das, was auf Abzug der denen Eltern gebührenden legitimæ annoch übrig, hinterlassen, und wird alsdann der Vormund von der Obrigkeit schlechterdings confirmirt; hat er aber seinen natürlichen Kindern nichts hinterlassen, so ist der von dem Vater gesetzte Vormund zwar von der Obrigkeit zu confirmiren, jedoch cum inquisitione, oder mit Untersuchung, nemlichen ob der Vormund nicht verdächtig, und zur administration tüchtig, auch genugsam begütert.

Wie mancherley die Vormundschafft seye? Was eine testamentirliche Vormundschafft? Die Kinder, denen man Vormünder setzet, müssen des testatoris Gewalt unterworffen seyn. Ob und wie weit der Stuprator seinen natürlichen Kindern Vormünder im Testament constituiren könne?

L. 7. pr. ff. de confirm. tutor. L. fin. Cod. eod. Kluger Beamter *part. 2. tit. 23.* §. 2. Brunnem. *ad L. 2. Cod. de confirm. tutor.* Hopp. *ad §. fin. Instit. de tutel. ad verba* sine Inquisitione. Stryk. *usu mod. ff. tit. de confirm. tutor.* §. 2. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 2. & *tit. de tutel.* §. 5.

Die Mutter belangend, ist derselben, weilen ihr die väterl. Gewalt nicht zustehet, nicht zugelassen, ihren Kindern Vormündere in dem Testament zu verordnen;

Ob die Mutter ihren Kindern Vormündere im Testament setzen könne?

arg. §. 10. *Instit. de adopt.* Hopp. *ad* §. 3. *Instit. de tutel.* ad verba: *quos in potestate.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de testament. tutel.* §. 5.

Hat sie aber gleichwohlen ihren Kindern einen Vormund gegeben, und zugleich auch die Kinder zu Erben eingesetzt, und ihnen ein mehrers als die bloße legitimam, hinterlassen, so muß die Obrigkeit einen solchen Vormund admittiren, und confirmiren;

L. 4. *ff. de confirm. tut.* ibique Brunnem. *num.* 3.

Dann wann sie die Kinder weiter nicht als nur in der legitima instituirt hat, alsdann ist die Obrigkeit dergleichen Vormund zu confirmiren nicht schuldig, sondern es stehet in deren freyen Willkühr, ob sie den also von der Mutter verordneten Vormund zulassen und confirmiren, oder aber verwerffen wolle.

L. 4. *Cod. de confirm. tutor.* ibique Brunnem. *num.* 3. add. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de testam. tutel.* §. 5. Hopp. *cit. loc.* Stryk. *in usu mod. ff. tit. de Confirmat. tutor.* §. 1.

Auf eben die Art kan auch die Mutter ihren natürlichen Kindern Vormünder setzen.

Und auf eben die Art und Weise kan auch die Geschwächte ihren natürlichen Kindern Vormündere setzen. Dahero das, was wir allererst von denen ehelich gebohrnen Kindern wegen Constituirung der Vormundere angeführt, auf die natürliche Kinder sich appliciren lässet.

§. 2.

Was die tutela legitima seye?

Die andere Art der Vormundschafft ist die tutela *legitima*, die in Ermanglung der testamentirlichen Vormundschafft ohnmittelbahr von dem Gesetz, denen nächsten Anverwandten aufgeleget wird.

Novell. 118. *cap.* 5. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de legitim. tutor.* §. 21. & 28. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. eod.* §. 1. & 2.

Wer

Wer nun ab intestato dem pupillen entweder alleine, oder mit andern zugleich succedirt, und darbey der nächste im Grad ist, der muß ordentlicher Weise auch die Vormundschafft über sich nehmen. Wer diese Vormundschafft übernehmen müsse?

de Novell. 18. *cap.* 5. Lauterbach. *cit. loc.* §. 28. Hopp. *ad* §. 7. *Instit. de capit. deminut.* ad verba: *qui proximiore.*

Da nun auch auf gewisse Maas der Strupator denen natürlichen Kindern ab intestato succedirt, so ist er auch nicht unbillich in Ansehung dieses Commodi, die Vormundschafft seiner annoch unmündigen natürlichen Kinder zu übernehmen gehalten. Ob der Strupator die Vormundschafft seiner natürl. Kinder übernehmen müsse?

L. 5. *pr. ff. de legitim. tutor. L.* 13. *ff. de R. J.* Stryk. *usu mod. ad ff. tit. eod.* §. 8.

Hiernechst ist auch einer Mutter / oder, daferne sie nicht will oder kan, (dann wider ihren Willen mag sie darzu nicht gezwungen werden,) der Groß-Mutter, und wann beede Groß Mütter väterlich- und mütterl. Linie concurriren, beeden zugleich, in denen Rechten vergönnt und zugelassen, ihrer unmündigen Kinder Vormundschafft über sich zu nehmen, wann der Vater mit Tod abgegangen, und in seinem Testament keinen Vormund benennet hat. Die Mutter oder Groß-Mutter kan auch die Vormundschafft ihrer Kinder über sich nehmen, wann sie will.

L. 2. *Cod. quand. mul. tutel.* Nov. 118. *cap.* 5. ibique Dd. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de legitim. tutor.* §. 4. 5. 9. 10. *seq.* Stryk. *in usu mod. ff. tit. eod.* §. 9. 31. & 32.

Und wird vor allen Seiten-Freunden / darzu gelassen und bestättiget, keineswegs aber andern Anverwandten vorgezogen. Und wird allen Seiten-Freunden vorgezogen, aber nicht andern.

Lauterbach. *d. tit.* §. 6. & 7.

Jedoch wird dabey erfordert 1.) daß die Mutter das 25. Jahr, oder ihr Statuten-mäßiges Alter vollkommen erfüllet habe. 2.) Daß die Mutter oder Groß-Mutter der anderweiten Verheyrathung, wie auch 3.) dem SCto Vellejano Was bey dieser Vormundschafft haubtsächlich erfordert werde?

und allen andern weiblichen Rechts-Wolthaten, ehehin eidlich, vor jetzo aber ohne Eid, ausdrücklich renuncire; 4.) daß die Mutter oder Groß-Mutter denen Rechten nach, eine Vormunderin seyn könne, und kein Verbot des Gesetzes ihnen im Wege stehe, v. gr. daß sie nicht taub, stumm, unsinnig, verschwenderisch oder noch minderjährig seye.

L. 2. & 3. *Cod. quand. mul.* Novell. 118. *cap.* 5. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de legitim. tutor.* §. 11. 16. 17. 18. *seq.* Stryk. *in usu mod. ff. tit. eod.* §. 33. 34. 35. 36. & 37. ibique allegat. Dd. Hopp. *ad* §. 1. *Institut. de legitima Agnator. tutel.* ad verba. *Agnati.* vers. *Ceterum.* & *in usu hodiern. ibid. subject.*

Die Geschwächte kan auch über ihre natürliche und andere ausser der Ehe erzeugte Kinder Vormünderin seyn.

Es kan aber eine Mutter nicht nur ihrer ehelich gebohrnen/ sondern auch ihrer natürlichen unmündigen Kinder Vormünderin seyn.

Novell. 89. *cap. fin.* Majer. *ad Institut. tit. de legitim. Agnat. tutel. pag.* 255. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de legitim. tutor.* §. 12.

Und weilen auch die Huren eine mütterliche Affection, um welcher willen, ansonsten die Mutter und Groß-Mutter zu ihrer Kinder und Enencklein Vormunderin admittirt wird, gegen ihre bastarde hegen, so können dieselben ebenfalls die Vormundschafft über ihre unmündige Huren-Kinder annehmen; Dahingegen die Mutter zur Vormundschafft ihrer aus verdammter Geburt oder aus Ehebruch und Blutschand entsprossenen Kinder nicht gelangen mag.

Novell. 89. *cap. ult.* Brunnem. *ad L.* 3. *Cod. quand. mul. tutel. offic.* Lauterbach. *cit. loc.* Kluger Beamter *part.* 2. *tit.* 24. §. 6.

§. 3.

Was die tutela dativa seye, und wann sie statt habe?

Die dritte Art der Vormundschafft ist die tutela *dativa*, wann die Obrigkeit in dem Fall, da weder ein in dem Testament verordneter Vormund, noch ein naher Anverwand-

wandter vorhanden, dem pupillen einen Vormund, entweder auf Verlangen anderer, oder auch von Amts wegen, constituirt.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de tutor. & Curator. dat.* §. 1. Böhmer. *Introduct. in Jus Digest. tit. eod.* §. 1.

Und kan heutiges Tages eine jede Obrigkeit / die die ordentliche jurisdiction sowol über den pupillen, als über den Vormund exercirt, denen Unmündigen Vormündere verordnen, so, daß auch die, so die Erb- und Nieder-Gerichte haben, hievon nicht auszuschliessen.

Wer heutiges Tages Macht habe, Vormündere zu geben?

Hopp. *ad pr. Instit. de Attil. tutor. in usu hodiern. & ad* §. 4. *Instit. eod.* ad verba: *secundum suam jurisdictionem.* Böhmer. *in Jus Digest. tit. de tutor. & Curat. dat.* §. 2. 3. & 5. Lauterbach. *cit. loc.* §. 4. *seq.*

Vor allen aber liegt der Mutter ob, daß sie binnen Jahres-Frist, bey der ordentlichen Obrigkeit für ihre Kinder, tüchtig und taugliche Vormünder ausbitte, auch einige benenne und vorschlage, und daran seye, daß sie möchten constituirt werden, wann entweder gar kein Vormund verordnet, oder derselbe nicht rechtmäßig ist constituirt, oder der Vormund wiederum abgesetzet worden, oder mit Tod abgegangen. Dann wann sie dieses nicht beobachtet, macht sie sich dardurch ihrer Kinder succession verlustig.

Der Mutter liegt ob für ihre Kinder bey der Obrigkeit Vormünder auszubitten und vorzuschlagen, dann sonst verliehrt sie ihr Erbschafft-Recht.

L. 1. & 2. *ff. qui pet. tutor. L.* 10. *Cod. de legitim. heredib.* Stryk. *in usu mod. ff. tit. qui pet. tutor.* §. 1. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 4. §. 4. *pag.* 169. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. qui petant tutor. vel Curat.* §. 2. & 3. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* §. 1. & 2.

Wann aber diese privation der Erbschafft statt finden solle, alsdann wird erfordert, 1) daß die Mutter innerhalb einer Jahrs-Frist keinen Vormund begehrt, dann ehe das Jahr gänzlich verflossen, kan sie sich noch excusiren, und verliehrt die

Wann diese privation der Erbschafft statt finden solle, was hierzu erfordert werde?

die Erbschafft nicht; 2) daß die Kinder in ihren unmündigen Jahren verstorben, dann wann sie zu ihrer Minderjährigkeit gelanget, können sie selbsten ein testament machen, und die Mutter von der succession ausschliessen; Haben sie aber solches nicht gethan, so haben sie dardurch der Mutter das Unrecht erlassen; 3) daß niemand der Mutter zuvor gekommen, und bey der Obrigkeit um Constituirung eines Vormundes, angehalten; 4) daß kein in dem testament verordneter Vormund oder naher Anverwandter, vorhanden, auch die Mutter die Vormundschafft über sich zu nehmen nicht gesonnen seye, 5) daß die Mutter allschon majorenn seye, oder das 25. Jahr zuruck geleget habe, dann sonsten kan sie sich in integrum restituiren lassen, 6) daß es dem Pupillen vorträglich seye ihme einen Vormund zu geben, und die Mutter sich mit keiner rechtmäßigen Ursach entschuldigen könne.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. qui petant tut.* §. 3. & 4. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* §. 2. & 3. Kluger Beamter *part.* 2. *tit.* 25. §. 10. Bardil. *Conclus. forens. Exerc.* 1. *thes.* 27. Srryk. *cit. loc.* §. 4.

Diese Straffe hat auch statt / wann die Mutter die Vormundschafft übernommen / sich aber wieder verheyrathet / ehe sie für die Kinder einen Vormund begehrt.

Eben dieser privation der Erbschafft ihrer Kinder machet sich die Mutter auch theilhafftig, wann sie zwar ihrer Kinder Vormundschafft übernommen, sich aber jedoch wiederum verheyrathet, ehe und bevor sie von der Obrigkeit ihren Kindern einen Vormund hat constituiren lassen.

L. 2. *Cod. ad SCt. Tertull.* Huber. *part.* 1. *digress. lib.* 1. *cap.* 11. Böhmer. *ad Digest. tit. qui pet. tut. vel Curat.* §. 4.

Einen Curatorem für die Kinder auszubitten / ist die Mutter nicht schuldig.

Einen Curatorem für die Kinder auszubitten, ist die Mutter denen gemeinen Rechten nach nicht gehalten;

L. 2. §. 29. *ff. ad SCt. Tertull.* Brunnem. *ad L.* 10. *ff. qui pet. tutor.* Böhmer. *d. tit.* §. 5. Stryk. *cit. loc.* §. 3.

Wol aber heutiges Tages.

Weilen aber heutiges Tages denen minderjährigen / auch wider ihren Willen Curatores verordnet werden, so liegt

auch

auch der Mutter vor jetzo ob, für ihre minderjährige Kinder Curatores zu begehren, und wo sie es nicht thut, ist sie gleicher Straffe die Erbschafft ihrer Kinder zu verliehren, unterworffen.

Böhmer. *Introduct. in Jus Digest. tit. qui pet. tutor.* §. 5.

Nicht nur aber denen aus rechtmäßiger Ehe gebohrnen Kindern ist die Mutter Vormundere und Curatores von der Obrigkeit constituiren zu lassen schuldig, sondern auch ihren natürlichen Kindern; weilen die Geschwächte auch diesen succedirt, thut sie es aber nicht, so wird sie von der natürlichen Kinder succession ebenfalls ausgeschlossen. Auch denen natürlichen Kindern ist die Geschwächte Vormundere und Curatores bey obgedachter Straffe constituiren zu lassen schuldig.

L. fin. Cod. qui petant. tutor. Brunnem. *ad L. 3. Cod. h. tit. num.* 3. & 4. Böhmer. *Introduct. in Jus Digest. tit. qui pet. tutor.* §. 1.

§. 4.

Wann die Vormundschafft derer natürlichen Kinder sich geendiget / so bekommen alsdann dieselbe gleich andern minderjährigen, Curatores, und bleiben alsdann sowol die Manns- als Weibs-Persohnen unter deren Gewalt, biß sie das 25. Jahr zuruck geleget haben. Wann die Vormundschafft der natürlichen Kinder sich geendiget/ so bekommen sie Curatores.

pr. *Instit. de Curat.* ibique Hopp. & Dd. comm.

Diese Curatores aber werden heutiges Tages ebenfalls, wie die Vormündere / entweder durch ein testament, oder durch die Gesetze, oder von der ordentlichen Obrigkeit constituirt. Wie heutiges Tages die Curatores constituirt werden?

Reform. Polit. *de Ao.* 1548. *tit.* von *Pupillen.* Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de Curat.* §. 5. 6. & 7. Hopp. *ad* §. 1. *Instit. tit. eod.* ad verba: *testamento. in usu hod.* Kluger Beamter *part.* 2. *tit.* 34. §. 2.

Wie ferne dem stupratori oder der Geschwächten ihren natürlichen Kindern Vormündere im testament zu verordnen zugelassen, davon haben wir in vorhergehenden 1. §. die- Ob und wie ferne der Vater oder Mutter denen natürlichen Kindern

Curatores im testament verordnen mögen.

dieses Capitels gehandelt, welches alles sich auch auf die Curatel der natürlichen Kinder appliciren lässet, so daß der Vater oder Mutter ihren natürlichen Kindern auf eben diese Weise, als sie denenselben Vormündere gesetzet, auch Curatores im testament constituiren können.

Ob sie ihrer natürlichen Kinder Curatel übernehmen können?

Und gleichwie sowol der stuprator als die Geschwächte ihrer natürlichen Kinder Vormündere seyn können, wie wir solches in dem 2. §. dieses Capitels angeführet: also mögen sie auch ihrer natürlichen Kinder Curatel über sich nehmen.

Ehrlose und mit einer Macul behafftete Persohnen können keine Vormünder seyn.

Insgemein wird von denen Rechts-Lehrern statuirt, daß die Infame und ehrlose und mit einer Macul behafftete Persohnen keine Vormündere seyn können;

L. 17. §. 1. ff. de testam. tutel. Kluger Beamter *part. 2. tit.* 22. §. 4.

Jedoch mit Unterschied.

Jedoch wird allhier præsupponirt, daß die Infamia von einer solchen Sache herrühre, woraus eine üble *administration præsumi*rt werden könnte / dann, wann eine dergleichen causa nicht vorhanden, ist eine ehrlose und mit einer Macul behafftete Persohn zur Vormundschafft noch wol zu admittiren; dann die Vormundschafft ist eine Beschwehrde, worvon ein Ehrloser nicht zubefreyen; Dahero kan der, welcher wegen Diebstahls ist infam, oder wegen übler administration removirt worden, kein Vormund seyn, wol aber derjenige, welcher wegen Ehebruchs und Hurerey ehrloß worden ist

L. un. Cod. de Infam. Stryk. *in annotat. ad* Lauterbach. *Compend. Jur. tit. de his qui not. infam.* ad verba: *a tutela. & tit. de tutel.* ad verba: *infamis.* add. Lauterbach. *in Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 22.

Der Stuprator und die so ausser der Ehe gebohren / sind von

Solchemnach ist sowol der Stuprator, als auch die natürliche und andere ausser der Ehe erzeugte Kinder, wann sie ihr vollkommenes Alter erfüllet und zuruck geleget haben,

von der Vormundschafft, wann sie nur sonsten darzu tüchtig und fähig sind, keineswegs auszuschliessen. Die Vormundschafft und Curatel ist ein offentliches und allgemeines Amt, und Obliegenheit, zu dessen Ubernehmung man auch wider Willen kan gezwungen werden; es habe dann jemand eine rechtmäßige und erhebliche Ursach, sich davon zu entschuldigen; Dergleichen unter andern ist, die Anzahl der Kinder, und zwar nach denen Römischen Rechten wurde derjenige, so in Rom 3. in Italien 4. und in denen provinzien 5. Kinder hatte, von der tutel und Curatel befreyet; der Vormundschafft nicht auszuschliessen. Die Anzahl der Kinder excusirt von der Vormundschafft und Curatel. Wie viel Kinder nach denen gemeinen Rechten excusiren?

pr. *Institut. de Excusat. tutor. & Curator.* ibique Dd. commun.

Heutiges Tages aber müssen 5. Kinder vorhanden, und würcklich annoch im Leben seyn, wann einer sich um derentwillen, von der aufgetragenen Vormundschafft und Curatel excusiren will. Wie viel heutiges Tages?

Hopp. *ad pr. Institut. de Excusat. tutor.* ad verba: *Exemplo ceterorum, in usu hodiern.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Excusat.* §. 5. & 6. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. eod.* §. 2. Schilter. *prax. Jur. Rom. in Foro German. Exercit.* 37. *thes.* 155.

So müssen auch die Kinder aus rechtmäßiger Ehe gebohren seyn, dann die natürliche und uneheliche Kinder befreyen von der Curatel und Vormundschafft nicht, wo sie nicht sind legitimiret worden. Natürliche und andere uneheliche Kinder excusiren nicht.

L. 2. §. 3. ff. de Excusat. tut. vel Curat. Colleg. Jur. Argentor. *tit. eod. num.* 7. Kluger Beamter. *part. 2. tit.* 31. §. 1. Böhmer. *ad Digest. tit. de Excusat.* §. 4. Palæott. *tr. de noth. & spur. cap.* 32. *num.* 4.

Daher der Stuprator, wann er 5. Kinder, und darunter ein oder 2. natürliche Kinder, oder lauter natürliche Kinder hat, die ihme aufgetragene Vormundschafft oder Curatel mit Recht nicht decliniren mag. Mithin kan der Stuprator in Ansehung der natürlichen Kinder sich nicht excusiren.

Das vierdte Capitel.

Von der Heyrath und Aussteuer der natürlichen Kinder / wie auch von der aus dem unehelichen Beyschlaff entstehenden Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft / und der daher rührenden Blutschand.

§. I.

Die natürl. Kinder können / wann sie zu ihren rechtmäßigen Alter gelanget / nach ihren Gefallen sich verheyrathen. Bey Verheyrathung der Kinder ist des Vaters Consens nothwendig. Widrigen Falls ist ein solch Eheversprechen ungültig.

WAnn die natürliche Kinder zu ihren rechtmäßigen Alter gelanget, und die Manns-Persohnen das 14. die Weibs-Bilder aber das 12. Jahr erfüllet haben, so können sie sich alsdann nach Gefallen verheyrathen, und sind an ihrer natürlichen Eltern Consens und Einwilligung nicht gebunden. Denn obzwar denen gemeinen Kayserlichen und Canonischen Rechten nach, die Einwilligung der Eltern so nothwendig, daß in dessen Ermanglung das Eheversprechen für nichtig, und krafftloß angesehen und gehalten wird;

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de ritu nuptiar.* §. 23. & 32. Beust. *de Sponsal. part. 2. cap. 45.* Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de clandest. desponsat.* §. 51.

Wann es gleich mit einem leiblichen Eid bekräfftiget worden. Oder der Beyschlaff oder auch die Priesterliche Copulation darzu gekommen wäre.

Wann gleich daßelbe mit denen allergrösten Verpflichtungen und theuersten Eidschwühren bekräfftiget worden, oder aber der Beyschlaff und fleischliche Vermischung darzu gekommen wäre, oder auch so gar die Kinder ihr Ehe-Zusag durch Priesterliche Copulation würcklich hätten vollziehen lassen, massen in allen diesen Fällen ein solch ohne der Eltern Einwilligung beschehenes Eheverlöbnus an sich ungültig, und die aus einer solchen Ehe erzeugte Kinder für unehelich und unrechtmäßig geachtet, und von der Succession ausgeschlossen werden;

Lauter-

Lauterbach. *cit. loc.* §. 13. 23. & 32. & *tit. de Sponsal.* §. 13. & 14. Böhmer. *ad ff. tit. eod.* §. 14. Bardil. *Concl. theor. pract. Exerc.* 49. *thes.* 25. Hohmann. *tr. de benedict. sacerdot. cap.* 4. §. 58. *seqq.* Differt. Nostr. *de desponsat. liberor. neglect. consensu Parent. init. Membr. I. num.* 31. *seqq. usque ad num.* 66.

so ist jedoch bey Verheyrathung der Kinder nicht aller Eltern Consens nöthig, sondern nur dererjenigen, welche die väterliche Gewalt über die Kinder, die sich verheyrathen wollen, exerciren;

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de ritu nuptiar.* §. 24. 25. *seq.* Hopp. *ad pr. Instit. de Nupt.* ad verba: *justas.* vers. *Consensus Parentum.*

Denen Eltern hingegen stehet über die natürlichen Kinder die väterliche Gewalt nicht zu, dahero ist auch, wann die Kinder heyrathen, ihr Consens nicht nothwendig, mithin können sie das ohne ihr Vorwissen von ihren natürlichen Kindern geschlossene Eheversprechen, oder auch die würcklich vollzogene Ehe, durch ihren Widerspruch nicht anfechten und hintertreiben. Weilen aber heutiges Tages nicht sowol auf die väterliche Gewalt, als vielmehr auf den denen Eltern gebührenden respect gesehen wird, um deßwillen bey Verehelichung der Kinder, der Eltern Einwilligung, es mögen gleich die sich verheyrathende Kinder in väterlicher Gewalt stehen oder nicht, und so mithin auch der mütterliche Consens erforderlich ist,

Bey der natürlichen Kinder Verheyrathung ist der Eltern Consens nicht nothwendig / und können dergleichen Eheverbindungen von denen natürlichen Eltern nicht hintertrieben werden.

Lauterbach. *antea citat. tit.* §. 33. & 34. Böhmer. *ad ff. tit. eod.* §. 15. Hopp. *ad pr. Instit. de Nupt.* ad verba: *justas.* vers. *Consensus Parentum. in usu hodiern.*

Die natürliche Kinder aber gleichfalls ihren Eltern, denen natürlich- und Göttlichen Rechten nach, eben den Respect und Gehorsam, als andere Kinder, zu leisten schuldig, so halten wir dafür, daß auch die natürliche Kinder um eben dieser

Heutiges Tages aber ist auch der natürlichen Eltern Consens nothwendig.

Widrigen Falls sind die Ehever-löbnüsse un-gültig.

ser Ursachen willen, bey ihrer Verheyrathung, um ihrer Eltern Consens und Bewilligung ansuchen müssen, und wo sie dieses nicht beobachtet, die Eltern alsdann die ohne ihre Einwilligung getroffene Eheverlöbnüsse oder würcklich vollzogene Ehen zu hintertreiben berechtiget seyn.

§. 2.

Ob der Stuprator seiner natürlichen Tochter ein Heyrath-Gut mitzugeben verbunden?

Ob aber der Stuprator seiner natürlichen Tochter ein Heyrath-Gut mitzugeben verbunden seye? darinnen kommen die Rechts-Lehrere nicht überein. Einige behaubten, daß der Vater selbige mäßig aussteuren müsse;

Gail. 2. *Observat.* 88. *num.* 4 *seq.* Fontan. *vol.* 2. *Claus. V. gloss.* 1. *part.* 1. *num.* 113. *seq.* Palæott. *tr. de Nothis & Spur. cap.* 49.

Andere hingegen statuiren, daß der Stuprator seine natürliche und ausser der Ehe erzeugte Tochter, ob er sie schon alimentiren muß, zu dotiren nicht gehalten seye, welcher Meinung wir auch beyfallen.

Gail. *d. Observat.* 88. Perez. *in Cod. tit. de dot. promiss. num.* 6. Kluger Beamter *part.* 2. *tit.* 15. §. 5. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de jur. dot.* §. 13.

Und dahin gehet der L. 41. §. 11. ff. de Legat. 3. woraus die Dd. insgemein schliessen, daß der Stuprator seine natürliche Tochter auszusteuren nicht schuldig seye, und würde in dubio dafür gehalten, daß er der Tochter vielmehr aus ihren eigenen, als aus seinen Gütern das Heyrath-Gut gegeben habe.

Brunnem. *ad d. L.* 41. §. 11. *num.* 3. & 4. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 30. *thes.* 3. Schweder. *dissert. de jur. liber. inscio vel non consent. patr. legitimat. thes.* 29.

Dann die dotation und Aussteuer der Töchter liegt nur demjenigen Vater ob, der die väterliche Gewalt über die Töch-

Töchter exercirt, und dieselben aus einer rechtmäßigen Ehe erzeuget hat;

L. 5. *ff. de in jus voc.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de jur. dot.* §. 13. junct. §. 9. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. de jur. dot.* §. 5.

Jedoch statuiren die Rechts-Lehrere, daß, wann die natürliche Tochter sehr arm, dieselbe alsdann von ihren natürlichen Vater auszusteuren, nach Beschaffenheit und proportion der alimenten, die ihr von dem Vater gebühren; Wie wann die Tochter arm ist?

Bald. *ad L.* 14. *Cod. de jur. dot.* Bocer. *Class.* 2. *def.* 18. *thes.* 10. Lauterb. *cit. loc.* Coler. *de aliment. lib.* 1. *cap.* 3. *num.* 56.

weilen das Heyrath-Gut anstatt der alimenten ist, und deren Stelle vertritt.

Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 46. *def.* 20. *num.* 10. Gail. 2. *Observat.* 88. *num.* 7. *seq.*

Alleine, wann man die Sache recht und genau betrachtet, so ist mehr als zu wol bekannt, daß sich von denen alimenten auf das Heyrath-Gut nicht hieher schliessen lässet, mithin kan das, was der natürlichen Tochter zu bezahlen, nicht als ein Heyrath-Gut, sondern nur für bloße alimenten angesehen werden. Da nun, wann die natürliche Tochter sich verheyrathet, ihrem Mann obliegt, sie zu ernähren, so wird der Stuprator von dieser Obligation befreyet.

Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. de jur. dot.* §. 5.

Und also hat ehemahlen die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg in dem von Colero *antea cit. loc. num.* 66. angeführten præjudicio gesprochen. verb. So ist auch *A.* derselben seiner natürlichen Tochter nochmahls gebührlichen Unterhalt zu verordnen verpflichtet/ darüber aber einigen *dotem* oder Ehe-Geld und Geschmuck/ auf den Fall/ wann sie sich verehelichen würde/ wider sei- Responsum.

nen

nen Willen auszusetzen oder zu geben nicht schuldig. V. R. W.

§. 3.

Ob die Mutter ihrer Tochter ein Heyrath-Gut zu geben schuldig.

Die Mutter ist ordentlicher Weise, denen Rechten nach, nicht gehalten, ihre Tochter mit einem Heyrath-Gut zu versehen, wann gleich der Vater verstorben, es wäre dann, daß der Vater arm, und die Tochter nichts im Vermögen hätte, und ohne Heyrath-Gut zu einer ehrlichen und anständigen Heyrath, ansonsten nicht gelangen könnte.

L. 34. *ff. de jur. dot. L.* 14. *Cod. eod.* Kluger Beamter *part.* 2. *tit.* 15. §. 7. Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de jur. dot.* §. 6. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. ad ff. tit. eod.* §. 16.

Ob die Geschwächte ihre natürliche Tochter aussteuren müsse?

Der Vater muß seinen in seiner väterl. Gewalt stehenden Söhnen bey ihrer Verheyrathung ein Gegen-Vermächtnus geben. Keineswegs aber seinen natürlichen Söhnen.

Und so verhält es sich auch mit der natürlichen Tochter, dann diese ist bey ihrer Verheyrathung, die Geschwächte auszusteuren nicht verpflichtet, es wäre dann, daß die Tochter arm, und ohne Heyrath-Gut keinen Mann bekommen kan. Eine gleiche Bewandnuß hat es auch mit der donatione propter nuptias oder dem Gegen-Vermächtnus, dann diese muß der Vater seinen in väterlicher Gewalt stehenden und aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Söhnen, wann sie sich verheyrathen, mitgeben, keineswegs aber seinen natürlichen Söhnen, dann diesen ist der Stuprator ausser denen alimenten zu nichts verbunden, mithin können sie bey ihrer Verheyrathung kein Ausheyrathung und Gegen-Vermächtnus von ihren natürlichen Vater prætendiren.

Perez. *ad Cod. tit. de dot. promiss. num.* 6. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 24. *thes.* 2. Lauterbach. *dissert. de donat. propter nupt. thes.* 25.

Die Mutter ist nicht schuldig ihre Söhne auszuheyrathen/und ih-

Und gleichwie die Mutter regulariter nicht gehalten, ihren Söhnen, wann sie sich verehelichen, ein Gegen-Vermächtnus wider ihren Willen, auszusetzen oder zu geben, indeme nicht der Mutter, sondern dem Vater obliegt, die Kinder aus-

auszuheyrathen, und mit Heyraths-Gütern und Gegen-Vermächtnüssen zu versehen; Es wäre dann, daß der Vater und der Sohn arm, und dieser ohne Aussteur und Gegen-Vermächtnus keine honnete und anständige Heyrath bekommen könnte.

nen ein Gegen-Vermächtnus mitzugeben/ ausser in gewissen Fällen.

L. fin. Cod. de dot. promiss. L. 14. *Cod. de jur. dot.* Lauterbach. *dissert. de donat. propter nupt. thes.* 28.

Also kan auch die Geschwächte mit Recht nicht adstringirt werden, ihren natürlichen Sohn auszuheyrathen, und ihme ein Gegen-Vermächtnus mitzugeben, ausser in erst angeführten Fall, wann nemlichen ihr natürlicher Sohn nichts im Vermögen hätte, und sonsten ohne Aussteuer kein Weib bekommen könnte.

Ob die Geschwächte ihrem natürl. Sohn ein Gegen-Vermächtnus mitzugeben schuldig?

§. 4.

Sonsten ist vor allen annoch dieses zu bemercken, daß die natürliche Kinder, ingleichen der Stuprator oder die Geschwächte, wann sie sich verehelichen, keine solche Persohnen heyrathen sollen, die ihnen mit Bluts-Freundschafft oder Schwägerschafft allzu nahe zugethan seyn; weilen sowol denen Civil- als Canonischen Rechten nach, auch aus dem unehelichen Beyschlaff eine Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft entstehet,

Die natürl. Kinder sollen die nicht heyrathen/ die ihnen allzunahe verwandt seyn. Aus dem unehelichen Beyschlaff entstehet eine Bluts-Freund-schafft oder Schwägerschafft.

L. 54. & 14. §. 3. *ff. de ritu Nupt. cap.* 6. & *penult. X. de eo qui dux. in uxor.* Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 82. *num.* 4. & *def.* 97. *num.* 9. Lauterbach. *dissert. de sing. Affin. jur. disput.* 1. *cap.* 3. §. 2. & *cap.* 4. §. 3.

Und diese verhindert ebenfalls, daß die, welche ausserhalb der Ehe gezeuget, ihre natürliche nahe Anverwandten nicht heyrathen, noch sich fleischlichen mit einander vermischen dörffen.

Und dieses hindert/ daß die ausser der Ehe erzeugte ihre natürliche Anverwandten nicht heyrathen dörffen.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 82. & 97. Gerhard. *loc. de Conjug.* §. 282. Schneidew. *ad Instit. tit. de Nupt.* rubr.

de arbor. affin. num. 5. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de rit. nupt.* §. 54.

Solchemnach ist dem Stupratori seine natürliche Tochter/ oder der Geschwächten Schwester oder Mutter, ingleichen dem natürlichen Sohn seines natürlichen Vaters Weib zur Ehe zu nehmen nicht zugelassen, wie dann auch der Stuprator der Geschwächten Schwester Kind, oder die Geschwächte oder deren Tochter die in denen Göttlich- und Weltlichen Rechten verbottene Persohnen nicht heyrathen kan. Nach denen Canonischen Rechten, welche heutiges Tages, in Ermanglung der Kirchen-Ordnungen schlechterdings beobachtet, und denen Civil-Rechten hierinnen, sowol bey denen Catholischen als Evangelischen vorgezogen werden, ist in der Bluts Freundschafft die Ehe unter Eltern und Kindern in infinitum, in was für einen Grad sie auch immer seyn mögen, verbotten, und in der Collateral- oder Seiten-Linie, biß auf den 4. Grad inclusive, so daß also der 5. Grad erst zugelassen.

Welche Persohnen in denen Canonischen Rechten in der Bluts-Freundschafft verbotten?

cap. fin. X de consang. & affin. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de rit. nuptiar.* §. 53. *seq* Hopp. *ad pr.* Instit. de Nupt. ad verba: præcedere. de Computat. graduum. §. 12.

Welche in der Schwägerschafft?

Von der Schwägerschafft ist zu mercken, 1.) daß so weit die Ehe unter denen Bluts Freunden verbotten, so weit ist auch dieselbe in der Schwägerschafft verbotten; 2.) daß dieses Verbot sich nur allein auf das erste Genus affinitatis erstrecke, das andere und dritte Genus aber zugelassen sey, es wäre dann in dem andern genere affinitatis, ein respectus parentelæ vorhanden.

Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de rit. nuptiar* §. 11. & 12. Hopp. *cit. loc.* §. 20. 21. & 22. Ludovic. *doctr. Pandect. tit. de rit. nupt.* §. 17. & 19.

§. 5.

§. 5.

In denen Göttlichen Rechten / und zwar Levit. XVIII. und XX. werden 14. Persohnen ausdrücklich benennet, mit welchen wegen naher Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft, die Ehe verbotten; als da sind 1.) die Mutter, 2.) die Tochter, 3.) die Stief-Mutter, 4.) die Schwester sowol von zweyen als einem Band, wann auch schon der Vater solche in Unzucht mit einem andern Weibe gezeuget, 5.) die Enkelein, oder des Sohns oder der Tochter Tochter. 6.) des Vaters Schwester. 7.) der Mutter Schwester. 8.) des Vaters Bruders Weib, 9.) die Schnur oder des Sohnes Frau, 10.) des Bruders Weib, 11.) die Stief-Tochter. 12.) der Stief-Tochter oder des Stief-Sohns Tochter, 13.) die Schwieger oder des Weibs Mutter, 14.) des Weibes Schwester, so lange nemlich das Weib sich im Leben befindet. Jedoch ist dieses Verbot nur allein von denen erst-erzehlten Persohnen zu verstehen, keineswegs aber auf die in dem Mosaischen Gesetz ausdrücklich nicht benannte obschon in gleichmäßigen Grad stehende Persohnen zu extendiren.

Welche Ehen in denen Göttlichen Rechten verbotten?

Dieses Verbot ist auf andere darinnen exprimirte obschon in gleichen Grad stehende Persohnen nicht zu extendiren.

vid. Stryk. *tr. de dissensu sponsalit. sect.* 5. §. 20. *seq.* add. *tract. Nostr. de Jurib. Judæorum. cap.* 7. §. 8. *cum seqq.* allwo wir verschiedene responsa und præjudicia pro und contra hievon angeführet haben. Leyser. *Meditat. ad Pandect. specim.* 292. *meditat.* 1.

Wider dieses Göttliche Verbot findet keine dispensation statt, wol aber mögen bey denen Evangelischen die Fürsten des Reichs und andere Landes-Herren Krafft Landes-Fürstl. oder hoher Landes-Obrigkeit / die Ehen zulassen, und darinnen dispensiren, welche in denen Göttlichen Rechten ausdrücklich nicht verbotten zu finden sind.

Wider das Göttliche Gesetz findet keine dispensation statt.

Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de rit. nuptiar.* §. 7. Hopp. *ad pr. Instit. de Nupt.* ad verba: *procedere.* de *Computat.*

Grad. §. 12. *in usu hodiern.* Stryk. *in usu mod. ff. tit. de rit. nupt.* §. 20. & 21.

So weit das Verbot oder dispensation in der rechtmäßigen Anverwandschafft statt hat / so weit findet es auch in der natürlichen statt.

So weit nun unter denen rechtmäßigen Anverwandten wegen der Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft die Ehen in denen Göttlich- und Weltlichen Rechten verbotten, oder darinnen dispensirt werden mag, so weit erstreckt sich auch das Verbot und die dispensation auf die ausserhalb der Ehe erzeugte Kinder/ und deren natürliche Anverwandten.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 82. *num.* 1. & *def.* 97. *num.* 5. & 6. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de rit. nuptiar.* §. 54. Artner. *in arbor. consanguinit. & affin.* §. 15. Berger. *in supplem. ad Elect. Jprud. Crimin. part.* 2. *Observat.* 162. *pag.* 436. *seqq.*

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg Mens. Decembr. Ao. 1677. ad Interrogationem Balthasar Ferdinands / Gerichts-Verwalters zu N. in puncto eines Eheverspruchs mit der Geschwängerten Schwester/ gesprochen. verb. Hat Tiberius ein junger Gesell dieses zu Ende lauffenden Jahrs mit Caja, eines Bauern Tochter, trunckener Weise sich fleischlich vermischt, und wiewoln er nicht vermeint, daß selbige davon schwanger seye, auch kein Eheversprechen darbey vorgegangen, sie dannoch vor Martini befragt, ob er sich wol mit ihrer Schwester verloben möchte, da sie ihme dann zur Antwort gegeben, er möchte es thun oder nicht, jedoch, daß sie von ihme schwanger wäre, darbey verschwiegen, worauf Tiberius sich mit derselben Schwester Titia verlobet und aufbieten lassen, als aber die Hochzeit vor dem ersten Advent Sonntag für sich gehen sollen, hat Caja erst entdecket, daß sie von gemeldten Tiberio schwanger seye, wannenhero dieser gemeint, von Titia abzustehen, und ihre Schwester Cajam zu ehelichen. Wann nun gleich Tiberii verlobte Braut Titia fürwenden möchte, daß ihr Bräutigam ihrer Schwester Caja die Ehe nicht versprochen, also

so selbige der blossen Schwängerung halber, anderweit behörigen Abtrag zu thun, und seine eheliche Zusaage nichts destoweniger halten, und durch Priesterliche Copulation vollziehen lassen könnte; Dannoch aber und dieweil Tiberius beständig ist, daß er Cajam, ehe er sich mit ihrer Schwester Titia in ein Eheverlöbnus eingelassen, fleischlich erkannt, und es sich befindet, daß selbige davon schwanger worden, hingegen die Ehe mit Titia durch Priesterl. Copulation noch nicht vollzogen, noch das Ehebett beschritten, und nicht zu gestatten, daß Tiberius denen göttlichen und weltlichen Rechten zu wider, sich mit zweyen Schwestern fleischlich vermische, über diß Tiberius die von ihme geschwächte Cajam zur Ehe zu nehmen sich freywillig erbietet;

So erscheinet dannenhero so viel, daß Tiberio bey so gestalten Sachen, von seiner Braut Titia abzustehen, und deren Schwester Cajam zu ehelichen, nicht unbillich zu verstatten. V. R. W.

§. 6.

Wann Vermuthungen einer Blutschand vorhanden, so wird die Ehe nicht ehender verstattet, biß zu vorhero die Indicia durch das juramentum purgatorium elidirt worden sind.

Wann Vermuthungen einer Blutschand vorhanden / so wird die Ehe nicht zugelassen / biß die indicia eidlich purgirt sind.

Leyser. *Meditat. ad ff. Specim.* 586. *meditat.* 19.

Dahero, wann eines von denen Eheverlobten v. gr. die Braut, vor der Hochzeit verstirbt, so kan zwar der Uberbleibende auf vorhergehende dispensation des Landes-Herrn, seiner verstorbenen Braut Schwester, oder Tochter, oder Mutter, oder eine andere nahe Anverwandtin von derselben, heyrathen, weilen die blosse Eheverlöbnusse keine Schwägerschafft ausmachen, sondern solche erst aus dem Beyschlaff entstehen; Wann aber der Bräutigam gar zu offt und familiaire mit seiner Braut ist umgegangen, und

Wann aber der Bräutigam seiner verstorbenen Braut ...

verwandtin heyrathen will / muß er sich zuvorderò eidlich purgiren / daß er die Braut nicht beschlaffen.

ungewiß, ob er sie nicht etwa beschlaffen habe, so muß alsdann derjenige, welcher um die dispensation ansucht, mit einem Eid erhärten, daß der Beyschlaff nicht darzu gekommen seye.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 122. Leyser. *Meditat. ad ff. cit. loc.* Hopp. *ad* §. 9. *Institut. de Nupt.* ad verba: *abstinuerint.*

Wann die Muthmassungen der Blutschand gar zu starck / so hat der Eid und die dispensation nicht statt / sondern die Ehe ist schlechterdings zu verbieten.

Welches zwar angehet, wann die Muthmassungen wegen des mit der Braut gepflogenen Beyschlaffes / gering, daferne aber diese allzustarck, v. gr. daß der Bräutigam bey der Braut in einem Bette, und zwar gantz alleine öffters gelegen, gegen andere Leuthe solche Reden geführet, welche auf ein Bekänntnus der mit derselben getriebenen Unzucht hinaus laufen, das Liegen bey der Mutter anfangs halsstarrig abgelaugnet, und sich so gar zum Eid erbotten, endlich jedoch bey vieler angewandten Mühe, solches zugestanden, alsdann mag weder der Reinigungs-Eid, noch die dispensation statt finden, sondern es ist die Ehe schlechterdings zu verbieten.

vid. Leyser. *Meditat. ad Pandect. Specim.* 586. *meditat.* 19. *&* 20.

Dann das Göttl. Gesetz / wider welches einem Fürsten oder Landes-Herrn zu dispensiren nicht erlaubt, verdammet die Blutschand sehr ernstlich, und zeiget genugsam, wie sehr Gott der Herr dieses Laster verabscheue, dahero man nicht unbillich darauf bedacht seyn solle, daß die Blutschand auf alle Weise verhütet, und mit Meineid nicht vermehret werde.

Leyser. *cit. loc.*

Responsum.

Und also hat die Löbl. *theologi*sche und Juristen-*Facul*tät zu Helmstädt Mens. Jul. Ao. 1729. gesprochen verb. Gestehet Christoph Hancke, daß er sich mit Catharinen Schmiedin fleischlich, und zwar von hinten zu, vermischet, ist

ist auch erbötig, dieselbe zu heyrathen, kommt aber in Verdacht, mit deren verstorbenen Mutter, als seiner ehemaligen Braut, gleichfalls Schande getrieben zu haben. Als er sich nun dieserwegen zum Reinigungs-Eyde erbietet, so wird zu wissen verlanget, ob er zu diesem Eyde zu lassen, oder wie sonst gegen ihn zu verfahren, ingleichen, ob Hoffnung sey, daß das Königliche Consistorium nach abgeschwohrnem Reinigungs-Eyde die Ehe mit der Tochter verstatten werde. Nun läugnet er zwar die mit der Mutter getriebene Unzucht beständig ab. Es scheinet ihm auch hierunter zu statten zu kommen, daß 1) die Mutter eine alte und stets krancke Frau gewesen, also weder selbst zur fleischlichen Vermischung Lust gehabt haben, noch dergleichen bey ihm erwecken können, daß 2) solche selbst ihm den genauern Umgang mit ihrer Tochter verstattet, und so gar auf dem Todt-Bette gegen ihren Beicht-Vater ein Verlangen, eine Heyrath zwischen Inquisiten und ihrer Tochter zu stifften, bezeiget, welches sie als eine sterbende und Christliche Frau nicht würde gethan haben, wenn sie eine Blutschande daraus besorgen müssen, daß 3) auf Seiten der Denuncianten eine grosse Feindschafft und Mißgunst hervor scheine, und selbige die Tochter gezwungen, mehr, als wahr, auszusagen, daß 4) Inquisit die Mutter nicht aus Liebe, sondern nur deßhalb caressiret, damit er in die Schmiede kommen möchte, und, als er dessen versichert gewesen, sich von der Mutter ab, und zu der Tochter gewandt. Bey solcher Bewandtniß gewinnet es das Ansehen, ob sey er zum Reinigungs-Eyde zu lassen, mit weiterer Straffe in Betrachtung des bereits ausgestandenen Gefängnisses zu verschonen, und ihm zu vergönnen, die Tochter zu heyrathen, und sie ausser Schande zu setzen. Alldieweil aber 1) Inquisit theils gestehet, theils genugsam überführet ist, bey der Mutter in einem Bette, und zwar gantz allein, nicht ein, sondern vielmahl, ja gantze Wochenlang, gelegen zu haben,

hiernächst 2) gegen andere Leute solche liederliche Reden geführet, welche auf ein Bekenntniß der mit derselben getriebenen Unzucht hinaus lauffen, ferner 3) Inquisit anfangs die mit der Tochter getriebene Unzucht und das Liegen bey der Mutter halsstarrig abgeläugnet, und sich so gar zum Eyde erboten, endlich jedoch beydes nach vieler bey ihm angewandten Mühe zugestanden, also zu besorgen ist, er werde den Reinigungs-Eid leichtsinnig abschwöhren, weiter 4) die aus dem Gefängnisse genommene Flucht ein böses Gewissen anzeiget, dann 5) das Alter und Schwachheit die Mutter nicht gehindert, sich mit Inquisiten zu verloben, also auch vermuthlich nicht, mit ihm zu concumbiren, nächst dem 6) die vermeinte Pietät der sterbenden Mutter und die Animosität der Denuncianten bey so vielen wahrhafftig befundenen Umständen Inquisiten nicht entschuldigen mag, worzu 7) kommt, daß die Rechte nach Absterben einer Braut die anderweite Heyrath mit deren nächsten Verwandten vor scandalös und mit der Erbarkeit streitend halten, also nachdrücklich wiederrathen, mithin allhier die Ehe mit der verstorbenen Braut Tochter um so viel bedencklicher ist, da so starcke Muthmassungen der mit der verstorbenen würcklich getriebenen Unzucht vorhanden seynd, endlich 8) die Tochter selbst einiger massen Straff-fällig ist, also als eine Straffe ansehen muß, daß sie nicht wieder zu Ehren gebracht wird; So ist Inquisit zum Reinigungs-Eide nicht zu lassen, sondern also fort, wegen der mit der Schmiedin præpostere getriebenen Unzucht und des zu gleicher Zeit mit Mutter und Tochter gehabten verdächtigen Umgangs und öffentlich gegebenen Aergernisses, noch abgeschwohrnen Urpheden und Erstattung der durch diese Inquisition verursachten Unkosten, ewig aus der Stadt zu weisen. Und ist nicht zu vermuthen, daß das Königliche Consistorium eine so ärgerliche Ehe zwischen Inquisiten und der Schmiedin jemahlen verstatten werde.

§. 7.

§. 7.

Geschiehet es de facto, daß die rechtmäßige oder natürliche Anverwandte wissendlich einander heyrathen, oder ausser der Ehe sich vermischen, so heißt man es eine Blutschand / und werden die Verbrechere von der Obrigkeit gestraffet, die von ihnen erzeugte Kinder für unehelich gehalten, auch solche Ehen, sie mögen nun gleich in dem göttlich- oder weltlichen Rechten verbotten seyn, hinwiederum aufgehoben, und für ungültig erkläret; Wiewolen in diesen letztern, der Fürst oder Landes-Herr / wann er will, dispensiren, und dergleichen de facto geschlossene Ehen toleriren kan.

Wann die rechtmäßige oder natürliche Anverwanden einander heyrathen/ oder sich fleischlich vermischen / begehen sie eine Blutschand / werden gestrafft / und die Ehen dissolvirt.

Doch kan zuweilen dispensirt werden.

Auth. *Ex complexu. Cod. de Incest. Nupt. ibique* Brunnem. Peretz. *ad Cod. tit. eod. num.* 11. 12. *seqq.* Böhmer. *Elem. Jprud. Crim. sect.* 2. *cap.* 28. §. 296. Stryk. *de dissens. sponsal. Sect. V.* §. 22. *seqq.* Nicolai *de repud. & divort. part.* 2. *cap.* 2. *num.* 30. *seqq.* Besiehe den nachfolgenden 15. §. dieses Capitels.

Die Straffe aber die auf die Blutschand gesetzet, ist nicht einerley / weilen die Blutschand auf unterschiedene Weise begangen wird, zuweilen unter Eltern und Kindern / zuweilen unter denen *Collateral*- und Seiten-Freunden / zuweilen unter denen Schwägern.

Die auf die Blutschand gesetzte Straff ist nicht einerley.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 72. *num.* 19. Stryk. *in usu mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 39.

Wann Eltern und Kinder eine Blutschand ausgeübet, in was für einen Grad sie auch immer seyn mögen, so werden ordentlicher Weise solche Verbrechere am Leben mit dem Schwerd gestrafft.

Wann die Blutschand unter Eltern und Kindern ist begangen worden / hat die Straffe des Schwerds statt.

Carpzov. *prax. Crim. d. quæst.* 72. *num.* 20. *seq.* Stryk. *cit. loc.* Kreß. *ad Constitut. Crim. Carol. V. art.* 117. §. 2. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 586. *meditat.* 10.

Wormit auch das Hohenl. Land-Recht über-einstimmet.

Wormit auch das Hochgräfl. Hohenlohis. Gemeinsame Land-Recht *part.* 1. *tit.* 7. §. 14. übereinstimmet, allwo enthalten: Welche in auf- und absteigender Linie der Bluts-Freundschafft dieses Laster begehen, die sind mit dem Schwerd vom Leben zum Tode zu bringen.

Mit dieser Straffe werden alle in auf- und absteigen-der Linie befindliche Persohnen belegt.

Und diese Lebens-Straffe hat statt I.) nicht nur bey denen Eltern und Kindern im ersten Grad / nemlich dem Vater und Mutter, Sohn und Tochter, sondern auch bey dem Groß-Vater und Groß-Mutter / Urgroß-Vater und Urgroß-Mutter, Enenckel und Enckelin, Urenckel und Urenckelin, und allen andern in auf- und absteigender Linie sich befindlichen Persohnen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 72. *num.* 31. *seqq.* Stephan. *ad Constit. Crim. Carol. art.* 117. Frölich *Comment. ad Constit. Crim. Carol. V. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 8. *num.* 4.

II.) Die Manns und Weibs-Persohnen ohne Unterschied des Geschlechts.

II.) Werden mit dieser Lebens-Straffe belegt nicht nur die Manns-Persohnen / sondern auch das Weibliche Geschlecht; Dahero wenig daran gelegen, ob der Vater mit seiner annoch ledigen Tochter, oder der Sohn mit der Mutter Unzucht treibt, weilen sie alle ohne Unterschied des Geschlechts, am Leben gestrafft werden.

Carpzov. *cit. quæst.* 72. *num.* 25. *seqq.* Stryk. *in usu modern. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 39. Frölich *cit. loc.*

III.) Nicht nur die rechtmäßige/ sondern auch die natürliche Eltern und Kinder.

III.) findet die auf die Blutschand gesetzte Lebens-Straffe nicht nur bey denen rechtmäßigen Eltern und Kindern/ sondern auch bey denen natürlichen Eltern und Kindern statt; Dahero wann der Vater sich mit seiner natürlichen Tochter fleischlich vermischet, so begehet er eine Blutschand, und wird sowol er, als seine natürliche Tochter mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 72. *num.* 34 *seqq.* Stryk. *cit. loc.* Ludovic. *ad Constit. Crim. Carol. V. art.* 117. Frölich *cit. loc.*

Wie-

Weilen in beeden Fällen eine Bluts-Freundschafft vorhanden, dann es entstehet auch aus der Hurerey und dem unehelichen Beyschlaff eine Anverwandschafft, und wird bey solchen Verbot nicht sowol auf die Beschaffenheit des Beyschlaffes, ob er rechtmäßig oder unrechtmäßig seye, als vielmehr auf die aus dem Beyschlaff entstandene nahe Anverwandschafft und Bluts-Freundschafft gesehen.

Gerhard. *loc. de Conjug.* §. 282. Carpzov. *cit. quæst.* 72. *num.* 35. *seq.*

§. 8.

IV.) Hört die auf die Blutschand gesetzte Todes-Straffe auch in diesem Fall nicht auf, wann Eltern oder Kinder Blutschand und Ehebruch begangen; Und der unschuldige Ehegatt ist erbötig dem andern schuldigen Theil das Verbrechen zu verzeihen / ex. gr. Wann der Vater bey Lebzeiten seines Weibes sich mit seiner Tochter fleischlich vermischet; Dann wann gleich das Weib ihme vergeben, und wiederum ehelich beywohnen wollte, so wird sie doch nicht gehört, und weder der Vater noch die Tochter dieserhalben von der Straffe des Schwerds befreyet.

IV.) Hat die ordentliche Todes-Straffe auch in dem Fall statt / da Blutschand und Ehebruch zugleich ist begangen worden / und der unschuldige Ehegatt erbötig / das Verbrechen zu verzeihen.

Coler. *part.* 1. *decis.* 174. *num.* 18. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 72. *num.* 39. Stephan. *ad Constit. Crim. Carol. art.* 117.

Theils, weilen nirgends zu finden, daß diese remission einem Blutschänder zu guten kommen solle, andern Theils, weilen die Straffe des Ehebruchs auf Intercession des unschuldigen Ehegattens nur allein zum faveur des Ehestandes und des intercedirenden Theils erlassen wird, welche ration aber allhier cessirt, allwo nicht sowol wegen des Ehebruchs, sondern wegen der unter Eltern und Kindern begangenen Blutschand, die Straffe des Schwerds denen Verbrechern andictirt wird, und siehet man allhier nicht auf das dem unschuldigen Ehegatten durch den Ehebruch

zugefügte Unrecht, als vielmehr auf die Blutschand und Abscheulichkeit dieses Lasters, welche eine solche grosse Straffe verdienet.

Carpzov. *d. quæst.* 72. *num.* 40. *seq.* Stephan. *ad Ordinat. Crim. Carol. art.* 117.

V.) Hat die Todes-Straff statt/ wann gleich die Mutter oder Tochter eine Hur.

V.) Wird die ordentliche Todes-Straffe denen Verbrechern zuerkannt, wann gleich die Mutter oder Tochter eine Hur/ und sich vorhero allschon von einem andern hat stupriren lassen.

Berlich. *part.* 4. *Concl.* 32. *num.* 40. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 72. *num.* 43. Frölich *part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 8. *num.* 5.

Weilen das Hurerische und unzüchtige Leben die natürliche Bluts-Freundschafft nicht aufhebt, und die Weibs-Persohn, welche eine Hur abgiebt, nicht aufhört eine Tochter oder Mutter zu seyn, daß dahero der, welcher sie beschläffet, er sey Vater oder Sohn, von der auf die Blutschand gesetzten ordentlichen Todes-Straffe dieserhalben nicht befreyet werden mag, sondern beede, sowol der Blutschänder, als auch die Mutter oder Tochter, mit welcher die Blutschand ist begangen worden, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod zu straffen sind.

Carpzov. *d. quæst.* 72. *num.* 44. *seqq.*

VI.) Es mögen Eltern und Kinder ausser der Ehe sich fleischlich vermischen/ oder einander heyrathen.

VI.) Wird die ordentliche Todes-Straffe andictirt nicht nur, wann Eltern und Kinder sich ausser der Ehe miteinander fleischlich vermischen/ sondern auch in dem Fall, wann sie einander heyrathen/ und unter dem Schein des Ehestandes einander ehelich beywohnen.

Matthæi *tr. de Criminib. pag.* 415. Böhmer. *Element. Jprud. Crimin. sect. II. cap.* 28. § 295. *add.* Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 73. *num.* 89. *seqq.*

§. 9.

Die auf die Blutschand gesetzte Todes-Straff hat alsdann

Es findet aber die auf die Blutschand gesetzte Straffe des Schwerds/ davon wir bißhero gehandelt haben, als-

alsdann nur statt, wann die Blutschand würcklich und per seminis immissionem ist vollbracht worden; (statt, wann die Blutschand würcklich ist vollbracht worden.)

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 72. *num.* 51. Böhmer. *Element. Jprud. Crim. sect. II. cap.* 28. §. 295. Kreff. *ad Constit. Crim. Carol. V. art.* 117. §. 2. *num.* 1. Blumblacher. *ad Constit. Crim. Carol. art.* 117. *num.* 4.

Die Vollbringung des Beyschlaffs aber wird verificirt und erwiesen, wann beede Theile eingestehen, daß der Beyschlaff per actualem immissionem seminis vollbracht worden seye, dann hierdurch wird in diesem Verbrechen das Corpus delicti in Richtigkeit gebracht. (Die Vollbringung des Beyschlaffes aber wird durch die Eingeständnus beeder Theile erwiesen.)

Kreſs. & Blumblacher. *cit. loc.* Heil. *de processf. Inquisit. cap.* 6. §. 25. Frölich *ad Constit. Crim. Carol. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 8. *num.* 5.

Wann aber die Verbrechere die Blutschand zwar eingestehen, der eine Theil herentgegen, oder auch alle beede die Immissionem seminis negiren, so kan der Richter zu der Todes-Straffe noch nicht schreiten, sondern es muß derselbe den, der die Vollbringung der That negirt, zuvorhero annoch dieses Umstands halber, ob nicht die Blutschand würcklich und vollständig vollzogen worden seye? mit der Peinlichen Frage zu eruir- und Entdeckung der Warheit, angreiffen; Dann in der Blutschand machet, wie in allen fleischlichen Verbrechen, die bloße Eingeständnus des Beyschlaffes an und vor sich, ein hinlängliches Indicium zur Tortur, um dardurch die würckliche Vollbringung der begangenen Blutschand an den Tag zu bringen. (Wann aber die Verbrecher die Blutschand eingestehen, die Vollbringung des Beyschlaffs aber negiren, sind sie dieses Umstands halber mit der Tortur anzugreiffen.)

conf. in simili Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 122. *num.* 75. & 76. Zanger. *de tortur. cap.* 2. *num.* 222.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Altdorf den 15. Febr. Ao. 1730. in *Inquisitions*-Sachen eines Juden Abraham D. welcher mit seiner jüngern Tochter fleisch- (Responsum.)

 liche

liche Unzucht getrieben, gesprochen. verb. So viel die Uns vorgelegte erste und dritte Frage anbetrifft:

Ob nicht der bißherige *Inquisitions-process* nunmehro dergestalt *instruirt* / daß hierauf ein *Definitiv*-Urtheil zu erkennen seye? Oder im Fall an den *Inquisitions-process* noch etwas weiters zu *desideriren* / auf was Weise solcher *continuirt* werden solle?

Haben wir vorkommenden Umständen nach, so viel befunden, daß Dominus Judex bey denen ausgefallenen gütlichen Bekanntnussen, so schlechterdings nicht acquiesciren, und ad definitivam schreiten könne, sondern, weilen zu besorgen, daß dieser Coitus incestuosus ad ultimum consummationis gradum, sc. per seminis immissionem in filiæ vas genitale würcklich gebracht, ja auch dieses grave & nefandum crimen noch zu mehrmahlen committirt worden seyn möchte, zuvorhero annoch aliud remedium eruendæ veritatis, sc. nach Anleitung derer Rechten, auf unten stehende Weise, vor die Hand zu nehmen, und vermittels derselben, beede Inquisiten zu einer richtigern Bekänntnus zu bringen; massen die Eingeständnus des Beyschlaffes, und die darbey mit angeführte Umstände beede Inquisiten in einen so tringenden und starcken Verdacht de vel semel vel sæpius consummato hoc crimine setzet, daß zu dessen Purgirung anders nichts, als die peinliche Frage übrig ist, cum in crimine Incestus sola concubitus confessio sufficiens & proximum pariat Indicium torturæ ad explorandum ultimum consummationis gradum.

conf. in simili Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 122. *num.* 75. *&* 76. add. Zanger. *tr. de tortur. cap.* 2. *num.* 222.

Ehe und bevorab aber zur würcklichen Peinlichkeit geschritten wird, ist Inquisitus vörderist noch einmal in der Güte zum Geständnus der reinen Warheit anzumahnen, und über hernachstehende Interrogatoria zu constituiren:

I.) Ob

I.) Ob nicht Inquisit mit seinem männlichen Glied völlig in der Tochter Leib gekommen?

II.) Ob er nicht den Saamen würcklich in seiner Tochter Leib eingelassen?

III.) Ob er nicht öffters das Werck der Blutschand mit seiner Tochter vollkommentlich verübt habe?

Daferne nun von dem *Inquisiten* die gütliche Bekanntnus solcher gestalten nicht zu erhalten, so ist demselben alsdann gantz beweglich zu repræsentiren und vorzustellen, durch sein hartnäckiges Ablaugnen kein weiteres und schärfferers Verfahren sich auf den Hals zu ziehen, sondern vielmehr dem allwissenden GOtt die Ehre zu geben, und die Warheit richtiger, als bißhero zu entdecken, mit der zu letzt noch weiters angefügten Bedrohung, daß man nicht anders könne, als zu endlich- und gründlichen Erforschung der Warheit, ihn auf die tortur oder Folter zu bringen. Welches, wann es bey ihme nicht anschlagen würde, so könnte vor weiterer Verhandlung mit ihme, auch die Tochter in absentia patris, vorgefordert, und ihr, daß man ihren Vater auf das schärffste foltern, und daß es auch ihr nicht besser ergehen werde, nachdrücksamlich vorgehalten, mithin auch sie nochmals beweglichst zum Geständnuß der reinen Warheit anermahnet, und so fort über folgende Interrogatoria befragt werden.

I.) Ob Inquisitin Vater nicht mit seinem männlichen Glied völlig in ihren Leib gekommen?

II.) Ob ihr Vater nicht den Saamen würcklich in ihren Leib eingelassen?

III.) Ob er nicht öffters das Werck der Blutschand mit ihr vollkommentlich, mit Einlassung seines Saamens, verübt habe?

Daferne nun auch dieses alles fruchtloß ablauffen sollte, so wäre zwar zur Zeit mit der Inquisitin weiter nichts vorzuneh-

nehmen, hingegen aber der Vater hierauf an den gewöhnlichen Ort der Marter zu führen, und ihme der Scharf Richter mit seinen zur Peinlichkeit gehörigen Instrmenten vorzustellen, und, wo er auch noch nichts auf nochmahlig beweglichen Zuspruch, bekennet, dem Scharf-Richter zu übergeben, folgends die Daumenstöcke ihme anzulegen, und darmit ziemlicher massen zuzuschrauben, hierauf in etwas innen zu halten, und über obige Fragstück nochmahlen zu vernehmen; so er nun wiederum auf seinen Laugnen beharren sollte, sind alsdann nach abermahliger Erinnerung die Bein-Schrauben, oder Spanische Stieffeln bey ihme zu appliciren, auch wol am Ende, wann anders der Herr Medicus ermessen würde, daß die Elevation oder das Aufziehen, bey diesem Subjecto, ohne seinem Leib oder Gesundheit einen Schaden dardurch zuzuziehen, statt haben könnte, von dem Scharf-Richter allgemach von der Erde aufzuziehen, jedoch aber auch länger nicht, als etwa eine halbe Viertel Stund also darinnen hängen zu lassen, und ist so dann selbiger, nachdeme diese Marter in etwas nachgelassen, über obige Punct und Fragstück noch einsten zu vernehmen, dessen Aussag fleißig protocolliren zu lassen, und wann er die That, wie er nemlichen die Blutschändige Vermischung durch würckliche und ad ultimum gradum gebrachte consummationem hujus criminis mit seiner Tochter betrieben, eingestehet, und seine Bekanntnuß ihme nochmahlen von dem Actuario deutlich und verständig vorgelesen, auch solche nach Anleitung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des V. art. 56. den andern oder dritten Tag darauf gehöriger massen nochmahlen ratificiret worden, so wäre alsdann auch die Tochter über solche des Vatters beschehene Aussage alles Ernsts weiter zu befragen, mit dem Vater zu confrontiren, ferners mit dem Hencker, und der Peinlichen Frage zu bedrohen, und wann wider verhoffen, alle anwendende Bedrohung und Zuspruch ja nichts effectuiren

ren sollte, selbige ebenfalls ad locum torturæ consuetum zu führen, ihr daselbst nochmahlen nachdrücklich zuzureden, endlichen der Scharf-Richter mit seinen zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenten vorzustellen, und wo sie auch auf abermahlig beweglichen Zuspruch, noch nichts bekennet, dem Scharf-Richter zu übergeben, folgends die Daumenstöck ihr anzulegen, und darmit ziemlicher massen zuzuschrauben, hierauf in etwas innen zu halten, und über oben anstehende Fragstück nochmahlen zu vernehmen, so sie nun wiederum auf ihren Laugnen hartnäckig beharren sollte, ist alsdann, nach abermahliger Erinnerung, mit ihr auch zum würcklichen Aufzug fürzufahren, und selbige bey nahe eine Viertel Stund, also darinnen hangen zu lassen, auch gestalten Sachen nach, derselben einige Gewichter (in so weit nemlichen ihre Leibes-Constitution und Kräfften solches leiden mögen) successive anzuhängen, und ist so dann sie, nachdeme die Marter in etwas nachgelassen, über obige Punct und Fragstück, noch einsten zu vernehmen, deren Aussag fleißig zu protocolliren, und wann sie die That ebenfalls eingestehet, und hierauf nach Anleitung der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des V. art. 56 mit der ratification allenthalben gebührend verfahren worden, ergehet so dann beeder Inquisiten Bestraffung halben ferner wie Recht ist.

§. 10.

Bekennet der so die Consummation negirt hat / oder wann beede solche abgelaugnet / alle beede / in der Tortur die Vollbringung der Blutschand / so werden beede mit dem Schwerdt bestrafft / sonsten aber nicht.

Wann nun hernachmahlen derjenige / welcher die *Consummationem negirt* hat, oder wann beede Verbrechere diesen Umstand abgelaugnet, alle beede in der Tortur die Vollbringung der Blutschand eingestanden / so wird alsdann sowohl dem Vater als der Tochter ohne Unterschied, wo nicht etwa bey einem von ihnen solche Ursachen, die das Verbrechen mitigiren, mit einschlagen, die Straffe des Schwerdts zuerkannt; Daferne hingegen beede / oder nur eines von ihnen die Consummation dieses Lasters in der

Tortur negiren, so findet die ordentliche Todes-Straffe bey ihnen nicht statt.

Besiehe den nachfolgenden 13ten §. dieses Capitels.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Altdorf den 15. Febr. Ao. 1730. unter andern in vorangeführter *Inquisitions*-Sachen des Schutz-Judens Abraham D. und seiner jüngern Tochter / puncto *Incestus*, gesprochen. verb.

Folget in der Ordnung die andere Frage:

Worinnen das Urthel bestehen solle?

Da dann kürtzlichen zur Antwort dienet, daß wann Inquisitus die consummationem nefandissimi hujus criminis eingestehen, und seine Tochter sich mit solcher Bekänntnuß gleichfalls conformiren sollte, derselbe mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod zu bringen seye: dann obzwar in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des V. art. 117. auf dieses Blutschändige Laster keine gewisse Straffe gesetzt zu finden, so stimmen doch alle, sowol alte als neue Rechts-Lehrere überein, daß der Incestus in Linea recta inter Liberos & Parentes commissus, auch in denen Provinzien, wo keine besondere Constitution oder Statutum vorhanden, mit dem Tod zu bestraffen seye, ut videre est

apud Jul. Clar. *lib.* 5. *recept. Sentent.* §. *incestus. num.* 3. *seqq.* Lauterbach. *different. Jur. Civ. & Wurtemb. ad caus. crim.* §. 21. *num.* 7. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 82. *num.* 21. Stephan. & Blumblacher. *ad d. art.*

Wie dann auch in denen Göttl. Rechten, die äusserste Todes-Straffe, und zwar so gar die pœna ignis, specifice bestimmet, wie zu ersehen

Levitic. *XX. vers.* 11. & 14. Deuteron. *XXVII. vers.* 20.

Sollte aber weiter nichts heraus kommen, mithin also der Peinlich-Verhaffte die consummationem hujus criminis nicht geständig seyn; so wäre zwar Inquisitus mit der ordentlichen Todes-Straffe zu verschonen, gleichwohlen aber mit

mit der pœna morti proxima, sc. fustigationis cum perpetua relegatione, zu belegen, oder aber anstatt deren, ad Operas publicas aufzunehmen; cum in Crimine Incestus perinde ut in adulterio, pœna ultimi supplicii non aliter dictitetur, quam si illud per seminis actualem immissionem, atque sanguinis utriusque commixtionem perfectum & consummatum fuerit.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 61. *num.* 2. *seqq.* Thoming. *decis.* 42. *num.* 3. Anton. Tessaur. *decis. Pedemont.* 100. *num.* 3.

So viel aber hiernechst die nunmehro zu erörtern stehende vierdte Frage anbelanget:

Ob allenfalls / wann die Todes-Straffe Platz ergrieffe / solche alsdann mit gutem Gewissen nachgelassen / und in eine andere / auch in was für eine Straffe / verwandelt werden könne?

gehet unsere rechtliche Meinung mit wenigen dahin, wie nicht anzurathen, daß bey diesem so schänd- und ärgerlichen delicto, die pœna capitalis remittirt, und in aliam pœnam arbitrariam commutirt werde, anerwogen alle um die Ehre GOttes, und seinen Heil. Willen conscienter besorgte Christliche JCti beständig dafür halten, daß keine Christliche Obrigkeit, illæsa pietate, die äusserste Todes-Straffe tam nefariis hominibus nachsehen könne, da zumahlen der gerechte und heilige GOtt nicht allein seinem Volck, sondern auch so gar denen Heyden propter non vindicatas tam incestas libidines, das zeitliche und ewige Verderben angedrohet, prout inter alios plures, statuminat

Anton. Matthæi *tr. de Criminib. ad lib.* 48. *tit.* 3. *cap.* 6. *num.* 5.

Dannenhero zu Verhütung mehrern Aergernusses, am rathsamsten und sichersten, daß die andictirte Todes-Straffe an den Inquisiten, wann anders dieses delictum

 von

von demselben würcklich vollbracht worden, unnachläßlich exequiret und vollzogen werde.

Ist noch übrig die fünffte und letztere Frage:

Ob auch / und auf was Weise die jüngere Juden Tochter / an welcher der Vater die Schandthat ausgeübet / hinlänglich zu bestraffen seye?

Worauf zur Antwort dienet, daß wann beede Inquisiten bekennen, daß dieses delictum von ihnen würcklichen per seminis immissionem & sanguinis utriusque commixtionem consummiret worden, es zwar das Ansehen gewinnen möchte, als wann die pœna Gladii unnachläßlich auch an der Juden Tochter zu vollziehen stünde, immassen in hoc crimine inter sexum kein Unterschied zu machen, sondern beede, die Weibs-Persohnen sowol, als die Manns-Persohnen, mit gleichmäßiger Straffe zu belegen, eo quod æqualiter peccet filia patri aut mater filio se prostituens, ac pater ad filiam, aut filius ad matrem prolapsus;

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 72. *num.* 25. Coler. *decis.* 174. *num.* 17. Matth. *d. cap.* 6. *num.* 5. Perez. *ad Cod. tit. de incest. nupt. num.* 10. *&* 16.

Wie dann auch GOtt der HErr selbsten sowol der Weibs- als Manns-Person die Todes-Straffe bestimmet.

Levitic. *XX. vers.* 11. *&* 14. in verb. die sollen beede des Todes sterben / ihr Blut sey auf ihnen.

Nachdemmahlen aber gleichwohlen die Inquisitin annoch minorennis, und zur Zeit, da sie diese Schandthat mit ihrem Vater ausgeübet, 15. Jahr alt gewesen, und ihr böser Vater sie zu dieser Mißhandlung um so ehender seduciren und verleiten können, so mag bey so bewandten Umständen, die Todes-Straffe bey derselben nicht statt finden, sondern es ist dieselbe mit einer pœna extraordinaria, und zwar fustigatione cum perpetua relegatione, zu belegen, sicuti enim in reliquis delictis ætas, ignorantia & similia pœnam mitigant:

gant: ita & in pœna Inceſtus, ejusmodi circumſtantiæ pariter attenduntur, proinde ex capite minorennitatis pœnam ordinariam huius delicti mitigari, & in aliam extraordinariam converti poſſe & debere, Dd. communiter ſtatuunt,

vid. Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 72. *num.* 47. Theodoric. *Colleg. Crimin. cap.* 6. *aphor.* 5. *num.* 5. Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 49. *theſ.* 39. Menoch. *arbitr. jud. quæſt. caſ.* 502. *num.* 42. Blumblacher. & Kreſſ. *ad art.* 117. *Ordinat. Crimin. Carol. V.* Heil. *proceſſ. inquiſit. cap.* 6. §. 25. *in fin.*

Daferne aber dieſes Crimen ad conſummationem nicht gediehen, ſo wäre Inquiſitin alsdann, in Anſehung ihrer damahligen Jugend, mit Ruthen offentlich an Pranger zu ſtellen, und darauf, præſtita urpheda, des Landes auf ewig zu verweiſen.

§. 11.

Iſt aber der eine Theil / mit welchem die Blutſchand iſt ausgeübet worden, abweſend / ſo ſoll man nicht gleich zu einer auſſerordentlichen Straffe ſchreiten, ſondern es iſt die Execution der Straffe ſo lange aufzuſchieben, biß der Abweſende iſt ertappt und zu gefänglicher Hafft gebracht worden. *Iſt der eine Theil / mit welchem die Blutſchand begangen / abweſend / ſo iſt die Execution der Todes-Straff biß der Abweſende iſt ertappt worden / aufzuſchieben.*

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 72. *num.* 51. Modeſt. Piſtor. *part.* 2. *quæſt.* 52. Hartm. Piſtor. *Obſervat.* 33. Kreſſ. *ad Conſtitut. Crim. Carol. V. art.* 117. §. 2. *num.* 1.

Wie alſo der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig Menſ. Junii Ao. 1629. geſprochen. verb. Da nun der Gefangene auf ſeinen gethanen Geſtändnus vor Gericht freywillig verharren, oder, deß ſonſten, wie Recht, überwieſen würde, ſo möchte er wegen ſolcher begangenen und bekannten Blutſchand, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod geſtraffet und hingerichtet werden, es wird aber mit der Execution *Reſponſum.*

solcher zuerkannten Todes-Straffe so lange biß entweder die flüchtige Vettel nochmalen zur gefänglichen Hafft gebracht, und hierüber articuls-Weise vernommen, solches gleichfalls gestanden, und mit dem gefangenen Vater confrontirt, oder auch, wann sie über allen angewendeten Fleiß nicht zu erlangen, der gewöhnliche Achts-proceß wider diese ausgeübet, und hierüber rechtlichen erkannt worden, in Ruhe gestanden. V. R. W.

Daferne nur Hoffnung den Abwesenden balden zu bekommen / dann sonsten wird eine ausserordentliche Straff dict rt.

Jedoch ist dieses also zu verstehen, wann Hoffnung vorhanden / daß man des Abwesenden oder Flüchtigen bald habhafft werden könne; Wann es aber gar kein Ansehen hat, den Abwesenden zu überkommen, alsdann ist anstatt der auf die Blutschand gesetzten Todes-Straffe, deme, so gegenwärtig, und die Vollbringung des Verbrechens, entweder freywillig, oder in der tortur eingestanden, eine ausserordentliche Straffe aufzuerlegen.

Kreß. *cit. loc.* Besiehe den hernachfolgenden 13. §. dieses Capitels.

§. 12.

Umstände / um welcher willen die ordentliche Todes-Straffe mitigirt wird. Dahin gehört 1) die Minderjährigkeit der verbrechenden Persohn.

Zuweilen wird die auf die Blutschand gesetzte Todes-Straffe, vorkommenden Umständen nach, mitigirt und verringert; Dahin gehöret nun 1) wann ein oder der andere Theil annoch minderjährig wäre, welchen Falls eine solche minderjährige Persohn offentlich mit Ruthen ausgehauen, und des Landes auf ewig verwiesen wird.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 72. *num.* 47. Kreß. *ad Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 117. §. 3. Frölich *Comment. ad Constit. Crim. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 8. *num.* 5.

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Altdorf den 15. Febr. Ao. 1730. in *Inquisitions*-Sachen des Schutz-Judens / Abraham D. und seiner jüngern Tochter / mit welcher er Blutschand getrieben / gesprochen. verb.

Wann

Wann beede *Inquisiten* bekennen / daß dieses delictum von ihnen würcklichen per seminis immissionem & sanguinis utriusque commixtionem consummiret worden, so möchte es zwar das Ansehen gewinnen, als wann die poena Gladii unnachläßlich auch an der Juden Tochter zu vollziehen stünde, immassen in hoc crimine inter sexum kein Unterschied zu machen, sondern beede, die Weibs-Persohnen sowol, als die Manns-Persohnen mit gleichmäßiger Straffe zu belegen, eo quod æqualiter peccet filia patri aut mater filio se prostituens, ac pater ad filiam aut filius ad matrem prolapsus;

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 72. *num.* 25. *seqq.* Coler. *decis.* 174. *num.* 17. Matth. *d. cap.* 6. *num.* 5. Perez. *ad Cod. tit. de incest. nupt. num.* 10. *&* 16.

Wie dann auch GOtt der HErr selbsten sowol der Weibs- als Manns-Persohn die Todes-Straffe bestimmet.

Levitic. *XX. vers.* 11. *&* 14. in verb. die sollen beede des Todes sterben/ ihr Blut sey auf ihnen.

Nachdemmalen aber gleichwolen die Inquisitin annoch minorennis, und zur Zeit, da sie diese Schand-That mit ihrem Vater ausgeübet, 15. Jahr alt gewesen, und ihr böser Vater sie zu dieser Mißhandlung um so ehender seduciren und verleiten können, so mag bey so bewandten Umständen, die Todes-Straffe bey derselben nicht statt finden, sondern es ist dieselbe mit einer pœna extraordinaria, und zwar fustigatione cum perpetua relegatione, zu belegen, sicuti enim in reliquis delictis ætas, ignorantia & similia pœnam mitigant: ita & in pœna Incestus, ejusmodi circumstantiæ pariter attenduntur, proinde ex capite minorennitatis pœnam ordinariam hujus delicti mitigari, & in aliam extraordinariam converti posse & debere, Dd. communiter statuunt.

vid. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 72. *num.* 47. Theodoric. *Colleg. Crimin. cap.* 6. *aphor.* 5. *num.* 5. Muller. *ad* Struv.

S. J.

S. J. Civ. Exerc. 49. *thes.* 39. Menoch. *arbitr. jud. quæst. cas.* 502. *num.* 42. Blumblacher & Kress. *ad art.* 117. *Ordinat. Crimin. Carol. V.* Heil. *process. inquisit. cap.* 6. §. 25. *in fin.*

Daferne aber dieses Crimen ad consummationem nicht gediehen, so wäre Inquisitin alsdann, in Ansehung ihrer damahligen Jugend, mit Ruthen offentlich an Pranger zu stellen, und darauf, præstita urpheda, des Landes auf ewig zu verweisen.

§. 13.

II.) Wann der Vater die Tochter zum Beyschlaff beredet/ und diese vermeinet/ sie müßte folgen.

II.) Wird die auf die Blutschand gesetzte Todes-Straffe *mitigirt* / und statt deren die Aushauung mit Ruthen, nebst ewiger Landes-Verweisung zuerkannt, wann die Tochter von ihrem Vater zum Beyschlaff ist *persuadirt* worden / und diese geglaubet hätte, sie müste ihrem Vater in allen Sachen gehorsam seyn; Ingleichen, wann die Persohnen, die sich fleischlich miteinander vermischet, nicht gewußt, daß sie Bluts-Freunde seyn.

Ingleichen/ wann die Persohnen nicht gewußt / daß sie Bluts-Freunde sind.

Kress. *ad Const. Crim. Carol. art.* 117. §. 3. Frölich *ad Const. Crim. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 8. *num.* 5. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 72. *num.* 47. *seq.* Ludovic. *ad Constit. Crim. Carol. V. art.* 117. Heil. *in process. Inquisit. cap.* 6. §. 25. Besiehe den untenstehenden 15. §. dieses Capitels.

III.) Wann es an beeder Theile Eingeständnus ermangelt/ daß die Blutschand seye vollbracht worden.

III.) Wann es an beeder Theile Eingeständnus ermangelt / daß sie die Blutschand würcklich und vollständig vollbracht haben, dann eines Theiles Bekanntnus allein ist zu dictirung der Lebens-Straff nicht hinlänglich, und alsdann pflegen beede Verbrechere ebenfalls offentlich mit Ruthen ausgehauen, und des Landes auf ewig verwiesen zu werden.

Carpzov. *cit. quæst.* 72. *num.* 51. *seqq.* Frölich *cit. loc.* Kress. *ad d. art.* 117. §. 2. *num.* 1. Heil. *in process. Inquisit. cap.* 6. §. 25.

§. 25. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 586. *meditat.* 12. Blumblacher. *ad Ordinat. Crim. Caral. V. art.* 117. *num.* 4.

Und also hat die Löbliche Juristen-*Facult*ät zu Altdorf den 15. Febr. Ao. 1730. in *Inquisitions*-Sachen des Schutz-Judens Abraham D. und seiner jüngern Tochter / mit welcher er Blutschand begangen / gesprochen. verb. Sollte aber durch die tortur weiter nichts herauskommen, mithin also der peinlich Verhafftete die Consummationem hujus criminis nicht geständig seyn, so wäre zwar Inquisitus mit der ordentlichen Todes-Straffe zu verschonen, gleichwoln aber mit der pœna morti proxima, sc. fustigationis cum perpetua relegatione zu belegen, oder aber, anstatt deren, ad Operas publicas aufzunehmen; cum in crimine Incestus, perinde ut in adulterio, pœna ultimi supplicii non aliter dictetur, quam si illud per seminis actualem immissionem, atque sanguinis utriusque commixtionem, perfectum & consummatum fuerit. Responsum.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 61. *num.* 2. *seq.* Thoming. *decis.* 42. *num.* 3. Anton. Thessaur. *decis. Pedemont.* 100. *num.* 3. Frölich *Comment. ad Constit. Crim. Carol. V. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 8. *num.* 5.

Inzwischen, wann der eine Theil abwesend / jedoch Hoffnung vorhanden, daß man seiner bald habhafft werden könne / soll der Richter nicht gleich zu einer ausserordentlichen Straffe schreiten, sondern die Execution so lange aufschieben, biß der Abwesende ist ertappt, und zur gefänglichen Hafft gebracht worden; Wann es aber gar kein Ansehen hätte, den Abwesenden zu bekommen, als ist der, so gegenwärtig, und die Vollbringung des Verbrechens entweder freywillig oder in der tortur eingestanden, mit einer ausserordentlichen Straffe, nemlichen der Aushauung mit Ruthen nebst ewiger Landes-Verweisung zu belegen. Inzwischen soll man nicht so gleich zur ausserordentlichen Straffe schreiten / wann der eine Theil abwesend / und Hoffnung ihn bald zu bekommen / sondern es ist die Execution noch aufzuziehen / sonsten aber nicht.

Kress. *ad Constitut. Crim. Carol. V. art.* 117. §. 2. *num.* 1.

Frölich *ad Constitut. Crim. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 8. *num.* 5. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 72. *num.* 51. Besiehe oben den vorhergehenden 11. §. dieses Capitels.

§. 14.

IV.) Wird die Todes-Straffe mitigirt/ wann einer seine Säu-Amme fleischlich erkannt.

IV.) Wird die auf die Blutschand gesetzte Todes-Straffe *mitigirt* / wann einer seine Säug-Amme beschlaffen; Dann obgleich einige Rechts-Lehrere diese Straffe auch auf die mit der Säug-Amme beschehene fleischliche Vermischung extendiren wollen, weilen diese statt einer natürlichen Mutter anzusehen;

Boër. *decis.* 318. *num.* 4.

So gehen jedoch die meinsten Dd. von dieser Meinung ab, deren auch wir beypflichten, weilen die Säug-Ammen eigentlich keine natürliche Mütter sind, einfolglich diese Straffe, welche auf solche Vermischungen in denen Rechten nicht ausdrücklich gesetzt zu finden, auf sie keineswegs zu extendiren. Wiewoln solche Verbrechere mit einer härtern Straffe, als auf die blosse Hurerey oder Schwächung gesetzet, anzusehen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 72. *num.* 54. *seq.* Frölich *Comment. ad Constitut. Crim. Carol. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 8. *num.* 5. Böhmer. *ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 25. *& in Element. Jprud. Crimin. sect. II. cap.* 28. §. 294.

Præjudicium.

Wie dann Carpzovius *c. l. num.* 56. ein præjudicium anführet, daß ein 19. jähriger Bauers-Kerl, der sein Säug-Amme fleischlich erkannt, nebst der Vettel mit einjähriger Landes-Verweisung bestrafft worden seye.

V.) Wann einer seine Tauf-Path oder die/ so er an Kindes statt angenommen/ beschlaffen.

V.) Wird aus eben diesem fundament die Straffe *mitigirt* / wann einer mit seiner Tauf-Pathen / oder derjenigen Weibs-Persohn / die er an Kindes statt angenommen / zugehalten, und sich mit derselben fleischlich vermischet; Dann diese ist eigentlich ebenfalls keine rechte wahre natür-

natürliche Tochter, welches doch bey dem Laster der Blutschand die Rechte erfordern, dahero dann nur eine ausserordentliche Straffe, nemlichen Gefängnus oder nach Befindung der Umstände, zeitliche Landes-Verweisung allhier statt findet.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 72. *num.* 57. *seqq.* Böhmer. *ad ff. d. tit.* §. 25. & *in Element. Jprud. Crim. sect. II. cap.* 28. §. 294. Frölich *cit. loc.* Kreſſ. *ad Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 117. §. 4.

Unter die Ursachen die ordentliche Todes-Straffe zu *mitigiren* / zehlen einige auch die *Intercession* und Vorbitte des unschuldigen Ehegattens / wann bey der Blutschand der Ehebruch concurrirt; Welches aber in denen Rechten nicht gegründet. VI.) Die Vorbitte und Intercession des unschuldigen Ehegattens. Welche Meinung aber irrig.

Böhmer. *ad ff. tit. de adult.* §. 25. & *in Element. Jprud. Crimin. sect. II. cap.* 28. §. 300. Heil. *in processf. Inquisit. cap.* 6. §. 25. Besiehe oben den vorhergehenden 8. §. dieses Capitels.

VII.) Verdienet eine *mitigation* der ordentlichen Straffe / wann ein oder der andere Theil mit deme die Blutschand ist ausgeübet worden, blöd und einfältig ist. VII.) Wann einer oder der andere / mit deme die Blutschand begangen / blöd und einfältig.

Heil. *d. cap.* 6. §. 25. Kreſſ. *ad Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 117. §. 3. Böhmer. *Elem. Jprud. Crim. sect. II. cap.* 28. §. 296.

VIII.) Wird die Straffe *mitigirt* / wann nur ein blosses Eheverlöbnus ohne fleischliche Vermischung / vorgegangen, VIII.) Wann ein blosses Eheversprechen / ohne fleischliche Vermischung / vorgegangen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 74. *num.* 92. *seqq.* Berger. *in supplem. ad Jprud. Crim. Elect. part.* 2. *Observat.* 162. *pag.* 436. *seq.*

weilen aus dem Eheversprechen alleine, weder eine Bluts-Freundschafft, noch Schwägerschafft entstehet, sondern aus dem Beyschlaff, dahero, wann die Straffe der Blutschand

statt finden solle, so ist nöthig, daß die nahe Anverwandte sich miteinander fleischlich vermischen; Wann nun also gleich der Vater mit seiner Tochter sich in ein Eheverlöbnus eingelassen, jedoch der Beyschlaff nicht darzu gekommen, so hat die auf die unter Eltern und Kindern begangene Blutschand gesetzte Todes-Straffe nicht statt, sondern es sind beede nur mit einer ausserordentlichen Straffe zu belegen, und ihnen eine zeitliche Landes-Verweisung, oder andere dergleichen anzudictiren.

Carpzov. *d. quæst.* 74 *num.* 93. *seq.* Coler. *part.* 2. *decis.* 234 Jul. Clar. *recept. sentent. lib.* 5. §. *Incestus. num.* 7. Besiehe den nachfolgenden 19. §. dieses Capitels.

§. 15.

Wann die Todes-Straffe statt hat, und doch keine rechtmäßige Ursachen der mitigation vorhanden, ob ein Landes-Herr diese Straffe mitigiren könne?

Wann aber vorkommenden Umständen nach die auf die unter Eltern und Kindern begangene Blutschand gesetzte ordentliche Todes-Straffe statt findet, und doch keine in Rechten gegründete Ursach vorhanden, die Straffe zu *mitigiren*, fragt sichs, ob nicht ein Fürst oder Landes-Herr hierinnen das *Jus Aggratiandi exerciren*, und diese Straffe in eine andere gelindere verwandeln könne? Ob nun zwar ein Fürst oder Landes-Herr das Jus Aggratiandi in allen Verbrechen zu exerciren berechtiget, so wird jedoch von denen Rechts Lehrern insgemein angerathen, daß derselbe zu Verhütung mehrern Aergernusses, in einem solchen schändlichen Laster, zumalen wann es vollbracht worden, das Jus Aggratiandi denen Verbrechern nicht angedeihen lassen solle. Wie dann auch solches die Löbl. Juristen *Facul*tät zu Altdorf in ihrem am 15. *Februar. Ao.* 1730. in Inquisitions-Sachen des Schutz-Juden Abraham D. und dessen jüngern Tochter, mit welcher er eine Blutschand begangen, ertheilten *Responso*, hisce formalibus an die Hand gegeben. verb. So viel hier-

Responsum.

nechst

nechst die nunmehro zu erörtern stehende vierdte Frage anbelangt:

Ob allenfalls / wann die Todes-Straffe Platz ergreiffen sollte / solche alsdann mit guten Gewissen nachgelassen / und in eine andere / auch in was für eine Straffe verwandelt werden könne?

gehet unsere rechtliche Meinung mit wenigen dahin, wie nicht anzurathen, daß bey diesem so schänd- und ärgerlichen delicto, die pœna capitalis remittirt, und in aliam pœnam arbitrariam commutirt werde, anerwogen alle um die Ehre GOttes und seinen Heil. Willen conscienter besorgte Christliche JCti beständig dafür halten, daß keine Christliche Obrigkeit, illæsa pietate die äusserste Todes-Straffe tam nefariis hominibus nachsehen könne, da zumahlen der gerechte und heilige GOtt nicht allein seinem Volck, sondern auch so gar denen Heyden propter non vindicatas tam incestas libidines, das zeitliche und ewige Verderben angedrohet, prouti inter alios plures statuminat

Matthæi *tr. de Criminib. ad Lib.* 48. *tit.* 3. *cap.* 6. *num.* 5.

Dannenhero zu Verhütung mehrern Aergernusses, am rathsamsten und sichersten, daß die andictirte Todes-Straffe an den Inquisiten, wann anders dieses delictum von demselben würcklich vollbracht worden, unnachläßlich exequirt und vollzogen werde.

Zuweilen hat die auf die Blutschand gesetzte Straffe gar nicht ein einmal statt / so daß die Verbrechere weder ordentlich noch ausserordentlich dieserhalben mehr bestrafft werden können, wann nemlichen I.) dieses Verbrechen rechtsgebührend ist *præscribirt* worden.

Zuweilen hat die auf die Blutschand gesetzte Straffe gar nicht statt.
I.) Wann dieses Laster ist præscribirt worden.

Kress. *ad Constit Crim. Carol. V. art.* 117. §. 3. Böhmer. *Elem. Jprud. Crimin. Sect. II. cap.* 28. §. 300 Wernher. *in Enunciat. for. bod. Enunc.* 295. *pag.* 577. & *Enunc.* 487.

Wie viel Zeit zur Verjährung der Blutschand erforderlich?

Wie viel Zeit aber zur Verjährung der Blutschand nöthig? Darinnen kommen die Rechts-Lehrere nicht überein. Einige erfordern 20. Jahr hierzu;

Kreſs. *cit. loc.* Engau. *tr.* von Verjährung der Laster. §. 52. *pag.* 49. Carpzov. *prax. crim. quæst.* 141. *num.* 49. *seq.* Lauterbach. *diſſert. de Crimin. præſcript. theſ.* 15. *in fin.*

andere hingegen, denen auch wir beypflichten, halten dafür, daß dieses Laster binnen 5. Jahren verjährt werden könne, weilen die Blutschand ein fleischliches Verbrechen/ die fleischliche Verbrechen aber, denen bekannten Rechten nach, sich regulariter in 5. Jahren præscribiren lassen;

L. 29. §. *6. ff. ad Leg. Jul. de adult.*

dahero nicht unbillig der Regul nachzugehen.

Hopp. *ad pr. Inſt. de perpet. & tempor. act.* ad verba: *tam in rem.* circa fin. Böhmer. *Elem. Jprud. Crim. Sect. I. cap.* 20. §. 329. Wernher. *Enunciat. for. hodiern. Enunciat.* 487. *pag.* 932. *ſeq.* Leyſer. *Meditat. ad ff. ſpecim.* 515. *meditat.* 6. & 9. Schöpfer. *Synopſ. Jur. Rom. tit. de diverſ. tempor. præſcript. num.* 21.

Was aber die Verjährung der Laster für einen *Effect* nach sich ziehe / und was zu einer solchen *præſcription* erforderlich / davon und andern mehr haben wir oben im *I.* Buch *Cap. XIII.* §. 16. *ſeqq. uſque ad* §. 20. weitläufftig gehandelt.

II.) Cessirt die Straffe gantz/ wann Eltern und Kinder/ohnwissend/ daß sie Bluts-Freunde/ einander heyrathen.

II.) Cessirt die Straffe gantz und gar / wann Eltern und Kinder einander geheyrathet/ und nicht gewußt haben / daß sie so nahe Bluts-Freunde seyn.

Böhmer. *Elem. Jurisprud. Crim. Sect. II. cap.* 28. §. 296.

Dann wann Persohnen in verbottenen Grad zusammen heyrathen, und sich offentlich miteinander copuliren lassen, um die nahe Anverwandtschafft aber keine Wissenschafft gehabt,

habt, so können solche wegen ihrer Unwissenheit, worinnen sie sich befunden, mit keiner Straffe, als welche nur bey denenjenigen statt findet, welche wissendlich eine Blutschand begehen, beleget werden; Hiernechst wird solche Ehe, so lange die Unwissenheit währet, als rechtmäßig angesehen, und die daraus erzeugte Kinder für ehelich und rechtmäßig gebohrne Kinder gehalten, und zu der väter- und mütterlichen Succession admittirt.

Eine solche Ehe wird für rechtmäßig und die daraus erzeugte Kinder für ehelich gebohrne gehalten/ und zur Succession gelassen.

cap. 2. 8. & 14. *X. qui fil. sint legitim.* Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. eod.* §. 34. 36. & 38. Brückner. *decis. matrim. cap.* 30. *num.* 12. *seqq.* Hert. *dissert. de matrim. putativ.* §.

Ja es ist schon genug, wann nur eines von denen Ehegatten von der nahen Bluts-Freundschafft nichts weiß/ weilen die Ehe nichts destoweniger gültig ist, und die Kinder für rechtmäßige Kinder zu halten, obschon derjenige, welcher von der Anverwandschafft Wissenschafft gehabt, sich der auf die Blutschand gesetzten Straffe unterwürffig machet.

Und ist schon genug/ wann nur eines von denen Eheleuthen von der Bluts-Freundschafft nichts weiß. Doch wird der Wissende mit der ordentl. Straff belegt.

cap. 14. *X. qui fil. sint legit.* Böhmer. *J. Ecclesiast. cit. loc.* §. 35. *in fin.* & *in Elem. Jprud. Crim. sect. II. cap.* 28. §. 296.

Veroffenbahrt sich aber hernachmahlen, daß die Eheleuthe nahe Bluts-Freunde seyn, und keine dispensation statt haben mag, so werden sie alsdann wiederum voneinander geschieden, und præjudicirt dieses denen aus der Ehe erzeugten Kindern im geringsten nicht, dann diese bleiben nichts destoweniger rechtmäßige Kinder, und werden zu der Succession zugelassen; die Eltern aber, wann sie hernachmahlen einander ehelich beywohnen, werden alsdann mit der auf die Blutschand gesetzten Todes-Straffe beleget.

Veroffenbahrt sich hernachmahlen die Bluts-Freundschafft/ so werden die Eheleuthe geschieden/ und wann sie einander ferner beywohnen/ mit der ordentl. Todes-Straff belegt.

L. 4. *Cod. de incest. nupt.* Böhmer. *J. Eccles. tit. qui fil. sint legit.* §. 38.

Jedoch schläget dieses, was wir bißhero von gäntzlicher Befreyung der Straffe angeführet, alsdann an, wann

Eltern

Eltern und Kinder ohnwissend / daß sie Bluts-Freunde / einander heyrathen, dann wann sie ausser der Ehe sich fleischlich mit einander vermischen / so cessirt zwar die Todes-Straffe, wird aber statt derselben, das Aushauen mit Ruthen beeden Verbrechern zuerkannt.

Besiehe den vorhergehenden 13. §. dieses Capitels.

§. 16.

Wann unter denen Seiten-Freunden/ und zwar unter Brüdern und Schwestern eine Blutschand begangen/ werden sie mit Ruthen ausgehauen.

Wann unter denen *Collateral*-und Seiten Freunden eine Blutschand ist begangen worden, und zwar unter Brüdern und Schwestern / alsdann werden dieselbe offentlich mit Ruthen ausgehauen, und des Landes auf ewig verwiesen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 73. *num.* 11. *seqq.* Stryk. *usu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 39. Kress. *ad Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 117. §. 2.

Eben dieses hat auch statt bey denen Persohnen/ die im andern Grad ungleicher Linie einander verwandt.

Eben diese Straffe findet auch statt, wann Persohnen / die im andern Grad ungleicher Linie/ einander verwandt, eine Blutschand begehen, v. gr. Wann jemand mit seines Vaters oder Mutter Schwester, oder mit seines Bruders oder Schwester Tochter, fleischliche Unzucht treibt.

Kress. & Stryk. *cit. loc.* Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 73. *num.* 17. *seqq.* Schöpfer. *Synops. Jur. privat. tit. ad Leg. Jul. de adult. num.* 100. Schöpf. *decis.* 199. *num.* 6. *seqq.* & *decis.* 201. *num.* 16. *seq.*

Wormit auch das Hohenlohis. Land-Recht übereinstimmet.

Wormit auch das Hoch-Gräffl. Hohenlohl. gemeinsame Land-Recht *part.* 1. *tit.* 7. §. 14. übereinstimmet, allwo folgendes hievon verordnet: die in der Seiten-Linie im ersten Grad / und im andern Grad ungleicher Linie der Bluts-Freundschafft Blutschande begehen / die sollen des Landes ewig verwiesen/ oder gar mit Ruthen ausgehauen werden.

Wann

Wann Persohnen / die im andern Grad gleicher Linie / nemlichen Geschwistrig-Kinder, wie auch diejenigen, welche im dritten Grad ungleicher Linie einander verwandt, sich fleischlich miteinander vermischen, v. gr. wann jemand seines Bruders oder Schwester Enencklin beschläfft, als in welchem letztern Grad ein respectus parentelæ vorhanden, so werden solche Persohnen des Landes auf ewig verwiesen, diejenige aber, so in weitern Grad stehen, werden entweder mit einer Geld-Buß belegt, oder mit Gefängnus bestrafft.

Die übrige aber werden entweder des Landes verwiesen/ oder mit Geld und Gefängnus bestrafft.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 73. *num.* 29. *seq.* & *num.* 37. *seqq.* Kresſ. *ad Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 117. §. 2. *num.* 3. Schöpfer. *Synops. Jur. privat. tit. ad Leg. Jul. de adult. num.* 100. Stryk. *in usu mod. Pandect. tit. eod.* §. 39.

Bey Bestraffung dieser in der Seiten-Linie begangenen Blutschand / wird I.) darauf nicht gesehen, ob die Seiten Freunde von beeden Eltern / oder nur von einem derselben entsprossen, sondern es wird die Blutschand ohne Unterschied, es mögen die Seiten Freunde ein- oder zwey-bändig seyn, nach Beschaffenheit des Grads, worinnen sie sich befinden, und nach denen vorangeführten Reguln bestraffet; Dahero wann jemand sich mit seiner einbändigen Schwester fleischlich vermischte, wären sie alsdann beede öffentlich mit Ruthen auszuhauen, und des Landes auf ewig zu verweisen.

Bey Bestraffung dieser Blutschand wird darauf nicht gesehen/ ob die Seiten-Freunde ein- oder zweybändig seyn.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 73. *num.* 61. *seqq.* Frölich *ad Constit. Crim. Carol. V part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 8. *num.* 10. Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 5. *Observat.* 368. *pag.* 630.

Dann gleichwie bey Schliessung der Ehen einig und allein auf die nahe Bluts Freundschafft, keinesweges aber darauf, ob die Anverwandtschafft aus ein oder zweyen Banden entstanden, gesehen wird: also findet auch dieses bey Bestraffung der Blutschand statt. Wie dann auch die Göttliche

Rechte selbsten Levit. XVIII. 9. keinen Unterschied machen, und die Ehen unter denen einbändigen Geschwistrigten ebenfalls verbieten, mithin ist auch bey diesen einerley Straffe vorzunehmen, wann sie Blutschand getrieben.

Carpzov. *d. quæst.* 73. *num.* 62. *seqq.* Wernher. *cit. loc. num.* 1. *seqq.* Frölich *cit. loc.*

Ingleichen ob sie aus einer rechtmäßigen Ehe oder ausserhalb derselben entsprossen.

So liegt auch II.) bey Bestraffung dieser Blutschand / nichts daran, ob die Seiten-Freunde aus einer rechtmäßigen Ehe / oder ausser derselben / entsprossen und erzeugt sind; indeme sie ebenfalls ohne Unterschied, nach vorangezogenen Reguln, bestrafft werden müssen; Dahero wann jemand mit seiner natürlichen Schwester Blutschand und fleischliche Unzucht getrieben, sind so dann beede mit offentlichen Staupenschlägen des Landes auf ewig zu verweisen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 73. *num.* 70. *seqq.* Frölich *ad Const. Crim. Carol. V. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 8. *num.* 10. Beust. *tr. de jur. connub. part.* 2. *cap.* 51. vers. *in Collateralibus autem.*

Weilen auch aus der Hurerey und dem unehelichen Beyschlaff eine natürliche Bluts-Freundschafft entstehet, und bey der Blutschand nicht sowol auf die Beschaffenheit der fleischlichen Vermischung, ob sie rechtmäßig und erlaubt seye, oder nicht, als vielmehr auf die aus dem Beyschlaff entstandene nahe Anverwandschafft, gesehen wird; auch über dieses in denen Göttlichen Rechten Levitic. XIX. 9. die Ehe mit der unehelich erzeugten Schwester verbotten, mithin also alle fleischliche Vermischungen unter solchen Personen unzuläßig und straffbar.

Carpzov. *d. quæst.* 73. *num.* 71. *seqq.* Frölich. *cit. loc.* add. Gerhard. *loc. de Conjug.* §. 282.

Item ob sie einander geheyrathet/ oder ausser der Ehe sich fleischlich vermischet.

Hiernechst hat man auch III.) in Bestraffung dieser Blutschand / keinen Unterschied zu machen, ob die Seiten-Freunde ausser der Ehe miteinander Unzucht getrieben / oder ein-

einander geheyrathet / und unter dem Schein der Ehe / sich fleischlich vermischet / dann in beeden Fällen wird eine Blutschand begangen; Dahero dann die auf diese Blutschand gesetzte Straffe, nach obigen angeführten Reguln bey solchen Persohnen allenthalben statt findet.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 73. *num.* 89. *seqq.*

§. 17.

Die Straffe / wormit die Seiten-Freunde wegen begangener Blutschand beleget werden / wird vergrössert / wann ein Ehebruch concurrirt.

Zuweilen wird die Straffe / wormit die Seiten-Freunde wegen begangener Blutschand beleget werden / vergrössert / wann nemlichen ein Ehebruch *concurri*rt / dann solchen Falls findet die auf den Ehebruch gesetzte Straffe statt, und kan auch auf die Todes-Straffe extendirt werden.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 73. *num* 75. *seqq.* Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 26. Schöpf. *decis.* 201. *num.* 17.

Zuweilen wird die Straffe mitigirt und verringert. Ursachen der mitigation.

Zum öfftern geschiehet es auch, daß vorkommenden Umständen nach / die auf die Blutschand gesetzte Straffe bey denen Seiten-Freunden mitigirt und verringert wird; Dahin gehöret nun, wann ein oder der andere Theil annoch minderjährig, oder blöd und einfältig, oder wann die Persohnen nicht gewußt, daß sie einander so nahe mit Blut-Freundschafft zugethan, oder, wann jemand von dem andern zum Beyschlaff ist verführt und verleitet, oder der Beyschlaff nicht würcklich vollbracht worden, item die freywillige Bekänntnus und Eingeständnus des Verbrechens, da dann der Richter nach Beschaffenheit der Sachen und miteinschlagenden Umständen, die ordentliche Straffe in eine andere und gelindere gar wol verwandeln kan.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 73. *num.* 93. *seqq.* Harpprecht. *Respons. Crim. & Civil. resp.* 72. *num.* 74 *seqq.* Schöpf. *decis.* 199. *num.* 9. 10. & 11. & *decis.* 201. *num.* 22.

Respon-sum. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg/ den 8. Febr. Ao. 1720. in *Inquisitions*-Sachen Michael Wahlmanns/ Scharf-Richters/ und Maria Fuchsin zu Suchenheim / welcher mit seiner Schwester Tochter Blutschand getrieben/ gesprochen, und die darauf gesetzte Straffe des Ruthen-Aushauens / nebst ewiger Landes-Verweisung, dem Scharf-Richter zwar andictirt, der *Inquisitin* aber, statt deren, wegen der mit vorgekommenen Umstände / eine leidentliche Incarceration von 6. Wochen zuerkannt. verb. Wegen der miteinschlagenden Umstände aber, als zu deren Betrachtung der Richter angewiesen, ist wegen der miteinschlagenden Umständen, dem Weibsbild noch eine leidentliche Incarceration von 6. Wochen andictirt worden,

Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 23. *def.* 11.

weilen sie noch minorennis, so eine Milderung der Straffe machet,

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 73. *num.* 94. Harpprecht. *respons. Crim. & Civ.* 72. *num.* 74. *& respons.* 94. *num.* 76. *usque ad num.* 85.

und 2.) es ohne persuasion nicht abgegangen, so, daß sie aus Reue zuletzt, sich der cohabitation entzogen, quæ blandimenta, persuasio & seductio itidem ad pœnæ mitigationem, non plane negliguntur, cum magis ex impetu & seductione deliquisse censeatur,

Maurit. *Consil. Tubing.* 9. *num.* 12. late Harpprecht. *Respons.* 94. *num.* 92. *usque ad num.* 110. *& consil. nov.* 59. *num.* 32.

und da 3.) sie nicht ausgetretten, sondern alles selbst beym Vogt-Amt anzeigen lassen, quæ spontanea confessio itidem pœnam minuere solet,

Besold. *consil.* 54. *num.* 8. *&* 9. Harpprecht. *respons.* 94. *num.* 111. *usque ad num.* 120.

auch

auch 4.) ihr erst nach der Hand genommener Mann sie behalten, und ihre Kinder und Geschwistrig nicht verlassen will, auch sciens prudens ihr cohabitirt, da er den Incestum gewußt, mithin ipso facto & tacite ihr den Fehler nachgesehen;

Brunnem. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 17. §. 20. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 55. *num.* 40.

So wird auch dieser Ursachen wegen, in honorem matrimonii & partis innocentis die fustigation wegfallen.

Unter die Ursachen, die Straffe dieser Blutschand zu *mitigi*ren, gehöret noch ferner, wann die in verbottenen Grad stehende Seiten Freunde sich nur in ein blosses Eheverlöbnus/ ohne fleischliche Vermischung/ eingelassen. Mehrere Ursachen/ um welcher willen die Verringerung der Straff statt hat.

Besiehe den vorhergehenden 14. und den nachfolgenden 19. §. dieses Capitels.

Ingleichen die Trunckenheit/ und lang anhaltende Gefängnus/ wie auch ein wolgeführtes Leben/ gute meriten, und der Adelstand.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 73. *num.* 6. & 96. & *quæst.* 149. *num.* 43. Schöpf. *decis.* 201. *num.* 18. *seqq.* & *num.* 22. 23. & 24. Böhmer. *Elem. Jprud. Crim. sect.* II. *cap.* 28. §. 296.

Dann obzwar ansonsten bey Andictirung einer Lebens-Straffe, der Adel davon nicht befreyet ist, so pfleget man jedoch, wann von einer ausserordentlichen und Leibes-Straffe die Frage vorwaltet, die Edelleuthe gelinder zu bestraffen, wie dann insonderheit das Aushauen mit Ruthen ihnen nachgelassen, und, wann die Blutschand mit der Schwester, oder einer andern im andern Grad ungleicher Linie stehenden Weibs-Persohn ist begangen worden, die auf solchen Fall gesetzte fustigation, in eine gelindere Straffe, nemlichen in die pure Landes-Verweisung, oder nach Beschaffenheit der Umstände, auch in eine geringere verwandelt zu werden pflegt. Ob wegen des Adel-Stands die Straff zu mitigiren.

Schöpf. *decis.* 201. *num.* 18. *seqq.* Kress. *ad Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 117. §. 2. *num.* 2. Frölich *ad Constit. Crim. in part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 8. *num.* 14.

Respon-
sum.

Und also hat die Löbl. Juristen *Facul*tät zu Tübingen den 3. April. Ao. 1721. in *Inquisitions* Sachen eines von Adel/ der mit seiner leiblichen Schwester Tochter/ beede ledigen Standes / eine Blutschand begangen / gesprochen. verb. Da nun aber die Straffe, nach der Ordinat. Crim. & Jure Communi so strittig, so nehmen andere die consuetudinem zu Hülff, und statuiren, daß ob incestum in gradu secundo lineæ inæqualis, die fustigation cum perpetua relegatione zu dictiren seye,

juxta Carpzov. *part.* 4. *Const.* 22. *def. for.* 5. *& in praxi crim. quæst.* 73. *num.* 17. *cum seqq.* Berlich. *part.* 4. *concl.* 33. *num.* 5. *&* 19. *cum seqq.* Clasen. *ad Ordinat. Crim. art.* 117. *pag.* 408. Theodor. *in Jud. Crim. practico cap.* 6. *aph.* 6. *num.* 11. Hahn. *ad* Wesemb. verb. *qui incestu. pag.* 1035. *ad L. Jul. de adulter.* Martini *Diss. crim. cap.* 5. *num.* 26. Beyer. *Pos.* 39. *ad L. Jul. de adulter.*

da zumahlen noch weiter der Ursachen, daß kein Adulterium mit einschläget, desto weniger die pœna mortis zu dictiren.

L. 38. *ad L. Jul. de adult.* vid. Carpzov. *in Prax. Crim. quæst.* 72. *num.* 12. *& quæst.* 72. *num.* 75. Berlich. *part* 4. *concl.* 34. vid. Lauterbach. *in Differ. Jur. Civ. & Würt. quoad caus. crim.* §. 21. *num.* 13. *cum seqq.*

Nachdeme aber ein und andere mitigirende Umstände vorhanden, so wird auch diese Straff allhier, ob nobilitatem wegfallen, da die Rechts-Lehrere überhaupt schreiben, daß der Adel gelinder zu bestraffen.

L. 6. *ad L. Jul. pecul. L.* 4. *L.* 12. *de incend. ruin. & naufrag. L.* 6. *de extraord. crim. c. f. X. de pœn. cap.* 24. *quæst.* 1. Nolden. *de Nobil. cap.* 12. Tiraquell. *de Nobil cap.* 20. *num.* 108.

cum

cum seqq. Hippol. a Treisbach. im unverwerfflichen Bedencken der Reichs-Ritterschafft Stand / Staat und Ehren. *quæst.* 4. *num.* 287. Mauritius *in Disp. de Nobilit. th.* 41. Knipschild. *de Nobil. lib.* 2. *cap.* 4. *num.* 5. *cum seqq.*

Zumalen, wann de pœna arbitraria

Tiraquell. *cap.* 20. *num.* 131. Carpzov. *in prax. Crim. quæst.* 38. *num.* 25. *& qu.* 82. *n.* 65. D. D. Harpprecht. *in Resp.* 35. *num.* 12. D. D. Graff. *in Disp. de Except. Nobilit.* §. 23.

und de pœna corporis afflictiva die Frage entstehet.

Knipschild. *de Nobilit. lib.* 2. *cap.* 4. *num.* 14.

Wie dann insonderheit die pœna fustigationis ihnen nachgelassen zu werden pflegt,

Mauritius *in Disp. de Nobilit. th.* 43. D. D. Graff. *d. th.* 23. Knipschild. *lib.* 2. *cap.* 4. *num.* 123. Nolden. *de Nobil. cap.* 55. *num.* 120.

und in crimine incestus arg. Nov. 12. cap. 1. gelindere Straff angesetzet worden.

apud Colerum *Dec.* 174. *num.* 3. *part.* 1. Beust. *de Matrim. part.* 2. *cap.* 52. Berlich. *part.* 4. *concl.* 33. *num.* 31. Knipschild. *de Nobilit. lib.* 2. *cap.* 4. *num.* 36.

Da gleichwohlen die Ebrietät,

Carpzov. *in Prax. Crim. quæst.* 73. *num.* 6.

die spontanea confessio,

Carpzov. *quæst.* 149. *num.* 23. Besold. *part.* 2. *Consil.* 82. *num.* 26. & Tiraquell. *de pœn. temperand. caus.* 30. D. D. Harpprecht. *in Resp.* 94. *num.* 116. *cum seqq.*

und andere blandimenta, lasciva pellectio & occasio ad turpitudinem admittendam auch einige consideration mache.

Altorff. JCti *Resp.* 29. *num.* 16. *&* 19. Faber de *indic. delict. vol.* 2. *Oper. pag.* 544. *num.* 48.

So

So dann der Proceß schon ein nahmhafftes gekostet, und er schon lang in Verwahrung sitzet, quæ incarceratio diuturna pœnæ aliquam mitigationem post se trahere solet,

L. 23. *Cod. de pœn.* Tiraquell. *de pœn. temperand. caus.* 41. Carpzov. *in Prax. crim. quæst.* 149. *num.* 43.

auch er, als Obrister im Krieg Zweiffels ohne wird merita gemachet haben, und ob vitam anteactam desto eher eine Milderung der Straffe zu thun seyn wird.

Carpzov. *quæst.* 73. *num.* 96. D. Stryk. *in Disp. de vita anteacta.* Dn. a Lyncker. *in Dec. Jen.* 23.

Allwo eine Geld-Straffe ad pias causas andictirt worden; Dahero dann allhier gleichfalls, nebst Bezahlung der Unkosten, eine Geld-Straffe ad pias causas von 200. Thl. angesetzet, und diese gelindere Straffe dictirt worden, ex doctrina Carpzovii *part.* 4. *Const.* 23. *Def. for.* 11. *&* *in prax. crim. quæst.* 73. *num.* 83. *cum seqq.* ubi ex *justa causa* pœnam *extraordinarium* locum habere recte tradit.

Diese Straff cessirt/ wann das Verbrechen ist præscribirt worden/ oder beede Theile um die nahe Anverwandschafft nichts gewußt/ und sich miteinander verheyrathet.

Schlüßlichen ist annoch zu mercken, daß gleichwie die Straffe der von Eltern und Kindern begangenen Blutschand gäntzlich *cessirt*/ wann entweder dieses Verbrechen rechtmäßig ist *præscribirt* und binnen 5. Jahren nicht bestrafft worden, oder, wann beede Theile einander geheyrathet/ und um die nahe Anverwandtschafft nichts gewußt; Wie wir solches oben in vorhergehenden 15. §. dieses Capitels mit mehrern angeführet haben, also können in diesen beeden Fällen die Seiten-Freunde/ wann sie in verbottenen Graden eine Blutschand begangen, ebenfalls mit keiner Straffe belegt werden.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 74. *num.* 96. *&* 99. *seqq.*

§. 18.

Von der in der Schwägerschafft begangenen Blutschand.

So viel endlichen die unter denen Schwägern begangene Blutschand anbetrifft, wird solche ebenfalls nach Un-

Unterschied der Graden unterschiedentlich gestrafft. Wann in der Schwägerschafft Eltern und Kinder Blutschand getrieben, v. gr. wann der Stief-Sohn seine Stief-Mutter fleischlich erkannt, so werden sie beede offentlich mit Ruthen ausgehauen, und des Landes auf ewig verwiesen, welche Straffe auch statt hat, wann die Blutschand unter denen Seiten-Freunden im ersten Grad gleicher Linie ist ausgeübet worden, v. gr. wann jemand mit seines verstorbenen Weibes Schwester fleischlich zugehalten.

Wann in der Schwägerschafft unter Eltern und Kindern / und seitwerts im ersten Grad gleicher Linie eine Blutschand begangen worden / werden beede mit Ruthen ausgehauen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 74. *num.* 9. *seqq. & num.* 19. *seqq.* Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 39. Schöpfer. *synops. Jur. priv. tit. eod. num.* 102. Wernher. *select. Observ. forens. vol.* 6. *Observat.* 303. *num.* 4. & *Observ.* 312. *num.* 1. Frölich *ad Constit. Crim. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 8. *num.* 11.

Wormit auch das Hoch-Gräfl. Hohenlohis. gemeinsame Land-Recht *part. I. tit.* 7. §. 14. übereinstimmet, allwo enthalten, die in auf- und absteigender Linie der Schwägerschafft sich vermischen / als wann jemand seines Sohnes Frau / oder seine Stief-Tochter beschläfft / die sollen des Landes ewig verwiesen / oder gar mit Ruthen ausgehauen werden.

Wormit auch das Hohenlohis. Land-Recht übereinstimmet.

Wann aber Persohnen, so einander mit naher Schwägerschafft seitwerts im andern Grad gleicher oder ungleicher Linie verwandt, sich fleischlich vermischet hätten, e. gr. wann jemand seines verstorbenen Ehegatten Bruders oder Schwester Tochter beschlaffen, alsdann wird beeden eine ewige Landes-Verweisung zuerkannt, die übrige aber entweder mit zeitlicher Landes-Verweisung oder Gefängnus bestrafft.

Bey denen übrigen hat die Landes-Verweisung oder die Gefängnus statt.

Stryk. & Schöpfer. *cit. loc.* Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 74. *num.* 32. *seqq. num.* 38. *seqq. & num.* 41. *seqq.* Frölich *cit. loc.*

Bey Bestraffung dieser Blutschand liegt nichts daran / ob die Schwägerschafft von beeden Eltern oder nur einem entsprossen. Item ob sie aus einer rechtmäßigen Ehe oder ausser derselben entstanden. Ingleichen ob die Schwäger ausser der Ehe Unzucht getrieben / oder einander geehlichet.

Bey Bestraffung dieser in der Schwägerschafft begangenen Blutschand liegt nichts daran, ob die Schwäger von beeden Eltern / oder nur von einem derselben entsprossen, sondern es wird die Blutschand ohne Unterschied nach vorangeführten Reguln bestraffet; Wie dann auch nicht darauf gesehen wird, ob die Schwägerschafft aus einer rechtmäßigen Ehe / oder ausser derselben / entstanden, ingleichen ob die Persohnen, so einander mit Schwägerschafft zugethan, ausser der Ehe miteinander fleischliche Unzucht getrieben, oder aber einander geheyrathet / und unter den Schein der Ehe, sich fleischlich vermischet haben.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 74. *num.* 57. *seqq. num.* 60 *seqq.* & *num.* 87. *seqq.* Besiehe den vorhergehenden 16. §. dieses Capitels.

Zuweilen wird diese Straffe vergrössert / wann ein Ehebruch concurrirt. Was für eine Straff alsdann statt habe?

Zuweilen wird diese Straffe vergrössert / wann nemlichen ein Ehebruch darbey mit einschlägt / und alsdann hat die auf den Ehebruch gesetzte Straffe statt, so daß solche auch vorkommenden Umständen nach, auf die Todes-Straffe extendirt werden kan.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 74. *num.* 67. *seqq.* Frölich *ad Constitut. Crim. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 8. *num.* 11.

Dahero, wann jemand mit einer Ehefrauen, die ihme mit naher Schwägerschafft zugethan, er mag gleich ledig oder verheyrathet seyn, sich fleischlich vermischet, so wird dieses Verbrechen als ein Ehebruch bestrafft, und in diesem Fall, denen gemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten, und der im Reich üblichen Observanz nach, das Weib offentlich mit Ruthen ausgehauen, und des Landes auf ewig verwiesen, die Manns-Persohn aber mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet.

Carpzov. *cit. quæst.* 74. *num.* 67. *seqq.* Frölich *d. l.* Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 5.

Wann aber ein Ehemann seine Schwägerin, die noch ledig ist

ist, beschläffet, so wird derselbe als ein Ehebrecher offentlich mit Ruthen ausgehauen, und des Landes auf ewig verwiesen, die Weibs-Persohn hingegen, mit Landes Verweisung oder mit Gefängnus bestrafft, weilen auf den Ehebruch, den der Ehemann mit einer ledigen Weibs Persohn begehet, diese Straffe gesetzet ist;

Stryk. *cit. loc.* Böhmer. *Introd. in Jus. Digest. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 16. Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. eod.* §. 6. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 74. *num.* 80. *seq.*

Wann aber die Blutschand von einem Ehemann, mit einer ledigen Weibs-Persohn, die mit ihme in grader Linie, oder seitwerts im ersten Grad, verschwägert, ist ausgeübet worden, dergleichen Verbrechen ordentlicher Weise, wie wir gleich anfangs angeführt, mit dem Staubbesen nebst ewiger Landes-Verweisung, coercirt zu werden pflegt, so wird der Ehebruch durch die Blutschand, als ein in vorseyenden casu grössers Verbrechen, absorbirt, und beede Theile so dann mit der auf diese Blutschand gesetzten Straffe des Ruthen aushauens nebst ewiger Landes-Verweisung, beleget.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 74. *num.* 82. *seqq.* Beyer. *ad Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 117. Beust. *de jur. Connub. part.* 2. *quæst.* 51.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Altdorf / Respon-
den 1. Martii Ao. 1730. in *Inquisitions*-Sachen Hanns sum.
Michael S. welcher mit seiner Schwieger N. Blutschand und Ehebruch getrieben / gesprochen. verb. Daß wann Inquisitin die Consummationem nefandi huius criminis eingestehen, und ihr Eidam sich mit solcher Bekänntnus gleichfalls conformiren sollte, dieselbe, weilen sie mit ihrem Eidam, den mitgefangenen S. einen Ehemann, fleischlichen zu thun gehabt, offentlich an Pranger zu stellen, darauf mit Ruthen auszuhauen, und der Hochgräfl. Lande

 auf

auf ewig zu verweisen, immassen alle sowol alte als neue Rechts-Lehrere übereinstimmen, quod Incestus in affinitate inter ascendentes & descendentes commissus, fustigatione cum relegatione perpetua puniri debeat;

Blumblacher. *ad Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 117. *num.* 14. Kress *ad d. art.* §. 2. *num.* 1. ibique Ludovic. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 74. *num.* 9. *seqq.* Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 39.

Welche Straffe auch statt findet / wann mit dem Incestu auch das Crimen *adulterii simplicis*, wie in proposito casu, concurrirt.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 74. *num.* 82. *seqq.* Beyer. *ad Ordinat. Crim. art.* 117. Beust. *tr. de jur. connub. part.* 2. *quæst.* 51.

So viel aber die Bestraffung des Tochtermanns anbetrifft, gehet unsere rechtliche Meinung kürtzlich dahin, daß wann beede inhaffirte bekennen, daß dieses delictum würcklich per seminis immissionem & sanguinis utriusque commixtionem consummirt worden, der Inquisit alsdann von wegen des von ihme begangenen Ehebruchs und Incestus ebenfalls offentlich auf den Pranger zu stellen, darauf mit Ruthen auszuhauen, und des Landes auf ewig zu verweisen, cum utrumque crimen tam adulterium cum persona soluta perpetratum, quam Incestus in affinitate inter ascendentes & descendentes commissus fustigatione & relegatione coerceatur;

vid. *de pœna Incestus* Blumblacher. Kress. Ludov. & Dd. comm. *ad Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 117. Carpzov. *prax. Crim. quæst* 74 *num.* 9. *seqq. de pœna mariti cum femina soluta concumbentis* Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 5. Böhmer. *ad ff. tit. eod.* §. 16. Ludovic. *in doctrin. Pandect. tit. eod.* §. 6.

Nun ist aber eine bey denen Dd. bewährte Rechts regul: quod

quod concurrentibus pluribus delictis, quæ singula diversis pœnis corporalibus puniuntur, non nisi una ex hisce, pro omnibus pariter delictis, reo imponenda veniat, docente

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 132. *num.* 67. *seqq.* & *quæst.* 74. *num.* 85. Hert. *vol.* 1. *resp.* 525. *num.* 3.

§. 12.

Zuweilen wird die Straffe der in der Schwägerschafft begangenen Blutschand vorkommenden Umständen nach, *mitigirt* / wann die Blutschand nicht würcklich ist vollbracht worden / welchen falls so dann eine geringere zuerkannt zu werden pflegt. Zuweilen wird die Straffe der in der Schwägerschafft begangenen Blutschand mitigirt. Dahin gehört wann dieses Verbrechen nicht würcklich ist vollbracht worden.

Kreſs. *ad Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 117. Böhmer. *Element. Jprud. Crim. sect. II. cap.* 28. §. 300. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 74. *num.*

Dahero wann in der Schwägerschafft Eltern und Kinder, oder Persohnen, die seitwerts im ersten Grad einander verwandt sind, fleischliche Unzucht getrieben, die Blutschand aber nicht würcklich vollbracht haben, so wird statt der auf dergleichen Vermischung gesetzten Straffe des Staubbesens nebst ewiger Landes-Verweisung, ein solch Verbrechen mit der Landes-Verweisung bestrafft.

Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 6. *Observat.* 312. Böhmer. *Consultat.* & *respons. tom. II. decis.* 1152. *num.* 3. & 4.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg / Mens. Decembr. Ao. 1688. in *Inquisitions*-Sachen eines ledigen Gesellen / welcher mit seines verstorbenen Bruders Wittib sich fleischlich vermischet / gesprochen. Responsum I.
verb. Ob nun wol dergleichen Vermischung ordentlich mit Stauppenschlägen und ewiger Landes-Verweisung bestrafft zu werden pflegt; Hiernechst auch die Wiederholung solches

Verbrechens, die Delinquentin nicht wenig gravirt, in Erwägung, daß sie das andere mal sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können;

Dannoch aber und daferne des Bruders Wittib, bey vormahls geführter Inquisition, auf rechtliches Erkänntnus, vermittels Cörperlichen Eides erhalten, und daß ihr verstorbener Ehemann, wegen seiner Leibes-Schwachheit, sie niemals fleischlich erkannt, geschwohren; so möchte dieses und voriges Verbrechen bloß pro stupro gehalten, jedannoch aber in Ansehung daß es wider die Erbarkeit laufft, daß einer mit derjenigen, mit welcher der Bruder copulirt gewesen, sich fleischlich vermische, mit zeitlicher Lander-Verweisung auf ein Jahr lang, wol bestrafft werden, es ist aber so wol die Obrigkeit angeregte Straffe in eine Geld-Buß auf 30. fl. hoch zu verwandeln, als auch der Landes-Herr die dißfalls angestellte Inquisition gäntzlich zu aboliren wol berechtiget. V. R. W.

Responsum II. Ingleichen die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Altdorf/ den 1. Martii Ao. 1730. in der vorgedachten *Inquisitions*-Sache Hanns Michael S. und seiner Schwieger. verb. Daferne aber dieses Crimen ad consummationem nicht gediehen, so wäre zwar Inquisitin mit der fustigation zu verschonen, gleichwohlen aber statt deren, mit Ruthen auf den Pranger zu stellen, und præstita consueta urpheda, des Landes zu verweisen; mit welcher Straffe auch weniger nicht der Inquisit denen Rechten nach zu belegen.

Mehrere Ursachen/ um welcher die Straffe verringert wird. Sonsten giebt es noch andere Ursachen / um welcher willen der Richter die Straffe der zwischen Beschwägerten begangenen Blutschand verringern kan / welche wir in vorhergehenden 12. 13. 14. und 17. §. dieses Capitels / allwo wir von denen Ursachen die Straffe der in der Bluts-Freundschafft verübten Blutschand zu *mitigi*ren / gehandelt, angeführet haben, welche sich alle auch hieher appli-

applicirén lassen ? Unter die Ursachen die Straffe dieser Blutschand zu *mitigiren*/ gehört noch ferner, wann die im verbottenen Grad stehende verschwägerte Persohnen, sich nur in ein blosses Eheverlöbnus/ ohne fleischliche Vermischung / eingelassen. Hieher gehöret auch / wann nur ein bloßes Eheverlöbnus ist geschlossen worden.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 74. *num.* 92. *seqq.* Berger. *in Supplem. ad Elect. Jprud. Crim part.* 2. *Observat.* 162. *pag.* 436.

Besiehe den vorhergehenden 14. §. dieses Capitels.

Dahero wann der Bräutigam nach geschlossenen Eheverlöbnus seiner Braut Mutter beschlaffen, oder wann jemand eine Weibs-Persohn geschwächet, und nach der Schwächung, derselben Schwester die Ehe zugesagt, so ist dieses für keine Blutschand zu halten, dahero beede nur mit einer ausserordentlichen Straffe, und zwar mit zeitlicher Landes-Verweisung oder mit Gefängnus belegt werden.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 74. *num.* 95. Coler. *decis.* 234. *num.* 9. Berger. *cit. loc.*

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg/ Mens. Decembr. Ao. 1677. in *Inquisitions* Sachen des *Tiberii*, der mit der Geschwächten Schwester offentliche *Sponsalia celebri*rt/ gesprochen. verb. Wann nun gleich Tiberius dißfalls für sich anführt, daß, weilen er Cajam, so er geschwängert, ehelichen wollte, er dem Heil. Ehestand zu Ehren, mit einiger Straffe nicht zu belegen seye, zumahlen die mit ihrer Schwester vorgegangene eheliche Versprechung durch würckliche Vollziehung nicht consummirt worden; Dannoch aber und dieweil Tiberius Cajam, seinem eigenen Geständnus nach beschlaffen, hernach mit deren Schwester Titia sich verlobet, und also, indeme er mit 2. Schwestern verbottener Weise sich fleischlich zu vermischen getrachtet, durch solches Beginnen in der Christlichen Gemeine, ein ziemliches Aergernus verursachet; Responsum.

So erscheinet dannenhero allenthalben so viel, daß Tiberius solcher Begünstigung halber, 14. Tage lang mit Gefängnus billich zu bestraffen. V. R. W.

Diese Straff cessirt gantz/ wann das Verbrechen ist præscribirt / oder beede Theile um die nahe Schwägerschafft nichts gewußt/ und sich miteinander verheyrathet.

Ubrigens, gleichwie die Straffe der von Eltern / Kindern und Seiten-Freunden begangenen Blutschand cessirt, wann entweder dieses Verbrechen rechtmäßig ist *præscribirt*/ und binnen 5. Jahren nicht bestrafft worden, oder, wann beede Theile einander geheyrathet / und um die nahe Anverwandtschafft nichts gewußt/ wie wir solches oben in vorhergehenden 15. §. dieses Capitels mit mehrern angeführet haben: also können in diesen Fällen die Schwägere/ wann sie in verbottenen Graden eine Blutschand begangen, ebenfalls mit keiner Straffe beleget werden.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 74. *num.* 96. & 99. *seqq.*

§. 20.

Nebst der auf die Blutschand gesetzten Straffe hat auch die Confiscation der Güter statt.

Nebst der Straffe/ die auf die von Eltern und Kindern / Seiten-Freunden und Schwägern wissentlich verübte Blutschand gesetzet ist, hat darbey auch noch statt die Confiscatio bonorum, oder Einziehung der Güter.

L. 6. *Cod. de inceſt. nupt.* Novell. 12. *cap.* 1. & 2. Richter. *ad Auth. inceſtas nuptias. Cod. de inceſt. nupt.* Wernher. *Select. Obſervat. forenſ. vol.* 3. *Obſervat.* 97. *num.* 4. *ſeqq.* Frölich *Comment. ad Conſtit. Crim. Carol. V. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 8. *num.* 15. Stryk. *in uſu mod. ad ff. tit. de bon. damnat.* §. 1. Sixtin. *de regal. cap.* 11. *num.* 53. *ſeqq.*

Dann in der Novella 134. *cap. ult.* hat Kayser Justinianus die Confiscation der Güter, die vor diesem einer jeden Lebens-Straffe anhängig gewesen, nicht schlechterdings aufgehoben, sondern nur in denen Verbrechen, die eine Lebens-Straffe nach sich ziehen, und zwar alsdann nur / wann keine Kinder/ Eltern / oder Seiten-Freunde biß auf den dritten Grad vorhanden; und ist nur allein das Crimen

læsæ

læsæ Majestatis oder das Laster der beleidigten Majestät ausgenommen worden, als in welchem des Delinquenten Güter, ohngeachtet daß Kinder, Eltern und Seiten-Freunde vorhanden, eingezogen werden.

Stryk. *in usu mod. ff. tit. de bon. damnat.* §. 1. Hopp. *ad* §. *fin. Inst. quib. non est permiss. fac. testam.* ad verba: *apud hostes.*

Dahero die Confiscation der Güter in denen übrigen Verbrechen, bey welchen dieselbe in denen Rechten besonders und ausdrücklich eingeführt zu finden, noch heutiges Tages statt hat, wie unter andern auch aus der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des V. art. 218. erhellet, ibi: oder sonst in andern Fällen, so der Ubelthäter Leib und Gut nicht verwürckt.

Stryk. *cit. loc.* Lauterbach. *dissert. de Jur. fisc. cap.* 3. §. 7. Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 2. *Observat.* 97. *num.* 4. *seqq.* Tractat. *Nost. de jurisd. super. Crimin. & Centen. lib.* 2. *cap.* 5. *Observat.* 5.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg, Mens. Novembr. Ao. 1715. in *causa N. N.* gesprochen. verb. Responsum.

Im übrigen die *publicatio bonorum in Crimine Incestus*, an denen Orten/ wo das Kayserl. Recht üblich/ annoch heut zu Tage statt hat/ und dahero *N.N.* mit der *perpetua relegatione*, ingleichen der *confiscatione* seiner Güter wol anzusehen. V. R. W.

Daferne nur keine rechtmäßige Kinder vorhanden.

Jedoch können die Güter alsdann erst eingezogen werden, wann keine rechtmäßige Kinder vorhanden, dann sonsten hat die Confiscation nicht statt, sondern es werden alsdann die Güter denen Kindern vorbehalten, welche dargegen den Vater zu veralimentiren schuldig und gehalten sind.

L. 6. Cod. de incest. nupt. Sixtin. *de regal. cap.* 11. *num.* 53. *seqq.* Frölich *Comment. ad Constit. Crim. Carol. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 8. *num.* 15. Tract. Nost. *de jurisd. Crim. & Centen cit loc.*

Wann die Blutschand eine rechtmäßige Ursach der Enterbung der Kinder abgebe?

Schlüßlichen kan auch die Blutschand eine rechtmäßige Ursach der Enterbung der Kinder oder Eltern abgeben. Dahero wann 1.) der Sohn mit seiner Stief-Mutter / oder die Tochter mit ihrem Stief-Vater sich fleischlich vermischet, kan der Vater den Sohn, und die Mutter die Tochter deßwegen enterben.

Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de liber. instit.* §. 22. Stryk. *Cautel. testam. cap.* 19. §. 30. Manz. *de testam. val. & inval. tit.* 10. *quæst.* 6. *num.* 23. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 24. §. 8. Thomas. *diss. de Noricor. caus. adim. legitim.* §. 14.

Es ist zwar in der Novella 115. *cap.* 3. nur dieser Casus exprimirt zu finden, wann der Sohn die Stief-Mutter beschläfft, allein deme ohngeachtet, halten wir dafür, daß nach denen principiis Interpretationis declarativæ, auch die Mutter die Tochter / wann sie mit dem Stief-Vater sündlich zugehalten, von ihrer Verlassenschafft auszuschliessen berechtiget seye, weilen, wann von dem männlichen Geschlecht in denen Gesetzen die Rede vorwaltet, darunter auch gemeiniglich das weibliche Geschlecht verstanden wird.

L. 1 ff. de V. S. ibique Dd. Thomas. & Stryk. *cit. loc.*

Die Blutschand muß wissendlich begangen worden seyn.

Es wird aber darbey erfordert, daß die Blutschand wissendlich begangen worden seye; dann wann der Sohn oder die Tochter nicht gewußt, daß die Persohn, mit welcher er sich in Blutschand eingelassen, der Stief-Vater oder Stief-Mutter seye, so hat alsdann die Enterbung nicht statt.

Böhmer. *ad ff. tit. de hered. instit.* §. 22. Kluger Beamter *cit. loc.*

Hohenlohis. Land-Recht hievon.

Und hiemit stimmet auch das Hochgräffl. Hohenlohische gemeinsame Land-Recht *part. I tit.* 6. §. 2. überein, worinnen als eine rechtmäßige Ursach der Enterbung der Kinder angegeben wird, wann der Sohn mit seiner Stief-Mutter, oder eine Tochter mit ihrem Stief-Vater sich fleischlich vermischet

mischet hat. Welches auch in denen Nürnbergischen *Statutis* oder der *Reform. Noric tit. XXIX. L. 4. §. 6.* also verordnet, allwo folgende Worte zu finden: So die Kinder mit der Stief-Mutter oder dem Stief-Vater unziemliche Liebe und Werck getrieben hätten. So giebt auch eine rechtmäßige Ursach der Enterbung der Eltern ab / wann die Eltern mit ihrer Kinder Ehegatten eine Blutschand wissendlich begehen.

Nürnbergis. Statuta hievon.

Wann wegen der Blutschand die Eltern enterbt werden können?

Nov. 115. *cap.* 4. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 24. §. 10. Ludov. *doctrin. Pand. tit. de liber. hered. instit.* §. 2.

Wormit auch erstgedachtes Hochgräffl. Hohenlohis. Land-Recht *part.* 1. *tit.* 6. §. 3. wie ingleichen die Nürnbergischen *Statuta tit. XXIX. Leg.* 7. §. so die Eltern mit ihres Sohnes rc. in allen übereinkommen. Dieses was wir bißhero angeführet, findet bey einer jeden fleischlichen Vermischung statt, es mag gleich die nahe Anverwandtschafft aus einer rechtmäßigen Ehe oder aus einem unehelichen Beyschlaff ihren Ursprung haben; Dahero wann e. gr. der Sohn diejenige beschlaffen hätte, von der er weiß, daß auch sein Vatter mit ihr unehelich zugehalten, so könnte er deßwegen von dem Vater mit allem Recht von seiner Verlassenschafft in dem Testament ausgeschlossen werden, weilen auch dieses als eine Blutschand anzusehen.

Hohenlohis. und Nürnbergische Statuta hievon.

Das was von der Enterbung wegen begangener Blutschand angeführet worden / hat bey allen unzüchtigen Beyschläffen statt.

L. 17. *Cod. de nupt.* Brunnem. *ad Auth. non licet Cod. de liber. præter.* Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 24. §. 8.



Das fünffte Capitel.

Von deme / was von dem *Stupratore* und der Geschwächten / wie auch denen natürlichen Kindern / in Ansehung der Testaments-Sachen / in denen Rechten verordnet ist.

§. I.

So viel von der Verheyrathung des Stupratoris, der Geschwächten, und der natürlichen Kinder, und was deme anhängig, nun wollen wir auch vor die Hand nehmen, was die Rechte von dem Stupratore und der Geschwächten, und denen natürlichen Kindern in Ansehung der Testamenten und letzten Willens-Verordnungen und *Successions*-Fällen besonders eingeführet haben. Zu einem förmlichen Testament, wann es gültig seyn solle, gehöret, daß es mit gewissen Solennitäten errichtet werde, worvon die Rechts-Lehrere hin und wieder weitläufftig handeln, und insonderheit

Zu einem Testament müssen tüchtige Zeugen genommen werden.

Lauterbach. *differt. de Solennitat. testament.* Hopp. *ad* §. 3. & 4. *Instit. de testament. ordin.*

Unter andern aber wird erfordert, daß die Testaments-Zeugen, so zu Solennisirung des Testaments adhibirt werden, in denen Rechten nicht verbotten seyn, dann sonsten ist ein solches Testament an sich unkräfftig.

Ob ehrlose und verächtliche Persohnen Testaments-Zeugen seyn können?

Unter die verwerffliche Zeugen aber wollen einige Rechts-Lehrere, die Ehrlose / und die sonst von wegen ihrer Geburt oder verächtlichen Lebens-Art mit einer Macul behafftet, aus dieser Ursach referiren, weilen dergleichen Persohnen keinen Glauben meritiren, und dahero keine tüchtige Zeugen seyn können, wer aber im Gericht zur Zeugschafft nicht

nicht admittirt wird, der kan auch keinen Testaments-Zeugen abgeben.

Farinac. *de testib. quæst.* 56. *num.* 1. *seqq.* Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 15. §. 23. Manz. *de testam. valid. & non valid. tit.* 5. *num.* 31.

Da nun der Stuprator unter die ehrlose/ und die natürliche Kinder/ von wegen ihrer unehelichen Geburt, unter die verächtliche Persohnen gehören, so möchte nach dieser Lehre es scheinen, als ob sie bey Testamenten keine tüchtige Zeugen abzugeben vermöchten; Alleine es ist niemand in Testaments-Sachen von der Zeugschafft auszuschliessen, als deme solches in denen Rechten besonders und ausdrücklich verbotten. Nun werden aber nicht alle ehrlose und verächtliche Persohnen in Testaments-Sachen von der Zeugschafft schlechterdings ausgeschlossen, sondern nur diejenige, welche die Gesetze für intestable halten, dergleichen sind diejenige, welche wegen verfertigten Pasquills, oder ungetreuer Amts-Verwaltung sind condemnirt worden, wie auch die Ehebrecher;

Ob der Stuprator und die natürl. Kinder in Testaments-Sachen tüchtige Zeugen abgeben können?

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. qui testam. fac. poss.* §. 61.

Dahero solches Verbot auf andere Persohnen keineswegs zu extendiren.

Wesemb. *ad* §. 10. *Instit. de testam. ordin. num.* 11. Lauterbach. *cit. loc.* Stryk. *Cautel. testam. cap.* 15. §. 24.

Solchemnach ist nicht nur der Stuprator, sondern auch die natürliche Kinder männlichen Geschlechts/ der ihnen anklebenden Macul ohngeachtet, zur Zeugschafft in Testamenten denen Rechten nach, für admissibel zu achten, wiewohlen sicherer und rathsamer, daß zu Vermeidung aller künfftigen Strittigkeiten, bey Errichtung eines Testaments, keine ehrlose und verächtliche Persohnen, sondern solche, an denen nichts auszusetzen, adhibirt werden.

Stryk. *Cautel. testam. cap.* 15. §. 24.

Weibs Personen können bey solennen testamenten keine Zeugen seyn.

So viel die Weibs-Persohnen anbetrifft, können solche bey einem solennen testament keine taugliche Zeugen abgeben,

Stryk. *Cautel. testam. cap.* 15. §. 23. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. qui testam fac poss.* §. 26.

Mithin auch nicht die Geschwächte und die natürl. Kinder weiblichen Geschlechts.

einfolglichen wird auch die Geschwächte / wie ingleichen die natürliche Kinder weiblichen Geschlechts / bey solchen testamenten von der Zeugschafft ausgeschlossen.

§. 2.

Hiernechst sind auch in einem ordentlichen testament, über die äusserliche solennitäten, die innerliche annoch zu beobachten, welche in der Erb-Einsetzung, und der Enterbung bestehen. Was die Erb-Einsetzung anbetrifft, so ist vor allen nöthig, daß der, so zum Erben eingesetzt wird, denen Rechten nach Erb seyn könne, wofür auch die ehrlose und verächtliche Persohnen zu halten seyn; Dann die Infamia an und vor sich allein benimmt niemanden das, was ansonsten in denen gemeinen Rechten einem jeden verstattet und zugelassen, sondern schliesset die ehrlose und verächtliche nur von denen dignitäten, offentlichen Ehrenstellen und erbarn Zünfften und Collegiis aus.

Ob ehrlose und verächtliche Persohnen Erben seyn können?

Stryk. *Cautel. testam. cap.* 4. §. 49.

Uber dieses ist in denen Rechten nirgends verbotten zu finden, ehrlose und verächtliche Persohnen zu Erben einzusetzen, dahero muß eine solche Erbs-Einsetzung allerdings gültig seyn. Hieraus ergiebt sich nun, daß auch der Stuprator und die Geschwächte / von einem jeden im Testament zu Erben eingesetzt werden mögen. Ja es müssen auch die Eltern ihre Kinder, wann sie gleich ein stuprum begangen, es mag gleich auf Seiten der Söhne oder Töchter dergleichen vorgehen, in ihren Testament zu Erben einsetzen, und kan ihnen die Erbschafft dieserhalben nicht entzogen werden; Wie dann auch der Groß-Vater und andere Ascendenten müs-

Ob der Stuprator, die Geschwächte / und die natürliche Kinder instituirt werden können?

Die Eltern müssen ihre Kinder instituiren / wann sie gleich ein stuprum begangen.

mütterlicher Linie, nicht nur die natürliche sondern auch die Huren-Kinder in ihrer letzten Willens-Verordnung zu Erben instituiren können, auch hierzu verbunden sind, so daß ihnen wenigstens ihre gebührende legitima oder Pflicht-Theil zu hinterlassen, widrigenfalls sie das testament anzufechten berechtiget seyn.

Der Groß-Vater mütterl. Linie kan die natürl. und die Huren-Kinder instituiren / und ist auch hierzu gehalten.

Manz. *de testam. valid. & invalid. tit.* 6. *quæst.* 7. *num.* 111. & *num.* 134.

Dahingegen der Groß-Vater väterlicher Linie denen natürlichen Kindern so viel in dem testament hinterlassen kan, als ihr natürlicher Vater ihnen zu hinterlassen, denen Rechten nach, befugt ist.

Wie viel der Groß-Vater väterl. Linie denen natürl. Kindern im testament hinterlassen könne?

Manz. *d. tract. quæst.* 7. *num.* 135. 136. *seqq.*

Wie weit aber der *Stuprator* und die Geschwächte ihre natürliche Kinder in ihren *testamen*ten und letzten Willens-Verordnungen zu Erben einzusetzen befugt seyn / davon soll in gleich nachfolgenden *VI.* Capitel §. 1. & 3. weiters gehandelt werden.

Wie weit die natürliche Eltern ihre natürl. Kinder instituiren können?

§. 3.

Dieses ist annoch zu erinnern, daß, wann ein testator, der Geschwistrige hat, ehrlose oder verächtliche Persohnen in seinem testament zu Erben eingesetzet, die Geschwistrigte aber mit Stillschweigen übergangen, diese alsdann ein solches testament umstossen, und die querelam inofficiosi testamenti darwider anstellen können.

Wann einer der Geschwistrige hat / ehrlose und verächtliche Persohnen zu Erben einsetzt / und die Geschwistrige übergehet / können sie das testament umstossen.

Manz. *de testam. valid. & invalid. tit.* 9. *quæst.* 2. *num.* 7. & *quæst.* 2. *seq.* & *tit.* 10. *quæst.* 20. *seq. item tit.* 12. *quæst.* 2. *num* 49. *seqq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de inoff. testam.* §. 22. Hopp. *ad* §. 1. *Instit. tit. eod.* ad verba: *turpibus personis.*

Es ist zwar niemand præcise verbunden, die Geschwistrigte zu instituiren oder zu enterben, sondern er kan sie gäntzlich

lich übergehen, wann ihnen aber eine infame oder verächtliche Persohn vorgezogen wird, sind sie alsdann berechtiget, das testament, worinnen man sie übergangen, anzufechten.

Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 24. §. 11. *&* 15. Stryk. *Cautel. testam. cap.* 17. *membr.* 1. § 19. Lauterbach. *cit. loc.* Manz. *de testam. valid. tit.* 9. *quæst.* 2. *per tot. & tit.* 12. *quæst.* 2. *num.* 49. *seqq.*

Und so mithin / wann der Stuprator, die Geschwächte / und die natürl. Kinder instituirt werden.

Solchemnach, wann eine Hur oder Huren-Kind, Hencker, Schinder, der, so ein stuprum begangen, die Geschwächte, die natürliche oder andere ausser der Ehe erzeugte Kinder und dergleichen, zu Erben wären instituirt worden, so hätte die querela inofficiosi testamenti statt.

Carpzov. *decis.* 18. *num.* 12. Hopp. *cit. loc.* Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 24. §. 11.

Dahero der testator in diesem Fall die Geschwistrig entweder zu Erben einsetzen / und ihnen wenigstens die legitimam hinterlassen / oder enterben muß.

Es muß dahero der testator in diesem Fall seine Geschwistrigte entweder zu Erben einsetzen, und ihnen wenigstens die legitimam Erbs-oder Geschicksweise hinterlassen, oder, wann eine rechtmäßige in der Novell 22. cap. 47. gegründete Ursach vorhanden, sie enterben, wann er nicht will, daß nach seinem Tod, das testament als ungültig angefochten werde.

§. 1. *Instit. de inoffic. testam.* ibique Hopp. Stryk. *cit. loc.* Kluger Beamter *tit.* 24. §. 11. *&* 15. *& tit.* 25. §. 8.

Hohenlohis. Land-Recht hievon.

Und hiermit stimmt auch das Hochgräfl. Hohenlohis. gemeinsame Land-Recht *part.* 4. *tit.* 4. §. 2. *& tit.* 5. §. 2. *item tit.* 6. §. 4. überein, allwo verordnet, daß die Geschwistrige für keine Noth-Erben zu halten, und dahero nicht verbunden einander den Pflicht-Theil zu hinterlassen, wann sie nur ehrliche Persohnen zu Erben einsetzen; Daferne aber eines das andere in seinem letzten Willen übergehen, und eine unehrliche Persohn zum Erben einsetzen wollte, alsdann gebühret ihnen wenigstens die legitima; Jedoch können in fol-

folgenden Fällen mit Ausschliessung eines Bruders oder einer Schwester auch unehrliche Persohnen zu Erben eingesetzt werden 1) Wann derselbe Bruder oder Schwester den ausschliessenden Geschwister heimlicher Weise nach dem Leben gestanden, oder 2) dasselbe Peinlich angeklaget, oder 3) in einen grossen Verlust seines zeitl. Vermögens boßhaffter Weise zu bringen sich unterstanden.

Die Nürnbergis. *statuta* disponiren von der Geschwistrige Erbeinsetzung also: So einer Seiten-Freunde als Brůder / Schwester / die ist er wider seinen guten Willen zu Erben einzusetzen / oder ihnen viel oder wenig zu verschicken nicht verbunden / er hab gleich in auf- oder absteigender Linie Erben oder nicht / es ist auch unvonnöthen / sie zu enterben oder auszuschliessen / dann es stehet in eines jeden *testi*rers Willen / solchen Seitenverwandten Freunden etwas oder nichts zu verordnen.

Nürnbergis. Statuta hievon.

vid. *Reform. Nor. tit. XXIX. Leg.* 8.

Von dem Fall, da den Geschwistrigen unehrliche Persohnen vorgezogen werden / ist in dem statuto nichts enthalten, dahero hierinnen denen Gemeinen Rechten nach zu gehen, und aus denenselben dieser Casus zu entscheiden.

Wann mehrere Erben von dem testatore sind instituirt worden, und einer unter ihnen ist ein ehrlose oder verächtliche Persohn, v. gr. ein Schinder, Wucherer oder unehrlich Kind, so wird die querela inofficiosi testamenti wider diese Persohn angestellet, und derselben Erbschaffts-portion von denen Geschwistrigten vindicirt.

Wann einer unter denen Erben ehrleß oder verächtlich / so wird dessen Erbschaffts-portion nur allein vindicirt.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de inoffic. testam.* §. 22. Stryk. *Cautel. testam. cap.* 17. *membr.* 1. §. 19. Richter. *part.* 1. *decis.* 53. *num.* 6. Carpzov. *part.* 3. *Constit.* 10. *def.* 14. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 24. §. 18.

Wann aber die Geschwistrige oder eines von ihnen selbsten unehr-

Wie wann aber der / so das testament

umstossen will / selbst eine unehrliche und verächtliche Persohn wäre?

unehrliche und verächtliche Persohnen wären, sind sie das testament ihres Bruders oder ihrer Schwester, worinnen dergleichen Persohnen instituirt worden, anzufechten nicht berechtiget, dann wer selbsten ehrloß und verächtlich ist, der kan einem andern eine solche macul und Ehrlosigkeit mit Fug nicht vorwerffen, und sich über die Ubergeh- und Ausschliessung nicht beschwehren.

> *L.* 11. *Cod. de inoffic. testam.* ibique Brunnem. Lauterbach. & Stryk. *cit. loc.* Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 24. § 11. add. Lauterbach. *Concl. forens. Exercit.* 15. *thes.* 2. 3. & 5. Hopp. *ad* §. 1. *Instit. de inoffic. testam.* ad verba: *turpibus personis.*

Und hiemit stimmet auch das Hochgräfl. Hohenlohis. Gemeinsame Land-Recht *part.* 4 *tit.* 6. §. 4. *circa fin.* überein, allwo enthalten, daß diejenige / so selbsten unehrliche Persohnen wären / das *testament* nicht anfechten können.

Welche Geschwistrige die querelam inofficiosi anstellen können / und in welcher Ordnung?

Diese querela *inofficiosi testamenti* aber stehet nicht allen Geschwistrigen zu, sondern nur denen vollbürtigen und halb- oder einbändigen von der Mutter; und zwar nach der Ordnung, wie man ab intestato succedirt, die einbändigen Geschwistrige von der Mutter aber, ob sie gleich ab intestato succediren, so können sie doch diese querelam nicht anstellen, jedoch wann die einbändige von Vater her, den process gewinnen, so kommt solches denen einbändigen Geschwistern von der Mutter, darinnen zu gut, daß sie hernachmalen mit und nebst denen einbändigen von Vater, zur succession admittirt werden. Ein gleiches ist auch von der Verstorbenen Geschwistrige Kinder zu sagen, welche, ob sie schon mit denen annoch lebenden Geschwistrigen ab intestato succediren können, bleiben sie doch von der querela inofficiosi ausgeschlossen, wiewolen auch ihnen hernachmalen, wann die vollbürtige und einbändige Geschwistrig von Vater

ter her, den Sieg Rechtens gewinnen, ein solches zu statten kommt, weilen sie alsdann, wann das testament umgestossen, zur succession ebenfalls zugelassen werden.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de inoffic. testam.* §. 21. Manz. *de testam. valid. tit.* 12. *quæst.* 2. *num.* 55. *seqq.* Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 24. §. 18.

Wann der testator in seinem testament eine unehrliche oder verächtliche Persohn zum Erben eingesetzet, und dieser auf dem Fall, wann sie nicht wird Erb seyn, einem andern, der nicht unehrlich oder verächtlich, substituirt hat, der eingesetzte Erb aber verwirfft die Erbschafft, der substitut herentgegen tritt dieselbe an, so kan der Bruder oder die Schwester sich nicht beschwehren, daß ihnen eine ehrlose oder verächtliche Persohn vorgezogen worden seye, mithin, weilen der Fall nicht vorhanden, das testament nicht umstossen.

Diese querel cessirt / wann eine unehrliche Persohn instituirt/und ihr eine ehrliche substituirt worden / und dieser die Erbschafft / weilen der Erb solche nicht will / antritt.

Stryk. *Cautel. testam. cap.* 17. *membr.* 1. §. 19.

§. 4.

So viel die Enterbung anbelangt; mögen die Eltern ihre rechtmäßige Kinder, wann eine in denen Rechten genugsam gegründete und in der Novella 115. exprimirte Ursach vorhanden, enterben, und von ihrer Erbschafft gäntzlich ausschliessen. Unter die rechtmäßigen Ursachen der Enterbung, wird unter andern auch referirt, wann die Tochter ein geiles unzüchtiges Leben führet, und eine gemein Hur abgiebt.

Die Eltern können ihre rechtmäßige Kinder aus rechtsgegründeten Ursachen enterben.

Worunter innsonderheit gerechnet wird / wann die Tochter eine Hur abgiebt.

Novell. 115. *cap.* 3. ibique Dd. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de liber. hered. instit. vel exhered.* §. 26. Hopp. *ad* §. 5. *Instit. de Exhered. liber.* ad verba: *vel heredes.* vers. *est autem justa.*

Es wird aber hierzu, wann die Enterbung um dieser Ursach willen, statt haben solle, erfordert, 1) daß der Vater die Tochter hat ehrlich aussteuren wollen, sie aber 2) ein

Was hierzu erforderlich?

unzüchtiges Leben vor einer Christlich- und anständigen Ehe erwehlet, 3) daß die Tochter noch nicht 25. Jahr alt seye, dann wann sie das 25. Jahr allschon zuruck gelegt hat, und sich in ein solches unzüchtiges Leben hernachmalen erst begiebt, so cessirt die Enterbung; Weilen denen Eltern alsdann als eine Schuld beygemessen wird, daß sie ihre Tochter nicht ehender mit einer anständigen Heyrath berathen.

Böhmer. & Hopp. *cit. loc.* Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 24. §. 8. Stryk. *Cautel. testam. cap.* 19. §. 35.

Es könnte dann der Vater erweisen, daß es an ihme nicht gefehlet, seine Tochter zu verheyrathen, und daß bißhero keine anständige und bequeme Gelegenheit sich hierzu hervor gethan hätte, welchenfalls die Enterbung annoch bestehet.

Paschal. *de virib. patr. potest. part.* 3. *cap.* 5. *num.* 68. Kluger Beamter & Hopp. *cit. loc.* Stryk. *Cautel. testam. cap.* 19. §. 35.

Wann der Vater selbst der Tochter zu einem solchen unzüchtigen Leben Gelegenheit gegeben / oder die Mutter selbst eine Hur ist / kan die Tochter nicht enterbt werden.

Daferne aber der Vater selbst der Tochter zu einem solchen unzüchtigen und Hurerischen Lebens Wandel Anleitung und Gelegenheit gegeben hätte, oder die Mutter selbst eine Hur wäre, so könnte der Vater oder die Mutter die Tochter dieserhalben nicht enterben.

Richter. *ad Auth. sed si pater. Cod. de inoffic. testam. num.* 9. Kluger Beamter. *part.* 3. *tit.* 24. §. 8. Stryk. *cit. loc.*

Wegen der Hurerey können nur allein die Töchter nicht aber die Söhne enterbt werden.

Es ist aber dasjenige, was wir bißhero von dieser Ursach der Enterbung angeführet, nur von denen Töchtern zu verstehen, als von welchen die Novella 115. cap. 3. einig und allein redet, und kan dahero auf die Söhne, welche ein geiles und unzüchtiges Leben führen, nicht applicirt werden, weilen die Rechte mit sich bringen, daß wann von dem weiblichen Geschlecht die Rede ist, darunter das männliche Geschlecht nicht begriffen seyn solle;

L. 45. *pr. ff. de legat.* 2.

Uber

Uber dieses auch bekannt ist, daß die Römische Gesetze eine grössere Keuschheit von denen Weibs-Persohnen, als von denen Manns-Persohnen erfordern.

Stryk. *Cautel. testament. cap.* 19. §. 35.

Von dieser Ursach der Enterbung disponirt das Hochgräffl. Hohenlohis. gemeinsame Land Recht *part. IV. tit.* 6. folgender gestalten: Die Ursachen / um welcher willen die Eltern oder Groß-Eltern ihre Kinder oder Enenckel enterben / mithin ihnen auch den Pflicht Theil entziehen können / sind *X.*) wann die Eltern eine Tochter ehelich verheyrathen wollen / dieselbe aber solches ausschlägt / und hingegen der Hurerey sich ergiebet. In denen Nürnbergischen *Statutis* ist folgende Verordnung hievon zu finden: So eine Tochter oder Enencklein über daß die Eltern nach ihren Vermögen sie mit ehrlichen Heyrathen versehen wollen / denselben nicht gefolgt / und sich in ein sündlich unzüchtig Leben gegeben hätte; und obgleich die Eltern ihnen vor und ehe sie 22. Jahr alt worden / zu Verheyrathung nicht geholffen hätten / soll dannoch solches die Kinder oder Enencklein nicht entheben / noch entschuldigen / weil ihnen in diesem Fall / sich selbst ehrlich zu verheyrathen / vermög anderer Gesetze zugelassen ist.

Hohenlohis. Land-Recht von dieser Ursach der Enterbung.

Nürnbergis. Statuta hievon.

vid. Reformat. *Noric. tit. XXIX. Leg.* 4. §. so ein Tochter junct. *tit. XXVIII. Leg.* 9. § wo aber die Eltern.

Welche disposition mit denen Römischen Rechten / einiger massen übereinkommt, darinnen aber davon wiederum abgehet, 1.) daß anstatt der in der Novella 115. determinirten 25. Jahr, allhier nur 22. Jahr gesetzt zu finden, 2.) denen Eltern die Enterbung der Tochter zugelassen, wann sie auch gleich nach dem 22. Jahr sich in ein unzüchtiges Leben begeben, und die Eltern mittler Zeit sich um keine bequeme Gelegenheit die Tochter auszuheyrathen, umgesehen hätten.

Worinnen dieses Statutum mit denen gemeinen Rechten übereinstimme und davon abgehe?

Welches um dieser Ursach willen also verordnet, weilen, wie das Statutum selbst anführet, die Töchter, denen die Eltern binnen 22. Jahren zu ehrlichen Heyrathen zu helffen, oder zu rathen, nicht bedacht gewesen, sich alsdann nach dieser Zeit, selbsten, vermög anderer Gesetze, sc. Tit. 28. Reform. Noric. Leg. 9. §. wo aber die Eltern. zu ehrlichen Persohnen verheyrathen können; Dahero die Tochter sich selbst beyzumessen hat, daß sie nach dem 22. Jahr ein unkeusches und unzüchtiges Leben dem Ehestand vorgezogen.

Thomas. *in dissert. de Noricor. caus. adimend. legitim.* §. 41. *seqq.* Dissert. Nostr. *de Jurib. femin. Norimb. singular. cap.* 4. §. 2.

§. 5.

Für eine rechtmäßige Ursach der Enterbung ist nicht zu halten/wann die Tochter sich hat schwächen lassen.

Für eine rechtmäßige Ursach der Enterbung hingegen ist keineswegs zu halten, wann die Tochter sich von einer ledigen Manns-Persohn hat stupriren und schwächen lassen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 69. *num.* 68. *seqq.* Ludov. *in usu pract. distinct. jurid. tit. ad Leg. Jul. de adult. dist.* 2. Lynker. *decis.* 258. Stryk. *in Cautel. test. cap.* 19. §. 35.

Dann die in der Novella 115. *cap.* 3. vorkommende Worte: vitam luxuriosam degere, ein unzüchtiges Leben führen, bedeuten nach allgemeiner Auslegung der Rechts-Lehrere, eben so viel, als eine Hur abgeben, wie dann auch die darauf folgende Worte: in corpus suum peccare, an ihren Leib sündigen, ebenfalls von nichts anders, als von der Hurerey zu verstehen und anzunehmen seyn; Von einer Weibs-Persohn aber, die sich von jemand hat schwächen lassen, kan man nicht sagen, daß sie eine offentliche Hure seye. Uber dieses raumt die vorgedachte Novella denen Eltern nicht schlechterdings die Macht ein, die Tochter wegen ihres unzüchtigen Lebens zu enterben, sondern alsdann ersthin, wann die Eltern ihr zu einer ehrlichen Heyrath verhelffen wollen,

wollen, sie aber nicht gewollt, und dafür sich in ein unzüchtiges Leben begeben, daß also nicht die Hurerey allein, eine hinlängliche Ursach der Enterbung abgiebt, sondern nur alsdann, wann der Tochter Ungehorsam und Ausschlagung einer ehrlichen Heyrath darzu kommt. Weilen nun das Stuprum unter die Ursachen der Enterbung in der Novella 115. ausdrücklich nicht gesezt zu finden, so kan um deßwillen auch kein Exhæredation statt haben.

Carpzov. *cit. loc.* Thomas. *dissert. de Noricor. caus. adim. legitim.* §. 47. Dissert. Nostr. *de Jurib. fem. Norimb. singul. cap.* 4. §. 2.

Und eben so verhält es sich auch nach denen Nürnbergischen Rechten / daß nemlichen die Eltern die Töchter wegen des blossen Stupri zu enterben nicht befugt seyn, dann die in der Reformat. Norica *tit.* 29. *Leg.* 4. §. so eine Tochter 2c. vorkommende Worte: unzüchtig sündlich Leben begeben / sind aus denen Römischen Rechten, woraus die Statuta gezogen, zu erklären, und bedeuten eben so viel, als die in der Novella 115. cap. 3. befindlichen Worte: vitam luxuriosam degere, welche die Rechts-Lehrer insgemein von dem Huren-Leben verstehen und ausdeuten, dahero dann eben diese Auslegung auf die Nürnbergische Statuta zu appliciren, die aus denen Römischen Rechten genommen wird.

Wormit auch die Nürnbergisch. Statuta überein kommen.

Thomas. *dissert. de Noricor. caus. adim. legitim.* §. 48. Dissert. Nostr. *antea citat. cap.* 4. §. 2.

In dem Hochgräffl. Hohenlohis. gemeinsamen Land-Recht *part. IV. tit.* 6. stehen ausdrücklich die Worte: und hingegen der Hurerey sich ergiebt, 2c. woraus also gantz deutlich abzunehmen, daß auch nach diesen Rechten das blosse Stuprum keine hinlängliche Ursache seye, eine Tochter dieserhalben zu enterben, weilen man von einer Weibs-Persohn, die sich von einer ledigen Manns-Persohn hat schwächen lassen, eigentlich nicht sagen kan, daß sie eine Hur seye,

Wie auch das Hohenlohische Land-Recht.

mit-

mithin, da das Stuprum unter die Ursachen der Enterbung in dem Land-Recht ausdrücklich nicht gesetzt worden, so kan um deßwillen keine Exheredation statt haben. So ist auch ferner keine hinlängliche Ursach der Enterbung, wann eine annoch minderjährige Tochter wider Wissen und Willen der Eltern, sich verheyrathet;

Die Enterbung hat auch nicht statt, wann eine minderjährige Tochter sich ohne Consens der Eltern verheyrathet.

Stryk. *Cautel. testam. cap.* 19. §. 35. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 32. *thes.* 34. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de hered. instit.* §. 26.

Weilen in der Novella 115. deren jedoch heutiges Tages einig und allein nachgegangen werden muß, dieser Casus nicht enthalten, nun darf man aber keine andere Ursachen der Enterbung admittiren, als die in vorbesagter Constitution ausdrücklich zu finden sind. Es wollen zwar einige Rechts-Lehrere die Enterbung alsdann für zuläßig halten, wann die Tochter einen unwürdigen, oder solchen, der ihrem Stand und Herkommen nicht gemäß, zur Ehe genommen.

Sie mag nun gleich einen Würdigen oder Unwürdigen ehelichen.

Gail. 2. *Observat.* 95. *num.* 17. Tessaur. *quæst. forens. lib.* 1. *quæst.* 70. Fachin. *lib.* 3. *controv. jur. contr.* 44.

Allein es ist diese Meinung in der Novella 115. cap. 3. nicht genugsam gegründet, dahero, wann gleich die Tochter einen Unwürdigen geheyrathet hätte, so könnte sie doch dieserhalben von ihren Eltern nicht enterbet werden;

Sichard. *ad Auth. non licet. Cod. de liber. præter.* Struv. *S. J. Civ. Ex.* 33. *thes.* 34. Stryk. *cit. loc.* Hopp. *ad* §. 5. *Instit. de Exher. liber.* ad verba: *vel heredes.* vers. *est autem justa causa.*

Es wäre dann, daß die Tochter eine infame und ehrlose oder verächtliche Persohn zur Ehe genommen, dann solchenfalls könnte dieselbe, wann sie auch schon majorenn, und das 25. Jahr zuruck gelegt hätte, von ihrer Eltern Verlassenschafft allerdings ausgeschlossen werden.

Wann sie nur nicht eine ehrlose und verächtliche Persohn zur Ehe nimmt.

Hopp. *cit. loc.* Stryk. *Cautel. testament. cap.* 19. §. 35. *circa fin.* Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 24. §. 8.

Hier-

Hieraus ergiebt sich nun, daß wann die Tochter einen, der eine Weibs-Persohn geschwächet hat, oder aber einen natürlich- und unehelich gebohrnen Sohn, heyrathet, die Eltern alsdann eine solche Tochter dieserhalben zu enterben, wol berechtiget seyn. Ob die Tochter / so einen / der eine Weibs-Persohn stuprirt hat / oder einen unehelich gebohrnen zur Ehe nimmt / könne enterbet werden?

Wann wegen begangener Blutschand die Eltern ihre Kinder / und *vice versa* die Kinder ihre Eltern enterben können / davon haben wir oben allschon in nechst vorhergehenden *IV.* Capitel / §. 20. mit mehrern gehandelt. Wann wegen der Blutschand die Enterbung der Eltern und Kinder statt habe?

§. 6.

In denen testamenten werden offtermalen verschiedene Legata und fideicommissa hinterlassen, da dann von denen Persohnen, welche dergleichen acquiriren können, zu mercken, daß wer zu einem Erben eingesetzt werden kan, dem kan auch in dem testament ein Legat oder fideicommiss vermacht werden. Weme in testament fideicommiss und legata verordnet werden können?

§. 24. *Instit. de legat.* Kluger Beamter *tit.* 31. §. 11. *& tit.* 32. §. 3. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 36. *thes.* 16. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de legat.* §. 7. Ludovic. *doctr. Pand. tit. eod.* §. 2.

Welches sich auch denen Hochgräfl. Hohenlohis. gemeinsamen Land-Rechten *part.* 4. *tit.* 7. §. 8. gemäß befindet.

Weilen nun, wie wir oben in nechst vorhergehenden §. 2. dieses Capitels angeführt, der Stuprator und die Geschwächte, ingleichen auch die natürliche Kinder, ohngeachtet der ihnen anhängenden Ehrlosigkeit und Macul, denen Rechten nach, Erben seyn können, so können ihnen auch gleich andern nicht verbottenen Persohnen, Legata und fideicommissa hinterlassen werden. Wann einem im testament ein fideicommissum mit dem Beding, wann er sich wol verhalten wird, ist hinterlassen worden, und er begehet hernach- Ob dem stupratori, der Geschwächten und denen natürl. Kindern dergleichen hinterlassen werden können? Wann einem ein fideicommiss mit dem Beding / wann er sich wol verhält / hinterlassen

 malen

malen ein stuprum, so macht er sich hierdurch des fideicommissi verlustig, weilen er die Condition nicht erfüllet, und man von ihme nicht sagen kan, daß er sich wol verhalten habe.

L. B. de Lynker. *decis.* 258.

Responsum. Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Jena Mense August. Ao. 1697. gesprochen. Martha macht ein Testament, worinnen sie Luciam zur Erbin einsetzt, und daß hiernechst ihre Verlassenschafft auf Sempronium, wann er sich wol verhielte, fallen sollte. Dieser aber begehet annoch bey Lebzeiten dieser Martha ein stuprum, und wiederum nach ihrem Tod, in der Luciæ Haus. Jene ändert das testament nicht, diese setzt ihn auch zum Erben ein. Nach beeder Tod ziehen sich die nechsten Freunde ex capite conditionis deficientis, zu der Martha Verlassenschafft; Sempronius wendet ein, es habe keine von beeden eines oder anderes stuprum geachtet, dieses verdiene auch für sich keine Enterbung. In Hertzog Heinrich Julii zu Braunschweig und Lüneburg Constitution de Ao. 1593. seye versehen, daß keiner wegen eines stupri, wann nicht andere zu viel beschwehrliche Umstände darzu kämen, seines Amts und Ehren-Standes entsetzt werden solle; Hätten auch die Freunde keine querelam inofficiosi testamenti. Dieweil aber doch ein stuprum inter crimina publica befindlich,

L. 7. ff. de publ. judic.

und mit einem Wolverhalten nicht bestehet, auch obgleich Sempronius wegen des ersten mit der Martha ausgesöhnet, dannoch er das andere nach ihrem Tode, von neuem begangen;

So hat er sich des fideicommissi, indeme er die Condition nicht erfüllt, verlustig gemachet. V. R. W.

Wann jemand dem Erben auf den Fall/ wann er oh- Wann jemand den eingesetzten Erben auf dem Fall: Wann er ohne Kinder versterben würde, ist substituirt worden,

der

der Erb aber verstirbt, und hinterlässet nur allein natürliche Kinder, so schliessen diese den substitutum aus.

Gail. 2. *Observat.* 136. *num.* 4. Knipschild. *de fideicom. famil. cap.* 8. *num.* 308. Stryk. *tr. de success. ab intest. differt.* 7. *cap.* 2. §. 29.

Welches um so mehrers statt findet, wann die natürl. Kinder durch die Ehe oder durch ein Diploma sind legitimirt worden, dann diese werden denen ehelich gebohrnen Kindern gleich geachtet.

Gail. *cit. Observat.* 136. *num.* 4.

Wann aber der testator ein Edelmann oder eine vornehme Standes Persohn, und der substituirte oder mit dem fideicommiss gravirte Erb ist mit Hinterlassung natürlicher Kinder, mit todt abgegangen, alsdann wird der substituirte von denenselben nicht ausgeschlossen, weilen nicht muthmaßlich, daß der testator die natürliche Kinder verstanden habe.

L. 17. §. 4. *ff. ad SCt. Trebell.* Gail. 2. *Observat.* 136. *num.* 5. Knipschild. *de fideicom. famil. cap.* 8. *num.* 325. Stryk. *cit. loc.* §. 30. junct. §. 29.

Es wäre dann, daß der testator erst nach verfertigten testament, den Adel oder eine andere dignität überkommen hätte, dann solchen falls, weilen die qualitas testatoris in Auslegung seines Willens, von der Zeit, da das testament errichtet, zu æstimiren, so ist muthmaßlich, daß er die natürl. Kinder auch mit gemeinet habe.

Stryk. *cit. diff.* 7. *cap.* 2. §. 30.

Und wann gleich die natürlichen Kinder durch ein Diploma legitimirt worden wären, so schliessen sie doch den substituirten nicht aus, wann der testator ein Edelmann oder vornehme Standes-Persohn gewesen, anders aber verhält es sich mit denen durch die hernachfolgende Ehe legitimirten Kindern, dann diese schliessen den Substitutum aus.

Gail. 2. *Observat.* 136. *num.* 5. Knipschild. *d. tract. cap.* 8. *num.* 325.

ne Kinder versterben würde / ist substituirt worden / und der Erb natürl. Kinder verläßt / schliessen diese den Substitutum aus.

Welches auch um so mehrers statt hat / wann die Kinder sind legitimirt worden.

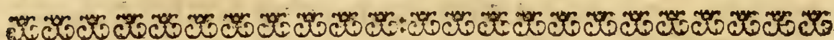
Die natürl. Kinder schliessen den substitutum nicht aus / 1) wann der testator ein Edelmann.

Wann sie gleich legitimirt worden.

Anders verhält sichs mit der legitimation durch die folgende Ehe.

Ferner schliessen die natürliche Kinder den substitutum nicht aus, wann eine Kirche ist substituirt worden, dann diese wird denen natürlichen Kindern vorgezogen; wie dann auch der substitutus von denen natürl. Kindern nicht excludirt wird, wann die substitution auf den Fall geschehen, wann er ohne ehelich gebohrne Kinder versterben würde.

Gail. 2. *Observat.* 136. *num.* 6. & 8.



Das Sechste Capitel.

Von des *Stupratoris* und der Geschwächten wie auch derer natürlichen Kinder *testamenten* und letzten Willens-Verordnungen.

§. 1.

Wer ein testament errichten will, der muß nicht nur alle äusserliche und innerliche solennitäten auf das genaueste beobachten, sondern es wird auch vor allen dabey erfordert, daß ihme in denen Rechten ein testament zu machen nicht verbotten seye. Unter die Persohnen, die zum testiren tüchtig, referiren die Rechts-Lehrere nicht unbillich auch die ehrlose und verächtliche Leute; Dann es ist kein Gesetz vorhanden, welches dergleichen Persohnen zu testiren ausdrücklich verbietet, dahero können dieselben in Ermanglung eines solchen special-Verbots, mit allem Recht testamenta machen, und darinnen über ihre Verlassenschafft frey disponiren.

Ob ehrlose und verächtliche Persohnen testamenta machen können?

Manz. *tr. de testam. valid. & non valid. tit.* 2. *num.* 42. Jul. Clar. §. *testamentum. quaest.* 25. Stryk. *Cautel. testam. cap.* 4. §. 49.

Hier=

Ob der Stupratorund die Geschwächte testament machen können?

Hieraus ergiebt sich nun, daß auch der Stuprator und die Geschwächte, ob sie schon infame und ehrlose Persohnen seyn, wann nur sonsten kein Impediment bey ihnen vorhanden, allerhand testamenta und letzte Willens-Verordnungen, gleich andern ohnverbottenen Persohnen, zu errichten befugt seye. Es kan aber der Stuprator seine natürliche Kinder und die Geschwächte nicht schlechterdings hin, zu Erben instituiren, sondern, wann rechtmäßig gebohrne Kinder vorhanden, ist er denen natürlichen Kindern und deren Mutter, von seinem Vermögen ein mehrers nicht, als nur den 12ten Theil der Erbschafft, oder, da die natürliche Kinder nicht mehr im Leben, sondern nur deren Mutter, dieser nur den 24. Theil des Vermögens, in seinem testament zu hinterlassen berechtiget, und so ein mehrers beschiehet, fällt solches denen rechtmäßigen Kindern, oder andern rechtmäßigen Erben zu; Wo aber keine rechtmäßige Kinder, sondern nur die Eltern noch am Leben, muß er diese in der legitima zu Erben instituiren, und was noch übrig, kan er denen natürlichen Kindern, oder deren Mutter vermachen; Wären aber weder Eltern noch Kinder zugegen, ist ihme alsdann zugelassen, seinen natürlichen Kindern oder der Geschwächten sein gantzes Vermögen zu verschaffen.

Wie weit der Stuprator seine natürl. Kinder und die Geschwächte zu Erben einsetzen könne?

Nov. 89. *cap.* 12. §. 2. & 3. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de liber. & posth. hered. instit.* §. 9. Manz. *de testam. valid. & non valid tit. 6. quaest. 7. num.* 117. & *num.* 120. *seq.* Harpprecht. *vol. nov. Consil. Tubing.* 58. *num.* 43. *seqq. usque ad num.* 75. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 356. *meditat.* 11. & 12. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 23. §. 4. Ludovic. *in doctrin. Pandect. tit. de hered. instit.* §. 5.

Und dieses wird noch heutiges Tages im Heil. Röm. Reich also practicirt, und darnach gesprochen, wie dann auch die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Helmstädt Mens. November.

Respon- sum.

vembr. Ao. 1723. in einem vorgefallenen *casu*, da ein Vater/ der rechtmäßig gebohrne Kinder gehabt/ seinen natürlichen Sohn über den 12. Theil seines Vermögens zum Erben eingesetzet/ *also* erkannt hat. verb. Nun hat es zwar heut zu Tage mit denen ausser der Ehe erzeugten Kindern, eine andere Beschaffenheit, als mit denen, die nach denen Röm. Rechten ex Concubina erzeugt worden, indeme heut zu Tage der Concubinatus nicht mehr, wie bey denen alten Römern vergönnet, sondern in denen Reichs-Gesetzen verbotten ist, diesemnach gewinnet es das Ansehen, ob seye dasjenige, was die alte Röm. Rechte de liberis naturalibus verordnen, auf andere ausser der Ehe erzeugte Kinder nicht zu ziehen;

Stryk. *in usu mod. ff. tit. de hered. instit.* §. 3.

Weil aber Justinianus in Novella 89. cap. 12. §. 2. ausdrücklich verordnet, daß ein Vater, der eheliche Kinder hat, den unehelichen mehr nicht, als einen 12ten Theil seines Vermögens lassen könne, und dasjenige, was er darüber vermacht, den ehelichen Kindern heimfalle, dieses also um desto mehr in denen heut zu Tage ausser der Ehe erzeugten Kindern, welche ja weit geringern favorem haben, statt finden muß, auch die Reichs-Gesetze dasjenige, was die Röm. Rechte von der Succession der natürlichen Kinder verordnen, keineswegs aufheben, sondern stillschweigend es dabey lassen, welches Strykius tr. de Success. ab intest. diss. 1. cap. 2. §. 53. selbst erkennet, und den usum der Röm. Gesetze in diesem Punct bekräfftiget, deme Bergerus in Oeconom. Jur. pag. 448. not. 7. hierinnen beytritt;

So fällt dasjenige, was dem unehelichen Sohn in des K. testament ultra unicam verlassen worden, der Klägerin, daferne sie ihre eheliche Geburt beweiset, billig anheim.

Hohenlohis. Land-Recht hievon.

Eben dieses ist auch in dem Hochgräffl. Hohenlohis. gemeinsamen Land-Recht, part. IV. tit. 4. §. 4. verordnet zu finden,

den, allwo folgendes enthalten: ein natürlicher Vater, welcher eheliche Kinder hat, kan seinem unehelich erzeugten Kind mehr nicht, als den 12. Theil seines Vermögens, durch seinen letzten Willen zuwenden.

§. 2.

Wann aber der Stuprator seinen natürlichen Kindern den 12. Theil seines Vermögens, oder nach Beschaffenheit derer im vorhergehenden §. angeführten Umstände, ein mehrers, nicht hinterlassen, und solches weder instituirt noch enterbet, sondern gäntzlich mit Stillschweigen übergangen, so mögen sie das väterliche Testament um deßwillen, daß sie mit dieser portion, oder aber der legitima nicht bedacht worden, nicht anfechten, weilen der Vater zwar seinen natürlichen Kindern aus guten freyen Willen, in seinem Testament etwas vermachen kan, jedoch aber hierzu keineswegs verbunden ist. Ob die natürl. Kinder/ wann sie im Testament mit Stillschweigen übergangen/ das väterl. Testament umstossen können?

Tusch. *Concl. pract. lit. L. concl.* 182. *num.* 34. Stryk. *Cautel. testam. cap.* 17. *membr.* 1. §. 8. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de inoff. testam.* §. 19. Manz. *de testam. valid. & invalid. tit.* 8. *quæst.* 2. *num.* 229.

Und dahin gehet auch das Hochgräffl. Hohenlohis. gemeinsame Land-Recht *part. IV. tit.* 5. §. 6. allwo verordnet: ein unehelich erzeugtes Kind hat allein von seiner natürlichen Mutter/ nicht aber von seines natürlichen Vaters Verlassenschafft den Pflicht-Theil zu fordern. Hohenlohis. Land-Recht hievon.

Daferne jedoch die natürliche Kinder sind legitimirt worden, muß alsdann der Stuprator dieselben, sie mögen nun gleich allein vorhanden seyn, oder mit andern ehelich gebohrnen Kindern concurriren, entweder zu seinen Erben, wenigstens in der legitima, instituiren, oder wann eine rechtmäßige Ursach der Enterbung da ist, von seiner Verlassen- Wie wann die natürl. Kinder sind legitimirt worden?

senschafft ausschliessen, widrigen Falls mögen die Kinder ein solches Testament anfechten, so daß, wann sie der Stuprator mit Stillschweigen übergangen, oder nicht rechtmäßig enterbet, die querelam nullitatis anstellen, oder wann die Enterbung ohne rechtmäßige Ursach geschehen, die querelam inofficiosi testamenti moviren können, oder, wann der Stuprator das Testament vor der legitimation verfertiget hat, und die uneheliche Kinder hernachmahlen legitimirt, und in diesem Testament mit Stillschweigen sind übergangen worden, dasselbe durch ihre quasi agnation ungültig machen.

Manz. *de testam. valid. & invalid. tit.* 6. *quæst.* 7. *num.* 126. *seq. tit.* 8. *quæst.* 2. *num.* 236. *seqq.* Stryk. *Cautel. testam. cap.* 17. *membr.* 1. §. 6. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 23. §. 4. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de inoffic. testam.* §. 18.

Welches, was die durch die hernachfolgende Ehe legitimirte Kinder anbelanget, ausser allen Zweiffel waltet, weilen diese denen rechtmäßig gebohrnen Kindern in allen gleich geachtet werden;

L. 10. *Cod. de natur. liber.* ibique Dd. Stryk. *Cautel. testam. cap.* 17. *membr.* 1. §. 6. Lauterbach. *differt. de legitimat. per subseq. matrim. thes.* 36. Kluger Beamter *part.* 2. *tit.* 25. §. 3. Manz. *cit. loc.* Harpprecht. *vol. nov. Consil. Tubing.* 58. *num.* 195. *seqq.*

So viel aber die durch ein Rescript oder durch einen Comitem Palatinum legitimirte natürliche Kinder anbetrifft, ist der Stuprator, wann er keine vor der legitimation ehelich gebohrne Kinder hat, solche nebst seinen nach der legitimation ehelich erzeugten Kindern ebenfalls, entweder zu Erben, wenigstens in der legitima, einzusetzen, oder bey vorhandener rechtmäßigen Ursach, zu exherediren schuldig; Dann sonsten können sie das väterliche Testament, auf eben

die

die Art und Weise, wie die durch die hernachfolgende Ehe legitimirte Kinder, umstossen und ungültig machen.

Stryk. *Cautel. testam. cap.* 17. *membr.* 1. §. 6. Manz. *de testam. valid. & invalid. tit.* 12. *quæst.* 2. *num.* 10. Schweder. *dissertat. de jur. liber. inscio vel non consent. patre legitimat. thes.* 25. Harpprecht. *cit. loc.*

Hätte aber der Stuprator noch andere Kinder, die vor der legitimation der natürlichen Kinder, aus rechtmäßiger Ehe erzeuget und gebohren, alsdann gebühret denen legitimirten keine legitima, und sind mithin von dem Stupratore nothwendiger Weise weder zu instituiren noch zu enterben, sondern können gantz und gar mit Stillschweigen übergangen werden, es wäre dann, daß der Kayser, Fürst oder Landes-Herr auf Verlangen des Stupratoris die natürliche Kinder ausdrücklich und specialiter dahin legitimirt hätte, daß sie auch mit denen allschon vorhanden ehelich gebohrnen Kindern succediren sollen, dann in diesem Fall muß der Stuprator die also legitimirte Kinder, mit und nebst denen andern vorher rechtmäßig erzeugten Kindern instituiren, oder exherediren, dann sonsten stehet ihnen frey, das väterliche Testament auf obengedachte Weise anzufechten.

Manz. *de testam. valid & non valid. tit.* 12. *quæst.* 2. *num.* 10. & 11. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 23. §. 4. Stryk. *Cautel. testam. cap.* 17. *membr.* 1. §. 6. Harpprecht. *vol. nov. consil.* 58. *num.* 201.

Ob nun aber zwar der Stuprator die legitimirte Kinder, wann vor der legitimation ehelich gebohrne allschon vorhanden, præcise zu instituiren oder zu enterben ordentlicher Weise nicht gehalten ist; so stehet ihme jedoch frey, dieselbe mit und nebst denen zuvorhero allschon ehelich erzeugten Kindern in seinem Testament zu Erben einzusetzen; Dann wann dem Vater denen bekannten Rechten nach erlaubt ist, sein Vermögen, das er über die legitimam noch übrig hat, einem

Ob der Stuprator die legitimirte Kinder/ wann vor der legitimation ehelich gebohrne vorhanden/ zu Erben instituiren könne?

einem gantz Fremden durch ein Testament zuzuwenden, und die Kinder solches dieserhalben nicht anfechten mögen; so kan er auch mit allen Recht seine legitimirte Kinder mit denen andern rechtmäßig gebohrnen, in so ferne diesen an ihren gebührenden Pflicht-Theil kein Nachtheil und Abbruch dardurch geschiehet, zu Erben ernennen und einsetzen, als welches in denen Rechten nirgends verbotten zu finden.

vid. *L. 8. Cod. de inoffic. testam.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 5.

§. 3.

Die Geschwächte muß ihre natürl. Kinder præcise instituiren oder enterben/ sonst können sie das Testament umstossen.

So viel die Geschwächte anbetrifft, ist diese allerdings verbunden, ihre natürliche Kinder, sie mag gleich auch andere rechtmäßige Kinder noch haben, oder nicht, entweder zu Erben wenigstens in der legitima einzusetzen, oder, wo eine rechtsgegründete Ursach vorhanden, zu enterben, dann sonsten können die natürliche Kinder, gleich denen ehelich gebohrnen, das mütterliche Testament umstossen, und, wann sie nicht rechtmäßig exheredirt, oder mit Stillschweigen übergangen worden sind, oder die Enterbung ohne rechtmäßig und erhebliche Ursach geschehen, die querelam inofficiosi testamenti anstellen, oder, wann die natürliche Kinder erst nach dem von der Mutter errichteten Testament zur Welt gebohren, und in dieser disposition mit Stillschweigen sind übergangen worden, machen sie dasselbe durch ihre Agnation ungültig.

Srryk. *in Cautel. testam. cap.* 17. *membr.* 1. §. 8. Manz. *tr. de testam. valid. & invalid. tit.* 6 *quæst.* 7. *num.* 134. *& tit.* 8. *quæst.* 2. *num.* 228. *seqq. item tit.* 12. *quæst.* 2. *num.* 12. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de inoffic. testam.* §. 19. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 24. §. 13. *&* 18. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 10. *thes.* 11.

Und

Und liegt nichts daran, wann gleich die Geschwächte eine vornehme Standes-Persohn wäre, weilen sie nichts desto weniger ihre natürliche Kinder vorgedachter massen, entweder instituiren oder enterben muß; und obschon der L. penult. Cod. ad SCt. Orphit. diese Persohnen davon auszunehmen scheinet, so handelt jedoch derselbe nur allein von denen Huren-Kindern, und ist auf die natürliche Kinder keineswegs zu extendiren. Wann gleich die Mutter eine vornehme Standes-Persohn wäre.

Stryk. & Lauterbach. *cit. loc.*

Eben dieses müssen auch alle Ascendenten mütterlicher Linie beobachten, und die natürliche Kinder in ihren Testamenten entweder instituiren oder enterben, dann sonsten werden solche testamenta auf Instanz der Kinder, im Gericht für unkräfftig erkannt. Eben dieses müssen auch alle Ascendenten mütterl. Linie beobachten.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de inoff. testam.* §. 19. Manz. *de testam. valid. & invalid. tit.* 6. *quæst.* 7. *num.* 111. junct. *num.* 134. *item tit.* 8. *quæst.* 2. *num.* 228. *& tit.* 12. *quæst.* 2. *num.* 13. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 10. *thes.* 11.

So ist auch in dem Hochgräffl. Hohenlohis. gemeinsamen Land-Recht *part. IV. tit.* 4. §. 4. *circa fin.* eine natürliche Mutter angewiesen, ihr uneheliches Kind, gleich ihren ehelichen Kindern, zum Erben einzusetzen, auch tit. 5. §. 6. verordnet, daß ein uneheliches Kind aus ihrer Mutter Verlassenschafft die legitimam oder den Pflicht-Theil zu fordern berechtiget seyn solle. Hohenlohis. Land-Recht hievon. Sonsten geschiehet auch vielfältig, daß der testator es bey der ersten Erb-Einsetzung nicht bewenden lässet, sondern seinem eingesetzten Erben auf dem Fall, wann er nicht wird Erb seyn, und also die Erbschafft entweder nicht annehmen will, oder nicht antretten kan, andere Nach-Erben setzet und substituirt, und dieses heisset man eine substitutionem vulgarem oder gemeine Nach- Der testatör kan seinem Erben auf den Fall / wann er nicht wird Erb seyn / einen andern substituiren.

Erb-Einsetzung, die von einem jeden testatore, einem jeden Erben geschehen kan.

pr. *Instit. de vulg. substitut.* ibique Hopp. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 5.

Was diese Nach-Erb-satzung für eine Würckung habe?

Wird nun der eingesetzte nicht Erb, so fällt alsdann die Erbschafft dem substituirten Nach-Erben zu, tritt er aber die Erbschafft an, so hört die Substitution auf, und wird der Nach-Erb von der Erbschafft gäntzlich ausgeschlossen.

Stryk. *Cautel. testam. cap.* 18. *membr.* 1. §. 12. *&* 19. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de vulg. & pupill. substit.* §. 13.

Auf eben diese Art kan auch der Stuprator und die Geschwächte ihren natürlichen Kindern Nach-Erben setzen.

Und auf eben diese Art ist auch dem Stupratori und der Geschwächten vergönnet und zugelassen, ihre natürliche Kinder zu Erben in ihrer Verlassenschafft einzusetzen, und ihnen auf dem Fall, wann sie nicht Erben seyn werden, andern Nach-Erben zu substituiren, die bey Ermanglung und Abgang des Erben die Erbschafft antretten und zu sich nehmen.

§. 4.

Hiernechst giebt es auch noch andere Arten der Substitution oder Nach-Erb-Einsatzung, deren sich aber nur allein die Eltern bedienen können, dahin gehöret 1.) die Substitutio *pupillaris* oder die Nach-Erb-Einsetzung der Unmündigen, wann nemlich der Vater seinen annoch unmündigen und in väterl. Gestalt stehenden Kindern auf den Fall, wann sie Erben seyn, aber in ihren unmündigen Jahren versterben würden, einen andern zum Nach-Erben setzet; Diese Macht aber denen Kindern solchergestalten zu substituiren, stehet nach denen gemeinen beschriebenen Rechten nur allein denjenigen Eltern zu, welche über die Kinder die väterliche Gewalt exerciren, keineswegs aber der Mutter und andern Ascendenten mütterlicher Linie.

Der Vater kan auch seinen Kindern auf den Fall, wann sie in ihrer Unmündigkeit versterben, substituiren.

Aber nicht die Mutter und andere Ascendenten mütterl. Linie.

Hopp. *ad pr. Instit. de pupill. substitut.* ad verba: *quos in potestate.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de vulg. & pu-*

& pupill. substit. §. 18. 22. & 23. Böhmer. *ad ff. tit. eod.* §. 10. & 12.

Welches auch noch heutiges Tages also beobachtet wird, wo nicht durch besondere Statuta und Landes Gesetze ein anders eingeführt zu finden; dergleichen von denen gemeinen Rechten abweichende Verordnung kommet vor in dem Hochgräffl. Hohenlohischen gemeinsamen Land-Recht *part. IV. tit.* 4. §. 10. nach welchem denen Eltern, und zwar so wol der Mutter, als dem Vater, wie auch denen Groß-Eltern beederley Geschlechts zugelassen, ihren minderjährigen Kindern, welche noch unter 16. Jahren, folglich ihren letzten Willen selbsten aufzurichten nicht im Stande sind, nicht nur auf dem Fall, wann die Kinder oder Enckel der Eltern oder Groß Eltern Tod nicht erleben, mithin deren Erben nicht werden, sondern auch auf den Fall, wann sie zwar die Eltern würcklich erben, aber in denen Jahren, darinnen sie selbst kein Testament machen können, versterben solten, andere Erben nachzusetzen und zu substituiren. Die Nürnbergische *Statuta* disponiren hievon also: Die Eltern mögen ihren Kindern und Enencklein, die seyn gleich gebohren, oder in Mutter-Leib, nach der ordentlichen Erb-Einsatzung, andere Erben nachsetzen, also und dergestalt, wann die Kinder oder Enenckel unter ihren verständigen Jahren, das ist, ehe der Knab 14. Jahr, und das Mägdlein 12. Jahr erlangt, mit Tod abgiengen, daß alsdann ihr angebührender Erb-Theil auf die andern nachgesetzte Erben fallen solle, und solche Freyheit ist denen Eltern männlichen Geschlechts nicht allein erlaubt in Gütern, die von ihnen herkommen seyn, sondern auch in allen andern Gütern, die das Kind oder Enencklein auf sein Absterben verläßt. Und wiewohlen die gemeine Rechte der Mutter und andern des mütterlichen Stammes solche Freyheit nicht zulassen, so sollen sie doch in dem auch unverhindert seyn, und Nach-Erben zu setzen Macht

Welches noch heutiges Tags also beobachtet wird.

Hohenlohische Land-Recht hievon.

Nürnbergische Statuta hievon.

haben, doch allein in den Gütern, die sie den Kindern oder Enencklein verlassen, und weiters nicht.

vid. *Reformat. Noric. tit. XXX. Leg.* 2.

Dem Stupratori oder der Geschwächten ist nicht zugelassen/ ihren natürlichen Kindern auf diese Art zu substituiren.

Weilen nun denen gemeinen Rechten nach/ nur diejenigen Eltern, welche die väterliche Gewalt haben, ihren Kindern auf dem Fall, wann sie in ihrer Unmündigkeit versterben, substituiren dörffen; Die väterl. Gewalt aber weder dem stupratori noch der Geschwächten über die natürliche Kinder zustehet, so ergiebt sich hieraus, daß der Stuprator oder die Geschwächte nicht befugt, ihren natürlichen annoch unmündigen Kindern, dergestalten zu substituiren, daß wann dieselben die Erbschafft zwar antretten, jedoch in ihrer Unmündigkeit mit Tod abgehen würden, die in dem testament benannte und substituirte Persohn succediren solle. Daferne jedoch der Stuprator oder die Geschwächte ihren natürlichen annoch unmündigen Kindern solchergestalten substituirt/ und die Clausulam Codicillarem beygerückt hätte, alsdann bestehet eine solche substitution als ein fideicommiss, und wird dafür gehalten, als hätte der Stuprator oder die Geschwächte, die Kinder ersucht, daß, wann sie in ihrer Unmündigkeit versterben würden, die Erbschafft, nach Abzug des vierdten Theils, so man quartam Trebellianicam nennet, und auf die ab intestato succedirende Erben fällt, den substituirten restituiren sollen.

Jedoch gilt eine solche substitution, wann die Clausula Codicillaris beygerückt wird/ als ein fideicommiss.

L. 76. ff. ad SCt. Trebell. Berlich. *decis.* 111. Carpzov. *part.* 3. *Const.* 8. *def.* 17. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. de vulg. & pupill. substit.* §. 23. Stryk. *in annot. ad* Lauterbach. *Compend. Jur. tit. eod.* ad verba: *in vim fideicommissi.* Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 26. §. 12.

Dann ein fideicommiss kan ein jeder testator auch ein gantz fremder machen, einen jeden annoch unmündigen zu seinen Erben einsetzen, und ihn mit einem solchen fideicommiss gravi-

graviren, einfolglichen ist auch dem stupratori und der Geschwächten dergleichen zugelassen.

Stryk. *in annotat. ad* Lauterb. *Compend. Jur. tit. de vulg. & pupill. substit.* ad verba: *in vim fideicommissi.*

Wann auch die natürliche Kinder entweder durch die hernachfolgende Ehe oder durch ein diploma legitimirt werden, kan der Vater solchen Kindern auf dem Fall, wann sie in ihrer Unmündigkeit versterben, substituiren, weilen durch die legitimation selbige seiner der väterl. Gewalt unterworffen werden.

Der Vater kan denen natürlichen Kindern substituiren / wann sie legitimirt werden.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de vulg. & pupill. substit.* §. 26. Stryk. *Cautel. testam. cap.* 18. *membr.* 2. §. 10. Kluger Beamter *part.* 4. *tit.* 26. §. 13.

Ob aber ein Vater seinem ehelich erzeugten Sohn einen ausser der Ehe gebohrnen, auf dem Fall, wann er in seiner Unmündigkeit verstirbt, zu substituiren befugt seye? ist eine Frage, darinnen die Rechts-Lehrere nicht einig. Wir halten dafür, daß, wann keine andere rechtmäßige Kinder vorhanden, der Vater seinem annoch unmündigen rechtmäßig gebohrnen Sohn, den natürlichen Sohn gar wol substituiren könne;

Ob der Vater seinem rechtmäßig gebohrnen Sohn auf den Fall / wann er in der Unmündigkeit verstirbt / seinen natürlichen Sohn substituiren könne?

L. 45. *ff. de vulg. & pupill. substit.* ibique Dd. Menoch. *de præsumt. lib.* 4. *præsumt.* 48. *num.* 9. Stryk. *Cautel. testam. cap.* 18. *membr.* 2. §. 11.

Sind aber noch andere ehelich erzeugte Kinder im Leben, alsdann mag zwar der Vater den natürlichen Sohn ebenfalls substituiren, er bekommt aber von denen Gütern, so von dem Vater herrühren, nur den 12. Theil, weilen dem Vater nicht zugelassen, seinen natürlichen Sohn, wann rechtmäßige Kinder da sind, in dem testament ein mehrers zu hinterlassen; der Uberrest von denen väterl. Gütern aber fällt denen rechtmäßigen Kindern zu; Da hingegen die übri-

ge Güter, die dem unmündigen zustehen, dem substituirten natürlichen Sohn völlig zufallen.

Brunnem. *ad L. 6. ff. de vulg. & pupill. substit. num.* 1. *seqq.* Böhmer. *Jntrod. in Jus Digest. tit. eod.* §. 20.

§. 5.

Die Eltern können auch ihren sinnlosen und gebrechl. Kindern auf den Fall, wann sie in solchen Zustand versterben, Nacherben substituiren.

Ferner können auch die Eltern beederley Geschlechts sowol Vater als Mutter und alle andere Ascendenten, ihren sinnlosen, verschwenderischen, taub und stummen, und solchen Kindern, die wegen Leibes- oder Gemüths-Mangel selbst kein testament zu machen im Stande sind, in welchem Alter sie auch seyn, auf den Fall, wann sie die Eltern würcklich zwar erben, aber in dem Zustand, worinnen sie sich befinden, versterben, gewisse Persohnen substituiren.

L. 9. Cod. de impub. & al. substit. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de vulg. & pupill. substit.* §. 35. & 38. Hopp. *ad* §. 1. *Instit. de pupill. substit.* ad verba: *qua ratione*, & ad verba: *ut si qui.* & ad verba: *mente captos.*

Hohenlohis. und Nürnberg. Rechte hievon.

Wormit auch das Hochgräffl. Hohenlohis. Gemeinsame Land-Recht *part. IV. tit.* 4 §. 10. und die Nürnbergis. *Statuta* oder die Nürnbergis. *Reformation tit. XXX. Leg.* 3. übereinstimmen.

Ob der Stuprator und die Geschwächte ihren natürlichen Kindern also substituiren können?

Und weilen von dem Kayser Justiniano diese substitution nicht sowohl in Ansehung der väterl. Gewalt, als vielmehr in Ansehung der sonderbahren natürlichen Lieb und Affection, welche die Eltern gegen ihre Kinder haben, ist eingeführet worden, diese natürliche Lieb und Affection aber, bey einem natürlichen Vater ebenfalls obwaltet, so ist dem Stupratori unverwehrt, seinen natürlichen Kindern in Ansehung dieser besondern Affection, auf welche der Kayser bey Einführung dieser substitution lediglich gesehen hat, auf den Fall Nach-Erben zu setzen, wann die Kinder, in diesen Zustand, worinnen sie sich befunden, versterben sollten.

Stryk. *Cautel testam. cap.* 18. *membr.* 2. §. 7. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 26. §. 21.

Ein

Ein gleiches ist auch von der Geschwächten zu sagen, als deren um eben dieser Ursach willen, ihren natürlichen Kindern, auf den diese Weise, zu substituiren zugelassen ist.

L. 29. ff. de inoffic. testam. Stryk. *cit. loc.* §. 8. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de vulg. & pupill. substit.* §. 40.

Aus bißhero angeführten erhellet nun, daß einem jeden von denen Eltern die Rechte verstatten Kindern, welche wegen Leibes- oder Gemüths-Mangel selbst nicht testiren können, auf den Fall Nacherben zu setzen, wann sie in diesem Zustand mit Tod abgehen. Wie wann sichs aber zutrüge, daß beede Eltern, Vater und Mutter zugleich denen Kindern substituirten? Alsdann ist beeder Eltern substitution in denen Gütern, so von einem jeden herrühren, gültig, so daß der, welcher von dem Vater ist substituirt worden, die väterl. Güter, derjenige aber, welchen die Mutter substituiret hat, das mütterl. Vermögen bekommt; Wann beede Eltern zugleich substituiren / wessen substitution gültig seye?

Stryk. *Cautel. testam. cap.* 18. *membr.* 2. §. 9. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. tit. de vulg. & pupill. substitut.* §. 39. Hopp. *ad* §. 1. *Instit. de pupill. substit.* ad verba: *ut si qui.* Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 26. §. 22.

in denen übrigen Gütern aber die demjenigen, deme substituirt wird, zuständig, wollen einige Rechts-Lehrere des Vaters substitution in Ansehung seiner väterl. Gewalt, vorziehen;

Stryk. & Hopp. *cit. loc.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 33. *thes.* 35.

Alleine wir halten dafür, daß in diesen Gütern beede substituirte zu admittiren, und die Güter in gleiche Theile unter sie zu vertheilen seyn, weilen man allhier auf die väterl. Gewalt gar nicht zu sehen hat, und beeden Eltern ein gleiches Recht zustehet ihren Kindern zu substituiren.

Lauterbach. *Compend. Jur. tit. de vulg. & pupill. substit.* §. 39. Ludovic. *in doctrin. Pandect. tit. eod.* §. 12.

Unter die privilegirte testamenta gehört die disposition der Eltern unter ihren Kindern.

Ausser denen solennen testamenten giebt es noch einige Arten der letzten Willen, welche privilegirt sind, und mit weniger Weitläuftigkeit und Solennitäten, als andere testamenta, aufgerichtet werden; Unter welche auch vornemlich die testamenta oder letzte Willens-Verordnungen der Eltern unter ihren Kindern zu zehlen. Daß nun die Eltern sowol Vater als Mutter unter denen aus rechtmäßiger Ehe erzeugt und gebohrnen Kindern ein solches privilegirtes testament zu machen befugt seyn, waltet ausser allen Zweifel; Was aber die natürliche Kinder anbetrifft, will solches zwar von einigen negirt werden, allein wir halten dafür, daß der Stuprator auch unter denen natürlichen Kindern, auf diese Art und Weise mit allen Recht testiren könne;

Ob der Stuprator unter denen natürl. Kindern dergleichen testament machen könne?

Carpzov. *part.* 3. *Constit.* 4. *def.* 24. & Dd. ibid. allegat. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de testam. milit.* § 28.

Weilen die Gesetze generaliter von denen Kindern reden, und denen Eltern ohne Unterschied die Solennitæten in dem testament erlassen, unter dem Nahmen der Kinder aber auch die natürliche Kinder verstanden werden, wann man mehr auf die natürliche als civil-ration siehet, allhier aber hat der Kayser Justinianus auf die natürliche Affection und Ehrerbietung der Kinder gesehen, welche die natürliche Kinder sowol als die aus rechtmäßiger Ehe erzeugte denen Eltern zu leisten schuldig sind;

Lauterbach & Carpzov. *cit. loc.*

Wann aber noch andere rechtmäßig gebohrne Kinder vorhanden, und der Stuprator wollte auch unter denen natürlichen Kindern zugleich mit disponiren, so wäre in Ansehung dieser letztern, das väterl. testament ungültig;

Brunnem. *ad Auth. quod sine. Cod. de testam. num.* 5. Lauterbach. *cit. loc.* Stryk. *in Cautel. testam. cap.* 10. § 5. Harpprecht. *de admixt. extran. personæ in disposit. patr. inter liber.*

Da

Da nun die natürliche Kinder, wann rechtmäßige da sind, als Fremde considerirt und angesehen werden, so muß der Stuprator in diesem Fall zwey glaubwürdige und unverwerfliche Zeugen, männ- oder weibl. Geschlechts, bey Errichtung seiner disposition und letzten Willens-Verordnung darzu nehmen, dann sonsten fällt das, was er seinen natürlichen Kindern in der disposition zugedacht, denen ehelich gebohrnen anheim, auch ist er nicht befugt, wie wir öffters hin und wieder angeführet, bey Concurrenz der rechtmäßigen Kinder, denen natürlichen ein mehrers in dem testament zu hinterlassen, als nur den 12. Theil seines Vermögens.

Stryk. *Cautel. testam. cap.* 10. §. 5. *&* 22.

Wann die natürl. Kinder entweder durch die hernachfolgende Ehe oder durch ein Diploma sind legitimirt worden, alsdann kan der Stuprator unter denenselben ohne solennitäten testiren; Weilen die legitimirte Kinder denen ehelich erzeugten, gleich geachtet und zur succession admittirt werden, auch alle Jura der rechtmäßig gebohrnen zu gaudiren haben, welches was die durch die hernachfolgende Ehe legitimirte Kinder anbetrifft, ausser allen Zweiffel waltet, wie dann auch diese dispositio unter denen durch ein Kayserlich oder Reichs-Fürstl. Diploma legitimirten Kindern statt findet, wann keine vor der legitimation allschon ehelich gebohrne Kinder da sind. Dann, woferne diese vorhanden, werden die legitimirte Kinder, wann sie nicht ausdrücklich und besonders zur succession von dem Kayser oder Landes-Herrn sind legitimirt worden, als fremde angesehen, und muß mithin der Vater, wie ansonsten bey andern fremden Persohnen die Rechte erfordern, bey Errichtung seiner disposition 2. Zeugen adhibiren.

Ob der Stuprator unter denen legitimirten Kindern ohne Solennitäten testiren könne?

Stryk. *dissert. de Jure testand. inter liber. cap.* 2. *num.* 24. *seqq. & num.* 27. *& de Cautel. testam. cap.* 10. §. 5. *circa fin.*

fin. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de testam. milit.* §. 27. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 17. §. 6. Gail. 2. *Observat.* 112. *num.* 22.

§. 6.

Ob die Geschwächte unter denen natürlichen Kindern also testiren könne?

So viel die Geschwächte anbetrifft, kan diese unter ihren natürlichen Kindern, es mögen gleich ehelich erzeugte im Leben seyn oder nicht, ohne besondere solennität und Zierlichkeit disponiren, weilen dieselbe eben sowol als die ehelich erzeugte der Mutter succediren, und in Ansehung derselben, für keine fremde gehalten, sondern denen rechtmäßig gebohrnen gleich geachtet werden, und deren Jura zu geniessen haben; Die Gesetze auch denen Müttern insgemein und ohne Unterschied verstattet, unter ihren Kindern ohne Solennitäten zu testiren, nicht weniger auch die natürliche Kinder ihrer natürlichen Mutter allen respect und Ehrerbietung zu bezeugen schuldig sind.

Stryk. *Cautel. testam. cap.* 10. §. 5. *& in dissert. de jur. testand. inter liber. cap.* 2. *num.* 22. *seq.* Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 17. §. 5. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de testament. milit.* §. 25. & 28.

Ingleichen die übrige Ascendenten mütterl. Linie?

Nicht nur aber der Geschwächten ist zugelassen unter ihren natürlichen Kindern ein solch privilegirtes testament zu machen, sondern es erstreckt sich auch dieses privilegium unter denen natürlichen Kindern also zu disponiren auf alle Ascendenten mütterl. Linie.

Stryk. *in dissert. de Jure testand. inter liber. cap.* 2. *num.* 22. *seq.*

Wer in testament legata und fideicommissa hinterlassen könne?

In denen Testamenten werden offtermalen verschiedene legata und fideicommissa hinterlassen; Da dann von denen Persohnen, welche dergleichen zu stifften befugt, zu mercken, daß wer ein testament machen darf, der kan auch in demselben legata und fideicommissa verordnen.

L. 2. *ff. de legat.* 1. *L.* 6. §. 1. *ff. de jur. Codicill.* Ludovic. *doctrin.*

doctrin. Pandect. tit. de legat. §. 2. Böhmer. *ad ff. tit. eod.* §. 6. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 31. §. 10. & *tit.* 32. §. 3.

Welches sich auch dem Hochgräfl. Hohenlohis. gemeinsamen Land-Recht / *part. IV. tit.* 7. §. 8. gemäß befindet; Weilen nun, wie wir in nechst vorhergehenden 1. §. dieses Capitels angeführet, der Stuprator und die Geschwächte, ohngeachtet der ihnen anklebenden Ehrlosigkeit, denen Rechten nach, testamenta machen können, so ist ihnen auch erlaubt, allerhand legata und fideicommissa in ihren testamenten und letzten Willen, ohnverbottenen Persohnen zu hinterlassen. Innsonderheit ist von denen natürlichen Kindern und der Geschwächten zu mercken, daß der Stuprator, wann er rechtmäßig erzeugte Kinder hat, seinen natürlichen Kindern nebst der Mutter, ein mehrers nicht, als nur den 12. Theil von seiner Verlassenschafft vermachen könne; Wann aber keine rechtmäßige Kinder da sind, kan er alsdann seinen natürlichen Kindern und der Geschwächten sein gantzes Vermögen zueignen; Daferne er nur auf dem Fall, da seine Eltern annoch im Leben sich befinden, denenselben die ihnen gebührende Legitimam oder Pflicht-Theil hinterlässet.

Hohenlohis. Land-Rechts hievon.

Ob der Stuprator und die Geschwächte legata und fideicommissa hinterlassen könne?

Wie viel der Stuprator seinen natürlichen Kindern und der Geschwächten vermachen könne?

L. 2. *Cod. de natur. lib. Auth. licet. Cod. eod.* ibique Dd. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 32. §. 5.

Es ist auch der Geschwächten unverwehrt den Stupratorem und die natürlichen Kinder in ihren testament mit legatis und fideicommissis zu bedencken, und ist an das dem stupratori vorgeschriebene quantum nicht gebunden.

Wie viel die Geschwächte dem Stupratori und denen natürl. Kindern verschaffen könne?

§. 7.

So viel von dem testament des Stupratoris und der Geschwächten, nun wollen wir auch von denen testamenten und letzten Willens-Verordnungen der natürlichen Kinder

Die natürl. Kinder können allerhand testamenta und letzte Willens-Verordnungen aufrichten.

der mit wenigen annoch handeln. Daß ehrlose und verächtliche Persohnen testamenta zu machen berechtiget, das ist oben allschon in vorhergehenden I. §. dieses Capitels von uns ausgeführet worden, einfolglichen ist auch denen natürlichen Kindern, welche unter die verächtliche Persohnen gehören, ihrer anklebenden Macul ohngeachtet, zugelassen, allerhand testamenta und lezte Willens-Meinungen zu errichten. Und obschon die Kinder, die noch in väterl. Gewalt stehen, denen Rechten nach kein testament machen können, so läßt sich doch dieses auf die natürl. Kinder nicht appliciren, als welche ihre eigene Herren sind, und der Gewalt des Stupratoris und der Geschwächten nicht unterworffen. Diese müssen, wann sie rechtmäßige Kinder haben, solche entweder zu Erben, und zwar wenigstens in der legitima, in ihren Testament einsetzen, oder wann eine rechtmäßige Ursach der Enterbung da ist, von ihrer Verlassenschafft ausschliessen; welches sie auch, wann keine ehelich gebohrne Kinder vorhanden, bey ihrer natürlichen Mutter, und, wann diese verstorben, bey denen Groß-Eltern mütterl. Linie nothwendig also zu beobachten haben, dann sonsten können die Kinder, Mutter und Groß-Eltern das Testament umstossen, und wann sie darinnen mit Stillschweigen sind übergangen, oder nicht rechtmäßig enterbet worden, die querelam nullitatis, oder, wann die Enterbung zwar rechtmäßig, aber ohne Ausdruck- und Beyfügung einer rechtsgegründeten Ursache geschehen, die querelam inofficiosi testamenti darwider anstellen.

[Marginal notes: sind auch der väterl. Gewalt nicht unterworffen/ und mögen dahero um so mehrers testiren. — Die natürl. Kinder müssen ihre rechtmäßige Kinder oder ihre Mutter und Groß-Eltern mütterl. Linie entweder instituiren oder enterben. — Dann sonsten kan ein solch Testament umgestossen werden.]

Manz. *de testam. valid. & invalid. tit.* 12. *quæst.* 2. *num.* 42.

[Marginal note: Aus was Ursachen die Eltern oder Kinder enterbt werden mögen?]

Die Ursachen der Enterbung der Kinder oder Eltern sind anzutreffen in Novella 115. *cap.* 3. *& seqq.* Aus was Ursachen aber die Eltern oder Kinder nach denen Hochgräffl. Hohenlohis. gemeinsamen Land-Recht/ und denen Nürnbergischen *Statutis* enterbet werden mögen? davon besiehe

erst-

erstgedachtes Hohenlohisches Land-Recht *part. IV. tit.* 6. §. 2. & 3. & *Reformat. Noric. tit. XXIX. Leg.* 4. & 7. Den Stupratorem aber können zwar seine natürliche Kinder zum Erben einsetzen, oder ihme sonsten in dem Testament etwas verschaffen, es ist aber von keiner Nothwendigkeit; Dann der natürliche Vater ist kein Noth-Erb, mithin gebührt ihme auch keine legitima aus der natürlichen Kinder Vermögen, und kan das Testament, wann er darinnen ist übergangen worden, dieserhalben nicht anfechten.

Ob der Stuprator von seinen natürl. Kindern könne oder müsse zum Erben eingesetzt werden?

Manz. *cit. loc. in princ.*

Wann die natürliche Kinder sind legitimirt worden, werden sie des Stupratoris väterl. Gewalt unterworffen, einfolglichen sind sie zu testiren nicht mehr berechtiget; Dann denen Kindern, die in väterl. Gewalt stehen, ist denen gemeinen beschriebenen Rechten nach, nicht erlaubt, testamenta zu machen, und werden nur allein diejenige Güter, welche zu dem peculio castrensi vel quasi castrensi gehörig, ausgenommen, als worüber die in väterl. Gewalt stehende Kinder rechts-kräfftig testiren können.

Wann die natürliche Kinder sind legitimirt worden, werden sie der väterl. Gewalt unterworffen, und können nicht mehr testiren.

Ausser über das peculium Castrense vel quasi.

pr. *Instit. quibus non est permiss. fac. test.* ibique Hopp. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. qui testam. fac. poss.* §. 31. & 32. Stryk. *in Cautel. testam. cap.* 3 §. 35.

Ebener massen sind auch die testamenta derer in väterl. Gewalt stehenden Kinder gültig, wann in denen Statutis und Landes-Gesetzen, denenselben das Recht testamenta zu machen zugelassen ist; Also können nach den Hochgräffl. Hohenlohis. gemeinsamen Land-Recht *part. IV. tit.* 1. §. 3. die Kinder, welche unter der Eltern Gewalt noch stehen, und über 16. Jahr alt sind, über das Vermögen, so sie ausser der Eltern Kost durch ihren Fleiß erworben haben, gültig testiren, und wann sie ein solch Vermögen haben, davon denen Eltern die Nutzniesung zustehet, so können sie zwar

Oder/ wann die Landes-Gesetze denen Kindern zu testiren erlauben.

Dergleichen Verordnung in dem Hohenlohischen Land-Recht vorkommt.

zwar über das Eigenthum durch ihren letzten Willen Verordnung (in so ferne solche denen Heyraths-Pactis nicht zuwider ist) thun, die Nutzniesung aber bleibt denen Eltern, so lange sie leben, oder, biß sie mit ihren Kindern abtheilen, bevor; wie dann auch ein gleiches in denen Nürnbergischen *Statutis* verordnet zu finden, worinnen enthalten, daß denen Kindern, die in Gewalt und Fürsehung ihrer Eltern seyn, in ihren eigenen Gütern, wo sie anders ihr gebührliches Alter (nemlich die Mägdlein 12. und die Manns-Persohnen 14. Jahr) erreicht haben, zu testiren erlaubt seyn solle, so weit sich gemeiner Stadt Gebiet erstrecket, doch, daß sie ihren ehelichen Leibes-Erben, so sie die hätten, oder, da keine vorhanden, ihren Eltern in auffsteigender Linie ihren von Natur schuldigen Pflicht-Theil, auch ihren Beysitz und Genuß, so ihnen gebühret, nicht entziehen, ringern oder beschwehren.

Wie auch in denen Nürnbergischen Statutis.

vid. *Reformat. Noric. tit. XXIX Leg. 5.* junct. *L. 2.* §. und nemlich

Wann die legitimirte Kinder nach Vorschrifft der Rechte oder vermög statuti testiren/ müssen sie die Eltern instituiren/ oder enterben/ sonst ist das Testament ungültig.

Wann nun die legitimirte Kinder entweder nach Vorschrifft der beschriebenen gemeinen Rechte, oder vermög der Statutorum und Landes Gesetze testiren, so sind alsdann dieselbe ihre Eltern entweder zu Erben, und zwar wenigstens in der legitima, zu Erben einzusetzen, oder wann eine rechtmäßige Ursach da ist, zu enterben schuldig, widrigenfalls mögen die Eltern ein solch Testament, auf die Art und Weise, wie oben von denen Kindern gedacht, anfechten und umstossen.

Manz. *de testam. valid. & invalid. tit.* 12. *quæst.* 2. *num.* 40. & 41. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 24. §. 14. & *tit.* 25. §. 8.

Das

Das siebende Capitel.

Von des *Stupratoris*, der Geschwächten und der natürlichen Kinder *Succession* ohne Testament.

§. 1.

WAnn jemand mit Tod abgehet, und entweder gar kein Testament gemachet, oder solches nicht nach Verordnung derer Rechte und Statuten, verfertiget, oder dasselbe wird hernachmahlen rumpirt, weilen der Testator nach dem Testament, noch einen Erben bekommt, oder der Erb die Erbschafft nicht antritt, wann er entweder nicht Erb seyn kan, oder will, so wird alsdann die Erbschafft ohnmittelbahr von denen Gesetzen oder Statuten, des Verstorbenen nächsten Bluts-Freunden, und zwar 1.) denen Kindern, 2.) nach Abgang derselben, denen Eltern, und verstorbenen vollbürtigen Geschwistrigten, und deren Kindern im ersten Grad, und 3.) in Ermanglung der Eltern, denen Seiten-Freunden, deferirt. Und ist in der Novella 118. *cap.* 1. 2. & 3. ein gewisser modus vorgeschrieben zu finden, wobey man jedoch heutiges Tages auf die Statuta eines jedweden Orts zu sehen, und so dann ersthin auf vorangeführte Constitution zu sehen hat. Was die natürliche Kinder anbetrifft, so werden solche, wann ehelich erzeugte Kinder, oder ein rechtmäßiges Eheweib vorhanden, von des Stupratoris Succession gäntzlich ausgeschlossen, doch müssen die ehelich erzeugte Kinder ihnen aus der väterlichen Verlassenschafft die alimenta, nach Beschaffenheit des Vermögens, und ehrlicher Leuthe Erkanntnus, præstiren und geben; wann aber der Stuprator weder ehelich erzeugte Kinder, noch ein rechtmäßig Eheweib hinter sich gelassen, so er-

Wann die successio ab intestato statt habe?

Wie die natürliche Kinder dem Stupratori succediren?

ben die natürliche Kinder, so viel deren vorhanden, nebst ihrer Mutter den 6ten Theil von dem väterlichen Vermögen, und wird solche portion unter die natürliche Kinder und die natürliche Mutter in gleiche Theil vertheilt, das übrige Vermögen aber, fällt auf des Stupratoris nächste Anverwandte.

Novell. 89. *cap.* 12. §. 4. *&* 6. Richter. *de success. ab intest. sect.* 1. *membr.* 3. *num.* 9. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de success civ. ab intest.* §. 18. Harpprecht. *vol. nov. consil.* 58. *num.* 83. *seqq.* Stryk. *tr. de success. ab intest. dissert.* 1. *cap.* 2. §. 46. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 2. *tit.* 4. §. 37. *not.* 7. *pag.* 418.

Hohenlohis. Land-Recht hievon.

Wormit auch das Hochgräffl. Hohenlohis. gemeinsame Land Recht *part. V. tit.* 1. §. 8. übereinstimmet, ausser daß denen natürlichen Kindern und der Mutter, statt des 6ten Theils, der 4te Theil aus des Stupratoris Vermögen zugeeignet wird. Und lauten die Worte hievon also: Den natürlichen Vater aber erben solche uneheliche Kinder nicht, sondern haben nur an denselben ihre Verpflegung, biß Sie das 12 Jahr erfüllet haben, zu fordern; jedoch, wann ein solcher natürlicher Vater ohne Testament verstirbt, und weder ein Eheweib, noch eheliche Kinder verläßt, so soll der 4te Theil dessen Verlassenschafft seinen unehelichen Kindern und deren natürlichen Mutter, zu gleichen Theilen, das übrige Vermögen aber seinen nächsten Freunden erblich zufallen.

Ob ein Enckel von einem natürl. Sohn denen Groß-Eltern väterl. Seits ab intestato succedire?

Jedoch hat dieses nur bey denen natürlichen Kindern, so in dem 1. Grad sich befinden, nemlich denen Söhnen und Töchtern statt, dann des natürlichen Sohnes Kind succedirt dem Groß-Vater oder der Groß-Mutter und andern Ascendenten väterl. Linie nicht, wann es schon aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugt wäre, gleichwie auch der natürliche Enckel, welchen der ehelich gebohrne Sohn ausser der Ehe erzeuget, zu solcher Groß-Väterlichen Succession nicht admittirt wird.

L. fin.

L. fin. Cod. de natur. liber. ibique Brunnem. *num.* 2. Harpprecht. *ad pr. Instit. de success. ab intestat. num.* 265. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 38. *thes.* 22. Lauterbach. *cit. loc.* Stryk. *d. tract. dissert.* 1. *cap.* 2. §. 48.

§. 2.

So viel der Geschwächten Verlassenschafft anbetrifft, succediren derselben die natürliche Kinder ohne Unterschied, sie mag gleich ehelich gebohrne Kinder haben oder nicht, und werden die natürliche Kinder mit und nebst denen rechtmässigen, zugleich zugelassen. Die natürl. Kinder succediren nicht nur ihrer Mutter / sondern auch denen Groß-Eltern mütterl. Linie.

L. penult. Cod. ad SCt. Orphit. Stryk. *de success. ab intest. dissert.* 1. *cap.* 2. §. 52. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 18. Forster. *de success. lib.* 6. *cap.* 11. *num.* 1.

Weilen die Mutter allezeit gewiß ist, dahero die natürliche Kinder in Ansehung der Mutter, denen rechtmäßigen Kindern gleich gehalten werden, und succediren um deswillen nicht nur der Mutter, sondern auch allen Groß-Eltern mütterlicher Linie.

L. 8. *ff. unde Cognat.* Stryk. *cit. loc.*

Wormit auch das Hochgräffl. Hohenlohis. gemeinsame Land-Recht *part. V. tit.* 1. §. 8. übereinstimmet. verb. Wann aber der ausser der Ehe erzeugten Kinder natürliche Eltern einander nicht heyrathen, so erben solche uneheliche Kinder ihre natürliche Mutter und die mütterl. Anverwandten in auffsteigender Linie beederley Geschlechts, nach der rechtmässigen Erbfolge, und zwar sowol, wann sie allein seyn, als auch wann die Mutter noch andere eheliche Kinder verläßt, mit welchen sie zu gleichen Theilen einstehen. Ingleichen die Nürnbergische *Reformation tit. XXXIV. Leg.* 8. §. 1. verb. Natürliche Kinder / die doch von verdammter Geburt nicht seyn / erben ihre leibliche Mutter / ob sie gleich nicht geehliget wären. Hohenlohis. Land-Recht hievon. Nürnbergische Statuta hievon.

Und hindert hieran nichts/ wann schon die Mutter eine Adeliche Standes-Persohn.

Es wollen zwar insgesamt die Rechts-Lehrere bey der Mutter, welche eine Adeliche Standes-Persohn ist, eine Ausnahm machen;

L. penult. Cod. de SCt. Orphit.

Weilen aber diese Constitution nur allein von denen Huren-Kindern handelt, so ist solche als ein Lex correctoria auf die natürl. Kinder, welche von denen Huren-Kindern gantz unterschieden, keineswegs zu extendiren.

Salycet. *ad d. L. penult.* Richter. *de Success. ab intest. sect.* 1. *membr.* 3. *num.* 7. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Success. civil. ab intest.* §. 18.

Statuta, so die Töchter von der Succession, so lange Söhne vorhanden/ ausschliessen/ sind auf die natürl. Söhne nicht zu extendiren.

Wann ein Statutum vorhanden, welches die Töchter von der Succession, so lange ein Sohn da ist, ausschliesset, so werden solche durch die natürl. Söhne von der Succession nicht excludirt;

L. filium. ff. de his qui sunt sui vel alien. jur. Knipschild. *de fideicom. famil. cap* 8. *num.* 317. Palæott. *tr. de noth. & spur. cap.* 32. *num.* 3.

Dann solche Statuta, die die Weibs Persohnen, so lange Söhne vorhanden, zur Succession nicht admittiren, sind stricte zu interpretiren, und nur allein von denen aus rechtmäßiger Ehe gebohrnen, keineswegs aber von denen natürlich und unehelichen Söhnen zu verstehen.

Mascard. *de Interpretat. Statut. cap.* 4. *num.* 34. Palæott. *cit. loc.*

Ob die natürl. Kinder in die Leben succediren?

In die Lehen-Güter succediren nur allein diejenige Kinder, die aus einer rechtmäßigen Ehe sind gebohren worden, dahero die natürliche Kinder, denen gemeinen Lehen-Rechten nach, von der Lehens Folge schlechterdings ausgeschlossen werden.

per text. 2. *feud.* 26. §. *naturales.* Stryk *Exam. Jur. feud. cap.* 15. *quæst.* 36. & *in tr. de Success. ab intestat. dissert.* 1. *cap.* 3. § 26. Knipschild. *de fideic. famil. cap.* 8. *num.* 322. Horn. *Jprud. feud. Longob. Teut. cap.* 15.

Und

Und dieses hat statt, wann auch gleich keine rechtmäßige Kinder vorhanden;

Schrader. *J. feud. part. 7. cap. 5. num.* 20.

so gar, daß solche natürliche Kinder auch nicht einmahl ihrer Mutter in dem Weiber-Lehen succediren, weilen vorangeführter Text gantz general redet, und keinen Unterschied unter denen Lehen machet, auch in genere zur Lehens-Succession eine rechtmäßige Geburt erfordert wird.

Hartm. Pistor. *part.* 2. *quæst.* 40. *num.* 2. Struv. *S. J. feud. cap.* 9. *aphor.* 3. *num.* 7. Horn. & Stryk. *cit. loc.*

Es wäre dann, daß der Lehen-Herr das Lehen, auch in specie für die natürliche Kinder verliehen hätte, als welches von demselben gar wohl geschehen kan.

Stryk. *de success. ab intest. diss.* 1. *cap.* 3. §. 26.

In die Adel. *fideicommiss*-und Stamm-Güter können die natürl. Kinder ebenfalls nicht succediren, wie die Rechts-Lehrere insgemein statuiren, und darunter insonderheit

Ob sie in die fideicommiss-Güter succediren?

Knipschild. *de fideicom. famil. cap.* 8. *num.* 305. & 307. Stryk. *tr. de success. ab intest. diss.* 7. *cap.* 2. §. 31.

Weilen 1.) denen natürl. Kindern die Rechte derer Agnaten nicht zustehen, als welche nur allein von einem solchen Vater herrühren, der die Kinder in einer rechtmäßigen Ehe erzeuget hat.

L. 4. *ff. unde cognat.* Mantic. *de conjectur. ult. volunt. lib.* 8. *tit.* 12. *num* 20.

2.) sind die natürl. Kinder nicht von der väterl. familie und dem Haus des testatoris, welcher das fideicommiss angeordnet hat.

d. L. 4. *ff unde cognat.* Tiraquell. *de Nobilit. cap.* 15. *num.* 12.

Sind auch 3) nicht von der väterl. Linie, sondern werden in Ansehung des Vaters und dessen familie, für fremde gehalten.

L. 4. *ff. ad municip.* Reinking. *de retract. consang. quæst.* 2. *num.* 246.

Wie sie dann auch 4) die familie nicht erhalten, als welche nur allein durch die aus rechtmäßiger Ehe erzeugte Kinder, keineswegs aber durch die natürl. Kinder conservirt wird.

Peregrin. *de fideicom. art.* 22. *num.* 84.

Uber dieses 5) sind die natürl. Kinder der väterl. dignität und Adels nicht fähig, und wird der väterl. Adel auf selbige nicht transmittirt.

Knipschild. *de fideic. famil. cap.* 8. *num.* 312. *seqq.*

Dahero weilen dergleichen fideicommiss unter Adel. und vornehmen Standes-Persohnen zu Erhaltung derer illustren familien constituirt zu werden pflegen, so ist nicht muthmaßlich und glaublich, daß sie ihr Absehen auf die natürl. und ausser der Ehe erzeugte Kinder sollten gerichtet, und diese zur succession ebenfalls admittirt haben, da zumalen die Adel. familien von solchen natürlich und unehelichen Kindern einen Abscheu haben.

Gail. 2. *Observat.* 136. *num.* 5. Peregrin. *de fideicommiss. art.* 22. *num.* 42.

Ob die aus einem gewaltsamen stupro gebohrne Kinder dem Nothzüchtiger und der Nothgezüchtigten succediren?

Die Kinder, die aus einem mit Gewalt ausgeübten stupro entsprossen, succediren nicht nur ihrer natürlichen Mutter, sondern auch allen übrigen Groß-Eltern mütterl. Linie.

Stryk. *tr. de success. ab intestat. dissert.* 2. *cap.* 1. § 47. Forster. *de success. ab intest. Lib.* 6. *cap.* 50. *num.* 7. *seqq.*

Zu der väterl. *Succession* aber werden solche Kinder nicht admittirt, weilen in Ansehung des Stupratoris ein solch stuprum pro coitu nefario gehalten wird.

Stryk. *cit. loc.* Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 38. §. 12.

§. 3.

§. 3.

Wann der Stuprator die Geschwächte zur Ehe nimmt, so werden die natürl. Kinder dardurch legitimirt und ehrlich gemachet, überkommen die Jura der ehelich gebohrnen Kinder, sind von dem Hauß und familie des Vaters, können auch seine Wappen und Schild führen, und succediren gleich denen andern aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern sowol dem Vater als der Mutter, und allen andern Ascendenten väter- und mütterl. Linie ohne Unterschied, es mögen gleich solche legitimirte Kinder allein, oder mit andern rechtmäßigen Kindern concurriren, und die rechtmäßige entweder vor der Legitimation, oder nach derselben erzeugt worden seyn. Wie die durch hernachfolgende Ehe legitimirte Kinder ihren Eltern succediren?

L. 10. *Cod. de natur. lib.* Nov. 89. *cap.* 8. Stryk. *de success. ab intest. dissert.* 1. *cap.* 2. §. 61. Lauterbach. *diss. de legitim. per subsequ. matrim. thes.* 36. *& in Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de success. civ. ab intest.* §. 15. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* §. 6. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 37. §. 17. Böhmer. *tom. I. part.* 2. *Resp.* 74.

Wie dann also die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Halle / Mens. Julii A. 1710. gesprochen. verb. Quæstio II. Ob jetzt gedachter Sohn nunmehro Nahmen / Wappen und Schild des Vaters führen könne / und dadurch vollkommentlich *nobilitatem acquiri*ret? Rationes dubitandi. Bey dieser Frage möchte zwar eingewandt werden, daß gleichwie durch die adoption die nobilitas auf den adoptivum nicht transferiret würde, also auch solches per legitimationem nicht wohl geschehen könne, zumahl der Adelstand bey denen Teutschen sehr hoch gehalten, und ein seminarium præcipuarum dignitatum gewesen, Responsum.

Hertius *de feud. nob. sect.* 3. §. 7.

und also es das Ansehen gewinnen möchte, als wann er

nicht

nicht anders als per legitimam nativitatem fortgepflantzet werden könne; Rationes decidendi. Dieweil aber dennoch die legitimatio per subsequens matrimonium denen bekanten Rechten nach alle vorhergehende maculam aufhebet,

c. tanta 6. *X. qui lib. sint legit.*

anbey dieses würcket, daß die legitimati eben so gehalten werden, als wenn sie ex legitimo matrimonio gezeuget wären, und daraus die Dd. schliessen, quod legitimatis insignibus gentilitiis & paternis uti permissum sit,

Tiraquell. *de nobilit. c.* 15. *n.* 21. Henricus Bocer. *de regal. c.* 2. *n.* 29. *seqq.*

& hinc quoque dignitatis & armorum familiæ fiant participes;

Hœping. *de jur. insign. c.* 7. *n.* 161. Myler. ab Ehrenb. *in gamol. princ. c.* 24. *§.* 2.

auch das argumentum ab adoptione ad legitimationem nicht statt findet, zumahl die adoptio jura sanguini cohærentia nicht operiret, wie die legitimatio thut; So halten wir davor, daß der legitimatus seines Vaters Adelstand allerdings acquiriret, und dessen Nahmen, Wappen, Helm und Schild denen Rechten nach führen könne.

Quæstio III. Ob er nicht mit denen Kindern erster und anderer Ehe an seines Vaters *allodial*-Gütern *succedire*? Rationes *dubitandi.* Die Decision dieser Frage fliesset aus der vorigen. Denn obwohl die legitimati per rescriptum principis mit denen bereits gebohrnen Kindern regulariter nicht succediren mögen; So ist doch eine gantz andere Beschaffenheit mit dieser legitimation, welches per subsequens matrimonium geschiehet, wodurch die legitimati denen andern Kindern gantz gleich gehalten werden, und also auch in die allodial-Güter des verstorbenen Vaters succediren müssen, uti Dd. uno ore asserunt;

L. 10. *Cod. de natural. lib. Nov.* 12. *c.* 4. *Nov.* 89. *c.* 8. Stryk. *de*

de success. ab int. diss. 1. *c.* 2. §. 61. Carpzov. *P.* 3. *C.* 28. *def.* 17. Gail. *cit. l. n.* 2.

So mag dahero der legitimatus von denen allodial-Gütern nicht ausgeschlossen werden.

Hohenlohis. Land-Recht hievon.

In dem Hochgräfl. Hohenlohis. gemeinsamen Land-Recht *part. V. tit.* 1. §. 7. ist dieser Kinder *succession* halber folgendes verordnet: Die ausser der Ehe von 2. ledigen Persohnen, zwischen welchen sonst die Ehe nach Göttl. Gesetz nicht verbotten ist, erzeugte Kinder werden legitimirt und ehrlich gemachet, wann ihre natürliche Eltern einander heyrathen, folglich bekommen sie auch das Erb-Recht an Vater und Mutter, wie andere ehelich erzeugte Kinder.

Nürnbergis. Statuta hievon.

Wormit auch die Nürnbergis. *Statuta tit. XXXIV. Leg.* 5. übereinstimmen. verb. Wann eine ledige Manns-Persohn mit einem ledigen Weibs-Bild Kinder erzeugt hat / und nachmalen dieselbig Weibs-Persohn ehelichet / so werden die Kinder / so darvor ledig gebohren, durch solche Ehe / für rechte eheliche Kinder gehalten / und mit den andern in der Ehe erzeugten Kindern / zu Erben zugelassen. Es fragt sich aber wann ein Statutum vorhanden, welches die Tochter / wann ein Sohn zugegen / von der *Succession* ausschliesset / der durch die hernachfolgende Ehe legitimirte Sohn der rechtmäßigen Tochter in der Succession vorzuziehen seye? Es ist dieses allerdings zu affirmiren, weilen dieser ein wahrhaffter rechtmäßiger Sohn ist, und die Rechte der ehelich erzeugten Kindern in allen, zu geniessen hat; Dahero derselbe vermög des Statuti die Tochter von der Succession ausschliesset.

Wann ein Statutum vorhanden / welches die Tochter so lange als ein Sohn da ist / von der succession ausschließt / ob der durch die hernachfolgende Ehe legitimirte Sohn derselben zu præferiren?

Gail. 2. *Observat.* 141. Stryk. *tr. de Success. ab intest. dissert.* 1. *cap.* 2. §. 66. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 37. §. 17.

Und obzwar ansonsten die Statuta stricte zu interpretiren, so sind doch deßwegen die durch die hernachfolgende Ehe legitimirte Kinder nicht auszuschliessen, als welche unter den

Nahmen der rechtmäßig und ehelich gebohrnen Kinder mit begriffen, sind in der familie des Vaters, und bekommen testimonia, oder Geburts-Briefe, daß sie von ehrlichen Eltern, aus einer rechten und ehrlichen Ehe erzeugt und gebohren worden sind.

Forster. *de Success. Lib.* 6. *cap.* 29. *num.* 25. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 9. Mev. *ad Jus Lubec. part.* 2. *tit.* 2. *art.* 9. *num.* 65. Besiehe oben den 5. §. des vorhergehenden *I.* Capitels dieses Buchs.

§. 4.

Ob die durch die hernachfolgende Ehe legitimirte Kinder der Lehens-Succession fähig?

Ob nun aber zwar die durch die hernachfolgende Ehe legitimirte Kinder zur Succession in die allodial-Güter ohnstrittig zu admittiren, so mögen sie doch in das Lehen nicht succediren.

per *text.* 2. *feud.* 26. §. *naturales.* ibique Bitsch. *in Comment.* Lauterbach. *in Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 28. *tit. de success. ab intest.* §. 15. Horn. *Jprud. feud. cap.* 15. §. 3. Majer. *S. Jur. feud. cap.* 6. §. 15.

Es sind zwar einige Rechts-Lehrere, welche diesen text nur allein von denen durch ein Fürstl. Diploma legitimirten Kindern wollen verstanden wissen, und zwar um deßwillen, weilen darinnen stehet, daß die hernachmals legitimirte Kinder in die Lehen nicht succediren sollen, die durch die hernachfolgende Ehe legitimirte Kinder hingegen, wären keine hernach legitimirte Kinder, sondern würden, fictione juris civilis für ehelich erzeugte Kinder gehalten, und dafür angesehen, als wann sie allschon zur Zeit der Empfängnus rechtmäßige Kinder, und eine rechtmäßige Ehe vorhanden gewesen.

Hopp. *ad* §. *fin. Instit. de Nupt.* ad verba: *in potestate.* vers. *sed*

sed num etiam. Stryk. *tr. de success. ab intest. diss.* 1. *cap.* 3. §. 27. *seq.*

Wie dann also die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Halle / Mens. Jul. Ao. 1710. gesprochen. verb. Die vierdte Frage: Responsum.

Ob er nicht auch mit in seines Vaters Lehen *succedire*?

Obwol in gemeinen Lehen-Rechten, generaliter verordnet ist, quod naturales filii, licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi, nec soli, nec cum aliis admittantur;

2. *feud.* 26. §. *naturales.*

Woraus dann viele Dd. schliessen, daß die legitimati per subsequens matrimonium in denen Lehen-Gütern nicht succediren können;

Bitsch. *comment. ad d. text. pag.* 415.

Wie dann dieselbe in der Marck Magdeburg und Braunschweig per speciales Constitutiones ad successionem feudalem nicht zugelassen werden.

Stryk. *in not. ad* Lauterbach. *tit. de his qui sunt sui vel al. jur. ad pag.* 16.

Dieweil aber dannoch wir allhier von allen specialibus constitutionibus abstrahiren, und nach denen gemeinen Lehen-Rechten, alleine die Frage beurtheilen, nach solchen nun die legitimati per subsequens matrimonium nicht klärlich von der Successione feudali ausgeschlossen sind, sondern der angezogene textus gar wol ad legitimationem per rescriptum principis restringirt werden mag, dahero auch die meinsten Dd. diese Meinung angenommen, und nebst deme attestiren, daß solche in praxi recipirt seye, und beständig darnach gesprochen werde.

Mynsing. *Cent.* 5. *Observat.* 42. *num.* 2. Gail. 2. *Observat.* 141. *num.* 2. Hartm. Pistor. *lib.* 2. *quæst.* 41. Rosenthal. *de feud. cap.* 7. *concl.* 8. *num.* 1. & 2. Schrader *de feud. part.* 7. *cap.* 5. *num.* 31. Carpzov. *part.* 3. *Constit.* 28. *def.* 17. Richter. *de success. ab intest. sect.* I. *membr.* 2. *num.* 9. *seqq.*

imo, hanc sententiam fere in omnibus Europæ regnis obtinere, tradit

Myler. ab Ehrenbach. *Gamolog. princip. Imper. cap.* 24. §. 2.

Worzu vornemlich noch dieses kommt, daß obgemeldeter nobilis mit Consens seines Landes-Herrn diese stupratam geheyrathet, und also um desto mehr die Successio feudalis statt finden muß;

So halten wir dafür, daß der legitimatus auch in denen Lehen-Gütern wol succediren könne. V. R. W.

Allein die gemeine Lehen-Rechte erfordern zur Lehens-Succession eine rechtmäßige Geburt, und der oben angeführte text 2. feud. 20. §. naturales. redet gantz general, und machet unter denen durch die hernachfolgende Ehe, und unter denen durch ein Fürstl. Diploma legitimirten Kindern gar keine distinction, und ist mithin auch generaliter von allen und jeden legitimirten Kindern, einfolglichen auch von denen, so durch die Ehe legitimirt, nicht unbillich zu verstehen und anzunehmen, auch ist die fictio juris civilis nicht weiters zu extendiren, und auf die Lehen nicht zu ziehen, als von welcher fiction die Longobardische Lehen-Rechte gar nichts wissen.

Bitsch. *cit. loc.* Horn. *Jprud. feud. cap.* 15. §. 3. Winzinger. *in annot.* ad Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 15. *quæst.* 38. ad verba: *non obstat.* Mayer. *cit. loc.*

Und obschon viele von denen Rechts-Lehrern sich auf eine allgemeine in Teutschland vigirende Gewohnheit, vermög deren die durch die hernachfolgende Ehe legitimirte Kinder zur Lehens-Succession admittirt werden, sich beziehen; und daß darnach beständig in denen Gerichten gesprochen werde, behaupten;

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Success. civil. ab intestat.* §. 15. Stryk. *tr. de Success. ab intest. dissert.* 1. *cap.* 3. §. 27. Gail. 2. *Observat.* 140. Horn. *Jprud. feud. cap.* 15. §. 3.

So ist jedoch diese angebliche allgemeine Gewohnheit bißhero noch nicht rechts genügig dargethan, und sehr ungewiß und zweiffelhafft, dahero denen gemeinen Lehen-Rechten, in dubio so lange nicht unbillich nachzugehen, biß erweißlich, daß an einen oder andern Ort hierinnen etwas widriges und besonders eingeführet worden seye. Eine gantz andere Beschaffenheit hat es mit denen Adel. fideicommiss- und Stamm-Gütern, als worein die durch die hernachfolgende Ehe legitimirte Kinder allerdings succediren.

Ob die durch die hernachfolgende Ehe legitimirte Kinder in die Adel. fideicommiss. Güter succediren?

Knipschild. *de fideicomm. famil. cap.* 8. *num.* 327. Stryk. *tr. de Success. ab intest. dissert.* 7. *cap.* 2. §. 43. Otto *in Brevier* von Cammer-Ritter- und Stamm-Gütern *quæst.* 9. *pag.* 54.

Dann, da solche Kinder denen ehelich gebohrnen gleich geachtet werden, mit und nebst denenselben denen Eltern und Seiten-Freunden sowol aus dem testament, als auch ab intestato, oder ohne Geschäfft, succediren, und alle jura und privilegia gleich denen ehelich erzeugten Kindern zu geniessen haben, auch von der Agnation und familie des Stiffters sind, und unter den Nahmen derer aus rechtmäßiger Ehe gebohrnen Kinder mit begriffen; So sind sie zur Succession in die Adel. fideicommiss- und Stamm-Güter in alle Wege zu admittiren.

Peregrin. *de fideicomm. art.* 24. *num.* 46. Knipschild. *cit. loc.* Bocer. *de regal. cap.* 2. *num.* 30.

§. 5.

Die durch ein Fürstl. Diploma legitimirte Kinder werden zur väterl. Succession nicht gelassen / wann Kinder / so vor ihrer legitimation ehelich erzeugt / vorhanden.

Wann die natürl. Kinder nicht durch die hernachfolgende Ehe, sondern durch ein Fürstl. Diploma, welches entweder von dem Kayser, oder einem Comite Palatino, oder einem Fürsten und andern Reichs-Stande geschiehet, sind legitimirt worden, so können solche legitimirte Kinder nicht so schlechterdings succediren, sondern es ist ein Unterschied

zu machen: Ob Kinder die vor ihrer legitimation aus rechtmäßiger Ehe sind erzeuget worden, allschon vorhanden, oder nicht; Im erstern Fall succediren die legitimirte Kinder nicht, sondern werden von denen ehelich erzeugten Kindern ausgeschlossen, weilen diese schon ein jus quæsitum erlanget, welches ihnen durch die hernachfolgende legitimation nicht mehr benommen werden kan.

Novell. 89. *cap.* 9. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 17. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Success. civil. ab intest.* §. 16. Stryk. *tr. de Success. ab intest. dissertat.* 1. *cap.* 2. §. 72.

Wo sie nicht ausdrücklich von dem Kayser auf Verlangen des Vaters legitimirt worden / daß sie mit denen allschon vorhandenen ehelich gebohrnen Kindern succediren sollen.

Es wäre dann, daß der Vater ausdrücklich verlanget hätte, seine natürliche Kinder dahin, daß sie mit und nebst denen allschon vorhandenen ehelich gebohrnen Kindern, zur väterl. Succession admittirt werden sollen, zu legitimiren, und der Kayser oder Reichs-Stand hätte auch die Kinder unter der solennen Clausul: non obstante legitima prole, legitimirt, daß nemlichen ohngeachtet allschon rechtmäßige Kinder da seyn, die legitimirten mit denen ehelich gebohrnen in die väterl. Verlassenschafft succediren sollen, dann solchenfalls können die durch ein Diploma legitimirte mit denen vor ihrer legitimation schon vorhanden gewesenen rechtmäßigen Kindern, dem Vater succediren.

Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 17. Ludovic. *in Doctrin. Pandect. tit. eod.* §. 10. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 3. *thes.* 55. Schweder. *diss. de jur. liber. inscio vel non consent. patr. legitim. thes.* 18. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 3. §. 13. *not.* 7. *pag.* 142. Stryk. *d. tr. dissert.* 1. *cap.* 2. §. 74. Lauterbach. *cit. loc.*

Doch muß diesen ehelich gebohrnen Kindern die legitima zum Voraus ge-

Jedoch darf diesen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern ihre legitima oder Pflicht-Theil nicht gekräncket, sondern es muß dieselbe ihnen zum Voraus gelassen, und was so dann nach deren Abzug von dem väterl. Vermögen annoch übrig

übrig bleibt, unter die ehelich gebohrne und legitimirte Kinder vertheilet werden.

lassen werden. In denen übrigen Gütern succediren sie mit denen legitimirten zugleich.

Schweder. *cit. loc.* Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 16. Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. eod.* §. 10. add. Stryk. *dissert. de Casib. circa legitim. controvers. Cas. IV. num.* 18. *seqq.*

Und geschiehet hierdurch solcher gestalten denen ehelich gebohrnen gar kein Unrecht, dann da dem Vater denen Rechten nach erlaubt, über alle seine Güter, die über die legitimam annoch vorhanden, frey zu disponiren, und solche einem Fremden, nach seinem selbst eigenen Gefallen, zu hinterlassen; Warum sollte dann dem Vater nicht freystehen, von dem Kayser auszuwürcken, daß seine natürliche und legitimirte Kinder in denen übrigen Gütern, die er über die legitimam annoch hat, ihme nebst denen ehelich gebohrnen, succediren sollen.

Schweder. *cit. loc.* Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 1. *tit.* 3. §. 13. *not.* 7. *pag.* 142. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 16.

Es erfordern aber hierbey die Rechts-Lehrere insgesamt, daß der Vater, welcher in dem Fall, da Kinder aus rechtmäßiger Ehe gebohren allschon vorhanden, seine natürl. Kinder zu legitimiren willens ist, in der an den Kayser gestellten Supplication ausdrücklich mit anführe, daß er schon ehelich erzeugte Kinder habe, damit es nicht bey Unterlassung dessen, das Ansehen gewinne, als habe er die legitimation erschlichen, weilen nicht præsumirt wird, daß der Kayser oder Landes-Herr jemanden ein privilegium zum Nachtheil des andern, habe verleihen wollen.

Der Vater muß vor allen exprimiren / daß er allschon ehelich gebohrne Kinder habe.

Gail. 2. *Observat.* 142. *num.* 7. Schweder. *cit. loc.* Stryk. *d. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 16. *in fin.* & *in tract. de success. ab intest. dissert.* 1. *cap.* 2. §. 74.

Die

Ob die Comites Palatini die natürl. Kinder legitimiren können/ wo schon rechtmäßige da sind?

Die Comites Palatini können die natürl. Kinder nicht legitimiren, wann andere ehelich gebohrne Kinder allschon vorhanden, weilen in ihren Mächten nicht stehet, denen gemeinen Rechten zu derogiren, oder darinnen zu dispensiren/ wo ihnen nicht diese Gewalt von dem Kayser in ihrem Diplomate ausdrücklich und besonders ist verstattet worden.

Gail. 2. *Observat.* 142. *num.* 7. *seqq.* Hopp. *ad* §. *fin. Instit. de Nupt.* ad verba: *& aliis liberis. in usu hodiern.* Stryk. *in tr. de success. ab intest. dissert.* 1. *cap.* 2. §. 74. *in fin.*

§. 6.

Wann keine vor der legitimation ehelich gebohrne Kinder da sind/ so succediren die legitimirte in die väterl. Verlassenschafft mit denen hernach erzeugten Kindern.

Ereignet sich aber der Fall, daß keine vor der legitimation ehelich gebohrne Kinder da sind, oder allererst nach der legitimation rechtmäßige Kinder erzeuget werden, alsdann succediren diese legitimirte mit denen rechtmäßigen Kindern zu gleichen Theilen, weilen jene durch die legitimation, zur succession allschon ein Recht überkommen, ehe diese, nemlich die rechtmäßige auf die Welt gekommen, dahero können sie von diesen nicht excludirt werden.

Novell. 74. & 89. Kluger Beamter *part. III. tit.* 37. §. 19. Stryk. *tr. de success. ab intest. dissert.* 1. *cap.* 2. §. 72. Lauterbach. *Coll. theor. pract. ad ff. tit. de success. civil. ab intest.* §. 16. *& in different. jur. comm. & Wurtemb. disput.* 4. *thes.* 14.

Statuta, so die Töchter von der väterl. Succession so lange Söhne vorhanden/ ausschliessen/ sind auf die durch ein Diploma legitimirte Söhne nicht zu extendiren.

Wann ein Statutum vorhanden, welches die Töchter von der *succession* so lange ein Sohn da ist/ ausschliesset/ so ist solches auf die durch ein Diploma legitimirte Söhne nicht zu extendiren, und werden solchenfalls die aus rechtmäßiger Ehe gebohrne Töchter von der Succession nicht excludirt, sondern sie succediren mit denen legitimirten Söhnen zugleich.

Gail. 2. *Observat.* 140. *num.* 6. & 17. Hartm. Pistor. *lib.* 2. *quæst.* 41. *num.* 3. & 15. Mynsinger. *Observat.* 26. *num.* 12. Schwe-

Schweder. *dissert. de Jur. liber. inscio vel non consent. patre legitimat. thes. 20. in fin.* Stryk. *tr. de Success. ab intest. dissert. 1. cap. 2. thes. 73.* Knipschild. *de fideic. famil. cap. 8. num. 350.*

Weilen die Worte des Statuti stricte zu verstehen, die aber so durch ein Diploma legitimirt sind, eigentlich für wahre aus rechtmäßiger Ehe gebohrne Kinder nicht gehalten werden mögen.

Schweder. *J. publ. part. spec. sect. 1. cap. 16. §. 12.*

So viel von der väterl. Succession derer durch ein Diploma legitimirten Kinder; Was aber die mütterl. Succession anbetrifft, hat man bey dieser, auf die bey dem Vater in vorhergehenden §. 5. dieses Capitels gemachte distinction, ob Kinder, die vor der legitimation aus rechtmäßiger Ehe sind erzeuget worden, allschon vorhanden oder nicht, weiter nicht zu sehen; Indeme die natürliche Kinder in Ansehung der Mutter, denen rechtmäßigen Kindern gleich gehalten werden, und dahero nicht nur der Mutter ohne Unterschied, sie mag gleich ehelich erzeugte Kinder haben oder nicht, sondern auch allen übrigen Ascendenten mütterl. Linie zugleich succediren; Wie diese legitimirte Kinder der Mutter succediren?

Stryk. *tr. de success. ab intest. dissert. 1. cap. 2. §. 52.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de success. ab intest. §. 18.*

Einfolglichen werden auch die durch ein diploma legitimirte Kinder ohne Unterschied mit und nebst denen rechtmäßigen Kindern, es mögen diese gleich vor oder nach der legitimation gebohren seyn, zu der mütterl. Verlassenschafft, zugleich admittirt.

Ratione der Lehen-Güter ist zu mercken, daß die durch ein Diploma legitimirte Kinder in die Lehen nicht succediren, sondern nach allgemeiner Meinung derer Rechts-Lehrere Die durch ein Diploma legitimirte Kinder können in die Lehen nicht succediren.

rere von der Lehens-Folge schlechterdings ausgeschlossen werden.

2. *feud.* 26. §. *naturales.* Struv. *S. J. feud. cap.* 9. *thes.* 3. *num.* 8. Myler. ab Ehrenbach. *Gamalog. Princip. cap.* 25. *num.* 1. *seqq.* Schweder. *J. publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 16. §. 12. & in *dissert. de jur. liber. inscio vel non consent. patre legitimat. thes.* 23. Stryk. *de success. ab intest. diss.* 1. *cap.* 3. §. 29.

Ausgenommen in etlichen Fällen. Es wäre dann, daß solche Kinder auch ausdrücklich und besonders zur Lehens-Succession legitimirt worden.

Schvveder. *cit. loc.* Stryk. *in Exam. Jur. feud. cap.* 15. *quæst.* 39. Gail. 2. *Observat.* 140. *num.* 9. Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* §. 10. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 31.

Dann wann jemand nur in genere zur succession legitimiret wird, so kan er dieserwegen in die Lehen nicht succediren, jedoch ist auch nicht nöthig, daß er præcise zu diesen oder jenen Lehen legitimirt werde, sondern es ist schon genug, wann der Lehen nur in genere Meldung geschiehet, daß er in die Lehen succediren solle.

Vultej. *de feud. cap.* 9. *num.* 93. Otto. *tr. de legitimat. hypotypos.* 16. *pag.* 91. Stryk. *de Success. ab intest. diss.* 1. *cap.* 3. §. 29.

Dieses aber wird darbey erfordert 1) daß derjenige, welcher die legitimation vornimmt, zugleich auch Lehenherr seye, oder, wann die legitimation von einem andern geschehen, der Lehenherr in die Lehens-Folge gewilliget; Dann sonsten könnte eine solche legitimation zum Nachtheil des Lehenherrn nicht gültig seyn,

Struv. *S. J. feud. cap.* 9. *thes.* 3. *num.* 8. Horn. *Jprud. feud. cap.* 15. §. 3. Ludov. & Lauterbach. *cit. loc.* Majer. *S. Jur. feud. cap.* 6. §. 15. Stryk. *de success. ab intest. diss.* 1. *cap.* 3. §. 29. *&* *in Exam. Jur. feud. cap.* 15. *quæst.* 39.

2) Daß

2) Daß das Lehen annoch ein neues Lehen seye, dann wann es ein altes oder Stamm-Lehen, müssen auch die Agnaten darein consentiren, dann diese haben aus der ersten Investitur allschon ein jus quæsitum erlanget, welches ihnen der Fürst nicht benehmen kan.

Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 15. *quæst.* 40. *& in tr. de success. ab intest. dissert.* 1. *cap.* 3. §. 30. Struv. *S. J. feud. cap.* 9. *thes.* 3. *num.* 9. *&* 10. Horn. *Jprud. feud. cap.* 15. §. 3. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 31. Majer. *cit. loc.*

Daferne aber die legitimation zur Lehens-Folge, ohne Consens und Einwilligung derer Agnaten geschehen, so kan solche zwar denenselben an ihren künfftigen successions-Recht keinen Nachtheil bringen, wol aber dem Lehenherrn præjudicirlich seyn, daß hernachmalen bey Abgang derer Lehens-Agnaten, ihme das Lehen nicht heimfällt, sondern auf die legitimirte Kinder kommt, dann diese werden, wann der Lehens-Agnaten Einwilligung nicht darzu kommt, erst nach Absterben der Agnaten zur Lehens-succession admittirt.

Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 15. *quæst.* 40. ibique Winzinger. *in annot.* ad verba: *domini legitimantis.* Struv. *S. J. feud. cap.* 9. *thes.* 3. *num.* 9 *seq.* Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 10. Majer. *S. Jur. feud. cap.* 6. §. 15.

§. 7.

Ferner können die durch ein Diploma legitimirte Kinder in die Adel. fideicommiss- und Stamm-Güter nicht succediren.

Die durch ein Diploma legitimirte Kinder können in die Adel. fideicommiss nicht succediren.

Schvveder. *dissert. de jur. liberor. inscio vel non consent. patre legitim. thes.* 23. *in fin.* Knipschild. *de fideicommiss. famil. nobil. cap.* 8. *num.* 350. *seqq.* Otto *in Brevier* von

Cammer = Ritter und Stamm = Gütern. *quæst.* 9. *pag.* 55. *seqq.*

Weilen diese Kinder keine recht ehelich gebohrne Kinder sind, sondern nur dafür gehalten werden, da hingegen die succession in die Adel. fideicommiß = Güter eine wahrhaffte rechtmäßige Geburt erfordert, und dafür gehalten wird, daß der Wille dessen, der solche fideicommiß zu Erhaltung der familie gestifftet, nicht gewesen, daß die durch ein Diploma legitimirte Kinder darein succediren sollen, sondern vielmehr seine intention dahin gegangen, daß nur allein die aus einer wahren rechtmäßigen Ehe erzeugte Kinder zur succession in die Adel. fideicommiß - und Stamm = Güter zu admittiren.

L. 76. *ff de condit. & demonstrat. L.* 23. *ff. de liber. & posth.* Knipschild. *de fideicom. famil. nobil. cap.* 8. *num.* 364. *seq.* Otto *cit. loc.* add. Stryk. *tr. de success. ab intest. dissert.* 7. *cap.* 2. §. 38.

Ob diese legitimirte Kinder in die Erb- Zinß-Güter succediren?

In die Erb = Zinß = Güter succediren nicht nur die ehelich erzeugte Kinder, sondern auch diejenige, die ausser dem Ehestand erzeuget und gebohren, hernachmalen aber durch die hernachfolgende Ehe, oder durch ein Diploma sind legitimirt worden.

Jul. Clar. *receptar. sentent. lib.* 4. §. *Emphyteusis. quæst.* 31. Tractat. Nost. von Erb = Zinnß = Recht. *cap.* 12. §. 1.

Und zwar ohne Unterschied, ob das Erb = Zinnß = Lehen geistlich oder weltlich seye; Weilen die legitimirte Kinder nach denen Canonischen Rechten, von dieser Succession specialiter nicht ausgeschlossen, sondern denen ehelich erzeugten Kindern gleich geachtet werden.

cap. tanta. X. qui fil. sint legit. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *disp.* 29. *thes.* 11. *lit. f.*

Ob die natürl. Kinder in solche Güter succediren?

Die natürl. Kinder succediren nach denen gemeinen beschriebenen Rechten, der Mutter und denen Groß = Eltern mütter-

terl. Linie ohne Unterschied, es mögen ehelich gebohrne Kinder vorhanden seyn, oder nicht, aus des Stupratoris Verlassenschafft hingegen bekommen selbige, wann entweder rechtmäßige Kinder, oder ein rechtmäßig Eheweib vorhanden, nichts, ausser die alimenta; Wann aber der Stuprator weder ehelich gebohrne Kinder noch ein rechtmäßiges Eheweib hinterläßt, so erben die natürl. Kinder nebst ihrer Mutter den 6ten Theil von dem väterl. Vermögen, zu gleichen Theilen.

Besiehe den vorhergehenden 1. und 2. §. dieses Capitels.

Dahero kein Zweiffel, daß solche Kinder auch zur Succession in die Erb-Zinß-Güter, und zwar auf erst gedachte Art und Weise, zu admittiren.

Tractat. Nost. von Erb-Zinß-Recht. *cap.* 12. §. 1. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. sentent.* §. *Emphyteusis. quæst.* 30.

Dieses, was wir bißhero von der succession derer durch ein Diploma legitimirten Kinder angeführet, findet statt, wann die legitimation nach denen oben in dem 8. 9. 10. 11. und 12. §. des vorhergehenden *I.* Capitels dieses Buchs angezeigten requisitis, und mit Consens des Stupratoris geschehen; Da hingegen, wann die legitimation der natürl. und ausser der Ehe gebohrnen Kinder ohne Vorwissen und Einwilligung des Vaters, oder nach seinem Tod ist ausgewürcket worden, so werden solche Kinder zwar für eheliche Kinder gehalten, und zu allen Ehren und Würden, Zünfften und Handwercken zugelassen, aber nicht zur väterl. Succession, wie sonsten die legitimirte Kinder, admittirt, und sind in Ansehung des Vaters, und des Rechts, so zwischen dem Vater und denen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern obtinirt, der ohne sein Vorwissen und Einwilligung beschehenen legitimation ohngeachtet, nicht anders, als

Die ohne Wissen des Stupratoris legitimirte Kinder succediren dem Vater nicht.

wann sie natürliche und ausser der Ehe gebohrne Kinder wären, zu consideriren.

Böhmer. *doctrin. Pandect. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 15. & 17. Schvveder. *diss. de jur. liber. inscio vel non consent. patre legitimat. thes.* 27. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de success. civil. ab intest.* §. 16. Besiehe oben den 13. §. des vorhergehenden *I.* Capitels dieses Buchs/ allwo auch ein Responsum zu finden.

Wol aber mögen sie dem Stupratori und der Mutter als natürl. Kinder/ succediren.

Weil nun solche ohne Consens des Stupratoris legitimirte Kinder als natürliche Kinder angesehen werden, so können sie auf eben die Art und Weise als die natürl. Kinder, dem stupratori und der Geschwächten succediren.

Besiehe den 1. und 2. §. dieses Capitels.

§. 8.

Die von 2. Verlobten vor der Priesterl. aber nicht erfolgten Copulation erzeugte Kinder/ sind für keine natürl. sondern rechtmäßig gebohrne Kinder zu halten. Und succediren denen Verlobten sowol in denen allodial- als Lehen-Gütern.

Die Kinder, welche von zweyen verlobten Persohnen vor der Priesterl. Copulation, die aber hernachmalen wegen ein und des andern Tod, oder Abwesenheit, gar nicht erfolget, sind erzeugt worden, sind für keine natürliche, sondern für rechtmäßig und ehelich gebohrne Kinder zu halten, und können dahero denen Verlobten auf ein und des andern Absterben, nicht nur in denen allodial-Gütern, sonder auch in denen Lehen ab intestato succediren.

Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 15. *quæst.* 37. & *in tr. de success. ab intest. dissert.* 1. *cap.* 2. §. 49. Struv. *S. J. feud. cap.* 9. *aphor.* 3. *num.* 13. Horn. *Jprud. feud. cap.* 15. §. 3. *circa fin.* Besiehe oben des *I.* Buchs *I.* Capitel. §. 10. & 11. allwo auch Responsa zu finden.

Es mögen nun gleich die Eheverlöbnüsse offentlich oder heimlich geschlossen worden seyn.

Und dieses ohne Unterschied, es mögen gleich die Eheverlöbnüsse offentlich oder heimlich contrahirt worden seyn, massen die aus diesen letztern Eheverlöbnüssen erzeugte Kinder denen rechtmäßigen ebenfalls zu annumeriren, daferne nur kein rechtliches Impediment, um welches willen die

Vollziehung der Ehe verbotten, vorhanden, und die sponsalia gebührend erwiesen werden können.

Stryk. *d. cap.* 2. §. 49. Horn. *cit. loc.* Hartm. Pistor. *Observat.* 83. *num.* 8. Besiehe oben des *I.* Buchs *I.* Capitel. §. 12.

Successions-Recht der natürlichen Eltern. Wie der Stuprator und die Geschwächte ihren natürl. Kindern succediren?

Folget nunmehro das *successions*-Recht des *Stupratoris* und der Geschwächten; Diese werden zur Erb-Folge admittirt, wann die natürliche Kinder auf ihr Absterben, keine Leibes-Erben oder Kinder hinter sich verlassen, und succediren auf eben die Art, als die natürliche Kinder ihnen. Und zwar wann der natürl. Sohn ehelich erzeugte Kinder oder ein rechtmäßig Eheweib hinterlässet, kan der Stuprator gar nicht succediren, stirbt er aber der Sohn ohne Hinterlassung ehelich gebohrner Kinder, oder eines rechtmäßigen Eheweibs, so erbet der Stuprator den 6ten Theil der Verlassenschafft; concurrirt aber der Stuprator und die Geschwächte in der succession, so bekommt jener seinen sechsten Theil, diese aber nemlich die natürl. Mutter das übrige Vermögen.

Auth. licet. Cod. de natur. lib. Novell. 89. *cap.* 13. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. de success. civil. ab intest.* §. 32. Stryk. *tr. de success. ab intest. dissert.* 2. *cap.* 1. §. 42. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 38. §. 12.

Ist aber die Geschwächte alleine vorhanden, oder es ereignet sich der Fall, da der Stuprator seinen 6. Theil nicht bekommt, alsdann succedirt dieselbe mit Ausschliessung der Groß-Eltern gantz alleine, und bekommt die gantze Erbschafft ihrer natürl. Kinder, gleich als wären sie aus einer rechtmäßigen Ehe erzeuget und gebohren.

Stryk. *d. dissert.* 2. *cap.* 1. § 44. Kluger Beamter *cit. loc.*

Hochgräfl. Hohenlohis. Land-Recht hievon.

In dem Hochgräfl. Hohenlohis. gemeinsamen Land-Recht *part. V. tit.* 1. §. 18. ist von der Succession der natürlichen Eltern folgendes verordnet. verb. Die natürl

Eltern

Eltern erben ihre ausser der Ehe erzeugte Kinder auf gleiche Art / als oben §. 8. von diesen gesagt worden / daß sie ihre natürl. Eltern erben. Wie aber die natürl. Kinder ihren natürl. Eltern nach diesen Land-Rechten succediren, dieses haben wir in vorhergehenden §. 1. & 2. dieses Capitels angeführet. Die Nürnbergische *Statuta* gehen dahin: daß die Mutter ihren natürlichen Kindern *ab intestato succedi*ren sollen.

Nürnbergische Statuta hievon.

vid. *Reformat. Nor. tit. XXXIV. Leg.* 8. §. natürl. Kinder.

Wie die Groß-Eltern ihren natürlichen Enckeln succediren?

Was die Groß-Eltern anbetrifft, ist von denenselben zu mercken: daß in welchem Fall die natürl. Enenckel dem Groß-Vater succediren, in solchem Fall succediren auch die Groß-Eltern ihren natürlichen Enenckeln. Wie nun die natürliche Enenckel ihren Groß-Eltern mütterl. Linie, wann die Geschwächte verstorben, ab intestato succediren, und zwar auf eben die Weise, wie andere aus rechtmäßiger Ehe erzeugte Kinder; Also werden auch die Groß-Eltern mütterl. Linie, wann die natürl. Mutter nicht am Leben, zur succession ihrer natürl. Enckel admittirt, dergestalten, daß allezeit die nächste im Grad, den weitern ausschliessen; Da hingegen der Groß-Vater väterl. Linie den natürlichen Enckel nicht erbet, weilen dieser auch dem Groß-Vater väterl. Linie nicht succedirt.

Stryk. *tr. de success. ab intest. dissert.* 2. *cap.* 1. §. 45. & *dissert.* 1. *cap.* 2. §. 48. & 52. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 38. §. 12. Capriol. *de success. ab intest. lib.* 2. *num.* 83.

Wie es mit der Succession zu halten / wann mit denen natürl. Eltern die Geschwistern concurriren?

Wann Geschwistere mit dem stupratore concurriren, so bekommt dieser den 6. Theil von des Verstorbenen Verlassenschafft, und die Ubermaas fällt denen Seiten-Freunden in der Ordnung, wie sie succediren, zu; Was aber die Geschwächte anbetrifft, schliesset selbige ihrer verstorbenen natürl. Kinder Geschwistere aus, es mögen nun gleich solche

Brüder und Schwestern aus einer rechtmäßigen Ehe, oder ausserhalb derselben erzeugt worden seyn, dann alle diese sind nur einbändige Geschwistere von der Mutter her, diese aber werden von der Mutter ausgeschlossen.

per Novell. 118. *cap.* 2. Stryk. *tr. de success. ab intest. dissert.* 2. *cap.* 1. §. 46.

Denen Kindern, die aus einem mit Gewalt ausgeübten stupro entsprossen, kan der Stuprator nicht succediren, weilen in Ansehung seiner, das stuprum pro coitu necessario geachtet wird, dergleichen Eltern aber ihres Successions-Recht sich verlustig machen; Da hingegen die Geschwächte, weilen ihr keine Schuld beyzumessen, wie ingleichen die Groß-Eltern mütterl. Linie, nach der Ordnung der Erbfolge, zur Succession und Erbschafft solcher Kinder admittirt werden. Ob der Stuprator und die Geschwächte denen aus einem gewaltsamen stupro entsprossenen Kindern succediren?

Stryk. *de success. ab intest. dissert.* 2. *cap.* 1. §. 47. Forster. *de Success. ab intestat. Lib.* 6. *cap.* 50. *num.* 7. *seqq.* Carpzov. *lib.* 5. *respons.* 113. *per tot.* Tessaur. *lib.* 1. *quæst. forens. quæst.* 22. *num.* 22. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 38. §. 12.

Und dieses, was nemlich die mütterliche und Groß-Elterl. Succession anbetrifft, hat auch statt, wann gleich bey der Nothzucht noch ein Blutschand concurriret, e. gr. wann jemand seine Schwester genothzüchtiget hätte, dann diese von dem Bruder begangene Boßheit kan der genothzüchtigten Schwester zu keinen Nachtheil gereichen, und sie ihres successions-Rechts priviren, als welches ihr nicht unbillich ungekränckt verbleiben muß. Wie wann eine Blutschand darbey concurrirt?

Tessauer. *cit. loc.* Stryk. *tr. de success. ab intest. dissert.* 2. *cap.* 1. §. 47.

§. 9.

Wann die natürliche Kinder sind legitimirt worden, und Wie die Eltern ihren durch die Ehe legitimirten Kindern succediren?

und zwar durch die hernachfolgende Ehe, succediren die Eltern sowol väter- als mütterl. Linie, diesen legitimirten Kindern, auf eben die Weise, als denen aus rechtmäßiger Ehe erzeugt- und gebohrnen Kindern;

Novell. 89. *cap.* 9. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de success. civ. ab intest.* §. 30. Stryk. *tr. de success. ab intest. dissert.* 2. *cap.* 1. §. 49.

Wie sie denen durch ein Diploma legitimirten Kindern succediren?

Sind aber die Kinder durch ein Kayserl. oder Fürstl. Diploma legitimirt, alsdann succediren denenselben ausser allen Zweiffel, sowol der Vater als die Mutter ab intestato, und theilen die Erbschafft unter sich, es wäre dann in dem Diplomate oder Legitimations Rescript ein anders enthalten, als worauf man vor allen zu sehen hat.

Stryk. & Lauterbach. *cit. loc.* Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 38. §. 13.

Ob die Groß-Eltern diesen letztern succediren?

Was aber die Groß-Eltern sowol väterlich- als mütterl. Linie anbetrifft, so sind zwar einige Rechts-Lehrere der Meinung, als könnten diese zu solcher Kinder Succession nicht gelangen.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de success. civil. ab intest.* §. 30.

Unsere Meinung gehet kürtzlich dahin, daß auch die Groß-Eltern väter- und mütterl. Linie denen durch ein Diploma legitimirten Kindern succediren können, mithin die succession auf Vater und Mutter allein, keineswegs zu restringiren seye. Regulariter geschiehet die legitimation unter dieser Formul: Daß sie durchgehends denen ehelich erzeugten Kindern gleich gehalten werden, und gleiches Recht geniessen sollen; Dahero müssen auch die natürliche Eltern nicht anders angesehen werden, als wann sie solche Kinder aus einer rechtmäßigen Ehe erzeuget hätten, mithin denenselben in der succession, eben dieses Recht zustehen, die rechtmäßige

mäßige Eltern bey der succession ihrer ehelich gebohrnen Kinder zu gaudiren haben.

Stryk. *tr. de success. ab intestat. dissert.* 2. *cap.* 1. §. 50. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 38. §. 13.

Wann der Verstorbene keine Anverwandten in ab- oder aufsteigender Linie hinter sich im Leben verlässet, so fällt seine Verlassenschafft auf dessen nächste Bluts-Freunde in der Seiten-Linie, und zwar zuvörderst auf die Geschwistere. Was nun die natürl. Geschwister anbetrifft, so sind selbige entweder Consanguinei, welche einerley Vater aber verschiedene Mütter haben, oder uterini, die einerley Mutter aber verschiedene Väter haben, die ersten, die nemlich einerley Vater haben, können einander nicht succediren, weilen sie weder Agnati, Bluts-Freunde vom Vater her, noch Cognati, oder Bluts-Freunde von der Mutter her, unter sich seynd; Keine Anverwandte von Vater her, weilen diese Anverwandtschafft aus einer rechtmäßigen Ehe entspringet; Auch keine Bluts-Freunde von der Mutter her, weilen diese Bluts-Freundschafft durch die Mutter contrahirt wird, daß sie also auf keinerley Weise succediren können.

Von der successi on der natürl. Geschwister.

Wie die natürl. Geschwistere von Vater her ab intestato succediren.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Success. civil. ab intest.* § 40. Stryk. *tract. de success. ab intest. dissert.* 3. *cap.* 1. §. 35. & *in dissert. de potior. fratr jurib. cap.* 6. *num.* 106. Richter. *tr. de success. ab intest. sect.* 3. *membr.* 3. *num.* 1.

Dann obzwar unter diesen Geschwistern eine natürl. Anverwandtschafft zu seyn scheinet, um welcher willen sie einander nicht heyrathen dörffen, so wird doch solche bey diesen Geschwistern in der Succession nicht attendirt, sondern nebst der Anverwandschafft, annoch erfordert, daß in Ansehung derselben, die Gesetze die succession und Erbschafft jemanden deferiren, woran es aber allhier ermangelt.

Lauterbach. *dissert. de singul. fratr. jur. membr.* 2. §. 50. *num.* 1. *seqq.*

Und dieses extendiren die Rechts-Lehrere auch dahin, daß die natürliche Geschwistere von Vater her, nicht nur denen rechtmäßig gebohrnen Geschwistern nicht succediren, sondern, daß auch die rechtmäßige Geschwister ihren natürlichen Geschwistern von Vater her, nicht succediren können.

Stephan. *ad Novell.* 118. *num.* 67. Stryk. *de Success. ab intest. dissert.* 3. *cap.* 1. §. 35. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 39. §. 8. Lauterbach. *cit. diss. membr.* 2. §. 50. *num.* 7. *seqq.*

Wie die natürl. Geschwistere von der Mutter her succediren?

Die natürliche Geschwistere herentgegen, welche von einerley Mutter herstammen, succediren nicht nur einander, sondern auch denen rechtmäßigen Halb-Geschwistern von der Mutter.

L. 2. *ff. unde Cognat.* Lauterb. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de success. civil. ab intest.* §. 40. & *cit. diss. membr.* 2. §. 51. Stryk. *d. tract. diss.* 3. *cap.* 1. §. 36.

Wie/ wann ehelich erzeugte Geschwistere mit denen natürl. concurriren?

Wie wann aber andere ehelich erzeugte Geschwistere vorhanden / und mit denen natürl. bey des rechtmäßig gebohrnen Bruders Verlassenschafft *concurri*ren? Hierauf dienet zur Antwort, wann es leibliche Geschwistere sind, so succediren sie alleine, und schliessen die andern Geschwistere aus, weilen sie dem Verstorbenen doppelt, sowol vom Vater als der Mutter her, verwandt; Wären aber die rechtmäßige Geschwistere auch nur einbändige von der Mutter her, so succediren sie dem Verstorbenen miteinander; Dann man kan keine Ursach anführen, warum die rechtmässig gebohrne einbändige Geschwistere von der Mutter her, die natürl. einbändige Geschwistere von der Mutter her, von der succession des Verstorbenen ehelich gebohrnen einbändigen Bruders oder Schwester von der Mutter, ausschliessen solte, dann ein jeder von ihnen bekommt von der Mutter ein gleiches Recht zu succediren, und sind dem Verstorbenen nur einseitig verwandt, dahero gebührt ihnen auch ein

ein gleiches Recht in der succession, und wann die rechtmäßsige einbändige Geschwistere von der Mutter her, mit denen natürl. dem Verstorbenen natürlichen einbändigen von der Mutter, miteinander und zugleich succediren, wie solches von denen Rechts-Lehrern eingeraumet wird; Warum sollten dann auch nicht die natürliche mit denen rechtmäßigen einseitigen Geschwistern von der Mutter her, zu der succession des verstorbenen rechtmäßig gebohrnen einbändigen Bruders oder Schwester von der Mutter her, admittirt werden.

Lauterbach. *in Colleg. ad ff. & in diss. cit. loc.* Stryk. *de success. ab intest. diss.* 3. *cap.* 1. §. 36. *& in differt. de potior. fratr. jurib. cap.* 6. *num.* 110. Thesaur. *quæst. forens. lib.* 1. *quæst.* 22. *num.* 12.

§. 10.

Wann eine Adel. und vornehme Weibs-Persohn einen ehelich erzeugten wie auch einen natürlichen Sohn hat, und es verstirbt nach der Mutter Tod, der rechtmäßig gebohrne, so succedirt der einbändige natürliche Sohn von der Mutter her, seinem einseitigen ehelich erzeugten Bruder, weilen eine solche Succession in denen Rechten nirgend verbotten;

Wann eine Adel. Weibs-Persohn einen natürl. und ehelich erzeugten Sohn hat / ob der natürl. Halb-Bruder von der Mutter dem rechtmäßigen Halb-Bruder von der Mutter succedire?

Forster. *de success. ab intestat. lib* 8. *cap.* 11. *num.* 2. Stryk. *tr. de Success. ab intest. diss.* 3. *cap.* 1. §. 38.

Ist aber der ausser der Ehe gebohrne Sohn ein Huren-Kind, so kan er zu des verstorbenen ehelich erzeugten einbändigen Bruders Erbschafft nicht gelangen.

Wie wann aber der unrechtmäßige Sohn ein Huren-Kind?

L. 5. *Cod. ad SCt. Orphit.* Stryk. *cit. loc.*

Dann obgleich erstangezogener Lex 5. von der Succession der Seiten-Freunde in specie nicht handelt, so kan man doch daraus ein gutes und wohlschliessendes argument nehmen; Dann wer zur mütterl. Succession nicht gelassen wird,

der ist noch weniger zur Succession des Halb-Bruders, welcher von eben dieser Mutter herstammt, zu admittiren.

Die natürl. und rechtmäßige Halb-Geschwistere von der Mutter succediren einander und allen andern Seiten-Freunden mütterl. Seits, und schließt der nähere den weitern aus.

Diese natürliche einbändige oder Halb-Geschwistere von der Mutter her, und die rechtmäßige Halb-Geschwistere von der Mutter, succediren nicht nur einander ab intestato, sondern auch allen andern Seiten-Freunden mütterl. Linie, nicht aber denen Halb-Brüdern von Vater her, und zwar dergestalten, daß der nächste im Grad den weitern ausschliesset, und wird bey dieser Succession darauf, daß einer aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugt, im geringsten nicht gesehen, auch unter diesen natürlichen Geschwistern und Seiten-Freunden das jus repræsentationis so weit beobachtet, so weit es unter denen rechtmäßig gebohrnen statt findet.

Auch hat auf gewisse Weise die præsentation statt.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Success. civ. ab intest.* §. 40. *& in diss. de sing. fratr. jurib. membr.* 2. §. 51. Schöpfer. *synops. Jur. privat. Rom. tit. eod.* §. 43. Stryk. *tr. de success. ab intest. dissert.* 3. *cap.* 1. §. 37. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 39. §. 8.

Responsum.

Zu mehrer Erläuterung wollen wir das von der Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Franckfurth d. 28. April. Ao. 1679. ertheilte und bey dem Strykio *loc. cit.* befindliche Responsum allhier mit beyrucken. verb. Ist eures Vaters Bruders-Sohn J. R. Todes verblichen, hinter sich verlassend euch und euer Halb-Schwester E. R. ausser der Ehe erzeugten Tochter Kinder, welche neben euch, zu der Erbschafft berechtiget zu seyn vermeinen. Ob nun zwar ausser der Ehe erzeugte ihrer Mutter und allen, so ihrer Mutter Anverwandte sind, denen recht- und rechtgebohrnen Kindern gleich succediren; Weil aber dannoch, wann der Verstorbene keine Brüder oder Bruder-Kinder verlassen, der nächste unter folgenden Anverwandten, ohne Unterschied succedirt, und kein jus repræsentationis, als welches sich über des verstorbenen Bruders- oder Schwester-Kinder nicht

exten-

extendirt, mehr statt findet, ihr aber 2. Grad dem Verstorbenen näher verwandt, als euerer Halb Schwester unehelichen Tochter Kind, so seyd ihr zu der Erbschafft alleine zuzulassen. V. R. W.

§. 11.

Wann die natürliche Geschwistere sind legitimirt worden, und zwar durch die hernachfolgende Ehe / so succediren sie ihren rechtmäßig gebohrnen Geschwisteren, und die se hinwiederum ihnen, weilen sie durch diese legitimation ein gleiches Recht mit denen ehelich erzeugten überkommen.

Die durch die Ehe legitimirte Geschwistere succediren denen rechtmäßig gebohrnen / und diese wiederum ihnen /

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Success. civ. ab intest.* §. 39. Richter. *de success. ab intest. sect.* 3. *membr.* 2. *num.* 1. Stryk. *dissert. de potior. fratr. jurib. cap.* 6. *num.* 95. *seqq. & in tr. de success. ab intest. diss.* 3. *cap.* 1. §. 40.

Dahero schliessen sie auch, gleich denen ehelich erzeugten Geschwistern, alle einbändige Geschwistere nicht nur von dem Vater, sondern auch von der Mutter her, auch die rechtmäßige, von der Succession ihres leiblichen oder vollbürtigen Bruders, aus, weilen bey ihnen ebenfalls in consideration kommt, daß sie dem Verstorbenen mit doppelter Verwandschafft sowol auf Seiten des Vaters, als der Mutter, zugethan, auch unter den Nahmen der voll- und wolbürdigen Kinder mit begriffen sind.

schliessen auch alle einbändige Geschwistere aus.

Mev. *part.* 3. *decis.* 87. Stryk. *d. tr. diss.* 3. *cap.* 1. §. 40. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 39. §. 6. Lauterbach. *dissert. de singul. fratr. jur. membr.* 2. §. 49. *num.* 3.

Zur Lehens-*succession* wollen zwar viele von denen Rechts-Lehrern die durch die hernachfolgende Ehe legitimirte Geschwistere admittiren;

Ob diese Geschwistere auch in die Lehen succediren?

Lauterbach. *cit. dissert. membr.* 2. §. 49. *num.* 4. Gail. 2. *Observat.* 141. *num.* 2. Stryk. *dissert. de potior. fratr. jurib. cap.* 6. *num.* 98.

Allei-

Alleine wir halten dafür, daß denen gemeinen Lehen-Rechten nach, solche legitimirte Geschwistere ihren rechtmäßig und ehelich erzeugten Geschwistern in dem Lehen nicht succediren können.

per text. 2. *feud.* 26. *§. naturales.* ibique Bitsch. Besiehe den vorhergehenden 4. §. dieses Capitels.

Ob die durch ein Diploma legitimirte Kinder einander succediren?

Anreichend die durch ein Kayserl. oder Fürstl. Diploma legitimirte Geschwistere, so hat man darauf zu sehen, ob sie unter sich alleine, oder mit andern rechtmäßig gebohrnen Geschwistern bey des Verstorbenen Succession concurriren. Im ersten Fall succediren sie einander, weilen sie von gleicher condition sind, und schliessen alle übrige Seiten-Freunde aus. Wie sie dann auch dem Verstorbenen ehelich erzeugten Bruder oder der Schwester succediren, wann keine andere rechtmäßige Geschwistere mehr vorhanden, weilen solcher gestalten niemanden ein præjudiz zuwächset, daferne nur auch das Diploma so viel mit sich bringet, daß sie zur Succession legitimirt seyn sollen, die succession auch annoch bey Lebzeiten des Vaters, und mit dessen Einwilligung geschehen;

Ob sie auch dem Verstorbenen ehelich erzeugten Bruder oder Schwester succediren?

Stryk. *tr. de success. ab intestat. differt.* 3. *cap.* 1. §. 41.

Ob sie auch mit und nebst andern aus rechtmäßiger Ehe gebohrnen Geschwistern zur succession gelassen werden?

Im letztern Fall, wann die durch ein Diploma legitimirte Geschwistere mit andern aus rechtmäßiger Ehe gebohrnen Geschwistern und deren Kindern concurriren, ist ein Unterschied zu machen, ob die natürliche Geschwistere vor der rechtmäßigen Geschwister Geburt legitimirt worden sind, oder aber hernach; Ersten Falls, da die legitimirte allschon ein Successions-Recht in denen väterl. Gütern, und die Jura der rechtmäßig gebohrnen Kinder, erlanget, ehe einmal die rechtmäßig erzeugte Geschwister auf die Welt gekommen, so sind sie auch mit und nebst andern hernach erzeugten rechtmäßigen Geschwistern, zu des Verstorbenen Succession zu admittiren; Jedoch werden sie von denen vollbürti-

bürtigen Geschwistern, wann diese mit ihnen concurriren, von der Succession ausgeschlossen, weilen solche legitimirte Geschwister nicht anders als einbändige von Vater her, zu consideriren, indeme die durch ein Diploma beschehene legitimation nur auf Seiten des Vaters, der die legitimation verlanget, eine Anverwandtschafft würcket, denen Rechten nach aber, die vollbürtige Geschwister und deren Kinder, die einbändige sowol von Vater als der Mutter her, gänzlich ausschliessen, leztern falls aber, wann die natürl. Geschwistere nach der rechtmäßig erzeugten Geschwister Geburt legitimirt worden sind, können sie zur Succession nicht gelangen, sondern werden von denen vor der legitimation rechtmäßig gebohrnen Geschwistern völlig ausgeschlossen; Es hätte dann der Kayser oder Landes-Herr die natürliche Geschwister ausdrücklich und auf Verlangen des Vaters dahin legitimiret, daß sie der allschon vorhandenen rechtmässig gebohrnen Kinder ohngeachtet, zur Succession gelassen werden sollen, da dann solche legitimirte Geschwister mit und nebst denen übrigen ehelich erzeugten Geschwistern, und deren Kindern, dem verstorbenen rechtmäßig gebohrnen Bruder ebenfalls succediren, und die rechtmäßig gebohrne hinwiederum ihnen. Daferne aber die Geschwister und deren Kinder die Erbschafft allschon würcklich angetretten und getheilet hätten, alsdann findet die Succession nicht mehr statt, und sind die Erben denen legitimirten ihren Antheil von der Erbschafft hinwiederum herauszugeben nicht verbunden; Weilen sie allschon ein jus quæsitum erlanget, welches ihnen der Fürst oder Landes-Herr so schlechterdings nicht mehr entziehen und benehmen kan.

Stryk. *tr. de success. ab intestat. dissert. 3. cap. 1. §. 42. & in dissert. de potior. fratr. jurib. cap. 6. num. 99.* Hopp. *in tab. synopt. de success. ab intestat. tab. 3. circa fin.* Kluger Beamter *part. 3. tit. 39. §. 6.*

§. 12.

Die durch ein Diploma legitimirte Geschwister succediren nicht nur ihren rechtmäßig gebohrnen Geschwistern/ sondern auch allen andern Seiten-Freunden. Wann gleich diese in die legitimation nicht consentirt.

Diese durch ein Diploma legitimirte Geschwistere succediren nicht nur ihren aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Geschwistern und deren Kindern, sondern auch allen andern Seiten-Freunden/ wann sie ohne Hinterlassung eines testaments mit Tod abgegangen, wann gleich die Seiten-Freunde in die legitimation nicht consentirt, auch in dem Diplomate ausdrücklich nicht enthalten wäre, daß die legitimirte allen Seiten-Freunden succediren sollen.

Bocer. *de regal. num.* 93. *seqq.* Forster. *de success. ab intest. lib* 6. *cap.* 37. *num.* 12. Cothmann. *vol.* 1. *consil.* 31. *num.* 87. *seqq* Schweder. *dissert. de jur. liber. inscio vel non consent. patre legitim. thes.* 19. *&* 25. Trentacinq *var. resolut. lib.* 1. *tit. de legitimat. resolut.* 2. *num.* 28.

Dann in der Novella 89. *cap.* 8. *pr. & cap.* 11. *in fin.* stehet ausdrücklich, daß denen entweder durch die hernachfolgende Ehe, oder durch ein Fürstl. Diploma legitimirten Kindern das Recht zustehen solle, nicht nur ihren Eltern, sondern auch allen Anverwandten und Seiten-Freunden zu succediren; Daß aber zu dieser legitimation, und damit die legitimirte Kinder succediren können, der Consens der Seiten-Freunde nöthig seye, davon ist in der gantzen Constitution kein Wort enthalten, dahero dann solche legitimirte Kinder zu der Seiten-Freunde succession allerdings zu zulassen, wann gleich die legitimation ohne ihr Vorwissen und Einwilligung ist vorgenommen worden. Und mögen die Seiten-Freunde sich dieserhalben im geringsten nicht beschwehren, daß die legitimirte ihnen wider ihren Willen succediren sollen, weilen selbige, wann sie denen legitimirten Anverwandten ihre Erbschafft nicht gönnen wollen, ein Testament machen, und darinnen einen andern zum Erben ein-

einsetzen, und solcher gestalten die legitimirte von ihrer Verlassenschafft ausschliessen können.

L. 39. *ff. de acquir. vel omitt. hered.* Bocer. *cit. loc.* Einsidel. *de regal. cap.* 2. *num.* 97. *seqq.* Schweder. *diss. de jur. liber. inscio vel non consent. patr. legitimat. thes.* 19. *circa fin.*

Eben so verhält sichs auch mit der Succession in die väterl. Verlassenschafft; Dann wann gleich der Vater die natürl. Kinder ohne Consens der Seiten-Freunde durch ein Diploma hat legitimiren lassen, und hernachmalen ohne testament verstirbt, so succediren solche legitimirte Kinder dem Vater, und schliessen die Seiten-Freunde gäntzlich aus; Dann eine solche legitimation ist gültig, und kan zum præjudiz derer Seiten-Freunde gar wol geschehen, und mögen dieselben durch ihren Widerspruch nicht verhindern, daß die natürl. Kinder legitimirt werden, und denen Eltern mit Ausschliessung ihrer succediren, weilen denen Anverwandten in des Vaters Gütern bey seinen Lebzeiten, gar kein Recht zustehet, sondern die Eltern über ihr Vermögen nach Gefallen zu disponiren und solches entweder zu veralieniren, oder, wann keine rechtmäßige Kinder vorhanden, durch ein testament einem gantz Fremden, weme sie wollen, oder auch ihren natürl. Kindern, zu hinterlassen, Macht haben, dahero dann auch denen Eltern frey stehet ihre natürl. Kinder ohne Vorbewust und Einwilligung der Seiten-Freunde, durch ein Diploma legitimiren zu lassen, damit sie nach erfolgter legitimation, ihnen mit Ausschliessung der Seiten-Freunde succediren sollen.

Die durch ein Diploma legitimirte Kinder schliessen von der väterl. Su[c]cession alle Seiten-Freunde aus.

Stryk *de success. ab intest. dissert.* 1. *cap.* 2. § 75. Bocer. *de regal. cap.* 2. *num.* 87. *seq* Schweder. *dissert. de jur. liber. inscio vel non consent. patre legitimat thes.* 19. Myler. ab Ehrenbach. *de princip. & statib. Imper. cap.* 54. *num.* 3.

Jedoch ist in Ansehung der Seiten-Freunde / dieses nöthig,

Jedoch ist in Ans[eh]ung der Seiten-

Freunde nöthig / daß die legitimation der Kinder noch bey Lebzeiten des Vaters und mit dessen Einwilligung geschehen.

thig, daß die legitimation der natürl. Kinder noch bey Lebzeiten des Vaters, und mit seinem Consens vorgenommen werde, oder nach dessen Tod, jedoch auf dessen Verordnung; als wann er im testament geschrieben, er wolle, daß seine natürl. Kinder sollen legitimirt werden, und seine rechtmäßige Erben seyn; Da dann die natürl. Kinder nach des Vaters Tod, das testament dem Fürsten oder Landes-Herrn übergeben, und solcher gestalten die legitimation auch zum Nachtheil der Seiten-Freunde, auswürcken können.

Novell. 74. *cap.* 2. Stryk. *de success. ab intest. diss.* 1. *cap.* 2.

§. 75.

Dann sonsten præjudicirt eine solche legitimation denen Seiten-Freunden / ohne ihren Consens nicht.

Dann da der Vater die Seiten-Freunde in dem testament von seiner Verlassenschafft gar hätte ausschliessen können, warum sollte er auch nicht Macht haben, in dem testament zu verordnen, daß die natürl. Kinder ihme nach erlangter legitimation succediren. Wäre aber die legitimation mit Consens und Einwilligung des Vaters nicht geschehen, und es hätten die natürl. Kinder die legitimation eigenmächtig, und vor sich erhalten, so præjudicirt solches denen Seiten-Freunden nicht, weilen ihnen zur Zeit, da der Vater mit Tod abgegangen, so gleich die Erbschafft angefallen, welche ihnen durch die hernachfolgende legitimation nicht mehr hat entzogen werden mögen, es wäre dann, daß die Seiten-Freunde auch in die legitimation ausdrücklich gewilliget hätten.

Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 6. *def. ult.* Palæott. *de notb. & spur. cap.* 45. *num.* 3. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 37. §. 20, Stryk. *cit. dissert. cap.* 2. §. 75. & 76.

§. 13.

Ob die durch ein Diploma legitimirte Geschwistere in die Lehen-Güter succediren?

In die Lehen können die durch ein Diploma legitimirte Geschwistere, weilen die Lehens-Agnaten durch den ersten acquirenten allschon ein jus quæsitum erlanget, welches

ches ihnen durch die legitimation der natürl. Kinder nicht mehr benommen und entzogen werden mag, nicht succediren.

2. *feud.* 26. §. *naturales.* Gail. 2. *Observat.* 140. Stryk. *dissert. de potior. fratr jurib. cap.* 6. *num* 100. *seqq.*

Jedoch werden sie zur Lehens Folge admittirt, wann das Lehen noch neu und der Lehens Herr in die Lehens Succession ausdrücklich eingewilliget, ingleichen, wann das Lehen zwar alt, diejenige aber, denen daran gelegen, nemlichen der Lehenherr und die Lehens-Agnaten ihren Consens in die Lehens-Succession ertheilet haben.

Forster. *de success. lib.* 6. *cap.* 39. Stryk. *cit. dissertat. cap.* 6. *num.* 103.

Wann eines von denen Eheleuthen nach der Priesterl. Trauung verstirbt, so wird der überlebende zur Succession des Verstorbenen admittirt, wann gleich die Beschreitung des Ehebettes, oder die eheliche Beywohnung noch nicht erfolget. Wann eines von denen Eheleuthen nach der Priesterl. Copulation verstirbt / so succedirt der andere / wann gleich die Beschreitung des Ehebetts oder ehel. Beywohnung nicht erfolget.

Forster. *de success. ab intest. lib.* 9. *cap.* 3. *num.* 10. Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 1. *tit.* 5. *art.* 14. *num.* 12. Brunnem. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 17. §. 40. ibique Stryk. *in addition.* ad verba: *licet copula*, & ad verba: *post conscensum thalami.*

Jedoch, wird an einigen Orten, als wie in Sachsen, damit ein Ehegatt dem andern ab intestato succediren, und die ihme vermög Statuti gebührende Erbs-portion überkommen könne, erfordert, daß nebst der Priesterl. Trauung auch das Ehebett beschritten worden seye, doch also daß nicht nöthig, daß der eheliche Beyschlaff darzu gekommen. An einigen Orten wird zur Succession, die Beschreitung des Ehebetts erfordert.

Land-Recht *lib.* 1. *art.* 45. & *lib.* 3. *art.* 45. *part.* 3. *Constit.* 19. ibique Carpzov. *def.* 4. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 38. *thes.* 40. Berger. *part.* 2. *respons.* 285. *pag.* 516.

Es fragt sich aber, ob die Geschwächte, die der *Stuprator* her- Ob die Geschwächte / mit der der

Stuprator hernachmalen sich copuliren lassen / demselben succedire / wann er vor Beschreitung des Ehebetts / mit Tod abgehet?

hernachmalen geehelichet / und sich mit derselben durch den Priester hat *copuli*ren lassen / dem *Stupratori succedi*re / wann er vor Beschreitung des Ehebetts mit Tod abgegangen? Wir halten dafür, daß die Succession allerdings statt habe, weilen die Zeit der Priesterl. Trauung, in einer favorablen Sache, fictione juris, auf die Zeit, da die Schwächung vorgegangen, retrotrahirt, und dafür gehalten wird, als seye damalen die eheliche Beywohnung, und die derselben vorhergehende Beschreitung des Ehebetts, allschon geschehen.

Berger. *Oecon. Jur. lib.* 2. *tit.* 4. §. 43. *not.* 2. *pag.* 466.

Wiewolen einige Rechts-Lehrere der Meinung, daß in diesem Casu die Geschwächte dem Stupratori nicht succediren könne, dann weilen ein solcher Beyschlaff unzuläßig und verbotten, so möge er denen Rechten nach, von keiner Würckung seyn, und pflege man also zu sprechen: Daß der Bräutigam die Decke nicht, wie es das Land-Recht erfordert, beschlagen.

Wann die Geschwächte in Consistorio auf die Ehe klagt / der Stuprator aber solche negirt / und das Consistorium den Stupratorem zur Vollziehung der Ehe condemnirt / dieser aber hievon appellirt / währenden process verstirbt / und hernach das vorige Urthel confirmirt wird / ob die Geschwächte dem Verstorbenen ab intestato succedire?

Stryk. *in addit.* ad Brunnem. *Jus Ecclesiast. lib* 2. *cap.* 17. §. 40. ad verba: *conscensionem thalami.* Besold. *consil.* 297. *quæst.* 2. *in fin.*

Es ist aber die vorangeführte erste Meinung denen Rechten und der Billigkeit gemässer, und dahero der letztern vorzuziehen. Wann die Geschwächte in dem Consistorio auf die Ehe-Vollziehung klagt, und der Stuprator der fleischlichen Vermischung zwar geständig ist, den Eheverspruch herentgegen verneinet, und hernachmalen der sentenz dahin ausfällt, daß der Stuprator die Ehe mit der Geschwächten zu vollziehen schuldig, dieser aber hievon appellirt, und währenden process verstirbt, und hierauf der vorige sentenz ist confirmirt worden, so gebührt der Geschwächten aus des Verstorbenen Verlassenschafft die in dem statuto dem überbleibenden Ehegatten ausgesetzte Erbs-portion.

Berger. *Respons. part.* 2. *Respons.* 285.

Dann

Dann durch die in dem Gericht beschehene litis contestation oder Kriegs-Befestigung, hat der Stuprator stillschweigend eingewilliget und sich anheischig gemachet, nicht allein die Ehe mit der Geschwächten zu vollziehen, sondern auch alles übrige, so davon herrühret, derselben zu leisten; Anerwogen in dem Gericht durch die Kriegs-Befestigung beede strittige Partheyen gleichsam einen Contract mit einander schliessen, dergestalten, daß einer von ihnen sich zur Bezahlung und Leistung dessen, was der Richterl. Ausspruch entweder ausdrücklich oder stillschweigend, oder durch eine nothwendige Folgerung mit sich bringet, dem andern verbindlich machet, und um deßwillen hernachmalen davon nicht mehr abgehen kan.

L. 3. §. 11 *ff. de pecul.* Obrecht. *de litis contestat. cap.* 10. *num.* 61. & 84. Ronchegall. *de duob reis. rubr. num.* 11.

So statuiren auch die bewährteste Rechts-Lehrere, daß, wann entweder der Bräutigam oder die Braut Ursach gewesen, daß die Ehe durch die Priesterl. Copulation und die Beschreitung des Ehebetts nicht hat vollzogen werden können, der überbleibende alsdann, welcher die Ehe zu vollziehen erbötig gewesen, nach Absterben des andern, die in denen statutis ausgesetzte Erbs-portion überkomme.

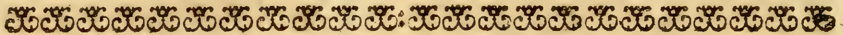
arg. *L.* 54. §. 1. *locat. L.* 3. *Cod. de sponsal.* Gail. 2. *Observat.* 80. *num.* 11. Berlich. *part.* 3. *Concl.* 25. *num.* 38. Carpzov. *part.* 3. *Constit.* 19. *def.* 9. Mev. *ad Jus Lubec. part.* 2. *tit.* 2. *art.* 2. *num.* 272.

Dahero dann auch die Geschwächte in gegenwärtigen Fall, weilen die Ehe fictione juris, und zwar theils Krafft der im Gericht beschehenen Kriegs-Befestigung, theils wegen der Saumseligkeit und Aufzug des Stupratoris, für vollzogen zu halten, ihre Statuten-mäßige Erbs-portion aus des verstorbenen Stupratoris Verlassenschafft mit allen Recht fordern und begehren kan.

Berger. *Respons. part.* 2. *Respons.* 285.

Ob die Kinder solcher gestalten durch die Ehe legitimirt werden/ und dem Stupratori succediren? Und um eben dieser Ursachen willen, können auch die aus diesem stupro erzeugte Kinder, weilen sie solchergestalten durch die hernachfolgende Ehe sind legitimirt worden, dem Stupratori, als seine rechtmäßige Kinder, ab intestato succediren.

Berger. *cit. loc.*



Das Achte Capitel.

Von der natürlichen Kinder Einwerffung in die Erbschafft des *Stupratoris* und der Geschwächten/ wie auch von einigen Fällen/ in welchen die Geschwächte sich der Erbschafft verlustig machet.

§. I.

Weilen öffters die Kinder von ihren Eltern, oder in Ansehung deren, von einem andern, bey ihren Leben etwas bekommen, und also einen Vorzug vor denen andern erhalten, so erfordert die Billichkeit, daß die, so von Natur einander gleich seyn, auch in der Succession, ausser einer special-contrairen disposition, einander gleich gehalten werden; So haben die Rechte verordnet, daß diejenige, die einen Vortheil vor denen andern bekommen, selbigen mit in die gemeine Theilung bringen, und einwerffen, oder so lange in der Theilung zuruck stehen sollen, biß ein jeder Mit-Erb auch so viel zu seinen Antheil bekommen, welches man eine Collationem bonorum oder Einwerffung in die gemeine Erbschafft zu nennen pflegt. Welche Personen einwerffen müssen? Was die Persohnen/ welche *conferiren* müssen/ anbetrifft, sind solche die

die Kinder, welche ihren Eltern und Groß-Eltern entweder aus dem testament, oder ohne testament succediren;

Stryk. *tr. de success. ab intest. dissert.* 11. *cap.* 2. §. 1. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Collat.* §. 6. & 8. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* §. 3. Carpzov. *part.* 3. *Constit.* 11. *def.* 26. *num.* 1.

Hieraus folget nun, daß die Einwerffung in die gemeine Erbschafft nur allein unter denenjenigen Persohnen, die in absteigender Linie, keineswegs aber unter denen Eltern oder Seiten-Freunden oder Fremden, statt finde. Welche Persohnen nicht conferiren dörfen?

Lauterbach. *cit. loc. tit. de Collat. bonor.* §. 6. & 7. Schöpfer. *synops. Jur. privat. Rom. tit. eod. num.* 9. *seq.* Stryk. *cit. dissert.* 11. *cap.* 2. §. 18. 19. & 20. *seq.*

Nicht nur aber die aus rechtmäßiger Ehe erzeugte Kinder sind zur Einwerfung verbunden, sondern auch die natürl. Kinder / jedoch letztere mit diesem Unterschied, daß obschon die natürl. Kinder aus des *Stupratoris* Verlassenschafft / wann keine ehelich erzeugte Kinder, oder ein rechtmäßiges Eheweib vorhanden, und kein testament da ist, den 6. Theil bekommen, so dörffen sie doch solchen in die gemeine Erbschafft nicht einwerffen, weilen die natürl. Kinder und deren Mutter sothane portion aus besonderer Vorsehung derer Rechte erhalten. Ob die natürliche Kinder in des Stupratoris Verlassenschafft einwerffen müssen?

Forster. *de success. ab intestat. lib.* 6. *cap.* 11. *num.* 6. *seqq.* Stryk. *de success. ab intestat. dissert.* 11. *cap.* 2. §. 11.

Hinterlässet aber der Stuprator entweder ehelich gebohrne Kinder, oder ein rechtmäßig Eheweib, alsdann werden die natürl. Kinder von dessen Succession völlig ausgeschlossen, und bekommen weiter nichts, als die alimenta, mithin dörfen sie auch nichts conferiren. Verstirbt aber der Stuprator mit Hinterlassung eines testaments, und hat seinen natürlichen Kindern nebst der Geschwächten den 12ten Theil seines Vermögens, oder, wann er keine rechtmäßige Kin-

der und Eltern hat, alles sein Vermögen darinnen vermachet, als welches er zu thun befugt/ wie wir oben in vorhergehenden *VI.* Capitel §. 1. dieses Buchs/ dargethan, so bekommen sie zwar das, was ihnen der Stuprator in dem testament zugedacht, weilen sie aber nicht solche Persohnen sind, die dem Vater, wann er kein testament gemacht, ab intestato succedirt hätten, oder denen die legitima nothwendig gebühret, mithin also, ob sie schon unter der Zahl der Kinder sind, für Fremde zu halten, so sind sie zu Einwerffung in die gemeine Erbschafft nicht verbunden.

Lauterbach. *differt. de dot. collat. part.* 1. *thes.* 13. *num.* 4. *seqq.*

Ja wann auch gleich der Stuprator in dem testament seine natürl. Tochter mit und nebst denen rechtmäßig gebohrnen Kindern zu Erben eingesetzet, und diese das väterl. testament approbirt hätten, so darf doch die natürl. Tochter ihr empfangenes Heyrath-Gut, oder, was sie sonsten von dem Stupratore, als ihrem natürl. Vater, bey dessen Lebzeiten empfangen, denen rechtmäßigen Kindern nicht conferiren.

Lauterbach. *cit. diss. part.* 1. *thes.* 16.

Ob die natürl. Kinder in der Geschwächten und der Groß-Eltern mütterl. Linie Erbschafft einzuwerffen schuldig?

Was aber die mütterl. Erbschafft anbetrifft, weilen die natürl. Kinder der Geschwächten und allen Groß-Eltern mütterl. Linie nicht nur aus dem testament, sondern auch ab intestato, mit und nebst denen rechtmäßig gebohrnen Kindern, succediren, so müssen die natürl. Kinder, sie mögen nun gleich unter sich oder mit andern ehelich erzeugten Kindern concurriren, auch in der Geschwächten und der Groß-Eltern mütterl. Linie Erbschafft einwerffen.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Collat.* §. 8. Stryk. *de success. ab intest. differt.* 11. *cap.* 2. §. 11. *& in usu mod. ff tit. de Collat.* §. 3. & 5. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* §. 3.

Ein

Ein Enckel von einem natürlichen Sohn / oder von einer natürlichen Tochter succedirt denen gemeinen Rechten nach, nicht nur aus dem testament, sondern auch ab intestato, der Geschwächten / und allen andern Groß-Eltern mütterl. Linie, mithin ist derselbe auch in der Groß-Eltern mütterl. Linie, denen er succedirt, Erbschafft einzuwerffen schuldig; zu des Groß-Vaters oder der Groß-Mutter / und anderer Groß-Eltern väterl. Linie Verlassenschafft herentgegen, wird ein solcher natürl. Enckel, wann kein testament vorhanden, nicht zugelassen, wann er auch schon aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugt worden wäre, einfolglichen darf er auch in die Erbschafft der Groß-Eltern väterl. Linie nichts conferiren. Und obschon dem Groß-Vater oder der Groß-Mutter väterl. Linie, ihrem natürlichen Enckel, wann keine rechtmäßige Kinder vorhanden, alles Vermögen in dem testament zu hinterlassen, so findet doch die Einwerffung um deßwillen nicht statt, weilen ein solcher Enckel für einen Fremden gehalten wird.

Ob die Enckel von einem natürl. Sohn oder Tochter in die Groß-Eltern mütterl. Erbschafft mütterl. Linie conferiren müssen?

Ob er in die Erbschafft der Groß-Eltern väterl. Linie einwerffen müsse?

Gothofred. *in not. ad L. fin. Cod. de natur. liber lit. a.* Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 32. *thes.* 26. *lit. n.*

§. 2.

Wann die natürl. Kinder sind legitimirt worden, so hat man darauf zu sehen, ob die legitimation durch die hernachfolgende Ehe, oder durch ein Diploma geschehen; Im erstern Fall, gleichwie solche legitimirte Kinder, sie mögen nun gleich allein seyn, oder mit andern vor oder nach der Ehe ehelich gebohrnen Kindern concurriren, ihren Eltern und Groß-Eltern väterl. und mütterl. Linie, sowol aus dem testament, als auch ab intestato, ohne Unterschied succediren:

Ob die durch die folgende Ehe legitimirte Kinder conferiren müssen?

Besiehe das vorhergehende *VI.* Capitel §. 2. & 3. und das *VII.* Capitel §. 3. 5. & 6. dieses Buchs.

Also sind dieselben in ihrer Eltern und Groß-Eltern Verlassenschafft, das was sie von ihnen bekommen, einzuwerffen, denen Rechten nach schuldig und gehalten.

Stryk. *tr. de success ab intestat. dissert.* II. *cap.* 2. §. 9.

Ob und wie ferne die durch ein Diploma legitimirte Kinder conferiren müssen?

Im letztern Fall, wann nemlichen die legitimation durch ein Diploma ist ausgewürcket worden, succediren solche Kinder dem Vater und allen übrigen Groß-Eltern väterl. Linie, wann keine vor der legitimation rechtmäßig gebohrne Kinder vorhanden, mit und nebst andern ehelich erzeugten Kindern, sowol aus dem testament, als auch ab intestato, wann aber der Stuprator vor der legitimation rechtmäßig und ehelich erzeugte Kinder hätte, alsdann werden diese legitimirte Kinder von der Succession ausgeschlossen; Es wäre dann, daß der Fürst oder Landes-Herr die natürl. Kinder ausdrücklich und specialiter dahin legitimirt hätte, daß sie auch mit und nebst denen vor der legitimation rechtmässig gebohrnen Kindern, succediren sollen, dann solchenfalls stehet ihnen die succession sowol ab intestato, als ex testamento nebst denen vor der legitimation rechtmäßig gebohrnen Kindern, ohnstrittig zu; Der Mutter aber und andern Groß-Eltern mütterl. Linie, succediren solche legitimirte Kinder nicht nur aus dem testament, sondern auch ab intestato, ohne Unterschied, es mögen gleich vor der legitimation rechtmäßig gebohrne Kinder vorhanden seyn oder nicht.

Besiehe das vorhergehende *VI.* Capitel §. 2. & 3. und das *VII.* Capitel §. 3. 5. & 6. dieses Buchs.

In welchen Fällen nun die durch die hernachfolgende Ehe, oder durch ein Diploma legitimirte Kinder ihrem Vater oder Mutter, oder denen Groß-Eltern väter- und mütterl. Linie entweder ex testamento, oder ohne testament, in ihren hinterlassenen Vermögen, succediren, in solchen Fällen müssen sie auch in die gemeine Erbschafft einwerffen.

Stryk. *tr. de success. ab intestat. diss.* II. *cap.* 2. §. 9.

Die

Die Persohnen / denen *conferirt* werden muß / und die Einwerffung fordern können / sind des Verstorbenen Kinder, und seine Erben, und Mit-Erben desjenigen, von deme die Einwerffung verlanget wird; dahero werden die Eltern, Seiten-Freunde und alle Fremde ausgenommen, als denen die Einwerffung nicht gebühret. Welche Persohnen die Einwerffung fordern können?

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Collat.* §. 10. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* §. 3. *&* 5. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 44. §. 14.

Was aber die Sachen / die sowol von denen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten / als denen natürlichen Kindern zu conferirn, anbetrifft, so wird erfordert 1) daß solche von denen Eltern herkommen / wofür auch dasjenige zu achten, was ein Fremder denen Kindern, in Ansehung der Eltern verehret und gegeben hat. Die Sachen / so zu conferirn / müssen 1.) von denen Eltern / oder in Ansehung derselben herkommen.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Collat.* §. 11. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* §. 6. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 43. §. 9.

Dann was einer in Ansehung meiner bekommt, das scheinet er von mir selbsten bekommen zu haben.

L. 45. *§.* 4. *ff. de acquir. vel. omitt. hered. L.* 10. §. 6. *ff. de vulg. & pupill. substit.*

Dahero hat die Einwerfung in solchen Gütern nicht statt, die denen Kindern eigenthumlich zustehen, als da sind die bona castrensia & quasi castrensia, oder Güter, die der Sohn im Krieg oder in einem offentlichen Amt erworben, ingleichen die bona adventitia, welche die Kinder ausser dem Krieg und offentlichen Aemtern acquirirt haben.

L. fin. Cod. de Collat. L. 1. §. 15. *ff. eod.* Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de Collat.* §. 9. *&* 10. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 44 §. 9. *&* 21. Lauterb. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Collat.* §. 11.

so gar, daß wann der Vater den usumfructum denen Kindern erlassen, nicht einmal die von denenselben erhobene Früchte conferirt werden dörfen.

L. 6. §. 2. *Cod. de bon. quæ liber.* Böhmer. *cit. loc.* §. 9.

II.) Von denen Eltern/ denen man succedirt.

II.) Wird erfordert, daß die Sachen, so zu conferirn, von denenjenigen Eltern/ welchen die Kinder *succediren*/ und von deren Verlassenschafft die Frage ist/ herrühren/ dahero, wann die Tochter von dem Vater ein Heyrath-Gut, oder eine andere Sache empfangen, und die Mutter gehet mit Tod ab, darf die Tochter dieses Heyrath-Gut in die mütterliche Erbschafft nicht einwerffen, weilen sie es von der Mutter nicht empfangen, wol aber ist solches in der künftigen väterlichen Verlassenschafft zu conferirn.

Carpz. *part.* 3. *Constit.* 11. *def.* 17. *num.* 3. Berlich. *decis* 8. *num.* 3. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Collat.* §. 11. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* §. 6. Stryk. *de Success. ab intest. diss.* 11. *cap.* 1. § 6.

III.) Müssen die Kinder solche bey Lebzeiten der Eltern empfangen haben. Welche dergleichen sind?

III.) Daß die Kinder die Sachen, so zu conferirn, von denen Eltern/ welchen sie *succedirn*/ noch bey ihren Leben bekommen haben; dahin gehört 1.) das Heyrath-Gut, 2.) die Gegen-Vermächtnus, 3.) die Schenckungen, 4.) die väterliche oder mütterliche Hülfe, Arrha sponsalitia, der Mahl-Schatz, und andere Sachen, so von denen Eltern herrühren.

L. 1. §. 19. *et L.* 11. *ff. de Collat.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 12. *et* 18. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de Collat.* §. 6. Stryk. *de Success. ab intest. diss.* 11. *cap.* 1. §. 6. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 44. §. 10. 12. & 18.

Dahero hat die Einwerffung in solchen Sachen nicht statt, die die Kinder erst nach der Eltern Tod aus ihrer Verlassenschafft acquirirn, dergleichen sind die legata, fideicommiss

miss und Schenckungen auf den Todes Fall, ingleichen die nachgelassene prælegata und Voraus.

Lauterbach. *cit. loc.* Böhmer. *ad ff. tit. de Collat.* §. 8. Mev. *part.* 1. *decis.* 84.

IV.) Wird erfordert, daß der, welcher einwerffen soll, die von seinen Eltern empfangene Sachen / nach Absterben derer / denen er *succedi*rt / noch in seinem Vermögen habe; Dann sonsten darf er solche nicht einwerffen; wäre aber die in der Eltern Lebzeiten erhaltene Sache, durch Betrug oder Schuld der Kinder verlohren gegangen, v. gr. wann der Sohn die überkommene Sachen, mit allen Fleiß und um deswillen, damit er künfftig nicht einwerffen dörfe, veralienirt, oder die Kinder hätten so thane Sachen gegen andere vertauscht, so sind sie alsdann den Werth der empfangenen Sachen einzuwerffen schuldig, gleichwie auch in dem Fall, da die Kinder die Sache vor der Eltern Tod bona fide veräussert, und durch diese alienation reicher worden, der Werth der veräusserten Sache conferirt werden muß.

IV.) Müssen solche Sachen auf Absterben der Eltern / denen man succedirt / noch in der Kinder Vermögen seyn. Wie wann die Sache nicht mehr vorhanden?

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Collat.* §. 13. Böhmer. *ad ff. tit. eod.* §. 7. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 44. §. 11.

§. 3.

Von der Einwerffung in die gemeine Erbschafft aber sind befreyet 1.) die bona castrensia, worunter verstanden wird das, was die Eltern entweder der Vater oder die Mutter dem Sohn zu Erlangung eines Kriegs-Dienstes, oder zur equipirung und montirung gegeben haben.

Von der Einwerffung sind befreyet 1.) was die Eltern zu Erlangung eines Kriegs-Diensts und zur montirung gegeben.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Collat.* §. 14. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* §. 10. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 44. §. 21.

Dann

Dann was die Kinder in dem Krieg/ oder in offentlichen Aemtern selbst erworben, das ist um deswillen nicht einzuwerffen, weilen diese Sachen, laut des nechst vorhergehenden 2. §. dieses Capitels, denen Kindern eigenthumlich zustehen, und von denen Eltern nicht herrühren.

Ingleichen I.) zu Ubekommung Stipendien/ offentl. Aemtern und dignitäten hergegeben. II.) Die bona quasi castrensia, worunter allhier verstanden wird alles dasjenige/ was die Kinder von ihren Eltern zu Erlernung freyer Künste und Wissenschafften, ingleichen zu Erlangung jährlicher Einkünffte oder Stipendien, Professionen, geistlichen Stellen, oder anderer offentlichen Aemtern und dignitäten, bekommen.

Lauterbach. *cit. loc. tit. de Collat.* §. 15. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 44. §. 22. Böhmer. *cit. loc.*

Item die Studier-Unkosten. Solchemnach werden die Studier-Unkosten von der Einwerffung in die gemeine Erbschafft ausgenommen, und müssen die des studirens halber auf Universitäten gemachte Schulden, nach dem Tod des Vaters, so ferne sie nicht übermäßig, aus gemeiner Erbschafft bezahlet werden.

Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de Collat.* §. 11. & 12. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 15.

In welchen Fällen solche Unkosten einzuwerffen? Daferne nur der Sohn 1.) die Studia nicht verlassen, 2.) die Unkosten wol angewendet, 3.) der Vater solche nicht in der intention hergegeben, solche wiederum zu fordern, welches aus der beschehenen protestation, daß er die Unkosten nur animo credendi oder Anlehens Weise vorgeschossen, nicht aber aus der blossen Verzeichnus derselben abzunehmen, oder 4) solche aus des Sohnes Gütern, die er in seiner Administration, jedoch ohne Nutzniesung hat, hergegeben, welches in dubio præsumirt wird, oder 5.) die andere Kinder in der legitima lædirt werden; widrigen Falls hätte die Einwerffung sothaner Unkosten allerdings statt.

Lauterb. *cit. loc.* §. 16. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 44. §. 24.

§. 24. & 27. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de Collat.* §. 11.

Von der Einwerffung in die gemeine Erbschafft werden ferner ausgenommen 1.) das was auf die præceptores, Informatores und Lehrer ist verwendet worden, 2.) die Reiß Unkosten, und die die Eltern zur Erlangung der Licentiatur, Doctors- und Magisters-Würde, ingleichen der Advocatur, des Notariats- und anderer dignitäten, auf die Kinder employrt haben. 3.) Die zu Erlernung eines Handwercks, Kunst und profession, der Kaufmannschafft, wie auch zu Erlernung der Reit- Tanz- und Fecht-Kunst, aufgegangene Unkosten, 4.) die auf das Hochzeit-Mahl verwandte Unkosten, 5.) das, was wegen besonderer Verdienste denen Kindern zu einer Gegen-Vergeltung die Eltern gegeben; und 6.) die Ranzion oder das Löse-Geld, womit der Sohn aus der Feinde Gefangenschafft loß gemachet worden. Mehrere Fälle/ da die Einwerffung cessirt.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Collat.* §. 15. 18. & 19. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 44. §. 17. 26. & 28.

Nach dem Hochgräfl. Hohenlohis. gemeinsamen Land-Recht / sind von denen Erben in absteigender Linie, in die gemeine Theilung einzubringen oder in Empfang anzurechnen: 1) Die Heyrath-Güter und andere Aussteur an allerhand Hauß-Geräth, und die Hochzeit-Kleider der Söhn und Töchter: 2) die Hochzeit-Unkosten, wann die von denen Hochzeit-Gästen gegebene Zech oder Geschencke eingenommen, sonsten aber nicht; 3) die Au[s]hülfe. Hingegen dörfen die Kinder nicht einwerffen: 1) Die biß zu der Erbtheilung genossene Frücht oder Zinße von dem zuvor empfangenen Gut oder Geld. 2) Die ohne Verschulden der Kinder verdorbene oder zu Grund gegangene Sachen. 3) Wann die Eltern oder Groß-Eltern das Einwerffen aus- Welche Sachen nach denen Hohenlohischen Rechten einzuwerffen/ und welche nicht?

drücklich verbotten. 4) Wann ein Kind mit dem empfangenen Heyrath Gut sich vergnügt, und der Eltern Erbschafft sich verzeihet. 5) Wann Eltern einem Kind, um eines ihnen erzeigten Dienstes oder Gutthat, oder anderer billicher Ursach willen, eine mässige Schenckung unter denen Lebenden thun. 6) Das, was durch einen letzten Willen denen Kindern verschaffet wird. 7) Was ein rechter Vater seinen Söhnen zum studirn, oder dieselbe sonsten eine ehrliche profession, oder ein Handwerck lernen zu lassen, bey seinen Lebzeiten giebt, und auf sie verwendet, wo nicht der Vater ausdrücklich ein anders verordnet, oder ein Sohn die ihme zu einem oder dem andern gegebene Kosten gantz übel angeleget, und liederlicher Weise verschwendet hätte, oder auch die andern Kinder an ihren Pflicht-Theil dardurch vernachtheiliget würden; erstern Falls ihme solche gantz, letztern Falls aber nur zum Theil, nemlich biß zu Erfüllung der andern ihres Pflicht-Theils, abgezogen werden; ingleichen wann ein Sohn mütterliches Vermögen, oder sonst eigene Mittel hat, muß er das, was der Vater demselben zum studirn, oder ein Handwerck zu lernen, oder zum Reisen in die Fremde giebt, auch einwerffen. 8) Wird nicht angerechnet und eingeworffen, was die Eltern an ihrer Kinder Erziehung an Kost, Kleider und anderer Verpflegung verwendet.

part. V. tit. 4. §. 3. 4. 6. & 7.

Nürnbergis. Statuta hievon. Nach denen Nürnbergischen *Statuten* sind die Kinder in die gemeine Erbschafft einzuwerffen schuldig, das, was ihr eines oder mehr, von denen Eltern, in ihren Leben, an Heyrath Gut oder Gegen-Geld eingenommen hat, es wollte dann derselbige Erb mit seinem empfangenen Heyrath-Gut oder Wiederlegung vergnügt seyn, und ferner nicht erben, alsdann ist er einzuwerffen nicht schuldig, es wäre dann, daß denen andern Kindern oder Enencklein,

mit

mit solchen gegebenen Heyrath Gut oder Gegen-Vermächtnus, an ihrer gebührenden legitima ein Abbruch geschehe, dann solchen Falls solle die Ubermaas mit denen andern, biß zu Ergänzung ihrer Legitima, zugleich getheilet werden. Herentgegen dörfen die Kinder nicht einwerffen, was die Eltern ihnen sonsten in ihren Leben, mit Kleidung, Unterhaltung, Verleg oder Hochzeit, zu der Schul, Handwerck, oder andern, auf etliche Kinder oder Enencklein mehr, dann auf die andern gewendet, und in ihren Testamenten und letzten Willen dasselbe nicht abgezogen, oder in gemeine Erbschafft einzuwerffen, ausdrücklich nicht gesetzet hätten; es erfinde sich dann, daß die Kinder unnütze, überflüßige Kosten mit Zehrung, schencken, spielen, oder in andere ungebührliche Wege aufgewendet, und die Eltern für sie bezahlet hätten, dann dieses sind sie in der Erbtheilung einzuwerffen, oder ihnen abziehen zu lassen, schuldig.

vid. *Reformat. Noric. tit. XXXVI. Leg. I.* §. 3. 4. & 5. & *Leg. II.* §. 1. 2. & 3.

§. 4.

Was die Fälle anbetrifft, in welchen die Geschwächte sich der Erbschafft verlustig machet / so gehöret hieher 1) wann die Mutter binnen Jahres Frist bey der ordentlichen Obrigkeit für ihre natürliche annoch unmündige Kinder keine tüchtig und taugliche Vormunder und Curatores ausbittet, dann solchen Falls verliehrt sie die Erbschafft ihrer Kinder, worvon wir oben allschon in vorhergehenden 3. Capitel dieses Buchs § 3. weitläuftig gehandelt haben. 2) Wird die Geschwächte der Erbschafft ihrer natürlichen Kinder privirt, wann sie zwar ihrer Kinder Vormundschafft übernommen, sich aber wiederum verheyrathet, ehe und bevor sie von der Obrigkeit ihren

Die Geschwächte machet sich ihrer natürlichen Kinder Succession verlustig 1) wann sie denenselben keinen Vormund hat bestellen lassen. 2) Wann sie die Vormundschafft ihrer natürl. Kinder übernommen/ sich aber verheyrathet/ ehe sie denenselben einen Vor-

mund constituiren lassen.

natürlichen Kindern einen Vormund oder Curatorem hat bestellen lassen.

L. 2. Cod. ad SCt. Tertull. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. qui pet. tut. vel Curat.* §. 4. Stryk. *tr. de success. ab intest. dissert.* 12. *cap.* 3. §. 11. & 12.

Wie wann sie aber einen Mit-Vormund hätte?

Hätte aber die Geschwächte Mit-Vormundere / so ist sie eben nicht verbunden, einen andern Vormund an ihre Stelle auszubitten, sondern es ist schon genug, wann sie ihre Verheyrathung bey der Obrigkeit anzeiget, jedoch daß solches noch vor Vollziehung der Ehe geschehe, die Mutter auch wegen geführter Vormundschafft ihrer natürlichen Kinder Rechnung ablege.

Stryk. *cit. loc.* §. 11. & 12. Kluger Beamter *part.* 3. *tit.* 45. §. 9.

3) Wann die Geschwächte oder eine andere Weibs-Person sich verheyrathet/ und nach Absterben ihres Mannes binnen Jahrs-Frist zur andern Ehe schreitet/ wird sie infam, und macht sich ihres Mannes und anderer Erbschafften verlustig.

3) Wann die Geschwächte oder eine andere Weibs-Person sich verheyrathet, und nach Absterben ihres Ehemannes, inner einer Jahres Frist, zur andern Ehe schreitet, alsdann wird 1) eine solche Wittib infam und ehrloß, 2) kan sie ihrem andern Ehegatten mehr nicht, als nur den dritten Theil ihres Vermögens zum Heyrath-Gut geben, oder in dem testament hinterlassen, 3) verliehrt sie alles dasjenige, was sie von ihrem ersten Ehemann bekommen, 4) kan sie von einem Fremden weder zum Erben eingesetzet, noch mit einem legat oder fideicommiss bedacht, noch ihr auf dem Fall des Todes solches alles geschencket werden, sondern es fällt solches alles, wann es geschiehet, denen Kindern, Eltern, und Seiten Freunden biß auf den andern Grad, und, wann diese nicht vorhanden, dem fisco anheim. 5) Kan sie ihren Kindern, Eltern und Seiten Freunden, die über den dritten Grad sind, ab intestato nicht succedirn.

L. 1. & 2. Cod. de secund. nupt. ibique Brunnem. *num.* 6 *seqq.*

Leyser.

Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 300. *meditat.* 19. Lauterbach. *Colleg. theor pract. ad ff. tit. de rit. nuptiar.* §. 40. & *ad Jus prov. Wurtemb. disput.* 4. *thes.* 10. Perez. *ad Cod. tit. de secund nupt.* Link. *ad Decretal. tit. eod.* §. 1. Rittershus. *ad Novell. part.* 4. *cap.* 3. *num.* 8.

Welche Straffe theils aus Ehrerbietung, die das Weib dem Mann schuldig ist, theils wegen Ungewißheit des Kindes, theils auch wegen offentlicher Erbarkeit, die Gesetze nicht unbillich eingeführet haben.

L. 11. §. 1. *ff. de his qui not. infam.* Lynk. & Lauterbach. *ad ff. tit. de rit. nupt.* §. 40.

Es haben aber diese Straffen alsdann nur statt, wann die Ehe innerhalb dem Traur-Jahr würcklich ist vollzogen worden, dann die blosse Verlobung ist nicht verbotten.

Diese Straffe hat bey den blossen Eheverlöbnussen nicht statt.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 161. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui sunt sui vel al. jur.* §. 12.

§. 5.

Die *Canonische* Rechte / welche in praxi beobachtet werden, haben die Infamie oder Ehrlosigkeit aufgehoben, und der Wittib sogleich nach ihres Mannes Tod, sich wiederum zu verehelichen zugelassen.

Die Canonische Rechte haben die Infamie aufgehoben.

cap. penult. & *fin. X de secund. nupt.* Link. *ad Decretal. tit. eod.* §. 5. Lauterbach. *Colleg. theor pract. ad ff. de rit. nupt.* §. 40. & *tit. de his qui not. infam.* §. 12. Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de secund. nupt.* §. 17.

Jedoch ist diese Aufhebung der Infamie und Zulassung der Wiederverehelichung binnen dem Traur-Jahr nur von diesem Fall zu verstehen und anzunehmen, wann man weiß, daß das Weib von ihrem verstorbenen Mann nicht schwanger; Dann wann eine Wittib aus voriger Ehe schwanger wäre, so wäre dieses eine natürliche Schändlichkeit, die weder der Pabst, noch ein Fürst und anderer Landes-Herr auf-

Daferne nur die Wittib von ihrem verstorbenen Mann nicht schwanger.

aufheben, und darinnen dispensiren kan, einfolglichen darf auch eine solche Wittib nicht ehender sich wieder verheyrathen, biß sie ihrer Leibes-Frucht entbunden.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib. 2. def.* 159. Brunnem. *J. Eccles. lib. 2. cap.* 17. §. 38. *& ad L. 2. Cod. de secund. nupt. num.* 22. Stryk. *in usu mod. ff. tit. de his qui not. infam.* §. 9. Lauterb. *ad ff. tit. eod.* §. 12. *& ad Jus prov. Wurtemb. disp. 4. thes.* 10.

Ob die Canonische Rechte auf die übrige Straffen / welche die Civil-Rechte auf die frühzeitige Wiederverheyrathung gesetzet/ aufgehoben?

Hieraus nun da das Jus Canonicum, wann keine Schwängerung vorhanden, die Infamiam aufgehoben, machen die Rechts-Lehrere insgemein den Schluß, daß dasselbe auch die übrige Straffen, welche die Civil Rechte auf die frühzeitige Wieder-Verheyrathung gesetzet, abgeschaffet habe.

Huber. *in prælect. ad ff. tit. de secund. nupt.* §. 13. Richter. *ad Auth. eisdem pœnis. Cod. de secund. nupt.* Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 300. *medit* 19. Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de secund. nupt.* §. 18. Rittershus. *differ. Jur. civ. & canon. lib.* 2. §. 4.

Responsum I.

Wie dann also die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg / Mens. Septembr. Ao. 1718. gesprochen. verb. Es hat Klägerin an deme von ihren verstorbenen Ehemann hinterlassenen Kirchen-Stuhl ein näheres Recht, als ihre Stief-Tochter und andere Leuth gehabt, solches auch dardurch, daß sie intra annum luctus zur andern Ehe geschritten, keineswegs verlohren, indeme die pœnæ festinatarum secundarum nuptiarum längstens aufgehoben seynd.

Responsum II.

Jngleichen Mens. April. Ao. 1719. verb. Was angeführet wird, daß nemlich die Wittib durch die ein halb Jahr nach des Mannes und testatoris Tod und also binnen denen Trauer-Jahren anderweit getroffene Heyrath sich der ganzen Erbschafft verlustig gemachet, solches ist zwar *in L. 2. Cod. de secund. nupt* deutlich verordnet, auch *in cap. 4. & 5. X. de secund. nupt.* allwo nur die pœna infamiæ erlassen, hinge-

hingegen der andern Straffen gantz nicht gedacht wird, ausdrücklich nicht aufgehoben, und scheinet also noch heutiges Tages statt zu finden; Alldieweilen aber die meinsten sowol ausländisch als einheimische Rechts-Lehrere ex generali ratione des gedachten Canonischen Rechtens schliessen, daß alle auf die übereilte zweyte Verheyrathung gesetzte Straffen nicht mehr in Gebrauch, auch mit vielen Exempeln, daß solche Meinung in foro eingeführet seye, bezeugen; So möchte dem Sohn die in obgedachten *L. 2. Cod. de secund. nupt.* gesetzte Straffe schwerlich zu statten kommen. V. R. W.

Ferner die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Halle / Mens. Mart. Ao. 1723. verb. Ob nun wol bey dieser Frage angeführet ist, daß W. K. Witwe intra annum luctus zur andern Ehe geschritten, und sich dadurch ihres Mannes Erbschafft unwürdig und verlustig gemachet, auch solche denen nächsten Erben nach denen gemeinen Rechten zugefallen, Respon- sum. III.

L. 1. & 2. Cod. de secund. nupt.

Diese pœna auch in statut. & instruct. ministeriali de Ao. 1580. §. 8. bestätiget zu seyn scheinet, ja diese Sache als eine causa ecclesiastica consideriret werden möchte, welche nach der Evangelischen Kirchen-Ordnung zu decidiren, zumahl selbst S. Churfürstl. Gn. davon die Versicherung gegeben, und die Erörterung der Ehe und Gewissens-Sachen, nebst denen übrigen juris ecclesiastici capitibus intuitu evangelicorum dem Rath und Ministerio überlassen, diese also allein in dieser Streit-Sache sprechen, hergegen das Chur Mayntzische Hof und revisorium judicium, wohin dieselbe gezogen, als judex incompetens hierin anzusehen, und amplissimi senatus Gerechtsame mit darunter per indirectum gekräncket worden.

Weil aber dannoch eines Theils in der imploratione pro restitutione facienda n. 18. seqq. Kläger nicht in Abrede

seyn

seyn können, daß des verstorbenen K. Witwe mit consens des Senioris ministerii und Syndici sich verheyrathet, und also nicht de facto, sondern aliqua interveniente dispensatione ad secunda vota intra annum luctus geschritten, und wenn gleich diese dispensatio nicht debito modo geschehen, dennoch ihr, weil sie dabey in bona fide gewesen, solches zum Nachtheil nicht gereichen könnte, andern Theils die pœna secundarum nuptiarum juris civilis, (ohnerachtet Stephani ad Nov. p. 235. das Gegentheil behauptet) niemahls angenommen, indem in causis matrimonialibus in den meisten casibus, absonderlich aber in pœnis secundarum nuptiarum bißhero beständig nach dem jure Canonico gesprochen worden, wie unter andern behauptet, und mit bewährter Lehrer Zeugnissen bestärcket

Brunnem. *ad tit. Cod. de secund. nupt. n.* 14. *seqq.*

Wir auch nicht befinden, daß solche pœnæ secundarum nuptiarum in dem statut. & instruct. minist. §. 8. bestätiget worden / anerwogen zwar solche verbis relativis angeführet, dennoch in ipsa parte dispositiva davon nichts erwehnet wird, und ob zwar die Worte:

Krafft oben angezogener Kayserlichen Rechten / sich auf das jus commune beziehen, dennoch der gantze context zeiget, daß solche bloß das tempus luctus betreffen, und nur den Predigern verbothen wird, jemanden intra annum luctus zu proclamiren und zu copuliren, diesemnach, daß in judicio *aulico & revisorio* ein Eingriff in des Raths jurisdictionem *ecclesiasticam* geschehen sey, nicht zu befinden, absonderlich da die causa pœnarum civilium pro ecclesiastica nicht zu achten, und die privatio hereditatis eine causa mere civilis ist, also die dabey gemachte dubia von selbsten wegfallen.

So ist in judicio *aulico & revisorio* wol gesprochen, und dabey kein Eingriff in des Senatus jurisdictionem ecclesiasticam geschehen.

Allei-

Alleine wir halten dafür, daß die übrige auf die frühzeitige Verehelichung in denen Civil - Rechten gesetzte Straffen durch die Canonische Rechte keineswegs aufgehoben seyn, sondern noch heutiges Tages statt finden, weilen das *cap. penult. & fin. X de secund. nupt.* nur allein die Straffe der Ehrlosigkeit erlassen, von denen andern aber darinnen im geringsten nichts gedacht wird, dahero es bey der Verordnung der Civil-Rechte, in soweit solche ausdrücklich nicht aufgehoben zu finden, nicht unbillich sein Verbleiben haben muß. Unsere Meinung hievon.

arg. *L. 27. Cod. de testam.* Ludwell. *Exerc. 10. thes. 5. lit. b.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de rit. nupt.* §. 40. Sichard. *ad rubr. Cod. de secund. nupt. num. 15.* Link. *ad Decretal. tit. de secund. nupt. §. 5. circa fin.* Bachov. *ad* Treutler. *vol. 1. disput. 8. thes. 5. lit. b.*

Und also hat auch die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Helmstädt / bey Homborg. *Respons. Helmstad. Consil. 32. num. 45. seqq.* also gesprochen. verb. Es sind fünfferley Straffen, wormit eine Wittib, so innerhalb des Traur-Jahrs sich anderweit verheyrathet, nach dem Römischen Recht anzusehen, 1.) wird dieselbe ehrlos; Responsum.

L. 11. ff. de his qui not. infam. L. 15. Cod. eod.

2.) Kan sie dem andern Eheman nur den dritten Theil ihrer Güter zufreyen, oder durch einen letzten Willen hinterlassen,

L. 1. Cod. de secund. nupt. Nov. 22. cap. 22.

3) mag sie aus eines Fremden testament, es seye titulo universali oder particulari ihr hinterlassen, nichts erhalten, 4.) verliehrt sie alles, was ihr von dem verstorbenen Mann zum Gegen-Vermächtnus geschencket;

Nov. 22. *cap.* 12. Nov. 32. *cap.* 2.

5) Ist verordnet, daß sie ihren Anverwanden nur biß in den dritten Grad succediren sollen. Es haben aber diese

Straffen alsdann nur statt, wann die Ehe innerhalb dem Traur-Jahr würcklich vollzogen, massen die Verlobung nicht verbotten ist.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 161.

oder, wann die Wittib innerhalb solcher Zeit unkeusch gelebet / und mit andern das Werck der fleischlichen Unzucht getrieben.

Gail. 2. *Observat.* 98. *num.* 15. *seq.*

ne luxuria levius, quam castitas puniatur;

Nov. 39. *cap. fin. Auth. eisdem Cod. de secund. nupt.*

Und obschon einige der Meinung seyn möchten, daß in diesem passu, bey denen Christen das Römis. Recht nicht mehr gelten könnte, allermassen nach dem Ausspruch des Apostels *Pauli*, es also lautet: nach des Mannes Tod ist die Frau von dem Bande der Ehe loß / und hat Macht zu freyen / wen sie will;

vid *Rom. VII.* 2. 1. *Corinth. VII.* 39.

mit welchem auch das Päbstliche Recht übereinstimmet;

per *cap. fin. X. de secund. nupt.* jung. Gudelin. *de jur. noviss. lib.* 1. *cap.* 18.

So ist doch ausgemachet, daß, in so weit diese Straffe auf der Kinder erster Ehe Vortheil abziehlet, sie heutiges Tages nicht abgeschaffet seye.

Gail. 2. *Observat.* 98. *num.* 8. Sichard. *ad rubr. Cod. de secund. nupt.*

Nürnbergis. Statuta hievon.

In denen Nürnbergis. *Statutis* ist verordnet, daß eine Wittib, wann sie von ihrem vorigen Mann nicht schwanger, in 3. Monathen den nächsten nach Absterben ihres vorigen Mannes, sich nicht verkünden, beyschlaffen und Hochzeit halten, noch auch in ein Eheverlöbnus einlassen solle; Woferne aber eine Wittib schwanger, oder eine Vermuthung und Wahn der Schwängerung vorhanden, darf dieselbe nicht

nicht ehender sich ehelich wiederum versprechen, noch weniger Hochzeit machen, und die Ehe vollziehen, biß sie zuvorhero des Kindes genesen, und aus dem Kind-Bett kommen; Wann aber die Wittib solches nicht beobachtet, und vor der Zeit zur andern Ehe schreitet, so verliehrt sie alles das, was ihr von ihres verstorbenen Mannes Haab und Gütern gebühret, und fällt das Eigenthum und Nutzung solcher Güter, denen Kindern, die sie mit dem verstorbenen Mann erzeugt, oder so die nicht vorhanden, denen nächsten Freunden des Verstorbenen Ehegenossen anheim, und ist über dieses annoch eines Raths ernstlicher Straffe, nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Ubertrettung, unterworffen.

vid. *Reformat. Noric. tit. XXVIII. Leg.* 10. §. so hat demnach. & §. und obgleich.

Diese Infamia aber, weilen sie in denen *Canoni*schen Rechten und in foro aufgehoben, hat in denen Nürnbergis. *Statutis*, wann keine Schwängerung vorhanden / nicht statt, gleichwie auch die übrige in denen Civil-Rechten auf die frühzeitige Wieder-Verheyrathung gesetzte Straffen nicht üblich, als welche durch die von einem Hoch-Edlen Rath andictirte ausserordentliche Straffe hinweg fallen.

add. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 9. Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de secund. nupt.* §. 18.

Eben diese Straffen miteinander, welche die Civil-Rechte auf die frühzeitige Wieder-Verheyrathung gesetzet, und worvon wir in nächst vorhergehenden 4. §. dieses Capitels gehandelt, haben auch Platz, wann eine Wittib währenden Trauer-Jahr sich von jemanden *stupri*ren lässet / oder ein unzüchtiges und unkeusches Leben führet, theils, damit nicht solche Weibs-Persohnen von besserer Condition seyn, als die, so sich an einen andern verheyrathen, theils,

Ob die auf die frühzeitige Verheyrathung gesetzte Straffen auch statt finden / wann eine Wittib währenden Trauer-Jahr ein unzüchtiges Leben führet.

theils, weilen allhier ebenfalls die Ungewißheit des Kindes zu befürchten, als wie bey der Wieder-Verheyrathung.

Novell. 39. *cap.* 2. Auth. *eisdem pœnis. Cod. de secund. nupt.* ibique Sichard. Brunnem. *ad L.* 11. *ff. de his, qui not. infam. num.* 8. *&* ad *L. de secund. nupt. num.* 4. Lauterbach. *ad Jus prov. Wurtemb. disputat.* 4. *thes.* 10. *num.* 8.

Wie dann auch die Canonische Rechte in diesem Fall/ da eine Wittib/ währenden Traur-Jahren/ mit einem in Unehren zu schaffen hat/ die Ehrlosigkeit nicht aufheben, weilen solche diese Straffe zum faveur und Ehren des Ehestandes, erlassen, so aber auf den Fall, da die Wittib sich stupriren lässet, oder ein unzüchtiges Leben führet, keineswegs zu extendiren.

Brunnemann. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 17. §. 38. ibique Stryk. *in addit.* ad verba: *intra annum luxuriose vivat.* Jul. Clar. *receptar. sentent. lib.* 5. §. *stuprum. num.* 6. Trentacinq. *var. resolut. lib.* 3. *tit. de matrim. resolut.* 5. *n.* 9.

Responsum. Und also hat vorgedachte Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Helmstadt gesprochen verb. Es haben aber diese Straffen alsdann nur statt/ wann die Ehe innerhalb dem Traur-Jahr würcklich vollzogen/ massen die Verlobung nicht verbotten;

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 161.

oder/ wann die Wittib innerhalb solcher Zeit unkeusch gelebet/ und mit andern das Werck der fleischlichen Unzucht getrieben/

Gail. 2. *Observat.* 98. *num.* 15. *seq.*

ne luxuria levius quam castitas puniatur.

Novell. 39. *cap. fin.* Auth. *eisdem. Cod. de secund. nupt.*

Das Neundte Capitel.

Von der Schenckung unter denen Lebenden und auf den Todes-Fall / ingleichen von denen Gedingen / Vergleichen / *Contracten* und Handlungen / wie auch dem Einstand-Recht des *Stupratoris*, der Geschwächten und der natürlichen Kinder.

§. I.

Wie viel der Stuprator seinen natürlichen Kindern und der Geschwächten schencken könne?

NAchdeme bißhero von denen testamenten und letzten Willens-Verordnungen des Stupratoris, der Geschwächten und der natürl. Kinder und derselben Succession ohne Geschäfft und Einwerffung in die gemeine Erbschafft gehandelt worden, so wollen wir in gegenwärtigem Capitel die Schenckungen, Gedinge, Vergleich und Contract des Stupratoris, der Geschwächten und der natürl. Kinder vor die Hand nehmen. Und zwar, so viel die Schenckungen sowol unter denen Lebenden / als auf den Todes-Fall anbetrifft, so kan der Stuprator, wann rechtmäßige Kinder oder ein rechtmäßiges Eheweib vorhanden, seinen natürl. Kindern, und deren Mutter von seinem Vermögen, ein mehrers nicht als nur den 12. Theil schencken, oder, da die natürl. Kinder nicht mehr im Leben, sondern nur deren Mutter, dieser nur den 24. Theil des Vermögens; wo aber keine rechtmäßige Kinder, oder ein rechtmäßiges Eheweib vorhanden, sondern nur die Eltern noch im Leben, muß er diesen die legitimam oder Pflichttheil hinterlassen, und was noch übrig, ist er denen natürl. Kindern / oder deren Mutter zu schencken berechtiget, wären aber weder Eltern noch Kinder, noch ein rechtmäßiges Eheweib zugegen, ist ihme alsdann zugelassen, sei-

nen natürlichen Kindern oder der Geschwächten sein gantzes Vermögen zu verschencken.

L. 2. Cod. de natur. liber. ibique Brunnem. *num. 1. seqq.* Manz. *de testam. valid. & non valid. tit. 6. quæst. 7. num.* 117. & 120. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de successׁ. ab intest.* §. 18.

Wie viel die Geschwächte dem Stupratori und ihren natürl. Kindern schencken könne? Eine gantz andere Beschaffenheit hat es mit der Geschwächten/ dann diese kan nicht nur dem Stupratori, sondern auch ihren natürlichen Kindern sowol unter denen Lebenden als auch auf den Todes-Fall, aus ihren Vermögen etwas schencken, und ist an das dem Stupratori auf den Fall, da er rechtmäßige Kinder hat, vorgeschriebene quantum nicht gebunden; Sind aber ihre Eltern annoch im Leben, muß sie diesen ihre legitimam ungekränckt lassen, und kan den Uberrest des Vermögens ihren natürlichen Kindern und dem Stupratori schencken, und wann keine rechtmäßig gebohrne Kinder da sind, stehet derselben frey, denen natürlichen Kindern oder dem Stupratori ihr gantzes Vermögen Geschencksweise zu überlassen. Ob die natürl. Kinder der Geschwächten und dem Stupratori schencken können? Bey denen natürlichen Kindern kommt kein Verbot vor, dahero diese nicht nur ihrer natürlichen Mutter sondern auch dem Stupratori auf den Fall des Todes und unter denen Lebenden, ihre Güter verschencken mögen, dann die natürliche Kinder sind nicht in der väterl. Gewalt des Stupratoris.

§. 2.

Ob in Schwäch- u. Schwängerungs-Fällen ein Vergleich statt habe? In Schwäch- und Schwängerungs-Sachen findet die transaction zwischen der Geschwächten und dem Stupratore statt, so daß wann er sich des stupri halber mit der zu Fall Gebrachten verglichen, und sich mit ihr abgefunden, diese hernachmalen wider den Stupratorem, die Klage, sie entweder auszusteuren, oder zu heyrathen, nicht

mehr

mehr anstellen kan, dahero er zu weiter nichts, als was in dem Vergleich ausgemachet worden, verbunden.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 583. *pag.* 158. & in *Corollar.* 3. *ibid. subject. pag.* 174.

Jedoch wird der Stuprator durch diese transaction infam; Dann in denen delictis *publicis*, die keine Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehen, dergleichen die Schwächung ist, erlöschen zwar dardurch, was das privat-Interesse anbelanget, die civil-Klagen, und können wider den transigenten, nicht mehr angestellet werden, jedoch wird derselbe pro *confesso* & *convicto* gehalten, und ehrloß.

L. 18. *Cod. de transact.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de transact.* §. 24. *seq.* Stryk. *in usu mod. ff. tit. eod.* §. 19. Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de transact.* §. 3. Hopp. *ad* §. 2. *Instit. de pœn. temere litigant.* ad verba: *sed & pacti.*

Jedoch kan der Stuprator die der transaction anhängige Infamiam dardurch evitiren, 1) wann er den Vergleich vermittels Obrigkeitlicher Interposition vornimmt, oder 2) eine dritte Persohn sich interponirt, und statt des Stupratoris, für sich mit der Geschwächten transigirt, oder 3) wann die Geschwächte ihre Anforderung dem Stupratori unentgeltlich und umsonst erlassen.

Wie die der transaction anhängige Infamia zu evitiren?

Hopp. *ad* §. 2. *Instit. de pœn. temer. litigant.* ad verba: *sed & pacti.* Ludovic. *in doctrin. Pandect. tit. de transact.* §. 3. Stryk. *in not.* ad Lauterbach. *Compend. Jur. tit. eod.* ad verba: *privatis.* & ad verba: *Infamia.* item. *in usu mod. Pandect. tit. de transact.* §. 19.

Formul eines Vergleichs in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen sammt einverleibter Quittung ist oben in dem 1. Buch Capit. *IV.* §. 16. anzutreffen. Besiehe auch den vorhergehenden 15. §. erstgedachten Capitels / allwo ein Responsum.

Formul eines Vergleichs in Schwäch- u. Schwängerungs-Sachen.

Diese

Die transaction der Geschwächten mit dem Stupratore præjudicirt dem Kind nicht/ sondern der Stuprator muß solches nichts desto weniger ernähren.

Diese transaction aber, so die Geschwächte mit dem Stupratore eingegangen, mag dem Kind nicht schaden, sondern es bleibt der Stuprator nichts destoweniger annoch das Kind zu veralimentiren verbunden, weilen die Geschwächte zum præjudiz und Nachtheil des Kindes, als eines tertii, nicht paciſciren kan;

Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 44. Berger. *in Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 7. *pag.* 826. Leyser. *Meditat. ad Pandect. specim.* 582. *Corollar.* 3. *pag.* 174. Carpzov. *lib.* 2. *def.* 240.

Wann er auch gleich gesagt hätte/ daß er nur pro redimenda vexa transigirt/ nicht aber dardurch das stuprum wolle eingestanden haben.

Und hindert nicht, wann er auch gleich, wie gemeiniglich zu geschehen pflegt, unter dem transigiren gesagt hätte, daß er dardurch das *stuprum* nicht eingestanden / sondern nur blosserdings *pro redimenda vexa transigirt* habe; Dann das Kind kan nichts destoweniger die alimentations-Klage anstellen, und bedarf keines weitern Beweises, dann wer über das Verbrechen transigirt, der wird pro confesso & convicto gehalten; Die eigene Eingeständnus aber ist der allerbeste Beweiß.

Leyser. *cit. Corollar.* 3.

Wann die Geschwächte ihre Anforderung dem Stupratori unentgeltlich erlassen/ so wird derselbe nicht infam, und kan von der zu Fall gebrachten der Schwäch- u. Schwängerung halber nicht mehr belanget werden.

§. 3.

Ausser einer ordentlichen und förmlichen transaction, kan die zu Fall gebrachte auch ihre Anforderung dem Stupratori unentgeltlich und umsonst erlassen / welches so viel operirt, daß dardurch nicht nur die der transaction ansonsten anhängige Infamia aufgehoben wird, wie wir oben angezeiget, sondern auch die Geschwächte den Stupratorem der Schwäch und Schwängerung halber, sie entweder zu dotiren oder zu ehelichen, nicht mehr belangen kan.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 68. *num.* 87. Berlich. *part.* 5. *concl.* 38. *num.* 66. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 7.

Weilen

Weilen diese Satisfaction, so der Stuprator der Geschwächten zu geben schuldig, derselben privat-Interesse concernirt, und ihr in Ansehung des durch das Stuprum ihr zugefügten Unrechts gebühret, mithin zu deren faveur hauptsächlich ist eingeführet worden, nun mag aber ein jeder seinem ihme zukommenden Recht, cum effectu renunciren.

L. 29. Cod. de pact. Carpzov. *cit. quæst.* 68. *num.* 88.

Und dieses waltet ausser allen Zweiffel, wann die Geschwächte nicht mehr unter der Eltern Aufsicht oder Gewalt / oder gar keine Eltern mehr hat; Wann aber die Geschwächte in der Eltern Gewalt sich befindet / so hat man darauf zu sehen, ob die Eltern in sothane remission willigen oder nicht; Im erstern Fall ist die remission gültig, im letztern Fall aber sind die Meinungen derer Rechts-Lehrere unterschiedlich; Einige negiren dieses, als wie Berlichius part. 5. concl. 38. num. 67. einige hingegen affirmiren solches, deren Meinung auch denen Rechten gemässer; Dann die satisfaction wegen der Schwächung, gebühret nicht dem Vater, sondern der Tochter, und ist lediglich zu deren faveur eingeführet, dahero in deren freyen Willkühr stehet, ob sie sich ihres Rechts bedienen wolle oder nicht. Der Eltern Consens ist hierzu nicht nöthig.

Less. *de J. & J. lib.* 2. *cap.* 10. *dub.* 2. *num.* 19. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 12. *seq.*

Und obzwar auch denen Eltern ein grosser Schimpf dardurch zugefüget wird, so stehet doch ihnen frey, ihr Recht gegen den stupratorem besonders annoch auszuführen, und ihn wegen der angethanen Injurie und zugefügten Schadens rechtlichen zu belangen. Ubrigens wird erfordert, daß diese remission freywillig und bona fide geschehen seye, dann wann die Geschwächte arglistiger Weise darzu verleitet / oder mit Gewalt darzu gezwungen worden, ist sie von keiner Gültigkeit. Doch können die Eltern ihr Recht wider den Stupratorem besonders annoch ausführen. Die remission muß freywillig und bona fide geschehen / sonst ist sie ungültig.

Less. *d. loc. num.* 13. Tessaur. *decis.* 3. *num.* 2. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 7. *num.* 14.

Dieser unentgeltlichen remission der Mutter ohngeachtet/ kan die alimentation des Kindes nicht nur die Mutter/ sondern auch das Kind selbst fordern.

Ubrigens præjudicirt diese unentgeltliche Remission und Erlassung der mütterl. Satisfaction dem Kind im geringsten nicht, sondern es kan deme ohngeachtet, die alimentation von dem Stupratore, nicht nur die Mutter vor ihr Kind begehren, sondern auch das Kind selbst solche fordern; Dann durch die von der Mutter beschehene remission ist die alimentation des Kindes nicht erlassen, wann gleich kein Wort von denen alimenten in der remission ist gedacht worden; Unerwogen der Stuprator zu Zweyerley verbunden ist, 1) die Geschwächte entweder zu ehelichen, oder zu dotiren, und 2) das Kind zu unterhalten; Die Satisfaction für die Schwächung concernirt der zu Fall Gebrachten ihr Interesse, die alimenten aber gebühren dem Kind, und hebt also keines das andere auf; So ist auch nicht zu præsumiren, daß die Geschwächte dem Stupratori die Veralimentirung des Kindes so schlechterdings habe remittiren wollen, als welches sie nicht einmal zum præjudiz ihres Kindes, zu thun befugt gewesen.

Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 240. *num.* 5. *seqq.* Coler. *part.* 3. *decis.* 176. *num.* 89. *seqq.*

§. 4.

Ob über die denen natürlichen Kindern gebührende alimenta ein Vergleich gültig?

Was die denen natürlichen Kindern von dem Stupratore gebührende *alimenta* anbetrifft, so ist das pactum oder die transaction über solche in soweit gültig, daß die Kinder den Stupratorem dahin verbindlich machen können, daß er ihnen die allschon verfallene alimenta geben solle; Dann ausser einen solchen ausdrücklichen Geding oder Vertrag/ können die natürliche Kinder die verfallene alimenten von dem Stupratore nicht fordern, es wäre dann 1) daß die Kinder die actionem *de partu agnoscendo* als Erben ihrer Mutter anstellen wollten, oder 2) daß sie sonsten ein Interesse dar zu thun vermöchten, oder 3) daß die Mutter die alimen-

alimenta mittler Zeit hergegeben, und denen Kindern ihre wider den Stupratorem zustehende action cedirt hätte;

Berger. *in Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 4. *not.* 7. *pag.* 826. & in tract. *de usu action. cap.* 1. §. 8. *pag.* 11. add. Harpprecht. *vol. nov. consil. tubing.* 56. *num.* 141. *seq.*

Dann die Mutter kan die verfallene alimenta, wann sie solche einesweilen hergegeben, von dem Stupratore wiederum fordern, und competirt ihr zu dem Ende wider den Stupratorem die actio *negotiorum gestorum*, die auch einem jeden zukommt, der mittler Zeit das Kind ernähret hat.

Berger. *cit. loc.*

Wegen der künfftigen alimenten hingegen, können die natürlichen Kinder mit dem stupratore paciſciren und sich vergleichen, wann sie dadurch bessere alimenta bekommen, oder sonsten anständigere und bequemere conditiones erhalten, wann sie aber ihrer alimenten sich begeben, und solche fallen lassen wollten, so ist dergleichen renunciation und pactum regulariter unkräfftig, und können die Kinder hernachmalen sothanen Vertrags ohngeachtet, die alimenta, wann sie deren bedörffen, von dem Stupratore wiederum fordern.

Finkelthaus. *dissert. de aliment. præstat. cap.* 3. *thes.* 7. Böhmer. *consultat. & decis. Jur. tom. II. Respons.* 584. *num.* 10.

Hiernechst ist auch dem Stupratori und der Geschwächten zugelassen, sich wegen des angegebenen Eheversprechens, wann solches noch zweifelhafft oder schwehr zu erweisen, miteinander zu vergleichen, dergestalten, daß entweder die Ehe zu vollziehen, oder aber, daß die Geschwächte pro redimenda vexa, ein Stuck Geldes, oder sonsten etwas anders von dem Stupratore annehmen, und von der Ehe-Klag abstehen kan. Ob der Stuprator sich wegen angegebenen Ehe-Versprechens / mit der Geschwächten vergleichen könne?

Beust. *de Jur. connubior. part.* 1. *cap.* 29. & 30. Heig. *part.* 2. *quæst.* 16. Carpzov *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 233. *num.* 6. *seq.* Bardil. *de satisfact. stuprat part. poster. num.* 57

Dann obzwar ansonsten in Ehe-Sachen die transaction, welche zu Wiederaufhebung der Ehe oder Eheverlöbnüssen gereichet, ordentlicher Weise nicht statt findet;

cap fin X. de transact. ibique Dd. Carpzov. *cit. def.* 233. *num* 4. *seqq.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. ad ff. tit. de transact.* §. 21.

So gehet dieses jedoch in diesem Fall nur an, wann man gewiß weiß / daß eine Ehe oder Eheverspruch würcklich vorhanden; Dann wo alles gantz zweiffelhafft / und noch ungewiß / ob eine Ehe oder Eheverbindnus jemalen seye geschlossen worden / und der eine Theil negirt solches, und machet dardurch die Sache zweiffelhafft, und ist auch noch kein Beweiß darüber geführet worden, da ist die transaction ohne Unterschied erlaubt, dann man kan ja eigentlich nicht wol sagen, daß der Vergleich zu Wiederaufhebung der Ehe geschehen seye, wann die Ehe oder der Eheverspruch noch ungewiß.

arg. *L. fin. Cod. de transact.* Carpzov. & Bardil. *cit. loc.* Böhmer. *J. Eccles. tit. de transact.* §. 4. Ziegler. *ad* Lancellot. *lib.* 3. *tit.* 3. *in fin.*

Formul eines Vergleichs in Ehe und Schwängerungs-Sachen.

Formul eines Vergleiches in Ehe- und Schwängerungs-Sachen ist in dem *I.* Buch dieses *tractats* / Cap. *VIII.* §. 21. anzutreffen.

§. 5.

Die Kinder / die noch in väterl. Gewalt / und ihre Eltern können miteinander nicht contrahiren.

Die Kinder, so noch in väterl. Gewalt sind / können denen gemeinen Rechten nach, mit ihrem Vater, und vice versa der Vater mit ihnen, keinen Contract schliessen, weilen der Vater und Sohn für einerley Persohn gehalten wird, und was der Sohn acquirirt, das erwirbt er sich nicht selbst, sondern seinem Vater.

§. 4. *Instit. de inutil. stipulat.* ibique Dd. Lauterbach. *in Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Verb. Obligat.* §. 21. Stryk. *in Cautel. Contract. sect. I, cap.* 2. §. 26.

Doch

Doch wird hievon das peculium *Castrense* & *quasi Castrense* ausgenommen, als worüber die Eltern und Kinder miteinander contrahiren können, weilen in diesem peculio der Sohn nach Verordnung der Rechte, pro patrefamilias gehalten wird.

Doch wird das peculium Castrense & quasi Castrense hievon ausgenommen.

L. 2. ff. ad SCt. Maced. L. 4. ff. de judic. Stryk. & Lauterbach. *cit. loc.*

Welches aber auf die natürliche Kinder nicht applicable, dann diese sind der väterl. Gewalt des Stupratoris nicht unterworffen, sondern ihre eigene Herren / mithin können sie nicht nur mit dem Stupratore und der Geschwächten, sondern auch mit andern alle Contract und andere Handlungen, als wie ein jeder paterfamilias, kräfftig schliessen; Jedoch wann die natürliche Kinder noch unmündig / oder minderjährig / müssen sie mit Beystand und Consens ihrer Vormundere und Curatorum contrahiren, denn sonsten, wann es eine solche Handlung, die sie zu etwas vinculirt, ist ein solcher Contract an und vor sich ungültig und unkräfftig.

Welches auf die natürl. Kinder nicht applicable, dann diese können mit ihren natürlichen Eltern und einem jeden contrahiren.

Doch müssen die unmündige und minderjährige den Consens ihrer Vormünder darzu adhibiren.

pr. *Instit. de autorit. tutor.* ibique Hopp. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 13. & 20.

Bey einem jeden pacto, Vertrag und Contract, wann er soll gültig seyn, wird unter andern erfordert, daß er frey und ungezwungen seye geschlossen worden, dann wann jemand durch adhibirte Gewalt zu Eingehung eines Gedings oder Contracts sich resolviren muß, so ist eine solche Handlung nicht zwar an und vor sich nichtig, sondern es findet wider den durch Furcht erzwungenen Contract die restitutio in integrum statt.

Wider den durch Gewalt erzwungenen Contract hat die restitutio in integrum statt.

L. fin. §. 1. *ff. quod. met. caus.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. quod met. caus.* §. 1. Stryk, *in usu mod. Pandect. tit. eod.* §. 2.

Es muß aber die eingejagte Furcht dergestalt beschaffen

Wie die Furcht beschaffen seyn müsse?

 seyn,

seyn, daß auch der tapferste und beständigste Mensch dardurch alterirt werden könnte;

L. 5. & 6. ff. quod met. caus. Lauterbach *d. tit.* §. 11.

Dergleichen ist die Furcht des Todes / der Schläge, der Nothzucht / der Gefängnus, des Verlusts des gantzen oder grösten Vermögens;

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. quod met. caus.* §. 12. 13. & 14. Mynsing. 3. *Observat.* 37. Ludovic. *in doctrin. Pandect. tit. quod met. caus.* §. 3.

Wann eine Weibs-Persohn aus Furcht der Nothzucht etwas gegeben / kan sie sich darwider in integrum restituiren lassen.

Dahero wann jemand eine Weibs-Persohn bedrohet / sie zu nothzüchtigen / wann sie ihme nicht dieses oder jenes geben würde / und sie hat deswegen etwas gegeben, so kan sie dieserhalben restitutionem *in integrum* begehren, und dasjenige, was sie dem drohenden gegeben, wiederum fordern.

L. 8. §. 2. ff. quod met. caus. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 13.

Ob ein Weibs-Persohn/ die/ an statt das geforderte zu geben / sich stupriren lässet / für infam zu halten?

Wann aber die Weibs-Persohn, deren die Bedrohung also geschehen / sich hernachmalen stupriren lässet, so wird sie dardurch infam; Dann da eine solche Persohn die Schwächung erdultet, die sie doch mit Geld hätte abwenden können, und das Geld der Erbarkeit vorziehet, und solcher gestalten eine schändliche That begehet, so wird ihr ehrlicher Nahme bey allen honneten Leuthen beschimpfet und verletzet.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. quod met. caus.* §. 13.

Es sind zwar einige Rechts-Lehrere, welche vermeinen, daß eine solche Weibs-Persohn für infam und ehrloß nicht zu achten, und sich auf den *L. 13. §. 7. ad Leg. Jul. de adulter.* beziehen.

Hahn. *ad* Wesemb. *tit. quod met. caus. num. 3. circa fin.*

Allein

Allein es handelt dieses Gesetz nicht von einem solchen stupro, welches eine Weibs-Persohn mit ihren Willen erlitten, sondern von der Nothzucht, die wider derselben Willen und Einwilligung ist ausgeübet worden, und ist also hieher gantz nicht applicable.

Lauterbach. *cit. loc.*

§. 6.

Die Gerichtliche Sequestrationes sind zwar regulariter nicht zugelassen, theils weilen währenden Streit nichts zu innoviren, theils weilen die Sequestration eine Art der Execution ist, von der Execution aber der processs nicht anzufangen, und weilen niemand seiner possession so schlechterdings hin zu entsetzen; Die Gerichtliche Sequestrationes sind regulariter nicht zugelassen.

L. un. Cod. de probibit. sequestrat. Böhmer. *J. Eccles. tit. de sequestrat. possess.* §. 3. Hopp. *ad* §. 3. *Institut. quib. mod. re contrah. oblig.* ad verba : *res aliqua*: vers. *hoc nimirum sequestrum.*

Jedoch kan der Zustand der Sachen also beschaffen seyn, daß ohne Gerichtliche Sequestration dem Kläger oder dem Beklagten seine Sachen nicht sicher seyn können, da dann sowol denen Canonischen, als auch denen Civil-Rechten nach, dem Richter allerdings zugelassen, die Sequestration, wann eine rechtmäßige und erhebliche Ursach vorhanden, vor die Hand zu nehmen. Unter die rechtmäßige Ursachen gehören unter andern, wann zu befürchten, es möchte der eine Theil die strittige Sachen dissipiren oder verderben, oder, die Flucht ergreiffen, bevorab, wann er mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen, oder es möchten die Partheyen die Waffen ergreiffen. Es wäre dann eine rechtmäßige Ursach vorhanden.

Lauterbach. *Colleg theor pract. ad ff tit deposit.* §. 46. Hopp. *cit. loc.* Gail. 1. *Observat.* 148. Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. deposit.* §. 6.

Es können auch Weibs-Persohnen sequestrirt werden.

Es ist auch nichts ungewöhnliches, und geschiehet vielfältig, daß auch die Weibs-Persohnen aus erheblichen Ursachen sequestrirt werden. Zum Exempel, wann eine Weibs-Persohn zweyen die Ehe versprochen, und es ist zu befürchten, sie möchte von einem unter ihnen zum Beyschlaff verleitet werden, so ist dieselbe inzwischen, bevorab, wann sie keine Eltern mehr hat, einer erbarn Matron so lange in Verwahrung zu geben, biß der Proceß sich geendiget.

Wann eine Weibs-Persohn zweyen die Ehe versprochen/ und zu befürchten/ sie möchte von einem zum Beyschlaff verleitet werden/ kan man sie biß zu Austrage der Sache/ sequestriren.

cap. 14. *X. de sponsal.* Gail. 1. *Observat.* 112. *num.* 15. Stryk. *in usu mod. ff. tit. deposit.* §. 16. *& in tr. de dissens. sponsalit. sect.* 4. *cap.* 3. §. 8. Böhmer. *J. Eccles. tit. de sequestrat. possess.* §. 7. Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. depos.* §. 6.

Vor der verflossenen Bestand-Zeit ist niemand ohne erhebliche Ursach / vor der Zeit auszuziehen schuldig.

Wann ein Mieth-oder Pacht-Contract auf eine gewisse Zeit ist geschlossen worden, so kan der Verpachter vor Verfliessung der accordirten Zeit, dem Beständner den Contract nicht aufkünden, es wäre dann eine rechtmäßige und erhebliche Ursach vorhanden, wofür unter andern, auch diese gehalten wird, wann die Beständnerin eine Hur abgiebt, oder der Beständner Huren, Kuppler, Dieb, und ander dergleichen liederliches Gesind aufnimmt, oder sonsten etwas schändliches und unanständiges darinnen begehen lässet;

Hieher gehört/ wann der Beständner im Haus Hurerey treibt/ oder Huren einnimmt.

L. 3. *Cod. locat.* ibique Gothofred. *in not.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. locat.* §. 48. Brunnemann. *ad L.* 1. §. 2. *Cod. de S. S. Trinitat.* Ludovic. *Doctrin. Pandect. tit. locat.* §. 17. Hopp. *ad pr. Instit. de locat. conduct.* ad verba: *locati actio.*

Und alsdann muß er den gantzen Zinnß bezahlen.

Und in diesem Fall, weilen der Beständner durch sein eigenes Verschulden ausgetrieben wird, muß er vor alles Interesse stehen, und wann der Vermiether das Haus nicht gleich wiederum jemanden anders verlassen, oder das Haus selbst

selbst nicht bewohnen kan, den gantzen Bestand-Zinnß bezahlen.

Brunnem. *ad L.* 33. *ff. locat.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 49. Frantzk. *ad ff. tit. locat. num.* 150. *seq.*

Wormit auch die Nürnbergis. *Statuta* oder Reformation *tit. XVII. Leg. V.* §. 6. übereinstimmen, verb. zum fünfften ist der Besteher vor der Zeit auszuziehen schuldig / wann durch denselben in dem Bestand-Haus oder Gemach / Hurerey / verbottene Spiel / oder ärgerliche Büberey getrieben / oder andern darinnen zu treiben gestattet würde / so hat der Hausherr Macht / ihn dieserhalben vor der Zeit / aus dem Haus zu schaffen / und soll ihme von wegen seiner Boßheit / an dem Haus-Zinnß nichts nachgelassen werden.

Nürnbergis. Statuta hievon.

Wie dann auch die Nachbarn die Huren und andere Weibs-Persohnen, die ein ärgerliches und liederliches Leben führen, aus der Nachbarschafft zu treiben berechtigt seynd, damit sie nicht ehrliche Weibs-Persohnen verführen.

Nachbarn können die Huren aus der Nachbarschafft treiben.

Novell. 14. *cap.* 1. §. 1. Reichs-Policey Ordnung *de Ao.* 1577. *tit.* 25. §. 2. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. locat.* §. 48. Brunnemann. *ad L.* 1. §. 2. *Cod. de S. S. Trinitat.* Ludovic. *in usu pract. distinct. jurid. tit. ad Leg. Jul. de adult. dist.* 2. *circa fin.*

Eine gantz andere Beschaffenheit aber hat es mit einer solchen Weibs-Persohn / die sich von jemanden hat schwächen lassen / dann diese kan der blossen Schwächung halber weder aus der Nachbarschafft getrieben, noch vor der Zeit aus dem Bestand-Haus geschaffet werden, weilen von einer zu Fall gebrachten nicht gesagt werden kan, daß sie eine offentliche Hur seye, als von welcher letztern die Gesetze eigentlich handeln.

Eine Geschwächte kan weder aus der Nachbarschafft noch vor der Zeit aus dem Bestand-Haus getrieben werden.

Ludovic. *cit. loc.*

§. 7.

Wann Güter verkaufft werden, so geschiehet es vielfältig, daß ein anderer solche anspricht, deßwegen in den Kauf einstehet, die Sache auslöset, und den Kauffer abtreibt, und diese Befügnus wird genennt Jus retractus, der Näher-Kauf/ Einstand-Recht/ oder Abtrieb/ und verschiedentlich, vornemlich aber auf zweyerley Art, acquirirt, 1) entweder durch ein besonders Geding/ oder 2) wegen Blut-Freundschafft. Durch ein besonders Geding/ wann jemand einem entweder dem Verkauffer oder einem Fremden ausdrücklich verspricht, daß wann über lang oder kurtz, die Sache sollte verkaufft werden, ihme alsdann der Vorkauf vor einem andern, um eben den Preiß, den dieser dafür giebt, zustehen solle.

Wie mancherley das Einstand-Recht seye? Was das bedungene Einstand-Recht seye?

Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 23. *thes.* 47. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de contrah. emt. vendit.* §. 101. Stryk. *tr. de success. ab intestat. dissert.* 6. *cap.* 1. §. 6. Leyser. *Meditat. ad ff specim.* 192. *meditat.* 7.

Wann es statt habe?

In diesem Fall kan der, so sich den Vorkauf ausbedungen, den andern paciscenten zum Wiederkauf nicht nöthigen, sondern er muß so lange warten, biß dem andern selbsten gefällig und beliebig, die Sache zu verkauffen, alsdann und ehender nicht, kan er sich des Einstands- oder Vorkauffs-Rechts wider einen Fremden bedienen, und denselben abtreiben, wann er eben diese conditiones, die der Fremde zu thun erbietig, erfüllet.

Leyser. *cit. loc.*

Kan wider einen dritten nicht exercirt werden.

Jedoch muß solches noch bey Zeiten geschehen, dann wann die Sache dem Kauffer allschon ist übergeben worden/ kan der, so das Einstand-Recht hat, wider den Besitzer der veralienirten Sache, keine Klag anstellen, und die Güter widerum von ihme zuruck fordern, sondern er muß sich

als-

alsdann an den Verkäuffer halten, und wider diesen ad Interesse agiren;

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 192. *meditat.* 6. Stryk. *tr. de success. ab intest. dissert.* 6. *cap.* 4. §. 1. & 3.

Dann die über den Näher-Kauf errichtete pacta afficiren die Sache nicht selbst, und erhält der, deme der Vorkauf in einer Sache versprochen worden, hierdurch kein dingliches Recht, welches gegen einen jeden Besitzer gelten möchte, sondern bekommt nur eine personal-Klage, welche wider den, der das Einstand-Recht zugesagt hat, anzustellen, daß er die zu verkauffen gewillte Sache ihme nunmehro præcise übergebe und einraume.

L. 2. Cod. de pact. inter emtor. & vendit.

Mit denen actionibus personalibus hingegen, hat es diese Beschaffenheit, daß sie wider einen dritten possessorem, mit deme nicht contrahirt worden, nicht statt finden,

L. ult. §. fin. ff. de contrah. emt.

auch mag das wegen des Vorkaufs ehehin errichtete pactum die alienation des Eigenthums nicht verhindern.

Leyser. *cit. loc.* add. Stryk. *tr. de success. ab intestat. dissert.* 6. *cap.* 4. §. 1. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 1. *def.* 16. Berlich. *part.* 2. *Concl.* 39. *num.* 10.

Und dieses hat statt, wann auch gleich der Dritte die possession der verkaufften Sache vitiose überkommen, und e.gr. die possession eigenmächtiger Weise und mit Gewalt, ergriffen hätte, indeme vorgedachter massen der, deme das Einstand-Recht ehehin versprochen worden, wider den tertium nicht agiren kan, weilen er kein jus in re hat, auch ermangelt es allhier an einem personal-Recht, weilen der tertius possessor weder mit ihme contrahirt noch wider ihn delinquirt hat, mithin fällt in beeden Fällen die Klage hinweg. *Wann gleich der Dritte die possession vitiose überkommen.*

Leyser. *Meditat. ad Pandect. specim.* 192. *meditat.* 6.

Respon-sum.

Zu mehrerer Erläuterung wollen wir das von der Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg / Mens. April. Ao. 1709. ertheilte *Responsum* allhier mit beyrucken. verb. Ob nun gleich die Schmidin zu ihrem Behuf anführen mag / sie habe das an dem Haus ihr verschriebene Vorkaufs-Recht längst zuvor / ehe solches euch verkaufft worden / erhalten / müsse also euch billich vorgezogen werden / noch zumalen / da das Haus von der Verkauferin euch niemalen übergeben worden / und ihr solches nur eigenmächtig eingenommen hättet; Dannoch aber / und dieweil derjenige / welchem der Vorkauf in einer Sache versprochen worden / hierdurch kein dingliches Recht / welches gegen einen jeden Besitzer gelten möchte / sondern nur eine *personal-Obligation* wider den Verkauffer erhält / aus solcher aber / wider einen *tertium*, der weder mit ihme *contrahi*rt / noch gegen ihn *delinqui*rt / keine *Action* anzustellen vermag; So könnet ihr die Schmidin / daferne sie euch verklagen sollte / mit der *Exceptione non competentis actionis* wol abweisen. V. R. W.

Dieses gedingliche Einstand-Recht kan der / deme es versprochen / exerciren / und nach dessen Absterben seine Erben.

Dieses gedingliche Einstand-Recht kan derjenige exerciren, deme solches in einer Sache durch ein besonderes pactum ist vorbehalten worden, und wann dieser mit Tod abgegangen, stehet sothanes Recht seinen Erben zu;

Stryk. *tr. de success. ab intestat. dissert.* 6. *cap.* 2. §. 2. & 3. Hartm. Pistor. *Observat.* 154.

Dann dieses Recht entspringet aus einem pacto oder Contract, in welchen die Partheyen nicht nur vor sich, sondern auch für ihre Erben in was für einem Grad, und einer Linie sie immer seyn mögen, zu paciſciren pflegen;

L. 13. *Cod. de contrah. & committ. stipulat.* ibique Dd. Richter. *ad L.* 2. *Cod. de pact. inter emtor. & vendit. num.* 104.

Wann gleich in dem pacto der Erben ausdrücklich nicht gedacht worden / als welche mit dem Verstorbenen für einer-

einerley Persohnen geachtet werden, und in alle dessen Jura und Gerechtsame succediren, die dem Verstorbenen zugestanden.

L. 59. & 62. ff. de R. J. Carpzov. *part. 2. Constit.* 1. *def.* 10. Berlich. *part. 2. Concl. 2. num.* 22.

Hieraus ergiebt sich nun, daß wann die Geschwächte oder der Stuprator, oder die natürliche Kinder das Einstand-Recht durch ein besonders *pactum* überkommen, sie nicht nur als paciscenten solches wider einen fremden Käuffer zu exerciren berechtiget seynd, sondern auch, wann der, deme der Vorkauf versprochen, mit Tod abgehet, und zwar entweder der Stuprator oder die Geschwächte, die natürliche Kinder, in so weit sie des einen oder des andern Erben seyn, sich dieses Rechts, statt ihrer natürlichen Eltern, bedienen können; Haben aber die natürlichen Kinder das Vorkaufs-Recht erhalten, und versterben hernachmalen, alsdann tretten die natürliche Eltern, in so ferne sie ihrer natürlichen Kinder Erben sind, in das ihren Kindern zugestandene Einstand-Recht, und mögen in Ansehung dessen die verkaufften Güter vor sich begehren; Dann in so weit die natürliche Eltern und Kinder einander entweder aus dem testament, oder ohne Geschäfft succediren, in so weit stehet ihnen auch als Erben eines oder des andern, der bedungene Vorkauf zu.

Ob dieses Recht auch dem Stupratori und der Geschwächten und denen natürlichen Kindern zustehe?

§. 8.

Die andere Art des Einstand-Rechts ist das Jus retractus gentilitii, sive consanguinitatis, Krafft deren des Verkäuffers Bluts-Freunde ein verkaufftes unbewegliches oder deme gleich geachtetes Gut, um eben den Preiß, und mit der Condition, als es ein anderer erkauft, in Kauf zu tretten, und den Vorkauf zu exerciren berechtiget ist. Es muß also derjenige, welcher dieses Recht prætendirt, ein Bluts-

Was das Jus retractus consanguinitatis seye?

Wer dieses Recht exerciren will, muß ein Bluts-Freund seyn,

und solches nebst dem Grad/ erweisen. Der Nähere im Grad schliesst den Weitern aus.

Bluts-Freund seyn, solches rechtsgenügig erweisen, und den Grad der Bluts-Freundschafft, wie nahe man verwandt seye, darbey mit anzeigen, und wird der, so in nähern Grad ist, demjenigen, welcher in weitern Grad stehet, in dem Vorkauf vorgezogen.

Reinking. *tr. de retract. gentilit. quæst.* 2. *num.* 15. & *num* 25. *seqq.* Berlich. *part.* 2. *concl.* 39. *num.* 24. & *num.* 26. *seqq.* Kluger Beamter *part.* 4. *tit.* 17. §. 13.

Die Anverwandtschaft ist nicht nach dem ersten acquirenten zu rechnen/ sondern nach den Verkäuffer.

Und ist diese Anverwandschafft nicht von dem ersten acquirenten des kaufbarn Guts zu deduciren, sondern auf den Verkäuffer zu sehen, e. gr. mein Groß-Vater hat ein Gut gekauft, ich verkauffe solches wieder, und es melden sich meines Vaters Bruder, und mein Bruder um den Vorkauf an; Wann nun auf den ersten acquirenten zu sehen wäre, so gienge meines Vaters Bruder vor, nun aber wird mein Bruder vorgezogen, weilen aber allhier auf den Verkäuffer zu sehen, und das Einstand-Recht sich nach den Succeßions-Recht regulirt, so ist mein Bruder in dem Vorkauf vorzuziehen.

Reinking. *cit. loc. num.* 48. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 23. *thes.* 17. Kluger Beamter *cit. tit.* 17. §. 13.

Ob auch die Weibs-Personen retrahiren können?

Zu diesem Einstand-Recht werden auch die Weibs-Persohnen admittirt, weilen selbige von einer Agnation, Geschlecht und familie seyn, und eben sowol als die Manns-Persohnen ab intestato succediren.

Tiraquell. *de retract. gentilit.* §. 1. *gloss.* 9. *num.* 239. Stryk. *tr. de success. ab intest. dissert.* 6. *cap.* 2. §. 35. Reinking. *tr. de retract. consanguin. quæst.* 2. *cap.* 1. *num.* 222. Berlich. *cit. loc. num.* 23.

Es wäre dann ein Statutum vorhanden, welches die Weibs-Persohnen entweder schlechterdings von der Succeßion, oder doch, so lange ein männlicher Stamm vorhanden, ausschliesset.

Reinking. *d. loc. num.* 226. Kluger Beamter *part.* 4. *tit.* 17. §. 14.

Ubrie

Ubrigens muß der, so die verkauffte Sache retrahirn will, solches binnen Jahr und Tage thun, widrigen Falls machet er sich seines Vorkauffs Recht verlustig, und kan hernachmaln die veralienirte Güter nicht mehr revocirn. Binnen welcher Zeit die Güter zu retrahirn?

Stryk. *de Success. ab intestat. dissert.* 6. *cap.* 4. §. 46. *seq.* Reinking. *quæst.* 7. *num.* 1. *seqq.* Brunnem. *ad L.* 14. *Cod. de contrah. emt. vendit. num.* 7. Gail. 2. *Observat.* 19. *num.* 11.

Wann der Anverwandte die Sachen selbst verkaufft, ist er hernachmaln nicht mehr befugt, solche zu retrahirn, Wann der Anverwandte das Gut selbst verkaufft/ kan er solches nicht retrahirn.

Reinking *de retract. gentilit. quæst.* 2. *cap.* 1. *num.* 365. Stryk. *de Success. ac intestat. dissert.* 6. *cap.* 2. §. 20. & 21. Kluger Beamter *part.* 4. *tit.* 17. §. 16.

weilen er wider sein eigenes factum nicht handeln kan; und die Gesetze nicht schlechterdings denen Anverwandten das Einstand Recht verstatten, sondern nur denen nechsten Anverwandten des Verkauffers, nun ist aber der Verkauffer in Ansehung seiner selbst eigentlich nicht der nechste;

Reinking. *cit. loc.* Tiraquell. *de retract. lignar.* §. 1. *gloss.* 9. *num.* 40.

über dieses hat dieser Anverwandte der sonderbahren Affection gegen die Sache, durch den Verkauf einmal renuncirt, und sich des der familie zustehenden Rechts begeben, dahero er solche jura nicht mehr hervor suchen kan.

L. 17. §. 1. *ff. de acquir. heredit. L.* 4. *Cod. de pact.*

Und dieses extendirn die Rechts Lehrere in so weit, daß, wann auch gleich gar kein Anverwandter in der familie mehr vorhanden wäre, er doch die verkauffte Sachen nicht retrahirn könnte. Wann gleich kein Anverwandter mehr vorhanden wäre.

Tholosan. *Syntagm. Jur. lib.* 26. *cap.* 14. *num.* 1. Stryk. *cit. loc. cap.* 2. §. 21. *in fin.* Reinking. *cit. loc. num.* 366.

Hätte

Casus, da der Verkäuffer die Sache retrahirn kan.

Hätte aber ein Anverwandter nach dem ersten Verkauff die Sache retrahirt, und solche wiederum einem Fremden verkaufft, so wäre derjenige Anverwandte, der die Sache am ersten verkaufft, gegen diesen Fremden mit allen Recht den Vorkauff zu exercirn befugt.

Stryh. *tr. de Success. ab intestat. dissert.* 6. *cap.* 2. §. 22. Reinking. *de retract. consanguinit. quæst.* 2. *num.* 367. Kluger Beamter *part.* 4. *tit.* 17. §.

Weiln man allhier nur auf den jüngern Verkauff zu sehen hat, und solcher gestalten nicht gesagt werden kan, daß der erste Verkauffer wider sein eigenes factum gehandelt habe; weilen allhier ein doppelter und gantz separater Verkauff vorhanden, und beede von einander unterschieden seynd, dahero auch verschiedene Jura producirt.

Peg. *tr.* von Vorkauff *lib.* 1. *cap.* 6. §. wann aber der Verkauffer. *fol.* 5. Reinking. *cit. loc.*

§. 9.

Ob die Kinder des Vaters Verkauff umstossen können?

Eine andere Beschaffenheit hat es mit des Verkäuffers Kindern, dann diese können des Vaters Verkauff allerdings umstossen; Es kommen zwar die Rechts-Lehrere hierinnen miteinander nicht überein, indeme einige einen Unterschied machen unter Kindern / die noch in väterlicher Gewalt stehen / und die davon befreyet / und diese zu dem Einstand Recht admittirn, jene aber um deswillen davon ausschliessen, weilen Vater und Sohn für einerley Persohn zu halten;

L. fin. Cod. de impub. & al. substitut. Hart. Pistor. *lib.* 2. *quæst.* 13.

andere hingegen distinguirn: ob die Kinder ihres Vaters Erben worden / oder nicht / diesen raumen sie die Gewalt, die von ihrem Vater veralienirte Güter zu retrahiren, ein; jenen aber denegirn sie den Näher-Kauff, weilen

len sie das factum des Vaters zu præstirn schuldig, und darwider nicht handeln können.

Reinking. *de retract. quæst.* 2. *Conclus.* 1. *num.* 61. & 506. Wißembach. *vol.* 1. *disput.* 36. *thes.* 4.

Allein wir halten dafür, daß denen Kindern des Verkauffers schlechterdings und ohne Unterschied die Befugnus die von dem Vater veralienirte Sachen zu retrahirn, zustehe, weilen sie die nechsten in der väterl. familie sind, und was denen übrigen Anverwandten zugelassen, ist denen Kindern nicht zu denegirn;

Mangil. *de evict. quæst.* 138. *num.* 18. *seqq.* Brunnem. *Consil.* 1. *num.* 121. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 31. *def.* 10. & 11. Stryk. *tr. de Success. ab intestat. dissert.* 6. *cap.* 2. §. 23. & 24.

Und thut die väterliche Gewalt, um welcher willen der zwischen den Vater und Sohn errichtete Contract nicht gültig, gantz nichts zur Sache, weilen allhier der Sohn nicht directo mit dem Vater contrahirt, sondern vielmehr mit dem ersten fremden Käuffer selbsten, mit deme der Sohn allerdings contrahirn kan;

Stryk. *cit. dissertat.* 6. *cap.* 2. §. 24.

Und obschon die Kinder ansonsten das factum des Vaters nicht umstossen mögen; so hat doch dieses nur statt, wann die Kinder als Kinder und Erben dem facto ihres Vaters zuwider handeln wollten, nicht aber, wann sie solches thäten als nechste Anverwandte. Nun werden aber die Kinder nicht in Ansehung des Vaters, sondern vor sich selbst, und vermög des ihnen zustehenden Rechts durch die Statuta oder Gewohnheiten, zu dem Näher-Kauff admittirt.

Berlich. *part.* 2. *Concl.* 39. *num.* 16. Carpzov. *d. def.* 11. Stryk. *cit. loc.*

Dieses Einstand-Recht haben alle des Verkäuffers Bluts-Freunde, nach der Ordnung, wie sie ab intestato succedirn, Dieses Einstand-Recht stehet denen rechtmäßi-

gen Kindern zu/ wie auch denen natürl. in denen veralienirten Gütern/ die von der mütterl. familie herrühren.

dirn, und zwar vördersamst und vor allen die aus rechtmäßiger Ehe gebohrne Kinder des Verkäuffers zu gaudirn.

Sutor. *tract. de jur. retract. thes.* 103. & 105.

Wie dann auch die natürliche Kinder die verkauffte Güter, die von der mütterl. *familie* herrühren, zu retrahirn berechtigt sind.

Reinking. *tr. de retract. consanguin. quæst.* 2. *cap.* 1. *num.* 266. *seqq.* Stryk. *de Success. ab intestat. dissertat.* 6. *cap.*2. §. 29. Kluger Beamter *part.* 4. *tit.* 17. §. 15. Sutor. *d. tr. thes.* 172.

Dann weilen diese Kinder in Ansehung der Mutter, die allezeit gewiß, eigentlich und wahrhafftig ihre Kinder sind, und ihr und allen Groß-Eltern mütterl. Linie ab intestato succedirn; so kan ihnen dieses Einstand-Recht auf keinerley Weise denegirt werden.

Honded. *vol.* 1. *consil.* 1. *num.* 18. Tiraquell. *de Success. lin.* §. 1. *gloss* 8. *num* 8. Stryk. & Reinking. *cit. loc.*

Keineswegs aber in denen Gütern so von des Stupratoris familie herrühren.

In denen verkaufften Gütern aber, welche von des *Stupratoris familie* herstammen/ können die natürlichen Kinder das Einstand-Recht nicht exercirn, weilen sie zur väterl. familie nicht gehören.

Forster. *de Success. ab intest. lib.* 3. *cap.* 25. *num.* 16. Palæott. *de noth. & spur. cap.* 59. Stryk. *cit. loc. cap.* 2. §. 30. Sutor. *cit. loc. thes.* 171. Reinking *d. loc. num.* 241. *seqq.*

Auch nicht einmal des Stupratoris Enenckeln/ wann sie gleich aus rechtmäßiger Ehe erzeugt/ wol aber auf Seiten der Geschwächten.

Und dieses hat in so weit statt, daß auch nicht einmal auf Seiten des Stupratoris, die Enenckel/ wann sie gleich von denen natürlichen Kindern aus rechtmässiger Ehe erzeugt sind, zu diesen Einstand-Recht in denen von der väterl. familie herrührenden Gütern, admittirt werden, wol aber auf Seiten der Geschwächten, in denen von der mütterl. familie herstammenden Gütern.

Reinking. *de retract. consanguin. quæst.* 2. *num.* 251. *seqq.* Sutor. *de retract. pag.* 144. Stryk. *de Success. ab intestat. dissert.* 6. *cap.* 2. §. 31.

Dann

Dann wann eine Persohn nicht succediren kan, so können auch deren Kinder nicht succediren.

Stryk. *cit. loc.*

Daferne aber des Verkäuffers natürliche Kinder sind legitimirt worden, und zwar durch die hernachfolgende Ehe / alsdann können dieselbe, weilen sie denen rechtmäßig gebohrnen Kindern in allen gleich geachtet werden, sich des Vorkauffs und Einstand-Rechts mit allen Recht bedienen; Ist aber die legitimation nur durch ein Kayserl. *Diploma* geschehen / so hat man darauf zu sehen, ob zur Zeit der legitimation allschon rechtmäßig gebohrne Kinder vorhanden gewesen oder nicht; Im ersten Fall werden die legitimirte Kinder von dem Einstand-Recht ausgeschlossen, weilen sie nicht einmal zur Successione ab intestato, nach deren das Einstand-Recht sich regulirt, zugelassen werden, wann sie aber der Kayser oder Landes-Herr ausdrücklich unter der Clausul: Daß sie der *Succession* sollen fähig seyn / ohngeachtet / daß ehelich gebohrne Kinder allschon vorhanden / oder auch, wann keine ehelich erzeugte Kinder da seynd / alsdann können solche legitimirte Kinder succediren, und mithin das Einstand-Recht exerciren.

Ob die legitimirte Kinder des Einstand-Rechts fähig?

Reinking. *de retract. consanguin. quæst.* 2. *num.* 276. *seq. num.* 280. *seqq.* & 297. Sutor. *de retract. thes.* 171. & 173. Stryk. *tr. de success. ab intestat. dissert.* 6. *cap.* 2. §. 26. & 27.

In dem Hochgräfl. Hohenlohis. Gemeinsamen Land-Recht *part. III. tit. V.* §. 3. & 4. ist von dem Retractu consanguinitatis oder der Freunds-Losung / folgendes verordnet: Daß in so weit solche an einem Ort hergebracht, auch darüber gehalten werden solle; wann schon kein pactum und Geding, worauf sich selbige gründet, erweißlich wäre; In denen Orten der Hochgräfl. Hohenlohis. Landen aber, in welchen der Grad der Bluts-Freundschafft halber, nichts verordnet,

Hohenlohis. Land-Recht von der Freund-Losung.

noch ein beständiges Herkommen vorhanden ist, sollen nur die leibliche Kinder von beeden oder auch von einem Band, und zwar in Ansehung ihrer oder von ihren Groß-Eltern veräusserten Gütern allein, dann die Geschwistere, jedoch bloß in denen von ihren Eltern und Groß Eltern anererbten Güter-Stucken ein Losungs-Recht haben; weiter aber die Freunds Losung sich nicht erstrecken. Wann nun verschiedene Freunde concurriren, und über solches Losungs-Recht mit einander strittig werden, so solle der nechste im Blut auch der nechste zum Gut seyn, und da zwey oder mehrere in gleichen Grad der Sippschafft zusammen treffen, sie miteinander um den Vorzug losen. Woferne aber bey einer Erbtheilung an einem solchen Ort, da die Freund Losung nicht hergebracht ist, diese neurlich von denen Freunden wegen eines gewissen Guts eingeführet wird, so dann solle solches Freund-Losungs-Recht mit klaren deutlichen Worten, vor Amt oder sonsten von jemanden, der des schreibens recht kundig und erfahren, aufgesetzt und beschrieben, somit allen sonst besorgenden Strittigkeiten vorgebogen werden.

§. 10.

Dieses Einstand-Recht competirt auch denen Eltern und Groß-Eltern des Verkäuffers.

Dieses Einstand-Rechts mögen sich auch Vater und Mutter und alle Groß-Eltern väterlich und mütterl. Linie bedienen, wann die Kinder oder Enenckel Güter verkaufft haben, weilen auch die Eltern und Groß-Eltern mit denen Kindern von einerley familie, und denenselben ab intestato succediren.

Berlich. *part.* 2. *Concl.* 39. *num.* 41. Mev. *ad Jus Lubec lib.* 3. *tit.* 7. *art.* 1. *num.* 34. Stryk. *tr. de success. ab intestat. dissert.* 6. *cap.* 2. §. 33.

Wie auch dessen Seiten-Freunden.

Wie dann auch denen Seiten-Freunden des Verkauffers, welche unter den Nahmen der Bluts-Freunde mit begrif-

fen,

fen, und zur successione ab intestato ebenfalls admittirt werden, das Einstand-Recht zustehet;

Mev. & Stryk. *cit. loc.* Mynsinger. 3. *Observat.* 51.

Dergestalten, daß wann sie sich des Einstand-Rechts nicht anmassen sollen, sie in dem Statuto ausdrücklich davon ausgeschlossen werden müssen; Wo sie nicht ausdrücklich davon ausgeschlossen.

Coler. *part.* I. *decis.* 15. *num.* 43. Berlich. *part.* 2. *Concl.* 39. *num.* 21. Modest. Pistor. *vol.* I. *Consil.* 36. *num.* 28.

Wie dergleichen also geschehen in dem Hochgräfl. Gemeinsamen Hohenlohis. Land-Recht / *part. III. tit. V.* §. 5. verb. *Hat aber an einem Ort die Freund-Losung überhaupts bey allen Bluts-Freunden statt / so solle gleichwolen solches Recht auf keine Neben- oder Seiten-Freunde / extendirt werden / sondern lediglich bey denen verbleiben / die von dem Verlasser des Guts erweißlich herkommen.* Hohenlohisches Land-Recht hievon.

Was aber die natürliche und legitimirte Eltern und Seiten-Freunde anbetrifft, haben solche, weilen das Einstand-Recht sich in allen, nach der Natur und Eigenschafft der succession regulirt, so daß wer dem Verkauffer ab intestato succedirt, in eben der Ordnung und auf die Weise auch zu dem Einstand-Recht zugelassen wird; Ob denen natürlichen und legitimirten Eltern und Seiten-Freunden das Einstand-Recht zustehe?

Sutor. *tr. de jur. retract. thes.* 105. & 112.

Den Vorkauff und Einstand in so ferne zu exerciren, in so weit solche Eltern und Seiten-Freunde ihren natürlich und *legitimi*rten Kindern und Anverwandten ansonsten ab intestato succediren; Von deren succession wir oben in vorhergehenden *VII.* Capitel dieses Buchs / §. 8. & 9. weitläufftig gehandelt haben. Die Sachen / die von denen Bluts-Freunden retrahirt werden können, müssen 1) unbeweglich seyn, oder auch denen unbeweglichen gleich geachtet werden, dann die bewegliche Sachen sind nicht hinlänglich; 2) müssen solche veralienirte Güter, Stamm- Welche Sachen von denen Bluts-Freunden retrahirt werden können?

und Alt-väterl. Güter seyn, welche von unsern Vorfahren acquirirt, und von dem Stamm-Vater auf seine Nachkommen, successions-Weise transferirt worden.

Reinking. *tr. de retract. consanguin. quæst.* 3. *num.* 1. *seqq.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 23. *thes.* 6. Sutor. *de jur. retract. thes.* 118. *seq.* Kluger Beamter *part.* 4. *tit.* 17. §. 23. 24. & 25.

In welchen Contracten und Handlungen dieses Einstand-Recht statt finde? Es können aber dieses Einstand-Rechts nur allein in Kauf- und Verkauf/ und in der Heimgebung an Zahlungs statt/ als welche einem Kauf gleich geachtet wird, die Bluts-Freunde sich anmassen; Dann in Tausch- und Vertauschungen der Güter, Verschenckungen/ Vermiet- und Verpachtungen, und Verhypothecir- und Verpfändungen der Alt-väterl. Güter, wie auch in Verträgen findet dieses Einstand-Recht nicht statt.

Reinking. *tr. de retract. Consanguin. quæst.* 4. *num.* 3. *seqq.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 23. *thes.* 62. Kluger Beamter *part.* 4. *tit.* 17. §. 26. & 27.

Das Einstand-Recht in Ansehung der Blut-Freundschaft ist in denen Rechten verbotten. Ubrigens ist annoch zu mercken, daß dieses Einstand-Recht welches die Bluts-Freunde und nahe Anverwandte bey Verkauffung der Güter exerciren, in denen gemeinen beschriebenen Rechten / weilen dardurch die Freyheit in Kauffen und Verkauffen sehr gehemmet wird, und viel Hader und Streit hieraus entstehet, gäntzlichen verbotten seye.

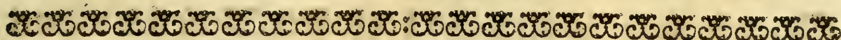
vid. *L.* 14. *Cod. de contrab. emt. vendit.* ibique Dd. Leyser. *Meditat. ad Pandect. specim.* 193. *meditat.* 2.

Und ist in Teutschland nicht aller Orten recipirt. Weilen nun das Jus Civile im Heil. Römis. Reich einmal recipirt, so ist muthmaßlich, daß ordentlicher Weise die Bluts-Freunde sich dieses Einstand-Rechts bey Verkauffung der Güter nicht anmassen mögen; Und obschon an ein- und andern Orten dieses Einstand-Recht eingeführt zu finden, so ist solches nicht durchgehends und aller Orten in Teutschland hergebracht, wird auch diese uni-

ver-

versal - reception so schlechterdings nicht præsumirt, sondern wer sich darauf beziehet, der muß rechtsgenügig erweisen, daß in der Provinz und an dem Ort, wo er sich aufhält, dieses Einstand-Recht üblich seye. Wer auf die reception sich beziehet / muß solche erweisen.

Stryk. *in usu mod. adff. tit. de contrah. emt.* §. 16. Köppen *decis.* 52. *num.* 11. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 31. *def.* 1. Leyser. *cit. loc. meditat.* 2.



Das Zehende Capitel.

Von einigen das *Stuprum* angehenden Verbrechen / die wider den *Stupratorem*, die Geschwächte und die natürliche Kinder / oder auch jemanden anders ausgeübet werden.

§. 1.

So viel von denen Gedingen, Contracten und andern Handlungen des Stupratoris, der Geschwächten und derer natürl. Kinder, nun wollen wir auch betrachten, was die Rechte von dem Stupratore und der Geschwächten, und denen natürlichen Kindern in Ansehung der Verbrechen / angeführet haben; Die Verbrechen werden entweder von dem *Stupratore* und der Geschwächten selbst begangen / wovon in hernachfolgenden *XI. XII.* und *XIII.* Capitel / oder sie werden wider den *Stupratorem*, die Geschwächte und die natürliche Kinder oder auch einen andern von andern ausgeübet / und von diesen letztern sind wir in gegenwärtigen Capitel zu handeln gesonnen. Hieher gehöret nun 1) wann jemand eine ehrliche Jungfer oder Wittib mit freundlichen Worten und Liebkosungen zum Bey- Wer eine ehrliche Jungfer oder Wittib zum Beyschlaff zu ver-

leiten sucht / wider den hat die Injurien Klage und eine willkührliche Straffe statt.

Beyschlaff zu verleiten suchet, dann dieses ist eine grosse Injurie, und kan wider den, der sich dergleichen unternimmt, eine Injurien Klage angestellet, und derselbe über dieses annoch mit einer willkührlichen Straffe belegt werden.

per *L.* 9. § *fin. ff. de injur. L.* 15. §. 20. *ff. eod.* Brunnem. *ad Pandect. tit. de injur. num.* 6. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 17. Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 12.

Wer fälschlich vorgiebt / er habe eine Jungfer oder Wittib beschlaffen / der kan nebst dem Widerruff / mit willkührlicher Straffe belegt werden.

Wann jemand fälschlich und boßhaffter Weise sich rühmet, er habe eine Jungfer oder eheliche Wittib fleischlich erkannt, der kan, weilen eine solche diffamation erbarn und honnêten Weibs-Persohnen zur grösten Beschimpfung gereichet, nicht nur zu einen offentlichen Wiederruff angehalten, sondern auch darnebst von dem Richter ausserordentlich, mit Gefängnus, oder zeitlich- oder ewiger Landes-Verweisung bestraffet, oder auch wol gar, nach Befindung der Umstände, offentlich mit Ruthen ausgehauen, und des Landes auf ewig verwiesen werden.

Bardil. *de satisfact. stuprat. cap.* 3. *membr.* 2. *num.* 11. *seqq.* Sande *lib.* 5. *decis. Frisic. tit.* 8. *def.* 5. Gail. 2. *Observat.* 99. Carpzov. *part.* 4. *Constit.* 45. *def.* 1. *& in prax. Crim. quæst.* 96. *num.* 43. *seqq.* item in *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 234. *num.* 3. *seqq.*

Responsum I.

Und also hat der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig contra M. S. gesprochen. verb. Da bemeldter *M. S.* seiner angegebenen *diffamation*, und Bezüchtigung / daß er nemlich bey *A. G.* Tochter geschlaffen / und das Werck der fleischlichen Unzucht mit ihr begangen / geständig oder überführt; So würde er nebst dem Widerruff / so er bemeldter Wittwen und Tochter zu thun schuldig / wegen solcher *diffamation*, zur Stauppen geschlagen / und des Landes ewig verwiesen. V. R. W.

Responsum II.

Ingleichen contra H. L. zu Salheim. verb. So ist bemeld-

meldter H. R. gedachter Wittwen vor Gericht einen offentlichen Widerruff zu thun schuldig / und mag hierüber des Landes auf drey Jahr lang / verwiesen werden. V. R. W.

Es stehet also in des Richters Willkühr, mit was für einer Straffe er / nebst dem Widerruff / den diffamanten annoch belegen wolle, der dann hierinnen auf die Beschaffenheit der Injurien und der Persohnen, und andere mit einschlagende Umstände zu sehen hat, damit er nicht entweder eine härtere oder gelindere Straffe, als Recht und Billichkeit erfordert, andictire, wie ihme dann auch, wann rechtmäßige Ursach vorhanden, den öffentlichen Widerruff in eine gerichtliche Abbitte zu verwandeln, unbenommen. Worauf der Richter zu sehen habe.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 96. *num.* 46.

§. 4.

Wann jemand dem stupratori oder der Geschwächten vorwirfft, daß sie ein stuprum begangen, so können sie dieserwegen den, der ihnen solches vorgeworffen, mit einer Injurien Klage belangen, und nicht nur für ihre Persohn um rechtliche Satisfaction bitten, sondern es kan auch der Richter einen solchen Injurianten, nach Beschaffenheit der Umstände / zur Straffe ziehen; Dann wann schon das vorgeworffene Stuprum wahr ist, so befreyet jedoch die Warheit der Beschimpfung den Injurianten von der Injurien-Klage und der Bestraffung nicht; Wann jemand dem Stupratori oder der Geschwächten das begangene stuprum vorwirft / wider den kan die Injurien-Klage angestellt werden.

L. 18. *ff. de injur.* ibique Dd. *Constit. Crim. Carol. V. art.* 110. Hopp. *ad pr. Instit. de Injur.* vers. *Ceterum.*

Wie dann auch die natürliche Kinder denen Rechten nach, die Injurien-Klage wider denjenigen anzustellen befugt seynd, der ihnen das von ihren Eltern begangene stuprum vorwirfft; Die natürl. Kinder können die Injurien-Klage wider den anstellen / der ihnen das von ihren Eltern begangene stuprum vorwirfft.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 32.

Ja wann wider denjenigen, der jemanden seine eigene Schandthat vorwirft, die Injurien-Klage statt hat;

vid. Peinl. Hals-Gerichts Ordnung Kayser Carl des *V. art.* 110. Carpzov. *part.* 1. *decis.* 17. *in fin.*

Wie viel mehrers muß solche Platz greiffen, wann einem eine fremde Infamia und Schand vorgeworffen wird.

Lauterbach. *cit. loc.* §. 32. *in fin.*

Die durch ein Diploma legitimirte Kinder können die Injurien-Klage wider den anstellen, der sie Huren-Kinder heißt, oder ihnen ihre uneheliche Geburt vorwirfft.

Wann die natürliche Kinder durch ein Kayserl. oder Fürstl. Diploma legitimirt werden, so wird dardurch aller ihrer unehelichen Geburt anklebender macul gäntzlich aufgehoben, so daß, wie die in dem Kayserl. Diplomate vorkommende Worte lauten, solchen legitimirten Persohnen ihre uneheliche Geburt weder inner- noch ausserhalb Gerichts, noch sonsten in keine andere Weise, zu einiger Unehr und Schmach, Schand, Verachtung, Verkleinerung oder Vorwerffung, fürgehalten werden solle; Solchergestalten werden die legitimirte Kinder denen rechtmäßig- und ehelich gebohrnen Kindern gleich geachtet, einfolglichen, wann jemand solche Huren Kinder nennet, oder ihnen ihre uneheliche Geburt vorwirft, kan derselbe von ihnen mit allen Recht, als ein injuriant belanget, und die Injurie-Klage wider ihn angestellet werden, und pfleget heutiges Tages gemeiniglich der Kayser oder der Comes Palatinus in dem Diplomate eine Straffe von 50. Marck lötigen Goldes, auf solche Verbrechere zu setzen, also, daß die Helft dem Kayserl. *Fisco*, die andere Helfft dem *Comiti Palatino*, von deme die legitimation geschehen, zufallen, oder auch, daß die eine Helfft unter dem Comite Palatino, und denjenigen, der das Unrecht erlitten, getheilet werden solle; In welchem letztern Fall dann auch der legitimirte, wann er will, wider den Injurianten auf die in dem Diplomate exprimirte und auf seinen Antheil kommende Geld-Straffe agiren kan.

Können auch manchmalen auf einen Antheil von der in dem Diplomate determinirten Straffe agiren.

Schweder. *dissert. de Jur. liberor. inscio vel non consent. patre*

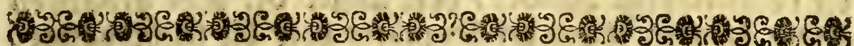
tre legitimat. thes. 24. Besold. *Consil. Tubing.* 193. *num.* 13. & 18.

Und kan der Injuriant von der wider ihn angestellten Klage und der darauf gesetzten Straffe, sich nicht befreyen, wann er gleich vorschützet, er halte den *legitimirten* für einen ehrlichen Mann / seine Mutter aber / welche weder *legitimirt* / noch wiederum ehrlich geachtet worden / keineswegs; Dahero, da er den legitimirten einen Huren-Sohn geheissen, habe er ihn nicht geschimpfet, dann er wäre wol redlich und legitimirt, die Mutter aber nicht, und daher, weilen die Mutter eine Hur wäre, wäre er doch, ob er schon legitimirt, ein Huren-Sohn. Wie wann der Injuriant sagt / der legitimirte seye zwar ein ehrlicher Mann / dannoch ein Huren-Sohn / weilen seine Mutter eine Hur und nicht ehrlich gemachet worden.

arg. *L.* 18. *ff. de injur.* Marquard. *lib.* 3. *de infam. cap.* 23. *num.* 11. Schurf. *Cent.* 1. *Consil.* 2. *per tot.* Schweder. *cit. loc.*

Dann die legitimirten Kinder sind keine Huren-Kinder mehr, und können hernachmalen ohne grosse Beschimpfung von keinem mehr Huren-Kinder genennet werden.

Palæott. *de noth. & spur. cap.* 64. Besold. *cit. loc.*



Das Eilffte Capitel.

Von denen Verbrechen / die von dem *stupratore* oder der Geschwächten begangen werden / insonderheit von der Kuppeley und gemachten Unfruchtbarkeit / und Abtreibung der Kinder.

§. 1.

Folgen nunmehro in der Ordnung die Verbrechen / welche von dem *Stupratore* und der Geschwächten begangen werden / dahin gehöret 1) Lenocinium, die Verkupplung, 2) die gemachte Unfruchtbarkeit

der Weiber, 3) die Abtreibung der Kinder, 4) die Unterschiebung falscher Geburt, 5) die Hinweglegung der Kinder, 6) der Mord naher Anverwandten, und 7) der Kinder-Mord. Das Lenocinium ist, wann jemand ehrliche Weibs-Persohnen um schnöden Gewinns willen verkuppelt, und zu unehrlichen und unkeuschen Wercken gebrauchen lässet, und geschiehet dieses auf zweyerley Weise: 1) wann Eltern ihre Töchter, und Männer ihre Eheweiber, oder 2) wann Fremde ehrliche Weibs-Persohnen zur Unzucht verkuppeln. Wann Eltern ihre eigene Töchter oder die Männer ihre Eheweiber um einigerley Genuß willen verkuppeln, und zur Hurerey und fleischlichen Unzucht gebrauchen lassen, so werden sie am Leben bestrafft.

Was die Verkuppelung seye?

Wer seine Ehefrau oder eigene Töchter Gewinns halber zur Hurerey gebrauchen lässet, der wird am Leben bestrafft.

Novell. 14. junct. *Constitut. Crim. Carol. V. art.* 122. ibique Blumblacher. *num.* 1. Stryk. *in usu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 40. Stephan. *ad Constitut. Crim. Carol. V.* Carpzov. *prax. Crim. quaest.* 71. *num.* 14. *seqq* Frölich. *ad Constit. Crimin. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 5. *num.* 2.

Und dieses ohne Unterschied, es mögen nun gleich die Töchter rechtmäßige Kinder / oder ausser der Ehe gebohren seyn / dahero, wann der Stuprator oder die Geschwächte, Gewinns halber ihre natürliche Töchter verkuppeln, und zur Unkeuschheit gebrauchen lassen, hat bey ihnen ebenfalls ordentlicher Weise die Todes-Straffe statt;

Und mit dieser Todes-Straff kan auch der Stuprator und die Geschwächte belegt werden / wann sie ihr natürliche Kinder zur Hurerey verkuppeln.

Berlich. *part.* 5. *concl.* 40. *num* 11. Frölich *ad Constitut. Crimin. part.* 2. *lib.* 3. *tit.* 5. *num.* 2. Böhmer. *Element. Jprud. Crimin. sect.* 2. *cap.* 29 §. 302.

Wie dann auch nichts daran gelegen, es mag die Verkuppelung solcher Persohnen öffters oder nur einmal geschehen seyn, weilen die reiteration und Wiederholung dieses Verbrechens in denen Rechten zur andictirung der Todesstraffe, nirgend erfordert wird.

Diese Straffe hat auch statt / wann gleich die Verkuppelung nur einmal geschehen.

Carpzov. *prax. Crim. quaest.* 71. *num.* 19. Hartm. Pistor. *lib.* 2.

lib. 2. quæst. 1. num. 100. & quæst. 13. num. 35. Frölich *cit. loc. num. 3.*

Jedoch wird diese Straffe vorkommenden Umständen nach / zuweilen mitigirt, und zwar 1.) wann die Eltern oder Männer ihre Töchter und Eheweiber, nicht um Geldes oder Gewinnes willen / sondern aus einer Leichtsinnigkeit haben stupriren lassen, welchen Falls gemeiniglich das Aushauen mit Ruthen nebst ewiger Landes-Verweisung, pflegt andictirt zu werden. Die ordentl. Todes-Straff wird mitigirt / 1.) wann die Verkupplung nicht Gewinns halber geschehen.

Menoch. *de arbitr. jud. lib. 2. cas. 534. num. 8.* Frölich *ad Constit. Crim. part. 2. lib. 3. tit. 5. num. 3. pag. 278.* Carpzov. *prax. Crim. quæst. 71. num. 36. seqq.* Blumblacher. *ad Ordinat. Crimin. Carol V. art. 122. num. 1.*

2.) Hätte diese Lebens-Straffe auch nicht statt, wann die Kinder Hurerey und fleischliche Unzucht trieben, und die Eltern solches nicht verwehrten, sondern es geschehen liessen; und in diesem Fall sind solche Eltern nur mit einer ausserordentlichen Straffe, v. gr. mit zeitlich oder ewiger Landes-Verweisung, zu belegen; 2.) Wann die Kinder Hurerey treiben / und die Eltern solches nicht wehren.

Blumblacher *ad d. art. 122. num. 3.* Carpzov. *prax. Crim. quæst. 71. num. 40. seqq.* Kreff. *ad Constitut. Crimin. Carol. V. art. 122. §. 2. num. 2.* Frölich *cit. loc.*

3.) Wäre die Straffe zu lindern / und in eine ausserordentliche zu verwandeln, wann ein Vater seine Tochter, oder ein Ehemann sein Eheweib zwar zur Unzucht Gewinnes halber / hingegeben, jedoch die fleischliche Unzucht würcklich nicht geschehen wäre, weilen in allen Verbrechen der blosse Conatus ohne Erfüllung, nur arbitrarie und willkührlich bestraffet wird. 3.) Wann die Verkupplung Gewinns halber zwar geschehen / die fleischliche Unzucht aber würcklich nicht erfolgt.

Jul. Clar. *pract. Crimin. §. fin. quæst. 92. num. 1.* Frölich *ad Constitut. Crim. part. 2. lib. 3. tit. 5. num. 3. pag. 279.*

Wann aber jemand fremde ehrliche und unverleumdte Wann jemand frem-

de ehrliche Weibs-Persohnen Gewinns halber verkuppelt/ wird er willkührlich bestraffet.

Weibs-Persohnen um einigerley Gewinn und Genuß willen, böser betrüglicher Weise verkuppelt, und zur Unzucht und Hurerey gebrauchen lassen, derselbe, wie auch derjenige, so wissendlich gefährlicher und boßhaffter Weise sein Haus darzu leihet, oder solches in seinem Haus zu geschehen verstattet, solle nach Verordnung derer Rechte, nach Beschaffenheit des Verbrechens, und derer mit einschlagenden Umstände, mit Verweisung des Landes, Stellung an Pranger, Abschneidung der Ohren, oder heutiges Tages, statt dessen mit dem Zuchthauß, oder auch wol gar mit Aushauung der Ruthen, nebst ewiger Landes-Verweisung oder auf andere Weise bestraffet werden.

vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl *V. art.* 123 ibique Kreff. *in not.* Stryk. *in usu mod. ff. tit. ad Leg. Jul. de adult.* §. 40. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 71. *num.* 56. & *num.* 60. *seqq.* Böhmer. *Jprud. Crim. sect.* 2. *cap.* 29. §. 307.

Mit welcher Straffe in diesem Fall auch der Stuprator und die Geschwächte beleget wird.

Und dieses Verbrechens und der darauf gesetzten willkührlichen Straffe machen sich auch der Stuprator und die Geschwächte dardurch theilhafftig, wann sie nicht nur ihre natürliche Kinder/ sondern andere ehrliche Weibs-Persohnen/ ihres Nutzens und Gewinns halber, zur fleischlichen Unzucht verkuppeln, oder dergleichen wissendlich in ihren Häusern verstatten. Die auf die Verkupplung gesetzte Straffe cessirt schlechterdings, wann dieses Verbrechen rechtmäßig ist præscribirt worden; die Verkupplung aber wird in 5. Jahren præscribirt.

Die Straff der Kuppeley hört auf wegen der Verjährung.

Engau *tr.* von der Verjährung in Peinl. Fällen. §. 51

Binnen welcher Zeit solches geschehe?

Dann binnen 5. Jahren werden alle fleischliche Verbrechen verjähret;

Engau *cit. loc.* Lauterbach. *differt. de Crim. præscript. thes.* 15. & *in Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de divers. temp. præscript.* §. 14. *seq.* Hopp *ad pr. Institut. de perpet. & tempor. action.* ad verba: *tam in rem.* Regul. 2. *circa fin.*

so daß nach Verfliessung der 5. Jahren, die Verbrechere von der Obrigkeit nicht mehr bestraffet werden können, sondern von aller Inquisition und Bestraffung gäntzlich befreyet bleiben.

Nach 5 Jahren kan der Verbrecher weder zur Inquisition noch Straff gezogen werden.

Lauterbach. *cit. diss. thes.* 11. & 24. Engau *d. tr.* §. 16. Böhmer. *Elem. Jprud. Crim. Sect.* 1. *cap.* 20. §. 325.

§. 2.

Das andere Verbrechen / worzu sich offtmalen der Stuprator oder die Geschwächte verleiten lassen, ist die procurata sterilitas, oder die Unfruchtbarmachung der Weibs-Persohnen. Nach der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des *V. art.* 133. wird derjenige, welcher eine Weibs-Persohn vorsetzlich und boßhaffter Weise unfruchtbar machet, als ein Todschläger mit dem Schwerd und die Weibs-Persohn, die es an ihr selbsten thut, erträncket, oder sonsten am Leben bestrafft.

Wie die gemachte Unfruchtbarkeit zu bestraffen?

Blumblacher. *ad Constitut. Crimin. Carol. V. art.* 133. *num.* 3. Böhmer. *in Element. Jprud. Crimin. Sect.* 2. *cap.* 22. §. 249. Struv. *Observat. Crimin. cap.* 8. *Observat.* 3.

Ob nun zwar einige Rechts-Lehrere dafür halten wollen, es wäre in diesem Fall, bevorab heutiges Tages / die Lebens-Straffe nicht, sondern nur eine gelindere, und zwar etwa eine Geld-Buß, oder Landes-Verweisung, oder auf das höchste die Aushauung mit Ruthen, solchen Verbrechen anzudictirn, weilen das Corpus delicti allenthalben zweiffelhafft, und niemand eigentlich wissen kan, ob und wie viel lebendige Kinder eine solche Weibs-Persohn empfangen und zur Welt gebracht hätte, wann sie nicht wäre unfruchtbar gemacht worden;

Kress. *ad Ordinat. Crimin. Carol. V. art.* 133. §. 4. *num.* 1. & 3. Berlich. *part.* 4. *Concl.* 8. *num.* 59. Frölich *Com-*

ment.

ment. ad Constitut. Crim. part. 2. lib. 2. tit. 13. num. 10. *pag.* 211. Böhmer. *cit. loc.*

so ist doch dieser Meinung der klare text der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung entgegen, deren dann hierinnen ordentlicher Weise, wo nicht etwa ein und andere die ordentliche Straffe mitigirende Umstände vorhanden, nachzugehen.

Clasen. *ad Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 133. *in fin.* Blumblacher *ad Constitut. Crim. Carol. V. art.* 133. *num.* 3. Struv. *cit. loc.* Stephan. *ad Constit. Crim. Carol. V. art.* 133. *in med.*

Wie der Stuprator und die Geschwächte dieserhalben zu bestraffen?

Daferne nun der Stuprator oder ein anderer die geschwächte Weibs-Persohn, oder aber die zu Fall gebrachte sich selbst, vorsetzlicher Weise unfruchtbar gemachet hätte, so wären solche Verbrechere nach ausdrücklicher Verordnung der erst angezogenen Peinl. Hals-Gerichts Ordnung, als Todschlägere mit dem Schwerd hinzurichten.

Durch die præscription hört die Bestraffung dieses Verbrechens auf. Wann dieses Verbrechen verjähret werde?

Die Bestraffung dieses Verbrechens höret auf, wann solches rechtmäßig ist præscribirt worden, welches geschiehet nach Verfliessung 20. Jahren; dann nach denen Römischen Rechten, werden alle Laster ordentlicher Weise binnen 20. Jahren verjähret.

Engau *tr.* von Verjährung in Peinl. Fällen. §. 10. & 51. Lauterbach. *Colleg theoret. pract. ad ff. tit. de divers. tempor. præscript.* §. 13. & in *dissert. de Crimin præscript. thes.* 14. Hopp. *ad pr. Instit. de perpet. & temp. action.* ad verba: *tam in rem.* Regul. 2. vers. *limitatur posterius.*

Die Abtreibung eines lebendigen Kindes wird mit dem Tod und zwar dem Schwerd bestrafft.

Das dritte Verbrechen, welches in diesem Capitel vorkommt, ist der Abortus, oder die Abtreibung der Leibes-Frucht. Man hat hierbey auf 2. *Casus* zu sehen, ob das Kind lebendig gewesen, oder nicht. Wann jemand einer Weibs-Persohn vorsetzlicher Weise durch äusserliche Gewalt, oder mit Artzneyen ein lebendiges Kind abtreibt,

treibt, der wird als ein Todschläger mit dem Schwerd bestrafft; Und wann eine Weibs-Persohn solches selbst thut, und eine lebendige Frucht boßhaffter Weise von ihr abtreibt, so ist sie gleicher Straffe unterworffen.

vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des *V. art.* 133. ibique Blumblacher. *num.* 1. Kreß. *ad Constitut. Crim. d. art.* 133. §. 1. & 5. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Extraord. Crimin.* §. 4. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 11. *num.* 2. *seqq.*

Und dieses ohne Unterschied / es mag nun gleich das abgeabgetriebene Kind rechtmäßig oder ausser der Ehe erzeuget seyn / ingleichen es mag das Kind von der Mutter, oder einem andern, oder auch von dem Vater des Kindes abgetrieben worden seyn; Dann in allen diesen Fällen obtinirt eine gleiche Lebens-Straffe, nemlich die Straffe des Schwerdes, und machet auch die Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung der Persohnen halber gantz keine distinction. Und dieses ohne Unterschied / es mag gleich ein Frembder oder der Vater des Kindes / oder die Mutter das Kind abgetrieben haben / und die Kinder natürliche oder rechtmäßige Kinder seyn.

Blumblacher. *cit. loc.* Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 11. *num.* 8. & 10. Frölich *ad Constit. Crim. part.* 2. *lib.* 2. *tit.* 13. *num.* 3. *pag.* 208.

Dahero, wann die Abtreibung eines lebendigen Kindes von der Geschwächten mit Vorsatz geschehen, wird sie mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet. Mithin hat auch bey der geschwächten / wann die Abtreibung von ihr geschicht / diese Straffe statt.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 11. *num.* 8. *seq.* Ludovic. *ad Constitut. Crim. Carol. V. art.* 133. ad verba: zum Tod gestrafft.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Halle / Mense Julio Ao. 1710. nach Wolfsburg / an die sämmtliche Herren von Bartensleben / gesprochen. verb. Obwol die gefangene G. T. in der peinlichen Frage / damit sie vermöge des letzteren Urtheils angegriffen worden / erhalten hat / daß sie ein lebendiges Kind nicht zur Welt gebohren / sie auch also das Kind nach der Ge- Responsum.

burt gewaltsamer Weise ums Leben nicht gebracht habe; Dieweil aber dennoch die Gefangene gestanden/ daß sie dasjenige Pulver/ welches ihr der Schultze zu Wenge in Garlebischen Ostermarckt zugebracht/ in dem Vorsatze/ die Frucht damit abzutreiben/ zu sich genommen/ und es so lange gebrauchet/ biß endlich das Kind von ihr gegangen/ aus des Garlebischen Apotheckers Aussage ad *art.* 11. *fol.* 185. auch zu ersehen/ daß solches Pulver aus treibenden Sachen bestanden/ hiernechst die Gefangene abermahls gestehet/ daß das Kind/ welches sie abgetrieben/ sich bereits in ihrem Leibe gereget/ und also gelebet habe/ welches dann mit denen übrigen Umständen, da sie angegeben/ daß sie um Martini geschwängert worden/ gar wol zutrifft/ in solchem Fall aber vermöge der Peinl. Halßgerichts-Ordnung Kayser Carl. des fünfften

art. 133.

die Todesstraffe statt findet; So wird die Gefangene G T. wegen des/ daß sie das Kind/ womit sie schwanger gegangen/ und welches bereits gelebet/ vorsetzlich abgetrieben/ mit dem Schwerd vom Leben zum Tode billig gestraffet. V. R. W.

Ingleichen bey dem Supratore, wann die Abtreibung von ihme geschiehet.

Ingleichen, wann der Stuprator die Frucht vorsetzlicher Weise abtreibet/ wird ihme ebenfalls die Straffe des Schwerdes, gleich einem Todschläger, zuerkannt.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 11. *num.* 10. *seq.* Blumblacher. *ad Constitut. Crimin. Caroli V. art.* 133. *num.* 1.

Wann der Stuprator der Geschwächten etwas zum Abtreiben giebt/ und diese treibt das Kind damit ab/ wer-

So auch, wann der Stuprator der Geschwächten einen Tranck, oder sonsten etwas anders zum Kind abtreiben gegeben, und sie hat die Artzney zu sich genommen, und die Frucht abgetrieben, solchenfalls begehen beede einerley Verbrechen, dahero sie auch beede mit der auf das Kinder-Abtrei-

treiben in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung gesetzten ordentlichen Todes-Straffe zu belegen.

Kreff. *ad Constitut. Crimin. Carol. V. art.* 133. §. 6. Frölich *ad Constitut. Crimin. part.* 2. *lib.* 2. *tit.* 13. *num.* 3. *pag.* 208.

den sie alle beede mit dem Schwerd hingerichtet.

Ferner liegt nichts daran, ob eine Weibs-Persohn durch Artzneyen / oder auf andere Art und Weise, wie es immer wolle, fürsetzlich und boßhaffter Weise, die Frucht im Mutterleib tödet, oder Ursach und Gelegenheit zu Abtreibung des Kindes giebt / es seye mit essen, trincken, Aderlassen, starcken purgiren, oder, wann sie den Leib starck zusammen schnüret, mit denen Händen starck zusammen druckt, oder mit Fäusten, Holtz, oder Stein sich stößt, oder sich auf die Erden wirfft, oder von einem hohen und erhobenen Ort sich auf die Erden stürtzt, oder anderer Mittel sich bedienet, wordurch das Kind abgetrieben wird, massen auch in diesen Fällen, bey einer solchen Weibs-Persohn die Straffe des Schwerdes statt findet.

Es liegt nichts daran / ob die Mutter ihre lebendige Frucht durch Artzneyen oder auf andere Art und Weise abgetrieben.

vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayserl Carl des *V. art.* 133. ibi: mit Bezwang. Berlich. *part.* 4. *Concl.* 8. *num.* 8. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 11. *num.* 12. *seqq.* & *num.* 21. *seqq.* Frölich *Comment. ad Constit. Crimin. part.* 2. *lib.* 2. *tit.* 13. *num.* 2 *pag.* 208. Stephan. *ad Constit. Crim. Carol. V. art.* 133. *in med.* Böhmer. *Element. Jprud. Crim. sect. II. cap.* 20. § 23. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Extraord. Crimin.* §. 4. Teichmeyer. *Institut. Medico-legal. cap.* 10. *quæst.* 2.

§. 3.

Wann aber die Todes-Straffe statt haben solle / wird erfordert 1) daß das Kind zur Zeit, da es abgetrieben worden, lebendig gewesen seye.

Zur andictirung der Todes-Straffe wird erfordert 1) daß das Kind lebendig gewesen.

vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl

des *V. art.* 133. ibique Dd. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Extraord. Crimin.* §. 4. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 11. *num.* 2. 8. & 12. Berger. *in Elect. Jprud. Crimin. cap.* 2. *membr.* 3. §. 10. *num.* 2. *pag.* 112.

Zu welcher Zeit die Frucht lebendig seye? Zu welcher Zeit aber die Frucht lebendig seye? darinnen kommen die Rechts-Lehrere und Medici nicht überein. Insgemein wird von denen Rechts-Lehrern dafür gehalten, daß nach 40. Tagen von Zeit der Conception angerechnet, die Geburt ohne Unterschied des Geschlechts, lebendig werde; Die meinsten von denen *Medicis* aber statuiren nach denen principiis Galeni und Hippocratis, daß von Zeit der Empfängnus die Männlein nach 30. und die Weiblein nach 40. Tagen, vollkommen formirt seyn, mithin auch für lebendig zu achten.

Lauterbach. & Berger. *cit. loc.* Böhmer. *Element. Jprud. Crim. sect.* 2. *cap.* 20. §. 231. Teichmeyer *Instit. Medico-legal. cap.* 8. *quæst.* 1.

Nach der heutigen Physicorum und Medicorum Meinung ist zwar die Geburt gleich nach der Empfängnus lebendig;

Teichmeyer. *cit. loc.*

Worauf man heutiges Tages zu sehen? In foro und praxi aber, wird zu andictirung der Todes-Straffe erfordert, daß das Kind in Mutterleib eine Anzeigung des Lebens von sich gebe / und sich bewege / welches gemeiniglich nach der Helffte der Zeit / da die Weibs-Persohn empfangen / zu geschehen pflegt; Und also ist vorhero noch keine genugsame Gewißheit von dem Corpore delicti vorhanden, welche doch allerdings nothwendig, ehe man zu einer Lebens-Straffe schreitet.

Stryk. *in usu mod. ff. tit. de extraord. Crimin.* §. 14. Ludovic. *ad Constitut. Crimin. Carol. V. art.* 133. ad verba: nicht lebendig wäre. Kress. *ad d. Constitut. Carol. art.* 133. §. 2. *num.* 4. Berger. *in Elect. Jprud. Crimin. cap.* 2. *membr.* 3. §. 10. *num.* 2. *pag.* 112.

II.)

II.) Wird zu *andictir*ung der Todes-Straff erfordert / daß die Abtreibung der Leibes-Frucht vorsetzlich und boßhaffter Weise geschehen seye;

II.) Wird erfordert/ daß die Abtreibung vorsetzlich und boßhaffter Weise geschehen.

vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des *V. art.* 133. *ibi:* so solch Ubel fürsetzlich und boßhafftiger Weiß geschiehet. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 11. *num.* 25. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de extraord. Crimin.* §. 4. Kreff. *ad Constitut. Crim. Carol. V. art.* 133. §. 2.

Dahero, wann jemand eine schwangere Weibs-Persohn, und zwar entweder der Stuprator die Geschwächte, oder der Mann seine Ehefrau, oder ein anderer eine andere Weibs-Persohn, aus boßhafften Vorsatz, und mit der intention die lebendige Leibes-Frucht zu ertödten und abzutreiben, schlägt, dem wird die ordentliche Straffe des Schwerds zuerkannt.

Jul. Clar. *lib.* 5. *quæst.* 68. *num.* 2. Frölich *in Comment. ad Constitut. Crimin. part.* 2. *lib.* 2. *tit.* 13. *num.* 8. *pag.* 210.

Herentgegen, wann jemand eine schwangere Weibs-Persohn, wissend / daß sie schwanger, jedoch nicht mit der intention das Kind abzutreiben, geschlagen, und dardurch das Kind abgetrieben worden, der ist nicht am Leben zu bestraffen, sondern es wird ihme alsdann nur eine ausserordentliche Straffe, nemlich die Landes-Verweisung, oder aber die Aushauung mit Ruthen andictirt.

Dahero daß nur eine ausserordentliche Straffe statt / wann einer eine schwangere Frau ohne Intention das Kind abzutreiben geschlagen.

Berlich. *part.* 4. *Concl.* 8. *num.* 49. Frölich *cit. loc.*

Wann aber einer eine schwangere Weibs-Persohn, unwissend / daß sie schwanger / geschlagen, und dadurch das lebendige Kind von ihr abgetrieben, der ist in diesem Fall ebenfalls nur mit einer ausserordentlichen Straffe, nemlichen mit Gefängnus, Geldstraff, oder Landes-Verweisung anzusehen.

Oder eine schwangere Weibs-Persohn geschlagen/ ohnwissend / daß sie schwanger.

Berlich. *part.* 4. *concl.* 8. *num.* 47. *seqq.* Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 11. *num.* 25.

Oder eine schwangere Weibs-Persohn zwar nicht schlägt/ jedoch sonsten grob und unvorsichtig mit ihr umgehet.

Jngleichen, wann einer eine schwangere Weibs-Persohn zwar nicht schlägt / sondern aus Ungeschicklichkeit hart angreifft, oder bey der Gürtel zu ihme reisset, oder sonsten aus Unvorsichtigkeit und Muthwillen ihr Gewalt thut, und dardurch verursachet, daß die Geburt von ihr abgehet, der wird nach Beschaffenheit der Schuld, ausserordentlich, und zwar entweder mit einer Geld-Buß oder Gefängnus, oder zeitlicher oder ewiger Landes-Verweisung bestrafft;

Berlich. *part.* 4. *concl.* 8. *num.* 54. Frölich *ad Constitut. Crimin. part.* 2. *lib.* 2. *tit.* 13. *num.* 8. *pag.* 211. Kress. *ad Constitut. Crimin. Carol. V. art.* 133. §. 2. *num.* 1.

Oder die Würckung der Artzney nicht genugsam verstanden.

Eben dieses ist auch zusagen, wann der, so die Artzney hergegeben, die Würckung derselben nicht genugsam verstanden, da dann ebenfalls nur eine ausserordentliche Straffe statt hat; Jedoch ist in diesen sowol als in nechst vorhergehenden Fall, die Straffe über die Landes-Verweisung nicht zu extendiren.

Tessaur *decis.* 12. *num.* 2. Kress *cit. loc.*

Oder eine schwangere Weibs-Persohn nur erschreckt.

So auch, wann jemand eine schwangere Weibs-Persohn weder schlägt noch anrühret, sondern nur dergestalten erschrecket, daß ihr dardurch ihre lebendige Leibes-Frucht abgehet, der ist nur ausserordentlich zu bestraffen, und pflegt einem solchen Verbrecher nach Beschaffenheit der Umstände, die Landes-Verweisung, oder auf das höchste die Aushauung mit Ruthen, zuerkannt zu werden.

Frölich. *Comment. ad Constitut. Crim. part.* 2. *lib.* 2. *tit.* 13. *num.* 8. *pag.* 211. Kress. *ad Constitut. Crimin. Carol. V. art.* 133. §. 2. *num.* 2.

III.) Wird erfordert / daß die Artzney oder die That von der Würckung seye / daß die Geburt dardurch würcklich abgetrieben worden.

III.) Wird zu andictirung der ordentlichen Straffe des Schwerds erfordert, daß die Artzney oder die verübte That oder Gewalt auch von der Würckung seye / daß ein lebendiges Kind durch diese That oder Artzney würcklich abgetrieben und getödet werden mögen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 11. *num.* 26. Frölich *ad Constitut.*

tut. Crimin. part. 2. *lib.* 2. *tit.* 13. *num.* 3. *pag* 208. Kress. *ad Constitut. Crimin. Carol. V. art.* 133. §. 2. Blumblacher. *ad d. Constitut. Carol. art.* 133. *num.* 2.

Dann, wann die gegebene Artzney oder die That von solcher Würckung nicht gewesen wäre, daß dardurch eine lebendige Leibes-Frucht getödet und abgetrieben werden könnte, alsdann findet nur eine ausserordentliche Straffe, und zwar entweder das Aushauen mit Ruthen nebst ewiger Landes-Verweisung, oder aber nur eine blosse zeitlich- oder ewige Landes-Verweisung statt.

Frölich *cit. loc. num.* 4. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 11. *num.* 26. Berlich. *part.* 4. *concl.* 8. *num.* 34. Menoch. *de arbitr. jud. cas.* 356. *num.* 67.

Dahero der Richter durch einen erfahrnen Medicum vördersamst untersuchen muß, ob die Artzney die Krafft und Würckung gehabt, oder die gewaltsame That dergestalten beschaffen gewesen, daß dardurch die Abtreibung einer lebendigen Leibes-Frucht würcklich hat erfolgen können, dann wann er dieses unterlässet, kan er zur ordentlichen Todes-Straffe nicht schreiten, und pflegen die Collegia der Rechtsgelehrten durch ein Interlocut dem Richter zu injungiren, daß er solches annoch beobachte.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 11. *num.* 26. & 27. Kress. *ad Constitut. Crimin. Carol. art.* 133. §. 2. *num.* 3. Frölich *cit. loc.*

Wie dann Carpzovius *cit. quæst.* 11. *num.* 27. ein præjudicium von dem Schöpfen-Stuhl hievon anführet, so folgenden Innhalts: So wird vor allen Dingen / ehe man zur gewissen Straffe gelangen kan / vonnöthen seyn / die Gefangene hierüber zu vernehmen / wo sie die Wurtzel habe / und wo sie dieselbe hingethan / und wann man die Wurtzel von ihr bekommen / wird dieselbe einem erfahrnen *Medico* untergeben / der Krafft und Responsum.

Wür-

Würckung solcher Wurtzel sich zu erkundigen / was er davon halte / und ob er meine / daß Krafft derselben eine Leibes-Frucht getödet und abgetrieben werden möge. Wann nun des *Medici judicium* hierüber eingeholet / und uns nebst denen *Acten* wieder zugesendet wird / ergehet so dann der Vettel Persohn und Straff halber / ferner was Recht ist. V. R. W.

§. 4.

Ursachen / da die ordentliche Todes-Straffe mitiglrt wird.

Wann nun diese *requisita*, wovon wir bißhero gehandelt, miteinander concurriren, so kan der Richter die auf die Abtreibung einer lebendigen Leibes-Frucht in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung gesetzte ordentliche Todes-Straffe des Schwerdes dem Verbrecher mit allen Recht auferlegen, es wäre dann, daß erhebliche und rechtmäßige Ursachen / die ordentliche Straffe zu lindern / vorhanden, dahin gehören nun 1) wann die gebrauchte Artzneyen keine Würckung gehabt, und das Kind in Mutterleib nicht abstürbe, sondern lebendig auf die Welt käme, welchenfalls das Weib, oder wer sonsten das Kind abgetrieben, mit einer ausserordentliche Straffe zu belegen, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, entweder mit Ruthen Aushauen, oder mit Landes-Verweisung, Gefängnus oder Geld-Buß.

1) Wann die gebrauchte Artzney keine Würckung gehabt.

Berlich. *part.* 4. *Concl.* 8. *num.* 35. Frölich *ad Constitut. Crimin. part.* 2. *lib.* 2. *tit.* 13. *num.* 4. *pag.* 209. Carpzov. *prax. Crim. quaest.* 11. *num.* 26.

2) Andere Ursachen die ordentl. Straffe zu mitigiren.

2) Wann jemand eine schwangere Weibs-Persohn wissend, daß sie schwanger, jedoch nicht mit intention und Vorsatz das Kind dadurch zu tödten und abzutreiben / oder aber, ohnwissend, daß sie schwanger, geschlagen, oder eine schwangere Weibs-Persohn zwar nicht geschlagen, sondern grob und unvorsichtig und muthwillig mit ihr umgegangen, oder,

oder, sie hart erschröcket, und durch dieses schlagen, erschrecken, herumreisen und Unvorsichtigkeit verursachet, daß ihre lebendige Leibes-Frucht von ihr abgetrieben worden, oder, wann der, so die Artzney hergegeben, die Krafft und Würckung derselben nicht verstanden, in solchen Fällen wird die ordentliche Todesstraffe mitigirt, und in eine ausserordentliche verwandelt.

Besiehe den nechstvorhergehenden 3. §. dieses Capitels.

Unter die Ursachen, welche die ordentliche Straffe entweder *mitigiren* / oder gar aufheben / wird 3) auch referirt, wann eine schwangere Weibs-Persohn, zu Erhaltung ihres Lebens, die Frucht abtreibt. Dann wann eine schwangere Weibs-Persohn mit schwehrer Kranckheit beladen, und zu befürchten, sie möchte bey der Geburt des Kindes versterben, oder, da eine Weibs-Persohn allzu enge, daß sie ohne Gefahr des Lebens, nicht gebähren könnte, so ist nach derer bewährtisten Rechts-Lehrere und Medicorum Meinung, allerdings erlaubt, die Frucht abzutreiben, damit die Mutter dardurch von dem Tode befreyet werden möchte, und Mutter und Kind nicht zugleich um das Leben kommen.

3) Wann zu Erhaltung eines schwangern Weibes Leben / die Frucht abgetrieben wird.

Ob dergleichen erlaubt?

Kress. *ad Constitut. Crimin. Carol. V. art.* 133. §. 4. *num.* 3. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Extraord. Crimin.* §. 4. Zacch. *quæst. Medico-legal. lib.* 6. *tit.* 1. *quæst.* 17. Teichmeyer. *Institut. Medico-legal. cap.* 10. *quæst.* 4.

Und in diesem Fall ist die Weibs-Persohn, welche das Kind abgetrieben, oder derjenige, so die Frucht von der Mutter getrieben, von aller Straffe befreyet, daferne nur solches mit Einwilligung der Obrigkeit, und mit Zuziehung und Rath der *Medicorum* vorgenommen wird; Da aber eine schwangere Weibs-Persohn ohne Vorwissen der

Auch ausser aller Straff seye?

Obrigkeit und Rath der *Medicorum*, zu Erhaltung ihres Lebens / die Frucht abtreibet, alsdann wird dieselbe mit einer ausserordentlichen Straffe beleget, welche Straff auch bey demjenigen statt findet, welcher einer schwangern Weibs-Persohn, zu Erhaltung ihres Lebens, aus Mitleyden, Artzney oder sonsten etwas zu Abtreibung des Kindes gegeben.

Lauterbach. *cit. loc.* Frölich *Comment. ad Constitut. Crimin. part.* 2. *lib.* 2. *tit.* 13. *num.* 7. *pag.* 210. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de Extraord. Crimin.* ad verba: *quæ data opera. in fin.* Gilhausen. *in arbor. judic. crimin. cap.* 2. *tit.* 12. *num.* 49.

§. 5.

Wie die Complices oder Mitschuldige zu bestraffen?

Von denen Complicibus oder Mitschuldigen ist in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des V. nichts enthalten; Dahero diese nach Beschaffenheit der Umstände und der geleisteten Hülffe, ausserordentlich bestraffet werden. Jedoch sind die Fälle hierbey wol von einander zu unterscheiden; Dann wann e. gr. der Stuprator der Geschwächten Artzney zum Kind-Abtreiben gegeben, und sie hat die Artzney zu sich genommen, und ihre lebendige Frucht damit getödet und abgetrieben, solchenfalls begehen beede einerley Verbrechen, dahero sie auch beede mit der auf das Kinder-Abtreiben in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des V. art. 133. gesetzten ordentlichen Todes-Straffe zu belegen; Daferne aber jemand anders, v. gr. ein altes Weib Kräuter gesammlet, und einen Tranck zum Kind-Abtreiben daraus verfertiget, und also nur Hülffe geleistet, so wird sie, wann die lebendige Geburt abgetrieben und getödet wird, offentlich mit Ruthen ausgehauen, und des Landes auf ewig verwiesen; Sonsten aber, wann die Artzney keine Würckung gehabt, und das Kind nicht getödet, nur allein des Landes verwiesen. Endlichen, wann jemand

mand um das Verbrechen Wissenschafft gehabt / solches begehen gesehen, und darzu stille geschwiegen, und es nicht verhindert, deme wird eine zeitliche Landes-Verweisung zuerkannt.

Wie der zu bestraffen / der das Verbrechen mit angesehen / und nicht verhindert?

Kreſſ. *ad Conſtitut. Crimin. Carol. V. art.* 133. §. 6.

Wann eine Mutter ihre Tochter, zu Entfliehung der Schande, beredet, ihre lebendige Leibes-Frucht abzutreiben, und die Tochter hat solches in das Werck gesetzet, und das Kind abgetrieben, alsdann wäre die Mutter am Leben zu bestraffen, und mit dem Schwerd hinzurichten.

Wie die Mutter zu bestraffen / die ihre Tochter zum Kind abtreiben beredet?

Theſſaur. *deciſ. num.* 12. Berlich. *part.* 4. *concl.* 8. Stephan. *ad Conſtitut. Crimin. Carol. V. art.* 133. *in fin.*

Wann einer schwangern Weibs-Persohn ein gewisser anzuhoffender Nutzen durch die Abtreibung des Kindes entgangen, so erfordert die Billichkeit, daß derjenige, welcher das Kind abgetrieben, solchen anderwerts wiederum ersetze. e. gr. Titia ist von ihrem verstorbenen Mann, welcher sehr arm gewesen, schwanger hinterlassen worden, und diese hat ebenfalls nichts in Vermögen gehabt. Nach dem Tod ihres Mannes, verstirbt ihres Mannes Bruder ohne Kinder, mit Hinterlassung eines grossen Vermögens, und hat in seinem Testament dieses Kind zu seinen künfftigen Erben eingesetzt; Ein böser Mensch hatte entweder mit Fleiß und aus Vorsatz, oder aus grosser Unvorsichtigkeit, der Titiæ Gewalt angethan, oder derselben Artzney beygebracht, daß dardurch das Kind ist getödet und abgetrieben worden; In diesem Fall kan zwar die Titia die zu hoffen gehabte Erbschafft nicht mehr begehren, wol aber von deme, so das Kind abgetrieben, ihren Unterhalt fordern.

Wann einer schwangern Weibs-Persohn ein gewisser anzuhoffender Nutzen durch Abtreibung des Kindes entgangen / so muß der / so das Kind abgetrieben / solchen anderwerts wieder ersetzen.

Kreſſ. *ad Conſtitut. Crimin. Carol. V. art.* 133. §. 7. & *num.* 2.

So viel von der Abtreibung eines lebendigen Kindes / und dessen Straffe; Wann aber jemand einer schwangern Weibs-

Was für eine Straffe statt habe / wann ein Kind / so

noch nicht lebendig/ ist abgetrieben worden? Weibs-Persohn ein Kind/ welches noch nicht lebendig wäre/ abtreibt, oder eine Weibs-Persohn solches an ihr selbst thut/ in solchen Fall wird dem Verbrecher nur eine ausserordentliche Straffe nach Beschaffenheit der Umstände, nemlichen die Landes-Verweisung, Aushauung mit Ruthen, Gefängnus, und dergleichen zuerkannt.

vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des *V. art.* 133. ibique Blumblach. *num.* 1. Kreff. *add. art.* 133. §. 3. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. ad ff. tit. de Extraord. Crimin.* §. 4. Stryk. *in usu mod. ff. tit. eod.* §. 14. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 11. *num.* 2. Berger. *in Elect. Jprud. Crimin. cap.* 2. *membr.* 3. §. 10. *num.* 2. *pag.* 112.

Mit was für einer Straffe in diesem Fall/ die Geschwächte zu belegen? Solchemnach, wann die Geschwächte ihr Kind, welches noch nicht lebendig/ durch Artzney oder auf andere gewaltsame Art abtreibet, so findet bey ihr nach Beschaffenheit der Umstände entweder die Aushauung mit Ruthen oder eine zeitlich oder ewige Landes-Verweisung, oder andere dergleichen Straffe statt.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 11. *num.* 8. & 12.

Wie der Stuprator solchen Falls zu bestraffen? Jngleichen, wann der Stuprator der Geschwächten Artzney oder sonsten etwas zu Abtreibung ihrer Leibes-Frucht beygebracht, und das Kind ist noch nicht lebendig gewesen/ und dardurch abgetrieben worden, so wird derselbe vorkommenden Umständen nach, entweder offentlich des Landes verwiesen, oder mit Ruthen ausgehauen, oder eine andere dergleichen Straffe ihme andictirt; Und wann die Geschwächte solche Artzney wissendlich von dem Stupratore angenommen, und zu Abtreibung ihrer noch nicht lebenden Leibes Frucht gebraucht, werden sie alle beede zu dergleichen Straffe gezogen.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 11. *num.* 10.

§. 6.

§. 6.

Die auf die Abtreibung der Leibes-Frucht in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung gesetzte sowol ordentlich als ausserordentliche Straffe cessiret gantz und gar, 1) wann eine schwangere Weibs-Persohn, zu Erhaltung ihres Lebens, mit Vorwissen der Obrigkeit, und Zuziehung eines Medici, das Kind von ihr getrieben.

Die auf die Abtreibung der Leibes-Frucht gesetzte Straffe cessirt gäntzlich 1) wann eine Weibs-Persohn zu Erhaltung ihres Lebens, und mit Vorwissen der Obrigkeit und Zuziehung eines Medici das Kind abgetrieben. 2) Wann dieses Verbrechen ist præscribirt worden.

Besiehe den vorhergehenden 4. §. dieses Capitels.

2) Wann dieses Verbrechen rechtmäßig ist præscribirt worden. Denn obzwar einige Rechts-Lehrere behaupten, es lasse sich das Abtreiben der Kinder nicht præscribiren,

Farinac. *prax. Crim. quæst* 10. *num.* 29. Theodoric. *in Colleg. Crimin. cap.* 10. *aphor.* 7. *num.* 38. Lauterb. *dissert. de Crimin. præscript. thes.* 32. & in *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de divers. temp. præscript.* §. 16.

und dieses um deswillen, weilen nach denen gemeinen beschriebenen Rechten der Vater-Mord nicht verjährt werden kan; anerwogen in dem *L. fin. ff. ad Leg. Pompej. de parricid.* ausdrücklich enthalten, daß die Vater-Mörder allezeit Peinlich angeklagt, und zur Straffe gezogen werden können, woraus die Rechts-Lehrere schliessen, daß der Vater-Mord der præscription nicht unterworffen, welcher Meinung unter andern auch beypflichten

Stryk. *de action. forens. investig. Sect.* 3. *membr.* 2. *axiom.* 5. *num.* 14. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 141. *num.* 52. Lauterbach. *dissert. de Crimin. præscript. thes.* 32.

Nun ist aber die Abtreibung der Kinder kein geringers Verbrechen, als der Vater-Mord, einfolglich auch kan die Kinder-Abtreibung und deren Straff, durch die præscription nicht aufgehoben werden;

Ob die Abtreibung der Kinder könne præscribirt werden?

Farinac. *prax. Crimin. quæst.* 10. *num.* 29. Theodoric. *in Colleg. Crimin. cap.* 10, *aphor.* 7. *num.* 38. Lauterb. *dis-*

sert. de Crimin. præscript. thes. 32. & in *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de divers. tempor. præscript.* §. 16.

dann welches Laster nicht geringer, dann der Vater-Mord, bey deme hat die Verjährung nicht statt.

Farinac. *cit. loc.* Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 114. *num.* 51.

Dieweil aber dannoch die Verjährung nicht nur in civil- sondern auch in Peinlichen Fällen, in eine zeitliche und ewige eingetheilt wird, das Wort semper, oder allezeit allhier so viel als perpetuum, immerwährend heisset, wie aus der Zusammenhaltung des vorangeführten *L. fin. ff. ad Leg. Pompej. de parricid.* mit dem *L.* 13. *de SCto Silan.* zu ersehen, da der Vater-Mord, der Testaments-Eröffnung wider das *SCtum Silanianum*, und deren Verjährung entgegen gesetzt, und in so ferne stets während genennet wird; so mag der Vater-Mord gar wol præscribirt werden, und so mithin auch die Abtreibung der Kinder und die darauf gesetzte Straffe, dann da die Lehre, daß nach denen Römischen Rechten der Vater-Mord nicht könne verjährt werden, erst angeführter massen keinen Grund hat, so mag auch der von vielen Rechts-Lehrern darauf gebaute Satz: welche Laster nicht geringer dann der Vater-Mord, die können nicht præscribirt werden, nicht feste stehen.

vid. Engau *tr.* von der Verjährung in Peinl. Fällen. §. 38. 41. & 42.

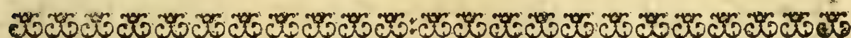
Zu welcher Zeit die Abtreibung der Kinder præscribirt werde?

Die Abtreibung der Kinder aber, wird binnen 20. Jahren præscribirt; dann innerhalb 20. Jahren werden nach denen Römischen Rechten alle Laster, ausser bey welchen eine kürtzere Zeit angesetzt zu finden, verjähret, und deren Bestraffungen gäntzlich aufgehoben.

Engau *d. tr.* §. 10. & 51. Lauterb. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de divers. tempor. præscript.* §. 13. & in *differt. de Crimin. præscript. thes.* 14. Hopp. *ad pr. Institut. de perpet. & temp.*

& temp. action. ad verba: *tam in rem. regul. 2. vers. limitatur posterius.*

Was aber zur Verjährung der Verbrechen erforderlich seye, wann sie einen Effect haben, und gültig seyn solle, davon ist oben bereits im ersten Buch im *XIII.* Capitel / §. 18. und 19. mit mehrern gehandelt worden, wohin wir uns bezogen haben wollen. Was zur Verjährung erforderlich/ wann sie soll gültig seyn?



Das Zwölffte Capitel.

Von Unterschiebung falscher Geburt/ Hinweglegung der Kinder / und dem Mord naher Anverwandten.

§. 1.

Das vierdte Verbrechen, welches zuweilen von der Geschwächten ausgeübet wird, ist die Unterschiebung falscher Geburt. Diese ist, wann eine Weibs-Persohn sich ein fremdes junges Kind zulegen lässet, als wann es von ihr gebohren wäre; die Straffe, die darauf gesetzet, ist die offentliche Aushauung mit Ruthen, nebst ewiger Landes-Verweisung. Die Unterschiebung falscher Geburt/ wird mit Ruthen aushauen und ewiger Landes-Verweisung bestraffet.

Lauterbach *Lolleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Cornel. de fals.* §. 5. Theodoric. *Colleg. Crimin. cap.* 8. *aphor.* 2. *num.* 3. Frölich *ad Constit. Crimin. part.* 2 *lib.* 4. *tit.* 18. *num.* 4. *pag.* 385. Carpzov. *prax. Crim. quaest.* 93. *num.* 27. *&* 29.

Dieses Verbrechens und deren Straffe machet sich auch diejenige Weibs-Persohn theilhafftig, welche vorgiebt, sie seye von jemanden geschwächet und geschwängert worden, und ihr eine fremde Geburt, als ob sie solche zur Welt Eben diese Straffe hat auch bey der Geschwächten, die ihr eine falsche Geburt beylegen lässet/ statt.

Welt gebracht, beylegen lässet, damit sie dardurch von dem angegebenen Vater des Kindes einen desto grössern Abtrag bekommen möge; dann diese wird sowol als die, welche das Kind beygeleget hat, wegen solchen Betrugs mit Ruthen ausgehauen, und auf ewig des Landes verwiesen.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 93. *num.* 30. Frölich *cit. loc.*

Respon-sum. Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig / wie Carpzovius *loc. citat.* bezeuget, gesprochen. verb. Hat eine Weibs-Persohn, genannt Regina/ einer andern Frauen der Alexin junges Kind zulegen lassen/ als ob sie das gebohren/ und hat des Kindes rechte Mutter/ als für eine Amme/ ums Geld das Kind zu stillen gebraucht/ und dasselbe darum/ daß sie von dem Mann zu Döbeln/ der sich mit ihr der entsetzten Jungferschafft halben/ zuvor hat vertragen müssen/ mehr Geldes schätzen möchte/ wie sie dann denselben Ehemann gefänglich einziehen lassen/ als ob er sie die Regina geschwängert haben sollte/ so möget ihr die beeden Weibs-Persohnen/ solches betrüglichen Falsches halben/ zur Staupen schlagen/ und ewig verweisen lassen. V.R.W.

Die Unterschiebung falscher Geburt und deren Straff cessirt/wann dieses Verbrechen rechtmäßig ist præscribirt worden. Ob die Verjährung allhier statt habe?

Die auf dieses Verbrechen gesetzte Straffe cessirt, wann das Verbrechen rechtmäßig ist præscribirt worden; es wollen zwar einige, daß die Unterschiebung falscher Geburt, und deren Bestraffung, denen gemeinen beschriebenen Rechten nach, durch die Verjährung nicht könne aufgehoben werden;

Lauterbach. *dissert. de Crimin. præscript. thes.* 32. & in *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de divers. tempor. præscript.* §. 16. Hopp. *ad pr. Institut. de perpet. & temp. action.* ad verba: *tam in rem.* regul. 2. vers. *excipiuntur tamen.*

und dieses von dahero, weilen der *L.* 19. §. 1. *ff. ad Leg. Cornel. de fals.* ausdrücklich sagt: Daß die Peinliche Anklagung

gung wegen Unterschiebung falscher Geburt, nulla temporis præscriptione, durch keine Zeit-Verjährung, könne aufgehoben werden, und seye nichts daran gelegen, ob diese, welche eine falsche Geburt sich beylegen lassen, allschon verstorben seye oder nicht. Alleine die in dem textu befindliche Worte: nulla temporis præscriptione bedeuten allhier so viel, als nulla temporali præscriptione, durch keine zeitliche Verjährung, da der JCtus Paulus zugleich mit auf den Ehebruch, der nach einer Zeit von 5. Jahren, durch die Verjährung aufgehoben wird, gesehen, und also sagen wollen, daß eine Ehebrecherin, die zugleich eine falsche Geburt untergeschoben, den Ehebruch binnen 5. Jahren, die Unterschiebung der falschen Geburt aber, erst nach 20. Jahren præscribire.

Anton. Matthæi. *tr. de Crimin. lib.* 48. *tit.* 2. *cap.* 4. *num.* 10. & *tit.* 19. *cap.* 4. *num.* 3. Engau *tr.* von Verjährung in Peinl. Fällen. §. 40.

Solchemnach halten wir dafür, daß die Unterschiebung falscher Geburt / und deren Bestraffung mit allen Recht præscribirt werden mögen, und wird hierzu eine Zeit von 20. Jahren erfordert. Wie viel Zeit zu dieser Verjährung erforderlich?

Engau *d. tr.* §. 40. & 42.

§. 2.

Das fünffte Verbrechen / so von der Geschwächten begangen wird, ist die Hinweglegung der Kinder. Man hat allhier auf drey *Casus* zu sehen; der erste ist: wann ein Kind an einen einsamen und abgelegenen Ort, mit der intention und Vorsatz, daß es alldorten verderben und um das Leben kommen solle, hingeleget wird, und das Kind hierüber verstirbt, alsdann wird derjenige, welcher das Kind hingeleget hat, am Leben bestrafft, und mit dem Schwerd hingerichtet. Von Hinweglegung der Kinder. Wie der zu bestraffen / welcher ein Kind mit der intention, daß es umkomme / hinweg gelegt / und das Kind ist darüber verstorben?

vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des V. *art.*

art. 132. ibique Blumblacher. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 10. *num.* 5. *seq.* Stryk. *in usu mod. ff. tit. ad Leg. Cornel. de Sicar.* §. 12. Frölich *ad Constitut. Crimin. part.* 2. *lib.* 2. *tit.* 12. *num.* 1. *pag.* 206. Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 613. *meditat.* 1.

Dann obgleich solche Hinlegere das Kind nicht selbst um das Leben bringen, jedoch weilen sie gleichwol durch ihre böse intention und Vorsatz das Kind umzubringen, Ursach und Gelegenheit zum Tode gegeben, so sind sie billich, wann der Tod durch solches gefährliches Hinweglegen, würcklich erfolget, am Leben zu straffen; indeme wenig daran gelegen, ob einer jemand tödtet, oder Gelegenheit zum Tode giebet.

L. 15. *ad Leg. Cornel. de Sicar.* Carpzov. *cit. quæst.* 10. *num.* 6. *seq.* Böhmer. *J. Eccles. tit. de Infant. & languid.* §. 14.

Wie der zu bestraffen / welcher ein Kind ohne Vorsatz / daß solches umkomme / hinweggelegt / und das Kind ist verstorben?

Der andere *Casus* ist / wann ein Kind, nicht mit dem Vorsatz, daß solches umkomme, auch nicht an einen einsamen und abgelegenen, sondern einen solchen Ort, wo die Leute immerzu und stets vorüber zu gehen pflegen, zu Entgehung der Schande und Straffe, und zu dem Ende hingelegt wird, damit es entweder derjenige, so als Vater zum Kind angegeben wird, oder, die Vorübergehende sich des Kindes erbarmen, solches zu sich nehmen und auferziehen möchten, und das Kind stirbt wider Vermuthen derer, so es hinweggelegt, aus Hunger, Frost, oder anderer Ursachen, oder würde gar nicht mehr gefunden, solchenfalls wird dem Hinleger das Ruthen Aushauen nebst ewiger Landes-Verweisung zuerkannt.

Stryk. *in usu mod. ff. tit. ad Leg. Cornel. de Sicar.* §. 12. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 10. *num.* 10. *seqq.* Frölich *ad Constitut. Crimin. part.* 2. *lib.* 2. *tit.* 12. *num.* 2. *pag.* 206. Leyser. *cit. loc.*

Der

Der dritte *Casus* ist / wann das hinweggelegte Kind lebendig und unversehrt gefunden wird, alsdann wäre der, so das Kind hinweggelegt, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer ausserordentlichen Straffe anzusehen, und zwar höchstens nur mit ewiger Landes-Verweisung zu bestraffen.

Wie der zu bestraffen / welcher ein Kind hinweg geleget / und das Kind ist lebendig gefunden worden?

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 10. *num* 17. *seqq.* ubi præjudicia. Frölich *Comment. ad Constitut. Crimin. part.* 2. *lib.* 2. *tit.* 12. *num.* 1. *&* 3. *pag* 206. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 613. *meditat.* 1.

Dieses Verbrechens und der darauf gesetzten Straffe, machet sich auch der Stuprator oder die Geschwächte theilhafftig, wann eines von ihnen das zur Welt gebrachte Kind hinweg leget; Da dann denen vorangeführten 3. Fällen nach, entweder die Todes-Straffe statt findet, wann das Kind mit der intention, daß es umkommen solle, an einen gefährlichen Ort ist hingeleget worden, auch würcklichen verstorben; Oder es wird dem Stupratori, oder der Geschwächten nur eine ausserordentliche Straffe andictirt, wann die Hinweglegung nicht mit dem Vorsatz das Kind in Lebens-Gefahr zu bringen, geschehen, oder aber das hinweggelegte Kind lebendig wiederum ist gefunden worden. Dieses Verbrechen begehet auch die Geschwächte dardurch, wann sie ihr aus dem Stupro erzeugtes Kind, in das Haus oder vor die Haus-Thür desjenigen setzet, den sie zum Vater des Kindes angegeben hat; Da dann, wann das Kind verstorben, und Winters Zeit bey grosser Kält, ist hingeleget worden, dieselbe am Leben zu bestraffen, oder, wann es zu einer andern Zeit geschehen, mit Ruthen auszuhauen, und des Landes zu verweisen; Wann aber das Kind lebendig geblieben, nur mit einer ausserordentlichen Straffe, nemlichen einer Geld-Buß, Gefängnus, oder Landes-Verweisung, zu belegen wäre.

Wie der Stuprator und die Geschwächte sich dieses Verbrechens theilhafftig machen könne / und wie sie zu bestraffen?

Leyser *Meditat. ad Pandect. specim.* 613. *meditat.* 4. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 10. *num.* 20. *seqq.*

Respon-sum. Und also hat die Löbl. Juristen-Facultät zu Wittemberg / Mens. Mart. Ao. 1733. gesprochen. verb. Daß gestalten Sachen nach / da die Anna ihr Kind der Dorothea eigenmächtig / und noch darzu vor Erörterung des rechtshängigen Streits / aufzutringen / und in das Haus zu setzen / nicht befugt / diese auch solches anzunehmen nicht schuldig gewesen / und nur daran, daß sie es offentlich in der Kält hinlegen lassen / unrichtig gehandelt / die erkannte Straffe auf ein Neusch zu mäßigen; Jedoch wird auch die Anna ihrer eingestandenen Begünstigungen halber / 2. Wochen mit Gefängnus / oder um 2. Neusch bestrafft. V. R. W.

§. 3.

Woraus abzunehmen / daß einer den Vorsatz gehabt / das Kind umkommen zu lassen?

Woraus aber abzunehmen, daß der / so das Kind hingelegt / den Vorsatz gehabt / solches umkommen zu lassen? das erhellet aus denen Umständen der Zeit und des Orts; Dann, wann jemand ein Kind in den Wald, oder eine Wüste und Einöde, oder an einen andern abgelegenen Ort, wo die Leuthe selten pflegen hinzukommen, so kan daraus nichts anders geschlossen werden, als daß der Hinlegende den Vorsatz gehabt, daß das Kind alldorten verderben und umkommen solle;

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 613. *meditat.* 2. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 10. *num.* 5. *seqq.* Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de Infant. & languid.* §. 14.

Ingleichen, wann das Kind zur Winters-Zeit, in der Nacht / bey grosser und strenger Kälte ist hingelegt worden, so veroffenbahret sich daraus ebenfalls die Intention das Kind um das Leben zu bringen, weilen eine solche Hinweglegung sehr schädlich und Lebens gefährlich, wann gleich in Ansehung des Orts, dem Kind keine Gefahr zustünde.

Böhmer. & Leyser. *cit. loc.*

Die

Die auf dieses Verbrechen gesetzte Straffe hört auf / wann das Verbrechen rechtmäßig ist præscribirt worden, welches nach Verlauf 20. Jahren geschiehet; Denn innerhalb 20. Jahren, werden nach denen Römis. Rechten alle Laster, ausser was die fleischliche Verbrechen anbetrifft, verjähret.

Die Hinweglegung der Kinder und deren Bestraffung wird in 20. Jahren verjährt.

Engau *tr.* von Verjährung in Peinl. Fällen. §. 10. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de divers. tempor. præscript.* §. 13. & *in* dissert. *de. Crimin. præscript. thes.* 14. Hopp. *ad pr. Institut. de perpet. & tempor. action.* ad verba: *tam in rem.* regul. 2. vers. *limitatur posterius.*

Die Ernähr- und Auferziehung derer hinweggelegten und gefundenen Kinder / gebühret weder deme, der das Kind gefunden, weder deme, in dessen Haus, oder vor dessen Thür, das Kind gefunden worden, noch deme, welchen die Geschwächte zum Vater des Kindes angegeben, sondern der Obrigkeit.

Die Ernährung der hingelegten Kinder gebühret weder dem Finder / noch deme / in dessen Haus es gelegt / noch deme so zum Vater angegeben worden / sondern der Obrigkeit.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 324. & *specim.* 613. *meditat.* 5.

Es wollen zwar die Edelleuthe dieses Onus gerne denen Bauern und der gantzen Gemeinde auffeilen, aber mit keinen andern Titul, als weilen die Leuthe gemeiniglich die Beschwehrnüsse, woraus sie keinen Nutzen zu schöpffen haben, gerne auf andere schieben und weltzen;

Welcher Obrigkeit die Ernährung der hingelegten und gefundenen Kinder zukomme?

vid. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 10. *num.* 26.

Unterdessen wird diese Meinung, daß die Ernährung solcher Kinder der Gemeinde obliege, unter andern defendirt von

Anton. Tessaur. *decis. Pedemont.* 118. & Ertel. *in prax. Aur.* von der Minder-Gerichtbarkeit. *Lib.* 2. *cap.* 5. *Observat.* 2.

welche aber nicht genugsam gegründet, wie solches weitläufftig deduciret

Daniel Moller. *Lib.* 4. *semestr. cap.* 45.

Ist dannenhero bey sich ereignenden Fall, vördersamst dahin zu sehen, ob an dem Ort / wo das Kind gefunden wird, ein besonderes Findel oder Waisen-Haus gestifftet seye; Dann wo dieses, so müssen des Stiffters Intention zu Folge, die gefundene Kinder daselbst auferzogen, und nicht denen Spitälern / welche für arme und krancke Burger angeordnet, aufgebürdet und zugeschoben werden. Zu dem Ende dann an einigen Orten, v. gr. zu Amsterdamm / Straßburg / Nürnberg und anderswo, besondere Häuser, die man die Findel- oder Waisen-Häuser nennet, angeordnet zu finden.

Besold. *thesaur. pract.* voc. Findel-Kinder / item Kinder hinwerffen / aussetzen. Ertel. *in prax. aur.* von der Nieder-Gerichtbarkeit. *Lib.* 2. *cap.* 5. *Observat.* 1. Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de Infant. & languid.* §. 14.

Wann keine Findel-Häuser vorhanden, so halten etliche dafür, es gebühre die Education und Ernährung solcher Kinder der hohen Landes-Obrigkeit / in Erwägung, daß der *territorial-* oder Landes-Herr ratione seines Fisci, das Recht habe, solchen Kindern, gleich in denen Erblosen Gütern zu succediren, stehe ihme also auch die alimentations-Beschwerde dieser Kinder zu.

Einsidel. *de regalib. cap.* 3. *num.* 113. Moller. *lib.* 4. *semestr. cap.* 45. *num.* 9. Berlich. *part.* 1. *Concl.* 1. *num.* 14.

Unsere Meinung gehet dahin, daß die Auferziehung und Ernährung der hingelegten Kinder derjenigen Obrigkeit, welche an dem Ort, wo das Kind ist gefunden worden, die *Criminal-jurisdiction* oder Zent hergebracht, zukomme.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 10. *num.* 26. *& in dissert. de Infantib. exposit. part.* 2. §. 7. Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de Infantib. & languid.* §. 14. Leyser. *Meditat. ad ff. Specim.* 613. *meditat.* 5.

Dann

Dann obschon die Erziehung solcher Kinder an sich selbst nicht criminal und Peinlich ist, so rührt sie doch von der Hinweglegung der Kinder her, so ein Verbrechen ist, dessen Untersuch- und Bestraffung deme, der die Criminal-jurisdiction hat, obliegeт; Mithin devolviret auch auf ihn das Onus solche hinweg gelegte und gefundene Kinder zu ernähren.

Carpzov. & Böhmer. *cit. loc.* Tractat. Nostr. *de jurisdict. Crimin. & Centen. Lib. 2. cap. 5. Observat.* 20.

§. 4.

Diese hinweggelegte Kinder sind in dubio, für rechtmäßige und ehelich gebohrne Kinder zu halten. Ob die hingelegte Kinder für rechtmäßig und ehelich gebohrne in dubio zu halten?

Carpzov. *dissert. de Infantib. exposit. part.* 1. §. 14. Blumblacher. *ad Constit. Crimin. Carol. V. art.* 132. *num.* 2. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 613. *meditat.* 9.

Dann obgleich einige statuiren, daß dergleichen Kinder für rechtmäßig und ehelich gebohrne Kinder keineswegs anzusehen seyn, und also, wann sie zu ihren Jahren kommen, zu Ehren und andern offentlichen Aemtern nicht gezogen werden können;

Covarruv. *ad pr. tit. X. de Infantib. exposit.* Barbos. *ad id. princ.* Böhmer. *J. Eccles. tit. de Infantib. & languid.* §. 11.

So ist jedoch die contraire Meinung, der Warheit und Billichkeit gemässer, daß nemlichen solchen Kindern, die Jura derer rechtmäßig gebohrnen allerdings zukommen, indeme eines solchen Kindes Ursprung und Herkunfft zweiffelhafft; Nun ist aber in zweiffelhafften Fällen allezeit in mitiorem partem zu incliniren;

L. 65. *ff. de R. J.* ibique Dd. Leyser. *cit. loc.*

Und folget eben nicht, daß alle gefundene Kinder darum für unehelich zu halten, weilen die Huren gemeiniglich ihre

Kinder

Kinder hinlegen; Dann es geschiehet auch wol manchmalen, daß ehrliche Eheleuthe/ welche ihren Kindern den nöthigen Unterhalt nicht zu verschaffen vermögen, aus grosser Dürfftigkeit / Mangel und Armuth / sich nothgetrungen sehen, ihr Kind hinweg zu legen, unter der Hofnung, es möchte etwa von andern besser verpflegt und auferzogen werden.

Palæott. *tr. de Noth. & spur. cap.* 63. Speckhan. *Cent.* 3. *quæst* 14. *Class.* 1. Carpzov. *cit. loc.* Tractat. Nostr. *de jurisdict. Crimin. & Centen. Lib.* 2. *cap.* 5. *Observat.* 21.

Wann auch ohngefehr ein solches Kind aus Irrthum / sich von einem Comite Palatino legitimiren liesse, hernachmalen aber an den Tag käme, daß es aus einer rechtmäßigen Ehe seye erzeugt und gebohren, so kan demselben die Legitimation zu keinen præjudiz oder Nachtheil gereichen.

arg. §. *ult. Instit. de Ingen.* ibique Dd. Caranza *de part. legitim. cap.* 4. *num.* 49.

Was zu thun / wann man nicht weiß / ob das Kind getaufft seye oder nicht?

Wann Zweiffelhafft / ob ein solches hingelegtes Kind getaufft seye oder nicht / so liegt deme, der die Criminal-jurisdiction oder Zent hat, ob, daß er selbiges zur heiligen Tauff bringen lasse, und thut nichts zur Sache, wann gleich hernachmalen sich äussert, daß das Kind zuvor schon seye getauffet worden; Dann obzwar sonsten die Tauffe nicht zu wiederholen, so ist doch in dubio, da man von der Tauff keine Nachricht hat, sicherer, solches zu tauffen, als im Zweiffel zu verharren, und hält in diesem Fall die Wiederholung der Tauff nichts unzuläßiges in sich.

vid. *c.* 2. *X. de baptismo.* ibique Canonist. *Can.* 110. *de consecr. dist.* 4. Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 613. *meditat.* 11. *in* Coroll. *ibid. subject.* Tract. Nostr. *de jurisdict. Crimin. & Centen. Lib.* 2. *cap.* 5. *Observ.* 22. Clasen. *ad Constitut. Crimin. art.* 132. *in fin.*

Hieher gehöret was Lutherus sagt: Wann man irgend ein

Kind

Kind auf der Gassen oder sonst an einem Ort findet, und nicht weiß, weme es zugehörig, ob es getaufft seye oder nicht? Wann es schon getaufft wäre, doch dieweil kein offentlich Zeugnus vorhanden; Soll mans noch einmal in der Kirch tauffen lassen, und mag solche Tauff vor keine Wiedertauff geachtet werden, dann die Wiedertäuffer fechten allein an die offentliche Kinder-Tauff.

Tom. 8. *Jen. Germ. fol.* 45.

Wie wann aber bey dem Kind ein Zettul gefunden wird / daß es seye getauffet worden? ℞. Wann man keine weitere und genauere Nachricht darvon haben kan, soll der *Cent*-Herr dahin bedacht seyn, ein solch Kind ohne weitern Verzug nichts destoweniger tauffen zu lassen, dann der Tauff muß man gewieß seyn. Wann nun weder der Nahme des Orts, noch des Kirchen-Dieners noch andere Umstände expprimiret sind, und also keine Gewißheit vorhanden, so kan ein solches Testimonium, gleichwie es in Civil-Sachen nicht hinlänglich ist: also auch in einer so wichtigen und der Seelen Heyl und Wolfarth angehenden Sache, keinen fidem meritiren. Es ist aber die Tauff nicht wie etliche wollen, unter der Condition: Wann du nicht getaufft bist, so tauff ich dich, sondern pure und schlechterdings hin vorzunehmen. Welches auch Lutherus tom. 8. Jen. Germ. fol. 46. inculciret, da er sagt: Wir müssen von dem Sacrament der Tauff als von Gottes Wort gewieß seyn, und sollen sich die Priester hüten, daß sie nicht cum conditione: si tu non es baptizatus, tauffen, dann es ist ein unleidentlicher Mißbrauch gewesen, damit ungewiß wird, beede die erste und andere Tauff, und heist nicht mehr dann also: Ist die erste Tauff recht, so ist diese unrecht, soll diese recht seyn und gelten, welche ists dann? ich weiß nicht.

Wie wann bey dem Kind ein Zettul gefunden wird / daß es seye getaufft worden?

Conf. Bechmann. *theolog. conscient. tit.* I. *sect.* 5. *cas.* 7. König. *cas. conscient. cas.* 14. *pag.* 317. *seq.* Schilter. *in*

 expli-

explicat. Catech. minor. Luther. pag. 501. *seqq.* Dunte *cas. consc.* 621. Dedek. *vol.* 1. *pag.* 432. *seq.* Stryk. *ad* Brunnem. *J. Eccles. lib* 2. *cap.* 1. *membr.* 2. § 7. ad verba: *non constet.* Leyser. *cit. loc.* Tractat Nostr. *de Jurisdict. Crimin. & Cent. cit. loc.*

§. 5.

Von dem Mord naher Anverwandten.

Wider wene er begangen werde?

Das sechste Verbrechen / welches von dem Stupratore und der Geschwächten, wie auch denen natürlichen Kindern ausgeübet wird, ist der Mord naher Anverwandten. Dieser wird begangen 1) unter Eltern und Kindern, 2) unter denen Seiten-Freunden, biß auf den 4ten Grad nach der Computation des Bürgerl. Rechts, 3) unter denen Schwägern, und 4) unter denen Eheleuthen.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Leg. Pompej. de parricid.* §. 6. & 7. Hopp. *ad* §. 6. *Instit. de publ. judic.* ad verba: *de parricidis.*

Wann die Kinder ihre Eltern um das Leben bringen / so hat die Straff der Einsackung statt.

Wann die Kinder ihre Eltern boßhaffter und vorsetzlicher Weise um das Leben bringen, so hat die Straffe der Einsackung statt; Nemlichen es wird ein solcher Mörder lebendig in einen Sack gestecket, und in dem Wasser ersäufft.

Carpzov *prax. Crimin. quæst.* 8. *num.* 25. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Leg. Pompej. de parricid.* §. 9. & 10. Stryk. *in usu mod. ff. tit. eod.* §. 1.

In was für einen Grad die Eltern auch seyn / Und ohne unterschied das Geschlechts.

Und diese Straff wird erkannt 1) nicht nur wann die Mordthat an Vater und Mutter ist ausgeübet, sondern auch wann die Groß-Eltern väterl. und mütterlicher Linie, männ- und weiblichen Geschlechts, von denen Kindern getödet worden sind;

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Leg. Pompej. de parricid.* §. 9. & 10. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 8. *num.* 26. & 27. Jul. Clar. *receptar. sentent. lib.* 5. §. *parricidium. num.* 1. & 3.

So

So liegt auch 2) sothaner Straffe halber, nichts daran, ob die Eltern, so von denen Kindern um das Leben gebracht, rechtmäßige oder unrechtmäßige und natürliche Eltern seyn, weilen die Gesetze auf die Natur und Anverwandtschafft, nicht aber auf die qualität der Eltern sehen; Dahero wann die natürliche Kinder den Stupratorem, oder ihre natürliche Mutter vorsetzlicher Weise umbringen, werden sie mit der ordentlichen Straffe der Einsackung oder Ertränckung im Wasser, nicht unbillich beleget.

Auch liegt nichts daran / ob die Eltern rechtmäßige oder unrechtmäßige seyn.

Mithin hat diese Straffe auch bey denen natürlichen Kindern statt / wann sie ihre natürliche Eltern tödten.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 8. *num.* 28. Berlich. *part.* 4. *Concl.* 6. *num.* 33. *seqq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. d tit.* §. 6.

Wann die Eltern ihre Kinder vorsetzlicher Weise um das Leben bringen, alsdann wird der, so den Mord begangen, in einen Sack gesteckt, und in dem Wasser erträncket.

Wann die Eltern ihre Kinder umbringen / hat die Einsackung statt.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 9. *num.* 2. *seqq.* & *num.* 25. *seq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Lege Pompej. de parricid.* §. 9. & 10. Stryk. *in usu mod. ff. tit. eod.* §. 1.

Und dieses ohne Unterschied, es mag gleich diese Mordthat von dem Vater oder der Mutter / oder denen Groß-Eltern männ- oder weiblichen Geschlechts geschehen seyn;

In was für einen Grad die Eltern auch seyn / und ohne Unterschied des Geschlechts.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 9. *num.* 2. *seq.* & *num.* 25. & *num.* 42. *seq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Leg. Pompej. de parricid.* §. 6.

Wie dann auch nichts daran gelegen, ob die Kinder, welche von denen Eltern ums Leben gebracht worden, rechtmäßig und ehelich gebohrne, oder uneheliche und natürliche Kinder sind; Dahero, wann der Stuprator oder die Geschwächte ihre natürliche Kinder umgebracht, hat die auf den Kinder-Mord gesetzte ordentliche Straffe der Einsackung statt.

Es mögen die Kinder rechtmäßig oder unehrlich seyn.

Mithin hat die Straff auch statt / wann die natürl. Eltern ihre natürl. Kinder tödten.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 9. *num.* 5. *seqq.* Stryk. *in usu*

mod. ff. tit. de Leg. Pompej. de parricid. §. 1. Lauterbach. *cit. loc.* Böhmer. *in Elem. Jprud. Crimin. sect.* 2. *cap.* 20. §. 229.

§. 6.

Die auf den Vater- und Kinder-Mord gesetzte ordentliche Straffe wird mitigirt 1) Wann die Mordthat nicht aus bösen Vorsatz geschehen.

Die auf den Vater- und Kinder-Mord gesetzte ordentliche Straffe der Einsackung wird vorkommenden Umständen nach, mitigirt und in eine gelindere verwandelt 1) Wann die Mordthat nicht aus bösen Vorsatz, als welcher zu andictirung der ordentlichen Straffe hauptsächlich erfordert wird, ist ausgeübet worden, e. gr. Wann die Eltern in der Züchtigung der Kinder einen Excess begangen, und solcher gestalten die Kinder um das Leben gebracht, welchenfalls nach Befindung der Umstände nur eine ausserordentliche Straffe dem Thäter zuerkannt wird; Und zwar, wann der Vater die Kinder so sehr, und mit solchen Instrumenten und Waffen, welche jemanden zu tödten tüchtig, schlägt, stößt und verwundet, daß die Geschlagene und Verwundete davon haben sterben müssen; Alsdann wird er statt der Straff der Einsackung mit dem Schwerd hingerichtet; Wann aber die Eltern die Maas der Züchtigung nur einiger massen überschritten, und dardurch den Tod der Kinder verursachet, ingleichen, wann die Eltern die Kinder zu sich in das Bett genommen, und in Schlaff erdrucket und ersticket, alsdann sind solche Eltern nur mit der Landes-Verweisung, oder Gefängnus oder mit einer Geld-Buß zu bestraffen.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 15. *num.* 7. 9. *seqq. & num.* 33. *seqq.*

II.) Wann einer sich an der Persohn geirret. Es mag nun gleich jemand dem Vorsatz

II.) Wird die ordentliche Straffe mitigirt, wann einer an der Persohn geirret, nemlich, wann jemand den Titium um das Leben bringen wollen, und hat seinen eigenen Vater getödet, welchen er entweder nicht gekannt, oder wel-

cher

cher etwa sonsten nahe darbey gestanden, oder darzwischen geloffen und Fried machen wollen; Dann diesem wird statt der Einsackung, nur die Schwerd-Straffe zuerkannt;

gehabt haben einen andern ums Leben zu bringen/und hat dafür den Vater getödet.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 18. *num.* 14. *seqq.* Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 610. *meditat.* 5. & 6.

Von der Todes-Straffe ist zwar ein solcher Mörder nicht zu befreyen, dann er hat einen Menschen wollen umbringen, dahero der Irrthum, den er nur an der Persohn begangen, seinen bösen Vorsatz jemanden zu tödten, nicht aufhebt;

L. 18. §. 3. *ff. de injur.*

Jedoch kan die ordentliche Todes-Straffe, wormit die Vater-Mörder ansonsten belegt werden, allhier nicht Platz finden, weilen der Thäter die intention und Vorsatz nicht gehabt, seinen Vater um das Leben zu bringen, zu der ordentlichen Straffe des Vater-Mords aber der Richter alsdann erst schreiten kan, wann solcher Mord vorsetzlich und boßhaffter Weise geschehen; Dann bey denen Verbrechen muß man vördersamst auf den Willen und Intention des delinquenten, keineswegs aber auf das, was geschiehet und erfolgt, das Absehen richten.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 18. *num.* 15. *seqq.* Leyser. *cit. loc.*

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Helmstadt/ Ao. 1737. gesprochen, verb. Obwol *Inquisit* sonder allen Zweiffel/ den Vorsatz einen Menschen zu verwunden/ also wenigstens *animum occidendi indirectum* gehabt; Alldieweil aber *Inquisit* darbey/ daß es nicht sowohl sein Eheweib/ als die Lippoldin gelten sollen/ beharret/ also wenigstens die harte auf das *parricidium* gesetzte Straffe der Sackung abgehet / so wird *Inquisit* nach Masgebung vorigen Urthels / zwar am Leben / jedoch nur mit dem Schwerd gestrafft. V. R. W.

Responsum.

Oder er mag Willens gewesen seyn/ den Vater umzubringen/ und hat einen andern getödet.

So auch, wann jemand Willens gewesen seinen Vater umzubringen, und er hat aus Irrthum, einen andern Fremden, deme ers nicht zugedacht, getödet, in diesem Fall cessirt die auf den Vater-Mord gesetzte ordentliche Straffe abermalen, und wird ein solcher delinquent mit dem Schwerd hingerichtet;

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 610. *meditat.* 7.

Dann in Bestraffung der Verbrechen, hat man nicht allein auf die blosse Intention des delinquenten, auch nicht alleine auf den Erfolg der That, sondern auf beedes zu sehen;

L. 79. ff. de R. Jur. ibique Dd.

Weilen nun der Mord an der Persohn des Vaters nicht ausgeübet worden, so cessirt auch nicht unbillich die auf den Vater-Mord gesetzte Straffe, und ist ein solcher Thäter nur allein zur Straffe des Schwerds zu condemniren.

Leyser. *cit. loc. meditat.* 7.

Wann an der Eltern Persohnen selbsten ein Irrthum ist begangen worden/ dienet solches zur mitigation der Straffe nicht.

Daferne aber an derer Eltern Persohnen selbst ein Irrthum vorgegangen, wann nemlichen der Vater für die Mutter, oder die Mutter für den Vater umgebracht wird, und e. gr. die Mutter das Gifft, welches der Sohn seinem Vater zubereitet hat, aus Irrthum zu sich nimmt, und daran verstirbt, alsdann dienet dieser Irrthum zur mitigation der ordentliche Straffe nichts, sondern es wird dem Thäter alsdann die Straffe der Einsackung zuerkannt.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 610. *meditat.* 8.

§. 7.

III.) Wird die auf den Vater- und Kinder-Mord gesetzte ordentliche Straffe mitigirt/ wann die That nicht ist vollbracht worden.

III.) Wird die auf den Vater- und Kinder-Mord gesetzte ordentliche Todes-Straffe mitigirt, wann die Mord-That ist attentirt und unternommen/ aber nicht vollbracht worden/ und also der Tod nicht erfolget; Da dann nach Beschaffenheit des Unternehmens, die Straffe unterschiedlich ist. Dann wann der Verbrecher ad actum

proxi-

proximum gekommen, und die That allschon in das Werck gerichtet, der Beschädigte auch dardurch einen grossen Schaden an seiner Gesundheit erlitten, v. gr. wann dem Vater Gifft beygebracht worden, er aber daran nicht verstorben, jedoch dardurch sich eine grosse Kranckheit zugezogen; Oder wann eine Weibs-Persohn ihr Kind in das heimliche Gemach geworffen, mit der intention, daß es darinnen umkommen, sterben und verderben solle, und das Kind ist noch lebendig herausgezogen worden, alsdann wird ein solcher Thäter am Leben bestrafft, und mit dem Schwerd hingerichtet. Und zwar wann die That ist ins werck gerichtet/ und dem Beschädigten ein grosser Schad an seiner Gesundheit zugefüget worden/ alsdann hat die Straffe des Schwerds statt.

vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des *V. art.* 178. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Leg. Pompej. de parricid.* §. 8. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 17. *num.* 2. *seqq* Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 610 *meditat.* 14. & 15.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Helmstadt/ Mens. Martio Ao. 1717. gesprochen verb. Dieweil Heinrich Volke theils geständig/ theils überwiesen/ daß er seinen leiblichen Vater zu vergifften/ Ratzen-Pulver in die Suppe gethan/ und dardurch seiner Mutter/ welche von solcher Suppe gegessen/ eine hefftige Kranckheit zugezogen/ so wird er solcher Mißhandlung halber mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gebracht. V. R. W. Responsum.

Rationes *Decidendi*. Dieweil Inquisit durch Zeugen, und andere darzu kommende Umstände, völlig überzeugt ist, daß er das Ratten-Pulver, in der Meinung, den Vater zu vergifften, in die Suppe geworffen, und daß die Mutter, als der Vater davon nichts essen wollen, selbige gegessen, und tödlich kranck, auch kaum durch eingegebene Artzney, gerettet worden, und die Rechte und Rechts-Lehrere auf einen sonderlich durch Gifft intendirten Vater-Mord, wann

wann einiger Effectus bereits erfolget, die Lebens-Straffe setzen; So haben wir dem Inquisiten Völcken das Schwerd zuerkannt.

II.) Wann aber dem Beschädigten k. in grosser Schade an seiner Gesundheit zugezogen wird/ alsdann wird dem Thäter das Aushauen mit Ruthen zuerkannt.

Wann aber der delinquent ad actum *proximum* zwar gekommen, und die That in das Werck gerichtet/ der Beschädigte aber daran nicht gestorben/ und keinen grossen Schaden an seiner Gesundheit erlitten/ v. gr. Wann jemanden Gifft beygebracht worden, und derselbe solches wiederum ohne Verletzung seiner Gesundheit von sich gegeben, alsdann wird der Thäter offentlich mit Ruthen ausgehauen, und des Landes auf ewig verwiesen.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 17. *num.* 29. *seqq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Leg. Pompej. de parricid.* §. 8. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 610. *meditat.* 15.

Præjudicium.

Ein præjudicium hievon führet an Leyserus *cit. loc.* von einem Ehemann, welcher seiner Ehefrauen Gifft beygebracht, die aber solches ohne Verletzung ihrer Gesundheit wiederum ausgespien, deme die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Helmstadt Mens. Junio Ao. 1713 die ewige Landes-Verweisung zuerkannt, den Staupbesen aber, welchen er verdienet hätte, wegen gar zu grosser Intercession seines Weibes, erlassen, doch dergestalten, daß er offentlich zur Stadt hinaus geführet, und ihme die Ruthe angehänget werden solle.

III.) Wann die That nicht ins Werck gerichtet und ausgeübet worden/ sondern der Thäter nur ad actus remotiores geschritten hat nur eine ausseror-

Wann aber der delinquent die That würcklich nicht in das Werck gerichtet und ausgeübet/ sondern etwa nur ad actus *remotiores* geschritten, v. gr. Wann der Vater seinen Sohn nur gantz gering verletzet, oder Gifft gekaufft, solches aber nicht beygebracht, weilen er etwa daran ist verhindert worden, oder ihme der That gereuet, alsdann wird ein solcher Verbrecher nach Beschaffenheit der Umstände, ausserordentlich von dem Richter bestraffet, und ihme entweder

weder die Landes-Verweisung oder das Gefängnus oder eine Geld-Straffe andictirt. — die ordentliche Straffe nach Befindung der Umstände statt.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 17. *num.* 36. *seqq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Leg. Pompej. de parricid.* §. 8.

IV.) Wird die auf den Vater- und Kinder-Mord gesetzte Todes-Straffe mitigirt, wann jemand wegen vorhergegangener Beleidigung aus allzuhefftigen Zorn die Eltern oder Kinder um das Leben gebracht, nemlichen, wann der Vater durch Worte oder Thaten ist von denen Kindern beleidiget und aus hefftigen und rechtmäßigen Zorn dahin verleitet worden, daß er die Kinder umgebracht, alsdann wird die auf den Vater-Mord gesetzte Straffe der Einsackung gelindert, und in die Straffe des Schwerds verwandelt. — IV.) Wird die ordentliche Straffe mitigirt wegen hefftigen und rechtmäßigen Zorn / und der Thäter mit dem Schwerd bestrafft.

cap. 1. *X. de his qui fil. occid.* Jul. Clar. *lib.* 5. *receptar. sententent. pract. Crimin.* §. *fin. quæst.* 60. *num.* 39. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 18. *num.* 5. *seqq.* Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 610. *meditat.* 4.

V.) Wann der, so den Vater oder Sohn um das Leben gebracht, eine Nothwehr vorschützet; Welchenfalls derselbe entweder gantz straff frey, wann er das, was zu einer Nothwehr die Gesetze erfordern, beobachtet hat, oder er wird mit einer ausserordentlichen beleget, wann er bey der Nothwehr einen Excess begangen, und solche überschritten; Da dann statt der Einsackung, die Hinrichtung mit dem Scherd erkannt wird. — V.) Wegen vorgegangener Nothwehr. Wann der Thäter bey der Nothwehr einen Excess begangen / wird er mit dem Schwerd hingerichtet.

Leyser. *Meditat. ad Pandect. specim.* 610. *meditat.* 4. Matth. *de Crimin. cap.* 2. *num.* 12. Berlich. *part.* 4. *Concl.* 6. *num.* 62. & 63.

Dann, wann nur ein blosser Todschlag begangen wird, so befreyet zwar die Nothwehr, wann sie ihre gehörige requisita nicht gehabt, den Thäter von der auf den Todtschlag gesetzten Todes-Straffe, und wird ihme wegen seines be-

gangenen Excess, das Aushauen mit Ruthen, nebst ewiger Landes Verweisung, als die nächste nach der Todes-Straff, zuerkannt, so wird nicht unbillich, wann der Vater- oder Kinder-Mörder die Gräntzen der Nothwehr überschreitet, für die auf den Vater- und Kinder-Mord gesetzte ordentliche Todes-Straffe der Einsackung, zumalen wann der Excess groß, die Straffe des Schwerds substituirt.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 610. *meditat.* 4.

Responsum. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg / Mens. Februar. Ao. 1737. gesprochen. verb. Ob nun wol in denen *Actis* keine Spuhr des von dem *defensore* vorgeschützten Wahnwitzes zu finden / und alles deßhalb in der *defensions*-Schrifft angeführte auf einen unbändigen Jach-Zorn / Boßheit / und Unverträglichkeit mit jedermann / hinaus lauft / ferner dem vermeinten *moderamini inculpatæ tutelæ* theils bey dem Handel zugegen gewesene Zeugen / nicht beypflichten / theils der darbey vorgegangene *Excess* allzugrob und unverantwortlich ist / bey welcher Bewandnus *Inquisitens defensor* nichts / so diesem wider die Todes-Straffe zu statten kommen möchte / ausgeführet; Alldieweilen aber des Ermordeten Eheweibs üble durch die *defensional*-Zeugen beygebrachte Aufführung gegen *Inquisiten* und untreue Haushaltung / grossen Anlaß zu der beständigen Uneinigkeit mit derselben / auch denen letzten Händeln gegeben / nächst deme *Inquisit*, daß die erstochene Frau mit Beyhülf der Bergin und Lippoldin / einen *Complot* wider ihn / und mit denen Thätlichkeiten den Anfang gemacht, mit grosser Wahrscheinlichkeit behauptet; So wird *Inquisit* nach Masgebung vorigen Urthels zwar am Leben / jedoch nur mit dem Schwerd gestrafft. V. R. W.

§. 8.

§. 8.

VI.) Wird die auf den Vater- und Kinder-Mord gesetzte ordentliche Straffe der Einsackung, mitigirt, und in die Straffe des Schwerds verwandelt, wann die Kinder auf Geheiß und Beredung ihrer Eltern, das Kind um das Leben gebracht.

VI.) Wird die auf den Vater- und Kinder-Mord gesetzte Todes-Straff mitigirt / und die Schwerd-Straff andicirt / wann die Kinder auf Geheiß der Eltern die Kinder umbringen.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 18. *num.* 45. *seqq.*

Dann wann die Kinder auf Geheiß ihrer Eltern ein Verbrechen begehen, so werden sie einiger massen excusirt, jedoch nicht von aller, sondern nur von der ordentlichen Straffe befreyet.

arg. *L.* 13. *ff. ad Leg. Aquil.* Menoch. *arbitr. jud. quæst. lib.* 2. *cas.* 354. *num.* 41. Carpzov. *cit. loc. num.* 46. *seq.*

VII.) Wird die ordentliche Straffe mitigirt, wann die Kinder den Zorn und Unwillen ihrer Eltern scheuen, und aus grosser Furcht für ihnen, das Kind um das Leben bringen, da dann in Ansehung dieses Umstandes, statt der ansonsten gewöhnlichen Einsackung, der Thäter mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gerichtet wird.

VII.) Wann die Kinder aus Furcht vor denen Eltern die Kinder tödten.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 18. *num.* 49. *seqq.* Jul. Clar. *lib.* 5. *receptar. sentent. pract. Crimin.* §. *fin. quæst.* 60. *num.* 17.

VIII.) Wird die ordentliche Straffe mitigirt, wann der Vater- oder Kinder-Mörder noch minderjährig / welchenfalls er zwar von der Todes-Straffe nicht befreyet bleibet, er wird aber statt der Einsackung mit dem Schwerd bestrafft.

VIII.) Wann der Kinder- oder Vater-Mörder noch minderjährig.

Carpzov *prax. Crimin. quæst.* 18. *num.* 27. *seqq.* add. *num.* 31. & 32. ubi præjudicia.

IX.) Wird die ordentliche Todes-Straffe mitigirt, wann der Vater- oder Kinder-Mörder melancholisch und schwehr-

IX.) Wird die ordentliche Straffe mitigirt wegen Melan-

 müthig;

cholie des Vater-oder Kinder-Mörders/ und wie weit solche excusire?

müthig; Und alsdann pflegt einem solchen Thäter die Straffe des Schwerds andictirt zu werden;

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 18. *num.* 33. *& num.* 37. *seqq.* ubi præjudicia. Stryk. *dissertat. de dement. & melanchol. cap.* 5. §. 4. & 6. Theodor. *in Colleg. Crimin. disputat.* 10. *thes.* 4. *lit. b.*

Wäre aber der Vater- oder Kinder-Mörder mit einer Melancholie im höchsten Grad / und die einer Raserey gleich käme, behafftet, in diesem Fall hört die Straffe gäntzlich auf, und bleiben, wie in andern Verbrechen, also auch in dem Vater und Kinder-Mord, dergleichen Persohnen von aller Straffe befreyet.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 18. *num.* 34. Stryk. *cit. dissertat. cap.* 5. § 7.

Ist aber ein Vater- oder Kinder-Mörder ausserordentlich furchtsam / begierig, geitzig oder zornig, mithin im ersten Grad der Melancholie, ein solcher ist allerdings mit der auf den Vater- und Kinder-Mord gesetzten ordentlichen Todes-Straffe der Einsackung, zu belegen, weilen dergleichen melancholischen Persohnen die ordentliche Straffe in denen von ihnen begangenen Verbrechen nirgend erlassen zu finden.

Carpzov. *cit. loc.* Stryk. *d. dissertat. cap.* 5. §. 3.

Jedoch sind hievon auszunehmen, die so ausserordentlich zornig; Dann wann diese aus einem allzuhefftigen und gerechten Zorn, es mag solcher gleich aus einer Melancholie, oder aus einer andern Ursach herrühren, ein Verbrechen zu Schulden kommen lassen, so werden sie nur mit einer ausserordentlichen Straffe, nach Beschaffenheit der Umstände belegt.

Stryk. *dissertat. de dement. & melanchol. cap.* 5. §. 3. add. *cap* 4. § 9. 10. & 11. allwo er von denen *gradibus* der *Melancholie* handelt.

Wie

Wie nun diejenigen, welche aus einem allzuhefftigen und rechtmäßigen Zorn, einen Vater- oder Kinder-Mord begangen, zu bestraffen, davon haben wir allschon in vorhergehenden 7. §. dieses Capitels *Num.* 4. gehandelt.

X.) Wird die ordentliche Straffe mitigirt, wann der Vater- oder Kinder-Mörder ist betruncken gewesen; da dann, wann die Trunckenheit nicht gar zu groß, so bleibt er zwar mit der ordentlichen Straffe der Einsackung verschont, er wird aber gleichwohlen mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft; ist aber die Trunckenheit gar zu groß bey ihm gewesen, alsdann findet gar keine Todes-Straffe statt, sondern es wird ein solcher Thäter öffentlich mit Ruthen ausgehauen, und des Landes auf ewig verwiesen. X.) Wegen Truncken-heit des Vater- oder Kinder-Mörders. Und wie solche excu-sire?

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 18. *num.* 42. & 43. Farinac. *Oper. Crimin. part.* 3. *quæst.* 193. *num.* 18. & 19.

Daferne aber der Vater- oder Kinder-Mörder gewohnet ist, sich vollzutrincken, und in der Trunckenheit einen Vater- oder Kinder-Mord ausgeübet, alsdann befreyet ihn die Trunckenheit von der ordentlichen Straffe nicht, sondern es wird ihme die Straffe der Einsackung, nicht unbillig zuerkannt.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 118. *num.* 43. Jul. Clar. *pract. Crimin.* §. *fin. quæst.* 6. *num.* 12.

§. 9.

Zuweilen wird die auf den Vater- oder Kinder-Mord gesetzte Straffe der Einsackung / vorkommenden beschwehrlichen Umständen nach, vergrössert / wann nemlichen jemand dieses Verbrechen öffters begangen, und zu Schulden kommen lassen; da dann ein solcher Thäter, nebst der Straffe der Einsackung, annoch vor der Execution mit glüenden Zangen, und in Sachsen und andern Orten so vielmahlen, als er den Vater- oder Kinder-Mord wiederhohlet, gerissen; Zuweilen wird die auf den Vater- und Kinder-Mord gesetzte Straffe vergrössert. Was für eine Straffe alsdann statt habe?

dergestalten, daß wann v. gr. eine Weibs-Persohn drey Kinder um das Leben gebracht, und also den Kinder-Mord zweymahlen wiederhohlet, sie vor der Execution zweymahl mit glüenden Zangen gerissen werden könne.

vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl deß *V. art.* 131. & 137. *in fin.* Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 14. *num.* 10. 13. & 17. *seq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Pompej de parricid.* §. 11. Krefs. *ad Const. Crim. Car. art.* 131. §. 1. *num.* 6.

Responsum. Und dahin gehet das bey dem Carpzov. *cit. loc.* befindliche Responsum. Verb. So möchte sie von wegen solcher an ihren dreyen Kindern begangenen und bekannten Ermordung/ mit zweyen glüenden Zangen griffen/ gerissen/ und alsdann samt einem Hund/ Hahn/ Schlangen/ und Katzen/ an statt eines Affens/ in einen Sack gestecket/ ins Wasser geworffen/ und erträncket/ oder/ da die Gelegenheit des Wassers des Orts nicht vorhanden/ mit dem Rad vom Leben zum Tode gestrafft werden. V. R. W.

Zuweilen cessirt diese Straff gäntzlich/ wann dieses Verbrechen ist præscribirt worden. Zu welcher Zeit die præscription geschehe? Jngleichen/ wegen beschehener und mit ihren requisitis versehener Nothwehr.

Zuweilen höret die auf den Vater- und Kinder-Mord gesetzte Straffe gantz und gar auf/ und kan weder die ordentliche noch ausserordentliche Straffe statt finden, nehmlichen wann dieses Verbrechen rechtmäßig ist præscribirt worden, welches nach Verlauf 20. Jahren geschiehet, von welcher Verjährung des Vater- und Kinder-Mords wir oben allschon im 6. §. des vorhergehenden XI. Capitels dieses Buchs gehandelt haben. Jngleichen, 2.) wann der Thäter eine Nothwehr vorschützet, und darbey das, was die Gesetze zu einer Nothwehr erfordern, genau beobachtet hat, welchenfalls derselbe von aller Straffe frey bleibet.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 610. *meditat.* 4. Matth. *de Crimin. cap.* 2. *num.* 12. Berlich. *part.* 4. *Concl.* 6. *num.* 62. & 63.

Es

Es wollen zwar einige Rechts-Lehrere, daß diese Straffe der Einsackung wegen ihrer allzugrossen Strenge heutiges Tages nicht mehr üblich und gewöhnlich seye, und unter andern

Ob die Straffe der Einsackung annoch heutiges Tages üblich seye?

Harpprecht. *ad* §. 6. *Institut. de publ. judic. num.* 39.

Alleine im Heil. Röm. Reich gehet diese Meinung so schlechterdings nicht an, weilen in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des *V. art.* 131. auf den Kinder-Mord / die Ertränckung im Wasser gesetzt zu finden, deren Beschaffenheit aber, wie nemlichen solche Ertränckung geschehen solle, aus dem Civil-Recht zu erklären, und solchen so lange nachzugehen, biß zu erweisen, daß an einem oder andern Ort dieserhalben eine widrige Gewohnheit eingeführet worden seye,

Berlich. *part.* 4. *Concl.* 6. *num.* 6. Coler. *decis.* 157. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 8. *num.* 15. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Leg. Pompej. de parricid.* §. 10.

Wie dann nicht nur in Sachsen / sondern auch an denen meinsten Orten im Heil. Röm. Reich / diese Straffe statt findet; daferne aber an einem Ort, die Gelegenheit des Wassers nicht vorhanden, pflegt alsdann in Sachsen, die Straffe des Rades, an andern Orten aber die Straffe des Schwerdts, nebst Abhauung der Hand, oder nach Befindung der Umstände, nebst Reissung mit glünden Zangen, dem Vater oder Kinder-Mörder andictirt zu werden.

Lauterbach. *cit. loc.* §. 10. & 11. Hopp. *ad* §. 6. *Institut. de publ. judic. in usu hodiern.* Kress. *ad Constitut Crimin. Carol. V. art.* 131. §. 1. Carpzov. *cit. quæst.* 8. *num.* 23. Brunnemann. *proc. Inquisit. cap.* 9. *num.* 70.

Diese Straffe der Einsackung bestunde nach denen Römischen Rechten darinnen, es wurde nemlich der Vater oder Kinder-Mörder mit Ruthen blutig gehauen, und so dann

Was die Straffe der Einsackung seye?

dann nebst einem Hund, Hahnen, Schlangen und Affen, in einen ledernen Sack, damit das Wasser nicht hinein tringen konnte, und also der Vater- oder Kinder-Mörder eine Zeitlang, beym Leben bleiben müßte, genehet, und in das nechste Meer oder Fluß geworffen, damit er also noch lebendig aller Elementen zu entbehren anfange, und ihme bey seinem Leben der Himmel, und wann er gestorben, die Erde entzogen und benommen werden möchte; Heutiges Tages aber, wird die Geißlung mit Ruthen, weggelassen, und der Thäter, samt einem Hund, Hahnen, Schlangen, und statt des Affens eine Katze, in einen leinern Sack gestecket, in das Wasser geworffen, und darinnen ertrăncket.

L. un. Cod. de his qui parent. vel liber. occid. §. 6. *Institut. de public. judic.* ibique Hopp. in usu mod. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 8. *num.* 17. *seqq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad Leg. Pompej. de parricid.* §. 9. & 10. Stryk. *in usu mod. ff. tit. eod.* §. 1.

Der Mord naher Anverwandten wird II.) begangen unter denen Seiten-Freunden und Schwägern/ und wie er zu bestraffen?

Der Mord naher Anverwandten wird II.) begangen unter Schwestern und Brüdern/ und übrigen Seiten-Freunden/ biß auf den 4ten Grad inclusive nach der Computation deß Bürgerlichen Rechts; ingleichen unter denen Schwägern, biß auf eben diesen Grad.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 13. *num.* 1. & *num.* 31. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod. ad Leg. Pompej. de parricid.* §. 6. & 7.

Und wird derjenige, welcher dergleichen Persohnen tödtet, nicht mit der auf den Vater und Kinder-Mord gesetzten ordentliche Straffe der Einsackung beleget, sondern statt deren, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet;

L. 9. §. 1. *ff. de Leg. Pompej. de parricid.* Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 13. *num.* 4 *seqq.* & *num.* 26 *seqq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Leg. Pompej. de parricid.* §. 13. Stryk. *in usu mod. ff. tit. eod.* §. 1. *in fin.* Hopp. *ad*

§. 6.

§. 6. *Institut. de publ. judic.* in usu hodiern. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 610. *meditat.* 9.

Nach der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des *V. art.* 137. werden diejenige, so Brüder, Schwestern, und andere nahe gesippte Freunde, oder Bluts- und Seiten-Freunde, boßhaffter und vorsetzlicher Weise ermorden, mit dem Schwerdt bestrafft, und vor der Execution, um grösserer Furcht willen, mit glüenden Zangen gerissen, oder auf die Richtstatt hinaus geschleifft, oder man pflegt auch nach der Execution den Leib auf das Rad zu legen, oder den Kopf darauf zu stecken.

Kress. *ad Constitut. Crimin. Carol. V. art.* 137. §. 2. & *num.* 8. Leyser. *cit. loc. meditat.* 10. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 13. *num.* 8. & 42. & *quæst* 14. *num.* 17. *seqq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Leg. Pompej. de parricid.* §. 13.

Von denen Schwägern ist in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung nichts enthalten, in Sachsen aber findet diese Vergrösserung der Straffe / auch bey denenjenigen statt, welche ihre Schwäger aus Vorsatz und Boßheit um das Leben bringen;

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 13. *num.* 8. 26. & 42. *seq.* Ludovic. *ad Constitut. Crimin. Carol. V. art.* 137. ad verba: Eheleuthen. Leyser. *cit. loc. meditat.* 11.

Welche Verordnung auch ausserhalb Sachsen / in andern Provinzien des Heil. Röm. Reichs, heutiges Tages beobachtet / und in foro & praxi darnach gesprochen zu werden pflegt,

Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 610. *meditat.* 12. Stryk. *in usu mod. ff. tit. de Leg. Pompej. de parricid.* §. 1. Brunnem. *proc. Inquisit. cap.* 9. §. 70. Lauterbach *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Lege Pompej. de parricid.* §. 13.

§. 10.

Diese Straff findet statt/ es mögen die Bluts-Freunde und Schwäger von einem oder zweyen Banden/ rechtmäßige oder unrechtmäßige seyn.

Diese Straffe / nebst ihrer Vergrösserung / findet ohne Unterschied statt, es mögen gleich die Geschwistere und übrige Seiten-Freunde, wie auch die Schwäger von zweyen oder nur einen Band herstammen; ingleichen die Anverwandte rechtmäßig oder unrechtmäßig und natürliche seyn, weilen allhier einig und allein das natürliche Band der nahen Anverwandtschafft und Bluts-Freundschafft in consideration kommt.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. cit. loc.* §. 6. & 13. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 13. *num.* 14. *seqq.*

Mithin wird auf eben diese Art der Stuprator, oder die Geschwächte/ oder die natürliche Kinder bestrafft/ wann sie ihren natürlichen Bluts-Freund oder Schwager umbringen.

Dahero, wann der Stuprator, oder die Geschwächte/ oder die natürliche Kinder / ihren natürlichen Bluts-Freund oder Schwager boßhaffter Weise umbringen, werden sie vor der Execution entweder hinaus geschleifft, oder mit glüenden Zangen, nach Beschaffenheit der Umstände, gezwicket, und mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet, oder, nach der Execution, der Cörper auf ein Rad geflochten.

Wie die Eheleuthe/ welche einander ermorden/ zu bestraffen?

III.) Wird der Mord unter nahen Anverwandten auch ausgeübt, unter denen Eheleuthen; da dann, wann das Weib ihren Mann, oder der Mann sein Eheweib ermordet, in Sachsen die auf den Vater- und Kinder-Mord gesetzte Straffe der Einsackung, oder wann die Gelegenheit des Wassers nicht vorhanden, die Straffe des Rads, wann die Ehe durch den Beyschlaff ist vollzogen worden, üblich ist, denen Eheverlobten aber, nur das Schwerdt zuerkannt wird.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 12. *num.* 10. *seqq.* Stryk. *in usu mod. ff. tit. de Leg. Pompej. de parricid.* §. 1. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 14. Ludovic. *ad Constitut. Crimin. Carol. V. art.* 137. ad verba: Eheleuthen.

Es

Es mögen auch die Eheleuth/ wann dieses Verbrechen öffter ist begangen worden, vor der Execution der Straffe, der Einsackung oder des Rads, mit glüenden Zangen, so vielmahlen als der Mord wiederhohlt, gerissen werden.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 14. *num.* 13. & 17. *seqq.*

Ausserhalb Sachsen aber, wird die Straffe des Schwerdts dem Thäter andictirt, anbey derselbe vor Vollstreckung des Urthels entweder mit glüenden Zangen gerissen, oder auf die Richtstätt hinaus geschleifft, oder es kan auch vorkommenden Umständen nach, der, so den Mord begangen, mit dem Rade hingerichtet werden.

vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des *V. art.* 137. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de Leg. Pompej. de parricid. num. fin.* Brunnem. *in proceß. Inquisit. cap.* 9. *num.* 73. Stryk. & Lauterbach. *cit. loc.*

Ubrigens ist zu mercken, daß die Straffe/ welche auf den Mord der Bluts-Freunde/ Schwägere und Eheleuthe die Rechte gesetzet, aus eben diesen Ursachen verringert werde, um welcher willen die auf den Vater- und Kinder-Mord gesetzte ordentliche Todes-Straffe mitigirt wird, von welchen wir oben allschon in nechst vorhergehenden 6. 7. und 8. §. dieses Capitels gehandelt haben. Unter die Ursachen, die ordentliche Straffe des an denen Bluts-Freunden, Schwägern, und Eheleuthen begangenen Mords zu mitigiren, gehöret ferner, wenn die That nicht aus bösen Vorsatz geschehen; Dahero, wann der Verbrecher von seinem Bruder, Bluts-Freund, Schwager oder Ehegatten ist injurirt und beschimpffet, oder sonsten auf andere Weise mit Worten oder Wercken beleidiget worden, oder, wann etwa unter Bluts-Freunden, Schwägern oder Eheleuthen, Hader und Zanck entstehet, und derselbe solche Persohnen um das Leben gebracht, alsdann cessirt die ordentliche Straff, und wird der Thäter nur allein mit dem Schwerdt hingerichtet.

Ursachen/ um welcher willen die Straffe derer so Bluts-Freunde/ Schwäger und Ehegatten ermorden/ mitigirt wird.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 13. *num.* 42. *seqq.* & *num.* 44. *seq.*

Oder aber gantz und gar aufhört.

Zuweilen höret diese auf die Bluts-Freunde/ Schwäger- und Ehegatten-Mörder gesetzte Straffe gantz und gar auf. I.) Wann dieses Verbrechen rechtmäßig ist præscribirt worden, welches nach Verlauf 20. Jahren geschiehet; von welcher Verjährung wir oben in vorhergehenden XI. Capitel dieses Buchs, §. 6. gehandelt; ingleichen II.) wann der Thäter eine Nothwehr vorschützet, und darbey das, was die Gesetze zu einer Nothwehr erfordern, genau beobachtet hat, welchenfalls derselbe von aller Straffe frey bleibet.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 610. *meditat.* 4. Matth. *de Crimin. cap.* 2. *num.* 12. Berlich *part.* 4. *Concl.* 6. *num.* 62. & 63.

§. 11.

Ob die/ so um den Vater-Kinder-Bluts-Freund-Schwager- oder Ehegatten-Mord Wissenschafft haben/ mit der auf dieses Verbrechen gesetzten ordentlichen Straffe zu belegen?

Es können aber nicht nur diejenige/ welche ihren Vater, Kinder, Bluts-Freund, Schwager oder Ehegatten ermordet/ mit der auf dieses Verbrechen gesetzten ordentlichen Todes-Straffe beleget werden, sondern auch die, so Wissenschafft um dieses Verbrechen gehabt/ und darbey hülffliche Hand geleistet;

L. 6. ff. de Leg. Pompej. de parricid. §. 6. *Instit. de publ. judic.* ibique Hopp. ad verba: *conscius.* Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 11. *num.* 54. *seq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Leg. Pompej. de parricid.* §. 5. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 612. *meditat.* 1.

Dann wann einer nur eine bloße Wissenschafft um dieses Verbrechen gehabt, und hat es nicht offenbahrt, deme wird nur eine ausserordentliche Straffe zuerkannt.

Hopp. & Lauterbach. *cit. loc.* Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 11. *num.* 44. & 48. *seq.* Leyser. *d. loc. specim.* 612. *meditat.* 2.

Jedoch hat man allhier auf verschiedene Umstände zu sehen; Dann 1) wann einer nur eine blosse Wissenschafft um das Verbrechen gehabt, und hat die That durch Widersprechen und Widersetzen nicht verhindern können, bey deme findet gar keine Straffe statt, v. gr. wenn eine Amme zu einer Weibs-Persohn ihr in Kindes-Nöthen beyzustehen, geholet wird, und siehet, wie die Mutter das Kind tödet, oder ins Feuer wirfft, und sagt hierzu nichts, diese, ob sie gleich Wissenschafft von dem begangenen Mord gehabt, und mit zugegen gewesen, ist von aller Straff befreyet.

Verschiedene Fälle / welche wegen der Wissenschafft deß begangenen Mords / da darbey keine hülffliche Hand geleistet worden / zu unterscheiden.

Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 612. *meditat.* 4.

II.) Wann derjenige, welcher den Mord hätte verhindern sollen und können, solchen für gewiß nicht gewust, sondern nur vermuthet, und zur selbigen Zeit, da er ist ausgeübet worden, nicht gegenwärtig gewesen, jedoch, wann er besser nachgeforschet, solches hätte vorsehen und verhindern können, der ist entweder mit Gefängnus oder mit einer Geld-Buß zu bestraffen.

Leyser. *cit. loc. meditat.* 5.

Und also hat der Schöpfenstuhl zu Wittemberg / *Ao.* 1731. gesprochen. verb. Dieweil der Catharina Senftenbergin Tochter ihre Schwangerschafft und Entbindung dero Mutter entdecket zu haben läugnet / auch daß / weder selbige noch sonst jemand Hand an ihr Kind geleget / vor dem Scharff-Richter erhalten / so wird gedachte Catharina Senftenbergin zwar mit fernerer *Inquisition* verschonet / nichts destoweniger aber deßwillen / daß sie das allgemeine Geschrey von ihrer Tochter Schwangerschafft / die treue Warnung des Predigers / und die in die Augen fallende Anzeigungen in den Wind geschlagen / auf ihre Tochter kein Acht gehabt / noch durch andere Acht geben / sie vielmehr bey eintrettenden Geburts-Schmertzen alleine gelassen / mithin des Kindes Tod / wie sie sonsten nach der Toch-

Responsum.

ter eigenen Geständnus / Bericht thun können / nicht gehindert / drey Wochen lang / mit Gefängnus / oder / für jeden Tag mit dreytägiger Arbeit / oder um 3. Neusch bestrafft / und zu Bezahlung aller durch sie verursachten Unkosten angehalten. V. R. W.

III.) Wann einer Wissenschafft um den Mord gehabt, solchen mit angesehen, und durch Widersetzen oder Anzeigung hätte verhindern können, darzu aber still geschwiegen, der ist mit der Landes-Verweisung zu bestraffen.

L. 2. ff. de Leg. Pompej. de parricid. Leyser. *Meditat. ad ff. specim. 612. meditat. 6.*

Responsum. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Helmstadt / Mens. Januar. Ao. 1719. gesprochen. verb. Kommen Maria Hünermörderin und Trine Maaßin in Verdacht, daß sie bey Ertödtung des von Trinen Jehnin gebohrnen unehelichen Kindes Hand mit angeleget, oder doch Rath und Anschläge dazu gegeben, und es wird nunmehr zu wissen verlanget, auf was Art weiter gegen dieselbe zu verfahren sey. Nun erwächset zwar wider die erste Inquisitin, als der entwichenen Trinen Mutter, daher nicht geringer Verdacht, daß sie nicht läugnen kan, von ihrer Tochter Schwangerschafft gewust zu haben, daß, als derselben Geburts-Zeit heran genahet, sie die zweyte Inquisitin, welche doch ehemalen mit ihrem Vorwissen der Tochter Träncke zu Abtreibung der Frucht eingegeben, herzugeruffen, selbige allein bey der Tochter gelassen, nachgehends, als die Tochter mit dem neugebohrnem Kinde vor das Hauß gekommen, ihr die Thüre aufgemachet, sie eingelassen, dabey gestanden, wie die Tochter mit dem Kinde in der Küche handriret, sie damit in den Keller gehen und es daselbst einscharren lassen, nichts destoweniger Anfangs vor der Obrigkeit von dem Orte, wo es vergraben, nichts wissen wollen. Bey diesen Umständen gewinnet es das Ansehen, ob hätte Inquisitin

tin zuforderst wegen des Kinder-Mordes, ob sie nemlich nicht selbst Hand mit angeleget, peinlich befraget werden sollen. Alldieweil aber alle die wider die erste Inquisitin vorhandene Indicia lediglich da hinaus lauffen, daß sie den von ihrer Tochter intendirten und verübten Kindermord wohl gewust, und, da sie ihn verhindern können, geschehen lassen, hingegen keine einige genugsame Anzeigung deshalben, daß sie selbst Hand mit angeleget, in Actis zu finden, und denn diejenige, welche bey einem Kindermorde nur als Mitwisser concurriren, mit der Lebens-Straffe verschohnt werden; So wird zwar Maria Hünermörderin mit der ordentlichen Lebens-Straffe auch mit der peinlichen Frage verschonet, jedannoch nach abgeschwornen Urpfeden und Erstattung der halben auf diesen Proceß gewendeten Kosten des Landes ewig verwiesen. V. R. W.

IV.) Wann einer zwar bey dem Mord nicht hülffliche Hand geleistet, auch nicht darein gewilliget, jedoch aber etwas gethan, welches, wann er es nicht gethan, die That nicht hätte können ausgeübet und begangen werden, v. gr. Wann die Amme, deren die Gebährerin zuvor gesagt, sie wolle ihr Kind umbringen, selbiges derselben hingiebet, welches sie doch hätte davon tragen können, in diesem Fall wird ein solcher Mitwissender offentlich mit Ruthen ausgehauen, und des Landes auf ewig verwiesen.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 612. *meditat.* 7.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg / Ao. 1731. gesprochen. verb. Was hiernechst Trinen Maaßin belanget, so erkennen zwar die Rechte denenjenigen, welche Conscii von einem parricidio seynd, das ist, wie es Matthaei de Criminibus ad lib. 48. tit. 6. cap. 1. §. 8. und Brunnemann ad L. 6. de Leg. Pompeja de parric. erklären, nicht nur Wissenschafft davon haben, sondern bey dem Facto oder dem Morde einiger Massen concurriren, Responsum.

ren, die pœnam parricidii zu; Womit auch die Praxis übereinstimmet, immassen Bergerus in Electis Jurisprud. crim. p. 190 gedencket, daß eine Mutter, weil sie ihrem Manne, von dem sie wohl gewust, wie er das Kind ersäuffen wolle, solches dennoch hingegeben, zur Säckung condemniret worden, und scheinet es demnach, als ob auch Trine Maaßin dadurch obgedachte Straffe verdienet, daß sie der entlauffenen Trinen Jehnin gantz allein, ohne jemand sonst darzu zu ruffen, bey der Geburth beygestanden, daß, ungeachtet solche ihr vorher gesaget, sie wolle das Kind umbringen, sie ihr selbiges dennoch, und zwar mit unverbundener Nabelschnur, hingegeben, daß sie mit angesehen, wie die Hure das Kind in die Jacke, um es zu ersticken, gewickelt, gleichwohl solches weder verhindert noch widerrathen. Weil aber dennoch Inquisitin, ehe sie der Kindermörderin zu helffen hingegangen, nicht gewust, daß das Kind umgebracht werden solle, auch sowohl nach ihrer als der Coinquisitin Aussage bey dem Morde keine Hand angeleget, sondern die geflüchtete Trine die That allein vollbracht, dieses auch, daß sie der Mutter das Kind hingereichet, und das Einwickeln in die Jacke mit angesehen, eigentlich vor keine Concurrenz und Hülffe zu dem Morde selbst geachtet werden kan, sondern alles dahin ausläufft, daß Inquisitin die That, wie sie doch wohl gekont, nicht gehindert, ferner die unterlassene Verbindung der Nabelschnur wiederum nach beyder Inquisitinen beständigen Bekäntnüsse den Tod des erstickten Kindes nicht verursachet; So ist Trine Maaßin gleichfalls mit der Todes-Straffe zu verschonen, unterdessen, weil sie in grösserer Culpa, als die vorige Inquisitin, stehet, nach abgeschwohrnen Urpfeden mit Stauppenschlägen, wobey jedoch wegen ihrer elenden Leibes-Constitution einige Maasse gebrauchet werden muß, des Landes ewig zu verweisen.

§. 12.

V.) Wann einer in den von dem Vater / oder Kindern/ Bluts Freund/ Schwager oder Ehegatten begangenen Mord ausdrücklich *consentirt* und eingewilliget / und der Consens ist dergestalten beschaffen gewesen, daß ohne denselben die Mordthat nicht wäre ausgeübet worden, so wird derselbe mit der auf dieses Verbrechen gesetzten ordentlichen Todes Straffe beleget. Ob wegen der Einwilligung in das Verbrechen/ die ordentliche Straffe statt habe?

Berger. *Elect. Jprud. Crimin. part.* 1. *pag.* 190. *seq.* & in *Respons. part.* 2. *Respons.* 242. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 612. *meditat.* 8.

Ein Exempel hievon führet Bergerus *cit. loc.* an, von einem Ehemann, welcher, als sein Eheweib in seinem Beyseyn, auf freyen Feld, eines lebendigen Kindes genesen, ihme, ob er es haben wollte, daß ermeldtes Kind auf die Seiten gebracht werden möchte? befraget, mit ja geantwortet, und daß er es in die Elbe werfen wollte, sich herausgelassen, da dann das Weib darein gewilliget, dem Kind mit voller Faust einen Schlag auf den Kopf gegeben, in Heu eingewickelt, und ihrem Mann zugestellet, damit es deme von ihme gethanen und von ihr gebillichten Vorschlag gemäß, in die Elbe gebracht, und daselbst erträncket werden möchte, welches der Mann auch vollzogen, und das Kind in die Elbe geleget, da dann von der Löbl. Juristen-Facultät zu Wittemberg, Mens. Octobr. Ao. 1705. nicht nur der Frauen die ordentliche Straffe der Einsackung zuerkannt, sondern auch dem Mann, weilen er diesen Kinder-Mord gleichergestalt mit verüben helffen, eben diese Straffe andictirt worden, wo er nicht würde durch die tortur die wider ihn militirende Indicia, weilen er nicht alle Umstände eingestanden, elidiren. Casus.

VI.) Wann die Einwilligung in den Mord so nachdrücklich,

wie in dem nechst vorhergehenden V. Casu, nicht gewesen, sondern die That auch ohne derselben wäre vollbracht worden, alsdann wird dem Einwilligenden nur eine ausserordentliche Straffe andictirt, und aufs höchste der Staupenschlag nebst ewiger Landes-Verweisung zuerkannt.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 612. *meditat.* 9.

Responsum. Wie aus dem von der Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Helmstadt/ Mens. August. Ao. 1717. ertheilten Responso mit mehrern erhellet. verb. Daß *Inquisit*in Margaretha Mingstin nach abgeschwohrnen Urpfeden mit Staupenschlägen des Landes ewig zu verweisen. V. R. W. Rat. Dec. Es ist Inquisitin sowohl geständig als überführet, daß sie mit Heinrich Bockholten, einem Ehemanne, Ehebruch getrieben, hiernächst, als sie sich von ihm schwanger befunden, zweymahl einen von Antje Nesel zu Abtreibung der Frucht verfertigten Tranck eingenommen, ferner, da dieser nicht geholffen, ihre Schwangerschafft verheimliget, und so gar das Kind ohne jemandes Beystand bloß in Anwesenheit des Ehebrechers, der ihr doch vorher öffters gesaget, wie er seiner anderen Mägde Kinder bey Seite gebracht, gebohren, dann dem Kinde die Nabelschnur nicht abgelöset, dessen Nothwendigkeit ihr doch von der Geburth ihrer beyden ersten unehelichen Kinder her bekannt seyn müssen, weiter in die von Bockholten an dem Kinde würcklich vollstreckte Mordthat ihre Bewilligung gegeben, und endlich dasselbe heimlich begraben. Ob nun wohl aus diesen Umständen die bey ihr gewesene Intention, das Kind um das Leben zu bringen, nicht undeutlich hervor scheinet, der Todschlag auch würcklich erfolget, überdieß Heinrich Bockholt bey der zuletzt mit ihr gehaltenen und durch seinen Tod bekräfftigten Confrontation ihr, daß sie ihn das Kind zu ermorden geheissen, unter die Augen gesaget, folglich, und da in delictis bekannten Rechten nach, mandans und mandata-

datarius gleiche Straffe verdienen, auch die Rechte in parricidiis die Conscios und die Thäter in eine Classe setzen, L. 6. *de L. Pompeja de parricidiis*, zu dem obgedachte beyde grobe delicta, der Ehebruch und die tentirte Abtreibung der Frucht, der Inquisitin Verbrechen noch schwehrer machen, es das Ansehen gewinnet, ob hätte Inquisitin mit einer gleichmäßigen Lebens-Straffe, als der bereits gerichtete Bockholt, beleget werden sollen; Alldieweil aber der von ihr, einem ledigen Menschen, getriebene Ehebruch die Todes-Straffe nicht nach sich ziehet, nächst dem die eingenommene Träncke keinen Effect gehabt, und dem Kinde am Leben nicht geschadet, also der blosse Conatus abortus nicht am Leben, sondern nur ausserordentlich zu bestraffen ist, ferner Inquisitin beständig dabey verharret, daß sie einer Frauen Gegenwart bey ihrer Geburt verlanget, und sich nur durch Bockholtens harte Reden und Drohungen davon abschrecken lassen, denn das Kind, da sie es zu sehen bekommen, bereits tod, diesemnach selbigem die Nabelschnur abzubinden nicht mehr nöthig gewesen, hiernächst Inquisitin mit Bockholten wegen Ermordung des Kindes vor der Geburt keine Abrede genommen, sondern nur bey der Geburt auf Bockholtens Frage, ob er das Kind umbringen solle, ihre Einwilligung und zwar mit dem Anhange, wenn er es über das Hertze bringen und es nicht anders seyn könte, bezeuget, welches auch Bockholt nicht gäntzlich abläugnet, als der zwar, daß Inquisitin ihm den Mord geheissen, vorgiebt, gleichwohl selbst hinzufüget, es seye so lange her, er wisse nicht eigentlich mehr, was vor Reden unter ihnen vorgefallen, und denn bey so gestalten Sachen eigentlich kein jussus oder mandatum, sondern ein blosser und zwar bey obangeführten Umständen mit einigem Unwillen bezeigter Consensus vorhanden, dergleichen Consens und Wissenschafft denn zwar straffbar, gleichwohl zur Todes-Straffe nicht hinlänglich ist, da zumahl allem Ansehen nach Bockholt den

 Mord,

Mord, wenn auch Inquisitin nicht darein gewilliget, verrichtet haben würde, also derselben Consensus keine causa des Kindermords gewesen, dawider der obangezogene Lex 6. de L. Pompeja de parric. und die darinnen auf die Conscios gesetzte Straffe nichts thut, indem bewehrte Rechts-Lehrer schon längstens angemercket, daß per Conscios diejenige, welche ausser der blossen Wissenschafft bey der That selbst mit concurriret, und zu deren Vollstreckung was beygetragen, verstanden werden, im übrigen das heimliche begraben keine Todes-Straffe inferiret; So haben wir der Inquisitin keine höhere Straffe, als den Staupenschlag und ewige Landes-Verweisung, zuerkennen mögen.

§. 13.

Mit dem Vater-Mord hat eine Verwandschafft/ wann die Kinder ihre Eltern schlagen und verwunden.

Mit dem Vater-Mord hat eine Aehnlichkeit und Verwandtschafft, wann die Kinder ihre Eltern schlagen und verwunden/ welche Thätlichkeiten und andere denenselben zugefügte Injurien und Beschimpfungen, nach Beschaffenheit der Umstände nachdrücklich zu bestraffen, und hat man bey andictirung der Straffe darauf zu sehen, ob die zugefügte Injurie eine *real*- und darbey sehr grosse und harte *Injurie* seye/ als da ist die Verwundung, oder ein gefährliches schlagen, oder ob die Injurie etwas geringer, nemlichen, wann der Sohn den Vater stößt oder schlägt, jedoch ohne Verwundung/ oder ihn nur mit Worten injurirt und beschimpfet; Im erstern Fall werden solche gottlose Kinder offentlich mit Ruthen ausgehauen, oder es wird ihnen die Hand abgehauen, und darbey auf ewig das Land verwiesen, oder aber auch auf Vorbitte der Eltern, ihnen der Staupenschlag oder das Hand abhauen erlassen, und die ewige Landes-Verweisung zuerkannt; Im letztern Fall aber/ wann nemlich die Beschimpfung und das üble tractament nur in verbal-injurien oder auch geringen real-injurien ohne Verwundung bestehet, alsdann findet nach Befinden

Wie solche Thätlichkeiten und andere denen Eltern zugefügte Injurien und Beschimpfungen zu bestraffen?

finden des Richters, entweder die Gefängnus-Straffe, worinnen zuweilen auch solche böse Kinder mit Wasser und Brod gespeiset werden, oder aber auch die Landes-Verweisung statt.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 100. *num.* 36. *seqq.* & *num.* 44. *seqq.* Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 610. *meditat.* 16. & 17. Böhmer. *Consultat. & respons. tom.* 2. *part.* 2. *respons.* 1076. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de Leg. Pompej. de parricid.* §. 8. & *tit. de Obsequ. parent. & patr. præstand.* §. 4.

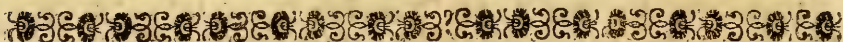
Und also hat die Löbl. Juristen *Facult*ät zu Halle/ Mens. Jun. An. 1711. gesprochen. Verb. Dieweil aber dannoch diese angeführte Umstände euch zwar von dem delicto parricidii ejusque pœna ordinaria liberirn, und daraus nur so viel folget, daß ihr an eures Vaters und resp. Schwieger-Vaters Tode nicht absolute schuldig seyd, inzwischen gleichwoln aus der Zeugen-Aussage an den Tag liegt, daß ihr beederseits euch sehr hart an euren Vater vergriffen, cujus persona tamen liberis debet esse sancta, da ihr Georg T. nicht in Abrede seyn könnet, daß ihr den Vater bey dem über der Wiese entstandenen Streit, von euch gestossen, daß er auf die Erden gefallen, aus der Zeugen Aussage auch so viel erhellet, daß ihr Magdalena T. euren Schwieger-Vater einen Huren-Peter geheissen, und mit einem Spinn-Rocken nach ihn geschlagen, der Vater darüber zornig worden, und vor den Tisch getretten, darauf ihr Georg T. denselben über den Hauffen gestossen, daß er auf den Estrich mit dem Kopf geschlagen, daß er davon eine Wunde in den Kopf bekommen; und obgleich euer Vater vorhero euch ins Angesicht gespien, es sich doch nicht geziemet, dergleichen Frevelthat gegen einen leiblichen Vater vorzunehmen; Ferner, wie der Vater ein Holtz genommen, ihr solches ihme aus der Hand gerissen, und ihn abermaln zur Erden geworffen, daß er zwischen der

Præjudicium.

Lade und Wiege hingefallen, und etliche Tage hernach sehr über die Seite geklaget; rc. bey welchen Umständen dann die Rechte verordnen, quod, qui impias manus parentibus intulerint, ad minimum relegatione perpetua puniri debeant;

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 100. *num.* 35. *seqq.*

So seyd ihr Georg T. dahero wegen solcher an eurem Vater verübten Frevel-That zum wenigsten auf ewig des Landes zu verweisen/ und ist euch eure Ehefrau zu folgen schuldig. V. R. W.



Das Dreyzehende Capitel.

Von Mord der neugebohrnen Kinder.

§. 1.

Bey denen Kinder-Mördern hat die Straffe der Einsackung statt.

DAs siebende Verbrechen/ so von dem Stupratore oder der Geschwächten ausgeübet zu werden pflegt, ist der Kinder-Mord/ von welchem, als einer Specie des Mords naher Anverwandten/ wir allschon in vorhergehenden *XII.* Capitel dieses Buchs, verschiedenes angeführet haben. Allhier wollen wir insonderheit annoch etwas handeln von dem Mord der neugebohrnen Kindere. Wann nun also die Eltern ihre neugebohrne Kinder um das Leben bringen, alsdann wird der, so den Mord begangen, lebendig in einen Sack gesteckt, und in dem Wasser erträncket.

vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des *V. art.* 131. ibique Kress. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 9. *num.* 2. *seqq.* & *num.* 25. *seq.* Lauterbach. *Coll. theor. pract.*

pract. ad ff. tit. de Leg. Pompej. de parricid. §. 9. & 10. Stryk. *in usu mod. ff. tit. eod.* §. 1.

Und dieses ohne Unterschied, es mag gleich diese Mordthat von dem Vater / oder der Mutter / oder denen Groß-Eltern, männ- oder weiblichen Geschlechts geschehen, ingleichen die Kinder / welche von denen Eltern ums Leben gebracht worden, rechtmäßig und ehelich gebohrne oder uneheliche und natürliche Kinder seyn.

In was für einen Grad die Eltern auch seyn / und ohne Unterschied des Geschlechts. Es mögen die Kinder rechtmäßig oder unehel. seyn.

Besehe das nechst vorhergehende *XII.* Capitel dieses Buchs / §. 5.

Dahero, wann der Stuprator oder aber die Geschwächte ihre natürliche Kinder boßhafft und vorsetzlicher Weise umgebracht, hat die auf den Kinder-Mord gesetzte ordentliche Todes-Straffe der Einsackung, bey deme, so die That ausgeübet, statt.

Mithin hat diese Straff auch statt / wann die natürl. Eltern ihre natürl. Kinder tödten.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst. 9. num. 5. seqq.* Stryk. *in usu mod. ff. tit. de Leg. Pompej. de parricid.* 1. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 6. Böhmer. *Elem. Jprud. Crimin. Sect. 2. cap. 20.* §. 229.

Wann aber die Geschwächte ihr zur Welt gebrachtes Kind getödet, und um deswillen zur gebührenden Straffe gezogen wird, so wird der Stuprator wegen des Stupri nur allein mit der auf die Schwächung gesetzten ordentlichen Straffe, nemlichen mit dem Gefängnus belegt, und kan diese Straffe wegen des erfolgten Kinder-Mords, weilen er solchen nicht selbst begangen, noch hülfliche Hand geleistet, bey ihme nicht vergrössert worden.

Wie der Stuprator zu bestraffen / wann die Geschwächte das Kind umbringt.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst. 9. num. 28. seqq.* Frölich *Comment ad Constit. Crimin. part. 2. lib. 2. tit. 11. num 4. pag. 196.*

Wann aber der Stuprator der Geschwächten anbefohlen, das Kind um das Leben zu bringen, und sie hat solches in das

Wie wann der Stuprator der Geschwächten

anbefohlen/ das Kind umzubringen? das Werck gerichtet, und das Kind getödtet, oder aber es hat derselbe bey dieser That, Hülfe geleistet, und das Kind um das Leben bringen helffen, alsdann wird beeden sowol dem Stupratori als der Geschwächten, die ordentliche Straffe der Einsackung zuerkannt, und an ihnen vollzogen.

Carpzov. *d. quæst.* 9. *num.* 32. *seqq.* add. *num.* 34. *seq.* Farinac. *prax. Crimin. quæst. part.* 5. *quæst.* 120. *num* 139. Bajard. ad Jul. Clar. §. *parricidium. num.* 17. *in fin.* & *num.* 21. Frölich *cit. loc.*

Der Straffe der Einsackung sind auch die Edel-Leut/ so einen Kinder-Mord begeben/ unterworffen. Ferner liegt, so viel die Andictirung der ordentlichen Straffe der Einsackung anbetrifft, nichts daran, von was vor einem Stande, Condition und Herkommen der Thäter seye, sondern es sind sowol die Adeliche als Unadeliche dieser Straffe unterworffen; weilen die Rechte, welche auf den Kinder-Mord die Straffe der Einsackung gesetzet, generaliter reden, und dahero keinen Unterschied unter denen Persohnen machen, mithin niemanden ausschliessen.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 9. *num.* 38. *seqq.*

Die Einsackung hat auch statt/ es mögen die Eltern die Kinder offentlich oder heimlich/und auf was Art es immer seyn wolle/ umbringen. Endlichen sind auch die Eltern mit der ordentlichen Straffe der Einsackung zu belegen, sie mögen die Kinder offentlich oder heimlich, um das Leben gebracht, oder sonsten auf was Weise und Wege es immer seyn mag, getödet und hingerichtet haben; dahero wann die Eltern die Kinder mit der Hand, oder einem Schnup-Tuch, oder mit Zuhaltung der Nasen, oder auf andere Art ersticket, oder das Kind unter das Bett oder Stroh geleget, und darinnen umkommen lassen, oder, wann die Eltern dem Kind mit einem Messer den Kopff, oder die Kehle abgeschnitten, oder den Hals umgedrehet, oder das Kind an die Wand geschmettert, oder sich auf das Kind gesetzet, und es starck gedruckt, oder solches mit Füssen getretten, oder lebendig in das Wasser, oder in einen Fluß oder Brunnen, oder in

eine

eine Cloac oder heimliches Gemach, oder in das Feuer oder einen glüenden Ofen geworffen, oder, wann die Eltern dem Kind den Nacken gebrochen, die Hirnschale eingeschlagen, oder das Kind lebendig begraben, oder lebendig denen Hunden oder Säuen zu fressen vorgeworffen, dann in allen diesen Fällen findet die ordentliche Straffe der Einsackung statt.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 9. *num.* 46. *seqq. usque ad num.* 62. ubi varia præjudicia. Frölich *Comment. ad Constitut. Crimin. part.* 2. *lib.* 2. *tit.* 11. *num.* 2. *pag.* 196.

§. 2.

Zu Andictirung der ordentlichen Todes-Straffe der Einsackung, wird, wie in allen Verbrechen, die eine Lebens-Straffe nach sich ziehen, also auch in dem Kinder-Mord, erfordert, daß das Corpus delicti seine gute Richtigkeit habe, und der Richter gewiß wisse, daß die That würcklich seye begangen worden, dann die blosse Eingeständnusse der Inquisiten, wann sonsten kein anderer Beweiß darzu kommt, sind an und vor sich nicht hinlänglich den Verbrecher zur ordentlichen Straffe zu ziehen, sondern es findet alsdann nur eine ausserordentliche Straffe statt.

Zur andictirung der ordentl. Straffe wird erfordert/ daß das Corpus delicti richtig/ sonst hat nur eine ausserordentliche Straff statt.

L. 1. §. 17. *ff. de quæstion.* Lauterbach. *dissert. de Confess. part.* 2. *thes.* 50. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 16. *num.* 41. & *quæst.* 126. *num.* 1. & 2.

Wann nun neugebohrne Kinder um das Leben gebracht werden, so wird erfordert 1) daß das Kind lebendig seye auf die Welt gekommen.

Wann ein neugebohren Kind umgebracht worden/ so wird erfordert 1) daß das Kind lebendig auf die Welt gekommen.

vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des *V. art.* 131. ibique Kreß. *in not.* §. 1. & *num.* 1.

Dieses, daß nemlich das Kind zur Zeit der Geburt gelebet habe / kan nicht nur durch Zeugen, die darbey gewesen,

Wie das Leben des Kindes zu erweisen?

sen, sondern auch durch das selbst eigene Eingeständnus der Mutter, genugsam erwiesen werden;

Kress. *cit. loc. num.* 2.

Ob das Leben des Kindes durch Lungen-Prob erwiesen werden könne? Viele von denen Medicis affirmirn solches.

Viele von denen Medicis, wollen solches auch darthun durch die Lungen Prob; sie schneiden nemlich dem toden Kind die Lungen aus, und werffen sie in ein Wasser, schwimmt die Lungen oben auf dem Wasser, so ist es ein Anzeige, daß das Kind bey der Geburt gelebet habe, fällt aber die Lungen zu Boden, so ist es ein Anzeige, daß das Kind todt auf die Welt gekommen seye; dann wann die Lungen niemaln Lufft geschöpfft, so ist sie schwer und fällt zu Boden, daß sie nicht schwimmen kan; hat aber die Lunge Lufft geschöpfft, so gehet die Lufft niemaln gantz aus der Lunge, sondern es bleibt immerzu ein Theil der Lufft in denen cellulis pulmonum, von welcher Lufft die Lungen leicht werden, und dahero allezeit oben auf schwimmen.

Kress. *ad Constitut. Crimin. Carol. V. art.* 131. §. 1. *num.* 2. Heil. *in process. Inquisit. cap.* 1. §. 7. Beyer. *in delineat. jur. crim. ad art. Const. Crim. Carol.* 33. *posit.* 21. Teichmeyr. *Instit. medico-forens. cap.* 24. *pag.* 238. allwo er meldet, daß diese Lungen-Prob nach denen Reguln der Natur, wahr und ohnstrittig seye, und daß er vielmaln die Probe mit einer Kalbs Lunge gemachet, und habe allezeit eingetroffen.

Responsum.

Und also hat die Löbl. *Medicinische Facultät* zu Halle, Mens. Majo An. 1707. gesprochen. Verb. Weiln nun in dem Kopf als primo ventre, nichts weiter zu finden war, ohne was allbereits gemeldet, oder notiret worden, so giengen wir ferner gehöriger massen ad medium ventrem, oder thoracem, und öffneten denselben secundum artem, funden aber gar nichts darinnen, so zu remarquiren nöthig gewesen: Nahmen derohalben mit aller möglichsten Be-

ständig.

ständigkeit, nachdem wir vorhero erst oesophagum, asperam arteriam, und die übrigen Gefässe mit einem Faden durch die Nadel verbunden gehabt, die Lunge alleine, so noch gantz schöne, roth, gesund und frisch war, aus seinem mittleren Leibe, und warffen sie so gleich ohne die geringste Verletzung in einen Kessel mit laulichtem Wasser, so wir vorhero expresse darzu præpariren lassen, da sie denn so fort eine geraume Zeit für aller Anwesenden Augen oben schwamme, und gar nicht zu Grunde gieng, so eine gewisse und unfehlbare marque eines lebendigen auf die Welt gebohrnen Kindes nach aller Medicorum und Anatomicorum Meynung ist. Wie denn hievon die Autores können nachgelesen werden. Davon nur einige wenige zu Erspahrung der Zeit vor jetzo anführe: D. Rayerum *in miscell. nat. curios. in Germ. Ao. VII. Obs. CCII. p.* 299. Malach. Thrust. *de respirat. Sect.* 2. *p.* 85. Schvvammerdamm. *de respirat. c.* 5. §. 2. 3. *p.* 38. Th. Barthol. *de pulmon. Sect.* 2. *p.* 29. Kyper. *L.* 1. *med. contr. c.* 23. §. 53. Deusing *in microcosm. Sect.* 6. *&c.* Wenn die Lunge in contrariam partem sincket, so ist es eine gewisse Anzeigung, fœtum in utero esse extinctum & nunquam respirasse. Denn ein Kind, so lange es in dem Wasser und in seinen involucris, davon es zwey hat, so ziemlich starck, als morion und amnion, lieget, kan es unmüglich respiriren, dahero die pori und cellulæ pulmonum, weil kein aër inspiriret worden, noch compact und parenchisma ipsius dicht, und also nothwendig sincken muß, vid. supra alleg. autores de hac materia. Wie im Gegentheil, woher doch das schwimmen auf dem Wasser herrühre, mit einer aufgeblasenen Blase, wenn diese auf das Wasser geworffen, sattsam dargethan werden kan. Mehrere Experimenta und Zeugnisse anzuführen, achte für unnöthig. Es erhellet aber hieraus zur Gnüge, daß das bemeldte Kind lebendig zur Welt gekommen ist.

Man muß aber mit dieser Lungen-Prob vorsichtig und behutsam verfahren, und 1) die Lunge wol von der Puls Ader *Was bey der Lungen-Prob zu beobachten?*

Ader und denen Aesten der Adern absondern, 2) solche gantz lassen, und nicht in Theile zerschneiden, 3) muß solche noch frisch und nicht verfault und angelauffen seyn; Dann wann die Lungen von einem todt gebohrnen Kinde schon faulen, so schwimmen sie doch oben im Wasser, weilen die fermentation und Fäulung, welche freywillig in der Lunge sich ereignet, eine Lufft generiren kan, welche verursachet, daß sie zu Boden sincket,

Kreß. *cit. loc.* Beyer. *ad d. art.* 33. *posit.* 22. *seqq.*

alleine es bezeuget Teichmeyer. *in Institut. Medico legal. cit. loc.* daß er in Beyseyn seiner Auditorum *anatomiæ* vielfältig die Lungen derer todtgebohrnen Kälber genommen, und dieselbe zu 3. 4. 5. 6. 7. und 8. Tage lang, faulen lassen, und sie im Wasser probirt, da er dann gefunden, daß sie zwar nicht so geschwind zu Boden fallen, und etwas leichter zu seyn scheinen, jedoch haben sie niemalen oben schwimmen können, sondern sind successive gesuncken und zu Grund gegangen, aus welchem experiment dann zu schliessen seye, daß keine Fäule, wann sie auch gleich die stärckste, die Lungen einer todten Geburt so leicht machen könne, als wie die Lungen von lebendig gebohrnen Thieren seyn, und hingegen, daß die Lungen durch die Fäule auch nicht schwehrer werden, wie einige vermeinen, und dafür halten wollen.

add. Dd. Schreyer in Erörterung und Erklärung der Frage: Ob es ein gewisses Zeichen, wann eines todten Kindes Lunge im Wasser untersincket, daß solches in Mutter Leib gestorben seye. Schöpfer. *in dissert. Jurid. de pulmon. infant. natante & submergente.*

Responsum I. Zu mehrer Erläuterung wollen wir das von denen 2. berühmten *Medicis & Profess.* zu Leipzig / D. Rivino und Lang / d. 18. Jul. Ao. 1684. ertheilte *Responsum Medicum* allhier mit beyrucken. Verb. Nachdem derselbe unlängst

auf

auf die vorgelegte Frage: Ob dieses vor ein gewiß Anzeichen zu achten sey, daß ein Kind todt auf die Welt kommen, wenn dessen Lungen im Wasser unterfielen? von uns zur Antwort bekommen, daß man allerdinges, Krafft gegebenen Rationen und Experimenten, gewiß seyn könne, es sey ein Kind nicht lebendig gebohren, sondern im Mutter-Leibe gestorben; und er ferner von uns zu wissen begehret, ob, wenn ein Stück von der Lunge eines todten Kindes, zumahl etliche Tage nach der Geburt, im Wasser untersincke, daraus abzunehmen, daß das Kind im Mutter-Leibe und noch vor der Geburt todt gewesen, oder ob solches aus andern Ursachen, ungeachtet das Kind lebendig zur Welt kommen, sich mit der Lunge gleichfalls zutragen könne: Als geben wir hierauf zur dienstlichen Antwort, daß, obgleich nicht allein die damahl angeführten Rationes auch allerdings auf diesen Fall sich extendiren, wir dennoch zu mehrerer Versicherung dessen unterschiedene Experimente angestellet, und die Lunge von einem Kalbe, so lebendig gebohren worden, so lange in die Erde vergraben, eine andere ins Wasser geleget, eine andere in die Lufft gehencket, biß sie insgesamt zu faulen, und zu stincken angefangen. Es ist aber eine sowohl, als die andere, gantz und Stück-weiß oben geschwommen, eben wie zuvor, da sie noch frisch gewesen. Wenn denn unstreitig ist, daß Lungen, so einmahl Lufft geschöpffet, weder durch Fäulung noch andere Art und Weise können darzu gebracht werden, daß sie untersincken, als bleibt jederzeit auf festem Grunde stehen, daß wenn die Lunge eines todten Kindes, oder ein Stück davon, auch etliche Tage nach der Geburt untersincket, dieses aus keiner andern Ursache, als daher rühren könne, daß das Kind noch vor der Geburt im Mutter-Leibe todt gewesen. Solches haben wir, auf Begehren, hiemit bey unserm gutem Gewissen attestiren wollen. Geschehen Leipzig den 18. Julii 1684.

Das Gutachten aber worauf sich dieses *Responsum* beziehet, ist folgenden Innhalts. Verb. Ob man gewiß seyn könne, daß fœtus nicht gelebet habe, extra uterum, wenn desselben Lungen ins Wasser geworffen, untersuncken? Nun ist zu Beantwortung dieser Frage 1) unstreitig und jederzeit zu erweisen, daß insgemein alle Lungen, sowohl von Menschen als auch andern Thieren, so bald sie Athem geschöpfft, im Wasser nicht untersincken, sondern allezeit schwimmen, man werffe sie gantz oder Stück-weise hinein.

2) Ist auch dieses gewiß und durch vielfältige Experimenta erwiesen, daß, so man eines Thieres, so entweder todt gebohren, oder auch aus Mutter-Leibe geschnitten, und in seinen Membranis gestorben, Lungen aufs Wasser werffe, sie alsbalden untersincken; wie denn hiervon D. Carl Raygeri observation, so er in zweyen unterschiedenen todt gebohrnen Kindern gehabt, und in Miscell. Nat. Curiosorum in Germ. A. VII. Observ. CCII. p. 299. zu finden, deshalben unter andern zu lesen würdig, daß man des Spigelii und anderer Autorität anzuführen nicht nöthig hat. Damit aber jedermann sehe, worauf sich diese experimenta gründen, und aus was Ursachen sie jederzeit unfehlbar erfolgen, wollen wir unser wohlgegründete und der Natur gemässe Rationes mit anführen.

Was denn I.) anlanget Pulmones viventium extra uterum, so darff es keines grossen Beweises, warum dieselbe auf dem Wasser schwimmen, sintemal die durch die respiration geschöpffte Lufft, welche sich guten theils auch post expirationem in denen cellulis pulmonum verhält, so wenig dieselben ins Wasser sincken läst, als etwann sonst eine mit Lufft angefüllete Blase.

Nun respiriret aber II.) die Frucht, so lange sie in Mutter-Leibe liegt, gantz im geringsten nicht; Denn 1) kan man ad oculum demonstriren, wenn die Frucht aus Mutter-Leibe geschnitten wird, daß im geringsten keine Lufft in

dem

dem Amnio oder Häutlein, so immediate die Frucht einschliest, sondern dergleichen Liquor zu finden sey, welcher, so er inter inspirandum (wie es denn nicht wohl anders seyn konte) in die Lungen eingezogen würde, ungereimt und der Natur allerdings zuwider wäre. 2. Kan auch dieses alle Tage demonstriret werden, daß so lange der fœtus in seinen involucris verschlossen lieget, selber, entweder sich gar im geringsten nicht beweget, oder doch wenn er sich gleich im übrigen rege, dennoch thoracem nicht movire, ohne welchen doch die respiration keinesweges geschehen kan. 3. Hätte sich doch die Natur nicht vergeblich bemühet, und sowohl das foramen ovale, als auch Anastomasin arteriosam in Embryone formiret, damit das Geblüte die Lungen vorbey gehen könne, und durch selbe nicht dürffe circuliret werden, wenn die Lungen durch die respiration expandirt, die ordentliche Circulationem sanguini zuliessen.

Wann demnach eintzig und allein wegen Mangel der Lufft, die Lungen fœtus in utero extincti, denen andern zuwider, welche ausser Mutter Leibe gelebet, im Wasser untersincken: Ein Kind aber den Augenblick da es zur Welt gebohren wird, alsobald zu respiriren, anfänget, so muß auch diß unstreitig folgen, daß, welche Lungen im Wasser sincken, von keinem animali seyn können, so ausser Mutter-Leibe gelebet habe.

Diese unsere Resolution der zugeschickten Frage, welche wir niemand zu Liebe oder Leid, sondern nach unserm guten Wissen und Gewissen aus eigener Observation und Grunde der Warheit aufgesetzet, haben wir auf Begehr schrifftlich ausfertigen und eigenhändig unterschreiben wollen. Geschehen Leipzig den 10. Nov. 1683.

§. 3.

Andere herentgegen von denen Medicis statuiren, daß diese Wasser-Prob mit denen Lungen ein sehr irrig und *Von vielen aber wird die Lungen-Prob für*

Irrig und betrüglich gehalten.

trügliches Mittel seye / und sich so schlechterdings hin, nicht behaupten liesse, daß das Hinuntersincken der Lungen ein ohnfehlbares Anzeigen eines in Mutter Leib verstorbenen Kindes, und hingegen das Schwimmen der Lungen auf dem Wasser ein universal argument und Beweiß eines zur Welt gebohrnen lebendigen Kindes, seye, weilen sowol in als nach der Geburt, ein lebendig Kind kan ertödtet werden, ehe es Athem holet; wann nun die Mutter das Kind, das noch nicht Athem geholet, ertödtet und ersticket, oder erdrosselt, so dringet mehrers Blut in die Lunge, welche dadurch schwehrer gemacht wird, und um deswillen nothwendiger Weise zu Boden fallen muß, und nicht schwimmen kan; ob sie schon von einem lebendigen aber noch nicht Athem geschöpfften Kinde ist; wie also die Löbl. *Medicini*sche *Facult*ät zu Leipzig d. 30. Aug. A. 1684. gesprochen. Verb. Wir können aber nicht dafür achten/ daß die *submersio pulmonum* ein *indubitatum & universale argumentum* seye/ wordurch so gar bewiesen werden könne/ es müße das Kind *ante partum* in Mutter-Leib verstorben seyn; man könnte wol endlich *ex præsuppositis* schliessen/ wann eine Lunge im Wasser sincket/ so hat dieselbe noch keine Lufft in der Welt geschöpfft/ aber es folget nicht alsobald/ daß es müsse in Mutter-Leib gestorben seyn/ sintemal sowol in- als nach der Geburt/ ein lebendiges Kind kan ertödtet werden/ ehe es noch Athem hohlet ꝛc.

Bohn. *de Infanticid. pag. m.* 177. *seq.* tractatui *de renunciat. vulner.* adject. add. *differt.* Joh. Zeller D. & Prof. Med. *Infanticid. non absolvit nec a tortur. liberat nec respirationem fœtus in utero tollit pulmonum Infantis in aqua subsidentia* Tubing. 1691. habit. Kreff. *ad Constitut. Crimin. Carol. V. art.* 131. §. 1. *num.* 2.

So auch, wann eine gebährende Weibs-Persohn in ein Wasser gehet, oder in einen Sumpff sich begiebet, und das

das Kind in der Geburt selbst, in das Wasser wirft, so kan die Lunge eines solchen Kindes, weilen es nicht respiriren und Athem holen kan, ebenfalls nicht in dem Wasser oben schwimmen.

Kreff. *cit. loc.*

Wie dann auch Bohnius in vorgedachter *disputation* de *Infanticidio*, pag. m. 179. anführet, daß er einen Hund, der bald gebähren wollte, zu sich genommen, und die geworffene Jungen, so gleich, ehe sie Athem zu holen geschienen, mit einem Stricklein erdrosselt, welche zwar lebendig gewesen, und unter dem Erdrosseln, verschiedene Leibes-Bewegungen gemachet, nachdem er sie aber aufgeschnitten, habe er befunden, daß die Lunge dicker, und das Geblüt hineingetrungen, welche, da er sie in das Wasser geworffen, eben, wie die Lungen anderer tod gebohrnen, hinunter gesuncken. Eben so verhält es sich auch mit dem Schwimmen der Lunge, indeme manchmalen die Medici wahrgenommen, daß, wann man die Lunge von einem einigen Kind, zerschnitten, und die Trümmer in das Wasser geworffen, ein Theil davon zu Boden gefallen, der andere oben geschwummen;

Bohn. *differt. de Infanticid. pag. m.* 180.

Auch sind sehr merckwürdig die zwey Exempel, welche Bohnius *loc. cit. pag.* 181. von zweyen Kinder-Mörderin angeführet, da bey Besichtigung des toden Cörpers und vorgenommener Wasser-Prob mit der Lungen, sich gezeiget, daß die Lunge des Kindes, sobald sie in das Wasser geworffen worden, gesuncken, da doch hernachmalen die Kinder-Mörderinnen zu wiederholten malen, daß das Kind gelebet habe, eingestanden, und wegen dieser Eingeständnus, am Leben bestrafft worden. Da nun also die Medici wegen dieser Wasser-Prob mit der Lunge / nicht einig, und Exempla & Observationes in contrarium vorhanden, und sich

Die Lungen-Prob allein ist weder zur Andictirung der ordentlichen Straff noch zur Tortur hinlänglich.

sich also nichts richtiges, gewisses und sichers daraus schliessen lässet, durch zweiffelhaffte Untersuchungen aber, jemanden zum Tod zu verurtheilen sehr bedencklich fällt; So halten wir dafür, daß die Lungen-Probe an und vor sich allein, zur Andictirung der Lebens-Straff nicht hinlänglich seye, und daß auch nicht einmal eine wegen Kinder-Mords verdächtige Persohn dieserhalben mit der tortur angegriffen werden möge; als zu welcher der Richter nicht anders schreiten soll und kan, als wann genugsame und erhebliche Indicia wider den Inquisiten vorhanden.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 611. *meditat.* 15. & 16.

Dahero, wann die Sache sich hin und her wahrscheinlich ansehen lässet, ist alsdann vielmehr der Reinigungs-Eid, als die tortur zu zuerkennen.

Leyser. *d. specim.* 611. *meditat.* 17.

Responsum. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg/ Mens. Junio Ao. 1735. gesprochen. verb. Dieweil bey Untersuchung eines Kinder-Mords/ auf die Peinlichkeit nicht zu erkennen ist/ es seye dann wenigstens eine *morali*sche und sehr wahrscheinliche Gewißheit/ daß das Kind lebendig zur Welt gekommen/ vorhanden/ und dann *Inquisi*tin davon nichts wissen will/ auch der *Medicini*sche Bericht solches in Zweiffel läßt/ über dieses die Anna Maria Klinckin/ welche doch bey dem Bett der *Inquisi*tin/ als diese das Kind bekommen/ gesessen/ keinen Laut von selbigen gehöret/ diesemnach fast glaublich ist/ daß das Kind tod zur Welt gekommen; So muß *Inquisi*tin vor allen Dingen/ nach vorhergehender scharffer Verwarnung vor der harten Straffe des Meineydes/ in Beyseyn eines Geistlichen/ sich eydlich reinigen/ und daß sie von ihrem zur Welt gebrachten Kinde kein Geschrey noch Laut gehört/ noch einiges Athemholen an selbigen verspühret, also nicht wisse/

se / ob es lebendig oder tod zur Welt gekommen / schwöhren; Sie thue nun solches oder nicht / so ergehet nichts destoweniger ihrer Bestraffung halber / auch sonsten in der Sache / was Recht ist. V. R. W.

§. 4.

Ob nun aber zwar die Lungen-Prob alleine zum Beweiß des Kindes Lebens nicht hinlänglich, daferne jedoch noch andere starcke Muthmassungen, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen, concurriren, so kan die Lungen-Probe, wann sie recht angestellet wird, der Sache noch einen grossen Ausschlag geben, und so viel operiren, daß alsdann eine wegen Kinder-Mord verdächtige Persohn mit der tortur beleget werden könne; Wann noch andere starcke Indicia concurriren / daß das Kind lebendig gewesen / kan die Lungen-Prob zur tortur hinreichend seyn.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 611. *meditat.* 16. & 36.

Noch mehrers aber, trägt die vorgenommene Wasser-Prob mit der Lungen / zur Unschuld der Thäterin etwas bey, so, daß der Richter statt der tortur, die ansonsten wegen vorhandener starcken Indicien, statt hätte, das juramentum *purgatorium* andictiren, oder aber auch ceteris paribus, und vorkommenden Umständen nach, die ordentliche Todes-Straffe mitigiren, und in eine ausserordentliche verwandeln kan. Noch mehrere aber kan solche zum Beweiß der Unschuld etwas beytragen.

Leyser. *specim.* 611. *meditat.* 37.

Wie dann die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg / die einer Kinder-Mörderin wegen allzustarcken Verdachts zuerkannte *tortur* um deßwillen, weilen bey der Lungen-Prob / des Kindes Lunge sowol gantz als Stückweise zu Boden gefallen, jedoch, wann man hinein geblasen, seine Farb und Consistenz verändert, und oben auf geschwommen, das Judicium Medici auch etwas zweiffelhafft gestellt gewesen, aufgehoben, und der Inquisitin den Reinigungs-Eid auferlegt, und Mens. Jul. Ao. 1739. also gesprochen. verb. Responsum.

Ist der Inquisitin Gertraut Weberin wegen eines ihr beygemessenen Kinder-Mordes die peinliche Frage zuerkannt worden. Ob nun wohl das Erkäntnüß wegen des Kinder-Mords offenbahrlich in dem 131. Artickel der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung gegründet zu seyn scheinet; Alldieweilen ihr aber hauptsächlich die Lungen-Probe, da des eröffneten Kindes Lunge sowohl gantz als Stückweise zu Boden gefallen, jedoch, wenn man hinein geblasen, seine Farbe und Consistence geändert und oben aufgeschwommen, hiernächst das mit vielen zweiffelhafften Ausdrückungen angefüllte judicium des Landschaffts-Physici, zu statten kommt, und das corpus delicti in solche Ungewißheit setzet, daß man mit gleicher Wahrscheinlichkeit; das Kind habe bey der Geburt gelebet und nicht gelebet; sagen kan, und denn bey gleichmäßigen Argumentis auf beyden Seiten, und hervorscheinender Unrichtigkeit in corpore delicti, die Tortur nicht erkant werden soll, weiter der Inquisitin Vorgeben, daß sie dem Kinde, als es in der Geburt gestanden, durch ihr ungeschicktes und unvorsichtiges Greiffen und Zerren den Hirnschädel eingedruckt, jedoch dabey den Vorsatz es zu tödten nicht gehabt, gar wohl wahr, auch das Kind schon, durch den einige Tage vorher im Holtze rücklings gethanen schweren Fall, Schaden bekommen haben kan; So wird Gertraut Weberin nach vorgängiger scharffen Verwarnung für der harten Straffe des Meineydes in Beyseyn eines Geistlichen mit dem Reinigungs-Eyde dergestalt; Daß sie den Vorsatz, ihr den 20. Decembr. 1738. zur Welt gekommenes Kind um das Leben zu bringen, nicht gehabt, bey dessen Geburt kein Leben an ihm verspühret, die Nabel-Schnur in der Meynung, daß es sich verbluten solle, nicht unverbunden gelassen, und es am Kopffe vorsetzlich, um es zu tödten, nicht verletzet, noch es zu dem Ende auf das Lädgen oder den Boden schiessen lassen; beleget.

Sie schwöre nun oder schwöre nicht, so ergehet dennoch ihrer Bestraffung halber, was Recht ist. V. R. W.

Wann aus denen Umständen wahrscheinlich erhellet, daß eine Weibs-Persohn noch in Ungewißheit seyn könne, ob das von ihr gebohrne Kind tod oder lebendig gewesen seye, welches in Ansehung der grossen Angst und Bestürtzung, in welche eine gebährende Weibs-Persohn wegen Furcht, Schrecken, Scham, Schimpf, Spott und hefftigen Schmertzen, geräth, gar leichtlich sich zutragen kan, alsdann ist solche weder mit der tortur anzugreiffen, noch zu den Reinigungs-Eyd zu admittiren, sondern sogleich wegen ihrer Schuld, wodurch sie den Tod ihres Kindes verursachet, mit einer ausserordentlichen Straff, nach Beschaffenheit der Schuld, und anderer mit einschlagenden Umständen, zu belegen.

Wann wahrscheinlich erhellet / daß eine Weibs-Persohn wegen des Lebens ihres Kindes noch in Ungewißheit seyn könne / alsdann findet / mit Vorbeygehung der tortur und des Reinigungs-Eids / nur eine ausserordentliche Straffe statt.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 611. *meditat.* 21. & 22.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Helmstadt / Mens. Majo Ao. 1719. gesprochen. verb. Daß Inquisitin nach abgeschwohrnen Urphed mit Staupenschlägen des Landes ewig zu verweisen. V. R. W. Rat. Dec. Es kommen zwar bey dieser Sache unterschiedene Umstände vor, welche einen ziemlich starcken Verdacht erwecken, daß Inquisitin entweder das Kind in ihrem Leibe ertödtet, oder nach der Geburt Hand daran geleget, wenigstens solches, um es zu tödten, vorsätzlich auf die Erde schiessen lassen. Solche Umstände bestehen darinnen, daß sie ihre Schwangerschafft heimlich gehalten, und nicht einmal ihren Eltern offenbahret, daß sie von einer Quacksalberin Artzney, ihre verlohrne monatliche Zeit wieder zu bekommen, eingenommen, daß sie solches Anfangs abgeläugnet, und erst, nachdem es die Mutter ausgesaget, gestanden, daß sie bey Empfindung der Geburtschmertzen aus dem Bette gestiegen, und sich aufrecht hingestellet, daß sie das zur Welt gekommene Kind in

Responsum.

ein Tuch gewickelt, und in dem Bette verstecket, und das bey dessen Eröffnung viel geronnenes Geblüthe im Kopfe gefunden worden. Es gewinnet diesemnach das Ansehen, ob hätte Inquisitin vor allen Dingen durch Anlegung der peinlichen Frage zu einem richtigerem Bekenntnüsse gebracht, und, wenn solches geschehen, mit der gewöhnlichen Todes-Straffe beleget werden sollen. Allldieweil aber Inquisitin die Verheimligung damit, daß sie die Geburts-Zeit noch entfernet zu seyn geglaubet, entschuldiget, hiernächst ungewiß ist, worinnen die empfangene Medicin bestanden, zu dem Inquisitin solche auf Befehl ihrer Mutter eingenommen, ferner die hefftige Schmertzen Inquisitin vielleicht aus dem Bette getrieben, dann ihrem Anführen nach das Kind, wie sie es eingewickelt, bereits tod und kalt gewesen, überdieß die vorhergehabte hefftige Blutstürtzungen einige Vermuthung, daß das Kind bereits tod gewesen, oder doch in der Geburt von selbst gestorben, machen, endlich Inquisitin in ihrem übrigen Bekenntnüsse ziemlich ingenua zu seyn scheinet; So haben wir die wegen einer boßhafftigen Ermordung vorhandene Anzeigungen nicht hinlänglich erachtet, die Inquisitin deshalben einer ungewissen und öffters betrüglichen Tortur zu unterwerffen, sondern vor besser gehalten, sie in Ansehung der übermäßigen Culpæ, welche sie in Einnehmung der Artzney, Verheimligung ihrer Schwangerschafft, Stillschweigen bey der Geburt, Auffsteigen aus dem Bette, Einwickelung des Kindes in ein Tuch, begangen, und wodurch sie den Tod des Kindes, es sey nun vor oder nach der Geburt, allem Ansehen nach, verursachet, mit Staupenschlägen zu bestraffen.

§. 5.

II.) Wird bey Ertödtung der neugebohrnen Kinder zu Andictirung der ordentl. Straff

Zum andern wird bey Ertödtung der neugebohrnen Kinder zu Andictirung der ordentlichen Todes-Straffe der Einsackung erfordert, daß das Kind, so um das Leben ge-

gebracht worden, vollkommen und gliedmäßig gewesen.

erfordert / daß das Kind vollkommen und gliedmäßig seye.

vid. Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des *V. art.* 131. ibique Kreff. §. 1. *num.* 1. *&* §. 2. *num.* 1.

Dahero, wann eine Weibs-Persohn eine annoch unzeitig und unvollkommene Geburt zur Welt gebracht, und solche getödtet, oder aber, wann das Kind schwach und sterbend / und von ihr getödtet worden, alsdann hat zwar die ordentliche Todes-Straffe nicht statt, weilen der, so ein Kind, welches ohne dem bald sterben will, um das Leben bringt, nicht so sehr sündiget, als derjenige, welcher ein vollkommen und gliedmäßiges Kind, welches beym Leben hätte erhalten, und wol auferzogen werden können, tödtet, und dahero die nur auf die Ertödtung eines vollkommenen gliedmäßigen Kindes gesetzte ordentliche Straffe der Einsackung, die ohne dem sehr hart, auf die Ertödtung der unzeitigen und bald sterbenden Kinder, keineswegs zu extendiren; Es wird aber einer solchen Kinds-Mörderin gleichwolen die Straffe des Schwerds zuerkannt.

Wie die zu bestraffen / welche ein unzeitig und unvollkommenes oder bald sterbendes Kind tödten?

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 11. *num.* 37. *seqq.* Kreff. *ad Ordinat. Crimin. Carol. V. art.* 131. §. 2. *&* *num.* 1.

Wann aber an einigen Orten herkommlich / daß die Kinder-Mörderinnen nur mit dem Schwerd hingerichtet werden, alsdann findet in diesem Fall, wann ein unzeitiges und unvollkommenes / oder schwach und bald sterbendes Kind getödtet wird, nur eine ausserordentliche Straffe, nemlich das Aushauen mit Ruthen nebst ewiger Landes-Verweisung, statt.

Kreff. *cit. loc.*

Zum dritten wird bey Ertödtung der neugebohrnen Kinder / zu Andictirung der ordentlichen Todes-Straffe der Einsackung, erfordert, daß die Mord-That wissendlich

III.) Wird bey Ertödtung der neugebohrnen Kinder zu Andicti-

rung der ordentlichen Straff erfordert / daß der Mord vorsetzlich und boßhaffter Weise geschehen.

lich / vorsetzlich und boßhaffter Weise ausgeübet worden seye.

vid. Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des *V. art.* 131. ibique Kreß. §. 1. & *num.* 1.

Wie eine Weibs-Persohn zu bestraffen / die ihr Kind durch Schuld und Verwahrlosung umgebracht?

Dahero, wann eine Weibs-Persohn nicht sowol aus bösen Vorsatz / als vielmehr durch Schuld und Verwahrlosung / das Kind um das Leben gebracht, als da ist, wann sie dem Kind nicht zu Hülff gekommen, und solches nicht gesaubert, sondern in Koth und Unrath hat liegen und ersticken lassen, oder, wann sie zur Zeit der Geburt, dem Kind die Nabel-Schnur abgerissen, und nicht verbunden, und solcher Gestalten das Kind verbluten lassen, daß es gestorben, alsdann cessirt zwar in allen diesen Fällen die ordentliche Todes Straffe der Einsackung, es wird aber eine solche Kinds-Mörderin gleichwolen am Leben bestrafft, und mit dem Schwerd vom Leben zum Tode hingerichtet.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* II. *num.* 28. *seqq.* item *quæst.* 15. *num.* 22. *seqq.* & *part.* 4. *Constitut.* 4. *def.* 5. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 611. *meditat.* 29. & 32.

Ob die unverbundene Nabelschnur pro vulnere per se lethali zu achten?

Daß aber die unverbundene Nabelschnur pro vulnere *per se & simpliciter lethali*, zu halten seye, das erhellet aus folgenden Responso *Medico*, so die Löbl. *Medicini*sche *Facult*ät zu Halle / Mens. Majo, Ao. 1707. ertheilet. verb. Uber

Responsum.

dem haben wir auch die Nabelschnur gar genau *examiniret* / so uns für Augen lag / und wie oben gedacht / nicht ein Tröpflein Bluts darinnen gefunden. Diese war 3. Querfinger breit mit einer stumpfen Schere oder Messer abgeschnitten, und gar nicht verbunden / dahero alles Blut auf einmal häuffig / nachdem das Kind eine kurtze Zeit dargelegen / aus diesem grossen *Vase* ohne Hinderung heraus gelauffen / und also *per consequentiam* die *spiritus vitales* zugleich mit dem Leben herausgegossen worden. Denn die Nabelschnur selber als ein grosses

Vas,

Vas, oder Ader / *immediate* nach der Leber als *Officina sanguinis*, nach der alten Meynung so auch sehr viele grosse *ramificationes venarum & arteriarum* in sich begreiffet/ hinzugehet / wodurch denen *visceribus principalibus & ad vitam facientibus*, als Hertzen 2c. ihre *pulsus & actiones* gäntzlich benommen worden / wie dann auch inwendig in denen Adern und *Arterien* wenig Blut *propter hæmorrhagiam magnam* vorhanden war; Diese unverbundene Nabelschnur allein / so Verletzung und *Vulneris lethalis* genug ist / hat freylich / wenn gleich keine andere Ursachen darzu gekommen / wie dann auch keine / so etwas zu sagen gehabt / gefunden worden / dem Kinde seinen Lebens-Faden *absolute* abgeschnitten. Die übrigen *Viscera interna* waren unversehret.

Schliessen derohalben billig / und mit höchstem Recht/ daß bey gemeltem Kinde die unverbundene Nabelschnur *pro vera & immediata causa mortis*, *& sic consequenter pro vulnere* per se & simpliciter lethali zu halten sey.

Ferner wird durch Verschulden der Mutter das Kind getödtet, wann eine Weibs-Persohn entweder ohnwissend, oder auch wissend, daß sie schwanger, sich in der intention, ihre Nothdurfft zu verrichten, auf das heimliche Gemach begiebt, und das Kind wider ihren Willen, von ihr gehet, und in das heimliche Gemach fällt, und tod herausgezogen wird, solchenfalls ist die Mutter, weilen allhier kein böser Vorsatz, sondern nur eine Schuld vorhanden, nur mit einer ausserordentlichen Straffe, nemlichen mit Gefängnus oder Landes-Verweisung zu belegen; Wann sie aber ihre Schwangerschafft geflissentlich und boßhaffter Weise verschwiegen und verborgen gehalten, alsdann wird sie offentlich mit Ruthen ausgehauen, und des Landes auf ewig verwiesen.

Wie die zu bestraffen / die ihr Kind in das heimliche Gemach hat fallen lassen.

Berlich. *part.* 4. *Concl.* 8. *num.* 25. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 11. *num.* 36. Thessaur. *decis.* 13. *num.* 3.

Hingegen, wann eine Weibs-Persohn bey Verspührung der Kindes-Schmertzen / vorsetzlich auf das heimliche Gemach gehet, und das Kind mit der *intention* und Vorhaben / daß es daselbst erstickẽn und umkommen solle, hineinfallen lässet, wird solche statt der ansonsten gewöhnlichen Straffe der Einsackung, mit dem Schwerd bestrafft; Dann obschon dieses vor einen vorsetzlich- und boßhafften Mord zu halten; Weilen man aber solchergestalten nicht gewiß weiß, daß das Kind lebendig von der Mutter gegangen, oder aber aus einer andern Ursach verstorben, die Einsackung auch ohne dem eine harte Straffe ist, so ist in dubio, nicht unbillich eine gelindere zu erwählen, und pfleget solchenfalls nur die Straffe des Schwerds zuerkannt zu werden.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 11. *num.* 34. *seq.*

Oder dasselbe verhungern und verschmachten lassen.

So wird auch weiters durch Verschulden der Mutter das neugebohrne Kind getödtet, wann die Mutter dem Kind keine Nahrung gereichet, und dasselbe verhungern und verschmachten lassen; Da dann zwar bey einer solchen Weibs-Persohn die Todes-Straffe nicht statt findet, es wird aber dieselbe öffentlich mit Ruthen ausgehauen, und des Landes auf ewig verwiesen.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 15. *num.* 22. & 31. *seq.*

Oder dasselbe in eine Truhe gelegt / und darinnen ersticken lassen? Und ob die tortur allhier nöthig?

Hat aber eine Weibs-Persohn ihr neugebohrnes Kind in eine Truhe oder Lade gelegt, und darinnen erhungern und ersticken lassen, alsdann findet die ordentliche Todes-Straffe der Einsackung statt, und ist gar nicht einmal nöthig, eine solche Kinder-Mörderin mit der tortur anzugreiffen, und dardurch zu erforschen, ob sie in der intention, das Kind in die Lade, daß es darinnen umkommen solle, hineingelegt? weilen ja ein jeder vernünftiger Mensch wissen soll und kan, daß ein neugebohrnes Kind, welches ohne allen Beystand und Unterhalt gelassen, und noch darzu in

eine verschlossene Lade geleget wird, nothwendiger Weise umkommen und ersticken muß, einfolglichen zu einen vorsetzlichen Kinder-Mord eben nicht nöthig, daß eine Kinder-Mörderin äusserliche Gewalt brauche, sondern der Vorsatz zu tödten auch aus denen Umständen, nemlichen der Entziehung der Nahrung, und unterlassener Hülff und Beystand, welche zu der neugebohrnen Kinder Lebens-Erhaltung nöthig, und der tödlichen Einsperrung in die Lade abzunehmen, auch der animus occidendi indirectus zur Andictirung der Lebens-Straffe hinlänglich ist, sondern es kan bey so bewandten Umständen, die auf den Kinder-Mord gesetzte ordentliche Todes-Straffe, so gleich ohne tortur, einer solchen Kinder-Mörderin andictirt, und solche an ihr vollzogen werden.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 611. *meditat.* 36. & 37.

Wie dann die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Helmstadt / Mens. Augusto Ao. 1728. einer Weibs-Persohn, welche ihr neugebohrnes lebendiges Kind in eine verschlossene Lade gelegt, und darinnen erhungern, umkommen und ersticken lassen, die Einsackung oder Ertränckung im Wasser, zuerkannt, und folgender massen gesprochen. verb. Hat Inquisitin vor Gericht in Güte bekannt, daß sie ihr neugebohrnes lebendiges Kind in ihre Lade geleget, und daß solches allda ersticket. Nun sagt sie zwar nicht ausdrücklich, daß sie dabey animum *occidendi* gehabt, wannenhero es das Ansehen gewinnet, ob gehe wenigstens die ordentliche Straffe des Ertränckens ab. Alldieweil aber ein jeder vernünfftiger Mensch wissen muß und kan, daß ein zartes Kind, welches ohne allen Beystand gelassen und noch darzu in eine verschlossene Lade geleget wird, nothwendig umkommen und ersticken muß, folglich zu einem vorsetzlichen Kinder-Morde eben nicht nöthig ist, daß eine Kindermörderin äusserliche Gewalt brauche, sondern der animus occidendi auch

Responsum.

ex non factis Z. E. der Entziehung der Nahrung, erhellet; So finden wir nicht das geringste, welches der Inquisitin zur Linderung der ordentlichen Straffe gereichen möchte. Diesemnach wird sie nach Anleitung Kayser Carls des Vten Peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung art. 131. anderen zum abscheuligem Beyspiele billig ertråncket. V. R. W.

Einer Weibs-Persohn / welche vergiebt / sie hätte ihr Kind nicht vorsetzlich umgebracht / sondern es häte mit dem Kind unversehens sich etwas begeben / ist so schlechterdings nicht zu glauben / sondern sie ist über diesen Umstand peinlich zu befragen.

Ubrigens ist einer Weibs-Persohn / welche behauptet, daß sie ihr zur Welt gebrachtes Kind nicht vorsetzlich- und boßhaffter Weise um das Leben gebracht, sondern es seye dieser oder jener Umstand von ohngefehr und unversehens / oder wider ihren Willen geschehen, nicht alsobalden Glauben beyzumessen, dann sie pflegen manchmalen vorzugeben, es hätten die Geburts-Schmertzen sie unversehens überfallen, und das bey sich gehabte Kind ohngefehr im Bett erdruckt, item, das Kind seye so unversehens, wie sie aufgestanden, von ihr geschossen, und auf die Erde, oder in das heimliche Gemach, wohin sie ihre Nothdurfft zu verrichten gehen wollen, gefallen; Dann wo solches nicht erweißlich, kan eine solche Weibs-Persohn dieses Umstandes wegen, zu Erforschung der Warheit, mit der tortur angegriffen werden.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 611. *meditat.* 32. Kreß. *ad Constitut. Crimin. Carol. V. art.* 131. §. 1. *num.* 3.

§. 6.

Wann die ordentliche Todes-Straff statt finden solle / muß man vor allen gewiß seyn / daß ein Kind würcklich gebohren seye.

Wann nun vorangeführte drey requisita, wovon wir bißhero in vorhergehenden 2. 3. 4. und 5. §. dieses Capitels weitläufftig gehandelt, concurriren, so kan die auf den Mord der neugebohrnen Kinder in der Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des *V. art.* 131. gesetzte Todes-Straffe der Einsackung mit allen Recht statt finden, dahero man vor allen andern gewiß seyn muß, daß ein Kind würcklich gebohren seye; Weilen aber vielfältig

Wie wann des Kindes

fältig geschiehet, daß die Cörper der neugebohrnen Kinder entweder in einen Fluß versencket, oder ins Feuer geworffen, oder denen Hunden oder Schweinen zu fressen gegeben, oder vergraben, oder sonsten auf andere Art aus dem Weg geraumet werden, daß man den Cörper nicht mehr zu Gesicht bekommen kan, alsdann wann eine Weibs-Persohn eingestehet, daß sie ein lebendiges Kind zur Welt gebohren, und den Cörper ins Wasser oder Feuer geworffen, oder vergraben, oder denen Hunden oder Schweinen zu fressen gegeben, und es sind sehr grosse/ tringende und starcke Indicia und Muthmassungen vorhanden, daß dieselbe eines Kindes genesen, und solches umgebracht, und beyseit geschafft habe, v. gr. wann ein einiger Zeug eydlich ausgesaget, er habe den Cörper des todten Kindes gesehen, item, wann die Zeugen die Afftergeburt, und blutigen Kleider einer Weibs-Persohn, gesehen, alsdann kan der Richter, wann gleich des Kindes Cörper nicht mehr da ist, mit allen Recht eine solche Kindes-Mörderin am Leben straffen, und ihr die ordentliche Straffe der Einsackung andictiren. Cörper nicht mehr zum Vorschein kommt?

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 16. *num.* 16. *seqq. & num.* 24. 25. *seq. & num.* 27. & 29. Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 611. *meditat.* 13. Kress. *ad Constit. Crimin. Carol. V. art.* 131. §. 1. *num.* 1. Frölich *ad Constitut. Crimin. Car. part.* 2. *lib.* 2. *tit.* 11. *num.* 6. *pag.* 198.

Sind aber keine solche starcke und höchst tringende Muthmassungen vorhanden, daß daraus die That gewiß und unzweiffelhafft geschlossen werden könne, es concurriren aber mit der Eingeständnus des Weibs, erhebliche und wahrscheinliche Indicia, also daß daraus muthmaßlich sich schliessen lässet, daß ein Kinder-Mord seye begangen worden, v. gr. wann man gewisse Nachricht erlanget, daß eine

Weibs-Persohn schwanger gewesen, und ihren hohen Leib jähling verlohren, oder, wann durch vorgenommene Besichtigung, die Hebammen ausgesagt, daß eine Weibs-Persohn ein Kind wahrhafftig zur Welt gebohren habe, alsdann ist eine solche Weibes-Persohn mit dem Schwerd hinzurichten; Daferne aber eine Weibs-Persohn nur schlechterdings eingestanden, daß sie ein Kind um das Leben gebracht, es ist aber das Kind von einem andern weder gesehen, noch gefunden worden, sind auch sonsten gar keine *Indicia* vorhanden, alsdann mag eine solche Weibs-Persohn wegen ihrer blossen Bekanntnus / am Leben nicht gestraffet werden, sie wird aber gleichwolen offentlich mit Ruthen ausgehauen, und des Landes auf ewig verwiesen.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 16. *num.* 31. *seqq.* & *num.* 41. *seqq.* Lauterbach. *dissertat. de Confession. part.* 2. *thes.* 50. Frölich *Comment. ad Constitut. Crimin. part.* 2. *lib.* 2. *tit.* 11. *num.* 6. *pag.* 199. *seq.*

Ursachen um welcher die auf die Tödtung der neugebohrnen Kinder gesetzte ordentliche Todtes-Straff zu mitigiren.

Die auf den Mord der neugebohrnen Kinder gesetzte ordentliche Todes-Straffe der Einsackung wird vorkommenden Umständen nach, mitigirt I.) wann das Corpus *delicti* seine Richtigkeit nicht hat, und das ermordete Kind nicht zum Vorschein kommt, worvon wir allererst in diesem §. gehandelt haben; II.) Wann der Kinder-Mord nicht aus bösen Vorsatz geschehen;

Besiehe den nechst vorhergehenden 5. §. dieses Capitels / ingleichen den 6. §. des vorhergehenden *XII.* Capitels dieses Buchs.

III.) Wann das um das Leben gebrachte Kind nicht gliedmäßig / sondern noch unzeitig und unvollkommen, oder sehr schwach und sterbend gewesen.

Besiehe den vohergehenden 5. §. dieses Capitels.

IV.) Wann die Geschwächte auf Geheiß ihrer Eltern / oder auf Beredung anderer Persohnen, das Kind um das Leben

Leben bringet, oder aber wann die zu Fall gebrachte den Zorn und Unwill ihrer Eltern gescheuet, und aus grosser Furcht vor ihnen, wann entweder der Vater der Tochter gedrohet, daß er sie umbringen wolle, wann sie einen Banckert bekommen würde, das Kind tödtet, da dann in beeden Fällen, statt der gewöhnlichen Einsackung, der Kinder-Mörderin die Straffe des Schwerds zuerkannt zu werden pflegt.

Kreff. *ad Constitut. Crimin. Carol. V. art.* 131. §. 2. *num.* 3. & 4. Besiehe den 8. §. des vorhergehenden *XII.* Capitels dieses Buchs.

V.) Wann die Kinder-Mörderin noch minderjährig/ oder melancholisch, oder betruncken gewesen.

Besiehe den 8. §. des nechst vorhergehenden *XII.* Capitels.

Um welcher Ursach aber die auf den Mord der neugebohrnen Kinder gesetzte ordentliche Todes-Straffe entweder zu vergrössern / oder aber gantz und gar aufzuheben: davon ist von uns oben allschon in vorhergehenden *XII.* Capitel dieses Buchs, §. 9. gehandelt worden, wohin wir uns beliebter Kürtze halber beziehen.

Ursach/ um welcher diese Straffe zu vergrössern / oder gantz aufzuheben.

§. 7.

Wann eine Weibs-Persohn ein lebendiges gliedmäßiges Kind, das aber todt erfunden worden, heimlich gebohren und verborgen, jedoch zu ihrer Entschuldigung vorgiebt, das Kindlein seye ohne ihre Schuld todt von ihr gebohren worden, oder, sie hätte aus Schwachheit dem Kindlein nicht helffen können, so liegt ihr alsdann ob, diese ihre Exception rechtsgenügig zu erweisen; Daferne sie aber in der ihr zugelassenen Defension ihre vorgeschützte Exception nicht zu erweisen vermöchte, kan sie alsdann zur Erkun-

Wann eine Weibs-Persohn ein lebendig gliedmäßiges Kind heimlich gebohren und verborgen/ und vorgiebt/ es seye solches todt auf die Welt gekommen/ so wird sie/ wann sie die-

sen Umstand nicht erweisen kan/ mit der tortur angegriffen.

Erkundigung der Warheit, mit der tortur angegriffen werden.

vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des *V. art.* 131. ibique Dd. Kreß. *ad d. Constitut. art.* 131. §. 3. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de quæstion.* §. 36. Frölich *ad Constitut. Crimin. Carol part.* 2. *lib.* 2. *tit.* 11. *num.* 8. *pag.* 201. Stephan. *ad Constitut. Crimin. Carol. V. art.* 131. verſ. *quod ſi vero.* Leyſer. *Meditat. ad ff. ſpecim* 611. *meditat.* 20. & 21.

Wann eine Weibs-Persohn in der tortur eingestehet/ daß sie ein lebendiges Kind gebahr/ und umgebracht/ so hat die Straff der Einsackung statt.

Wann nun eine Weibs-Persohn in der mit ihr vorgenommenen *tortur* eingestehet / daß sie ein lebendiges gliedmäßiges Kind zur Welt gebohren, und boßhaffter vorsetzlicher Weise um das Leben gebracht, so ist sie mit der auf den Kinder-Mord gesetzten ordentlichen Todes-Straffe der Einsackung zu belegen.

vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des *V. art.* 131. *circa fin* ibique Stephan. *verſ.* quod ſi vero. Carpzov. *prax. Crimin. quæſt.* 15. *num.* 40.

Wann sie durch die tortur erhärtet/ daß sie das Kind nicht getödtet/ so wird ihr eine zeitliche Landes-Verweisung andictirt.

Hat sie aber durch die tortur erhärtet, daß sie das Kind nicht getödtet / sondern solches todt auf die Welt gekommen seye, alsdann möchte es zwar das Ansehen gewinnen, als ob sie mit gantz keiner Straffe mehr zu belegen wäre, weilen durch die tortur die wider sie gewesene Indicia nunmehro genugsam purgirt worden seyn;

Jul. Clar. *in pract.* §. *fin. quæſt.* 64. *verſ. nam ex verberibus*

Weilen aber gleichwoln daraus, daß die Weibs-Persohn ihre Schwangerschafft verhehlet, und das Kind heimlich, ohne Beysenn anderer Weiber zur Welt gebohren, præsumirt wird, daß das Kind durch Verschulden der Mutter, ums Leben gekommen, so hat zwar in diesem Fall keine Leibes-Straffe statt, es wird aber einer solchen Weibs-

Per-

Persohn die zeitliche Landes-Verweisung nicht unbillich zuerkannt.

Carpzov. *cit. quæst.* 15. *num.* 48. & 49.

Daferne aber eine Weibs-Persohn ausdrücklich eingestünde / daß das Kind durch ihre Unerfahrenheit, oder ihr Verschulden / das Leben eingebüsset, da sie bey der Geburt aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit dem Kind auf gebührende Weise nicht zu Hülffe gekommen, oder aber durch die vorgenommene Besichtigung des Kindes, dergleichen sich äusserte, worvon die Heb-Ammen gar leichtlich zu urtheilen wissen, alsdann könnte dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände, entweder offentlich mit Ruthen ausgehauen und darbey des Landes auf ewig verwiesen, oder wenigstens mit ewiger Landes-Verweisung in Straff genommen werden.

Wie sie zu bestraffen/ wann sie eingestanden/ oder aus der Besichtigung sich äussert/ daß das Kind durch ihre Unerfahrenheit und Verschulden/ umkommen?

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 15. *num.* 43. *seqq.* Kreß. *ad Constitut. Crimin. Carol. V. art.* 131. §. 3. *num.* 2. Stephan *ad d. art.* 131. *circa fin.*

Das, was wir oben angeführet / daß die geflissentliche Verhehlung der Schwangerschafft an und vor sich ein hinlängliches Indicium zu der tortur seye, leidet darinnen seinen Abfall, wann die Geschwächte rechtmäßige und wahrscheinliche Ursachen an ihrer Schwangerschafft zu zweiffeln gehabt; dergleichen ist, wann sie die Medicos, oder Heb-Ammen zu Rath gezogen, und diese behauptet haben, sie seye nicht schwanger, da sie doch würcklich schwanger. Wann sie nun hernachmaln heimlich und ohne Beyseyn anderer mit dem Kind darnieder kommt, und das Kind wird todt gefunden, sie aber vorwendet, sie habe das Kind nicht umgebracht, solchen Falls findet zu Erforschung der Warheit, die tortur nicht statt, sondern es wird statt deren, der Geschwächten der Reinigungs-Eid zuerkannt.

Wann die Geschwächte wahrscheinliche Ursach an ihrer Schwangerschafft zu zweiffeln gehabt/ so wird ihr/ statt der tortur der Reinigungs-Eid zuerkannt.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 611. *meditat.* 26. 27. & 28.

Dann, weilen die Geschwächte ihre Schwangerschafft würcklich nicht gewust, und deswegen erfahrne Persohnen hierinnen zu Rath gezogen, sich auf ihre Aussagen verlassen, und dahero an ihrer Schwangerschafft zu zweiffeln wahrscheinliche Ursach gehabt, mithin nicht gesagt werden mag, daß sie aus einem boßhafften Vorhaben ihre Schwangerschafft verlaugnet und verhehlet, so kan dieselbe bey solcher der Sachen Beschaffenheit, mit der tortur, welche ansonsten bey geflissentlicher und boßhaffter Verhehlung der Schwangerschafft vor die Hand genommen zu werden pflegt, nicht angegriffen werden.

Leyser. *cit. loc. meditat.* 28.

Responsum. Und also hat die Löbl. Juristen-*Facult*ät zu Wittemberg / Mens. April. An. 1738. gesprochen. Verb. Nunmehro aus denen *Actis* so viel zu befinden / daß *Inquisitin*, weiln sie an ihrer Schwangerschafft zu zweiffeln / wahrscheinliche Ursach gehabt / mithin solche vermuthlich aus einem boßhafften Vorhaben nicht verlaugnet / mit der peinlichen Frage zu verschonen / jedoch / nach vorgängiger scharffen Verwarnung vor der harten Straffe des Mein-Eides / mit Zuziehung eines Geistlichen / sich eidlich zu reinigen / und daß sie ihr Kind umzubringen / sich nicht vorgesetzet / zu solchem Ende die Nabelschnur nicht abgeschnitten / noch abgerissen / es an den Kopf oder sonsten nicht verletzet / noch auch ersticket / oder ersticken lassen / zu schwöhren schuldig / worauf sowol in der Haupt-Sache / als der Unkosten halber / ferner ergehet / was Recht ist. V. R. W.

§. 8.

Zu Andictirung der ordentlichen Todes-Straff ist die Verhehlung

Zur Andictirung der ordentlichen Todes-Straff aber, ist die boßhaffte Verhehlung der Schwangerschafft und die heimliche Niederkunfft / und derselben leichtfertige cachir- und Verbergung an und vor sich allein nicht

nicht hinreichend, sondern es findet, wie die in vorbesagten 131. *Articul* befindliche Worte: mag man sie peinlich fragen / gantz deutlich zu erkennen geben, nur allein die tortur statt. der Schwangerschafft und Niederkunfft nicht hinlänglich.

Blumblacher. *ad Constitut. Crimin. art.* 131. Frölich. *cit. loc.* Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 611. *meditat.* 20.

Es sind zwar einige Rechts-Lehrere, und unter andern Berlichius *part.* 4. *Concl.* 7. *num.* 30. welche dafür halten wollen, daß pur wegen heimlicher Geburt / die Weibs-Persohn mit der auf den Kinder-Mord gesetzten ordentlichen Straffe belegt werden könne; Wann auch gleich offenbar wäre, daß die Geburt von ihr nicht ertödtet worden, sondern todt auf die Welt kommen wäre; alleine es ist diese Meinung der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung *art.* 131. schnurstracks zuwider, indeme darinnen weiter nichts enthalten, als daß eine solche Weibs Persohn, welche vorgiebt, daß das Kind seye todt zur Welt gekommen, über sothanen Umstand zur Erforschung der Warheit, peinlich zu befragen seye.

Kress. *ad Constitut. Crimin. Carol. V. art.* 131. §. 3. *num.* 2.

Es wäre dann, daß etwan an ein und andern Ort auf solche boßhaffte Verhehlung der Schwangerschafft und Niederkunfft, die Todes-Straffe eingeführt zu finden, da dann solche einer Ubertretterin mit allen Recht zuerkannt werden könnte. Dergleichen heilsame Obrigkeitliche Verordnung ein Hoch-Edler Rath der Kaiserl. freyen *Republique* Nürnberg / d. 28. Martii An. 1704. ergehen lassen, krafft deren, diejenige Weibs-Persohnen, welche ihre uneheliche Schwängerung verlaugnen und vertuschen, ihre Geburts-Zeit verhehlen, auch alleine, heimlich, fürsetzlich und geflissendlich, ohne Beyhülff, an End und Orten, wo solche leichtlich zu haben gewesen, gebähren, hernach aber, als ob ihre Leibes-Frucht todt zur Welt ge- Es wäre dann auf die Verhehlung der Schwangerschafft und Niederkunfft an ein und andern Ort diese Straffe eingeführt. Dergleichen Oberherrl. Verordnung die hochlöbl. Republique Nürnberg heilsamlich ergehen lassen.

bracht worden, vorgeben, und dardurch den Verdacht des unzweiffentlichen Kinder-Mords, muthwillig auf sich laden, hingegen die Mittel, die Leibes-Frucht möglichst zu retten, vorsetzlich aus der Acht lassen, als Kinder-Mörderinnen angesehen, und ohnerachtet sie sich zur purgation mit der tortur anerbietig machen würden, denen sich hervor thuenden Umständen nach, nichts destoweniger mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gebracht werden sollen. Welche Oberherrl. Verordnung hernachmaln in einem anderweiten den 9. Octobr. An. 1733. publicirten Decreto dahin erläutert und extendirt worden, daß diejenige Weibs-Persohnen, so ihre uneheliche Schwängerung verlaugnen und vertuschen, und ihre Geburts-Zeit verhehlen, das erstemal durch 2. biß 3. monatlicher ernstlicher Anhaltung zu schwehrer Arbeit in dem Zucht-Haus, auch wol gar, wo solches öffters geschiehet, mit offentlicher und schimpflicher Verweisung der Stadt und hiesigen Gebiets, dafür bestrafft, wo sie aber noch darzu auch allein, heimlich, fürsetzlich und geflissentlich, ohne Beyhülff, an End und Orten, wo solche leichtlich zu haben gewesen, gebähren, ob gleich das Kind lebendig auf die Welt gekommen, und demselben kein Schaden geschehen wäre, vor der Fortschaffung oder relegation, erst an Pranger gestellet, im Fall aber das heimlich neugebohrne Kind todt gefunden würde, und dieselbe hernach, als ob ihre Leibes-Frucht todt zur Welt gebracht worden, vorgeben, und dardurch den Verdacht des unzweiffentlichen Kinder-Mords muthwillig auf sich laden sollten, hingegen die Mittel die Leibes-Frucht möglichst zu retten, vorsetzlich aus der Acht lassen, und hierdurch die Kinder dergestalt verwahrlosen, oder beschädigen, daß sie hernach davon sterben müssen, als Kinder-Mörderin angesehen, und ohnerachtet sie sich zur purgation mit der tortur anerbietig machen würden, denen sich hervor thuenden Umständen nach, es werde gleich

das

das Kind alsofort todt gefunden, oder sterbe erst hernach, aus sothaner ihrer Mutter vorsetzlicher Verwahrlosung, oder ungeschickter Beschädigung, nichts destoweniger mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gebracht werden sollen.

§. 9.

Bey Bestraffung des Kinder-Mords, hat man vor allen, auf eines jeden Orts Gewohnheit und Landes-Ordnung zu sehen, und denenselben genau nachzugehen, bey deren Ermanglung aber die Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des *V. art.* 131. zu beobachten. In Nürnberg wird vermög derer von einem HochEdlen Rath d. d. 12. August. 1702. d. 28. Martii 1704. 24. Martii 1716. dann den 14. Martii 1722. und den 9. Octobr. 1723. publicirten und ergangenen Decretorum, der vorsetzliche Kinder-Mord nicht allein mit dem Schwerd bestrafft, und das abgeschlagene Haupt oder respective Hände auf das Hohe Gericht gehefftet und genagelt, sondern auch nach Befindung der Umstände, die Kinder-Mörderin mit glüenden Zangen gerissen, oder ihnen gar lebendig mit dem Pfahl durch den Leib gestossen werden solle. Das am 9. Octobr. 1723. ergangene Oberherrliche Decretum die Bestraffung des Kinder-Mords und Verhehlung der Schwangerschafft und heimlichen Geburt betreffend, lautet also:

Bey Bestraffung des Kinder-Mords hat man vor allen auf eines jeden Orts Gewohnheit und besondere Gesetze zu sehen. Wie der Kinder-Mord in Nürnberg bestrafft werde?

Oberherrl. Decret die Bestraffung des Kinder-Mords / und Verhehlung der Schwangerschafft und heimlichen Geburt betreffend.

Obwohln ein HochEdler und Hochweiser Rath dieser Stadt, Unsere Herren, in guter Hoffnung gestanden, es werde das, den 12. Aug. 1702. publcirte, den 28. Mart. 1704., 24. Mart. 1716. und 14. Mart. 1722. wiederhohlte, von offentlichen Cantzeln verruffene Mandatum, die freche Schand Dirnen, und die schärffere Bestraffung derjenigen durch Unzucht geschwängerten Persohnen, so ihre Schwangerschafft verlaugnen, ja bey annahender Geburts Zeit solche noch heimlich halten, und ohne Hülff-

 ruffung

ruffung anderer hierzu sonst benöthigter Weibs-Persohnen, ihre in Unehren erloffene Leibes-Frucht allein zur Welt gebähren, betreffend, in bessere Obacht genommen, und von solchen bösen Thaten und Lastern abgelassen werden; So haben jedoch Dero Hoch-Edle Herrlichkeiten leider! mit höchster Betrübnus vernehmen und erfahren müssen, daß solche Oberherrliche Christliche Verordnung und Mandat wenig gefruchtet, sondern vielmehr die Hurerey, Ehebrecherische und andere unziemliche Händel, absonderlich aber die Verhehlung der Schwängerung, auch bey darüber vorgehenden Rug, und nachdrücklicher Erinnerung, die Warheit zu bekennen, von solchen Schand-Dirnen, auf das äusserste, so gar mit Anruffung des Heiligen Nahmens GOttes, und in andere Wege beständig beharret, oder wenigstens mit Vorsatz so lange, biß der Impraegnator entweichen, und sich der verdienten Straff entziehen können, gewartet worden, selbe aber hernach dennoch heimlich, und wohl gar ohne anderer Leute Beyhülff, öffters auch mit geflissentlicher Verwahrlosung ihrer Leibes-Frucht, gebohren haben, mit dem ohnwahrhafften Vorgeben, ob wäre das Kind todt zur Welt gebracht worden; Zu geschweigen derjenigen unmenschlichen Raben-Mütter, die ihre lebendig an das Tages-Liecht gebrachte Kinder, mit Fleiß erdrücken, oder auf andere Weise vorsetzlich ums Leben bringen; allermassen solches alles am offentlichen Tage liegt, und die leidige Fälle bißhero es bezeuget haben. Nun dann HochEdelgedachter Rath, als gleichwolen eine von GOtt gesetzte Christliche Obrigkeit dieser vorsetzlichen Boßheit, und schändlicher Hindansetzung der Oberherrlichen Warnung- und Verbotten, nicht länger zusehen, und mit zunehmenden dergleichen Himmelschreyenden Sünden, mehrers Unheil, Jammer und Elend, über die bereits empfindliche

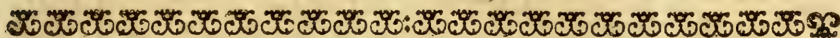
che allgemeine Land-Plagen, hiesiger Stadt, Land und Gemein zuziehen lassen kan, sondern vielmehr Ihro obliegen will, durch Zuerkantnus härterer Straffen, weilen die Güte und bißhero gelinde Straffen nicht helffen wollen, so viel immer möglich, durch Gottes Gnad und Beystand, dergleichen boßhaffte und unchristliche Schand-Dirnen von weitern Vorbruch und Begehung solcher schändlichen und unverantwortlichen Thaten abzuschröcken und abzuhalten; Als lassen Ob-Hoch-Edelgedachte Ihre Herrlichkeiten es zwar bey denen Eingangs angezogenen Mandatis vom 12. Aug. 1702, 28. Mart. 1704, 24. Mart. 1716. und 14. Mart. 1722. in so ferne allerdings bewenden, daß nemlich der vorsetzliche Kinder-Mord nicht allein mit dem Schwerdt angesehen, und das abgeschlagene Haupt oder respective Hände auf das Hohe-Gericht gehefftet und genagelt, sondern auch, nach Befindung der Umstände, wider sie mit glüenden Zangen-Riß verfahren, oder ihnen gar lebendig mit dem Pfahl durch den Leib gestossen werden solle. Alldieweilen aber biß anhero sich so viel geäussert, daß solche freche, und zumahlen starcke Dirnen, ihrer Stärck und Kräfften trauend, bey Vorgebung, daß das Kind im Mutter-Leib abgestanden, und todt gebohren worden seye, darauf beständig verharren, und es auf die Marter und Tortur lieber ankommen lassen, als daß sie die Mordthat frey bekennen sollten; Als hat ein Hoch-Edler Hochweiser Rath / nach reiffer der Sachen Uberlegung, bey so überhäufften Blut-Schulden entschlossen, zumahl auch an andern Orten dergleichen eingeführt und statuiret worden, verordnet, und will, daß diejenige Weibs-Persohnen, so ihre uneheliche Schwängerung verlaugnen und vertuschen, und ihre Geburts-Zeit verheelen, das erstemal durch zwey biß drey monatlicher ernstlicher Anhaltung zu schwerer Arbeit in dem Zucht-Hauß, auch wohl gar, wo solches öffters zu Schulden kommt, mit offentlicher und schimpfflicher Verweisung der Stadt und

hiesi-

hiesigen Gebiets, dafür bestrafft, wo sie aber noch darzu auch allein, heimlich, fürsetzlich und geflissentlich ohne Beyhülff, an End und Orten, wo solche leichtlich zu haben gewest, gebähren, obgleich das Kind lebendig auf die Welt gekommen und demselben kein Schaden geschähen wäre, vor der Fortschaffung oder Relegation erst am Pranger gestellet, im Fall aber das heimlich-neugebohrne Kind todt gefunden würde, und dieselbe hernach, als ob ihre Leibes-Frucht todt zur Welt gebracht worden, vorgeben, und dadurch den Verdacht des unzweiffentlichen Kinder-Mords muthwillig auf sich laden solten; Hingegen die Mittel, die Leibes-Frucht möglichst zu retten, vorsetzlich aus der Acht lassen, und hierdurch die Kinder dergestalt verwahrlosen oder beschädigen, daß sie hernach davon sterben müssen, als Kinder-Mörderin angesehen, und ohnerachtet sie sich zur Purgation mit der Tortur anerbietig machen würden, denen sich hervor thuenden Umständen nach, es werde gleich das Kind alsofort todt gefunden, oder sterbe erst hernacher, aus sothaner ihrer Mutter vorsetzlicher Verwahrlosung, oder ungeschickter Beschädigung, nichts destoweniger mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gebracht werden sollen: Wobey dann auch, wann zumahlen ledige Weibs-Persohnen mit angestellten kräncklichen Zuständen sich verdächtig machen sollten, die Mütter, Dienst-Frauen, und wem es sonsten zustehen mag, alles Ernsts erinnert werden, dieselbe zeitlich zu Red zu setzen, auch mit Beschickung verständiger Frauen, und was in andere Wege zur gründlichen Erfahrung dienlich seyn mag, gebührende Vorsorge vorzukehren, ja wohl gar, befindenden Dingen nach, den Verdacht bey der Obrigkeit anzuzeigen, und dadurch so viel möglich, ausser schwerer Verantwortung, auch wohl Theilnehmung an dem vielmahl vorbrechenden Unheil und Greuel-Thaten sich zu setzen, oder im widrigen, der Oberherrl. Bestraffung gewärtig zu seyn, immassen einer jeden rechtschaffenen und sorg-

sorgfältigen Mutter und Dienst-Frauen obliegen will, auf ihre Tochter und Magd gute Obsicht zu tragen. Nechstdeme sollen auch übrigens die gemeine Unzucht- und Ehebrechers-Straffen stricte, und ohne Ansehen der Persohnen, mit dem Leib abgebüsset, und auf einige Vorbitte nicht mehr reflectiret werden. Wornach sich männiglich zu richten, und für oberwehnten Straffen zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu,
den 9. Octobr. A. 1723.



Das Vierzehende Capitel.

Von dem Recht / welches dem *Stupratori*, der Geschwächten / und denen natürlichen Kindern in Ansehung der Gerichtlichen Handlungen zukommt.

§. I.

NAchdem wir bißhero von denen Contracten, Gedingen und Handlungen / wie auch denen Verbrechen des Stupratoris, der Geschwächten und der natürlichen Kinder in vorhergehenden Capiteln zur Genüge gehandelt, so erfordert nunmehro die Ordnung, daß wir in gegenwärtigen letztern Capitel annoch von dem Recht, so dem Stupratori, der Geschwächten und denen natürlichen Kindern in Ansehung der Gerichtlichen Handlungen zustehet, etwas beybringen. Die Persohnen, welche ein Gericht constituiren, sind zweyerley, die Haupt-Persohnen / nemlichen der Kläger / der Beklagte und der Richter / und die Neben-Persohnen / als da sind die Asse- Welche Persohnen ein Gericht constituiren?

Die erste Haupt-Person ist der Kläger.

Ob der Stuprator und die Geschwächte / und die natürl. Kinder Klag anstellen können?

sessores, Gerichts-Schreiber, Advocati, Procuratores und die Zeugen. Was die erste Haupt-Persohn / nemlichen den Kläger anbetrifft, so ist ausser allen Zweiffel, daß nicht nur der Stuprator und die Geschwächte, wann sie eine freye Administration über das ihrige haben, und nicht mehr in väterl. Gewalt stehen, Klägere seyn können, sondern es mögen auch die natürl. Kinder, weilen sie ihre eigene Herren sind, und der väterl. Gewalt nicht unterworffen, ihre Klagen, welche sie gegen jemand haben, im Gericht anstellen;

tot. tit. Cod. qui legitim. person. stand. in jud. ibique Dd. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de judic.* §. 24.

Wie wann die natürl. Kinder noch unmündig und minderjährig?

Jedoch können die natürl. Kinder, so lange sie annoch unmündig oder minderjährig sind, im Gericht anders nicht agiren, als mit Beystand und Consens ihrer Vormunder und Curatorum, und wann der Pupill noch ein Kind, oder die Kindheit erst zuruck gelegt, so übernimmt der Vormund die Klage alleine im Nahmen des Pupillen über sich; Weilen denen Rechten nach, denen Pupillen und Minderjährigen keine Gerichtliche Handlung ohne autorität und Einwilligung ihrer Vormunder und Curatorn, vorzunehmen erlaubt und zugelassen ist.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de judic.* §. 26.

Wie wann der Stuprator und die Geschwächte annoch in väterl. Gewalt?

Wann der Stuprator und die Geschwächte annoch in väterl. Gewalt stehen / so können sie weder ihren Vater, noch der Vater sie belangen, ausser in Sachen, die zu dem peculio *Castrensi* vel *quasi Castrensi* gehören; Einen Frembden aber mag der Stuprator und die Geschwächte in Ansehung dererjenigen Sachen, welche zu dem peculio *profectitio* und dem peculio *adventitio extraordinario*, welches der Sohn wider Willen des Vaters / *acquirirt* hat / gehörig seyn, anders nicht, als mit Einwilligung des Vaters agiren; in denen zum peculio *adventitio regulari* sive *ordinario* gehörigen Sachen hergegen, stellet der Vater des Stupratoris und der Geschwäch-

schwächten selbst, als usufructuarius und administrator solcher Güter, die Klage allein und zwar ohne Caution an; Jedoch muß solches, mit Consens des Stupratoris und der Geschwächten, wann diese gegenwärtig seyn, und ihre unmündige Jahre zurück geleget haben, vorgenommen werden; Ist aber der Vater abwesend oder nicht bey Verstand, alsdann ist denen Kindern zugelassen, gegen Leistung der Caution de rato, zu agiren; In denen Sachen aber, welche zu dem peculio castrensi vel quasi, wie auch dem ohne Widerspruch des Vaters acquirirten peculio *adventitio irregulari* gehören, kan der Stuprator und die Geschwächte die Klage allein, auch wider Willen des Vaters über sich nehmen; Dann solcher gestalten, und nach Beschaffenheit derer peculiorum, können nach denen Gemeinen beschriebenen Rechten, von denen Kindern, die in väterl. Gewalt sich befinden, die Klagen, sowol wider den Vater, als einen Fremden, in Gericht angestellet werden.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de judic.* §. 27. Böhmer. *Indrod. in Jus Digest. tit. eod.* §. 39.

Die andere Haupt-Persohn ist der Beklagte / von welchem zu mercken, daß wer vor Gericht nicht klagen kan, regulariter auch daselbst nicht belanget werden könne, mithin mögen unter andern auch die unmündige und minderjährige Persohnen, ohne autorität, Beystand und Einwilligung ihrer Vormünder und Curatorn, nicht in Anspruch genommen werden.

Die andere Haupt-Persohn ist der Beklagte.

Wer vor Gericht belangt werden könne?

L. 2. Cod. qui legitim. person. stand. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de judic.* §. 31. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* 43.

Wider die in väterl. Gewalt stehende Kinder können eben sowol, als die, so ihre eigene Herren sind, die personal Klagen, sie mögen nun gleich aus einem Contract, oder aus

Wie die in väterl. Gewalt stehende Kinder zu belangen?

einem Verbrechen entstehen, angestellet werden; Welches auch in denen real-Klagen statt findet, welche das peculium castrense vel quasi castrense, wie auch das peculium adventitium irregulare sive extraordinarium anbetreffen; Wann aber die real-Klage Sachen, die zu dem peculio adventitio ordinario, und dem profectitio gehören, anbetrifft, alsdann nimmt solche Klagen der Vater alleine über sich, und muß dieserhalben in Anspruch genommen werden.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de judic.* §. 31.

Wie weit und ferne wider den Stupratorem und die Geschwächte und die natürl. Kinder eine Klage angestellt werden möge?

Hieraus ergiebt sich nun, daß nicht nur der Stuprator und die Geschwächte, wann sie eine freye Administration über das ihrige haben, und nicht mehr in väterlicher Gewalt sind, sondern auch die natürliche Kinder, weilen sie ihre eigene Herren, und der väterlichen Gewalt nicht unterworffen, für Gericht belanget werden können, jedoch daß solches, so lange diese annoch unmündig oder minderjährig, mit Beystand und Einwilligung ihrer Vormünder und Curatorn vorgenommen werde; Daferne auch der stuprator und die Geschwächte annoch in väterlicher Gewalt stehen, können zwar alle personal-Klagen, sie mögen nun gleich aus einem Contract, oder aus einem Verbrechen herrühren, wider sie statt finden, wie ingleichen die real-Klagen, welche das peculium *castrense* & *quasi*, wie auch das peculium *adventitium extraordinarium* anbetreffen, dahingegen wann eine real-Klage wegen derer zum peculio *adventitio ordinario* oder *profectitio* gehörigen Sachen angestellet wird, des Stupratoris oder der Geschwächten Vater belanget werden muß.

§. 2.

Die III. Haupt-Persohn ist

Die dritte Haupt-Persohn ist der Richter / bey welchen vor

vor allen erfordert wird, daß er zum Richterlichen Amt tüchtig seye.

der Richter/ welcher zum Rich: erl. Amt tüchtig seyn muß.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de judic.* §. 33. *&* 34. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* §. 12.

Von dem Richterl. Amt werden unter andern 1) ausgeschlossen, die Unmündige / wie auch die Minderjährige / welche das 18. Jahr noch nicht zuruck gelegt; Die Canonische Rechte aber, welche heutiges Tages in praxi beobachtet zu werden pflegen, machen einen Unterschied: Ob jemand allschon über 20 Jahr seye, oder darunter, also, daß jener, der nemlich über 20. Jahr, einen Richter abgeben könne, dieser aber, der nemlichen unter 20. Jahren, das Richterl. Amt alsdann verwalten möge, wann ihme der Fürst oder Landes-Herr solches aufgetragen, nicht aber der, welcher von der Unter-Obrigkeit zum Richter ist constituirt worden, es wäre dann, daß er das 18. Jahr zuruck gelegt, und die Partheyen darein gewilliget hätten.

Von des Richters Alter.

L. 57. ff. de re judic. cap. 41. X. de Offic. & potest. delegat. Lauterbach. *cit. loc.* §. 36. Böhmer. *ad ff. tit. de judic.* §. 12.

Hiernächst mögen auch 2) denen Rechten nach, keine Richter abgeben die infame, ehrlose und verächtliche Persohnen.

Infame und verächtliche Persohnen können nicht Richter seyn.

arg *L. 2. Cod. de dignitat.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de judic.* §. 37.

Weilen nun bekannter massen der Stuprator für ehrloß, und die natürliche Kinder für verächtliche Persohnen gehalten werden, so können sie auch nicht das Richterliche Amt verwalten. Ferner werden zu dem Richter-Amt ordentlicher Weise nicht gelassen die Weibs-Persohnen;

Mithin auch der Stuprator und die natürl. Kinder.

Weibs-Persohnen sind des Richtirl. Amts nicht fähig.

L. 12. §. 2. ff. de judic. Lauterbach. *pract. Colleg. theor. ad ff. tit. eod.* §. 37.

Daferne aber eine Weibs-Persohn eine jurisdiction, die erb-

Sie hätten dann eine

patrimonial- und erbliche jurisdiction.

erblich und denen Gütern anhängig / hätte, wäre solche des Richterl. Amts allerdings fähig; einfolglichen könnte sie, wenn sie dergleichen Güter Erbs-Weise, oder durch Kauff, Tausch oder einen andern rechtmäßigen Contract und Titul überkommen und erlanget, die denen Gütern anhängige jurisdiction vollkommen exercirn.

Böhmer. *ad ff. tit. de judic.* §. 12. Stryk. *in usu mod. ff. tit. de judic.* §. 9. Lauterbach. *cit. loc. & tit. de jurisdict.* §. 43.

Ob die Geschwächte und die natürl. Kinder weibl. Geschlechts des Richterl. Amts fähig seyn?

Hieraus ergiebt sich nun, daß die Geschwächte und die natürliche Kinder weiblichen Geschlechts sich des Richterlichen Amts, theils in Ansehung ihres Geschlechts / theils auch in Ansehung der ihnen anklebenden Macul, nicht unterziehen mögen, es wäre dann, daß sie solche Güter, denen die jurisdiction und Gerichte anhängig, durch Erbschafft, oder einen Contract und andern rechtmäßigen Ankunffts-Titul acquirirt hätten, welchen Falls sie, ceteris paribus, zum Richterl. Amt in alle Wege zu admittiren wären, und stünde ihnen die Infamia und ihrer Geburt anhängige Macul nicht im Wege, weilen die ehrlose und verächtliche Persohnen von Erbschafften und Contracten regulariter nicht ausgeschlossen werden. Ferner wird bey einem Richter erfordert, daß er 1.) diejenige jurisdiction habe, zu welcher die strittige Sache gehöret, v. gr. die Civil-Gerichtbarkeit, wann es eine Bürgerliche Sache, die Criminal-jurisdiction, wann es ein Verbrechen / die Geistliche jurisdiction, wann es eine Geistliche Sache / die Lehenherrl. jurisdiction, wann es Lehen-Sachen anbetrifft, 2.) daß der Beklagte in der vorwaltenden strittigen Sachen, seiner jurisdiction unterworffen seye; dann der Kläger muß daselbst seine Klag anbringen, wo der Beklagte sein ordentliches forum hat.

Ferner wird bey einem Richter erfordert / daß er diejenige jurisdiction habe / in welcher die strittige Sache gehört.

Und daß der Beklagte in der strittigen Sache seiner jurisdiction unterworffen.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de judic.* §. 41. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* §. 15. Stryk. *Introd. ad prax. forens. cap.* 1. §. 30.

Es

Es bekommt aber der Beklagte sein forum entweder aus denen gemeinen Rechten / oder vermög eines *privilegii.* Das forum, welches der Beklagte aus denen gemeinen Rechten erlanget, ist zweyerley, ein allgemeines und ein besonders; Wie mancherley das forum seye?

Lauterbach. *cit. loc.* §. 42. Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de judic.* §. 12.

Das allgemeine ist, das forum *domicilii*, der Ort, oder die Obrigkeit, allwo, oder unter deren Gerichtbarkeit jemand sich häußlich niedergelassen hat; und in diesem foro kan der Beklagte in allen und jeden Sachen, die besonders nicht ausgenommen zu finden, belanget, auch alle actiones, sowol reales, als personales, petitoriæ und possessoriæ, wider ihn angestellet werden. Was das allgemeine und forum domicilii seye? Welche Sachen dahin gehören?

Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de judic.* §. 16. & 18. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 42. & 46.

Das besondere forum ist 1) das forum *contractus*, oder der Ort, allwo ein Contract oder Handel ist geschlossen worden, 2) das forum *delicti* oder der Ort, wo ein Verbrechen ist begangen, oder der delinquent attrapirt worden, 3) das forum *rei sitæ*, der Ort, oder die Obrigkeit, allwo, und unter deren Gerichtbarkeit eine Sache, sie seye beweglich oder unbeweglich, liegt, oder sich befindet. Von denen besondern foris.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de judic.* §. 42. 47. *seqq.* §. 50. *seq.* & §. 52. *seqq.* Stryk. *Introd. ad prax. forens. cap.* 1. §. 31.

Wann nun der Beklagte an einem Ort contrahirt, oder ein Verbrechen begangen, oder an einem Ort bewegliche oder unbewegliche Sachen liegend hat, so kan er nicht nur wegen des Contracts, an dem Ort, wo der Contract geschlossen worden, oder wegen des Verbrechens, an dem Ort, wo das Verbrechen geschehen, oder wegen liegenden Guts, Der Kläger hat die Wahl / ob er den Beklagten vor dem allgemeinen oder besondern foro belangen wolle.

Guts, an dem Ort, wo die Sache gelegen, in Anspruch genommen, sondern es kan auch die Klage vor derjenigen Obrigkeit, wo der Beklagte seine Wohnung hat, in allen diesen dreyen Fällen, angestellet werden, und hat der Kläger die Wahl, vor welcher Obrigkeit er den Beklagten belangen wolle, dann diese 3. besondere fora heben das allgemeine forum, nemlichen das forum domicilii keines wegs auf.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de judic.* §. 42. Stryk. *cit. loc.*

§. 3.

Vor welchem Gericht der Stuprator, die Geschwächte und die natürl. Kinder klagen und belanget werden mögen? Wo die Geschwächte ihr domicilium und Burger-Recht hat, da haben es auch die natürl. Kinder.

Und vor eben diesen Gerichten können auch der Stuprator und die Geschwächte und die natürliche Kinder ihre Klage, wann sie jemand belangen wollen, anstellen, auch daselbst belanget werden, wann jemand sie in Anspruch zu nehmen gesonnen; Von denen natürlichen Kindern aber ist annoch zu mercken, daß wo ihre Mutter die Geschwächte ihr *forum* und häußliche Wohnung hat / darunter gehören auch ihre natürliche Kinder, und wo die Geschwächte das Burger-Recht besitzet, da überkommen solche Kinder auch das Burger-Recht.

L. 1. §. 2. *ff. ad municip.* Stryk. *in usu mod. ff. tit. eod.* §. 5. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de judic.* §. 42. & *tit. ad municip.* §. 3.

Des Stupratoris domicilium und Burger-Recht wird allhier nicht attendirt.

Des Stupratoris *domicilium* und Burger-Recht aber, wird allhier nicht attendirt, sondern alsdann nur, wann die Kinder aus rechtmäßiger Ehe gebohren sind.

Stryk. *cit. loc.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. ad municip.* §. 3.

Von privilegirten foris, und welche diese sind?

Das forum, welches vermög eines besondern *privilegii* erlanget wird, ist 1) das forum der Lehen-Sachen / 2) der Geistlichen und geistlichen Sachen / 3) der Soldaten/

ten / 4) der Professorum und Studiosorum, 5) der Fürstl. Räthe und Hofleute.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de judic.* §. 59. & 60. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* §. 32. 34. 35. 36. & 37. Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de judic.* §. 24. 25. 26. & 27.

Hieher gehöret auch das forum *miserabilium personarum*, der Erbarmungswürdigen Persohnen / welche, sie mögen gleich Kläger oder Beklagte seyn, ihren Gegentheil gleich, mit Ubergehung der ersten Instanz, an das Kaiserl. Gericht ziehen, und daselbst die strittige Sachen tractirn und aus machen können. Hieher gehöret auch das forum der Erbarmungswürdigen Persohnen. Worinnen es bestehet?

L. un. Cod. quand. Imperat. inter pupill. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. de judic.* §. 33. Stryk. *Introd. ad prax forens. cap.* 5. §. 20. Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de judic.* §. 28.

Heutiges Tages aber können solche Persohnen, wegen der denen Fürsten und Ständen des Reichs zustehenden territorial-Superioritat, und dem derselbigen anhängigen juri die Unterthanen zu andern Gerichten nicht zu evocirn / ihren recurs nicht so gleich mehr an die allerhöchste Reichs-Gerichte nehmen, wol aber ist ihnen erlaubt, wann sie jemanden belangen wollen, mit præterirung der Unter-Gerichte / ihre Klage so gleich vor dem obersten Gericht / das in des Fürsten oder Landes-Herrn territorio sich befindet, anzubringen, und, wann sie von einem andern in Anspruch genommen werden, ebenfalls auf diese obere Instanz zu provocirn. Wie weit dieses forum noch heutiges Tages fundirt seye?

Stryk. *cit. loc. & in usu mod. ff. tit. de judic.* §. 31. Böhmer. *cit. loc.* Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de judic.* §. 28. Gail. 1. *Observat.* 1. *num.* 40. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de judic.* §. 58.

Welche Erbarmungswürdige Persohnen seyn?

Erbarmungswürdige Persohnen aber sind, die Arme, ingleichen die Pupillen, Wittfrauen, und die mit langwühriger Kranckheit behafftet, die Blinde, Taube, Stumme, Aussätzige, Rasende, und andere elende und gebrechliche Persohnen, und dieses ohne Unterschied, sie mögen arm oder reich seyn;

L. un. Cod. quand. Imper. inter pupill. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. tit. de judic.* §. 58. Carpzov. *in proc. tit.* 3. *art.* 6. *num.* 16. *seqq.* Ludovic. *doctrin. Pandect. tit. de judic.* §. 29. Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 78. *meditat.* 1. & 7.

Wie dann auch Adel und vornehme Standes-Persohnen sich dieses privilegii zu erfreuen haben;

Rhet. *J. publ. lib.* 1. *tit.* 22. §. 16. Ludovic. *cit. loc.*

Ob die natürl. Kinder die Geschwächte und Huren dieses privilegium fori zu gaudiren haben?

ingleichen auch die natürliche Kinder / in so ferne sie annoch unmündig; keinesweegs aber die Geschwächte und die Huren / daferne sie aber arm, elend, gebrechlich, blind, taub, oder stumm, käme ihnen alsdann dieses privilegium fori allerdings zu statten.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de judic.* §. 58. Perez. *ad Cod. tit. quand. Imper. inter pupill. num.* 3. Kluger Beamter *part.* 5. *tit.* 9. §. 22.

Ein Commissarius muß von ehrlicher Geburt / auch nicht ehrloß seyn.

Zum öfftern ereignet sich, daß Commissiones angeordnet werden, die Sache zu untersuchen, oder ein und andern Actum in der Sache vorzunehmen, da dann unter andern qualitäten eines Commissarii, auch hauptsächlich erfordert wird, daß derselbe von ehrlichen Eltern gebohren, und keine ehrlose und verächtliche Persohn seye.

Mynsing. 4. *Observat.* 31. Kluger Beamter *part.* 5. *tit.* 4. §. 4.

Ob der Stuprator und die natürliche Kinder Commissarios abgeben können?

Weilen nun der Stuprator eine ehrlose, und die natürl. Kinder von wegen ihrer unehelichen Geburt, verächtliche Persohnen sind, so können solche keine tüchtige Commissarios abgeben.

§. 4.

§. 4.

So viel von denen Haupt-Persohnen, welche zu constituirung eines Gerichts nöthig seyn, folgen vor jetzo die Gerichtliche Neben-Persohnen / dergleichen sind die Gerichts-Assessores, Gerichts-Schreiber, Advocati und Procuratores. Von einem Assessore wird unter andern erfordert, daß er von guten Gerücht, nicht ehrloß, und von ehrlicher Geburt und Herkommen seye.

Von Gerichtlichen Neben-Persohnen.

Was bey einem Gerichts-Assessore erfordert wird.

Kluger Beamter *part.* 5. *tit.* 6. §. 2. Mynsing. 4. *Observat.* 31.

Dahero der Stuprator und die natürl. Kinder zum Assessorat nicht gelangen können, weilen sie unter die infame und verächtliche Persohnen gehören, die ehrlose und ausser der Ehe erzeugte Persohnen aber, von dignitäten und offentlichen Ehren-Aemtern, dergleichen ein Assessorat ist, ausgeschlossen werden.

Ob der Stuprator und die natürl. Kinder Assessores seyn können?

L. 2. *Cod. de dignitat. cap. infamibus. d. R. J. in 6to.* Kluger Beamter *cit. loc.*

Insonderheit aber werden infame Persohnen, dergleichen der Stuprator ist, und die natürl. Kinder zum *Assessorat* am Kaiserl. Cammer-Gericht nicht admittirt;

Können am Kaiserl. Cammer-Gericht zum Assessorat nicht gelangen.

Ordinat. Camer. part. 1. *tit.* 4. Mynsing. 4. *Observ.* 31. Lauterb. *Colleg. theoret. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 32.

auch am Kaiserl. Reichs-Hof-Rath zu Räthen nicht angenommen.

Auch keine Reichs-Hof-Räthe werden.

Reichs-Hof-Raths-Ordnung *d. Ao.* 1654. *tit.* 1. §. 1. Vffenbach. *tr. de Judic. Aulic. cap.* 6. *sect.* 1. *subsect.* 8.

Ob aber auch derer Fürsten und anderer illustren Persohnen natürliche Söhne von dem Assessorat und der Reichs Hof-Raths-Stelle auszuschliessen, und ob sie nicht alsdann zu admittirn, wann sie sind legitimirt worden? da von

Auch nicht einmal der Fürsten und anderer illustren Persohnen natürl. Kinder.

Wann sie gleich legitimirt worden sind. Infame und verächtliche Persohnen können keine Advocaten abgeben.

von haben wir oben allschon im ersten Buch dieses *Tractats Cap. II. §. 22.* gehandelt. Unter die Gerichtliche Neben-Persohnen, deren die Parthenen bedürfftig sind, gehören auch die Advocaten und Procuratores. Zu der Advocatur können nicht alle und jede ohne Unterschied gelangen, sondern nur diejenige, welche darzu qualificirt und tüchtig sind, und in denen Rechten nicht verbotten; dahero die infame und verächtliche Persohnen von der Advocatur, als einem offentlichen Ehren-Amt gäntzlich ausgeschlossen werden;

L. 1. §. 8. ff. de postul. L. 2. Cod. de dignitat. ibique Brunnem. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de postul.* §. 10. Böhmer. *Introd. in Jus Digest. tit. eod.* §. *6. add.* §. 4. & 5.

Auch keine Procuratores seyn.

Eben so verhält sichs auch mit denen Procuratoribus; dann diese müssen ebenfalls tüchtig und nicht verwerfflich seyn, mithin werden infame und verächtliche Leute sowol nach denen Civil als Canonischen Rechten, und der heutigen praxi, zur procuratur ebenfalls nicht admittirt.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de procurat.* §.46. Hopp. *ad* §. *fin. Instit. de Except.* ad verba: *propter infamiam.* Stryk. *in usu mod. ff. tit. de procurat.* §. 19. & 20.

Wie weit solches angehe?

Jedoch hat man hierbey einen Unterschied zu machen: ob die Infamia, welche dem Advocato und Procuratori entgegen gesetzet wird, noch zweiffelhafft seye, und nicht gleich erwiesen werden könne, welchen Falls sothane Exception nicht attendirt, sondern in dem process, damit solcher nicht verzögert werde, fortgefahren wird; wann aber die Infamia des Advocati und Procuratoris *notorisch*, oder alsobalden zu erweisen stehet / alsdann ist diese Exception allerdings zu attendirn, und ein solcher Advocat und Procurator zu repellirn.

Stryk. *cit. loc.* §. 19. Hopp. *ad* §. *fin. Instit. de Except.*

ad

ad verba: *propter infamiam.* Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 51. *meditat.* 5. & 6. Vmm. *process. disput.* 3. *num.* 20.

Und obzwar dieser text nur allein von denen procuratoribus handelt, so ist doch diese distinction auf die Advocaten ebenfalls applicable, daß ihnen alsdann erst die Infamia kan objicirt werden, wann solche notorisch oder alsobalden verificirt werden mag, sonsten aber nicht.

Leyser. *cit. loc. meditat.* 5.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg / mens. Octobr. Ao. 1710. gesprochen. verb. Hat ein Advocat bey dem Amte Nossen, Namens L. B. T. Krafft der ihm von A. S. ertheilten Vollmacht, Gelder von W. C. eingehoben, selbige aber, alles Erinnerens ungeachtet, seinem principal biß dato nicht ausgezahlet. Wannenhero derselbe, ob nicht L. B. T. im Fall er dieses facti überwiesen würde, sich an seinen Ehren anrügig gemacht, und daher von der praxi auszuschliessen, auch überdiß nachdrücklich zu bestraffen sey, zu wissen verlanget. Weil nun die Gesetze klare Masse geben, daß ein mandatarius, so in der ihm aufgetragenen Sache treuloß handelt, und dessen überführt wird, vor anrügig gehalten werden solle, und in gegenwärtigem Fall nicht zu läugnen, daß L. B. T. indem er das eingehobene Geld etliche Jahr lang bey sich behalten, und dem A. S. auf sein vielfältiges Ansuchen nicht auszahlen wollen, eine Treulosigkeit begangen, also dadurch, und sonderlich, daß er wider den von ihm geleisteten Advocaten-Eyd hierinnen gehandelt, einige Straffe verdienet, im übrigen diejenigen, so sich anrügig gemachet, aller Ehren und Würden zu entsetzen, auch von der praxi auszuschliessen seynd; So ist L. B. T. wann er des angegebenen facti überwiesen wird, vor anrügig zu achten, und mag nicht allein a praxi removirt, sondern überdiß mit einer willkührlichen Straffe beleget werden. V. R. W.

Responsum.

Ob der Stuprator und die natürliche Kinder Advocaten und procuratores seyn können?

Hieraus ergiebt sich nun, daß der Stuprator und die natürliche Kinder männl. Geschlechts / wegen der ihnen anklebenden Infamia und unehelichen Geburt, denen Rechten nach, keine Advocaten seyn, auch keine procuratores abgeben können, weilen die Advocatur und procuratur ebenfalls ein offentliches Ehren-Amt ist, zu welchen man niemand anders, dann ehrliche Leuthe, und die von untadelhaffter Geburt seyn, zu employren pflegt.

Lauterbach. *Colleg theor. pract. ad ff. tit. de his qui not. infam.* §. 22. & 32. Mynsing. 4. *Observat.* 31.

Ob die Geschwächte und die natürl. Kinder weiblichen Geschlechts dergleichen seyn können?

Die Geschwächte aber und die natürl. Kinder weiblichen Geschlechts / können um deßwillen keine Advocaten und procuratores abgeben, weilen die Advocatur und procuratur ein männlich und offentliches Amt ist, worvon die Weibs-Persohnen ausgeschlossen, die Gesetze auch selbst das advociren und procuriren denen Weibs-Persohnen ausdrücklich untersagt und verbotten.

L. 1. §. 5. ff. de postul. L. 18. Cod. de procurat. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de postul. §. 10. & tit. de procurat.* §. 39.

§. 5.

Ob der Stuprator, die Geschwächte und die natürl. Kinder einen procurator bestellen können?

Herentgegen ist nicht nur dem Stupratori und der Geschwächten erlaubt, wann sie eine freye *administration* über das ihrige haben / und der väterl. Gewalt nicht mehr unterworffen sind / wann sie klagen oder belanget werden, einen procuratorem zu bestellen, der sie in Gericht vertrete, sondern es mögen auch die natürliche Kinder, weilen sie ihre eigene Herren sind, und der väterl. Gewalt nicht unterworffen, einen procuratorem constituiren. Jedoch können die natürliche Kinder, so lange sie annoch unmündig oder minderjährig sind, einen procuratorem nicht anders constituiren, als mit autorität und Consens ihrer Vormün-

Wie wann die natürl. Kinder noch unmündig und minderjährig?

münder und Curatorn; Wann sie aber noch Kinder sind, alsdann bestellt der Vormund allein vor der Kriegs-Befestigung einen actorem, nach derselben aber, einen procuratorem, weilen nach denen gemeinen beschriebenen Rechten, die unmündige und minderjährige einen procuratorem mit Beystand und Einwilligung ihrer Vormündere und Curatorn annehmen und bestellen müssen, dann wer nicht contrahiren kan, der kan auch keinen procuratorem geben.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de procurat.* §. 35.

Wann der Stuprator und die Geschwächte annoch in väterl. Gewalt sind / so können sie für sich allein einen procuratorem in denenjenigen Sachen constituiren, worüber sie frey disponiren können, und in welchen sie vor sich allein Klagen anzustellen berechtiget seyn; Dann solcher gestalten und auf diese Weise verstatten die gemeine Rechte denen in väterl. Gewalt stehenden Kindern einen procuratorem zu bestellen.

Wie wann der Stuprator und die Geschwächte annoch in väterl. Gewalt?

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de procurat.* §. 33.

In welchen Fällen aber die Kinder vor sich allein die Klagen ohne *Consens* ihrer Eltern in Gericht anzustellen befugt / davon haben wir oben allschon in nechst vorhergehenden 1. §. dieses Capitels gehandelt, wohin wir uns beziehen. Der Vater aber kan in denen Gütern, welche denen Kindern vollkommen eigenthumlich zustehen, keinen procuratorem constituiren, weilen ihme solche nicht zugehören, und er das geringste Recht daran nicht hat; Was aber die Güter, die zu dem peculio adventitio ordinario gehören, anbelanget, so ist dem Vater, ob er schon nicht Eigenthums Herr davon ist, allerdings denen Rechten nach zugelassen, in Ansehung der ihme in denenselben zustehenden Nutzniessung, einen procuratorem zu bestellen, doch

muß er, derer Kinder Consens, wann sie gegenwärtig, und die unmündige Jahre zuruck gelegt, auch verstehen, was gehandelt und vorgenommen wird, darzu haben;

arg. *L. 8. §. 3. Cod. de bon. quæ liber.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de procurat.* §. 33. Böhmer. *Introd. in jus Digest. tit. eod.* §. 5.

Und auf diese Weise kan auch des Stupratoris und der Geschwächten Vater in denen Gütern, worinnen er die Nutzniesung hat, einen procuratorem constituiren, in denen übrigen aber nicht. Sonsten verstatten die Rechte, in allen und jeden Sachen, die specialiter nicht ausgenommen und verbotten zu finden, einen procuratorem anzunehmen, und sich im Gericht durch selbigen vertretten zu lassen; Dahero auch in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen, wann die Geschwächte civiliter, und zu ihr und ihres Kindes privat-Satisfaction die Klage anstellet, und bittet, den Stupratorem dahin anzuhalten, daß er das Kind ernähren, und die Geschwächte heyrathen oder aussteuren solle, so kan sie vor Gericht durch einen procuratorem erscheinen, und ist nicht schuldig, sich persöhnlich zu stellen.

In Schwäch- u. Schwängerungs-Sachen wird auch ein procurator, wenn man civiliter agirt/ zugelassen.

cap. 5. X. de procurat. ibique Dd. Leyser. *meditat. ad ff. specim. 53. meditat. 4. & 5.*

Responsum.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg / Mens. Januar. Ao. 1712. gesprochen. verb. Wird ein Ehemann Nahmens Fiedler / von der Görsin einer Wittib / Ehebruchs beschuldiget / da dann derselbe Bericht verlanget / ob die Görsin sich in dessen Gerichten persöhnlich zu stellen / und die Schwängerung zu erweisen / angehalten werden könne? Wann nun gleich in Ehebruchs-Sachen / ein Ubelthäter in denen Gerichten sich zu stellen / und mündlich verhören zu lassen / schuldig ist; Dannoch aber und dieweil der Kläger / so aus einem *delicto* wider den andern / bürgerlich / und

ad

ad satisfactionem privatam, klagt / gar wol durch einen Bevollmächtigten erscheinen / und den *process* fortführen kan; So mag die Görsin sich in des Herrn Gericht Persöhnlich zu stellen / nicht angehalten / noch / da sie in Zukunfft ferner durch ihren *Curatorem* erscheinen sollte / mit ihren Suchen abgewiesen werden. V. R. W.

Ein procurator muß mit einem ordentlichen und förmlichen Mandat versehen seyn, dann sonsten wird er bey Gericht nicht admittirt, es seye dann, daß er ein Mandatum *præsumtum*, eine Vollmacht, die die Gesetze aus gewissen Umständen præsumiren, vor sich habe, welchenfalls er kein weiteres Mandat nöthig hat, jedoch muß er darbey die Cautionem *de rato* præstiren. Ein procurator muß mit einem ordentlichen mandat versehen seyn / sonst wird er nicht admittirt / er habe dann ein stillschweigendes mandat.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de procurat.* §. 20. & 21. Hopp. *ad* §. 3. *Instit. de satisdat.* ad verba: *si non mandatum.*

Unter die Persohnen, bey denen ein *Mandat præsumirt* wird, gehören unter andern auch, Eltern und Kinder, welche einander ohne aufhabende Vollmacht, in Gericht vertretten können; Dergleichen die Eltern und Kinder haben.

Lauterbach. *cit. loc.* §. 21. Hopp. *cit. loc.*

Jedoch hat dieses nur bey denen rechtmäßigen Eltern und Kindern statt; Dann der Stuprator wird, wann er in Nahmen seiner natürlichen Kinder ohne Vollmacht agirt, nicht zugelassen, und vice versa können die natürliche Kinder im Nahmen des Stupratoris, als ihres natürlichen Vaters nicht agiren; Der Stuprator und die natürl. Kinder haben kein solches mandat, wann sie für einander agiren.

Lauterbach. *dissert. de Caution. rat. a conjunct. præstar. solit. thes.* 8. & 10.

Die Geschwächte hat ebenfalls kein mandatum *præsumtum*, wann sie im Nahmen ihrer natürlichen Kinder zu agiren willens, vor sich, weilen die procuratur ein männliches und offentliches Amt ist, und hievon die Weibs-Persohnen ausgeschlossen sind; Dahingegen denen natürl. Söhnen ihre natürl. Auch nicht die Geschwächte von ihrer natürl. Kinder. Wol aber die natürl. Söhne /

wann sie für die Geschwächte agiren.

türl. Mutter / weilen die natürl. Kinder / in Ansehung der Mutter / denen aus rechtmäßiger Ehe gebohrnen gleich geachtet werden, ohne vollmacht in Gericht zu vertretten, allerdings erlaubt und zugelassen ist.

Lauterbach. *dissert. de Caution. rat. a conjunct. præstar. solit. thes.* 7. & 10. *circa fin.*

Die Brüder werden ebenfalls ohne vollmacht admittirt.

Ferner werden auch die Brüder ohne mandat unter sich zu agiren admittirt.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de procurat.* §. 22. Hopp. *ad* §. 3. *Instit. de satisdat.* ad verba: *si non mandatum.*

Aber nicht die natürl. Brüder.

Welches aber auf die natürliche Brüder keineswegs zu extendiren.

Lauterbach. *cit. dissert. thes.* 11. & 12.

§. 6.

Die Zeugen / womit einer seinen Vorgeben erweisen will / müssen tüchtig und nicht verwerflich seyn

Wann der Kläger seine Klage vor Gericht angebracht, und der Beklagte darauf geantwortet, so kommt es darauf an, daß ein jeder das, was ihme von dem Gegentheil daran verneinet worden, rechtsgebührend erweise; Dieser Beweiß geschiehet auf verschiedene Art / und kan auch durch Zeugen geschehen; Diese Zeugen aber müssen zum Amt der Zeugschafft tüchtig und in denen Rechten nicht verbotten seyn. Unter die verwerfliche Zeugen / werden insgemein gerechnet infame und ehrlose Leuthe. Bey diesen hat man einen Unterschied zu machen, ob bey ihnen infamia *juris*, oder infamia *facti*, zu schulden komme; Das ist, ob die Gesetze sie, wegen einer begangenen Ubelthat, für ehrloß halten, oder ob sie sich durch übles Aufführen die Ehrlosigkeit zugezogen; Die letztere, welche nur mit einer infamia *facti* notirt seyn, können sowol nach denen *civil*- als *Canoni*schen Rechten / nicht nur in Bürgerl. sondern auch in Criminal-Sachen, Zeugen abgeben, sie sind aber verdächtig, und für

Ob infame und ehrlose Leuthe zum Amt der Zeugschafft tüchtig seyn?

solche,

solche, an denen nichts auszusetzen, nicht zu halten, dahero es auf Richterl. Gutachten ankommt, wie viel denenselben Glauben beyzumessen seye.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de testib.* §. 18. Carpzov. *part.* 1. *Constit.* 16. *def.* 71. *num.* 7. Hahn. *ad* Wesemb. *tit de testib. num.* 3. *in med.* Stryk. *in usu mod. ff. tit. eod.* §. 2.

Die erstere hingegen, nemlich die, welche infamia *juris* notirt seyn, werden nach denen *civil*-Rechten / so schlechterdings und ohne Unterschied nicht, wie einige Rechts-Lehrere wollen, von der Zeugschafft ausgeschlossen, sondern nur ein und andere infame Persohnen, welche in *L.* 3. §. 5. *L.* 13. 15. 18. & 21. *ff de testib.* erzehlt und angeführt zu finden, welche special prohibition ein Anzeigung ist, daß die übrige infame und ehrlose Persohnen, welche in denen Gesetzen besonders nicht verbotten, sowol in civil- als criminal-Sachen zur Zeugschafft zu admittiren, ob sie schon verdächtig, und dahero dem Richterl. Gutachten zu überlassen, wie viel denenselben Glauben beyzumessen seye.

Vmm. *process. de disput.* 16. *num.* 9. Lauterbach. & Stryk. *cit. loc.* Leyser. *meditat. ad ff. specim.* 283. *meditat.* 31.

Die *Canoni*sche Rechte aber, verwerffen ohne Unterschied von Amt der Zeugschafft, alle diejenige, bey denen eine Infamia *juris*, zu schulden kommet.

cap. 54. & 56. *X. de testib. cap.* 1. *X. de except.* Lauterbach. & Stryk. *cit. loc.* Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de testib.* §. 10.

Und diese Verordnung der *Canoni*schen Rechte wird heutiges Tages in foro & praxi beobachtet, und darnach gesprochen.

Böhmer. *cit. loc.*

Die verächtliche Persohnen wollen einige Rechts-Lehrere von der Zeugschafft gäntzlich verwerffen, welcher Meinung unter andern beygethan ist, *Ob die verächtliche Persohnen Zeugen seyn können?*

Oldradi *consil.* 192.

andere, wie Carpzovius, wollen solche schlechterdings admittiren;

part. I. *Constit.* 16. *def.* 71.

Wir halten dafür, daß solche Leuthe zwar nicht gantz und gar von der Zeugschafft auszuschliessen, gleichwolen aber auch für keine solche Zeugen, an denen nichts auszusetzen / zu achten, mithin kommt es allhier ebenfalls auf des Richters Gutachten an, wie viel ihnen vorkommenden Umständen nach, Glauben beyzulegen seye.

Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 283. *meditat.* 33. & *specim.* 52. *meditat.* 8. Frommann. *differt. de lev. not. macul. thes.* 55. Farinac. *de testib. quæst.* 57. *num.* 61.

Ob der Stuprator und die Geschwächte tüchtige Zeugen abgeben können?

Weilen nun der Stuprator und die Geschwächte ehrlose und anrügige Persohnen sind, und bey denenselben eine infamia juris zu schulden kommt, die natürliche Kinder aber, wegen ihrer unehelichen Geburt, unter die verächtliche Leuthe gehören, so wird der Stuprator und die Geschwächte nach denen in praxi recipirten Canonischen Rechten, sowol in civil- als criminal-Fällen von dem Amt der Zeugschafft gäntzlich ausgeschlossen; Dahingegen die natürliche Kinder zur Zeugschafft zwar admissible, gleichwolen aber für verdächtig, und für solche, denen nicht viel Glaube beyzumessen, zu halten.

§. 7.

Der Beweiß kan auch durch den Eid geführet werden.

Ferner kan der Beweiß geführet und die Sache entschieden werden durch das *jurament*, bevorab den Haupt-Eid / den Erfüllungs-Eid / und den Reinigungs-Eid.

Ehrlose und verächtliche Persohnen können ihrem Gegentheil den Haupt-Eid mit allem Recht deferiren.

Den Haupt-Eid kan ordentlicher ein jeder, der die Macht hat, sich über die strittige Sache zu vergleichen, deferiren, wann er gleich eine ehrlose und verächtliche Persohn ist; dann wann gleich einem infamen, in Ansehung des zu befürchtenden Meineides der Eid nicht referirt werden mag, so ist ihme jedoch die Eides delation allerdings zugelassen, als welches

ches beneficium ihme in denen Rechten nirgend benommen ist, und da ein ehrloser Macht hat über die strittige Sache zu transigiren, so muß er billich auch die Macht dem Gegentheil den Haupt-Eid zu deferiren, haben.

Horn. *consultat. & respons. Class.* 12. *respons.* 26. *fol.* 823. *b.*) Brunnemann. *in proc. civil. cap.* 23. *num.* 4. Næv. *tr. de juram. part.* 3. *cap.* 12. §. 6. Lauterbach. *in Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de jurej.* §. 63. Stryk. *in Cautel. juram. part.* 2. *sect.* 1. *cap.* 3. *num.* 225. *seqq.*

Und ist der Schluß nicht richtig, weme ein Eid nicht sicher zu referiren ist, deme stehet nicht frey, jemanden den Eid zu deferiren, dann es kan auch ein Eid gar wol deferirt werden, das entweder gar nicht, oder nicht sicher referirt werden mag, e. gr. in einer fameusen Sache, oder, wo der, so den Eid deferirt, von der Sache keine genugsame Wissenschafft hat, ist nicht erlaubt, den Eid zu referiren, und kan doch nichts destoweniger der Eid deferirt werden.

Schwendendörf. *ad* Fibig. *process. pag.* 1204. Carpzov. *process. tit.* 13. *art.* 1. *num.* 80. Brunnem. & Nev. *loc. citat.*

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg/ den 20. Jun. 1693. gesprochen. verb. Auf eure andere Frage erachten Wir Rechtens seyn. Ration. *Dubit.* Obgleich Jacob Christian R. sich für einen in diesem Churfürstenthum unangesessenen Fremdling ausgegeben, und darauf das juramentum paupertatis abgeleget, nachgehends aber, daß selbiger in Amte Schweinitz auf 80. fl. angesessen, und also einen Meineid begangen, sich an Tag geleget, einige Rechts-Gelehrten auch in denen Gedancken stehen, daß einem perjuro und infami einen Eid, in Ansehung solcher ohne sonderbahre sowol dessen Seelen, als des Gegentheils Gefahr nicht referiret werden kan, zu deferiren keinesweges nachgelassen; Responsum.

Anton. Faber. *L. IV. C. Tit.* 1. *d.* 9. Carpzov. *Proc. Tit. XI. a.* 1. *n.* 85. & *P.* 1. *C.* 14. *d.* 4.

Rationes Decid. Dieweil aber dennoch diese Meynung in Rechten nirgends gegründet, vielmehr von andern Doctoribus sattsam behauptet wird, quod relationis impedimentum non statim impediat delationem,

arg. §. 3. *Inst. de don. L.* 8. *ff. de condit. instit. L.* 34. *ff. de jurejur. L.* 11. §. *fin. ff. de act. rerum amotar.* Cravetta, *cons.* 103. *n.* 19. 20. Donell. *L.* 4. *c.* 3. *n.* 41. Brunnem. *in Proc. civil. c.* 23. *n.* 4.

Alle diejenige Gefahr auch, so der Relation halber zu besorgen, durch Abschwörung des deferirten Haupt-Eides gar leicht aus dem Wege zu räumen; Hiernechst ein perjurus und infamis mit dem Eide vor Gefährde wohl belegt werden kan:

Gloss. & Panormit. *ad c.* 10. *X. de Major. & obedientia.*

So hat es bey der beschehenen Eides-Delation billich sein Bewenden, und ist Kläger zum Beweiß seiner Klage nicht anzuhalten. V. R. W.

Mithin auch der Stuprator und die Geschwächte und die natürl. Kinder

Da nun die Eides-delation mit allen Recht von einer ehrlosen und verächtlichen Persohn, denen Rechten nach, geschehen kan, so ist auch nicht nur dem Stupratori und der Geschwächten, sondern auch denen natürl. Kindern, wann sie ihre eigene Herren sind, und ihre Sachen selbst zu administriren und darüber zu transigiren Macht haben, der ihnen anhängigen macul ohngeachtet, vergönnt und zugelassen, ihren Gegentheil, statt des Beweises, den Haupt-Eid zu deferiren.

aber nicht den ihnen deferirten Haupt-Eid abschwören/ als worzu die ehrlose und verächtliche Leuthe denen Rechten nach nicht admittirt werden.

Eine gantz andere Beschaffenheit aber hat es mit der Abschwörung des Eides / dann, wann jemand dem Stupratori und der Geschwächten und denen natürl. Kindern den Haupt-Eid deferiret, werden solche in Ansehung der auf sich habenden Ehrlosigkeit, und resp. unehelichen Geburt zu Abschwöhrung dessen, nicht admittirt; Weilen denen gemeinen beschriebenen Rechten nach, die ehrlose Leuthe den ihnen deferirten Haupt-Eid nicht ablegen können. Dann obzwar einige Rechts-Lehrere der Meinung, es könnte dergleichen Persohnen

söhnen dieser Eid abgefordert werden, weilen infame und verächtliche Leuthe erweisen, und nicht mehr verworffen werden können, wann der Gegentheil sie zuläßt, und wider sie nicht excipirt, dahero, wann einer solchen Persohn einmal der Eid ist deferirt, und dardurch derselbe zum Zeugen ist angenommen worden, sein Vorgeben hernachmals nicht mehr verworffen werden mag;

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de jurejur.* §. 64.

So liegt jedoch einem Richter allerdings ob, dahin bedacht zu seyn, daß der Eid demjenigen nicht leicht deferirt werde, von deme man befürchtet, er möchte einen Meineid begehen und falsch schwören.

Setser. *tr. de jurament. lib.* 4. *cap.* 3. *num.* 10. *seq.*

Herentgegen sind die infame und verächtliche Persohnen, wann sie jemanden den Haupt-Eid deferiren, das juramentum *malitiæ*, oder den Eid vor Gefährde / abzulegen schuldig, und sind hierzu in alle Wege zu admittiren; Infame und verächtliche Persohnen werden zu dem Eid vor Gefährde admittirt.

Gloss & Panormitan. *ad cap.* 10. *X. de major. & obed.* Horn. *consultat. & Respons. Class.* 12. *Respons.* 26. *fol.* 823. *b.*)

Mithin kan auch der Stuprator und die Geschwächte und die natürl. Kinder mit diesem Eid vor Gefährde, gar wol beleget werden. Mithin auch der Stuprator, die Geschwächte und die natürl. Kinder.

§. 8.

Das juramentum *suppletorium*, der Erfüllungs-Eid / præsupponirt 1) daß einer seine intention halb erwiesen, und 2) daß derjenige, der diesen Eid ablegen solle, eine legale und glaubwürdige Persohn seye; Dann sonsten wann wider ihn eine præsumtion und widriger Verdacht militirt, daß er falsch schwören dörfte, wird er zu diesem Eid nicht admittirt, wann er gleich einen halben Beweiß vor sich hat. Was zu Ablegung des Erfüllungs-Eids erforderlich?

Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de jurejur. num.* 10. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. eod.* §. 76. Stryk. *diss. de semiplen. probat. existent. cap.* 5. *num.* 26. *seqq.*

Dahe-

Ehrlose und verächtliche Leuthe werden zu diesen Eid nicht admittirt / mithin auch nicht der Stuprator, die Geschwächte und die natürl. Kinder.

Dahero kan der Stuprator, die Geschwächte, und die natürliche Kinder, wann sie gleich ihre intention halb erwiesen, in Ansehung der ihnen anklebenden *macul* und unehelichen Geburt / diesen Eid nicht abschwöhren, weilen nach denen gemeinen beschriebenen Rechten denen ehrlosen und verächtlichen Leuthen, weilen bey ihnen nicht muthmaßlich, daß sie die Warheit sagen werden, zu Vermeidung des dahero besorglichen Meineides, der Erfüllungs-Eid von dem Richter nicht deferirt werden kan.

Mascard. *de probat. Concl.* 957. *num.* 67. Stryk. *dissert. de semiplen. probat. existent. cap.* 5. *num.* 27. *seq.* Setser. *tr. de juram. lib.* 4. *cap.* 12. *num.* 24.

Wann der Reinigungs-Eid statt findet.

Der Reinigungs-Eid wird sowol in civil- als criminal-Sachen, demjenigen auferlegt, der mit widrigen Verdacht, so aber keinen halben Beweiß ausmachen, gravirt sich befindet, er mag nun gleich Kläger oder Beklagter seyn.

Böhmer. *consult. & Respons. tom.* 2. *part.* 1. *resp.* 271. Lauterbach *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de jurejur.* §. 47. & 48. Ludovic. in der Einleitung zum Peinl. *process. cap.* 9. §. 50.

Ehrlose und verächtliche Persohnen werden hierzu nicht admittirt.

Es werden aber zu diesem Reinigungs-Eid die infame, ehrlose und verächtliche Persohnen wegen des von ihnen zu befürchtenden Meineides nicht admittirt, sondern davon ausgeschlossen.

cap. 1. & 11. *X. de purgat. can.* Lauterbach. *cit. loc.* §. 48. Næv. *tr. de jurament. part.* 3. *cap.* 10. §. 4. Setser. *de jurament. lib.* 3. *cap.* 11. *num.* 23. Wesemb. *consil.* 98. *num.* 29.

In Peinl. Fällen / wird solchen verdächtigen Persohnen die territion zuerkannt.

In peinlichen Fällen pflegt man solchen mit widrigen Verdacht gravirten infamen und verächtlichen Persohnen, weilen bey ihnen ein Meineid zu besorgen, statt des Reinigungs-Eides, welcher ansonsten bey solchen Persohnen, so sich vorhero wol aufgeführt, oder in einem Ehren-Stand leben, und bey denen man nicht leicht befahren kan, daß

sie

sie einen Meineid begehen werden, statt findet, die territion mit Vorstellung des Scharf-Richters mit seinen zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenten, zu zuerkennen.

Næv. *tr. de juram. part.* 3. *cap.* 10. §. 4. Ludovic. in der Einleitung zum Peinl. *processs. cap.* 9. §. 49.

Und um eben dieser Ursachen willen / wird auch mit dem Stupratore, und der Geschwächten, und denen natürlichen Kindern als ehrlosen und verächtlichen Leuthen, wann sie mit Indiciis gravirt, statt des Reinigungs-Eides, die territion vor die Hand genommen; In Bürgerlichen Fällen aber werden selbige von dem Reinigungs-Eid ausgeschlossen.

Mithin auch dem Stupratori, der Geschwächten und denen natürlichen Kindern.

§. 9.

Wann eine Weibs-Persohn schwanger / so wird die tortur so lange aufgeschoben, biß sie mit dem Kind darnieder gekommen, auch die 6. Wochen vorbey sind, damit nicht die Mutter, weilen die schwangere Weibs-Persohnen gemeiniglich sehr schwach, durch die Schmertzen der tortur, in Lebens-Gefahr gerathe, oder ihr sonsten einiger Schade zugefüget, auch dem Kind dardurch geschadet, und ihme die natürliche Nahrung entzogen werde, weilen die Mutter auf diese Weise zum säugen untüchtig gemachet werden könnte, nach denen 6. Wochen aber, wird die tortur mit der Mutter dergestalten vorgenommen, damit, auf den Fall, wann sie das Kind selbst säugt, demselben an der Nahrung kein Abbruch geschehe.

Wann eine Weibs-Persohn schwanger/ wird die tortur so lang aufgeschoben/ biß sie mit dem Kind darnieder gekommen/ und 6. Wochen um sind.

Richter. *decis.* 7. *num.* 6. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 118. *num.* 51. *seq.* & *num.* 57. *seq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de stat. homin.* §. 28. & *tit. de quæst.* §. 43. *num.* 3. & 4. Müller. *tract. de jur. prægnant. cap.* 4. *thes.* 8. & 9.

Und pflegt man also zu sprechen: Was aber die *Inquisitin* anbe-

Formula pronunciandi.

anbetrifft / so wird die scharffe Frage / weilen sie schwangern Leibes ist / biß so lange sie ihrer weiblichen Bürde entlediget / und des Kindes genesen / auch die 6. Wochen um seyn / billich eingestellet / und hernach dermassen verrichtet, daß / auf den Fall, sie ihr Kind selbst nähret / demselben an der Nahrung kein Abbruch geschehe. V. R. W.

Ja es hat auch nicht einmal die territion statt.

Ja es hat auch nicht einmal bey schwangern Weibs-Persohnen die *territion* statt, weilen die Furcht und Bedrohung bey ihnen gar leicht verursachen könnte, daß die Leibes-Frucht ihnen abgienge.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 118. *num.* 62. cum Dd. ibid. allegat. Müller. *tr. de jur. prægnant. cap.* 4. *thes.* 11. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de stat. hom.* §. 28. & *tit. de quæst.* §. 43.

Und dieses hat statt / wann gleich die Weibs-Persohn erst vor wenig Tagen empfangen / und das Kind inn- oder ausser der Ehe erzeugt.

Und diese Aufschiebung der Peinl. Frage und *territion* findet statt, nicht nur, wann sie nahe an der Geburt, sondern auch, wann sie erst vor wenig Tagen, 10 oder 20. empfangen; Ingleichen, es mag das Kind aus rechtmäßiger Ehe, oder ausser derselben erzeugt worden seyn;

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 118. *num.* 54. & 55. Brunnem. *proc. inquisit. cap.* 8. *membr.* 5. *num.* 29. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de stat. homin.* §. 28. & *tit. de quæst.* §. 43. *num.* 3.

Mithin kan auch die Geschwächte / wann sie schwanger / nicht ehender mit der peinlichen Frag oder territion belegt werden.

Dahero auch die Geschwächte, wann sie schwanger und wegen begangenen Verbrechens, mit der tortur oder territion angegriffen werden solle, nicht ehender mit der peinlichen Frage zu belegen, oder mit derselben zu schrecken, biß sie des Kindes genesen, und die 6. Wochen um sind, welche dann hernach dergestalten einzurichten, daß ihrem Kind dardurch an der Nahrung kein Abbruch geschehe.

Wann eine Weibs-Persohn vorgiebt / sie

Wann ein Weib vorgiebt / sie seye schwanger / so soll der Richter nicht sogleich derselben Glauben beymessen,

weilen

weilen öffters dergleichen nur von denen Weibs-Persohnen zur Vermeidung und Aufschub der peinl. Frage, oder der Lebens-Straffe vorgekehret wird, sondern es soll derselbe, wann zweiffelhafft, ob das Weib schwanger seye oder nicht, geschworne Medicos, Heb-Ammen oder andere erfahrne Persohnen, wegen der vorgeschützten Schwangerschafft, zu Rath ziehen, und nach derselben Aussage und relation sich richten. seye schwanger / was alsdann der Richter zu beobachten habe?

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 118. *num.* 63. *seq.* Leyser. *Meditat. ad ff. specim.* 14. *meditat.* 2.

Es wollen zwar einige als ein sicherers Mittel dem Richter anrathen, er solle die zuerkannte tortur oder Lebens-Straff so lange aufschieben, biß man aus gewissen und unzweiffelbahren signis und Anzeigungen wahrnehmen könne, ob die vorgegebene Schwangerschafft wahr oder erdichtet seye; Allein biß dorthin zu warten, ist gar zu lange, und giebt solchen Weibs-Persohnen nur Ursach und Gelegenheit, die tortur und Straffe dardurch aufzuschieben; Jedoch wäre dieses Mittel alsdann nöthig, wann die zu Rath gezogene Heb-Ammen oder andere erfahrne Persohnen, wegen der Schwangerschafft nicht einig, und unterschiedene relationes thäten; Wann sie aber einhellig sagten, die Weibs-Persohn seye nicht schwanger, so ist die Straffe oder tortur sogleich zu vollziehen, affirmiren sie aber die Schwangerschafft, alsdann ist die Execution der tortur oder Straffe aufzuschieben.

Leyser. *cit. loc.*

Daferne aber der Richter wissendlich und vorsetzlich eine schwangere Weibs-Persohn mit der tortur angreifft, alsdann wird er nach Beschaffenheit der Umstände und der Persohnen, mit einer ausserordentlichen Straffe beleget. Wie wann der Richter eine schwangere Weibs-Persohn mit der tortur beleget?

Farinac. *de Indic. & tortur. quæst.* 14. *num.* 98. Müller. *tr. de jur. prægnant. cap.* 4. *thes.* 10.

Dahingegen er von aller Straffe und Verantwortung frey bleibet, wann er die Heb-Ammen oder andere erfahrne Persohnen consulirt, und dieselbe ausgesagt haben, die Weibs-Persohn seye nicht schwanger, dann wann er hernachmalen mit derselben die tortur vornehmen lässet, ihr aber dardurch das Kind abgehet, so ist er ausser Schuld, weilen er gethan, was sein Amt mit sich bringet, und erfahrne Persohnen zu Rath gezogen, denen er nothwendiger Weise hierinnen hat Glauben beymessen müssen.

Muller. *cit. tr. de jur. prægnant. cap.* 4. *thes.* 10.

§. 10.

Eine schwangere und der Geburt nahe Weibs-Persohn kan des Landes nicht verwiesen werden, biß sie des Kindes genesen.

Eine schwangere Weibs-Persohn kan des Landes nicht verwiesen werden, sondern es ist die Execution biß zu ihrer Niederkunfft aufzuschieben, damit dardurch der Leibes-Frucht kein Schaden zugefüget werde, welches jedoch also anzunehmen, wann sie sehr nahe an der Zeit, und die Gräntzen des territorii, woraus sie relegirt worden, sehr entfernet, oder der Weg sehr rauch und unbequem.

Brunnemann. ad *L.* 18. *ff. de stat. hom.* Muller. *tr. de jur. prægnant. cap.* 4. *thes.* 12. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de stat. hom.* §. 28.

Eine schwangere Weibs-Persohn kan mit einer Leibes-Straff nicht belegt werden, biß sie mit dem Kind darnieder gekommen, und 6 Wochen um sind.

Wann eine schwangere Weibs-Persohn mit einer Leibes Straff zu belegen, nemlichen wann ihr die Abhauung der Finger, oder der Hand, oder das Aushauen mit Ruthen ist andictirt worden, so ist die Execution ebenfalls aufzuschieben, damit die Leibes-Frucht ihr nicht abgehe, oder sonsten Schaden leide, und wann sie mit dem Kind darnieder gekommen, und die 6. Wochen vorbey, alsdann erst und ehender nicht, wird die zuerkannte Leibes-Straffe an ihr exequirt, und dergestalten moderirt und eingerich-

richtet, damit dem Kind, welches die Mutter noch säuget, in der Nahrung kein Abbruch geschehe.

Richter. *decis.* 7. *num.* 3. 4. *seq.* & *num.* 6. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 137. *num.* 21. *seqq.* & *num.* 27. *seq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de stat. hom.* §. 28. & *tit. de pæn.* §. 23.

Wird aber einer schwangern Weibs-Persohn die Lebens-Straffe zuerkannt, alsdann wird zwar die Straffe so lange aufgeschoben, biß sie des Kindes genesen, nach der Niederkunfft aber die Execution sogleich ohne weitern Aufschub, mit ihr vorgenommen, und hat man solchenfalls nicht zu warten, biß sie wiederum zu Kräfften gekommen, sondern es ist dem Kind eine Säug-Amme zu bestellen, die es warte und pflege, jedoch wird ein oder anderer Tage nicht ausgeschlossen, damit sie nur könne hinaus auf die Richtstatt geführet werden.

Wann einer schwangern Weibs-Persohn die Todes-Straff ist zuerkannt, alsdann wird die Execution nur biß zu ihrer Niederkunfft verschoben, und länger nicht.

Richter. *decis.* 7. *num.* 7. & 8. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 137. *num.* 29. Simon. *de Intimat. execut. capit. cap.* 6. *thes.* 1. Lauterbach. *cit. loc.* Muller. *tr. de jur. prægnant. cap.* 4. *thes.* 14. & 15.

Und dieses, was wir erst von der Landes-Verweisung / und der Leib- und Lebens-Straffe einer schwangern Weibs-Persohn / angeführet, findet ohne Unterschied / weilen einerley ration vorhanden, statt, es mag das Kind aus rechtmäßiger Ehe / oder ausser derselben erzeugt worden seyn;

Das / was von der Landes-Verweisung/und Leib- oder Lebens-Straffe einer schwangern Weibs-Persohn angeführt/ hat statt / es mag gleich das Kind inn- oder ausser der Ehe erzeugt seyn.

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de stat. hom.* §. 28.

Dahero auch bey einer Geschwächten und zu Fall gebrachten Weibs-Persohn, wann ihr die Landes-Verweisung oder eine Lebens-Straff ist zuerkannt worden, die Execution, so lange biß sie mit dem Kind darnieder gekommen, bey Andictirung aber einer Leibes-Straffe / so lange, biß sie

Und ist mithin auch auf die geschwächte Weibs-Persohnen applicable.

sie ihrer weibl. Bürde entlediget, und des Kindes genesen, auch die 6. Wochen um sind / nicht unbillich aufzuschieben, und nach deren Verlauf die andictirte Leibes-Straffe also zu moderiren, damit dardurch dem unschuldigen Kind an der Nahrung kein Abbruch geschehe. Bey dieser Gelegenheit / da wir von denen schwangern Weibs-Personen gehandelt, wird nicht uneben gefragt: Ob derjenige, welcher annoch in Mutter-Leib liegt / und noch nicht gebohren ist, könne getaufft werden? Wir halten dafür, daß solches nicht geschehen könne, weilen 1) die Tauf eine Vollkommenheit erfordert, welche bey deme, der noch nicht gebohren, ermangelt, auch wird 2) niemand wieder gebohren, er seye dann zu vorhero gebohren,

Ob der welcher in Mutterleib liegt / und noch nicht gebohren / zu tauffen seye?

vid. *can.* 115. *dist.* 4. *tr. de consecrat.*

über dieses sind nur allein diejenige zu tauffen, welche im Schoß der Kirche sich befinden.

Dunte *in Casib. conscient. tit.* von Sacrament der Heil. Tauff. *quæst.* 23. Bellarmin. *lib. de baptism. cap.* 8. Muller. *tr. de Jur. prægnant. cap.* 4. *thes.* 5. Ranger. *dissert. de jur. baptism. cap.* 2. §. 15.

Wie wann ein Theil von der Geburt sich hervor thut / ob dieser zu tauffen?

Wie wann aber ein Theil von der Geburt ausser Mutter-Leib sich hervor thut / fragt sichs, ob dieser Theil zu tauffen seye? Einige affirmiren solches, wann das menschliche Haupt hervor kommt, und Lebens-Gefahr vorhanden, weilen, wann der vornehmste Theil des Menschen getaufft ist, der gantze Mensch für getaufft zu halten; Erscheinet ein Fuß oder Hand / so halten einige dafür, daß dieser Theil zu tauffen seye, doch also, daß, wann die Geburt hernachmalen auf die Welt kommt, dieselbe alsdann nochmalen getaufft werden müßte; Unsere Meinung gehet dahin, es könne ein solcher zum Vorschein gekommener Theil nicht getaufft werden, sondern die Tauff seye aufzu-

schie-

schieben, biß das Kind vollkommen gebohren / dann da die Heil. Tauf ein Werck der Wiedergeburt / so erfordert die Natur des Sacraments, daß das Kind, so das Sacrament der Wiedergeburt empfangen soll, zuvor an die Welt gebohren seye; Und wer noch nicht vollkommen gebohren, von deme läßt sichs nicht sagen, daß er ein Mensch seye.

Dedekenn *Consil. theolog. vol.* 1. *lib.* 2. *de baptism. num.* 1. 2. & 3. Muller. *tr. de jur. prægnant. cap.* 4. *thes.* 5. Ranger. *diss. de jur. baptism. cap.* 2. §. 16.

Wann wegen begangenen Verbrechens, zu Erforschung der Warheit / der Stuprator, oder die Geschwächte, oder die natürl. Kinder mit der *tortur* anzugreiffen / und kranck sich befinden, so bleibt die tortur so lange, biß sie wiederum gesund worden sind, ausgesetzet; oder, wo dieses nicht zu hoffen, wird solche dergestalt moderirt, daß ihnen dardurch an ihrer Gesundheit oder ihren Leben kein Schade zugefügt werde; Dann die Inquisiten, die mit Leibes-Schwachheit beladen, oder verwundet sind, können denen Rechten nach, mit der peinl. Frage biß zu erfolgender Wieder-Genesung, wann dazu Hoffnung vorhanden, nicht belegt werden, ist aber keine Hoffnung vorhanden, muß man die tortur dergestalten mäßigen, damit der Inquisit dadurch an seinem Leib, oder Leben keinen Schaden leide;

Wann der Stuprator oder die Geschwächte und die natürl. Kinder mit der tortur zu belegen / und kranck sind / ob solche aufzuschieben?

vid Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des *V. art.* 59. ibique Kreff. & Dd. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 118. *num.* 46. *seqq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de quæstion.* §. 43. Ludovic. in der Einleitung zum Peinl. *processf. cap.* 9. §. 47.

Daferne aber deme, so ein Verbrechen begangen, und kranck sich befindet, eine Leibes-Straff v. gr. der Staub-Besen oder Abhauen der Hand oder Finger zuerkannt wird, pflegt man die Straffe so lange aufzuschieben, biß er wiederum seine Gesundheit erlanget, damit nicht etwa durch die

Wie wann eine Leibes-Straff zuerkannt wird?

die Leibes-Schmertzen sein Tod beschleuniget werde; Wo es aber an die Lebens-Straffe gehet, ist die Execution derselben gleich vorzunehmen, damit, wann derselbe mit Tod abgehet, der Sentenz nicht vergeblich seye, weilen die Straffe mit dem Tod aufhört.

Oder eine Lebens-Straffe?

Simon. *dissert. de Intimat. execut. capital. cap.* 6. *thes.* 8. Brunnemann. *process. Inquisit. cap.* 10. *num.* 9. Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 137. *num.* 31. *seqq.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. ad ff. tit. de pœn.* §. 23.

Und auf eben diese Weise, wird es auch mit dem Stupratore, der Geschwächten / und denen natürlichen Kindern gehalten, wann ihnen wegen begangenen Verbrechens / eine Leib- oder Lebens-Straffe andictirt wird.



Regi-

Register
Derer in diesem Tractat vorkommenden vornehmsten Materien.

A.

Abendmahl.

Es kan der / so des Stupri oder Ehebruchs beschuldiget wird / wegen der blossen Inculpation der Geschwächten / von dem Heil. Abendmahl nicht excludirt werden. Pag. 334. seqq. usque ad pag. 337. inclus. ist auch währenden process oder Inquisition, zum Heil. Abendmahl zu admittiren. p. 338. Der Geschwächten wird in Angebung der sie zu Fall gebracht / nicht geglaubet / wann sie gleich das Heil. Abendmahl darauf genommen. Pag. 344.

Abortus.

Wie die Abtreibung des Kindes zu bestraffen? p. 798. Die ordentliche Straff hat statt / es mag gleich der Vater oder die Mutter/ oder ein Fremder das Kind abtreiben. p. 799. Die Kinder natürlich oder rechtmäßig seyn / mithin ist auch der Stuprator und die Geschwächte mit der ordentlichen Straffe zu belegen. p. 799. seq. Wann der Stuprator der Geschwächten etwas zum Abtreiben giebt / und diese treibet das Kind damit ab/ werden sie alle beede am Leben bestrafft. p. 800. Es liegt nichts daran ob die Mutter ihre lebendige Frucht durch Artzney oder auf andere Art abgetrieben. p. 801. Zu Andictirung der ordentlichen Todes-Straffe ist bey diesen Verbrechen erforderlich / daß das Kind lebendig gewesen. p. 801. Zu welcher Zeit die Frucht lebendig seye? p. 802. Zu Andictirung der ordentlichen Todes-Straff wird ferner erfordert / daß die Abtreibung vorsetzlich und boßhaffter Weise geschehen

geschehen / dann sonst hat nur eine ausserordentliche Straffe statt. Pag. 803. Casus, da die ausserordentliche Straffe andicirt zu werden pflegt. p. 803. seq. Ingleichen ist zur ordentlichen Todes-Straffe nöthig/ daß die Artzney oder die That von der Würckung seye/ daß die Geburt würcklich dardurch abgetrieben worden p 804. seqq. Ursachen da die ordentliche Todes-Straff mitigirt wird. p 806. seq. Ob zu Erhaltung des Lebens / einer schwangern Weibs-Person/ die Frucht abgetrieben werden könne/ und solches ausser Straffe seye? p. 807. seq. Wie die Complices oder Mitschuldige dieses Verbrechens zu bestraffen? p. 808. Wie derjenige zu bestraffen / der von dem Verbrechen Wissenschafft gehabt? p. 809. Was für eine Straffe statt hat / wann eine noch nicht lebendige Frucht ist abgetrieben worden? p. 809. seq. Mit was für einer Straffe die Geschwächte und der Stuprator zu belegen/ wann sie ihr noch nicht lebendig Kind abtreiben? p. 810 Die auf die Abtreibung der Leibes-Frucht gesetzte Straffe cessirt gantz und gar/ wann eine Weibs-Persohn zu Erhaltung ihres Lebens / mit Vorwissen der Obrigkeit / das Kind abgetrieben. p. 811. Ingleichen wann das Verbrechen ist verjährt worden. vid. præscriptio.

Abtreibung des Kindes. vid. *Abortus.*

Actio ex stupro.

Wann sie præscribirt werde? vid. præscriptio. Hat auch wider die Erben des Stupratoris statt. p. 156. seq. Ob denen Erben des Stupratoris auch die Wahl wegen der Heyrath oder Aussteuer / annoch zustehe? p. 157. seqq. Was die actio ex stupro, sive ex canone seye / und wider wem sie competire? vid. Klag.

Actio de partu agnoscendo.

Zu Erlangung der alimenten kan sowol die Mutter als das Kind die actionem de partu agnoscendo wider den Stupratorem anstellen / und ob auch die verfallene Aliment-Gelder gefordert werden können? p. 229. & p. 531. seq.

Die actio de partu agnoscendo, kan mit der auf die Ausantwortung

tung der Erbschafft und Alimentation des Kindes / in einem libell, cumulirt werden. Pag. 230. seq.

Was die actio de partu agnoscendo seye? p. 531. Formul dieser Klag. ibid. Wider welche Persohnen diese Klag statt habe? p. 531.

Adoptio.

Wie mancherley die Adoptio seye? p. 596. und was sie für einen Effect und Würckung habe? p. 596. seq. Die natürliche Kinder können von ihren natürlichen Vater weder adoptirt noch arrogirt werden. p. 597. seq.

Advocatus.

Infame und verächtliche Persohnen können keine Advocaten abgeben. p. 898. wie weit solches angehe? p. 898. seqq. ob der Stuprator, die Geschwächte und die natürliche Kinder Advocaten seyn können? p. 900.

Alimentation.

Der Stuprator muß nebst der dotation der Geschwächten / auch das mit ihr erzeugte Kind veralimentiren / so lange / biß es sein Brod verdienen kan. p. 188. seq. Hohenlohisches Land-Recht hievon. ibid. Er mag der Geschwächten die Ehe versprochen haben oder nicht. Die aber hernach nicht erfolget. p. 189. Ingleichen / wann gleich die Geschwächte / zuvorhero allschon von einem andern ist geschwächet worden. p. 190. Item / es mag die Mutter etwas in Vermögen haben oder nicht. p. 190. oder der Stuprator ein Ehemann seyn / oder einer / der die Geschwächte nicht heyrathen darff. p. 190. seqq. Nürnbergische Statuta hievon. Der Stuprator muß das Kind ernähren / wann gleich die Geschwächte sich allschon mit einem andern verheyrathet hat. p. 194. seq. oder den Stupratorem nicht heyrathen will. p. 195. oder einen Huren-Lohn genommen / und zu dem Stupro Anlaß gegeben. p. 195. oder der Stuprator die Geschwächte weder zu dotiren noch zu ehelichen gehalten. p. 195. seq. Hohenlohisches Land-Recht hievon. p. 196. Wer das Kind zu versorgen / wann ihrer mehrere sich mit einer Hur vermischet? p. 196. seqq. Hohenlohisches Land-Recht hievon. p. 198. seq. Wann der

Stuprator arm oder abwesend / muß dessen Vater das Kind ernähren. Pag. 199. seqq. Wann gleich die Geschwächte nicht arm / und annoch vermögende Eltern hat. p. 201. seq. Des Stupratoris Vater ist schuldig / währenden Ehe-Procefs, dem Kind den nothwendigen Unterhalt zu verschaffen. p. 202. seq. Wann des Stupratoris Eltern und Groß-Eltern nicht vorhanden / oder nichts im Vermögen haben / wer alsdann das Kind ernähren müsse? p. 203. Wann der Stuprator verstorben / müssen seine Erben das Kind ernähren. p. 204. Wann die Alimentation und Verpflegung des Kinds sich anfange? p. 204. seq. So lange das Kind die Mutter-Milch geniesset / darf der Stuprator nichts contribuiren / ausser was das Kind über die Säugung noch weiters bedarff. p. 205. und wann die Mutter arm / muß der Stuprator ihr die nöthigen Alimenta geben. p. 206. Wie lange der Stuprator das Kind ernähren müsse? p. 206. Hohenlohisches Land-Recht hievon. p. 206. Wie hier die Alimenta zu determiniren? p. 207. Wann das Kind vor der Zeit verstirbt / ob alsdann die Alimentation aufhöre? p. 207. Hohenlohisches Land-Recht hievon. p. 208. Wann das Kind verstirbt / muß der Stuprator die Begräbnus-Kosten zahlen. p. 208 Hohenlohisches Land-Recht hievon. ibid. Wie viel jährlich zur Alimentation des Kindes von dem Stupratore zu bezahlen? p. 209. Hohenlohisches Land-Recht hievon. p. 209. seq. Denen natürlichen Kindern gebühret kein Stands-mäßiger / sondern nur nothdürfftiger Unterhalt. p. 210. Ob der Stuprator und seine Eltern das Kind selbst zu sich nehmen und auferziehen können? p. 210. seq. Dem Stupratori kommt / wann er wegen der Alimentations-Gelder belanget wird / das Beneficium Competentiæ zu statten. p. 211. seq. Wann der Stuprator die Schwächung eingestanden / darbey aber vorgiebt / er wäre nicht Vater zum Kind / so wird er so lange dafür gehalten / und muß währenden Procefs, dem Kind die Alimenta geben / biß er sein Vorgeben erwiesen. p. 212. seqq. und hat darwider keine Appellation statt. p. 214. seqq. Jedoch wird

darbey erfordert / daß die Zeit / da der Stuprator die Geschwächte erkannt zu haben eingestanden / also beschaffen / daß das Kind aus diesem Beyschlaff hat erzeugt werden können. p. 215. Wie viel Zeit zu einer ordentlich und rechtmäßigen Geburt erforderlich. vid. Partus. Es ist nicht nöthig / daß die Geschwächte mit einem Eid bestärcke / daß der Stuprator Vater zum Kind / sondern es ist die blosse Eingeständnus des Stupratoris schon hinlänglich. p. 226. seq. Ein anders wäre / wann Muthmassungen vorhanden / daß die Geschwächte noch mit andern Manns-Persohnen zugehalten / dann alsdann ist dem Stupratori die alimentation des Kindes nicht zu injungiren, biß sie sich von diesem Verdacht eidlich purgirt. p. 227. Die Geschwächte / welche wider einen von zweyen Stupratoribus, deren ein jeder in Ansehung der Zeit Vater zum Kind seyn kan / auf die alimentation des Kindes klagt / muß erweisen / daß der Beklagte Vater zum Kind seye. p. 227. seq. und kan zu dem Ende dem Beklagten den Eid deferiren. p. 228. Die alimentation des Kindes kan nicht nur die Mutter / sondern auch das Kind selbst fordern / wann gleich die Mutter wegen der Schwächung sich mit dem Stupratore verglichen. p. 228. vid. Transact. Ob und wie ferne die verfallene alimentations-Gelder von dem Stupratore gefordert werden können? p. 229. Die actio de partu agnoscendo kan mit der auf die Ausantwortung der Erbschafft und alimentation des Kindes / in einem libell cumulirt werden. p. 230. seq. Ob der Stuprator zur Stellung einer Caution wegen alimentation des Kindes / oder der Geschwächten Satisfaction, verbunden? p. 231. seq. Wann der Stuprator abwesend und flüchtig ist / wird aus seinem Vermögen / dem Kind der Unterhalt gereichet. p. 232. Wann das Kind sich legitimiren lässet / ob der Stuprator die legitimations-Unkosten hergeben müsse? p. 232. seq.

Angebung.

Dem blossen Angeben der Geschwächten / daß dieser oder jener sie geschwächet oder ge-

schwängert / wird kein Glauben beygemessen. p. 308. seq. Wann gleich die Geschwächte eine ehrliche Weibs-Persohn oder eine Ehefrau wäre. p. 310. Der / welcher wegen Schwäch- und Schwängerung oder Ehebruchs angegeben wird / kan nicht incarcerirt werden. p. 310. Und wann er vermerckt / daß man ihn dieserwegen aufsuchen lässet / kan er sich mit der Flucht salviren. p. 311. Es wäre dann die Geschwächte eine erbare Weibs-Persohn / und der Beschuldigte wegen der Flucht verdächtig. p. 311. seq. Ob der Richter die special-Inquisition wegen des blossen Angebens / wider den Beschuldigten anstellen könne? p. 312. seqq. usque ad p. 320. inclus. ob die general-Inquisition statt habe? p. 314. Ob wegen blosser Beschuldigung des Stupri oder Ehebruchs / die Confrontation vorzunehmen? p. 320. seqq. usque ad p. 322. Oder der Angegebene mit der tortur zu belegen? p. 322. seqq. Ob der Reinigungs-Eid dieserhalben statt habe? p. 324. seqq. usque ad p. 329. inclus. Geistliche müssen auf blosses Angeben der Geschwächten / den Reinigungs Eid ablegen. p. 329. Wegen des blossen Angebens / kan der Beschuldigte nicht condemnirt und bestrafft werden. p. 329. seqq. Auch mag wegen dieses blossen Angebens / das Eheverlöbnus nicht getrennet werden. p. 331. Noch weniger aber die Ehe. p. 331. seq. Wegen beschuldigten Stupri und Ehebruchs / kan niemand von Ehrenstellen / Handwercks-Raths- und andern Collegiis excludirt werden. p. 332. Auch ist niemand / auch nicht einmal ein Geistlicher / dieserhalben / von seinem Amt zu suspendiren noch zu removiren. p. 332. seqq. Es kan auch der Beschuldigte wegen der blossen Inculpation der Geschwächten oder Ehebrecherin / von dem Heil. Abendmahl nicht excludirt werden. pag. 335. seqq. usque ad p. 337. inclus. Der so des Stupri oder Ehebruchs beschuldiget wird / ist auch währenden process oder Inquisition zur Beicht und H. Abendmahl zu lassen. p. 338. Dem blossen Angeben der Geschwächten oder Ehebrecherin wird nicht geglaubt / wann solches gleich

in ihrer Todes-Stund oder währenden Geburts-Schmertzen/ geschehen. p. 339. seqq. Oder sie mit ihrem Tod bekräfftiget. p. 341. Oder ihre Aussag vor Gericht / oder eidlich geschehen wäre. p. 342. seq. Kan auch nicht zu dem juramento suppletorio gelassen werden. p. 343. seq. Der Geschwächten wird auch nicht geglaubt / wann sie gleich das Heil. Abendmahl darauf genommen. p. 344. Oder den Stupratorem und Ehebrecher in der tortur angezeiget hätte. p. 345. Den Beschuldigten gravirt nicht / wann er auch gleich in einerley Haus mit der Geschwächten oder Ehebrecherin gewohnt hätte. p. 345. Der Geschwächten oder Ehebrecherin wird nicht geglaubt/ wann sie in ihrer Aussage variirt. p. 346. seq. Oder den Ort / und die Zeit des Beyschlaffs nicht anzeigen kan. p. 347. In Ansehung des Kindes / operirt die blosse Beschuldigung der Geschwächten oder Ehebrecherin/ nichts. p. 348. Dahero kan das Kind den väterl. Nahmen und Wappen nicht führen/ und wird zur väterlichen succession nicht admittirt. p. 348. Kan von dem Beschuldigten die alimentation nicht fordern. p. 348. Ob das während der Ehe gebohrne Kind für rechtmäßig zu halten / wann die Mutter einen andern zum Vater angiebt? p. 348. seqq. usque ad p. 350. inclus. Der Geschwächten wird nicht geglaubet / wann gleich das Kind der zum Vater angegebenen Persohn ähnlich und gleich siehet. p. 349. seq.

Arrogatio. vid. Adoptio.

Assessor.

Was bey einem Gerichts-Assessore erfordert wird. p. 897. Ob der Stuprator und die natürliche Kinder Assessores seyn können. p. 897. Können am Kayserlichen Cammer-Gericht zum Assessorat nicht gelangen. p. 897. Auch keine Reichs-Hof-Räthe werden. p. 897. Auch nicht einmal der Fürsten und anderer illustren Persohnen natürliche Kinder. 897. seq.

Aussteuer.

Wann der Stuprator die dotation erwehlt / muß der Geschwächten das Heyrath-Gut sogleich bezahlt werden / und darf nicht warten / biß sie sich ver-

verheyrathet. p. 156. Dieses Heyrath-Gut darf nicht zuruck gefordert werden / wann gleich die Geschwächte nicht heyrathet. 166. Und wird auf die Erben transmittirt / wann gleich die Geschwächte vor ihrer Verheyrathung stirbt. p. 166. Wann die Geschwächte vor der condemnation des Stupratoris stirbt / können die Erben das Heyrath-Gut nicht fordern / p. 167. Von weme die Geschwächte das Heyrath-Gut fordern könne? p. 167. seq. Ob der Vater des Stupratoris schuldig / das Heyrath-Gut von der legitima, die der Sohn künfftig von ihme zu hoffen / einsweilen heraus zu geben schuldig? p. 168. seqq. oder / ob die Obrigkeit denen Eltern verbieten könne / dem Sohn auf sein zukünfftiges Erbtheil nichts heraus zu geben? p. 170. Hohenl. Land-Recht hievon. p. 170. Wann der Sohn bey seinem Absterben / Güter hinterlassen / und diese dem Vater erblich zugefallen / kan er von der Geschwächten / als Erb / belanget werden / den dotem zu bezahlen. p. 170. seq. Das Heyrath-Gut gebühret der Geschwächten / nicht aber ihren Eltern und Anverwandten. p. 173. Doch können die Eltern die injurien-Klag wider den Stupratorem anstellen. p. 171. Wann einer mehrere Weibs-Persohnen stuprirt / muß er sie alle dotiren. p. 171. Wie das Heyrath-Gut zu determiniren? p. 171. seqq. Wie viel der Geschwächten zum Heyrath-Gut mit zu geben / ist dem Gutbefinden des Richters zu überlassen. p. 173. seq. Worauf der Richter bey determinirung des Heyrath-Guts zu sehen habe? p. 174. seqq. Zuweilen wird ein grössers Heyrath-Gut / als das gewöhnliche constituirt. p. 175. seq. Hohenlohisches Land-Recht hievon. p. 176. seq. Wann der Geschwächten Vater nichts in Vermögen hat / wie das Heyrath-Gut zu constituiren? p. 177. Wie eine Wittib zu dotiren? p. 177. seq. Der Geschwächten darff nicht præcise so viel zum Heyrath-Gut ausgesetzt werden / als sie ihrem Mann an Gütern zu zubringen vermögend. p. 178. seq. Wann der Vater in die Heyrath

rath seiner Tochter nicht consentiren will / ob ihr ein Heyrath Gut gebühre und wie viel? p. 180. Wann die Geschwächte von dem Vater oder anderswo ein hinlängliches Heyrath-Gut bekommen kan / muß der Stuprator sie dannoch dotirn. p. 180. Wie wann aber die Geschwächte ohne Heyrath-Gut / eine gute und anständige Heyrath getroffen? p. 180. seq. Was der Richter bey constituirung des Heyrath-Guts / weiter zu beobachten habe? p. 181. seq. Statuta und Verordnungen von der Universität Tübingen. p. 182. Die Geschwächte die eine gewisse Summa Gelds zum Heyrath-Gut fordert / die aber der Stuprator verweigert / wird zum juramento in litem nicht admittirt. p. 182. seq. Was der Richter bey Verschickung der Acten puncto der dotation zu beobachten habe? p. 183. seq. Wann der Stuprator der Geschwächten das Heyrath Gut zu geben nicht vermögend / muß er die Geschwächte heyrathen. p. 184. Wie wider den Stupratorem zu verfahren / wann er kein Heyrath-Gut geben will? p. 185. Das Heyrath-Gut gebührt der Geschwächten / und kan nach Belieben darüber disponirn. p. 186. Hat die Natur und Eigenschafft des dotis profectitiæ nicht. p. 186. und stehet weder dem Vater noch dem Stupratori einig Recht daran zu / sondern fällt auf der Geschwächten Erben. p. 186. Ob die Geschwächte in Ansehung ihres Heyrath-Guts / in des Stupratoris Gütern / ein stillschweigend Unterpfand habe? p. 186. seq.

B.

Beklagter.

Wer vor Gericht belanget werden könne? p. 889. Wie die in väterlicher Gewalt stehende Kinder zu belangen? p. 889. seq. Wie weit und ferne wider den Stupratorem, die Geschwächte und die natürliche Kinder eine Klag angestellt werden möge? p. 890.

Beneficium Competentiæ.

Wann der Stuprator wegen der alimentations-Gelder oder anderer Schulden / von denen natürlichen Kindern belanget wird / ob ihme das beneficium competentiæ zustehe? p. 211. seq.

Beschuldigung. vid. Angebung.

Beweiß. vid. *Probation.*

Beyschlaff.

Der frühzeitige Beyschlaff der Eheverlobten ist für kein Stuprum zu halten. p. 10. mithin dergleichen Persohnen von dem Handwerck nicht auszuschliessen. ibid. seq. Wer die blosse Stupra zu bestraffen hat / der kan den frühzeitigen Beyschlaff der Eheverlobten nicht bestraffen. p. 12. seqq. Ob die von 2. Eheverlobten erzeugte Kinder für rechtmäßig zu halten? vid. Kinder. Der Beyschlaff machet das Stuprum vollkommen / wann gleich die immissio seminis nicht geschehen. vid. Schwäch- und Schwängerung. Die paternität wird aus dem Beyschlaff so lange præsumirt / biß der Stuprator ein anders dargethan. p. 354. seq. aus dem Beyschlaff wird auch die Schwängerung und immissio seminis præsumirt. p. 355. seq. wann gleich der Stuprator sich zu einen Eid erbietet / daß er die Geschwächte nicht geschwängert / noch zu schwängern vermögend gewesen. p. 356. seq. Wer eine ehrliche Jungfer oder Wittib zum Beyschlaff zu verleiten suchet / der wird willkührlich bestraffet. p. 789. seq. Wer fälschlich sich rühmet und vorgiebt er habe eine Jungfer oder Wittib beschlaffen / wie derselbe zu bestraffen? p. 790. seq. worauf der Richter zu sehen. p. 791.

Blutschand.

Aus dem unehelichen Beyschlaff / entstehet eine Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft. p. 615. und dieses hindert / daß die ausser Ehe erzeugte ihre natürliche Anverwandte nicht heyrathen dörfen. p. 615. Welche Persohnen in denen Canonischen Rechten / in der Bluts-Freundschafft verbotten? p. 616. welche in der Schwägerschafft? p. 616. welche Ehen in göttlichen Rechten verbotten? p. 617. Ob dieses Verbot auch auf andere darinnen nicht exprimirte ob schon im gleichen Grad / stehende Persohnen zu extendirn? p. 617. Wider das göttliche Gebot findet keine dispensation statt. p. 617. So weit das Verbot oder die dispensation in der recht-

rechtmäßigen Anverwandtschafft statt hat/ so weit findet es auch in der natürlichen statt. p. 618. seq. Wann Vermuthungen von einer Blutschand vorhanden/ so wird die Ehe nicht zugelassen/ biß die Indicia eidlich purgirt seyn. p. 619. wann der Bräutigam seiner verstorbenen Braut Anverwandtin heyrathen will/ muß er sich zuvor eidlich purgirn/ daß er die Braut nicht beschlaffen. p. 619. seq. Wann die Muthmassungen der Blutschand gar zu starck/ so hat der Eid und die dispensation nicht statt/ sondern die Ehe ist schlechterdings zu verwerffen. p. 620. seqq. Wann die rechtmäßige oder natürliche Anverwandte einander heyrathen oder sich fleischlich vermischen/ begehen sie eine Blutschand/ werden gestrafft/ und die Ehen dissolvirt. p. 623. Was für eine Straff/ wann Eltern und Kinder eine Blutschand begehen? p. 623. Hohenlohisches Land-Recht hievon. p. 624. Mit dieser Straffe in auf- und absteigender Linie befindliche Persohnen/ männ und weiblichen Geschlechts/ belegt. p. 624. sowol die rechtmäßige als natürliche Eltern und Kinder. p. 624. seq. ingleichen wann Blutschand und Ehebruch zugleich begangen worden/ und der unschuldige Ehegatt erbötig/ das Verbrechen zu verzeihen. p. 625. seq. auch hat diese Straff statt wann gleich die Mutter oder Tochter eine Hur/ es mögen auch die Eltern und Kinder sich ausser der Ehe fleischlich vermischen oder einander heyrathen. p. 626. Die auf die Blutschand gesetzte Straffe findet statt/ wann die That würcklich ist vollbracht worden. p. 626. seq. Wie die Vollbringung des Beschlaffs zu erweisen? p. 627. seqq. Wann der/ so die Vollbringung des Beyschlaffs negirt hat/ oder wann beede solche abgelaugnet/ alle beede/ in der tortur die Vollbringung der Blutschand bekennen/ werden sie beede mit dem Schwerd bestrafft/ sonst aber nicht. p. 631. seqq. Ist der eine Theil/ mit welchem die Blutschand ist begangen worden/ abwesend/ so ist die Execution der Todes-Straff so lange/ biß der Abwesende ertappt worden/ aufzuschieben. p. 635. seq. Wie wann aber kein Ansehen/ den Flüchtigen so

bald zu überkommen? p. 636. Fälle da die auf die Blutschand gesetzte ordentliche Todes-Straff mitigirt und verringert wird. p. 636. seqq. usque ad p. 642. Wann die Todes-Straff statt findet / und doch keine rechtmäßige Ursach der mitigation vorhanden / ob ein Landes-Herr das jus aggratiandi exercirn / und diese Straffe in eine gelindere verwandeln könne? p. 642. seq. Fälle da die auf die Blutschand gesetzte Straffe gar nicht einmal statt hat. p. 643. seqq. Dahin gehöret die Verjährung. vid. præscriptio. Wann Eltern und Kinder einander geheyrathet / ohnwissend / daß sie Bluts-Freunde seyn. p. 644. Eine solche Ehe ist rechtmäßig / und die daraus erzeugte Kinder für ehelich gebohrne zu halten. p. 645. und ist schon genug / wann nur eines von ihnen davon nichts weiß / der wissende aber / wird mit der ordentlichen Straff beleget. p. 645. Veroffenbahret sich aber hernachmaln die Bluts-Freundschafft / werden die Eheleuth geschieden / und wann sie einander ferner beywohnen / mit der ordentlichen Todes-Straff belegt. p. 645. Wann Eltern und Kinder ohnwissend / daß sie Bluts-Freund / sich ausser der Ehe fleischlich vermischen / wie sie zu bestraffen? p. 646. Wie die in der Seiten Linie begangene Blutschand zu bestraffen? p. 646. seqq. Bey Bestraffung dieser Blutschand wird darauf nicht gesehen / ob die Seiten-Freunde ein- oder zweybändig / aus rechtmäßiger Ehe oder ausser derselben erzeugt seyn. p. 647. seq. item, ob sie einander geheyrathet / oder ausser der Ehe sich fleischlich vermischet. p. 648. seq. Wie die unter denen Seiten-Freunden begangene Blutschand zu bestraffen / wann ein Ehebruch concurrirt? p. 549. Zuweilen wird die auf die Blutschand gesetzte Straffe mitigirt / und aus was Ursachen? p. 649. seqq. Ob wegen des Adelstandes diese Straffe zu mitigiren? p. 651. seqq. Die Straffe der Blutschand cessirt gantz und gar / wann das Verbrechen ist præscribirt worden / oder beede Theile um die nahe Anverwandtschafft nichts gewust / und einander geheyrathet. p. 654. Wie die unter denen Schwägern begangene Blut-

schand zu bestraffen? p. 654. seq. Bey Bestraffung dieser Blutschand / liegt nichts daran / ob die Schwäger von beeden oder einem Band / aus rechtmäßiger Ehe / oder ausser derselben entsprossen. p. 656. ingleichen ob sie einander geheyrathet / oder ausser der Ehe Unzucht getrieben. p. 656. Was für eine Straff statt hat / wann bey der Blutschand ein Ehebruch mit einschlägt? p. 656. seqq. Ursachen / um welcher willen die in der Schwägerschafft begangene Blutschand mitigirt und gelindert wird. p. 659. seqq. Ursachen / um welcher willen / die Straffe gantz cessirt. p. 662. Nebst der auf die Blutschand gesetzten Straffe hat auch die Confiscation der Güter statt. vid. Confiscatio. Wann die Blutschand eine rechtmäßige Enterbung der Kinder abgebe? p. 664. Die Blutschand muß wissendlich begangen seyn. p. 664. Hohenlohisches Land-Recht und Nürnbergische statuta hievon. p. 664. seq. Wann wegen der Blutschand die Eltern enterbt werden mögen? p. 665. Hohenlohisches Land-Recht und Nürnbergische statuta hievon. p. 665.

Das / was von der Enterbung wegen begangener Blutschand angeführet worden / hat bey allen unzüchtigen Beyschlaff statt. p. 665.

C.

Caution.

Ob der Stuprator wegen der alimentation des Kindes / und Satisfaction der Geschwächten / zu einiger Caution verbunden? p. 231. seq.

Collatio.

Welche Persohnen in die gemeine Erbschafft einwerffen müssen? p. 742. seq. Welche Persohnen nicht conferiren dörffen? p. 743. Ob die natürliche Kinder in des Stupratoris, wie auch der Geschwächten und Groß Eltern mütterlicher Linie Verlassenschafft einwerffen müssen? p. 743. seqq. Ob die Enckel von einem natürlichen Sohn oder Tochter in die Groß Elterliche Erbschafft mütterlicher Linie und in die Erbschafft der Groß-Eltern väterlicher Linie zu conferiren schuldig? p. 745. Ob die durch die folgende Ehe / und die durch ein Diploma legitimirte Kinder conferiren müs-

müssen? p. 745 seq. Welche Persohnen die Einwerffung fordern können? p. 747. Wie die Sachen / so zu conferirn / beschaffen seyn müssen? p. 747. seqq. usque ad p. 749. Welche Sachen von der Einwerffung befreyet? p. 749. seqq. usque ad p. 751. Welche Sachen nach dem Hohenlohischen Land-Recht und denen Nürnbergischen Statuten einzuwerffen / und welche nicht? p. 251. seqq.

Collegium.

Die / so ein Stuprum begangen / können zu Ehren-Aemtern nicht gelangen / und in die Handwercks-Zünffte und Raths-Collegia nicht admittirt werden. p. 33. seqq. Ob jemand von denen Ehren-Stellen / Handwercks-Zünfften / Raths- und andern Collegiis, die er allschon hat / wegen begangenen Stupri, könne removirt werden? p. 35. seq. Einige negiren diese Frage. p. 36. seqq. andere affirmirn solche / welche Meinung auch die beste. p. 41. seqq. Wann ein Statutum mit sich bringet / daß die Wittib das Handwerck so lange / biß sie den Wittib-Stuhl verändert / treiben solle / und sie begehet ein Stuprum, ob sie dardurch das Handwerck verliehre / gleich als ob sie sich verheyrathet hätte? p. 39. seqq. Wer eine von einem andern Geschwächte heyrathet / der ist weder infam noch verächtlich. p. 55. seqq. und kan mithin von Ehren-Stellen / Zünfften und Collegiis nicht ausgeschlossen werden. p. 58. seqq. jedoch ist am besten und rathsamsten / daß die Geschwächte sich zuvorhero von einem Comite Palatino legitimiren lasse. p. 62. Die aus einer mit einer von einem andern Geschwächten geschlossenen Ehe erzeugte Kinder sind rechtmäßig / und des Handwercks fähig. p. 62. seq. Wie die in Statuto vorkommende verba: nach Ehr und Redlichkeit heyrathen / zu verstehen? p. 64. seq. Die natürliche Kinder können nicht zu Ehren-Aemtern gelangen / und in die Handwercks-Zünffte und andere ehrliche Collegia nicht admittirt werden. p. 67. Die Statuta, welche der natürlichen Kinder und anderer verächtlichen Persohnen rechtmäßige Kinder / die

des

des Vaters verächtliche Profession nicht treiben / von denen Zünfften und andern Collegiis ausschliessen / werden von denen mehristen verworffen. p. 70. Die legitimirte Kinder werden zu Handwercken / dignitäten und Ehren-Aemtern admittirt. p. 71. vid. Legitimation. Wegen des beschuldigten Stupri oder Ehebruchs / kan niemand von Ehren-Stellen / Handwercks- Raths- und andern ehrlichen Collegiis ausgeschlossen werden. p. 332.

Comes Palatinus.

Das Recht die natürliche und unehelich gebohrne Kinder zu legitimirn / kan heutiges Tages auch von einem Comite Palatino exercirt werden. p. 567. Was für ein Unterschied unter der Legitimation, die von dem Kaiser / oder Comite Palatino, oder einem andern Stand des Reichs geschiehet? p. 567. seq. Die Comites Palatini exercirn dieses Recht unterschiedlich / dahero die ihnen ertheilte Privilegia anzusehen. p. 569. Ob sie Kinder / sinnlose auch der Fürsten / Grafen / Freyherren und der Edelleute uneheliche Kinder legitimirn können? p. 569. seq. Ob ein Comes Palatinus seine eigene Kinder legitimirn könne? p. 571. Ein Comes Palatinus kan uneheliche Kinder nicht legitimiren / wann ihme nicht dieses Recht Kinder zu legitimiren in dem Comitiv specialiter ertheilt worden. p. 571. seqq. Ein blosses Comitiv ist nicht hinlänglich. ibid. Die Legitimation der natürlichen und unehelichen Kinder geschiehet durch ein Diploma. p. 575. Formul eines von einem Comite Palatino ertheilten instrumenti legitimationis. p. 575. seqq. Die Comites Palatini können die natürlich und uneheliche Kinder nicht legitimirn / wann schon rechtmäßige da seyn. p. 594. Wo ihnen nicht dieses ausdrücklich von dem Kaiser verstattet worden. p. 594.

Commissarius.

Ein Commissarius muß von ehrlicher Geburt seyn / auch nicht ehrlos. p. 896. Ob der Stuprator und die natürliche Kinder Commissarios abgeben können? p. 896.

Concubitus. vid. Beyschlaff.

Confiscation.

Nebst der Straffe / die auf die

von Eltern / Kindern / Seiten-Freunden und Schwägern ausgeübte Blutschand gesetzet ist / hat darbey auch noch die Confiscation der Güter statt. p. 662. seq. Daferne nur keine rechtmäßige Kinder vorhanden. p. 663.

Confrontation.

Wegen der blossen Beschuldigung des Stupri oder Ehebruchs / kan keine Confrontation vorgenommen werden. p. 320. seqq.

Contract.

Ob die in väterlicher Gewalt stehende Kinder mit dem Vater / und der Vater mit ihnen contrahirn können? p. 770. seq. Ob die natürliche Kinder mit ihren natürlichen Eltern und andern Persohnen / contrahirn können? p. 771. Wie wann sie noch unmündig und minderjährig? p. 771. Bey einem jeden Contract und pacto wann er soll gültig seyn / wird erfordert / daß er frey und ungezwungen seye. vid. Furcht. Ob eine Sache gerichtlichtlich könne deponirt werden? vid. Sequestratio. Von Pacht-Contract. vid. Locatio. In denen Contracten hat manchmaln das Einstand-Recht statt. vid. Einstand-Recht.

Crimen suppositi partus. vid. Unterschiebung falscher Geburt.

Curatel.

Wann die Vormundschafft der natürlichen Kinder sich geendiget / so bekommen sie Curatores. p. 607. Wie heutiges Tages die Curatores constituirt werden? p. 607. Ob und wie ferne der Vater oder die Mutter ihren natürlichen Kindern Curatores im Testament geben / oder ihrer Kinder Curatores seyn können? p. 607. seq. Die Mutter muß für ihre Kinder bey der Obrigkeit Vormünder ausbitten / sonst verliehrt sie das Erbschafft-Recht / einen Curatorem zu begehren ist sie nicht schuldig / wol aber heutiges Tages. p. 606, seq. und muß sie auch ihren natürlichen Kindern bey erstgedachter Straff Curatores constituirn lassen. p. 607. Ob ehrlose und mit einer macul behaffte Persohnen / mithin auch der Stuprator und die natürliche Kinder Vormünder und Curatores seyn können? p. 608. seq. Wie viel Kinder von der Curatel befreyen /

freyen / und ob solches auch bey denen natürlichen Kindern statt habe? p. 609.

D.

Donatio.

Wie viel der Stuprator seinen natürlichen Kindern und der Geschwächten schencken könne? p. 763. Wie viel die Geschwächte dem Stupratori und denen natürlichen Kindern schencken könne? p. 764. Ob die natürliche Kinder der Geschwächten und den Stupratori schencken können? p. 764.

Donatio propter nuptias.

Ob der Vater seinen Söhnen / bey ihrer Verheyrathung / ein Gegenvermächtnus mitgeben müsse? p. 614. Ob der Stuprator seinen natürlichen Söhnen hierzu verbunden? p. 614. Ob die Mutter ihrem Sohn / und die Geschwächte ihrem natürlichen Sohn / ein Gegenvermächtnus zu geben schuldig? p. 614. seq.

Dos. vid. Heyrath-Gut.

Dotation. vid. Aussteuer.

E.

Ehe.

Ob und wie weit das vor der Ehe begangene Stuprum die Ehe wiederum aufhebe? p. 84. seqq. Wann das Weib vor der Ehe von einem andern ist geschwängert worden / kan der Mann auf die annullation der Ehe tringen. p. 85. seqq. Wann aber der Mann dem Weib nach erlangter Wissenschafft / daß sie von einem andern geschwängert worden / ehelich beywohnt / muß er sie behalten. p. 90. seqq. Jedoch ist der Schwängerer das Kind zu ernähren schuldig. p. 92. Wann der Mann weiß / daß das Weib von einem andern schwanger / und sie nichts destoweniger heyrathet / kan er hernach die Ehescheidung nicht begehren. p. 93. Wann der Mann die Unwissenheit der Schwängerung vorschützt / muß er solches zuweilen mit einem Eid erhärten. p. 93. seqq. Wie wann nur eine blosse defloration angegeben wird? p. 96. seq. Wann gleich die Ehe etliche Jahr gedauret / und das Weib sich erbar aufgeführt / so kan doch der Mann die Ehescheidung suchen / wann er erst in Erfahrung bringt / daß das Weib ehehin von einem andern seye deflorirt worden. p. 96. Die

Ehescheidung findet statt/ wann gleich die Frau vor der Verehelichung mit Gewalt ist stuprirt worden. p. 96. seq. Ein anders wäre/ wann der Mann die Schwächung oder Schwängerung gewust/ und sie dannoch geheyrathet. p. 97. oder/ nach Erfahrung dessen/ ihr aufs neue wiederum ehelich beygewohnt. p. 97. seq. Ob auch die Frau auf die Ehescheidung tringen könne/ wann der Mann vor der Ehe ein Stuprum begangen? p. 98. seq. Wann der Bräutigam nach dem Eheverlöbnus/ eine andere beschlaffen/ und die Braut solches erst nach der Ehe/ erfährt/ kan sie sich von ihme scheiden lassen. p. 99. seq. Welches auch der Mann zu thun befugt/ wann bey der Braut dergleichen ist zu schulden kommen. p. 100. Wann beede Verlobte/ vor ihrer Eheverbindung ein Stuprum begangen/ und erst nach der Ehe das Stuprum erfahren/ kan keines von ihnen die Ehescheidung suchen. p. 101. Wann einer eine ehrliche Wittib geheyrathet/ und solche für eine Jungfer gehalten/ kan er solche nicht verstossen. p. 101. Es wäre dann daß er sich nach der Braut Zustand erkundiget/ und diese sich arglistiger Weise für eine Jungfer ausgegeben. p. 101. Zur annullirung der Ehe des von dem Weib vor der Eheverlöbnus begangenen Stupri, sind 2. requisita nöthig, die Unwissenheit des Stupri, und die Enthaltung von Beyschlaff. p. 101. seq. und alsdann wird die Ehe auf Verlangen des Mannes getrennet/ und beeden Theilen die Wiederverheyrathung verstattet. p. 102. Doch müssen dem Weib ihre eingebrachte Güter/ nebst der Helfft von denen gefallenen Hochzeit-Schencken/ restituirt werden. p. 102. seq. Ehe man zur Ehescheidung schreitet/ ist vorhero die Güte zu tentiren/ und wo diese nicht fruchtet/ alsdann die Ehe zu dissolviren. p. 104. seq. Nach erfolgter Ehescheidung stehet dem Mann und der Geschwächten frey sich wieder zu verheyrathen. p. 106. Doch ist im letztern Fall/ die Ehe ohne Gepräng/ zu vollziehen. p. 106. Die Geschwächte kan auch denjenigen heyrathen/ der sie geschwächet hat. ibid. Ob der Stuprator nach der Ehescheidung könne gezwun-

zwun-

zwungen werden / die von ihme Geschwächte zu heyrathen? p. 106. seq. Wann der Stuprator statt der dotation die Ehe erwehlet / muß er solche mit der Geschwächten vollziehen / sonst kan er darzu gezwungen werden / und auf was Art und Weise? p. 233. seqq. Die Geschwächte hat zu vigiliren / daß der Stuprator sich nicht in ein anderweitig Eheverlöbnus einlasse / und wann es geschehen / solches bey Zeiten hintertreibe. p. 239. nach vollbrachten dritten Aufgebot / wird die Geschwächte nicht mehr admittirt / es muß aber der Stuprator sie dotiren / und das Kind ernähren. p. 235. seqq. Wann die Geschwächte wider den Stupratorem auf die Ehe klagt / dessen Eltern aber ihren dissens in dem Consistorio vorbringen / so ist zuvorderst der Eltern Intervention auszumachen. p. 237. seqq. Die Geschwächte ist den Stupratorem wider ihren Willen / zu heyrathen nicht schuldig / sie verliehrt aber ihren dotem p. 239. seqq. Der Stuprator aber muß nichts destoweniger das Kind ernähren. p. 241. Wann der Stuprator die Geschwächte heyrathet / so wird dardurch das Kind legitimirt / und bekommt alle denen aus rechtmäßiger Ehe gebohrnen Kindern zustehende Jura. p. 141. seq. Hohenlohis. Land-Recht hievon. p. 242. Der Stuprator und die Geschwächte müssen / wie sonst / also auch bey der Copulation sich der Kräntze enthalten. p. 242. Ob auch die mit Gewalt Geschwächte den Jungfern-Krantz tragen könne? p. 242. seqq. An einigen Orten / darf der Stuprator und die Geschwächte keinen ordentlichen Kirchgang halten / müssen auch an etlichen Orten Stroh-Kräntz tragen. p. 244. seq. An vielen Orten sind auch gewisse Formuln eingeführt / deren sich der Priester bey der Copulation solcher Persohnen bedienet. p. 245. Formul die in Nürnbergischen bey solchen Persohnen gewöhnlich. p. 245. seqq. Fälle / da der Stuprator zur Vollziehung der Ehe / schlechterdings oder auch gar nicht verbunden. p. 247. seq. Wegen blosser Beschuldigung der Geschwächten / daß dieser oder jener sie geschwächet oder geschwängert / kan die Ehe nicht getrennet wer-

den. p. 331. Ob bey Verheyrathung der Kinder / der Eltern Consens nöthig? p. 610. seq. Ob solcher bey Verheyrathung der natürlichen Kinder nöthig seye? p. 611. seq. Die natürliche Kinder sollen diejenige nicht heyrathen / die ihnen allzunahe verwandt sind. p. 615. vid. Blutschand.

Eheverbindnus. vid. *sponsalia.*

Ehren = Stell. vid. *Collegium.* und *Infam.*

Ehrlos. vid. *Infamia.*

Eid.

Das Eheversprechen des Stupratoris wird auch durch die Eides = delation erwiesen. p. 266. Ob in Ehe = Sachen eine Parthey der andern den Eid deferiren kan? p. 266. seqq. usque ad p. 273. incl. p. 386. seq. & p. 391. seq.

Ob der Reinigungs = Eid in Ehe = Sachen statt habe? p. 273. & p. 427.

Ob und wie weit der Erfüllungs = Eid in Ehesachen statt habe. p. 274. seq & p 393. seqq. usque ad p. 415.

Ob aus des Stupratoris selbst = eigenen Eingeständnus des Beyschlaffes ein Eheversprechen zu schliessen / so / daß dem Stupratori das juramentum purgatorium deswegen deferirt werden könne? p. 276. seqq. usque ad p. 278. Der Eid wird im Gericht / entweder von der gegen = Parthey oder dem Richter deferirt. p. 382. Die Geschwächte kan dem Stupratori den Haupt = Eid über die Schwächung deferiren. p. 382. Diesen Eid muß der Stuprator abschwören oder der Geschwächten referiren. p. 383. Dieser Eid ist nur allein über die Schwächung / nicht aber auch über die Schwängerung zu deferiren. p. 383. Doch kan ein solcher über die Schwäch = und Schwängerung deferirte Eid manchmalen nutzlich seyn. p. 384. Wann der Stuprator die Schwächung eingestehet / die Schwängerung aber laugnet / so hat die über die Schwängerung unternommene Eides = delation nicht statt. p. 384. seq. Wann die Geschwächte den Eid über die Schwäch = und Schwängerung deferirt / der Stuprator aber die Schwächung eingestehet / darbey aber excipirt / Stuprata seye eine Hur / und ihr darüber den Eid deferirt / wer

wer unter beeden am ersten zum Eid zu admittiren? p. 385. Wann der Stuprator die Schwächung eingestehet, die Schwängerung aber negirt/ die Mutter aber demselben über die Schwängerung den Eid deferirt/ kan das Kind wider den von dem Stupratore abgeschwohrnen Eid sich in integrum restituiren lassen. p. 386. Wann die Geschwächte die Schwächung und ein Eheversprechen vorgiebt/ der Stuprator aber beedes/ oder das letztere negirt/ so kan ihme darüber das juramentum judiciale deferirt werden. p. 386. seqq. Wann der Stuprator den deferirten Eid abgeschwohren/ wird er von der Klag absolvirt. p. 387. Ob dieses jurament indefinite, und ohne determirung einer gewissen Zeit/ könne deferirt werden? p. 387. seq. Wann der Stuprator den ihme über die Schwächung deferirten Eid hat desert werdẽ lassen/ wird er für den Stupratore gehalten. p. 389. Jedoch kan er/ der desertion ohngeachtet/ solchen Eid zu evitirung der Straffe/ noch ablegen. p. 389. seq. Die Geschwächte kan zu dem Eid/ ihre Schwäch- und Schwängerung dardurch zu erweisen/ sich nicht erbieten. p. 390. seq. Der Stuprator aber kan über die Schwäch- und Schwängerung/ und das Eheversprechen/ der Geschwächten den Haupt-Eid deferiren/ welches jedoch nicht rathsam. p. 391. seq. Wann die Geschwächte den ihr deferirten Eid abgeschwohren/ oder dieser ihr erlassen worden/ so hat sie ihre intention erwiesen. p. 392. Der Erfüllungs-Eid hat in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen/ auch statt/ und wann? p. 393. Zu diesem Eid kan sich auch der/ so halb erwiesen/ selbst offeriren. p. 393. Wann die Geschwächte durch Muthmassungen halb erwiesen/ so wird sie zu dem Erfüllungs-Eid zugelassen. p. 393. seqq. usque ad p. 415. Zu dem Erfüllungs-Eid ist die Geschwächte zu admittiren/ wann schon der Stuprator die Schwäch- und Schwängerung auf seinen Tod-Bett abgelaugnet. p. 415. seqq. Die blosse Beschuldigung der Geschwächten ist zu dem Erfüllungs-Eid nicht hinlänglich. p. 419. Ob bey angeblichen Eheversprüch

der Erfüllungs-Eid statt habe? p. 419. Wann die Geschwächte den Erfüllungs-Eid abgeschwohren / so hat sie ihre intention erwiesen / und wird für sie gesprochen. p. 419. seq. Wann der Reinigungs Eid statt habe? p. 420. Diesen Eid kan auch der Kläger fordern / um solchen dem Beklagten aufzuerlegen. p. 420. Wann der Stuprator wegen begangenen Stupri, mit indiciis gravirt / die keinen halben Beweiß machen / muß er sich mit diesem Eid purgiren. p. 420. seqq. Der Reinigungs-Eid hat wegen blosser Bezüchtigung der Geschwächten nicht statt / ausser bey Geistlichen p. 423. Wann eine Weibs-Persohn vorgiebt / sie wäre mit Gewalt von einem Ehemann stuprirt worden / und bey der tortur beständig darbey beharret / so kan sie den Stupratorem weiter nicht / als zu dem Reinigungs-Eid graviren. p. 424. Wann der Reinigungs-Eid von dem Stupratore abgelegt werden soll / ist derselbe zuvorhero nachdrücklich für dem Mein-Eid zu warnen / worzu auch ein Geistlicher zu ziehen. p. 424. seqq. Auch hat man darauf zu sehen / daß der Stuprator eine glaubwürdige und des Mein-Eides nicht verdächtige Persohn. p. 426. Ob bey dem angeblichen Eheversprechen der Reinigungs-Eid statt habe? p. 427. Wann der Stuprator den Reinigungs-Eid abgeschwohren / wird er von der Klage absolvirt. p. 427. Der Stuprator, der einen andern zum Vater des Kindes angegeben / und diesen zu den Reinigungs-Eid gravirt / kan hernachmaln zu dem juramento purgatorio, daß er nicht Vater zum Kind seye / nicht mehr gelassen werden. p. 427. seq. Wann die Geschwächte wegen Hurerey verdächtig / wird ihr der Reinigungs-Eid auferlegt. p. 428. seqq. Wann eine Weibs-Persohn eine Molam trägt / muß sie sich mit einem Eid purgirn / daß sie sich nicht habe beschlaffen lassen. p. 430. seq. Die Mola ist eine Anzeigung des männlichen Beyschlaffs. p. 430. seq. Der Beweiß kan auch durch den Eid geführet werden. p. 906. Ehrlose und verächtliche Persohnen können ihrem Gegentheil den Haupt-Eid mit allen Recht deferiren. p. 906. seqq. mithin auch der Stuprator und die

Geschwächte und die natürliche Kinder. p. 908. Ob sie den ihnen deferirten Haupt-Eid abschwöhren können? p. 908. Ob ehrlose und verächtliche Persohnen zu admittirn? p. 908. seq. Ob infame und verächtliche Persohnen den Eid vor Gefehrde abschwöhren können? p. 909. Ob der Stuprator die Geschwächte und die natürliche Kinder solchen præstirn mögen? p. 909. Was zu Ablegung des Erfüllungs-Eides erforderlich? p. 909. Ob ehrlose und verächtliche Leute / mithin auch der Stuprator die Geschwächte und die natürliche Kinder zu diesen Eid zu admittirn? p. 910. Wann der Reinigungs-Eid statt habe? p. 910. Ob ehrlose und verächtliche Persohnen hierzu zu admittirn? p. 910. In peinlichen Fällen wird solchen verdächtigen Persohnen die territion zuerkannt. p. 910. Ob der Stuprator, die Geschwächte und die natürliche Kinder zu dem Reinigungs-Eid zuzulassen? p. 911.

Einkindschafft.

Was die Einkindschafft seye? p. 598. Was darzu erfordert werde? p. 598. Was die Einkindschafft für Würckung habe? p. 599. Ob und wie ferne die natürliche Kinder unirt werden können? p. 599. seq.

Einstand-Recht.

Wie mancherley das Einstand-Recht seye? p. 776. Was das bedungene Einstand-Recht seye/ und wann es statt habe? p. 776. Kan wider einen Dritten nicht exercirt werden. p. 776. seq. Wann gleich der Dritte die possession vitieus überkommen. p. 777. seq. Dieses bedungene Einstand-Recht kan der / deme es versprochen / exercirn/ und nach dessen Absterben/ seine Erben. p. 778. seq. Ob dieses Recht auch dem Stupratori und der Geschwächten/ und denen natürlichen Kindern zustehe? p. 779. Was das Jus retractus consanguinitatis seye? p. 779. Wer dieses Recht exercirn will / muß ein Bluts-Freund seyn/ und solches nebst dem Grad erweisen. p. 780. Wer dem andern vorzuziehen/ und von weme die Anverwandschafft zu rechnen? p. 780. Ob auch die Weibs-Persohnen retrahi-

trahirn können. p. 780. Binnen welcher Zeit die Güter zu retrahirn? p. 781. Wann der Anverwandte das Gut selbst verkaufft / ob er solches retrahirn könne? p. 781. seq. Ob die Kinder des Vaters Verkauff umstossen können? p. 782. seq. Ob dieses Einstand Recht auch denen natürlichen Kindern in denen veralienirten Gütern zustehe? p. 783. seq. Ob auch des Stupratoris Enenckeln? p. 784. Ob die legitimirte Kinder das Einstand-Recht haben? p. 785. Hohenlohisches Land-Recht hievon. p. 785. seq. Ob dieses Einstand-Recht auch denen Eltern und Groß-Eltern des Verkauffers gebühre? p. 786. Ob auch denen Seiten-Freunden. p. 786. seq. Hohenlohisches Land-Recht hievon. p. 787. Ob denen natürlichen und legitimirten Eltern und Seiten-Freunden das Einstand-Recht zustehe? p. 787. Welche Sachen von denen Bluts-Freunden retrahirt werden können? p. 787. seq. In welchen Contracten und Handlungen das Einstand Recht statt habe? p. 788. Das Einstand-Recht in Ansehung der Bluts-Freundschafft ist in denen Rechten verbotten. p. 788. und ist in Teutschland nicht aller Orten recipirt. p. 788. seq.

Einwerffung in die gemeine Erbschafft. vid. *Collatio.*

Einziehung der Güter. vid. *Confiscation.*

Enterbung.

Unter die rechtmäßige Ursachen die Kinder zu enterben / wird gerechnet / wann die Tochter eine Hur. p. 673. Was hierzu erforderlich? p. 673. seq. Wie wann der Vater selbst der Tochter zu einem unzüchtigen Leben Gelegenheit gegeben / oder die Mutter selbst eine Hur? p. 674. Ob wegen Hurerey auch die Söhne enterbt werden mögen? p. 674. seq. Hohenlohisches Land-Recht und Nürnbergische statuta hievon. p. 675. Worinnen die Nürnbergische Statuta mit denen gemeinen Rechten übereinstimmen / und davon abweichen? p. 675. seq. Ob die Schwäch- und Schwängerung der Tochter eine rechtmäßige Ursach der Enterbung seye? p. 676. Nürnbergis. und Hohenlohische Land-Rechte hievon. p. 677. Die Enterbung hat auch nicht statt / wann eine minder-

minderjährige Tochter ohne Consens der Eltern sich verheyrathet. p. 678. sie mag nun gleich einen Würdigen oder Unwürdigen ehelichen. p. 678. Wann sie nur nicht eine ehrlose und verächtliche Persohn zur Ehe nimmt. p. 678. Ob die Tochter, so einen, der eine Weibs-Persohn stuprirt hat, oder einen unehelich gebohrnen zur Ehe nimmt, könne stuprirt werden? p. 679. Wann wegen Blutschand die Enterbung der Eltern und Kinder statt hat? Pag. 679.

Erb-Erbschafft.

Ob ehrlose und verächtliche Persohnen, mithin auch der Stuprator, die Geschwächte und die natürliche Kinder zu Erben instituirt werden können? p. 668. Die Eltern müssen ihre Kinder instituiren, wann sie gleich ein Stuprum begangen. p. 668. Ob der Groß-Vater mütterlicher Linie die natürliche und Huren-Kinder instituiren müsse? p. 669. Wie viel der Groß-Vater väterlicher Linie denen natürlichen Kindern hinterlassen könne? p. 669. Die Geschwächte machet sich ihrer natürlichen Kinder Erbschafft verlustig, 1.) wann sie denenselben keinen Vormund oder Curator bestellet. p. 753. Wann sie die Vormundschafft ihrer natürlichen Kinder übernommen, sich aber verheyrathet, ehe sie denenselben einen Vormund oder Curator bestellen lassen. p. 753. seq. Wie wann sie aber einen Mit-Vormund hätte? p. 754. Wann die Geschwächte oder eine andere Weibs-Persohn heyrathet, und sich nach Absterben ihres Mannes, binnen Jahrs-Frist zur andern Ehe schreitet, wird sie infam, und machet sich ihres Mannes, und anderer Erbschafften, verlustig. p. 754. seq. Diese Straffe hat bey der blossen Ehe-Verbindung nicht statt. p. 755. Die Canonische Rechte heben die Infamiam auf, dafern das Weib nur nicht von ihrem verstorbenen Mann schwanger. p. 755. seq. Ob die Canonische Rechte auch die übrige Straffen, welche die Civil-Rechte auf die frühzeitige Wiederverheyrathung gesetzet, aufgehoben? p. 756. seqq. usque ad p. 760. Nürnbergische Statuta hievon. p. 760. seq. Ob die auf die frühzeitige Verheyrathung gesetzte Straffen

auch statt finden, wann eine Wittib währenden Trauer-Jahr, ein unzüchtiges Leben führet? p. 761. seq.

Erbzinnß-Güter.

Ob die natürliche und legitimirten Kinder in die Erb-Zinnß-Güter succediren? p. 722. seq.

Exheredatio. vid. Enterbung.

Expositio Infantum. vid. Hinweglegung der Kinder.

F.

Fideicommiss.

Weme in Testamenten Legata und Fideicommissa vermacht werden können? p. 679. Ob dem Stupratori, der Geschwächten, und denen natürlichen Kindern, dergleichen vermacht werden mögen? p. 679. Wann einem ein Fideicommiss mit dem Beding, wann er sich wol verhält, hinterlassen worden, und er begehet hernach ein Stuprum, so macht er sich des Fideicommiss dardurch verlustigt. p. 679. seq. Wer in Testamenten Legata und Fideicommiss hinterlassen könne? p. 698. Hohenlohisches Land-Recht hievon. p. 699. Wie viel der Stuprator seinen natürlichen Kindern und der Geschwächten, und wie viel die Geschwächte dem Stupratori und denen natürlichen Kindern, vermachen könne? p. 699. Ob die natürliche Kinder in die Fideicommiss-Güter succediren? p. 707. seq. Ob die durch die Ehe legitimirte Kinder in die Adeliche Fideicommiss-Güter succediren? p. 715. Ob die durch ein Diploma legitimirte Kinder in die Adeliche Fideicommiss-Güter succediren? p. 721. seq.

Findel-Kinder. vid. Hinweglegung der Kinder.

Forum. vid. Gericht.

Forum miserabilium personarum.

Worinnen dieses Gericht bestehe? p. 895. Wie weit dieses Forum noch heutiges Tages fundirt seye? p. 895. Welche personæ miserabiles seyn? p. 896. Ob die natürliche Kinder, die Geschwächte und Huren dieses Privilegium fori zu gaudiren haben? p. 898.

Furcht.

Bey einem jeden Vertrag und Contract, wird erfordert, daß er frey und ungezwungen seye, dann sonsten findet wider solchen die restitutio in integrum statt. p. 771. Wie die Furcht beschaf-

sen seyn müsse? p. 771. seq. Wann eine Weibs-Persohn aus Furcht der Nothzucht etwas gegeben, kan sie sich darwider in integrum restituiren lassen. p. 772. Ob eine Weibs-Persohn, die an statt das geforderte zu geben, sich stupriren lässet, für infam zu halten? p. 772. seq.

G.

Geburt. vid. *Partus.*

Gegen-Vermächtnus. vid. *Donatio propter nuptias.*

Geistlicher.

Geistliche müssen auf die blosse Beschuldigung und Angeben der Geschwächten wegen begangenen Stupri, den Reinigungs-Eid ablegen. p. 329. Die Geistliche oder Kirchendiener mögen wegen der blossen Beschuldigung des Stupri oder Ehebruchs, von ihrem Amt nicht suspendirt noch removirt werden. p. 332. seqq.

Gericht.

Welche Persohnen ein Gericht constituiren? p. 887. seq. Wie mancherley das Forum seye? p. 893. Was das allgemeine und forum domicilii seye? p. 893. Welche Sachen dahin gehörig? ibid. Von denen besondern foris. p. 893. Der Kläger hat die Wahl, ob er den Beklagten vor den allgemeinen oder besondern foro belangen will. p. 893. seq. Vor welchen Gericht der Stuprator, die Geschwächte und die natürliche Kinder klagen und belanget werden können? p. 894. Wo die Geschwächte ihr domicilium, da haben es auch die natürliche Kinder. p. 896. Des Stupratoris domicilium wird allhier nicht attendirt. p. 894. Von privilegirten foris, und welche diese sind? p. 894. Hieher gehöret auch das forum miserabilium personarum. vid. forum miserabilium personarum.

Geschwächte.

Ob der Stuprator und die Geschwächte für unehrlich zu halten? p. 28. seqq. Wann die Geschwächte sich verehelichet, so wird die Infamia wiederum aufgehoben, es mag gleich der Stuprator oder ein anderer ehrlicher Mann die Geschwächte heyrathen. p. 45. seqq. & p. 47. seqq. Ob die Infamia der Geschwächten durch die darauf erfolgte Besserung derselben, aufgehoben werde? p. 50. seq. &

p. 51. seqq. Wie diese restitutio famæ geschehe, und von weme? p. 54. seq. vid. Restitutio famæ. Wer eine von einem andern Geschwächte heyrathet, der ist weder infam, noch verächtlich. p. 55. seqq. Und kan mithin von denen Ehren-stellen, Zünfften und Collegiis nicht ausgeschlossen werden. p. 58. seqq. Jedoch ist am besten und rathsamsten, daß die Geschwächte sich zuvorhero von einem Comite palatino legitimiren lasse. p 62. Eine mit Gewalt geschwächte Weibs-Persohn ist nicht infam, auch nicht zu bestraffen. p. 73. Jngleichen eine Manns-Person, so mit Gewalt von einer Weibs-Persohn zur Unzucht ist angehalten worden. p. 74. Ob die Geschwächte in Ansehung ihres Heyrath-Guts, in des Stupratoris Gütern, ein stillschweigendes Unterpfand habe? p. 186. seq. Ob und wie weit der Geschwächten in Angebung dessen, der sie zu Fall gebracht, Glauben beyzumessen seye? p. 308. seqq. Dem blossen Angeben der Geschwächten, daß dieser oder jener sie geschwächet oder geschwängert, wird kein Glauben beygemessen. vid. Angeben. Von der Straff der Geschwächten. vid. Straff. Die Geschwächte muß dem Stupratori wegen fälschlicher Beschuldigung, Satisfaction geben. vid. Satisfaction. Was für Klagen der Geschwächten wegen der Schwäch- u. Schwängerung, competiren? vid. Klag. Von denen, was von der Geschwächten in Ansehung der Testaments-Sachen, in denen Rechten verordnet ist. vid. Testament. Von der Geschwächten letzten Willens-Verordnung. vid. Testament. Von der Geschwächten Succession ohne Testament. vid. Succession ohne Testament. In welchen Fällen die Geschwächte sich der Erbschafft verlustig mache? vid. Erbschafft. Von der Schenckung der Geschwächten. vid. Donatio. Von denen Contracten und Verträgen der Geschwächten. vid. Contract. Von derselben Einstand-Recht. vid. Einstand-Recht. Wann derselben das von ihr begangene Stuprum vorgeworffen wird. vid. Injuria.

H.

Handwerck. Handwercks-Zunfft. vid. *Collegium* und *Infam.*

Heyrath. vid. **Ehe.**

Heyrath-Gut.

Wann des Vasallen Tochter ist stuprirt worden, ob sie dardurch ihr Heyrath-Gut verliehre? p. 463. seq. Ob der Stuprator seiner natürlichen Tochter ein Heyrath-Gut mitgeben müsse? p. 612. seq. Wie, wann die Tochter arm? p. 613. seq. Ob die Mutter ihrer Tochter, und so mithin auch die Geschwächte ihrer natürlichen Tochter ein Heyrath-Gut mitzugeben schuldig? p. 614.

Hinweglegung der Kinder.

Wie die zu bestraffen, wann einer ein Kind mit der Intention, daß es umkommen solle, hinweg gelegt. vid. p. 815. seq. Wie der zu bestraffen, welcher ein Kind ohne Vorsatz, daß es umkomme, hinweg gelegt, und das Kind ist verstorben? p. 816. Wie der zu bestraffen, welcher ein Kind hinweg gelegt, und das Kind ist lebendig gefunden worden? p. 817. Wie der Stuprator und die Geschwächte sich dieses Verbrechens theilhafftig machen können, und wie sie zu bestraffen? p. 817. seq. Woraus abzunehmen, daß einer den Vorsatz, das Kind umkommen zu lassen, habe? p. 818. Die auf dieses Verbrechen gesetzte Straffe cessirt, wann das Verbrechen ist præscribirt worden. vid. præscriptio. Die Ernährung der hinweg gelegten Kinder gebührt weder dem Finder, noch deme, in dessen Haus es gelegt worden, noch deme, so zum Vater angegeben worden, sondern der Obrigkeit. p. 819. Welcher Obrigkeit die Ernährung der hinweg gelegten Kinder zukomme? p. 819. seqq. Ob die hinweg gelegte Kinder in dubio, für rechtmäßig und ehelich gebohrne Kinder zu halten? p. 821. seq. Was zu thun, wann man nicht weiß, ob das Kind getaufft worden seye oder nicht? p. 822. seq. Wie, wann bey dem Kind ein Zettul gefunden wird, daß es getaufft seye? p. 823.

Hur. Hurerey. vid. *Injuria.*

Wie das Stuprum von der Hurerey sich distinguire, und welche eine Hur seye? p. 8. seq. Die Hurerey wird nicht præsumirt, son-

sondern muß erwiesen werden. vid. Beweiß.

Hypothec.

Ob die Geschwächte in Ansehung ihres Heyraths-Guts in des Stupratoris Gütern ein stillschweigend Unterpfand habe? p. 186. seq.

J.

Incestus. vid. Blutschand.

Infam - Infamia.

Was die Infamia juris für einen Effect habe? p. 30. seqq. Ehrlose Persohnen können keine tüchtige Zeugen abgeben. p. 31. Wann sie in einem Testament mit Ubergehung der Geschwister instituirt worden, können diese das Testament anfechten. p. 31. Können keine Ehrenstellen begleiten. ibid. nicht advociren, procuriren, keine Richter und Soldaten seyn. p. 31. nicht Doctores, Notarii und Edelleuth werden. ibid. Wann ein Edelmann infam wird, so verliehrt er seinen Adel. p. 32. Werden in die Raths-Collegia, und Handwercks-Zünffte nicht genommen, auch darinnen nicht gelassen. p. 32. Diese aus der Infamia juris entstehende Effectus lassen sich alle auf die, so ein Stuprum begangen, appliciren. p. 32. seqq. vid. Schwäch- und Schwängerung. Wann die Geschwächte sich verheyrathet, so wird die Infamia wiederum aufgehoben, es mag der Stuprator oder ein anderer ehrlicher Mann die Geschwächte heyrathen. p. 45. seq. & p. 47. seqq. Die Infamia der Geschwächten wird durch die erfolgte Besserung derselben aufgehoben. p. 50. seq. Welche Meinung aber denen Rechten nicht gemäß. p. 51. seq. Dahero dergleichen Persohnen sich von ihren Landes-Herrn in integrum restituiren lassen müssen. p. 52. seqq. Wie diese restitutio famæ geschehe, und weme sie zustehe? vid. Wiedergebung des ehrlichen Nahmens.

Wer eine von einem andern Geschwächte heyrathet, der ist weder infam noch verächtlich. p. 55. seqq. und kan mithin von denen Ehrenstellen, Zünfften und Collegiis nicht ausgeschlossen werden. p. 58. seqq. Die natürliche Kinder sind nicht infam, sondern verächtliche Leuthe. p. 66. Eine mit Gewalt geschwächte Weibs-Persohn ist nicht infam. p. 73. ingleichen eine Manns-Persohn, so von einem

einem Weibsbild mit Gewalt zur Unzucht ist angehalten worden. p. 74.

Injuria.

Wann jemand dem Stupratori oder der Geschwächten das begangene Stuprum vorwirfft, der begehet eine Injurie, und kan wider ihn die Injurien-Klag angestellt werden. p. 791. seq. Die natürliche Kinder können die Injurien-Klag wider denjenigen anstellen, der ihnen das von ihren Eltern begangene Stuprum vorwirfft. p. 791. Die durch ein Diploma legitimirte Kinder können die Injurien-Klage wider den anstellen, der sie Huren-Kinder heißt, oder ihnen ihre uneheliche Geburt vorwirfft. p. 792. Können auch manchmahlen auf einen Antheil von der in dem Diplomate determinirten Straffe klagen. p. 792. Wie, wann der Injuriant sagt, der legitimirte seye zwar ein ehrlicher Mann, jedannoch ein Huren-Sohn, weilen seine Mutter nicht ehrlich gemachet worden? p. 793. Wie diejenige, welche ihre Eltern schlagen, verwunden, oder ihnen sonsten real- und verbal-Injurien zufügen, zu bestraffen? p. 850. seqq.

Inquisition.

Ob der, so des Stupri oder Ehebruchs beschuldiget wird, wegen der blossen Inculpation der Geschwächten, incarcerirt, oder wider ihn die Inquisition angestellet werden möge? p. 310. seqq. usque ad p. 320.

Jungfern-Krantz.

Der Stuprator und die Geschwächte, müssen, wie sonsten, also auch bey der Copulation, sich der Kräntze enthalten. p. 242. Ob auch die mit Gewalt Geschwächte den Jungfern-Krantz tragen könne? p. 242. seqq. An einigen Orten, muß der Stuprator und die Geschwächte den Stroh-Krantz tragen. p. 245.

Jungferschafft.

Wird præsumirt, und darff nicht erwiesen werden, und wer solche negirt, muß sein Vorgeben erweisen. vid. Beweiß.

Jurament. vid. Eid.

Jus primogenituræ.

Ob und wie ferne die durch die hernachfolgende Ehe legitimirte Kinder des Rechts der ersten Geburt fähig seyn? p. 561. seq.

Jus retractus. vid. Einstand-Recht.

K.

Kinder.

Ob die von 2. Verlobten vor der Priesterlichen Copulation erzeugte Kinder für rechtmäßig zu halten? p. 14. seqq. Ob dieses nur in allodialibus und unter Privat-Persohnen, oder auch in denen Lehen, und unter denen Reichs-Fürsten statt habe? p. 19. seqq. Die aus heimlichen Ehe-Verlöbnus erzeugte Kinder sind ebenfalls für rechtmässig zu halten, wann nur die Sponsalia zu erweisen. p. 20. Jedoch soll kein Impediment vorhanden seyn, um welches willen die Vollziehung der Ehe verbotten. p. 21. Am sicheristen ist vor die vor der Priesterlichen Copulation erzeugte Kinder, daß die Braut nach den Tod des Bräutigams den Landes-Herrn angehe, die geschlossene Sponsalia für eine rechtmäßige Ehe zu declariren. p. 21. seq.

Die aus dem Stupro erzeugte Kinder werden natürliche Kinder genennet, und haben die Jura derer natürlichen Kinder zu geniessen. vid. Natürliche Kinder.

Kinder-Abtreibung.

vid. *Abortus.*

Kinder-Mord. vid. Mord naher Anverwandten. item: Mord der neu-gebohrnen Kinder.

Klag. Kläger.

Der Geschwächten competirt wegen der Schwäch- und Schwängerung die condictio ex canone wider den Stupratorem. p. 527. Formul dieser Klage. ibid. Wann die Geschwächte wider den Stupratorem die Klag anstellt, so ist nicht nöthig, daß man in dem Libell ausdrücklich von der Schwängerung melde, sondern es ist schon genug, wann nur der fleischlichen Vermischung gedacht wird. p. 527. seq. Wie dann auch nicht nöthig, in dem Klag-Libell den Umstand, daß die Schwächung würcklich vollbracht, zu exprimiren. p. 528. seq. Zuweilen gehet diese Klage nur auf die dotation der Geschwächten. p. 530. Formul dieser Klage. ibid. Zuweilen auf das Ehe-Versprechen schlechter Dings. p. 530. Formul dieser Klag. ibid. Die andere Klage wider den Stupratorem ist die actio de partu agnoscendo. vid. actio de partu agnoscendo. Zuweilen wird die actio de partu agnoscendo mit der Condi-

ctione ex canone zugleich angestellt / die Geschwächte entweder zu ehelichen / oder aber zu dotirn / und das Kind zu ernähren. p. 532. Formul dieser beeden Klagen. p. 532. seq. Der angegebene Stuprator herentgegen hat wegen der fälschlichen Beschuldigung / wider die Geschwächte/die Injurien-Klag. p. 533. Formul einer dergleichen Klage. p. 534. vid. Satisfaction. Wann die actio ex canone, sive ex stupro præscribirt werde / und wider weme sie angestellt werden könne? vid. Actio ex stupro. Ob der Stuprator und die Geschwächte und die natürliche Kinder Klage anstellen können? p. 888. Wie wann die natürliche Kinder noch unmündig oder minderjährig? p. 888. Wie wann der Stuprator und die Geschwächte annoch in väterlicher Gewalt? p. 888. seq.

Krantz. vid. Jungfern-Krantz.

Kuppeley. vid. Verkupplung.

Kyrchen Buß.

An einigen Orten muß der Stuprator und die Geschwächte Kirchen-Buß thun. p. 458. Wo diese Straffe nicht üblich gewesen / kan sie nicht auferlegt werden. p. 458. Die Kirchen Buß hebt die andern Straffen auf. Die Kirchen-Buß ist heutiges Tages eine schwehre Straff / und wird in Schwächungs-Fällen / widerrathen. p. 459. seq. Das Consistorium zu Wittemberg hat dem Churfürsten in Sachsen die Einführung der Kirchen-Buß / wo sie nicht vorhero üblich gewesen / verschiedener Ursachen willen widerrathen. p. 460. seqq. Welche rationes auch von dem Chur Fürsten sind approbirt worden. p. 462.

Legat. vid. *Fideicomiss.*

Legitimation.

Die denen natürlichen Kindern anhängige Macul wird durch die Legitimation gehoben. p. 71. Dahero werden sie zu Handwerckern / Dignitäten und Ehren-Aemtern gelassen / und sind der geistlichen Aemter fähig. p. 71.

Beschiehet aber die Legitimation durch ein Rescript, es mag nun gleich der Kaiser oder ein Fürst diese vorgenommen haben / so können dergleichen legitimirte zu geistlichen Aemtern

tern nicht gelangen/ wo sie nicht von Pabst sind legitimirt worden. p. 71.
Bey denen Evangelischen aber operirt die Legitimation des Kaisers oder der Fürsten so viel/ daß sie auch zu geistlichen Aemtern gelangen können. p. 72.
Ferner wird eine natürliche Tochter auch legitimirt/ wann sie einen ehrlichen Mann heyrathet. p. 72. Ingleichen wird ein natürlicher Sohn stillschweigend legitimirt/ wann ihn der Fürst in ein offentliches Ehren-Amt einsetzet. p. 73. Die väterliche Gewalt wird über die natürliche Kinder auch durch die Legitimation acquirirt. p. 547.
Wie die Legitimation heutiges Tages geschehe? p. 548. Zu der Legitimation durch die folgende Heyrath wird erfordert die hernachfolgende Ehe/ es mag gleich die erste oder andere oder dritte seyn. p. 548. seqq. und kan auch auf dem Tod-Bett vollzogen werden/ und sind die Sponsalia schon hinlänglich. p. 550. Ferner ist nöthig/ daß die Ehe rechtmäßig/ und zu erweisen/ welches am füglichsten durch die Kirchen-Bücher geschiehet. p. 550. Ob die Ehepacten nöthig? p. 551. Die Ehe muß zur Zeit des Beyschlaffs/ gültig seyn. p. 551. seq. Welches aber heutiges Tages nicht mehr attendirt wird. p. 552. seq. Ingleichen müssen die Kinder von einer Concubin erzeugt worden seyn. p. 554. Heutiges Tages aber können alle ausser der Ehe erzeugte Kinder und auf gewisse Maß die aus Blutschand und Ehebruch entsprossene durch die Ehe legitimirt werden. p. 554. seq. Die Kinder müssen auch allschon vor der Ehe gebohrn seyn/ und müssen auch in die Legitimation consentirn. p. 555. Wie wann aber einige consentirn/ die andere nicht? p. 556. Was für Jura und Gerechtsame die durch die Ehe legitimirte Kinder überkommen? p. 556. seqq. usque ad p. 558. Die Legitimation durch die folgende Ehe hebt allen macul auf/ dahero sie zu allen offentlichen Ehren-Stellen/ Würden und Aemtern zu admittirn. p. 558. seq. Sind von Handwercks-Zünfften und andern ehrlichen Collegiis nicht auszuschliessen. p. 559. Ob sie der väterlichen dignität

und

und Wappen fähig? p. 559. seq. vid. Legitimation. Was zu der Legitimation, die durch ein Rescript geschiehet / denen gemeinen Rechten nach / erforderlich? p. 565. Was heutiges Tages bey dieser Legitimation üblich und erforderlich seye? p. 565. seqq. Von weme heutiges Tages die Legitimation der natürlichen und unehelichen Kinder geschehe? p. 567. seqq. Kan auch von einem Comite Palatino exercirt werden. vid. Comes Palatinus. Was für ein Unterschied unter der Legitimation die von Kaiser oder Comite Palatino, oder einem andern Stand des Reichs geschiehet? p. 567. seq. Ob dem Kaiserlichen Cammer-Gericht das Recht zu legitimirn zustehe? p. 568. seq. Die Legitimation der natürlich- und unehelichen Kinder geschiehet durch ein Diploma. p. 575. Formul eines von einem Comite Palatino ertheilten Instrumenti legitimationis. p. 575. seqq. Was denen legitimirten Kindern wann sie die Legitimation ohne Wissen und Willen des Vaters / oder erst nach dessen Tod / erhalten / für Jura zustehen? p. 582. seqq. Was für Jura und Gerechtsame die legitimirte Kinder haben wann die Legitimation mit Consens oder Genehmhaltung des Vaters / und nach denen darzu erforderlichen requisitis geschehen? p. 586. seq.

Legitimirte Kinder.

Was denen durch die hernachfolgende Ehe legitimirten Kindern für Jura und Gerechtsame zustehen? p. 556. seqq. usque ad p. 559. Was für ein Unterschied unter denen aus rechtmäßiger Ehe gebohrnen / und denen durch die hernachfolgende Ehe legitimirten Kindern? p. 559. seqq. Ob und wie ferne die durch die Ehe legitimirte Kinder des ersten Geburts-Rechts fähig seyn? p. 561. seq. Eben diejenige Jura, welche denen durch die hernachfolgende Ehe legitimirten Kindern zustehet / haben auch die Fürstliche und Adeliche natürliche und hernach durch die Ehe legitimirte Kinder zu geniessen. p. 563. seq. Und ist auch unter diesen und denen rechtmäßig gebohrnen ein Unterschied. p. 564. Was die durch ein Diploma legitimirte Kinder / wann die legi-

legitimation ohne Vorwissen und Einwilligung des Vaters / oder nach dessen Tod geschehen / für Jura haben? p. 582. seqq. Was für Jura und Gerechtsame denen legitimirten Kindern zustehe / wann die legitimation mit Consens oder Genehmhaltung des Vaters / und nach denen darzu erforderlichen requisitis geschehe? p. 586. seq. Was für ein Unterschied unter denen rechtmässig gebohrnen / und denen durch ein Diploma legitimirten Kindern seye? p. 587. seqq. usque ad p. 595. inclus. Ob und wie weit die legitimirte Kinder zu Erben in dem testament von ihren natürlichen Eltern einzusetzen? vid. Testament. Von der natürlichen Kinder substitution. vid. Substitutio. Ob und wie ferne die legitimirte Kinder testiren können? vid. Testament. Von der legitimirten Kinder successione ab intestato. vid. Succession ohne Testament. Von der legitimirten Kinder Einstand Recht. vid. Einstand-Recht. Was die legitimirten Kinder vornehmen können / wann sie Huren-Kinder genennt werden? vid. Injuria.

Lehen.

Ob der Vasall, wann er des Lehen-Herrn Weib / Tochter / oder Wittib / oder Sohnes Tochter stuprirt / das Lehen verliehre? p. 463. Ob die durch die Ehe legitimirte Kinder in die Lehen succedirn? p. 712. seq. Ob die durch ein Diploma legitimirte Kinder in die Lehen succedirn? p. 7 9. seqq. Ob die natürliche Kinder in die Lehen succedirn? p. 706. seq. Ob die durch die Ehe legitimirte Geschwistere in die Lehen succedirn? p. 733. Ob die durch ein Diploma legitimirte Geschwistere in die Lehen succedirn? p. 738. seq.

Lenocinium. vid. Verkupplung.

Levis notæ macula.

Natürliche Kinder sind nicht infam, sondern verächtliche Leute. p. 66. Was levis notæ macula oder Verächtlichkeit nach sich ziehe? p. 66. seq. solche Persohnen werden von Ehren-Stellen und Handwercks-Zünfften ausgeschlossen / und können keine tüchtige Zeugen abgeben. p. 67. Wann sie im Testament mit Ubergehung der Geschwister sind instituirt worden/

den / kan dasselbe umgestossen werden. ibid. Welches alles auch auf die natürliche Kinder applicable. p. 67. seqq. vid. Natürliche Kinder.

Locatio.

Vor der verflossenen Bestand-Zeit / ist niemand ohne erhebliche Ursach / auszuziehen schuldig. p. 774. Hieher gehöret / wann der Beständner im Haus Hurerey treibet / oder Huren einnimmt. p. 774. Nachbarn können die Huren aus der Nachbarschafft treiben. p. 775. Eine Geschwächte kan weder aus der Nachbarschafft / noch vor der Zeit / aus dem Bestand Haus getrieben werden. p. 775.

Lungen-Prob.

Ob das Leben eines Kindes durch die Lungen-Prob erwiesen werden könne? p. 856. Viele von denen Medicis affirmirn solches. p. 856. seq. Was bey der Lungen-Prob zu beobachten? p. 857. seqq. Von vielen aber wird die Lungen Prob für irrig und betrüglich gehalten. p. 861. seqq. Die Lungen Prob allein ist weder zu Andictirung der ordentlichen Straffe / noch zur tortur hinlänglich. p. 863. seqq. Wann noch andere starcke indicia concurriren / daß das Kind lebendig gewesen / kan die Lungen-Prob zur tortur hinreichend seyn. p. 865. noch mehrers aber kan solche zum Beweiß der Unschuld beytragen. p. 865. seqq.

M.

Mandatum.

Ein Procurator muß mit einem ordentlichen mandat versehen seyn / sonst wird er nicht admittirt / er habe dann ein stillschweigendes Mandatum. p. 903. Dergleichen sind Eltern und Kinder. p. 903. Ob der Stuprator und die natürlichen Kinder ein solches Mandat haben? p. 903. Ob die Geschwächte für ihre natürliche Kinder? p. 903. Ob die natürliche Söhne für ihre natürliche Mutter? p. 903. seq. Ob rechtmäßige und natürliche Brüder dergleichen Mandat haben? p. 904.

Manns-Persohn.

Eine Manns-Persohn / so von einem Weibsbild mit Gewalt zur Unzucht ist angehalten worden /

den/ ist nicht infam, auch nicht zu bestraffen. p. 74.

Mola.

Wann eine Weibs-Persohn eine Molam trägt/ muß sie sich mit einem Eid purgirn/ daß sie sich nicht habe beschlaffen lassen. p. 430. Die Mola ist eine Anzeigung des männlichen Beyschlaffs. p. 430. seq.

Mord naher Anverwandten.

Wider weme er begangen werde? p. 824. Wann die Kinder ihre Eltern um das Leben bringen/ wie diese That zu bestraffen? p. 824. Diese Straffe wird erkannt/ in was für einen Grad die Eltern seyn/ und ohne Unterschied des Geschlechts. p. 824. es mögen die Eltern rechtmäßig oder unrechtmäßig seyn/ mithin hat diese Straffe auch bey denen natürlichen Kindern statt/ wann sie ihre natürliche Eltern umbringen. p. 825. Wie die Eltern zu bestraffen/ wann sie ihre Kinder vorsetzlich um das Leben bringen. p. 825. Diese Straffe hat statt/ in was für einen Grad die Eltern auch seyn/ und ohne Unterschied des Geschlechts. p. 825. Es mögen die Kinder rechtmäßig oder unehelich seyn. p. 825. In welchen Fällen die auf den Vater- und Kinder-Mord gesetzte ordentliche Straffe mitigirt wird? p. 826. seqq. usque ad p. 835. Ursach/ da die ordentliche Straffe vergrössert wird. p. 835. seq. Zuweilen hört diese Straffe gar auf/ wann nemlich dieses Verbrechen ist præscribirt worden. vid. Præscriptio. und wegen vorgeschützter Nothwehr. p. 836. Ob die Straffe der Einsackung noch heutiges Tages üblich? p. 837. Was die Straffe der Einsackung seye? p. 837. seq. Der Mord naher Anverwandten wird II) begangen/ unter denen Seiten-Freunden/ und Schwägern/ und wie er zu bestraffen? p. 838. seq. Die darauf gesetzte Straff hat statt/ es mögen die Bluts-Freunde und Schwäger von einem oder zweyen Banden/ rechtmäßig oder unrechtmäßig seyn. p. 840. III) Wird der Mord naher Anverwandten begangen unter denen Eheleuten/ und wie diese zu bestraffen? p. 840. seq. Ursachen/ um welcher die Straffe derer/ so Bluts-Freunde/ Schwäger/ und Eheleute ermorden/ mitigirt wird. p. 841. oder gantz

und

und gar aufhört. p. 842. Ob die/ so um den Vater-Kinder-Bluts-Freunde-Schwäger- oder Ehegatten-Mord/ Wissenschafft haben/ mit der auf dieses Verbrechen gesetzten ordentlichen Straffe zu belegen? p. 842. Verschiedene Fälle/ welche wegen der Wissenschafft des begangenen Mords/ da darbey keine hülfliche Hand ist geleistet worden/ zu unterscheiden. p. 843. seqq. usque ad p. 846. Ob wegen der Einwilligung in das Verbrechen/ die ordentliche Straffe statt habe? p. 847. seqq. usque ad p. 859. Mit dem Vater-Mord hat eine Verwandschafft/ wann die Kinder ihre Eltern schlagen und verwunden. p. 850. Wie solche Thätlichkeiten und andere denen Eltern zugefügte Injurien und Beschimpfungen zu bestraffen? p. 850. seqq.

Mord neugebohrner Kinder.

Wie dieser Mord bestrafft werde? p. 852. Die darauf gesetzte Straffe findet statt/ in was für einen Grad die Eltern seyn/ und ohne Unterschied des Geschlechts. p. 853. Es mögen die Kinder rechtmäßig oder unehelich seyn. p. 853. Mithin hat diese Straffe auch statt/ wann die natürliche Eltern ihre natürliche Kinder tödten. p. 853. Wie der Stuprator zu bestraffen/ wann die Geschwächte das Kind umbringet. p. 853. Wie wann der Stuprator der Geschwächten anbefohlen/ das Kind zu tödten? p. 853. seq. Ob die ordentliche Straffe auch bey denen Edelleuthen/ so einen Kinder-Mord begehen/ statt habe? p. 854. Die ordentliche Straffe hat statt/ es mögen die Eltern die Kinder offentlich oder heimlich/ und auf was Art es immer wolle/ umbringen. p. 854. seq. Zur Andictirung der ordentlichen Straffe wird erfordert/ daß das Corpus delicti richtig seye. p. 855. Wann ein neugebohrnes Kind umgebracht worden/ so wird erfordert/ daß das Kind lebendig auf die Welt gekommen. p. 855. Wie das Leben des Kindes zu erweisen? p. 855. seq. Ob das Leben des Kindes durch die Lungen-Prob erwiesen werden könne? vid. Lungen-Prob. Wann wahrscheinlich erhellet/ daß eine Weibs-Persohn wegen des Lebens ihres Kindes/ in Un-

gewißheit seyn könne / alsdann findet mit Vorbeygehung der tortur, und des Reinigungs-Eides / nur eine ausserordentliche Straffe statt. p. 867. seq. II.) Wird bey der Ertödtung der neugebohrnen Kinder zu Andictirung der ordentlichen Straffe erfordert / daß das Kind vollkommen und gliedmässig gewesen. p. 868. seq. Wie der zu bestraffen / welcher ein unzeitig und unvollkommenes oder bald sterbendes Kind tödtet? p. 869. III.) Wird erfordert / daß der Mord vorsetzlich und boßhaffter Weise geschehen. p. 869. seq. Wie eine Weibs-Persohn zu bestraffen / die ihr Kind durch Schuld und Verwahrlosung umgebracht? p. 870.

Ob die unverbundene Nabelschnur pro vulnere simpliciter lethali zu achten? p. 870. seq. Wie die zu bestraffen / die ihr Kind in das heimliche Gemach fallen lässet. p. 871. seq. Oder dasselbe verhungern und verschmachten lassen? p. 872. Oder das Kind in eine Truhe gelegt / und darinnen ersticken lassen? p. 872. und ob die tortur allhier statt habe? p. 872. seqq. Einer Weibs-Persohnen / welche vorgiebt sie hätte ihr Kind nicht vorsetzlich umgebracht / sondern es hätte mit dem Kind sich unversehens etwas begeben / ist so schlechterdings nicht Glauben beyzumessen / sondern sie ist über diesen Umstand peinlich zu befragen. p. 874. Wann die ordentliche Straffe statt haben solle / muß man vor allen gewiß seyn / daß ein Kind würcklich gebohren. p. 874. Wie wann des Kindes Cörper nicht zum Vorschein kommt? p. 874. seqq. Ursachen / um welcher willen die auf die Tödtung der neugebohrnen Kinder gesetzte Straffe zu mitigiren. p. 876. seq. Ursach um welcher willen die ordentliche Straffe zu vergrössern oder gar aufzuheben? p. 877. Wann eine Weibs-Persohn ein lebendiges und gliedmässiges Kind heimlich gebohren und verborgen / und vorgiebt / es seye solches tod auf die Welt gekommen / so wird sie / wann sie diesen Umstand nicht erweisen kan / mit der tortur angegriffen. p. 878. Wann eine Weibs-Persohn in der tortur eingestanden / daß sie ein lebendiges Kind gehabt / und umgebracht / so hat die ordentliche Todes-Straffe statt. p. 878. Wann sie durch

die tortur erhärtet / daß sie das Kind nicht getödtet / so wird ihr eine zeitliche Landes-Verweisung zuerkannt. p. 878. seq. Wie sie zu bestraffen / wann sie eingestanden / daß das Kind durch ihre Unerfahrenheit und Verwahrlosung / umkommen? p. 879. Wann die Geschwächte wahrscheinliche Ursach an ihrer Schwangerschafft zu zweifeln gehabt / wird ihr statt der tortur, der Reinigungs-Eid zuerkannt. p. 879. seq. Zu Andictiruug der ordentlichen Todes-Straffe / ist die boßhaffte Verheelung der Schwangerschafft und Niederkunfft nicht hinlänglich. p. 880. seq. Es wäre dann auf die Verheelung der Schwangerschafft und Niederkunfft an ein- und andern Ort / diese Straffe eingeführt. p. 881. Dergleichen Oberherrliche Verordnung die Republique Nürnberg hat ergehen lassen. p. 881. seqq. Bey der Bestraffung des Kinder-Mords / hat man vor allen / auf eines jeden Orts Gewohnheit und besondere Gesetze zu sehen. p. 883. Wie der Kinder-Mord in Nürnberg bestrafft werde? p. 883. Oberherrliches Decret die Bestraffung des Kinder-Mords und Verheelung der Schwangerschafft und heimliche Geburt betreffend. p. 883. seqq.

N.

Nabel-Schnur.

Ob die unverbundene Nabel-Schnur pro vulnere per se lethali zu achten? p. 870. seq.

Natürliche Kinder.

Die aus dem stupro erzeugte Kinder werden natürliche Kinder genannt / und haben deren Jura zu geniessen. p. 24. Sind aber unrechtmäßige Kinder p. 24. Natürliche Kinder sind / was den statum libertatis & civitatis anbetrifft / von eben dieser condition, als ihre Mutter p. 24. Dahero / wann die Mutter frey oder leibeigen / sind die Kinder auch also. ibid. Wo die Mutter ihr domicilium und Burger-Recht hat / da haben die natürl. Kinder auch dasselbe. p. 24. Des Vaters domicilium und Burger-Recht wird allhier nicht attendirt / sondern alsdann nur / wann die Kinder aus einer rechtmäßigen Ehe. p. 25. Weme die väterliche Gewalt über die natürliche Kinder

zustehe? vid. Väterliche Gewalt. Die natürliche Kinder werden pro patribusfamilias gehalten. p. 25.
Sind ihren natürlichen Eltern alle Ehrerbietung und Gehorsam schuldig. p. 25.
Von einigen besondern Effecten die aus dieser reverenz entstehen. p. 26.
Von der väterlichen dignität/ Wappen und Juribus participiren die natürl. Kinder nichts. p. 26.
Uberkommen auch den Adel nicht. p. 27. Der Reichs-Fürsten natürliche Kinder dörffen den väterlichen Titul/ Nahmen und Wappen nicht führen. p. 27. Und wann sie sich dessen unterfangen/ kan ihnen inhibition geschehen/ sich dessen zu enthalten. ibid. Sind keine Edelleuthe. p. 28. Können ohne Päbstliche dispensation zu Geistlichen Würden nicht gelangen. p. 28. Ob nicht vermög allgemeiner Gewohnheit solche Kinder für Edelleuthe zu halten? p. 28. Die Kinder/ so aus einer mit einer von einem andern Geschwächten geschlossenen Ehe sind erzeuget worden/ sind rechtmäßig und Handwercks fähig. p. 62. seq. Die natürliche Kinder sind nicht infam, sondern werden nur für verächtliche Leuthe gehalten. p. 66. Was levis notæ macula, oder die Verächtlichkeit für einen Effect habe? vid. levis notæ macula. Alle dieses Effectus sind auch auf die natürliche Kinder applicable. p. 67. Dahero können solche Kinder nicht zu Ehren-Aemtern gelangen/ und in die Handwercks-Zünffte und ehrliche Collegia nicht aufgenommen werden. p. 67. Können Doctores, Advocati, procuratores und Notarii seyn. p. 67. seq. Am Kayserlichen Cammer-Gericht nicht zum Assessorat gelangen/ und werden zu Kayserl. Hof-Räthen nicht angenommen/ auch nicht einmal derer Fürsten und anderer illustren Persohnen Kinder. p. 68. Wann gleich die natürliche Kinder sind legitimirt worden/ können sie doch keine Räthe und Assessores an denen höchsten Reichs-Gerichten abgeben. p. 69. Die natürliche Kinder werden auch nicht zu Geistlichen Aemtern zugelassen p. 69. Welches auch bey denen Evangelischen obtinirt. ibid.

ibid. doch kan der Fürst oder Landes-Herr hierinnen dispensiren / und einen ausser der Ehe erzeugten / wann er gute qualitäten hat / zum Priester-Amt admittiren. p. 70. Ob auch denen Kindern / so die natürliche Kinder rechtmäßig erzeugt / diese macula anhänge? Die Statuta, welche der natürlichen Kinder und anderer verächtlichen Persohnen / rechtmäßige Kinder / die des Vaters verächtliche profession nicht treiben / von denen Zünfften ausschliessen / werden von denen mehristen verworffen. p. 70. Die denen natürlichen Kindern anhängige macula wird durch die legitimation gehoben. vid. Legitimatio. Die aus der Nothzucht erzeugte Kinder sind für unrechtmäßige zu halten / und gehören unter die verächtliche Leuthe. p. 74. Die natürliche Kinder sind ihren natürlichen Eltern alle Ehrerbietung und Gehorsam zu leisten schuldig. p. 545. Doch stehet denen natürlichen Eltern über solche Kinder die väterliche Gewalt nicht zu. vid. Väterliche Gewalt. Von der natürlichen Kinder legitimation. vid. Legitimation, & legitimirte Kinder. Von der natürlichen Kinder Adoption. vid. Adoptio. Von der natürlichen Kinder Einkindschafft. vid. Einkindschafft. Denen natürlichen Kindern müssen Vormund und Curatores gesetzt werden? vid. Vormundschafft, item Curatel. Von der natürlichen Kinder Heyrath. vid. Ehe. Von der Aussteuer der natürlichen Kinder. vid. Heyrath-Gut. Die natürliche Kinder sollen diejenige nicht heyrathen / die ihnen allzunahe verwandt sind. vid. Ehe. Von deme / was von denen natürlichen Kindern in Ansehung der Testaments-Sachen / in denen Rechten verordnet ist. vid. Testament. Von der natürlichen Kinder testament und letzten Willens-Verordnung. vid. Testament. Von der natürlichen Kinder successione ab intestato. vid. succession ohne Testament. Von der natürlichen Kinder Einwerffung in die gemeine Erbschafft. vid. Collatio. Von der Schenckung der natürlichen Kinder. vid. Donatio. Von denen Contracten und Verträgen der natürlichen Kinder vid. Contract. Von derselben Einstand-Recht.

vid. Einstand Recht. Wann denen natürlichen Kindern ihrer Eltern begangenes stuprum und ihre unehrliche Geburt vorgeworffen wird. vid. Injuria.

Niederkunfft.

Was die Verheelung der Schwangerschafft und heimliche Geburt nach sich ziehe? vid. Mord neugebohrner Kinder.

Nothzucht. vid. *Stuprum violentum.*

P.

Pacht-*Contract.* vid. *Locatio.*

Parricidium. vid. Mord naher Anverwandten.

Partus suppositus. vid. Unterschiebung falscher Geburt.

Partus.

Wie viel Zeit zu einer ordentlichen und rechtmäßigen Geburt erforderlich? p. 215. seqq. usque ad p. 222. inclus. Diese Zeit der Geburt und Niederkunfft wird auch in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen beobachtet. p. 222. seqq. usque ad p. 226. inclusive. Was die Verheelung der Schwangerschafft und heimliche Geburt nach sich ziehe? vid. Mord neugebohrner Kinder.

*Patern*ität.

Die paternität und Schwängerung wird aus dem Beyschlaff præsumirt. vid. Beyschlaff.

Præscription.

Binnen welcher Zeit die Klage der Geschwächten wider den Stupratorem, præscribirt werde? p. 154. seq. Die auf das stuprum gesetzte Straffe höhrt auf durch die præscription p. 453. Binnen welcher Zeit solches geschehe? p. 453. Wann diese Verjährung zu lauffen anfange? p. 454. Was zur Verjährung erforderlich/ wann sie solle gültig seyn? p. 454. Diese præscription findet auch statt/ wann ein Jud eine Christin beschlaffen. p. 454. Die auf die Nothzucht gesetzte Straff wird durch die præscription aufgehoben. p. 501. In welcher Zeit die Nothzucht verjährt wird? p. 501. Die Verjährung der Verbrechen hält alle Peinl. Anklag/ Inquisition und Bestraffung auf/ und kan jederzeit von dem Verbrecher vorgeschützt werden. p. 502. auch muß der Richter ex officio darauf sehen/ wann sie gleich von dem Inquisiten nicht ist vorgeschützt worden. p. 502.

502. seq. Wann das Verbrechen verjährt/ ist der Verbrecher auch nicht einmal eine Geld-Buß ad pias causas zu erlegen schuldig. p. 503. Ob nicht wenigstens annoch eine Kirchen-Buß statt finde? p. 504. seq. Wer wegen eines allschon verjährten Verbrechens absolvirt wird/ kan in die Inquisitions-Unkosten gleichwoln condemnirt werden. p. 505. seq. Was bey dieser Verjährung zu beobachten/ wann sie dem Inquisiten solle zu statten kommen? p. 506. seqq. usque ad p. 510. Die interruption der præscription machet die Verjährung ungültig/ und muß alsdann die Verjährung wieder aufs neue angefangen werden. p. 507. seqq. Der Nothzüchtiger ist/ wann das Verbrechen rechtmäßig præscribirt/ von aller ordentlich und ausserordentlichẽ Straff befreyet/ hat keinen Verlust an seiner Ehre zu befürchten/ und wird nicht infam. p. 511. Das verjährte Verbrechen darf niemand vorgeworffen werden/ und ist niemand von denen Collegiis und Handwercks-Zünfften auszuschliessen. p. 511. seq. Die auf die Blutschand gesetzte Straffe hat nicht statt/ wann dieses Laster rechtmäßig ist præscribirt worden. p. 643. Wie viel Zeit zur Verjährung der Blutschand erforderlich? p. 644. Die Straff der Verkupplung hebt die Verjährung auf. p. 796. seq. Binnen welcher Zeit solches geschehe? p. 796. seq. Durch die Verjährung wird die Straffe der Unfruchtbarmachung aufgehoben. p. 798. Wann dieses Verbrechen præscribirt werde? p. 798. Die auf die Abtreibung der Leibes-Frucht gesetzte Straffe hört gantz und gar auf/ wann dieses Verbrechen ist præscribirt worden. p. 811. Ob dieses Verbrechen könne præscribirt werden? p. 811. seq. In welcher Zeit solches geschehen könne? p. 812. Die auf die Unterschiebung falscher Geburt gesetzte Straffe cessirt/ wann dieses Verbrechen ist præscribirt worden. p. 814. Ob die Verjährung allhier statt habe? p. 814. seq. Wie viel Zeit zur præscription erforderlich? p. 815. Die auf die Hinweglegung der Kinder gesetzte Straffe hört auf/ wann dieses Verbrechen ist verjährt worden. p. 819. Was für Zeit darzu erforderlich?

 lich?

lich? p. 819. Die auf den Vater- und Kinder-Mord gesetzte Straff cessirt, wann dieses Verbrechen ist præscribirt worden. p. 836. in welcher Zeit die præscription geschehe? p. 836. Die auf die Bluts-Freunde und Schwäger- und Ehegatten-Mörder gesetzte Straff cessirt durch die præscription. p. 842. Wann solches geschehe? p. 842.

Privation. vid. **Erbschafft.**

Probatio.

Auf was Art der Beweiß in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen geführt werde? p. 351. seqq. Ob und wie durch Zeugen? p. 351. Das Stuprum wird erwiesen durch die selbst eigene Geständnus des Stupratoris. p. 351. Ingleichen durch Briefliche Urkunden. p. 351. seq. Wie auch durch die Eides-delation. p. 352. welcher Weg aber selten einen guten Ausgang gewinnet / dahero am besten / den Beweiß durch præsumtiones und Muthmassungen anzutretten. p. 352. Von dem Reinigungs-Eid hat die Geschwächte mehr Nutzen als von dem Haupt-Eid. p. 352. seq. Indicia und Muthmassungen des Stupri, und was sie operirn? p. 353. Die paternität wird aus dem Beyschlaff præsumirt. p. 354. seq. aus dem Beyschlaff wird die Schwängerung und immissio seminis præsumirt. p. 355. seq. Wann gleich der Stuprator sich zu einem Eid erbietet / daß er die Geschwächte nicht geschwängert / noch zu schwängern vermögend gewesen. p. 356. seq. Die Jungferschafft und Erbarkeit der Geschwächten darf nicht erwiesen werden / sondern wird in dubio præsumirt. p. 357. seq. Es mögen gleich die Jungfern und Wittfrauen arm oder reich / von hohen oder geringen Stand seyn. p. 358. Dahero / wann der Stuprator vorgiebt / die Geschwächte wäre kein Jungfer gewesen / oder hätte sich nicht erbar aufgeführt / muß er solches erweisen. p. 358. seq. Wann aber wider die Geschwächte eine widrige Vermuthung vorhanden / könnte derselben darüber der Reinigungs-Eid deferirt werden. p. 359. Die vorgeschützte Hurerey muß rechtsgenügig erwiesen werden / worzu aber die Indicia remota nicht hinlänglich. p. 359. seq.

wol aber die Indicia graviora. p. 360. seq. Wiewoln besser anstatt der Exception einer begangenen Hurerey die Exception, es habe die Geschwächte ein unzüchtig Leben geführet/ zu opponirn. p. 361. Wann der üble Ruff und unzüchtige Lebens-Wandel der Geschwächten erwiesen/ ist der Stuprator von der Klage zu absolvirn/ er muß aber deme ungeachtet/ das Kind veralimentirn. p. 361. seq. Die Geschwächte muß erweisen/ daß das Kind zur rechter Zeit gebohrn. p. 362. und dahero den Ort und Tag/ da der Beyschlaff geschehen/ exprimirn/ sonst ist der Stuprator sich einzulassen nicht schuldig. p. 362. Wann wegen der Zeit ein Streit entstehet/ kan der Stuprator der Geschwächten über diesen Punct den Eid deferirn. p. 363. seqq. Wann gleich die von dem Stupratore angegebene Zeit des Beyschlaffs mit der Zeit der Conception nicht eintrifft/ muß er doch inzwischen das Kind ernähren. p. 365. Er könnte dann erweisen/ daß er lange Zeit zuvorhero abwesend oder weit entfernet gewesen. p. 365. Wann zwey zu einerley Zeit/ mit der Geschwächten zu thun gehabt/ und sie einen von ihnen belanget/ muß sie erweisen/ daß der Beklagte præcise der Vater des Kindes seye. p. 366. kan auch darüber dem Beklagten den Eid deferirn. ibid. Die Geschwächte muß auch das Eheversprechen erweisen/ wann sie sich darauf beziehet. p. 366. ingleichen die gebrauchte violenz, wann sie eine Noth-Zucht angiebt. p. 366. Wie die Noth-Zucht zu erweisen? p. 367. & p. 370. seqq. usque ad p. 377. & p. 382. Woraus zu muthmassen/ daß die Geschwächte in den Beyschlaff eingewilliget habe? p. 367. seqq. usque ad p. 370. & p. 377. seq. Es muß aber die Geschwächte/ wann sie nach der Zeit/ die Nothzucht vorschützt/ ihr Vorgeben erweisen/ dann sonsten kan der Richter wider den Beschuldigten nichts vornehmen. p. 378. seqq. Wann eine Weibs-Persohn vorgiebt/ sie wäre mit Gewalt von einem Ehemann stuprirt worden/ und in der tortur beständig darbey beharret/ so kan sie den Stupratorem weiter nicht/ als zu dem Reinigungs-Eid gravirn. p. 381. seq.

Pro-

Procurator.

Infame und verächtliche Persohnen können keine Procuratores seyn. p. 898. Wie weit solches angehe? p. 898. seq. Ob der Stuprator, die Geschwächte und die natürliche Kinder Procuratores seyn können? p. 900. Ob der Stuprator, die Geschwächte / und die natürliche Kinder Procuratores bestellen können? p. 900. Wie wann die natürtürliche Kinder noch unmündig oder minderjährig? p. 900. seq. Wie wann der Stuprator und die Geschwächte annoch in väterlicher Gewalt? p. 901. In Schwäch- und Schwängerungs-Fällen wird auch ein Procurator, wann man civiliter agirt / zugelassen. p. 902. seq. Ein Procurator muß mit einem ordentlichen Mandat versehen seyn. vid. Mandatum.

R.

Recht der Ersten-Geburt. vid. *Jus primogenituræ.*

Relegation.

Ob und wie ferne der Richter eine schwangere Weibs-Persohn mit der relegation belegen könne? p. 914.

Remission.

Der Stuprator ist die Geschwächte zu dotirn oder zu ehelichen nicht schuldig / wann diese sich ihres Rechts begeben. p. 153. & p. 766. Der Eltern Consens ist hierzu nicht nöthig. p. 154. & p. 767. Doch können die Eltern ihr Recht wider den Stupratorem annoch besonders führen. p. 154. & p. 767. Die remission muß freywillig und bona fide geschehen. ibid. & p. 767. Und kan geschehen ausdrücklich und stillschweigend. p. 154. seq. Und zwar im letztern Fall durch die præscription, wann sie in 30 Jahren nicht klagt. p. 154. seq. Daraus aber ist keine remission zu schliessen / wann die Geschwächte vor dem Beyschlaff sagt / sie verlange nichts / wann sie gleich ein Kind bekäme / er sollte nur rc. es thäte ihr nichts / sondern sie kan dannoch auf die dotation oder Ehe klagen. p. 155. seq. Der familiaire Umgang der Geschwächten mit dem Stupratore, nach der defloration, inducirt ebenfalls keine remission. p. 156. Dieser unentgeltlichen remission der Mutter ohngeachtet / kan die alimentation des Kindes / nicht nur die Mutter / sondern auch das Kind selbst fordern. p. 768.

Reservatio Famæ. vid. Vorbehaltung des ehrlichen Namens.

Restitutio Famæ. vid. Wiedergebung des ehrlichen Namens.

Restitutio in integrum.

Die restitutio in integrum hat auch in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen statt / wann einer oder der andere in Process etwas versehen. p. 544. Wann ein Contract gezwungen / und aus Furcht geschlossen worden / hat wider denselben die restitutio in integrum statt. vid. Furcht.

Retractus. vid. Einstand-Recht.

Richter.

Wann auf die Ehe geklagt wird / oder alternative, auf die Ehe oder dotation, so gehören die Schwäch- und Schwängerungs-Sachen dem Consistorio. p. 534. seq. Wann die Geschwächte allein auf die dotation und Ernährung des Kindes klagt / so gehören diese Sachen vor die weltliche Obrigkeit / ingleichen die Bestraffung des Stupri. p. 535. Ob die Bestraffung des Stupri deme der die Criminal-jurisdiction oder deme / welcher die Nieder-Gerichtbarkeit hat / zustehe? p. 535. seqq. Die Bestraffung der Nothzucht competirt deme / welcher die Criminal-jurisdiction hat. p. 535. Die Schwächung aber / so ohne Gewalt beschehen / bestrafft heutiges Tages der Nieder-Gerichts- oder Vogtey-Herr. p. 536. seqq. Verschiedene Recess und præjudicia hievon. p. 536. seqq. Was in Sachsen hierinnen üblich? p. 538. seqq. Wann die Obrigkeit die Inquisition wider den Stupratorem angestellet / die Geschwächte aber bey dem Consistorio auf die Ehe geklagt / so ist bey denen weltlichen Gerichten die Schwängerungs-Sache zuvorhero auszumachen. p. 542. seqq. Die restitutio in integrum findet auch in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen statt / wann ein oder der andere im Process etwas versehen. p. 544. Der Richter muß zum Richterlichen Amt tüchtig seyn. p. 891. Infame und verächtliche Persohnen können nicht Richter seyn. p. 891. mithin auch der Stuprator und die natürliche Kinder nicht. p. 891. Weibs-Persohnen sind des Richterlichen Amts nicht fähig. p. 891. sie

 hät-

hätten dann eine patrimonial- und erbliche jurisdiction. p. 891. seq. Ob die Geschwächte und die natürliche Kinder weiblichen Geschlechts des Richterlichen Amts fähig seyn? p. 892. Ferner wird bey einem Richter erfordert / daß er diejenige jurisdiction habe / zu welcher die strittige Sache gehörig. p. 892. und daß der Beklagte in der strittigen Sache seiner jurisdiction unterworffen. p. 892. seq. Wie mancherley das forum seye? vid. Gericht.

Ring.

Ob aus der Gebung eines Ringes / ein Eheversprechen zu erweisen? p. 279. seqq. usque ad p. 287.

S.

Satisfaction.

Der / so der Schwäch- und Schwängerung von einer Weibs-Persohn fälschlich ist beschuldiget worden / kan wider dieselbe die Injurien-Klag anstellen. p. 517. Die Injurien-Klag ist unterschiedlich / und werden verschiedene Species derselben angeführt. p. 517. seq. Die peinliche Injurien-Klag kan mit dem offentlichen Widerruff oder der deprecation zugleich angestellet werden / aber nicht die peinliche und æstimatorische Klag miteinander. p. 518. Dem Beschuldigten stehet frey / was für eine Klage der Injurien halber / er anstellen wolle. p. 518. seq. Doch ist besser / daß er nebst dem Widerruff criminaliter agire. p. 519. Wie eine Weibs-Persohn / die jemand der Schwächung oder eines Ehebruchs fälschlich beschuldiget / zu bestraffen? p. 519. seqq. Bey Andictirung der Straff / hat ein Richter auf alle Umstände zu sehen. p. 521. Wann die diffamation an einem offentlichen Ort geschehen / oder die beschuldigte Persohn in Würden und Ehren-Stellen / oder guten Herkommen / wird die Straff vergrössert. p. 521. seq. Jngleichen ist eine solche diffamation höher zu bestraffen / wann der Beschuldigte ein Studiosus. p. 522. seq. Zuweilen cessirt die Straffe gantz und gar / wann die Weibs-Persohn den Beyschlaff erweisen kan. p. 523. seq. Kan sie den Beyschlaff durch Vermuthungen erweisen / wird sie gelinder

linder gestrafft. p. 524. Wann der Beschuldigte den Reinigungs Eid abgeschwohren/ kan er wider das Weib keine Injurien-Klag anstellen. p. 524. Die Straff cessirt auch/ wann die Geschwächte gar keine Intention hat/ den Beschuldigten zu injuriren. p 525. Wann eine Weibs Persohn jemand der Schwäch- und Schwängerung beschuldiget und hernach einen Irrthum vorwendet/ ob solche zu admittirn? p. 525. Nebst der dem fälschlich Beschuldigten gebührenden Satisfaction, ist derselbe auch in sein vorig Amt/ nebst denen davon dependirenden Nutzungen/ wieder einzusetzen. p. 526. seq.

Schenckung. vid. *Donatio.*

Schwäch- und Schwängerung.

Wie mancherley das Wort Stuprum in Rechten genommen werde? p. 1. Die Schwächung ist zweyerley. p. 2. Was zu einer Nothzucht erforderlich? vid. Nothzucht. Welche Persohnen ein Stuprum begehen? p. 6. Wie das Stuprum von dem Ehebruch / Blutschand und Sodomiterey differire? p. 7. In dem Stupro wird die Erbarkeit der Geschwächten erfordert / und woraus solche zu æstimirn? p. 7. seq. Wie das Stuprum von der Hurerey sich distinguire, und welche eine Hur seye? p. 8. seq. Der frühzeitige Beyschlaff der Eheverlobten ist für kein Stuprum zu halten. p. 10. Dahero dergleichen Persohnen von dem Handwerck nicht zu excludirn. ibid. seq. Wer die blossen Stupra zu bestraffen hergebracht/ der kan den frühzeitigen Beyschlaff nicht bestraffen. p. 12. seq. Ob die von zweyen Verlobten vor der Priesterl. Copulation erzeugte Kinder für rechtmäßig zu halten? p. 14. seq. vid. Beyschlaff. Das Stuprum wird durch den Beyschlaff vollkommen / wann gleich die immissio seminis nicht geschehen. p. 22.

Jedoch wird aus dem Congress die immissio seminis præsumirt. p. 22.

Wann einer des Beyschlaffs zwar geständig / die immissionem seminis aber negirt / so muß er nichts destoweniger der Geschwächten Satisfaction geben. p. 22. seq.

Die aus der Infamia Juris entstehende Effectus lassen sich alle auf die, so ein Stuprum begangen / applicirn. p. 32. Dahero können solche Persohnen nicht zu Ehren-Aemtern gelangen und in die Handwercks Zünffte und Raths-Collegia nicht admittirt werden. p. 33. seqq. Ob jemand von denen Ehren-Stellen / Handwercks-Zünfften / Raths- und andern Collegiis, die er allschon hat / wegen begangenen Stupri, könne removirt werden? p. 35. seqq. Einige negirn diese Frag. p. 36. seqq. andere affirmirn solches / welche Meinung auch die beste. p. 41. seqq. Wann ein Statutum mit sich bringet / daß die Wittib das Handwerck so lange / biß sie den Wittib-Stuhl verruckt / treiben solle / und sie begehet ein Stuprum, ob sie das Handwerck verliehre / gleich / als ob sie sich verheyrathet hätte? p. 39. seqq. Der Richter kan einem / der wegen eines begangenen Stupri condemnirt wird / seinen ehrlichen Nahmen und Ehren-Stelle nicht vorbehalten / sondern es muß der Stuprator selbst / um die restitution und Beybehaltung seines Amts / bey dem Landes-Herrn supplicirn. p. 44. Ob und wie ferne wegen begangenen Stupri ein Eheverlöbnus dissolvirt werden könne? vid. Sponsalia. Ob auch die Ehe selbst dissolvirt werden könne? vid. Ehe. Die Schwächung geschiehet entweder mit Versprechung der Ehe / oder ohne dieselbe. p. 108. Wann die Ehe nicht versprochen / worzu der Stuprator verbunden seye? vid. Stuprator. Die Schwäch- und Schwängerung muß mit allen Umständen erwiesen werden? p. 308. Wie die Schwäch- und Schwängerungs-Sachen zu erweisen? vid. Probatio. Wie weit in Schwäch und Schwängerungs-Sachen die Eides-delation statt habe? vid. Eid. Von der Straff der Schwäch- und Schwängerung. vid. Stuprum violentum. Vor welchen Richter die Schwäch- und Schwängerungs-Sachen gehörig? vid. Richter.

Schwangerschafft.

Was die Verheelung der Schwangerschafft und die heimliche Niederkunfft nach sich ziehe? vid. Mord neugebohrner Kinder.

Sequestratio.

Die Gerichtliche sequestrationes sind regulariter verbotten. p. 773. Es wäre dann eine rechtmäßige Ursach vorhanden. p. 773. Es können auch Weibs-Persohnen sequestrirt werden / wann nemlich eine Weibs-Persohn zweyen die Ehe versprochen / und zu befürchten / sie möchte von einem zum Beyschlaff verleitet werden. p. 774.

Sponsalia.

Wann eines von denen Eheverlobten nach geschlossenen Eheverlöbnus / ein stuprum begehet / können die sponsalia dissolvirt werden. p. 75. Jedoch muß das stuprum gehörig erwiesen werden. p. 76. Worzu auch præsumtiones hinlänglich. p. 76. seq. Es liegt nichts daran / ob die Braut oder der Bräutigam das stuprum begangen. p. 77. Die sponsalia können nicht getrennet werden / wann nach denenselben / mit Consens und Einwilligung der Eheverlobten / die Braut oder der Bräutigam das stuprum begangen. p. 78. Jngleichen kan der Bräutigam die Ehescheidung nicht suchen / wann die Braut nach dem Eheverlöbnus sich stupriren lassen / der Bräutigam aber hievon Wissenschafft hat / und nichts destoweniger die Braut beschläfft. p. 78. seq. Ob die sponsalia zu dissolviren / wann die Braut ist genothzüchtigt worden? p. 79. seq. Wann beede Eheverlobte ein stuprum begangen / kan keines die Ehescheidung begehren. p. 80. Wann vor dem Eheverlöbnus die Braut ist zu Fall gekommen / können die sponsalia dissolvirt werden. p. 80. seq. Wann gleich der Bräutigam die Braut vor der Copulation, beschlaffen. p. 81. Ob die sponsalia zu cassiren / wann die Braut mit Gewalt ist stuprirt worden? p. 81. seq. Ob auch die Braut von denen sponsalibus abgehen könne / wann der Bräutigam vor der Eheverbindung / ein stuprum begangen? p. 82. seqq. Jedoch kan in diesem Fall / die dissolution der sponsalien zuweilen nach Beschaffenheit der Umstände / denegirt werden. p. 84. Wer weiß / daß der andere Theil ein stuprum begangen / und mit demselben nichts destoweniger sponsalia contrahirt / der kan

die cassirung derselben nicht begehren. p. 84 Wann der Stuprator vor oder nach dem Beyschlaff / der Geschwächten die Ehe versprochen / muß er sie schlechterdings heyrathen. p. 148. seq. Und kan sich durch Erbietung zu einer Aussteuer / wider Willen der Geschwächten / hievon nicht befreyen. p. 249. seq. Hohenlohisches Land-Recht hievon. p. 249. Wann er sie aber nicht heyrathen will / kan er darzu gezwungen werden. p. 250. Was für remedia allhier statt haben. p. 251. Wann der Stuprator, ehe er mit der Geschwächten die Ehe vollzogen / eine andere heyrathet / ob sodann die leztere wiederum aufzuheben? p. 251. seqq. Wann der Stuprator die Geschwächte heyrathen soll / muß man gewiß seyn / daß derselbe die Geschwächte zu heyrathen Willens. p. 255. Dunckle und zweiffelhaffte Wort sind nicht hinlänglich. p. 255. Von der Clausul, er wolle der Sache schon Rath schaffen. p. 255. seq. Von der Clausul: er wolle ihr für allen Schaden gut seyn / wann daraus etwas erfolgen sollte. p. 256. seq. Von der Clausula: Ist es auch Fragens werth? p. 257. seq. De Clausula: Ich will keine andere nehmen / als dich. p. 258. seq. De Clausula: Er wolle sie nimmer verlassen. p. 259. De Clausula: Ich will dich wieder zu Ehren bringen. p. 259. Ob der Stuprator die Geschwächte zu heyrathen schuldig / wann zwischen ihnen Ehe-tractaten vorgegangen / und der Beyschlaff darauf erfolgt. p. 260. Wann der Stuprator einer Weibs-Persohn die Ehe verspricht und sie hernach beschläfft / darbey aber protestirt / daß er dieses nicht thue / in der Meinung sie zu heyrathen / ist er nichts destoweniger solche zu heyrathen schuldig. p. 260. seq. Ob der Stuprator die Geschwächte zu heyrathen schuldig / wann er ihr die Ehe versprochen in der Meinung / sie zu hintergehen? p. 261. seq. Wie wann der Stuprator unter einem falschen Nahmen der Geschwächten die Ehe versprochen? p. 262. seqq. Wie wann der Stuprator vorgiebt / er habe nur verstellter Weise ihr die Ehe versprochen? p. 264. Der Ehe-verspruch muß rechtsgnügig erwiesen

ſen werden. p. 264. Weme der Beweiß obliege? p. 264. ſeq. Das Eheverſprechen wird unterſchiedlich erwieſen / und zwar 1.) durch die ſelbſt eigne Eingeſtändnus des Stupratoris. p. 265. ſeq. Jngleichen durch Zeugen und briefliche Urkunden. p. 266. Dann durch die Eides delation? vid. Eid. wie auch durch præſumtiones und Muthmaſſungen. p. 275. Was bey præſumtionibus zu beobachten / und wie mancherley die ſeyn? p. 275. ſeq. Ob aus des Stupratoris ſelbſteigenen Eingeſtändnus des Beyſchlaffes ein Eheverſprechen zu ſchlieſſen / ſo daß dem Stupratori das juramentum purgatorium deswegen deferirt werden könnte? p. 276. ſeqq. usque ad p. 278. Wann ihrer zwey einander Braut und Bräutigam heiſſen / ob daraus ein Eheverſpruch zu ſchlieſſen? p. 278. ſeq. Ob aus der Gebung eines Ringes ein Eheverſprechen zu erweiſen? p. 279. ſeqq. usque ad p. 287. incl. Ob der Kuß oder ein allzu groſſer Umgang und Converſation mit der Geſchwächten ein Eheverſprechen erweiſe? p. 287. ſeq. Wann die Geſchwächte das Eheverſprechen nicht erweiſen kan / ſo iſt der Stuprator zu abſolviren und zwar ohne Eid. p. 288. ſeq. Doch muß er ſie dotiren / und das Kind veralimentiren. p. 289. Es wäre dann / daß er mit widrigen Muthmaſſungen gravirt / da er ſich mit einem Eid purgiren muß. p. 289. ſeq. Wann er den Eid abgeſchwohren / wird er zwar von der Ehe loßgezehlet / muß aber die Geſchwächte dotiren und das Kind ernähren. p. 290. Zuweilen wird dem Stupratori der Eid über das Eheverſprechen und die Schwächung auferlegt / wann er in beeden gravirt. p. 290. ſeq. Hat die Geſchwächte das Eheverſprechen halb erwieſen / ſo wird ſie zu den Erfüllungs-Eid admittirt / und der Stuprator muß ſie alsdann ehelichen. p. 291. ſeq. Wann das Eheverſprechen vollkommen erwieſen / iſt der Stuprator die Geſchwächte zu ehelichen verbunden. p. 293. Ob auch ein Edelmann die Geſchwächte / wann er ihr die

Ehe versprochen / heyrathen müsse? p. 293. seq. Fälle / da des Eheversprechens ohngeachtet / der Stuprator die Geschwächte nicht heyrathen darff. p. 294. seqq. Ob dahin die Ungleichheit der Persohnen zu ziehen? p. 294. seq. Hieher gehört die nahe Anverwandschafft und andere Verhinderung. p. 295. Wann eine Manns-Persohn sich vor ledig ausgegeben / und eine Weibs-Persohn / unter Versprechung der Ehe beschlaffen / ob er solche auf ihr Verlangen / nach seines Weibes Tod / heyrathen müsse? p. 295. seq. Ferner darf der Stuprator die Geschwächte nicht heyrathen / wann sie eine Hur abgiebt / oder einen andern heyrathet. p. 296. seq. Oder / wann die Eltern darein nicht willigen. p. 297. seqq. Doch muß er die Geschwächte dotiren. p. 300. Wie wann aber die Eltern keine erhebliche Ursach zu contradiciren vor sich haben? p. 300. seqq. Jngleichen ist der Stuprator die Geschwächte zu heyrathen nicht schuldig / wann die Geschwächte vor eine Jungfer ausgeben / und nicht ist. p. 302. Oder in dem Beyschlaff sie als Jungfer nicht befunden. p. 302. seq. Und darf sie auch nicht dotiren. p. 303. Wie wann der Stuprator gewust / daß sie keine Jungfer mehr seye / und ihr die Ehe dannoch versprochen? p. 303. Darf der Stuprator die Geschwächte nicht heyrathen / wann sie eine Hur und mit andern Manns-Persohnen verdächtig umgegangen. p. 303. seqq. Oder zu dem stupro selbst Anlaß gegeben. p. 305. seq. Ob der Stuprator sich mit der Geschwächten wegen angegebenen Eheversprechens vergleichen könne? p. 306. seq. Formul eines Vergleichs in Ehe- und Schwängerungs-Sachen. p. 307. seq. Wegen blosser Beschuldigung der Geschwächten / daß dieser oder jener sie geschwächet oder geschwängert / kan das Ehevers löbnus nicht getrennet werden. p. 331.

Statutum.

Wann ein Statutum mit sich bringet, daß die Wittib das Handwerck so lange treiben solle, biß sie sich verheyrathet, und sie begehet ein Stuprum, ob sie dardurch das Handwerck verliehre, gleich als ob sie sich verheyrathet hätte? p. 38. seqq. Wie die in einem Statuto oder Innungs-Articul vorkommende Worte: Daß wann ein Handwercks-Mann heyrathet, er nach Ehr und Redlichkeit heyrathen, widrigenfalls des Handwercks verlustigt seyn solle. p. 64. seq. Die Statuta, welche derer natürlichen Kinder und anderer verächtlichen Persohnen rechtmäßige Kinder, die des Vaters verächtliche Profeßion nicht treiben, von denen Zünfften ausschliessen, werden von denen mehristen verworffen. p. 70.

Straffe.

Der Stuprator kan, ausser der Satisfaction, die er der Geschwächten und dem Kind zu geben schuldig, von der Obrigkeit annoch bestrafft werden. p. 432. Und ist auch die Geschwächte der Obrigkeitlichen Straffe unterworffen. p. 433. seqq. Wie heutiges Tages das Stuprum bestrafft werde? p. 435. Hohenlohisches Land-Recht hievon. p. 435. seq. Man hat bey Bestraffung des Stupri, auf die Landes-Gesetze vördersamst zu sehen. p. 436. Zuweilen kan die auf die Schwächung gesetzte Straffe vorkommenden Umständen nach, mitigirt werden. p. 436 verschiedene Fälle hievon. p. 436. seqq. usque ad p. 440. Wann ein lediger Jud sich mit einer Christin ledigen Standes, oder ein Christ mit einer Jüdin sich fleischlich vermischet, wie solches zu bestraffen? p. 440. seq. Beschlaffung einer Wittib in Trauer-Jahren, wie die zu bestraffen? p. 442. Wie der zu bestraffen, der ein Kind, oder ein unmündiges Mägdlein stuprirt? p. 442. seqq. usque ad p. 448. Wie der zu bestraffen, welcher in ein Haus bricht, die darinnen befindliche Weibs-Persohn zu stupriren? p. 448. seq. Wann der Stuprator sich mit der Geschwächten copuliren lässet, diese aber, ehe sie mit dem Stupratore zu Bette gehet, von einem andern sich beschlaffen lässet, wie sie zu bestraffen? p. 450. Die auf das Stuprum gesetzte Straffe

findet nicht statt, wann die Geschwächte Sinn-loß, betruncken, oder im Schlaff gewesen. p. 450. Es muß aber die Geschwächte, welche vorgiebt, daß sie im Schlaff seye stuprirt worden, sich mit einem Eid purgiren, daß das Stuprum ihr ohnwissend, im Schlaffe geschehen. p. 451. seq. Formul des Reinigungs-Eides. p. 452. Wann der Reinigungs-Eid abgeschwohren, so ist die Geschwächte von der Straff befreyet. p. 452. seqq. Ferner höret die Straffe der Schwächung auf, durch die Verjährung. vid. Præscription. Wann der Stuprator die Geschwächte heyrathet, wird die Straffe mitigirt. p. 455. Hohenlohischer Land-Recht hievon. p. 455. Wann der Stuprator den über die Schwächung deferirten Eid hat desert werden lassen, wird er für den Stupratore gehalten, und muß dem Kind und der Geschwächten Satisfaction geben. p. 455. seq. jedoch kan er der desertion ohngeachtet, solchen Eid zu Evitirung der Straffe noch ablegen. p. 456. seq. Die Straffe der Schwächung ist nicht zu dictiren, biß zuvorhero der Punct wegen des Eheversprechens ist ausgemachet worden. p. 457. seq. An einigen Orten muß der Stuprator und die Geschwächte Kirchen-Buß thun. vid. Kirchen-Buß. Der Stuprator und die Geschwächte wird für infam gehalten, und von allen Ehrenstellen und Collegiis ausgeschlossen. p. 463. Ob der Vasall, wann er des Lehen-Herrn Weib, Tochter, oder Schwester, oder Wittib, oder Sohnes Tochter stuprirt, das Lehen verliehre? p. 463. Wann des Vasallen Tochter ist stuprirt worden, ob sie dardurch ihr Heyrath Gut verliehre? p. 463. seqq. Von der Bestraffung der Nothzucht. vid. stuprum violentum. Straffe der Blutschand. vid. Blutschand. Ob eine schwangere Weibs-Persohn mit einer Leibes-Straffe zu belegen, und wie weit solches nach ihrer Niederkunfft geschehen könne? p. 914. Wann eine schwangere Weibs-Persohn mit der Todes-Straffe zu belegen, und wann solches nach ihrer Niederkunfft geschehen könne? p. 915. Ob dieses, was von der Leibes- und Lebens-Straffe der schwangern Persohnen angeführt,

führt, auch bey der Geschwächten statt habe? p. 915. seq. Wann krancke Persohnen, mithin auch der Stuprator, die Geschwächte, und die natürliche Kinder, wann sie kranck, mit einer Leib oder Lebens-Straffe zu belegen, ob solche aufzuschieben? p. 917. seq.

Stuprator.

Ob der Stuprator und die Geschwächte für infam zu halten? p. 28. seqq. Wann der Stuprator die Ehe nicht versprochen, muß er nach denen Göttlich- und Canonischen Rechten, die Geschwächte entweder heyrathen oder aussteuren. p. 108. seq. Heutiges Tages stehet in des Stupratoris Willkühr, ob er die Geschwächte heyrathen oder dotiren wolle. p. 109. seqq. Wann durch die Landes-Gesetze eingeführet, daß der Stuprator die Geschwächte heyrathen solle, ist er hierzu schlechterdings verbunden. p. 111. Wie wider den Stupratorem zu verfahren, wann er solches zu thun verweigert? p. 111. seq. Wo dergleichen besondere Statuta nicht vorhanden, da bleibt es bey des Stupratoris Willkühr, die Geschwächte zu dotiren oder aber zu ehelichen. p. 113. Welches auch in Hohenlohischen und Nürnbergischen also obtinirt. p. 113. Wie die Geschwächte wider den Stupratorem agiren müsse? p. 113. seq. Die Obrigkeit kan den Stupratorem schlechterdings nicht nöthen, sich mit der Geschwächten copuliren zu lassen, sonst ist die Copulation ungültig. p. 114. seqq. Zu dieser Obligation, die Geschwächte zu heyrathen oder auszusteuren, ist der Stuprator verbunden, wann gleich keine Schwängerung vorhanden. p. 118. Wann der Stuprator des Beyschlaffes geständig, negirt aber die immissionem seminis, muß er nichts destoweniger der Geschwächten Satisfaction geben. p. 118. seq. anders verhält es sich mit dem Stupro attentato, dann eine solche Persohn darff der Stuprator weder dotiren noch heyrathen. p. 119. seq. noch weniger aber ist der Stuprator zu einiger Satisfaction verbunden, welcher mit einer Weibs-Persohn familiair umgegangen, und diese dardurch wegen gepflogenen Beyschlaffes mit denselben, sich verdächtig gemachet.

p. 120. Wann jemand sich rühmet, eine Jungfer beschlaffen zu haben, oder ihr Unzucht zumuthet, ist er weder zur Aussteuer, noch zur Ehe verbunden. p. 120. II.) muß der Stuprator die Geschwächte heyrathen oder dotiren, wann er sie gleich mit Gewalt geschwächet. p. 121. Was so dann zu thun, wann der Stuprator die Aussteuer erwählet, oder aber sich zur Ehe erbietig machet? p. 121. seqq. Ob der Stuprator die Geschwächte zu dotiren oder zu ehelichen schuldig, wann sie von andern allschon ist geschwächet worden? p. 124. seq. Der Stuprator muß die Geschwächte aussteuren oder ehelichen, wann sie gleich eine Wittib. p. 125. ingleichen, sie mag zum Beyschlaff beredet worden seyn oder nicht. p. 125. seq. item, sie mag reich oder arm, edel oder unedel, und von schlechten Herkommen seyn. p. 126. seqq. Der Stuprator muß die Geschwächte heyrathen oder dotiren, wann er sich gleich von der Beschuldigten violenz, die er bey den Stupro ausgeübet, eidlich oder durch die Tortur purgiret. p. 128. Diese Wahl, die Geschwächte zu dotiren oder zu ehelichen, verliehrt der Stuprator I.) wann er sich in der Wahl saumselig erzeiget. p. 128. seqq. II.) wann der Stuprator die Geschwächte nicht aussteuren kan, muß er sie heyrathen. p. 130. III.) ist der Stuprator schlechterdings zur Ehe verbunden, wann er darein gewilliget, und Anschlag gegeben, einen andern, mit Verschweigung der Schwächung zu heyrathen, dieser aber sie nicht behalten mag. p. 130. IV.) Wann der Stuprator, ehe die Geschwächte die Klage angestellet, eine andere heyrathet, kan die Geschwächte schlechterdings auf die Aussteuer agiren. p. 131. V.) ist der Stuprator zur dotation schlechterdings gehalten, wann er mehrere Weibspersohnen stuprirt. p. 132. VI.) Wann der Stuprator durch unversehenen Fall, oder, weilen der Geschwächten Vater widerspricht, die Geschwächte nicht heyrathen kan, wird auf die dotation schlechterdings erkannt. p. 132. VII.) Wann die Geschwächte nach der Zeit sich verheyrathet, oder von einem andern sich wieder beschlaffen lassen, oder eine Hur abgiebt, ob der Stuprator

sie zu dotiren oder zu heyrathen gehalten? p. 132. seqq. Wider den letztern Stupratorem findet keine actio statt. p. 134. Fälle, da der Stuprator die Geschwächte weder zu dotiren, noch zu ehelichen gehalten, dahin gehört I.) Wann eine Weibs-Persohn sich von einer solchen Manns-Persohn, der sie nicht heyrathen kan, wissendlich beschlaffen läßet. p. 134. seqq. Wann sie aber einer solchen Persohn Zustand nicht gewußt, muß der Stuprator sie dotiren, und die Unwissenheit von der Geschwächten mit einem Eide bestärcket werden. p. 135. Verschiedene Casus und Exempla hievon. p. 135. seqq. usque ad p. 140. inclus. II.) Ist der Stuprator, die Geschwächte weder zu dotiren, noch zu ehelichen gehalten, wann sie eine Hur ist. p. 141. Hohenlohisches Land-Recht hievon. ibid. III.) Wann sie zuvorhero schon von einem andern ist geschwächet worden; der sie aber am ersten geschwächet, muß sie entweder dotiren oder ehelichen. p. 141. seq. Wie, wann aber 2. oder 3. Manns-Persohnen mit einander Gesellschafft gemachet, und die Weibs-Persohn einen nach dem andern admittiret? p. 142. IV.) Wann die Geschwächte währenden Proceß, und noch vor des Stupratoris Erklärung, sich verheyrathet, oder von einem andern beschlaffen läßet, oder Hurerey treibet. p. 142. V.) Ist der Stuprator zu nichts verbunden, wann er die Geschwächte zu heyrathen sich erbietet, sie aber ihn nicht ehelichen will. p. 142. seq. Es wären dann rechtmäßige Ursachen vorhanden. p. 141. VI.) Ist der Stuprator die Geschwächte zu heyrathen oder zu dotiren nicht schuldig, wann die Geschwächte zum Stupro selbst Anlaß und Gelegenheit gegeben. p. 144. seqq. Die Anleileitung und Verführung muß der Stuprator erweisen. p. 146. Jedoch kan der Geschwächten Vater wider den Stupratorem die Injurien-Klag anstellen. p. 146. VII.) Ist der Stuprator die Geschwächte zu ehelichen oder zu dotiren nicht schuldig, wann sie sich für den Beyschlaff einen Lohn bedungen. p. 146. seqq. Wie dieses zu verstehen? ibid. Der Geschwächten Vater kan wider den Stupratorem die Injurien-

Klag anstellen. p. 148. VIII.) Ist der Stuprator, die Geschwächte zu dotiren oder zu ehelichen nicht schuldig, wann er des Stupri halber mit derselben transigiret. p. 148. seqq. Formul eines Vergleichs in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen. p. 150. seq. vid. transact. ubi plura. Ferner darff der Stuprator die Geschwächte nicht dotiren oder heyrathen, wann diese sich ihres Rechts begeben. vid. Remission. Ob die Geistliche und Kirchendiener die von ihnen Geschwächte zu dotiren oder zu heyrathen schuldig? p. 156. Die actio ex stupro hat auch wider die Erben des Stupratoris statt. p. 156. seq. Ob denen Erben auch die Wahl wegen der Heyrath oder Aussteuer zukomme? p. 157. seqq. Ferner muß der Stuprator die Kindbett- und Tauff-Unkosten entrichten. p. 159. seq. Hohenlohisches Land-Recht hievon. ibid. Ingleichen das Kind veralimentiren. p. 160. seq. vid. Alimentation.

Ob der Stuprator zu denen Process-Unkosten verbunden. vid. Unkosten. Der Stuprator kan nebst der Geschwächten annoch von der Obrigkeit bestraffet werden. vid. Straff. Was dem Stupratori wegen der dotation oder Aussteurung der Geschwächten obliege? vid. Aussteuer. Ob die Geschwächte in Ansehung ihres Heyrath Guts, in des Stupratoris Gütern ein stillschweigendes Unterpfand habe? vid. Hypothec. Wann das Kind verstirbt, muß der Stuprator die Begräbnus-Kosten zahlen. vid. Unkosten. Wann der Stuprator wegen der Alimentations-Gelder, oder andern Schulden, von denen natürlichen Kindern belanget wird, ob ihme das beneficium competentiæ zukomme? vid. beneficium Competentiæ. Ob der Stuprator wegen alimentation des Kindes, und Satisfaction der Geschwächten, zu einiger Caution verbunden? vid. Cautio. Ob derselbe, wann das Kind stirbet, die Begräbnus-Kosten, und wann es sich legitimiren lässet, die Legitimations-Unkosten hergeben müsse? vid. Unkosten. Was dem Stupratori obliege, wann er die Ehe zu vollziehen sich anheischig gemachet? vid. Ehe. Worzu

der

der Stuprator verbunden, wann er bey dem Stupro der Geschwächten die Ehe versprochen? vid. Sponsalia. Von der Straffe des Stupratoris. vid. Straff. Die Geschwächte ist dem Stupratori, wann sie ihn der Schwäch- und Schwängerung unbilliger Weise beschuldigt, zur Satisfaction verbunden. vid. Satisfaction. Von deme, was von dem Stupratore in Ansehung der Testaments-Sachen, in den Rechten verordnet ist. vid. Testament. Von des Stupratoris Testament und letzter Willens-Verordnung. vid. Testament. Von des Stupratoris successione ab intestato. vid. Succession ohne Testament. Von der Schenckung des Stupratoris. vid. Donatio. Von denen Contracten und Verträgen des Stupratoris. vid. Contract. Von dessen Einstand-Recht. vid. Einstand-Recht. Vorwerffung des von ihnen begangenen Stupri. vid. Injuria.

Stuprum. vid. Schwäch- und Schwängerung.

Stuprum violentum.

Was bey der Nothzucht erfordert werde? p. 2. Welche eine Nothzucht begehen? ibid. seq. Welche Schwächung für keine Nothzucht zu halten? p. 3. Die Nothzucht erfordert eine Gewaltthätigkeit, und wie diese beschaffen seyn müsse? p. 4. Ob eine Manns-Persohn ohne Beyhülf eines andern, eine mannbare Jungfer zu stupriren vermögend? p. 5. Ob aus einem gewaltsamen Beyschlaff Kinder können gezeugt werden? ibid. seq. Diese Gewalt kan auch an einer Manns-Persohn ausgeübet werden. p. 6. Die aus der Nothzucht erzeugte Kinder sind für unrechtmäßige Kinder zu halten, und gehören unter die verächtliche Leuthe. p. 74. Wie die Nothzucht zu erweisen, und woraus zu muthmassen, daß die Geschwächte in den Beschlaff eingewilliget habe? p. 367. seqq. usque ad p. 378. & p. 382. Die Nothzucht wird am Leben, und zwar mit dem Schwerdt bestrafft. p. 465. Die Beschlaffung einer Sinn-losen, oder truncken gemachten Weibs-Persohn, oder eines Kindes, wird für eine Nothzucht gehalten. p. 364. seq. und wird am Leben bestrafft. p. 466. seq. Und diese Straff wird nicht vergröss-

grössert, wann gleich das Kind daran verstirbt. p. 467. Wann der Stuprator ein Mägdlein, das kein Kind mehr, mit Gewalt geschwächet, wird er ebenfalls am Leben bestrafft. p. 467. seq. Geschicht aber solches mit ihrer Einwilligung, so ist es keine Nothzucht, und cessirt die Todes-Straffe. p. 468. Die auf die Nothzucht gesetzte Todes-Straff findet statt, es mag gleich die Genothzüchtigte eine Jungfer, oder Wittib, oder Ehe-Frau seyn. p. 468. Ob bey dem Ehebrecher die Straffe nicht zu vergrössern? p. 468. So liegt auch nichts daran, ob der Nothzüchtiger annoch ledig oder verehelichet? p. 469. seq. Von dieser Straffe mag den Ehebrecher die Intercession seines Weibes nicht befreyen. p. 470. Ob die Todes-Straff auf den, so eine Hur mit Gewalt stuprirt, zu extendiren? p. 471. seq. Die Todes-Straff wird dem Nothzüchtiger zuerkannt, er mag gleich majorenn oder minderjährig seyn. p. 472. seq. Wann gleich die Nothzucht öffters ist ausgeübet worden, wird doch die ordentliche Straff nicht vergrössert. p. 473. Die Todes-Straff hat auch statt, wann gleich die Genothzüchtigte nach ausgeübter Nothzucht, gut geheissen. p. 473. seq. Die Todes-Straff wird auch auf die, so bey der Nothzucht hülffliche Hand geleistet, extendirt. p. 474. seq. Ob die Todes-Straff auch bey einer Weibs-Persohn statt habe, die eine Manns-Persohn mit Gewalt zum Beyschlaff genöthiget? p. 475. Die auf die Nothzucht gesetzte Straff hat alsdann nur statt, wann die Nothzucht würcklich ist vollbracht worden. p. 476. Die Vollbringung des Beyschlaffs, wird durch die Eingeständnus beeder Theile erwiesen. p. 476. seqq. Wann der Nothzüchtiger die Vollbringung des Beyschlaffs negirt, ist er dieses Umstandes wegen, mit der Tortur zu belegen? p. 478. seq. Bekennet er die Vollbringung des Beyschlaffs, so wird er am Leben gestrafft, sonsten aber nicht. p. 479. Wann einer ein unmündiges Mägdlein, so kein Kind mehr, mit Gewalt stuprirt, wie er zu bestraffen? p. 479. Ein unmündig Mägdlein kan stuprirt, und das Werck mit ihr vollbracht werden, p. 479. Was

ein Richter allhier zu beobachten? p. 479. seq. Wie der / so ein Mägdlein das noch ein Kind ist / stuprirt / zu bestraffen? p. 480. seq. Fälle / da die auf die Nothzucht gesetzte ordentliche Straffe vorkommenden Umständen nach / geschärfft werden mag. p. 481. seq. Fälle und Ursachen / da die ordentliche Straffe mitigirt und verringert wird. p. 483. seqq. usque ad p. 501. Wie weit die attentirte und unterfangene Nothzucht eine mitigation der Straffe verdiene? p. 486. seqq. usque ad p. 490. Ob und wie weit die ordentliche Straffe zu lindern / wann der Nothzüchtiger sich erbietet / die Genothzüchtigte zu heyrathen? p. 490. seq. usque ad p. 493. Was für eine Straff bey denjenigen statt habe / der ein Mägdlein / so noch ein Kind ist / genothzüchtiget / wann er eidlich verspricht / sie zu heyrathen / und diese darein consentirt. p. 493. seq. Fälle da die auf die Nothzucht gesetzte Straff gar nicht einmal statt hat. p. 501. seqq. usque ad p. 512. Dahin gehöret auch die Verjährung. vid. Præscriptio. Der andere Fall / da die auf die Nothzucht gesetzte Straffe gäntzlich cessirt / ist in Ansehung der Nothgezüchtigten / als welche auch dieserhalben nicht infam und ehrloß ist. p. 512. Bey Bestraff- und Untersuchung der angegebenen Nothzucht / hat ein Richter vor allen / dahin zu sehen / ob würcklich eine Gewalt vorgegangen / und solche zur Genüge erwiesen. p. 512. seq. Woraus die Gewaltthätigkeit zu erkennen / und wie solche beschaffen seyn müsse? p. 513. Eine Weibs-Persohn kan keine Nothzucht vorgeben / die sich anfangs starck widersetzet / hernach aber in die Schwächung eingewilliget. p. 513. seq. Die Gewaltthätigkeit muß auch rechtsgenügig erwiesen werden / dann der Geschwächten blossen assertion ist nicht zu glauben. p. 514. seq. Wie die angegebene Gewaltthätigkeit zu erweisen / und wann die Inquisitio, oder die tortur oder der Reinigungs-Eid statt habe? p. 515. Durch beeder Theile Geständnus wird die Nothzucht

auch erwiesen / und wird alsdann / wann sie die Vollbringung dieser That eingestehen / dem Stupratori die Schwerd-Straffe zuerkannt. p. 515. seq. widrigen Falls nur die Aushauung mit Ruthen. p. 516.

Substitution.

Wann jemand dem Erben auf den Fall / wann er ohne Kinder versterben würde / ist substituirt worden / und der Erb natürliche Kinder verläßt / schliessen diese den Substitutum aus. p. 680. Welches um so mehrers statt hat / wann die Kinder sind legitimirt worden. p. 681. In welchen Fällen die natürliche Kinder den Substitutum nicht ausschliessen? p. 681. seq. Der Testator kan seinen Erben auf dem Fall / wann er nicht wird Erb seyn / einen andern substituirn. p. 689. Was diese Substitution für eine Würckung habe? p. 590. Ob der Stuprator und die Geschwächte ihren natürlichen Kindern Nach-Erben setzen können? p. 690. Der Vater kan auch seinen Kindern auf dem Fall / wann sie in ihrer Unmündigkeit versterben / substituirn / aber nicht die Mutter und andere Ascendenten mütterlicher Linie. p. 690. Hohenlohisches Land-Recht und Nürnbergische Statuta hievon. p. 691. seq. Dem Stupratori und der Geschwächten ist nicht zugelassen ihren natürlichen Kindern auf diese Art zu substituirn. p. 692. Ob nicht eine solche Substitution als ein fideicommiss gültig? p. 692. seq. Ob der Vater seinen legitimirten Kindern also substituirn könne? p. 693. Ob der Vater seinem rechtmäßigen Sohn / auf dem Fall / wann er in der Unmündigkeit verstirbt / seinen natürlichen Sohn substituirn könne? p. 693. seq. Die Eltern können auch ihren sinnlosen und gebrechlichen Kindern auf dem Fall / wann sie in diesem Zustand versterben / Nach-Erben setzen. p. 694. Hohenlohische und Nürnbergische Rechte hievon. p. 694. Ob der Stuprator und die Geschwächte ihren natürlichen Kindern also substituirn können? p. 694. Wann beede Eltern zu-

zugleich substituirt / welche Substitution gültig? p. 695.

Succession ohne Testament.

Wann die successio ab intestato statt / und wie vielerley sie seye? p. 703. Wie die natürliche Kinder dem Stupratori succedirn? p. 703. seq. Hohenlohisches Land-Recht hievon. p. 704. Ob ein Enckel von einem natürlichen Sohn, denen Groß-Eltern väterlicher Linie succedire? p. 704 Wie die natürliche Kinder ihrer Mutter und denen Groß-Eltern mütterlicher Linie succediren? p. 705. Hohenlohisches Land-Recht und Nürnbergische Statuta hievon. p. 705. Wie / wann die Mutter eine adeliche Standes-Persohn wäre? p. 706. Ob die Statuta, so die Töchter von der Succession, so lange Söhne vorhanden / ausschliessen / auf die natürliche Söhne zu extendirn? pag. 706. Ob die natürliche Söhne in die Lehen und fideicommiss-Güter succediren? pag. 706. seqq. Ob die aus einem gewaltsamen Stupro gebohrne Kinder dem Nothzüchtiger / und der Nothzüchtiger ihnen / succedire? pag. 708. Wie die durch eine hernachfolgende Ehe legitimirte Kinder ihren Eltern succedirn? p. 709. seqq. Hohenlohisches Land-Recht und Nürnbergische Statuta hievon. pag. 711. Wann ein Statutum vorhanden / welches die Tochter / so lange ein Sohn da ist / von der Succession ausschliesst / ob der durch die Ehe legitimirte Sohn derselben zu præferiren? pag. 711. seq. Ob die durch die Ehe legitimirte Kinder der Lehens-Succession fähig? pag. 712. seqq. Ob sie in die adeliche fideicommiss-Güter succedirn? p. 715. Wie die durch ein Diploma legitimirte Kinder dem Stupratori ab intestato succedirn? p. 715. seqq. usque ad p. 718. Ob die Statuta, welche die Töchter von der väterlichen Succession, so lange Söhne vorhanden / ausschliessen / auf die durch ein Diploma legitimirte Kinder zu extendirn? p. 718. seq. Wie diese legitimirte Kinder der Mutter succedirn? pag. 719. Ob die durch ein Diploma

ma legitimirte Kinder in die Lehen succedirn? p. 719 seqq. Ob sie in die adeliche fideicommiss-Güter succedirn? pag. 721. seq. Ob die natürliche und legitimirte Kinder / in die Erb-Zinß Güter succedirn? p. 722. seq. Die ohne Wissen des Stupratoris legitimirte Kinder succedirn dem Vater nicht / wol aber mögen sie dem Stupratori und der Mutter / als natürliche Kinder ab intestato succedirn. p. 723. seq. Ob die von zweyen Verlobten vor der Priesterlichen aber nicht erfolgten Copulation erzeugte Kinder / denen Verlobten ab intestato succedirn? p. 724. seq. Wie der Stuprator und die Geschwächte ihren natürlichen Kindern succedirn? pag. 725. Hohenlohisches Land-Recht und Nürnbergische Statuta hievon. p. 725. seq. Wie die Groß Eltern ihren natürlichen Enckeln succedirn? pag. 726. Wie es mit der Succession zu halten / wann mit denen natürlichen Eltern die Geschwister concurrirn? p. 726. seq. Ob der Stuprator und die Geschwächte aus einem gewaltsamen Stupro entsprossenen Kindern ab intestato succedirn? p. 727. Wie wann eine Blutschand concurrirt? p. 727. Wie die Eltern ihren durch die Ehe und ein Diploma legitimirten Kindern succedirn? p. 727. seq. Ob die Groß Eltern denen durch ein Diploma legitimirten Kindern succedirn? p. 728. seq. Wie die natürliche Geschwistere von Vater her / ab intestato succedirn? p. 729. seq. Wie die natürliche Geschwistere von der Mutter her / succedirn? p. 730. Wie wann ehelich erzeugte Geschwistere mit denen natürlichen concurrirn? p. 730. seq. Wann eine adeliche Weibs Persohn einen natürlichen und ehelich erzeugten Sohn hat / ob der natürliche Halb-Bruder von der Mutter her / dem rechtmäßigen Halb-Bruder von der Mutter / succedire? p. 731. Wie wann aber der unrechtmäßige ein Huren-Kind. p. 731. Die natürliche und rechtmäßige Halb-Geschwistere von der Mutter / succedirn einander und allen andern Seiten-Freunden / mütterli-

terlicher Seits / und schließt der nähere den weitern aus. p. 732. seq. Und hat auf gewisse Weise die repræsentation statt. p. 732. seq. Die durch die Ehe legitimirte Geschwistere succediren denen rechtmäßig gebohrnen / und diese wiederum ihnen. p. 733. Schliessen auch alle einbändige Geschwistere aus. p. 733. Ob diese Geschwistere auch in die Lehen succediren? p. 733. seq. Ob die durch ein Diploma legitimirte Geschwistere einander succediren? p. 734. Ob sie auch dem verstorbenen ehelich erzeugten Bruder oder Schwester succediren? p. 734. Ob sie auch mit und nebst andern aus rechtmäßiger Ehe gebohrnen Geschwistern / zur succession gelassen werden? p. 734. seq. Die durch ein Diploma legitimirte Geschwistere succediren nicht nur ihren rechtmäßig gebohrnen Geschwisteren / sondern auch allen andern Seiten-Freunden p. 736. Wann gleich diese in die legitimation nicht consentirt. p. 736. seq. Die durch ein Diploma legitimirte Kinder schliessen von der väterlichen succession alle Seiten-Freunde aus. p. 737. Jedoch ist in Ansehung der Seiten-Freunde nöthig / daß die Legitimation der Kinder noch bey Lebzeiten des Vaters / und mit dessen Einwilligung geschehen / sonsten præjudicirt ihnen ohne ihren Consens, eine solche legitimation nicht. p. 737. seq. Ob die durch ein Diploma legitimirte Geschwistere in die Lehen succediren? p. 738. seq. Wann eines von denen Eheleuthen / nach der Priesterlichen Copulation verstirbt / so succedirt der andere / wann gleich die Beschreitung des Ehebetts / oder eheliche Beywohnung noch nicht erfolgt. p. 739. An einigen Orten wird zur succession, die Beschreitung des Ehebetts erfordert. p. 739. Ob die Geschwächte / mit welcher der Stuprator sich hernachmalen copuliren lassen / demselben succedire / wann er vor der Beschreitung des Ehebetts / mit Tod abgehet? p. 739. seq.

seq. Wann die Geschwächte in Consistorio auf die Ehe klagt / der Stuprator aber solche negirt / und das Consistorium den Stupratorem zur Vollziehung der Ehe condemnirt / dieser aber davon appellirt / währenden process verstirbt / und hernach das vorige Urthel confirmirt wird / ob die Geschwächte dem verstorbenen ab intestato succedire? p. 740. seqq. Ob die Kinder solcher gestalten durch die Ehe legitimirt werden / und dem Stupratori succediren? p. 742.

T.

Tauff.

Ob derjenige / welcher in Mutter-Leib liegt / und noch nicht gebohren / zu tauffen seye? p. 916. Wie / wann ein Theil von der Geburt sich hervorthut / ob dieser zu tauffen seye? p. 916. seq. Wann ein Kind gefunden wird / und man nicht weiß / ob das Kind getaufft worden / ob solches zu tauffen seye? p. 822. seq. Wie / wann bey dem Kind ein Zettul gefunden worden / daß es getaufft seye? p. 823.

Testament.

Zu einem testament müssen tüchtige Zeugen genommen werden. p. 666. Ob ehrlose und verächtliche Persohnen / mithin auch der Stuprator und die natürliche Kinder in Testaments-Sachen tüchtige Zeugen abgeben können? p. 666. seq. Weibs-Persohnen können bey solennen testamenten keine Zeugen seyn / mithin auch die Geschwächte und die natürliche Kinder weiblichen Geschlechts. p. 668. Ob ehrlose und verächtliche Persohnen / und der Stuprator, die Geschwächte und die natürliche Kinder zu Erben instituirt werden können? vid. Erb. Wann einer / der Geschwistrig hat / ehrlose und verächtliche Persohnen zu Erben einsetzet und die Geschwistrige übergehet / können diese das testament umstossen. p. 669. Und so mithin / wann der Stuprator, die Geschwächte und

und die natürliche Kinder instituirt werden. p. 670. Wie die Umstossung solchen testaments / zu evitiren. p. 670. Hohenlohisches Land = Recht und Nürnbergische statuta hievon. p. 670. seq. Wann einer unter denen Erben ehrloß und verächtlich / wird dessen Erbschafftliche portion nur allein vindicirt. p. 671. Wie wann aber der / so das testament umstossen will / selbst eine unehrliche und verächtliche Persohn? p. 671. seq. Welche Geschwistrige das testament umstossen können / und in welcher Ordnung? p. 672. seq. Diese impugnation cessirt / wann eine unehrliche Persohn instituirt / und eine ehrliche substituirt worden / und diese die Erbschafft / weil der Erb solche nicht will / antritt. p. 673. Die Eltern können ihre Kinder aus rechtmäßigen Ursachen / enterben. vid. Enterbung. Weme im testament Legata und fideicommissa verordnet werden können? vid. Legat. und Fideicommiss. Ob in der substitution die natürliche Kinder mit begriffen? vid. substitutio. Ob ehrlose und verächtliche Persohnen / mithin auch der Stuprator, und die Geschwächte ein testament machen können? p. 682. seq. Wie weit der Stuprator seine natürliche Kinder und die Geschwächte zu Erben einsetzen könne? p. 683. seq. Hohenlohisches Land = Recht hievon. p. 684. seq. Ob die natürliche Kinder / wann sie im testament mit stillschweigen übergangen worden / das väterliche Testament umstossen können? p. 685. Hohenlohisches Land = Recht hievon. p. 685. Wie wann die natürliche Kinder sind legitimirt worden? p. 685. seqq. Ob der Stuprator die legitimirte Kinder / wann vor der legitimation ehelich gebohrne vorhanden / zu Erben instituiren könne? p. 687. seq. Ob die Geschwächte ihre natürliche Kinder præcise instituiren oder enterben müße? p. 688. seqq. Ob die Ascendenten mütterlicher Linie hierzu verbunden? p. 689. Hohenlo=

henlohisches Land-Recht hievon. p. 689. Unter die privilegirte testamenta gehöret auch die dispositio der Eltern unter ihren Kindern. vid. väterliche disposition. Wer in denen testamenten legata und fideicommissa hinterlassen könne? vid. Fideicommiss. Die natürliche Kinder können allerhand testamenta und letzte Willens-Verordnungen aufrichten. p. 699. Jedoch müssen sie ihre rechtmäßige oder ihre Mutter und Groß-Eltern mütterlicher Linie entweder instituiren oder enterben / sonst ist das testament ungültig. p. 700. Aus was Ursachen die Eltern oder Kinder enterbt werden mögen? p. 700. seq. Ob der Stuprator von seinen natürlichen Kindern könne oder müsse zum Erben instituirt oder enterbt werden? p. 701. Wann die natürliche Kinder durch die legitimation der väterlichen Gewalt unterworffen / können sie nicht mehr testiren. p. 701. In welchen Fällen denen in väterlicher Gewalt stehenden Kindern testamenta zu machen erlaubt? p. 701. Hohenlohisches Land-Recht und Nürnbergis. statuta hievon. p. 701. seq. Wann die legitimirte Kinder nach Vorschrifft der Rechte oder vermög statuti testiren / müssen sie die Eltern instituiren oder enterben / sonst ist das testament ungültig. p. 702.

Tortur.

Wegen der blossen Beschuldigung des stupri oder Ehebruchs ist niemand mit der tortur zu belegen. p. 322. seqq. Der Geschwächten wird nicht geglaubt / wann sie gleich den Stupratorem oder Ehebrecher in der tortur angezeiget hätte. p. 345. Ob eine schwangere Weibs-Persohn mit der tortur oder territion zu belegen? p. 911. seq. Ob und wie ferne sie nach der Niederkunfft / mit der tortur anzugreiffen? p. 911. seq. Ob dieses auch bey denen Weibs-Persohnen / die ausser der Ehe ein Kind erzeugt / mithin auch bey der Geschwächten / statt habe? p. 912. Wann eine Weibs-Persohn vorgiebt / sie sey schwanger / was alsdann der Richter zu beobachten? p. 913.

p. 913. Wie wann der Richter eine schwangere Weibs-Persohn mit der Tortur belegt? p. 913. seq. Wann krancke Persohnen, mithin auch der Stuprator die Geschwächte und die natürliche Kinder mit der Tortur zu belegen, ob solche aufzuschieben? p. 917.

Transact.

Der Stuprator ist die Geschwächte zu dotiren oder zu ehelichen nicht schuldig, wann er des Stupri halber, mit derselben transigirt. p. 148. seqq. Formul eines Vergleichs in Schwäch u. Schwängerungs-Sachen. p. 150. seq. Wie die der transaction anhängige Infamia zu evitiren? p. 152. & 765 Diese transaction der Geschwächten mit dem Stupratore, præjudicirt dem Kind nicht, sondern der Stuprator muß solches nichts destoweniger ernähren. p. 152. seq. & p. 766. Wann er auch gleich gesagt hätte, daß er nur pro redimenda vexa, transigirt. p. 153. & p. 766. Die alimentation des Kindes kan das Kind auch selbst begehren, wann gleich die Mutter wegen der Schwächung sich mit dem Stupratore verglichen. p. 228. seq. Ob der Stuprator sich mit der Geschwächten wegen angegebenen Ehe-Versprechens, vergleichen könne? p. 366. seq. & p. 769. seq. Formul eines Vergleichs in Ehe und Schwängerungs-Sachen. p. 307. seqq. & p. 770. Ob in Schwäch und Schwängerungs-Sachen ein Vergleich statt habe? p. 764 seq. Ob über die denen natürlichen Kindern zustehende alimenta ein Vergleich gültig? p. 768. seq. Ob der Stuprator sich wegen angegebenen Eheversprechens mit der Geschwächten vergleichen könne? p. 769. seq. Formul eines Vergleichs in Ehe und Schwängerungs-Sachen. p. 770. seq.

Trauer-Jahr. vid. Wittib.

U.

Väterliche *disposition.*

Unter die privilegirte testamenta gehört die disposition der Eltern unter ihren Kindern. p. 696. Ob der Stuprator unter denen natürlichen, wie auch denen legitimirten Kindern dergleichen disposition machen könne? p. 696. seq. Ob die Geschwächte, und übrige Ascendenten mütterlicher Linie unter denen natürlichen Kindern also testiren könne? p. 698.

Väterliche Gewalt.

Es kan weder der Stuprator, noch die Geschwächte die väterliche Gewalt über die natürliche

Kinder exerciren. p. 25. & 545. seq. sondern es wird ein solches Kind pro patrefamilias gehalten. p. 25, & p. 546. jedoch sind solche Kinder ihren natürlichen Eltern alle Ehrerbietung und Gehorsam zu leisten schuldig. p. 545. Der Vater kan über seine natürliche Kinder die väterliche Gewalt auf dreyerley Weise acquiriren. p. 546. 1.) Wann er die Geschwächte heyrathet, ehe sie mit dem Kind darnieder kommt. p. 546. Dann diese Kinder, sind keine legitimirte, sondern ehelich gebohrne Kinder. p. 546. Bey Anfang der Ehe siehet man, wann unter denen Eheleuthen kein Streit ist, auf gar keine Zeit, und ist das Kind rechtmäßig, welches gleich nach der Ehe gebohren wird. p. 547. Doch können die Eltern wegen frühzeitigen Beyschlaffs bestrafft werden, es wäre dann, daß das Weib im 7. Monath darnieder gekommen. p. 547. und kan denen Eltern dieserhalben der Reinigungs-Eid gar nicht einmal deferirt werden. p. 547. Ferner acquiriret der Stuprator die väterliche Gewalt durch die Legitimation. vid. Legitimation. Ob er solche auch durch die Adoption und Einkindschafft acquirire? vid. Adoptio. item. Einkindschafft.

Vater-Mord. vid. Mord naher Anverwandten.

Verächtlichkeit. vid. *Levis notæ macula.*

Vergleich. vid. *Transact.*

Verjährung. vid. *Præscription.*

Verkupplung.

Was sie seye? p. 794. Wie der zu bestraffen, der seine eigene Töchter verkuppelt? p. 794. Ob diese Straff statt habe, wann der Stuprator und die Geschwächte ihre natürliche Kinder verkuppeln? p. 794. Wie wann die Verkupplung nur einmal geschehen? p. 794. In welchen Fällen die ordentliche Straffe mitigirt wird? p. 795. Wie einer zu bestraffen, der fremde ehrliche Weibs-Persohnen verkuppelt? p. 796. Mit welcher Straff der Stuprator und die Geschwächte in diesem Fall anzusehen? p. 796. Die Straff der Verkupplung hebt die Verjährung auf. vid. Præscriptio.

Unfruchtbarmachung.

Wie diese zu bestraffen? p. 797 seq. Wie der Stuprator und die Geschwächte dieserhalben zu bestraffen? p. 798. Durch die Præscription wird dieses Verbrechen aufgehoben. vid. Præscriptio.

Vnio prolium. vid. Einkindschafft.

Unkosten.

Der Stuprator muß, wann eine Schwängerung concurrirt, die Kindbett- und Tauf-Unkosten ausrichten. p. 159. seq. Ob er auch zu denen Procefs-Unkosten verbunden? p. 160. seqq. Wann das Kind verstirbt, muß der Stuprator die Begräbnuß-Unkosten zahlen. p. 208. seq. Hohenlohisches Land-Recht hievon. p. 209. Wann das Kind sich legitimiren läßt, ob der Stuprator die Legitimations-Unkosten hergeben müsse? p. 232. seq.

Unterpfand. vid. *Hypothec.*

Unterschiebung falscher Geburt

Wie sie zu bestraffen? p. 813. Wie die Geschwächte, die ihr eine falsche Geburt unterschieben lässet, zu bestraffen? p. 813. seq. Die auf dieses Verbrechen gesetzte Straff cessirt, wann solches ist præscribirt worden. vid. Præscriptio.

Vollmacht. vid. *Mandat.*

Vorbehaltung des ehrlichen Nahmens.

Ein Richter kan einem, der wegen begangenen Stupri zu condemniren, seinen ehrlichen Nahmen und Ehrenstelle nicht vorbehalten, sondern es muß der Stuprator selbst um die restitution und Beybehaltung seines Amts, bey dem Landes-Herrn ansuchen. p. 44.

Vormundschafft.

Denen unmündigen Kindern müssen Vormünder gesetzt werden, und wie lange? p. 600. Wie mancherley die Vormundschafft, und was eine testamentirliche seye? p. 601. Wer im Testament Vormund seyn könne, und ob der Stuprator seinen natürlichen Kindern Vormünder geben könne? p. 601. Ob die Mutter in Testament Vormünder constituiren, mithin auch ihren natürlichen Kindern solche geben könne? p. 601. seq. Was die tutela legitima seye, und wer diese übernehmen müsse? p. 602. seq. Ob der Stuprator und die Geschwächte die Vormundschafft über ihre natürliche Kinder zu übernehmen schuldig? p. 603. seq. Weme die Mutter in der Vormundschafft vorzuziehen? pag. 603. Was bey der mütterlichen Vormundschafft haubtsächlich erfordert werde? p. 603. seq. Was die tutela dativa seye,

seye, und wann sie statt habe? p. 604. Welche Obrigkeit heutiges Tages Vormünder setzen könne? p. 605. Der Mutter liegt ob, für ihre Kinder bey der Obrigkeit Vormünder auszubitten, sonst verliehrt sie ihr Erbschafft-Recht. p. 605. Wann diese Privation der Erbschafft statt finden soll, was hierzu erforderlich? p. 605. Diese Straff hat auch statt, wann die Mutter die Erbschafft übernommen, sich aber wieder verheyrathet hat, ehe sie für die Kinder einen Vormund begehrt. p. 606. auch denen natürlichen Kindern ist die Geschwächte Vormünder bey vorgedachter Straff constituiren zu lassen, schuldig. p. 607. Wann die Vormundschafft der natürlichen Kinder sich geendiget, so bekommen sie Curatores. vid. Curatel. Ob ehrlose und mit einer Macul behafftete Persohnen, mithin auch der Stuprator und die natürliche Kinder, Vormünder seyn können? p. 608. seq. Wie viel Kinder von der Vormundschafft und Curatel befreyen? p. 609. Ob auch die natürliche und uneheliche Kinder excusiren? p. 609.

W.

Wiedergebung des ehrlichen Nahmens.

Die restitutio famæ geschiehet entweder ausdrücklich oder stillschweigend. p. 54. Weme das Recht, den ehrlichen Nahmen wieder zu geben, zustehe? ibid. Was für ein Unterschied, wann jemand von dem Kayser oder dem Landes-Herrn restituirt wird? ibid. Ob ein von dem Landes-Herrn ehrlich gemachte Persohn dafür in gantzen Reich, oder nur in des Territorial-Herren Lande passiren könne? p. 55.

Wittib.

Wie sie zu bestraffen, wann sie währenden Trauer-Jahr zur andern Ehe schreitet, oder sich beschlaffen lässet? vid. Erbschafft.

Z.

Zeug.

Die Zeugen, wormit einer sein Vorgeben erweisen will, müssen tüchtig und nicht verwerfflich seyn. p. 904. Ob infame und ehrlose Leuth zur Zeugschafft tüchtig? p. 904. seq. Ob die verächtliche Persohnen Zeugen seyn können? p. 905. Ob der Stuprator und die Geschwächte, und die natürliche Kinder Zeugen abgeben können? p. 906.

E N D E.

